



Eva Ortlieb

Kaiserlicher Hofrat und kaiserliche Herrschaft unter Karl V. (1520–1556)

Ein Beitrag zur Geschichte
des Reichshofrats



QUELLEN UND FORSCHUNGEN
ZUR HÖCHSTEN GERICHTSBARKEIT
IM ALTEN REICH

HERAUSGEGEBEN
VON
ANJA AMEND-TRAUT,
FRIEDRICH BATTENBERG, ALBRECHT CORDES,
IGNACIO CZEGUHN, PETER OESTMANN
UND WOLFGANG SELLERT

Band 79

Kaiserlicher Hofrat und kaiserliche Herrschaft unter Karl V. (1520–1556)

Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrats

Von

EVA ORTLIEB

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2024 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff,
Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic,
Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Das Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-
Commons-Lizenz BY International 4.0 (»Namensnennung«)
unter dem DOI <https://doi.org/10.7788/9783412529680> abzurufen.

Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den durch diese Lizenz erlaubten Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung:

© Österreichisches Staatsarchiv, <https://www.oesta.gv.at/>. Fotograf: Tobias Schenk.
Stellennachweis: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, 10, 11.

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Korrektorat: Sebastian Schaffmeister, Köln
Satz: le-tex publishing services, Leipzig
Druck und Bindung: ☉ Hubert & Co, Ergolding
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-52967-3 (print)
ISBN 978-3-412-52968-0 (digital)

Inhalt

Erster Teil: Kaiserlicher Hofrat und kaiserliche Herrschaft	9
1. Erkenntnisziel.....	9
2. Untersuchungszeitraum	11
3. Methodischer Rahmen.....	12
4. Begrifflichkeit	13
5. Forschungsstand	18
6. Vorgangsweise und Quellen.....	31
 Zweiter Teil: Der Rat	37
1. Entstehung und Etablierung als ständiger Rat	38
1.1 Erstes Auftreten und Vorbilder.....	38
1.2 Die Entwicklung zum ständigen Rat	46
1.2.1 Phasen der Herrschaftsausübung Karls V. im Reich	47
1.2.2 Die Zeit der vom Kaiser persönlich besuchten Reichstage ...	57
2. Schriftliche Regeln: Der <i>ordo consilii</i> (1550).....	60
3. Verfahrenspraxis zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit, Formalität und Informalität	69
4. Das institutionelle Umfeld	94
4.1 Kaiser, kaiserliche Räte.....	94
4.2 Reichskanzlei, Reichserzkanzler, Reichsvizekanzler	100
4.3 Reichsregiment	111
4.4 Reichstag	118
4.5 Reichskammergericht	125
4.6 Der Hofrat König Ferdinands	142
5. Der Hofrat als frühneuzeitlicher Rat	155
 Dritter Teil: Das Personal.....	161
1. Quellen.....	163
2. Nicht schriftliche Vorgaben	165
3. Leitungspersonal.....	180
3.1 Präsidenten	180
3.1.1 Erzkanzler: Kurfürsten von Mainz (1521, 1550/51) und Köln (1548)	180

3.1.2 Geistliche und weltliche Reichsfürsten: Erzbischof von Salzburg (1521), Pfalzgraf bei Rhein (1530–1544), Bischof von Augsburg (1545–1548), Erzherzog von Österreich (1547/48).....	183
3.2 Vizepräsidenten	192
3.3 Nicolas Perrenot de Granvelle und Antoine Perrenot de Granvelle, Bischof von Arras.....	194
3.4 Die Zeit zwischen den Reichstagen	204
3.5 Zur Tätigkeit der Hofratspräsidenten	206
4. Hofräte	211
4.1 Organisatorische Aspekte: Anzahl und Fluktuation	212
4.2 Geografische und soziale Herkunft	218
4.3 Ausbildung und Vorkarrieren	221
4.4 Konfession	225
4.5 Rekrutierungskreise	228
4.5.1 Habsburgische Amtsträger	228
4.5.2 Habsburgische Klientel	232
4.5.3 Reichsständische Amtsträger	234
4.5.4 Reichsvizekanzler	237
4.5.5 Reichsregiment.....	240
4.5.6 Reichskammergericht.....	241
4.5.7 <i>Conseil privé</i> der Niederlande	246
4.5.8 Sonstige	249
5. Personelle Verflechtungen der Mitglieder des kaiserlichen Hofrats	252
6. Ökonomisches, soziales und kulturelles Kapital.....	256
7. Weitere Personen	276
8. Strategien der Personalauswahl	284
 Vierter Teil: Die Inanspruchnahme	 289
1. Quellen: Die Protokollüberlieferung	290
2. Analyseausschnitte und Vorgehensweise	295
3. Das Ausmaß der Tätigkeit des Hofrats	301
4. Antragstellerinnen und Antragsteller	306
4.1 Geografische Herkunft.....	307
4.2 Soziale Herkunft	312
4.3 Frauen	319
5. Gegenstände.....	321
6. Zur Funktion des Hofrats	337

Fünfter Teil: Die Tätigkeit	339
1. Quellen: Die Aktenüberlieferung.....	339
2. Politik, Diplomatie, Verwaltung	341
3. Lehenswesen	359
4. Gunsterweise.....	368
4.1 Standessachen.....	371
4.2 Privilegien.....	378
4.3 Bestätigungen	388
4.4 Schutzbriefe.....	397
4.5 Pfründen.....	404
4.6 Empfehlungen	413
4.7 Legitimationen	418
4.8 Sonstige Gunsterweise	431
4.9 Klagen und kaiserliche Gunsterweise	436
5. Konflikte.....	438
5.1 Lehenskonflikte – Ladung und Audienz	442
5.2 Hoheitskonflikte – kaiserliche Mandate.....	452
5.3 Konflikte im Zusammenhang mit Kriminalität – kaiserliches Geleit	466
5.4 Familienkonflikte – kaiserliche Kommissionen	483
5.5 Wirtschaftskonflikte – kaiserliche Fürbittschreiben.....	496
6. Der Hofrat im Rechtsleben des Reichs	511
Sechster Teil: Hofrat und kaiserliche Herrschaft unter Karl V.....	517
1. Hofrat und Reichshofrat.....	517
2. Hofrat, kaiserliche Herrschaft und das Recht	533
3. Der Hofrat und die Geschichte Kaiser Karls V.....	546
Anhang: Die Besetzung des Hofrats Karls V.	553
1. Hofräte und Präsidenten – alphabetische Liste	553
2. Hofräte und Präsidenten – chronologische Übersicht.....	668
3. Kandidaten für den Hofrat Kaiser Karls V.....	669
Abkürzungen und Siglen.....	677
Quellen und Literatur	681
Abbildungsverzeichnis.....	763
Register	765

Erster Teil: Kaiserlicher Hofrat und kaiserliche Herrschaft

1. Erkenntnisziel

Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit einem Gebilde, über das trotz seines Rangs als Rat eines der wichtigsten Kaiser des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation in der Frühen Neuzeit überraschend wenig bekannt ist. Im Mittelpunkt steht der Hofrat Kaiser Karls V. für das Reich (1520–1556), der einen Teil der Aufgaben des Kaisers als Reichsoberhaupt übernahm und damit an der Ausübung der kaiserlichen Herrschaft im Reich mitwirkte. Um welche Aufgaben es dabei im Einzelnen ging und welche Art von Herrschaft Karl V. auf diese Weise realisierte, ist bisher kaum untersucht worden. Erwähnung fand der Hofrat einerseits als Vertretung des Reichs am Hof dieses Kaisers, der auch die Niederlande sowie die beiden spanischen Königreiche mit ihren Nebenländern in Italien und die Neue Welt regierte,¹ andererseits als Vorläufer des späteren, sehr viel besser bekannten Reichshofrats, eines der beiden Höchstgerichte des römisch-deutschen Reichs.² Beide Aussagen bedeuten voraussetzungsreiche Zuschreibungen – von Aufgaben und Themen, von Organisation und Funktionsweise –, die bisher mehr behauptet als auf der Basis der Quellen herausgearbeitet wurden. Dieser Aufgabe stellt sich die vorliegende Arbeit. Sie ist aus mehreren Perspektiven von Interesse: als Beitrag zur Geschichte Karls V., als Teil der Verwaltungs-, Verfassungs- und Rechtsgeschichte des frühneuzeitlichen Reichs sowie als Annäherung an die Mechanismen kaiserlicher Herrschaft in diesem Reich, die einen eigenen Charakter aufwies, der keineswegs als ausreichend aufgeklärt gelten kann.³

Günstig liegen die Voraussetzungen für eine solche Studie nicht. Der Hofrat bleibt in den Quellen der Zeit, abgesehen von seiner eigenen, bisher nicht systematisch ausgewerteten Überlieferung, und dementsprechend auch in der Forschung auf eigenartige Weise wenig sichtbar. Dafür gibt es mehrere Gründe, die im weiteren Verlauf der Studie herausgearbeitet werden sollen. Vor diesem Hintergrund müssen elementare Eigenschaften des Rats – von seiner äußeren Geschichte über seine personelle Besetzung bis hin zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit – zunächst einmal rekonstruiert werden. Zugleich werden die Ergebnisse der Rekonstruktion einer Analyse unterzogen, die verschiedene in der Forschung bereits formulierte

1 WALSER/WOHLFEIL, Zentralbehörden, S. 154f., sprechen von „Landesregierungen“ am Hof des Kaisers.

2 So im Untertitel des dem Hofrat Karls V. gewidmeten Aufsatzes von WINTER (Gustav), *Ordo*.

3 SCHENK, *Kaisertum*, S. 246f.

Fragen – nach Institutionenbildung, Herrschaft oder der Rechtspraxis – und das methodische Instrumentarium aufgreift, das sich damit verbindet. Rekonstruktion und Analyse sollen ausreichend Tiefenschärfe aufweisen, um eine begründete Bewertung der Bedeutung des Hofrats im Gesamtzusammenhang der kaiserlichen Herrschaft im Reich im Allgemeinen und der Herrschaft Karls V. im Besonderen zu ermöglichen.

Besondere Aufmerksamkeit soll dem Hofrat als Vorläufer des späteren Reichshofrats gelten, der, so die Ausgangsthese, ohne Kenntnis dieser Vorgeschichte nicht angemessen verstanden werden kann. Deswegen handelt es sich bei der vorliegenden Arbeit zugleich um einen Beitrag zur Geschichte des Reichshofrats. Die Arbeit geht davon aus, dass dieser Rat, ebenso wie alle Institutionen und Verhältnisse, dem historischen Wandel unterworfen war. Diese elementare Tatsache ist bei seiner Erforschung zu berücksichtigen. Weder lässt sich die Ausformung des Reichshofrats in der Zeit seiner intensivsten Tätigkeit im 18. Jahrhundert auf frühere Phasen seiner Geschichte zurückprojizieren noch mittels Quellen aus verschiedenen Epochen eine ‚zeitlose‘ Gestalt des Gremiums synthetisieren.⁴ Zudem hat die historische Forschung in den letzten Jahrzehnten eine erhöhte Sensibilität gegenüber den verzerrenden Wirkungen teleologischer Sichtweisen entwickelt.⁵ Das bedeutet, dass sich die folgenden Analysen von den Ergebnissen einer in den letzten Jahrzehnten phasenweise intensivierten Forschung über ‚den‘ Reichshofrat nicht dazu verleiten lassen dürfen, die Quellen aus der Zeit Karls V. im Hinblick auf spätere Entwicklungen zu interpretieren. Was der als ‚*consilium imperiale*‘⁶ oder

4 Diese Vorgangsweise verfolgten manche rechtshistorische, insbesondere verfahrensrechtliche Studien zum RHR, die allerdings andere Fragen stellten als eine historische Analyse.

5 Pointiert EMICH, Verwaltungskulturen, S. 167: „So herrscht Einigkeit, dass die große Erzählung von der Bürokratisierung als Rationalisierung als Modernisierung ihre Überzeugungskraft verloren hat. [...] Prozesse sind verdächtig, Teleologien tabu“; BRENDKE, Zeit; MEUMANN/PRÖVE, Faszination; programmatisch jetzt THIESSEN, Ambiguität, S. 11–13. Frühes Plädoyer für die Eigenständigkeit der Frühen Neuzeit unabhängig von der Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert bei SCHLUMBOHM, Gesetze, S. 658. Dass Prozesskategorien nicht zwangsläufig eine teleologische Perspektive enthalten müssen, betont STOLLBERG-RILINGER, Schlusskommentar, S. 195f.

6 So insbesondere in den Dorsalvermerken, in denen die auf das Ansuchen hin ergangene Entscheidung mit der entscheidenden Stelle (Entscheidungsvermerk) festgehalten wurde, z. B. Herzog von Jülich an Karl V. 1551 06 17, DV „Decretum in consilio imperiali“ 1551 07 09: HHStA, RHR, Decisa 874 (alt 1202), fol. 5–8, Zitat 5r. Allerdings setzte sich die Kanzleitechnik der Entscheidungsvermerke in der Regierungszeit Karls V. nur sehr langsam und keineswegs auch nur annähernd vollständig durch. Die Hofratsprotokolle helfen im Hinblick auf die zeitgenössische Bezeichnung des Rats nicht weiter – sie tragen auf ihren Titelblättern – sofern vorhanden – in der Regel einfach die Bezeichnung „Protocollum“ (z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a) bzw. „Protocoll“ (z. B. RHR, Prot. rer. res. XVI/2c) in diversen Varianten: „Protocolum rerum resolutarum“ (XVI/5), „Prothocollum decretorum“ (XVI/7), „Prothocollum causarum“ (XVI/8). In einem Fall ist von „Geheime raths protocollia“ die Rede, wobei das „Geheime“ später gestrichen wurde (XVI/3b).

‚hofrat‘,⁷ nicht dagegen als Reichshofrat⁸ bezeichnete Rat in Karls Regierungszeit war, ist auf dem gegenwärtigen Stand der Forschung nicht abschließend geklärt⁹ und im Rahmen der vorliegenden Studie erst zu erarbeiten. Keinesfalls kann es darum gehen, diesen Rat als ‚Vorstufe‘ zum späteren Reichshofrat, also als gewissermaßen defizitären Reichshofrat zu verstehen. Das heißt nicht, spätere Entwicklungen aus dem Blick zu verlieren oder Kontinuitäten zu leugnen. Ganz im Gegenteil geht es darum, Voraussetzungen für das Verständnis der späteren Entwicklung zu schaffen. Ähnliches gilt im Übrigen für die Frage nach der kaiserlichen Herrschaft im Reich, die über den Hofrat ausgeübt wurde. Die Studie soll dazu beitragen, mittels einer Analyse der Besonderheiten der Regierung Karls V. strukturelle Bedingungen offenzulegen, die weit darüber hinaus wirksam waren.

2. Untersuchungszeitraum

Die folgenden Analysen beziehen sich auf die Regierungszeit Kaiser Karls V. (1520–1556), selbst wenn auch deren Vor- und Nachgeschichte zur Sprache kommen wird. Im Hinblick auf die kaiserliche Herrschaft im Reich lässt sich von einer Ausnahmesituation sprechen. Kein anderer Kaiser der Neuzeit herrschte über ein so großes und vielfältiges Länderkonglomerat und hatte dementsprechend sein Kaisertum mit so vielen weiteren Funktionen zu verbinden. Darüber hinaus war Karl V., obwohl noch vom Papst gekrönt, der erste Kaiser, der bereits mit seiner Wahl durch die Kurfürsten und der Krönung in Aachen als erwählter römischer Kaiser firmierte – eine Praxis, die das neuzeitliche Kaisertum von dem des Mittelalters unterscheidet.¹⁰ Damit flossen die ursprünglich ideologisch getrennten Aufgaben des Reichsoberhauptes bzw. ‚deutschen‘ Königs und des Kaisers zusammen. Jede Annäherung an das Phänomen der kaiserlichen Herrschaft

7 Ein früher Beleg für die Bezeichnung ist das Schreiben Karls V. an Gangolf d. J. Herrn von Hohen-geroldseck 1520 12 10: HHStA, RReg. Karls V. Bd. 2, fol. 147v–148r, Zitat 148r = GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 190: „vor unns oder unnser hoff rete“. Smend, Reichskammergericht, S. 117.

8 Der früheste Beleg für den Begriff Reichshofrat in den für die vorliegende Studie gesichteten Quellen stammt aus dem Jahr 1534: Privileg (diverse Baurechte, Freisitz, Gerichtsstand) für Konrad Fuchs von Ebenhofen 1534 11 27: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 56/3; RReg. Ferdinands I. Bd. 19, fol. 338v–345r, hier 341v; BayHStA, RHR 419. Allerdings ist das fragliche Stück nur in späteren Abschriften (Insert) überliefert, ein Abschreibfehler daher denkbar.

9 Zum Forschungsstand unten.

10 BURGDORF, Protokonstitutionalismus, S. 69–71; KOHLER, Kaiseridee, S. 36f. („Entsakralisierung“, S. 36); PELIZAEUS, Kaiser, Sp. 257; SCHINDLING/ZIEGLER, Kaisertum, S. 13 (die Autoren sprechen sich allerdings nicht für Karl V., sondern Ferdinand I. als eigentlichen Begründer des neuzeitlichen Kaisertums aus, S. 23). Ähnlich NEUHAUS, Karl V., S. 438f.

tut gut daran, sich dieser Mehrdimensionalität des Kaiserbegriffs bewusst zu sein, wie gerade die gleich noch zu besprechende Forschung zu Karl V. deutlich macht. Trotz dieser Ausnahmesituation wurden in der Regierungszeit Karls wichtige Grundlagen für die neuzeitliche Herrschaft des Kaisers als Reichsoberhaupt, also bezogen auf das römisch-deutsche Reich als Gemeinwesen, gelegt. Diese Herrschaft übte auch Karl V. – ungeachtet seiner Sonderstellung – aus. Das gilt insbesondere für den Hofrat, der auf den späteren Reichshofrat vorausweist.

3. Methodischer Rahmen

Mit ihrem Untersuchungsgegenstand – dem, wie sich zeigen wird, maßgeblich mit rechtlichen Fragen befassten Hofrat Karls V. als Instrument kaiserlicher Herrschaft im Reich – steht die vorliegende Studie an einer Schnittstelle zwischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte auf der einen und der Rechtsgeschichte auf der anderen Seite. Alle diese Disziplinen gehören schon seit dem 19. Jahrhundert zum Kanon der Geschichts- und Rechtswissenschaft. Nach dem Zweiten Weltkrieg, speziell seit den 1960er Jahren, traten allerdings zumindest die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte vor dem Siegeszug zunächst der Historischen Sozialwissenschaft, später kulturwissenschaftlicher Forschungsansätze stark zurück und gerieten durch ihre etatistische Ausrichtung in den Verdacht des ideologischen Konservatismus sowie der methodischen Rückständigkeit. Seit den späten 1980er Jahren, verstärkt in den letzten Jahrzehnten, wendet sich die Forschung den ‚klassischen‘ Themen Verfassung, Verwaltung und Recht wieder zu, allerdings unter starker Erweiterung der Fragestellungen und des methodischen Instrumentariums.¹¹

An diese Erweiterungen wird in der vorliegenden Studie angeknüpft. Indem der Hofrat als frühneuzeitlicher Rat untersucht wird, soll ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Reichs geleistet werden. Im Mittelpunkt steht, in Übereinstimmung mit den Forderungen der ‚neuen‘ Verwaltungsgeschichte, nicht nur der schriftlich-normative Rahmen seiner Arbeit, sondern auch und vor allem die Praxis.

11 Zur Geschichte der Verwaltungsgeschichtsschreibung EIBACH, Verfassungsgeschichte; HOCHEDLINGER, Behördengeschichte; MIGLIO, Premesse; ROBBERS, Verwaltungsgeschichte; WUNDER, Verwaltung; neuere Ansätze: oben Anm. 5. Aus rechts- und verwaltungswissenschaftlicher Sicht wurde die Entwicklung allerdings anders beschrieben: SCHULZE (Reiner)/MIZIA, Verwaltungsgeschichtsschreibung, konstatieren schon für die späten 1960er bis in die 1980er Jahre ein verstärktes Interesse für die Geschichte der Verwaltung, die mit begrifflichen und methodischen Überlegungen einhergehe. Pointiertes Plädoyer für eine Verwaltungsgeschichte als „einer dynamischen Geschichte des Organisierens“ bei HAAS/HENGERER, Vorwort, S. 7: „Organisieren, Ordnen und Verwalten sind [...] einer dynamischen Entwicklung unterworfen, in soziale, politische, ökonomische und kulturelle Kontexte eingebunden. Sie wirken auf diese zurück, wie sie zugleich deren Resultate sind. Sie sind vielfältig, ambivalent, heterogen, widersprüchlich – wie die Geschichte selbst, deren Teil sie sind“.

In dieser Praxis spielte das Recht eine entscheidende Rolle. Insofern knüpft die Studie auch an rechtsgeschichtliche Ansätze an. Berührungspunkte ergeben sich dabei insbesondere zu einer als Praxisgeschichte des Rechts verstandenen Rechtsgeschichte, die in den letzten Jahrzehnten auch in der juristischen Rechtshistoriografie zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.¹²

Durch ihre Ausrichtung auf das Problem der kaiserlichen Herrschaft schließlich behandelt die Studie auch das Kaisertum, das zweifellos eines der wichtigsten Elemente der Reichsverfassung darstellt. Insofern spielen auch verfassungsgeschichtliche Fragen eine Rolle.¹³

4. Begrifflichkeit

Indem der Hofrat in den Kontext der kaiserlichen Herrschaft im Reich gestellt wird, werden einige Ansätze der jüngeren Forschung zum Problem der Ausübung von Herrschaft¹⁴ unter den spezifischen Bedingungen der Frühen Neuzeit aufgegriffen. Drei Gesichtspunkte spielen dabei eine Rolle.

Erstens darf ‚Herrschaft‘ nicht mit bloßer ‚Macht‘ im Sinn der Möglichkeit, seinen Willen durchzusetzen, gleichgesetzt werden. Darauf aufmerksam gemacht und entsprechende Definitionen formuliert zu haben, wird heute als eine der Leistungen des Soziologen Max Weber gesehen.¹⁵ Während „Macht“ nach Weber „jede Chance“ sei, „innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“,¹⁶ stellt der Herrschaftsbegriff präziser auf das Akzeptieren eines formalen Gehorsamsverhältnisses ab. Das Interesse Webers galt dabei der Herrschaft über Viele, die auf Dauer zielte und daher nicht ohne Verwaltung zur Implementierung von Befehlen auskam. Charakteristisch für Herrschaft in diesem Sinn ist nach Weber, dass sie Legitimität und den zugehörigen Legitimitätsglauben der ihr Unterworfenen beansprucht – sei es aufgrund von Normen, Tradition oder „Charisma“.¹⁷ Im Englischen kann in ähn-

12 OESTMANN, Normengeschichte.

13 Den engen Zusammenhang zwischen Behörden-, Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte betonte bereits MEISNER, Verfassung, S. 53–55; Abgrenzungsvorschlag nach dem Modell von Mikro-, Meso- und Makroebene bei HOCHEDLINGER, Behördengeschichte, S. 57.

14 Herrschaft wird dabei als Analyse-, nicht als Quellenbegriff verwendet. Zum Herrschaftsbegriff in der Geschichtswissenschaft ausführlich TSCHACHER, Königtum, S. 18–52.

15 CARL, Herrschaft, Sp. 400. Dass Herrschaft nicht allein auf Gewalt beruhe, stellten allerdings schon Philosophen des 17. und 18. Jahrhunderts fest, resümierend TSCHACHER, Königtum, S. 18f.

16 WEBER (Max), Wirtschaft 1, S. 28 (Kap. 1 § 16).

17 „Keine Herrschaft begnügt sich, nach aller Erfahrung, freiwillig mit den nur materiellen oder nur affektuellen oder nur wertrationalen Motiven als Chancen ihres Fortbestandes. Jede sucht vielmehr den Glauben an ihre ‚Legitimität‘ zu erwecken und zu pflegen“: WEBER (Max), Wirtschaft 1, S. 23

licher Weise zwischen „power“ und der mit „legitimacy“ verbundenen „authority“ unterschieden werden.¹⁸

Für die Frage nach der kaiserlichen Herrschaft im Reich bedeutet dies, dass sie nicht einfach als Durchsetzung politischer Konzepte – des Willens – des jeweils regierenden Kaisers verstanden werden kann. Anders formuliert, lässt sich die Geschichte kaiserlicher Herrschaft nicht als bloße Ereignisgeschichte schreiben. Zu untersuchen sind vielmehr diejenigen Mechanismen, die dazu beitrugen, dass die dem Reich Unterworfenen den Legitimitätsanspruch des Kaisers anerkannten. Damit billigten sie dem Kaiser das Recht zu, zumindest in bestimmten Bereichen unabhängig von aktuellen Konjunkturen Einfluss auszuüben, und richteten ihr eigenes Handeln im Allgemeinen zustimmend auf das Reichsoberhaupt aus – auch bei Dissens im Einzelnen. Diese Bereitschaft ist um so erklärungsbedürftiger, als dem Kaiser nur sehr begrenzt Mittel zur Verfügung standen, seine Entscheidungen im Zweifelsfall auch gegen Widerstand durchzusetzen. Solche Mittel gelten als unabdingbare Voraussetzung von Herrschaft, selbst wenn sie nach Möglichkeit vermieden werden.¹⁹

Angesichts der spezifischen Verhältnisse kaiserlicher Herrschaft in der Vormoderne, die nahezu ununterscheidbar mit der Rechts- und Friedenswahrung verbunden war,²⁰ ist statt von ‚Befehlsgewalt‘ allerdings angemessener von ‚Regelungskompetenz‘ zu sprechen, die dem Kaiser zugeschrieben wurde. Die vorliegende Studie vertritt die These, dass der kaiserliche Hofrat an der Erzeugung und Aufrechterhaltung der Bereitschaft, die kaiserliche Regelungskompetenz anzuerkennen, mitwirkte, und deswegen für die Frage nach kaiserlicher Herrschaft relevant ist.

Die Ausübung von Herrschaft ist zweitens, so ein Strang der jüngeren Forschung, nicht nur und nicht einmal in erster Linie anhand singulärer Entscheidungen in Kernfragen des Gemeinwesens zu verfolgen, sondern beweist sich erst im All-

(Kap. 3 § 1; § 2 knapp zu den verschiedenen Typen von Herrschaft). Zur Begriffsgeschichte, insbes. der Verwendung im Kontext von Staat und Politik KOSELLECK u. a., Herrschaft.

18 Z. B. BLACKBURN, Dictionary: „A person, institution, or organization is said to have authority when the power it exercises is supposed legitimate, that is, authorized by some system of norms to which the speaker assents“, S. 30; „The power of an individual or institution is the ability to achieve something, whether by right or by control of influence“, S. 295. Weniger eindeutig ALLISON, Power, S. 427: Authority erscheint als eine Form von „power“, die als „legitimate“ angesehen werden kann.

19 Physische Gewalt sei nur *ultima ratio* von Herrschaft und könne ihre Grundlagen auch beschädigen: BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung; CARL, Herrschaft, Sp. 408. Trotzdem sei sie nicht von Herrschaft abzulösen: LÜDTKE, Einleitung, S. 17.

20 MEISNER, Verfassung, S. 27; UNRUH, Wirksamkeit, S. 272; hier wirkte eine dem Mittelalter zugeschriebene Auffassung weiter, MOHNHAUPT, Potestas, S. 190. Zur Rechts- und Friedenswahrung als oberste Aufgabe des mittelalterlichen Reichsoberhauptes MORAW, Verfassung, S. 165–167.

tag.²¹ Damit wurde die Aufmerksamkeit einmal mehr auf die bereits in der Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts prominent präsente Verwaltung gelenkt – gemäß dem Diktum Webers, wonach Herrschaft im Alltag primär Verwaltung sei.²² Verwaltung darf unter den Bedingungen der Vormoderne allerdings nicht im Denkhorizont der Gewaltenteilungslehre definiert werden, wonach unter Verwaltung das falle, was weder Gesetzgebung noch Jurisdiktion sei.²³ Ebenso wenig lässt sich die frühneuzeitliche Verwaltung als bloße Umsetzung gesetzlicher Vorgaben verstehen,²⁴ wie überhaupt die enge Bindung von Verwaltung an einen teleologisch verstandenen Staatsbildungsprozess in der Forschung inzwischen kritisch gesehen wird.²⁵ Wichtige Elemente von Verwaltung in der Frühen Neuzeit sind Stetigkeit und institutionelle Verdichtung, die Herrschaft erst ihre charakteristische Dauer verleihen, aber auch Wandel und Anpassungsstrategien. Unter diesen, den Begriff erweiternden Prämissen untersucht eine ‚neue‘ Verwaltungsgeschichte, häufig auf lokaler Ebene und unter Anwendung mikrohistorischer Methoden, Verwaltung – zu der in der Vormoderne auch Gerichte gezählt werden²⁶ – sowie das sie tragende Personal als ‚Vermittler‘ oder ‚Broker‘ von Herrschaft mit erheblichen Gestaltungsmöglichkeiten.²⁷

21 Für die Ebene der Politiktheorie SCHORN-SCHÜTTE, Vorstellungen, die für eine historische Semantik des Politischen in ‚alltäglichen‘ Reflexionen über Herrschaft plädiert.

22 WEBER (Max), Wirtschaft 1, S. 125f. (Kap. 3 § 3).

23 So etwa die Definition von HELBLING, Verwaltungsgeschichte, S. 1: Verwaltung sei eine „staatliche Tätigkeit [...], die weder Gesetzgebung, d. h. Setzung genereller Normen, noch Rechtsprechung, d. i. Entscheidung eines unter mehreren Personen entstandenen Rechtsstreites“ sei. Ähnlich MEISNER, Verfassung, S. 25; kritisch MIGLIO, Premesse, S. 11; SCHULZE (Reiner)/MIZIA, Verwaltungsgeschichtsschreibung, S. 358f.; WERNER, Histoire comparée, S. X, XVI–XVII (Ungenügen des modernen Begriffs *administration* für die historische Analyse); WIELAND, Verwaltung, S. 256.

24 So noch STOLZ, Grundriß, S. 11; neue Auffassung bei EMICH, Verwaltungskulturen, S. 166; HAAS/HENGERER, Einführung, S. 10; ähnlich bereits MIGLIO, Premesse. Statt ‚Umsetzung‘ wird in der neueren Verwaltungsgeschichte teilweise der Begriff ‚Implementieren‘ verwendet, so z. B. HAAS, Verwaltungsgeschichte.

25 In der klassischen Verwaltungsgeschichte wird ‚Verwaltung‘ meist über ‚Staat‘ definiert, so z. B. JESERICH/POHL/UNRUH, Grundzüge, S. 3 („Ausübung von hoheitlichen Befugnissen [öffentlichen Aufgaben]“), MEISNER, Verfassung, S. 25 („Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke“), STOLZ, Grundriß, S. 11 („Als Verwaltung bezeichnen wir die Durchführung der Befugnisse, Aufgaben oder Agenden des Staates“). Die Definition von BECKER (Peter), Überlegungen, S. 335, kommt dagegen ohne den Staatsbegriff aus: Verwaltung sei ein „System der Produktion, Verarbeitung und Anwendung von gesellschaftlich relevantem Wissen“ innerhalb von normativ formulierten Rahmenbedingungen. Für den Begriff „Amt“ anstelle von „öffentliche Verwaltung“ oder „Staat“ plädiert HEYEN, Amt.

26 HOCHEDLINGER, Behördengeschichte, S. 70f.; ROBBERS, Verwaltungsgeschichte, S. 171.

27 Überblick und Positionsbestimmung bei EIBACH, Verfassungsgeschichte; HOCHEDLINGER, Behördengeschichte; WINKELBAUER, Verwaltungsgeschichte; ähnlich bereits MIGLIO, Premesse; programmatisch außerdem BECKER (Peter), Kommunikation; BRAKENSIEK, Verwaltungsgeschichte. Einschlä-

Selbst wenn eine solche Perspektive für die Analyse kaiserlicher Herrschaft nur begrenzt anwendbar erscheint, da diese weitgehend ohne Verwaltung im Sinn einer flächendeckenden, institutionell abgesicherten Repräsentanz gegenüber den Beherrschten auskommen musste,²⁸ weckt sie das Interesse für die in die Ausübung von Herrschaft involvierten Stellen und ihr Personal – und damit wesentlich den kaiserlichen Hofrat. Insofern lässt sich die vorliegende Studie als eine partielle Übertragung von Fragen und Erkenntnissen der ‚neuen‘ Verwaltungsgeschichte, die sich bisher auf fürstliche, städtische oder grund- und gutherrschaftliche Herrschaftsformen konzentrierte, auf die ganz anders gelagerte Herrschaft des Reichsoberhauptes verstehen.

Drittens schließlich hat sich in der jüngeren Forschung inzwischen weitgehend die Einsicht durchgesetzt, dass Herrschaft keinen nur in eine Richtung – von oben nach unten – verlaufenden Prozess darstellt, sondern als Kommunikation verstanden werden muss.²⁹ Der in der deutschsprachigen Forschung dafür verwendete Begriff des ‚Aushandelns‘ stieß und stößt dabei allerdings auch auf Ablehnung, die in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass damit eine Gleichrangigkeit der Verhandlungspartner suggeriert zu werden scheint, die innerhalb einer Herrschaftsbeziehung zweifellos nicht besteht.³⁰ Umstritten ist auch, ob eine solche Kommunikation für einen so komplexen und zielgerichteten Prozess wie die frühneuzeitliche Staatsbildung in Anspruch genommen werden kann.³¹ Dass Herrschaft als asymmetrische soziale Beziehung zu klassifizieren ist, steht außer Streit – was aber nicht ausschließt, dass es sich dabei um eine soziale Wechselbeziehung handelt,³² die sogar für Kernbereiche obrigkeitlicher Gewalt wie die Gesetzgebung von Relevanz ist.³³ Das macht Herrschaft zu einem voraussetzungsreichen Vorgang, in dem eine Vielzahl von Geltungsansprüchen und -zuschreibungen eine Rolle spielt, die in konkreten Praktiken verhandelt werden.³⁴

gige Aufsatzsammlungen: ASCH/FREIST (Hg.), Staatsbildung; BRAKENSIEK/BREDOW/NÄTHER (Hg.), Herrschaft; BRAKENSIEK/WUNDER (Hg.), Diener; KAAK/SCHATTKOWSKY (Hg.), Herrschaft; RAUSCHERT/TEUSCHER/ZOTZ (Hg.), Herrschaft. Speziell für das Reich und die Reichsgerichte WESTPHAL, Holy Roman Empire.

28 SCHENK, Kaisertum; UNRUH, Wirksamkeit, S. 268.

29 BRAKENSIEK/BREDOW/NÄTHER (Hg.), Herrschaft; HAAS/HENGERER (Hg.), Macht; LÜDTKE (Hg.), Herrschaft; MEUMANN/PRÖVE (Hg.), Herrschaft; mit Bezug auf den RHR WESTPHAL, Reichshofrat/ kaiserliches Machtinstrument, insbes. S. 124–137.

30 REINHARD, Zusammenfassung, insbes. S. 430–434.

31 Ablehnend insbesondere REINHARD, State Building.

32 So die Definition von CARL, Herrschaft, Sp. 400.

33 Dies zeigt exemplarisch die Arbeit von SCHENNACH, Gesetz, der Supplikationen von Rechtsunterworfenen systematisch in die Gesetzgebungsgeschichte integriert (S. 458–480).

34 STOLLBERG-RILINGER, Impact, insbes. S. 315.

Auch diese Ausdifferenzierung des Herrschaftsbegriffs verweist, übertragen auf die kaiserliche Herrschaft, auf den Hofrat. Dort fand zweifellos Kommunikation zwischen dem Reichsoberhaupt und Reichsangehörigen verschiedener rechtlicher und sozialer Herkunft statt – und zwar, anders als etwa auf dem Reichstag oder in diplomatischen Kontakten mit einzelnen Reichsgliedern, im Rahmen eines auf das Engste mit dem Kaiser verbundenen Rats.

Der Hofrat wird in der vorliegenden Studie als frühneuzeitlicher herrscherlicher Rat verstanden und bezeichnet. Dies bringt zum einen seine enge Bindung an den Herrscher zum Ausdruck; schließlich diente der Hofrat dazu, einen bestimmten Teil der Funktionen des Reichsoberhauptes in der Praxis wahrzunehmen. Zum anderen weist ein Rat der Frühen Neuzeit eine gewisse institutionelle Verfestigung und damit Dauer auf, die in einer Formierungsphase, um die es sich bezüglich des Hofrats in der Regierungszeit Karls V. handelt,³⁵ allerdings noch nicht abschließend verwirklicht sein muss. Insbesondere Letzteres lässt den Begriff ‚Rat‘ angemessener erscheinen als den im 19. Jahrhundert dominierenden Begriff ‚Behörde‘. Ungeachtet neuerer Definitionen³⁶ schwingen dabei etatistische Konnotationen mit, die im vorliegenden Zusammenhang besser vermieden werden sollten, ganz abgesehen von Assoziationen mit einem irreführenden ‚Behördenideal‘, wonach Behörden ihren Geschäftsanfall unabhängig von den Interessen des Herrschers und der in ihnen handelnden Personen nach festen Regeln und rationalen Kriterien sachgerecht und effizient erledigen.³⁷ Der Hofrat wird im Folgenden auch als Institution

35 So bereits der Titel des unten erwähnten Projekts, in dessen Rahmen ein Großteil der Quellen für die vorliegende Studie gesammelt wurde: ORTLIEB, Formierung/Projekt. Zur besonderen methodischen Bedeutung von Formierungsphasen für die Verfassungsgeschichte WESTPHAL, Holy Roman Empire, S. 82.

36 Unter ‚Behörde‘ lasse sich „ein Organ verstehen, das bestimmte (nach heutigem Maßstab öffentlich-rechtliche) Amtsgeschäfte durchführt, [...] kurzum: jede ‚Verwaltungsorganisation‘ unabhängig von ihrer Konsistenz“: HOCHEDLINGER, Behördengeschichte, S. 79. Die Definition von EMICH, Luhmann, S. 275, stellt weniger auf die Organisation als auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Zuständigkeit von Behörden ab; Behörden seien „Einrichtungen der Staatsgewalt, die mit der Vorbereitung und dem Erlass von Regelungen für Einzelfälle öffentlich-rechtlicher, d. h. das Verhältnis von Herrschaftsträgern und Untertanen berührender Art befasst sind“. Stärker auf moderne Verhältnisse zugeschnitten die Definition von WEBER (Max), Wirtschaft 1, S. 125 (Kap. 3 § 3): Unter Behörde wird ein kontinuierlicher Betrieb von Amtsgeschäften mit geregelter Zuständigkeit und festgelegten Zwangsmitteln verstanden.

37 Symptomatisch etwa die Formulierung von ROSENTHAL, Geschichte des Gerichtswesens, S. 259: „Das ist ja das dem älteren Rat im Gegensatz zum Hofrat der Neuzeit eigentümliche Moment, daß jener sowohl in Bezug auf seine Zusammensetzung wie Thätigkeit im einzelnen Falle vom herzoglichen Befehle abhängig war, dieser hingegen auf einer festen Grundlage als organische Institution eine dauernde Wirksamkeit entfaltete“. Ähnlich noch der Behördenbegriff bei BUHLMANN, Hofrat, S. 21: Eine Behörde sei ein nicht mehr von der Meinungsbildung des Fürsten abhängiges, nicht mehr nur auf bestimmten Personen beruhendes, vom Hofstaat deutlich getrenntes Gremium, eigenständig,

bezeichnet, wobei auf seinen institutionalisierten, also auf Dauer gestellten Charakter, nicht aber auf den deutlich breiteren soziologischen Institutionenbegriff abgestellt wird.³⁸ Ebenso wenig soll damit unterstellt werden, dass ein teleologisch festgelegter Institutionalisierungsprozess des Hofrats in der Regierungszeit Karls V. bereits abgeschlossen gewesen oder abgeschlossen worden sei. Ähnliches gilt im Übrigen für manches andere Gebilde im als ‚institutionell‘ bezeichneten Umfeld des Rats.

Der Begriff der ‚Administration‘ Karls steht dementsprechend nicht für einen ausgeformten kaiserlichen Verwaltungsapparat, sondern für die personell variable, institutionell schwer fassbare Umgebung des Kaisers, in der die mit dem Hofrat zusammenhängenden organisatorischen, rechtlichen und politischen Entscheidungen getroffen wurden.

Häufig wird im Folgenden auch der Begriff des Verfahrens verwendet. Das liegt insofern in der Natur der Sache, als der Hofrat, wie sich zeigen wird, das Prozessrecht seiner Zeit kannte und teilweise zur Anwendung brachte. Auch gab es Regeln, wie der Rat zu seinen Entscheidungen kommen sollte; insofern lässt sich von Verfahren im soziologischen Sinn sprechen. Trotzdem sollte der Arbeit des Hofrats nicht zu viel an Rechtsförmlichkeit, an Herausgehobenheit in Raum und Zeit, an klar bestimmten Verfahrensteilnehmern und Verfahrensrollen unterstellt werden.³⁹ Der Verfahrensbegriff wird im Folgenden – ähnlich dem Begriff der Institution – auch untechnisch im Sinn von Vorgangsweise oder Ablauf verwendet.

5. Forschungsstand

Neben den bereits genannten Überlegungen zur Ausübung von Herrschaft unter den Bedingungen der Vormoderne kann die vorliegende Arbeit in erster Linie

selbständig, mit Wirkung für und gegen den Landesherrn. Die Verselbständigung von Herrschaft und Verwaltung in ‚Behörden‘ gegenüber dem Fürsten hebt SIMON, Behörde, hervor.

38 Institutionen sind, so die in der Geschichtswissenschaft inzwischen rezipierte ‚neue‘ Institutionentheorie, „in einer Gesellschaft anerkannte, auf Dauer gestellte Regelsysteme. Sie sollen das Verhalten von Individuen lenken und mit dem Verhalten anderer Individuen koordinieren, um auf diese Weise kollektives Handeln möglich zu machen“; BENZ, Institutionentheorie, S. 19; ähnlich GÖHLER, Entstehung, S. 156 („feste Einrichtungen in einer Gesellschaft“). Zum (weiten) Begriff Institution HOCHEDLINGER, Behördengeschichte, S. 79 mit Anm. 150; REINHARD, Geschichte, S. 125f. Umfassender als der Behördenbegriff ist auch der Begriff der „institutions“ in der französischen Geschichtsforschung, der bereits im 19. Jahrhundert auch soziale Phänomene einschloss: PONCET, Histoire.

39 Zur Definition von Verfahren klassisch LUHMANN, Legitimation, S. 11, genauer STOLLBERG-RILINGER, Einleitung.

einerseits an die Forschung zum Reichshofrat, andererseits die umfangreiche Literatur zu Kaiser Karl V. und seiner Regierungszeit anknüpfen. Zu erwähnen sind darüber hinaus verschiedene Einzelstudien unterschiedlicher Ausrichtung, die insbesondere im Zusammenhang mit der Analyse der personellen Besetzung des Rats heranzuziehen sind.

Seit mittlerweile fast einem halben Jahrhundert gehört die Geschichte der Höchstgerichtsbarkeit zwar nicht gerade zu den Modethemen, aber doch zu den mit einiger Intensität erforschten Problemen der Reichsgeschichte,⁴⁰ was sich auch institutionell in Gestalt von Gesellschaften und Buchreihen niedergeschlagen hat.⁴¹ Begünstigt wurde diese relative Forschungskonjunktur durch die neue Aktualität, die das römisch-deutsche Reich vor dem Hintergrund des europäischen Einigungsprozesses erhalten hatte. Das zunehmende Interesse führte zu einer Neubewertung, die insbesondere das frühneuzeitliche Reich in seiner Eigenart würdigte statt es aus der Perspektive des Nationalstaats des 19. Jahrhunderts misszuverstehen.⁴² Stand dabei zunächst fast ausschließlich das Reichskammergericht im Mittelpunkt – was einerseits mit Konjunkturen in der bundesdeutschen sowie blinden Flecken in der österreichischen Geschichtsforschung,⁴³ andererseits mit

40 Der jüngste Forschungsbericht zum Thema konstatiert allerdings einen deutlichen Rückgang des Interesses an der Thematik: AMEND-TRAUT/JÖRN/SCHENK, Zentralgerichtsbarkeit, S. 111f.; der Beitrag entwickelt auch Perspektiven für eine Erneuerung des Felds.

41 1985 wurde die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung gegründet, die auch eine Forschungsstelle betreibt; Letztere wurde inzwischen in „Forschungsstelle für Höchstgerichtsbarkeit im Alten Europa“ umbenannt: [<http://www.reichskammergericht.de/>] (Abruf 21.10.2023); BAUMANN, Forschungsstelle. Als eine Art Nachwuchsorganisation fungiert das Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit: [<https://blognetzwerkreichsgerichtsbarkeit.wordpress.com/>] (Abruf 21.10.2023). Für einschlägige Veröffentlichungen stehen die Reihen „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ sowie „Bibliothek Altes Reich“ zur Verfügung. Forschungsüberblicke: HÄRTER, Literatur; WESTPHAL, Erforschung; WESTPHAL/EHRENPREIS, Stand; FUCHS (Ralf-Peter), Supreme Court (unter Unterschlagung des Plurals der Höchstgerichte); SELLERT, Reichshofrat/Begriff; ORTLIEB/WESTPHAL, Höchstgerichtsbarkeit; DENZLER/FRANKE/SCHNEIDER, Einleitung; EHRENPREIS, Gerichtskollegien; ORTLIEB, Reichshofrat/Verwaltungsgeschichte; AMEND-TRAUT/JÖRN/SCHENK, Zentralgerichtsbarkeit; laufend aktualisierte Auswahlbibliografie auf der Seite des Göttinger/Wiener Projekts zur Verzeichnung der Reichshofratsakten, [www.reichshofratsakten.de] (Abruf 21.10.2023).

42 Als fruchtbar haben sich in diesem Zusammenhang die gemeinsamen Überlegungen des Mediävisten Peter Moraw und des Neuzeithistorikers Volker Press erwiesen: MORAW/PRESS, Probleme. Zur Forschungsgeschichte COY, Introduction; EHRENPREIS, Perspectives; SCHNETTGER, Kleinstaaterei; HEUN, Einführung; WHALEY, Germany 1, S. 1–14; WHALEY, Reich; WILSON/SCHAICH, Introduction, S. 1–8. VANN/ROWAN (Hg.), Reich, versteht sich laut der Einleitung der Herausgeber ausdrücklich als Zeugnis der Neubewertung des römisch-deutschen Reichs in der Forschung der 1960er/1970er Jahre. Zum Nachleben des Reichs in Gestalt seiner Inanspruchnahme durch verschiedene politische Gruppierungen nach 1806 WILSON, Holy Roman Empire, S. 655–686.

43 Das RKG als angeblich ‚ständisches‘ Gericht profitierte – ganz anders als der RHR – von der Konjunktur der Ständeforschung in der Bundesrepublik Deutschland, während die Reichsgeschichte

praktischen Problemen des Aktenzugangs⁴⁴ zusammenhing –, wurde später auch dem Reichshofrat mehr als nur kursorische Aufmerksamkeit zuteil;⁴⁵ auch Quelleneditionen liegen vor.⁴⁶ Dabei haben sich die Forschungsansätze vervielfältigt. Nach der singulär gebliebenen, noch immer wichtigen Studie von Oswald von Gschließer zum Personal des Reichshofrats⁴⁷ fanden in Gestalt der ebenfalls zu den Standardwerken gehörenden Studien von Wolfgang Sellert zunächst Zuständigkeits- und Verfahrensfragen das Interesse der rechtshistorischen Forschung,⁴⁸ während sich die Geschichtswissenschaft auf bestimmte, als politisch bedeutsam wahrgenommene Konfliktkonstellationen – Untertanenprozesse,⁴⁹ Auseinandersetzungen zwischen Landesherren und ihren Landständen⁵⁰ sowie reichsstädtische Verfassungskonflikte⁵¹ – konzentrierte. Seither werden neben diesen Themen auch ganz andere Aspekte der Institution, ihres Personals, Verfahrens und ihrer Tätigkeit erforscht. Dazu zählen beispielsweise das Fiskalat⁵² oder die Reichshofratsagen-

in Österreich nach 1945 als Teil der ‚deutschen‘ Geschichte gedeutet und kaum untersucht wurde: FELLNER (Fritz), Reichsgeschichte; LIEBMANN, Territorialgerichtsbarkeit.

44 Während das Archiv des RKG nach dem Ende des Alten Reichs unter die Staaten des Deutschen Bunds aufgeteilt wurde und daher heute in verschiedenen Archiven liegt, blieb das Archiv des RHR im Wesentlichen erhalten und gelangte in das HHStA. Für die bundesdeutsche Forschung waren die Akten des RKG daher leichter zugänglich als der schriftliche Niederschlag des RHR. Darüber hinaus wurden für das RKG seit den 1970er Jahren Fundbehelfe erarbeitet, die auf wissenschaftliche Anforderungen Rücksicht nahmen. Die Neuverzeichnung der Reichshofratsakten dagegen begann erst 1999: [http://reichshofratsakten.de/?page_id=2] (Abruf 21.10.2023). Zum Archiv des RKG und der Neuverzeichnung BATTENBERG/SCHILDT (Hg.), Reichskammergericht, insbes. die Beiträge von DIESTELKAMP, Rückblick; SCHILDT, Wandel; sowie WEBER (Raimund J.), Erfahrungen; BAUMANN, Projekt. Die Inventare werden inzwischen sukzessive in eine Datenbank eingearbeitet: [<https://gams.uni-graz.at/context:hgbk>] (Abruf 10.08.2023). Zum Archiv des RHR AUER, Archiv; AUER, Erschließungsstrategien; BATTENBERG, Reichshofratsakten; GROß, Reichsarchive, S. 275–316; ORTLIEB, Reichshofrat und Reichskammergericht; SCHENK, Erschließungsprojekt; SCHENK, Präsentation; SCHENK, Projekt.

45 Kurzüberblicke unter verschiedenen Gesichtspunkten: AUER, Role; HAUG-MORITZ, Reichshofrat; MORAW, Reichshofrat; ORTLIEB, Reichshofrat/EdN; ORTLIEB, Reichshofrat/Verwaltungsgeschichte; PRESS, Reichshofrat; SELLETT, Reichshofrat; SELLETT, Reichshofrat/Begriff; WESTPHAL, Reichshofrat – kaiserliches Machtinstrument.

46 SELLETT (Hg.), Ordnungen; OESTMANN (Hg.), Gemeine Bescheide 2.

47 GSCHLIEßER, Reichshofrat.

48 SELLETT, Zuständigkeitsabgrenzung; SELLETT, Prozeßgrundsätze; HAFKE, Zuständigkeit; HARTMANN-POLOMSKI, Regelung; LANDES, Achtverfahren; LEYERS, Reichshofratsgutachten; UHLHORN, Mandatsprozeß.

49 Klassisch insbesondere TROßBACH, Bauernbewegungen; TROßBACH, Bewegung. Einzelstudie: FINK, Bauernrevolte.

50 HAUG-MORITZ, Ständekonflikt; HUGHES, Law (Schwerpunkt auf ständischen Auseinandersetzungen in Mecklenburg und Ostfriesland); KAPPELHOFF, Regiment.

51 LAU, Bürgerunruhen; PETRY, Konfliktbewältigung.

52 OBERSTEINER (Gernot Peter), Reichshoffiskalat.

ten,⁵³ Appellationen,⁵⁴ Kommissionen⁵⁵ und Supplikationen,⁵⁶ Einzelkonflikte und Konfliktkonstellationen verschiedener Beteiligter,⁵⁷ verschiedener Inhalte,⁵⁸ aus unterschiedlichen Zeitabschnitten⁵⁹ oder regionalen Kräftefeldern.⁶⁰ Jüngst finden auch interne Arbeitsabläufe und Entscheidungsprozesse am Reichshofrat das Interesse der Forschung,⁶¹ womit unter anderem die schon vorher gestellte Frage nach der richterlichen Unabhängigkeit des Reichshofrats⁶² auf eine neue Grundlage gestellt werden kann. Zur Anwendung kommen auch quantitative Verfahren,

53 DORFNER, Diener; DORFNER, Empfehlungen; DORFNER, Mittler; DORFNER, Reichshofratsagenten; EHRENPREIS, Navigatoren; EHRENPREIS, Reichshofratsagenten; SELLERT, Agenten; WEITZEL, Anwaltschaft.

54 Ergebnisse eines einschlägigen Forschungsprojekts: AUER/ORTLIEB (Hg.), Appellation, insbes. die Beiträge von FRANKE, Appellationen, und KASPER-MARIENBERG, Rechtspraxis; FRANKE, Macht. Ellen Franke (Berlin) arbeitet an einer Monografie zur Thematik. Des Weiteren AUER, Appellationen.

55 AUER, Zwangsverwaltungen; FIMPEL, Reichsjustiz; ORTLIEB, Auftrag; ORTLIEB, Reichshofrat und kaiserliche Kommissionen; ULLMANN, Geschichte; ULLMANN, Kommissionen; ULLMANN, Kommissionsverfahren; ULLMANN, Schiedlichkeit; ULLMANN, Schuldenkonflikte; ULLMANN, Stände; ULLMANN, Verankerung; WEBER (Raimund J.), Kommissionen.

56 ULLMANN, Gnadengesuche; Forschungsprojekt Untertanensuppliken an den Reichshofrat unter Kaiser Rudolf II.: [<https://dh.uni-graz.at/suppliken/de/>] (Abruf 21.11.2023), Ergebnisse: HAUG-MORITZ/ULLMANN (Hg.), Supplikationspraxis, insbes. die Einleitung der Herausgeberinnen sowie die Beiträge von HAUSMANN (Ulrich), Herkunft, sowie SCHREIBER, Gnadengewalt; HAUSMANN (Ulrich), Verhältnis; HAUSMANN (Ulrich)/SCHREIBER, Kooperationsprojekt; SCHREIBER, Untertanen; SCHREIBER, Votum; SCHREIBER, Anmerkungen.

57 Verfahren mit jüdischer Beteiligung: GRIEMERT, Klagen; KASPER-MARIENBERG, Frankfurter jüdische Gemeinde; KASPER-MARIENBERG, Rechtspraxis; KASPER-MARIENBERG, Reichshofratsakten; KASPER-MARIENBERG, Women; STAUDINGER, Handlungsstrategien; STAUDINGER, Juden; STAUDINGER, Privilegien; STAUDINGER, Prozesse; STAUDINGER, Resolutionsprotokolle/jüdische Geschichte; STAUDINGER, Ritualmord. Dynastiekonflikte: WESTPHAL, Rechtsprechung; unter Berücksichtigung der Austräge WESTPHAL, Austräge. Adelige und bürgerliche Frauen: WESTPHAL, Adel; WESTPHAL, Besitzrechtsstreitigkeiten; WESTPHAL, Ehen; WESTPHAL, Inanspruchnahme; WESTPHAL, Reichshofrat als protestantisches ‚Scheidungsgericht‘.

58 Hexenprozesse: GEHM, Hexenverfolgung. Handel, Wirtschaft, Schulden: AMEND-TRAUT, Akten; AMEND-TRAUT, Konfliktlösung; AMEND-TRAUT, Reichshofrat; AUER, Zwangsverwaltungen; STAUDINGER, Prozesse; ULLMANN, Schuldenkonflikte. Streit um Privilegien: DIESTELKAMP, Zuständigkeit; GERGEN, Kopierschutz; GERGEN, Privilegia; HÄRTER, Asylkonflikte. Konfession: Schwerpunkt der Studie von EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit; HAFKE, Zuständigkeit. Verfassungsfragen: WESTPHAL, Reichskammergericht. RHR als Teil der Verwaltungsgerichtsbarkeit: WESTPHAL, Verwaltungskontrolle.

59 EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit (Rudolf II.); ORTLIEB, Auftrag (Ferdinand III.); ULLMANN, Friedenssicherung; ULLMANN Geschichte (Maximilian II.); in vergleichender Perspektive GRIEMERT, Klagen.

60 FREITAG/JÖRN, Inanspruchnahme; SCHENK, Reichsjustiz; WESTPHAL, Stabilisierung.

61 Hier sind insbesondere die Arbeiten von Tobias Schenk zu nennen: SCHENK, Entscheidung; SCHENK, Isomorphie; SCHENK, Vota; zum Forschungsdesiderat AMEND-TRAUT/JÖRN/SCHENK, Zentralgerichtsbarkeit, S. 115.

62 SELLERT, Reichshofrat, S. 26–32; SELLERT, Unabhängigkeit.

die sich entweder auf Akteninventare⁶³ oder die protokollarische Überlieferung⁶⁴ stützen. Damit ließ sich herausarbeiten, welche Parteien den Rat wann mit welchen Anliegen in Anspruch genommen haben. Die Neuverzeichnung mehrerer Serien des Archivs des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien⁶⁵ hat die Voraussetzungen für die Forschung deutlich verbessert und neue Fragen aufgeworfen.

Die für die vorliegende Studie wichtigste vorläufige Bilanz dieser Forschungen lautet, dass sich der Reichshofrat in den verschiedenen Epochen seines Bestehens stark unterschiedlich darstellt. Eine entwicklungsgeschichtliche Differenzierung seiner immerhin rund 300 Jahre umfassenden Geschichte gehört daher zu den zentralen Aufgaben der Reichshofratsforschung.⁶⁶

Der Regierungszeit Kaiser Karls V. wurde in diesem Zusammenhang bisher wenig Aufmerksamkeit zuteil. Immerhin ist in der Reichshofratsforschung – anders als in der gleich noch zu behandelnden Forschung zu Karl V. – die Existenz eines kaiserlichen Hofrats als Vorläufer des späteren Reichshofrats bekannt. Schließlich wird die erste institutionelle Verfestigung des Reichshofrats in der Regel mit der Hofordnung König Maximilians von 1497 in Verbindung gebracht,⁶⁷ wobei Peter Moraw darauf hinwies, dass es sich dabei um eine bloße „Forschungsvereinbarung“ handle, so dass sich die Geschichte des Reichshofrats noch weiter ins Mittelalter zurückverfolgen ließe.⁶⁸ Im Rahmen dieser Verfestigung wurde auch der als *ordo consilii* bezeichnete Text von 1550 gewürdigt, der Ende des 19. Jahrhunderts von Gustav Winter in einem reichshofrätlichen Protokollband aufgefunden und ediert wurde⁶⁹

63 FREITAG/JÖRN, Inanspruchnahme; FREITAG/JÖRN, Lübeck; KASPER-MARIENBERG, Frankfurter Jüdische Gemeinde; ORTLIEB, Frankfurt; ORTLIEB, Gnadensachen; ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz; SEILER, Reichshofratsprozesse; WESTPHAL, Inanspruchnahme; WESTPHAL, Rechtsprechung, S. 41–80.

64 GRIEMERT, Klagen; ORTLIEB, Auftrag; STAUDINGER, Juden; ULLMANN, Geschichte.

65 Internetpräsentation des Projekts: [www.reichshofratsakten.de] (Abruf 21.10.2023). Die Ergebnisse sind bei SELLETT (Hg.), Akten, publiziert. Zum Projekt ORTLIEB, Akten; SCHENK, Erschließungsprojekt; SCHENK, Präsentation; SCHENK, Projekt.

66 Auf dieses Forschungsdesiderat weist auch HAUG-MORITZ, Reichshofrat, S. 28, hin. Aufgenommen bei EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 15.

67 So bereits FELLNER (Thomas)/KRETSCHMAYR, ÖZV I/1, S. 218; GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 1f.; ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 56; SELLETT, Prozeßgrundsätze, S. 61f.; Edition der Hofordnung: ÖZV I/2, Nr. 4, S. 6–16. In der älteren – teilweise auch neueren – Literatur wird öfter das Jahr 1498 genannt, weil man davon ausging, dass die Ordnung in diesem Jahr in Kraft getreten sei. Inzwischen muss aber das Jahr 1497 als gesichert angesehen werden: ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat, S. 227; PLÖBST, König, S. 139 mit Anm. 1 und S. 140.

68 MORAW, Reichshofrat, Sp. 630.

69 WINTER (Gustav), Ordo.

und später Eingang in die Edition der Reichshofratsordnungen von Wolfgang Sellert fand.⁷⁰

Dennoch hat sich in der Forschungspraxis – in Nachfolge Gschließers – das Jahr 1559 als Beginn der Geschichte des Reichshofrats im engeren Sinn durchgesetzt. Argumentiert wird dabei zumeist mit der Hofratsordnung Kaiser Ferdinands I.,⁷¹ die in diesem Jahr verkündet wurde und in der zum ersten Mal in einem normativen Text der Begriff ‚Reichshofrat‘ erscheint, selbst wenn die Bedeutung dieser Begriffswahl – ob sie wirklich eine Neuausrichtung des Rats auf Reichssachen bedeutete oder nicht – umstritten blieb.⁷² Zur Zurückhaltung der Forschung mag darüber hinaus beigetragen haben, dass sich die Regierungszeit Karls V. im Hinblick auf den Hofrat einigermaßen unübersichtlich darstellt. Neben dem kaiserlichen existierte auch ein Hofrat des Stellvertreters Karls und römischen Königs Ferdinand, der ebenfalls mit Reichsangelegenheiten befasst war. Es war dieser königliche Hofrat, der 1556 die Aufgaben des kaiserlichen Rats übernahm und drei Jahre später die erwähnte neue Ordnung erhielt.⁷³ Damit schien die Geschichte des Reichshofrats eher mit dem Hofrat Ferdinands als mit dem seines kaiserlichen Bruders verbunden. Auf diese Weise blieben die Ausführungen Gustav Winters zum *ordo consilii* lange Zeit die im Grunde einzige Studie zur Geschichte des Hofrats Karls V.

Einen Beitrag zur Erforschung der Frühgeschichte des Reichshofrats in der Regierungszeit der habsburgischen Brüder Karl und Ferdinand zu leisten, war die Aufgabe eines Forschungsprojekts zur Formierung des Reichshofrats, in dessen Rahmen ein Großteil der in der vorliegenden Studie verwerteten Quellen gesammelt wurde.⁷⁴ Nach einem den damaligen Kenntnisstand zusammenfassenden Aufsatz im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Projekts⁷⁵ hatte ich mehrfach Gelegenheit, erste Thesen und Teilergebnisse zu publizieren. Hinzuweisen ist beispielsweise auf eine erste Analyse der Gnadensachen vor dem Hofrat⁷⁶ – ein Feld, das auch zu den Aufgaben des späteren Reichshofrats gehörte, bisher aber deutlich weniger erforscht wurde als dessen gerichtliche Tätigkeit. Zu den

70 SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 18–21.

71 Edition: ÖZV I/2, Nr. 17, S. 281–288; SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 27–36.

72 Zustimmung (hinsichtlich der Beschränkung auf Rechtssachen) FELLNER (Thomas)/KRETSCHMAYR, ÖZV I/1, S. 228f.; SELLERT, Prozessgrundsätze, S. 65f.; skeptisch GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 5f. ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 78f., betont ebenfalls die gestiegene Bedeutung der jurisdiktionellen Funktion des Rats, geht allerdings irrtümlicherweise davon aus, neben diesem Reichshofrat habe noch ein eigenständiger österreichischer Hofrat bestanden.

73 ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 55–80; FELLNER (Thomas)/KRETSCHMAYR, ÖZV I/1, S. 218–226; ORTLIEB, Vom kaiserlichen/königlichen Hofrat, S. 248–289.

74 ORTLIEB, Formierung/Projekt.

75 ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat.

76 ORTLIEB, Gnadensachen.

Gnadensachen gehören auch die Untertanensuppliken, die ich in einem weiteren Beitrag für die Zeit Karls V. untersucht habe.⁷⁷ Eingeflossen ist Material aus dem Untersuchungszeitraum der vorliegenden Studie darüber hinaus in meine Überlegungen zum Verhältnis zwischen Reichshofrat und Reichstag.⁷⁸ Knappe Hinweise auf die äußere Geschichte des Hofrats, seine Rechtsgrundlagen und seine personelle Besetzung finden sich außerdem in einigen den jeweiligen Stand meiner Überlegungen resümierenden Aufsätzen.⁷⁹

In einer ganz anderen Dimension als der Reichshofrat stand und steht die Geschichte Kaiser Karls V. im Blickwinkel nicht nur der deutschsprachigen, sondern auch der spanischen, niederländischen, italienischen und internationalen Historiografie.⁸⁰ Zusätzlichen Auftrieb erhielt diese Forschung in den Jubiläumsjahren 1958 und 2000, in denen neben Ausstellungen auch mehrere wissenschaftliche Fachtagungen veranstaltet wurden, deren Ergebnisse im Druck vorliegen.⁸¹ Dazu kamen aus Anlass des Jubiläums eine Reihe von Biografien und Gesamtdarstellungen,⁸² die ältere Standardwerke⁸³ ergänzten. Gemäß dem Umfang und der Bedeutung der Herrschaft Karls verfolgen alle diese Publikationen ganz unterschiedliche Schwerpunkte, auf die hier nicht einzugehen ist. Im vorliegenden Zusammenhang verdienen drei Forschungsstränge Aufmerksamkeit.

77 ORTLIEB, Untertanensuppliken.

78 ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstag; ORTLIEB, Reichstag.

79 ORTLIEB, Entstehung; ORTLIEB, Formierung des Reichshofrats im 16. Jahrhundert; ORTLIEB, Emperor.

80 Forschungsüberblick z. B. bei ARNDT (Johannes), *Universalmonarchie*; SCHULIN, Kaiser, S. 11–22. Überblick über historiografische Traditionen zu Karl V. in unterschiedlichen Ländern bei DIXON/FUCHS (Hg.), *Histories*.

81 1958: CHARLES QUINT ET SON TEMPS; CARLOS V (Granada); RASSOW/SCHALK (Hg.), Karl V. 2000: BELENGUER CEBRIÀ (Hg.), *Unión*; BOONE/DEMOOR (Hg.), Charles V; CASTELLANO CASTELLANO/SÁNCHEZ-MONTES GONZÁLEZ (Hg.), Carlos V; COFRADÍA INTERNACIONAL de investigadores/ Archivo municipal Toledo (Hg.), Carlos I; GALASSO/MUSI (Hg.), Carlo V; GARCÍA GARCÍA (Hg.), Imperio; KOHLER/HAIDER/OTTNER (Hg.), Karl V; MARTÍNEZ MILLÁN (Hg.), Carlos V; zu erwähnen ist darüber hinaus der 1999 bzw. 2000 in englischer, französischer und deutscher Sprache erschienene und im Katalogformat gedruckte, mehrere Überblicksaufsätze versammelnde Band von SOLY (Hg.), Karl V.

82 BELENGUER CEBRIÀ, Imperio; BLOCKMANS, Carlos V; CHAUNU/ESCAMILLA, Charles Quint; FERNÁNDEZ ÁLVAREZ, Carlos V/Cesar; KOHLER, Karl V./Biographie; PÉREZ, Carlos V; SALLMANN, Charles Quint; SALVADOR ESTEBAN, Carlos V; SCHORN-SCHÜTTE, Karl V.; SCHULIN, Kaiser; SOISSON, Charles Quint. Sammelrezension einiger Publikationen aus dem deutschsprachigen Raum bei SCHORN-SCHÜTTE, Literatur. Seither insbes. BARBAZZA (Hg.), Charles Quint; KLEINSCHMIDT, Charles V; MERLIN, Forza; PARKER, Emperor; SÁNCHEZ (Hg.), Empire; SCHILLING, Karl V.; Sammelrezension bei SCHILLING, Leben.

83 Etwa BAUMGARTEN, Geschichte; ARMSTRONG, Emperor; BRANDI, Kaiser; TYLER, Emperor; FERNÁNDEZ ÁLVAREZ, Carlos V/Europa; CHABOD, Carlo V (Sammlung von Vorlesungen und Aufsätzen); SEIBT, Karl V. Kurzüberblick in deutscher Sprache: KOHLER, Karl V./Kaiser.

Nachdem die kaiserliche Herrschaft im Reich ausdrücklich zu den hier verfolgten Fragestellungen gehört, sind Anknüpfungspunkte erstens zu der umfangreichen und kontrovers geführten Diskussion über die Kaiseridee Karls V. zu vermuten.⁸⁴ Dabei geht es nicht nur um die Frage, wie der Kaiser selbst sein Kaisertum verstand,⁸⁵ sondern viel grundsätzlicher um die ideologische Fundierung der kaiserlichen Politik und die Rolle universalistischer Konzeptionen wie der *monarchia universalis*. Konkret umstritten war, ob sich das Kaisertum Karls eher aus einer als ‚mittelalterlich‘ apostrophierten Idee des Kaisertums, wie sie von Karls Oberstem Kanzler Mercurino Arborio di Gattinara vertreten wurde, verstehen lässt oder aber im Kontext von Konzepten eines sich auf die hegemoniale Stellung Spaniens stützenden obersten Herrschers der Christenheit in Fortsetzung einer aragonesischen Tradition stand, die auf der iberischen Halbinsel virulent waren.⁸⁶ Diskutiert wurde, ob der Kaiser in erster Linie eine Befriedung der Christenheit als Voraussetzung für den Kampf gegen das Osmanische Reich anstrebte oder aber mit einer dynastisch fundierten Hegemonie eine deutlich ‚neuzeitliche‘ Zielsetzung verfolgte. Schließlich ging es darum, ob universalistische Konzepte nur der ideologischen Legitimierung dienten oder real umgesetzt werden sollten.

84 Klassische, die Kontroverse auslösende Positionen: BRANDI, Kaiser 2, S. 104f.; RASSOW, Kaiser-Idee; MENÉNDEZ-PIDAL, Idea; MENÉNDEZ-PIDAL, Formación. Zusammenfassend zur Kontroverse etwa LUTZ, Karl V., S. 36–42; MADARIAGA, Charles Quint, S. 80–90; MARTÍNEZ MILLÁN, Introducción, S. 28–32; MERLIN, Forza, S. 156–168; STROHMEYER, Karl V.; WOHLFEIL, Kaiser, S. 231–237. Zu Brandi STROHMEYER, Historiographie; zu den geschichtspolitischen Hintergründen der Konzeption von Menéndez Pidal – die Integration Karls V. in die nationalspanische Geschichtsschreibung – instruktiv MARTÍNEZ MILLÁN, Perspectivas. Inzwischen gehört die ‚Kaiseridee‘ international (nicht mehr nur in der deutschen, niederländischen und österreichischen Forschung, so PIETSCHMANN, Konzepte, S. 390) zu einem der meistdiskutierten Themen der Auseinandersetzung mit der Figur Karls V.; Beispiele: BELENGUER CEBRIÁ, Imperio, S. 78–97; GALASSO, Proyecto; HANTSCH, Kaiseridee; KOHLER, Kaiseridee; PÉREZ, Idea; SAENZ, Charles Quint, S. 102–114; SALVADOR ESTEBAN, Carlos V, S. 31–56; SALLMANN, Charles Quint, S. 211–250; SCHILLING, Karl V., S. 138–145; YATES, Charles V. Dabei werden der Kaiser- und der Reichsbegriff zunehmend differenziert, so z. B. SAENZ, Charles Quint; SALVADOR ESTEBAN, Carlos V. Die ‚idea imperial‘ fungierte auch als gemeinsame Perspektive der von Martínez Shaw anlässlich des Jubiläums 2000 herausgegebenen reflektierenden Aufsätze von Fachleuten verschiedener europäischer Länder zu Karl V., MARTÍNEZ SHAW (Hg.), Visiones. Zum nach außen dargestellten Kaiserbegriff bei Karl V. KINTZINGER, Inszenierungen; kulturgeschichtliche Aspekte, bezogen auf die Kaiserkrönung, bei D’AMICO, Charles Quint; CHECA CREMADES, Carlos V, S. 140–166.

85 Dazu mit dokumentarischen Nachweisen KÖNIG (Hans-Joachim), Monarchia mundi, S. 152–189.

86 Erhellend zu der unter spanischen Erasmianern, die z. T. in Karls Diensten standen (Alfonso de Valdés), virulenten Kaiseridee, die sich völlig vom römisch-deutschen Reich löste, MARAVALL, Visión. Dass die Idee des Kaisertums zweifellos Komponenten einschloss, die sich nicht auf das Reich bezogen, zeigt TANNER, Descendant (Kulmination der „imperial ideology“, S. 131, unter Philipp II. von Spanien unabhängig davon, dass Philipp nicht Kaiser war); Teilaspekt dieser Mythologie bei MÖHRING, Weltkaiser.

Bereits diese stark verkürzte Charakterisierung der Kontroversen macht allerdings deutlich, dass der Begriff der kaiserlichen Herrschaft in diesem Zusammenhang gerade nicht oder allenfalls am Rande auf die Regierung des römisch-deutschen Reichs als Gemeinwesen zielte, die der ‚deutsche‘ König ausübte und um die es in der vorliegenden Studie geht.⁸⁷ Der Schwerpunkt der Kontroverse lag vielmehr auf den spezifischen Aufgaben, die mit einem im Mittelalter erst durch die päpstliche Krönung verwirklichten Kaisertum verbunden waren. Zudem bezog sich der Streit auf die ideengeschichtliche Dimension und weniger auf die Praxis.⁸⁸ Im Gefolge der Debatte bildeten sich zwei Interpretationslinien,⁸⁹ die in veränderter Gestalt noch die Forschung der letzten Jahrzehnte prägten. Diese unterscheiden sich gerade durch den Stellenwert, der dem Reich innerhalb der Herrschaft Karls V. eingeräumt wird. Dieses Reich stieß und stößt – außer im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit den Protestanten zum Zweck der Wiederherstellung der Einheit des christlichen Glaubens – in der ‚südeuropäischen‘ Interpretation kaum auf Interesse, weil man mit dem Kaisertum in erster Linie eine ideelle Vorrangstellung innerhalb der Christenheit verband und dem Reich als politischem Gebilde wenig Bedeutung beimaß.⁹⁰ Die ‚mitteleuropäische‘ Forschungsrichtung dagegen untersucht auch Karls Reichspolitik im Rahmen einer unabgeschlossenen Verfassungsdebatte, die durch die Konfessionsspaltung erhebliche zusätzliche Dynamik entfaltete. Nur innerhalb der zuletzt genannten Forschungstradition kann der Hofrat Karls überhaupt zum Thema und auf seinen Beitrag zur Geschichte der kaiserlichen Herrschaft im Reich befragt werden.

87 Die Bedeutung der ‚deutschen‘ Dimension des Reichs in Karls Kaiseridee betonte insbesondere GALASSO, *Proyecto*, der hinter Karls Kaiseridee keinesfalls mittelalterliche Vorstellungen wie den Schutz der Christenheit vermutet, sondern bereits die Idee der Staatsraison. Der Mehrdimensionalität des Kaiserbegriffs explizit bewusst sind sich z. B. KÖNIG (Hans-Joachim), *Monarchia mundi*, S. 2; SALVADOR ESTEBAN, *Carlos V*, S. 31–56. Dass die Rechts- und Friedenswahrung im Reich in der universalmonarchistischen Konzeption Gattinaras nicht zu den zentralen Aufgaben des Kaisertums gehörte, betont LUTTENBERGER, *Kirchenadvokatie*.

88 Auf die Notwendigkeit, beides zu trennen, hat mit Bezug auf die Forschungen zur Kaiseridee insbes. WOHLFEIL, *Kaiser*, S. 235, hingewiesen.

89 KOHLER, *Einleitung*, S. 9f.; KOHLER, *Karl V./Historiographie*, S. 20; LUTTENBERGER, *Karl V.*, S. 423; LUTZ, *Karl V.*, S. 36f.; PIETSMANN, *Konzepte*, S. 390f.

90 Symptomatisch etwa die Formulierung von PÉREZ, *Charles Quint*, S. 88, zu Karls Verständnis des Reichs: „[C]’est une fiction, une notion vidée depuis longtemps de tout contenu“. Ähnlich PÉREZ, *Carlos V*, S. 65; BELENGUER CEBRIÁ, *Imperio*, S. 41 (Reich als „muerto en vida“); DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Carlos V*, S. 692 (Reich als „en plena decadencia ideológica y material“, als „confederación de estados independientes, medianos, pequeños y minúsculos, con una ausencia casi total de instituciones comunes“); SOISSON, *Charles Quint*, S. 51 („ilusion“, unter Bezugnahme auf Erasmus). Auch die französischsprachige sowie Teile der englischsprachigen Forschung lassen sich der ‚südeuropäischen‘ Interpretationstradition zuordnen, so auch PIETSMANN, *Konzepte*, S. 390f. Ausgesprochen ausgewogen dagegen SALVADOR ESTEBAN, *Carlos V*.

Wenn der Diskussion um die Kaiseridee Karls V. auch aufgrund ihrer ideengeschichtlichen statt praktischen Ausrichtung nur begrenzte Bedeutung für die in der vorliegenden Studie verfolgten Fragen beigemessen werden kann, lässt sich dies nicht von dem zweiten hier interessierenden Forschungsstrang sagen. Neben der ideologischen Fundierung seiner Herrschaft wurde und wird auch über die Herrschaftstechnik Karls diskutiert. Die Frage lautet, wie und mit welchem Erfolg es dem Kaiser gelang, ein so weit gespanntes und in sich so unterschiedliches Konglomerat von Reichen zu regieren, das neben den Ländern der Kronen Kastilien und Aragon sowie den Niederlanden Nebenländer in Italien, die Neue Welt und – über das Kaisertum – auch das römisch-deutsche Reich umfasste. Die Forschung ist sich heute weitgehend einig, dass eine auch administrative Vereinigung von Karls verschiedenen Herrschaftsgebieten in Gestalt einer echten Zentralverwaltung nicht ernsthaft angestrebt, jedenfalls nicht verwirklicht wurde.⁹¹ Stattdessen wird das Herrschaftskonglomerat Karls über das Konzept der Zusammengesetzten Monarchie beschrieben, wonach die verschiedenen Herrschaften, regiert nach ihren überkommenen Traditionen und mit eigenen Institutionen, durch ihr gemeinsames monarchisches Oberhaupt miteinander verbunden waren.⁹² Die Koordination einer vom Kaiser selbst und seinen engsten Beratern geleiteten Gesamtpolitik erfolgte in erster Linie durch ein wo immer möglich dynastisch ausgestaltetes System von Statthaltern oder Vizekönigen, die einerseits umfassend autorisiert und damit legitimiert, andererseits eng an die kaiserlichen Vorgaben gebunden wurden.⁹³ Wichtigstes Medium dieser Herrschaftstechnik war eine äußerst umfangreiche, in einem von Horst Rabe geleiteten Projekt erfasste politische Korrespondenz.⁹⁴ Inwiefern der Hofrat von dieser Konstruktion betroffen war, ist eine offene Frage.

Darüber hinaus hat die Forschung gezeigt, dass die Herrschaft Karls innerhalb der einzelnen Reiche durchaus durch administrative Reformbemühungen gekenn-

91 BLOCKMANS, Carlos V, S. 62–71; BLOCKMANS, Unidad, S. 30; KOHLER, Karl V./Biographie, S. 121; MERLIN, Forza, S. 269–292; RABE, Elemente, insbes. S. 162f.; SCHULIN, Kaiser, S. 6–8; WALSER/WOHLFEIL, Zentralbehörden, S. 267; WOHLFEIL, Kaiser, S. 229.

92 Zusammenfassend ELLIOT, Monarquía. Zum Konzept der „composite monarchy“ etwa BECKER (Hans-Jürgen) (Hg.), Staatlichkeit.

93 BLOCKMANS, Unidad, S. 31f.; RABE/MARZAHN, Regentschaften. ROLL, Reichsregiment, S. 2, interpretiert auch diese 1521 etablierte kaiserlich-ständische Reichsregierung unter diesen Vorzeichen („kaiserlicher Statthalterschaftsrat“, „kaiserliche Regentschaft, entsprechend den von Karl V. in seinen anderen Reichen jeweils für die Zeit seiner Abwesenheit von dort etablierten Regentschaften“). Das Zusammenspiel von umfassender Bevollmächtigung in den ostensiblen und enger Bindung an die kaiserlichen Vorgaben in den zugehörigen geheimen Dokumenten lässt sich auch anhand der Vollmachten Karls für Ferdinand als Stellvertreter im Reich 1531 beobachten: THOMAS, Entstehung.

94 RABE, Korrespondenz; Onlineversion: [<https://polkaweb.kim.uni-konstanz.de/>] (Abruf 21.10.2023); RABE/STRATENWERTH, Korrespondenz.

zeichnet war. Das gilt jedenfalls für die Niederlande⁹⁵ sowie für die spanischen Königreiche.⁹⁶ Im Hinblick auf das Reich hat – als versuchte Verfassungsreform – bisher vor allem Karls Plan zu einer Umgestaltung der Reichsverfassung in Richtung auf eine bündische Struktur Aufmerksamkeit gefunden, der während des Augsburger Reichstags von 1547/48 verfolgt, angesichts großer Widerstände seitens der Reichsstände aber schon 1548 wieder aufgegeben wurde.⁹⁷ Untersucht ist darüber hinaus das Zweite Reichsregiment als kaiserlich-ständische Reichsregierung.⁹⁸ Die Forschung hat auch die Bedeutung der Regierungszeit Karls für die Geschichte des Reichstags gewürdigt,⁹⁹ selbst wenn sich der Kaiser dort nach dem Urteil Maximilian Lanzinners „nicht mit eigenen Zielen“ engagiert habe, „sieht man von der Kircheneinheit ab“.¹⁰⁰ Schließlich stieß auch das Verhältnis des Kaisers zum Reichskammergericht – insbesondere im Zusammenhang mit den als Religions- bzw. Reformationsprozessen bezeichneten Verfahren¹⁰¹ – auf Interesse.¹⁰² Mit dem Hofrat hat sich die Forschung im genannten Zusammenhang dagegen bisher nicht beschäftigt.

Während die bisher genannten Forschungsstränge auf eine längere Geschichte zurückblicken können, knüpft der dritte Strang an neuere Entwicklungen innerhalb der Disziplin an. Gemäß dem verstärkten Interesse am Phänomen des Hofes frühneuzeitlicher Herrscher als Zentrum von Regierung und Verwaltung sowie als soziales und kulturelles Phänomen¹⁰³ hat sich insbesondere die spanische Forschung in den letzten Jahrzehnten intensiv darum bemüht, die am Hof Karls V. konzentrierten Personen und Ratsgremien zu erfassen und damit zur Analyse überterritorialer Regierungsformen sowie der Aufhellung personeller Strukturen und Verbindungen beizutragen.¹⁰⁴

Trotzdem ist der Ertrag der bisherigen Forschung zu Karl V., was dessen Hofrat für das Reich betrifft, gering. Nicht nur, dass eine diesem Thema gewidmete Studie

95 Überblick: AERTS u. a. (Hg.), *Institutions*. Wichtige Spezialstudien: ALEXANDRE, *Histoire*; BAELEDE, Raden; HOUSSIAU, *Secrétaires*.

96 Zusammenfassend BELENGUER CEBRIÁ, *Imperio*, S. 99–115; RABE, *Staaten*, S. 608–614; VERMEIR, *Construction*. Wichtige Spezialstudie: WALSER/WOHLFEIL, *Zentralbehörden*.

97 Klassische Studie: RABE, *Reichsbund*.

98 ROLL, *Reichsregiment*.

99 OESTREICH, *Arbeitsweise*; NEUHAUS, *Reichstag*; LUTZ/KÖHLER (Hg.), *Arbeit*; LANZINNER, *Reichstag*; KOHNLE, *Reichstag*; COHN, *Diets*; COHN, *Protocols*; HARTMANN (Thomas Felix), *Reichstage*.

100 LANZINNER, *Reichstag*, S. 19.

101 BRANZ, *Reformationsprozesse*; BRANZ, *Religionsfriedenstatbestände*; HAUG-MORITZ, *Gerichtsbarkeit*; HAUG-MORITZ, *Religionsprozesse*; weitere Literatur bei JAHNS, *Reichskammergericht I*, S. 48, Anm. 21.

102 SCHULZ (Peter), *Einflußnahme*; SMEND, *Reichskammergericht*, S. 114–180.

103 Mit gesamteuropäischem Anspruch z. B. ADAMSON, *Courts*; ASCH/BIRKE (Hg.), *Princes*.

104 MARTÍNEZ MILLÁN (Hg.), *Corte*; programmatisch MARTÍNEZ MILLÁN, *Estudio*.

fehlt, darüber hinaus fällt auf, dass nur wenige Forscherinnen und Forscher, die sich mit der kaiserlichen Herrschaftstechnik oder der Reichspolitik beschäftigten, in ihren Quellen überhaupt in einer Weise auf dieses Gremium gestoßen sind, die dazu angeregt hätte, sich genauer damit zu beschäftigen. Gelegentlich führte auch ein mangelndes Bewusstsein für die Existenz des Hofrats zu Fehleinschätzungen. So wurden etwa Aufzeichnungen über die Verteilung von Fällen unter die Hofräte, die während des Reichstags von 1550/51 unter der Leitung des Kurfürsten von Mainz als Präsidenten tagten, für die kurfürstlich-mainzische Reichstagskanzlei in Anspruch genommen¹⁰⁵ oder ein sonst nicht bekanntes Präsidium des Reichstags postuliert, wenn von Aufgaben des Hofratspräsidenten während der Reichstage die Rede war.¹⁰⁶ Der Hofrat erschien als spezielle kaiserliche Kommission¹⁰⁷ oder wurde gar mit dem Gericht des Bischofs von Augsburg verwechselt.¹⁰⁸ Unter dem am Hof Karls präsenten Personal aus dem Reich erscheinen zwar die Reichsvizekanzler, kaum aber die Hofräte.¹⁰⁹

Auf diese Weise erklärt sich, dass die Forschung zu Karl V. hinsichtlich des Hofrats bisher nicht mehr als Erwähnungen zu bieten hat. Zu den ergiebigeren Beispielen zählen die Studien von Paul Kalkoff über den Reichstag von 1521,¹¹⁰ die Arbeiten

105 NEUHAUS, Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen 1, S. 135; NEUHAUS, Supplikationen auf Reichstagen, S. 155f.; RTA JR 19, Nr. 255, S. 1224–1360, Stückbezeichnung. Zuordnung zum Hofrat bei ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage, S. 362, sowie ORTLIEB, Reichstag, S. 77 mit Anm. 7.

106 So im *Journal des voyages* von Jean de Vandesesse, ediert von GACHARD (Bearb.), Collection, S. 41–490, hier 350 („président en ladite diette“, bezogen auf Erzherzog Maximilian), 403 („président“, bezogen auf den Mainzer Kurfürsten Sebastian von Heusenstamm). Übertragung auf den Reichstag in der Forschung: BIBL, Maximilian II., S. 43 (Maximilian habe „als Präsident“ die Reichsversammlung von 1547/48 geleitet); RABE, Reichsbund, S. 196f. („Leitungsfunktionen beim Reichstag“, bezogen auf Otto Truchsess von Waldburg sowie Erzherzog Maximilian); SIEBERT, Kaiser, S. 58 („Präsidium[s] auf dem Reichstag“); VETTER, Religionsverhandlungen, S. 55 („Präsidenten des Reichstags“, Pfalzgraf Friedrich). Ein solches Präsidium des Reichstags findet zu Recht keine Erwähnung in der jüngsten Studie zum Reichstagsverfahren in der Regierungszeit Karls V.: HARTMANN (Thomas Felix), Reichstage. Dazu Teil 3, Kap. 3.1.2. zum Bischof von Augsburg. Zu den Aufgaben des Reichshofratspräsidenten bei den Reichstagen Teil 3, Kap. 3.5.

107 So bezogen auf den Prozess zwischen König Ferdinand und dem württembergischen Herzog Ulrich 1548–1553 vor dem kaiserlichen Hofrat SCHEMPF, Württemberg, S. 42f.

108 IMMENKÖTTER, Stadt, S. 181, zu der mündlichen Befragung von Geistlichen und Schullehrern mehrerer süddeutscher Reichsstädte im Hofrat im Zusammenhang mit der Durchführung des Interim. Die ältere Arbeit von HAGGENMÜLLER, Geschichte 2, S. 49, spricht noch richtig vom kaiserlichen Hofrat. Zu dem Vorgang Teil 5, Kap. 2.

109 KLEINSCHMIDT, Charles V, S. 141–154. KOHLER, Karl V./Biographie, widmet in dem einschlägigen Abschnitt S. 129–134 nur eine Seite dem Hofrat, den Rest den Reichsvizekanzlern. Weder die Reichsvizekanzler noch die Hofräte finden sich als Gruppen in dem den Räten und Ratgebern Karls gewidmeten dritten Band von MARTÍNEZ MILLÁN (Hg.), Corte.

110 KALKOFF, Aleander; KALKOFF, Entstehung; KALKOFF, Reichstag.

von Otto Meinardus¹¹¹ und Georg Schmidt¹¹² zum hessen-nassauischen Erbfolgestreit oder die Analyse von Eberhard Naujoks über die Verfassungsänderungen in verschiedenen süddeutschen Reichsstädten, die Karl nach seinem Sieg im Schmalkaldischen Krieg vornehmen ließ.¹¹³ Auch Heinrich Lutz stieß im Zusammenhang mit seiner Analyse der kaiserlichen Politik der frühen 1550er Jahre auf Pläne Karls zur Reformierung seines Hofrats, die Lutz allerdings wenig einladend für weitere Forschungen erschienen: Die „Ingerenz“ des Bischofs von Arras Antoine Perrenot de Granvelle, eines der wichtigsten Berater des Kaisers, habe den Hofrat zu einer „politisch bedeutungslosen Expeditionsstelle“ degradiert.¹¹⁴ Übernommen wurde dieses Urteil von Alfred Kohler in seiner Biografie Karls V.¹¹⁵ Kohler ergänzte, ohne seine Quellen im Einzelnen auszuweisen, einige Hinweise auf die – schütterte – Besetzung des Rats. Über seine historische Bedeutung, die Lutz so eindeutig schien, lässt sich auf dieser Grundlage kein begründetes Urteil abgeben.

Eine große Hilfe für die Zwecke der vorliegenden Studie stellt die biografische Literatur dar, die einigen der Akteure im Umkreis Karls V. gewidmet wurde. Das Vordringen gelehrter Juristen in Regierung und Verwaltung, das als epochaler Prozess im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit gilt,¹¹⁶ bildete oft den Rahmen dieser Studien. Als unverzichtbar erweisen sich darüber hinaus die klassischen und einige der neueren, digital verfügbaren biografischen Hilfsmittel.¹¹⁷ Selbst wenn diese Arbeiten andere Fragestellungen verfolgen und daher manche der hier interessierenden Zusammenhänge im Dunkeln lassen, sind sie unabdingbar, um das Profil der Personen, die als Hofräte arbeiteten, herauszuarbeiten, was ausdrücklich zu den Erkenntniszielen der vorliegenden Studie gehört. Freilich ist die einschlägige Forschung sowohl quantitativ als auch qualitativ höchst unterschiedlich. Mehrere Hofräte des Kaisers haben bisher kaum das Interesse der Wissenschaft auf sich gezogen oder lassen sich nicht zweifelsfrei zuordnen, manche Widersprüche müssen unaufgelöst bleiben. In einem Punkt allerdings weisen die meisten der herangezogenen biografischen Studien eine Gemeinsamkeit auf: Sie erwähnen die Tätigkeit ihres Protagonisten im kaiserlichen Hofrat entweder gar nicht oder höchstens kursorisch. Insofern führt die Durchsicht der einschlägigen biografischen Arbeiten zu einem

111 MEINARDUS, Erbfolgestreit.

112 SCHMIDT (Georg), Landgraf; SCHMIDT (Georg), Lösung.

113 NAUJOKS (Hg.), Kaiser.

114 LUTZ, Christianitas, S. 110–114, 183f., Zitat 111, Anm. 92a.

115 KOHLER, Karl V./Biographie, S. 129.

116 Nach SCHWINGES, Karrieremuster, S. 11, gehörten die Gelehrten – zu denen allerdings nicht nur Juristen zählen – zu den „wichtigsten Modernisierungsträgern auf Reichsboden“. Klassische Aufsatzsammlung SCHNUR (Hg.), Rolle.

117 Das gilt insbesondere für das Repertorium academicum germanicum, [<https://rag-online.org/>] (Abruf 21.10.2023).

ähnlichen Befund wie die der reichsgeschichtlichen Forschung. Diese eigenartige Unsichtbarkeit des Hofrats auch und gerade in der quellennahen Forschung ist auffallend und verlangt nach einer Erklärung.

6. Vorgangsweise und Quellen

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Forschungsinteressen und der Forschungslage strebt die vorliegende Studie eine systematisch orientierte Rekonstruktion und Analyse des Hofrats Karls V. an. Vier Zugangsweisen stehen dabei im Mittelpunkt.

Der zweite Teil der Studie beschäftigt sich mit dem Hofrat als frühneuzeitlichem Rat, verfolgt also in erster Linie Fragestellungen der klassischen Verwaltungsgeschichte. Gegenstände sind demnach die äußere Geschichte des Hofrats, die schriftlichen Regeln für seine Tätigkeit sowie seine Verfahrensweise. Der Blick der klassischen Verwaltungsgeschichte ist durch Fragestellungen der ‚neuen‘ Verwaltungsgeschichte zu erweitern. Dazu zählt das Interesse an der Verfahrenspraxis sowie an dem institutionellen Umfeld des Hofrats. Mit Letzterem wird zugleich einer der drei Forderungen Rechnung getragen, die Matthias Schnettger für eine Verwaltungsgeschichte des Reichshofrats formuliert hat.¹¹⁸

An eine weitere Forderung für eine solche Geschichte und ein zentrales Thema der Verwaltungs-, aber auch der Sozialgeschichte knüpft der folgende Teil der Studie an, der sich dem Personal des Hofrats widmet. Zwar beschäftigte sich bereits die klassische Verwaltungsgeschichte mit diesem Thema, wie die Bedeutung beweist, die man Hofstaatsverzeichnissen oder Amtskalendern beilegte.¹¹⁹ Allerdings beschränkte sich dieses Interesse im Rahmen des Rationalisierungsparadigmas meist auf Ausbildung und Karriereverläufe, während inzwischen auch nach intergenerationalen Aufstiegsstrategien,¹²⁰ sozialem und kulturellem Kapital¹²¹ oder Netzwer-

118 SCHNETTGER, Reichsgeschichte, S. 236. Neben der Analyse des Verhältnisses des RHR zu anderen Institutionen am Kaiserhof fordert Schnettger eine stärkere Berücksichtigung der nicht gerichtlichen Tätigkeit des RHR sowie von dessen personeller Besetzung.

119 AYLMEYER, Problems, S. 20, definierte Verwaltung geradezu als „institutions and their individual members considered in their social context“.

120 Explizit untersucht in den Arbeiten von Sigrid Jahns zu den Assessoren am RKG: JAHNS, Reichskammergericht, insbes. Teil I, S. 544–600; JAHNS, Aufstieg, insbes. S. 357–361; JAHNS, Assessoren, S. 24–29; JAHNS, Juristen, insbes. S. 20–23. Allgemein z. B. SCHULZ (Günther) (Hg.), Aufstieg; WEBER (Wolfgang E. J.), Dienst.

121 Die Erweiterung des Kapitalbegriffs als Analysekategorie über die ökonomische Sphäre hinaus geht auf den französischen Soziologen Pierre Bourdieu zurück, z. B. BOURDIEU, Kapital. Anwendung in der Reichshofratsforschung z. B. bei DORFNER, Mittler, insbes. S. 87–96, 123–131; für die Reichskammergerichtsforschung etwa LOEWENICH, Amt.

ken¹²² gefragt wird. Soweit im Rahmen des hier verfolgten Erkenntnisinteresses und der Quellen möglich, werden solche Fragen in die Analyse einbezogen.

Der Forschungsbedarf in diesem Bereich ist für den Hofrat Karls V. als hoch zu bezeichnen. Die Studie Gschließers, die alle zu Reichshofräten ernannten Personen auflistet und knappe biografische Profile liefert, setzt erst mit dem Jahr 1559 ein.¹²³ Wer dem kaiserlichen Hofrat bis 1556 angehörte, ist damit erst einmal zu ermitteln. Anhand der – nicht schriftlich normierten – Vorgaben für die Besetzung der Hofratsstellen sowie des biografischen Profils der Amtsinhaber lassen sich Rekrutierungskreise identifizieren, die nicht nur Hinweise auf die mangels geeigneter Quellen sonst kaum erschließbare Logik hinter der Personalauswahl geben, sondern auch einiges über den Charakter des Rats aussagen. Soweit die schwierige Quellenlage es zulässt, wird außerdem nach personellen Verflechtungen zwischen den Räten und dem mit einer Tätigkeit im Hofrat verbundenen ökonomischen, sozialen und kulturellen Kapital gefragt.

Eine Besetzungsliste des Hofrats einschließlich knapper biografischer Angaben zu den betreffenden Amtsträgern und der wichtigsten einschlägigen Literatur findet sich im Anhang der vorliegenden Studie. Sie ist als Ergänzung des Werks von Gschließer für die Zeit zwischen 1520 und 1556 konzipiert – enthält allerdings keine Biogramme – und soll darüber hinaus als Grundlage für das Herstellen von Querverbindungen sowie weitere Forschungen dienen. Eine weitere Liste umfasst Nachweise für die Personen, die laut dem gesichteten Quellenmaterial als Kandidaten für den Hofrat im Gespräch waren.

Im vierten Teil der Studie wird die Arbeit des Hofrats einer quantitativen Analyse unterzogen, die einen Überblick darüber schaffen soll, mit welcher Intensität der Hofrat von welchen Personengruppen mit welchen Zielen in Anspruch genommen wurde und mit welchen Themen er sich beschäftigte. Dabei werden alle Felder der Tätigkeit des Rats erfasst, ohne der im Zentrum der Reichshofratsforschung

122 Der Begriff ‚Netzwerk‘ umfasst verschiedene Formen sozialer Beziehungen: BEHRINGER, Netzwerk, Sp. 98. Insofern ist er umfassender als die Begriffe ‚Patronage‘ und ‚Klientel‘, die lange im Zentrum der Forschung standen, so bereits die methodisch einflussreiche Studie von REINHARD, Freunde (Kategorie ‚Verflechtung‘ als Äquivalent zu ‚network‘). In späteren Studien bevorzugte Reinhard statt des Begriffs ‚Verflechtung‘ den Begriff ‚Mikropolitik‘: REINHARD, Amici, insbes. S. 312. Netzwerkanalysen im vollen Sinn des Begriffs verwenden mathematische Methoden und streben Visualisierungen an, einführend DÜRING u. a. (Hg.), Handbuch. Zu Patronage mit europäischer Perspektive die Sammelbände ASCH/BIRKE (Hg.), Princes; MACZAK (Hg.), Klientelsysteme; mit osteuropäischen Beispielen NOLTE (Hg.), Patronage. Zum Forschungsstand EMICH u. a., Stand (in Reaktion auf die Vorwürfe von DROSTE, Patronage, an die Patronageforschung); zum Begriff THIESSEN, Klientel. Forschungsbedarf im Hinblick auf das ‚Reichspersonal‘ ortet KRISCHER, Conclusion – die dort erhobenen Forderungen können im Rahmen der vorliegenden Studie allerdings nur zum Teil berücksichtigt werden.

123 GSCHLIEßER, Reichshofrat.

stehenden gerichtlichen Tätigkeit Vorrang einzuräumen¹²⁴ oder gar bestimmte ‚politisch‘ interessante Konstellationen besonders hervorzuheben. Ein solcher Überblick ist notwendig, um die – quantitativ definierte – Bedeutung bestimmter Tätigkeitsbereiche überhaupt erst einschätzen zu können. Darüber hinaus ergeben sich Rückschlüsse auf die Funktion des Rats im Rahmen der Ausübung kaiserlicher Herrschaft und der Kommunikation mit den durch sie Betroffenen.

Der Überblick lässt viele Details unberücksichtigt, die Einblick in die konkrete Tätigkeit des Rats und damit auch das Rechtsverständnis sowie den Umgang mit Recht seitens der Betroffenen und des Hofrats geben können. Dieser, insbesondere aus rechtsgeschichtlicher Perspektive wichtigen Thematik ist der fünfte Teil der Untersuchung gewidmet. Damit wird zugleich der Forderung der ‚neuen‘ Verwaltungsgeschichte nach Ausdehnung der Forschungsperspektive auf die Praxis und die in diesem Rahmen realisierte Kommunikation aufgegriffen.

Der letzte Teil der Studie schließlich formuliert die wichtigsten Ergebnisse im Hinblick auf die Geschichte des Reichshofrats, der kaiserlichen Herrschaft im Reich sowie der Herrschaft Kaiser Karls V.

Zusammengenommen führen die Analysen zu einer neuen Deutung des Hofrats Karls V. Dieser wurde von der Umgebung des Kaisers in einer rechtlich noch weitgehend offenen Situation erstaunlich konsistent weder als politisches Ratsgremium noch als Höchstgericht positioniert, sondern als Rat für Parteienansuchen, der an der Sicherung der Zugänglichkeit des Herrschers als Voraussetzung von Herrschaft mitwirkte.¹²⁵

Gemäß den verschiedenen Erkenntnisabsichten werden in den einzelnen Teilen der vorliegenden Studie unterschiedliche Quellen herangezogen, die an den betreffenden Stellen erläutert werden.¹²⁶ Grundsätzlich lässt sich das herangezogene Material im Wesentlichen in drei Gruppen einteilen.

Entsprechend der Situierung des Hofrats am kaiserlichen Hof und seiner zunächst fast exklusiven, später noch immer deutlich verstärkten Tätigkeit während der vom Kaiser persönlich besuchten Reichstage sind erstens Berichte vom kaiserlichen Hof und die Korrespondenz im Zusammenhang mit den fraglichen Reichstagen von Interesse. Besondere Bedeutung kommt dabei den Editionsbanden der jüngeren Reihe der Deutschen Reichstagsakten zu, die inzwischen – mit Ausnahme der Versammlung von 1530 – zu allen Reichstagen der Regierungszeit Karls vorliegen.¹²⁷ Allerdings vertritt das Editions-konzept der Reihe ein enges Verständnis des Reichstags als Ort der Verhandlungen zwischen Kaiser und Reichsständen

124 So eine weitere der erwähnten Forderungen Schnettgers an eine künftige Verwaltungsgeschichte des RHR: SCHNETTGER, Reichsgeschichte, S. 236. Ähnlich SCHENK, Kaisertum, S. 258.

125 Für Hinweise zur Argumentationsstrategie der Arbeit danke ich Christine Roll (Aachen).

126 Teil 3, Kap. 1; Teil 4, Kap. 1; Teil 5, Kap. 1.

127 RTA JR 1–20; Kurzüberblick bei AULINGER, Reichstage.

über bestimmte Themen, das zwischenzeitlich noch weiter verengt wurde.¹²⁸ Die Arbeit des Hofrats hat in diesem engen Konzept keinen Platz gefunden, obwohl sie zweifellos einen Teil des Reichstagsgeschehens bildete. Dazu kommt, dass die in der Edition vorhandenen Informationen angesichts der nur Personen und Orte ausweisenden Register nicht leicht zu ermitteln sind; die Retrodigitalisierung der Bände über den Internetauftritt der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften steht erst am Anfang.¹²⁹ Die Edition der Deutschen Reichstagsakten wurde in einzelnen Fällen durch ältere Editionen verwandten Materials ergänzt.¹³⁰

Festzuhalten ist, dass sich die Aussagekraft von Gesandtenberichten und Reichstagsakten für das Thema der vorliegenden Studie als erstaunlich begrenzt erwiesen hat. Selbst wenn Personen, die dem Hofrat angehörten, oder Beratungsgegenstände des Rats erwähnt werden, ergibt sich ihre Zuordnung zum Hofrat oft nur aus zusätzlichen Dokumenten. Vor diesem Hintergrund wurde weitgehend darauf verzichtet, das publizierte Material im Bereich der Gesandtenberichte und Reichstagsakten durch archivalische Recherchen zu ergänzen. Eine Ausnahme stellen die im Haus-, Hof- und Staatsarchiv überlieferten Reichstagsakten der Reichskanzlei dar, da aus ihnen als der kaiserlichen Überlieferung direkte Aufschlüsse über die Tätigkeit des Hofrats zu erwarten waren. Diese Recherchen haben neben einer Reihe von Supplikationen, die sich aufgrund von Vermerken eindeutig nicht dem Reichstag, sondern dem Hofrat zuordnen lassen, zwei Protokolle aus der Arbeit des Hofrats während der Reichstage zutage gefördert,¹³¹ mit denen sich eine der von Gustav Winter notierten Lücken in der protokollarischen Überlieferung im Reichshofratsarchiv¹³² schließen lässt.

Neben den Reichstagsakten sind verschiedene Editionen von Material zu Einzelfragen zu erwähnen, mit denen der Hofrat zu tun hatte. Dazu zählen das Tagebuch

128 Zu dem seit der Mitte der 1970er Jahre verfolgten Editions-konzept, das auf Beschleunigung der Arbeiten durch Beschränkung auf Reichstagsakten „strictissimo sensu“ zielt, AULINGER, Einleitung (RTA JR 10), S. 59; WOLGAST, Vorwort. Eine weitere Beschränkung (Reduktion der besuchten Archive, der berücksichtigten Texte und ihrer Kommentierung) wurde seit der Mitte der 1990er Jahre realisiert: AULINGER, Einleitung (RTA JR 16), S. 51–54.

129 [<https://reichstagsakten.de/index.php?vol=rta1541>] (Abruf 21.10.2023).

130 Z. B. BEZZENBERGER (Bearb.), *Berichte*; FÖRSTEMANN (Bearb.), *Urkundenbuch*; WINCKELMANN (Bearb.), *Correspondenz*.

131 *Protocollum dietae ratisonensis anno 1541*: HHStA, RK, RTA 7/7 (1541), erwähnt bei LUTTENBERGER, Einleitung (RTA JR 11), S. 105. *Petiae protocoll*: RK, RTA 16 (1545), erwähnt bei AULINGER, Einleitung (RTA JR 16), S. 58, Anm. 20.

132 Jänner bis August 1545: WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 109. Eine weitere Lücke (August bis September 1548) wird durch den Protokollband HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3c geschlossen, den Winter in seiner Übersicht – ebenso wie den Band 4 der Reihe – nicht berücksichtigt.

Wolrads von Waldeck vom Reichstag von 1547/48,¹³³ die von Otto Meinardus seiner Studie über den hessen-nassauischen Erbfolgestreit beigegebenen Materialien¹³⁴ oder die von Johann Heinrich Harpprecht aus dem Archiv des Reichskammergerichts mitgeteilten Stücke, die zu den frühesten Belegen für die Tätigkeit des Hofrats gehören.¹³⁵ Allerdings musste darauf verzichtet werden, die Spuren von Einzelvorgängen, die dem Hofrat zuordenbar sind, in ihre archivalische Überlieferung hinein zu verfolgen.

Eine ähnlich skeptische Bewertung wie für die Reichstagsakten gilt für die zweite im vorliegenden Zusammenhang interessante Quellengruppe, die sich – mit Horst Rabe – als Politische Korrespondenz Karls V. beschreiben ließe.¹³⁶ Ein von Rabe geleitetes Projekt zur Erfassung dieser Korrespondenz erarbeitete eine umfassende Liste,¹³⁷ die wegen ihres fast vollständigen Verzichts auf jede inhaltliche Erschließung allerdings wenig Antworten auf die im vorliegenden Zusammenhang relevanten Fragen bietet. Mehr Informationen ergeben sich aus Editionen entsprechender Stücke. Solche wurden bereits im 19. Jahrhundert vorgelegt, beschränken sich dabei naturgemäß aber auf eine enge Auswahl der von den jeweiligen Editoren als zentral eingeschätzten Stücke.¹³⁸ Einen stärker systematisch ausgerichteten Ansatz verfolgten zwei weitere einschlägige Editionsunternehmen, die bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts begonnene Korrespondenz Ferdinands I., von der inzwischen fünf Bände vorliegen,¹³⁹ sowie das in den 1970er Jahren erschienene *Corpus documental de Carlos V.*¹⁴⁰ das die Korrespondenz des Kaisers mit seiner spanischen Familie enthält.

Auch in diesen Quellen findet der Hofrat nur an wenigen Stellen Erwähnung. Die Tätigkeit dieses Rats spielte sich weitgehend unterhalb der Aufmerksamkeitschwelle Karls und seiner Korrespondenzpartner ab und wurde dem Kaiser nur in Ausnahmefällen direkt zur Kenntnis gebracht. Wie der Hofrat trotzdem in den Gesamtzusammenhang der kaiserlichen Reichspolitik eingebunden wurde und was dies für die Herrschaftsausübung durch Karl V. bedeutete, wird im Folgenden zu untersuchen sein. Ähnlich wie im Bereich der Gesandtenberichte und Reichstagsakten wurde das *Corpus* der ediert zur Verfügung stehenden politischen Korrespondenz

133 WALDECK, Tagebuch. Verwendet wird die 1861 erschienene lateinische Fassung.

134 MEINARDUS, Erbfolgestreit.

135 HARPPRECHT, Staats-Archiv 4.

136 RABE/STRATENWERTH, Korrespondenz, S. 14f.

137 RABE (Hg.), Politische Korrespondenz Karls V., [<https://polkaweb.kim.uni-konstanz.de/>] (Abruf 21.10.2023). 1999 wurde ein Ausdruck der Listen in 20 Bänden angefertigt, der in verschiedenen Bibliotheken zugänglich ist.

138 Zentral: LANZ (Bearb.), *Korrespondenz*; DRUFFEL (Bearb.), *Beiträge*.

139 KORRESPONDENZ FERDINANDS I.

140 FERNÁNDEZ ÁLVAREZ (Bearb.), *Corpus*.

nur eingeschränkt durch archivalische Recherchen erweitert. Berücksichtigung fanden Teile des im Bestand Belgien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv überlieferten Materials,¹⁴¹ das einen Großteil des im vorliegenden Zusammenhang besonders wichtigen Briefwechsels zwischen Karl und seinem Bruder Ferdinand enthält, der erst bis 1536 ediert vorliegt. Zusätzliche Dokumente wurden darüber hinaus in den beiden neben dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv wichtigsten Archiven für die Geschichte Karls V., den Archives du Royaume in Brüssel sowie dem Archivo general in Simancas, eingesehen.

Ohne das dritte hier vorzustellenden Quellencorpus, das Archiv des Reichshofrats,¹⁴² hätte die vorliegende Untersuchung daher nicht unternommen werden können. In diesen Beständen hat sich zwar nur wenig Material zur Konstruktion des Hofrats sowie seiner personellen Besetzung erhalten; auch Hintergründe der dort verhandelten Vorgänge werden darin häufig nicht sichtbar.¹⁴³ Die Stärke des Reichshofratsarchivs liegt aber in den dort überlieferten Protokollbänden sowie den Tausenden von Verfahrensakten, die eine streckenweise minutiöse Dokumentation der Tätigkeit des Rats darstellen. Dieses Material ist für die Zeit Karls V. bisher wenig benützt worden und wird hier zum ersten Mal systematisch erfasst und ausgewertet. Die zentrale Quellengrundlage der vorliegenden Studie bildet damit der erhaltene schriftliche Niederschlag der Institution, die sie zu analysieren unternimmt.

141 Zu Teilen des Bestands liegen Stückverzeichnisse vor: RABE u. a., Stückverzeichnis.

142 Überblick bei AUER, Archiv; GROß, Reichsarchive. Die Gliederung des Archivs wird im Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs, Untergruppen Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichsarchive, Reichshofrat, abgebildet: [<https://archivinformationssystem.at/archivplansuche.aspx>]. Zum Bestand [<https://archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=62>] (Abruf 21.10.2023).

143 Dazu die von Tobias Schenk für die reichshofrätliche Überlieferung fruchtbar gemachte Unterscheidung von Informations- und Evidenzwert des Schriftguts von Institutionen: SCHENK, Actum, S. 16–22.

Zweiter Teil: Der Rat

Klassischerweise beginnt die Geschichte einer frühneuzeitlichen Institution in verwaltungsgeschichtlicher Perspektive mit der Analyse ihrer Entstehung und äußeren Entwicklung. Dabei lassen sich zwei Konstellationen unterscheiden. Zum einen können Institutionen zu einem bestimmten Zeitpunkt gegründet werden, häufig im Zusammenhang mit mehr oder minder tiefgreifenden, mehr als nur eine Stelle erfassenden Verwaltungsreformen. Zum anderen entstehen sie durch die schrittweise Ausbildung und Verfestigung administrativer Routinen, ohne dass Gründungsurkunden Auskunft über Konstruktion und Zuständigkeit und die dahinterstehenden Absichten geben. Der Hofrat Karls V. ist ein Beispiel für die zweite Konstellation. Sein Entstehungsprozess, seine Aufgaben und Funktionen müssen deswegen aus dem verstreuten Niederschlag der Praxis rekonstruiert werden.

Die Verwaltungsgeschichte hat einen Kriterienkatalog entwickelt, was neuzeitliche Institutionen – in der älteren Literatur ist meist von ‚Behörden‘ die Rede – ausmachte und wie sie entstanden sind.¹ Entscheidend für den Übergang zur Neuzeit sei demnach ein Prozess der Verstetigung gewesen, der die mittelalterliche „Gelegenheitsverwaltung“² durch ständige Stellen mit einigermaßen klaren Zuständigkeiten und Arbeitsabläufen ersetzt habe. Diese seien zunehmend durch einen mehr oder minder festen Kreis von Amtsträgern getragen gewesen, die ausschließlich oder überwiegend mit festen Dienstzeiten in dieser Funktion tätig, speziell auf den Herrscher verpflichtet und von ihm besoldet gewesen seien und die außerdem zunehmend ein Universitätsstudium hätten vorweisen müssen.³ Aufgaben und Arbeitsablauf seien in Gestalt von ‚Ordnungen‘ oder ‚Instruktionen‘⁴ schriftlich geregelt, Entscheidungen kollegial – also nach Umfrage unter den Ratsmitgliedern und eine Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip – getroffen worden, woraus sich eine Professionalisierung von Verwaltung ergeben habe.

1 WIELAND, Verwaltung, S. 258–260; REINHARD, Geschichte, S. 141–179 (Zentralverwaltung); knapp zusammenfassend MEISNER, Verfassung, S. 28–32.

2 Begriff von Max Weber: WEBER (Max), Wirtschaft 4 (Nachlass), S. 293 (II Kap. IX Abschnitt 3 Patriarchalische Herrschaft).

3 Die personelle Besetzung des Hofrats wird im dritten Teil der vorliegenden Studie analysiert.

4 HIPFINGER u. a. (Hg.), Ordnung, insbes. die Einleitung der Herausgeberinnen und Herausgeber mit Begriffsdefinitionen.

Der Hofrat Karls V. ist – anders als der seines Bruders Ferdinand⁵ – bisher kaum in dieser Perspektive analysiert worden,⁶ wobei auch der Blick in die Praxis und das institutionelle Umfeld des Rats von Bedeutung sind.

1. Entstehung und Etablierung als ständiger Rat

1.1 Erstes Auftreten und Vorbilder

Ein Gründungsdatum oder gar eine Gründungsurkunde lässt sich für den Hofrat Karls V. nicht nachweisen. Allerdings ist, was sein erstes Erscheinen betrifft, auch nicht von einer längeren Entstehungsphase auszugehen. Mit der Ankunft des zum Kaiser gewählten Karl in den Niederlanden – und damit auf Reichsboden – im Frühsommer 1520 sowie seiner Erklärung gegenüber dem pfälzischen Kurfürsten als Reichsvikar vom 6. August 1520⁷ gingen Regierung und Verwaltung des Reichs in der Praxis auf das neue Reichsoberhaupt über. Spätestens seit diesem Zeitpunkt war Karl mit Ansuchen von Parteien aus dem Reich konfrontiert, die traditionell an den Kaiser gerichtet wurden: Anträge auf Belehnung mit Reichslehen und Regalien, Bitten um Empfehlungsschreiben, Schutzbriefe und Privilegien sowie Klagen wegen Landfriedensbruchs und der verschiedensten rechtlichen Ansprüche.⁸ Um diese Anträge erledigen zu können, benötigte der Kaiser – neben Kanzleipersonal – im Reichsrecht erfahrene Räte in seiner Umgebung. Ob und in welcher Form sie zusammen- und zu ihren Entscheidungen kamen, ist angesichts des Fehlens entsprechender Kanzleivermerke nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Schon sehr früh wird allerdings die Vorstellung greifbar, dass diese Räte eine spezielle Gruppe bildeten, die in Vertretung des Reichsoberhaupts bestimmte Aufgaben übernehmen sollte. In diese Richtung lassen sich einige Formulierungen in den Quellen interpretieren. Bereits vor seiner Krönung ließ Karl Klagen, öfter wegen Landfriedensbruchs, entgegennehmen und durch Mandate gegen die Beschuldigten und Ladungsschreiben beantworten. Darin wurden die Betroffenen

5 ROSENTHAL, Behördenorganisation; RILL, Fürst 2, S. 66–79 (Vorgeschichte); knapper Überblick bei RAUSCHER, Personalunion, S. 26–33.

6 WINTER (Gustav), *Ordo*, liefert neben einer Edition des Textes des *ordo consilii* und einer Beschreibung der erhaltenen Protokollbände des Hofrats vor allem eine Momentaufnahme der personellen Besetzung des Rats.

7 Karl V. an Ludwig Kurfürst von der Pfalz 1520 08 06: HARPPRECHT, Staats-Archiv, 4/1, Nr. 299, S. 340; GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 21.

8 Beispiele: Belehnung von Simprecht und Ulrich Harpffer 1520 06 28; Ladung der Stadt Nürnberg wegen Zollstreits mit dem Markgrafen von Brandenburg 1520 07 03; Vermittlungsschreiben an Stadt Reutlingen zugunsten von Stephan Rauch; Bestätigung der Privilegien der württembergischen Stände 1520 10 15: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 17, 18, 48, 86.

aufgefordert, an seinem Hof vor ihm oder seinen Räten zu erscheinen.⁹ Seit Dezember 1520 lud der Kaiser explizit vor sich selbst oder seine Hofräte.¹⁰ Diese Belege deuten auf die Existenz eines Hofrats am Hof des Reichsoberhauptes hin. Dass die Parteien ausdrücklich an die Hofräte verwiesen wurden, lässt annehmen, dass es sich dabei um eine auch von außen als solche identifizierbare Gruppe, mithin ein Gremium handelte, auch wenn es im Einzelfall verschieden besetzt worden sein mag.¹¹ In denjenigen Verfahren, die nach dessen Wiedereröffnung vom Reichskammergericht übernommen wurden und deren Akten auf diese Weise in das Archiv des Reichskammergerichts gelangten, prozessierte dieser kaiserliche Hofrat verfahrensrechtlich nach den Grundsätzen der Reichskammergerichtsordnung.¹² Nach den Ergebnissen von Johann Heinrich von Harpprecht und Rudolf Smend entwickelte er eine durchaus intensive gerichtliche Tätigkeit, die bereits vor der Krönung Karls mit zwei Sitzungen am 17. und 19. Oktober 1520 in Maastricht begann.¹³ Zu einer dieser Sitzungen hat sich eine Teilnehmerliste erhalten, die den Erzbischof von Salzburg und Kardinal Matthäus Lang als Leiter des Hofrats

9 Karl V. an Peter von der Hayden 1520 07 31: HHStA, RReg. Karls V. Bd. 2, fol. 52v–53v, Zitat 53v = GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 19: „an unnsrem kunigklichen hoff, wo wir dan sein werden, [vor, E. O.] unns oder unnsren reten“. Ähnlich Karl V. an Hero von Dornheim 1520 08 05: HARPPRECHT, Staats-Archiv, 4/2, Nr. 301, S. 73f.

10 Karl V. an Gangolf d. J. Herrn von Hohengeroldseck 1520 12 10: HHStA, RReg. Karls V. Bd. 2, fol. 147v–148r, Zitat 148r = GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 190: „vor unns oder unnsrer hoff rete“. SMEND, Reichskammergericht, S. 117.

11 Den Hofrat Karls V. während des Wormser Reichstags hätten „nach der Gewohnheit älterer Zeiten bald diese, bald jene geistliche auch weltliche Fürsten, mehrentheils aber Grafen, Herrn, Doctores und Adeliche nach bloßer Willkühr [...] in ziemlicher Anzahl“ gebildet: HARPPRECHT, Staats-Archiv, 4/2, S. 18; SMEND, Reichskammergericht, S. 117, spricht von gelegentlicher „Zuziehung anwesender Fürsten und anderer hervorragender Persönlichkeiten“ gemäß der mittelalterlichen Tradition des Königsgerichts.

12 Darauf deuten für das RKG typische Verfahrenselemente wie etwa das Rufen hin: Protokoll der Verhandlungen des Hofrats in Maastricht 1520 10 17: HARPPRECHT, Staats-Archiv, 4/2, Nr. 303, S. 76f., hier 77. Nach Harpprecht, ebd. S. 17–20, sei der Hofrat nicht nur nach der RKGÖ vorgegangen, er habe auch am Sitz des RKG getagt und sich dessen Kanzlei bedient. Dagegen SEELIGER, Erzkanzler, S. 142, 145: Gerichtssachen seien nach der Ankunft Karls im Reich von der kaiserlichen Hofkanzlei ausgefertigt, die Akten des RKG bereits am 3. Dezember 1519 in Verwahrung genommen worden. Nach SMEND, Reichskammergericht, S. 117f., setzten Fiskal, Advokaten und Prokuratoren des RKG ihre Arbeit vor dem kaiserlichen Hofrat fort, der seine Verfahren nach der Wiedereröffnung des Kammergerichts an dieses abgetreten habe. Auch in dem oben zitierten Ladungsschreiben Karls V. an den Herrn von Hohengeroldseck wird darauf hingewiesen, dass auch der kaiserliche Fiskal am RKG wegen seines Interesses an dem Fall geladen worden sei.

13 In dem von HARPPRECHT, Staats-Archiv, 4/2, Nr. 303, S. 76f., veröffentlichten Protokoll wird das königliche Gericht in Maastricht – anders als später das kaiserliche in Worms, ebd. Nr. 304, S. 77f. – nicht explizit als Hofrat bezeichnet.

ausweist.¹⁴ So betrachtet, weist der Hofrat Karls V. eine ausgesprochen kurze, sich nur über wenige Wochen bzw. Monate erstreckende Entstehungsgeschichte auf. Mit der Übernahme der kaiserlichen Regierung – noch vor der Krönung – bildete sich ein Gremium von Räten, die – auch in Vertretung des Reichskammergerichts – die Durchführung von Prozessen sowie die Bearbeitung von Parteienanträgen in Lehens- und Gratialangelegenheiten übernahmen. Parteienansuchen in Gnaden-, Lehens- und Rechtssachen standen von Beginn an im Zentrum der Tätigkeit des Hofrats.¹⁵

Diese rasche Etablierung von Räten bzw. eines Rats an seinem Hof lässt sich nur so erklären, dass Karl bzw. seine Umgebung eine gängige Praxis aufgriffen und mit der Bildung eines Hofrats schlicht vollzogen, was im Zusammenhang mit der Übernahme der Reichsregierung für notwendig angesehen wurde. Tatsächlich verfügte bereits der Großvater Karls und Vorgänger im Kaiseramt, König bzw. Kaiser Maximilian I., zumindest zeitweise über einen Hofrat, so dass die Geschichte des Reichshofrats jedenfalls bis zur maximilianeischen Hofordnung von 1497 zurückverfolgt worden ist.¹⁶ Für die Fortsetzung einer Praxis Kaiser Maximilians spricht auch die Tatsache, dass dem ersten Hofrat Karls mehrere Hofräte seines Großvaters angehörten.¹⁷

Maximilian hatte 1497¹⁸ – so die auf den 13. Dezember datierte „hofeordnung“¹⁹ – seinen am Hof anwesenden Hofräten aufgetragen, alle Angelegenheiten aus Reich und Erbländern in regelmäßigen Sitzungen selbständig zu erörtern und

14 Protokoll der Gerichtssitzung 1520 10 17 in Maastricht: HARPPRECHT, Staats-Archiv, 4/2, Nr. 303, S. 76f. Ratsmitglieder: Bannisio, Bonomo, Cles, Dietrichstein, Firmian, Hannart, Lamparter, Merklin, Pfirt, Renner, Villinger.

15 Das zeigt die auch durch statistische Daten gestützte Inanspruchnahmeanalyse im vierten Teil der vorliegenden Studie.

16 FELLNER (Thomas)/KRETSCHMAYR, ÖZV I/1, S. 218; GSCHLIEBER, Reichshofrat, S. 1f.; SELLERT, Prozeßgrundsätze, S. 60f.; MORAW, Reichshofrat, Sp. 630; ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat, S. 225–229.

17 Lamparter, Merklin, Renner, Serntein, Villinger, Ziegler. Zum Rückgriff der Verantwortlichen am Hof Karls auf Räte Maximilians im Zusammenhang mit der Besetzung des Hofrats 1520–1522 Teil 3, Kap. 4.5.1.

18 Das noch in der jüngeren Literatur – beispielsweise in der unreflektierten und auf einem veralteten Forschungsstand basierenden Studie von BUCHMANN, Hof, S. 25 – genannte Datum 1498 für die Hofordnung beruht auf der bereits von LUSCHIN VON EBENGREUTH, Geschichte, S. 278, vertretenen Deutung, wonach die auf den 13. Dezember 1497 datierte Hofordnung einen Entwurf darstelle, der erst am 13. Februar 1498 zusammen mit einer Hof- und Schatzkammerordnung in Kraft getreten sei, so auch ADLER, Organisation, S. 43, Anm. 1. PLÖBST, König, S. 139 mit Anm. 1 und S. 140, vertritt dagegen die Auffassung, die Urkunde von 1497 sei selbständig rechtskräftig geworden. Dass der Hofrat bereits unmittelbar nach dem 13. Dezember 1497 seine Tätigkeit aufnahm, lässt sich anhand seiner Ausfertigungen nachweisen: ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat, S. 227.

19 Edition: ÖZV I/2, Nr. 4, S. 6–16.

durch Mehrheitsbeschluss zu erledigen. Lediglich Fragen von einiger Wichtigkeit waren dem König zur persönlichen Entscheidung zuzuleiten. Beraten wurden schriftliche ebenso wie mündliche Anbringen, Bescheide konnten schriftlich oder mündlich erteilt werden, mussten aber stets auf einen Ratsbeschluss zurückgehen. Die Mitglieder des Gremiums wurden durch einen Amtseid verpflichtet, Details aus den Beratungen geheim zu halten und sich nicht als Interessensvertreter einzelner Antragsteller zu betätigen. Wichtige Funktionen bei der Leitung der Sitzungen und der Durchführung der Beschlüsse übernahmen mit dem Hofmeister und dem Hofmarschall die Inhaber der wichtigsten Hofämter, außerdem der Kanzler²⁰ bzw. oberste Sekretär. Als Vertreter des Königs im Hofrat fungierte der Kurfürst Friedrich von Sachsen. Mit der Zuweisung eines bestimmten Geschäftsbereichs, der ausschließlich im Rat erledigt werden sollte, der Trennung vom Herrscher, der nicht mehr persönlich an den Beratungen teilnahm, der Festschreibung regelmäßiger Sitzungen und einer kollegialen Beschlussfassung erfüllt der Hofrat Maximilians die wichtigsten Kriterien einer frühneuzeitlichen Behörde und ist als solche insbesondere in der österreichischen Verwaltungsgeschichte und der Maximilian-Forschung gewürdigt worden.²¹

Bereits die Staatsrechtswissenschaft des 18. sowie die Verwaltungsgeschichte des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, aber auch die jüngere Forschung haben sich bemüht, über die Interpretation der Hofordnung hinaus Belege für die konkrete Tätigkeit des Hofrats Maximilians zusammenzutragen.²² Nach dem derzeitigen Forschungsstand kann – entgegen der älteren Literatur²³ – angenommen werden, dass der Rat auch während und nach der Episode gebliebenen Übernahme der Regierung des Reichs durch das Reichsregiment 1500–1502 gearbeitet hat. Allerdings kam es offenbar immer wieder zu Unterbrechungen seiner Tätigkeit, die zudem, nicht zuletzt wegen finanzieller Engpässe,²⁴ von stark wechselndem

20 Die Ordnung spricht von einem „canzler“, ohne zwischen Hof- und Reichskanzler zu unterscheiden. Da es sich, wie aus einer der Überlieferungen der Ordnung hervorgeht (ÖZV I/2, S. 8, Anm. e), um Dr. Konrad Stürzel handelte, ist jedoch vom Kanzler der Hofkanzlei auszugehen; MOSER, Usus, S. 21; SEELIGER, Erzkanzler, S. 80; WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, S. 360.

21 ADLER, Organisation; FELLNER (Thomas)/KRETSCHMAYR, ÖZV I/1, S. 23–29; ULMANN, Kaiser 1, S. 823–836; WIESFLECKER, Kaiser 2, S. 505–513, Kaiser 3, S. 247–251, Kaiser 4, S. 305–320, Kaiser 5, S. 280–284, zusammenfassend HOLLEGER, Reformen, S. 377–381.

22 ADLER, Organisation, S. 54–56, 60–69; GRÖBLACHER, König, S. 195–197, 242f.; HARPPRECHT, Staats-Archiv, 2, S. 193f. und Nr. 140–142, S. 457–460; HERCHENHAHN, Geschichte 1, S. 498f.; HOLLEGER, Maximilian I./Zentralverwaltung, S. 113–135; ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat, S. 235–248. Dazu auch die in RTA MR 6, Nr. 89, S. 552, Nr. 132, S. 583f. und Nr. 109, S. 711, edierten Stücke aus dem Jahr 1498.

23 FELLNER (Thomas), Geschichte, S. 267; HINTZE, Staatsrat, S. 139; ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 60.

24 HOLLEGER, Maximilian I./Zentralverwaltung, S. 119; NAGL, Generallandtag, S. 28.

Personal ausgeübt wurde.²⁵ Allerdings ist zu resümieren, dass dieser Hofrat die ihm 1497 übertragenen Aufgaben – die letztlich in nichts anderem als der Regierung von Reich und Erbländern bestanden – bei Weitem nicht erfüllen konnte, sondern sich überwiegend mit den verschiedensten Rechtsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Gnadensachen geringer Brisanz aus den Erbländern beschäftigte.²⁶

Sowohl Maximilian als auch die Landstände der österreichischen Erbländer dachten jedenfalls spätestens um den Jahreswechsel 1517/18 über eine Neukonzeption des kaiserlichen Hofrats nach. Bereits in seinem ersten Vortrag vor den in Innsbruck versammelten Ausschüssen der nieder- und oberösterreichischen Länder ließ Maximilian seine Absicht erklären, einen Hofrat als oberste Behörde für Reich und Erbländer einzusetzen, während die Landstände die Verbesserung von Verwaltung und Rechtspflege durch einen den Kaiser entlastenden Hofrat forderten.²⁷ In seinem Libell vom 24. Mai 1518, das die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen dem Fürsten und den Ständen festhält, sagte Maximilian zu, Rechtsauseinandersetzungen und Beschwerden inklusive Forderungen an das kaiserliche Kammergut sowie Gnadensachen in Zukunft durch einen aus 18 Personen bestehenden ständigen Hofrat behandeln und entscheiden zu lassen. Der Kaiser selbst und seine Hausräte sollten nur in Ausnahmefällen an den hofrätlichen Sitzungen teilnehmen. Zu den Mitgliedern des Hofrats zählten Hofmeister, Hofmarschall, Kanzler und Schatzmeister des Kaisers; die übrigen Mitglieder sollten nach einem festen Schlüssel aus dem Reich und den verschiedenen österreichischen Ländern stammen und entweder Adelige oder Gelehrte sein. Ihr Amtseid verbot ihnen die Vertretung einzelner Parteien sowie anderweitige Dienstverhältnisse, im Gegenzug sollten sie eine Besoldung erhalten.²⁸ Da Maximilian Anfang 1519 in Wels starb, konnte der Hofrat seine Tätigkeit wahrscheinlich nicht mehr aufnehmen. Allerdings führt ein Hofstaatsverzeichnis vom Jänner 1519 einige Hofräte in einer eigenen Rubrik.²⁹

25 HOLLEGER, Maximilian I./Zentralverwaltung, S. 18 mit Anm. 13, S. 113–135; WIESFLECKER, Kaiser 2, S. 309, Kaiser 3, S. 247–251; WIESFLECKER, Österreich, S. 245.

26 HOLLEGER, Maximilian I./Herrscher, S. 86–88; WIESFLECKER, Kaiser 5, S. 283f. Zur Tätigkeit des maximilianischen Hofrats die Analyse bei ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat, S. 235–248.

27 Zum Innsbrucker Ausschusslandtag ADLER, Organisation, S. 445–481; FELLNER (Thomas)/KRETSCHMAYR, ÖZV I/1, S. 28f., HOLLEGER, Maximilian I./Herrscher, S. 233–236; NAGL, Generallandtag; ULMANN, Kaiser 1, S. 832–834; WIESFLECKER, Kaiser 4, S. 305–320; ZEIBIG, Ausschuss-Landtag.

28 Libell Kaiser Maximilians I., den nieder- und oberösterreichischen Landen erteilt, die Reform des Hofstaats- und Behördenwesens betreffend 1518 05 24: ÖZV I/2, Nr. 10, S. 84–91. Michael Stolleis hat in solchen Verboten fremder Dienstbeziehungen ein Element einer sich ausbildenden ‚Beamtenethik‘ gesehen: STOLLEIS, Grundzüge, S. 284.

29 Hofstaatsverzeichnis Maximilians I. 1519 01: ÖZV I/2, Nr. 12/III/A, S. 139–147, hier 142: „hofrät“.

Auf den ersten Blick scheint mit dem Hofrat König bzw. Kaiser Maximilians ein bereits in der Praxis – wenn auch mit mäßigem Erfolg – erprobtes Muster für einen kaiserlichen Hofrat vorzuliegen, an das Karl und seine Berater bei der Übernahme der Regierung des Reichs anknüpfen konnten. Eine genauere Analyse zeigt jedoch, dass der Hofrat Maximilians der Hofordnung von 1497 einer völlig anderen Konzeption folgte als das 1518 in Aussicht genommene Gremium. Sollten 1497 noch alle Angelegenheiten³⁰ aus Reich und Erbländern im Hofrat beraten werden, gehörten zu den Beratungsgegenständen des Hofrats von 1518 nur noch Parteiensachen,³¹ während die zentralen Fragen der kaiserlichen Politik³² der Zuständigkeit der Hofräte ausdrücklich entzogen wurden. Übernahm 1497 ein Kurfürst die Vertretung des Herrschers in einem Rat, der mehrere Reichsfürsten zu seinen Mitgliedern zählte, dominierten im Hofrat von 1518 bzw. 1519 erbländische Adelige und bürgerliche Juristen.³³ Die Forschung hat hervorgehoben, dass Maximilian nicht erst 1518, sondern fast unmittelbar nach seiner ersten Hofordnung von der Konzeption des Hofrats von 1497 abrückte.³⁴ Die Position des sächsischen Kurfürsten als Statthalter des Königs im Hofrat wurde nach dessen Abreise vom Hof Ende 1498 nicht wieder besetzt, die Mitwirkung der Herzöge von Bayern, Sachsen, Pommern und Mecklenburg sowie des Markgrafen von Brandenburg und des Fürsten von Anhalt war nur von kurzer Dauer.³⁵ Von einer Führung oder auch nur Beteiligung an der Regierung des Reichs konnte keine Rede sein; Maximilian regierte vielmehr mithilfe eines vergleichsweise kleinen Kreises ihm persönlich besonders verbundener Ratgeber.³⁶ Die 1497 geplante Reichsregierung arbeitete de facto allenfalls als Rat zur Entlastung des Herrschers von Routineangelegenheiten in Rechtsprechung und Verwaltung vornehmlich der österreichischen Erbländer. Im Wesentlichen in dieser Funktion wurde der Hofrat 1518 neu entworfen.

Damit ist zwar plausibel, dass man in der Umgebung Karls 1520 nicht vor der Aufgabe stand, eine völlig neue Institution für Reichsangelegenheiten zu entwickeln, sondern an die Praxis Maximilians I. anknüpfen konnte. Nicht geklärt ist damit allerdings, welcher Konzeption dieser Hofrat folgte. Ein Hofrat konnte beim

30 ÖZV I/2, S. 7: „alle und jeglich hendel sachen und gescheften“.

31 ÖZV I/2, S. 85: „alle partheihandel“.

32 ÖZV I/2, S. 85: „aigenen geheimen grossen sachen“.

33 ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat, S. 229–232, 235. Dazu die bei ZEIBIG, Ausschuss-Landtag, S. 277, veröffentlichte Vorschlagsliste der Stände des Fürstentums Österreich unter der Enns für die Besetzung des Hofrats sowie das letzte Hofstaatsverzeichnis des Kaisers 1519 01: ÖZV I/2, Nr. 12/III/A, S. 139–147, hier 142.

34 WIESFLECKER, Kaiser 2, S. 310. Dass der Hofrat von 1497 etwas anderes gewesen sei als der Hofrat von 1518, betont auch ULMANN, Kaiser 1, S. 835.

35 ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat, S. 229–235.

36 NOFLATSCHER, Räte, S. 73–82.

Regierungsantritt Karls sowohl eine Regierung unter Berücksichtigung von Ständevertretern sein als auch ein mit Fachleuten besetzter Rat für die Erledigung von Parteiensachen. Unabhängig davon war der Hofrat Maximilians aber bereits als frühneuzeitliche Behörde konzipiert, gekennzeichnet durch einen bestimmten Zuständigkeitsbereich, regelmäßige Konsultationen bestallter und in der Regel längerfristig und überwiegend dem Rat dienender Räte in Abwesenheit des Herrschers und eine kollegiale Organisation.

Welchen Charakter der Hofrat des neuen Kaisers annahm, lässt sich nicht auf der Basis seiner ersten Erledigungen entscheiden, da sich die zentralen politischen Herausforderungen erst nach der Krönung Karls und während seines ersten Reichstags ergaben. Dazu kommt, dass sich die Herrschaftssituation eines das Reich und die österreichischen Erbländer regierenden Reichsoberhaupts stark von der eines Kaisers unterschied, der zugleich Herrscher eines Weltreichs mit Schwerpunkten im Südwesten und Süden Europas war.

Die nach den Sitzungen in Gent, Brüssel und Maastricht nächste Spur hat der Hofrat Karls V. seit Dezember 1520 und während des Wormser Reichstags hinterlassen. De facto unter der Leitung des Erzbischofs von Salzburg, obwohl die Präsidenschaft eigentlich dem Kurfürsten von Mainz zukomme,³⁷ und weitgehend mit denselben Räten wie in Maastricht besetzt,³⁸ war der ‚deutsche‘ Rat des Kaisers,³⁹ so die im 19. Jahrhundert gleich mehrfach edierten Berichte des außerordentlichen päpstlichen Nuntius Girolamo Aleandro,⁴⁰ noch vor dem offiziellen Beginn der Versammlung mit der Ausarbeitung der kaiserlichen Vorgehensweise gegen Martin Luther befasst. Im Dezember 1520 erhielt Aleandro Gelegenheit, die

37 Der Kurfürst von Mainz sei „capo de tal Consilio“: Girolamo Aleander an ?, ca. Mitte Dezember 1520: BRIEGER (Bearb.), Aleander, Nr. 3, S. 33–38, Zitat 36.

38 Bannisio, Bonomo, Cles, Dietrichstein, Firmian, Lamparter, Merklin, Pfirt, Rogendorf, Renner, Schiner, Serntein, Villingner, Ziegler; KALKOFF, Einleitung, S. 16–18; KALKOFF, Reichstag, S. 91–135.

39 Girolamo Aleandro an den Vizekanzler Medici 1521 01 12: BALAN (Bearb.), Monumenta, Nr. 11, S. 23–27, Zitat 26: „Conseglio d’Alemania“. BRIEGER (Bearb.), Aleander, Nr. 1, S. 16–22, Zitat 21, liest an dieser Stelle „Conseglio dalla mattina“, außerdem verwendet er eine undatierte Vorlage, die seiner Auffassung nach vom 14. oder 15. Dezember 1520 stammt. Weitere Erwähnungen des „Conseglio d’Alemania“: Aleandro an Medici 1521 01 14: BALAN (Bearb.), Monumenta, Nr. 12, S. 27–34, Zitat 28 = BRIEGER (Bearb.), Aleander, Nr. 2, S. 22–32 [1520 Mitte Dezember], hier 25; Aleandro an ?, [1520 Mitte Dezember]: BRIEGER (Bearb.), Aleander, Nr. 3, S. 33–38, hier 35 und 36; dazu auch Aleandro an Medici 1521 02 27: BALAN (Bearb.), Monumenta, Nr. 31, S. 71–77, hier 71 = BRIEGER (Bearb.), Aleander, Nr. 11, S. 66–77, hier 69 („conseglio di Germania“); Aleandro an Medici 1521 05 08: BALAN (Bearb.), Monumenta, Nr. 80, S. 205–213, hier 206 = BRIEGER (Bearb.), Aleander, Nr. 27, S. 175–188, hier 179 („Conseglio di Austria“).

40 Neben Paul Kalkoff edierten die Depeschen zeitgleich und ohne voneinander zu wissen auch Petrus Balan und Theodor Brieger, die allerdings verschiedene Vorlagen verwendeten: KALKOFF (Bearb.), Depeschen; BALAN (Bearb.), Monumenta; BRIEGER (Bearb.), Aleander, dort im Vorwort zu den unterschiedlichen Überlieferungen.

päpstlichen Forderungen vor diesem Rat vorzutragen. Die weiteren Beratungen wurden allerdings einer kaiserlichen Kommission anvertraut, der zwar einige, aber nicht alle Hofräte angehörten;⁴¹ außerdem wurden den Beratungen weitere Ratgeber des Kaisers, die nichts mit dem Hofrat zu tun hatten, zugezogen.⁴² Beschlüsse fielen in einem von Paul Kalkoff als „Staatsrat“ oder „Gesamtstaatsrat“⁴³ bezeichneten Gremium, also Karls vor allem aus niederländischen Räten bestehendem Geheimen Rat, der durch wichtige Berater aus den spanischen Königreichen ergänzt wurde.⁴⁴ Die Episode zeigt, dass der Hofrat von 1520/21, obwohl mit einem für das Reich zentralen Thema befasst, keineswegs eine auch nur einigermaßen exklusive Zuständigkeit dafür beanspruchen konnte. Darüber hinaus wurden seine Mitglieder je nach Situation individuell in andere Ratsgremien integriert, so dass der Hofrat als Ganzes nur begrenzt die Eigenständigkeit und Geschlossenheit einer Institution aufwies.⁴⁵

Auch seine Tätigkeit als Parteienrat setzte der Hofrat in Worms fort. Harpprecht publizierte zwei Protokollfragmente und einige Aktenstücke aus dem Zeitraum zwischen Dezember 1520 und Mai 1521, die sich dem Rat zuordnen lassen.⁴⁶ Ein weiteres Protokoll aus dieser Zeit hat sich in den kürzlich neu verzeichneten *Protocola rapularia* des Reichshofratsarchivs erhalten. Es betrifft einen Teil des Verfahrens zwischen den Äbten der Klöster Schuttern und Ettenheimmünster auf der einen und Gangolf von Geroldseck auf der anderen Seite um die von den Herren von Geroldseck beanspruchten Vogteirechte.⁴⁷ Nach Reproduktion eines Mandats und entsprechenden Anträgen wurden die Parteien in Worms für Anfang Jänner vor den Kaiser oder seinen Hofrat⁴⁸ geladen, um das Verfahren fortzusetzen. Zwischen Jänner und März fanden mehrere Hofratssitzungen in dieser Angelegenheit statt, zu denen die Parteien durch ihre Vertreter erschienen und ihre Positionen in mündlichen Verhandlungen ausführten. Das Verfahren lief im Dezember 1520

41 KALKOFF, Entstehung, S. 37f., nennt Lang (Vorsitz), Bonomo, Merklin, Schiner; KALKOFF, Aleander, S. 123, Lang, Schiner; Lang, Bonomo und Schiner auch bei FRIEDRICH, Reichstag, S. 76.

42 Etwa der Bischof von Palencia Pedro Ruiz de la Mota, der kaiserliche Beichtbeauftragte Jean Glapion (FRIEDRICH, Reichstag, S. 76), Fadrique Álvarez de Toledo, Herzog von Alba, oder Heinrich von Nassau (KALKOFF, Entstehung, S. 87–89). Zu den Verhandlungen um das Wormser Edikt aus kaiserlicher Sicht KALKOFF, Entstehung, insbes. S. 35–39, 86–89; RTA JR 2, Nr. 59–93, S. 449–661, über die Hofratssitzung die Vorbemerkung des Bearbeiters S. 450; HAUSRATH, Aleander, S. 86–89 zu den Beratungen im Hofrat.

43 KALKOFF, Entstehung, S. 109 bzw. 126.

44 KALKOFF, Einleitung, S. 13–15.

45 WOHLFEIL, Reichstag, S. 70, urteilt, der „deutsche Hofrat Maximilians“ sei während des Reichstags von 1521 „als geschlossene Behörde [...] kaum noch“ aufgetreten.

46 HARPPRECHT, Staatsarchiv 4/2, Nr. 304–307, S. 77–83.

47 HHStA, RHR, Prot. rap. 1. Den Hinweis auf dieses wichtige Stück verdanke ich Michael Göbl (Wien).

48 HHStA, RHR, Prot. rap. 1: „vor kayserlicher Majestät oder denselben hoff rethen“.

bereits; dass es sich um die Fortsetzung eines reichskammergerichtlichen Prozesses handelte, erscheint insofern möglich, als der kaiserliche Fiskal am Reichskammergericht⁴⁹ involviert war. Besetzt war der Hofrat, wie aus zwei Präsenzlisten hervorgeht, im Kern mit denselben Räten wie in Maastricht;⁵⁰ den Vorsitz hatte der Erzbischof von Salzburg Matthäus Lang inne.

Selbst wenn die Hofräte auch in anderen Beratungsgremien Verwendung fanden und ein politischer Gegenstand wie das Vorgehen gegen Luther nicht nur dort verhandelt wurde, sprechen die Quellen doch für eine gewisse personelle Kontinuität im Rat, die ihn als Gremium erkennbar macht. Wie ein spanischer Beobachter notierte, verfügte der Hofrat auch über eine Art Ratsstube.⁵¹ Nach dem Ende des Wormser Reichstags wurde das Gremium nicht sofort aufgelöst, sondern begleitete den Kaiser in die Niederlande und stand ihm dort für Reichsangelegenheiten zur Verfügung. Dies lässt sich aus den Berichten des kurfürstlich-sächsischen Vertreters beim Reichsregiment Hans von der Planitz schließen, in denen mehrfach von ‚deutschen‘ Räten des Kaisers die Rede ist.⁵²

1.2 Die Entwicklung zum ständigen Rat

Die weitere Entwicklung des Hofrats hängt eng mit der Geschichte der Herrschaftsausübung Karls V. im Reich zusammen. Dabei lassen sich insgesamt drei Phasen unterscheiden, die durch die jeweils unterschiedliche Präsenz des Reichsoberhauptes

49 In der Quelle ist vom „romisch keyserlicher Majestät und des reichs cammerprocurator fiscal“ die Rede: HHStA, RHR, Prot. rap. 1. Bereits 1513 wies Kaiser Maximilian eine Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Schuttern und den Herren von Geroldseck an die oberösterreichische Regierung: HOLLEGER, Maximilian I./Zentralverwaltung, S. 128, Anm. 1.

50 Bonomo, Firmian, Renner und Lamparter bzw. Bonomo, Merklin, Renner und Lamparter. Dazu kamen in beiden Fällen der Reichsvizekanzler Ziegler, außerdem in der ersten Sitzung Johann Obernburger sowie ein „Doctor Schmetbach“, in der zweiten der Sekretär Maximilians Gabriel Vogt sowie ein „Doctor Jobst“. Johann Obernburger scheint also bereits 1521 am kaiserlichen Hof gearbeitet zu haben; 1522 ist er als kaiserlicher „familiaris“, wenig später als „scriba cancellariae“ nachweisbar: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2057 und 2861, Nr. 2473.

51 Bericht eines Spaniers [Carvajal?] über die Verhandlungen mit Luther in Worms [1521 05 16]: RTA JR 2, Nr. 88, S. 632–638, Zitat 632: „un lugar baxo, adonde se acostumbra tener consejo de Alemania“.

52 Die „[t]eutschen rett“ des Kaisers bemühten sich beispielsweise, so ein von von der Planitz wiedergegebenes kaiserliches Schreiben an das Regiment, um die dauerhafte Etablierung des Regiments: Hans von der Planitz an Friedrich Kurfürst von Sachsen 1522 01 08: PLANITZ, Berichte, Nr. 28, S. 62–66, hier 64. Ähnlich ders. an dens. 1522 02 19: ebd. Nr. 39, S. 86–92, hier 92 („[t]eusche[n] keiserische[n] rett“). Planitz erwähnt auch ein von den kaiserlichen Räten am Hof gesprochenes Urteil gegen den Kaufmannsgesellen Bartholomäus Rem in seinem Streit mit der Familie Hochstetter: ders. an dens. 1521 10 24: ebd. Nr. 8, S. 17–19, hier 18f.

im Reich definiert werden.⁵³ Innerhalb dieser Zeiträume verdient die besondere Konstellation der vom Kaiser persönlich besuchten Reichstage spezielle Beachtung.

1.2.1 Phasen der Herrschaftsausübung Karls V. im Reich

1.2.1.1 Erste Phase: 1522–1529

Während der Abwesenheit des Kaisers vom Reich in den 1520er Jahren konnten Anträge wegen Belehnungen und Gnadenerweisen, bis 1524⁵⁴ auch Klagen wegen Landfriedensbruchs, anstelle des Kaisers an das Reichsregiment gerichtet werden, bei dem sich Karl durch seinen Bruder Ferdinand als Statthalter vertreten ließ. Darüber hinaus übernahm das Regiment viele Aufgaben des Kaisers in der Reichsregierung, beispielsweise die Abhaltung von Reichstagen, die Aufsicht über das Reichskammergericht sowie Bündnisverhandlungen mit auswärtigen Mächten im Fall eines militärischen Angriffs auf das Reich. Der Kaiser verzichtete für die Zeit seiner Abwesenheit auf die Ausübung seiner dem Regiment übertragenen Rechte; das Regiment stellte Urkunden und Verfügungen im kaiserlichen Namen aus.⁵⁵ Christine Roll hat darauf hingewiesen, dass das Reichsregiment als kaiserlicher Regentschaftsrat interpretiert werden kann und sich als solcher in eine auch in anderen Fällen erkennbare Herrschaftskonzeption Karls einfügt.⁵⁶ Indem es Aufgaben übernahm, die zum Teil bereits unter Maximilian, während des Reichstags von 1521 und ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vom Hofrat bzw. Reichshofrat erledigt wurden, fungierte das Reichsregiment aber auch als kaiserlicher Hofrat. Für eine solche Interpretation spricht zugleich die Tatsache, dass sich das Regiment selbst als *consilium imperiale* bezeichnete⁵⁷ – eine Benennung, die spätestens mit dem Jahr 1530 auf den kaiserlichen Hofrat übergang. Außerdem konnte der Kaiser das Regiment mit seiner Ankunft in der *Germania superior* in der Art eines Hofrats an seinen Hof ziehen.⁵⁸ Wie eng Reichsregiment und Hofrat zusammenhingen, hatten bereits die Ereignisse von 1500 gezeigt, als die Einsetzung des Regiments eine Neukonzeption des Hofrats notwendig machte.⁵⁹ Auf die Funktion des Reichs-

53 Entwurf des im Folgenden vorgestellten Phasenmodells bei ORTLIEB, Entstehung, S. 12–14.

54 Zum Entzug der Rechte des Reichsregiments im Bereich der Rechtsprechung 1524 ROLL, Reichsregiment, S. 137.

55 Regimentsordnung 1521 05 26: RTA JR 2, Nr. 21, S. 222–233, Bestimmung zur ausschließlichen Zuständigkeit für die übertragenen Agenden und zur Verwendung des kaiserlichen Titels und Siegels in Art. 29, S. 230; ROLL, Reichsregiment.

56 ROLL, Reichsregiment, S. 2, 157; ROLL, Reichsregierung, S. 268–272.

57 Regimentsordnung Art. 29: RTA JR 2, S. 230.

58 Regimentsordnung Art. 9: RTA JR 2, S. 226.

59 Teil 2, Kap. 1.1. zum Hofrat Maximilians.

regiments als Hofrat deutet auch hin, dass die Akten einiger der von ihm erledigten Angelegenheiten in das Reichshofratsarchiv gelangten.⁶⁰

Auch wenn das Reichsregiment den Geschäftsanfall aus dem Reich am kaiserlichen Hof deutlich vermindert haben dürfte, machte es die Beratung von Reichssachen am Aufenthaltsort des Kaisers und damit potenziell einen kaiserlichen Hofrat nicht überflüssig.⁶¹ Schließlich war in der Regimentsordnung festgehalten worden, dass eine ganze Reihe von Angelegenheiten nur vom Kaiser erledigt werden sollte. Dazu gehörten neben politischen Fragen wie beispielsweise dem Abschluss von Bündnissen mit auswärtigen Herrschern oder dem Schutz der katholischen Kirche auch Rechts- bzw. Parteiensachen wie die Belehnung mit den sogenannten Fahnenlehen oder die Aberkennung von Reichslehen.⁶² In wichtigen Angelegenheiten sollte das Regiment das Reichsoberhaupt informieren und dessen Entscheidung abwarten.⁶³ Darüber hinaus war niemandem zu verwehren, sich mit seinen Bitten und Beschwerden direkt an das Reichsoberhaupt zu wenden. Dass solche Ansuchen den Kaiser außerhalb des Reichs erreichten und dort bearbeitet wurden, zeigen die Überlieferung in den Reichsregistern,⁶⁴ die Akten im Reichshofratsarchiv sowie die heute im Allgemeinen Verwaltungsarchiv in Wien verwahrten Reichsadelsakten.⁶⁵ Der Kaiser hat in Spanien und Italien Schutzbriefe und Privilegien, Legitimationsurkunden und Nobilitierungen ausstellen lassen⁶⁶ und Belehnungen⁶⁷ vorgenommen. Darüber hinaus griff er in Parteienkonflikte

⁶⁰ Teil 2, Kap. 4.3.

⁶¹ Zum Verhältnis zwischen Reichsregiment und Hofrat Teil 2, Kap. 4.3.

⁶² Regimentsordnung Art. 4, 7: RTA JR 2, S. 225; ROLL, Reichsregiment, S. 127–159.

⁶³ Die Regimentsräte sollten in „merklich sachen [...] uns solichs, wo wir nit bei unserem regiment sein werden, verkünden [...], in dem unser gemüte und meinung zu vernemen“: Regimentsordnung Art. 12: RTA JR 2, S. 227.

⁶⁴ Die Reichsregister, in die insbesondere kaiserliche Begnadungen eingetragen wurden, sind durch das Regestenwerk von GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, erschlossen.

⁶⁵ Erschlossen durch FRANK (Bearb.), Standeserhebungen, sowie durch das Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs (Allgemeines Verwaltungsarchiv, Adelsarchiv): [<https://archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=1700>] (Abruf 21.10.2023). Der Bestand geht teilweise auf das Reichshofratsarchiv zurück: GOLDINGER, Adelsarchiv, S. 497f.

⁶⁶ Kaiserlicher Schutzbrief für Georg Vogler, Sevilla, 1526 04 02: HHStA, RHR, Schutzbriefe 14/2; Gerichtsstandsprivileg für den kaiserlichen Rat Martin von Rechberg, Toledo, 1525 11 17: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 42/1; Legitimation von Margarethe Burossarda, Toledo, 1525 11 24: RHR, Rest. nat. 1/4, fol. 413; Erhebung der kaiserlichen Räte Anton, Hieronymus und Raimund Fugger in den Grafenstand, Granada, 1526 06 30: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 57/1.

⁶⁷ Lehensurkunde für Simbaldus Flisco, Madrid, 1528 10 02: HHStA, RHR, Misc. grat. 2/3; Lehensurkunde für Joannes, Jacobus und Galeatus Malaspina, Genua, 1529 08 26: RHR, Reichslehensakten lat. Exped. 1, Konv. Aquila; Lehensurkunde für Catharina und Matthea Malaspina, Genua, 1529 08 27: RHR, Reichslehensakten lat. Exped. 4, Konv. Avola I.

und Prozesse ein.⁶⁸ Ein prominentes Beispiel dafür ist der sich insgesamt über annähernd ein halbes Jahrhundert hinziehende hessen-nassauische Streit um das Katzenelnbogische Erbe.⁶⁹ 1524, als sich Karl auf der iberischen Halbinsel aufhielt, erwirkte der als kaiserlicher Kämmerer ständig am Kaiserhof residierende Heinrich Graf von Nassau kaiserliche Verfügungen zugunsten seines Bruders Wilhelm, wobei er sich explizit auf kaiserliche Räte bezog, die über die Formulierung des beschlossenen Kommissionsauftrags entschieden hätten.⁷⁰ 1529 empfing Karl die Abgesandten beider Seiten in Barcelona in Audienz und ließ sie auffordern, ihre Positionen schriftlich auszuführen, damit sie im kaiserlichen Rat besprochen werden könnten.⁷¹

Dass derartige Ansuchen und andere Angelegenheiten des Reichs in den 1520er Jahren am kaiserlichen Hof in einem organisierten Hofrat beraten wurden, wurde von der Forschung verneint,⁷² wobei man darauf verwies, dass die Mehrheit der Hofräte der Jahre 1520/21 den kaiserlichen Hof noch vor Karls Abreise aus dem

68 Kaiserlicher Befehl an den Bischof von Augsburg, das Münzprivileg der Stadt Augsburg zu beachten, Burgos, 1523 09 15: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 10/2; Kommissionsauftrag an Erich Herzog von Braunschweig in der Auseinandersetzung zwischen Heinrich d. J. Herzog von Braunschweig und der Stadt Goslar, Sevilla, 1526 03 26: RHR, Jud. misc. 14/1; Ablehnung des Antrags des Kurfürsten Joachim von Brandenburg auf ein Mandat gegen die Herzöge von Pommern Georg und Barmin wegen Verletzung eines Familienvertrags, Valladolid, 1527 08 01: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 21/1; Deklaration zum Streit zwischen Karl Herzog von Savoyen auf der einen sowie Bischof und Stadt Genf auf der anderen Seite wegen obrigkeitlicher Rechte (*vicedomnatus*), Burgos, 1528 01 20: RHR, Schutzbriefe 13/1, fol. 1.

69 MEINARDUS, Erbfolgestreit; SCHMIDT (Georg), Landgraf; SCHMIDT (Georg), Lösung.

70 Heinrich Graf von Nassau an Wilhelm Graf von Nassau, Burgos, 1524 05 11: MEINARDUS, Erbfolgestreit 1/2, Nr. 88, S. 116–121, Zitat 117: „Und ist durch k. m. rethe hie fur das sicherst und best betrachtet und angesehen, das k. m. solch offen commission an den erzhertzogen [...] so gestreng gar nit sull lassen ausgeen“.

71 Aufzeichnungen von Alexander Schweiß [nach 1529 06 10]: MEINARDUS, Erbfolgestreit 1/2, Nr. 171, S. 254–256, Zitate 255: „Dweil aber die sachen desselben etwas weitleufig und gross wichtig weren, auch zum teil auf dem rechten ruheten, das er [der Gesandte Christoph Groß, E. O.] dan, sovil in den schriften irer m. ubergeben die sachen nit angezaigt weren, solche vollend in geschrift stelt und irer m. uberantwort, so welt ire m. solchs alles zusamen in irem kaiserlichen rath besehen und beratschlagen lassen und ime gnediglich geburlichen bescheidt geben“. Dieselbe Antwort erhielt der hessische Gesandte Niklas Meyer, der daraufhin einen Schriftsatz übergab. „Das ire k. m. alles mir, Alexandern, alsbald ubergab und mir bevalh ime zu sagen: [...] und dweil diese sach auf dem rechten ruhete, so welt ire k. m. die in irem kaiserlichen rath besichtigen und darin, was recht sein werde, ergeen lassen“; zu dem Vorgang auch der Bericht von Christoph Gross [1529 Herbst]: ebd. Nr. 182, S. 264f.

72 HERCHENHAHN, Geschichte 1, S. 513f.; KALKOFF, Einleitung, S. 16f.; ORTLIEB, Entstehung, S. 13; WALSER/WOHLFEIL, Zentralbehörden, S. 155f.; WOHLFEIL, Reichstag, S. 70.

Reich im Frühsommer 1522 wieder verlassen hatte.⁷³ In der Form, in der er im Umfeld des Reichstags von 1521 gearbeitet hatte, konnte der Hofrat nach der Abreise Karls aus den Niederlanden nicht weiterbestehen. Dies schließt aber nicht aus, dass der Kaiser an seinem Hof über Räte verfügte, die analog zum Hofrat während des Reichstags die Ausfertigungen berieten und Entscheidungen trafen, die anschließend in der das Reichsoberhaupt begleitenden Reichskanzlei ausgefertigt wurden. Das geht aus den soeben zitierten Quellen zum Katzenelnbogischen Erbfolgestreit ausdrücklich hervor. Insbesondere Andreas Walther hat in seiner Studie über die Kanzleiordnungen des ausgehenden 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die sachliche und organisatorische Nähe zwischen dem Rat als entscheidender und der Kanzlei als Verfügungen ausstellender Stelle betont, die dazu führe, dass „sehr häufig Bestimmungen über den Rat und über die Kanzlei in eine einzige Ordonnanz gefaßt werden“.⁷⁴ Es liegt daher nahe, die überlieferten Kanzleiordnungen im Hinblick auf Belege für einen Hofrat Karls V. zu untersuchen. Wie eng Kanzlei- und Hofratsordnungen zusammenhingen, zeigt auch die Vorgeschichte des unten behandelten *ordo consilii*, die vom ersten Editor des Textes nach eigenen Angaben nicht geklärt werden konnte, später aber von Walther nachgezeichnet worden ist.

Tatsächlich erwähnt die von Karls Oberstem Kanzler Mercurino Arborio di Gattinara formulierte und vom Kaiser in Kraft gesetzte Kanzleiordnung von 1522 ‚deutsche‘ Räte, denen die Angelegenheiten des Reichs vorzutragen seien.⁷⁵ John M. Headley hat darauf hingewiesen, dass ‚consiliarii‘ im Rahmen des Kanzleipersonals bereits in dem Vergleich zwischen Gattinara und dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler über die gegenseitigen Rechte bezüglich der Reichskanzlei vom 25. Jänner 1521 aufscheinen, nicht dagegen in der die Ordonnanz Gattinaras ablösenden Kanzleiordnung von 1524.⁷⁶ Ein weiterer Beleg für solche Hofräte lässt sich aus einem Schreiben des Kaisers an den Bischof von Speyer vom 18. Juli 1526 wegen dessen Ansprüchen auf eine Propstei in Brügge herauslesen. Dort berief sich Karl auf einen Bericht des Bruders des Bischofs, des Pfalzgrafen Friedrich, und anderer

73 KOHLER, Karl V./Biographie, S. 129, nennt als den Kaiser nach Spanien begleitende Hofräte Hannart und Merklin; bei WALSER/WOHLFEIL, Zentralbehörden, S. 156, erscheint lediglich Hannart. Der kurfürstlich-sächsische Rat beim Reichsregiment Hans von der Planitz berichtete im April 1522, Ziegler, Renner und Villinger hätten den Kaiserhof bereits verlassen, während Serntein und Lamparter „noch ein wenig in Gnaden“ seien: Hans von der Planitz an Friedrich Kurfürst von Sachsen 1522 04 16: PLANITZ, Berichte, Nr. 59, S. 139–145, Zitat 143.

74 WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, S. 355; WALTHER (Andreas), Zentralbehörden, S. 103–105, für die niederländischen Verhältnisse, aber auch den Hofrat.

75 Kanzleiordnung 1522 01 01: WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, Dokument Nr. 3, S. 387–392, Zitat 390: „Item D.o sua [Gattinara, E. O.] ordinavit praeterea quod doctor Lamparter vel doctor Prantner iussu D.nis suae proponerent dominis consiliariis Germanicis negocia germanica“.

76 HEADLEY, Emperor, S. 67f.

Hofräte.⁷⁷ Friedrich, der während der Reichstage von 1530, 1532, 1541 und 1544 den kaiserlichen Hofrat leitete,⁷⁸ hielt sich im Sommer 1526 am Kaiserhof in Spanien auf⁷⁹ und könnte dort leicht in die Beratungen der für Reichsangelegenheiten zuständigen Räte eingebunden gewesen sein. Auch in einem Schreiben Karls an Ferdinand vom 27. Juli 1526, in dem der Kaiser seinem Bruder den Entwurf eines kaiserlichen Edikts zur Regelung der Religionsproblematik im Reich vor einem geplanten Italienzug Ferdinands übermittelte, ist von einem „conseil“ die Rede, der den Entwurf ausgearbeitet habe. Um welchen Rat es sich dabei handelte, muss allerdings offenbleiben.⁸⁰ Die Quellen deuten also darauf hin, dass der Strom der Parteienansuchen aus dem Reich auch während des Aufenthalts Karls in seinen spanischen Königreichen und in Italien nicht versiegt und Vorkehrungen für ihre Erledigung getroffen waren.

1.2.1.2 Zweite Phase: 1533–1540

Ähnliches gilt für die zweite Phase der Herrschaft Karls V. Die Auflösung des Reichsregiments durch die Ankunft des Reichsoberhauptes im Reich im Frühjahr 1530 führte insofern zu keiner grundlegenden Änderung seiner Herrschaftsstrategie, als er das Reichsgebiet Anfang 1533 für weitere sieben Jahre wieder verließ. Während seiner Abwesenheit sollte – wie in den 1520er Jahren das Reichsregiment – Karls Bruder Ferdinand als kaiserlicher Stellvertreter für Regierung und Verwaltung des Reichs zuständig sein. Allerdings erhielt Ferdinand erheblich umfassendere Rechte als die, über die das Reichsregiment und er selbst als Statthalter in den 1520er Jahren verfügt hatten. So durfte der König auch Bündnisse mit auswärtigen Mächten abschließen, Lehen vergeben und aberkennen, die Gerichtshoheit ausüben, Kandidaten auf Pfründen präsentieren und Standeserhöhungen durchführen.⁸¹ Darüber hinaus war die Position Ferdinands im Reich durch seine inzwischen erfolgte Wahl

77 Karl V. an den Bischof von Speyer 1526 07 18: HHStA, RHR, Jud. misc. 11/1: „und ander unser hofrethe“.

78 Quellenbelege im Anhang Kap. 1, Nr. 43.

79 Der Pfalzgraf reiste im April 1526 nach Spanien und kehrte im August desselben Jahres zurück: FRIEDENSBURG, Reichstag, S. 129, 458; PELIZAEUS, Kultur.

80 Karl V. an Ferdinand 1526 07 27: KORRESPONDENZ FERDINANDS I. 1, Nr. 216, S. 407–421, Zitat 412f., 418.

81 Ferdinand erhielt – ebenso wie die Regenten Karls in anderen Teilen seines Herrschaftsbereichs – eine formelle Vollmacht, die durch eine interne Weisung erläutert und teilweise eingeschränkt wurde: Vollmacht Karls V. für Ferdinand zur Regierung des Reichs 1531 01 16: KORRESPONDENZ FERDINANDS I. 3, Nr. 457a, S. 25–33; Erläuterung der Vollmacht 1531 02 12: ebd. Nr. 457c, S. 36–40. Zu Entstehung und Hintergründen des Vollmachtenkomplexes THOMAS, Entstehung. Zum Zusammenwirken von ostensibler Vollmacht und interner Erläuterung als Grundstruktur der Herrschaftsstrategie Karls BURKHARDT, Reformationsjahrhundert, S. 158f.

zum römischen König zusätzlich gestärkt worden.⁸² Ein großer Teil des Geschäftsanfalls, der bei Anwesenheit des Kaisers im Reich in dessen Hofrat erledigt wurde, ging damit an den römischen König und seine Räte über. Dass Ferdinand den damit verbundenen Aufgaben nachkam, lässt sich – ähnlich wie im Fall des Reichsregiments, wenngleich in deutlich größerem Ausmaß – an den Quellen im Archiv des Reichshofrats ablesen. Die dort auffindbaren, am Hof Ferdinands bearbeiteten Akten dürften den Rest einer ansonsten nicht geschlossen erhaltenen Überlieferung aus dem Hofrat des ungarischen, böhmischen und römischen Königs darstellen.⁸³

Bei aller Entlastung von Reichssachen durch den Stellvertreter und seine Räte waren ein kaiserlicher Hofrat bzw. eine gewisse Anzahl in Reichssachen erfahrener Räte am Hof des Reichsoberhauptes auch während der Jahre zwischen 1533 und 1540 notwendig. Auch Ferdinand hatte den Kaiser, wie sich aus der geheimen Einschränkung seiner ostensiblen Vollmacht ergibt,⁸⁴ in wichtigen Fragen zu informieren und sein Einverständnis einzuholen. Als wichtige Fragen in diesem Sinn galten der Abschluss von Bündnissen, die Erklärung in die Reichsacht, die Belehnung mit Fahnlehen, die Erhebung in den Fürstenstand und das Vorgehen gegen frühkapitalistische Großunternehmungen. Außerdem schrieb Karl die Priorität seiner eigenen Gnadenverleihungen fest,⁸⁵ behielt sich also ausdrücklich vor, weiter Verfügungen in solchen Angelegenheiten ergehen zu lassen. Und noch immer stand es jedem frei, sich direkt an den Kaiser zu wenden. Nach wie vor wurden am Kaiserhof in Italien und Spanien nach Anträgen aus dem Reich Belehnungsurkunden und Zustimmungserklärungen zu Verkauf oder Verpfändung von Reichslehen ausgestellt,⁸⁶

82 Grundlegend KOHLER, Politik.

83 Zum Hofrat Ferdinands Teil 2, Kap. 4.6. ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat, S. 269–288; zur Überlieferungslage – insbesondere dem Fehlen protokollarischer Aufzeichnungen – GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 5.

84 Karl V. an Ferdinand 1531 02 12: KORRESPONDENZ FERDINANDS I. 3, Nr. 457c, S. 36–40.

85 Vollmacht Karls V. für Ferdinand zur Regierung des Reichs 1531 01 16: KORRESPONDENZ FERDINANDS I. 3, Nr. 457a, S. 25–33, hier 32. Die Ersten Bitten Ferdinands wurden zugunsten derjenigen Karls zurückgestellt: Karl V. an Ferdinand 1531 02 12: ebd. Nr. 457c, S. 38.

86 Das geht bereits aus den von GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, regestierten Reichsregistern Karls V. hervor. Im Reichshofratsarchiv: Belehnungsurkunde für den Bischof von Aachen, Rom, 1536 [04 16]: HHStA, RHR, Conf. priv. lat. Exped. 1/1; Belehnungsurkunde für Catharina de Malaspina, Barcelona, 1538 03 12: RHR, Reichslehensakten lat. Exped. 4, Konv. Avola I; Vorbescheid zum Belehnungsantrag von Anton Herzog von Lothringen, Toledo, 1539 03 21: RHR, Reichslehensakten lat. Exped. 2, Konv. Austriaca; Zustimmung zu einem Vergleich zwischen Andreas Doria und der Witwe von Simbaldus Flisco auf der einen und Isabella Flisco auf der anderen Seite, Monzon, 1533 07 15: RHR, Conf. priv. lat. Exped. 1/2; Zustimmung zur Aussteuerung der Töchter von Johannes Ambrosius Carretto aus Reichslehensbesitz, Palermo, 1535 09 22: RHR, Misc. grat. 2/3; Zustimmung zum Verkauf der Herrschaft Retorti durch Octavianus Carretto, Neapel, 1536 02 20: RHR, Misc. grat. 2/3.

Privilegien erteilt und bestätigt,⁸⁷ Begnadigungen und Legitimationen vorgenommen,⁸⁸ Geleit und Schutz gewährt⁸⁹ und Verträge bekräftigt.⁹⁰ Der Kaiser hat auch zu Rechtsstreitigkeiten Stellung genommen, wobei er die Parteien in einigen Fällen an seinen Stellvertreter oder das Reichskammergericht verwies.⁹¹ Darüber hinaus beschäftigten sich die kaiserlichen Räte mit Steuerfragen und der Besoldung des Personals am Reichskammergericht.⁹² Reichsregister, Reichshofratsakten und Reichsadelsakten dokumentieren eine beachtliche Anzahl solcher in Spanien

87 Im Reichshofratsarchiv etwa: Druckprivileg für Aurelius ab Aqua, Bologna, 1533 02 24: HHStA, RHR, Impressorien 2/2, fol. 169 = KOPFITZ (Hg.), Druckprivilegien, S. 12, Nr. 24; Gerichtsstandsprivileg und adelige Rechte für den kaiserlichen Diener Konrad Fuchs von Ebenhofen, Madrid, 1534 11 27: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 56/3; Gerichtsstandsprivileg, jurisdiktionelle und andere Rechte für Simprecht von Benzenau, Neapel, 1536 02 10: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 16/1, fol. 11–16; Privilegienbestätigung für die Stadt Friedberg, Monzon, 1533 11 01: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 55/1; Privilegienbestätigung für Georg, Ulrich und Kaspar von Frundsberg, Monzon, 1537 10 20: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 54/3; Privilegienbestätigung für das Kloster Elchingen, Toledo, 1539 02 10: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 43/3.

88 Wiederherstellung der Ehre des Prokurators am RKG Dr. iur. Leopold Dick, Toledo, 1534 02 28: HHStA, RHR, Rest. nat. 2/2, fol. 57–60; Legitimationsurkunde für Peter Fischer, Genua, 1533 04 [..]: RHR, Rest. nat. 2/4, fol. 79; Bestätigung der Legitimation von Gerardus Vellutellis aus Lucca, Valladolid, 1537 03 20: RHR, Rest. nat. 8/3, fol. 39–44; Legitimationsurkunde für Elisabeth Herbst, Toledo, 1539 05 06: RHR, Rest. nat. 3/3, fol. 240.

89 Geleitbrief für Ulrich Gantner, Bologna, 1533 01 24: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 13–15; Geleitbrief für Diepold Grell, kaiserliches Feldlager, 1536 08 22: RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 121–122; Schutzbrief für das Stift Wetzlar, Toledo, 1534 05 22: RHR, Schutzbriefe 15/2; Schutzbrief für den kaiserlichen Rat Anton Fugger, Valladolid, 1537 02 28: RHR, Salva guardia 1/1, fol. 343–347; Schutzbrief für das Erzstift Bremen, Toledo, 1539 05 13: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/1.

90 Bestätigung der Erbteilung zwischen Joachim und Johann Markgrafen von Brandenburg, Villafranca, 1538 05 20: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 22/1; Bestätigung des Erbvertrags zwischen Heinrich d. J. und Wilhelm Herzögen von Braunschweig, Toledo, 1539 06 12: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 25/2.

91 Kommissionsauftrag an den kaiserlichen Rat Marino Caraccio im Streit zwischen Johannes Ludovicus und Pompeius de Lando um Erbensprüche, Bologna, 1533 01 20: HHStA, RHR, Rest. nat. 4/4, fol. 23–24; kaiserlicher Befehl an die Stadt Ulm wegen des Tuchmarkts in Weißenhorn, Neapel, 1536 02 24: RHR, Jud. misc. 24/1; Auftrag an König Ferdinand, im Streit zwischen Sabina und Ulrich Herzogin bzw. Herzog von Württemberg zu vermitteln, Savona, 1536 10 10: RHR, Jud. misc. 90/1; Bitte an König Ferdinand, die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim anzuweisen, ein Urteil gegen die Erben von Balthasar Merklin zu vollstrecken, Valladolid, 1537 02 23: RHR, Jud. misc. 21/1 (Ehinger); Kaiserlicher Befehl an Johann Friedrich Kurfürst von Sachsen, dem Deutschen Orden diverse Höfe zurückzugeben oder sich einem ordentlichen Verfahren vor dem RKG zu stellen, Madrid, 1539 10 14: RHR, Jud. misc. 87/1.

92 Antrag der Stadt Nürnberg auf Verrechnung eines Teils ihrer Steuerleistung mit kaiserlichen Schulden, präs. Toledo, 1538 11 11: HHStA, RHR, Jud. misc. 57/3; Schreiben an Kammerrichter und Beisitzer des RKG wegen ausstehender Gehaltszahlungen, Valladolid, 1537 05 22: RHR, Jud. misc. 17/1. Im Übrigen fällt auf, dass das Reichshofratsarchiv auch Akten in den Angelegenheiten kalabrischer, sizilianischer und spanischer, außerdem natürlich Mailänder Antragsteller enthält.

und Italien erledigter Vorgänge, an denen sich geradezu das kaiserliche Itinerar nachvollziehen lässt. Zumindest in dem bis heute geschlossen überlieferten Reichshofratsarchiv nimmt die Anzahl der Akten gegenüber den 1520er Jahren sogar zu.

Insgesamt scheinen in den Archivbehelfen zu den verschiedenen Serien des Archivs, das in eine Gratial- und Feudalregistratur für Gnaden- und Lehenssachen sowie eine Judizialregistratur für Rechtssachen unterteilt ist,⁹³ mehr als 10.000 Vorgänge aus der Regierungszeit Karls V. auf. Obwohl sich darunter vereinzelt, wie erwähnt, auch Akten des Reichsregiments und des Hofrats König Ferdinands finden, ist die große Mehrheit dieser Fälle der Administration Karls zuzuordnen. Rund 400 stammen aus den Jahren 1522–1529.⁹⁴ Aus den Jahren zwischen 1533 und 1539 haben sich dagegen annähernd 700 Akten erhalten. Dieser Befund deutet auf einen zunehmenden Geschäftsanfall durch Parteienansuchen aus dem Reich am Kaiserhof hin, obwohl – neben Zuordnungsproblemen – zu berücksichtigen ist, dass dabei auch eine verbesserte Überlieferungssituation eine Rolle gespielt haben kann.

In welcher Form die diese Ausfertigungen veranlassenden Räte am Kaiserhof zusammenkamen, lässt sich aus den bisher bekannten Quellen nicht ermitteln. Zwar erscheinen etwa ab dem Jahr 1530 auf einzelnen Stücken Bearbeitungsvermerke, die eine Beratung im Hofrat dokumentieren („in consilio imperiali“). Das betrifft in den 1530er Jahren aber in der im vorliegenden Zusammenhang gesichteten Überlieferung ausschließlich Stücke, die in die Jahre zwischen 1530 und 1532 fallen, in denen sich der Kaiser im Reich aufhielt. 1534 berichtete der Gesandte König Ferdinands am Kaiserhof Martín de Salinas dem Sekretär für spanische Angelegenheiten am Hof Ferdinands Cristóbal Castillejo aus Toledo, die Mitglieder des Rats für Deutschland,⁹⁵ die sich mit Reichsangelegenheiten beschäftigten,⁹⁶ seien mit den ihnen gewährten Gnaden unzufrieden. Salinas regte eine Abstimmung mit Gnadenverfügungen des Königs zu ihren Gunsten an. Karl selbst hat 1532 geltend machen lassen, dass er während seiner Aufenthalte außerhalb des Reichs

93 GROß, Reichsarchive, S. 300–314.

94 Ausgewertet wurden die Laufzeitangaben der Archivbehelfe zu allen Serien des Reichshofratsarchivs. Jedes Verfahren wurde dem Jahr zugeordnet, in dem die Aktenüberlieferung nach diesen Angaben einsetzt.

95 Salinas an Castillejo 1534 03 16: RODRÍGUEZ VILLA (Hg.), Emperador, Nr. 248, S. 566–578, Zitat 577: „Por otra tengo escripto desde Monzon cómo están acá quexosos los que sirven al Consejo de Alemaña“.

96 Salinas an Castillejo 1534 04 24: RODRÍGUEZ VILLA (Hg.), Emperador, Nr. 252, S. 586–597, Zitat 596: „Yo escribí á S. M. acerca de la provision de los oficiales que acá están y entienden en las cosas del Imperio“.

„deutsche“ Räte um sich gehabt habe, während für seine Zeit im Reich ein Hofrat besetzt worden sei.⁹⁷

1.2.1.3 Dritte Phase: 1540–1556

Auch zwischen den von ihm besuchten Reichstagen hielt sich Karl V. längere Zeit im Reich auf. So reiste das Reichsoberhaupt nach dem Ende des Reichstags im November 1530 in die Niederlande, um von dort aus zum Reichstag nach Regensburg zu ziehen, der im April 1532 eröffnet wurde. Ab dem Februar 1540 befand sich Karl erneut in den Niederlanden, bevor er nach dem Reichstag von 1541 das Reich wieder verließ. Nach seiner Rückkehr im Sommer 1543 blieb er bis zu seiner Abreise nach Spanien im September 1556 im Reich.

In dieser zweiten Hälfte der Regierungszeit Karls lagen die Voraussetzungen für die Erledigung von Reichssachen und Parteienansuchen aus dem Reich insofern anders als in den Jahren davor, als es, da sich der Kaiser auf Reichsboden aufhielt, keine andere Stelle gab, die für solche Ansuchen zuständig gewesen wäre. Zwar war der römische König Ferdinand bzw. sein Hofrat auch in dieser Phase gelegentlich mit entsprechenden Vorgängen befasst,⁹⁸ die große Masse der Fälle musste aber von der kaiserlichen Verwaltung bewältigt werden. Es ist wahrscheinlich, dass der Geschäftsanfall gegenüber den früheren Jahrzehnten insgesamt zunahm. In diese Richtung deutet jedenfalls die Überlieferung im Archiv des Reichshofrats. Während sich aus der ersten Phase von Karls Regierung (1522–1529) knapp 50 Vorgänge pro Jahr erhalten haben, sind es für die zweite Phase (1533–1539) rund 100. Für die 1540er Jahre, in denen keine Reichstage stattfanden (1540, 1542, 1543, 1549), lassen sich bereits annähernd 160 Verfahren pro Jahr nachweisen, für die 1550er Jahre jenseits des vom Kaiser besuchten Reichstags (1552–1556) sind es rund 220. Natürlich weist dieser Befund, der auf Laufzeitangaben zu überlieferten Akten zurückgeht, Unschärfen auf. Auf Zuordnungsprobleme sowie eine möglicherweise verbesserte Überlieferungssituation wurde bereits hingewiesen, dazu kommen Umstrukturierungen des Archivs im 19. und 20. Jahrhundert. Trotzdem ist schwer vorstellbar, dass ein so kontinuierlicher und deutlicher Anstieg der Aktenmengen keinerlei Substrat in der Realität der Geschäftsbelastung der kaiserlichen Verwaltung durch Parteienansuchen aus dem Reich gehabt haben sollte.

Die Quellen deuten darauf hin, dass dieser verstärkten Geschäftsbelastung mit einer Anpassung des administrativen Instrumentariums begegnet wurde. Die Be-

97 Antwort Karls V. auf die Beschwerden der Reichsstände über seine Regierungsweise 1532 07 12/14: RTA JR 10, Nr. 131, S. 683–686, Zitat 684: „das ir ksl. Mt., wann schon ir ksl. Mt. ausserhalb des hl. Reichs teutscher nacion gewesen, alle zeit teutsch rät gehalten, und, wan ir Mt. in teutschen landen gewesen ist, ain ordenlichen hofrat von teutschen redlichen, geschickhten personen mitsampt ainer teutschen cantzlei gehalten“.

98 Dazu Teil 2, Kap. 4.6.

ratungen der Angelegenheiten wurde durch einen Hofrat verstetigt, der sich von der Reichskanzlei löste und als eigene Institution etablierte. Schon für die frühen Reichstage Karls einschließlich der ersten derartigen Versammlung hatte gegolten, dass der kaiserliche Hofrat im Vorfeld des Reichstags arbeitete und nach dessen Ende nicht sofort aufgelöst wurde, sondern dem Kaiser noch für einige Wochen zur Verfügung stand, bevor dann wieder die ständig am Kaiserhof residierenden Räte im Zusammenwirken mit der Reichskanzlei die Behandlung der sich vermin- dernden Ansuchen aus dem Reich übernahmen. Diese Praxis wurde in den 1540er Jahren, die durch eine dichte Kette vom Kaiser persönlich besuchter Reichstage gekennzeichnet sind, zunehmend aufgegeben. Sichtbar wird dies in den seither vermehrt – wenn auch bei Weitem nicht durchgängig – auf den Aktenstücken angebrachten Vermerken über eine Behandlung bzw. Entscheidung „in consilio imperiali“. Auch anhand der in der in den 1540er Jahren einsetzenden Protokoll- überlieferung⁹⁹ lässt sich eine Verstetigung nachzeichnen. Danach fanden etwa zwischen dem Ende des Reichstags von 1544 im Juni und dem Beginn der fol- genden Versammlung im Dezember dieses Jahres hofrätliche Sitzungen in Metz und Brüssel statt.¹⁰⁰ Während für das Jahr 1531 in der für die vorliegende Studie gesichteten Überlieferung nur ein einziger Beleg für eine Ratssitzung vorliegt,¹⁰¹ unterbrach das Ende des Reichstags von 1544/45 die Sitzungen des Hofrats allen- falls für einige Tage.¹⁰² Mit Ausnahme der ersten Monate der Jahre 1546 und 1549 ist die Tätigkeit eines Hofrats am Hof des Kaisers seit diesem Zeitpunkt bis zum

99 Die Protokollüberlieferung in der Serie der *Protocolle rerum resolutarum* im Archiv des RHR setzt mit dem Jahr 1544 ein: GROß, Reichsarchiv, S. 295f.; WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 105–110. Aus dem Jahr 1541 hat sich ein – allerdings die Zeit des Reichstags betreffendes – Hofratsproto- koll in den Reichstagsakten der Reichskanzlei erhalten: HHStA, RK, RTA 7/7. Ebenfalls in den Reichstagsakten der Reichskanzlei findet sich ein den Zeitraum zwischen Dezember 1544 und August 1545 umfassendes Protokoll: RK, RTA 16, Petiae Prothocolli. Mithilfe dieses Protokolls lässt sich eine der von WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 109f., konstatierten Lücken in der protokollarischen Überlieferung aus dem Hofrat schließen. Die von Winter angeführte Lücke der Jahre 1548/49 ist in dem Protokollband RHR, Prot. rer. res. XVI/3c, dokumentiert, den Winter – ebenso wie den Band XVI/4 – unberücksichtigt ließ. Für quellenkritische Bemerkungen zur protokollarischen Überlieferung Teil 4, Kap. 1.

100 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 104v, 105r; XVI/1b, fol. 3rv, 4r, 5r u. ö.

101 Anfang des Jahres wurde „in consilio“ beschlossen, in einer Urkunde zu bestätigen, dass der Kurfürst Joachim von Brandenburg gegen die Gewährung eines kaiserlichen Geleits für seinen Untertan Achim von Bredau protestiert habe: Kaiserliche Erklärung 1531 01 13, HHStA, RHR, Jud. misc. 4/1.

102 Die Zeit zwischen November 1544 und dem Jahresende 1545 ist durchgehend durch protokollari- sche Aufzeichnungen dokumentiert: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b (1544 11 03–1544 12 01, 1545 08 28–1545 12 27); RK, RTA 16, Petiae Prothocolli (1544 12 22–1545 08 06).

September 1556 durchgehend belegt, wobei für das Jahr 1553 allerdings nur wenige Hinweise vorliegen.¹⁰³

1.2.2 Die Zeit der vom Kaiser persönlich besuchten Reichstage

Eine besondere Situation in dieser Entwicklung stellten die vom Kaiser persönlich besuchten Reichstage dar. Durch Beschwerden der 1552 militärisch gegen den Kaiser vorgehenden Fürsten genötigt, seine Regierungspraxis zu rechtfertigen, hat Karl selbst darauf hingewiesen, dass er während der Reichstage stets über Räte aus dem Reich verfügt habe, die sich unter der Leitung eines Reichsfürsten mit Reichsangelegenheiten beschäftigt hätten.¹⁰⁴ Von Sitzungen eines kaiserlichen Hofrats während der Reichstage berichten außerdem mehrere Gesandte und Ständevertreter. Die Sitzungen der Hofräte während der Versammlungen sind seit 1541 zumindest teilweise in protokollarischen Aufzeichnungen dokumentiert.¹⁰⁵ Auch der Dorsalvermerk „in consilio imperiali“, der Beratung und Entscheidung in der betreffenden Angelegenheit im Hofrat festhält, findet sich seit 1530 auf immerhin einigen der während der Reichstage behandelten Ansuchen.¹⁰⁶ Darüber hinaus

103 Laufzeiten der Bände 2–12 der reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle bei WINTER (Gustav), Ordo, S. 106–109. 1553: Schreiben von Propst, Dekan und Kapitel des Stifts Wetzlar an Reinhard Graf von Solms mit Information über den (beigelegten) Beschluss „in keyserlicher Majestät hoverath“ (Bestätigung von Privilegien, Mandat gegen die Stadt Wetzlar) 1553 05 16: HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/2.

104 Karl V. an de Rye 1552 04 17: HHStA, Hs. Blau 596/2, fol. 10r–17v, hier 11r: „en notre court aux diettes nous prenons conseilliers allemands qui desmellent les affaires, et tousiours ung prince pour chief“. Teiledition bei DRUFFEL (Bearb.), Beiträge 2, Nr. 1311, S. 403–412.

105 Die von WINTER (Gustav), Ordo, S. 105–109, beschriebenen Bände der reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle (Reichstage 1544, 1547/48, 1550/51) sind um die unter den Reichstagsakten der Reichskanzlei überlieferten Protokolle zu ergänzen: HHStA, RK, RTA 7/7 (1541); RK, RTA 16, Petiae Prothocolli (1545).

106 Z. B. Ulrich Burggraf von Burtenbach an Karl V., undat., DV 1530 08 11: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 31/1: „Sehen die hofrete fur gut an [...]“. DV *in consilio imperiali*: Kaiserliche Lehenurskunde für Kloster Gernrode 1521 02 15 (Abschrift), DV 1532 05 13: RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt; Burggraf und Burgmannen der Burg Friedberg an Karl V., undat., DV 1541 06 03: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 55/1; Georg Heckel aus Neuburg an der Donau an die kaiserlichen Räte, undat., DV 1544 05 06: RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 177; Johann Jakob Werlingen, Priester im Bistum Metz, an Karl V., undat., DV 1545 05 22: RHR, Rest. nat. 8/4, fol. 156; Hans Markgraf von Brandenburg-Küstrin an Karl V., undat., DV 1547 12 02: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 22/1; Hans Bescheid aus Ulm an Karl V., undat., DV 1550 07 19: RHR, Rest. nat. 1/4, fol. 370–373. Der Vermerk findet sich nicht nur auf Stücken, die im Reichshofratsarchiv überliefert sind, sondern auch auf Schriftsätzen, die unter den Reichstagsakten der Reichskanzlei abgelegt wurden, obwohl sie im Hofrat bearbeitet worden waren: Gesandte der Stadt Nordhausen an Karl V. (Bitte um Verzicht auf Reichssteuern), DV 1541 07 15: RK, RTA 7/8, fol. 25–26; Bernhard Burkhart aus Nürnberg an Karl V. (Bitte um Geleit nach Totschlag), DV 1546 05 04: RK, RTA 19/3; Abt des Klosters Anhausen

lassen sich die formale Einsetzung des Hofrats auf Reichstagen – einschließlich der Vereidigung der Hofräte – und Verhandlungen in ihrem Vorfeld für einige Reichstage in den Quellen verfolgen.¹⁰⁷

Zweifellos bedeuteten die Reichstage Zeiten einer besonders intensiven Belastung der kaiserlichen Räte nicht nur mit reichspolitischen Angelegenheiten, sondern auch mit Parteienanträgen. Dieser Umstand dürfte auch mit der Entstehung der Reichstage aus den kaiserlichen Hoftagen als einer ihrer Wurzeln zusammenhängen. Bereits Peter Moraw hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Reichstage des 16. Jahrhunderts eine Bühne nicht nur für die dort vertretenen Reichsstände, sondern insbesondere auch für die kleineren Reichsglieder blieben, die sich dort – wie vormals während der Hoftage – an das Reichsoberhaupt wendeten.¹⁰⁸ Nach Regierungsantritt eines Kaisers war traditionell neu um die Belehnung mit Reichslehen und die Bestätigung von Privilegien anzusuchen; weitere solche Anträge wurden gemäß dem Herkommen immer dann notwendig, wenn ein Vasall gestorben war oder ein Privileg an einen neuen Inhaber übergehen sollte. Die Reichstage mit ihrer direkten Begegnung zwischen Reichsoberhaupt und Reichsständen wurden als bevorzugte Gelegenheiten angesehen, diese Vorgänge abzuwickeln. Ähnliches gilt für Supplikationen, die nicht nur von Reichsständen, sondern auch von dem Reich mittelbar unterworfenen Personen vorgebracht wurden. Geht man von den im Reichshofratsarchiv überlieferten Akten aus, lag die durchschnittliche Anzahl der Vorgänge vor dem Hofrat in einem Reichstagsjahr, in dem der Kaiser persönlich an der Versammlung teilnahm, bei rund 425 – gegenüber den erwähnten 220 während der 1550er Jahre außerhalb der Reichstagsjahre.

an Karl V. (Bitte um Befehl an Stadt Ulm, widerrechtlich erworbene Güter zurückzugeben), DV 1550 08 23: RK, RTA 24/6, Nr. 2.

107 1532: Vermerk auf dem Protokoll des kurfürstlich-mainzischen Gesandten Valentin von Tetleben: „Röm. ksl. Mt. hat in werendem reichstaghe zu Regensporg eynnen hofgerath, wy ubelich, uffgericht“: RTA JR 10, S. 303, Anm. 1. Der landgräflich-hessische Vertreter Meyer beschwerte sich, die Einsetzung „irer Mt. haupt Rath von teutschen“ sei erst spät erfolgt und der Beginn des Reichstags dadurch verzögert worden: Lic. Nikolaus Meyer an Landgraf Philipp von Hessen 1532 04 15: RTA JR 10, Nr. 176, S. 796–799, hier 798. 1541: Vermerk über die Vereidigung der Räte „in consilio“ zu Beginn des *Protocolli Dietae Ratisponensis anno 1541*: HHStA, RK, RTA 7/7. 1544: Eintrag betreffend die Vereidigung der „verordente[n] kayserliche[n] hofrathe“ am Beginn des nur fragmentarisch überlieferten „*Prothocoll des kayserlichen hofraths handlungen*“: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 153r, 162r. 1545: Eintrag zur Besetzung des Hofrats und Vereidigung der Räte am 21. Mai: RK, RTA 16, *Petiae Prothocolli*, fol. 52r. Für 1550 lässt sich immerhin die Vereidigung der Räte auf die „*ordinatio consilii imperatoris*“ zur Verteilung von Eingaben und ihrem Referat am 18. August nachweisen: RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 176r = XVI/8, fol. 1r; WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 114. Im Vorfeld des Reichstags von 1547/48 forderte Ferdinand Karl in einem Gutachten auf, „dresser et tenir a ladite diette ung notabel conseil d'empire“: Ferdinand an Karl V. 1547 08 18, Beilage: Hs. blau 597/2, fol. 262r–265v, hier 265v.

108 MORAW, *Versuch*, S. 18f.

Diese besondere Situation der Reichstage mit ihrem hohen Geschäftsanfall wirkte einerseits in den 1540er Jahren, in denen zahlreiche dieser Versammlungen stattfanden, als eine Art Katalysator für die Verstetigung des Hofrats. Der Rat, der nach dem zu Ende gegangenen Tag noch einige Zeit arbeitete, konnte immer mehr direkt in den Hofrat im Vorfeld der nächsten Versammlung übergehen. Andererseits machen es gerade die Reichstage schwer, die Regierungszeit Karls V. als Periode einer kontinuierlichen Entwicklung des Hofrats zu interpretieren. Der Hofrat auf den vom Kaiser persönlich besuchten Reichstagen, der zu Beginn des Tags formal eingesetzt wurde, unter der Leitung eines Reichsfürsten stand und neben oft juristisch gebildeten Amtsträgern beider habsburgischen Brüder und befreundeter Fürsten des Reichs auch Reichsstände und Reichsritter zu seinen Mitgliedern zählte, entspricht eher dem Modell der Reichsregierung unter ständischer Beteiligung, das von Maximilian 1497 konzipiert worden war. Diese Konstruktion musste notwendigerweise zu einem gewissen Bruch mit dem Hofrat bzw. der Bearbeitung von Parteienansuchen durch Räte am Kaiserhof zwischen den Reichstagen führen, da eine Reihe der Hofräte der Reichstage einschließlich des Vorsitzenden nach dem Ende der Versammlung in der Regel nicht mehr zur Verfügung stand. Noch 1552 stellte Karl im Rahmen seiner Bemühungen um eine die Stände zufriedenstellende Reform des Hofrats Überlegungen an, wo er einen Leiter des Hofrats finden könne, der einerseits als Reichsfürst über die notwendige Autorität verfüge, andererseits aber bereit sei, sein Territorium zu verlassen und dem Kaiserhof zu folgen.¹⁰⁹ Zwischen den Reichstagen nahm der Hofrat dagegen eher die Gestalt des Rats für Parteienansuchen an, der im Innsbrucker Libell von 1518 anvisiert worden war.

Diese Spannung sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Hofrat Karls trotz eines deutlich sichtbaren Anknüpfens an Traditionen eine spezifisch neuzeitliche Qualität von Herrschaft und Verwaltung repräsentiert, die auf den späteren Reichshofrat vorausweist. Anders als der ‚allzuständige‘ Hofrat der Ordnung von 1497 arbeitete der Hofrat Karls – wie sich in einer Analyse seiner Inanspruchnahme nachweisen lässt¹¹⁰ – auf einem sachlich recht klar begrenzten Feld, nämlich dem

109 Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, Zitat 401: „pour leur [den Reichsständen, E. O.] donner plus de contentement il sera besoing, que le chief [des Hofrats, „conseil Dallemans pour vacquer aux affaires de lempire“, E. O.] soit prince du saint empire.“ Karl begründete seinen Personalvorschlag – Cristoforo Madruzzo, Bischof von Trient und Kardinal – damit, er habe erwogen, „que les layz nabandonneront facilement leur pays“, und die infrage kommenden geistlichen Reichsstände sich entschuldigen würden, „ou pour non pouoir souffrir le trauail, ou pour non leur convenir de sesloigner, et la craincte que aucuns auroient de leurs voisins pendant leur absence, que sont toutes excuses [...], et mesmes pour non pouoir seruir hors de diettes“. Zu dieser Frage auch LUTZ, Christianitas, S. 110, Anm. 92a.

110 Teil 4 der vorliegenden Studie.

der Parteienansuchen in Lehens- und Gratialsachen sowie im Zusammenhang mit der Verfolgung und Durchsetzung des Rechtswegs und der verschiedensten Rechtsansprüche. Der Arbeitsanfall in diesem Bereich dürfte im Verlauf der Regierungszeit Karls, insbesondere in den 1540er und 1550er Jahren, deutlich angestiegen sein, so dass sich eine ständige Institution und damit eine neue administrative Technik entwickelte. Zwar berücksichtigte der Kaiser nach wie vor während der Reichstage Reichsfürsten bzw. den Reichsadel bei der Leitung und Besetzung dieses Rats. Diese Tradition lässt sich, ebenso wie eine vermehrte Inanspruchnahme während der Reichstage, auch für den späteren Reichshofrat bis 1654 nachweisen.¹¹¹ Die eigentliche Arbeit wurde aber wesentlich von entsprechend qualifiziertem Personal erledigt. Darauf machte der Kaiser in seinen oben zitierten Überlegungen von 1552 selbst aufmerksam, wenn er von einem Leiter des erneuerten Hofrats auch Gelehrsamkeit und die Fähigkeit zur Abwicklung der Angelegenheiten, die in einem solchen Rat zu bearbeiten waren, forderte.¹¹²

2. Schriftliche Regeln: Der *ordo consilii* (1550)

Der einzige bisher bekannt gewordene Text, der Vorschriften für die Arbeit des Hofrats Karls V. enthält, ist der im Druck ca. vier Seiten umfassende, in lateinischer Sprache formulierte *ordo consilii*. Das undatierte und weder gezeichnete noch gesiegelte Dokument ist in den Verfassungsakten von Reichshofrat und Reichskanzlei sowie im Resolutionsprotokollband XVI/10 des Archivs des Reichshofrats überliefert, der Aufzeichnungen aus dem Jahr 1551 enthält.¹¹³ Aufgrund eines Eintrags in zwei anderen dieser Protokollbände, der die Verlesung einer Hofratsordnung zur Verteilung und dem Referat von Schriftsätzen vor dem Kurfürsten von Mainz als Hofratspräsidenten und einer Reihe namentlich genannter Hofräte festhält,¹¹⁴ ist der *ordo* auf den 18. August 1550 datiert worden. Zu diesem Zeitpunkt tagte der Reichstag in Augsburg, was die Übernahme der Präsidentschaft durch den

111 ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage, S. 353–355 (Benennung zusätzlicher Reichshofräte während der Reichstage); ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz, S. 204–206, 214 (erhöhter Geschäftsanfall während der Reichstage).

112 Der Kaiser spricht bezüglich eines Präsidenten des Hofrats von „lectres“ und „autres qualitez requises et intelligence des affaires, que ordinairement se demeslent en telz consaulx pour y pouvoir vacquer“: Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, Zitat 401.

113 SELLETT (Hg.), Ordnungen 1, S. 15f.; WINTER (Gustav), Ordo, S. 114.

114 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 176r; XVI/8, fol. 1r: „praelecta est imprimis ordinatio consilii imperialis tam in distribuendis supplicationibus quam accipiendis et referendis observanda“, zit. nach WINTER (Gustav), Ordo, S. 114.

Kurfürsten von Mainz erklärt. Die Existenz einer Ordnung Karls V. war am Reichshofrat im 18. Jahrhundert bekannt, sie galt allerdings als verschollen.¹¹⁵ Ende des 19. Jahrhunderts wurde sie von Gerhard Seeliger und Gustav Winter aufgefunden und 1893 von Winter ediert.¹¹⁶ Der Text ist darüber hinaus – mit abweichender Reihung der letzten drei Abschnitte – in der Edition von Ordnungen des Reichshofrats enthalten, die Wolfgang Sellert 1980 und 1990 herausgegeben hat.¹¹⁷

Der *ordo consilii* versammelt eine Reihe von praktischen Anweisungen für die Behandlung der dem Rat zugehenden Eingaben, die Geschäftsverteilung und Entscheidungsfindung sowie ihre Protokollierung. Außerdem kommen das Verhalten der Räte und ihre Verpflichtungen zur Sprache, insbesondere gegenüber den Parteien und im Hinblick auf das Ratsgeheimnis. Dagegen fehlt eine grundsätzliche Beschreibung der Zuständigkeit des Rats, seiner Position innerhalb der herrscherlichen Institutionen und seiner personellen Besetzung. Immerhin werden Angelegenheiten des Kaisers (*negotia caesareae maiestatis*), genauer bestimmt als politische Geschäfte (*negotia publica*) und solche, die nicht von einer Partei, sondern vom Kaiser selbst angestoßen wurden, sowie Parteienangelegenheiten (*negotia privata*) als Beratungsgegenstände des Hofrats genannt.¹¹⁸ Der Hofrat hatte bestimmte Vorgänge dem Kaiser bzw. seinen obersten Ratgebern (*supremis consiliariis*) zur Kenntnis zu bringen (*referenda*), wobei der *ordo* in der für ihn typischen praktischen statt grundsätzlichen Ausrichtung zwar die Weise regelt, in der dies geschehen sollte – über Antoine Perrenot de Granvelle, Bischof von Arras, der 1550 seinem Vater als oberster Kanzler für die nördlichen Teile des Herrschaftsraums Karls nachfolgte¹¹⁹ –, nicht aber, um welche Angelegenheiten es sich dabei handelte. Der Bischof von Arras sollte seinerseits dafür sorgen, dass ihn oder den Kaiser erreichende Bittschriften (*supplicationes*) und Schriftsätze (*scripturae*) unmittelbar an den Hofrat weitergeleitet wurden (*simpliciter transmittere*). Hinsichtlich der personellen Besetzung wird mehrfach ein Ratspräsident (*dominus praeses*) erwähnt, der Schriftsätze für den Rat entgegennehmen,¹²⁰ sie an die Räte zum Referat verteilen¹²¹ und die Umfrage zur Entscheidungsfindung leiten sollte,¹²² sofern er anwesend war. Der Präsident wählte darüber hinaus die Räte aus, die mündliche Bescheide zu

115 WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 111–113, SELLETT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 16f.

116 WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 122–126.

117 SELLETT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 18–21.

118 *Ordo consilii* Art. 11: SELLETT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19.

119 *Ordo consilii* Art. 15: SELLETT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19f. Zum Bischof von Arras im Zusammenhang mit dem Hofrat Teil 3, Kap. 3.3, Anhang Kap. 1, Nr. 41.

120 *Ordo consilii* Art. 1: SELLETT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 18.

121 *Ordo consilii* Art. 7: SELLETT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 18.

122 *Ordo consilii* Art. 12: SELLETT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19.

verkünden hatten,¹²³ und musste über Uneinigkeit im Kollegium hinsichtlich einer Entscheidung informiert werden.¹²⁴ Winter hat aus der erwähnten Protokollnotiz mit ihrer Namensliste der Hofräte, vor denen die Ordnung verlesen wurde, und weiteren in den Protokollen überlieferten Präsenzlisten den Schluss gezogen, dass der Hofrat neben dem Präsidenten aus einem Vizepräsidenten und sechs Räten bestanden habe.¹²⁵

Aus verwaltungsgeschichtlicher Perspektive belegt der *ordo consilii* die Existenz eines kaiserlichen Hofrats für Reichsangelegenheiten als eigenständiges, nach teilweise schriftlichen Regeln arbeitendes Organ. Das ist insofern nicht überraschend, als der Text aus einer Zeit stammt, in der nach dem oben entwickelten Phasenmodell auch unabhängig von der Sondersituation eines Reichstags die Etablierung des Hofrats bereits weit fortgeschritten gewesen sein muss. Um keine Rückstände entstehen zu lassen, sollten die Ratssitzungen mindestens zwei bis drei Mal pro Woche stattfinden.¹²⁶ Kurze Eingaben waren im Rat zu verlesen, umfangreichere an die Räte zur Bearbeitung zu verteilen,¹²⁷ wobei darauf geachtet werden sollte, dass einem einmal mit einem Fall befassten Rat auch alle weiteren Schriftsätze in dieser Sache zugeteilt wurden.¹²⁸ Über die Verteilung der mit einem Eingangsdatum zu versehenen¹²⁹ Akten war ein Verzeichnis zu führen.¹³⁰ Diese Anweisung wurde 1550/51 beachtet: In den Reichstagsakten des Mainzer Erzkanzlerarchivs¹³¹ hat sich, wie bereits Winter erkannte,¹³² eine genau nach den Vorgaben des *ordo* erstellte Aufstellung erhalten, die in der Forschung irrtümlich mit der kurfürstlich-mainzischen Reichstagskanzlei in Verbindung gebracht wurde.¹³³ Die Hofräte referierten die ihnen zur Bearbeitung übertragenen Fälle in einer bestimmten Reihenfolge,¹³⁴ anschließend gab jeder Rat in einer vom Präsidenten bzw. durch die Sitzordnung vorgeschriebenen Folge sein Votum zu der Angelegenheit ab.¹³⁵ In Abwesenheit des Präsidenten galt der Mehrheitsentscheid; im Fall eines Abstimmungspatts oder Uneinigkeit unter den Räten war der Präsident zu

123 *Ordo consilii* Art. 13: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19.

124 *Ordo consilii* Art. 14: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19.

125 WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 115, 119–121.

126 *Ordo consilii* Art. 2: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 18.

127 *Ordo consilii* Art. 6: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 18.

128 *Ordo consilii* Art. 8: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19.

129 *Ordo consilii* Art. 9: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19.

130 *Ordo consilii* Art. 10: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19.

131 HHStA, MEA, RTA 20.

132 WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 119–121.

133 NEUHAUS, *Supplikationen auf Reichstagen*, S. 155f.; RTA JR 19, Nr. 255, S. 1224–1360, hier 1224 (Stückbezeichnung).

134 *Ordo consilii* Art. 11: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19.

135 *Ordo consilii* Art. 12: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19.

informieren.¹³⁶ Wie die Entscheidungsfindung in Anwesenheit des Präsidenten erfolgte, wird nicht gesagt.

Aus der Selbstverständlichkeit, mit der im *ordo* Geschäftsordnungsprinzipien wie die Austeilung der Akten an die Mitglieder des Rats, Referat, Umfrage und Mehrheitsbeschluss vorgeschrieben werden, lässt sich schließen, dass die Organisation des Hofrats einem dem Verfasser bzw. den Verfassern des Textes vertrauten Modell folgte. Dieses kann als typisch für frühneuzeitliche Ratsgremien zumindest auf dem Gebiet des Reichs gelten. Dass der Hofrat durch seine geregelten Arbeitsabläufe nicht nur nach innen als institutionalisiertes Gremium gedacht war, sondern auch nach außen als solches auftreten sollte, verdeutlicht eine Bestimmung zum Umgang der Räte mit den Parteien. Sollte eine Partei nach einer Ratsentscheidung einen der Räte darauf ansprechen – ganz gleich, ob die Entscheidung zu ihren Gunsten oder Ungunsten ausgefallen war –, sollte dieser Rat Gunst oder Zorn der Partei nicht auf sich persönlich beziehen, sondern klarstellen, dass die Entscheidung billigerweise dem Gremium als Ganzes zuzurechnen sei.¹³⁷

Wie sehr der *ordo consilii* in den Gesamtzusammenhang einer administrativen Technik gehört, die nicht nur am Kaiserhof eingesetzt wurde,¹³⁸ geht insbesondere aus den Bestimmungen über das Ratsgeheimnis und den Umgang der Räte mit den Parteien hervor. An mehreren Stellen wird die Verankerung des *ordo* in einer zeitgenössischen Verwaltungslehre direkt angesprochen, um eine Modifikation bzw. Präzisierung der dort versammelten Grundsätze zu formulieren. Obwohl in gut eingerichteten Gerichten und Ratsgremien (*in iudiciis et consiliis bene constitutis*) darauf geachtet werde, dass Räte und Parteien keinen Umgang miteinander pflegten, sei den Hofräten ein solcher Umgang gestattet, sofern er keinen verdächtigen oder die Ratsarbeit gefährdenden Charakter annehme.¹³⁹ Diese Ausnahme wird in den folgenden beiden Artikeln präzisiert. Danach durften die Hofräte den Parteien und ihren Vertretern allgemein versprechen, ihre Sache in Übereinstimmung mit Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu fördern, aber kein bestimmtes Abstimmungsverhalten zusage.¹⁴⁰ Darüber hinaus war ihnen erlaubt, mündliche Erläuterungen der Parteien, die diesen meist wichtig seien, anzuhören; sie hatten allerdings zur Vorlage von Schriftsätzen aufzufordern, falls dabei neue Argumente zum Vorschein kämen.¹⁴¹ Eine Begründung für diese Abweichung von den allge-

136 *Ordo consilii* Art. 14: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19.

137 *Ordo consilii* Art. 21: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 21: „ita rem declaret ut partes sentiant, quicquid decretum sit, eius vel odium vel favorem universum consilium (quod certe summa aequitas postulat) sustinere debere“.

138 Für das Reich WILLOWEIT, *Merkmale*, S. 322–330.

139 *Ordo consilii* Art. 17: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 20.

140 *Ordo consilii* Art. 18: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 20.

141 *Ordo consilii* Art. 19: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 20.

meinen Grundsätzen wird nicht gegeben, sondern nur darauf verwiesen, diese seien aus verschiedenen Gründen am kaiserlichen Hof nicht praktikabel.¹⁴² Obwohl in allen Ratsgremien (*in omnibus consiliis*) zu Recht Vorsorge dafür getroffen werde, dass Ratsmitglieder die Parteien nicht berieten, dürften die kaiserlichen Hofräte Antragsteller über Verfahrensfragen informieren, beispielsweise wo sie zu sollizieren und wo sie nach ihren Ausfertigungen zu fragen hätten, ob im betreffenden Fall statt dem Hofrat möglicherweise das Reichskammergericht oder ein anderes ordentliches Gericht anzurufen sei oder wie die Verfahrensanträge zu lauten hätten.¹⁴³ Auch auf problematische Punkte in den Ansuchen durften sie hinweisen, damit die Parteien Anträge gegebenenfalls zurückziehen oder sie den Grundsätzen von Recht und Billigkeit anpassen konnten.¹⁴⁴ Das Motiv für diese Regelung lag, so der Text, in einer weit verbreiteten Unkenntnis der Parteien über die Verfahrensweg am Kaiserhof: Kaum jemand wisse über den dort gepflegten *stilus curiae* und die geltenden Ordnungen Bescheid.¹⁴⁵ Durch die Information der Parteien sowie durch den Grundsatz, dass keine Fälle zu referieren seien, in denen sich niemand um eine Entscheidung bemühe,¹⁴⁶ sollten sowohl unnötige Kosten als auch überflüssiger Arbeitsaufwand für den Rat vermieden werden. Schließlich ist gleich zu Beginn der Ordnung von einer speziellen Tugend von Ratgebern (*virtus consiliorum*) die Rede, die in der Wahrung des Ratsgeheimnisses bestehe.¹⁴⁷ Der *ordo* wirkt damit über weite Strecken wie eine praktische Umsetzung von Grundsätzen einer allgemeinen, als bekannt vorausgesetzten administrativen Lehre.

Auch über die angeführten Bestimmungen hinaus wird den Hofräten und allen anderen im Umfeld arbeitenden Personen eingeschärft, das Ratsgeheimnis zu wahren.¹⁴⁸ Insbesondere sollte den Parteien verborgen bleiben, welcher Rat ihre Sache als Referent bearbeitete, weswegen Schriftsätze nicht bei einzelnen Räten, sondern dem Ratspräsidenten oder dem Rat als Ganzes einzureichen waren.¹⁴⁹ Den Mitarbeitern des Bischofs von Arras wurde explizit untersagt, entsprechende Informationen weiterzugeben.¹⁵⁰ Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht werden an mehreren Stellen mit einer Bestrafung wegen Meineids (*sub poena per-*

142 Ordo consilii Art. 17: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 20: „cum istud in curia nostra variis rationibus non sit practicabile“.

143 Ordo consilii Art. 20: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 20f.

144 Ordo consilii Art. 23: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 21.

145 Ordo consilii Art. 23: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 21: „ex millibus vix reperitur unus aut alter qui stilum et ordinationes nostras noverit“.

146 Ordo consilii Art. 16: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 20.

147 Ordo consilii Art. 1: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 18.

148 Ordo consilii Art. 21 und 22: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 21.

149 Ordo consilii Art. 1: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 18.

150 Ordo consilii Art. 4: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 18.

iurii) bedroht.¹⁵¹ Aus den Ausführungen geht hervor, dass Parteienverhandlungen vor dem Hofrat wesentlich schriftlich ablaufen sollten; es sei, so die Ordnung, am sichersten, wenn die Parteien alles schriftlich vortrügen.¹⁵² Dennoch gab es im Umgang mit den Parteien auch mündliche Verfahrenselemente, so die erwähnte Information der Parteien über Grundsätze des Verfahrensablaufs,¹⁵³ das Anhören mündlicher Erklärungen der Antragsteller¹⁵⁴ sowie das nicht weiter erläuterte mündliche Verkünden von Entscheidungen.¹⁵⁵ Mit Kontakten zwischen den Parteien und einzelnen Räten wurde gerechnet; sie sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden und so ablaufen, dass nicht der Verdacht einer Beeinflussung entstand. Dem bzw. den Verfassern des *ordo* ging es darum sicherzustellen, dass der Rat seine Entscheidungen möglichst unbeeinflusst von nur verdeckt weitergegebenen Informationen und persönlichen Verbindungen zwischen den Parteien und einzelnen Räten traf. Gemäß dem Kollegialprinzip entschieden die Räte natürlich nicht in einem schriftlichen Umlaufverfahren, sondern nach Verlesung oder Referat des Akts durch Umfrage und Abstimmung.

Die Bezugnahmen des *ordo consilii* auf eine stillschweigend vorausgesetzte Verwaltungslehre machen die Frage nach dem bzw. den Autoren des Textes und etwaigen Vorbildern noch dringlicher. Zwar gibt es einige allgemeine sachliche Überschneidungen in erster Linie zur Hofordnung Maximilians von 1497, weniger dagegen zum Innsbrucker Libell von 1518. Das gilt etwa für die Festlegung von regelmäßigen Sitzungszeiten, die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss nach Umfrage unter den Räten oder die Pflicht zur Information des Reichsoberhauptes in wichtigen Angelegenheiten. Auch die Wahrung des Ratsgeheimnisses wird schon in den Ordnungen aus der Zeit Maximilians angesprochen. Dennoch lässt sich der Text von 1550 nicht als Übertragung der Hofordnung von Karls Großvater auf die Verhältnisse am Hof Karls lesen, was doch zu erwarten wäre, wenn der Hofrat Maximilians als Vorbild für den Hofrat seines Enkels fungiert hätte.¹⁵⁶ Keine Parallele gibt es insbesondere zu dem im *ordo* vorgesehenen Amt des Hofratspräsidenten – 1497 und 1518 übernahmen die Inhaber von Hofämtern Leitungsfunktionen im

151 *Ordo consilii* Art. 4, 18, 21: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 18, 20, 21.

152 *Ordo consilii* Art. 19: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 20: „tutissimum sit in scriptis omnia per partes proponi“.

153 *Ordo consilii* Art. 18, 20, 23: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 20f.

154 *Ordo consilii* Art. 19: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 20.

155 *Ordo consilii* Art. 13: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 19: „in voce pronunciandum vel decernendum“.

156 Dass der *ordo consilii* ungeachtet einiger sich aus der Natur der Sache ergebenden inhaltlichen Anknüpfungspunkte nicht auf die Hofordnung Maximilians von 1497 und auch nicht auf die Hofratsordnung von Karls Bruder Ferdinand von 1541 zurückgeführt werden kann, betonte schon WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 118; ähnlich SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 17.

Hofrat – sowie zu den soeben dargelegten Ausführungen zum Umgang der Räte mit den Parteien.

Die schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts publizierte, in der jüngsten Edition des Textes von 1550¹⁵⁷ nicht berücksichtigte Studie von Andreas Walther zu den Kanzleiordnungen Maximilians, Karls und Ferdinands liefert in diesem Zusammenhang entscheidende Hinweise. Walther stellt einen Zusammenhang mit dem Tod von Nicolas Perrenot de Granvelle, dem Leiter der Kanzleien des nördlichen Teils des Imperiums Karls V., im Jahr 1550 her.¹⁵⁸ Tatsächlich erscheint plausibel, dass der Wechsel in der Leitung der Kanzleien von Nicolas auf seinen Sohn Antoine das Bedürfnis entstehen ließ, bisher nicht explizit geregelte Abläufe schriftlich zu fixieren oder sie möglicherweise auch zum Zweck einer Verbesserung zu modifizieren bzw. zu präzisieren. Vor allem aber entdeckte und edierte Walther einen auf den 9. April 1550 datierten Entwurf zu einer Kanzleiordnung,¹⁵⁹ den er dem Präsidenten des niederländischen *Conseil privé* Dr. Viglius van Aytta zuschrieb.¹⁶⁰ Dieser Entwurf enthält einen Abschnitt „De Consiliariis“,¹⁶¹ der, wie Walther durch Textvergleich nachwies,¹⁶² eine Vorstufe des gut vier Monate später vor den Hofräten verlesenen *ordo* darstellt. Der *ordo consilii* wäre demnach das Ergebnis einer Debatte über den betreffenden Teil des Entwurfs von Viglius in einem „Rat“¹⁶³ – der nach Lage der Dinge nur der Hofrat sein kann – sowie der Weiterberatung durch „superiores“.¹⁶⁴

Die Überlegungen Walthers tragen erheblich dazu bei, nicht nur die Entstehungsgeschichte, sondern auch den geistigen Horizont des *ordo* zu erhellen. Sein Autor reiht den Text von 1550 in eine niederländische bzw. burgundische Verwaltungstradition ein. Viglius stammte aus den Niederlanden, hatte an den Universitäten Leuven, Dole, Avignon, Bourges und Padua studiert, war seit 1542 im niederländischen *Conseil privé* tätig, dessen Leitung er 1549 übernahm, und wurde 1554 zum Präsidenten des niederländischen *Conseil d'État* ernannt.¹⁶⁵ Die in Bezug auf die Verwaltungsreformen Maximilians heftig umstrittene Frage, ob dabei burgundische oder österreichische Vorbilder wirksam waren,¹⁶⁶ wäre für den Hofrat

157 SELLETT (Hg.), *Ordnungen* I, S. 15–21.

158 WALTHER (Andreas), *Kanzleiordnungen*, S. 369. Auch LUTZ, *Christianitas*, S. 111, Anm. 92a, bringt – ohne Walther zu kennen – beides in Verbindung.

159 WALTHER (Andreas), *Kanzleiordnungen*, Dokumente Nr. 4, S. 392–406.

160 WALTHER (Andreas), *Kanzleiordnungen*, S. 374f. Ebenso – Walther folgend – HEADLEY, *Emperor*, S. 84.

161 WALTHER (Andreas), *Kanzleiordnungen*, S. 393–395.

162 WALTHER (Andreas), *Kanzleiordnungen*, S. 372–374.

163 WALTHER (Andreas), *Kanzleiordnungen*, S. 372.

164 WALTHER (Andreas), *Kanzleiordnungen*, S. 372.

165 Zu Viglius Anhang Kap. 1, Nr. 66.

166 An der Kontroverse beteiligten sich, ausgehend von einer Behauptung bei ADLER, *Organisation*, BACHMANN, *Behördenorganisation*; HARTUNG, *Einfluss*; HARTUNG, *Frage*; JOELSON, *Kaiser*; MAYER

Karls V. also mit zusätzlichen Argumenten zugunsten des burgundischen Modells zu beantworten, das als das modernste seiner Zeit galt.¹⁶⁷ Darüber hinaus deutet die Entstehungsgeschichte des *ordo* auf eine strukturelle Nähe des Hofrats Karls zum niederländischen *Conseil privé* hin, den Viglius sehr genau kannte, als er die Ordnung für den Hofrat entwarf. Eine solche Deutung wird zusätzlich durch die Analyse der personellen Besetzung des Rats erhärtet;¹⁶⁸ auch im Hinblick auf die Tätigkeit des Hofrats ergeben sich Parallelen.¹⁶⁹ Viglius war allerdings nicht nur Amtsträger der Niederlande, sondern hatte auch als Assessor am Reichskammergericht sowie als Professor für Römisches Recht an der Universität in Ingolstadt gearbeitet und war 1541¹⁷⁰ sowie erneut 1547¹⁷¹ als Reichsvizekanzler im Gespräch. Mit den Verhältnissen im Reich war er außerdem durch mehrere diplomatische Missionen für die niederländische Statthalterin Maria, Königin von Ungarn, einschließlich mehrerer Gesandtschaften zum Reichstag¹⁷² vertraut. Im vorliegenden Zusammenhang von besonderem Interesse ist, dass Viglius bis zu seiner Ernennung zum Präsidenten des niederländischen *Conseil privé* 1549 und damit unmittelbar im Vorfeld der Entstehung des *ordo* im kaiserlichen Hofrat gearbeitet hat. Damit ist anzunehmen, dass der *ordo* auch unabhängig von der von Walther angenommenen Beratung im Rat schon allein durch den Autor des ihn vorbereitenden Entwurfs nicht nur Spuren niederländischer Verwaltungserfahrung aufweist, sondern auch auf einer mehrjährigen intimen Kenntnis der hofrätlichen Praxis beruht.

Walther hat betont, dass Viglius seinen Überlegungen „den damals am Hof Karls V. in der deutschen Kanzlei üblichen Brauch“ zugrunde gelegt habe, so dass sein Entwurf „vor allen Dingen eine Quelle für die Kanzleiorganisation am Hofe Karls V.“ sei.¹⁷³ Für den Abschnitt „De Consiliariis“, der sich, wie Walther selbst

(Theodor), Verwaltungsorganisation; MAYER (Theodor), Frage; RACHFAHL, Verwaltung; RACHFAHL, Ursprung; RACHFAHL, Behördenrecht; ROSENTHAL, Geschichte der burgundischen Zentralbehörden; WALTHER (Andreas), Ursprünge; WALTHER (Andreas), Zentralbehörden, S. 168–192; dazu auch SAPPER (Nico), Landstände, S. 67–70; WIESFLECKER, Kaiser 2, S. 176f.; HOLLEGER, Reformen, S. 377 (Einschätzung der Frage als kaum relevant).

167 SCHILLING, Karl V., S. 25.

168 Der niederländische *Conseil privé* gehört zu den Rekrutierungskreisen des Hofrats: Teil 3, Kap. 4.5.7.

169 Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Gnadensachen, für die in den Niederlanden der *Conseil privé*, im Reich der Hofrat zuständig war; für den *Conseil privé* die Ordonnance organisant le Conseil privé 1531 10 01: LAMEERE (Bearb.), Recueil, S. 241–243, Bestimmung zur Zuständigkeit S. 241f. Der *Conseil privé* war außerdem, selbst wenn er Rechtsauseinandersetzungen bearbeitete, nicht Teil des ordentlichen Rechtswegs; ähnliches gilt für den Hofrat.

170 DRUFFEL, Einleitung, S. 6; POSTMA, Viglius van Aytta als humanist, S. 83.

171 DRUFFEL, Einleitung, S. 6; WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, S. 375.

172 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, führen Viglius als Vertreter Burgunds (zum Reich gehörende Gebiete) für die Reichstage von Nürnberg 1543, Speyer 1544 und Worms 1545; für den Reichstag von Augsburg 1547/48 BRANDI, Kaiser 1, S. 484f.; RABE, Reichsbund, S. 108.

173 WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, S. 374.

bemerkt,¹⁷⁴ durch einen mehr Empfehlungen aussprechenden als einen Ablauf regelnden Duktus vom Rest des Entwurfs unterscheidet, spielt ein weiterer Aspekt eine Rolle. Der Verfasser zählt Regelungsinhalte auf, um im Anschluss daran jeweils zu begründen, warum eine solche Regelung sinnvoll sei bzw. was sie bewirke. Dabei wird mehrfach darauf hingewiesen, dass die formulierte Vorschrift einen bisherigen Usus, der sich negativ ausgewirkt habe, abstelle. Eine Person mit der Entgegennahme von Schriftsätzen zu beauftragen, verhindere, dass diese – wie bisher (*prout hactenus fieri consuevit*) – dem oder jenem Rat übergeben würden und die Parteien auf diese Weise herausfinden könnten, wer für ihren Fall zuständig sei.¹⁷⁵ Das Notieren des Eingangsdatums auf allen Schriftstücken helfe, die bisher (*hactenus*) auftretende Verwirrung hinsichtlich der korrekten Reihenfolge von Eingaben zu einem Vorgang zu vermeiden.¹⁷⁶ Schriftsätze sollten nicht mehr einfach der Gegenpartei zur Stellungnahme herausgegeben, sondern entweder abschriftlich aus der Kanzlei oder in Form eines von der einreichenden Partei bereitgestellten Duplikats zur Kenntnis gebracht werden, da solche Entnahmen bisher (*hactenus*) zu Aktenverlusten geführt hätten.¹⁷⁷ Vor diesem Hintergrund ist der *ordo* nicht einfach als Kodifizierung einer Praxis zu lesen, sondern auch als Hinweis auf Probleme dabei, die durch Regelung beseitigt oder vermindert werden sollten. Diese Überlegung würde den nur sehr grob systematischen und klar unvollständigen Charakter des *ordo* erklären: Regelungsbedürftig erschien nicht die gesamte Praxis, sondern in erster Linie der Teil davon, in dem es zu Unsicherheiten oder Schwierigkeiten gekommen war. Dieser Aspekt ist bei der Bewertung des *ordo* vor dem Hintergrund der aus den Akten zu rekonstruierenden Verfahrenspraxis zu berücksichtigen.¹⁷⁸

Die von Walther aufgeklärte Entstehungsgeschichte des *ordo consilii* erklärt dessen Sonderstellung innerhalb der hofrätlichen bzw. reichshofrätlichen Ordnungen. Sie ist auch daran erkennbar, dass es sich um den einzigen Text in lateinischer statt in deutscher Sprache innerhalb eines durch die genannten älteren Ordnungen und die späteren Reichshofratsordnungen gebildeten Quellenkorpus handelt. Wichtig ist darüber hinaus, dass es sich nicht, wie bei den späteren Reichshofratsordnungen, um einen vom Kaiser publizierten, also über den Rat hinaus bekannt gemachten Text handelt, sondern um ein internes Dokument, das vor den Hofräten verlesen wurde.

174 WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, S. 374.

175 Conceptum ordinationum cancellariae imperialis Art. 5: WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, S. 393.

176 Conceptum Art. 7: WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, S. 394.

177 Conceptum Art. 13: WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, S. 395.

178 Dazu Teil 2, Kap. 3.

Was die inneren Beziehungen des *ordo* zur Ordnung Ferdinands I. von 1559 angeht, fällt der Befund differenzierter aus. Zwar beruht die Ordnung, die Ferdinand während seines ersten Reichstags als Kaiser verkündete und die als erste Reichshofratsordnung im eigentlichen Sinn gilt,¹⁷⁹ sichtlich auf den Regelungen für den königlichen Hofrat von 1541.¹⁸⁰ Allerdings äußert sie sich – anders als dieser Text – explizit zum Verhältnis zwischen Räten und Parteien, dem im *ordo* so große Aufmerksamkeit geschenkt worden war. Darüber hinaus veränderte die Ordnung von 1559 die Organisation des königlichen Hofrats dahingehend, dass nicht mehr der Inhaber eines der obersten Hofämter – der Obersthofmarschall¹⁸¹ –, sondern ein eigens benannter Präsident die Leitung des Hofrats übernehmen sollte. Dieses Organisationsmodell hatte Ferdinand vom Hofrat seines Bruders und kaiserlichen Vorgängers Karl V. und dessen *ordo consilii* übernommen, der damit als integraler Bestandteil der Reihe der Reichshofratsordnungen anzusehen ist.

3. Verfahrenspraxis zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit, Formalität und Informalität

Die knappen, auf bestimmte Fragen beschränkten Regelungen des *ordo consilii*, seine Datierung auf einen bereits recht späten Zeitpunkt innerhalb des Entwicklungsprozesses des Hofrats, aber auch die oben notierte Selbstverständlichkeit, mit der die Verantwortlichen im Umfeld Karls V. unmittelbar nach der Ankunft des gewählten Kaisers im Reich einen Hofrat organisierten, lassen kaum einen Zweifel daran, dass die Arbeit dieses Rats nicht allein durch schriftliche Regeln geleitet worden sein kann. Schon allein dieser Befund zwingt dazu, das Aktenmaterial und weitere Quellen auf Informationen zur Verfahrenspraxis zu befragen,¹⁸² die im Übrigen, wie die allgemeine und Rechtsgeschichte inzwischen umfassend zur Kenntnis nehmen,¹⁸³ ganz generell von etwaigen schriftlichen Regelungen abweichen konnte. Der *ordo consilii* zeigt aber auch an, dass der Hofrat durchaus ein eigenes Verfahren ausbildete – der Text erwähnt einen *stilus curiae*¹⁸⁴ –, es also

179 Edition: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 27–36. Zur Bewertung der Ordnung ebd. S. 4.

180 Edition: ÖZV I/2, Nr. 15, S. 272–275. Die Edition der Ordnung von 1559 in der ÖZV I/2, Nr. 17, S. 281–288, markiert wörtliche Übernahmen aus dem Text von 1541.

181 FELLNER (Thomas)/KRETSCHMAYR, ÖZV I/1, S. 221; ORTLIEB, Entstehung, S. 14.

182 Ähnliches gilt, wenn auch in abgeschwächter Form, für die spätere Geschichte des RHR als Höchstgericht, so etwa SELLERT, *Prozeßgrundsätze*, S. 43: „Eine Darstellung des RHR-Prozesses war und ist daher nur möglich mit Hilfe des Prozeßmaterials selbst“.

183 Für die Rechtsgeschichte OESTMANN, *Normengeschichte*, S. 5, für die Geschichtswissenschaft beispielsweise die klassische Studie von SCHLUMBOHM, *Gesetze*.

184 *Ordo consilii* Art. 20: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 21: „stilum et ordinationes nostras“.

einen üblichen Ablauf gab, wie einerseits Parteien sich dem Rat zu nähern und ihre Positionen zu vertreten hatten, und wie andererseits der Rat zu seinen Beschlüssen kam. Darüber hinaus kann man den Hofräten, von denen viele rechtswissenschaftliche Studien durchlaufen hatten bzw. über richterliche Erfahrung verfügten¹⁸⁵ und die selbst Elemente des römisch-kanonischen und Kameralprozesses anwendeten, das Denken in prozessrechtlichen Kategorien ruhig zutrauen.

Der *ordo* macht deutlich, dass das Verfahren vor dem Hofrat, was die Parteienverhandlungen betrifft, wesentlich schriftlich ablaufen sollte. Mehrfach ist von „supplicationes“ und „scripturas“ die Rede, die von den Parteien in den Rat gegeben oder vom Bischof von Arras oder dem Kaiser an ihn weitergeleitet werden sollten,¹⁸⁶ die mit diversen Vermerken zu versehen und in ein Protokoll einzutragen waren,¹⁸⁷ die im Rat verlesen bzw. durch den Präsidenten oder die Räte an die Mitglieder des Rats verteilt werden sollten¹⁸⁸ und über die nach einer Umfrage unter den Räten abgestimmt wurde.¹⁸⁹ Auch für den Austausch mit dem Dienstherrn war die Schriftform vorgesehen: Angelegenheiten, die dem Kaiser oder seinen engsten Räten zur Kenntnis gebracht werden sollten, waren schriftlich zusammenzufassen und mit einem Gutachten an den Bischof von Arras zu übergeben.¹⁹⁰ Wollten Parteien ihre Schriftsätze mit mündlichen Ausführungen begleiten, konnten sie dies tun; sie sollten aber aufgefordert werden, wichtige, bisher nicht dargelegte Informationen schriftlich vorzutragen.¹⁹¹

Der Befund im Archiv des Reichshofrats bestätigt die Schriftlichkeit des Verfahrens. Die Fallakten bestehen in der Regel aus den seit den 1540er Jahren zunehmend mit Präsentationsdaten, Rubren der Kanzlei und Entscheidungsvermerken versehenen Schriftsätzen der Parteien und weiterer Verfahrensbeteiligter sowie den Konzepten der durch den Hofrat veranlassten Verfügungen. Die Protokolleintragungen beziehen sich – mit Ausnahme des *protocollum recessuum*¹⁹² – auf Schriftsätze, zu denen die im Rat gefassten Beschlüsse notiert wurden. Auch für die Aufforderung an die Parteien, mündliche Ausführungen schriftlich vorzulegen, gibt es Belege. Als der von König Ferdinand im Zusammenhang mit seinem Prozess gegen Christoph

185 Dazu Teil 3, Kap. 4.3.

186 *Ordo consilii* Art. 1 und 3: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 18.

187 *Ordo consilii* Art. 9 und 10: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19.

188 *Ordo consilii* Art. 6 und 7: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 18.

189 *Ordo consilii* Art. 12: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19.

190 *Ordo consilii* Art. 16: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19f.

191 *Ordo consilii* Art. 19: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 20.

192 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/9. Zu diesem Protokollband, der mündliche Verhandlungen vor dem Hofrat festhält, WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 108. Einen ähnlichen Charakter weist der zweite Teil des Bands RHR, Prot. rer. res. XVI/2b, auf (fol. 115v–209r).

Herzog von Württemberg¹⁹³ nach Brüssel entsandte Dr. Leonhard Jung 1548 im kaiserlichen Hofrat mündlich die Submission habe erklären wollen – also aus seiner Sicht das Ende der Parteienverhandlungen und die Entscheidungsreife der Sache –, sei er, so sein Bericht an den königlichen Vizekanzler Dr. Jakob Jonas, von den Hofräten angewiesen worden, alle über allgemeine Erklärungen hinausgehenden Ausführungen schriftlich einzureichen. Dieser Aufforderung sei er noch am selben Tag nachgekommen.¹⁹⁴ Auch der Bischof von Arras forderte, wie das Tagebuch Wolrads von Waldeck mitteilt, die wegen ihrer Aussöhnung mit dem Kaiser 1548 vor ihm in Audienz erschienenen Grafen von Waldeck auf, ihre Entschuldigung schriftlich im Hofrat einzureichen.¹⁹⁵ Mündliche Verhandlungen vor dem Hofrat endeten meist damit, dass die Vertreter beider Seiten ihre Ausführungen schriftlich übergaben und jeweils die Herausgabe von Abschriften der Ausführungen der Gegenseite beantragten.¹⁹⁶

Formvorschriften für die Gestaltung von Eingaben an den Hofrat gehen weder aus dem *ordo consilii* hervor noch scheinen sie nach Ausweis der Akten und Protokolle häufiger problematisiert worden zu sein. Dieser Befund könnte den Eindruck erwecken, dass der Hofrat nicht auf einem detailliert vorgeschriebenen Schema für die von ihm behandelten Schriftsätze bestand.¹⁹⁷ Denkbar ist aber auch, dass die Eingaben schon vor ihrer Übergabe mit kundigen Personen besprochen oder von solchen konzipiert worden waren.¹⁹⁸ In seltenen Fällen wurden Antragsteller allerdings aufgefordert, ihre Anträge formal zu überarbeiten und nochmals einzureichen;¹⁹⁹ moniert wurden dabei die Gegenpartei beleidigende Passagen²⁰⁰ oder das Vorbringen von mehreren, sachlich unterschiedlichen Bitten in einem einzigen Schriftsatz.²⁰¹ Gelegentlich verlangten die Hofräte auch eine Übersetzung einer

193 Zu diesem Verfahren SCHEMPF, Württemberg, sowie Teil 5, Kap. 5.1.

194 Dr. Leonhard Jung an den königlichen Vizekanzler Dr. Jakob Jonas 1548 10 28: HHStA, RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 126–127.

195 WALDECK, Tagebuch, S. 23: „si de his nos excusare velimus, ut id scripto coram concilio imperiali fieret“.

196 Zu mündlichen Verhandlungen vor dem Hofrat unten sowie Teil 5, Kap. 5.1.

197 Für Klagen so auch ORTLIEB, Prozessverfahren, S. 123–125.

198 Unten am Beispiel von Christoph Keller.

199 Z. B. Barbara Spieß wegen einer Bitte um Rechtshilfe: Die Antragstellerin solle „ain ordenliche supplication stellen lassen“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 264r (1551).

200 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 172v = XVI/8, fol. 250r (Hirnheim): „Soll die supplication dermassen reformiren, damit sy denen von Rotweil zugeschickt und guetlichs tag darauf angesetzt werden“; Prot. rer. res. XVI/10, fol. 242v = XVI/8, fol. 281v (Restlin): „Solle der supplicant die supplication reformiern und die hetzungen, so ime mer zu nachtail dann zu vortail gelangen mogen, außlassen“ (1551).

201 Antrag des Provinzials des Barfüßer-Ordens auf Befehle an diverse Städte zur Rückgabe von Klöstern oder Klostergut: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 28v–29r = XVI/8, fol. 170v: „Doch das der supplicant underschidliche supplicationes derhalben übergebe“; Antrag des Klosters

in einer anderen Sprache vorgelegten Eingabe ins Deutsche oder Lateinische,²⁰² was belegt, dass bereits der Hofrat Karls V., ebenso wie der spätere Reichshofrat,²⁰³ diese beiden Sprachen als seine Verfahrenssprachen ansah.²⁰⁴ In dem gesichteten Material häufiger sind allerdings die Fälle, in denen Anträge in französischer oder italienischer Sprache umstandslos bearbeitet wurden.²⁰⁵ Adressiert waren Schriftsätze in Hofratsangelegenheiten ebenso wie später Anträge an den Reichshofrat in aller Regel an den Kaiser.

Über den weiteren Gang des Verfahrens in der Praxis sind den Akten und Protokollen im Archiv des Reichshofrats nur selten Details zu entnehmen. Danach konnten für den Hofrat bestimmte Schriftsätze außer beim Hofratspräsidenten und einzelnen Räten²⁰⁶ auch in der Reichskanzlei abgegeben werden.²⁰⁷ Postalisch eingehende Schriftsätze müssen durch einen hohen Amtsträger, nach der späteren Praxis möglicherweise den Reichsvizekanzler²⁰⁸ oder aber Nicolas bzw. Antoine Perrenot de Granvelle, dem Hofrat zugeteilt worden sein. Wie viele Anträge den Kaiserhof postalisch erreichten, lässt sich nicht feststellen. Sicher ist, dass sich die kaiserliche Post mit ihrer charakteristischen Öffnung auch für die private Personen- und Briefbeförderung²⁰⁹ im Zeitalter Karls V. erst im Aufbau befand,²¹⁰ sich aber rasch etablierte sich dabei an den Bedürfnissen des ambulanten Kaiserhofs

Elchingen auf Ladung mehrerer Reichsstädte zu Verhandlungen: Prot. rer. res. XVI/10, fol. 35v = XVI/4, fol. 191r = XVI/8, fol. 175v: „Die supplicanten mogen ire supplicationes thailen, was sy gegen ainer jeden stat vermainen zusuchen“ (1551).

202 Angesichts des französischen Antrags Karls von Armstorff auf einen Befehl an die Stadt Augsburg vermerkt das Hofratsprotokoll: „Es [gestrichen: mag, E. O.] der suplicant [...] die suplication in teutsch oder lateinischer sprach stellen lassen, alsdan die gepur darauf zuverordnen“: HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 52v.

203 SELLETT, Prozeßgrundsätze, S. 137–140.

204 In seiner Wahlkapitulation hatte Karl zugesagt, dass über Reichsangelegenheiten nur in deutscher oder lateinischer Sprache verhandelt werden sollte: Wahlkapitulation Karls V. 1519 07 03, Art. 14, BURGDORF (Bearb.), Wahlkapitulationen, S. 21–32, hier 26.

205 Z. B. Klage Albrechts von Rosenberg gegen den Kurfürsten von der Pfalz in französischer Sprache: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 63r (1548).

206 Dazu unten am Beispiel von Friedrich Reiffsteck. Der *ordo* hatte diese Praxis kritisiert: Ordo consilii Art. 1: SELLETT (Hg.), Ordnungen 1, S. 18.

207 So der Vertreter der Stadt Nordhausen Friedrich Reiffsteck: Protokoll der Aktivitäten Reiffstecks 1545 März bis August: HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112). Zur Rolle der RK Teil 2, Kap. 4.2.

208 SCHENK, Vota, S. 278–284.

209 Die Post sei kein segmentäres, nur bestimmten Teilen der Gesellschaft zugängliches Kommunikationssystem gewesen, sondern ein universales, das „nach einer gewissen Anlaufzeit jedem jederzeit gegen Bezahlung einer Gebühr für jeden möglichen Zweck offenstand“: BEHRINGER, Zeichen des Merkur, S. 22.

210 BEHRINGER, Zeichen des Merkur, insbes. S. 72–85. Belege für private Postnutzung reichen bis in das erste Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zurück: ebd. S. 70.

ausrichtete. Für Reichsversammlungen, während der die meisten Parteienanträge eingingen, wurden zusätzliche Postverbindungen eingerichtet.²¹¹ Damit dürfte gerade der Kaiserhof auch schon im 16. Jahrhundert insbesondere während der Reichstage postalisch vergleichsweise gut zu erreichen gewesen sein – auch für die nicht adelige Bevölkerung.

Aus der Kanzlei gelangten die benötigten Dokumente in den Hofrat.²¹² Für die Zuteilung an die einzelnen Hofräte sieht der *ordo consilii* die Verteilung durch den Präsidenten oder die einvernehmliche Aufteilung durch die Räte vor;²¹³ ein Beleg für diese Rolle des Präsidenten ließe sich aus der Tatsache herauslesen, dass sich im Archiv des Kurfürsten von Mainz aus der Zeit seiner Präsidentschaft im Hofrat eine Art Verteilungsprotokoll für den Einlauf des Rats erhalten hat.²¹⁴ Über den Verlauf der Sitzungen informieren die auf Entscheidungen beschränkten Hofratsprotokolle mit Ausnahme der Spezialprotokolle für mündliche Parteienverhandlungen²¹⁵ nicht. Das Entscheidungsverfahren in Gestalt von Umfrage und Mehrheitsabstimmung verlief mündlich; vor der Abstimmung hörten die Räte entweder die vorgelesenen Anträge oder die Ausführungen des zuständigen Referenten.²¹⁶ In zumindest einigen Fällen fanden Hofratssitzungen im Quartier des Hofratspräsidenten statt;²¹⁷ gelegentlich ist auch von einer Ratsstube die Rede.²¹⁸ Die Protokolle zeigen den großen Spielraum der Hofräte bei der Entscheidung über die eingehenden Anträge.²¹⁹ Eine Ablehnung wurde von Fall zu Fall mit dem Angebot verbunden, ein

211 BEHRINGER, Zeichen des Merkur, S. 84.

212 Die Protokolle vermerken mehrfach Anordnungen an die RK, benötigte Dokumente bzw. Vorakten zusammenzusuchen und in den Rat einzubringen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 30v (Ostfriesland) (1544); XVI/10, fol. 43v = XVI/4, fol. 199v = XVI/8, fol. 181v (Rittershausen); XVI/10, fol. 215v = XVI/8, fol. 270v (Eberstein) (1551).

213 Ordo consilii Art. 7: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 18.

214 Designatio distributarum supplicationum 1550, 1551: HHStA, MEA, RTA 20; überliefert ist ein Konzept sowie eine Reinschrift. Das zeitgenössische Deckblatt der Reinschrift formuliert exakt: „Catalogus sive registrum omnium supplicationum in consilio imperiali [...] dominis consiliariis per dominum reverendissimum archiepiscopum et electorem maguntinum tanquam presidentem distributarum“.

215 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2b, fol. 115v–209r (1547/48); XVI/9 (1550–1552).

216 Ordo consilii Art. 6 und 12: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 18f.

217 So 1548 während des Reichstags in Augsburg in der Behausung des Erzherzogs Maximilian, der zu diesem Zeitpunkt den Hofrat leitete: WALDECK, Tagebuch, S. 15. Erzherzog Maximilian: Anhang Kap. 1, Nr. 40.

218 Protokoll der Aktivitäten des Gesandten der Stadt Nordhausen Friedrich Reiffsteck 1545 März bis August, Eintrag zu 1545 08 01: Reiffsteck habe durch einen Vertreter einen Schriftsatz „inn die rathstuben uberantworten“ lassen: HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112). Auf den spanischen Beobachter, der dem „consejo de Alemania“ einen eigenen Sitzungsort zuschrieb, war bereits hingewiesen worden, Teil 2, Kap. 1.1.

219 ORTLIEB, Prozessverfahren, S. 125f.

anderes Schriftstück auszustellen, das im Antrag gar nicht erwähnt worden war.²²⁰ Gelegentlich ließ der Hofrat den Parteien die Wahl zwischen mehreren möglichen Verfügungen.²²¹ Die Einbindung des Kaisers in die Entscheidungen erfolgte in einigen Fällen in der Form, dass Parteien an das Reichsoberhaupt verwiesen wurden,²²² meist jedoch – in Übereinstimmung mit dem *ordo* – durch Weiterleitung der Angelegenheit an den Bischof von Arras zur Vorlage beim Kaiser.²²³ Neben dem Bischof von Arras stellten auch andere Räte den Kontakt zum Kaiser oder seinem engeren Beraterkreis her.²²⁴

Über Bescheide des Hofrats schließlich informierte wiederum die Reichskanzlei, an die die Parteien diesbezüglich gewiesen wurden.²²⁵ Es gab auch mündliche Bescheide, bei denen nicht immer klar ist, ob sie im Hofrat oder in der Kanzlei mitgeteilt wurden.²²⁶ Die Reichskanzlei gab auf Anordnung des Hofrats auch die

220 Statt dem beantragten Geleit bot der Hofrat etwa Gerhard Sibert ein Fürbittschreiben an das RKG an: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 92v. Ähnlich die Bescheide an Anna Beckin: Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 22r, sowie an Hans Herdegen (Vermerk): RHR, Geleitbriefe 3/3, fol. 257v (1544).

221 Hofratsbescheid auf Antrag des Stifts Wetzlar auf kaiserlichen Schutzbrief mit Bestätigung und Erweiterung von Privilegien: Wegen der im Antrag erwähnten Übergriffe der Stadt Wetzlar auf die Rechte des Stifts könne der Stadt um Bericht geschrieben oder ein Kommissionsauftrag ausgefertigt werden. Das Stift entschied sich für die Kommission: HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/2 (1553).

222 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 45v (Krentz, Antrag auf Wappenbesserung): „Es mag der suplicant bey der kayserlichen Majestät selbs anhalten“; Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 25r (Administrator des Deutschen Ordens, Antrag auf Belehnung mit den Regalien): „Soll bey der kaiserlichen Majestät in aigner person ansuechen“ (1544); Prot. rer. res. XVI/10, fol. 202v = XVI/8, fol. 264r (Manger, Antrag auf Laienherrenpfünde): „mage der suplicant sein notturfft bey der kayserlichen Majestät selbs oder dem herrn von Arras suchen“ (1551).

223 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 223r (Hessen) (1551); XVI/12, fol. 43v (Tecklenburg), fol. 47r (Stolberg) (1556). Die einschlägige Serie des Reichshofratsarchivs – die Vota ad imperatorem – wurde erst 1766 angelegt (freundlicher Hinweis von Tobias Schenk, Wien) und enthält vor allem Material aus dem 18., in zweiter Linie aus dem 17. Jahrhundert. Zur Serie kurz GROS, Reichsarchive, S. 305. Eine stichprobenhafte Überprüfung der wenigen Fälle, in denen die Laufzeitangaben des Findbuchs auf Vorgänge aus der Zeit Karls V. hinweisen, hat ergeben, dass diese Angaben entweder auf Schreib- bzw. Lesefehler zurückgehen oder sich auf in späteren Voten erwähnte Vorgänge beziehen.

224 Etwa Otto Truchsess von Waldburg (HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 149r; 1545) oder Dr. Jean Naves (ebd. fol. 99rv, 100v, 124v, 148v, 184v, 185v, 190v, 191r, 192v, 205r, 210r, 211r, 229r; 1545).

225 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 184v (Nürnberg): „Ist decret bey der cantzley“ (1551).

226 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 102r (Braunschweig): „Man lesst es bey der muntlich gegebenen antwort pleiben“ (1544); Prot. rer. res. XVI/10, fol. 281r (Bamberg): Bestätigung eines früheren Dekrets, „und seind dem bischoflichen gesandten ursachen desselben mundtlich angezeigt worden“ (1551). Laut *ordo consilii* wählte der Präsident den Rat aus, der einen mündlichen Bescheid zu verkünden hatte, oder die Räte teilten diese Aufgaben gemäß ihren Sprachkenntnissen untereinander auf: *Ordo consilii* Art. 13: SELBERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 19.

zur Zustellung an die Gegenseite bestimmten Schriftstücke heraus, wobei die Betroffenen häufiger das einzige Exemplar des Dokuments erhielten, um selbst eine Abschrift herstellen zu können. Diese Praxis wurde im oben behandelten Entwurf Viglius' für eine Kanzleiordnung, die zur Entstehungsgeschichte des *ordo* gehört, kritisiert – zu Recht, da es dadurch zu Aktenverlusten kommen konnte.²²⁷ Supplikationen, auf die mit einem Fürbittschreiben reagiert wurde, legte man diesem allerdings häufiger bei, so dass in den Hofratsakten nur das Konzept der Verfügung verblieb. In seltenen Fällen wurden Urteile und Bescheide auch nach Ladung der Parteien im Hofrat²²⁸ oder – noch seltener – in Anwesenheit des Kaisers vor den versammelten Spitzen des Hofes verkündet.²²⁹ Nach der Entscheidung im Hofrat mussten sich die Parteien noch um die Ausfertigung der betreffenden Dokumente durch die Kanzlei bemühen, wofür fallweise entsprechende Taxen zu entrichten waren. Die Zustellung einer erwirkten Verfügung an die Gegenseite war grundsätzlich Aufgabe der Partei, die sie beantragt hatte. Vom Hofrat veranlasste Zustellungen erfolgten für am Kaiserhof anwesende oder vertretene Parteien durch den Hofrats-türhüter,²³⁰ ansonsten beispielsweise durch Kammerboten.²³¹

Sachverhaltsdarstellung und Verhandlung konnten vor dem Hofrat Karls V. auch wesentlich mündlich ablaufen, ohne dass dies im *ordo consilii* geregelt worden wäre. Gerade in politisch brisanten Angelegenheiten luden die Hofräte die Parteien zu mündlichen Verhandlungen vor den Rat.²³² Bei diesen als Audienzen bezeichneten Terminen brachten die Betroffenen bzw. ihre Vertreter ihre Argumente und Anträge in direkter Wechselrede vor, übergaben dabei allerdings meist auch Schriftsätze. Die Hofräte konnten den Parteienvertretern Gelegenheit geben, außerhalb der Ratsstube ihre Antwort zu überlegen, oder auch mit den Vertretern nur einer

227 In einer Auseinandersetzung zwischen der Äbtissin des Klosters Söflingen und der Stadt Ulm stellte der Hofrat fest, dass die von der Kanzlei in den Rat gebrachten Akten unvollständig seien; es fehle ein Bericht der Stadt Ulm, der der Äbtissin zugestellt worden sei. Die Äbtissin wurde aufgefordert, den Bericht zurückzuleiten: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 202r = XVI/8, fol. 263v (1551).

228 Im Streit um das Testament Georgs Markgraf von Brandenburg wurden die Parteien während des Reichstags von 1544 durch einen Herold vor den Hofrat geladen, wo ihnen die Entscheidung der Räte – das strittige Testament sei zu eröffnen – mitgeteilt wurde: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 6r, 167r; dazu auch der Bericht des brandenburgischen Gesandten Brandt: BEZZENBERGER (Bearb.), Berichte 1, Nr. 16, S. 59–69, hier 59.

229 Protokoll über die Urteilsverkündung im hessen-nassauischen Erbfolgestreit 1548 08 03: MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 146, S. 152f.

230 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 204rv = XVI/8, fol. 266v (Stolberg): Dem „janitori consilii“ sei aufzutragen, die Hofratsdekrete umgehend zuzustellen und einen Beleg darüber in der Reichskanzlei zu hinterlegen. Bericht des Ratsdieners: Prot. rer. res. XVI/10, fol. 208r (1551).

231 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 177r = XVI/8, fol. 253r (Hessen): Bericht auf einem durch einen Kammerboten zugestellten Exekutoriale.

232 Zu diesen Verfahren ausführlich Teil 5, Kap. 5.1.

Seite in Abwesenheit der Gegenpartei sprechen. Gerade diese mündlichen Parteienverhandlungen, die am späteren Reichshofrat nicht mehr üblich waren, waren allerdings durch einen streng geregelten Ablauf gekennzeichnet. Die Parteien legten abwechselnd ihre Positionen dar und konnten zu den Ausführungen der Gegenseite Stellung nehmen; gegen Ende der Sitzung wurden meist konkrete Anträge gestellt, die der Hofrat mit einem Bescheid beantwortete. In diesen Verfahren kamen Figuren des gemeinen Prozessrechts und des Kameralprozesses zur Anwendung. Die genannten mündlichen Verhandlungen vor dem Hofrat sind sogar die deutlichsten Belege dafür, dass der Rat dieses Prozessrecht von Anfang an²³³ beherrschte und darauf zurückgriff. Allerdings handelt es sich dabei um sehr wenige Fälle, für die – Indiz für ihren Sonderstatus – eigene Protokolle geführt wurden, auf die man in den anderen Hofratsprotokollen verwies.

Eine bemerkenswerte Ausnahme vom Schriftlichkeitsprinzip stellt auch eine andere Gelegenheit dar, zu der der Hofrat Personen vor sich geladen hat, um mündlich auf sie einzuwirken. Dabei handelte es sich um Schulmeister und Prädikanten aus mehreren süddeutschen Reichsstädten, die sich 1551 vor den Hofräten persönlich zum Interim bekennen mussten, wollten sie eine Ausweisung abwenden.²³⁴ Das Interim zählt zu den politischen Gegenständen, mit denen Karl seinen Hofrat befasste – allerdings, wie die Tätigkeitsanalyse zeigt,²³⁵ in charakteristischer Weise: Vor den Hofräten ging es nicht um die Ausgestaltung dieser religionspolitischen Regelung, sondern um ihre Umsetzung und die dabei auftretenden Schwierigkeiten.

Über die genannten spezifischen und entsprechend seltenen Konstellationen hinaus gab es weitere mündliche Vorgänge im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Hofrat, die nur zum Teil im *ordo consilii* erwähnt werden.

Vergleichsweise gut belegt ist, dass der Hofrat die besondere Situation der vom Kaiser persönlich besuchten Reichstage, an denen manche Partei bzw. ihre Vertreter teilnahmen, nützte, um durch einzelne seiner Mitglieder mit den Betroffenen mündlich zu verhandeln oder zu den benötigten Informationen zu kommen.²³⁶

233 Nicht nur die von Harpprecht aus dem Archiv des RKG mitgeteilten Protokolle (HARPPRECHT, Staatsarchiv 4/2, Nr. 304–307, S. 77–83), auch das älteste im Archiv des RHR erhaltene Protokoll von 1520/21 (HHStA, RHR, Prot. rap. 1) hält mündliche Verhandlungen fest, die jeweils einem bestimmten Streitfall gewidmet waren. Berichtet wird beispielsweise von der Reproduktion eines Mandats, einer Einrede wegen Erschleichung eines Mandats (*exceptio sub- et obreptionis*: OBERLÄNDER, Lexicon, S. 285f., 496, 666), dem Grundsatz, wonach niemand vor einem Urteil zu Leistungen genötigt werden könne (*ab executione* anfangen: OBERLÄNDER, Lexicon, S. 2), von Litiskontestation und Kalumnieneid, Vollmachten, Fristen und der Submission.

234 Dazu Teil 5, Kap. 2.

235 Teil 4, Kap. 5.

236 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 17v (Schmetz). Der Hofrat beschloss, die Besoldungsförderung des Antragstellers dem RKG zur Stellungnahme zuzuleiten, „doch soll der her Doctor Viglius die sach zuvor an etliche gelangen lassen, ob die vertragen werden mocht, weitleufigkeit

Gelegentlich ließ der Hofrat vertraulich anfragen, welche Person sich der Antragsteller als Kommissar wünsche.²³⁷ Üblich war am Hofrat außerdem – ebenso wie am Reichskammergericht²³⁸ – die Sollicitatur, mittels derer Parteien ausstehende Entscheidungen in Erinnerung riefen und damit ihr Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens bekundeten.²³⁹ Dabei handelt es sich keineswegs um eine ungeregelte Einflussnahme auf die hofrätliche Entscheidungsfindung. Vielmehr war dieses Mittel zur Sicherstellung des Interesses der Parteien am Verfahren im *ordo consilii* vorgeschrieben und kannte – zumindest fallweise – auch Formvorschriften wie die Vorlage von Vollmachten.²⁴⁰ Laut *ordo* sollten sich die Räte nicht mit Vorgängen beschäftigen, in denen sich niemand um Entscheidungen bemühte.²⁴¹ Es gibt Hinweise dafür, dass die Hofräte dem auch nachkamen.²⁴² Aktenvermerke, in denen festgehalten wurde, dass im betreffenden Vorgang sollicitiert werde, belegen die Arbeit von Sollicitatoren; gelegentlich werden auch ihre Namen genannt.²⁴³ Zu sollicitieren war nach der hofrätlichen Entscheidung noch die Ausfertigung der beschlossenen Dokumente.²⁴⁴ Die Protokolle legen nicht offen, in welcher Form und wo die Sollicitatur erfolgte, ob mündlich oder schriftlich, ausschließlich in

zuverhueten“ (1544). Weitere Beispiele: Prot. rer. res. XVI/10, fol. 35v = XVI/4, fol. 191r = XVI/8, fol. 175v (Tübingen); XVI/10, fol. 35v = XVI/4, fol. 191rv = XVI/8, fol. 176r (Speth); XVI/10, fol. 40r = XVI/4, fol. 199r (Stump) (1551). Zum Verhältnis zwischen Hofrat und Reichstag Teil 2, Kap. 4.4.

237 Vermerk Georg Sigmund Selds auf Beschluss des Hofrats 1554 04 12 zum Antrag Johannis Markgraf von Brandenburg-Küstrin wegen eines Privilegs zur Erhebung eines Zolls auf der Oder bei Küstrin: Der Vertreter des Antragstellers habe „in privato colloquio“ zwei Personen genannt, die als kaiserliche Kommissare mit der Prüfung der Sachlage beauftragt werden könnten: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 22/1.

238 FUCHS, Sollicitatur.

239 DORFNER, Mittler, S. 172–176; SCHENK, Reichshofrat/Überlegungen, S. 103–105; SCHENK, Vota, S. 280f.; SELLERT, Prozeßgrundsätze, S. 332–339.

240 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 51r und RHR, Schutzbriefe 15/1 (Walkenried; Aufforderung an den Sollicitator des Abts, eine Vollmacht vorzulegen) (1544).

241 Ordo consilii Art. 16: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 20.

242 1551 vermerkt das Resolutionsprotokoll zu einem Antrag von Margarethe Gräfin von Oettingen: „Dieweil dan bisher irent halben niemand angehalten, so hab man weiter nichts handeln mogen“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 341v.

243 HHStA, RHR, Rest. nat. 2/4, fol. 222v (Funk, Legitimation) (1530); RHR, Conf. priv. dt. Exped. 47/1 (Essendorf, Gerichtsstandsprivileg) (1544); RHR, Decisa 1418 (alt 1847) (Eitzenberger, Fürbittschreiben) (1553).

244 Wiederholter Antrag von Stefan Bock von Bläsheim auf kaiserliche Zustimmung zur Erhebung von Ungeld in Bläsheim [1555] mit der Begründung, die Ausfertigung der Genehmigung sei 1542 mangels Sollicitatur unterblieben: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 18/3, fol. 167–168; Antrag mehrerer Juden auf einen Befehl an den Hofmarschall, wonach sie sich weiter in Augsburg aufhalten dürften, „dieweil sy noch allerhand bey der cantzley zu sollicitiern hetten“: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 115r = XVI/8, fol. 223v (1551).

der Reichskanzlei oder auch im Hofrat bzw. bei einzelnen Räten. Darüber hinaus bestand sehr wahrscheinlich ein fließender Übergang zu den im Folgenden behandelten Visiten von Parteien und ihren Vertretern bei Hofräten und anderen Personen am Hof. Wolrad von Waldeck berichtete, der von seinem Rat Liborius Florus angesprochene Hofrat Viglius habe diesem ausdrücklich nahegelegt, die Ausfertigung der Kapitulationserklärung für den Grafen schriftlich beim Hofrat zu sollicitieren.²⁴⁵

Verfahren vor dem Hofrat konnten von vielfältigen mündlichen Kontakten begleitet sein, die von den Parteien ausgingen und sich nicht auf die Sollicitatur von Entscheidungen beschränkten. Solche Kommunikationsvorgänge waren in vielen Fällen vergleichsweise leicht möglich, weil sich während eines vom Kaiser persönlich besuchten Reichstags viele Antragsteller oder ihre Vertreter in der Reichstagsstadt befanden. Während und außerhalb der Reichstage schickten manche spezielle Gesandte, um ihr Verfahren zu betreiben.²⁴⁶ Auch einige der vor dem Hofrat auftretenden reichsmittelbaren Supplikanten dürften sich persönlich am Hof aufgehalten haben.²⁴⁷ Ob dies der Regelfall war, lässt sich auf der Basis des im vorliegenden Zusammenhang herangezogenen Materials nicht entscheiden. Zwar hat bereits der spanische Geistliche und Autor Antonio de Guevara, der den Hof Karls V. aus eigener Anschauung kannte, Parteien in Rechtsverfahren zu den sozusagen unfreiwilligen Höflingen an Fürstenhöfen gezählt,²⁴⁸ doch lässt

245 WALDECK, Tagebuch, S. 194: „Viglio autem non incommodum visum est, ut per schedulam idem peterem eamque consiliariis transmitterem“.

246 Z. B. die Stadt Nordhausen 1545: Protokoll der Aktivitäten des städtischen Gesandten Friedrich Reiffsteck von März bis August: HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112). Ebenso die Stadt Schwäbisch Gmünd 1550: Instruktion für Christoph Keller 1550 02 23: RHR, Decisa 2240 (alt 2755), fol. 566–568; oder Joachim Fürst von Anhalt 1555: Eingaben der Gesandten: RHR, Decisa 90/1 (alt 142); zu diesem letzten Verfahren ORTLIEB, Reichshofrat/Besitzverschiebungen, S. 99–105.

247 Etwa der Augsburger Zimmermann Georg Vischer, der während des Reichstags darum bat, sich bei der Augsburger Zimmermannszunft für seine Zulassung als Meister einzusetzen, obwohl er unehelich geboren sei. Vischer wendete sich direkt an die Reichshofräte und berief sich dabei auf eine an einem Sonntag dem Kaiser übergebene Supplikation: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/3, fol. 90 (1550). Der Züricher Sporer Felix Meiger übergab persönlich ein Fürbittschreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich zugunsten seines Antrags auf Legitimation; ein Kanzlei-vermerk bringt die Rücksichtnahme auf seine Situation zum Ausdruck: „Nota bene, disen armen jungen zefürdern, dann wenn er den brief nit zeitlich hat, mueß er von hinnen weichen“: RHR, Rest. nat. 5/1, fol. 54–56, Zitat 54v (1551). Die offenbar persönlich nach Regensburg gereiste, aus Augsburg ausgewiesene Barbara Schmidin erbat eine zügige Entscheidung und „ain zerpfennig“: RHR, Promotoriales 5 (1546).

248 GUEVARA, Aviso, Capítulo 10, [<https://www.filosofia.org/cla/gue/guepc10.htm>] (Abruf 20.10.2023): „un género de Cortesanos, los cuales no son de los que siguen el Palacio, mas son de los que pleite“. Hinweis auf diese Stelle im Werk von Guevara bei SCHENK, Actum, S. 54 mit Anm. 253.

sich sein eindeutig der Hofkritik zuzuordnendes Werk *Aviso de privados y doctrina de cortesanos* nicht umstandslos als Protokoll der Wirklichkeit lesen, zumal der Tenor des betreffenden Kapitels²⁴⁹ auf eine Kritik an der Rechtsprechung im Allgemeinen zielt. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der Kaiserhof auch schon zur Zeit Karls V. postalisch vergleichsweise gut zu erreichen gewesen sein dürfte, insbesondere während der Reichstage und aus den südwestlichen und westlichen Regionen des Reichs, die in der Nähe der großen Postrouten lagen. Problematischer als die Übermittlung eines Antrags erscheint allerdings das weitere Betreiben des Verfahrens aus der Distanz; hier dürften Kontakte zu einer am Hof präsenten Person wichtig, möglicherweise auch kaum zu umgehen gewesen sein, schon allein damit Anträge sollicitiert und Ausfertigungen nach Beschluss im Hofrat veranlasst werden konnten. Für den Bereich der Verleihungen nach dem kaiserlichen Recht der Ersten Bitte jedenfalls ging das Reichsregiment 1522 davon aus, dass die Antragsteller dem Kaiser würden nachreisen müssen, und bat mit diesem Argument, der Abwicklung dieser Vorgänge durch das Regiment zuzustimmen.²⁵⁰ 1523 riet der sich am Kaiserhof aufhaltende Heinrich von Nassau wegen der hohen Reisekosten davon ab, sich in einer Streitsache an den Kaiser statt das Reichsregiment zu wenden.²⁵¹ Manche Antragsteller waren ausdrücklich der Meinung, sie hätten den Kaiser aufzusuchen, um dort um Hilfe zu bitten.²⁵² Überhaupt ließen sich die Häufung des Geschäftsanfalls während der vom Kaiser persönlich besuchten Reichstage²⁵³ und das überdurchschnittliche Antragsaufkommen durch Personen aus der Region, in der ein Reichstag abgehalten wurde,²⁵⁴ als Indizien für die Präsenz vieler Antragsteller am Kaiserhof werten.²⁵⁵

Jedenfalls gilt, dass sich persönliche Kontakte zwischen Parteien und Hofräten sowie zwischen Parteien und sonstigen Ansprechpartnern am Hof in einer am Hofrat anhängigen Sache ihrer Natur nach nur selten im Archiv des Reichshofrats nachweisen lassen, das für die vorliegende Studie in erster Linie herangezogen wurde. Aussagekräftige Informationen dazu wären aus einer Analyse der Überlieferung der Betroffenen zu gewinnen, die hier nicht unternommen werden konnte.

249 GUEVARA, *Aviso*, Capítulo 10: „De los grandes trabajos que padece el Cortesano que trae pleito y de la manera que ha de tener con los Jueces“.

250 Zu diesem Vorgang unten mit Anm. 449.

251 Zu diesem Vorgang unten mit Anm. 460.

252 Valentin von Grabow an Karl V., undat. [nach 1542]: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 112–113, Zitat 112v: „aus disen yetz erzelten ursachen bin ich bweget worden, hie her in diese stadt zu euer kayserlichen Majestät zu zihen“. Grabow war in einen Streit um eine Erbteilung verwickelt.

253 Teil 4, Kap. 3.

254 Teil 4, Kap. 4.1.

255 Diese persönliche Präsenz gehört nach SCHENK, *Actum*, S. 54–56, noch im 18. Jahrhundert zu den Besonderheiten nicht nur des reichshofrätlichen Verfahrens und konnte nur teilweise durch die Bevollmächtigung eines am Gericht eingetragenen Anwalts ersetzt werden.

Einzelne Dokumente wie etwa Instruktionen für Parteienvertreter, von solchen Vertretern angelegte Protokolle oder Berichte an ihre Auftraggeber finden sich aber in den Akten oder sind an anderer Stelle überliefert.²⁵⁶ Dazu kommt das schon im 19. Jahrhundert edierte Tagebuch des Grafen Wolrad von Waldeck über seine Erlebnisse während des Augsburger Reichstags von 1548.²⁵⁷ Auf der Grundlage dieser Quellen sind punktuelle Einblicke in entsprechende Praktiken möglich.

Grundsätzlich waren den Hofräten direkte Kontakte mit Parteien und ihren Vertretern, wie der *ordo consilii* klarstellt, nicht untersagt, sofern sie unverdächtig blieben.²⁵⁸ Die im *ordo* ausdrücklich erwähnte allgemeine Beratung der Parteien, hier allerdings durch den gesamten Rat, hat gelegentlich Eingang in die Protokolle gefunden. So wurde beispielsweise einer Klägerin nahegelegt, ihre Klage in einer Erbsache zurückzuziehen, da sie nach den vorgelegten Unterlagen keine Rechte auf die Erbschaft geltend machen könne.²⁵⁹ Auch die erwähnten Hofratsentscheidungen, in denen ein Parteienantrag abgewiesen, anstelle der beantragten aber eine andere Verfügung angeboten wurde, weisen in diese Richtung.²⁶⁰

Die genannten Quellen aus der Provenienz der Parteien lassen allerdings keinen Zweifel daran, dass damit noch bei Weitem nicht alle mündlichen Kontakte erfasst sind, die im Zusammenhang mit einer Hofratsangelegenheit entstehen konnten. Vielmehr scheint das Betreiben eines solchen Verfahrens für persönlich am Kaiserhof anwesende Parteien bzw. ihre Vertreter zumindest phasenweise geradezu hauptsächlich in Besuchen bei und Gesprächen mit verschiedenen Personen bestanden zu haben, in denen einerseits immer wieder auf die Anliegen hingewiesen und Argumente vorgetragen wurden, andererseits Informationen über den Stand des Verfahrens und Möglichkeiten, die eigene Sache zu fördern, erfragt wurden. Solche Gespräche fanden in der Regel nicht in Räumen statt, die sich als ‚Amtsräume‘ verstehen ließen – wie etwa die Kanzlei oder die Reichshofratsstube –, sondern in den

256 In den Verfassungsakten von RHR und RK im HHStA sind einzelne Berichte der Vertreter überliefert, die König Ferdinand mit der Führung seines Verfahrens gegen den Herzog von Württemberg wegen Felonie vor dem kaiserlichen Hofrat beauftragt hatte: RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 124–216. Sie sind an den damaligen königlichen Vizekanzler Dr. Jakob Jonas gerichtet.

257 WALDECK, Tagebuch. Das Tagebuch liegt inzwischen in einer allerdings durch zahlreiche Übersetzungs- und sachliche Fehler gekennzeichneten deutschen Übersetzung vor. Zum Tagebuch SCHNEIDER (Hans), Tagebuch; mit Bezug auf den Hofrat ORTLIEB, Informalität. Zu Wolrad von Waldeck SCHNEIDER (Hans), Graf, S. 24–27; [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz64815.html#indexcontent>] (Abruf 21.10.2023).

258 *Ordo consilii* Art. 17: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 20: „Et quamvis in iudiciis et consiliis bene constitutis cavetur, ne consilarii cum partibus ulla misceant colloquia, tamen, cum istud in curia nostra variis rationibus non sit practicabile, saltem providendum est, ut illa colloquia careant omni suspicione et periculo“.

259 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 137v = XVI/8, fol. 231r (Negelerin) (1551).

260 Oben Anm. 220.

Quartieren der betroffenen Amtsträger; eine in der Frühen Neuzeit nicht unübliche Praxis.²⁶¹ Zu den aufgesuchten Personen zählten nicht nur der Hofratspräsident und Hofräte, sondern auch der Hofratstürhüter und Sekretäre der Reichskanzlei, weitere kaiserliche Räte, unter Umständen auch deren Dienstpersonal, sowie sonstige am Hof anwesende Dritte, von denen man sich Unterstützung versprach.

So berichtet etwa das Tagebuch des Grafen Wolrad von Waldeck,²⁶² der zusammen mit seinen Brüdern zwischen April und Juni 1548 seine Aussöhnung nach dem Schmalkaldischen Krieg betrieb, nur von wenigen Terminen vor dem Hofrat, der mit der Bearbeitung solcher Ansuchen befasst war. Am 17. April erschienen die Grafen dort, wobei es nicht nur um die Aussöhnung, sondern auch um eine Auseinandersetzung mit dem Kurfürsten von Köln ging, die beizulegen zu den Voraussetzungen des kaiserlichen Pardons zählte.²⁶³ Fünf Tage später stellten die Waldecker Räte schriftlich zusammen, wie gegenüber Erzherzog Maximilian, dem Hofratspräsidenten, zu argumentieren sei.²⁶⁴ Am 19. Mai legten die Grafen dem Hofrat einen weiteren Antrag in der Sache vor.²⁶⁵ Drei Tage später wurden sie vom Hofrat Viglius auf Nachfrage darüber informiert, dass ihr Fall im Rat behandelt und beschlossen worden sei, der Bischof von Arras solle dem Kaiser berichten und seine Entscheidung erbitten.²⁶⁶ Am 25. Mai teilte der erneut von den Waldeckern angesprochene Viglius mit, die Angelegenheit sei dem Kaiser vom Bischof von Arras im Beisein von Viglius und anderen Räten vorgetragen worden, ohne dass eine Entscheidung getroffen worden sei.²⁶⁷ Am 29. Mai wurden die Grafen in das Quartier des Bischofs von Arras geladen, wo ihnen der Hofrat und Reichsvizekanzler Seld²⁶⁸ im Beisein des Bischofs mitteilte, dass der Kaiser gegen Strafbzahlungen unterschiedlicher Höhe für die verschiedenen Waldecker Grafen bereit sei, sie zu begnadigen.²⁶⁹ Am 19. Juni unterschrieb Wolrad von Waldeck seine Kapitulationsserklärung,²⁷⁰ zwei Tage später leistete er im Beisein des Bischofs von Arras, Selds sowie einiger Mitglieder des kaiserlichen Hofs den vorgeschriebenen Kniefall

261 LUDWIG, Verwaltung.

262 WALDECK, Tagebuch. Dazu Ortlieb, Informalität.

263 WALDECK, Tagebuch, S. 15–17.

264 WALDECK, Tagebuch, S. 27.

265 WALDECK, Tagebuch, S. 99.

266 WALDECK, Tagebuch, S. 108.

267 WALDECK, Tagebuch, S. 114.

268 Nach den Ergebnissen von Lieb übernahm Seld das Amt des Reichsvizekanzlers formell 1551, war aber bereits 1547 als solcher vorgeschlagen worden und seither am kaiserlichen Hof tätig: LIEB, Familie, S. 75–87. Ähnlich VOGEL, Reichsvizekanzler, S. 21. LAUBACH, Reichsvizekanzler, S. 16, geht dagegen davon aus, Seld habe das Amt unmittelbar nach dem Tod von Jean Naves 1547 übernommen.

269 WALDECK, Tagebuch, S. 123–125.

270 WALDECK, Tagebuch, S. 180.

vor dem Kaiser, der nach einer kurzen Unterredung in französischer Sprache mit dem Bischof durch Seld die Wiederaufnahme des Grafen in die kaiserliche Gnade erklären ließ.²⁷¹ Danach bemühten sich die Grafen von Waldeck noch um eine Anordnung des Hofrats, die Aussöhnungserklärung auszufertigen,²⁷² bevor Wolrad am 23. Juni aus Augsburg abreiste.²⁷³

Hinter diesem vergleichsweise dünnen Ablauf standen zahlreiche Gespräche mit den verschiedensten Personen, um die sich die Grafen beinahe täglich bemühten. Zu den Gesprächspartnern gehörten der Hofratstürhüter, die Hofräte Viglius, Seld, Marquard und Hase, der Hofratspräsident Erzherzog Maximilian, der Sekretär der Reichskanzlei Johann Obernburger, der Bischof von Arras sowie einer seiner Sekretäre und einer seiner Diener.²⁷⁴ Um Unterstützung angegangen wurden darüber hinaus die Kurfürsten von Köln, Trier, Brandenburg, Sachsen und der Pfalz, Wilhelm Graf von Nassau, ein Bruder des Bischofs von Arras, der kaiserliche Kommissar Nikolaus von Konritz, ein Marschall Schomberg, zwei kurfürstlich-sächsischen Räte, ein kurfürstlich-brandenburgischer Rat sowie mehrere Juristen. Zusammen mit anderen Bittstellern saß man in den Vorzimmern des Erzherzogs und beider Granvelle.

Von ähnlichen Vorgängen, wenngleich erheblich weniger ausführlich, ist in den Berichten die Rede, die Dr. Leonhard Jung und C. Mellinger im Herbst 1548 und 1549 vom Kaiserhof in Brüssel an den Vizekanzler König Ferdinands Dr. Jakob Jonas schickten. Jung und Mellinger betrieben dort die Klage Ferdinands gegen den Herzog von Württemberg wegen Felonie im Zusammenhang mit dem Schmalkaldischen Krieg.²⁷⁵ Dieses Verfahren wurde über weite Strecken hinweg in mündlichen Verhandlungen vor dem Hofrat geführt, in denen gemeinrechtliche Prozessfiguren zur Anwendung kamen und zu denen die Vertreter Ferdinands erschienen.²⁷⁶ Darüber hinaus wurden die Gesandten mehrfach vom Bischof von Arras zu Gesprächen empfangen. Der jüngere Granvelle erschien im Oktober 1549 auch im Rat, was – so Mellinger – ausgesprochen selten der Fall sei.²⁷⁷ Daneben sprachen Jung und Mellinger vor allem mit dem Sekretär der Reichskanzlei Johann Obernburger, an den sie von Arras mehrfach verwiesen wurden. Auskünfte über die Beschlüsse des

271 WALDECK, Tagebuch, S. 188–190.

272 WALDECK, Tagebuch, S. 193f.

273 WALDECK, Tagebuch, S. 199.

274 WALDECK, Tagebuch, S. 65: „cubicularium“.

275 Zu diesem Verfahren SCHEMPF, Württemberg; Teil 5, Kap. 5.1.

276 Verfahrensakten: HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 4–14.

277 C. Mellinger an Dr. Jakob Jonas 1549 10 16: HHStA, RK, Verfa, Korrespondenz 1/1, fol. 187–193, Zitat 187r: „daß auch sein fürstliche Gnaden [der Bischof von Arras, E. O.] die erst person in dem rath heut gewesen, das doch, als lang der hof hie ist, nie beschehen“.

Hofrats erteilte neben Obernburger auch der Hofrat Clercq, den Mellinger nach einer Hofratssitzung, als alle anderen Hofräte bereits gegangen waren, ansprach.²⁷⁸

Ähnlich gelagert waren die Gespräche, die der Gesandte der Reichsstadt Nordhausen Friedrich Reiffsteck führte, der von der Stadt infolge eines von den Brüdern Justus und Heinrich Busch erwirkten kaiserlichen Mandats 1545 an den Kaiserhof in Worms geschickt worden war, wo gerade der Reichstag stattfand. Nach der von Rosemarie Aulinger und Silvia Schweinzer-Burian zusammengestellten Liste der Reichsstände und ihrer Vertreter auf den Reichstagen Karls V. war nicht Reiffsteck, sondern Friedrich Meyenburg mit der Vertretung der Stadt beauftragt,²⁷⁹ so dass Reiffsteck zusätzlich entsendet worden sein muss, um das Verfahren vor dem kaiserlichen Hofrat zu betreiben. Reiffsteck erschien am 17. Juni zum ersten Mal vor den Räten und übergab dort – persönlich oder durch einen Vertreter – mehrfach Schriftsätze, so am 30. Juni, am 17. Juli in die Hand des Hofratspräsidenten, des Bischofs von Augsburg, sowie am 1. August. Davor und dazwischen führte er Gespräche mit dem Hofrat Viglius, dem er – ebenso wie dem Hofrat Wolfgang Andreas Rem – weitere Eingaben der Stadt übergab. Angemeldet hatte er sich bei Obernburger in der Reichskanzlei, an die Viglius ihn auch wegen der hofrätlichen Beschlüsse verwies. Dort durfte er im Hofratsprotokoll nachlesen, erhielt Abschriften der relevanten Dokumente aber erst nach einem entsprechenden Ratsbeschluss.²⁸⁰

Auch dem Ratsmitglied der Stadt Schwäbisch Gmünd Christoph Keller, der 1550 an den Kaiserhof geschickt wurde, um sich dort vor dem Hofrat um ein Vorgehen gegen den Landfriedensbrecher Hans Diemar zu bemühen,²⁸¹ wurde aufgetragen, in erster Linie Viglius aufzusuchen, ihm ein spezielles Schreiben des Rats zu übergeben und ihn über die Position der Stadt zu informieren. Darüber hinaus sollte er Viglius und anderen Hofräten vorab einen Entwurf der Stellungnahme der Stadt zu lesen geben und den Text nach deren Rat korrigieren, bevor er ihn dem Kaiser oder im Hofrat übergab. In Einzelgesprächen sollten die Vorschläge der Stadt für das weitere Vorgehen Viglius und anderen Hofräten nahegebracht werden.²⁸² Die Gesandten des Rats der Stadt Mühlhausen in Thüringen, die infolge von Anschuldigungen des ehemaligen Mühlhauser Bürgermeisters Dr. Sebastian Rodemann an den Kaiserhof reisten, waren ebenfalls angewiesen, sich um Audienzen bei den Hofräten zu bemühen und dabei auch um Rat zu fragen, wie sich die Stadt in der Sache verhalten solle.²⁸³

278 C. Mellinger an Dr. Jakob Jonas 1549 10 16: HHStA, RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 188r–189r.

279 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 171.

280 Protokoll der Aktivitäten Reiffstecks 1545 März bis August: HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112).

281 Zu Diemar und seiner Fehde gegen Schwäbisch Gmünd GRAF, Fehde.

282 Instruktion für Christoph Keller 1550 02 23: HHStA, RHR, Decisa 2240 (alt 2755), fol. 566–568.

283 Instruktion für Franz Hoiger und Mag. Lucas Ott [1551]: HHStA, RHR, Decisa 602 (alt 866).

Neben den beschriebenen mündlichen Kontakten zwischen Hofräten, Parteien bzw. Parteienvertretern und Dritten lässt sich in den Hofratsakten noch ein weiterer Typ von Kommunikationsprozessen nachweisen, die schriftlich geführt wurden, ihrer Natur nach aber insofern außerhalb der Verfahrenslogik des Hofrats standen als sie Dritte, nicht direkt am Verfahren beteiligte Personen betrafen. Nicht im *ordo* erwähnt, in den Akten aber nicht selten überliefert und auch in den Protokollen festgehalten finden sich an den Kaiser gerichtete Fürbittschreiben, in denen sich Dritte für bestimmte Antragsteller einsetzten. Grundsätzlich eröffneten diese Briefe Möglichkeiten der Beeinflussung von Verfahren, da sie die Argumente in der Sache um mögliche Rücksichtnahmen auf die Verbindungen der Betroffenen erweiterten und unter Umständen zusätzliche Verhandlungskontexte eröffneten, und zwar für alle Beteiligten. Allerdings stellt das Fürbitten in der Frühen Neuzeit eine in vielen Zusammenhängen verbreitete und anerkannte Praxis dar.²⁸⁴ Dass solche Schreiben durchaus nicht einfach als Versuche unerlaubter Beeinflussung gesehen wurden, zeigt die Tatsache, dass sie gelegentlich im Text kaiserlicher Privilegierungen²⁸⁵ oder Fürbittschreiben²⁸⁶ als zusätzlicher Grund für die kaiserliche Entscheidung offen erwähnt werden, wie überhaupt auffällt, dass solche Schreiben den Verfahrensakten beigelegt, also durchaus nicht verborgen oder an anderer Stelle verwahrt wurden. In manchen Fällen konnten Fürbittschreiben allerdings eine sozusagen vertrauliche Vorgeschichte haben, wie ein Schreiben des Pfälzer Kurfürsten Friedrich II. – des ehemaligen Hofratspräsidenten – an die Hofräte Seld und Hase zeigt. Darin erklärte er seine Bereitschaft, sich gemäß deren Bitte mittels eines Fürbittschreibens für die Brüder Gabriel und Christoph Arnold einzusetzen. Vorher wollte er allerdings wissen, wie der Kaiser in dieser Angelegenheit gestimmt sei – und wie dementsprechend am besten vorzugehen sei.²⁸⁷ Die Wirkung solcher Fürbittschreiben lässt sich nur schwer abschätzen. Zwar gibt es Hinweise, dass sie den Hofrat zur Abänderung einer Ent-

284 BLICKLE (Renate), Interzession, die eine „weitgehende Vorbehaltlosigkeit der frühneuzeitlichen Gesellschaft gegenüber dem Geschäft des Fürbittens“ ortete (S. 296).

285 Kaiserliches Druckprivileg für Johann Agricola 1544 05 29 mit Hinweis auf Fürbitte von Joachim II. Kurfürst von Brandenburg: HHStA, RHR, Impressorien 1/1, fol. 21–22 = KOPPITZ (Hg.), Druckprivilegien, S. 3, Nr. 5.

286 Fürbittschreiben an Kurfürst von Mainz zugunsten des Kölner Schiffers Goebel 1546 08 13: HHStA, RHR, Promotoriales 2: „umb der fleissigen furpitte willen seiner halben an uns geschehen“.

287 Friedrich II. Kurfürst von der Pfalz an Seld und Hase (als getrennte Schreiben auszufertigen) 1549 [10 15]: BayHStA, Pfalz-Neuburg, Akten 1140/I.

scheidung veranlassen konnten,²⁸⁸ aber ebenso Fälle, in denen sie wirkungslos blieben.²⁸⁹

Auch der Hofrat selbst griff, ebenso wie der spätere Reichshofrat zumindest im 16. Jahrhundert, häufig auf das Instrument des Fürbittschreibens zurück.²⁹⁰ Sehr wahrscheinlich wären auch in diesem Zusammenhang mehr oder minder routinemäßig ausgestellte Briefe, die von den Adressaten leicht zu ignorieren waren, von ernst gemeinten Interventionen zu unterscheiden.²⁹¹ Insofern dürfte der Einfluss von Fürbittschreiben in vielen Fällen begrenzt gewesen sein – zweifellos konnten sie im Einzelfall etwas bewirken, mussten es aber nicht.²⁹²

Anders sind die seltener in den Reichshofratsakten überlieferten und nicht in den Protokollen aufscheinenden, ebenfalls schriftlichen Begleitbriefe zu bewerten, in denen Antragsteller ihren Antrag bestimmten Personen empfahlen, die sie für einflussreich hielten und zu denen möglicherweise ein besonderes Band bestand. Die genannten Personen wurden gebeten, sich für das Anliegen einzusetzen oder den beigefügten Antrag einzureichen. Als Adressaten solcher Begleitbriefe kamen einzelne Hofräte infrage,²⁹³ aber auch Sekretäre,²⁹⁴ der Reichsvizekanz-

288 1556 vermerkt das Resolutionsprotokoll die Abweisung eines Antrags von Wolf Imhof auf ein kaiserliches Fürbittschreiben an die Stadt Regensburg wegen seiner steuerbefreiten Niederlassung in der Stadt, ergänzt aber: „und nachmals auf furpit der Haller bewilligt“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 6r.

289 So etwa das Fürbittschreiben des Augsburger Bischofs, Kardinals und ehemaligen Hofratspräsidenten Otto Truchsess von Waldburg zugunsten des Klosters Eschenbronn: Obwohl sich der Bischof für einen Befehl an Damian Gienger eingesetzt hatte, seine Forderung gegenüber dem Kloster vorerst nicht geltend zu machen, blieb der Hofrat bei seinem Zahlungsbefehl und einem Begleit-schreiben an die Neuburger Regierung: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 287v = XVI/10, fol. 18v, 251r, 277r (1551). Die Familie Gienger stand in engen Beziehungen zu den Habsburgern, Georg Gienger war Vizekanzler König Ferdinands: SPECHTENHAUSER, Verwaltungsorganisation, S. 79–82; WEISSENSTEINER, Gienger. 1547 und 1552 war er als Hofrat Karls im Gespräch, Anhang Kap. 3, K-Nr. 10. Ferdinand hielt ihn als seinen Geheimen Rat für unabhkömmlich: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 416.

290 Zu kaiserlichen Fürbittschreiben als Instrument des Hofrats Karls V. Teil 5, Kap. 5.5., zum späteren 16. Jahrhundert ORTLIEB, Lettere.

291 So bezogen auf Fürbittschreiben von Reichshofräten zugunsten von Reichshofratsagenten DORFNER, Empfehlungen, S. 143–146.

292 Dazu Teil 5, Kap. 5.5.

293 Albrecht Alcibiades Markgraf von Brandenburg an Seld und Hase 1549 07 24: HHStA, RHR, Decisa 622 (alt 888), fol. 26–28 (Auseinandersetzung mit Stadt Nürnberg); Stadt Bonfeld (Bonefeld?) an Böcklin von Böcklinsau 1555 08 27: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 19/2, fol. 56–57 (Marktprivileg).

294 Fuchs von Ebenhofen als Vertreter von Barbara von Berwang und weitere Personen an Johann Obernburger 1541 09 03: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 16/1 (Hochgerichtsbarkeit; Information über Sendung von Schreibgeld und Vorkehrungen für die Bezahlung von Taxgebühren); Martin Pegius für Matthias Fürter an Johann Obernburger 1548 05 21: RHR, Rest. nat. 2/4, fol. 302 (Legitimation; Bitte um Vorlage eines entsprechenden Antrags unter Bezugnahme auf bestehen-

ler,²⁹⁵ einflussreiche kaiserliche Räte wie die beiden Perrenot de Granvelle²⁹⁶ oder Dritte;²⁹⁷ je nach Adressaten konnten diese Schreiben auch in italienischer²⁹⁸ oder lateinischer²⁹⁹ Sprache verfasst sein. Manche Parteien wendeten sich direkt an das Hofratskollegium, statt ihre Schriftsätze, wie üblich, an den Kaiser zu adressieren.³⁰⁰ Selbst wenn der Erfolg der Briefe – die wahrscheinlich häufiger waren, als die Akten im Archiv des Reichshofrats erkennen lassen – nicht einfach einzuschätzen ist, belegen sie doch mögliche Hintergründe von Entscheidungen, die aus den Akten nicht hervorgehen.

Verfahren vor dem Hofrat, obwohl wesentlich schriftlich, kannten also auch abgesehen von der eigentlichen Entscheidung innerhalb des Rats mündliche Elemente, so die im *ordo consilii* erwähnten Begleit- und Beratungsgespräche zwischen Parteien und einzelnen Hofräten, die später nicht mehr üblichen Parteienverhandlungen vor dem Rat oder die wahrscheinlich zumindest auch mündlich vollzogene Sollicitatur. Darüber hinaus konnten sie von vielfältigen mündlichen und schriftlichen Kommunikationsprozessen begleitet sein, die neben den Parteien und ihren Vertretern sowie dem Hofrat bzw. einzelnen Räten auch Dritte einschlossen.

Angesichts des nachgezeichneten Wechselspiels von Schriftlichkeit und Mündlichkeit erscheint der Hofrat geradezu als Paradebeispiel für die Bedeutung von Informalität in frühneuzeitlichen Verfahren, die in den letzten Jahren verstärkt

de Freundschaft); Johann Friedrich I. Herzog von Sachsen an Johann Obernbürger 1549 07 31: RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 223rv (Bitte, dem kaiserlichen Rat zwei Supplikationen zu übergeben).

295 Sigismund Taler an Georg Sigmund Seld 1550 03 05: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/1, fol. 24–25 (Legitimation; Seld wird nicht als Reichsvizekanzler, sondern als kaiserlicher Rat bezeichnet).

296 Francesco Taberni an Nicolas Perrenot de Granvelle 1544 05 07 und 1545 04 10: HHStA, RHR, Privilegia varii generis 1/3, Nr. 7 (Marktprivilegien); Euphrosina von der Hauben an Antoine Perrenot de Granvelle, Bischof von Arras 1555 12 30: RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 241–242 (Gnadengeld).

297 Benedikt Grimm und Bernhard Durn für Margaretha Rieckerin aus Schorndorf an einen nicht genannten Adressaten [Luis de Ávila y Zúñiga, Comendador Mayor des Ordens von Alcántara] [1550]: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/2 (Schutzbrief und *Salva guardia*); Konrad von Boyneburg an einen nicht genannten Adressaten [1553]: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 13/1 (Ungeldprivileg).

298 So das Schreiben von Francesco Taberni an Nicolas Perrenot de Granvelle: HHStA, RHR, Privilegia varii generis 1/3, Nr. 7 (Marktprivilegien).

299 Eitel Eberhard Besserer an Antoine Perrenot de Granvelle, Bischof von Arras 1549 03 03: HHStA, RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 231–233a.

300 So Sebastian Rodemann aus Mühlhausen in Thüringen ebenso wie sein Gegner, der Gesandte der Stadt Mühlhausen, 1549: HHStA, RHR, Decisa 602 (alt 866); ebenso Dr. iur. und med. Christernus Winter, der sich darauf berief, „clementissimus Imperator non potest nisi clementissimos habere consiliarios“ [1549]: RHR, Schutzbriefe 15/3; „memorial zedl“ von Katharina Bipflerin an die „herrn hochloblichste hofrath“ [1551]: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 18/1, fol. 123.

das Interesse der Forschung gefunden hat.³⁰¹ Der Rückgriff auf das Konzept ‚Informalität‘ könnte dabei helfen zu erklären, wie der Hofrat in der Praxis auch ohne bzw. mit einer nur rudimentären Formalstruktur in Gestalt schriftlich fixierter Regeln überhaupt funktionieren konnte. Informelle Praktiken ersetzten fehlende Regeln und füllten die durch diese freigelassenen Lücken. Aus diesem Blickwinkel ließe sich der Reichshofrat sogar als Musterbeispiel für die Formalisierung des Informellen verstehen, die, so die These von Birgit Emich und, allerdings mit Fragezeichen, Barbara Stollberg-Rilinger, geradezu als eine Besonderheit der Frühen Neuzeit als Epoche gelten kann.³⁰² Zweifellos nahmen die Hofratsordnungen von dem wenige Seiten umfassenden *ordo consilii* bis zum umfassenden Regelwerk der Reichshofratsordnung von 1654 beständig an Umfang zu,³⁰³ wodurch die Praxis durch schriftliche Regelung immer stärker formalisiert und damit vereindeutigt wurde. Die nachweisbaren mündlichen Kontakte zwischen Parteien bzw. ihren Vertretern auf der einen und Mitgliedern des Rats, der kaiserlichen Regierung und weiteren einflussreichen Personen auf der anderen Seite wären dann als informelle Praktiken zu verstehen, die das Hofratsverfahren fallweise begleiteten und dabei dessen Zweck dienen, die Autonomie des Verfahrens aber auch unterlaufen konnten. Dies betrifft auch die im Rahmen dieser Verfahren getroffenen Entscheidungen, die durchaus nicht nur auf Basis der in den Akten dokumentierten Argumente getroffen worden sein müssen.³⁰⁴ Die soziologische Perspektive auf den Hofrat rückt diese ‚informelle‘ Dimension des Verfahrens ins Blickfeld, die in Verfahrensakten und Protokollen in der Regel nicht sichtbar wird.

Allerdings wirft die Anwendung des Informalitätskonzepts auf den Hofrat offene Fragen auf, die mit definitorischen Problemen zusammenhängen. Wie Volker Bauer festgestellt hat, wird der Analysebegriff ‚Informalität‘ stets über sein Gegenteil definiert, also „lediglich negativ als Abwesenheit oder doch geringer Stellenwert von Formalität“.³⁰⁵ Das ist, was das Analysekonzept betrifft, weniger mangelndem

301 STOLLBERG-RILINGER, Neuzeit; EMICH, Verwaltungskulturen, insbes. S. 171 (Verhältnis von Formalität und Informalität als Prozesskategorie), aufgegriffen von STOLLBERG-RILINGER, Schlusskommentar; EMICH, Formalisierung/Rom; EMICH, Formalisierung/Verwaltungsgeschichte; ORTLIEB/LOBENWEIN, Informalität. Zu Begriff und Forschungsfeld auch BAUER (Volker), Informalität. Definitionsvorschläge bei BUTZ/HIRSCHBIEGEL, Vorwort, S. VII; PARAVICINI, Strukturen. HOFFMANN-REHNITZ, Geschichte, S. 670–672, problematisiert die Anwendbarkeit der Kategorien Formalität und Informalität auf die Vormoderne. Zur Anwendung auf den Hofrat ORTLIEB, Informalität.

302 EMICH, Formalisierung/Rom; EMICH, Formalisierung/Verwaltungsgeschichte; STOLLBERG-RILINGER, Neuzeit.

303 Während der *ordo consilii* in der Edition vier Druckseiten umfasst, sind es bei der RHRO von 1654 über 200: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 18–21; SELLERT (Hg.), Ordnungen 2, S. 45–260.

304 SCHENK, Entscheiden.

305 BAUER (Volker), Informalität, S. 41.

definitorischen Einsatz geschuldet als vielmehr der Natur der Sache. Informalität besteht nicht unabhängig von Formalität; vielmehr handelt es sich bei beidem um aufeinander bezogene Kategorien. Das bedeutet auch, dass erst Formalisierung – zwangsläufig – Räume für Informalität erzeugt, während sich Informalität immer im Rahmen formaler Strukturen bewegt.³⁰⁶ Informalität wird daher durch Formalisierung nicht einfach beseitigt, wie es dem klassischen Rationalisierungsparadigma entspräche. Das Zurückdrängen informeller Praktiken durch Formalisierung führt vielmehr in der Regel zu neuen Formen von Informalität. Andererseits lässt sich von Informalität unabhängig von einer Formalstruktur gar nicht sprechen. Formalisierung bedeutet nicht Beseitigung von Informalität, sondern eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen Formalität und Informalität und deren jeweiliger Gestalt.

Für die Deutung des Hofrats bedeutet dies, dass das Operieren mit dem Begriff ‚Informalität‘ diesem Rat eine Formalstruktur unterstellen muss, die durch informelles Agieren in der Praxis handhabbar gemacht oder auch gefährdet worden sei. Als Formalstruktur werden in der Forschung meist schriftliche, von einer autorisierten Instanz gesetzte Regeln interpretiert;³⁰⁷ jenseits dessen gilt als ‚formal‘ dasjenige, was Handlungen reproduzierbar macht und damit Verhaltenssicherheit herstellt.³⁰⁸ Zumindest für die erste Phase der Geschichte des Hofrats bis in die 1540er Jahre kommt nur die zweite Definition von Formalität in Frage. Zwar folgte der Hofrat, wie oben dargelegt, Grundsätzen einer allgemeinen Verwaltungslehre, die auch in den schriftlichen Regelungsbemühungen König bzw. Kaiser Maximilians I. zum Ausdruck kommt. Diese Texte können allerdings nicht umstandslos als ‚Formalstruktur‘ des Hofrats Karls V. in Anspruch genommen werden. Die Umgebung Karls etablierte den Rat unmittelbar nach der Ankunft des gewählten Kaisers im Reich, ohne, so weit bekannt, dabei Regeln zu formulieren. Trotzdem entwickelte dieser Rat in den folgenden Jahren sowohl hinsichtlich seiner personellen Besetzung³⁰⁹ als auch bezüglich seiner Zuständigkeit³¹⁰ und Arbeitsweise ein für eine Formierungsphase erstaunlich konsistentes Profil. Dieser Befund lässt sich nur so erklären, dass die Beteiligten neben den administrativen Grundsätzen vor allem auf gewohnheitsrechtlich fundierte Erwartungen zurückgriffen. Letztere wurden offenbar auch von den Parteien, die vor dem Hofrat auftraten, weitgehend fraglos geteilt, waren also stabil und gingen mit einem recht hohen Maß an Verhaltenssicherheit einher. So gesehen, wäre dem Hofrat ein beachtliches Maß an Formalität zuzuschreiben.

306 BUTZ/HIRSCHBIEGEL, Vorwort, S. VII.

307 So z. B. bei STOLLBERG-RILINGER, Neuzeit, S. 5.

308 BAUER (Volker), Informalität, S. 41.

309 Dazu der dritte Teil der vorliegenden Untersuchung.

310 Das ergibt sich aus der Analyse der Tätigkeit des Hofrats im vierten Teil der vorliegenden Studie.

Die gewohnheitsrechtlich begründeten Normen des Hofrats mit formalen Regeln gleichzusetzen, bringt allerdings die Gefahr mit sich, den Unterschied zu den explizit gesetzten Regeln der Reichshofratsordnungen einschließlich des *ordo consilii* zu verwischen und sich damit um das konzeptionelle Instrumentarium zur Analyse der weiteren Entwicklung zu bringen. Schließlich verlor die Selbstverständlichkeit, mit der man am Hof Karls auf Verhaltenserwartungen zurückgreifen konnte, offenbar an Kraft, so dass bei einem Teil der Akteure das Bedürfnis nach schriftlicher Regelung entstand, das sich im weiteren Verlauf der Geschichte des Reichshofrats immer weiter verstärkte. Es spricht viel dafür, erst darin einen Prozess der Formalisierung zu sehen, durch den Regeln nicht unbedingt neu gesetzt, jedenfalls aber explizit gemacht und damit vereindeutigt wurden. Erst mit diesem Prozess eröffneten sich auch Spielräume für Informalität.

Obwohl nicht erkennbar vom Kaiser erlassen, nicht publiziert und nur einige praktische Fragen der Arbeitsweise des Hofrats regelnd, ließe sich eine rudimentäre Formalstruktur des Hofrats aus dem *ordo consilii* ablesen. Gerade weil es sich nicht um ein umfassendes Gesetz im Zusammenhang mit einer Neugründung oder -ausrichtung des Rats handelt, kann der *ordo* aber auch als eine partielle Beschreibung der hofrätlichen Praxis vor 1550 gelesen werden, die Punkte aufgreift, in denen es zu Unsicherheiten gekommen war und die deswegen geregelt werden sollten. Der *ordo* wäre demnach Dokument einer Formalisierung, der der Hofrat vor dem Hintergrund seiner Institutionalisierung angesichts eines steigenden Geschäftsanfalls und wohl auch einer Zunahme an Schriftlichkeit unterzogen wurde. Das ist allerdings nicht dahingehend zu verstehen, dass seine wesentlich auf herkömmlichen Vorstellungen über die Aufgaben des Kaisers und ihre Bewältigung beruhende Tätigkeit in der ersten Phase seiner Geschichte als ‚informell‘ zu beschreiben wäre. Vielmehr verdeutlicht der begrenzte Formalisierungsschritt, der sich im *ordo* spiegelt, die Bedingungen, unter denen es zu einem solchen Prozess kommen konnte. Der Hofrat Karls V. stand damit am Beginn eines sich am Reichshofrat fortsetzenden Formalisierungsprozesses.

Das Beispiel des Hofrats belegt darüber hinaus, dass sich das Verhältnis zwischen Formalität und Informalität, Schriftlichkeit und Mündlichkeit komplexer darstellen kann als es zunächst den Anschein hat. Die oben erwähnten mündlichen Verhandlungen vor dem Rat lassen sich gar nicht als informell verstehen, sondern weisen vielmehr die größte Orientierung an einem Regelwerk – dem gemeinen Prozessrecht – auf, selbst wenn dabei nur einzelne Figuren Verwendung fanden. Die beteiligten Parteienvertreter waren meistens universitär ausgebildete Juristen; auch dem Hofrat gehörten solche an. Alle Beteiligten scheinen recht genau gewusst zu haben, in welcher Weise sie sich zu verhalten, wie sie ihre Positionen auszuführen hatten, welche Anträge zu stellen waren und wie darauf zu reagieren war. Insofern herrschte in diesen Verhandlungen, obwohl sie mündlich stattfanden, ein hohes Maß an Verhaltenssicherheit. Ganz ohne Schriftlichkeit kam diese sozusagen

formelle Mündlichkeit allerdings nicht aus. Zu den verwendeten prozessrechtlichen Figuren existierten schriftliche Ausführungen, während der Verhandlungen wurden auch Schriftsätze übergeben und man fertigte Protokolle der gegenseitigen Ausführungen und Entscheidungen an.

Wenig informell erscheint auch die oben erwähnte außerordentliche Episode der Ladung von Schulmeistern und Predigern aus süddeutschen Reichsstädten vor den Hofrat, die dort mündlich im Hinblick auf ihre religiösen Auffassungen und Praktiken befragt und auf das Interim vereidigt wurden. Hier entstand, durch den markanten Rangunterschied zwischen den kaiserlichen Räten und den Geladenen verschärft, eine hoch formelle Atmosphäre, die darauf abzielte, die Betroffenen einzuschüchtern.

Gespräche zwischen Parteien und einzelnen Hofräten bzw. dem Hofratspräsidenten, so lange ihr Inhalt nicht über allgemeine Informationen über das Hofratsverfahren im Allgemeinen und den Stand des betreffenden Verfahrens im Besonderen hinausging, gehören vor dem Hintergrund des *ordo consilii* streng genommen ebenfalls zur Formalstruktur des Rats. Ähnliches gilt für die im *ordo* ausdrücklich erwähnte Sollicitatur. In beiden Fällen handelt es sich allerdings auch um persönlichen Austausch, soziales Handeln und spezifische Kommunikation,³¹¹ die als solche eher der informellen Sphäre zuzurechnen sind.

Anknüpfend an die bereits zitierten Überlegungen von Volker Bauer, wonach Formalität Verhaltenssicherheit und damit Berechenbarkeit erzeuge, sind alle Kommunikationsakte bzw. Interaktionen als informell zu bewerten, mit denen die Berechenbarkeit und damit Transparenz eines Verfahrens gefährdet wurde, unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich abliefen. Berechenbarkeit muss dabei auf alle Verfahrensbeteiligten gleichermaßen bezogen werden. Sie begründet zugleich die Glaubwürdigkeit des Verfahrens und trägt dazu bei, die Betroffenen dazu zu bewegen, sich darauf einzulassen und das Ergebnis zu respektieren. Informalität lässt sich so an den miteinander interagierenden Personen, den dabei ausgetauschten Inhalten sowie zumindest teilweise auch an der räumlichen Verortung des Austauschs festmachen.

Informelle Praktiken sind demnach solche, die über die Verfahrensbeteiligten hinaus Dritte in das Verfahren verwickelten, und zwar in einer Weise, die nicht für alle gleichermaßen durchschaubar war. Im Rahmen des Hofratsverfahrens trifft dies für alle Taktiken der Parteien zu, ihr Anliegen zu fördern, indem sie Persönlichkeiten am kaiserlichen Hof, die nicht als Amtsträger in das Verfahren involviert waren, oder sonstige Personen, denen in irgendeiner Weise Einfluss zugetraut wurde, für sich zu gewinnen versuchten. Damit ließ sich potenziell nicht nur die eine oder andere Entscheidung beeinflussen, sondern das gewünschte Verfahrensziel

311 So die Definition von Informalität bei BUTZ/HIRSCHBIEGEL, Vorwort, S. VII.

möglicherweise sogar auf ganz andere Weise – am Rat vorbei – einer Erledigung zuführen. Einige Hofratsprotokolle, die gelegentlich bis zur Ununterscheidbarkeit mit Kanzleiprotokollen vermischt sind, dokumentieren immer wieder die Praxis, Akten aus der Kanzlei an verschiedene Räte weiterzugeben und Fertigungsbefehle von unterschiedlichen Amtsträgern entgegenzunehmen. Vor diesem Hintergrund war ein Umgehen des Hofrats bei entsprechenden Kontakten vergleichsweise leicht möglich. Dies könnte der Hintergrund eines verärgerten Schreibens des Pfalzgrafen Friedrich gewesen sein, der sich beschwerte, dass kaiserliche Räte hinter seinem Rücken Verfügungen hätten erwirken können, obwohl die fraglichen Angelegenheiten in seine Zuständigkeit als Hofratspräsident fielen.³¹² Nicht jeder in den Akten überlieferte Fall, für den der Hofrat zuständig war, muss auch dort behandelt worden sein, sofern dies nicht durch Vermerke nachgewiesen werden kann. Verhaltenssicherheit wird durch solche Praktiken gefährdet.

Wie Birgit Emich argumentiert hat,³¹³ muss im Hinblick auf die Personen, die an Kommunikationsprozessen teilnahmen, nicht nur nach ihrem Status als Verfahrensbeteiligte gefragt werden. Häufig verläuft die Grenze zwischen formeller und informeller Interaktion zwischen verschiedenen Rollen ein und derselben Person. Kontakte zwischen Parteien und einzelnen Hofräten, in denen auf persönliche Bindungen wie Bekanntschaft, Landsmannschaft oder die Zugehörigkeit zu demselben Netzwerk abgestellt wurde, sind der informellen Sphäre zuzuordnen, selbst wenn in diesem Fall Verfahrensbeteiligte miteinander kommunizieren.

Infrage gestellt wird die Berechenbarkeit eines Verfahrens außerdem durch Interaktionen, die auf die einseitige, da nur bestimmte Verfahrensbeteiligte einschließende Weitergabe von Informationen gerichtet sind. Dabei kann es sich sowohl um Informationen über den Entscheidungsprozess im Rat handeln als auch um Details zu den Hintergründen der zu entscheidenden Sache. Möglichkeiten zu informellen Vorgängen in diesem Sinn boten insbesondere Besuche von Parteien bzw. ihren Vertretern bei einzelnen Hofräten und dem Hofratspräsidenten. In solchen Gesprächen ließen sich zweifellos eine positive Stimmung gegenüber bestimmten Antragstellern erzeugen, Gratifikationen für entsprechendes Verhalten in Aussicht stellen oder Druck auf Hofräte ausüben. Doch auch die Hofräte griffen gelegentlich auf vergleichbare Praktiken zurück, indem sie, vor allem während eines Reichstags,

312 Friedrich Pfalzgraf bei Rhein an König Ferdinand 1531 08 02: HHStA, RK, RTA 5/A, fol. 36–42, Zitat 37rv: „Sie [die kaiserlichen Räte, hätten, E. O.] auch sonst bißweyln, mir unwissendt, hinder mir dermassen practicirt, darzu vil brieff, der kayserlichen Majestät handzuzichnen, so dieselben sachen in irer Majestät ratte, unangesehen mir von irer Majestät alle ratshandlung vertrauet und bevolchen worden, nit komen, fürpracht und abgefertigt worden“.

313 EMICH, Formalisierung/Rom, S. 155.

mündlich Informationen einholten, gezielt Details aus dem Entscheidungsprozess preisgaben und auf einzelne Antragsteller einzuwirken versuchten.³¹⁴

Die meisten dieser als informell zu klassifizierenden Interaktionen schließlich fanden nicht in den für das Verfahren vorgesehenen Räumen – also Ratsstube oder Kanzlei – statt, sondern in Privatquartieren oder an öffentlichen oder semi-öffentlichen Orten wie Straßen, Wirtshäusern oder Vorzimmern.

Persönliche Kontakte zu Amtsträgern und weiteren Personen wurden, wie die Aufzeichnungen Wolrads von Waldeck belegen, mit großer Selbstverständlichkeit angebahnt und gepflegt, ohne dass bei den Betroffenen ein Bedürfnis nach Geheimhaltung erkennbar wäre. Hofrat und Kaiser hatten als Empfänger und Sender von Fürbitt- und Interzessionsschreiben Anteil an einer vormodernen Kultur der Fürbitte,³¹⁵ die überwiegend schriftlich gepflegt wurde. In diesen Fällen gilt, dass gesellschaftlich gängige, ja gebotene Vorgehensweisen in die Hofratsverfahren hineinwirkten. In den Hofratsakten werden solche Vorgänge naturgemäß kaum sichtbar.

Das bedeutet, wie die Auseinandersetzung der Forschung mit Phänomenen von Korruption lehrt,³¹⁶ nicht, dass den Zeitgenossen das Bewusstsein für die Problematik solcher Interaktionen gefehlt hätte. Thomas Dorfner konnte in seinen Forschungen zu den Agenten am Reichshofrat nachweisen, dass es recht genaue Regeln für die Unterscheidung zwischen sozial akzeptierten, ja geforderten Geschenken und verdächtigen Zuwendungen gab³¹⁷ und die Zeitgenossen fein zwischen de facto weitgehend unverbindlichen routinemäßigen Empfehlungsschreiben und ernst gemeinten Interzessionen unterschieden.³¹⁸ Das Tagebuch Wolrads von Waldeck liefert Hinweise auf auch von den Zeitgenossen als solche interpretierte Bestechung.³¹⁹ Der *ordo consilii* belegt ebenfalls Gespür für die Gefahren verfahrensbegleitender Kommunikation, indem er mündliche Kontakte zwischen Parteien und Hofräten zwar nicht verbot, aber auf bestimmte Fragen beschränkte. Die Räte

314 Dazu mit Bezug auf den Reichstag Teil 2, Kap. 4.4.

315 BLICKLE (Renate), Interzession, S. 296.

316 So die in einer Rezension geäußerte Kritik von Volker REINHARDT an den Schlussfolgerungen in ASCH/EMICH/ENGELS (Hg.), *Integration. Zu Korruption in der Frühen Neuzeit* in den letzten Jahren etwa ENGELS, *Geschichte*; ENGELS/FAHRMEIR/NÜTZENADEL (Hg.), *Geld*; GRÜNE/SLANIČKA (Hg.), *Korruption* (darin: EHRENPREIS, *Korruption*); THIESSEN, *Ambiguität*, S. 246–260.

317 DORFNER, Mittler, S. 193–196.

318 DORFNER, *Empfehlungen*.

319 Wolrad von Waldeck berichtet von Klagen „de rapacitate“ des Bischofs von Arras: WALDECK, *Tagebuch*, S. 36. Für seine Bemühungen um die kaiserliche Zustimmung zu einer Transaktion, durch die das Fürstentum Anhalt-Köthen trotz der Ächtung des Fürsten Wolfgang durch Karl V. infolge des Schmalkaldischen Kriegs in den Händen der Familie Anhalt bleiben sollte, soll der Bischof 13.000 Taler erhalten haben: SCHMIDT (Berthold), *Burggraf*, S. 158.

waren aufgefordert, ihre Gesprächspartner zu schriftlichen Eingaben zu ermahnen, sofern in den Gesprächen mit ihnen relevante Sachausführungen gemacht wurden. Verschiedene Maßnahmen sollten verhindern, dass die Parteien den Namen des für ihren Fall zuständigen Referenten erfuhren. Besonderen Wert legten die Verfasser auf die Wahrung des Ratsgeheimnisses. Bereits Gattinara hatte in seiner Kanzleiordnung von 1524 Vorkehrungen dagegen zu treffen versucht, dass Verfügungen ohne Autorisierung durch das zuständige Entscheidungsgremium ausgefertigt wurden.³²⁰

Vor diesem Hintergrund sind die bei günstiger Quellenlage rund um Hofratsverfahren nachweisbaren Praktiken differenziert zu bewerten. Ein guter Teil dieser Vorgänge spiegelt das Hineinwirken sozialer Regeln der den Hofrat umgebenden Gesellschaft in das Verfahren, das dessen Autonomie beschränkte, deswegen aber nicht mit ‚informeller‘ Verfahrensbeeinflussung gleichzusetzen ist. Gerade die Selbstverständlichkeit, mit der Kontakte zwischen Hofräten und Parteien bzw. ihren Vertretern gepflegt wurden – und die Skepsis, mit der manche diese Kontakte beurteilten³²¹ –, deutet auf ihre Ferne zu den eigentlichen Entscheidungsvorgängen hin. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass nicht alle der vor dem Rat auftretenden Parteien gleichermaßen über entsprechende Möglichkeiten verfügten. Die Offenheit des Hofratsverfahrens für Interaktion unter Anwesenden bedeutete im Übrigen eine größere Flexibilität, die auch für die Parteien Vorteile versprach und in der Regierungszeit Karls V. und darüber hinaus grundsätzlich weitgehend anerkannt wurde. Während die kaiserliche Umgebung und die Hofräte zusätzliche Handlungsmöglichkeiten gewannen, um Angelegenheiten rasch und gegebenenfalls in Abstimmung mit der kaiserlichen Reichspolitik zu erledigen, profitierten die Parteien von der auf den Hofrat übergehenden kaiserlichen Autorität, die seinen Entscheidungen größeres Gewicht verlieh. Damit soll keineswegs behauptet werden, informelle Verfahrensbeeinflussung am Hofrat sei ein nicht weiter zu beachtendes Ausnahmephänomen gewesen. Es gehört gerade zu den Leistungen eines soziologisch informierten Blicks auf vormoderne Institutionen, den Blick auf Vorgänge jenseits schriftlicher Normen, Protokolle und Verfahrensakten zu schärfen und ihre strukturellen Voraussetzungen und ihre Funktion zu untersuchen.

In jedem Fall belegen die angeführten Beispiele aus der Verfahrenspraxis des Hofrats mit ihrem Changieren zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit, Formalität und Informalität, dass sich die Arbeit des Rats nicht in einem beziehungslosen Bereich abspielte, sondern mit der Tätigkeit anderer Institutionen in Verbindung stand.

320 Im zweiten Artikel der Ordnung wird geregelt, wer Ausfertigungen in Reichssachen prüfen und unterschreiben dürfe: HASENCLEVER, Kanzleiordnung, S. 49.

321 Das gilt z. B. für Wolrad Graf von Waldeck und den ihn beratenden Heinrich Graf von Nassau: ORTLIEB, Informalität, S. 71.

4. Das institutionelle Umfeld

Die Arbeit des Hofrats vollzog sich nicht in einem institutionellen Vakuum, sondern in Wechselwirkung mit weiteren Organen, mit denen der Hofrat in verschiedener Weise in Berührung kam.³²²

4.1 Kaiser, kaiserliche Räte

Als kaiserlicher Rat, der bestimmte Funktionen des Reichsoberhauptes wahrnahm, war der Hofrat – wie auch anhand des soeben untersuchten Verfahrens deutlich wird – zweifellos in erster Linie auf den Kaiser bezogen, dem er nicht nur zum Gehorsam verpflichtet war, sondern von dem er auch seine Legitimation bezog. Dieses klare Unterordnungs- und Legitimationsverhältnis kommt etwa in der Personalhoheit des Kaisers über die Mitglieder des Hofrats zum Ausdruck, selbst wenn für die Auswahl der Räte, wie interne Überlegungen und die Praxis zeigen, im Herkommen begründete Vorgaben existierten, die Karl im Wesentlichen berücksichtigte.³²³ Darüber hinaus wurden die Räte auf das Reichsoberhaupt vereidigt, ein Vorgang, der sich gelegentlich explizit in den Quellen verfolgen lässt.³²⁴ Verfügungen des Hofrats ergingen stets im Namen des Kaisers, ohne dass der Rat als zuständige Stelle dabei erwähnt würde; ähnliches gilt auch für das Reichskammergericht. Der Hofrat konnte allerdings – anders als das Reichskammergericht – formal nicht direkt angeschrieben werden, sondern war Teil des internen Apparats, mittels dessen das Reichsoberhaupt seine Aufgaben erledigte. Vor diesem Hintergrund erscheint das Schweigen der Wahlkapitulation Karls V. über den Hofrat kaum überraschend.³²⁵

322 Eine ähnliche Fragestellung verfolgen für die Regierungszeit Kaiser Maximilians II. ULLMANN, Geschichte, S. 20–33, sowie, im Hinblick auf Kaiser Rudolf II., EHRENPREIS, Reichshofrat; EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 77–104.

323 Dazu Teil 3, Kap. 2.

324 1541: Vermerk über die Vereidigung der Räte „in consilio“ zu Beginn des *Protocollam dietae ratisponensis* anno 1541: HHStA, RK, RTA 7/7. 1544: Eintrag betreffend die Vereidigung der „verordente[n] kayserliche[n] hofrath[e]“ am Beginn des nur fragmentarisch überlieferten *Prothocoll* des kayserlichen hofraths handlungen: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 153r, fol. 162r. 1545: Eintrag zur Besetzung des Hofrats und Vereidigung der Räte am 21. Mai: RK, RTA 16, *Petiae prothocolli*, fol. 52r. Für 1550 lässt sich die Vereidigung der Räte auf die „ordinatio consilii imperatoris“ am 18. August nachweisen: RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 176r = XVI/8, fol. 1r; WINTER (Gustav), Ordo, S. 114. Der Text des Eids ist nicht überliefert, in der Protokollierung für Februar 1544 und im Mai 1545 wird von eidlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kaiser gesprochen.

325 Die Wahlkapitulation regelte die Einsetzung eines Reichsregiments (Art. 3), die Besetzung von Reichsämtern mit Personen der deutschen Nation (Art. 13) und sagte allgemein die Sicherung der Rechte der Reichsstände (Art. 4, 21) sowie des ordentlichen Rechtswegs (Art. 15, 20, 21) zu: Wahlkapitulation Karls V. 1519 07 03, BURGDORF (Bearb.), Wahlkapitulationen, S. 21–32.

Die auffälligste Besonderheit des Hofrats, die seine Unterordnung unter den Kaiser verdeutlicht, ist das bereits mehrfach angesprochene *votum ad imperatorem*, das im *ordo consilii* geregelt wird³²⁶ und sich darüber hinaus in Akten und Protokollen verfolgen lässt. Der *ordo* macht keine Angaben darüber, welche Angelegenheiten vor einer Entscheidung an das Reichsoberhaupt weiterzuleiten waren. Vor dem Hintergrund der Vorgeschichte des Rats ist in erster Linie an Fälle zu denken, bei denen von politischen Implikationen auszugehen war, aber auch an Gratialsachen. Bereits in der Hofordnung von 1497 hatte Maximilian die Entscheidungsbefugnis des Hofrats dahingehend eingeschränkt, dass wichtige Angelegenheiten dem König vorzutragen und dessen Entscheidungen abzuwarten seien;³²⁷ im Innsbrucker Libell über die Reform des Hofstaats von 1518 ist allgemein davon die Rede, notwendige Maßnahmen sowie Gnaden und Gaben sollten nicht ohne Vorwissen und Willen des Kaisers beschlossen werden.³²⁸ Indem die Hofräte dem Kaiser solche Vorgänge zur Kenntnis brachten, ließ sich deren Tätigkeit nicht nur kontrollieren, sondern vor allem mit der Reichspolitik des Kaisers koordinieren.³²⁹ Daraus ergibt sich, dass nicht nur mit einer politischen Dimension hofrätlicher Entscheidungen gerechnet wurde, sondern dass solche politischen Aspekte bei der Bearbeitung der Fälle auch berücksichtigt werden sollten – eine Bestimmung, die etwa für das Reichskammergericht schwer vorstellbar ist.

Das *votum ad imperatorem* gehörte bis zum Ende des Reichs zu den Besonderheiten des Reichshofrats und erklärt sich aus seinem Charakter als kaiserlicher Rat.³³⁰ Spezifisch für den Hofrat Karls V. ist allerdings seine Ausgestaltung. Zum einen ist nicht nur vom Kaiser die Rede, dem Vorgänge aus dem Hofrat zur Kenntnis zu bringen seien, sondern auch von dessen obersten Räten.³³¹ Es ist also nicht nur mehr oder minder wahrscheinlich, dass der Kaiser über die Voten im Beisein Anderer als Hofräte entschied; dies gilt auch für den späteren Reichshofrat, dessen Gutachten in

326 Art. 15: SELLETT (Hg.), Ordnungen 1, S. 19.

327 ÖZV I/2, Nr. 4, S. 6–16, Zitat 8: „doch was gros und swere hendel seien, sollen si zuvor uns anbringen, unsern besluss und willen darauf zu empfangen“.

328 ÖZV I/2, Nr. 10, S. 84–91, Zitat 85: „doch was in allen solchen sachen und handeln genöthig und treffenlich wäre und sonder gnaden oder gaben mit unserm vorwissen und willen“.

329 In dieser Koordination sieht SCHENK, Vota, S. 345, bis 1730 eine wesentliche Funktion der *vota ad imperatorem*.

330 EHRENPREIS, Voten; LEYERS, Reichshofratsgutachten; SELLETT, Prozessgrundsätze, S. 346–353, vor allem SCHENK, Vota. Beiträge zur kontroversen Diskussion um die Voten auf Reichstagen und in der Reichspublizistik werden in der Edition der entsprechenden Passagen der RHRO von Sellert nachgewiesen, SELLETT (Hg.), Ordnungen 1, S. 198f. mit Anm. 348; Ordnungen 2, S. 200–209 mit Anm. 680–686.

331 Ordo consilii Art. 15: SELLETT (Hg.), Ordnungen 1, S. 19: „supremis eiusdem [des Kaisers, E. O.] consiliariis“.

der Regel im kaiserlichen Geheimen Rat, später im Kabinett behandelt wurden.³³² Der *ordo* lässt vielmehr auch die Möglichkeit offen, dass nicht der Kaiser, sondern dessen oberste Räte oder Einzelne aus diesem Kreis die hofrätlichen Voten und damit Beratungsgegenstände bearbeiteten. Zum anderen sollten die Sachdarstellungen und Gutachten aus dem Hofrat im Regelfall nicht direkt an den Kaiser, sondern an Antoine Perrenot de Granvelle, den Bischof von Arras, weitergeleitet werden.³³³ Beide Bestimmungen sprechen für die markante Herrscherferne des Hofrats, die größer war als bei Karls Vorgängern und Nachfolgern, die nicht gleichzeitig das spanische Weltreich zu regieren hatten. Dazu kommen praktische Probleme der Verständigung mit dem Reichsoberhaupt. Da Karl nicht über belastbare Kenntnisse der deutschen und lateinischen Sprache verfügte,³³⁴ mussten die ihm vorgelegten Schriftstücke erst ins Französische übersetzt werden.

Allerdings lassen die Hofratsprotokolle keinen Zweifel daran, dass sich die Tätigkeit des Bischofs von Arras im Zusammenhang mit dem Hofrat keineswegs darauf beschränkte, Akten und Gutachten zu übernehmen und die kaiserliche Entscheidung darüber zu erbitten.³³⁵ Vielmehr leiteten die Hofräte zahlreiche Ansuchen aller Art, manchmal zusammen mit einem Gutachten, an ihn weiter³³⁶ und verwiesen die betroffenen Parteien mit ihren Nachfragen an ihn.³³⁷ In anderen Angelegenheiten fasste der Hofrat zwar selbst einen Beschluss, allerdings vorbehaltlich der Zustimmung des jüngeren Granvelle.³³⁸ Auf diese Weise wurde das *votum ad imperatorem* zu einer Art *votum ad Atrebatensem* umfunktioniert. Damit schob sich zwischen Hofrat und Reichsoberhaupt eine weitere Ebene, die den Großteil der Angelegenheiten, die der Hofrat offenbar nicht allein entscheiden konnte oder wollte, aufgefangen haben dürfte. Der Kaiser konnte so weitgehend von

332 Für Rudolf II. EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 82f., insgesamt SCHENK, Vota, S. 260–271, 315–338.

333 Ordo consilii Art. 15: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 20.

334 SCHILLING, Karl V., S. 42–44.

335 Zur Rolle beider Perrenot de Granvelle Teil 3, Kap. 3.3.

336 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 5r (Böcklin) (1548); Prot. rer. res. XVI/4, fol. 186v = XVI/8, fol. 154v–155r = XVI/10, fol. 2v–3r (Zimmern); XVI/4, fol. 189v = XVI/8, fol. 164v = XVI/10, fol. 17v (Ulhardus); XVI/4, fol. 189v = XVI/8, fol. 172r = XVI/10, fol. 31r (Rehlinger); XVI/8, fol. 207r = XVI/10, fol. 84rv (Gitteldt und consortes); XVI/10, fol. 133r und 134v (Adel in Braunschweig) (1551); Prot. rer. res. XVI/12, fol. 51v (Stadt Worms), fol. 58v–59r (Adurno), fol. 59r (Savoyen) (1556).

337 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 10v: „den supplicanten auf den herrn von Arras zuweisen, welcher sich erpottenn, ordnung zugeben“ (1548); Prot. rer. res. XVI/8, fol. 195v = XVI/10, fol. 66r: „Dieweil dise sach dem herrn von Arras angebracht, mage der supplicant daselbst umb bschaid ansuechen“ (1551).

338 Im Protokoll findet sich häufiger der Hinweis „sub beneplacito Atrebatensis“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 201r = XVI/10, fol. 72v (Taubenheim); XVI/10, fol. 244r (Stadt Wangen); XVI/8, fol. 211v = XVI/10, fol. 94v (Zigk) (1551); Prot. rer. res. XVI/12, fol. 21v (Manfredis), fol. 23v (Schwab), fol. 40v (Almann) (1556).

der Beschäftigung mit Hofratsssachen entlastet werden, ohne dass die Koordination mit seiner Reichspolitik verloren ging, über die der Bischof von Arras viel genauer informiert war als die Hofräte. Tatsächlich lassen sich in den Protokollbänden des Hofrats für die 1550er Jahre nur wenige Fälle nachweisen, die der Hofrat direkt an den Kaiser gelangen ließ;³³⁹ zumeist begnügte man sich mit der Abstimmung mit dem Bischof von Arras. Inhaltlich ging es dabei um politisch brisante Streitfälle wie die Auseinandersetzung um Katzenelnbogen, aber auch um Belehnungen und Gnadensachen wie die Gewährung von Privilegien oder eine Ehrrestitution.³⁴⁰ Für die 1540er Jahre liegen deutlich weniger Informationen über die Zusammenarbeit des Hofrats mit den höchsten Räten des Kaisers vor. Immerhin gibt es eine Reihe von Hinweisen, wonach in dieser Zeit der Vater des Bischofs, Nicolas Perrenot de Granvelle, dessen Nachfolge Antoine 1550 antrat, in ähnlicher Weise in die Arbeit des Hofrats involviert war.³⁴¹ Auch in den 1540er Jahren gelangten nur wenige Hofratsssachen vor den Kaiser.³⁴² In der Praxis dürfte es sich bei den obersten kaiserlichen Räten, denen gemäß dem *ordo consilii* Hofratsangelegenheiten neben dem Kaiser vorgelegt werden sollten, also in aller erster Linie um die beiden Granvelle gehandelt haben.³⁴³

Feststellen lässt sich anhand der Protokolle im Übrigen auch, dass der Hofrat Antragsteller an den Kaiser verwies, für deren Anliegen er sich nicht zuständig fühlte oder in denen er seiner Auffassung nach nicht tätig werden konnte, vielleicht auch nicht tätig werden wollte. Das gilt beispielsweise für vereinzelte Anträge

339 Für 1551 verzeichnen die Hofratsprotokolle ein gutes Dutzend an Fällen, die – meist über den Bischof von Arras – vor den Kaiser gebracht werden sollten, z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 164r = XVI/10, fol. 17r (Hutten); XVI/8, fol. 273v = XVI/10, fol. 223r (Nassau contra Hessen); XVI/4, fol. 190r = XVI/8, fol. 172v = XVI/10, fol. 31v (Stolberg contra Henneberg); XVI/8, fol. 233v = XVI/10, fol. 139v (Dum contra Stadt Ulm); XVI/10, fol. 98r (Solms). Das Hofratsprotokoll für das Jahr 1556 nennt vier derartige Fälle: Prot. rer. res. XVI/12, fol. 19v (Hirnheim contra Stadion): die Angelegenheit stehe „bey der kayserlichen Majestät resolution, deren die herrn rathe gewertig“, fol. 43v (Tecklenburg), fol. 47r (Stolberg), fol. 53v (Bischof von Lüttich).

340 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 237v = XVI/10, fol. 147v (Fuchs) (1551). Zu diesen Restitutionen für die Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. ZEILINGER, Ehre.

341 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 15v–16r = fol. 176rv: „soll die sach zuvor an den hern von Granvellen gelangen von wegen des camergerichts“, fol. 96r: „ist dem herrn von Granvellen angezeigt worden und mag daselbst angehalten werden“, XVI/1b, fol. 5r: „hat der her von Granvellen bevolhen, die fürschrift an Schweden zufertigen“, fol. 10r: „hat der her von Granvellen bevolhn und ist verfertigt“ (1544).

342 1544 waren dies nach Auskunft der Hofratsprotokolle drei Fälle: ein Mandatsprozess zwischen zwei Herzögen von Braunschweig (HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 8v = 169r), ein Antrag Martins von Kulnbach im Zusammenhang mit dessen Diensten für den König von Frankreich (ebd. fol. 9r = fol. 169v) sowie ein Begnadigungsantrag von Niklas Weinheim (ebd. fol. 12r = fol. 172v).

343 Zur Rolle der beiden Perrenot de Granvelle im Zusammenhang mit dem Hofrat Teil 3, Kap. 3.3.

im Zusammenhang mit Standessachen,³⁴⁴ für einen Antrag auf Verleihung der Regalien³⁴⁵ sowie für die eine oder andere Reichssteuer- oder Zollsache, in die unter Umständen die auf dem Reichstag versammelten Reichsstände involviert waren.³⁴⁶ In einem Streit zwischen den Kurfürsten von Mainz und Brandenburg um die geistliche Gerichtsbarkeit ließ der Hofrat dem Mainzer Kanzler mitteilen, die Sache müsse, da sie rechtshängig sei, vor den Kaiser gebracht werden; die Hofräte regten an, das Reichskammergericht mit der Sache zu befassen, das solche Fälle zu behandeln pflege.³⁴⁷ Über einen Antrag des Bischofs von Lüttich auf ein Appellationsprivileg, so heißt es im Protokoll, könne ebenfalls nicht der Hofrat, sondern nur der Kaiser entscheiden.³⁴⁸

Ob die Vorgänge aus dem Hofrat, die Karl tatsächlich erreichten, dem Kaiser in Einzelaudienzen durch den Rat, der den Kontakt zwischen Hofrat und Reichsoberhaupt herstellte, vorgetragen und von ihm entschieden oder aber in einem Kreis der engsten Berater des Reichsoberhauptes diskutiert wurden, lässt sich anhand der für die vorliegende Studie gesichteten Quellen nicht sagen. Ein solcher Rat wäre gewissermaßen als reales Substrat hinter den allerdings eher taktisch geäußerten als konkret begründeten Vorwürfen verschiedener Reichsstände zu sehen, am Hof Karls würden Reichssachen durch ‚Ausländer‘ entschieden³⁴⁹ –

344 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 45v, Antrag auf Wappenbesserung von Hans von Krentz/Kreutz: „Es mag der suplicant bey der kayserlichen Majestät selbs anhalten“ (1544); Prot. rer. res. XVI/8, fol. 169v: Erneuerung eines Adelsbriefs für Hermann von Amelunxen (1551).

345 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 25r, Antrag des Administrators des Deutschen Ordens: Der Antragsteller möge „bey der kaiserlichen Majestät in aigner person ansuechen“.

346 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 101r, Antrag von Berthold von Henneberg auf Erlass der Türkenhilfe: „Stellen die rethe nach der stende bedecn solhs zu der kayserlichen Majestät gefallen“, fol. 97v, Antrag des Kurfürsten von Brandenburg auf ein Niederlageprivileg: „Die rätthe stellen ditz des churfursten begern zu der kayserlichen Majestät gnedigen gefallen, dieweil sy niderlagen oder ander dergleichen begnaidungen zubewilligen zulassen kainen bevelh haben“ (1544). Einen Antrag Albrechts Herzog von Bayern auf Übertragung eines Zollprivilegs seines Vaters auf ihn bewilligten die Hofräte, jedoch „sub beneplacito caesareae Maiestatis“: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 269r = XVI/10, fol. 213r (Zitat) (1551).

347 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 13v = fol. 174r: „teglich in dergleichen sachen zuprocediren pflegt“ (1544).

348 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 53v (1556).

349 Z. B. im Zusammenhang mit dem sog. Fürstenkrieg und bei den Verhandlungen um den Passauer Vertrag: LUTZ, Reformation, S. 35. Die Frage spielte aber sowohl in der Motivation der Fürsten als auch in deren Kriegsmanifesten eine geringe oder gar keine Rolle: BADEA, Markgraf, S. 113; SCHÄFER, Fürstenaufstand, S. 37–40 (zu Moritz von Sachsen, ohne Erwähnung der Frage), 97–106 (Manifeste, ohne Erwähnung der Frage); WINTER (Christian), Kurfürst (zu Moritz von Sachsen, ohne Erwähnung der Frage). Dasselbe gilt für die historiografische Auseinandersetzung mit dem Passauer Vertrag: BECKER (Winfried), Passauer Vertrag. Zur Problematik der ‚Ausländer‘ im Hofrat in den Linzer und im Vorfeld der Passauer Verhandlungen BARGE, Verhandlungen, S. 40, 88; BONWETSCH, Geschichte, S. 53, 107f., 123; LUTTENBERGER, Glaubenseinheit, S. 578, 581f.,

im Hofrat fanden sich solche ‚Ausländer‘ nicht, sofern nicht die dort vertretenen Funktionsträger aus den Niederlanden als solche angesehen werden.³⁵⁰ Interessant wären Informationen über einen solchen Rat des Reichsoberhauptes auch insofern, als die zentralen reichspolitischen Entscheidungen Karls, wie die im fünften Teil der vorliegenden Studie unternommene Analyse der Tätigkeit des Hofrats zeigt, nicht im Hofrat fielen.³⁵¹ Insofern lässt sich der Hofrat nur sehr eingeschränkt als höchste Vertretung des Reichs – neben anderen ‚Landesregierungen‘ – am Hof Karls V.³⁵² interpretieren.

Nicht viel mehr Hinweise liegen für einen weiteren Aspekt des Verhältnisses zwischen dem Hofrat bzw. dessen Mitgliedern auf der einen und dem Kaiser sowie seinen obersten Räten auf der anderen Seite vor. Bei seinen zeremoniellen Auftritten vor den Reichsständen oder sonstigen Personen – die Eröffnung eines Reichstags, die Aussöhnung eines Gegners nach dessen Kniefall, der Empfang eines Gesandten, die Publikation eines Urteils etc. – pflegte sich Karl mit Räten zu umgeben, die teilweise für ihn sprachen. Dazu gehörten auch Hofräte, ohne dass allerdings der Kreis dieser Räte auf Hofräte beschränkt gewesen wäre. Bei einer Audienz im Zusammenhang mit dem hessen-nassauischen Streit um die Grafschaft Katzenelnbogen 1529 in Spanien waren neben dem kaiserlichen Hofmeister Laurent de Gorrevod, dem kaiserlichen Rat Louis de Flandres, Herr von Praet, und einem Sekretär auch der aus dem Reich stammende Rat Ulrich Ehinger, der Hauptmann der ‚deutschen‘ Garde sowie der Sekretär der Reichskanzlei Alexander Schweiß anwesend, der die kaiserliche Antwort übermittelte.³⁵³ Bei der Verkündung des kaiserlichen Urteils in diesem langwierigen Erbstreit am 3. August 1548 standen hinter dem auf einem Richterstuhl sitzenden Karl neben dem Reichsmarschall und Herolden mehrere

635, 638. Im Passauer Vertrag sagte Karl zu, die Frage der Besetzung des Hofrats mit „Teutschen Räten“ gemäß Grundsätzen der Billigkeit regeln zu wollen: Passauer Vertrag 1552 08 02: DRECOLL, Passauer Vertrag, S. 95–134, hier 115f. Dass Vorbehalte der Regierten gegen in einem engen Sinn als ‚Ausländer‘ erscheinende Funktionsträger der Zentralgewalt geradezu ein Topos der politischen Diskussion in zusammengesetzten Monarchien des 16. Jahrhunderts waren, hebt überzeugend BLOCKMANS, *Unidad*, S. 32, hervor. Zur Herkunft aus dem Reich als Voraussetzung für eine Berufung in den Hofrat Teil 3, Kap. 2.

350 Zu den Niederländern im Hofrat Teil 3, Kap. 4.5.7. Allerdings richtete sich der Vorwurf der Beteiligung von ‚Ausländern‘ an der Reichsregierung zumindest seitens einiger Gegner des Kaisers tatsächlich gegen Räte aus den Niederlanden, so z. B. im Fall von Albrecht Alcibiades Markgraf von Brandenburg-Bayreuth: BADEA, *Markgraf*, S. 113. Die Studie zeigt freilich auch, dass die maßgebliche Motivation des Markgrafen, sich gegen Karl V. zu wenden, nichts mit der Regierung des Reichs zu tun hatte.

351 Teil 5, Kap. 2.

352 WALSER/WOHLFEIL, *Zentralbehörden*, S. 154f.

353 Aufzeichnungen von Alexander Schweiß [nach 1529 06 10]: MEINARDUS, *Erbfolgestreit* 1/2, Nr. 171, S. 254–256; Bericht des Gesandten Christoph Gross [1529 Herbst]: ebd. Nr. 182, S. 264f.

Hofräte; die Verlesung des Urteils übernahm der Hofrat und Reichsvizekanzler Seld.³⁵⁴ Die weiteren Sprüche in der Sache 1551 teilte man den Vertretern der Parteien nach entsprechenden Ladungen im Hofrat mit.³⁵⁵ Der Fußfall Wolrads von Waldeck vor dem Kaiser im Juni 1548 fand vor Amtsträgern der kaiserlichen Hofhaltung, italienischen und spanischen Räten sowie dem Bischof von Arras und Seld statt; auch in diesem Fall sprach Seld für den Kaiser.³⁵⁶ Bei solchen Gelegenheiten, bei denen die Hofräte zusammen mit anderen Funktionsträgern die Umgebung des Kaisers bildeten, kamen sie direkt mit dem Reichsoberhaupt und anderen Räten aus seinem Umfeld zusammen.

4.2 Reichskanzlei, Reichserzkanzler, Reichsvizekanzler

Der Hofrat Karls V. verfügte nicht über eine eigene Kanzlei, sondern griff für alle Kanzleitätigkeiten auf die Reichskanzlei zurück. Damit war die Reichskanzlei – neben dem Kaiser – die wichtigste Institution, mit der er zusammenzuarbeiten hatte und ohne die seine Tätigkeit gar nicht möglich gewesen wäre. Die Reichskanzlei übernahm nicht nur die Konzipierung und Ausfertigung der im Hofrat beschlossenen Schriftstücke, sondern auch die gesamte Führung und Verwaltung der Akten, mit denen der Hofrat zu tun hatte. Sie fungierte damit nicht nur als Schreibstube, sondern auch als Registratur und Archiv. Dazu kamen weitere Aufgaben, etwa im Zusammenhang mit der Kommunikation mit den Parteien. Insbesondere die Protokolle aus dem Hofrat, die, soweit bekannt, von Sekretären der Reichskanzlei angefertigt wurden,³⁵⁷ dokumentieren eindrucksvoll die enge Beziehung zwischen Hofrat und Reichskanzlei.

Die Reichskanzlei mit ihren beiden Expeditionen, einer deutschen und einer lateinischen, war für den gesamten Schriftwechsel des Kaisers in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt zuständig und übte ihre Tätigkeit immer am Aufenthaltsort

354 Protokoll 1548 08 03: MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 146, S. 152f., Zitat 152: Der Kaiser sei, „sitzend in irem stul, umb sich steend zur rechten seiten der reichsmarschalk mit dem schwert und die herolde mit den seulen, uf der linken seiten irer m. rhete der bischof von Arras, doctor Viglius, Burgundio, Colinus, Marquardus, Seldius, hasius, magister Eberhardus“ aufgetreten.

355 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/9, fol. 105r–106r = XVI/10, fol. 18v (1551 01 15); XVI/8, fol. 179r = XVI/9, fol. 113r = XVI/10, fol. 39v (1551 02 04); XVI/8, fol. 205v = XVI/10, fol. 81v (1551 03 14). Zu diesen Entscheidungen MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/1, S. 51.

356 Schilderung der Zeremonie bei WALDECK, Tagebuch, S. 187–192.

357 Die Hand des Sekretärs der Reichskanzlei Johann Obernburger wurde in den Protokollbänden HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, 2a, 2b, 3b, 5, 8 und 9 nachgewiesen; ein weiterer Kanzleisekretär, Dr. Konrad Heckmann, schrieb möglicherweise die Bände XVI/2c und XVI/3a: WINTER (Gustav), Ordo, S. 106–109.

des Kaisers aus.³⁵⁸ Sie verfügte über eine weit in das Mittelalter zurückreichende Tradition und war – anders als der Hofrat – am Beginn der Regierungszeit Karls V. zweifellos eine ständige Einrichtung, die für das Reichsoberhaupt unverzichtbar war. Die Reichskanzlei stand traditionell unter der Leitung des Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler für Germanien, der dieses Amt nicht durchgehend persönlich wahrnehmen konnte. Karl hatte dem Kurfürsten, möglicherweise in Unkenntnis der Rechtslage, zugesagt, dass er die Kanzlei während seiner Abwesenheit durch einen Beauftragten leiten lassen könne.³⁵⁹ Diese Aufgabe übernahm bis zum Ende des Alten Reichs der Reichsvizekanzler als kurfürstlich-mainzischer Vertreter am Kaiserhof.³⁶⁰ Allerdings kann gerade die Regierungszeit Karls V. nicht als Epoche einer besonders engen Anbindung der Reichskanzlei an den Mainzer Kurfürsten gelten. Karl wählte mit Ausnahme von Nikolaus Ziegler alle Reichsvizekanzler seiner Regierungszeit selbst aus, so dass sie mehr kaiserliche denn kurfürstlich-mainzische Amtsträger waren.³⁶¹ Nachdem Ziegler den Kaiser 1522 nicht auf die iberische Halbinsel begleitet hatte – ein Informant des Kurfürsten von Sachsen wollte gehört haben, dass Ziegler stattdessen als Vizekanzler zu Erzherzog Ferdinand in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Statthalter gewechselt sei³⁶² –, scheint das Amt einige Jahre lang unbesetzt geblieben zu sein.³⁶³ Dazu kommt, dass die Einbindung der Reichskanzlei in die Gesamtheit der Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen am Hof Karls wesentliche Einschränkungen für die Verfügungsgewalt des Reichserzkanzlers sowie des Reichsvizekanzlers bedeutete.

1521 vereinbarten der Kurfürst von Mainz und Karls Oberster Kanzler Mercurino Arborio di Gattinara, dass die Leitung der Reichskanzlei dem Kurfürsten zustehen solle, so lange er sich persönlich am Kaiserhof aufhielt. War dies nicht der Fall,

358 Als Gesamtdarstellungen noch immer unverzichtbar GROSß, *Geschichte*, zur Vorgeschichte vor 1559 S. 1–5; SEELIGER, *Erzkanzler*, zur Zeit Karls V. S. 89–109. Kurzüberblick bei HOCHEDLINGER, *Reichshofkanzlei*. In jüngerer Zeit hat sich insbesondere Peter Claus Hartmann für das Erzkanzleramt interessiert: HARTMANN (Hg.), *Kurfürst*; HARTMANN (Hg.), *Kurmainz*; HARTMANN (Hg.), *Reichskirche*; HARTMANN/PELIZAEUS (Hg.), *Forschungen*.

359 DECOT, *Brandenburg*, S. 51–53; SEELIGER, *Erzkanzler*, S. 90f.

360 Klassische Studie, allerdings zumindest für die Zeit Karls V. mit zahlreichen sachlichen Fehlern KRETSCHMAYR, *Reichsvizekanzleramt*.

361 DECOT, *Brandenburg*, S. 57; GROSß, *Geschichte*, S. 3f.; KRETSCHMAYR, *Reichsvizekanzleramt*, S. 395; SEELIGER, *Erzkanzler*, S. 97.

362 Friedrich von Thun an Friedrich Kurfürst von Sachsen 1522 05 09: RTA JR 3, Nr. 144, S. 795: Thun habe von einem Vertrauensmann gehört, „dass er Nicklas Czigeler herzog Ferdenandus als kai. Mt. stathalter feizecanceler worden“.

363 HASENCLEVER, *Merklin*, S. 496. Merklin sei 1527 zum Reichsvizekanzler ernannt worden: ebd. S. 498, 300f. Nach KRETSCHMAYR, *Reichsvizekanzleramt*, S. 395, habe Ziegler das Amt 1525 aufgegeben. KOHLER, *Bedeutung*, S. 668f., hält am Jahr 1527 für das Ausscheiden Zieglers als Reichsvizekanzler fest, er habe das Amt zuletzt allerdings nur noch formal innegehabt. DECOT, *Brandenburg*, S. 57, datiert die Amtszeit des Ziegler-Nachfolgers Merklin auf ca. 1525–1531.

übernahm Gattinara diese Funktion.³⁶⁴ Die zentrale Bedeutung Gattinaras für die Reichskanzlei lässt sich auch daran ablesen, dass er zwei Kanzleiordnungen erließ, in denen die Rechte des Kurfürsten bzw. des Reichsvizekanzlers nicht einmal erwähnt werden. Die erste erging in Gestalt einer von Gattinara gezeichneten kaiserlichen Urkunde am 1. Jänner 1522,³⁶⁵ die zweite, allem Anschein nach in eigenem Namen, am 26. August 1524.³⁶⁶ Gattinara starb 1530; sein Nachfolger im Hinblick auf die Leitung der Reichskanzlei wurde der mit ihm bekannte Nicolas Perrenot de Granvelle,³⁶⁷ nach dessen Tod 1550 dessen Sohn Antoine, Bischof von Arras.³⁶⁸ Selbst wenn sich Karl in der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit fast ausschließlich im Reich aufhielt und die dichte Kette von Reichstagen in den 1540er Jahren dazu führte, dass sich der Mainzer Kurfürst häufiger im Umkreis des Kaiserhofs in den jeweiligen Reichstagsstädten aufhielt, sind die beiden Perrenot de Granvelle in den für die Ausbildung und Tätigkeit des Hofrats entscheidenden 1540er und 1550er Jahren als eigentliche Leiter der Reichskanzlei anzusehen und standen in der institutionellen Hierarchie über dem Reichsvizekanzler.³⁶⁹

Die besonderen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Reichskanzlei unter Karl V. wirkten sich unmittelbar auf den kaiserlichen Hofrat aus. Die Kanzlei verfügte durch ihre Permanenz gegenüber dem Hofrat über einen nur schwer aufzuholenden institutionellen Vorteil, so dass sie – zumindest in der ersten Hälfte der Regierungszeit Karls – viel eher als Vertretung des Reichs am Kaiserhof angesehen werden kann als der im Vorfeld der Reichstage besetzte und bei der Abreise des Kaisers aus dem Reich wieder aufgelöste Hofrat. Die zwangsläufig mit des Deutschen und des Lateinischen mächtigen und in Reichssachen erfahrenen Personen besetzte Kanzlei bot sich als Kristallisationspunkt für die Erledigung von Reichssachen geradezu an, und zwar während der Zeit Karls auf der iberischen Halbinsel und in Italien nicht nur im Hinblick auf die Ausfertigung von Schriftstücken, sondern auch für die Vorbereitung und das Finden von Entscheidungen. Wie das bereits erwähnte Beispiel der Audienz Karls in nassau-hessischen Angelegenheiten 1529

364 AUER, Quellen, S. 49 mit Anm. 1; DECOT, Brandenburg, S. 55f.; HEADLEY, Emperor, S. 31f., 67; KRETSCHMAYR, Reichsvizekanzleramt, S. 394; SEELIGER, Erzkanzler, S. 93–95; WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, S. 367–369.

365 Ediert bei WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, S. 387–392; dazu HEADLEY, Emperor, S. 32.

366 Ediert – nach einem Druck des 18. Jahrhunderts – bei HASENCLEVER, Kanzleiordnung, S. 48–52; dazu HEADLEY, Emperor, S. 61–63.

367 BRANDI, Kaiser I, S. 241; VAN DURME, Cardenal, S. 29; SEELIGER, Erzkanzler, S. 97.

368 VAN DURME, Cardenal, S. 108; SEELIGER, Erzkanzler, S. 97.

369 KOHLER, Bedeutung, S. 652. Wie sehr der Bischof von Arras als Leiter der Reichskanzlei fungierte, zeigt z. B. die Tatsache, dass er den Dienst des neuen Sekretärs Paul Pfintzing entgegennahm: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 40r (1548). Pfintzing war vor seiner Übernahme in die Reichskanzlei, so der Graf von Waldeck, als Schreiber des Bischofs tätig gewesen: WALDECK, Tagebuch, S. 48.

zeigt,³⁷⁰ umgab sich der Kaiser bei Begegnungen mit Parteien auch mit Angehörigen der Reichskanzlei. Angesichts der für die Frühzeit Karls fehlenden Belege für einen institutionell verfassten Hofrat außerhalb der Reichstage liegt es daher nahe anzunehmen, dass sich dieser Rat als ständige Institution geradezu aus der Kanzlei heraus entwickelte. Die für die Beratung von Reichssachen – insbesondere der für den Hofrat typischen Parteienangelegenheiten – herangezogenen Räte waren wahrscheinlich zunächst im Umfeld der Reichskanzlei angesiedelt oder arbeiteten jedenfalls auf das Engste mit ihr zusammen.³⁷¹

Diese Überlegungen, die bisher insbesondere von John M. Headley vorgetragen wurden,³⁷² würden einige Besonderheiten des Quellenmaterials erklären, das sich im Reichshofratsarchiv erhalten hat und für die vorliegende Studie herangezogen wurde. Dazu gehört beispielsweise der eigenartige Charakter der frühen und auch mancher der späteren protokollarischen Aufzeichnungen, die mitunter von einer Papierlage zur nächsten oder auch innerhalb der Lagen von einem eindeutig als Hofratsprotokoll zu identifizierenden Teil zu einem Protokoll wechseln, das auch oder sogar in erster Linie Kanzleivorgänge festhält.³⁷³ Es geht dabei nicht nur um Vermerke, die sich auf solche Vorgänge beziehen, etwa auf die Ausfertigung von Entscheidungen. Sie ließen sich durch die Tatsache erklären, dass die Protokolle von Mitgliedern der Reichskanzlei geführt und zusätzlich als Kanzleievidenz genutzt wurden. Vielmehr wurden auch Anordnungen auf Zustellung von Akten oder das Herstellen von Ausfertigungen vermerkt, die von einzelnen Hofräten,³⁷⁴ gelegentlich auch weiteren Personen,³⁷⁵ darüber hinaus dem Reichsvizekanzler³⁷⁶

370 Aufzeichnungen von Alexander Schweiß [nach 1529 06 10]: MEINARDUS, Erbfolgestreit 1/2, Nr. 171, S. 254–256; Bericht des Gesandten Christoph Gross [1529 Herbst]: ebd. Nr. 182, S. 264f.

371 Teil 2, Kap. 1.2.1.1.

372 HEADLEY, Emperor, S. 59–85, insbes. die Ausführungen über Räte als Teil des Kanzleipersonals. Ähnlich das Urteil von KLEINSCHMIDT, Charles V, S. 152: Die Reichskanzlei sei mehr gewesen „than a scribal office for imperial charters. It was a policy-making agency for the empire as a whole“. Bereits WALTHER (Andreas), Zentralbehörden, S. 103–105, betonte die Nähe von Kanzlei und Hofrat.

373 Dazu Teil 4, Kap. 1.

374 Z. B. Boisot: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 22v, 34v, 60r (1545); RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 25v, 41r (1545). Viglius: RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 16r, 31r, 40r, 49r, 60r (1545); RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 174v, 177r, 178v, 179v, 183v (1545).

375 Etwa den kaiserlichen Sekretären Jobst Bave: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 39v (1545) und Francisco de Eraso: RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 5r, 24v, 26v; RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 24v, 26v (1545); XVI/2a, fol. 4v (1547).

376 Z. B. Naves: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 67r (Schlesinger), fol. 91v (Gotschalck), fol. 91v und 92r (Hermeling) (1544); XVI/1b, fol. 17v, 18r (1545); Seld: Prot. rer. res. XVI/10, fol. 304r (Herzog von Sachsen), fol. 336r (Landgraf von Hessen), fol. 348v (Magdeburg) (1551).

oder den beiden Perrenot de Granvelle³⁷⁷ ausgingen. Ob hier wirklich Sitzungen protokolliert wurden, erscheint fraglich. Eine gewisse Unübersichtlichkeit der Arbeitsabläufe in der Reichskanzlei Karls lässt sich auch aus einem Antrag eines ihrer wichtigsten Mitarbeiter, des Sekretärs Johann Obernburger, herauslesen. Er schlug 1545 im Hofrat vor, eine neue Kanzleiordnung zu formulieren, in der die Rechte und Pflichten der betroffenen Amtsträger präziser zu definieren wären.³⁷⁸ Bereits aus der Kanzleiordnung Gattinaras von 1524 lässt sich das Bemühen herauslesen, Ausfertigungen nur durch autorisiertes Personal nach einem definierten Geschäftsgang vornehmen zu lassen.³⁷⁹

Eine derart enge, zeitweise bis zur Ununterscheidbarkeit reichende Verbindung zwischen Reichskanzlei und Hofrat macht auch verständlich, in welcher Weise Hofratsangelegenheiten bereits vor der formalen Einsetzung des Hofrats zu Beginn eines Reichstags bearbeitet werden konnten. So verzeichnet beispielsweise das Hofratsprotokoll von 1545 zahlreiche Vorgänge in Parteienangelegenheiten – Aktenzustellungen, Bescheide, Kommissionsbeschlüsse oder Privilegienvergaben –, noch bevor der Rat am 21. Mai 1545 offiziell konstituiert wurde.³⁸⁰ Die formale Bestellung des Hofrats ist als institutionelle Verselbständigung und Erweiterung eines bereits präsenten, zunächst in der Reichskanzlei angesiedelten Beraterkreises zu verstehen, mit der auf die speziellen Anforderungen durch die Reichsversammlung reagiert wurde.³⁸¹ Eine Schwundstufe dieser institutionellen Hervorhebung weist noch der spätere Reichshofrat auf, der bis ins 17. Jahrhundert während der Reichstage durch zusätzliche Kräfte verstärkt wurde.³⁸²

Die besonderen Verhältnisse bei der Leitung der Reichskanzlei während der Regierungszeit Karls V. und die enge Verbindung zwischen Kanzlei und Hofrat liefern schließlich eine Erklärung für die bereits angesprochene besondere Bedeutung des Bischofs von Arras und seines Vaters für die Arbeit des Rats.³⁸³ Sie muss nicht als

377 Nicolas: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 3r (Braunschweig contra Hessen), 5r (Danne) (1544); XVI/1b, fol. 55r; RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 41v, 63r, 173v, 183r, 269r, 270r (1545). Antoine, Bischof von Arras: RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 1r, 3r (1545); RHR, Prot. rer. res. XVI/2a, fol. 3r, 6v, 7v, 19rv (1547); XVI/2c, fol. 154v (1548).

378 HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 137v: „Es pitt Obernburger in underthenigkait, das an stat der romischen kayserlichen Majestät in der cantzley ain ordnung furgenomen [...], ainem jeden, was er sich halten und gewarten solle, angezaigt, darauf und dargegen die personen beedigt“.

379 Etwa im zweiten Artikel: HASENCLEVER, Kanzleiordnung, S. 49.

380 HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 8b (Bescheid an Ludwig Graf von Oettingen), 10r (Einsetzung einer kaiserlichen Kommission), 27r (Privileg für Wilhelm Truchsess von Waldburg). Formale Einsetzung des kaiserlichen Hofrats am 21. Mai 1545: ebd. fol. 52r.

381 Teil 2, Kap. 1.2.2.

382 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 101f., 114–119, 128–130, 134, 143f., 158f., 191f.; ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage, S. 353–359.

383 Dazu Teil 3, Kap. 3.3.

sachfremde „Ingerenz“ von Vertrauten des Kaisers interpretiert werden,³⁸⁴ sondern hing mit der Funktion beider Perrenot de Granvelle als Leiter der Reichskanzlei zusammen. Für eine solche Deutung spricht auch, dass sich der Bischof von Arras – für den die Quellenlage ungleich günstiger ist als für seinen Vater – ganz besonders häufig mit Verfügungen im Bereich der kaiserlichen Vergünstigungen beschäftigte, darunter prominent Standessachen, die später nicht mehr im Reichshofrat, sondern vom Reichsvizekanzler und der Reichskanzlei erledigt wurden.³⁸⁵ Diesen Vorgängen widmete bereits Gattinara besondere Aufmerksamkeit,³⁸⁶ was für ihre Bedeutung im Rahmen der Tätigkeit der Reichskanzlei spricht.

Doch nicht nur in Gestalt der beiden Perrenot de Granvelle zeigt sich die enge Verbindung zwischen Reichskanzlei und kaiserlichem Hofrat. Auch für die beiden anderen leitenden Figuren der Reichskanzlei, den Reichserzkanzler und den Reichsvizekanzler, finden sich besondere Beziehungen zum Rat.³⁸⁷ Hinsichtlich des Kurfürsten von Mainz scheint die Vorstellung bestanden zu haben, dass er – sofern er sich am Hof aufhielt – eine Art Vorrecht auf die Leitung des kaiserlichen Hofrats geltend machen könne oder jedenfalls zu den dabei bevorzugt zu berücksichtigenden Persönlichkeiten zähle.³⁸⁸ Während des Reichstags von 1521 wurde der Mainzer Kurfürst Albrecht von Brandenburg als „capo“ des Hofrats bezeichnet, obwohl bisher nicht nachgewiesen werden konnte, dass er dieses Amt tatsächlich ausgeübt hat.³⁸⁹ Während des Reichstags von 1550/51 leitete sein Nachfolger Sebastian von Heusenstamm einigermassen regelmäßig die Sitzungen des Kollegs.³⁹⁰ Auch in den Konsultationen zwischen Karl und König Ferdinand wegen einer Neubesetzung des kaiserlichen Hofrats 1552, die durch Vorwürfe der gegen die kaiserliche Regierung aufbegehrenden Fürsten ausgelöst worden waren, taucht der Name des Mainzer Kurfürsten auf.³⁹¹ Eine sich über einen derart langen Zeitraum

384 LUTZ, Christianitas, S. 111, Anm. 92a.

385 UFFENBACH, Tractatus, S. 111. In den Resolutionsprotokollen des RHR finden sich Standessachen in größerer Zahl, soweit bisher bekannt, nur für die Regierungszeit Kaiser Karls V.: ORTLIEB, Reichstag, S. 81. Allerdings konnte über dergleichen bereits 1556 überhaupt in der Kanzlei entschieden werden: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 35r. Die Akten finden sich heute in den Reichsadelsakten im AVA, die zum Teil auf das Reichshofratsarchiv zurückgehen: GOLDINGER, Adelsarchiv, S. 497f.

386 Kanzleiordnung 1522 01 01, Art. 3 (Registrierung von Wappensachen) und 9 (*Primae preces*): WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, S. 389, 390f.; Kanzleiordnung 1524 08 26, Art. 9 (*Primae preces*) und 10 (Nobilitierungen, Palatinat): HASENCLEVER, Kanzleiordnung, S. 52.

387 Teil 3, Kap. 3.1.1. und Kap. 4.5.4.

388 Für den späteren RHR SELLERT, Erzkanzler, S. 159f.

389 Girolamo Aleandro an ?, Dezember 1520: BRIEGER (Bearb.), Aleander, Nr. 3, S. 33–38, hier 38.

390 WINTER (Gustav), Ordo, S. 117, Anm. 3.

391 Der Kurfürst von Mainz werde sich nicht für die Leitung des Hofrats gewinnen lassen: Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 401. Ferdinand riet seinem Bruder, trotzdem zuerst mit dem Kurfürsten zu sprechen, „Car en ce cas je

erstreckende, zwei verschiedene Amtsträger betreffende Bezugnahme lässt sich nicht überzeugend mit persönlichen Beziehungen des Amtsinhabers zum Reichsoberhaupt erklären, sondern deutet auf einen Zusammenhang mit der Funktion des Kurfürsten als Erzkanzler des Reichs für Germanien hin, den Ferdinand in einem Schreiben an seinen Bruder auch ausdrücklich herstellte.³⁹² Ein weiterer Beleg ergibt sich aus der Tatsache, dass Ferdinand I. in den Verhandlungen um die erzkanzlerischen Rechte hinsichtlich der neu konzipierten Reichshofkanzlei 1559 dem Mainzer Kurfürsten unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Praxis unter seinem Bruder die Leitung des Hofrats anbieten ließ.³⁹³

Ebenso wie den Erzkanzler berücksichtigte Karl auch den Reichsvizekanzler nicht nur bei der Leitung der Reichskanzlei, sondern auch bei der Besetzung seines Hofrats. Alle Reichsvizekanzler seiner Regierungszeit lassen sich im kaiserlichen Hofrat nachweisen. Auch dem späteren Reichshofrat gehörte der Reichsvizekanzler qua Amt an, selbst wenn er im 18. Jahrhundert im Regelfall nicht mehr an den Sitzungen teilnahm.³⁹⁴

Für die Zeit Karls V. lassen sich weitere personelle Überschneidungen zwischen Rat und Kanzlei feststellen. So erscheinen einzelne Sekretäre der Reichskanzlei gelegentlich als ‚deutsche‘ Räte³⁹⁵ oder Hofräte,³⁹⁶ während umgekehrt der Hofratspräsident – Friedrich Pfalzgraf bei Rhein,³⁹⁷ der Augsburger Bischof Otto Truchsess von Waldburg,³⁹⁸ Erzherzog Maximilian³⁹⁹ –, seltener auch einzelne

lestimerois, monseigneur, beaucoup plus conuenable et a la satisfaction dung chacun et, ce pour beaucoup de raisons, mesmes que en la derniere diette imperiale il a aussi este chief du conseil. Pour lautre, que ce soit son vray office en lempire, comme chancelier dicelluy“: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05, ebd. Nr. 877, S. 413–418, hier 415; dazu DECOT, Religionsfrieden, S. 185; LUTZ, Christianitas, S. 110–114; SEELIGER, Erzkanzler, S. 107.

392 So der letzte Satz im soeben zitierten Schreiben Ferdinands an seinen Bruder 1552 08 05.

393 GROß, Geschichte, S. 6; SEELIGER, Erzkanzler, S. 111–115.

394 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 67f.; SELLERT, Erzkanzler, S. 160–162. Eine Ausnahme dürfte der Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn gewesen sein, zu Schönborn ROMBERG, Bischöfe, S. 425–611. Den Hinweis auf diese Ausnahme verdanke ich Tobias Schenk (Wien).

395 So z. B. Alexander Schweiß: RTA JR 10, S. 160.

396 Johann Obernburger: HHStA, RK, RTA 7/7 (Präsenzliste).

397 Kaiserliches Privileg für die Stadt Ehingen 1532 05 08: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 42/1.

398 Kaiserliches Privileg für die Stadt Bopfingen 1545 06 10: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 19/2, fol. 98r–100v.

399 Kaiserlicher Schutzbrief für die von Buseck und die von Trohe 1547 09 30: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 31/2.

Hofräte – Helfenstein,⁴⁰⁰ Montfort,⁴⁰¹ Viglius⁴⁰² oder Boisot⁴⁰³ – den Auslauf aus der Kanzlei in Parteiensachen anstelle des oder zusätzlich zum Reichsvizekanzler unterschrieben. Solche Überschneidungen hingen möglicherweise auch damit zusammen, dass ein mit den Verhältnissen im Reich nicht bestens vertrautes Reichsoberhaupt und seine engste Umgebung nicht stets klar zwischen Rat und Kanzlei trennten, sondern beide gemeinsam als Vertretung des Reichs am Kaiserhof wahrnahmen.

Im Einzelnen bestanden die Aufgaben der Kanzlei darin, die Akten des Hofrats aufzubewahren und für die Benützung bereitzuhalten. Die Kanzlei übermittelte die Dokumente des jeweils benötigten Vorgangs an den dafür zuständigen Hofrat,⁴⁰⁴ bereitete sie für die Vorlage im Rat vor und leitete sie an diesen weiter,⁴⁰⁵ suchte nach benötigten Vorakten,⁴⁰⁶ vervollständigte, wo nötig, die Unterlagen⁴⁰⁷ und übernahm Akten aus dem Rat zur weiteren Verwahrung.⁴⁰⁸ Es gibt Hinweise darauf, dass bereits der Hofrat Karls V. zumindest in langwierigen, streitigen Angelegenheiten vor einer substantiellen Entscheidung in der Sache eine *inrotulatio actorum* veranlasste, also den Akt auf Vollständigkeit prüfen und komplettieren ließ, bevor

400 Kaiserliche Legitimation der Kinder Wilhelm und Katharina des Geistlichen Wilhelm Waldner 1530 08 27: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/4, fol. 24.

401 Kaiserlicher Geleitbrief für Heinrich Herzog von Holstein 1530 09 06: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/3, fol. 409–410.

402 Kaiserlicher Passbrief für Philipp Loys 1543 12 24: HHStA, RHR, Passbriefe 10/2.

403 Kaiserliches Schreiben an Berthold von Flersheim 1544 07 31: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 55/1 (Friedberg).

404 HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 22r: „Viglio geschickt“, fol. 52v: „hat der her Doctor Boisot die supplication widerumb an sich genomen“, fol. 102v: „Ist dem hern probst Remen zugestellt“ (1545); RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 4r: „Es ist die maintzisch handlung wider Hessen dem hern Hasen auf sein begern zugeschickt bei sinem diener“, fol. 17r: die Akten eines Streitfalls sollen „auß der cantzlei dem hern Doctor Marquarten zugestellt werden“ (1548).

405 HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 32v: „ist die protestation [...] in den rath uberantwort worden“, fol. 65v: „ist in rath ubergeben“ (1545).

406 HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 71v: „solle die vorig handlung bey der cantzlei gesucht und in rath pracht werden“ (1545); RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 19v: „Soll in der cantzley nachgesucht [...] und [...] in rath einpracht werden“ (1548).

407 HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 234r: „Es hat Doctor Viglius die handlung zwischen dem grafen zu Hoenloe und der statt Schwebischen Hall in rhat bracht und begert, was noch von solicher handlung in der cantzley vorhanden, das solchs bey einander gesucht und der rhet ainem zu referiren geben werde“ (1545); RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 61r: „Sollen alle supplicationes, so bei den rhäten und in der cantzlei verhanden, zu der hand gesuecht und in rhat einpracht werden“ (1548).

408 Die Übergabe von Akten an die Kanzlei zur Aufbewahrung wurde in den Protokollen häufig explizit vermerkt, z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 143v, 148v, 163r, 174r: „der sach zu seiner zeit ingedenck zusein“ (1548); Prot. rer. res. XVI/10, fol. 92r, 174r, 246r, 314v (1551); Prot. rer. res. XVI/12, fol. 2r, 20v, 38r, 55r (1556).

er erneut im Rat behandelt wurde. Dass dabei Parteienvertreter anwesend gewesen wären, wie am späteren Reichshofrat üblich,⁴⁰⁹ geht aus den Quellen nicht hervor. Diese *inrotulatio actorum* wurde in der Reichskanzlei durchgeführt.⁴¹⁰ Auch Auskünfte wurden seitens des Hofrats in der Kanzlei erfragt, beispielsweise über das Herkommen in bestimmten Fragen,⁴¹¹ über die korrekte Formulierung von Klauseln⁴¹² oder, besonders häufig, über aktuell freie Pfründen und die kaiserlichen Rechte in diesem Bereich.⁴¹³

Darüber hinaus spielte die Kanzlei eine wichtige Rolle in der Kommunikation zwischen dem Hofrat und den Parteien bzw. ihren Vertretern. Nach der Beratung einer Angelegenheit im Hofrat sorgte die Kanzlei bei Bedarf für die Zustellung von Schriftstücken an Parteien und Dritte.⁴¹⁴ Dabei wurden, wie bereits erwähnt,⁴¹⁵ offenbar auch Originale weitergegeben, damit die Betroffenen sich selbst eine Abschrift herstellen oder ihre Stellungnahmen formulieren konnten; darauf deuten jedenfalls die immer wieder festgehaltenen Ermahnungen an Parteien hin, die übernommenen Eingaben an die Kanzlei zurückzustellen.⁴¹⁶ Dieser Umstand dürfte zu dem mangelhaften Ordnungszustand der Registratur und den schon den Zeitgenossen bekannten Aktenverlusten beigetragen haben. Negativ wirkte sich in dieser Hinsicht darüber hinaus die Reisetätigkeit der Kanzlei aus, die dem kaiserlichen Hof zu folgen hatte, außerdem die Praxis, Akten an die jeweils damit befassten Räte

409 SELLERT, Prozeßgrundsätze, S. 327–331.

410 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2b, fol. 150r; XVI/2c, fol. 138rv (sog. Redintegration von Akten); XVI/3a, fol. 4r: „Sollen die acta compliert und einpracht werden“ (1548); RK, Verfa, Korrespondenz 1/1, fol. 139–142 (C. Mellinger an Dr. Jakob Jonas 1549 03 27), hier 141v–142r: „und hatt uns der herr Obernburger gesagt, daß er den beschaid habe, er solle die acta in rat geben, so sy compliert“. Stellte der Hofrat Lücken in den Dokumenten fest, reichte er den Akt an die Kanzlei zurück, so z. B. RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 263v = XVI/10, fol. 202r (Söflingen contra Ulm) (1551).

411 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 21v, Beschluss zum Antrag von Hans Rotengater auf Bestätigung eines Testaments: „Bey der cantzley nachzusuechen, ob es gepreuchig, testament post mortem testatoris zu confirmirn oder nit“ (1556).

412 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 45r, Beschluss zum Antrag von Hans Albrecht von Salzheim auf ein Privileg: „Sollen die clausel nach der cantzley terminen conferiert und corrigiert werden“ (1544).

413 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 202v = XVI/10, fol. 76r, Beschluss zum Antrag von Lorenz Hagen: es solle „gewondlicher bericht von dem hauptman der guardi und aus der cantzley genomen werden“ (1551).

414 Das geht aus Protokollnotizen hervor, wonach die im Rat beschlossene Zustellung aus der Kanzlei zu veranlassen oder erfolgt sei, z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 99r (Kurfürst von Köln), fol. 203r (Heufelder), fol. 213v (Leuchtenberg) (1551); XVI/12, fol. 32r (Ortenburg), fol. 34r (Trivultia), fol. 58v–59r (Adurno) (1556).

415 Oben mit Anm. 227.

416 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 201v (Maulbronn), fol. 202r (Söflingen) (1551); XVI/12, fol. 48v und 52r (Adurno) (1556).

auszufolgen. So wurde etwa Heinrich Herzog von Braunschweig, der nach einem bereits vor Jahren ergangenen kaiserlichen Mandat gefragt hatte, vorsorglich mitgeteilt, dass man in der Kanzlei suchen lassen werde, es aber nicht unwahrscheinlich sei, dass dort wegen der zahlreichen Reisen auch auf Kriegsschauplätze Dinge in Unordnung geraten oder verloren gegangen sein könnten.⁴¹⁷ Im Zusammenhang mit der Übergabe der Reichskanzlei nach dem Rückzug Karls machte der Bischof von Arras 1557 König Ferdinand gegenüber geltend, Akten der Kanzlei seien während des Kriegszugs gegen Algier zerstört worden, andere habe Obernburger bei sich behalten. Auch aus der Zeit des Reichsvizekanzlers Naves fehle einiges. Den Rest sei er bereit, über einen Antwerpener Kaufmann nach Wien zu schicken.⁴¹⁸

In der Kanzlei wurden Schriftsätze eingereicht⁴¹⁹ und waren Bescheide zu erfragen,⁴²⁰ dort wurde solliziert,⁴²¹ protestiert⁴²² und – gegebenenfalls vertraulich – informiert.⁴²³ Parteien, die eine Ladung erhalten hatten oder deren Frist zur Vor-

417 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 39v–40r: Es sei in Rechnung zu stellen, „das irer Majestät cantzley schrifften der furgefallnen kriegsleuff und raise halben von ainander komen unnd villeucht ettlich davon verloren“ (1556).

418 Antoine Perrenot de Granvelle an König Ferdinand 1557 05 09 (Abschrift): HHStA, RK, VerfA, RK 43, Nr. 40: „Was aber die schrifften der raichische canttzeley betrifft, [...] was mir beyhandig bliben ist, hab ich in etliche gestatlen than, dan ains tails sein etliche fur Algers verloren wordden, und etliche hat weylanndt Obernburger zu sich behalten, zu dem was bey des gewesnes vicecantzlers Naves zeitten geschehen, findt ich nit alles was von noten ist“. Zu diesem Schreiben BRANDI, Überlieferung 4, S. 517. Der Transport der Reichskanzlei nach Wien wurde von dem Bankier und Kaufmann Christoph Haller von Hallerstein organisiert: BEGER u. a. (Bearb.), Schwarzburg, S. 565.

419 HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112): Protokoll der Aktivitäten des Vertreters der Stadt Nordhausen Friedrich Reiffsteck 1545 März bis August; RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 259r (Kurfürst von Mainz contra Hessen): Übergabe eines Schriftsatzes „extraudicialiter“; Prot. rer. res. XVI/8, fol. 291r = XVI/9, fol. 155v und XVI/10, fol. 67r (König Ferdinand contra Württemberg) (1551).

420 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3a, fol. 21r: „Sy werden beschaid in der canzlei finden“ (1548); Prot. rer. res. XVI/8, fol. 270r = XVI/10, fol. 215r: „Mag seinen bschaid bey der cantzley suechen“; XVI/10, fol. 184v: „Ist decret bey der cantzley“ (1551).

421 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 115r (Zitat) = XVI/8, fol. 223v: Antrag verschiedener Juden, nach dem Ende des Reichstags weiter in der Reichstagsstadt Augsburg bleiben zu dürfen, da „sy noch allerhand bey der cantzley zu sollicitiern hetten“ (1551). Noch die Hofkanzleiordnung Kaiser Ferdinands I. von 1559 erwähnt das Sollizitieren von Parteien in der Kanzlei, die zu diesem Zeitpunkt als Reichskanzlei fungierte: ÖZV I/2, Nr. 18, S. 288–307, hier 294: Personen werden „zu sollicitierung irer händl in die canzlei gelassen“. Nach SELLERT, Prozeßgrundsätze, S. 333f., erfolgte die Sollicitatur am RHR im späteren 17. und 18. Jahrhundert beim Reichshofratspräsidenten.

422 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 25r (Dr. Ludwig Ziegler für Anton Fugger) (1545).

423 Andreas Maier etwa sollte „warnungs weise in der cantzley vertrewlich angezeigt werden, das er sich des edelmans [gemeint ist der Verfahrensgegner Maiers, Hans von Rechberg, E. O.] flecken, wa er nit sonders dar inn zuthun hab, sovil immer moglich enthalten wolle, damit ime nit ettwaa ein spot begegne“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 30r = XVI/8, fol. 171v (1551).

nahme bestimmter Verfahrenshandlungen ablief, meldeten sich dort an,⁴²⁴ wobei es gelegentlich zu Irritationen kam, wohin sich die Geladenen konkret zu wenden hatten.⁴²⁵ Andere ließen sich von der Kanzlei bestätigen, dass sie sich um die Fortsetzung ihres Verfahrens bemüht hätten.⁴²⁶ Gelegentlich hatten Supplikanten in der Kanzlei zu bestätigen, dass ihr Vorbringen der Wahrheit entspreche.⁴²⁷ In der Reichskanzlei wurden darüber hinaus Siegel in Augenschein genommen,⁴²⁸ Lehensteide abgelegt⁴²⁹ sowie Notare geprüft und vereidigt.⁴³⁰ Dementsprechend gehörten die Sekretäre der Reichskanzlei zu den Personen, die am häufigsten von Parteien, die sich am Hof aufhielten, oder ihren Vertretern angesprochen wurden, wenn sie etwas über ein Verfahren in Erfahrung bringen wollten.⁴³¹

Schließlich war die Kanzlei für die Niederschrift, Unterzeichnung und Besiegelung der beschlossenen Ausfertigungen zuständig. Schriftstücke aus dem Hofrat wurden zumindest in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Karls häufiger mit

424 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 289v (Hirnheim) (1551).

425 Der Vertreter der Stadt Donauwörth war in die Reichskanzlei gekommen, um der Ladung eines kaiserlichen Mandats Folge zu leisten, „und ist durch den secretarien Obernburger an die rathe gewisen worden“. Später kam er in die Kanzlei zurück „und hat angezeigt, wie das ime die rathe zuversteen gegeben, sy hetten diser sachen halben keinen besondern bevelh von der kayserlichen Majestät“. HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 24v (1545). Der Anwalt von Kunz von Watzdorf dagegen erklärte in der Kanzlei, „das er in termino in dem mandat, wider gemelte hertzogen [Heinrich von Braunschweig, E. O.] und Bredaw ausgangen, vor der rats stuben erschienen sei und drei tag nach einander, hab aber nit furkomen konnen“; er bat sicherzustellen, dass seinem Mandanten daraus kein Nachteil entstehe: RHR, Prot. rer. res. XVI/3a, fol. 87r (1548).

426 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 10v (Wilhelm von Nassau) (1545).

427 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3a, fol. 6r: „Die drei wirtembergischen knecht sollen fur die cantzlei beschaiden und inen die supplication furgelalten und darauf vermittelt ires aids gefragt werden, ob ime also sei, wie dar in angezaigt, und die, so schreiben konnen, sollen die supplication unterschreiben, alsdan ferrer die gepuer darauf zehandlen“ (1548).

428 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/9, fol. 113v–114v (Nassau contra Hessen) (1551).

429 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 306r (Neuneck) (1551).

430 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 203v = XVI/10, fol. 77v sowie XVI/8, fol. 270v = XVI/10, fol. 216r (Andreas Diether) (1551).

431 Bericht des Vertreters König Ferdinands Dr. Leonhard Jung an den königlichen Vizekanzler Dr. Jakob Jonas 1548 09 26: Er habe sich um Audienz beim Bischof von Arras bemüht, sei von diesem aber an den kaiserlichen Sekretär Johann Obernburger gewiesen worden: HHStA, RK, VerFA, Korrespondenz 1/1, fol. 124–125. Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens hielt Jung Kontakt mit Obernburger: ders. an dens. 1548 11 25: ebd. fol. 128–129. Johann Friedrich d. Ä. Herzog von Sachsen informierte Obernburger, dass er einen Vertreter mit zwei Schreiben an den Kaiserhof geschickt habe, und bat ihn, für die Weiterleitung der Schriftsätze an den Hofrat zu sorgen und sich für die Sache einzusetzen: Sachsen an Obernburger 1549 07 31: ebd. fol. 223rv. Derartige Bitten um Interzession gehören zu den wichtigsten Kriterien, um die politische Elite im Umfeld des Herrschers – jenseits bestimmter Amtsinhaber – zu identifizieren: NOFLATSCHER, Räte, S. 4. Die Bedeutung der Sekretäre um 1500 betont MÜLLER (Jan-Dirk), Archiv.

einem Unterschriftenstempel versehen, den 1549 – ebenso wie das große kaiserliche Siegel – der Bischof von Arras führte. Ein kleines Siegel wurde in der Kanzlei selbst aufbewahrt. Durch die Verwendung eines Unterschriftenstempels sollten Verzögerungen bei der Ausfertigung von Reichssachen vermieden werden, wenn Karl aus zeitlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, eine Unterschrift zu leisten; diese Praxis stieß aber auch auf Vorbehalte.⁴³²

4.3 Reichsregiment

Reichsregiment und kaiserlicher Hofrat sind insofern aufeinander bezogen, als die ständische Regierung zwischen 1521 und 1530 teilweise auf denselben Feldern tätig war, die unter Kaiser Maximilian I. und während Karls erstem Aufenthalt im Reich sowie nach der Auflösung des Regiments zu den Kernaufgaben des Hofrats

432 Bericht des Vertreters König Ferdinands C. Mellinger: Im Rat sei beschlossen worden, Kommissionsauftrag und Mandat in der von Mellinger betriebenen Angelegenheit „mit dem caschet“ auszufertigen, „dieweyl die kayserliche Majestät ietzo nit signieren khöndte“. Die Konzepte der Schriftstücke seien deshalb dem Bischof von Arras zugeleitet worden. Ein kaiserlicher Befehl an das RKG könne mit „der cantzley oder dem gerichts secret“ gesiegelt werden, der Kommissionsauftrag müsse aber das große kaiserliche Siegel tragen und daher – nach Anbringung des Unterschriftenstempels und Gegenzeichnung durch den Sekretär Johann Obernburger in der Reichskanzlei – noch einmal an den Bischof von Arras weitergeleitet werden. Eine *Salva guardia* in einem anderen Fall „muß aber der signatur erwarten [...], das caschet wil man nit gern darauf druckhen, maint, es sey nit so authenticum“: C. Mellinger an Dr. Jakob Jonas 1549 12 15: HHStA, RK, VerfA Korrespondenz 1/1, fol. 207–212, Zitate 208v, 210r, 211r. Auch die Vertreter Wilhelms Graf von Nassau, die sich 1550 vor dem Hintergrund des nassau-hessischen Erbfolgestreits am Kaiserhof aufhielten, berichteten, da der Kaiser eine Ladung in der Sache nicht habe unterzeichnen können, habe sich „zugetragen, das man sich des caschets an statt k. m. eigen handzeichen gebrauchen und desselbigen zu furgenomener insinuation uf dits mal hatt müssen settigen lassen“, wogegen die Vertreter Bedenken vorbrachten: Bericht an Wilhelm Graf von Nassau 1550 10 06: MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 194, S. 216f., Zitat 216. Hinweise auf die Verwendung eines Stempels für die kaiserliche Unterschrift gibt es bereits aus den 1540er Jahren: HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 6v: „Nota quod hi literae fuerunt signatae per cachetum“ (1545). Die Siegelung „in loco ubi consilium et secretarius agit“ wird ebd. fol. 19v erwähnt. Konfrontiert mit Vorwürfen der sog. Kriegsfürsten über Verzögerungen bei der Ausfertigung von Schriftstücken in der Reichskanzlei hat Karl seinem Bruder Ferdinand gegenüber einräumen lassen, dass es durch seine anderweitigen Verpflichtungen zeitweise zu Verzögerungen bei Ausfertigungen in Reichssachen gekommen sei, „mais doiz prèz de deux ans sa Mté a commandé que aux choses ordinaires et de justice, que passent par le conseil, l'on use du cachet, comme il s'est fait“: Antworten Karls auf Anfragen Ferdinands bezüglich der Verhandlungen in Passau = Antoine Perrenot de Granvelle an de Rye 1552 05 28, Beilage: DRUFFEL (Bearb.), Beiträge 3, Nr. 1447/II, S. 447–453, hier 451f. Ähnlich Georg Sigmund Seld in seiner Denkschrift: „Nunc vero quoniam literae fere omnes expediuntur sub cascheto, nemo potest de expeditione cancellariae merito conqueri“: Denkschrift des Reichsvizekanzlers Georg Sigmund Seld für den Augsburger Reichstag (November/Dezember 1553), in: LUTZ/KOHLER (Bearb.), Reichstagsprotokoll, S. 163–208, hier 202; SEELIGER, Erzkanzler, S. 107.

gehörten. Die Regimentsordnung spricht von Reichssachen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit Frieden und Recht, die von Untertanen des Reichs an das Reichsregiment herangetragen würden⁴³³ – also den für den Hofrat typischen Parteienangelegenheiten. Insofern fungierte das Reichsregiment nicht nur als kaiserlicher Regentschaftsrat, sondern auch als kaiserlicher Hofrat, wenngleich natürlich gerade nicht personell allein durch den Kaiser besetzt. Mit der Einsetzung des Regiments kam Karl einer Zusage in seiner Wahlkapitulation nach.⁴³⁴ Dennoch machte dieser Schritt die Bearbeitung von Reichs- und Parteienangelegenheiten am Kaiserhof und damit dafür zuständige Räte bzw. ein Ratsgremium am Kaiserhof nicht überflüssig.⁴³⁵ Damit stellt sich die Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis beider Einrichtungen.

Die Ausgestaltung des Reichsregiments, das nach Christine Roll die „wichtigste Institution der Reichsregierung in den Jahren der frühen Reformation“⁴³⁶ darstellt, war während des Reichstags von 1521 zwischen Kaiser und Reichsständen vereinbart worden. Damit sollte für die Zeit der Abwesenheit Karls vom Reichsgebiet eine funktionierende Reichsregierung unter Beteiligung der Reichsstände sichergestellt werden. Das Regiment bestand aus 22 Regimentsräten, die einerseits vom Kaiser, andererseits von den Reichsständen ernannt wurden. Zu seinem Stellvertreter beim Reichsregiment und damit dessen Oberhaupt ernannte Karl seinen Bruder Ferdinand; in dessen Abwesenheit sollte das Reichsoberhaupt durch den Pfalzgrafen Friedrich vertreten werden. Der Pfalzgraf gehörte nicht nur zu den Jugendfreunden Karls und zunächst zu den engen Bundesgenossen der kaiserlichen Politik, er leitete auch mehrfach den Hofrat des Reichsoberhauptes.⁴³⁷ Dies ließe sich als weiteres Indiz für den Charakter des Reichsregiments als kaiserlicher Hofrat deuten.

Im Archiv des Reichshofrats haben sich einige vom Reichsregiment ausgestellte Dokumente erhalten. Manche sind Abschriften, die im Zuge späterer Anträge vorgelegt wurden, überliefert sind aber auch Konzepte.⁴³⁸ Dokumentieren lässt sich damit beispielsweise ein Teil der Tätigkeit des Regiments auf dem Gebiet des

433 Regimentsordnung 1521 05 26, Art. 1: RTA JR 2, Nr. 21, S. 222–233, Zitat 224: „des heiligen reichs sachen, recht, frid und ir baiden volziehung und handhabung [...], die von des reichs underthanen oder anderen an sie langen oder entsten werden“.

434 Wahlkapitulation Karls V. 1519 07 03, Art. 3: BURGDORF (Bearb.), Wahlkapitulationen, S. 21–32, hier 22f.

435 Dazu Teil 2, Kap. 1.2.1.1.

436 ROLL, Reichsregiment, S. 1. Kurzüberblick bei ROLL, Reichsregiment/Verwaltungsgeschichte.

437 Anhang Kap. 1, Nr. 43.

438 HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 1 (Lehenbrief für Hans Bischof, Nürnberg, 1522 05 22, Konzept); Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 43 (Lehenbrief für Hans von Frankenstein, Nürnberg, 1522 05 02, als Konzept verwendete Abschrift); RHR, Conf. priv. dt. Exped. 44/2 (Lehenbrief für Markus Sittich von Ems, Speyer, 1527 09 11, Abschrift). Konzepte von Verfügungen des Regiments in Parteiensachen auch in HHStA, MEA, RKG 1.

Lehenswesens. 1524 wurde mit dem Erzbischof vom Bremen, auch in seiner Eigenschaft als Administrator des Stifts Verden, sogar ein hochrangiger Reichsvasall vom Reichsregiment belehnt – allerdings hatte er seinen Antrag bereits während des Reichstags von 1521 gestellt, sich aber, da die Ausfertigung der Urkunde damals unterblieben sei, an das Regiment gewendet.⁴³⁹ Die Urkunden wurden unter der kaiserlichen Titulatur ausgestellt, den Lehenseid nahm der Stellvertreter des Statthalters, der Pfalzgraf Friedrich, entgegen,⁴⁴⁰ der manche Urkunden auch unterzeichnete.⁴⁴¹ Interessant ist ein Vorgang von 1528, in dem es um einige kleinere Reichslehen in der Nähe von Wunsiedel ging. Das Reichsregiment forderte deren Inhaber auf darzulegen, aufgrund welcher Rechtstitel sie im Besitz der Lehen seien. Diese würden auch von Sebald Haller und Lienhard Stockheimer beansprucht, die sich auf ihre Investitur durch das Reichsregiment berufen könnten. Zur Untermauerung ihres Anspruchs verwiesen Haller und Stockheimer in einem Folgesuch darauf, dass sie nicht nur vom Regiment belehnt worden seien, sondern sich ihre Belehnung anschließend durch den Kaiser in Spanien hätten bestätigen lassen; dort seien sie von Neuem investiert worden.⁴⁴² Der Fall zeigt, dass auch eine Belehnung mit kleineren Reichslehen nicht unbedingt nur durch das Reichsregiment erfolgte – Vasallen konnten sich zusätzlich an den abwesenden Kaiser wenden und erhielten dort entsprechende Bescheide und Urkunden. Außerdem deutet der Vorgang darauf hin, dass das Vertrauen der Betroffenen in Urkunden des Reichsregiments geringer war als in solche des Kaisers, sonst hätten die beiden Vasallen kaum den Aufwand einer Antragstellung in Spanien auf sich genommen.

Das Reichsregiment war auch im Bereich der Gratialangelegenheiten aktiv. So finden sich etwa durch das Regiment ausgestellte Bestätigungsurkunden für Privilegien⁴⁴³ und auch die eine oder andere Neuprivilegierung,⁴⁴⁴ obwohl diese Frage in

439 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/1 (Lehenbrief, Esslingen, 1524 08 06, Konzept).

440 So im Fall des Lehenbriefs für Rochus von Seckendorff und seinen Bruder Florian, wie aus dem Text der Urkunde 1522 04 05 hervorgeht: HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 191.

441 Z. B. den Lehenbrief für Eberhard von Hausenstein und seine Brüder 1528 12 03: HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 191.

442 Antrag an das Reichsregiment [1528]: HHStA, RHR, Promotoriales 4 (Haller): „volgennds in Hispanien durch kayserliche Majestät selbs confirmiert und von newem gelihen“.

443 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 19/2, fol. 67–72 (Privilegienbestätigung für Stadt Bopfingen, Nürnberg, 1522 10 24, Abschrift); Conf. priv. dt. Exped. 46/1 (Privilegienbestätigung für Georg, Eitelhans und Simprecht von Erolsheim, Nürnberg, 1523 01 24, Konzept); Conf. priv. dt. Exped. 39/3 (Privilegienbestätigung für Stadt Duisburg, Speyer, 1528 03 12, Abschrift).

444 HHStA, RHR, Impressorien 2/2, fol. 259 = KOPPITZ (Hg.), Druckprivilegien, S. 13, Nr. 38 (Druckprivileg für Matthias Auerbach für den Speyerer Reichsabschied, Speyer, 1529 04 22).

der Regimentsordnung nicht explizit geregelt worden war.⁴⁴⁵ Das Reichsregiment bestätigte im Namen des Kaisers auch diverse Verträge⁴⁴⁶ und stellte Schutzbriefe⁴⁴⁷ aus.

Dass diese Tätigkeit des Regiments, insbesondere was Belehnungen und die Bestätigung von Privilegien betrifft, auch logistische Vorbereitung in Gestalt der Beschaffung einschlägiger Dokumente voraussetzte und sich daraus Abstimmungsbedarf mit dem Kaiserhof ergab, zeigt ein Schreiben des Kaisers an den Pfalzgrafen Friedrich und die Regimentsräte vom November 1522. Darin stimmte das Reichsoberhaupt einem Vorschlag des Regiments zu, sich für seine eigene Arbeit ein Register der vom Kaiser seit seinem Regierungsantritt vorgenommenen Verleihungen anzufertigen. Dem Schreiben beigelegt waren Befehle an den Reichsvizekanzler Nikolaus Ziegler und den kaiserlichen Sekretär Jakob Spiegel, dem Reichsregiment alle einschlägigen Konzepte und Abschriften zugänglich zu machen.⁴⁴⁸ Ein ähnliches Problem ergab sich für das Reichsregiment im Hinblick auf die Vergabe von Pfründen gemäß dem kaiserlichen Recht der Ersten Bitte. Das Regiment bat den Kaiser ausdrücklich, dieses Recht wahrnehmen zu dürfen, um den Antragstellern eine beschwerliche Reise an den Kaiserhof zu ersparen. Auch in diesem Fall forderte die kaiserlich-ständische Regierung das Register der kaiserlichen Verleihungen an.⁴⁴⁹ Wie die Beispiele belegen, war das Reichsregiment in vielen Fällen –

445 ROLL, Reichsregiment, S. 150. Das Reichshofratsarchiv ist in der Arbeit von Roll, die den institutionellen Rahmen und die personelle Besetzung, nur am Rande jedoch die konkrete Tätigkeit des Regiments untersucht, nicht berücksichtigt.

446 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 12/2 (Bestätigung des Heiratsvertrags zwischen Wilhelm IV. Herzog von Bayern und Maria Jakobäa Markgräfin von Baden, Nürnberg, 1522 08 21, Konzept); Conf. priv. dt. Exped. 56/3 (Bestätigung eines Kaufvertrags zwischen dem Kloster Münsterschwarzach und Jakob Fuchs, Speyer, 1528 09 11, Konzept).

447 HHStA, RHR, Schutzbriefe 14/1 (Schutzbrief für Christoph Tetzl, Speyer, 1527 09 30, Konzept).

448 Karl V. an Friedrich Pfalzgraf bei Rhein als Statthalter und Stände des Regiments 1522 11 [.]: HHStA, MEA, RTA 4b, fol. 310–317, Zitat 311r: „das sie euch aller brieff und privilegien, mynuten oder derselbigen copey, so sie in zeit unser regierung verfertigt haben, ewer Lieb und euch andern auff ewer begern und ansuchen zum fuderlichsten zustellen und uberantworten“.

449 Reichsregiment an Karl V. 1522 08 16: HHStA, MEA, RTA 4b, fol. 304–306, Zitat 305rv: „Und dweil auch, allergnedigster herr, euer kayserlicher Majestät primarie preces yetztunt in dem reich ausgeteilt werden solln, den teutschen beschwerlich ist, eur Majestät derhalber in Hispanien nachzuraisen, und unsers gutbedunckens fuglicher sein wolt, sollich preces in eur Majestät namen durch uns als euer Majestät statthalter und regiment zuverleihen und die zuvertigen, derhalber ist an eur Majestät unser underthenig gesinnen, sy geruche, uns dieselbn preces hieraussen im reich und teutsch landen zuverleihen gnediglich bevelhen, auch die register und namen dero, so euer Majestät vorhin geliehen hat, und warauf, zu zuschicken, darmit euer kayserlichen Majestät gerechtigkeit in solchem erhalten und die verwandten des reichs dero on grosse beschwerde und costen geniessen und ordnung derhalb erhalten werden moge“.

auch jenseits der großen politischen Fragen – auf eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Räten am Kaiserhof angewiesen.

Das zitierte Schreiben des Regiments an den Kaiser wegen der Ersten Bitten macht zugleich ein Problem deutlich, dem sich das Reichsregiment in seiner Beschäftigung mit Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sah. Die Regimentsräte hatten sich auch an Karl V. gewendet, um in einem konkreten Fall einen kaiserlichen Bescheid zu erbitten, wobei sie deutlich machten, dass es mehrere ähnlich gelagerte Vorgänge gebe. Es ging um Ulrich Zeiler, der von Kaiser Maximilian auf eine Laienherrenpfründe im Kloster Kempten präsentiert worden war. Der Kemptener Abt habe die Aufnahme Zeilers unter anderem mit dem Argument abgelehnt, Zeiler gehöre nicht dem Adel an, das Kloster nehme gemäß Stiftungsbrief aber nur adelige Mönche auf. Offensichtlich hatte Zeiler deswegen das Regiment angerufen, das ein Mandat gegen den Abt hatte ausfertigen lassen, so dass der Streit, so die Regimentsräte, vor ihnen rechtshängig sei. Der Abt hatte geltend gemacht, sich mit seinen Einreden an den Kaiser gewendet zu haben, dessen Bescheid abzuwarten sei. Demzufolge habe das Regiment das Verfahren bis zu einer kaiserlichen Entscheidung suspendieren müssen. Die Räte baten um einen Bescheid, wie sie sich in diesem und ähnlichen Fällen verhalten sollten.⁴⁵⁰ In seinem Antwortschreiben wies der Kaiser das Regiment an, für die Durchsetzung der kaiserlichen Verleihungen zu sorgen.⁴⁵¹

Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass Antragsteller aus dem Reich den Kaiser auch in Fällen anriefen, für die das Reichsregiment zuständig war. Ein anderes derartiges Beispiel ist der Fall des Bischofs von Würzburg, der zwar einem Mandat des Regiments von 1522 wegen Verletzung eines kaiserlichen Geleitbriefs für Georg Raminger nachkam, danach aber ein kaiserliches Schreiben erwirkte, wonach das Geleit unbedacht erteilt worden sei.⁴⁵² Ähnliches gilt für Beschwerden gegen das Reichskammergericht, die, obwohl grundsätzlich im Aufgabenbereich des Regiments, auch vor dem Kaiser vorgebracht wurden.⁴⁵³ Außerdem zeigt sich das Hierarchiegefälle, das zwischen Reichsoberhaupt und Reichsregiment bestand:

450 Reichsregiment an Karl V. 1522 08 16: HHStA, MEA, RTA 4b, fol. 304–306.

451 Karl V. an Friedrich Pfalzgraf bei Rhein als Statthalter und Stände des Regiments 1522 11 [.]: HHStA, MEA, RTA 4b, fol. 310–317, Zitat 316rv: „ist unser ernstlich meynung, das ir in dem unnd dergleichen handlung und voraus, damit unser preces regales angenommen und zugelassen werden, unser keyserlich oberkeit und gerechtigkeit, wie sich geburt und recht ist, vestiglich handthabet, schutzet und schirmet“.

452 WREDE, Einleitung (RTA JR 3), S. 32f., unter Bezug auf die Berichte von Hans von der Planitz und das bei HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, S. 150–152 abgedruckte Mandat. Wrede nennt weitere kaiserliche Verfügungen in den vom Reichsregiment bearbeiteten Angelegenheiten und spricht von einer „Nebenkanzlei“ am kaiserlichen Hof, S. 36.

453 1523 berichtete der kurfürstlich-sächsische Regimentsrat Hans von der Planitz, die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Bayern hätten erklärt, sich der Jurisdiktion des RKG nicht unterwerfen zu wollen, und deswegen den Kaiser angerufen: Hans von der Planitz an Friedrich Kurfürst von

Sofern ein Antragsteller vorbrachte, seine Position dem Kaiser vorgetragen zu haben, hatte das Regiment auf dessen Entscheidung zu warten.

Die Hierarchie zwischen dem Reichsoberhaupt bzw. seinem Hofrat auf der einen und dem Reichsregiment auf der anderen Seite dokumentiert auch der Fall von Bartholomäus Rem, der sich in der Zeit zwischen dem Amtsantritt des Regiments und der Abreise des Kaisers aus dem Reich im Frühsommer 1522 abspielte und damit ein Beispiel für eine direkte Zuständigkeitskonkurrenz zwischen Hofrat und Regiment darstellt. Zwar sollte das Reichsregiment seine Funktionen grundsätzlich nur dann ausüben, wenn sich der Kaiser nicht im Reich aufhielt.⁴⁵⁴ Gleichzeitig hatte Karl in einer Erklärung aber festgestellt, dass die Regimentsräte ihre Tätigkeit unabhängig von seinem eigenen Itinerar zum vereinbarten Termin – dem 30. September 1521 – aufzunehmen hätten.⁴⁵⁵ Bartholomäus Rem hatte, um eine Forderung in Höhe von mehreren Tausend Gulden gegen die Augsburger Unternehmerfamilie Höchstetter durchzusetzen, versucht, eigenmächtig den Abtransport von Gütern der Höchstetter aus Worms zu verhindern. Deswegen wurde er nicht nur in Worms inhaftiert,⁴⁵⁶ sondern auch vom kaiserlichen Fiskal am Reichskammergericht angeklagt. Bereits im Oktober 1521 berichtete der kurfürstlich-sächsische Rat am Reichsregiment Hans von der Planitz über Gerüchte, der kaiserliche Hofrat habe das Verfahren an sich gezogen.⁴⁵⁷ Im Februar 1522, als das Verfahren gegen Rem sich seinem Abschluss näherte, verdichteten sich diese Anzeichen.⁴⁵⁸ Im Mai 1522 schließlich wurde Rem tatsächlich vom Kaiser freigesprochen – wobei von der

Sachsen 1523 05 31: PLANITZ, Berichte, Nr. 188, S. 448–453, hier 450; ders. an dens. 1523 06 23: ebd. Nr. 197, S. 470–472, hier 471; ders. an dens. 1523 07 11: ebd. Nr. 205, S. 484–488, hier 487.

454 ROLL, Reichsregiment, S. 122.

455 Zusatzerklärung Karls V. zur Regimentsordnung 1521 05 26: RTA JR 2, S. 738, Anm. 1, hier 739. Ebenso die Instruktion Karls für seine Regimentsräte Wolf von Gültlingen und Dr. Beatus Widmann 1521 09 28: Die Räte sollten ausdrücklich darauf hinweisen, dass Karl den unverzüglichen Dienstbeginn des Regiments wünsche, obwohl er noch im Reich sei und die kaiserlichen Vertreter beim Regiment noch nicht vollzählig versammelt seien: Hans von der Planitz an Friedrich Kurfürst von Sachsen 1521 10 18: PLANITZ, Berichte, Nr. 7, S. 13–17, hier 15f. Nach WÜLCKER, Reichstag, S. 340, hätten dagegen kaiserliche Räte in Nürnberg vorgebracht, das Reichsregiment sei noch nicht zuständig, solange der Kaiser sich noch im Reich aufhielte.

456 Dr. Konrad Peutinger an Stadt Augsburg 1521 04 07: RTA JR 2, Nr. 182, S. 841–843, hier 842 mit Anm. 4; ders. an dies. 1521 05 23: ebd. Nr. 233, S. 928–930, hier 928 mit Anm. 1 und 2.

457 Hans von der Planitz an Friedrich Kurfürst von Sachsen 1521 10 24: PLANITZ, Berichte, Nr. 8, S. 17–19, hier 18f. mit Anm. 5, Zitat 19: „ist nun den hern des regemencz auch dem camergericht gleublich angezeigt, das die keiserischen rett am hoff sollen ein urtel wider gnanten [Rem, E. O.] gefast haben“.

458 Hans von der Planitz an Friedrich Kurfürst von Sachsen 1522 02 19: PLANITZ, Berichte, Nr. 39, S. 86–92, Zitat 92: „ist zwischen dem fischall und im [Rem, E. O.] zu recht beschlossen. Sollicitiren die Teutschen keiserischen rett vast fleissig, wie ich hore, das inen die sach zu vorsprechen zugeschickt wurde, des vormeinens villeicht auch etwas daraus zu erlangen“.

Planitz mutmaßte, dies sei geschehen, weil das Regiment seine Zuständigkeit in der Sache gegen die des Hofrats durchzusetzen versucht habe.⁴⁵⁹

Dass man sich am kaiserlichen Hof allerdings der Aufgaben des Reichsregiments grundsätzlich bewusst und bereit war, dessen Tätigkeit zu respektieren, zeigt beispielhaft ein Schreiben Heinrichs von Nassau an seinen Bruder Wilhelm. Darin riet Heinrich, der sich als Kämmerer des Kaisers ständig am Kaiserhof aufhielt und in der Angelegenheit offenbar um Rat gefragt worden war, von einer Reise Hartmanns von Kronberg zu Karl V. ab. Da seine Angelegenheit das Recht und den Landfrieden betreffe, für die während der Abwesenheit des Kaisers das Reichsregiment zuständig sei,⁴⁶⁰ werde sich wahrscheinlich nicht mehr als ein kaiserliches Schreiben an das Regiment erwirken lassen, dem Antragsteller zu seinem Recht zu verhelfen – ein Resultat, das die hohen Kosten der Gesandtschaft nicht lohne. 1527 wies der Kaiser den Kurfürsten von der Pfalz Ludwig und den Wetterauer Grafenverein an, Kronberg und das Reichsregiment, falls notwendig, gegen Philipp Landgraf von Hessen zu unterstützen. Das Reichsregiment habe Befehl, in dem Streit um ein Reichslehen tätig zu werden und den Landgrafen, falls er nicht zu einem Vergleich bereit sei, mit seinen Ansprüchen an das Reichskammergericht zu weisen.⁴⁶¹ 1522 forderte Karl den dänischen König Christian II. auf, sich wegen seiner Forderungen an die Stadt Lübeck im Zusammenhang mit Schifffahrtsrechten auf Verhandlungen vor einer kaiserlichen Kommission einzulassen und inzwischen den Lübecker Handel nicht zu behindern, damit die Stadt keinen Anlass habe, sich deswegen an das Reichsregiment zu wenden.⁴⁶² Ein halbes Jahr später wies er das Regiment an, in dem Streit, in dem vor ihm die Verhängung der Reichsacht beantragt worden sei, gemäß Reichsrecht vorzugehen.⁴⁶³ Der Kurfürst von Brandenburg, der Ansprüche gegen die Herzöge vom Pommern erhob, wurde aufgefordert, entweder die Rückkehr des Kaisers ins Reich abzuwarten oder sich auf Güteverhandlungen

459 Hans von der Planitz an Friedrich Kurfürst von Sachsen 1522 05 14: PLANITZ, Berichte, Nr. 63, S. 149–152, Zitat 151: „Ist vormutlich, weil das regement die sach zu sich geforderet und den hofretten nicht gestaten wolde, hirinen zu handeln“. Zu diesem Fall knapp ISENMANN, Stadt, S. 916; MERTENS, Kampf, S. 99, Anm. 408. Zu Bartholomäus Rem (mit weiterer Literatur) REINHARD (Hg.), Eliten, S. 680.

460 Heinrich Graf von Nassau an Wilhelm Graf von Nassau 1523 10 31: MEINARDUS, Erbfolgestreit 1/2, Nr. 81, S. 100–104, Zitat 104: „dweil seine sach auch das recht und den lantfrieden belangt, welche bede stuck dan ins reich ordnung dem regiment, alslang der kaiser nit im reich ist, dermassen sein furbehalten“.

461 Karl V. an Ludwig Kurfürst von der Pfalz bzw. an den Wetterauer Grafenverein 1527 05 05: HHStA, RHR, Jud. misc. 15/1.

462 Karl V. an Christian II. von Dänemark 1522 04 19: HHStA, RHR, Decisa 1206 (alt 1608): „sich des in unserm abwesen gegen unserm regiment im heiligen reich, dem wir dahalben sondern bevelch gegeben haben, zubeclagen“.

463 Karl V. an das Reichsregiment 1522 10 28: HHStA, RHR, Jud. misc. 19/1.

unter der Leitung von Karls Bruder und Statthalter Ferdinand einzulassen.⁴⁶⁴ In einem Münzstreit zwischen der Stadt und dem Bischof von Augsburg schließlich begründete der Kaiser seine ausschließliche Zuständigkeit explizit damit, dass das umstrittene kaiserliche Privileg der Stadt, gegen das der Bischof vorging, vor der Einsetzung des Reichsregiments gewährt worden sei.⁴⁶⁵

Obwohl das Reichsregiment in einer Zeit arbeitete, in der wenige Belege für einen kaiserlichen Hofrat vorliegen, ist festzuhalten, dass die in dieser Funktion tätigen Räte des Kaisers mit dessen Arbeit konfrontiert waren, sofern sich die Antragsteller auch oder sogar in erster Linie an den Kaiser gewendet hatten oder das Reichsregiment selbst kaiserliche Bescheide erbat. Es gibt Beispiele dafür, dass der Kaiser die betreffenden Parteien an das Regiment verwies und die Regimentsräte aufforderte, in der Sache tätig zu werden. Dass das Reichsoberhaupt aber grundsätzlich auf eigene Entscheidungen verzichtet hätte, lässt sich angesichts der Fülle der in Spanien und Italien ausgestellten Verfügungen allerdings nicht behaupten. Im Zweifelsfall hatte das Reichsregiment die kaiserlichen Entscheidungen abzuwarten bzw. zu beachten. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass die ständische Reichsregierung über diese durch die Reichsstruktur erzwungene Zusammenarbeit mit den Räten am kaiserlichen Hof nicht immer glücklich gewesen sein dürfte, die ihr die Grenzen ihrer Entscheidungsgewalt vor Augen führte.

4.4 Reichstag

Die große Bedeutung der Reichstage der Epoche Karls V. für den kaiserlichen Hofrat besteht in ihrer entwicklungsgeschichtlichen Katalysatorfunktion. Die dichte Kette an vom Kaiser persönlich besuchten Reichstagen der 1540er Jahre trug wesentlich dazu bei, dass sich ein Ratsgremium, das zunächst in erster Linie für die Zeit während und im Umfeld der Reichstage konstituiert worden war, zu einem ständigen Rat entwickeln konnte.⁴⁶⁶

Wie stark ein Reichstag die Arbeitsbelastung des Hofrats anschwellen ließ, wurde oben anhand der Daten aus den Findbüchern zu den Verfahrensakten im Reichshofratsarchiv für die Regierungszeit Karls gezeigt.⁴⁶⁷ Zu einem ähnlichen Ergebnis führt die Auswertung der Zahlen, die im Rahmen einer von Gert Polster und mir durchgeführten Analyse der reichshofrätlichen Geschäftsbelastung zwischen 1520 und 1806⁴⁶⁸ errechnet wurden, selbst wenn eine exakte Abbildung auf die

464 Karl V. an Joachim Kurfürst von Brandenburg 1527 08 01: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 21/1. Zu dem Fall auch unten mit Anm. 607.

465 Karl V. an Bischof von Augsburg 1523 09 15: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 10/2 (Augsburg).

466 Teil 2, Kap. 1.2.2.

467 Teil 2, Kap. 1.2.2.

468 ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz.

Reichstagszeiten – die selten ein volles Kalenderjahr umfassten – nicht möglich ist. Die Zahlen basieren auf den Findbüchern zu den Verfahrensakten der Judizialregistratur, erfassen also weder Gratial- noch Lehensangelegenheiten. Danach sind zwischen 1557 und 1654 knapp 20 Prozent der in den *Judicialia* nachweisbaren Vorgänge Reichstagsjahren zuzuordnen. Für die Regierungszeit Karls V. dagegen liegt dieser Wert bei rund 60 Prozent.⁴⁶⁹ Auch die Protokollüberlieferung aus dem Hofrat belegt die besonders intensive Tätigkeit des Rats während der Zeit der Reichstage. Mit dem Ende einer solchen Versammlung ging die Anzahl der verzeichneten Vorgänge mehr oder minder deutlich zurück; außerhalb der Reichstage wurden grundsätzlich weniger Fälle protokolliert.⁴⁷⁰

Die Katalysatorfunktion des Reichstags für die Entwicklung des Hofrats beschränkte sich auf die vom Kaiser persönlich besuchten Versammlungen, während derer auch der Hofrat in der Reichstagsstadt amtierte. Das ist insofern nicht selbstverständlich, als das Verfahren vor dem Hofrat, was die Vorbringen der Parteien betrifft, grundsätzlich schriftlich ablaufen sollte,⁴⁷¹ so dass die Anwesenheit der Antragsteller am Kaiserhof nicht zwingend gewesen wäre. Außerdem zeigt die im vierten Teil der vorliegenden Studie unternommene Analyse der sozialen Herkunft der vor dem Hofrat auftretenden Parteien,⁴⁷² dass diese keineswegs überwiegend oder auch nur mehrheitlich zu den Reichsständen gehörten, die zum Reichstag geladen wurden.

Umso auffallender ist, dass die Reichstage offensichtlich als die eigentlich gebotenen Gelegenheiten angesehen wurden, um sich mit Anträgen an das Reichsoberhaupt zu wenden, selbst wenn sie nichts mit dem Reichstagsgeschehen im engeren Sinn zu tun hatten. Dies gilt für alle Beteiligten. Was den Kaiser betrifft, machte Karl noch 1552 – als er schon längst über einen ständigen Hofrat verfügte – in Reaktion auf Vorwürfe der Fürstenopposition im Reich gegen seine Regierungsführung einen Unterschied zwischen der Zeit während der Reichstage („aux diettes“) und außerhalb von solchen Versammlungen („hors dicelles“).⁴⁷³ Auch König Ferdinand brachte in einem Schreiben an seinen kaiserlichen Bruder von 1547 seine Erwartung zum Ausdruck, der Kaiser werde für die Zeit des bevorstehenden Reichstags

469 Die Angaben wurden auf der Basis der von ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz, Tabelle 1, S. 212, angegebenen Fallzahlen errechnet.

470 Teil 4, Kap. 3.

471 Teil 2, Kap. 3.

472 Teil 4, Kap. 4.2.

473 Karl V. an de Rye 1552 04 17: HHStA, Hs. blau 597/2, fol. 10r–17v, Zitat 11r: „en notre court aux diettes nous prenons conseillers allemans qui desmellent les affaires, et tousiours ung prince pour chief, et hors dicelles, comme nous sumes incertain de faire long sejour en l'empire selon les affaires qui surviennent de noz aultres pays, nous n'avons fait conseil plus formé que de quatre ou cincq“. Teiledition des Schreibens bei DRUFFEL (Bearb.), Beiträge 2, Nr. 1311, S. 403–412.

einen ansehnlichen Hofrat unterhalten.⁴⁷⁴ Bei den Parteien lässt sich an einigen Stellen ebenfalls nachweisen, dass sie die Reichstage generell als Gelegenheiten für Anträge an den Kaiser sahen, und zwar nicht nur im Hinblick auf Belehnungen und die Bestätigung von Privilegien, um die traditionell während des ersten Reichstags eines neuen Kaisers nachgesucht wurde. So wunderte sich etwa der Bischof von Würzburg in seiner Reaktion auf einen kaiserlichen Befehl, die Besteuerung der vogteilich zur Hälfte den Marschällen von Pappenheim unterstehenden Untertanen von Eibelstadt einzustellen, dass sich die Marschälle nicht nur während, sondern auch nach dem Ende des Reichstags von 1532 an den Kaiser gewendet hätten. Sie hätten damit in ungebührlicher Weise die Abwesenheit des Kaisers vom Reich genützt, um, ohne Widerspruch fürchten zu müssen, eine kaiserliche Verfügung zu ihren Gunsten zu erwirken.⁴⁷⁵ Ein Protokoll in dem mindestens zwischen 1541 und 1551 vor dem Hofrat ausgetragenen Streit zwischen den Brüdern Heinrich und Justus Busch auf der einen und der Stadt Nordhausen auf der anderen Seite um ein angeblich vorenthaltenes Erbe, willkürliche Inhaftierungen und die verschiedensten Injurien weist zwischen 1545 und 1548 nur Verhandlungen während der Reichstage – einschließlich weniger Tage vor der offiziellen Eröffnung – aus.⁴⁷⁶ Am 3. August 1545 – einen Tag vor dem Ende des Reichstags – wurde dem Vertreter der Stadt Friedrich Reiffsteck, der die Hofräte nicht versammelt fand, vom Hofrat Viglius mitgeteilt, da die Abreise des Kaisers bevorstehe, könne bis zum nächsten Reichstag in der Sache nichts mehr unternommen werden; Reiffsteck möge sich bei dieser Gelegenheit wieder melden.⁴⁷⁷ Wenige Tage vor Eröffnung des folgenden Reichstags in Regensburg nahm die Stadt Nordhausen tatsächlich den Faden wieder auf, indem sie in einem direkt an den Hofrat gerichteten Schriftsatz darauf hinwies, dass ihr Vertreter die letzte Sachdarstellung der Brüder Busch nur kurz beantwortet habe, da der Reichstag sich bereits seinem Ende zugeneigt habe

474 König Ferdinand an Karl V. 1547 08 18, Beilage: HHStA, Hs. blau 597/2, fol. 262r–265v, Zitat 265v: „Sadite majesté imperiale scaura par sa prudence bien dresser et tenir à ladite diette [dem Augsburger Reichstag von 1547/48, E. O.] un notabel conseil d'empire, et le pourveoir convenablement de princes, contes, seigneurs et gens doctz“.

475 Bischof von Würzburg an Karl V. 1533 04 06: BayHStA, RHR 845: „(welchs sie [die Marschälle von Pappenheim, E. O.] doch, wa sie des einigen grund heten, fuglicher uff dem reichstag in meiner gegenwert thun habenn mogten)“.

476 Hofratsprotokoll 1545 04 19–1548 03 03: HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112).

477 Protokoll der Aktivitäten Reiffstecks vor dem kaiserlichen Hofrat in Worms 1545: HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112): „hatt er [Reiffsteck, E. O.] sich zu hern Doctori Viglium gethan, sein hern gebetten, wo muglich, die sachen zufurdern, alls sein herr aber zw anntwort geben, dieweil sich nun ein jeder uff die reiß must rusten, were es nitt muglich. Und muest also die sachen uff nechsten reichstag ansten, mocht allsdann zu Regenspurg ansuechen“.

und eine Abstimmung mit seinen Auftraggebern – der Stadt – nicht mehr möglich gewesen sei.⁴⁷⁸

Mancher Antragsteller brachte die Vorstellung, ein bedrängter Untertan habe sich vor dem Kaiser einzufinden, um dort um Hilfe zu bitten, direkt zum Ausdruck.⁴⁷⁹ Die Reichstage wurden dafür als geeignete Gelegenheit gesehen.

Indem er seinen Hofrat zu Beginn einer Reichsversammlung formal einsetzte und häufig durch zusätzliche Kräfte verstärkte, obwohl der Rat bereits vor der Versammlung gearbeitet hatte,⁴⁸⁰ reagierte das Reichsoberhaupt also sowohl auf eine allgemeine Erwartung als auch auf einen Bedarf, der durch den Reichstag entstand, ohne mit den in der kaiserlichen Proposition vorgegebenen Beratungsgegenständen oder den eingeladenen Ständen zu tun zu haben. Darin ist eine der Facetten des Hofrats als ‚Reichsbehörde‘ zu sehen, zugleich aber auch ein bisher in der Forschung wenig beleuchteter Aspekt des Reichstags. Die Arbeit des Hofrats war Teil des Reichstagsgeschehens, auch wenn sie sich nicht auf die Beratungen in den Kurien und was damit zusammenhing bezog. Die persönlich angereisten Parteien bzw. ihre Vertreter vergrößerten den Kreis der Personen, die in der Reichstagsstadt zusammenkamen.⁴⁸¹ Die Reichstage wurden nicht nur von den eingeladenen Reichsständen wahrgenommen und nach Bedarf für das Betreiben weiterer Angelegenheiten genützt, sondern weit darüber hinaus. Insofern verstärkte der Hofrat die Ausstrahlungskraft der Versammlungen.

Zu den Gegenständen der Arbeit des Hofrats bzw. Reichshofrats während der Reichstage liegen inzwischen mehrere Untersuchungen vor.⁴⁸² Was den Hofrat Karls V. betrifft, lässt sich festhalten, dass er – ähnlich wie der spätere Reichshofrat im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts – durchaus mit politischen Themen befasst war, die bei der jeweiligen Versammlung zur Sprache kamen. Dazu zählen beispielsweise Fragen der kaiserlichen Proposition (1532, 1541)⁴⁸³ und des

478 Bürgermeister und Rat Nordhausen an den Hofrat 1546 05 26: HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112).

479 Etwa Valentin von Grabow, der seine Darstellung der Irritationen bei der Erbteilung mit seinen Brüdern mit der Bemerkung schloss: „aus disen yetz erzelten ursachen bin ich bweget worden, hie her in diese stadt zu euer kayserlichen Majestät zu zihen“: Valentin von Grabow an Karl V., undat. [nach 1542]: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 112–113, Zitat 112v.

480 Oben mit Anm. 380.

481 Bisher wurden bei den Versuchen einer Quantifizierung der Reichstagsbesucher vor allem auf das Gefolge der Reichstagsgesandtschaften, Soldaten, Kaufleute und fahrendes Volk hingewiesen: AULINGER, Augsburg, S. 19, Anm. 24; ELTZ, Reise, S. 204; KOHLER, Wohnen, S. 223–225.

482 ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage; zu den Supplikationen: LEEB, Reichsversammlungen; LEEB, Supplikationen; ORTLIEB, Reichstag; ORTLIEB, Untertanensuppliken.

483 1532: Lic. Nikolaus Meyer an Philipp Landgraf von Hessen 1532 04 15: RTA JR 10, Nr. 176, S. 796–799, hier 798. 1541: Gasparo Contarini an Alessandro Farnese 1541 04 05: SCHULTZE (Bearb.), Actenstücke 1, Nr. 7, S. 169–173, hier 170f.

Reichsabschieds (1530, 1551),⁴⁸⁴ das Vorgehen gegen Luther (1521),⁴⁸⁵ die Restitution von Kirchengut, das kaiserlichen Interim (1548, 1550/51)⁴⁸⁶ sowie das Trienter Konzil (1551),⁴⁸⁷ Landfrieden (1548)⁴⁸⁸ und Reichskammergericht (1548, 1551),⁴⁸⁹ die auf vielen Reichstagen virulente Auseinandersetzung zwischen den Reichsstädten auf der einen und den ‚höheren‘ Ständen auf der anderen Seite um die gegenseitigen Rechte (1547/48)⁴⁹⁰ oder die Vorbringen der Vertreter der ungarischen Stände (1548, 1551).⁴⁹¹ Dazu kommen organisatorische Probleme wie Unterbringungs- und Versorgungsfragen (1541, 1551),⁴⁹² Kompetenzstreitigkeiten

484 Wie aus der Antwort des Pfalzgrafen Friedrich – der 1530 den kaiserlichen Hofrat leitete – auf die Ausführungen des kurfürstlich-sächsischen Gesandten Hans von der Planitz am 11. November 1530 hervorgeht, behandelten die Hofräte Einwände protestantischer Fürsten gegen die vom Kaiser genehmigte Fassung des Reichsabschieds: FÖRSTEMANN (Bearb.), Urkundenbuch 2, Nr. 293, S. 814f. 1551 waren die Hofräte Seld und Hase Mitglieder des Ausschusses zur Redaktion des Reichsabschieds und nahmen den Entwurf mit ins kaiserliche Quartier: Wolf von Affenstein und die kurfürstlich-pfälzischen Reichstagsgesandten an Friedrich II. Kurfürst von der Pfalz 1551 02 03: BayHStA, Kasten blau 104/5, ebd. auch die Antwort des Kurfürsten 1551 [02 08], in der mit Bezug auf die betreffenden Räte ausdrücklich von „kaiserischen hofrätthen“ die Rede ist.

485 Das geht aus mehreren Berichten des päpstlichen Sondernuntius Girolamo Aleandro hervor: BRIEGER (Bearb.), Aleander, Nr. 1, S. 16–22 (= BALAN [Bearb.], Monumenta, Nr. 11, S. 23–27), Nr. 2, S. 22–32 (= BALAN [Bearb.], Monumenta, Nr. 12, S. 27–34), Nr. 3, S. 33–38, Nr. 11, S. 66–77 (= BALAN [Bearb.], Monumenta, Nr. 31, S. 71–77), Nr. 13, S. 85–89 (= BALAN [Bearb.], Monumenta, Nr. 41, S. 114–116), Nr. 27, S. 175–189 (= BALAN [Bearb.], Monumenta, Nr. 80, S. 205–213), Nr. 28, S. 190; KALKOFF, Reichstag, S. 91–135; WOHLFEIL, Reichstag, S. 70, 122.

486 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3a, fol. 10r, 69r (1548); XVI/8, fol. 282v; XVI/10, fol. 87r–89v, 183rv, 201v = XVI/8, fol. 263v; XVI/10, fol. 205r = XVI/8, fol. 267r; XVI/10, fol. 215v = XVI/8, fol. 270v; XVI/10, fol. 224v–225r = XVI/8, fol. 274v; XVI/10, fol. 227v, 228v = XVI/8, fol. 275r; XVI/10, fol. 232r, 235v–236r = XVI/8, fol. 278r–280v; XVI/10, fol. 237r–239v, 240rv, 249r, 254v = XVI/8, fol. 284rv; XVI/10, fol. 257v = XVI/8, fol. 280a; XVI/10, fol. 259v = XVI/8, fol. 286rv; XVI/10, fol. 271v–272v, 281r = XVI/8, fol. 289r; XVI/10, fol. 284r = XVI/8, fol. 289v, XVI/10, fol. 289v, 290v, 304rv, 311r, 313rv, 316v, 320v, 340v, 351v (1551).

487 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 213v; XVI/10, fol. 86rv, 96r, 99r, 157v = XVI/8, fol. 244r; XVI/10, fol. 170r, 178v–179r, 181v, 235v = XVI/8, fol. 278r; XVI/10, fol. 270v–271r, 293v–294r, 351v (1551).

488 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 183rv, 184v, 186v (1548).

489 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 151v, 185r (1548); XVI/8, fol. 210r; XVI/10, fol. 86v, 97v, 121r = XVI/8, fol. 225v (1551).

490 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2b, fol. 94v; XVI/2c, fol. 187v; XVI/3a, fol. 1r (1548). Zur Stellung der Reichsstädte auf den Reichstagen ISENMANN, Frage, insbes. S. 99f., aus kulturgeschichtlicher Perspektive KRISCHER, Reichsstädte, S. 47–59.

491 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 146v (1548); XVI/10, fol. 350v–351r (1551).

492 *Protocolum dietae ratisonensis* 1541, Eintrag 1541 06 02: HHStA, RK, RTA 7/7; RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 241v = XVI/10, fol. 152r (1551).

zwischen dem kaiserlichen Hof- und dem Reichserbmarschall (1544)⁴⁹³ oder die Absagen einzelner Reichsstände (1541).⁴⁹⁴ Trotzdem fällt auf, dass der Hofrat in diesen Fragen in der Regel nur am Rande tätig wurde. Die Hauptaufgabe des Rats bestand eindeutig darin, die zahlreichen Ansuchen einzelner Parteien aller sozialen Gruppen in Lehens- und Privilegiensachen, im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, Bitten und Beschwerden zu bearbeiten und zu erledigen.

Gegenstand einer direkten Zuständigkeitskonkurrenz zwischen Reichstag und Hofrat war, so scheint es jedenfalls auf den ersten Blick, der Bereich der Supplikationen, die sowohl an die Reichsversammlung als auch an den Kaiser oder an beide gemeinsam gerichtet werden konnten. Als Supplikanten traten Reichsstände ebenso auf wie andere Personen.⁴⁹⁵ Während die Reichsstände die sie erreichenden Supplikationen in der Regel in einem eigenen Ausschuss beraten ließen, war für die Supplikationen an den Kaiser dessen Hofrat zuständig. In einer entsprechenden Untersuchung⁴⁹⁶ konnte in Korrektur der Forschung insbesondere von Helmut Neuhaus gezeigt werden, dass der Kaiser in der Regierungszeit Karls V. und darüber hinaus keineswegs die ihn erreichenden Supplikationen an die Reichsstände weiterleitete und damit implizit auf sein Recht zur Bearbeitung derartiger Angelegenheiten verzichtete.⁴⁹⁷ Ganz im Gegenteil war der Kaiser auch während der Reichstage mit deutlichem Abstand vor den Reichsständen der am meisten in Erscheinung tretende Supplikationsempfänger und wurde auch als solcher tätig. Für die Frage des Verhältnisses zwischen Reichstag und Hofrat entscheidend ist, dass die Supplikationen an die Reichsstände und die Bittschriften an das Reichsoberhaupt ganz unterschiedliche Themen ansprachen und von verschiedenen Personengruppen vorgebracht wurden. Es ist also weniger von einer Konkurrenz zwischen Reichstag und Hofrat im Bereich der Supplikationen als vielmehr von verschiedenen Funktionen auszugehen. Während der Reichstag überwiegend mit Bittschriften von Reichsständen und Amtsträgern des Reichs in Steuer- und Besoldungsfragen sowie reichspolitischen und reichsweit Aufmerksamkeit erregenden Angelegenheiten zu tun hatte, supplizierten an das Reichsoberhaupt während der Reichstage mehrheitlich reichsmittelbare, nicht adelige Untertanen, die den kaiserlichen Schutz oder

493 SCHEFFER, Gerichtsbarkeit, S. 26: Streit zwischen dem Hof- und dem Erbmarschall um das Recht zur Vergeleitung und zum Schutz von Juden während des Reichstags. Scheffer erwähnt eine Klage von 1544, die 1550 zugunsten des Reichserbmarschalls entschieden worden sei. Die Causa lässt sich in den reichshofrätlichen Protokollen nachweisen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 15v, 17v, 176r (1544), wobei sie allerdings als von den betroffenen Juden bzw. der Stadt Speyer vor den Hofrat gebracht erscheint.

494 Das Schreiben wurde an die kurfürstlich-mainzische Reichstagskanzlei weitergeleitet: *Protocollum dietae ratisonensis* 1541, Eintrag 1541 05 10: HHStA, RK, RTA 7/7.

495 Dazu auch LEEB, Reichsversammlungen; LEEB, Supplikationen.

496 ORTLIEB, Reichstag.

497 NEUHAUS, Reichstag, S. 114.

die kaiserliche Hilfe bei der Verfolgung ihrer Ziele erbat. Was die konkurrierend behandelten Supplikationen betrifft, ergibt sich aus den analysierten Einzelfällen eine recht deutliche Kompetenzabgrenzung zwischen Hofrat und Reichstag. Die Ansuchen an das Reichsoberhaupt in Fragen wie Reichssteuern und Reichsmittelbarkeit, Reichszugehörigkeit, Zöllen sowie Forderungen Einzelner aus ihrer Tätigkeit für das Reich – etwa am Reichskammergericht oder als Offiziere – wurden in der Regel⁴⁹⁸ vom Hofrat zur Stellungnahme an die Stände weitergeleitet, womit das Mitspracherecht der Reichsstände in diesen Fragen anerkannt war. Die große Mehrheit der nicht diese Fragen betreffenden Supplikationen erledigte der Hofrat, ohne die Reichsversammlung damit zu befassen. Darüber hinaus beriet er über die vielen an die Reichsstände gerichteten Supplikationen, die diese zur Erledigung an das Reichsoberhaupt weitergeleitet hatten.

Der Hofrat seinerseits nützte die besondere Situation des Reichstags, um die an ihn herangetragenen Angelegenheiten nach Möglichkeit einer raschen Erledigung zuzuführen. So konnten etwa Schriftsätze mit sehr kurzen Terminen zur Stellungnahme zugestellt,⁴⁹⁹ auf direktem Weg Informationen beschafft bzw. mit den Betroffenen kommuniziert⁵⁰⁰ oder durch einzelne Hofräte geleitete Vergleichsverhandlungen durchgeführt werden.⁵⁰¹ Auch die Parteien wussten um diese Möglichkeiten und sprachen sie in ihrer Antragstellung gelegentlich ausdrücklich an.⁵⁰²

498 Dass es Ausnahmen gab, geht beispielsweise aus einem von August von Druffel edierten Vermerk hervor, den der Reichsvicekanzler Seld auf einer Supplikation von Friedrich Kurfürst von der Pfalz wegen Verminderung seiner Reichssteuern notierte: Das Schreiben sei dem Hofrat vorzulegen, denn „quamvis hoc negocium immediate ad status imperii pertineat, tamen [...] ista supplicatio ex aliquibus propabilibus causis non sit statibus communicanda“: Friedrich Kurfürst von der Pfalz an Karl V. 1548 01 13, in: DRUFFEL (Bearb.), Beiträge 1, Nr. 131, S. 90f., Zitat 91.

499 In einer Auseinandersetzung zwischen dem Bischof von Bamberg und der brandenburg-ansbachischen Regierung um die Festsetzung eines Amtmanns in Fürth ließ der Hofrat den Antrag des bischöflichen Vertreters auf Verhängung einer Strafzahlung wegen Nichtbeachtung eines kaiserlichen Mandats den ansbachischen Räten, „so zugegen weren“, mit dem Hinweis anzeigen, dass sie etwaige Einreden „auff donnerstag schierstkünftig zu fruer rats zeit“ vorbringen sollten: Auszug der in Augsburg 1547 ergangenen Entscheidungen: HHStA, RHR, Decisa 241 (alt 373).

500 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 35v = XVI/4, fol. 191r = XVI/8, fol. 175v (Tübingen); XVI/10, fol. 35v = XVI/4, fol. 191rv = XVI/8, fol. 176r (Speth); XVI/10, fol. 40r = XVI/4, fol. 199r (Stump): „Solle mit den wirtembergischen gesandten mundtlich sambt zustellung der supplication gehandelt werden, bey irem herrn daran zusein, damit dem supplicanten laut seines begerens verholffen werde“ (1551).

501 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 17v (Schmetz): Beschluss zur Weiterleitung der Forderung des Antragstellers an den Antragsgegner (das RKG), „doch soll der her Doctor Viglius die sach zuvor an etliche gelangen lassen, ob die vertragen werden mocht, weitleunftigkeit zuverhueten“ (1544).

502 Beispielsweise der kaiserliche Trabant Hans Peuscher, der seine Präsentation auf eine Laienherrenpründe im Kloster Rebdorf nach eigenen Angaben nicht gegen den Widerstand des Klosters und des Bischofs von Eichstätt durchsetzen konnte. Peuscher bat, mit dem Bischof, der jetzt „alhie“

4.5 Reichskammergericht

Das Verhältnis zwischen dem Reichshofrat und dem kaiserlichen Kammergericht, wie es in den Quellen heißt,⁵⁰³ wird in der Forschung traditionell als Konkurrenz zweier Rechtsprechungsorgane gedeutet, in der eine um zwei Pole – Reichsoberhaupt und Reichsstände – organisierte, dualistische Reichsstruktur zum Ausdruck komme. Mit seiner Hofordnung von 1497 habe König Maximilian, so die herrschende Interpretation, auf die ihm 1495 von den Ständen abgerungene Errichtung des Kammergerichts reagiert und mit einem „Paukenschlag“⁵⁰⁴ seine oberstrichterliche Gewalt wieder zur Geltung gebracht.⁵⁰⁵ Erst in jüngerer Zeit finden sich verschiedentlich vorsichtige Modifikationen dieses Bilds.⁵⁰⁶ Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, ob die Beziehungen zwischen dem Hofrat Karls V. und dem Reichskammergericht Spuren einer verfassungsrechtlichen Konkurrenzsituation gemäß dem Dualismusmodell oder zumindest einer Zuständigkeitskonkurrenz zwischen zwei Spruchkörpern aufweisen.

Tatsächlich waren die Hofräte Karls immer wieder mit Vorgängen befasst, die mit dem Reichskammergericht zu tun hatten, wobei allerdings verschiedene Kontexte zu unterscheiden sind. So beriet der Hofrat beispielsweise über Fragen rund um Organisation und Finanzierung des Gerichts, wie sie auch während der Reichstage

sei, verhandeln zu lassen. Der Antrag wurde dem Bischof zur Stellungnahme zugeleitet, dessen Sachdarstellung drei Tage später im Hofrat präsentiert: Peuscher an Karl V., undat., präs. 1550 12 09, Entscheidungsvermerk 1550 12 15; Bischof von Eichstätt an Karl V., undat., präs. 1550 12 18: HHStA, RHR, Laienherrenpfünden 2, Konv. N–P, fol. 491–492, 490–495. Ähnlich der Jude Michel, der um kaiserliche Fürbittschreiben zu seinen Gunsten an kaiserliche Kommissare in einer ihn betreffenden Streitsache sowie an Erich Herzog von Braunschweig bat, „dweil sy itzund alle hie sein“: RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 185v (1548).

503 Zur Begriffsgeschichte JAHNS, Reichskammergericht I, S. 42, Anm. 6. Verwendet wurde auch die Bezeichnung ‚kaiserliches und des Reichs Kammergericht‘, womit nach Jahns noch nicht von Anfang an eine dualistische Bedeutung verbunden war.

504 ANGERMEIER, Reichsreform, S. 191.

505 ADLER, Organisation, S. 39; GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 1f.; JAHNS, Reichsjustiz, S. 455f.; JAHNS, Reichskammergericht I, S. 51–54; JAHNS, Ringen, S. 412f.; JOELSON, Kaiser, S. 275f.; LINK, Erblände, S. 479; SELLERT, Prozeßgrundsätze, S. 60f.; SMEND, Reichskammergericht, S. 79; UNRUH, Wirksamkeit, S. 272. WIESEFLECKER, Kaiser 2, S. 281f., weist dagegen überzeugend darauf hin, dass sich die Neuorganisation des Hofrats, der als Regierung konzipiert wurde, gegen ständische Bestrebungen zur Errichtung eines Reichsregiments gerichtet habe. Auch SCHWARZ (Henry Frederick), Privy Council, S. 54, nimmt den Hofrat von 1497 nicht als Vorläufer des RHR, sondern des kaiserlichen Geheimen Rats in Anspruch.

506 Von Kooperation bzw. Komplementarität sprechen beispielsweise SELLERT, Vorwort (I/1), S. 14; WESTPHAL, Rechtsprechung, S. 6; SCHENK, Präsentation, S. 188f.; AMEND-TRAUT, Reichsverband, S. 212, für das Reich insgesamt AMEND-TRAUT/JÖRN/SCHENK, Zentralgerichtsbarkeit, S. 99. Das Zusammenspiel mehrerer Institutionen (darunter RKG und RHR) und Konfliktlösungsstrategien zeigt an einem Beispiel DIESTELKAMP, Landgraf.

behandelt wurden. Die Hofräte beschäftigten sich mit der Ausarbeitung einer neuen Reichskammergerichtsordnung,⁵⁰⁷ der Visitation des Gerichts,⁵⁰⁸ der Präsentation von Kandidaten gemäß den kaiserlichen Präsentationsrechten⁵⁰⁹ oder der Einsetzung eines Fiskals.⁵¹⁰ Nachdem das Reichskammergericht 1548 durch den Kaiser besetzt worden war,⁵¹¹ nahm der Kammerrichter angesichts von Vakanzen Kontakt mit Karl auf.⁵¹² Anlässlich des Todes eines 1548 vom Kaiser präsentierten Assessors wollte er wissen, ob er gemäß Reichskammergerichtsordnung die präsentationsberechtigten Stände – im gegenständlichen Fall des Fränkischen Reichskreises – informieren solle oder nicht. Der Hofrat beschloss, den Kammerrichter auffordern zu lassen, sich an die zuständigen Stände zu wenden, da das Besetzungsrecht nun wieder an diese zurückgefallen sei.⁵¹³

Auch Angelegenheiten der Visitation wurden im Hofrat besprochen. Darüber hinaus gehörten die kaiserlichen Hofräte zum Kreis der Personen, die seitens des Kaisers als Visitationskommissare in Betracht gezogen wurden. Dies belegt beispielsweise eine vermutlich vom Reichsvizekanzler Dr. Georg Sigmund Seld angebrachte Randnotiz auf einem Schreiben des Kurfürsten von Mainz an den Kaiser von 1550, in dem der Kurfürst die Zusammensetzung der Visitationskommission kraft der 1548 verabschiedeten Reichskammergerichtsordnung erläuterte. In der Notiz wird empfohlen, für diese Aufgabe seitens des Reichsoberhauptes Hofräte heranzuziehen, sofern sich der Kaiser zum Zeitpunkt der Visitation im Reich aufhalte.⁵¹⁴ Während diese Empfehlung im gegenständlichen Fall offenbar nicht umgesetzt wurde, arbeitete später etwa der kaiserliche Hofrat Hornung als kaiserlicher Vertreter bei der Visitation.⁵¹⁵ Auch im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts spielten Reichshofräte als kaiserliche Kommissare eine Rolle in den reichskammergerichtlichen Visitationen.⁵¹⁶

Es gibt weitere Fragen rund um das Reichskammergericht, die im Hofrat besprochen wurden. 1550 waren dies beispielsweise, wie Dorsalvermerke „in consi-

507 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 151v, 185r (1548).

508 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 21rv (1550); XVI/12, fol. 27r–28r, 41r (1556).

509 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 23v, 48v (1556).

510 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 21v–22r (1550).

511 SMEND, Reichskammergericht, S. 173.

512 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 19v–21r (1550).

513 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 21v–22r (1550).

514 Kurfürst von Mainz an Karl V. 1550 01 15 mit Randnotiz (von Georg Sigmund Seld [?]): HHStA, RK, RKG, Visitationsakten 319a: „Wirdt bedacht, im fall, das die khayserliche Majestät umb die selb zeitt [der Visitation, E. O.] in der selben lands art sein möcht, das als dann ir Majestät auss irem hofrath darzu verordne, von mehrers berichts wegen zu empfahe“.

515 MENCKE, Visitationen, S. 95, Anm. 532; auch LUTZ/KOHLER, Einleitung, S. 10.

516 BAUMANN, Visitationen, S. 21–25, die die Berücksichtigung von Hofräten als Visitatoren allerdings als Neuerung ab der Regierungszeit der Kaiser Maximilian II. und Rudolf II. bewertet.

lio imperiali“ auf mehreren Schreiben der Betroffenen an den Kaiser ausweisen, Streitigkeiten zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen des Fränkischen Reichskreises um die Präsentation;⁵¹⁷ der Hofrat informierte in diesem Fall die auf dem Reichstag versammelten Stände und holte Stellungnahmen der jeweils anderen Streitpartei ein. Darüber hinaus berieten die Hofräte Karls vereinzelt Beschwerden von Mitgliedern des Reichskammergerichts über Besoldungsrückstände.⁵¹⁸

Der Hofrat fungierte in allen diesen Fällen als kaiserlicher Rat, der mit reichspolitischen Fragen befasst werden konnte – insbesondere dann, wenn sie mit Recht und Gericht im Reich zu tun hatten –, außerdem als Personalreserve für verschiedene Missionen im Reich. Eine auch nur einigermaßen exklusive Zuständigkeit dafür konnte er allerdings nicht beanspruchen, zu spärlich sind die Hinweise auf solche Beratungsgegenstände innerhalb der Überlieferung.

Anträge auf Befehle an den kaiserlichen Fiskal am Reichskammergericht gehörten häufiger zu den im Hofrat behandelten Themen. Mit solchen Anträgen an das Reichsoberhaupt wollten die Absender entweder erreichen, dass der Fiskal in ihrer Angelegenheit auf die eine oder andere Weise tätig wurde, oder sie strebten die Einstellung von Verfahren an, die der Fiskal gegen sie betrieb; meist ging es dabei um Prozesse wegen rückständiger Reichssteuern.⁵¹⁹ Solche ‚Reichsangelegenheiten‘ leiteten die Hofräte während der Reichstage in der Regel an die Reichsstände weiter.⁵²⁰ Befehle an den Fiskal wurden aber auch im Zusammenhang mit anderen Verfahren vor dem Kammergericht beantragt und vom Hofrat auch beschlossen.⁵²¹ Der Fiskal war als kaiserlicher Amtsträger, der die Interessen des Reichsoberhauptes – und des Reichs – vor dem Gericht vertrat, an kaiserliche Weisungen gebunden,⁵²² was die Parteien nach Möglichkeit zu ihren Gunsten zu nützen versuchten.

517 HHStA, RK, RKG, Vistationsakten 319a.

518 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 14v = 175r (Sekretär Johann Adler): Beschluss zur Zustellung an den Kurfürsten von Mainz, fol. 17v (Assessor Dr. Hubert Schmetz/Smetz): Beschluss zur Zustellung der Beschwerde an das RKG zur Stellungnahme nach vorhergehender Sondierung von Vergleichsmöglichkeiten durch den Hofrat Viglius (1544).

519 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 22r (Besançon), fol. 48v und 58r (Burg Friedberg), fol. 105r (Stadt Metz) (1544).

520 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 40v (Graf von Wertheim) (1544); XVI/2c, fol. 71r (Neuenahr) (1548). Zur Zusammenarbeit zwischen Hofrat und den auf dem Reichstag versammelten Reichsständen im Zusammenhang mit Parteienansuchen (Supplikationen) ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage, S. 360f.; ORTLIEB, Reichstag, S. 86f.

521 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 51r (Schwarzburg; wegen Schutzbriefs für ein Kloster) (1544); RHR, APA 52, fol. 116–117 = SELLERT (Hg.), Akten I/2, Nr. 1390: Kaiserlicher Befehl an Fiskal am RKG, Ottrave Frieß gegen Stadt Bremen zu unterstützen (1555).

522 RAUTENBERG, Fiskal, S. 192–201; SMEND, Reichskammergericht, S. 359–363. Rautenberg behandelt kaiserliche Weisungen an den Fiskal allerdings als äußere Einflüsse, während er in seinen Ausführungen über die Stellung des Fiskals lediglich auf das kaiserliche Ernennungsrecht abstellt.

Sehr viel häufiger als mit dieser fallweisen Mitwirkung an der Regelung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit dem Reichskammergericht sowie der Kommunikation mit dem kaiserlichen Fiskal hatte der Hofrat mit reichskammergerichtlichen Verfahren zu tun, die von den Parteien, in seltenen Fällen auch durch das Gericht selbst,⁵²³ vor den Kaiser gebracht wurden. Insofern unterlag die Arbeit des Reichskammergerichts zweifellos der Aufsicht durch das Reichsoberhaupt, allerdings nicht in Form einer systematischen Kontrolle, sondern dann, wenn die Betroffenen entsprechende Anträge an das Reichsoberhaupt gestellt hatten. Sie finden sich regelmäßig unter den Beratungsgegenständen des Hofrats. Den Räten standen dabei vielfältige Möglichkeiten der Intervention zur Verfügung, die von einfachen Aufforderungen an das Kameralkollegium, in einem bestimmten Fall überhaupt oder jedenfalls zügig tätig zu werden, bis zur Suspendierung oder Avokation reichskammergerichtlicher Prozesse reichten.

Bekannt sind die vergleichsweise häufigen kaiserlichen Promotorialschreiben an die Speyerer Instanz, in denen der Kaiser über die Beschwerde informierte und anordnete, dass die betreffende Angelegenheit rasch aufgenommen bzw. weitergeführt werde.⁵²⁴ Solche Schreiben wurden einerseits von den Parteien beantragt und in der Regel bewilligt.⁵²⁵ Andererseits konnte der Hofrat auch dann zu dieser Maßnahme greifen, wenn die Betroffenen einen weiter reichenden Schritt – bis hin zur Avokation eines Prozesses⁵²⁶ – verlangt hatten.⁵²⁷

523 HHStA, RHR, Decisa 622 (alt: 888), fol. 2–7: Information des Kaisers durch Kammerrichter über bevorstehende Erklärung des Kurfürsten von Brandenburg in die Acht wegen Missachtung reichskammergerichtlicher Anordnungen in einer Schuldsache (1550 12 15).

524 ERWIN, *Machtsprüche*, S. 175f.; OESTMANN, *Rechtsverweigerung*, S. 67; SENN, *Reichshofrat*; kritisch dazu WEITZEL, *Rezension. Promotorialschreiben als Instrument der Kontrolle des Reichskammergerichts bei AMEND-TRAUT, Control*, S. 211.

525 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 5r = fol. 166v (Bieger), fol. 22r (Weißpeck), fol. 63v (Haiden) (1544); RHR, APA 6, fol. 70 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 280 (Bernhausen contra Stadt Ulm 1540); APA 94, fol. 77–78 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 2764 (Loitz contra den Kurfürsten von Brandenburg 1549); APA 83, fol. 607 = SELLERT (Hg.), Akten I/2, Nr. 2005 (Holstner contra Massau).

526 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 227r: Antrag des Herzogs von Jülich auf Befehl an RKG zur Abweisung von Klagen verschiedener Kaufleute. Der Hofrat ließ den Assessoren schreiben, es „sey irer Majestät gnedigst begern, der pillichait nach daran zusein, das die sach solches gewesnen Kriegs nit widerumb in newen stritt oder weitleufftigkeit gezogen werde“, vermutlich unter Bezugnahme auf den Gelderischen Erbfolgekrieg von 1542/43 (1551); XVI/12, fol. 22rv: Antrag der Stadt Köln auf Avokation eines Appellationsprozesses nach Urteil des Kölner Rats zwischen Messerschmieden und Schwertfegern; dem RKG wird empfohlen, die Sorgen der Stadt zu bedenken (1556).

527 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 9v = fol. 170r, fol. 12v = fol. 173r (Steffert contra Aachen): Mandatsantrag, später Antrag auf Promotorialschreiben an das RKG (1544).

Darüber hinaus lassen sich immer wieder Fälle nachweisen, in denen der Hofrat Befehle an die Speyerer Richter erteilte.⁵²⁸ Dabei konnte es darum gehen, einer Partei das Armenrecht zu gewähren,⁵²⁹ eine Entscheidung auszufertigen⁵³⁰ oder generell die Rechte eines Betroffenen zu beachten,⁵³¹ ein Urteil zu verkünden,⁵³² der obsiegenden Partei zur Vollstreckung zu verhelfen⁵³³ oder sicherzustellen, dass bei der Annahme von Appellationen die relevanten Appellationsprivilegien beachtet würden.⁵³⁴ In anderen Fällen ließ der Hofrat dem Kammergericht die ihn erreichenden Beschwerden von Parteien zustellen.⁵³⁵ Die genannten Anordnungen scheinen sich auf die frühen 1540er Jahre – vor dem Stillstand des Reichskammergerichts zwischen 1544 und 1548 – zu konzentrieren. Ob dieser Befund damit zusammenhängt, dass das Gericht 1548 vom Kaiser besetzt wurde und die Parteien sich deswegen weniger von einer gegen die Institution gerichteten Anrufung des Reichsoberhauptes versprochen, lässt sich auf der Basis des gesichteten Materials nicht entscheiden.

Anordnungen sprach der Hofrat auch gegenüber Parteien aus, die in Speyer prozessierten, ebenso wie gegenüber weiteren Betroffenen. Sie sollten beispielsweise gewaltsame Übergriffe einstellen und stattdessen das Verfahren vor dem Reichskammergericht weiterverfolgen⁵³⁶ oder für die Vollstreckung eines Speyerer Urteils sorgen.⁵³⁷ Der Hofrat veranlasste auch die Inhaftierung eines in Speyer in die Acht erklärten Landfriedensbrechers durch spanisches Militär, nachdem der Kläger erklärt hatte, Anordnungen des Reichskammergerichts zur Festsetzung des Prozessgegners würden diesen nur warnen und damit nicht zum Ziel führen.⁵³⁸

528 ERWIN, *Machtsprüche*, S. 139–175, speziell zu Karl V. S. 157–168.

529 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 70r (Jegrain) (1544).

530 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 66v (Damitz) (1544).

531 HHStA, RHR, APA 6, fol. 356 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 453 (zugunsten von Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 1540).

532 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 36r (Trotta) (1544).

533 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 44v und 52v (Hopfenstammer), fol. 65r (Streitberg), fol. 69v (Mercklerin) (1544); XVI/12, fol. 34v (Bülow) (1556).

534 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 26r (Bischof von Lüttich) (1544).

535 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 3v = 165r (Fürstenberg), fol. 22v (Ludder), fol. 69v (Stadt Lübeck) (1544).

536 HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, *Brunsvicensia* 1, fol. 117–118, an Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel und Stadt Goslar (1549 05 04).

537 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 97r, an Bischof von Bamberg und Markgraf von Brandenburg-Ansbach zugunsten von Lorenz von Streitberg und consortes (1544).

538 HHStA, RHR, *Decisa* 2240 (alt 2755), fol. 594–598: Antrag der Stadt Schwäbisch Gmünd auf Veranlassung der Verhaftung des vom RKG geächteten Hans Diemar (1549), fol. 593: Kaiserlicher Befehl an Oberst der spanischen Truppen im Herzogtum Württemberg zur Verhaftung Diemars (1549 12 06). Zu diesem Fall GRAF, Diemar.

Selbst wenn sich der Hofrat in den genannten Konstellationen inhaltlich mit Auseinandersetzungen befassete, die am Reichskammergericht anhängig waren, und das Recht für sich in Anspruch nahm, entsprechende Anordnungen zu erteilen, zielten seine Maßnahmen nicht darauf, eine konkurrierende Zuständigkeit zur Geltung zu bringen. Ganz im Gegenteil sollten die kaiserlichen Anordnungen den reichskammergerichtlichen Verfahren zur Wirksamkeit verhelfen oder solche überhaupt erst ermöglichen.

In diesen Kontext der Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksame reichskammergerichtliche Rechtsprechung gehört im übertragenen Sinn auch eine andere Situation, die den kaiserlichen Hofrat beschäftigte. Sofern das Kammergericht nicht arbeitete, ersetzte der Rat das fehlende Gericht, indem er dort anhängige Verfahren weiterführte und neu eingebrachte Klagen entgegennahm. Obwohl das Reichskammergericht grundsätzlich als ständige Einrichtung konzipiert war, musste es seine Tätigkeit zwischen 1518 und 1521 mehrfach einschränken und schließlich wegen einer Seuche ganz einstellen.⁵³⁹ Wie die bereits im 18. Jahrhundert von Johann Heinrich von Harpprecht verwendeten und teilweise publizierten Akten zeigen, übernahm seit seiner Besetzung 1520 der kaiserliche Hofrat in diesen Fällen die Rechtsprechung. Nach den Ergebnissen von Harpprecht und von Rudolf Smend⁵⁴⁰ prozessierte der Hofrat in diesen Fällen nach den Vorgaben der Reichskammergerichtsordnung, der frühere Fiskal am Kammergericht sowie die ehemaligen Prokuratoren traten nun vor den Hofräten auf. Die Verfahren wurden nach der Wiedereröffnung des Reichskammergerichts dort weitergeführt.⁵⁴¹ Zwischen 1544 und 1548 ruhte die Tätigkeit des Gerichts erneut. Auch für diese Zeit gibt es Belege, dass sich Parteien unter Berufung darauf, dass das Reichskammergericht derzeit nicht arbeite, an den Kaiser wendeten und ihre Angelegenheit im kaiserlichen Hofrat behandelt wurde.⁵⁴² Am Kaiserhof hatte man diese Situation vorausgesehen; ein Positionspapier in spanischer Sprache im Vorfeld des Wormser Reichstags von 1545 wies ausdrücklich darauf hin, dass der Rat („consejo“) angesichts des nicht

539 HAUSMANN (Jost), Residenzen, S. 154f.; SMEND, Reichskammergericht, S. 112–120.

540 SMEND, Reichskammergericht, S. 117f.

541 HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, S. 15–20, mit Beilagen Nr. 301–307.

542 HHStA, RHR, Mandate 1/3: Waldstomer contra Nürnberg; Antrag auf kaiserlichen Geleitbrief, da das RKG, „dafür die von Nürnberg ordentlich gehören“, noch nicht wieder besetzt sei (1548); RHR, Decisa 241 (alt 373): Bischof von Bamberg contra markgräflisch-brandenburgische Regierung in Ansbach; z. B. kaiserliches Mandat gegen die Regierung, ein reichskammergerichtliches Mandat zur Freilassung eines Amtmanns zu befolgen, 1545 06 13. Die Regierung adressierte ihre Einreden gegen dieses Mandat an das RKG und berief sich in einer Stellungnahme gegenüber dem Kaiser darauf, einen Beauftragten nach Speyer geschickt zu haben, um die Einreden dort einzureichen, sobald das RKG wieder arbeite. Beispiel aus der Überlieferung des RKG (Bischof von Bamberg wegen brandenburgischer Übergriffe auf Fürth, 1547) bei HÖRNER, Erfahrungen, S. 396. Das Verfahren wurde vom Hofrat 1549 an das RKG zurückverwiesen.

arbeitenden Kammergerichts um einige Rechtsgelehrte erweitert werden sollte. Diese könnten reine Rechtssachen und streitige Sachen erledigen, während sich die anderen Räte mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und gemischten Sachen beschäftigen würden.⁵⁴³ Bei dem hier angesprochenen Rat kann es sich nach Lage der Sache nur um den Hofrat handeln. In dieselbe Richtung deuten Fälle, in denen die Hofräte ausdrücklich argumentierten, der Kaiser solle eine prozessuale Entscheidung treffen, weil das Reichskammergericht dies nicht tun könne.⁵⁴⁴ Wo die Hofräte es für sinnvoll hielten, übernahmen sie dabei prozessrechtliche Institute der Reichskammergerichtsordnung⁵⁴⁵ oder setzten Kommissionen ein, um die entsprechenden Verfahren zu führen.⁵⁴⁶ Die Ladungsklausel von Mandaten, die zum Erscheinen vor dem Kammergericht aufforderten, wurde durch einen Passus ergänzt, wonach die Parteien sich ersatzweise vor dem Hofrat zu melden hatten, sollte dies am Reichskammergericht nicht möglich sein.⁵⁴⁷ Nachdem das Kammergericht seine Tätigkeit wieder aufgenommen hatte, beantragten die Parteien, nach Speyer zurückverwiesen zu werden.⁵⁴⁸

543 *Aviso de algunos puntos que segun parece se han de proveer para la dieta de Wormbs* [1544/45], AGR, Secrétairerie d'État allemande 780, fol. 346–348, Zitat 347r: Da das RKG keine Prozesse führen könne, sei es sinnvoll „de acrescender el consejo con algunos letrados de manere que los unos puedan entender en cosas de mere justicia, y contentiosae jurisdictionis, y los otros in rebus voluntaria aut mixtae jurisdictionis“.

544 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 167r (Crailsheim contra markgräflisch-brandenburgische Regierung in Ansbach): „Ist daz mandat [...] fur guet angesehen, dweil daz chamergericht nit im gang, das es die kayserlich Majestät wol geben möge“ (1548).

545 Zu dem erwähnten Streit zwischen dem bambergischen Bischof und der markgräflisch-brandenburgischen Regierung in Ansbach hat sich ein Protokoll der Prozesshandlungen in Augsburg 1547/48 erhalten, wonach auf Antrag des bambergischen Prozessvertreters das sog. Rufen der Gegenpartei beschlossen und durchgeführt wurde: Auszug der erscheinungen und decreten [...]: HHStA, RHR, Decisa 241 (alt 373). Das Rufen war Teil des reichskammergerichtlichen Kontumazialverfahrens: DICK, Entwicklung, S. 39f.

546 HHStA, RHR, APA 6, fol. 25–28 = SELLETT (Hg.), Akten I/1, Nr. 600 (Bruglin contra Ainkur 1545).

547 HHStA, RHR, Mandate 1/2 (Stadt Eger contra Sparneck-Weißendorf): kaiserliches Mandat gegen den Beklagten mit Ladung vor das RKG oder, sollte dies noch nicht wieder arbeiten, „vor der keyserlichen Majestät oder derselben hofrätthen“ (1548 03 19); ein weiteres Mandat in derselben Sache (1548 10 21) wiederholte den Mandatsbefehl, wobei bereits nur noch vor das RKG geladen wurde; RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 67r (Schilling contra Ostfriesland): Restitutionsmandat mit Ladung vor das RKG „oder, in defectum camerae, vor dem hof rath“ (1548); weitere Mandate mit dieser Ladungsklausel: RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 49v–50r (Hall contra Bischof von Münster), fol. 50v (Hall contra Grafen von Hoya) (1548).

548 HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112) (Busch contra Nordhausen): Antrag der Stadt auf Zurückverweisung zweier am Hofrat anhängiger Verfahren an das RKG, „dweyl dasselbig jetzt im ganng“ (präs. 1548 10 09); der Hofrat wurde allerdings 1549 noch mehrfach in zumindest einer der Angelegenheiten tätig; RHR, Decisa 241 (alt 373) (Bischof von Bamberg contra markgräflisch-brandenburgische Regierung in Ansbach): Antrag des Bischofs von Bamberg auf Urteil in der Angelegenheit oder

Zweifellos profitierte der Hofrat, was seine Inanspruchnahme betrifft, vom Ausfall des Reichskammergerichts. Für eine quantitativ spürbare Verlagerung von Prozessangelegenheiten an den kaiserlichen Rat ergeben sich aus dem für die vorliegende Studie gesammelten Material allerdings keine belastbaren Belege. Der Hofrat wurde in diesen Fällen nicht als Konkurrenz-, sondern als Ersatzgericht für das Kammergericht tätig und stellte sicher, dass trotz der organisatorischen und finanziellen Probleme dort der Rechtsweg beschritten werden konnte. Damit nahm er eine wichtige Aufgabe des Reichsoberhauptes wahr.

Es gibt allerdings auch Fälle, in denen der Hofrat eine sehr weitreichende Befehlsgewalt in Sachen, die am Reichskammergericht anhängig waren, für sich in Anspruch nahm. Er suspendierte beispielsweise im Namen des Kaisers reichskammergerichtliche Prozesse oder setzte – auch noch nach einem Urteil – kaiserliche Kommissionen ein. In der Forschung hat vor allem die Suspendierung von Religions- bzw. Reformationsprozessen gegen protestantische Beklagte, in denen die protestantischen Reichsstände die oberstrichterliche Gewalt des Kaisers angerufen hatten, Aufmerksamkeit gefunden.⁵⁴⁹ Die Überlieferung im Archiv des Reichshofrats dokumentiert aber auch anders gelagerte Beispiele für eine solche Vorgehensweise. Suspendieren ließ Karl beispielsweise 1527 von Spanien aus einen Prozess am Reichskammergericht in der langen, mit wechselnden Streitgegenständen immer wieder virulenten Auseinandersetzung zwischen Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Stadt Goslar, damit Kommissare einen Vergleichsversuch unternehmen könnten. Die Speyerer Richter wurden angewiesen, die Parteien dazu zu bewegen, sich vor der Kommission einzulassen; außerdem forderte Karl einen Bericht des Gerichts und die Verfahrensakten an.⁵⁵⁰ 1541 wurde eine Achterklärung suspendiert.⁵⁵¹ Nach der Aussöhnung der Stadt mit dem Kaiser suspendierte das Reichsoberhaupt die Acht erneut, um Raum für einen gütlichen Einigungsversuch vor Kommissaren und später direkte Verhandlungen während des Reichstags von 1550/51 zu schaffen.⁵⁵² 1535 beauftragte Karl seinen Bruder Ferdinand, nach einem Urteil des Reichskammergerichts in einem Streit zwischen Hans Vogel und der Stadt München als kaiserlicher Kommissar einen

Zurückverweisung an das RKG (1548 01 22). Das Verfahren wurde nach Speyer zurückverwiesen; die Akten liegen heute in der reichskammergerichtlichen Überlieferung: HÖRNER, Erfahrungen, S. 396.

549 BRANZ, Reformationsprozesse; BRANZ, Religionsfriedenstatbestände; ERWIN, Machtsprüche, S. 160–163; HAUG-MORITZ, Gerichtsbarkeit; HAUG-MORITZ, Religionsprozesse; weitere Literatur bei JAHNS, Reichskammergericht I, S. 48, Anm. 21.

550 Karl V. an Kammerrichter und Beisitzer 1527 09 20: HHStA, RK, Kl. Rst. 75, fol. 2–3.

551 BLUME, Goslar, S. 92.

552 Lückenhafte Akten zu dem Vorgang: HHStA, RHR, Decisa 2357 (alt 2873); RK, Kl. Rst. 75, fol. 2–3; Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Brunsvicensia 1, fol. 57–64. BLUME, Goslar; MUßGNUG, Acht, S. 255–258; PETRI, Herzog, S. 132–134, 143–146, 151.

Vergleich zu vermitteln und inzwischen keine weiteren Handlungen in der Sache – also wohl eine Vollstreckung – zuzulassen; Hintergrund der kaiserlichen Entscheidung war eine Beschwerde der als Landesherren betroffenen Herzöge von Bayern.⁵⁵³ Während des Reichstags von 1544 beschloss der Hofrat, eine Achterklärung des Kammergerichts in einer Auseinandersetzung zwischen Jobst Graf von Hoya und Klaus von Rottdorf auf der einen sowie Franz von Halle und seinen Streitgenossen auf der anderen Seite zu suspendieren und eine kaiserliche Kommission einzusetzen; eine Angelegenheit, in der auch die Reichsstände tätig geworden waren.⁵⁵⁴ Suspendiert wurde durch den Hofrat darüber hinaus ein reichskammergerichtlicher Prozess wegen der Forderungen von Albrecht Alcibiades Markgraf von Brandenburg-Bayreuth an die Ansbacher Vormundschaftsregierung, damit eine kaiserliche Kommission einen Vergleichsversuch unternehmen könne.⁵⁵⁵ Die Vollstreckung eines reichskammergerichtlichen Urteils gegen den Erzbischof von Bremen versuchte der Hofrat im Namen des Kaisers hinauszuzögern, um durch einen Kommissar auf den Erzbischof einwirken zu können, das Urteil zu beachten.⁵⁵⁶ Überhaupt setzte der kaiserliche Hofrat häufiger Gütekommissionen in Auseinandersetzungen ein, die am Reichskammergericht rechtshängig waren.⁵⁵⁷

Bei der Bewertung dieser Vorgänge sind zwei Zusammenhänge zu berücksichtigen. 1535 begründete Karl seine Entscheidung zugunsten einer Kommission trotz des bereits vorliegenden Urteils im Streit zwischen Hans Vogel und der Stadt München seinem Bruder gegenüber damit, dass die vereinbarte jährliche Visitation des Reichskammergerichts nicht zustande gekommen sei, so dass er den Herzögen von Bayern die Ernennung einer Kommission nicht habe verweigern können. Auch dem Fall Hoya von 1544 lag eine Beschwerde gegen ein reichskammergerichtliches Urteil zugrunde; die Kommission wurde unter ausdrücklichem Bezug darauf

553 Karl V. an König Ferdinand 1535 05 10: HHStA, RHR, Decisa 233 (alt 360, 361).

554 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 9r = 169v, 20r, 60r, 68a (Verlesung eines Ständegutachtens im Hofrat), fol. 75v (Ständegutachten), fol. 76r, 100v (Ständegutachten). Gutachten des Ständeausschusses: MEA, RTA 9, fol. 579v–580v. Zu diesem Fall seitens des Reichstags Gutachten des Supplikationsausschusses Speyer 1544 (nach dem 4. März): RTA JR 15, Nr. 478, S. 2070–2077, hier 2075–2077; Billigung des Ausschussgutachtens durch den Kurfürstenrat: RTA JR 15, Nr. 81, S. 383–655 (Votenprotokoll des Kurfürstenrats, Speyer 1544 02 23–1544 06 10), hier 562, 622.

555 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 301v–302r (1551).

556 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 319v–320r (1551).

557 HHStA, RHR, Decisa 1551 (alt 1998) (Stadt Esslingen contra Württemberg): Kaiserlicher Kommissionsauftrag zur Vermittlung eines Vergleichs in einem am RKG anhängigen Streit, im Fall des Scheiterns Weisung an das RKG (1542 05 21); RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 67v–68r (Aachen contra Aachen): Vermittlungskommission in laufendem Verfahren vor dem RKG, Verweis nach Speyer im Fall des Scheiterns einer Einigung (1544); Prot. rer. res. XVI/12, fol. 60rv (Albrecht Graf von Mansfeld): Vorschlag der Einsetzung einer Vermittlungskommission statt des beantragten Mandats, da der fragliche Streit am RKG rechtshängig sei (1556).

eingesetzt, dass eine solche Beschwerde eigentlich vor dem Reichskammergericht selbst geltend zu machen sei.⁵⁵⁸ Die vom Kaiser bzw. seinem Hofrat beauftragten Kommissionen fungierten in diesen Fällen also als eine Art Ersatz für eine Rechtsmittelinstanz gegen reichskammergerichtliche Entscheidungen, die regulär im Rahmen der Visitationen zu überprüfen gewesen wären.

In den anderen Fällen dagegen wurden die Kommissare beauftragt, einen Vergleich zwischen den Parteien zu vermitteln. Sollte dies nicht möglich sein, war die Angelegenheit an das Reichskammergericht zurückzuverweisen. Der Erzbischof von Bremen sollte durch den Einsatz eines Kommissars dazu gebracht werden, das Speyerer Urteil zu beachten, um eine Vollstreckung überflüssig zu machen. In keinem Fall ging es also darum, ein reichskammergerichtliches Verfahren vor den Hofrat zu ziehen und damit unter der Oberaufsicht des Kaisers zu entscheiden. Vielmehr sollten die rechtshängigen Konflikte nach Möglichkeit außergerichtlich beigelegt werden, um die Fortführung des Prozesses oder eine Vollstreckung zu vermeiden. Dahinter stand die Vorstellung, dass eine gütliche Einigung einer prozessualen Entscheidung vorzuziehen sei – beispielsweise dann, wenn es sich um einen Streit zwischen Verwandten handelte, wie in der Auseinandersetzung um die Ansprüche des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Bayreuth,⁵⁵⁹ oder wenn, wie im Fall des Bremer Erzbischofs, eine gewaltsame Eskalation des Konflikts drohte.⁵⁶⁰

Zweifellos konnte die Einsetzung von Kommissionen während und nach reichskammergerichtlichen Prozessen, wenn der angestrebte Ausgleich gelang, die Funktionsfähigkeit des Kaisertums bei der Regelung von Konflikten unterstreichen und damit das Ansehen des Reichsoberhauptes, indirekt auf Kosten des dann nicht mehr nötigen Reichskammergerichts, erhöhen. Der Hofrat nahm also auch in diesem Zusammenhang eine Aufgabe des Reichsoberhauptes wahr, nämlich sich für eine rasche und gedeihliche Wiederherstellung des Rechtsfriedens ohne unbillige Härten und gefährliche Zwangsmittel einzusetzen. Natürlich ließen sich solche Kommissionsbeschlüsse in einer entsprechenden Situation nützen, um eine Regelung des Konflikts in Übereinstimmung mit den Interessen des Kaisers bzw. der ihm nahestehenden Partei zu fördern. Dabei wurde allerdings nicht die Zuständigkeit des Reichskammergerichts zugunsten des kaiserlichen Hofrats im Sinn des einleitend

558 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 75v.

559 Der Kaiser sei der Auffassung, „das solche irrung zwischen so nahenden und aines hauß verwandten fursten am fueglichesten in der guete hingelegt unnd vertragen werden solt“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 301v–302r (1551).

560 In seinem Schreiben an den Kommissar betonte der Hofrat im Namen des Kaisers ausdrücklich, es sei „irer Majestät nit entgegen, das wolgesprochne urtail ir gepurliche execution erlangen, auch ir Majestät hier innen dem camergericht seinen freyen lauf zusperren nit gemaint“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 319v (1551).

angesprochenen Konkurrenzmodells infrage gestellt. Vielmehr ging man offenbar davon aus, dass ein solcher Vermittlungsversuch Rechtshängigkeit und gerichtliche Zuständigkeit gar nicht betreffe⁵⁶¹ – sofern keine Einigung zustande kam, waren die Auseinandersetzungen an das Reichskammergericht zurückzuverweisen. Auf diese Weise lässt sich erklären, dass in der Zeit Karls V. immer wieder Verfahren auffallen, die zeitweise vor dem Reichskammergericht, zeitweise durch den kaiserlichen Hofrat geführt wurden, ohne dass die Betroffenen, soweit die Überlieferung zu erkennen gibt, Einwände wegen einer Beschneidung der Zuständigkeit des Reichskammergerichts geäußert hätten.⁵⁶²

Die Analyse der einschlägigen Überlieferung im Archiv des Reichshofrats führt damit zu dem Ergebnis, dass Karl V. und sein Hofrat die Zuständigkeit des Reichskammergerichts grundsätzlich respektierten. Der Hofrat ist nicht als Konkurrenzgericht, sondern vielmehr als kaiserlicher Rat zu verstehen, der vor allem die Aufsichtsfunktion des Reichsoberhauptes bezüglich des Rechtswegs – nicht nur, aber auch über das Reichskammergericht – wahrnahm.⁵⁶³ Seine Verfügungen zielten darauf, Verfahren vor dem Reichskammergericht zu ermöglichen, zu beschleunigen, zu überwachen, ihnen zur Wirksamkeit zu verhelfen oder sie durch Vermittlung eines Vergleichs überflüssig zu machen. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass der Hofrat nicht selten Anträge, in denen Eingriffe in reichskammergerichtliche Verfahren gefordert worden waren, abwies bzw. Parteien an das Reichskammergericht verwies.⁵⁶⁴

561 Das zeigt besonders deutlich der Fall des Grafen von Mansfeld, in dem der Hofrat ausdrücklich argumentierte, das beantragte Mandat nicht bewilligen zu können, „dieweil die sach am camergericht rechthengig“; die Einsetzung einer Vermittlungskommission sei dagegen möglich: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 60v (1556).

562 Zusätzlich zu den erwähnten Beispielen lässt sich auch das Verfahren zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd und Hans von Diemar wegen Fehdeankündigung und Landfriedensbruchs anführen: HHStA, RHR, Decisa 2240 (alt 2755). GRAF, Fehde, erwähnt die Beteiligung des Hofrats, die aus den Akten im Reichshofratsarchiv und den Resolutionsprotokollen klar hervorgeht, nicht.

563 In Gestalt der Promotorialschreiben erwähnt bei AMEND-TRAUT, Control, S. 211. Diese und andere Formen der Kontrolle des Reichskammergerichts gehören allerdings indirekt zu den Kontrollinstrumenten, die durch die Parteien in Gang gebracht wurden (dazu ebd. S. 219–226), nämlich mittels einer Anrufung des Reichsoberhauptes. Zweifel an der These der Aufsichtsfunktion des Reichshofrats über das Reichskammergericht bei EISENHARDT, Gerichtsprivilegien, S. 309. Der Autor räumt allerdings ein, dass der RHR durch verschiedene Anordnungen in die Rechtsprechung des RKG eingegriffen habe, ebd. S. 307. Dass er dabei nicht als Gericht am Ende des Instanzenzugs tätig geworden sei (ebd.), entspricht der hier vertretenen Auffassung.

564 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 5r = 166r (Weyler), fol. 7r = 168r (Koch contra Henneberg), fol. 12r = 172v (Walchenheim), fol. 53r (Burg Friedberg), fol. 57r (Stolberg contra Isenburg), fol. 61r (Mayer), fol. 62v (Matzmüller contra Neuenahr), fol. 66r (Hucklin), fol. 68v und 77v (Deutscher Orden contra Isenburg), fol. 89r (Herbrot) (1544); XVI/2c, fol. 10v (Gryner) (1548); XVI/10, fol. 58v = XVI/4, fol. 204rv = XVI/8, fol. 193r (Bischof von Konstanz); XVI/10, fol. 64v = XVI/8, fol. 194v

Des Weiteren gibt es Anzeichen dafür, dass der Hofrat Karls in Vertretung des Kaisers nicht nur die Zuständigkeit des Reichskammergerichts respektierte, sondern die Speyerer Instanz auch aktiv in die Regelung der vor ihn gelangenden Konflikte einband. Dazu gehören in erster Linie die vom Hofrat beschlossenen Mandate, deren Ladungsklausel die adressierte Partei nicht vor den Kaiser bzw. seinen Hofrat, sondern vor das Reichskammergericht zitierte.⁵⁶⁵ Die Anzahl dieser Mandate ist zu hoch und die Fälle, in denen sie ergingen, sind zu wenig brisant, als dass es sich dabei um eine exzeptionelle Maßnahme handeln könnte. Es entsteht vielmehr der Eindruck eines regulären Instruments des Hofrats. Die Mandate beschränken sich auch nicht auf die Zeit eines ruhenden Kammergerichts, so dass sie vom Hofrat in Vertretung der ausgefallenen Instanz beschlossen worden wären;⁵⁶⁶ was sich auf die Zeit zwischen 1544 und 1548 beschränkt, ist nur die oben erwähnte Klausel, wonach die Parteien vor dem Hofrat zu erscheinen hätten, falls das Reichskammergericht nicht arbeite. Gelegentlich wurden Ladungen vor die Speyerer Instanz auch auf Antrag beschlossen,⁵⁶⁷ womit belegt ist, dass die Parteien über die Möglichkeit, sozusagen über den Kaiser einen reichskammergerichtlichen Prozess zu erwirken, informiert waren. Über die Ladungen vor das Reichskammergericht hinaus gibt es Fälle, in denen der Hofrat Befehle aussprach oder Belehnungen vornahm, die Betroffenen für den Fall von Einwänden aber an das Reichskammergericht bzw. die ordentlichen Gerichte verwies.⁵⁶⁸ Parteien wurde nahegelegt, sich an das Reichs-

(Widmann); XVI/10, fol. 79r (Siegen contra Stadt Köln), fol. 83r = XVI/8, fol. 206v (Jäckler); XVI/10, fol. 120r = XVI/8, fol. 226r (Schuster contra Gimberg); XVI/10, fol. 122r (Roth) (1551).

565 HHStA, RHR, Decisa 1896/2 (alt 2396) (Burg Friedberg contra Grafen von Hanau 1530); RHR, APA 126, fol. 22–23, 31–34 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3344 (Oberge contra Stadt Hildesheim 1541); RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 19r (Fulda Kloster gegen die eigenen Untertanen), fol. 24r (Guttenberg contra Waldeck), fol. 52v (Rechberg contra Stadt Ulm) (1544); XVI/2c, fol. 44r (Westhofen), fol. 49v–50r (Thomas von Hall), fol. 67r (Schilling contra Ostfriesland) (1548); XVI/8, fol. 271v = XVI/10, fol. 218r (Kloster Arnburg contra Hessen); XVI/8, fol. 219v = XVI/10, fol. 104v (Albrecht [Alcibiades] Markgraf von Brandenburg contra seine Gläubiger); XVI/10, fol. 113r (Bischof von Cambrai contra seine Untertanen) (1551); XVI/12, fol. 30r (Provinzial des Dominikanerordens contra Stadt Esslingen), fol. 42rv (Traziger contra Nürnberg) (1556); Beispiele für Ladungen vor das RKG nach Appellationsanträgen im Hofrat bei ORTLIEB, Hofrat, S. 49.

566 So das Beispiel von SMEND, Reichskammergericht, S. 172, der dennoch von einer konkurrierenden Gerichtsbarkeit zwischen RKG und kaiserlichem Hofrat ausgeht.

567 HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 180–191: Mandatsantrag von Kaspar Hecker gegen Hans Dietrich von Gemmingen (präs. 1550 10 10).

568 HHStA, RHR, Lehensakten dt. Exped. (alt) 43 (Frankenstein contra Frankfurt am Main): Beschluss zur Belehnung der Antragsteller gemäß einem vorgelegten früheren Lehenbrief, wegen geklagter Übergriffe der Stadt Frankfurt Weisung auf den ordentlichen Rechtsweg (1541); RHR, APA 52, fol. 110–118 = SELLERT (Hg.), Akten I/2, Nr. 1390 (Frieß contra Stadt Bremen): Befehl an Beklagten, umstrittenes Gut zurückzugeben (1554 11 27), Befehl an RKG, auf Antrag des Klägers Rechtsverfahren durchzuführen (1555 10 08).

kammergericht zu wenden,⁵⁶⁹ oder ihnen wurde eine fiskalische Klage in Speyer angedroht.⁵⁷⁰

Diese Vorgänge legen den Schluss nahe, dass man am Hof Karls V. das Reichskammergericht nicht als Konkurrenz zur eigenen Gerichtsbarkeit verstand, sondern als Institution des ordentlichen Rechtswegs, den das Reichsoberhaupt zu überwachen hatte, aber auch selbst einsetzen konnte. In einem Protokolleintrag von 1548 ist ausdrücklich die Rede davon, dass der Hofrat es für besser ansehe, wenn der Antragsteller die Wiedereinsetzung des Kammergerichts abwarte, um dann auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzugehen; einstweilen könne er aber ein kaiserliches Schreiben zu seinen Gunsten erhalten.⁵⁷¹ Überhaupt wies der Hofrat Antragsteller immer wieder explizit auf den ordentlichen Rechtsweg,⁵⁷² und zwar auch dann, wenn er selbst in der Angelegenheit mittels eines Fürbittschreibens, einer Kommission oder einem Mandat bereits tätig geworden war, der Antragsteller aber Folgeanträge stellte, weil die Sache damit nicht habe erledigt werden können.⁵⁷³ Dieser Befund lässt sich kaum anders deuten, als dass der Hofrat sich selbst und die eigenen Maßnahmen nicht dem ordentlichen Rechtsweg zuordnete, sondern in Vertretung des Kaisers in einer anderen Funktion in Auseinandersetzungen eingriff – um einen Antragsteller vor unbilligen Härten zu schützen, das Beschreiten des Rechtswegs zu ermöglichen oder einen möglicherweise langwierigen Prozess durch das Hinarbeiten auf eine gütliche Einigung überflüssig zu machen. Konflikte, die nach dem Scheitern eines solchen Versuchs oder nach Auffassung des Hofrats überhaupt gerichtlich zu entscheiden waren, wurden auf den Rechtsweg gewiesen.

Wie sehr Karl bzw. seine Umgebung die richterliche Expertise des Reichskammergerichts anerkannte und gegebenenfalls auch einsetzen zu können glaubte, zeigt ein Vorgang im Zusammenhang mit dem Prozess zwischen König Ferdinand

569 Etwa dem Kurfürsten von Mainz in seiner Auseinandersetzung mit dem Kurfürsten von Brandenburg um die geistliche Jurisdiktion: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 13v, 174r (1544).

570 So dem Herzog von Württemberg wegen seiner dem Kaiser zur Kenntnis gebrachten Weigerung, gegen den Landfriedensbrecher Hans Diemar vorzugehen: Karl V. an Christoph Herzog von Württemberg 1551 04 23: HHStA, RHR, Decisa 2240 (alt 2755), fol. 606–607 und 626–627.

571 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 63v–64r, Zitat 64r: „Soll dem supplicanten angezeigt werden, das man fur dienstlicher acht, das er gedult trag biß das chamergericht besetzt wirdt, alsdan mage er den ordenlichen wege für die handt nehmen. Wolle er aber mitler zeit ain schreiben an die hertzogen [von Mecklenburg, E. O.], soll ime mitgetailt werden“. Der Antragsteller hatte ein Exekutorialschreiben zur Vollstreckung eines reichskammergerichtlichen Urteils beantragt (1548).

572 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 15v, 22v, 41v, 44v, 71r, 75v, 85r, 100v (1544); XVI/4, fol. 190r = XVI/8, fol. 170r, 173r = XVI/10, fol. 28v; XVI/8, fol. 174v = XVI/10, fol. 33v; XVI/10, fol. 142r, 142v; XVI/8, fol. 276r = XVI/10, fol. 230v (1551); XVI/12, fol. 39v–40r, 66v (1556).

573 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 191v = XVI/10, fol. 54v; XVI/8, fol. 193v; XVI/8, fol. 233v = XVI/10, fol. 139v; XVI/8, fol. 242v = XVI/10, fol. 153v; XVI/10, fol. 308r (1551).

und dem Herzog von Württemberg wegen des seitens des österreichischen Lehnsherrn erhobenen Vorwurfs der Felonie. Dabei handelt es sich um ein politisch äußerst brisantes Verfahren, das vor dem kaiserlichen Hofrat als Gericht geführt wurde – womit zugleich belegt ist, dass sich die Verantwortlichen am Hof des Kaisers, selbst wenn sie das Reichskammergericht grundsätzlich als ordentlichen Rechtsweg akzeptierten, durchaus vorbehielten, auch selbst mittels des Hofrats gerichtlich vorzugehen. Nach dem Scheitern eines gütlichen Ausgleichs und intensiven, mündlich und schriftlich geführten Parteienverhandlungen, in denen beide Seiten umfangreich juristisch argumentiert hatten, beriet der Hofrat 1551 über ein Urteil. In dieser Situation wollte man am kaiserlichen Hof offensichtlich nicht auf die gerichtliche Erfahrung des Reichskammergerichts verzichten. Der Kammerrichter wurde laut einem Eintrag in einem Hofratsprotokoll informiert, dass, da der Kaiser in der Angelegenheit Recht sprechen wolle, die Prozessakten in Kürze nach Speyer übersandt würden, wo nach entsprechender Prüfung und Beratung ein Gutachten mit einem Urteilsvorschlag zu erstellen und unter höchster Geheimhaltung an den Kaiserhof zu schicken sei. Begründet wurde das Ansuchen ausdrücklich mit der Zuständigkeit des Reichskammergerichts für die höchstrichterliche Rechtsprechung im Namen des Kaisers – die hier allerdings nicht so verstanden wurde, dass das Verfahren deswegen in Speyer zu führen wäre. Außerdem wurde dem Kammerrichter nahegelegt, in dieser Sache einen eigenen Senat zu bilden, dem bestimmte namentlich genannte, besonders erfahrene Assessoren angehören sollten.⁵⁷⁴ Nach

574 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 241v–242r: „Was sich für ain rechtfertigung zwischen der romischen kuniglichen Majestät an ainem unnd weilend hertzog Ulrichen zu Wirtemberg anders thails zugetragen, dar innen jetz und ain guete zeit her vor irer kayserlichen Majestätt und derselben verordneten presidenten und hofrätthen procediert unnd gehandelt worden, das werde er aus gemainem gericht, auch sonst, one zweifel wol vernomen haben. Die wol dann solche sach nunmer so weit kommen, das dar innen, gleichwol nach ettlicher versuechter guetlicher handlung, von ainer end urthail zu beratschlagen und zureden sein mochte, unnd ir Majestät sich aus kayserlichem obligenden ambt schuldig erkenne, den anrueffenden partheyen recht unnd gerechtigkeit mitzutailen, darzu ir Majestät one das, als ain gerechter kaiser, zum hochsten genaigt, so seye ir Majestät bedacht, die acta unnd proceß solcher handlung in kurtze an das cammergericht zuschicken, demselben zubevelhen, das sy solche acta mit allem vleis besichtigen, erwegen unnd beratschlagen, auch volgends irer Majestät ir guetbeduncken, welcher gestalt dar innen zuerkennen unnd zu urtailn sein mocht, zum aller furderlichsten, sovil die gelegenhait unnd grosse der handlung immer erleiden moge, vertrewlich und in groster gehaim anpringen. Wie sich dann ir Majestät gentslich versehe, sy werden hier in an allem embsigen vleis und arbait nichts manglen noch erwinden lassen. Derwegen ir Majestät solch wichtige sach inen, als die sonst von irer Majestät wegen die hochst justitia im hayligen reiche zu administriern, vor andern gnedigst vertraut, auch in kainen zweifel gesetzt haben wolle, sy werden in solcher handlung ir bedencken, irer pflicht gemes, nach irer pesten verstendnuß one ainiche bewegung zustellen wissen, auch derhalben nichts oder niemands anders, dann allain die lautter gottliche gerechtigkeit ansehen und betrachten. Dweil aber ir Majestät daneben in zweifel stee, ob es ratsamer unnd pesser, das solche besichtigung unnd

dem Eingang einer Antwort des Kammerrichters – deren Inhalt das Protokoll nicht ausweist – beschloss der Hofrat ein modifiziertes Schreiben an Kammerrichter und Beisitzer. Darin hieß es zur Begründung der Einbeziehung des Reichskammergerichts, auf diese Weise könnten Parteilichkeitsvorwürfe vermieden werden – schließlich war der Kläger der Bruder des Kaisers. Trotzdem findet sich auch hier das Argument, das Reichskammergericht sei mit dem gegenständlichen Fall zu befassen, da es „sonst“ im Namen des Kaisers die Justiz administrierte. Das Schreiben brachte ausdrücklich die Erwartung zum Ausdruck, die Assessoren würden der kaiserlichen Anordnung nachkommen, da sie damit nicht eine Partei, sondern den Kaiser beraten würden, als ob er in seiner Funktion als oberster Richter persönlich am Reichskammergericht anwesend wäre. Unterstützend verwies man darauf, dass bereits früher mehrfach vergleichbare Gutachten angefordert und auch erstattet worden seien.⁵⁷⁵ In diesem Fall stieß die am Kaiserhof vertretene Interpretation

berathschlagung der acten durch ainem gemainen, oder aber in sonderhait dar zu deputirten unnd ausgelesenen rath des cammergerichts (doch in allwege mit ausschliessung deren personen, so diser sachen halben ainicher gestalt verdacht sein mochten) fur handen genomen unnd erledigt werde, so sey irer Majestät gnedigst begern, er, der cammerrichter, wolle sich deshalben mit Doctor Mathesen Naser, Doctor Johann Sebastian von Hiernhaim unnd dem verwalter Doctor Conrad Vischen, als die irer Majestät erachtens vast die ellsten unnd des cammergerichts geprauch erfahrensten sein mochten, vertrewlich underreden, unnd was sy also fur rathsam unnd thunlich ansehen, irer Majestät volgends zum furderlichsten unnd in geheim zuschreiben, damit sich ir Majestät allenthalben darnach wisse zurichten“.

- 575 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 282rv: „Was sich fur ain rechtfertigung zwischen der romischen koniglichen Majestät an ainem und weilend hertzog Ulrichen von Wirtemberg andersthails zugetragen, dar innen jetzund ain gute zeit her vor irer kayserlichen Majestät und derselben verordneten presidenten unnd hofrathen procediert und gehandelt worden, das werden sy aus gemainem gerucht, auch sonst, one zweifel wol vernomen haben. Nun sey aber solche sache nunmer so weit komen, das dar innen, gleichwol nach ettlicher versuechter guetlicher handlung, von ainer ende urthail zuberatschlagen und zureden sein möchte. Derwegen ir Majestät aus kayserlichem obliegenden ambt schuldig, den anrueffenden partheyen, wie ir kayserliche Majestät als ain gerechter kayser one das zum hochsten genaigt, recht unnd gerechtigkeit mitzuthailen. Dieweil dann ir Majestät, furnemblich in erledigung diser handlung, nach gestalt und gelegenhait derselben, als da die ain parthey irer Majestät leiblicher brueder sey, gern wolt mit zeitigem rath und guter vorbetrachtung der massen furgeen, das meniglich daraus spuren sollte, das hier inn ainiche sondere naigung, affection oder partylichait bey irer Majestät gar nit, sonder allain die befurderung der lautern gottlichen gerechtigkeit, die sey gleich bey ainem oder dem andern thail, befunden werde, unnd aber ir Majestät solchen unpartheyschen, gerechten rath diser zeit nit wol anders wa, dann eben bey inen, als die sonst in irer Majestät namen die hochst justitiam im hailigen reiche administrieren, zusuechen wisse, so sey ir Majestät bedacht, die acta unnd proceß solcher handlung in in kurtz zu zuschicken, auf das dieselben mit allem vlais besichtigen, erwegen und beratschlagen, auch volgends irer Majestät ir guetbeduncken, welcher gestalt dar innen zuerkennen und zu urtailen sein mocht, zum aller furderlichsten, sovil die gelegenhait und grosse der handlung immer erleiden moge, vertrewlich und in hochster geheim anpringen. Ir Majestät wolle sich auch ditz falls bey inen kains abschlages versehen, angesehen das sy hier inn kainer parthey (welches dann sonst wider ire

des Verhältnisses zwischen Kaiser bzw. seinem Hofrat und dem Reichskammergericht allerdings auf Widerstand: Die Speyerer Richter lehnten es ab, sich mit dem Fall zu befassen, ohne dass in der protokollarischen Überlieferung die Gründe dafür angegeben würden.⁵⁷⁶ Offenbar erschien die kaiserliche Interpretation, das Reichskammergericht als eine Art delegierten Richter anzusehen, den der Kaiser als Gerichtsherr und oberster Richter beliebig einsetzen könne, in Speyer wenig überzeugend.⁵⁷⁷

Dafür, dass Karl und seine Räte das Reichskammergericht als auch kaiserliche Institution an der Spitze des ordentlichen Rechtswegs ansahen, sprechen schließlich Fälle, die vom Hofrat, nachdem sie dort eine Weile behandelt worden waren, zur Fortsetzung des Verfahrens an das Kammergericht verwiesen wurden.⁵⁷⁸ Vor diesem Hintergrund ist es kein Zufall, dass dem von den rebellierenden Fürsten im Zusammenhang mit den Passauer Verhandlungen 1552 unter Rechtfertigungszwang gesetzten Karl neben dem Reichsregiment das Reichskammergericht einfiel, um die Berücksichtigung der Tradition und der Institutionen des Reichs während seiner Regierung unter Beweis zu stellen.⁵⁷⁹

Aus den Akten des Reichshofrats aus der Zeit Karls V., soweit sie für die vorliegende Studie gesichtet werden konnten, so ist zu resümieren, lassen sich keine Belege für das eingangs beschriebene Konkurrenzmodell zur Deutung des Verhältnisses zwischen Reichshofrat und Reichskammergericht gewinnen. Statt über den

gethane pflicht were), sonder allain irer Majestät, nit anders, als ob ir Majestät aigner person, als der oberst richter, am cammergericht selbs gegenwertig seß, raten und ir guetbeduncken anzeigen sollen. Wie dan ir Majestät sich anders nit wisse zuerindern, dann das sy vor ettlichen jaren bey dem vorigen cammergericht in ettlichen trefflichen handlungen mer dann ainmal gleicher massen rath gesuecht und denselben also bekommen. Dannoch so hab ir Majestät inen solches zuvor gnedigst anzeigen wollen, des versehens, sy werden hierin allen embsigen vleis und arbeit nichts mangeln noch erwinden lassen, sonder in solcher wichtigen handlung, die ir Majestät inen vor andern gnedigst zuvertrawen gedenk, ir bedencken irer pflicht gemes, nach irer besten verstendtnus, one ainiche bewegnus dermassen wissen zustellen, das ir Majestät volgendts ain gerechts, unverweislich urtail daraus moge aussprechen und ergeen lassen“.

576 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 338r.

577 Zum römisch-rechtlichen Hintergrund dieser Deutung ERWIN, Machtsprüche, S. 164, zur ablehnenden Haltung des RKG S. 166f.

578 Z. B. das Verfahren Delphin contra Lindegg, das seit 1547 vor dem Hofrat verhandelt und 1552 an das RKG verwiesen wurde: HHStA, RHR, APA 44, fol. 96–174 = SELLETT (Hg.), Akten I/1, Nr. 895.

579 Im Zusammenhang mit den Passauer Verhandlungen mit der Fürstenopposition 1552 wollte der Kaiser angesichts des Vorwurfs, er habe zu wenig „deutsche“ Räte zur Regelung der Angelegenheiten des Reichs herangezogen, an das Reichsregiment erinnert wissen, „qu’ayvons institué au commencement de notre empire, et comme la Chambre Imperiale a succédé au lieu dicelluy“: Karl V. an de Rye 1552 04 17: HHStA, Hs. blau 596/2, fol. 10r–17v, Zitat 11r = HHStA, Belgien PA 54/2, fol. 47–56; Teiledition DRUFFEL (Bearb.), Beiträge 2, Nr. 1311, S. 403–412, hier 404.

Hofrat die kaiserliche Jurisdiktionsgewalt gegen ein ständisch dominiertes Reichskammergericht zur Geltung zu bringen, setzten der Kaiser bzw. seine Berater den Hofrat ein, um auf Beschwerden gegen die Arbeit der Speyerer Richter zu reagieren und in bestimmten Fällen Alternativen zu einem gerichtlichen Konfliktaustrag zu schaffen. Grundsätzlich aber ging es darum, den ordentlichen Rechtsweg, an dessen Spitze das Reichskammergericht stand, zu überwachen und zu schützen. Hofrat und Kammergericht waren keine konkurrierenden Höchstgerichte, sondern unterschiedlich konstruiert und erfüllten verschiedene Funktionen.

Allerdings nahm der Kaiser dabei das Recht für sich in Anspruch, als Reichsoberhaupt und oberster Gerichtsherr auch weitreichende Anordnungen gegenüber dem Kammerkollegium auszusprechen. Die Suspendierung der Religionsprozesse ist dafür nur das prominenteste Beispiel. Der Kaiser übertrug Fälle, die am Reichskammergericht rechtshängig waren, zur Vermittlung einer außergerichtlichen Einigung seinem Hofrat und ließ in seltenen Fällen auch Prozesse am Kaiserhof durchführen, sofern ihm dies opportun erschien. Da der Hofrat den Kaiser in seiner Funktion als oberster Richter vertrat, bestand ein klares hierarchisches Gefälle zwischen beiden Institutionen, das allerdings nur die Hierarchie zwischen einem Gerichtsherrn und dem zugehörigen Gericht spiegelt. Der Hofrat ersetzte auch zeitweise das Reichskammergericht, wozu er durch seine personelle Besetzung – bei der auch Assessoren des Reichskammergerichts berücksichtigt wurden⁵⁸⁰ – fachlich in der Lage war.

Diese Interpretation des Verhältnisses zwischen Reichsoberhaupt und Reichskammergericht ließ die Möglichkeit offen, dass der Kaiser über seinen Hofrat gerichtlich in eine politisch brisante Situation eingriff. In der Überlieferung des Hofrats spielten, wie die Analyse seiner Inanspruchnahme im vierten Teil der vorliegenden Studie ausweist, solche akut politisch bedeutsamen Fälle allerdings eine äußerst geringe Rolle. Das Hauptarbeitsfeld des Hofrats bildeten Parteienansuchen und Routinekonflikte, was nicht bedeutet, dass diese nicht von struktureller Bedeutung gewesen wären. Zwischen den Aufgaben des Reichskammergerichts und denen des Hofrats gab es in der Regierungszeit Karls kaum Überschneidungen. Das Konkurrenzmodell zur Deutung des Verhältnisses zwischen Reichshofrat und Reichskammergericht beruht auf den Verhältnissen vor allem des 18. Jahrhunderts, als sich der Reichshofrat als Gericht etabliert hatte. Zudem hatte Karl viel weniger Grund, dem noch rein katholisch geprägten, 1548 von ihm selbst besetzten Reichskammergericht⁵⁸¹ zu misstrauen und ihm ein eigenes Gericht entgegenzusetzen. In den frühen 1540er Jahren waren es gerade die protestantischen Reichsstände, die

580 Dazu Teil 3, Kap. 4.5.6.

581 SMEND, Reichskammergericht, S. 173. Der Reichstag von 1548 habe eine Stärkung der kaiserlichen Einflussnahme auf das RKG bedeutet: ebd., S. 175, ähnlich für die RKGO von 1548 SCHULZ (Peter), Einflussnahme, z. B. S. 201, 225.

gegen das Vorgehen des Reichskammergerichts das kaiserliche oberstrichterliche Amt anrufen und die Suspendierung von Religionsprozessen verlangten.⁵⁸²

Vor dem Hintergrund der hier vertretenen Deutung ist auch die protestantische Kritik am Reichshofrat um 1600 neu zu bewerten. Einige protestantische Autoren bemühten sich, mit historischen Beispielen zu belegen, dass der Reichshofrat unter Maximilian I. und Karl V. keine mit dem Reichskammergericht konkurrierende Jurisdiktion ausgeübt habe und das Reichskammergericht das einzige höchste Gericht im Reich gewesen sei.⁵⁸³ Was Sigrid Jahns als Versuch gedeutet hat, „mittels einer historisch argumentierenden Verfassungsdeutung eine Verfassungsentwicklung rückgängig zu machen“ – nämlich „die Errichtung des rein monarchisch geprägten RHR als Gegengewicht gegen das überwiegend ständische RKG“⁵⁸⁴ – entbehrt, was die Jahre zwischen 1521 und 1556 betrifft, nicht der Plausibilität: In der Regierungszeit Karls V. arbeitete der kaiserliche Hofrat tatsächlich nicht als monarchische Konkurrenzinstitution zum ständisch geprägten Reichskammergericht, sondern wirkte an einer umfassend verstandenen kaiserlichen Aufsicht über die Verfolgung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen Einzelner mit.

4.6 Der Hofrat König Ferdinands

Der wahrscheinlich 1526 eingesetzte, sich seit 1527 als ständiger Rat am Hof des Herrschers etablierende Hofrat König Ferdinands⁵⁸⁵ ist aus mehreren Gründen für die Geschichte des Hofrats Karls V. von Bedeutung. Es handelt sich um einen Rat, der eine große strukturelle Nähe zum Hofrat des Kaisers aufweist. Beide knüpften an das Vorbild König bzw. Kaiser Maximilians an, beide gehören gleichermaßen zur Frühgeschichte des späteren Reichshofrats. Aus der Perspektive einer Geschichte des Reichshofrats kann der Hofrat König Ferdinands vielleicht sogar mehr Interesse beanspruchen als der funktional dem späteren Reichshofrat entsprechende Rat seines kaiserlichen Bruders. Als Karl nach seiner Abdankung die Niederlande verließ, wurde sein Hofrat aufgelöst,⁵⁸⁶ während der Hofrat Ferdinands die Auf-

582 HAUG-MORITZ, Gerichtsbarkeit.

583 EHRENPREIS, Tätigkeit, S. 37f. (bezogen auf ein Gutachten des Rats am pfälzischen Hofgericht Dr. Leonhard Schug 1599); JAHNS, Ringen, S. 444f.

584 JAHNS, Ringen, S. 445.

585 ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 55–80; FELLNER (Thomas)/KRETSCHMAYR, ÖZV I/1, S. 218–225; ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat, S. 269–282; RAUSCHER, Personalunion, S. 26–30; MICHAUD, Ferdinand, S. 71–75. Vorgeschichte bei RILL, Fürst 2, S. 66–79.

586 Die Auflösung wurde in den Resolutionsprotokollen vermerkt: „Super hac supplicatione nihil potuit decerni cum cesar iam discesserit et consilium dissolutum sit“ (Novellara, 1556 09 11); „Nihil cum caesar iam discesserit et consilium imperiale dissolutum sit“ (Camping, 1556 09 11): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 68r.

gaben des kaiserlichen Hofrats übernahm.⁵⁸⁷ Zu diesem Zweck wurde er zwar umgestaltet, aber nicht völlig neu konzipiert. Ergebnis dieses Prozesses war die Reichshofratsordnung von 1559,⁵⁸⁸ die einige neue Elemente einführt – insbesondere die Leitung des Rats durch einen Präsidenten statt, wie bisher im königlichen Hofrat üblich, durch den Obersthofmarschall –, in wesentlichen Passagen aber auf eine Ordnung für den königlichen Hofrat aus dem Jahr 1541 zurückging.⁵⁸⁹ Doch nicht nur strukturell weisen beide Hofräte Parallelen auf. Aufgrund der Funktion Ferdinands als Statthalter des Kaisers beim Reichsregiment, später als Stellvertreter des Reichsoberhauptes für die Zeit von dessen Abwesenheit und als römischer König hatte sein Hofrat bereits vor der Übernahme des Kaisertums mit Vorgängen zu tun, die grundsätzlich zu den Aufgaben des kaiserlichen Hofrats gehörten. Aus dieser Doppelzuständigkeit ergab sich – während der Abwesenheit des Kaisers vom Reich und darüber hinaus – ein gewisser Zwang zur gegenseitigen Abstimmung und Zusammenarbeit.

Ein ständiger, kollegial organisierter Hofrat, der unter der Leitung des Obersthofmarschalls tagen und in erster Linie für Parteienangelegenheiten zuständig sein sollte, gehört zu den Institutionen, die im Rahmen der ferdinandischen Verwaltungsreform von 1526/27 vorgesehen wurden.⁵⁹⁰ Die Hofstaatsordnung vom 1. Jänner 1527 enthält – neben mehreren Erwähnungen – einen eigenen Abschnitt über den Hofrat, in dem dessen personelle Besetzung geregelt wird.⁵⁹¹ Weitere Bestimmungen zu Aufgaben, Arbeitsweise und Personal des Hofrats finden sich in der Instruktion Ferdinands für den obersten Kanzler vom 12. Februar 1528,⁵⁹² der Hofstaatsordnung vom 1. Jänner 1537⁵⁹³ sowie der Hofratsordnung vom 1. Jänner 1541.⁵⁹⁴ Wie die seit 1527 in einer einigermaßen kontinuierlichen Reihe vorliegen-

587 FELLNER (Thomas)/KRETSCHMAYR, ÖZV I/1, S. 227; GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 5; LAUBACH, Ferdinand I., S. 353; SICKEN, Ferdinand I., S. 58.

588 Edition: ÖZV I/2, Nr. 17, S. 281–288; SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 27–36.

589 Die Übernahmen aus der Ordnung von 1541 werden in der Edition von Fellner/Kretschmayr ausgewiesen: ÖZV I/2, S. 281, 282, 283, 286.

590 FELLNER (Thomas)/KRETSCHMAYR, ÖZV I/1, S. 33; WINKELBAUER, Ständefreiheit 1, S. 39f.

591 ÖZV I/2, Nr. 12/I/A, S. 100–116, hier 106f.; Erwähnungen auch S. 103 [Punkt 1] (Rolle des Hofkanzlers im Geheimen Rat und im Hofrat), [Punkt 8] (Zuordnung eines Sekretärs), S. 104 [Punkt 2] (Umfrage durch den Hofmarschall), S. 107 [Punkt 3] (Mitwirkung von Hofräten im Geheimen Rat), [Punkt 5] (Sitzungszeiten), S. 108 [Punkt 6] (Sitzordnung). Neuedition der Ordnung bei WÜHRER/SCHUTZ (Hg.), Hofordnungen, S. 343–363.

592 ÖZV I/2, Nr. 13, S. 238–246, hier S. 240 [Punkt 5] (Aufgaben des Kanzlers im Hofrat), S. 242f. [Punkt 15 und 16] (Hofrat als „parteienrath“, S. 243, für „parteisachen, so iustitiam betreffen“, S. 242, Sitz am königlichen Hof), S. 243 [Punkt 17] (Umfrage durch den Obersthofmarschall).

593 ÖZV I/2, Nr. 12/I/B, S. 116–126, hier S. 121f. [Punkte 4–7] (Umfrage durch Obersthofmarschall, außerordentliche Mitglieder, Sitzungszeiten, Sitzordnung), S. 124f. [Punkte 1–3] (personelle Besetzung, Aufgaben). Neuedition bei WÜHRER/SCHUTZ (Hg.), Hofordnungen, S. 377–448.

594 ÖZV I/2, Nr. 15, S. 272–275.

den Hofstaatsverzeichnisse zeigen, konnte sich der Rat rasch als ständige Institution etablieren,⁵⁹⁵ allerdings nicht, wie ursprünglich geplant, als echte Zentralinstitution für den gesamten Herrschaftsraum Ferdinands, sondern nur für die österreichischen Erbländer.⁵⁹⁶ Besetzt wurde der Hofrat überwiegend, aber nicht nur, mit erbländischen Adeligen, außerdem mit studierten Juristen.⁵⁹⁷ Über die Tätigkeit des Hofrats während der Königszeit Ferdinands ist wenig bekannt. Protokolle oder ein geschlossen überlieferter Aktenbestand existieren offenbar nicht mehr.⁵⁹⁸ Einzelne Stücke finden sich zum einen in den Aktenserien des Reichshofratsarchivs, zum anderen in dem im 19. Jahrhundert nach dem Pertinenzprinzip unter anderem aus Beständen des Reichshofratsarchivs zusammengestellten Bestand Österreichische Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.⁵⁹⁹ Die folgenden Ausführungen basieren wesentlich auf diesem Material.

Mit seiner Ernennung zum Statthalter seines Bruders beim Reichsregiment 1521⁶⁰⁰ war Ferdinand grundsätzlich für viele Angelegenheiten zuständig, die während der Aufenthalte des Kaisers im Reich durch dessen Hofrat und später durch den Reichshofrat bearbeitet wurden, allerdings zusammen mit dem Regiment. In den Folgejahren löste sich Ferdinand, unterstützt durch zusätzliche kaiserliche Vollmachten, immer mehr von der ständisch mitbestimmten Reichsregierung, so dass er seit 1524 weitgehend unabhängig davon als Statthalter des Kaisers angesehen wurde.⁶⁰¹ 1531, nach dem Scheitern des Reichsregiments und der Wahl Ferdinands zum römischen König, übertrug Karl seinem Bruder für die Zeit seiner Abwesenheit die Regierung der *Germania superior* und bevollmächtigte ihn unter anderem, die Gerichtshoheit auszuüben, Belehnungen durchzuführen und Lehenseide entgegenzunehmen, Personen auf Pfründen zu präsentieren, Hofpfalzgrafen zu ernennen

595 Die Hofstaatsverzeichnisse listen die Mitglieder des Hofrats auf: ÖZV I/2, Nr. 12/III/B–O, S. 147–179 ([1527 oder 1528], [1528–1536], 1539, 1541, 1544, 1545, [1545–1550], 1550, 1551, 1553, 1554, 1557, 1558). Korrektur der Datierung des von Fellner/Kretschmayr für 1527 oder 1528 in Anspruch genommenen Verzeichnisses auf 1530 bei THOMAS, Burgund, S. 44, Anm. 52; zu diesem Verzeichnis NOFLATSCHER, Hofstaatsverzeichnisse, S. 420–428. Hofstaatsverzeichnis von 1527: BayHStA, Auswärtige Staaten Lit. Österreich 52, fol. 19–32. Ein weiteres Hofstaatsverzeichnis von 1524 – das keinen Hofrat erwähnt – wurde von Gerhard Rill entdeckt: RILL, Fürst 2, S. 50–53. Seit 1543 ist der Hofrat auch in den Hofzahlamtsbüchern der Hofkammer nachweisbar: HKA, HZAB 1–15 (1543–1558). Es fehlen die Bände für 1550–1552, für 1555 liegt nur das Einnahmenbuch vor. Zu den Hofzahlamtsbüchern SAPPER (Christian), Zahlamtsbücher.

596 RAUSCHER, Personalunion, S. 26–30.

597 ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat, S. 275–278.

598 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 5.

599 GROß, Österreichische Akten.

600 Reichsabschied 1521 05 26: RTA JR 2, Nr. 101, S. 729–743, hier Punkt 6, S. 732. Zum Reichsregiment ROLL, Reichsregiment; zum Verhältnis zwischen Hofrat und Reichsregiment Teil 2, Kap. 4.3.

601 So ROLL, Reichsregiment, S. 41–48, 192–195.

und Standeserhöhungen zu vollziehen.⁶⁰² Diese, an die Öffentlichkeit gerichtete Befugnis wurde in einer begleitenden, nur für Ferdinand und seine engen Vertrauten bestimmten Instruktion eingeschränkt.⁶⁰³ Trotzdem war Ferdinand damit in der Zeit der Abwesenheit des Kaisers für viele Aufgaben zuständig, die, solange sich der Kaiser im Reich aufhielt, vom kaiserlichen Hofrat erledigt wurden. Dass Ferdinand diese Angelegenheiten seinem eigenen Hofrat anvertraute, ist eine naheliegende Vermutung,⁶⁰⁴ die sich angesichts der spärlichen Überlieferung zur Tätigkeit des königlichen Hofrats und dem Fehlen routinemäßig angebrachter Zuteilungs- und Bearbeitungsvermerke insbesondere für die Frühzeit der habsburgischen Kanzleien allerdings häufig nicht nachweisen lässt.

Damit stellt sich die Bearbeitung von Reichssachen während der Regierungszeit Karls V. im Wesentlichen folgendermaßen dar: Hielt sich der Kaiser im Reich einschließlich der Niederlande auf, war er als Reichsoberhaupt für Reichsangelegenheiten zuständig. Einige davon, insbesondere Parteienansuchen in Lehens-, Gnaden- und Rechtssachen, wurden im kaiserlichen Hofrat bearbeitet.⁶⁰⁵ Hatte der Kaiser das Reich verlassen, wurden Reichssachen einerseits weiter am Kaiserhof erledigt, entweder weil sie sich der Kaiser vorbehalten hatte oder weil sich die Betroffenen an das Reichsoberhaupt wendeten. Andererseits konnten solche Angelegenheiten seit den beginnenden 1520er Jahren vor das Reichsregiment und, insbesondere seit 1531, vor Erzherzog bzw. König Ferdinand gelangen und in dessen Hofrat bearbeitet werden. Den Parteien war die Rolle Ferdinands während der Abwesenheit des Kaisers insbesondere seit den 1530er Jahren natürlich bekannt, so dass neben Karl auch Ferdinand zum Adressaten entsprechender Ansuchen wurde.

Dass Karl während seiner Aufenthalte auf der Iberischen Halbinsel und in Italien nicht auf Verfügungen in Parteiensachen verzichtete, war oben bereits dargelegt worden,⁶⁰⁶ wobei es auch Fälle gibt, in denen er die Betroffenen an seinen Bruder verwies.⁶⁰⁷ Ferdinand scheint die Beschränkung seiner Zuständigkeit in Reichs-

602 Vollmacht Karls V. für König Ferdinand 1531 01 16: KORRESPONDENZ FERDINANDS I. 3, Nr. 457a, S. 25–33.

603 Sommaire memoire Karls V. für Ferdinand 1531 02 12: KORRESPONDENZ FERDINANDS I. 3, Nr. 457c, S. 36–40. Analyse bei THOMAS, Entstehung. Dass Ferdinand den damit verbundenen Berichtspflichten durchaus nicht immer nachkam, betont WOLFRAM, Gegenstände.

604 In diese Richtung argumentiert für die Zeit seit 1527 ROLL, Reichsregiment, S. 336f.

605 Dazu die Analysen im vierten und fünften Teil der vorliegenden Studie.

606 Teil 2 insbes. Kap. 1.2.1.1. und 1.2.1.2.

607 Z. B. den Kurfürsten von Brandenburg mit einem Mandatsantrag gegen Georg und Barmin Herzöge von Pommern: Karl V. an Joachim Kurfürst von Brandenburg 1527 08 01: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 21/1. Der Kaiser kündigte ein kaiserliches Schreiben an die Herzöge an, legte dem Kurfürsten ansonsten aber nahe, entweder die Rückkehr des Kaisers ins Reich abzuwarten oder sich auf Güteverhandlungen vor Ferdinand, „unserm stathalter im heiligen reiche“, einzulassen; unter demselben Datum informierte Karl seinen Bruder über den Antrag, leitete diesen sowie

sachen auf Zeiten, in denen sich der Kaiser nicht im Reich aufhielt, recht genau beachtet zu haben. Die Fälle, in denen er in Parteiensachen aus dem Reich tätig wurde, konzentrieren sich, soweit überliefert, auf die 1530er und beginnenden 1540er Jahre; für die späteren 1540er und 1550er Jahre sind in den Aktenserien des Reichshofratsarchivs kaum entsprechende Vorgänge dokumentiert.⁶⁰⁸ Wie präzise sich die Räte Ferdinands an die zeitliche Befristung der Kompetenzen des Königs hielten, zeigt ein Beispiel aus dem Jahr 1545. Damals riet der königliche Hofrat dem um eine Belehnung gebetenen Ferdinand zur Vorsicht, weil der Kaiser in der Nähe sei.⁶⁰⁹ Der König informierte daraufhin seinen Bruder über das Ansuchen und teilte mit, dass er den Antragsteller an ihn gewiesen habe, da er ihm nicht habe vorgreifen wollen⁶¹⁰ – wobei in diesem Fall allerdings die Beziehungen eines Betroffenen zum Kaiser eine Abstimmung mit dem Kaiserhof ohnehin ratsam erscheinen ließ.⁶¹¹ 1554 schrieb Ferdinand Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, der sich über eine Klage des kaiserlichen Fiskals am Reichskammergericht gegen ihn wegen ausstehender Reichssteuern beschwert hatte, er könne dem Fiskal keine Anordnungen erteilen, habe in der Sache aber an den Kaiser geschrieben.⁶¹² Dass Ferdinand

das kaiserliche Schreiben an die Herzöge weiter und forderte Ferdinand auf, einen Vergleich zu vermitteln, sollte sich der Kurfürst deswegen an ihn wenden, „daz sey von wegen unser als unsern stathalters oder ewr Liebden selbst“. Ähnlich Karl V. an Stadt Basel 1536 07 20: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 13/2. Der Kaiser teilte der Stadt mit, dass er König Ferdinand angewiesen habe, den Antrag der Stadt auf Bestätigung von Privilegien zu bearbeiten; in einem undatierten Schreiben an den König informierte er über den Antrag und bat seinen Bruder, die Angelegenheit zu erledigen.

608 Beispiele: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/3, fol. 40–41: Antrag von Dr. iur. Paul Neydecker, Propst im Stift Sankt Gangolf in Bamberg, an König Ferdinand wegen Legitimation von zwei unehelichen Töchtern; der Antragsteller bezog sich auf eine königliche Legitimationsurkunde für vier andere Kinder aus dem Jahr 1538 (ebd. fol. 37–42). Dem Antrag wurde nach Vermerk stattgegeben (1548); RHR, Conf. priv. dt. Exped. 39/2: Bestätigung eines Privilegs und eines Schutzbriefts zugunsten des Dominikanerordens durch König Ferdinand (1550); RHR, Promotoriales 1: Königliches Fürbittschreiben an Stadt Kaufbeuren zugunsten des ausgewiesenen Diebs Hans König (1555).

609 HHStA, Belgien PA 7/4, fol. 324–327, DV auf Antrag von Lorenz von Streitberg [1545]: „die hofret stelln in königlicher Majestät bedennkhen, ob die, dhweil die kayserliche Majestät so nahennd an der hannd ist, mit der begertn belehnung fürgeen und der kayserlichen Majestät fürgreiffen welle“.

610 König Ferdinand an Karl V. 1545 01 07: HHStA, Belgien PA 7/3, fol. 130–131, Zitat 130r: „Touteffois estant votre majesté si prouchaine de l'empire, et que bien tost elle visitera personnellement la diette commancee, je ne vous ay voulu en ce prevenir, mais ay renvoyé et remis mondit conseiller a votre majesté“. Streitberg war Mitglied des Hofrats König Ferdinands: Hofstaatsverzeichnis 1545: ÖZV I/2 Nr. 12/III/G, S. 161; Hofzahlamtsbuch 1546, HKA, HZAB 4, fol. 253r.

611 Lorenz von Streitberg hatte seine Sorge geäußert, zwei vom RKG in die Acht erklärte Familienmitglieder könnten beim Kaiser ihre Belehnung erwirken; die königlichen Hofräte hatten in ihrem Gutachten darauf hingewiesen, dass einer der beiden Geächteten in kaiserlichen Diensten gestanden habe.

612 Ferdinand an Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 1554 06 20: HHStA, RHR, Decisa 1206 (alt 1608).

sich der Grenzen seiner Vollmacht in Reichssachen bewusst und vielleicht nicht immer glücklich darüber war, lässt sich auch aus einem Dokument aus dem Jahr 1549 herauslesen. Von Karl um Rat wegen des bevorstehenden Reichstags gebeten, erklärte Ferdinand dem Gesandten seines Bruders, dass ihm dies schwerfalle, da er bereits seit einiger Zeit kaum noch über Reichssachen informiert sei und es ihm in Anwesenheit des Kaisers – anders als während der Abwesenheit des Kaisers vom Reich – nicht gebühre, sich damit zu befassen.⁶¹³ Die Urkunden, die Ferdinand als Stellvertreter Karls in Reichssachen ausstellen ließ, ergingen ausdrücklich im Namen des Kaisers.⁶¹⁴ Daneben, seit den ausgehenden 1530er Jahren verstärkt, urkundete Ferdinand im Namen des Kaisers und zugleich als römischer König bzw. für sich selbst⁶¹⁵ – eine Formulierung, die seit etwa 1540 zur Regel geworden zu sein scheint.

Die beschriebene Konstruktion, wonach während der Abwesenheit des Kaisers vom Reich Reichssachen einschließlich der Parteienansuchen überwiegend – nicht ausschließlich – zunächst durch das Reichsregiment, später vor allem von König Ferdinand als Stellvertreter des Kaisers erledigt wurden, führte dazu, dass sich länger hinziehende Fälle von beiden Herrschern behandelt werden mussten.⁶¹⁶

613 König Ferdinand an den kaiserlichen Gesandten Chantonney [Thomas Perrenot de Granvelle] 1549 07 26: HHStA, HS blau 597/2, fol. 308r–311v, Zitat 309r: „puis qu'il y a plus d'ung an que sa majesté royale c'est eslonguee de sadite majesté imperiale et qu'elle ne peult scavoir ce que ce pendant est advenu et ce que les estatz d'ung coustel et d'autre ont cherché, négocié et obtenu de sa majesté imperiale, ou ce que autrement sa majesté imperiale de son auctorite a fait ou ordonné, aussi que en presence de sa majesté imperiale, sa majesté royale n'a en si singulière cure ou soing des affaires de l'empire, comme elle a eu en son absence, selon qu'il n'appartient aussi a sa majesté royale de en ce emprendre quelque chose sur sa majesté imperiale, aiant neantmoins tousiours signifié par lettres tout ce qu'estoit venu a sa congnoissance avec son humble conseil et advis, il seroit a sadite majesté royale tresdifficile de en ce pouvoir conseiller a sa majesté imperiale quelque chose avec fondement“.

614 Ferdinand ließ die betreffenden Stücke unter seinem eigenen Namen ausfertigen, bezog sich im Text aber darauf, „inn namen unnd von wegen gedachter kaiserlichen Maiestatt“ zu urkunden: Königliche Belehnungsurkunde für Leonhard Bischof 1533 08 24: HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 1. RHR, Conf. priv. dt. Exped. (alt) 44/2: Königliche Bestätigung der Privilegien von Hans von Ems und seinen Brüdern „an stat unnd in namen der römischen khayserlichen Majestät“ (1536 03 20).

615 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 49/2: Königliches Gerichtsstandsprivileg für Heinrich, Hans und Georg Frhr. von Dagstuhl „in namenn unnd ahn stadt ernannter romischer kayserlicher Majestät, auch für uns selbst als romischer konig“ (1543 03 29); RHR, Veniae aetatis 6: Königliche Volljährigkeitsurkunde für Johann Paul und Johann Heinrich Herwart „tam prefatae sacrae caesareae et catholicae regiae maiestatis nomine, quam de regiae romanae potestatis et autoritatis nostrae plenitudine“ (1542 11 12).

616 So beispielsweise der Streit um den Verkauf von zwei Dörfern des Klosters Reichenau durch den Bischof von Konstanz an Solothurn 1543–1550: 1543 traf Ferdinand Anordnungen in der Sache, über die er seinen Bruder informierte (1543 06 22), 1546 teilte Ferdinand Karl mit, bei ihm sei eine

Darüber hinaus entstand dadurch ein gewisser zusätzlicher Aufwand, da manche Antragsteller Verfügungen, die sie vom römischen König erhalten hatten, vom Kaiser bestätigt sehen wollten, sobald das Reichsoberhaupt das Reich wieder betreten hatte.⁶¹⁷ Offensichtlich wurde einer kaiserlichen Urkunde im Zweifelsfall mehr Autorität zugeschrieben als einem Dokument, das vom römischen König unterzeichnet worden war. So konnte eine Verfügung inhaltlich gleichlautend innerhalb von wenigen Wochen zweifach ergehen – einmal als Urkunde Ferdinands, das andere Mal, nach der Ankunft des Kaisers im Reich, als solche Karls.⁶¹⁸ Nicht immer folgten die Verantwortlichen am Hof Karls ohne Weiteres den am Hof Ferdinands getroffenen Entscheidungen; so erhielt Franz de Prado Calderon, Sekretär eines päpstlichen Nuntius, der in der Reichskanzlei um die Ausfertigung einer vom römischen König genehmigten Adels- bzw. Wappenverleihung gebeten hatte, den Bescheid, die Gunst müsse von Neuem bewilligt werden.⁶¹⁹ Ähnliches gilt im Übrigen, war Ferdinand als Landesherr betroffen, auch umgekehrt: 1537, anlässlich eines Antrags des Abts des Klosters Lützel auf Bestätigung von Privilegien, berief sich der königliche Hofrat auf eine Anweisung, keine Privilegien zu bestätigen, die Kaiser Maximilian nicht bestätigt habe – selbst wenn sie von Karl V. bestätigt worden sein sollten.⁶²⁰

Die zeitlich befristete Doppelzuständigkeit von Karl und Ferdinand bzw. ihren Hofräten zwang außerdem zu Abstimmungsprozessen zwischen beiden Herrschern oder ihren administrativen Apparaten, die nicht immer friktionsfrei verliefen. Karl informierte seinen Bruder über relevante Vorgänge⁶²¹ und bat um

Beschwerde des Bischofs von Basel eingelangt, und riet zu entsprechenden Maßnahmen (1546 01 05); 1544, 1547 und 1550 wurde die Angelegenheit von Karl behandelt: HHStA, RHR, Decisa 959 (alt 1311), Konv. Konstanz Bischof contra Konstanz Stadt; RHR, Decisa 960 (alt 1312), Konv. Konstanz Bischof contra Konstanz Stadt *in diversis*.

617 Ulrich von Miltenberg ließ die 1529 erwirkte Legitimation seines unehelichen Sohns Hans durch Ferdinand während des Augsburger Reichstags von 1530 durch den Kaiser bestätigen (Bestätigungs-urkunde Karls V. 1530 08 01). Die kaiserlichen Hofräte hatten sich für diesen Schritt ausgesprochen: „Achten die hofrete, dieweil königliche Majestät zu Hungern und Beheim etc. disn supplicanten verum beygelegter copey gnediglich mit der legitimacion bedacht, das kayserliche Majestät auff des supplicanten beger dieselb legitimacion, dieweil sy niemandt nachteilig, auch confirmirt und bestet hett“: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/2, fol. 402–411, Zitat DV fol. 411v.

618 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 40/1: Königliches Mandat *de non offendendo* zugunsten des Klosters Ebrach 1544 01 10 (Insert in Libell 1581, Abschrift in Conf. priv. dt. Exped. 40/2); ebd. inhaltlich gleichlautendes kaiserliches Mandat 1544 04 21.

619 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 27r: „debet de novo concedi“ (1545); Nachweis [https://archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2718765]; [https://archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2718766] (Abruf 21.10.2023).

620 HHStA, Österreichische Akten, VÖ 1/5, fol. 346–369, hier 347v.

621 Karl V. an König Ferdinand 1534 12 10: KORRESPONDENZ FERDINANDS I. 4, Nr. 845, S. 381f.: Antrag des Bischofs von Würzburg auf Bestätigung von Verträgen (Vertrag von Kaaden).

Erledigung oder Umsetzung seiner Entscheidungen;⁶²² manche Anträge wurden auch von der Reichskanzlei dem königlichen Hofrat bzw. dem König übermittelt.⁶²³ Seitens Ferdinands wurden Anträge, die wegen der Ankunft des Kaisers im Reich an dessen Hof zu entscheiden waren, nötigenfalls mit einer Stellungnahme an die Reichskanzlei weitergeleitet,⁶²⁴ dem Kaiser Entscheidungen in einem bestimmten Sinn nahegelegt⁶²⁵ oder Bestätigungen königlicher Verfügungen erbeten.⁶²⁶ Vor allem aber bemühte sich Ferdinand, seinen Bruder zu informieren, wenn damit zu rechnen war, dass sich die Betroffenen auch an den Kaiser wenden würden. So sollten konkurrierende Verfügungen vermieden werden.⁶²⁷

622 Karl V. an König Ferdinand 1540 07 12: HHStA, Hs. Blau 505, fol. 189v: Aufforderung, die Kassation oder zumindest Suspendierung einer Acht zu betreiben, die das RKG nach Klage von Mitgliedern der Familie Frentz (Frantz) gegen die Stadt Maastricht verhängt habe. Das sich über Jahre hinziehende reichskammergerichtliche Verfahren wird im Protokollbuch von Mathias Alber (1532/33) erwähnt: WUNDERLICH, Protokollbuch 2, Verzeichnis der Personen, Frantzin.

623 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 145v, 191r (1545). Im ersten Fall ging es allerdings um eine Angelegenheit, die Ferdinand als Landesherrn betraf.

624 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 61v: von der königlichen Kanzlei an die Reichskanzlei weitergeleiteter Mandatsantrag des Klosters Ravengiersburg (1545).

625 König Ferdinand an Karl V. 1544 10 17: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 13/2: Streit zwischen Bischof und Stadt Basel. Nachdem die vom Kaiser nach einem Bericht Ferdinands beauftragten Kommissare keine Einigung hätten erzielen können, sollten beide Parteien durch kaiserliche Mandate aufgefordert werden, die Zugehörigkeit des Hochstifts zum Reich zu beachten. Ferdinand schickte einen Formulierungsvorschlag mit; RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 209r: Streit zwischen Stadt Schwäbisch Gmünd und Ulrich Herzog von Württemberg wegen einer Fehde, Beschluss 1545 07 15, gemäß dem Vorschlag Ferdinands an den Herzog zu schreiben. Ferdinand hatte die Stadt, die sich an ihn gewendet hatte, an den Kaiser gewiesen.

626 Beispielsweise die Bewilligung eines Gnadengelds für Ferdinands Vizekanzler Dr. Georg Gienger aus den Reichssteuern der Stadt Nürnberg: König Ferdinand an Karl V. 1539 08 04: HHStA, HS blau 597/1, fol. 185v–187v, hier 187v.

627 König Ferdinand an Karl V. 1536 12 06: HHStA, RHR, Decisa 959 (alt 1311): Information über Beschwerde der Stadt Konstanz gegen ein königliches Mandat im Zollstreit mit dem Bischof von Konstanz für den Fall eines Antrags der Stadt auf Aufhebung des Mandats beim Kaiser. König Ferdinand an Karl V. 1542 [?] 12 30: Belgien PA 6/6, fol. 31–34, Zitate 32v, 33r: Information, dass Ferdinand den Verkauf des Reichslehens Schloss Mainberg durch Wilhelm Graf von Henneberg an den Bischof von Würzburg, dem zuzustimmen er „anstat unnd innamen ewer kayserlichen Majestät“ gebeten worden sei, nicht bewilligt habe; „solhes verkunden eur Lieb unnd kayserliche Majestät wir hiemit darumb, ob ewer Lieb unnd kayserliche Majestät, angezaigter kaufs- unnd belehnung halb, von obgemelten fursten angesuecht wurde, das ewer Lieb unnd kayserliche Majestät gewarnnet sein wolle, in solhen kauf unnd belehnung aus oberzellten ursachen kains wegs zubewilligen, sonnder dasselb zewaigern“. Im Reichskanzlei- bzw. kaiserlichen Hofratsprotokoll zum Reichstag von 1545 heißt es, der königliche Hofrat habe der Reichskanzlei eine Beschwerde der Stadt Regensburg gegen die Judenschaft im Reich weitergeleitet und darauf hingewiesen, „die romische königliche Majestät befindet, das die von Regenspurg bey dem vertrag hierin gemeldtte billich bleiben [...] sollen, solhes der kayserlichen cantzley anzuzeigen bedacht zesein, so von der

Wie notwendig die Koordination zwischen den kaiserlichen und den königlichen Aktivitäten in Parteiensachen war, zeigte sich beispielsweise, wenn sich Ferdinand mit Beschwerden über kaiserliche Verleihungen konfrontiert sah, die nach Auffassung der Beschwerdeführer nicht mit der Rechtslage zu vereinbaren waren. Anlässlich zweier Fälle, die offenbar eine gewisse Verärgerung über den Kreis der direkt Betroffenen hinaus ausgelöst hatten, ermahnte Ferdinand seinen Bruder, dafür zu sorgen, dass mit der Vergabe kaiserlicher Privilegien in Zukunft sorgfältiger umgegangen werde. Geradezu täglich würden im Namen des Kaisers ausgestellte Urkunden bekannt, die den Parteien präjudizierten und damit letztlich die kaiserliche Reputation beschädigten. Karl solle darauf achten, dass solche Dokumente in Zukunft nicht ohne ausreichende Information über die Sachlage und unter sorgfältiger Abwägung etwaiger Konsequenzen ausgestellt würden.⁶²⁸ Zwar waren die beiden Privilegien, auf die sich Ferdinand an dieser Stelle bezog, vom Kaiser bzw. seinem Hofrat während des Reichstags in Regensburg 1541 bewilligt worden, mit den Folgen allerdings hatte sich Ferdinand auseinanderzusetzen. In dem einen Fall ging es um eine Bewilligung für die Stadt Frankfurt am Main, die ‚ewigen‘ Zinsen der Frankfurter Geistlichkeit abzulösen – also Darlehen abschließend zurückzuzahlen –, was, so Ferdinand, im Widerspruch zu den von mehreren Kaisern und Königen sowie ihm selbst bestätigten Privilegien der Geistlichkeit stehe.⁶²⁹ Der andere Fall betraf die Legitimation von zwei unehelichen Söhnen des Erzbischofs von Salzburg und Kardinals Matthäus Lang, die im Widerspruch zu der im Testament des Kardinals festgelegten Erbfolge stand.⁶³⁰

Auch die Information seines Bruders über ein Ansuchen um Zustimmung zum Verkauf des Reichslehens Schloss Mainberg verband Ferdinand mit der Ermahnung, in solchen und anderen Reichssachen nicht ohne ausreichende Informationen in der Sache zu entscheiden, um Schaden für die Rechte des Reichs und Dritter

judischeit wegen ferner angesucht wurde, der disem zu wider nichts gefertigt oder gegeben werde“: RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 28v.

628 König Ferdinand an Karl V. 1542 03 08: HHStA, Belgien PA 6/6, fol. 47–48, Zitat 47rv: „journallement en negociant icy avec les princes, electeurs et autres princes et estatz se trennent plusieurs depeches et privileges emanées de votre majesté (comme ne doute sans son sceu) non seulement fort preiudiciables aux parties, mais aussi tendans à tres dangereuse consequence et des reputati-on de votre majesté. Je suis, monsieur, pour obvier aux inconveniens qu’en pourroient survenir, contrait vous escrire cestes et donner compte de deux affaires [...]. Et avoir bon regard, que doiresnavant l’on ne procede à expedition de telles choses sans premierement en avoir bonne information et bien peser les consequences“; dieses Schreiben mit Datierung 1542 03 10 auch in Hs. blau 597/2, fol. 19v–20r.

629 Antrag der Stadt und kaiserliches Privileg (undat.): HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 50/3.

630 Kaiserliche Legitimationsurkunde 1541 07 18: AGR, Secrétairerie d’État allemande 839, fol. 124–128.

sowie Irritationen und Auseinandersetzungen zu vermeiden.⁶³¹ 1533 antwortete der Kaiser auf ein Schreiben seines Bruders, der über eine Beschwerde Eberhards Graf von Königstein wegen eines der Burg Friedberg konzedierte kaiserlichen Privilegs berichtet hatte, die geforderte Erläuterung des Privilegs sei unnötig, da die Rechte der Grafen von Königstein gar nicht beeinträchtigt würden.⁶³² Auch in diesem Fall hatte sich Ferdinand also mit Unmut über kaiserliche Entscheidungen auseinanderzusetzen gehabt.

Auf der anderen Seite mussten auch die kaiserlichen Räte mit königlichen Verfügungen in den an sie herangetragenen Ansuchen rechnen. Wolf Marschall von Pappenheim brachte beispielsweise vor, sein ehemaliger Stadtschreiber Sixtus Hegelin entziehe sich nach einer eigenmächtigen Niederlegung seines Dienstes der Rechnungslegung, wobei er sich auf einen von König Ferdinand ausgestellten Schutzbrief berufe. Hegelin wurde daraufhin in einem kaiserlichen Mandat befohlen, seine Amtsrechnungen vorzulegen.⁶³³

Völlig vermeiden ließen sich konkurrierende Verfügungen von Karl und Ferdinand trotz aller Abstimmung nicht. So berichteten Hans Christoph, Hans Sigmund und Hans Kaspar von Absberg, sie hätten vor dem römischen König als kaiserlichem Vikar⁶³⁴ ihre Belehnung mit den Absbergischen Lehensgütern beantragt und einen positiven Bescheid erhalten, während sich gleichzeitig der Eichstätter Domherr Joachim von Absberg als Bruder des letzten Lehensträgers vom Kaiser habe belehnen lassen. Karl korrigierte seine Entscheidung,⁶³⁵ 1555 wurde ein Sohn

631 König Ferdinand an Karl V. 1542 [?] 12 30: Belgien PA 6/6, fol. 31–34, Zitat 33rv: „Das auch daneben ewer Lieb und kayserliche Majestät genediglich bedacht sein wölle, so die kunfftiglich in solchen unnd anndern reichischen sachen angesuecht wirdet, das eur Lieb unnd kayserliche Majestät zuvor unnd ehe sich eur Lieb unnd kayserliche Majestät in den sachen enntschliessn unnd brief fertigen, notturfftige erfahrung thun lassen unnd schriftlichen bericht nemen wölle, auf das ewer Lieb unnd kayserlicher Majestät unnd dem heiligen reiche, auch anndern sonndern personen, an iren rechten unnd gerechtikait nichtz begeben oder vernachtailt unnd könnftig irrthumb unnd zwispallt umb sovil mer verhuert unnd fürkomen werden möge“.

632 Karl V. an König Ferdinand 1533 03 18: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 55/2.

633 Wolf Marschall von Pappenheim an Karl V., undat., Entscheidungsvermerk 1547 03 28: HHStA, RHR, Mandate 1/2, ebd. auch das Konzept des kaiserlichen Mandats 1547 03 28. Wahrscheinlich hatte sich der ehemalige pappenheimische Amtsträger – hier als Sixtus Sommer bezeichnet – 1546 selbst an den Kaiser gewendet. Er habe nach dem ihm von König Ferdinand gewährten Geleit am RKG Klage gegen Pappenheim erhoben, sei aber, da das Gericht derzeit nicht besetzt sei, an den Kaiser gewiesen worden: Sixtus Sommer an Karl V., undat., DV dat. 1546 05 04: HHStA, RK, RTA 20, fol. 369–374. Die Eingabe wurde gemäß Vermerk im kaiserlichen Hofrat behandelt.

634 Antrag an Karl V. [1541]: HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 1 (Absberg): „E. Kay. May. vicari“. So auch in: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 2/1.

635 Belehnungsurkunde Karls V. für Hans Christoph, Hans Sigmund und weitere minderjährige Brüder von Absberg unter Bezug auf die irrtümlich erfolgte Belehnung des Eichstätter Domherrn Joachim von Absberg 1541 05 21: HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 1 (Absberg).

von Hans Christoph mit dem Lehenstück seines Vaters belehnt.⁶³⁶ Vorher war es dem eigentlich ‚entlehnten‘ Domherrn 1545 aber gelungen, die kaiserliche Zustimmung zum Verkauf des Lehens an den Bischof von Eichstätt zu erwirken,⁶³⁷ was Hans Christoph und seine Mitantragsteller mit ihrem Belehnungsantrag gerade zu verhindern gehofft hatten – ein Indiz dafür, dass die eingehenden Anträge in Reichssachen am kaiserlichen Hof bzw. im kaiserlichen Hofrat tatsächlich, wie die Ermahnungen Ferdinands vermuten lassen, nicht sorgfältig geprüft wurden oder die notwendigen Unterlagen dafür nicht immer zur Verfügung standen. Die widersprüchlichen Entscheidungen am Kaiserhof führten noch in den 1560er Jahren zu Irritationen, als Ferdinand, inzwischen Kaiser, die Angelegenheit untersuchen ließ.⁶³⁸

1538 hatte König Ferdinand mehreren seiner Amtsträger – darunter dem Vizekanzler Dr. Georg Gienger – Zahlungen aus den Reichssteuern verschiedener Städte zugewendet und den Kaiser um Bestätigung dieser Verfügungen gebeten. Karl informierte seinen Bruder, dass er die fraglichen Summen bereits anderweitig vergeben habe. Die königlichen Verleihungen mussten hinter den kaiserlichen zurückstehen.⁶³⁹

Im Übrigen sind die beschriebenen Abstimmungsprozesse einer der wenigen Anlässe, zu den Parteienansuchen als klassisches Arbeitsfeld des kaiserlichen und des königlichen Hofrats in der Korrespondenz zwischen Karl und Ferdinand erwähnt wurden – was bedeutet, dass auch das Reichshofratsarchiv als Aufbewahrungsort der „Familienkorrespondenz“ Ferdinands infrage kommt.⁶⁴⁰ Ansonsten konnte eine Abstimmung zwischen dem kaiserlichen Hofrat und dem Hof des Königs beispielsweise auch über Hofräte mit entsprechenden Kontakten erfolgen.⁶⁴¹

636 Belehnungsurkunde Karls V. für Hans Wolf von Absberg 1555 10 08: HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 1 (Absberg).

637 Konsensurkunde Karls V. und Belehnung des Bischofs von Eichstätt 1545 07 20: HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 1 (Absberg).

638 Bericht von Eustachius von Lichtenstein an Ferdinand I. 1563 11 04: HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 1 (Absberg).

639 Das geht aus einem Schreiben König Ferdinands an Karl V. 1539 11 15 hervor: HHStA, Hs. blau 597/1, fol. 191v–194r, hier 192rv. Zu Gienger König Ferdinand an Karl V. 1539 08 04: ebd. fol. 185v–187v, hier 187v.

640 Die Edition der Korrespondenz Ferdinands I. berücksichtigt das Reichshofratsarchiv nur ausnahmsweise.

641 1550 etwa beauftragte der kaiserliche Hofrat sein Mitglied Dr. Balthasar Stumpf, der zugleich königlicher Rat war und vor seiner Arbeit im kaiserlichen dem königlichen Hofrat angehört hatte, König Ferdinand einen Schriftsatz in dem Verfahren Delphin contra Lindegg einschließlich der Überlegungen des Hofrats dazu zukommen zu lassen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 274r. Der König war an diesem Verfahren als Landesherr interessiert.

Eine Veränderung in der beschriebenen Kompetenzabgrenzung in Parteiensachen zwischen Karl und seinem Bruder Ferdinand zeichnet sich für die letzten Jahre der Herrschaft Karls, insbesondere seit 1555, ab, als die Rückzugsabsichten des Kaisers im Reich zunehmend bekannt wurden.⁶⁴² Ferdinand zeigte immer weniger Zurückhaltung, Ansuchen aus dem Reich zu bearbeiten, obwohl sich der Kaiser noch auf Reichsgebiet – in den Niederlanden – aufhielt. 1555 teilte der König seinem Bruder aus Augsburg mit, dass er damit begonnen habe, weniger wichtige Lehens- und Rechtssachen zu erledigen, wie er das früher während der nicht vom Kaiser persönlich besuchten Reichstage getan habe, um den Betroffenen den Aufwand zu ersparen, der mit einem Antrag am Kaiserhof einherging. Er fühle sich zu diesem Vorgehen umso mehr berechtigt, als ihm der Kaiser für diesen Reichstag sogar die zentralen reichspolitischen Fragen und die Belehrung mit Fahnenlehen anvertraut habe.⁶⁴³ Ebenfalls vom Reichstag in Augsburg aus wies Ferdinand im Namen des Kaisers und als römischer König den kaiserlichen Fiskal am Reichskammergericht an, die Einreden der Vertreter der Burg Friedberg in einem Verfahren wegen rückständiger Steuern für die Verteidigung gegen die Osmanen zu hören, selbst wenn sich das Verfahren bereits in einem Stadium befinde, in dem solche Einreden rechtlich nicht mehr vorgebracht werden könnten.⁶⁴⁴ Aufseiten des Kaisers belegt das kaiserliche Hofratsprotokoll für das Jahr 1556, dass Parteien nunmehr

642 Zum Verhältnis der habsburgischen Brüder insbesondere in der Endphase der Herrschaft Karls V. und dem Herrschaftsübergang KOHLER, Passau; LAFERL, Karl V.; LAUBACH, Karl V.; LAUBACH, König; LAUBACH, Kooperation; NEUHAUS, Karl V.; TURBA, Beiträge, insbes. S. 47–73, 243–282. PFLÜGER, Kommissare, S. 75–78, beobachtet für die Jahre ab 1552 eine deutlich zunehmende politische Korrespondenz Ferdinands, die ebenfalls auf die Übernahme von mehr Verantwortung in der Reichspolitik hindeutet. Zu den Rückzugserüchten GARCÍA SIMON, Ocaso, S. 22–26; zum Abdankungszeremoniell (allerdings überwiegend bezogen auf die Abdankung als Herzog von Burgund) RICHTER (Susan), Abdankung. Im Jänner 1556 bezog sich der Anwalt Heinrichs von Plauen, Burggraf von Meißen, vor dem kaiserlichen Hofrat auf die „landkundigen geschray, das ir Majestät dise ire erbland und sonderlich die regierung des kayserthumbes resigniert und alberait nach Hispanien geschiffet weren“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 8r. Die Hofräte ihrerseits ließen dem Prozessgegner des Burggrafen, Joachim Fürst von Anhalt, über den Reichsvizekanzler nahelegen, den angebotenen Vergleich zu akzeptieren, da es leicht zu Verzögerungen kommen könne, falls der Kaiser „verraissen“ sollte: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 11r.

643 König Ferdinand an Karl V. 1555 02 23: RTA JR 20, Nr. 321, S. 2850–2852. Karl erklärte sich – beschränkt auf die Dauer des Reichstags und die persönliche Anwesenheit Ferdinands dort – einverstanden, nicht ohne darauf hinzuweisen, dass die fraglichen Parteienansuchen eigentlich vor ihm als Kaiser vorzubringen wären, was angesichts seiner Anwesenheit in den Niederlanden nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden sei: Karl V. an König Ferdinand 1555 03 18: RTA JR 20, Nr. 336, S. 2883f.

644 König Ferdinand an den kaiserlichen Fiskal am RKG 1555 08 29: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 55/1 (Abschrift in Beilagen zu Bericht des Fiskals 1578).

häufiger an den König verwiesen bzw. Vorgänge zur Erledigung an Ferdinand weitergeleitet wurden. Das gilt insbesondere für Anträge auf Verleihung der Regalien, die der Kaiser, so wurde jedenfalls einem Gesandten aus dem Hofrat mitgeteilt, krankheitshalber vielleicht nicht persönlich vornehmen können, womit den zeremoniellen Erfordernissen nicht Genüge getan wäre.⁶⁴⁵ Auch über Exspektanzen wollte der kaiserliche Hofrat 1556 nicht mehr entscheiden,⁶⁴⁶ ebenso wenig wie in dem Konflikt zwischen der Fränkischen Einung und Albrecht Alcibiades Markgraf von Brandenburg-Bayreuth, in dem der König bereits tätig geworden war.⁶⁴⁷ Allerdings ließ Ferdinand noch im Juli dieses Jahres über seinen Sohn Maximilian bzw. dessen Gesandten dem kaiserlichen Hofrat diverse Parteiensachen mit der Bitte um entsprechende Verfügungen vorlegen.⁶⁴⁸

Zu direkten Kontakten zwischen dem kaiserlichen und dem königlichen Hofrat konnte es kommen, wenn der König selbst Verfahren vor dem Hofrat seines Bruders betrieb. Beispiele sind der Prozess gegen den Herzog von Württemberg wegen Felonie⁶⁴⁹ oder ein Verfahren gegen den Bischof von Bamberg wegen dessen Rechten in Kärnten.⁶⁵⁰ Dasselbe gilt, wenn Ferdinand als Landes- oder Schutzherr in eine Angelegenheit involviert⁶⁵¹ oder als kaiserlicher Kommissar tätig war.⁶⁵² Kaiserliche und königliche Hofräte arbeiteten gelegentlich unmittelbar zusammen, wie beispielsweise anlässlich einer Supplikation der Verwandtschaft des gestorbenen Bischofs von Brixen aus dem Jahr 1545. Der kaiserliche Hofrat holte ein Gutachten der königlichen Hofräte ein, die empfahlen, die oberösterreichische Regierung als kaiserlichen Kommissar mit der Regelung der Sache zu beauftragen.⁶⁵³

645 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 31rv, Zitat 31v: „dergleichen sachen dannocht mit mer reputation und autoritet wolten gehandelt werden“; es ging um den Antrag des Kurfürsten von der Pfalz Ottheinrich. Auch die Anträge des Kurfürsten von Mainz sowie des Bischofs von Passau auf Verleihung der Regalien wurden an Ferdinand weitergeleitet: ebd. fol. 20v (Mainz), fol. 48r (Passau).

646 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 61rv (Pfalz-Zweibrücken).

647 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 1rv.

648 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 48v–50r.

649 SCHEMPF, Württemberg; Teil 5, Kap. 5.1.

650 HHStA, RHR, Decisa 241 (alt: 373) (1549–1558); Österreichische Akten, Kärnten 7 (1535–1662).

651 Dekret König Ferdinands an den kaiserlichen Hofrat 1547 12 28: HHStA, RHR, Mandate 1/2: Unterstützung des Antrags des Abts des Klosters Ursberg auf Mandat gegen die Stadt Ulm nach Kündigung des Schutzvertrags durch das Kloster; Hinweis, das Kloster wolle die Schutzherrschaft an die Erzherzöge von Österreich übertragen. Karl V. an König Ferdinand 1548 07 13: Österreichische Akten, NÖ 3/4a, fol. 56: Information über Ansuchen von Hieronymus Kegel zugunsten seines Schwagers, des Wiener Bürgers Hans Stickfinster, der sich eines Totschlags schuldig gemacht habe.

652 Karl V. an König Ferdinand 1535 05 10: HHStA, RHR, Decisa 233 (alt 360, 361): Kommissionsauftrag, nach einem Endurteil des RKG zugunsten von Hans Vogel gegen die Stadt München Güteverhandlungen zu führen, um eine Vollstreckung zu vermeiden.

653 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 284r.

Solche direkten Kontakte zwischen den Hofräten mögen dadurch erleichtert worden sein, dass sich einige der Räte persönlich kannten oder über gemeinsame Bekannte miteinander verbunden waren. Schließlich gehörten die Räte – und Hofräte – Ferdinands zu dem Personalreservoir, auf das Karl bei der Besetzung seines Hofrats zurückgriff.⁶⁵⁴ So saß etwa der königliche Hofrat Leonhard von Fels 1532 im kaiserlichen Hofrat,⁶⁵⁵ der zwischen 1549 und 1551 als kaiserlicher Hofrat nachweisbare Dr. Balthasar Stumpf ist unmittelbar vor seinem Wechsel in kaiserliche Dienste im Hofrat König Ferdinands nachweisbar. 1550 regte der kaiserliche Hofrat an, der König möge in einem kaiserlichen Schreiben gebeten werden, Stumpf seinem Bruder noch etwas länger zu überlassen⁶⁵⁶ – offenbar wurde er noch immer als königlicher Rat angesehen. 1552 war Stumpf noch einmal als kaiserlicher Hofrat im Gespräch.⁶⁵⁷ Kandidaten für eine Position im kaiserlichen Hofrat waren auch die königlichen Hofräte Dr. Matthias Alber⁶⁵⁸ und Dr. Claudius Cantiancula.⁶⁵⁹

5. Der Hofrat als frühneuzeitlicher Rat

Der Hofrat Kaiser Karls V. lässt sich in verwaltungsgeschichtlicher Perspektive als frühneuzeitlicher Rat beschreiben, der viele der Merkmale aufweist, die bereits von der klassischen Verwaltungsgeschichte als typisch für solche Gremien erkannt worden sind. Darüber hinaus weist er aber auch Besonderheiten auf, die besonders deutlich werden, wenn die Analyse im Sinn der ‚neuen‘ Verwaltungsgeschichte und einer Praxisgeschichte des Rechts auf die Praxis ausgeweitet wird, wobei sich auch Anleihen bei soziologischen Theorieangeboten als hilfreich erweisen.

In Übereinstimmung mit dem klassischen Modell der Ausbildung von Institutionen erscheint die äußere Geschichte des Hofrats als Verstetigungs- und Ausdifferenzierungsprozess, der seinen Ausgang wohl in der Reichskanzlei nahm. Zu Beginn der Regierung Karls wurde der Rat noch speziell für die Aufenthalte des Kaisers auf Reichsboden, insbesondere zur Abhaltung eines Reichstags, eingesetzt; zwischen diesen Phasen erledigten entsprechend erfahrene Räte, die sehr wahrscheinlich in der Reichskanzlei anzusiedeln sind, die trotz Reichsregiment und kaiserlichem Stellvertreter nach wie vor anfallenden Parteienansuchen aus dem

654 Teil 3, Kap. 4.5.1.

655 Anhang Kap. 1, Nr. 11.

656 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 132r: „Soll der romischen koniglichen Majestät geschriben werden, das ir Majestät Doctor Stumpen der kayserlichen Majestät auf dem reichstag in ettlichen sachen lenger zugebrauchen vergonnen wolle“ (1550).

657 Anhang Kap. 1, Nr. 59.

658 Anhang Kap. 3, K-Nr. 1.

659 Anhang Kap. 3, K-Nr. 6.

Reich. In den 1540er Jahren bildete sich der Hofrat als ständige, trotz einer bleibenden Verbindung mit der Reichskanzlei selbständige Stelle heraus. Dass diese Entwicklung mit einem zunehmenden Regelungsbedarf in Gestalt einer ansteigenden Nachfrage nach kaiserlichen Verfügungen zusammenhing, wie die Forschung an anderen Beispielen gezeigt hat,⁶⁶⁰ ist auch für den Hofrat eine naheliegende Annahme; die Überlieferung im Reichshofratsarchiv deutet jedenfalls in diese Richtung. Der Kaiser reagierte mit der Besetzung des sich verstetigenden Hofrats auf einen Bedarf und sicherte so seine eigene Funktionsfähigkeit als Voraussetzung seiner Herrschaft.

Ein wichtiger Katalysator in diesem Verstetigungsprozess waren die zahlreichen, vom Kaiser persönlich besuchten Reichstage der 1540er Jahre. Damit ist nicht gemeint, dass die Verhandlungen mit den Reichsständen während der Versammlungen einen so enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die kaiserliche Administration erzeugt hätten, dass diesem mittels der Einsetzung eines ständigen Hofrats hätte begegnet werden müssen, obwohl der Hofrat am Rande durchaus in die Reichstagsgeschäfte im engeren Sinn eingebunden war. Vielmehr brachten die Reichstage einen stark erhöhten Anfall von Parteienansuchen in Gnaden-, Lehens- und Rechtssachen mit sich, also genau der Vorgänge, die von Beginn an das Hauptarbeitsfeld des Hofrats bildeten. Noch lange lässt sich die Auffassung nachweisen, dass vornehmlich die Reichstage die gebotenen Gelegenheiten seien, entsprechende Anträge vorzubringen, und der Kaiser dafür durch die Besetzung eines Rats Vorsorge zu treffen habe.

Die Selbstverständlichkeit, mit der Karl unmittelbar nach seiner Ankunft im Reich – noch vor Krönung und erstem Reichstag – dieses Tätigkeitsfeld mittels seines Hofrats übernahm, lässt sich nur begrenzt auf die Verwaltungsreformen seines Großvaters und Vorgängers als Kaiser zurückführen, in dessen Regierungszeit verschiedene Modelle für einen Hofrat entworfen und teilweise in die Praxis umgesetzt worden waren. Wichtiger dürften tief im Herkommen verwurzelte Vorstellungen über die Aufgaben des Reichsoberhauptes gewesen sein. Dies erklärt, warum der Hofrat lange ohne schriftliche Zuständigkeitsregelungen und ohne eine schriftliche Geschäftsordnung auskam. Er wurde nicht als Neugründung empfunden, sondern nahm hergebrachte Funktionen des Kaisers wahr und partizipierte so an etablierten Traditionen. In diesem Umstand liegt ein Teil der Erklärung für die einleitend notierte eigenartige Unsichtbarkeit des Hofrats in den Quellen.

Allerdings wurden diese Aufgaben von den Räten Karls zunehmend auf dezidiert neuzeitliche Weise bewältigt. Dies lässt sich den seit 1541 mehr als nur in seltenen Fragmenten überlieferten Ratsprotokollen entnehmen, außerdem dem *ordo consilii*

660 BLICKLE (Renate), Laufen; WESTPHAL, Reichshofrat – kaiserliches Machtinstrument, S. 127–129.

von 1550. Dieses schriftliche, vor den Hofräten verlesene und ihnen vorgeschriebene⁶⁶¹ Regelwerk entspricht zwar nur sehr grob dem Typus der frühneuzeitlichen Instruktion und weist kaum die Komplexität einer echten Ordnung auf.⁶⁶² Es handelt sich auch nicht um ein publiziertes Gesetz wie die späteren Reichshofratsordnungen. Geregelt wurden einzelne Aspekte der Arbeitsweise des Rats, bei denen es, so ist zu vermuten, in der Praxis zu Unsicherheiten gekommen war. Der *ordo*, der eindeutig in einer burgundischen Verwaltungstradition verortet werden kann, formulierte dafür Lösungen, die gemäß der klassischen Verwaltungsgeschichte als typisch für frühneuzeitliche Ratsgremien gelten können.

Danach kamen die Hofräte zu festen Sitzungszeiten in Abwesenheit des Herrschers zusammen, um über politische Angelegenheiten und Parteienansuchen zu beraten. Die Entscheidungsfindung erfolgte kollegial nach Umfrage und Mehrheitsbeschluss. Grundlage der Beratungen waren in der Regel Schriftsätze, Entscheidungen ergingen meist schriftlich. Es liegen Belege dafür vor, dass die Hofräte – zumindest zu bestimmten Gelegenheiten – auf das Reichsoberhaupt vereidigt wurden, sie waren außerdem zur Wahrung des Ratsgeheimnisses verpflichtet. Im Umgang mit den Parteien sollten sie jeden Verdacht der Beeinflussung vermeiden. Der Rat stand unter der Leitung eines Präsidenten, die Einbindung des Herrschers bzw. seiner engsten Berater war geregelt.

In der Praxis erweist sich das Verfahren vor dem Hofrat allerdings als deutlich vielschichtiger, als dies der *ordo consilii* zu erkennen gibt, was auch seinen institutionellen Charakter betrifft. Das gilt insbesondere für das Verhältnis von Schriftlichkeit und Mündlichkeit. Das Hofratsverfahren kannte neben dem schriftlichen Vorgehen auch mündliche Parteienverhandlungen, die weitgehend formalisiert abliefen und schriftliche Elemente einschlossen. Wie sich bei günstiger Quellenlage nachzeichnen lässt, konnten Verfahren vor dem Hofrat darüber hinaus von einer Vielzahl von mündlichen und schriftlichen Kommunikationsakten begleitet werden, die neben Hofräten und Betroffenen auch Dritte einschlossen.⁶⁶³ Gespräche von Parteien bzw. ihrer Vertreter mit einzelnen Hofräten, dem Hofratspräsidenten, sonstigen kaiserlichen Räten und weiteren Personen wurden mit großer Selbstverständlichkeit geführt, Empfehlungsschreiben Dritter und Begleitschreiben fanden teilweise sogar Eingang in die Verfahrensakten. Auch die Hofräte selbst nützten solche Praktiken, um Informationen zu erfragen und auf Parteien einzuwirken. Es gibt Hinweise darauf, dass die persönliche Präsenz der Antragsteller, gegebenenfalls ihrer Vertreter,

661 WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 114.

662 Insbesondere fehlt, mit Ausnahme der Wahrung des Ratsgeheimnisses, der für Instruktionen typische Tugendkatalog für die Amtsträger. Auch deren Rechte, insbesondere die Besoldung, werden nicht erwähnt. Zu den Begriffen Instruktion und Ordnung HIPFINGER u. a., *Instruktionen*, S. 14–20.

663 Dazu Teil 2, Kap. 3.

von großer Bedeutung war. Die Abläufe im Hofrat waren damit offen für Einflüsse von außen. Zumindest in einem frühen Stadium der Entwicklung dürfte es darüber hinaus möglich gewesen sein, Verfügungen am Hofrat vorbei zu erwirken.

Ob sich die Vielfalt der Kommunikation rund um einen Vorgang vor dem Hofrat als informelle Praxis innerhalb eines sich formalisierenden Verfahrens und strukturelle Korruption angemessen verstehen lässt, ist damit noch nicht entschieden. Stabile Verhaltenserwartungen – Kennzeichen für Formalität – existierten auch jenseits schriftlich gesetzter Normen, die dennoch eine andere Qualität aufweisen als im Herkommen begründete Vorstellungen. Aus zeitgenössischer Perspektive dürften sich viele der von der Forschung gern als informell klassifizierten Praktiken als soziale Konventionen präsentiert haben, deren konkrete Wirkungen auf den Ausgang einer Angelegenheit schwer einschätzbar waren und sind.⁶⁶⁴ Zweifellos aber wurde die damit einhergehende Problematik schon zeitgenössisch reflektiert, wie – neben der Kanzleiordnung Gattinaras von 1524 – gerade der *ordo consilii*, aber auch die eine oder andere kritische Bemerkung von Betroffenen⁶⁶⁵ belegt. Grundlagen für die Dynamik zwischen Formalisierung und den damit zugleich eröffneten Räumen für Informalität sowie eine Autonomisierung des Verfahrens waren damit gelegt.

Verfahrensautonomie allerdings war für den Hofrat jedenfalls in einer Hinsicht weder Ziel noch Möglichkeit, nämlich im Hinblick auf sein Verhältnis zum Reichsoberhaupt. Der Hofrat war nicht als ‚autonome‘ Stelle innerhalb des Verwaltungs- und Verfassungsgefüges des Reichs konzipiert, wie sich dies beispielsweise vom Reichskammergericht behaupten ließe. Es handelt sich vielmehr um eine Art organisatorischer Entscheidungsroutine, mittels derer das Reichsoberhaupt einem bestimmten Teil seiner Aufgaben nachkam. Als solche trat der Rat nur begrenzt nach außen in Erscheinung und praktizierte auch nicht die Formstrenge eines Rechtsverfahrens. Der Hofrat war auf das Engste auf das Kaisertum bezogen, hinter dem er so gut wie völlig verschwand – ein weiterer Grund für seine merkwürdige Unsichtbarkeit in den Quellen.

Das bedeutet nicht, wie sich in der Analyse der Besetzungspraxis weiter erhärten lassen wird,⁶⁶⁶ dass der Kaiser bei der Ausgestaltung seines Hofrats völlig freie Hand gehabt hätte; schließlich unterlag auch das Kaisertum im Herkommen begründeten und seit Karl V. auch explizit formulierten Regeln. Dabei handelt es sich allerdings um Beschränkungen für das Kaisertum, nicht speziell für den Hofrat, die in dessen Konstruktion und Arbeit mehr oder minder umgesetzt werden mussten. Ebenso

664 Der hoferfahrene Wilhelm Graf von Nassau wies einen des ständigen Antichambrierens bei Mitgliedern des kaiserlichen Hofes zunehmend müden Wolrad Graf von Waldeck darauf hin, dies sei notwendig, selbst wenn damit letztlich nichts bewirkt werde: WALDECK, Tagebuch, S. 66f.

665 Etwa des Hofratspräsidenten, des Pfalzgrafen Friedrich: Oben mit Anm. 312.

666 Im Teil 3, Kap. 2 der vorliegenden Studie.

wenig ist mit dem ‚Verschwinden‘ hinter dem Kaiser gemeint, dass Hofratsverfahren seitens der Verantwortlichen am Kaiserhof tagespolitisch gesteuert wurden oder der Hofrat nicht selbständig hätte agieren und zu seinen Entscheidungen kommen können. Zwar ermöglichte das *votum ad imperatorem* grundsätzlich Eingriffe des Kaisers in jede beliebige hofrätliche Entscheidung, diente in der Praxis aber eher der Koordinierung der Tätigkeit des Rats mit der kaiserlichen Reichspolitik.⁶⁶⁷ Ähnliches gilt für die besondere Rolle der beiden Perrenot de Granvelle im Hofrat.⁶⁶⁸ In ihr eine Beschränkung einer vermeintlichen Verfahrensautonomie oder eine „Ingerenz“⁶⁶⁹ kaiserlicher Minister sehen zu wollen, wird der Besonderheit des Hofrats nicht gerecht. Natürlich stand es Parteien und Dritten frei, sich nach Beschlüssen des Hofrats direkt an das Reichsoberhaupt zu wenden, das Hofratsentscheidungen selbstverständlich abändern konnte. In der Praxis kam dies aber nicht allzu häufig vor. Den Hofrat Karls V. zeichnete vielmehr eine markante Herrscherferne aus, die zugleich Freiräume bedeutete. Einzelne Quellenstellen deuten darauf auch ausdrücklich hin. 1542 beispielsweise rechtfertigte sich Karl seinem Bruder gegenüber, der ihn um mehr Sorgfalt bei der Ausstellung von kaiserlichen Privilegien gebeten hatte, damit, er habe die beanstandeten Verfügungen ohne Weiteres unterschrieben, weil er sie über den Sekretär Obernburger unterschriftsfertig aus dem Hofrat bekommen habe.⁶⁷⁰ Der Sekretär Paul Pfintzing tröstete die Grafen von Waldeck, nachdem ihre Angelegenheit vom Hofrat an den Bischof von Arras zum Vortrag vor dem Kaiser weitergeleitet worden war, der Kaiser pflege Beschlüsse des Hofrats nicht einfach abzuändern, sondern unterschreibe in der Regel, was ihm vorgeschlagen werde.⁶⁷¹

Die Einbindung des Hofrats in die kaiserliche Regierung und Verwaltung war eine strukturelle Bedingung kaiserlicher Herrschaft und damit des Reichsgefüges.

667 So für den späteren Reichshofrat SCHENK, Vota, S. 344–346.

668 Dazu speziell Teil 3, Kap. 3.3. Als weiterer Mechanismus der Kontrolle des Rats aus kaiserlicher Sicht wäre die Personalauswahl zu nennen, dazu der dritte Teil der vorliegenden Studie.

669 LUTZ, Christianitas, S. 111, Anm. 92a.

670 Karl V. an König Ferdinand 1542 05 10: HHStA, Hs. blau 591/1, fol. 17r–21v, Zitat 21r. „Au regard des privileges qui furent depeschez dernierement à Regenspurg dont l'on vous a fait plaincte, le secretere Obrenburger dit que l'on les luy meit en main tous prestz a signer et desia marquez par ceulx du conseil qui lors entendryent à telles despesches. Et je, confiant quilz fussent telz qu'ilz devoient estre et pource qu'ilz estoient en allemann, les signay“. Die Stelle wurde von BRANDI, Kaiser 2, S. 306, irrtümlicherweise auf die Regensburger Deklaration bezogen, übernommen bei PARKER, Emperor, S. 506, S. 671, Anm. 11. Dass es um den Fall der ‚ewigen‘ Zinsen der Frankfurter Geistlichkeit und der Legitimation von zwei Söhnen des Erzbischofs von Salzburg und Kardinals Matthäus Lang ging (dazu oben mit Anm. 629 und 630) ergibt sich aus den im zitierten Schreiben genannten Briefen Ferdinands, auf die sich Karls Ausführungen bezogen.

671 WALDECK, Tagebuch, S. 48: „ait quoque imperatorem non facie decretum consiliariorum mutare, sed semper fere illud, ut ipsi proposuissent, subscribere“.

Der Hofrat handelte stets als Organ des Kaisertums. Diese Grundkonstruktion bot auch manchen Parteien Vorteile, die von ihnen erwogen worden sein dürften. In Konfliktfällen bedeutete sie die Möglichkeit, rasch Informationen zu beschaffen und auf Betroffene einzuwirken oder eine verfahrenere Situation durch das Einbringen der kaiserlichen Autorität in Bewegung zu bringen. Dazu kamen attraktive Rechtstitel und Vergünstigungen, die das Reichsoberhaupt vergeben konnte.

Die Position des Hofrats als Instrument der internen Herrschaftsorganisation des Reichsoberhauptes bestimmte auch sein Verhältnis zu anderen Institutionen am kaiserlichen Hof und im Reich.

Ohne die Reichskanzlei wäre die Arbeit des Hofrats ebenso wie die des späteren Reichshofrats nicht möglich gewesen. Reichsregiment und Reichskammergericht trat der Hofrat in Vertretung des Kaisers gegenüber, indem er Fragen beriet, die mit der Organisation beider Institutionen und ihrer Zusammenarbeit mit dem Reichsoberhaupt zu tun hatten, außerdem mit einzelnen der dort behandelten Angelegenheiten. Aus diesem Umstand resultierte ein hierarchisches Verhältnis zu beiden Gremien. Im Hinblick auf das Reichskammergericht betraf diese Überordnung den Hofrat allerdings als kaiserlichen Rat, nicht als Reichsgericht an der Spitze des ordentlichen Rechtswegs, als das sich der Hofrat auch selbst nicht verstand. Bezüglich des Reichstags zeigt die Arbeit des Hofrats, dass der Kaiser die Zuständigkeit der Versammlung für bestimmte Themen – Reichssteuern, Reichszugehörigkeit, Besoldung von Amtsträgern des Reichs – respektierte, dabei aber keineswegs auf eigene Regelungsmöglichkeiten verzichtete. Dies war auch notwendig, da während der Reichstage nicht nur Fragen aufkamen, die zu den Beratungsthemen des Reichstags gehörten, sondern zahlreiche anders gelagerte Anträge an das Reichsoberhaupt eingingen. Für sie stand mit dem Hofrat ein kaiserlicher Rat zur Verfügung, der die Regelungskompetenz des Reichsoberhauptes zum Ausdruck bringen konnte und dies auch tat. Mit dem Hofrat König Ferdinands schließlich hatte sich der kaiserliche Hofrat abzustimmen, weil dort während der Abwesenheit des Kaisers vom Reich Hofratssachen erledigt wurden. Auch in diesem Fall hatten die kaiserlichen Verfügungen im Zweifelsfall Vorrang.

Dritter Teil: Das Personal

Die personelle Besetzung eines frühneuzeitlichen Rats ist von entscheidender Bedeutung, soll dessen Funktionsweise in der Praxis rekonstruiert werden. Es sind Personen, die als Ratsmitglieder die Aufgaben des Rats erledigen und ihn daher durch ihr Agieren und Interagieren überhaupt erst konstituieren. Welche Möglichkeiten dabei bestehen, hängt nicht nur von – schriftlichen oder im Herkommen begründeten – Vorgaben ab, sondern auch von Ausbildung und Erfahrungshintergrund der Räte sowie ihren Beziehungen.

Bereits in der klassischen Verwaltungsgeschichte interessierte man sich für das Personal der untersuchten Behörden. Das zeigen die bereits früh einsetzenden Editionen von Hofstaatsverzeichnissen,¹ die Publikation von Amtsträgerlisten² und die Wertschätzung, die entsprechenden Hilfsmitteln wie Hof- und Staatskalendern entgegengebracht wurde.³ Letztere belegen auch das zeitgenössische Interesse für die personelle Seite administrativer Strukturen. Dass die Entwicklung und das Funktionieren von Regierung und Verwaltung in der Frühen Neuzeit wesentlich auf der Interaktion von Personen beruht, ist allerdings eine Erkenntnis der neueren Forschung. Sie beschränkt sich zudem nicht mehr nur darauf, das Vordringen von Juristen in die entsprechenden Ämter als Teil eines säkularen Professionalisierungs- und Rationalisierungsprozesses nachzuzeichnen, sondern interessiert sich viel umfassender für Interaktionsroutinen, Netzwerke und Strategien des Aufstiegs bzw. der Sicherung sozialer Positionen.⁴

Wie viele vormoderne Ratsgremien ist auch der Hofrat Karls V. ohne Berücksichtigung seiner personellen Besetzung nicht zu verstehen. Die Analyse der Besetzungspraxis deckt nicht nur die dabei wirksamen Vorgaben und Vorstellungen auf, sondern trägt auch dazu bei, die Rahmenbedingungen zu präzisieren, in denen sich die Arbeit des Rats vollzog. Darüber hinaus ergeben sich wichtige Informationen zu Fragen wie der Einbindung des Rats in die kaiserliche Herrschaftsausübung im Reich, seine Verbindung zu anderen Institutionen und Personenkreisen oder seine Position innerhalb allgemeiner administrativer Entwicklungen der Zeit.

1 Für den Kaiserhof klassisch ÖZV I/2, S. 139–238.

2 Beispiele aus dem Umfeld der hier interessierenden Thematik: ALEXANDRE, *Histoire*, S. 394–402; GROß, *Geschichte*, S. 307–475; SEELIGER, *Erzkanzler*, S. 231–236.

3 NOFLATSCHER, *Hofstaatsverzeichnisse*; NOFLATSCHER, *Ordonnances*.

4 BRAKENSIEK, *Juristen*; SCHULZ (Günther), *Position*; WEBER (Wolfgang E. J.), *Dienst*. Für die österreichischen Habsburger um 1500 NOFLATSCHER, *Funktionseliten*; für das RKG JAHNS, *Assessoren*; JAHNS, *Aufstieg*; JAHNS, *Juristen*, sowie vor allem JAHNS, *Reichskammergericht*.

Die Voraussetzungen für eine solche Analyse sind allerdings alles andere als günstig. Anders als etwa für das Reichskammergericht stehen keine Normtexte zur Verfügung, denen sich auch nur die persönlichen Voraussetzungen für eine Ernennung zum Hofrat entnehmen ließen. Die einzige einschlägige Quelle, der *ordo consilii* von 1550, beschreibt zwar einige der Aufgaben insbesondere des Hofratspräsidenten,⁵ geht sonst aber nicht auf Fragen des Personals und der Personalauswahl ein. Einschlägige Vorarbeiten, die über verstreute Hinweise hinausgingen, liegen nicht vor; die wesentlich dem Personal gewidmete Studie von Oswald von Gschließer über den Reichshofrat setzt erst mit dem Jahr 1559 ein.⁶ Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde deswegen eine Namensliste erarbeitet, die alle Personen enthält, die aufgrund der gesichteten Quellen mit einiger Sicherheit als Mitglieder des Hofrats identifiziert werden können. Zu diesen Personen wurde aus Quellen und Literatur eine Reihe von Informationen zusammengetragen. Im Mittelpunkt stehen klassische Analysekatgorien wie geografische und soziale Herkunft, Ausbildung und Karriereverlauf. Dazu kommen Hinweise auf Beziehungen zwischen den Hofräten sowie Vergünstigungen und Zahlungen, mit denen sie seitens des Kaisers bedacht wurden. Alle Hofräte wurden Rekrutierungskreisen zugeordnet, die unten erläutert sind. Eine auf diesen Recherchen beruhende Besetzungsliste des Hofrats, die den folgenden Auswertungen zugrunde liegt, findet sich im Anhang. Die alphabetische Liste, die auch Literaturhinweise einschließt, wird durch eine chronologische Übersicht ergänzt, die für jedes Jahr der Regierungszeit Karls V. als Kaiser die auf der Basis des ausgewerteten Materials nachweisbaren Hofräte auflistet. Erfasst wurden darüber hinaus Persönlichkeiten, die als Hofräte im Gespräch waren, ohne dass es, soweit ersichtlich, zu einer entsprechenden Tätigkeit gekommen wäre. Das Profil dieser Hofratskandidaten bestätigt bzw. differenziert die anhand der Hofräte gewonnenen Beobachtungen.

Allerdings kann die vorgelegte Besetzungsliste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie enthält auch Personen, deren Mitgliedschaft im Rat schlecht belegt ist; nicht alle Namen ließen sich zweifelsfrei zuordnen. Außerdem sind die Angaben zu wenig detailliert, um prosopografische Studien – wie sie etwa aufgrund der Angaben von Sigrid Jahns zu den Assessoren am Reichskammergericht zwischen

5 *Ordo consilii* Art. 7 (Verteilung der Fälle unter die Räte), Art. 12 (Bestimmung der Reihenfolge der Stimmabgabe in der Umfrage), Art. 13 (Benennung der Räte, die mündliche Bescheide zu verkünden hatten), Art. 14 (Information über Abstimmungspatt): SELLETT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 18f.

6 GSCHLIEßER, *Reichshofrat*. Die Zeit Karls V. spart Gschließer auch in seinem Aufsatz über die personelle Besetzung des RHR und anderer ‚Reichsbehörden‘ aus, in dem er auch die RK (Reichsvizekanzler und Sekretäre), das RKG und den Hofkriegsrat behandelt: GSCHLIEßER, *Beamtentum*.

1648 und 1806⁷ möglich sind – oder gar Netzwerkanalysen⁸ zu erlauben. Diese Einschränkungen sind wesentlich auf eine äußerst unbefriedigende Quellenlage zurückzuführen.

1. Quellen

Um die Besetzung des Hofrats Karls V. zu klären, muss ganz überwiegend auf lückenhafte Nachweise aus dem Geschäftsgang des Rats und verstreute Erwähnungen zurückgegriffen werden. Systematisch auswertbares Material fehlt fast vollständig.

Die geradezu klassische Quelle für Personalstudien im Umkreis des herrscherlichen Hofes, die der administrativen Praxis entstammenden Hofstaatsverzeichnisse, liegen, was die Reichsinstitutionen Karls betrifft, nach bisherigem Kenntnisstand nur in Gestalt der im Zusammenhang mit Reichstagen von Reichsherolden oder anderen Beobachtern erstellten und publizierten Verzeichnisse vor.⁹ Sie bieten nur eine Momentaufnahme. Darüber hinaus sind sie für die Frage nach der Besetzung des Hofrats nur bedingt aussagekräftig, da die Auflistung einer Person unter den Räten oder *consilarii* des Kaisers sich grundsätzlich auf verschiedene Typen von Räten beziehen kann. Plausibilität erhält die Zuordnung der entsprechenden Namen zum Hofrat erst aus weiteren, bestätigenden Zeugnissen. Interne Namenslisten der Finanzverwaltung, vergleichbar den für Karls Bruder Ferdinand und seine Nachfolger erhaltenen Hofstaatsverzeichnissen¹⁰ und Hofzählamtsbüchern,¹¹ sind bisher nicht aufgetaucht, womit zugleich Informationen über die Besoldung der Räte fehlen.

Personalakten, wie sie in Gestalt von Generalexamina und Präsentationsakten den Ausgangspunkt der Studie von Jahns über das richterliche Personal des Reichskammergerichts bilden,¹² finden sich für den Hofrat gleichfalls nicht. Der den Reichshofräten gewidmete Teil der Verfassungsakten von Reichshofrat und Reichskanzlei im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, der die erhaltenen Personalakten

7 JAHNS, Reichskammergericht.

8 Echte Netzwerkanalysen benötigen eine Fülle von Daten, in denen sich mit quantitativen Methoden Muster erkennen lassen: DÜRING u. a., Einleitung, S. 5f. Berechtigte Skepsis gegenüber der Allgegenwart des Begriffs ‚Netzwerk‘ in der historischen Forschung, die sich weit von der eigentlichen Netzwerktheorie entfernt habe, bei HITZBLECK/HÜBNER, Netz Werk Grenzen.

9 CORNACHINI, Beschreibung; LANDSPERGER, Churfürsten; MAMERANUS, Catalogus; MAMERANUS, Iter; STURM, Anzaygung; STURM, Buchlein. BOCK, Herolde; SCHOTTENLOHER, Herolde; zu Mameranus DIDIER, Mameranus; zu Sturm ARNDT (Jürgen) (Bearb.), Wappenbuch; DOTZAUER, Sturm; KOLDE, Reichsherold.

10 ÖZV I/2, S. 139–187.

11 HKA, HZAB 1–15 (1543–1558); SAPPER, Zählamtsbücher.

12 JAHNS, Reichskammergericht I, insbes. S. 473, 682f.

beider Institutionen umfasst, enthält so gut wie keine Stücke aus dem Untersuchungszeitraum.¹³ Bestallungsurkunden können daher nicht systematisch ermittelt, sondern nur der herangezogenen Überlieferung entnommen werden. Zudem sind die bekannt gewordenen Urkunden dieser Art im vorliegenden Zusammenhang allenfalls ergänzend zu verwenden. Auch in ihnen ist in der Regel nur von der Aufnahme des Empfängers unter die kaiserlichen Räte bzw. *consilarii* die Rede – womit zwar nicht ausgeschlossen, aber keineswegs nachgewiesen ist, dass die vereinbarte Ratstätigkeit eine Verwendung im kaiserlichen Hofrat bedeutete.¹⁴ Aus demselben Grund lässt sich die Bezeichnung einer Person als kaiserlicher Rat, wie sie sich in verschiedenen Aufzeichnungen – Korrespondenzen, Berichten, Protokollen oder Geschäftsvermerken – findet, nicht ohne Weiteres für den Hofrat in Anspruch nehmen.¹⁵ Nur wenn eine Person explizit als kaiserlicher Hofrat angesprochen wird, liegt ein ausreichend verllässlicher Hinweis auf eine Mitgliedschaft im Hofrat vor. Welche Räte dort tätig waren, ergibt sich gelegentlich auch aus Aufzeichnungen, die aufgrund der in ihnen behandelten Inhalte mit dem Hofrat in Verbindung gebracht werden können.

Eine zuverlässige Quelle für den Nachweis einer Mitgliedschaft im Hofrat sind Präsenzlisten hofrätlicher Sitzungen. Sie wurden in sehr seltenen Fällen in Gestalt von Bearbeitungsvermerken auf dem Einlauf des Hofrats notiert.¹⁶ Etwas häufiger finden sie sich in den Hofratsprotokollen. Allerdings haben sich diese Protokolle alles andere als lückenlos erhalten.¹⁷ Darüber hinaus hatte sich die Aufnahme von Präsenzlisten, wie sie für die Reihe der späteren reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle typisch ist, in der Regierungszeit Karls V. noch nicht durchgesetzt, so

13 Zum Bestand GROß, Reichsarchive, S. 283–285. Lediglich zur gescheiterten Ernennung des Naumburger Bischofs Julius Pflug zum Hofrat Karls V. (1553) haben sich Einzelstücke erhalten: HHStA, RK, VerfA, RHR 41 (Gesuche N).

14 Ein Beispiel stellt die Ernennung des Bischofs von Augsburg und Kardinals Otto Truchsess von Waldburg zum kaiserlichen Rat 1544 dar. Nach dem Regest von Eltz, RTA JR 15, Nr. 551, S. 2207, existiert eine Urkunde, in der der Bischof zum „kaiserlichen Hofrat“ ernannt worden sei. In dem fraglichen Dokument wird aber nur gesagt, der Bischof sei „zu unserm rath aufgenommen und bestellt“ worden: Ratsbrief für den Bischof von Augsburg 1544 05 27, AGR, Secrétairerie d'État allemande 780, fol. 221–224, Zitat 223r. Erst aus dem Hofratsprotokoll ergibt sich, dass tatsächlich eine Ernennung zum Hofrat vorliegt: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 93r (Anordnung der Ausfertigung des Ratsbriefs), fol. 101v (Vereidigung).

15 Anders etwa Heinig, der unter ‚Hofrat‘ nicht ein spezielles Ratsgremium, sondern die Gesamtheit der königlichen bzw. kaiserlichen Räte versteht, so dass alle Personen, denen der Rats- (nicht Hofrats-)Titel zugeschrieben wird, als ‚Hofräte‘ gezählt werden. Heinig hält seine Besetzungsliste (434 Personen für die gesamte Regierungszeit Kaiser Friedrichs III.) für vollständig, obwohl keine Ratslisten und nur wenige Ernennungsdekrete vorliegen: HEINIG, Kaiser, insbes. Bd. 1, S. 165–171.

16 Lehenurskunde für das Kloster Gernrode 1521, 1532 als Muster für eine neue Urkunde verwendet: HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt [...] wegen Gernrode.

17 Zu den Reichshofratsprotokollen im Detail Teil 4, Kap. 1.

dass sie nur gelegentlich mitgeteilt werden. Wo sie erscheinen, liegen sie meist als Liste von Namenssiglen vor, die erst entschlüsselt werden müssen. Ebenfalls nur gelegentlich wurde in den Protokollen notiert, welcher Rat mit einer bestimmten Angelegenheit befasst war; auch hier kamen Namenssiglen zum Einsatz.¹⁸ Eine weitere, im Hinblick auf das Personal des Hofrats allerdings nur bedingt ergiebige Überlieferung stellen die Verfahrensakten im Reichshofratsarchiv und verwandten Beständen dar, denen sich an einigen wenigen Stellen entnehmen lässt, welche Räte mit der Angelegenheit befasst waren. Auch in diesen Fällen handelt es sich um punktuelle Informationen, die nichts über die Dienstzeit eines Rats im Hofrat aussagen.

Die beschriebene Quellenlage zur Ermittlung der personellen Besetzung des Hofrats Karls bedeutet, dass bereits die Erstellung einer Amtsträgerliste ein mit zahlreichen Unsicherheiten behaftetes Unterfangen darstellt. Für die relative Zuverlässigkeit und Aussagekraft der für die vorliegende Analyse herangezogenen, im Anhang wiedergegebenen Aufstellung spricht immerhin, dass sich aus den gesichteten Quellen ein überschaubarer Kreis von Räten herauskristallisiert, deren Mitgliedschaft im Hofrat mehrfach und durch verschiedene Zeugnisse belegt ist. Die Analyse dieses Kreises lässt eine Logik bei der Auswahl der Räte erkennen, die durch die Einbeziehung der Kandidaten für eine Hofratsstelle zusätzlich bestätigt wird.

2. Nicht schriftliche Vorgaben

Dass schriftliche Normen zu Qualifikation und Auswahl der kaiserlichen Hofräte zwischen 1520 und 1556 nicht aufgefunden werden konnten, wahrscheinlich auch gar nicht existierten, bedeutet nicht, dass der Kaiser bei der Bestellung des Rats vollkommen freie Hand gehabt hätte. Das gilt sowohl grundsätzlich als auch insbesondere für die Funktion des Präsidenten, obwohl dieses Amt unter Karl V. zum ersten Mal erscheint und insofern keine Vorbilder existierten. König bzw. Kaiser Maximilian hatte den Inhabern von Hofämtern eine besondere Stellung im Hofrat eingeräumt und 1497 den Kurfürsten von Sachsen mit seiner Vertretung beauftragt;¹⁹ eine vergleichbare Praxis verfolgte Karls Bruder Ferdinand für seinen

18 Zuordnungen der Fälle zu einzelnen Räten durch Namenskürzel finden sich, wenn auch nicht durchgehend, etwa in den Protokollbänden HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3a, 3b, 4, 5, 6, 7, 8, 10; die selteneren Präsenzlisten, ebenfalls alles andere als durchgehend, etwa in RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, 5. In der Regel wurde nur der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Rats als Abkürzung verwendet, bei Verwechslungsgefahr stehen auch zwei Buchstaben (z. B. „Sd.“ = Seld, „St.“ = Stumpf).

19 ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat, S. 229f.

Hofrat bis 1558.²⁰ Die später so wichtige Funktion des Reichshofratspräsidenten geht auf Karl V. zurück.

Welchen ungeschriebenen Vorgaben bzw. Erwartungen sich der Kaiser bei der Zusammensetzung des Hofrats gegenüber sah und auf welche Qualifikationen er selbst Wert legte, lässt sich indirekt aus den mehr oder minder grundsätzlichen Erwägungen erschließen, die anlässlich mancher Benennungen oder Nachbesetzungen seitens des Kaisers und seiner Korrespondenzpartner angestellt wurden. Häufig sind solche Anlässe, die zu den wenigen gehören, zu denen Fragen des Hofrats in den unmittelbaren Gesichtskreis des Kaisers gelangten, nicht. Ein Beispiel stellt die Vorgeschichte des Passauer Vertrags von 1552 dar, als sich das Reichsoberhaupt, konfrontiert mit den Vorwürfen seiner Gegner, genötigt sah, seine Regierungspraxis im Reich zu reflektieren und zu rechtfertigen. Die dabei aufgeworfenen Fragen kamen 1555 noch einmal zur Sprache. Karls Auseinandersetzung mit der reichsständischen Opposition mündete in das von Heinrich Lutz behandelte Hofratsprojekt von 1552/53, mit dem ebenfalls einschlägige Reflexionen verbunden waren. Vergleichbare Überlegungen sind außerdem aus dem Jahr 1531, im Vorfeld der Reichstage von 1541 und 1547/48 sowie nach dem Tod der Hofräte Charles Boisot und Jean Naves 1547 überliefert.

Diese Quellen belegen, dass die Zusammensetzung des Hofrats Vorgaben unterlag, die sich als Teil eines verfassungsrechtlichen Herkommens im Reich, teilweise auch einer allgemeinen Verwaltungslehre interpretieren lassen. Sie zeigen auch, dass Karl grundsätzlich bereit war, diese Vorgaben zu respektieren. Dazu kommen weitere Erwartungen, die seitens der Reichsstände bestanden, sowie Überlegungen zur politischen Opportunität, die der Kaiser differenziert bewertete. Schließlich ergeben sich Hinweise auf spezielle Qualifikationsanforderungen, die Karl aufgrund seiner Situation als Oberhaupt eines weit über das Reich hinausreichenden Herrschaftskonglomerats erhob. Alle diese Vorgaben betreffen die geografische und die soziale Herkunft der Hofräte und ihres Präsidenten sowie – in sehr allgemeiner Weise – ihre Qualifikationen einschließlich von Sprachkenntnissen.

Eine zentrale Forderung an die Mitglieder des kaiserlichen Hofrats, die von Karl grundsätzlich anerkannt wurde und der er stets entsprochen zu haben glaubte, war ihre Herkunft aus dem Reich und ihre Vertrautheit mit den dortigen Verhältnissen.²¹ Konfrontiert mit dem Vorwurf der Fürstenopposition, er habe die Reichsregierung nicht mit „geborenen teutschen“ besetzt, die im Reichsrecht erfahren und des Deutschen mächtig gewesen seien,²² machte der Kaiser 1552 geltend,

20 ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat, S. 275f.

21 Allgemein STOLLEIS, Grundzüge, S. 282.

22 So z. B. die sog. Passauer Gravamina 1552 06 02 in ihrer einleitenden Passage: RTA JR 20, Nr. 1, S. 112–119, hier 113. Ähnlich die in Linz verhandelten Beschwerden des Kurfürsten von Sachsen 1552 04 19: HHStA, Hs. blau 597/3, fol. 97v–98v (Karl übermittelte französische Übersetzung). Zu

während der Reichstage stets ‚deutsche‘ Räte unter der Leitung eines Reichsfürsten beschäftigt zu haben. Außerhalb der Reichstage hätten ihn einige dieser Räte begleitet; wichtige Angelegenheiten seien darüber hinaus mit Reichsfürsten oder ihren Räten besprochen worden.²³ In demselben Schreiben erinnerte der Kaiser darüber hinaus daran, zu Beginn seiner Regierung ein Reichsregiment eingerichtet zu haben, an dessen Stelle, so fuhr er in einer nicht für seine Kenntnis der Reichsinstitutionen sprechenden Passage fort, das Reichskammergericht getreten sei.²⁴ Noch 1554 wies der Kaiser seine Kommissare zu dem bevorstehenden Reichstag an, entsprechenden Vorwürfen zu entgegnen, er habe bei seiner Rückkehr ins Reich ebenso wie während seiner Aufenthalte außerhalb stets einige in Reichssachen erfahrene Räte aus dem deutschsprachigen Reichsteil bei sich gehabt.²⁵ Allerdings hat Karl für sich das Recht in Anspruch genommen, besonders wichtige Angelegenheiten auch aus dem Reich mit seinen engsten Mitarbeitern – unabhängig von ihrer Herkunft – zu besprechen, wobei er aber darauf hinwies, dass dies einerseits nichts Ungewöhnliches sei, andererseits diese engsten Mitarbeiter ohnehin aus Gebieten

dem Vorwurf im Zusammenhang mit den Passauer Verhandlungen und ihrer Vorgeschichte BARGE, Verhandlungen, S. 40, 88; BONWETSCH, Geschichte, S. 53, 107f., 123; LUTTENBERGER, Glaubenseinheit, S. 571f., 578, 635, 638. Dass diese Frage in der Motivation der Fürsten eine geringe Rolle spielte, zeigt besonders deutlich die Arbeit von SCHÄFER, Fürstenaufstand, die ohne eine Erwähnung dieses Punktes auskommt, ebenso WINTER (Christian), Kurfürst.

- 23 Karl V. an de Rye 1552 04 18: HHStA, Hs. blau 596/2, fol. 10r–17v, Zitat 11r: „en notre court aux diettes nous prenons conseilliers allemans qui desmellent les affaires, et tousiours ung prince pour chief, et hors dicelles, comme nous sumes incertain de faire long sejour en l’empire selon les affaires qui surviennent de noz aultres pays, nous n’avons fait conseil plus formé que de quatre ou cinq hors mis que quant il s’est adonné matiere de plus d’importance que lors y avons appellé plusieurs conseilliers des princes“. Stück auch in HHStA, Belgien PA 54/2, fol. 47–56; Teiledition bei DRUFFEL (Bearb.), Beiträge 2, Nr. 1311, S. 403–412, hier 405 (regestiert). Ähnlich auch die am 28. April 1552 in Linz vorgelegte Antwort König Ferdinands im Namen des Kaisers auf die Beschwerden des Kurfürsten von Sachsen: Der Kaiser „en toutes diettes imperiales a dressé et tenu ung conseil alleman et en icelluy se seruy d’aucuns notables princes electeurs, princes et renomms conseilliers allemans“: HHStA, Hs. blau 597/3, fol. 104r–109v, Zitat 108r.
- 24 Karl V. an de Rye 1552 04 18: HHStA, Hs. blau 596/2, fol. 10r–17v, Zitat 11r: „Et quant a la faulte de conseilliers allemans, nous y avons aussi particulierement respondu audit seigneur roy qu’il y a peu à adioster, n’estoit pour luy reduire en memoire le regiment qu’avoyons institué au commencement de notre empire, et comme la chambre imperialle a succédé au lieu dicelluy“.
- 25 Instruktion Karls V. für den Bischof von Augsburg, Dr. Felix Hornung und Lazarus von Schwendi als kaiserliche Kommissare 1554 03 20: RTA JR 20, Nr. 26, S. 196–281, Zitat 251: „So hetten wir, als oft wir auß unserm außlendigen konigreichen widerumb ins Hl. Reich komen, auch, so wir ausserthalben desselben gewest, alle zeit bey unß ufs wenigst etlich furtrefflich, dapfer, redliche menner, die auch zum thail ehrlichen stands und aus teutscher nation geborn und derselben gelegenhait bericht gewest, bey unß gehabt“.

stammten, die zum Reich gehörten.²⁶ Tatsächlich forderten die Reichsstände in einem Gutachten zu den Passauer Gravamina König Ferdinand auf, sich beim Kaiser dafür einzusetzen, dass das Versprechen der Besetzung eines ausreichend großen Hofrats unter Berücksichtigung von ‚deutschen‘ Räten erfüllt werde, wozu sich Ferdinand bereit erklärte.²⁷ Die Kurfürsten hatten in ihrem Gutachten dagegen nur vorgesehen, dem Kaiser für sein Entgegenkommen in diesem Punkt zu danken und keine weiteren Forderungen zu erheben.²⁸ Der 1552 und 1553 zwischen Karl und seinem Bruder diskutierte erneuerte Hofrat sollte ausdrücklich ein Rat der Deutschen²⁹ sein; Karl bat seinen Bruder um Personalvorschläge aus dem gesamten deutschsprachigen Reichsgebiet.³⁰

Dass zumindest König Ferdinand, der als wichtiger und gut informierter kaiserlicher Berater in Reichssachen Erwartungen seitens der Reichsstände an seinen Bruder herantrug, bereits vor 1552 davon ausging, dass der kaiserliche Hofrat mit Räten aus dem Reich zu besetzen sei, geht aus Quellen aus den 1540er Jahren hervor. In einem Memorial zur Vorbereitung des Reichstags von 1541 legte er Karl nahe, er solle entsprechende Persönlichkeiten benennen.³¹ 1547 pries der König die von ihm vorgeschlagenen Kandidaten für den kaiserlichen Hofrat, der durch den Tod des Reichsvizekanzlers Naves und des Hofrats Boisot sowie den geplanten Rückzug des Hofrats Viglius spürbar geschrumpft war, mit dem Hinweis auf ihre Erfahrung in Angelegenheiten des Reichs an, außerdem mit ihrer Beredsamkeit in den Sprachen

26 Instruktion Karls V. für den Bischof von Augsburg, Dr. Felix Hornung und Lazarus von Schwendi als kaiserliche Kommissare 1554 03 20: RTA JR 20, Nr. 26, S. 196–281, Zitat 251: „Das wir aber zue zeitten, in sonderhait aber zu hochwichtigen sachen, die personen, deren wir unß als unsere gehaimen, innersten rätthe in regierung und verwaltung aller unser konigreich und lande geprauchet, verordnet, das sey nit seltzam, noch bey unsern vorfarn am Reich, die gleicher gestalt ausserthalb deß Reichs andere konigreich und land gehabt, ungewöhnlich gewest und unß umb sovildestoweniger zu verargen, dieweil dieselben dannocht (welches wir allzeit in achtung gehabt) aus denen lendern geborn und darin ir wohnung gehabt hetten, welche vom Hl. Reich nit frembd oder abgesondert“.

27 Bedenken der Reichsstände zu den Passauer Gravamina 1555 09 06: RTA JR 20, Nr. 327, S. 2863f. Replik Ferdinands auf das Bedenken 1555 09 15: ebd. Nr. 328, S. 2864f.

28 Bedenken des Kurfürstenrats zu den Passauer Gravamina 1555 05 05: RTA JR 20, Nr. 326, S. 2861f.

29 Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, Zitat 401: „conseil d’alleman“.

30 Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, Zitat 402: „de tous coustez de la Germanye“.

31 Memorial [1541]: HHStA, RK, RTA 6/1, Nr. 15: „Allain will ir königliche Majestät der kayserlichen Majestät in derselben gnedigisten willen unnd wolgefallen stellen, ob die auf disen reichstag etlich verstenndig personen, von fürsten, graven unnd anndern aus dem reiche, so umb des reichssachen unnd handlungen wissen, erfordern unnd dieselben in solhen reichshanndlungen die zeit diß werennden reichstags gebrauchen wollte“.

Deutsch und Latein.³² 1531 hatte Karl selbst seinen Bruder aufgefordert, ihm ‚deutsche‘ Persönlichkeiten zu nennen, die ihn auf seiner Reise zum Reichstag begleiten könnten.³³ Dass es sich dabei um die Personen handelte, die er in Reichsangelegenheiten heranziehen und als Hofräte einsetzen wollte, ergibt sich aus den in diesem Zusammenhang genannten Namen – der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Straßburg und ein Propst von Augsburg. Dieselben Personen, daneben weitere Persönlichkeiten aus dem Umkreis des Hofrats – den Pfalzgrafen Friedrich sowie den Hofrat Held – listete Nicolas Perrenot de Granvelle in seinen Anmerkungen zu Überlegungen des Kaisers 1531 auf, in denen Karl auch vorsah, Personen mit Erfahrung in Reichsangelegenheiten und deutschen Sprachkenntnissen ausfindig zu machen.³⁴

Die Liste der Hofräte Karls zeigt, dass der Kaiser tatsächlich nur Hofräte benannte, die aus dem Reich stammten. Er berücksichtigte damit eine Vorgabe, die seiner Wahlkapitulation entspricht, in der von „gebornn Tewtschen“ die Rede ist,³⁵ darüber hinaus aber auch eine Art verfassungsrechtliches Herkommen im Reich – wie in anderen Reichen der Zeit³⁶ – dargestellt zu haben scheint. Dies gilt, obwohl der Hofrat in dieser Gestalt im Grunde eine neue Institution war. Für eine solche Interpretation spricht auch, dass diese Forderung später in den Reichshofratsordnungen ausdrücklich festgeschrieben wurde,³⁷ wobei die Ordnung von 1559 – analog zu der Ordnung für den Hofrat König Ferdinands 1541³⁸ – neben dem Reich ausdrücklich die österreichischen Erbländer als mögliche Herkunftsgebiete der

32 König Ferdinand schlug seinem Bruder seine Räte Dr. Georg Gienger und Dr. Matthias Alber vor. Ersterer sei „longuement versé es affaires de la Germanie, et eloquent es langues allemande et latine“, und auch Alber „a beaucoup versé es affaires de la Germanie en toutes les diettes que se sont tenues de long temps enca et dressez bonne eloquence esdits deux langaiges“. Der dritte Personalvorschlag war der Kanzler der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim Dr. Claudius Cantiuncula: König Ferdinand an Karl V. 1547 03 03: HHStA, Hs. blau 597/2, fol. 231rv, Zitate 231r.

33 Karl V. an König Ferdinand 1531 06 13: LANZ (Bearb.), Correspondenz I, Nr. 179, S. 479–484, Zitat 483: „Et aussi sera bien que m’enseigne, de quelx personnaiges allemans me pourroye servir et assister en cedict vouaige“.

34 Vorhaben vor der geplanten Rückkehr Karls V. in das Reich 1531 Anfang Juni: LANZ (Bearb.), Staatspapiere, Nr. 13, S. 62–69, Zitat 66: „Pourueoir de personnaiges de courte et longue robe, prudens et experimentez es affaires et langaige d’Allemagne, pour servir es dicts affaires“. Granvelle merkte dazu an: „Le conte Palatin, le cardinal de Salesbourg, euesque de Strasbourg, le preuost d’Ausbourg, le docteur Matthias et autres que l’on aduysa, pour choisir“: ebd. Anm. 26.

35 Wahlkapitulation Karls V. 1519 07 03, Art. 13: BURGDORF (Bearb.), Wahlkapitulationen, S. 21–32, hier 25f., Zitat 25.

36 Am Beispiel Kastiliens SCHILLING, Karl V., S. 83–85.

37 RHRO 1654, Tit. I § 1: SELBERT (Hg.), Ordnungen 2, S. 45–260, hier 51: „personen, so im reich teutscher nation geborn, erzogen und auch der teutschen sprach wohlerrfahren“.

38 Hofratsordnung König Ferdinands 1541, § 1: ÖZV I/2, Nr. 15, S. 272–275, Zitat 272: „personen aus dem reich und unsern nider- und oberösterreichischen landen“.

Hofräte bzw. Reichshofräte nennt.³⁹ Der Hofrat Karls V. folgte damit einer Tendenz des 16. Jahrhunderts, wonach Ratsgremien zwar häufig auf herrscherliche Initiative zurückgingen, dabei aber ständische Forderungen, die in der Regel auf die Besetzung mit einheimischen Kräften zielten,⁴⁰ berücksichtigt wurden. Maximilian I. dagegen hatte, insbesondere in der Finanzverwaltung, bevorzugt auf landfremde Personen zurückgegriffen, um Verflechtungen mit lokalen Eliten zu vermeiden und damit aus der Sicht des Fürsten bessere Kontrolle und größere Effizienz zu erzielen.⁴¹ Karls Vorgehensweise in der Praxis entspricht darüber hinaus einem allgemeinen Regierungsgrundsatz des Kaisers, wonach jedes Land soweit möglich nach seinen althergebrachten Gewohnheiten zu regieren sei.⁴²

Diese Bewertung trifft allerdings nur zu, wenn unter dem Reich als Herkunftsraum tatsächlich das gesamte Reich und nicht nur der deutschsprachige Reichsteil verstanden wird. Die zitierten Quellen formulieren hier nicht einheitlich, indem an einigen Stellen von Personen aus dem Reich, an anderen aber von ‚Deutschen‘ oder Angehörigen der ‚deutschen Nation‘ die Rede ist. Zwar arbeiteten weder Spanier noch Italiener im Hofrat, sehr wohl saß dort aber eine wichtige Gruppe von niederländischen Räten.⁴³ Auch die beiden Perrenot de Granvelle, die großen Einfluss auf die Arbeit des Hofrats ausübten,⁴⁴ stammten aus den Niederlanden. Es gibt Hinweise darauf, dass sich manche Reichsstände tatsächlich spezifischer an den Niederländern in Karls Umgebung rieben, so etwa im Fall von Albrecht Alcibiades Markgraf von Brandenburg-Bayreuth.⁴⁵ Hinter den Vorwürfen, der Kaiser habe seinen Hofrat und die Reichskanzlei ‚fremden‘ Räten anvertraut, verbirgt sich daher ein Diskurs über die Zugehörigkeit der Niederlande zum Reich. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich bei dem ‚Ausländervorwurf‘ vielfach geradezu um einen Topos herrscherlich-ständischer Auseinandersetzungen und damit um eine taktische Behauptung im Rahmen von politischen und verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen handelte.⁴⁶

Ein weiterer wichtiger Grundsatz, an dem sich der Kaiser bei der Besetzung seines Hofrats nach den an ihn herangetragenen Erwartungen zu orientieren hat-

39 RHRO 1559, § 1: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 27–36, hier 28: „persohnen aus dem reich und unsern Nieder- und Oberösterreichischen landen“.

40 KÖBLER, Rechtsgeschichte, S. 155; RABE, Reich, S. 89; für den Geheimen Rat im 17. Jahrhundert LANZINNER, Sozialstruktur, S. 87.

41 NIEDERSTÄTTER, Jahrhundert, S. 287; WIESFLECKER, Kaiser 2, S. 197.

42 Karl V. an König Ferdinand 1547 01 09: RTA JR 18, Nr. 3, S. 113–115, Zitat 113: „pour ce qu'il emporte de gouverner chacun payz selon qu'ilz sont d'ancienneté accoustumez, si avant qu'il se peult fere convenablement“.

43 Teil 3, Kap. 4.5.7.

44 Teil 3, Kap. 3.3.

45 BADEA, Markgraf, S. 113.

46 BLOCKMANS, Unidad, S. 32.

te und auch tatsächlich orientierte, betrifft die ständische Herkunft der Räte. Zu ihnen sollten einerseits Adelige, andererseits Gelehrte, also in erster Linie studierte Juristen, gehören. In dem bereits erwähnten Memorial König Ferdinands zur Vorbereitung des Reichstags von 1541 wird Karl nicht nur allgemein nahegelegt, erfahrene Personen aus dem Reich als Räte heranzuziehen, sondern es wird auch spezifiziert, dass es sich dabei um Fürsten, Grafen und sonstige Personen handeln sollte.⁴⁷ Aus den in diesem Zusammenhang vorgetragenen Personalvorschlägen geht hervor, dass unter den sonstigen Personen Juristen, in diesem Fall zwei Assessoren des Reichskammergerichts, zu verstehen sind.⁴⁸ Ganz ähnlich formulierte ein Gutachten an den römischen König im Vorfeld des Reichstags von 1547/48⁴⁹ sowie ein Positionspapier, das Ferdinand in weiterer Folge seinem Bruder vorlegte.⁵⁰ Die Mischung von Räten aus zwei verschiedenen Ständen und mit unterschiedlicher Qualifikation wird nicht begründet, aber auch nicht infrage gestellt und erscheint so als allgemein akzeptierte Selbstverständlichkeit; auch von den Kritikern der Regierung Karls V. im Allgemeinen und seines Hofrats im Besonderen sind keine entsprechenden Vorwürfe bekannt.

Dass ein Gremium wie der Hofrat aus Adeligen und Juristen bestehen sollte, dürfte nicht nur den Gewohnheiten des Reichs zuzuordnen sein, sondern reagierte auch auf zwei gemeineuropäische Gegebenheiten. Sehr weit, nämlich in die Zeit der Dinggenossenschaften, gehen Vorstellungen zurück, wonach Personen nur vor Standesgenossen als Gericht zu erscheinen hätten, ganz unabhängig von deren spezifischer Expertise.⁵¹ Ganz generell galt in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit Standesgleichheit als Voraussetzung für Akzeptanz. Insofern dürfte die Besetzung eines Rats, der mit Adeligen zu tun haben würde, mit Adeligen für die Zeitgenossen eine Selbstverständlichkeit gewesen sein. Darüber hinaus waren bei der Besetzung von Gremien wie dem Hofrat traditionelle Mitwirkungsrechte des Adels an Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung mit den Anforderungen einer – insbesondere im Justizbereich – zunehmend komplexen und mehr

47 Memorial [1541]: HHStA, RK, RTA 6/1 Nr. 15: „etlich verstenndig personen von fürsten, graven unnd anndern aus dem reiche“.

48 Memorial [1541]: HHStA, RK, RTA 6/1 Nr. 15: „zwen, die erfarinsten, aus dem camergericht“.

49 Gutachten von Hans Hofmann/Gaudenz von Madruzzo/Georg Gienger an König Ferdinand, undat.: RTA JR 18, Nr. 6, S. 121–130, hier 128: „Dieweil auch ausserhalb obbestimbtter gemainen reichssachen sonnder zweyvels vil ander treffenliche sachen auff negstn reichstag furkommen, so werden die kgl. Mt. die ksl. Mt. auch bruederlich ze vermanen wissen, ainen ansehlichen reichsrath den kunfftigen reichstag aufzrichten und zehalten und den von fursten, graven, herrn und gelerten statlich zubesetzen“.

50 Ferdinand an Karl V. 1547 08 18: HHStA, Hs. blau 597/2, fol. 261r–265v, Zitat 265v: „Sadite majesté imperiale scaura par sa prudence bien dresser et tenir à ladite diette ung notabel conseil d'empire, et le pourveoir convenablement de princes, contes, seigneurs et gens doctz“.

51 WEITZEL, Ding.

und mehr am römisch-kanonischen Recht orientierten Herrschaft zu vereinbaren. Neben der zunehmend gefragten juristischen Expertise dürften, wie das Beispiel Maximilians I. zeigt, auch Wünsche des Herrschers nach Effizienz und Kontrolle eine Rolle gespielt haben, die eher mittels fachlich versierter, vom Herrscher abhängiger Funktionsträger zu realisieren waren als durch adelige Herrschaftsträger mit eigenen Interessen und Verbindungen. Dementsprechend bestanden viele herrscherliche Ratsgremien und die höheren Gerichte im 16. Jahrhundert aus adeligen und gelehrten Mitgliedern, wobei sich in manchen Fällen allerdings beide Personengruppen auf längere Sicht in verschiedene Räte separierten.⁵²

Trotzdem lässt sich die Besetzung des Hofrats mit Vertretern des alten Adels unabhängig von einer Qualifikation und Gelehrten als eine Positionierung verstehen. Wie das Reichskammergericht zeigt, wäre für ein hohes Gericht im ordentlichen Instanzenzug im 16. Jahrhundert bereits die Benennung ausschließlich studierter Juristen – darunter natürlich auch Adelige – denkbar gewesen.⁵³ Insofern deutet die Tatsache, dass man für den Hofrat auf eine solche Qualifikationsanforderung verzichtete, darauf hin, dass der am Kaiserhof angesiedelte Rat nicht in erster Linie als Gericht verstanden wurde. In diesem vielfältiger eingesetzten Rat sollten die Adelligen die Autorität des Gremiums in der geburtsständisch organisierten Gesellschaft des 16. Jahrhunderts erhöhen. So begründete Karl 1553 seinen Plan, mehrere Reichsfürsten, die von ihm Pensionen bezogen, zumindest für die Zeit ihrer Anwesenheit am Hof für den neuen Hofrat zu nominieren, ausdrücklich mit dem dadurch zu erzielenden Gewinn an Autorität.⁵⁴ Dass bei diesen Persönlichkeiten als Pensionären mit einer gewissen Loyalität gegenüber der Politik des Reichsoberhauptes gerechnet werden durfte, erwähnte Karl an dieser Stelle nicht. Tatsächlich tauchen einige der genannten Kandidaten in einer späteren Liste der Pensionäre des spanischen Königs auf,⁵⁵ was für eine einigermaßen dauerhafte

52 So z. B. in den Niederlanden, wo sich der zunehmend mit Juristen besetzte herrscherliche Rat in den von Juristen dominierten *Conseil privé* und den dem Hochadel vorbehaltenen *Conseil d'État* trennte: BAELDE, Raden, S. 39; HOUSIAU, Secrétaires, S. 76–79, differenzierend S. 84; SCHEPPER, Conseil privé, S. 290–295; SCHEPPER, ambtenarij.

53 JAHNS, Reichskammergericht I, S. 64f. Natürlich kamen auch adelige Juristen für die Assessorate infrage, es wurde aber seit der Reform der RKGO 1548 keine bestimmte Anzahl der Beisitzerstellen mehr für Adelige reserviert. Nachzeichnung dieses Professionalisierungsprozesses unter dem Blickwinkel der Verdrängung von ‚Laien‘ aus der Rechtsprechung bei ORTLIEB, Laien.

54 Karl V. an König Ferdinand 1553 03 23: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier S. 566: „Et si tiens fin de faire entrer en jcelluy [den „conseil que je dresse pour en ma court assister ordinairement aux affaires de la Germanie et du saint empire“, E. O.] les marquis Jehan de Brandenbourg, ducz de Lunembourg et Holsten et autres pensionnaires, et qui sont par ce moiien retenuz en mon service, quant jlz se trouueront en ma court, pour par ce boult plus auctoriser ledict conseil“.

55 Relacion de todos los pensionarios alemanes de su Magesta Catholica. Das undatierte Stück bezieht sich nach einem archivarischen Vermerk auf die Jahre 1551–58, dürfte aber 1560 entstanden sein:

Zugehörigkeit zur ‚spanischen‘ Partei spricht. Die meisten davon hatten einen militärischen Hintergrund. Darüber hinaus brachten die adeligen Mitglieder des Rats häufig diplomatische und politische Erfahrung mit. Allerdings wurde der Hofrat ausdrücklich nicht als ein rein adeliges Beratungsorgan verstanden, das mehr mit politischen Grundsatzfragen als mit administrativen und juristischen Einzelentscheidungen befasst werden sollte und daher auch von Räten ohne oder mit nur spärlicher juristischer Ausbildung hätte getragen werden können.

Die Zusammenarbeit von Adeligen und Gelehrten blieb auch für den späteren Reichshofrat bis zum Ende des Alten Reichs charakteristisch. Sie wurde durch die Trennung einer Herren- von einer Gelehrtenbank institutionalisiert,⁵⁶ selbst wenn die Grenzen angesichts von adeligem Universitätsstudium auf der einen und der Nobilitierung von bürgerlichen Juristen auf der anderen Seite nicht zu streng gezogen werden dürfen. Für die Präsidenschaft des Rats war, Folge der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, eine gewisse ständische Qualität dagegen unabdingbar. Sie galt auch für den Kammerrichter als Leiter des ansonsten durchgehend mit studierten Juristen besetzten Reichskammergerichts⁵⁷ und wurde später in der Reichshofratsordnung von 1654 festgeschrieben, wenn auch in einer abgeschwächten Variante, wonach neben einem Reichsfürsten auch ein Reichsgraf oder ein sonstiges Mitglied des Herrenstands als Reichshofratspräsident infrage kam.⁵⁸

Weniger einem Reichsherkommen oder allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungslehre als vielmehr Überlegungen der politischen Opportunität in der Zeit der Konfessionsspaltung verdankt sich die Diskussion über eine andere Qualifikation möglicher kaiserlicher Hofräte, die aber immerhin auch auf Erwartungshaltungen seitens verschiedener Vertreter des Reichs hindeutet. Mehrfach wurde in der Korrespondenz zwischen dem Kaiser und seinem Bruder die Frage aufgeworfen, ob Geistliche allgemein als Hofräte und speziell als Präsidenten des Rats benannt werden könnten oder sollten.

Gerade in der ersten Hälfte seiner Regierungszeit erwog Karl mehrfach, Geistliche zu berufen, um ihm während seines Aufenthalts im Reich als Räte zu dienen.

AGS, Est. 8336 Nr. 17. Aufscheinende Persönlichkeiten, die 1552/53 als Hofräte im Gespräch waren: Reinhard Graf von Solms, Hermann Graf von Neuenahr, Lazarus von Schwendi, Konrad von Bammelberg, Philipp Graf von Eberstein, Erich II. Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Adolf Herzog von Holstein, Reichsvizekanzler Dr. Georg Sigmund Seld sowie Hans Wilhelm von Nothafft. Neuenahr, Schwendi, Seld und Nothafft waren (Seld) bzw. wurden tatsächlich Hofräte. Solms bezog schon um 1544 für seine militärischen Dienste ein spanisches Gehalt („salario“): AGS, Est. 640, Nr. 141. Zu den Pensionären der spanischen Krone im Reich im Zeitalter Philipps II. EDELMAYER, Söldner.

⁵⁶ GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 68f.

⁵⁷ JAHNS, Reichskammergericht I, S. 106–119; LOEWENICH, Amt, S. 167.

⁵⁸ RHRO 1654, Tit. 1 § 1: SELLETT (Hg.), Ordnungen 2, S. 45–260, hier 50f.

Das ist insofern nicht überraschend, als bei Geistlichen eher mit einer universitären, oft auch juristischen Bildung gerechnet werden konnte als beim weltlichen Adel. 1531 beispielsweise nannte der Kaiser den Erzbischof von Salzburg und Kardinal Matthäus Lang, Wilhelm III. von Honstein, Bischof von Straßburg, und einen Propst von Augsburg, bei dem es sich um den Propst von Sankt Moritz Dr. Wolfgang Andreas Rem handeln könnte.⁵⁹ Alle drei hatten an verschiedenen Universitäten studiert.⁶⁰ Ferdinand riet ab, da Geistliche den Protestanten von vornherein verdächtig seien⁶¹ – ein Einwand, den Karl akzeptierte⁶² und dafür von seinem Bruder ausdrücklich gelobt wurde.⁶³ Einen Ausschließungsgrund für eine Ernennung zum Hofrat stellte die Eigenschaft einer Person als Geistlicher allerdings keineswegs dar. Sowohl Lang als auch Rem waren vor bzw. nach 1531 tatsächlich im Hofrat tätig,⁶⁴ der eine ganze Reihe von Geistlichen zu seinen Mitgliedern zählte. König Ferdinand schlug 1552 selbst zwei Bischöfe – Moritz von Hutten, Bischof von Eichstätt, sowie den Naumburger Bischof Julius Pflug – als kaiserliche Hofräte vor.⁶⁵ Die Diskussion deutet aber darauf hin, dass die Berufung von Geistlichen in den Hofrat keine Selbstverständlichkeit war, sondern in ihren Auswirkungen auf die Anerkennung des Rats bei den Reichsgliedern ausdrücklich erwogen wurde. Übrigens schien König Ferdinand eine vermutete Nähe zum Protestantismus nicht gegen eine Berufung in den kaiserlichen Hofrat zu sprechen, sofern sie den Kandidaten nicht dem Verdacht des Aufruhrs aussetze.⁶⁶

Als besonders problematisch wurde die Benennung von Geistlichen offenbar dann angesehen, wenn es sich um das Amt des Hofratspräsidenten handelte. Das

59 Karl V. an König Ferdinand 1531 06 13: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 179, S. 479–484, hier 483. Auch auf einer im Juni 1531 entstandenen Liste der „personnages de courte et longue robe, prudens et experimentez es affaires et langaige d’Allemagne, pour servir es dicts affaires“ finden sich die Genannten: LANZ (Bearb.), Staatspapiere, Nr. 13, S. 62–69, Zitat S. 66 mit Anm. 26.

60 Lang: Anhang Kap. 1, Nr. 26; Honstein: Anhang Kap. 3, K-Nr. 15; Rem: Anhang Kap. 1, Nr. 48.

61 König Ferdinand an Karl V. 1531 06 28: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 183, S. 487–488, Zitat 488: „que les personnes nommees es lectures de lempereur ne semblent conuenables pour sen servir en la matiere; car ilz sont suspectz aux lutheriens pour estre ecclesiastiques“.

62 Karl V. an König Ferdinand 1531 07 07: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 186, S. 490–494, Zitat 493: „Vostre consideracion ma semble bonne touchant ceulx que vous auoye esript pour men servir et conseiller en ceste prouchaine diette pour estre ecclesiastiques“.

63 Ferdinand hielt das hinsichtlich seines Einwands erzielte Einverständnis mit seinem Bruder ausdrücklich fest: „El acuerdo que vra mgt ha tomado cerca de escusar los consergeros ecclesiasticos para la dieta [...] es a mj parecer acertada cosa“: König Ferdinand an Karl V. 1531 07 17: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 191, S. 399–502, Zitat 501.

64 Anhang Kap. 1, Nr. 26 und 48.

65 Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416.

66 Ferdinand schlug seinem Bruder 1552 vor, Ludwig Graf von Stolberg zu seinem Hofrat zu ernennen, „bien quil a quelque bruit de la Lutherie, mais point quil fut jamais este sedicieux“: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416.

lässt sich aus dem Briefwechsel zwischen den habsburgischen Brüdern im Zusammenhang mit den kaiserlichen Plänen zur Neuorganisation des Hofrats 1552/53 erschließen. In einem Schreiben an seinen Bruder gab sich der Kaiser große Mühe, seinen Kandidaten – den Bischof von Trient Cristoforo Madruzzo – als gute, ja einzig mögliche Lösung für die Leitung des Hofrats darzustellen: Er sei Reichsfürst, auch außerhalb der Reichstage verfügbar, habe die nötigen Fähigkeiten und finanziellen Ressourcen und sich darüber hinaus das Vertrauen vieler weltlicher Reichsglieder erworben. Er sei daher eine gute Wahl – obwohl er, wie Karl zugab, Geistlicher sei.⁶⁷ In seiner Antwort ging Ferdinand auf diesen Vorschlag gar nicht erst ein, außer dass er darauf hinwies, dass sich die als Hofräte vorgesehenen Adeligen dem Bischof kaum unterzuordnen bereit sein würden.⁶⁸ Stattdessen argumentierte er nachdrücklich dafür, zunächst mit dem Kurfürsten von Mainz, im Falle einer Absage mit dem Kurfürsten von Köln wegen der Präsidentschaft des Hofrats zu verhandeln. Erst wenn diese nicht bereit sein würden, die Aufgabe zu übernehmen, könne überhaupt mit dem Bischof von Trient gesprochen werden. Bei beiden von Ferdinand genannten Kandidaten handelte es sich natürlich ebenfalls um Geistliche. Dass sie trotzdem bevorzugt zu berücksichtigen seien, ergab sich für den König aus ihrer Eigenschaft als Erzkanzler für Germanien (Mainz) bzw. für Italien (Köln); für den Mainzer Kurfürsten spreche darüber hinaus, dass er schon einmal als Hofratspräsident tätig gewesen sei. Mit einer solchen Benennung könnten die Reichsstände, so Ferdinand, viel besser zufriedengestellt werden als mit einer Präsidentschaft des Bischofs von Trient.⁶⁹ Nach dem Bischof von Trient erwog

67 Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), *Correspondenz* 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 401: „Et pour astant que pour leur [die „estatz de l'empire“, „ceulx de la nacion“, E. O.] donner plus de contentement il sera besoing, que le chief soit prince du saint empire, ayant discouru sur les autres, [...] je ne voys pour le present autre qui pour ce commencement puisse estre apropoz, que le cardinal de Trente, lequel oultre ce quil a des parties reuenantes a tout ce que dessus, combien quil soit ecclesiastique, par tant doffices quil fait a gaigne la volente a plusiens seculiers, de la maniere que auec sa facon de faire il pourra donner a plusieurs apaisement en beaucoup de choses, que autre non tant actif ne pourroit si aysement faire“. Dazu knapp BECKER (Rotraud), Madruzzo, S. 177.

68 König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), *Correspondenz* 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 415f.: „bien que je suis en grant doubte, que nulluy des princes seculiers que vostre maieste vouldroit appeller en son seruice se vouldroit submettre audict cardinal de Trente“.

69 König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05, LANZ (Bearb.), *Correspondenz* 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 415: „je serois, monseigneur, [...] dopinion, que jcelle deust premierement assentir et faire taster auec lelecteur de Mayence, sil sy vouldroit lasser induyre. Car en ce cas je lestimerois, monseigneur, beaucoup plus conuenable et a la satisfaction dung chacun et, ce pour beaucoup de raisons, mesmes que en la derniere diette imperiale il a aussi este chief du conseil. Pour lautre, que ce soit son vray office en lempire, comme chancelier dicelluy [...]; ou en faulte dudict de Mayence je tiens que lelecteur de Colongne auec la prudence et dexterite, aussi la leaulte enuers vostre maieste, et quil est aussi chancelier de lempire, ne seroit que tres apropoz: et pense, quil sy pourroit laisser induyre, et en receuroient sans faulte lesdicts estatz plus de contentement et satisfaction que dudict de Trente“.

Karl 1553 noch einmal die Ernennung eines Geistlichen zum Hofratspräsidenten, nämlich des Bischofs von Naumburg Julius Pflug, der diese Position allerdings nicht übernehmen wollte.⁷⁰

König Ferdinand ging im Übrigen davon aus, dass eine gewisse Kontinuität bei der Besetzung des Amts sinnvoll sei, um nicht den Verdacht von Unstimmigkeiten zu erregen. Mit diesem Argument forderte er seinen Bruder dazu auf, den Pfalzgrafen Friedrich ungeachtet der Verärgerung, die dessen finanzielle Forderungen beim Kaiser ausgelöst hatten, für den bevorstehenden Reichstag von 1532 erneut zum Hofratspräsidenten zu ernennen, nachdem er diese Aufgabe bereits bei dem vorangegangenen Reichstag übernommen habe.⁷¹

Die Argumente des Kaisers und des römischen Königs verdeutlichen, dass die Benennung eines Geistlichen als Präsident des Hofrats seitens der Verantwortlichen auf habsburgischer Seite zwar als möglich, aber nicht als unproblematisch angesehen wurde. Allerdings galt diese Zurückhaltung nicht für die beiden Kurfürsten von Mainz und Köln, und zwar aufgrund ihrer reichsverfassungsrechtlich verankerten Position als Erzkanzler. De facto gehörten fünf der sieben Hofratspräsidenten in der Regierungszeit Karls V. dem geistlichen Stand an,⁷² darunter zwei Kurfürsten von Mainz und ein Kurfürst von Köln. Verfassungsrechtliche, vor die Konfessionsspaltung zurückreichende Argumente gingen in dieser konkreten Frage also konfessionell bedingten politischen Rücksichtnahmen vor. Dass diese Argumente nicht unbedingt den Ausschlag geben mussten, zeigt allerdings die Benennung des Pfalzgrafen Friedrich als Hofratspräsident 1530 – obwohl der Mainzer Kurfürst diesen Reichstag persönlich besuchte und insofern zur Verfügung gestanden hätte.⁷³ Trotzdem erscheint der Hofrat in diesem Austausch von Argumenten eindeutig als eine in die bestehenden verfassungsrechtlichen Verhältnisse einzupassende, nicht dem herrscherlichen Belieben allein unterliegende Institution. Eine besondere Rol-

70 Der Bischof bezeichnete sich in einem Schreiben an den Kaiser 1553 04 22 (prä. 1553 05 02) als für die ihm angebotene Position „ungeschickt“ und verwies außerdem auf seine schlechte körperliche Verfassung: HHStA, RK, VerfA, RHR 41, Gesuche N. Zu dem Vorgang knapp LUTZ, Christianitas, S. 184. Das kaiserliche Angebot war zumindest dem württembergischen Gesandten am Kaiserhof bekannt, wie aus einem entsprechenden Bericht hervorgeht: Lic. Eisslinger an Christoph Herzog von Württemberg 1553 03 26, Nachtrag: ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2, Nr. 95, S. 86–88.

71 So die Zusammenstellung von Antworten des Königs auf ein kaiserliches Schreiben 1531 06 28: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 183, S. 487f., Zitat 488: „quel lempereur ne peult delaisser de se servir du conte palatin, commil a fait es autres diettes, pour beaulcop de raisons, et euter souspecons, actendu aussi son experience; et que sa demande que au vray est excessiue nempchera en ce son service, et que apres se trouvera moyen en tout“; das kaiserliche Schreiben an den König 1531 06 13 ebd. Nr. 279, S. 479–484.

72 Teil 3, Kap. 3.1.

73 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 62.

le des Kurfürsten von Mainz in seiner Eigenschaft als Erzkanzler für Germanien prägte auch den späteren Reichshofrat.⁷⁴

So sehr die habsburgischen Brüder den Hofrat nicht als neue, beliebig auszugestaltende Institution, sondern als im Grundsatz vorgegebenes Instrument der kaiserlichen Herrschaft im Reich betrachteten, das nur durch einen Reichsfürsten und dabei bevorzugt durch die beiden Reichserzkanzler geleitet werden könne, so sehr veränderte die oben nachgezeichnete Verstetigung des Hofrats die Anforderungen an die Mitglieder des Rats. In seiner Rechtfertigung von 1552 hatte sich Karl nur auf den für die Zeit der Reichstage formal konstituierten Rat bezogen,⁷⁵ für seinen neuen Hofrat suchte er allerdings nach einer Persönlichkeit, die bereit war, ihre Herrschaft zu verlassen und sich ständig am Kaiserhof aufzuhalten, was den Kreis möglicher Kandidaten erheblich einschränkte. Darüber hinaus wünschte er sich eine in Ratsgeschäften erfahrene Person mit großer Arbeitskraft, die darüber hinaus bereit und in der Lage sei, die mit dem Amt verbundenen Kosten zu tragen.⁷⁶

Die weiteren Anforderungen an die Räte des Hofrats, die sich aus der innerhabsburgischen Diskussion um verschiedene Kandidaten herauslesen lassen, sind weniger grundsätzlicher als praktischer Natur und betreffen die besondere Situation eines Kaisers, der neben dem Reich ein über Europa hinausreichendes Herrschaftskonglomerat regierte und selbst kaum des Deutschen und des Lateinischen mächtig war.⁷⁷ Zum einen ging es um die Bereitschaft der Räte, dem kaiserlichen Hof zu folgen, die angesichts der Verstetigung des Hofrats in den 1540er Jahren notwendig war. Zwar hatte auch der spätere Reichshofrat bis ins 18. Jahrhundert keinen festen Sitz, sondern tagte in verschiedenen Residenzen der Kaiser, an den Tagungsorten der bis 1654 unregelmäßig veranstalteten Reichstage sowie in diversen Quartieren, in denen sich der kaiserliche Hof aufhielt.⁷⁸ Im Fall Karls V. bedeutete die ambu-

74 Auch 1566 fungierte der Kurfürst von Mainz als Präsident des RHR: MAMERANUS, Verzeychnus, S. 13. Überblick bei SELBERT, Erzkanzler.

75 Karl V. an de Rye 1552 04 18: HHStA, Hs. blau 596/2, fol. 10r–17v.

76 Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 401: „Et pour astant que pour leur [die „estatz de lempire“, „ceulx de la nacion“, E. O.] donner plus de contentement il sera besoing, que le chief soit prince du saint empire, [...] tenant regard que les layz nabandonneront facilement leur pays, et que beaucoup diceux nont ny les lectres ny autres qualitez requises et intelligence des affaires, que ordinairement se demeslent en telz consaulx pour y pouvoir vacquer, commil convient; considerant aussi, que plusieurs des ecclesiastiques, ou pour non pouvoir souffrir le trauail, ou pour non leur convenir de sesloigner [...], et mesmes pour non pouvoir seruir hors de diettes; [...] et quil fault, que celluy qui y sera entremis aye la volente et la force et encoires le pouoir pour supporter la peyne continuelle, et aussi les fraiz“.

77 Zu den Sprachkenntnissen Karls DE GRAUWE, Langue.

78 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 77f. Zur Arbeit des RHR in den Reichstagsstädten ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz, S. 204–206; ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage; ORTLIEB, Reichstag und Reichs-

lante kaiserliche Herrschaft aber besonders viele Reisen von der Nordsee bis nach Italien und auf die iberische Halbinsel – eine Forderung, der nicht alle Kandidaten gerecht werden konnten oder wollten. In einem Schreiben des römischen Königs von 1547, in dem er dem Kaiser verschiedene Persönlichkeiten vorschlug, um die gestorbenen Hofräte Boisot und Naves zu ersetzen, wies Ferdinand ausdrücklich darauf hin, dass vermutlich alle ins Auge gefassten Personen – die königlichen Räte Dr. Georg Gienger, Dr. Matthias Alber und Dr. Claudius Cantiuncula – angesichts der damit verbundenen Belastungen nicht bereit bzw. in der Lage sein würden, dem kaiserlichen Hof zu folgen.⁷⁹ Auch der 1552 von Karl als Hofrat vorgesehene Marquard von Königsegg könne sich, so König Ferdinand, angesichts seines Amts als Landvogt nicht ständig am kaiserlichen Hof aufhalten und sei außerdem gesundheitlich angeschlagen. Der Ehemann und Vater Gienger und der darüber hinaus auch noch korpulente Dr. Balthasar Stumpf würden die ständigen Reisen des Kaisers kaum mitmachen wollen bzw. können.⁸⁰

Spezifische Anforderungen stellte Karl zum anderen an die Sprachkenntnisse seiner Hofräte.⁸¹ Sie gehörten zu den Fertigkeiten, die König Ferdinand in seinem Personalvorschlag von 1547 explizit bewertete. Gienger und Alber sprachen und schrieben zwar flüssig deutsch und lateinisch, aber keine weiteren Sprachen; nur der aufgrund seines Gesundheitszustands kaum brauchbare Cantiuncula beherrsche neben dem Deutschen und dem Lateinischen auch das Französische.⁸² Karl V., in dessen Umgebung in Reichssachen überwiegend französisch gesprochen wurde, brauchte zumindest einige dieser Sprache mächtige Hofräte, um die Kommuni-

hofrat; ORTLIEB, Speyer. Reichshofratssitzungen während der Reichstage und auf dem Weg des RHR in die Reichstagsstadt behandelt ULLMANN, Gnadengesuche, S. 175–178.

79 König Ferdinand an Karl V. 1547 03 03: HHStA, Hs. blau 597/2, fol. 231r: „Et d'aulture cousté je tiens qu'il sera bien difficile de l'en pouvoir induyre, principalement que pour non pouvoir plus endurer les paines. Il a supplié d'estre deporté de l'estat qu'il avoit aupres de moy“ (Gienger); „Et si fait à croire qu'il y pourroit aussi mettre difficulté pour s'estre du tout mis a repos audit Ynspruck et soy marié nouvellement“ (Alber); „Et si tiens, monsieur, qu'il ne sy laisseroit aucunement induyre pour estre trop maladeux de la goutte et gravelle“ (Cantiuncula).

80 König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, Zitat 416: „Et quant au baron Marquart de Kungsecken, [...] jay entendu il soit puis peu de jours enca este touche de lappoplexie, et crains pour ce, encoires quil ny eust obstacle pour cause de son office, que ce luy seroit impossible pouoir suyure vostre maieste. [...] De mon conseiller Gienger vous scauez, monseigneur, quil est de mon priue conseil, et charge de femme et enfans, que ce me seroit grief, et a luy aussi. La mesme consideration est en lendroit du docteur Stump, pour lestat quil tient ou il est, y joint sa corpulence“.

81 Bereits KOHLER, Bedeutung, S. 674, resümierte, im Hofrat Karls V. sei eine starke Repräsentanz sprachlich versierter Räte zu konstatieren.

82 König Ferdinand an Karl V. 1547 03 03: HHStA, Hs. blau 597/2, fol. 231rv, Zitat 231r: „Le premier est le docteur Gienger que scavez, monsieur, estre [...] eloquent es langues allemande et latine, mais

kation mit ihm und seinen engsten Mitarbeitern zu bewältigen.⁸³ Später gehörte die Beherrschung der französischen Sprache nicht mehr zu den Qualifikationen, die von einem Reichshofrat erwartet wurden. Die reichshofrätlichen Geschäfte wurden entweder in deutscher oder in lateinischer Sprache abgewickelt,⁸⁴ wobei angesichts der Bedeutung des Reichshofrats für die zum Reich gehörenden Lehen in Oberitalien auch das Italienische eine gewisse Rolle spielte.⁸⁵

Zu den spezifischen Voraussetzungen für die personelle Besetzung des Hofrats gehört schließlich, dass man zumindest in der Umgebung König Ferdinands davon ausging, dass im kaiserlichen Hofrat auch Räte des römischen Königs vertreten sein sollten. So wiesen mehrere königliche Räte in ihrem Gutachten zur Vorbereitung des Reichstags von 1547/48 darauf hin, der Kaiser solle zur Besetzung eines ansehnlichen Hofrats aufgefordert werden, wobei die Billigkeit gebiete, dass dabei auch königliche Räte berücksichtigt würden.⁸⁶ Der Vertreter des württembergischen Herzogs Christoph in Brüssel wollte wissen, dass zwei gelehrte Räte in den erneuerten kaiserlichen Hofrat entsendet würden.⁸⁷ Karl hat seinen Bruder mehrfach

alencontre ce vous scavez monsieur que oultre les deux langues susdites Il na point daultre [...]. Laultre personnaige est le docteur Albert qui semblablement a [...] bonne eloquence esdites deux langaiges, mais aussi na Il autre langue comme dit est. [...] Le troiesme est le docteur Cantiedenla [...], qui a les languez latine, allemande et francoyse“.

83 In einem spanischsprachigen Positionspapier zur Vorbereitung des Wormser Reichstags von 1545 wird ausdrücklich empfohlen, der Kaiser möge sich des Reichsvizekanzlers Naves bedienen, „en trasladar de un lenguaje en otro y de responder“: Aviso de algunos puntos que segun parece se han de proveer para la dieta de Wormbs [1544/1545]: AGR, Secrétairerie d’État allemande 780, fol. 346–348, Zitat 347v.

84 SELLERT, Prozeßgrundsätze, S. 137–140.

85 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 72 (Benennung italienischer Räte); OBERSTEINER, Reichshoffiskalat, S. 154 (obligate Beherrschung der italienischen Sprache für die Inhaber des kaiserlichen Fiskalats in Italien). Überblick über die Tätigkeit des RHR in Italien: ARETIN, Lehensordnungen; AUER, Reichshofrat; SCHNETTGER, Gerichtsbarkeit; SCHNETTGER, Reich, S. 365–375. AUER, Appellationen.

86 Gutachten von Hans Hofmann/Gaudenz von Madruzzo/Georg Gienger an König Ferdinand, undat.: RTA JR 18, Nr. 6, S. 121–130, hier 128: „darein [in den „ansehnlichen reichsrath“, E. O.] die kgl. Mt. als röm. kunig auch billich etliche ire rath setzen und verordnen solten“.

87 Lic. Eisslinger an Herzog Christoph 1553 03 26: ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2, Nr. 95, S. 86–88, hier 88, Anm. 4.

aufgefordert, ihm Kandidaten für seinen Hofrat zu nennen oder zu schicken,⁸⁸ und Räte seines Bruders auch tatsächlich zu seinen Hofräten ernannt.⁸⁹

3. Leitungspersonal

3.1 Präsidenten

Zwischen 1520 und 1556 lassen sich insgesamt sieben Persönlichkeiten als Präsidenten des kaiserlichen Hofrats für das Reich nachweisen, wobei ihre Tätigkeit als solche allerdings fast ausschließlich für die Zeit von Reichstagen belegt ist. Es handelt sich, chronologisch geordnet, um den Kurfürsten von Mainz und Kardinal Albrecht von Brandenburg (1521), den Salzburger Erzbischof und Kardinal Matthäus Lang (1520, 1521), den Pfalzgrafen Friedrich (1530–1544), den Bischof von Augsburg und Kardinal Dr. Otto Truchsess von Waldburg (1545–1548), Erzherzog Maximilian (1547/48), den Kurfürsten von Köln Adolf III. von Schaumburg (1548) sowie den Mainzer Kurfürsten Dr. Sebastian von Heusenstamm (1550/51). In Übereinstimmung mit den herausgearbeiteten, im Herkommen begründeten Vorgaben für die Besetzung der Position handelt es sich bei allen um Reichsfürsten, unter ihnen drei Kurfürsten, die zugleich Erzkanzler des Reichs waren. Fünf waren Geistliche und zum Teil hohe Würdenträger der katholischen Kirche.

3.1.1 Erzkanzler: Kurfürsten von Mainz (1521, 1550/51) und Köln (1548)

Mit Albrecht von Brandenburg, Sebastian von Heusenstamm und Adolf III. von Schaumburg gehörten drei geistliche Kurfürsten zu den Präsidenten des Hofrats. Die Übernahme der Funktion durch den Kardinal Albrecht von Brandenburg während des Reichstags von 1521 ist schlecht belegt. Sie beruht im Wesentlichen auf einer Bemerkung des päpstlichen Nuntius zum Reichstag Girolamo Aleandro, der von einer Verzögerung bei der kaiserlichen Entscheidung über die Fragen berichtete, die er in seinem Vortrag vor dem ‚deutschen‘ Hofrat angesprochen habe, da der Kaiser auf die Ankunft des Kurfürsten von Mainz warten wolle; dieser sei das

88 Karl V. an König Ferdinand 1531 06 13: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 179, S. 479–484, hier 483; 1547 02 21: HHStA, Hs. blau 596/1, fol. 139r, Teilabdruck BRANDI, Kaiser 2, S. 383f.; 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402. LAUBACH, Reichsvizekanzler, S. 16, bezieht das Schreiben 1547 02 21 auf die Nachbesetzung des Reichsvizekanzleramts; tatsächlich wird der Tod des Reichsvizekanzlers Naves erwähnt, allerdings auch der Tod von Boisot und die Pläne von Viglius, den Hof zu verlassen; der Kaiser erklärt einen Mangel an „gens pour entendre aux affaires de ceste Germanie“, den er durch Vorschläge Ferdinands auszugleichen hoffe.

89 Teil 3, Kap. 4.5.1.

„Haupt“ des Rats.⁹⁰ De facto leitete diese und andere Ratssitzungen der Erzbischof von Salzburg Matthäus Lang von Wellenburg, der auch gerichtlichen Sitzungen des Hofrats von 1521 vorsah.⁹¹ Immerhin lag die Beauftragung des Kurfürsten mit der Leitung des Hofrats in der Logik der kaiserlichen Personalpolitik. Albrecht war nicht nur Erzkanzler des Reichs, sondern zählte auch zu den Unterstützern der Kandidatur des Königs von Kastilien und Aragon für das Amt des römisch-deutschen Kaisers.⁹² Zehn Jahre später taucht sein Name noch einmal auf, diesmal allerdings unspezifisch im Zusammenhang mit Überlegungen, welcher Persönlichkeiten sich Karl auf dem bevorstehenden Reichstag bedienen könne.⁹³ Der Kurfürst nahm zwischen 1521 und seinem Tod 1545 an fast allen Reichstagen teil, die der Kaiser persönlich besuchte.⁹⁴ Bei den Verhandlungen in Schweinfurt bzw. Nürnberg 1532 wurde er als Vertreter Karls tätig,⁹⁵ 1540/41 fungierte er als einer der Präsidenten des Wormser Religionsgesprächs.⁹⁶

Die Präsidenschaft des Kurfürsten von Köln beschränkte sich nach den bisher bekannten Quellen auf die Leitung des Verfahrens zwischen König Ferdinand und Ulrich Herzog von Württemberg um Württemberg während des Reichstags von 1547/48,⁹⁷ während dem Hofrat sonst der Bischof von Augsburg und Kardinal Dr. Otto Truchsess von Waldburg bzw. der Erzherzog und spätere Kaiser Maximilian vorsahen. 1552 war Schaumburg noch einmal als Hofratspräsident im Gespräch. König Ferdinand schlug seinem Bruder Verhandlungen mit ihm vor, falls der Kurfürst von Mainz nicht bereit sein würde, die Leitung des neu konzipierten Hofrats zu übernehmen, wobei er mit Adolfs Klugheit, Geschicklichkeit und Loyalität, vor allem aber mit seinem Amt als Erzkanzler (für Italien) argumentierte.⁹⁸

90 BRIEGER (Bearb.), Aleander, Nr. 3, S. 33–38, Zitat 36: „et perchè si aspettava quel giorno proprio el Moguntino, capo de tal Consilio [...]. Cesar ci fece intender, che devessimo expettar l'advento del Moguntino“. Das Ratsgremium, auf das Aleandro sich bezieht, wird von ihm als „Consilio de Alemania“ bzw. „Consilio de Alemania“ bezeichnet: ebd. S. 35, 36.

91 So die beiden Präsenzlisten in dem Protokoll des Verfahrens der Klöster Schuttern und Ettenheimmünster gegen Gangolf von Geroldseck 1521: HHStA, RHR, Prot. rap. 1.

92 WINTERHAGER, Haus Brandenburg; WINTERHAGER, Schatten.

93 König Ferdinand an Karl V. 1531 04 27: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 166, S. 442–450, Zitat 447: „y aprouando vra mgt este parecer y queriendo luego comenzar a disponer la dieta podra aprovecharse de la diligencia del conde palatino y cardenal de Maguncia, los quales debaxo de la speranca de la dieta podran hazer muj mejor lo que vra mgt qujere y manda, y disponer y alblandar los pensamjentos y propositos de los principes y de las otras personas“.

94 SCHOLZ (Michael), Residenz, Anhang (Itinerar).

95 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88.

96 GANZER/MÜHLEN (Hg.), Akten 2/1, S. XI; SCHEIB, Erzbischof.

97 Nachweise im Anhang Kap. 1, Nr. 52; MOLITOR, Erzbistum, S. 168; SCHEMPF, Württemberg.

98 König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, Zitat 415: „en faulte dudict de Mayence je tiens que lecteur de Colongne avec la prudence et dexterite,

Adolf von Schaumburg, der die Universität Louvain besucht hatte,⁹⁹ gehörte zu den Reichsfürsten, die dem Kaiser grundsätzlich nahestanden, und war Karl für dessen Unterstützung in wichtigen Phasen seiner Karriere zu Dank verpflichtet.¹⁰⁰ Nach dem Reichstag setzte ihn Karl beispielsweise zusammen mit dem bayerischen Herzog Wilhelm als Vermittler in den Auseinandersetzungen zwischen dem Kurfürsten von Mainz und dem Landgrafen von Hessen ein.¹⁰¹

Dr. Sebastian von Heusenstamm, seit 1545 Kurfürst von Mainz, wurde – anders als sein Vorgänger als Erzbischof – während des Reichstags von 1550/51 regelmäßig als Präsident des Hofrats tätig. In seiner Gegenwart erfolgte nicht nur die Verlesung des *ordo consilii* als einziger bekannter Hofratsordnung aus der Zeit Karls V.,¹⁰² in seiner Kanzlei ist auch eine umfangreiche Aufstellung über die Verteilung von Parteienanträgen unter die Mitglieder des Hofrats entstanden.¹⁰³ In den Überlegungen des Kaisers und seines Bruders zu einer Reform des Hofrats von 1552 spielte Heusenstamm erneut eine wichtige Rolle. Ferdinand hielt es für unabdingbar, ihm die Leitung des Rats anzubieten, weil darin geradezu eine seiner Aufgaben als Erzkanzler gesehen werden könne. Außerdem ließen sich durch eine solche Entscheidung die in Passau von den Gegnern des Kaisers geäußerten Vorwürfe wegen der Führung der Reichskanzlei und des Reichssiegels zum Schweigen bringen.¹⁰⁴ Der Kaiser dagegen gab zu bedenken, dass der Mainzer Kurfürst die Aufgabe nicht werde übernehmen wollen, um eine für seine Mainzer Regierung gefährliche längere Abwesenheit von seinem Territorium zu vermeiden.¹⁰⁵ Sebastian von Heusenstamm konnte für eine Tätigkeit im Hofrat auch persönlich als besonders geeignet gelten, da er nicht nur über reichspolitische Erfahrung verfügte, sondern auch ein Universitätsstudium absolviert und einen juristischen Doktorgrad erworben hatte.

aussi la leaulte enuers vostre maieste, et quil est aussi chancellier de lempire, ne seroit que tres apropoz“.

99 MOLITOR, Erzbistum, S. 161.

100 Z. B. im Zusammenhang mit seiner Wahl zum Koadjutor in Köln 1533 und seiner Übernahme der Kurfürstenwürde 1546: MOLITOR, Erzbistum, insbes. S. 162–164, 165.

101 DECOT, Religionsfrieden, S. 87.

102 WINTER (Gustav), Ordo, insbes. S. 114, 117, Anm. 1 und 3, 120f.

103 Catalogus sive registrum distributarum supplicationum (1550/51): HHStA, MEA, RTA 20; RTA JR 19, Nr. 255, S. 1224–1360.

104 König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, Zitat 415: „que ce [Tätigkeit als „chief de conseil“, E. O.] soit son vray office en lempire, comme chancellier dicelluy; et que par ce pourroient cesser toutes sortes de murmures que les aduersaires ont contre la chancellerie et expeditions de lempire“.

105 Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, Zitat S. 401: „considerant aussi, que plusieurs des ecclesiastiques, ou pour non pouoir souffrir le trauail, ou pour non leur convenir de sesloigner, et la craincte que aucuns auroient de leurs voisins pendant leur absence, que sont toutes excuses, dont je pense que monseigneur de Mayance se seruira“.

Das zweimalige Auftauchen eines Kurfürsten von Mainz im Zusammenhang mit der Präsidentschaft des Hofrats bestätigt die aus den Diskussionen um die personelle Besetzung des Hofrats gewonnene Vermutung, wonach in diesen Personalentscheidungen ein Reflex der Position des Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler für Germanien und seiner Rechte bezüglich der Reichskanzlei zu sehen ist, die in der Zeit Karls V. neu austariert wurden.¹⁰⁶ Sowenig dem Kurfürsten, sofern er sich am Kaiserhof aufhielt, die persönliche Leitung der Reichskanzlei verweigert werden konnte, so sehr bot er sich offenbar als Kandidat für die Leitung des Hofrats an. Der Kaiser entsprach diesen Erwartungen sowohl in einer Position relativer Stärke (1550/51) als auch in einer Epoche, in der er sich erhöhtem Druck seitens seiner Gegner im Reich ausgesetzt sah (1552). Für diese Interpretation spricht auch, dass der von Karl als Präsident berücksichtigte Heusenstamm nicht zu den engen Parteigängern des Kaisers zählte; jedenfalls hatte er sich 1545 bei der Mainzer Erzbischofswahl gegen den von Karl unterstützten Kandidaten, den Bischof von Augsburg Otto Truchsess von Waldburg, durchgesetzt und stand Karls Politik zeitweise reserviert gegenüber.¹⁰⁷ Andererseits kam die Rolle der geistlichen Kurfürsten im Zusammenhang mit dem Hofrat dem Kaiser natürlich insofern entgegen, als es sich um katholische Reichsfürsten handelte.

Gescheitert ist die Konzeption eines Hofrats unter der Leitung eines der Erzkanzler des Reichs, in der dessen Charakter als Reichsinstitution zum Ausdruck kommt, an der mit zunehmendem Geschäftsanfall unvermeidlichen Verstetigung des Rats unter Beibehaltung seiner Bindung an den kaiserlichen Hof. Sie schloss regierende Fürsten einschließlich der Erzkanzler als Leiter und Mitglieder letztlich aus und stärkte damit den Charakter des Hofrats als kaiserlicher Rat. Zwar konnte der Kurfürst von Mainz als Erzkanzler auch nach der Regierungszeit Karls besondere Rechte gegenüber dem Reichshofrat beanspruchen. Sie beschränkten sich aber – abgesehen von der Rolle des Reichsvizekanzlers als Mainzer Vertreter am Kaiserhof – auf eine nominelle Mitgliedschaft und die Möglichkeit zur Übernahme des Vorsitzes bei persönlicher Anwesenheit am Kaiserhof.¹⁰⁸

3.1.2 Geistliche und weltliche Reichsfürsten: Erzbischof von Salzburg (1521), Pfalzgraf bei Rhein (1530–1544), Bischof von Augsburg (1545–1548), Erzherzog von Österreich (1547/48)

Zu den mit der Präsidentschaft im Hofrat betrauten Reichsfürsten gehörten mit dem Pfalzgrafen bei Rhein Friedrich und dem österreichischen Erzherzog Maximilian

106 DECOT, Brandenburg; DECOT, Religionsfrieden, S. 57, 77, 86; HARTMANN (Peter Claus), Kurfürst; HEADLEY, Emperor, insbes. S. 31f., 67f.; SEELIGER, Erzkanzler, S. 89–108.

107 DECOT, Religionsfrieden, S. 10–24; JÜRGENSMEIER, Heusenstamm, S. 291f.

108 SELLETT, Erzkanzler, insbes. S. 158–160.

zwei weltliche, mit dem Erzbischof von Salzburg und dem Bischof von Augsburg zwei geistliche Reichsfürsten, wobei die Tätigkeit des Erzbischofs von Salzburg, mehr noch die des Erzherzogs Maximilian, von kurzer Dauer blieb.

Der Kardinal und Erzbischof von Salzburg Matthäus Lang leitete bereits die erste Sitzung des von Karl nach seiner Ankunft in den Niederlanden 1520 – noch vor seiner Krönung und seinem ersten Reichstag – besetzten Hofrats und ist in dieser Funktion noch während des Reichstags von 1521 nachweisbar.¹⁰⁹ Zehn Jahre später stand Lang auf einer Liste von Persönlichkeiten, die als kaiserliche Räte in Erwägung gezogen wurden.¹¹⁰ Seine Ernennung dürfte an den Einwänden König Ferdinands gescheitert sein, der darauf hinwies, dass der Erzbischof als Geistlicher den protestantischen Reichsständen verdächtig sei.¹¹¹ Der Kardinal, der die Universitäten Ingolstadt, Tübingen, Wien und Bologna besucht und dabei auch juristische Lehrveranstaltungen absolviert hatte, zählte zu den wichtigsten Ratgebern des toten Kaisers Maximilian. Karl hatte ihn, damals noch König in Spanien, zu einem der Kommissare ernannt, die seine Bewerbung um die Kaiserkrone im Reich betreiben sollten.¹¹² Darüber hinaus fungierte er als Rat der von Karl nach dem Tod Maximilians von Spanien aus eingesetzten Regierung für die österreichischen Erbländer. Nach der Wahl Karls zum Kaiser wurde er in das Augsburger Regiment übernommen, das für die Belange sowohl der Erbländer als auch des Reichs zuständig war.¹¹³ Dass er darüber hinaus Funktionen im Hofrat übernahm, signalisiert einerseits Karls Bemühen um Kontinuität zur Regierung seines Großvaters. Andererseits ist sie ein Beispiel für die Neigung des Kaisers, bei der Besetzung des Hofrats auf bereits anderweitig für ihn tätige Persönlichkeiten zurückzugreifen, diese Tätigkeit möglicherweise auf diese Weise auch zu honorieren oder wenigstens anzuerkennen. Matthäus Lang wurde auch in weiterer Folge von beiden habsburgischen Brüdern mit verschiedenen Missionen betraut. So gehörte er etwa während des Reichstags von 1530 zu den von Karl eingesetzten Deputierten, die Vorschläge für eine Einigung mit den Protestanten machen sollten,¹¹⁴ vermittelte nach 1530 in den Auseinandersetzungen zwischen König Ferdinand und den bayerischen Herzögen¹¹⁵ und reiste 1534 nach Rom, um in der Konzilsfrage mit dem Papst zu verhandeln.¹¹⁶ Die Forschung ist sich einig, dass es ihm trotz dieser Verwendungen

109 Anhang Kap. 1, Nr. 26.

110 Anmerkung von Nicolas Perrenot de Granvelle auf Liste mit Überlegungen im Vorfeld der Reise des Kaisers Anfang Juni 1531: LANZ (Bearb.), Staatspapiere, Nr. 13, S. 62–69, hier 66, Anm. 26.

111 Teil 3, Kap. 2.

112 SALLABERGER, Kardinal, S. 151.

113 Neben der im Anhang nachgewiesenen biografischen Literatur auch NOFLATSCHER, Räte, S. 82, 84.

114 SALLABERGER, Kardinal, S. 424–426.

115 KOHLER, Politik, S. 212–222, SALLABERGER, Kardinal, S. 427–429.

116 DOPSCH, Bauernkrieg, S. 108; RIEGEL, Bautätigkeit, S. 28.

nicht gelang, ein wirkliches Vertrauensverhältnis zu Karl aufzubauen, der ihn 1534 in einem Brief an König Ferdinand als schwierige Persönlichkeit charakterisierte.¹¹⁷

Der am besten belegte und am längsten dienende Präsident des Hofrats war der Pfalzgraf bei Rhein Friedrich, seit 1544 Kurfürst von der Pfalz. Er leitete den Hofrat jedenfalls auf allen vom Kaiser persönlich besuchten Reichstagen zwischen 1530 und 1544.¹¹⁸ Schon 1526, als er sich zeitweise am Kaiserhof in Spanien aufhielt,¹¹⁹ wurde er als Hofrat bezeichnet¹²⁰ und könnte den Rat auch zwischen Reichstagen geleitet haben.¹²¹ Für den Reichstag von 1544 liegt eine Notiz über eine förmliche Eröffnungssitzung des Hofrats im Quartier des Pfalzgrafen vor, in der Friedrich die Hofräte und Sekretäre an ihre eidliche Verpflichtung gegenüber dem Kaiser erinnerte und selbst ein entsprechendes Bekenntnis ablegte.¹²² Der Name des Pfalzgrafen findet sich sowohl 1531¹²³ als auch 1541¹²⁴ auf Personallisten, die im Zusammenhang mit Überlegungen am Kaiserhof zur Besetzung eines Hofrats entstanden sind. Friedrich war Karl seit seiner Jugend bekannt und ist, stets auf der Suche nach einer standesgemäßen Versorgung und der kaiserlichen Unterstützung dabei, nicht nur den Parteigängern, sondern sogar dem Umfeld des Kaisers zuzurechnen. Wenn auch lange Zeit nicht regierend, war er doch Reichsfürst. Wie seine spätere Annäherung an den Protestantismus nahelegt, gehörte er nicht zu den Vertretern einer

117 Karl V. an König Ferdinand 1534 04 24: KORRESPONDENZ FERDINANDS I. 4, Nr. 768, S. 221–233, hier 229: „Mais je crains fort que led. cardinal est personnaige tres difficile“.

118 Anhang Kap. 1, Nr. 43.

119 PELIZAEUS, Kultur.

120 Bezugnahme auf einen Bericht des Pfalzgrafen „und ander unser hofrethe“: Karl V. an Georg Pfalzgraf bei Rhein, Bischof von Speyer, 1526 07 18: HHStA, RHR, Jud. misc. 11.

121 Dazu Teil 3, Kap. 3.4.

122 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 153r (unter der Überschrift: „Prothocoll des kayserlichen hofraths handlungen auf dem reichstag zu Speyer anno 1544“): „Am 23 tag februarii sein die verordente kayserliche hofrathe in des durchleuchtigen hochgebornen fursten und herrn, herrn Friderichen pfaltzgrafen bey Rhein und hertzogen in Bayern, presidenten, behausung umb acht uher vor mittag das erst mal versamlet. Alda hochgedachter fürst die verordente rethe und secreteri irer pflichten, dann ir jeder der kayserlichen Majestät zugethan, erinnert und darauf irer fürstlichen Gnaden selbs pflicht erholt und erneuert. Desgleichen die verordente rethen, auf irer fürstlichen Gnaden erinnerung und begern, jeder in sonderheit auch gethan“; derselbe Eintrag noch einmal fol. 162r. Die im Text angekündigte Liste der Hofräte und Sekretäre fehlt an beiden Stellen.

123 Überlegungen im Vorfeld der Reise des Kaisers aus den Niederlanden in den deutschsprachigen Reichsteil Anfang Juni 1531: LANZ (Bearb.), Staatspapiere, Nr. 13, S. 62–69, hier 66 mit Anm. 26. Auch König Ferdinand sprach sich mehrfach für die Verwendung des Pfalzgrafen als kaiserlichen Rat aus: König Ferdinand an Karl V. 1531 04 27: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 166, S. 442–450, hier 447; ders. an dens. 1531 07 17: ebd. Nr. 191, S. 499–502, hier 501. Karl akzeptierte den Vorschlag seines Bruders: Karl V. an König Ferdinand 1531 07 07: ebd. Nr. 186, S. 490–494, hier 493.

124 Memorial König Ferdinands für Karl V. [1541]: HHStA, RK, RTA 6/1 Nr. 15.

katholischen Maximalposition.¹²⁵ Er hatte den für seinen Stand üblichen Bildungsweg durchlaufen, allerdings ohne dabei eine Universität besucht zu haben, und konnte neben seiner intimen Kenntnis des kaiserlichen Hofes auf reichspolitische Erfahrung zurückgreifen. Darüber hinaus gilt für den Pfalzgrafen in besonderer Weise, was sich auch für andere Hofratspräsidenten und manche Hofräte beobachten lässt: Er wurde von Karl nicht nur mit einer Funktion im Hofrat, sondern mit zahlreichen weiteren Aufgaben betraut. Ebenso wie Matthäus Lang gehörte Friedrich zu den Kommissaren, die Karl mit der Förderung seiner Kandidatur um die Kaiserkrone im Reich beauftragt hatte, fungierte als königlicher Kommissar bei der Wahl und legte im Namen Karls den Eid auf die Wahlkapitulation ab.¹²⁶ Friedrich arbeitete darüber hinaus zeitweise als Statthalter des Kaisers beim Reichsregiment, nämlich dann, wenn Ferdinand als Inhaber dieser Position sich nicht dort aufhielt;¹²⁷ noch 1541 wurde Friedrich, inzwischen Präsident des Hofrats, als Statthalter angeschrieben.¹²⁸ 1532 findet sich die Bezeichnung Oberster Statthalter des deutschen Hofrats des Kaisers.¹²⁹ Darüber hinaus vertrat der Pfalzgraf den Kaiser als Kommissar auf den Reichstagen von 1522, 1529, 1532, 1541, 1542 und 1543,¹³⁰ übernahm reichspolitische Missionen wie die Leitung des Regensburger Religionsgesprächs von 1541¹³¹ und war als Gesandter¹³² sowie als Vermittler¹³³ Karls tätig. Seine Position als gewissermaßen zwischen Kaiser und Reich stehend manifestiert sich in seiner Abfertigung nach Spanien zur Übermittlung des Ergeb-

125 Baar-Cantoni, Religionspolitik, S. 1, hält fest, der Pfalzgraf sei ein „konfessionsneutraler Vermittler im Glaubensstreit“ gewesen.

126 BAAR-CANTONI, Religionspolitik, S. 51f.

127 BAAR-CANTONI, Religionspolitik, S. 53–64; ROLL, Reichsregiment, S. 35 u. ö.

128 Stadt Goslar an Pfalzgraf Friedrich 1541 05 09: StA Amberg, Regierung Amberg, Reichssachen Nr. 79: „hochsternanter romischen keyserlichen Mayestat unnses allergnedigsten hernn im heiligen reiche teutscher nation stadthalter“.

129 Lehenstsurkunde für Stift Gernrode 1532 06 18: HHStA, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt (beglaubigte Abschrift als Beilage zum Belehnungsantrag 1548): „obristen stathalter unnsers teutzschen hofrat“.

130 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 8, 61, 88, 118.

131 BAAR-CANTONI, Religionspolitik, S. 105; GANZER/MÜHLEN (Hg.), Akten 3/1, Nr. 53, S. 78; Journal des Voyages von Jean de Vandenesse, ediert bei GACHARD (Bearb.), Collection, S. 51–490, hier 175; VETTER, Religionsverhandlungen, S. 55.

132 1543 beispielsweise zu den rheinischen Kurfürsten: Instruktion 1543 08 29: StA Amberg, Regierung Amberg, Reichssachen Nr. 98.

133 Etwa im Konflikt zwischen König Ferdinand und Johann Friedrich Kurfürst von Sachsen 1542: Karl V. an Jean Naves 1542 03 07 und 14: LANZ (Bearb.), Correspondenz 2, Nr. 485, S. 342–344; Instruktion im Anhang eines Schreibens Karls V. an König Ferdinand 1542 08 11: Hs. blau 596/1, fol. 40v–41v.

nisses der Wahl des deutschen Königs durch die Kurfürsten 1519¹³⁴ und seiner Ernennung zum Oberbefehlshaber der Reichsarmee gegen das Osmanische Reich 1529.¹³⁵

Karl V. äußerte 1531 und 1542 seine Unzufriedenheit mit den Diensten des Pfalzgrafen. Der Kaiser zeigte sich verärgert über die finanziellen Forderungen Friedrichs,¹³⁶ außerdem enttäuscht über seine Leistungen während der Reichstage.¹³⁷ In beiden Fällen gelang es König Ferdinand, seinen Bruder dazu zu überreden, sich des Pfalzgrafen weiter zu bedienen, wobei er einerseits auf dessen Erfahrung verwies, andererseits darauf, dass seine Verwendung fast so etwas wie eine Tradition sei, mit der nicht leichtfertig gebrochen werden sollte.¹³⁸ Außerdem seien seine Verbindungen und sein Einfluss zu berücksichtigen.¹³⁹ Auch wenn sich Karl und Ferdinand dabei nicht speziell auf Friedrichs Tätigkeit als Hofratspräsident bezogen – 1542 ging es vielmehr um die Frage, ob der Pfalzgraf noch einmal als kaiserlicher Kommissar zum Reichstag entsendet werden sollte –, zeigt sich in dieser Diskussion doch ein Bewusstsein für personelle Kontinuität, die sich in der Besetzung des Hofrats auch jenseits der Person des Pfalzgrafen beobachten lässt.

134 BAAR-CANTONI, Religionspolitik, S. 53; Journal des Voyages von Jean de Vandenesse, ediert bei GACHARD (Bearb.), Collection, S. 51–490, hier 62; LEODIUS, Annalium, S. 77.

135 BAAR-CANTONI, Religionspolitik, S. 84; LEODIUS, Annalium, S. 115.

136 Nach der Lektüre eines Memorandums betreffend die finanziellen Forderungen des Pfalzgrafen schrieb der Kaiser an König Ferdinand 1531 06 13: „Il est vray, quil [Pfalzgraf Friedrich, E. O.] pourroit bien seruir en ladicte diette et mon prouchain vouaige, et auoye je pense luy escrire pour me venir trouuer, et que luy en eussiez parle; mais aiant veu ledict memoire et son exorbitante demande, men suis depourte“. LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 179, S. 479–484, Zitat 483. 1529 hatte Friedrich mit König Ferdinand über die Bezahlung seiner Besoldung in Höhe von 3000 rheinischen Gulden für seine Tätigkeit beim Reichsregiment verhandelt; Ferdinand hatte deswegen an Karl geschrieben: König Ferdinand an Pfalzgraf Friedrich 1529 11 28: StA Amberg, Regierung Amberg, Reichssachen Nr. 38. Vgl. auch das Zitat in der folgenden Anmerkung.

137 Karl V. an König Ferdinand 1542 05 10: HHStA, Hs. blau 596/1, fol. 17r–21v; Zitat 21r (Abschrift, Konzept: Belgien PA 4/3, fol. 39r–42v, hier 42v): „comme j’ay entendu, notredit cousin, le duc Frederich, et son frere n’ont fait du tout bon devoir à la derniere diette, et aussi qu’il est difficile de contenter notredit cousin en ce que touche la despense“. Ähnlich ders. an dens. 1542 08 11: Hs. blau 596/1, fol. 33v–40v, hier 37r. Dass der Pfalzgraf nur gegen entsprechende Zahlungen gut arbeite, vermutete Jean Hannart bereits 1524: Hannart an Karl V. 1524 03 13: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 52, S. 98–113, hier 105f.

138 König Ferdinand an Karl V. 1531 06 28: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 183, S. 487f., Zitat 488: „quel lempereur ne peult delaisser de se seruir du conte palatin, commil a fait es autres diettes, pour beaulcop de raisons, et euter souspecons, actendu aussi son experience“.

139 König Ferdinand an Karl V. 1542 07 08: Hs. blau 597/2, fol. 47r–53v, Zitat 50r: „Il m’a semble le meilleur le [den Pfalzgrafen Friedrich, E. O.] mener a ladite diette, et le prendre aussi pour commissaire, principalement pour respect de son frere, que pour le sentement qu’il pourroit avoir de non estre employé il n’ait occasion de traverser les affaires ou mener quelque sinistres pratiques au desavantaige diceulx“.

Die Präsidentschaft des Pfalzgrafen Friedrich ist auch insofern bemerkenswert, als er in den Hofrat zwei seiner eigenen Mitarbeiter gewissermaßen mitbrachte, nämlich seinen Kanzler Dr. Hartmann Hartmann (1532, 1541, 1544)¹⁴⁰ und seinen Sekretär Hubert Thomas (1532, 1541).¹⁴¹ Während der Präsidentschaft des Bischofs von Augsburg saßen mit Dr. Wolfgang Andreas Rem, dem Propst von Sankt Moritz in Augsburg,¹⁴² und Dr. Kaspar Kaltenthal¹⁴³ zwei Augsburger Domherren im kaiserlichen Hofrat, wobei Rem allerdings schon 1531¹⁴⁴ und 1541¹⁴⁵ unter den Kandidaten für die Position aufscheint. Der Vorgang spricht dafür, dass ein Hofratspräsident auch Einfluss auf die Besetzung des Rats nehmen konnte.

1544 wurde Pfalzgraf Friedrich nach dem Tod Ludwigs V. Kurfürst von der Pfalz. Als Präsident des Hofrats scheint er damit nicht mehr infrage gekommen zu sein, jedenfalls trat noch während des zu Ende gehenden Reichstags der Bischof von Augsburg in kaiserliche Dienste, der den Hofrat auf den folgenden Reichstagen leitete. Friedrich selbst hat sich 1531 in einem Schreiben an König Ferdinand enttäuscht über seine Tätigkeit als leitender kaiserlicher Rat und Hofratspräsident¹⁴⁶ geäußert. Einerseits seien ihm Räte zugeordnet worden, die nur für sie vorteilhafte Angelegenheiten hätten bearbeiten wollen, andererseits seien Ausfertigungen hinter seinem Rücken an dem von ihm geleiteten Rat vorbeigeschleust worden.¹⁴⁷

Nachfolger des Pfalzgrafen Friedrich als Präsident des Hofrats wurde der Bischof von Augsburg Dr. Otto Truchsess von Waldburg, der für die Reichstage zwischen

140 Anhang Kap. 1, Nr. 17.

141 Anhang Kap. 1, Nr. 61.

142 Anhang Kap. 1, Nr. 48.

143 Anhang Kap. 1, Nr. 23.

144 In den Anmerkungen Granvelles zur Vorbereitung der Rückkehr des Kaisers ins Reich von Anfang Juni 1531 ist allerdings nur von dem „preuost d'Ausbourg“ die Rede, wobei es sich um Rem, der seit 1526 Propst von Sankt Moritz in Augsburg war, handeln könnte: LANZ (Bearb.), Staatspapiere, Nr. 13, S. 62–69, hier 66, Anm. 26. Der Propst wird auch in einem Schreiben Karls V. an König Ferdinand 1531 06 13 genannt: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 179, S. 479–484, hier 483.

145 Memorial König Ferdinands [1541]: HHStA, RK, RTA 6/1, Nr. 15.

146 Der Pfalzgraf spricht vom „geheimen ratte“ des Kaisers, die folgenden Ausführungen (Zitat in der folgenden Anm.) deuten aber darauf hin, dass es sich dabei um den Hofrat gehandelt haben muss, der für Ausfertigungen zuständig war und dem der Pfalzgraf vorsah: Friedrich Pfalzgraf bei Rhein an König Ferdinand 1531 08 02: HHStA, RK, RTA 5, Konv. A, fol. 36r–42v, Zitat 37r.

147 HHStA, RK, RTA 5, Konv. A, fol. 36r–42v, Zitat 37rv: „Neben dem so sein mir zu Augspurg von irer kayserlichen Majestät in irer Majestät geheimen ratte rette zugeordnet, bei welchen mir di muhseligsten, aber etlich under denselben inen selbs di nutzlichen und solche hendel, di inen on schaden, zugelegt. Welche mir zu ußrichtung der grossen geschefft wenig hilfflich oder ersprieflich gewesen, sie auch sonst bißweyln, mir unwissendt, hinder mir dermassen practicirt, darzu vil brieff, der kayserlichen Majestät handzuzeichnen, so dieselben sachen in irer Majestät ratte, unangesehen mir von irer Majestät alle ratshandlung vertrauet und bevolchen worden, nit können fürpracht und abgefertigt worden“.

1545 und 1548 in dieser Funktion belegt ist.¹⁴⁸ Im Mai 1544, rund zwei Monate nach der Belehnung Friedrichs mit der pfälzischen Kurwürde,¹⁴⁹ wurde er zum kaiserlichen Rat ernannt.¹⁵⁰ Dass sich diese Ernennung auf den Hofrat bezog, legen zwei Einträge im Hofratsprotokoll des Jahres 1544 nahe, in denen der Befehl zur Ausfertigung des Ratsbriefs und die Vereidigung des Bischofs im Rat festgehalten wurden.¹⁵¹ Darüber hinaus findet sich in der biografischen Literatur zu Otto Truchsess von Waldburg bis in die jüngste Zeit hinein der Hinweis, Karl habe den Bischof zu seinem „Generalkommissar für Deutschland“ mit einem Jahresgehalt von 13.000 Gulden bestellt.¹⁵² Diese Information geht auf die Berichte zweier italienischer Gesandter, eines ferraresischen Agenten und des venezianischen Gesandten Bernardo Navagero, zurück.¹⁵³ Einer der einschlägigen Berichte Navageros wird von Erwein Eltz auf den 27. Mai 1544 datiert, so dass Eltz beide Ernennungen – die zum Hofrat und die zum Generalkommissar – miteinander identifizierte.¹⁵⁴ Tatsächlich lässt sich die Aufgabenbeschreibung, die der venezianische Gesandte in seinem Schreiben entwarf, mit den Verpflichtungen des Hofratspräsidenten in Verbindung bringen, sie erfasst allerdings nur eine, nämlich die reichstagsöffentliche Seite von dessen Aufgaben. Navagero spricht davon, der „Generalkommissar“ proponiere in Anwesenheit des Kaisers alle Sachen – also wohl die Reichstagsmaterien –, in dessen Abwesenheit leite er die Verhandlungen und repräsentiere das Reichsoberhaupt. In Übereinstimmung damit lässt sich nachweisen, dass mehrere Hofratspräsidenten den Reichstag im Auftrag des Kaisers eröffneten.¹⁵⁵ In den Quellen und der Forschung ist deswegen gelegentlich von einem Präsidenten des Reichstags die Rede,¹⁵⁶ eine sonst nicht bekannte Funktion,¹⁵⁷ die kaum etwas

148 Anhang Kap. 1, Nr. 64.

149 RTA JR 15, Nr. 541, S. 2181–2183.

150 Konzept des Ratsbriefs: AGR, Secrétairerie d'État allemande 780, fol. 221r–224v.

151 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 93r (Ausfertigung des Ratsbriefs 1544 05 27) und 101v (Vereidigung 1544 06 09).

152 ANSBACHER, Kardinal/Glaubensspaltung, S. 23; ANSBACHER, Kardinal/Tradition, S. 39; LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 231; SIEBERT, Kaiser, S. 58, 63; ZOEPFL, Bistum, S. 199, ZOEPFL, Kardinal, S. 213; als Ausstellungsdatum scheinen die Daten 1544 06 06 und 1544 06 07 auf.

153 SIEBERT, Kaiser, S. 400, Anm. 155.

154 RTA JR 15, S. 2207, Anm. 1. Nach GACHARD (Bearb.), *Trois années*, S. 34, stammen die fraglichen Berichte vom 11. und 29. März.

155 Dazu Teil 3, Kap. 3.5.

156 *Journal des Voyages* von Jean de Vandenesse, GACHARD (Bearb.), *Collection*, S. 51–490, hier 350 („président en ladictte diette“, Erzherzog Maximilian), S. 403 („président“, Sebastian von Heusenstamm); RABE, *Reichsbund*, S. 196f. („Leitungsfunktionen beim Reichstag“, bezogen auf Otto Truchsess von Waldburg sowie Erzherzog Maximilian); SIEBERT, Kaiser, S. 58 („Präsidium[s] auf dem Reichstag“); VETTER, *Religionsverhandlungen*, S. 55 („Präsidenten des Reichstags“, Pfalzgraf Friedrich).

157 Nicht erwähnt bei: HARTMANN (Thomas Felix), *Reichstage*.

anderes gewesen sein kann als die Präsidentschaft des kaiserlichen Hofrats. Dass mit dem „Generalkommissariat“ tatsächlich das Amt des Hofratspräsidenten gemeint war, legen die weiteren Informationen nahe, die Navagero mitteilte. Danach habe dieses Amt vor dem Bischof von Augsburg der Pfalzgraf Friedrich innegehabt, der darauf habe verzichten müssen, da er nach dem Tod seines Bruders Kurfürst von der Pfalz geworden sei.¹⁵⁸ Damit erscheint wahrscheinlich, dass der Bischof von Augsburg schon während des zu Ende gehenden Reichstags von 1544 zum Präsidenten des Hofrats ernannt wurde. Eindeutig als solcher scheint er für den folgenden Reichstag von 1545 auf. Am 21. Mai dieses Jahres legte er in der ersten Sitzung des neu konstituierten Hofrats vor dem Bischof von Arras seinen Amtseid ab.¹⁵⁹ Auch auf den Reichstagen von 1546 sowie zeitweise 1547/48 fungierte der Truchsess als Präsident des Hofrats.

Wie sehr die personelle Kontinuität bei der Besetzung des Amts Erwartungen erzeugen konnte, zeigt die Reichsversammlung von 1547/48, während der zeitweise der österreichische Erzherzog Maximilian als Hofratspräsident fungierte. Nach einem Bericht von Nicolas Perrenot de Granvelle glaubte der Truchsess von Waldburg, aus seiner früheren Tätigkeit Anspruch auf das Amt zu haben, und beschwerte sich darüber, übergangen worden zu sein.¹⁶⁰ Während der Präsidentschaft Maximilians scheint Otto als Vizepräsident fungiert zu haben; jedenfalls wurde der spätere Vizepräsident, der Abt von Kempten Wolfgang von Grünenstein, als Nachfolger des Bischofs bezeichnet.¹⁶¹ Außerdem galt man ihm die Zurücksetzung, so Nicolas Perrenot de Granvelle, finanziell ab.¹⁶² Granvelle berichtete auch, dass

158 Zit. nach RTA JR 15, S. 2207, Anm. 1: „Il vescovo d'Augusta ha ottenuto da Cesare di esser eletto commissario general dell'Imperio. Dignità di molta importantia, perchè in presentia di S. Mtà esso è quello, che propone ogni cosa, in absentia ha il primo loco sopra tutti et rappresenta la persona istessa di Cesare“. Forsetzung des Zitats nach GACHARD (Bearb.), *Trois années*, S. 34, Anm. 4: „et ha d'entrata per questo carico 13.000 fiorini ordinarii. Facea questo officio il duca Federico palatino, già elettore in loco del fratello morto“.

159 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 52r: „Am XXI tag May 1545 ist der hofrath besetzt und verordnet [...], und haben alle sampt, nemblich mein gnedigster her cardinal und president, dem hern von Atrecht, und der her von Atrecht, desgleichen die andern rethe seinen furstlichen Gnaden angelobt, bey iren ratspflichten, damit sy der kayserlichen Majestät vormals aller verwandt seyn“.

160 Nicolas Perrenot de Granvelle an Königin Maria 1547 09 01 (chiffriert): HHStA, Belgien PA 53/2, fol. 268–272, Zitat 272r: „Il est vray que le cardinal d'Ausbourg qui fut en la diette de Wormes et de Regensberge endit estat du president l'a sentu et moy a fait une grosse plainte“. Zu diesem Vorgang auch RABE, *Reichsbund*, S. 196f.

161 Dr. Friedrich Reiffsteck an Wilhelm Knüttel 1550 09 02: MEINARDUS, *Erbfolgestreit 2/2*, Nr. 192, S. 214f., Zitat 215: „In dem neuen besetzten rhatt archiduci successit Moguntinus, cardinali Augustano abbas Campidonensis“.

162 Nicolas Perrenot de Granvelle an Königin Maria 1547 09 01 (chiffriert): HHStA, Belgien PA 53/2, fol. 268–272, Zitat 272r: „je luy en ay baille raison en payement“.

die Benennung Ottos Truchsess von Waldburg bei der Mehrheit der Stände auf Zurückhaltung gestoßen sei.¹⁶³

Anders als der Pfalzgraf Friedrich gehörte der Augsburger Bischof zwar nicht zu den Jugendfreunden Karls, aber zweifellos zu seinen Parteigängern; Ferdinand Siebert zählte ihn, zusammen mit den beiden Perrenot de Granvelle und Jean Naves, zum „engsten Mitarbeiterstab um Karl“. ¹⁶⁴ Darüber hinaus galt und gilt er als besonders kompromissloser Vertreter der katholischen Position im Reich. ¹⁶⁵ Die Truchsesse von Waldburg sind der habsburgischen Klientel im Reich zuzurechnen; ¹⁶⁶ mehrere Familienangehörige Ottos standen im kaiserlichen Dienst oder hatten dies getan oder waren für König Ferdinand tätig. Ottos Bruder Wilhelm findet sich 1552 auf Namenslisten zur möglichen Besetzung des kaiserlichen Hofrats ¹⁶⁷ und wurde während des Reichstags von 1559 als Reichshofrat tätig. ¹⁶⁸ Als Bischof von Augsburg war der aus einem reichsunmittelbaren Adelsgeschlecht stammende Truchsess Reichsfürst. Er verfügte darüber hinaus – ebenso wie Sebastian von Heusenstamm – über ein längeres Universitätsstudium, das die Rechte einschloss; Otto hatte in Tübingen und Dole, später in Padua, Bologna und Pavia studiert und einen akademischen Grad erworben. ¹⁶⁹ Während seiner Studien lernte er zahlreiche Persönlichkeiten kennen, die später eine Rolle im Umfeld der beiden habsburgischen Brüder einschließlich des Hofrats spielten, darunter Antoine Perrenot de Granvelle sowie die Hofräte Madruzzo, Seld und Viglius. Der Truchsess verfügte über umfangreiche Erfahrung nicht nur in der kaiserlichen, sondern auch in der päpstlichen Diplomatie und gehörte dem Kardinalskollegium an.

Ebenso wie sein Vorgänger als Hofratspräsident wurde Otto Truchsess von Waldburg von Karl mit weiteren reichspolitischen Funktionen betraut: Er vertrat den Kaiser als Kommissar auf den Reichstagen von 1544/45, 1550/51 und 1555 ¹⁷⁰ und eröffnete, obwohl schon nicht mehr Hofratspräsident, den Reichstag von 1550/51. ¹⁷¹ 1546 wurde der Bischof von Karl zu einem der Colloquenten des Regensburg-

163 Nicolas Perrenot de Granvelle an Königin Maria 1547 09 01 (chiffriert): HHStA, Belgien PA 53/2, fol. 268–272, Zitat 272r: „la pluspart des estatz en ont en ennye et le tiennent suspect et peu revenant [?] en ladit charge“.

164 SIEBERT, Kaiser, S. 95.

165 Zur zeitgenössischen Einschätzung SIEBERT, Kaiser, S. 76, mit Quellenbeleg in Anm. 196 auf S. 402.

166 LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 188–268.

167 Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402; Namensliste aus dem Umfeld dieser Überlegungen: HHStA, Hs. blau 596/2, fol. 76rv.

168 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 101.

169 Doctor iuris utriusque: SIEBERT, Kaiser, S. 32.

170 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 142, 172.

171 Journal des Voyages von Jean de Vandesesse, ediert bei GACHARD (Bearb.), Collection, S. 51–490, hier 399; ELTZ, Einleitung (RTA JR 19), S. 51.

ger Religionsgesprächs ernannt.¹⁷² Darüber hinaus war er als kaiserlicher Gesandter tätig,¹⁷³ fungierte als Oberproviandmeister der kaiserlichen Armee während des Schmalkaldischen Feldzugs¹⁷⁴ und bemühte sich im Auftrag Karls um die Einziehung von Vermögenswerten von Anhängern des Schmalkaldischen Bunds.¹⁷⁵

In einem ganz eigenen Zusammenhang steht die Tätigkeit des österreichischen Erzherzogs Maximilian – des späteren Kaisers Maximilian II. – als Präsident des kaiserlichen Hofrats während des Reichstags von 1547/48. Sie wurde am Kaiserhof offenbar als eine Möglichkeit angesehen, den Sohn König Ferdinands mit den Reichsgeschäften vertraut zu machen, ihm Gelegenheit zu Kontakten mit Reichständen zu geben und die kaiserliche Wertschätzung für ihn zum Ausdruck zu bringen. Im Hofrat, so Nicolas Perrenot de Granvelle, befinde er sich in guter Gesellschaft und müsse darüber hinaus nur zu den wichtigen Sitzungen erscheinen.¹⁷⁶ Tatsächlich hielt Maximilian während des Reichstags Hofratssitzungen in seinem Quartier ab und fungierte als Ansprechpartner für dort auftretende Parteien.¹⁷⁷

3.2 Vizepräsidenten

Während das Amt des Hofratspräsidenten von Beginn der Regierungszeit Karls V. an belegt ist und Eingang in den *ordo consilii*¹⁷⁸ gefunden hat, erscheint ein Vizepräsident des Kollegs nur an einigen wenigen Stellen des Aktenmaterials aus dem

172 Karl V. an Otto Truchsess von Waldburg 1545 11 02: StA Augsburg, Hochstift Augsburg, MüB Lit. 1107/I, fol. 84–87.

173 Z. B. 1545 zu den oberdeutschen Reichsstädten (ZOEFL, Kardinal, S. 217) und den Herzögen von Bayern (SIEBERT, Kaiser, S. 72) oder 1547 zum Bundestag des Schwäbischen Bunds (BRANDI, Kaiser I, S. 479; PRESS, Bundespläne, S. 71; RABE, Reichsbund, S. 136; SIEBERT, Kaiser, S. 96).

174 SIEBERT, Kaiser, S. 87.

175 Otto Truchsess von Waldburg an Lazarus von Schwendi 1547 01 02: StA Augsburg, Hochstift Augsburg, MüB Lit. 1107/I, fol. 167f.: Information über einen entsprechenden kaiserlichen Befehl, bezogen auf Dinkelsbühl.

176 Nicolas Perrenot de Granvelle an Königin Maria 1547 09 01: HHStA, Belgien PA 53/2, fol. 268–272, hier 271v–272r: „J’ay, madame, procuré envers sadite magesté imperiale que en instituant le conseil pour les requestes et petitions que se bailleront durant la diette, elle a commis pour chief et president monsieur l’archiduc, afin qu’il aye moyen d’entrer en negociés, et soy acredicter avec les princes et estatz en ceste Germanie, et que l’on voye l’estime que sa magesté en fait. Et j’espere qu’il s’y conduyra bien. Et le roy, son pere, avoit deux ans moins quant premierement il fut lieutenant de sa magesté par deca. Et il aura honnorable compaignie audit conseil, tant de gens de courte que de longue robe, et si ne sera requis qu’il soit tousiours oudit conseil sinon quant l’on traictera matiere d’importance“. Zur Beschwerde des Bischofs von Augsburg oben mit Anm. 160.

177 WALDECK, Tagebuch, z. B. S. 15f., 37, 72, 74, 77. Dazu auch die von Meinardus edierten protokollarischen Aufzeichnungen über das Verfahren wegen Katzenelnbogen vor dem Hofrat auf dem Reichstag von 1547/48: MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 134, S. 131–135.

178 *Ordo consilii* Art. 7, 8, 12, 14: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 18f.

Jahr 1550, die sich auf die Reichstage von 1547/48 und 1550/51 beziehen. Dementsprechend lassen sich nur zwei Persönlichkeiten als Vizepräsidenten nachweisen. Dabei handelt es sich zum einen um den Augsburger Bischof Otto Truchsess von Waldburg, dessen Vizepräsidentschaft während des Reichstags von 1547/48 sich allerdings bisher nur daraus erschließen lässt, dass der Vizepräsident während des folgenden Reichstags als sein Nachfolger bezeichnet wurde.¹⁷⁹ Außerdem hat der Bischof den Hofrat in der fraglichen Zeit durchaus auch geleitet¹⁸⁰ und wurde deswegen auch als Präsident bezeichnet¹⁸¹ – Vizepräsident dürfte er dementsprechend nur dann gewesen sein, wenn er hinter dem österreichischen Erzherzog Maximilian zurückstehen musste, solange dieser den Hofrat leitete. Ausschließlich als Vizepräsident erscheint der Abt von Kempten Wolfgang von Grünenstein, der das Amt während des Reichstags von 1550/51, unter der Präsidentschaft des Mainzer Kurfürsten Sebastian von Heusenstamm, wahrnahm. Grünenstein hatte bereits vor 1550 an einem Reichstag teilgenommen¹⁸² und kannte einige führende Persönlichkeiten im Umkreis des Kaisers, so beispielsweise Otto Truchsess von Waldburg. Seine Nähe zu den Habsburgern, in erster Linie zu König Ferdinand, kommt darin zum Ausdruck, dass Ferdinand ihn 1549 – also noch vor dem Reichstag, in dem er als Vizepräsident des Hofrats aufscheint – zum Statthalter für Tirol und Vorderösterreich ernannte. Dieses Amt trat Grünenstein nach dem Reichstag 1551 an.¹⁸³

Obwohl Belege für das Amt des Hofratsvizepräsidenten erst aus dem Jahr 1550 und nur für die Reichstage von 1547/48 und 1550/51 vorliegen, wurde sein Inhaber 1550 in den Präsenzlisten zu den Sitzungen des Hofrats bereits unter dieser Amtsbezeichnung statt unter seinem Namen geführt.¹⁸⁴ Wirklich institutionalisiert wurde die Charge allerdings erst unter den Nachfolgern Karls als Kaiser.¹⁸⁵

179 Oben mit Anm. 161.

180 Der Bischof steht z. B. an der Spitze der Präsenzliste zu der Sitzung am 18. Juni 1548: WINTER (Gustav), Ordo, S. 119, Anm. 1 unter Bezug auf HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2b, fol. 174v.

181 So in der kaiserlichen Bestätigungsurkunde für einen durch kaiserliche Kommissare ausgehandelten Vergleich zwischen der Stadt Augsburg und dem Bischof 1548 08 02: „unsern lieben freund, fursten und presidenten unsers hofraths“: BayHStA, RHR 218 (Konzept), HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 11 (Ausfertigung).

182 An der Versammlung von 1547/48: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 187.

183 ROTTENKOLBER, Geschichte, S. 93.

184 WINTER (Gustav), Ordo, S. 119 mit Anm. 2.

185 Oswald von Gschließer führt in den Amtsträgerlisten im Anhang seines Werks über den RHR als ersten Reichshofratsvizepräsidenten Peter Heinrich Freiherr von Stralendorff mit dem Amtsdaten 1620–1637 an: GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 529. Stefan Ehrenpreis spricht – ohne Beleg – davon, das Amt sei unter Rudolf II. wegen der häufigen Abwesenheit des Reichshofratspräsidenten Georg Ludwig von Leuchtenberg eingerichtet worden: EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 108.

3.3 Nicolas Perrenot de Granvelle und Antoine Perrenot de Granvelle, Bischof von Arras

Die Rolle des kaiserlichen Rats Nicolas Perrenot de Granvelle und seines seit 1538 an seiner Seite arbeitenden, ihm 1550 in seinen Funktionen nachfolgenden Sohns Antoine, Bischof von Arras, im und im Zusammenhang mit dem Hofrat weist eine Reihe von Besonderheiten auf.¹⁸⁶ Für beide liegen allerdings spärliche und verschiedene Interpretationen zulassende Belege vor, wonach sie den Hofrat leiteten und insofern als Präsidenten des Rats anzusehen wären. Nicolas Perrenot de Granvelle wird in einem Bericht von 1540 als „caput consilii Caesaris“ bezeichnet, was sich auf den Hofrat beziehen könnte, aber nicht muss.¹⁸⁷ Den Bischof von Arras apostrophierte der Humanist Mameranus für 1547/48 als „Consilii Imperatoris Praeses“;¹⁸⁸ in diesem Fall ist die Identifizierung des *consiliums* mit dem Hofrat angesichts der aufgelisteten Mitglieder sehr wahrscheinlich. Tatsächlich erscheint Antoine Perrenot de Granvelle 1548 auf einer Präsenzliste aus dem Hofrat an erster Stelle.¹⁸⁹ Im selben Jahr übernahm er vom Kurfürsten von Köln den Vorsitz in dem vor dem Hofrat geführten Verfahren zwischen König Ferdinand und dem Herzog von Württemberg um das Herzogtum¹⁹⁰ und leitete nach dem offiziellen Ende des Reichstags von 1550/51 mehrere Ratssitzungen.¹⁹¹ Nach einem Protokoll-eintrag war es der Bischof von Arras, der gelegentlich eine Ratssitzung ausfallen ließ.¹⁹² In der Forschung wird er für die letzten Jahre der Regierung Karls mehrfach als Präsident des kaiserlichen Hofrats bezeichnet.¹⁹³ Besser, wenn auch durchaus nicht reichlich belegt sind beide Perrenot de Granvelle als einfache Mitglieder des Hofrats, Nicolas für 1541 und 1546–1548,¹⁹⁴ Antoine zwischen 1545 und 1551.¹⁹⁵

Es gibt aber auch Quellenstellen, die den Eindruck vermitteln, die Teilnahme der beiden Granvelle an den Sitzungen des Hofrats sei außergewöhnlich gewesen

186 Zu beiden im Kontext des Regierungssystems Karls V. KOHLER, Bedeutung, S. 663–666.

187 Dr. Caspar Hedio an Jakob Sturm und Mathis Pfarrer in Worms 1540 11 09: WINCKELMANN (Bearb.), Correspondenz, Nr. 127, S. 117–120, Zitat 118.

188 MAMERANUS, Catalogus, S. 17, deutsche Fassung: HORTLEDER (Bearb.), Handlungen, S. 328.

189 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 22v (Namenssige „A“).

190 So die Präsenzliste zu Beginn des Protokolls: „Praesidente reverendissimo principe et domino, domino Adolfo, archiepiscopo coloniensis electore etc., deinde reverendissimo principe ac domino, domino Antonio Perrenoto, episcopo atrebatensi, sacrae caesareae majestatis consiliario rerum status“: HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 11.

191 WINTER (Gustav), Ordo, S. 121, Anm. 2.

192 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 14r (1548): „Ist durch den rats dienner in der cantzley angezeigt worden aus bevelh des heren von Arras, man werde dißen tag kain hofrat halten“.

193 LAUBACH, Ferdinand I., S. 354; VEHSE, Geschichte 2, S. 78.

194 Anhang Kap. 1, Nr. 42.

195 Anhang Kap. 1, Nr. 41.

und habe sich auf spezielle Gelegenheiten beschränkt. Anlässlich von Vorwürfen Heinrichs Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel berief sich Nicolas Perrenot de Granvelle 1541 König Ferdinand gegenüber darauf, er habe sich, wie die Hofräte bestätigen könnten, während des gesamten Reichstags weitgehend von den Ratsgeschäften zurückgezogen und alle entsprechenden Angelegenheiten an den Rat weitergeleitet, weil er davon ausgegangen sei, dass Viele ihm misstrauten.¹⁹⁶ Granvelle erwähnte an dieser Stelle nicht einmal, dass er während des fraglichen Reichstags offiziell zu den Hofräten des Kaisers gehörte und als solcher vereidigt worden war.¹⁹⁷ Zwar nahm der formal als Hofrat vereidigte Bischof von Arras während des Reichstags von 1545 nach Ausweis des Hofratsprotokolls an mehreren Sitzungen teil,¹⁹⁸ trotzdem hielten es die Hofräte für geboten, ihn und den Reichsvizekanzler zu einer wichtigen Sitzung speziell einzuladen.¹⁹⁹ Auch während des Reichstags von 1550/51, für den Antoine Perrenot de Granvelle ebenfalls als Hofrat vereidigt worden war, saß der Bischof nach den Ergebnissen von Gustav Winter nur ausnahmsweise tatsächlich im Rat.²⁰⁰ 1549 berichtete der Vertreter König Ferdinands am Kaiserhof in Brüssel, der dort den Prozess gegen den württembergischen Herzog Ulrich vor dem Hofrat betrieb, ausdrücklich von dem Erscheinen Antoine Perrenots im Rat, was nur selten vorkomme.²⁰¹ Etwas zuvor war den Parteien seitens des Hofrats ausdrücklich freigestellt worden, ihre Positionen vorzubringen,

196 Nicolas Perrenot de Granvelle an König Ferdinand [1542] 01 15: HHStA, Belgien PA 34/4, fol. 20r–23v, Zitat 20v: „Votredite majesté pourra scavoir de monsieur le duc Federicq et des conseillers que dès le commencement de ladite diette de Regenspurg je me retire des affaires, ne doubtant qu'il me seroit suspect, par le moiien de docteur Mathias [Dr. Matthias Held, E. O.], et les remis tousiours audit conseil“. Vor der zitierten Passage wird neben dem Pfalzgrafen, dem damaligen Präsidenten des Hofrats, auch der Hofrat Jean Naves erwähnt, woraus sich ergibt, dass es sich bei dem angesprochenen Rat um den kaiserlichen Hofrat handeln muss: „entendre tout de monsieur le duc Federicq Palatin, que du conseiller de Naves et autres estans pardela, que furent deputez pour le conseil en choses occurrentes en la diette de Regenspurg“: ebd. fol. 20r.

197 So die Notiz zu Beginn des Protokolls aus dem Hofrat für März 1541: HHStA, RK, RTA 7/7.

198 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 192v, 208v, 212r, 226r (Präsenzlisten).

199 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 89r: „ist im rath beschlossen, das mein gnedigen herrn von Arras und dem herrn vice cantzler auff morgen im rath zuerscheynen angezeigt werden soll, die relation derselben sachen anzuhoren“. Es ging um eine Angelegenheit des Naumburger Bischofs Julius Pflug.

200 WINTER (Gustav), Ordo, S. 121, Anm. 2.

201 Es sei eine Audienz gewährt worden, „dergestalt, daß auch sein fürstliche gnaden [der Bischof von Arras, E. O.] die erst person in dem rath heut gewesen, das doch, als lang der hof hie ist, nie beschehen“: C. Mellinger an Dr. Jakob Jonas 1549 10 16: HHStA, RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 187r–193v, Zitat 187r.

obwohl der Bischof nicht anwesend sein könne, oder noch zuzuwarten.²⁰² 1545 nahm der Bischof von Arras den Eid des Bischofs von Augsburg als Präsident des Rats entgegen und stellte dadurch seine besondere Position unter Beweis.²⁰³

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Hinweise darauf, dass sich die Rolle der Perrenot de Granvelle im Zusammenhang mit dem Hofrat nicht in einer einfachen Mitgliedschaft im Rat einschließlich seiner gelegentlichen Leitung erschöpfte. Das gilt sowohl für Nicolas als auch für Antoine, ist für den Bischof von Arras aber weitaus besser belegt. Eine der speziellen Aufgaben des Bischofs wird im *ordo consilii* beschrieben und damit geradezu institutionalisiert. Antoine Perrenot de Granvelle nahm die *vota ad imperatorem* des Hofrats entgegen und übermittelte sie dem Kaiser, fungierte also gewissermaßen als Kommunikationskanal zwischen dem Rat und dem Reichsoberhaupt.²⁰⁴ Dieser Aktenlauf ist, zumindest was die Weiterleitung an den Bischof betrifft, in der Praxis häufig belegt, auch für die Zeit vor 1550.²⁰⁵ Die Hofräte gaben Angelegenheiten, die sie nicht selbst entscheiden wollten – oder auch Vorgänge, für die sie sich nicht als zuständig erachteten²⁰⁶ –, an den Bischof von Arras weiter.²⁰⁷ Ähnliches gilt für Nicolas Perrenot de Granvelle; auch er wurde von den Hofräten speziell kontaktiert, wenn eine Materie den Räten unklar oder heikel erschien.²⁰⁸ 1544 sollte der Bischof von Arras in dem Streit

202 Dr. Leonhard Jung an Dr. Jakob Jonas 1548 10 28: HHStA, RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 126–127, Zitat 126r: „Hat der herr Obernburger auß bevelh der herrn uns antzaigt, wie der herr von Arraß nit im rat wer, und ob wir dannocht procediern, oder biß morgens vertziehen wolten“.

203 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 52r.

204 *Ordo consilii* Art. 15: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 19f.; dazu Teil 2, Kap. 2.

205 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 139r (1545); RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 37v (Mainz contra Hessen), fol. 48v und 65r (Kloster Weingarten), fol. 58r (Stadt Ulm), fol. 115v (Hort, Laienherrenpfünde), fol. 163r (Oettingen), fol. 170r (Helfenstein); XVI/3b, fol. 5r (Böcklin) (1548); XVI/5, fol. 6r (Buchwalder), fol. 187r (Frankfurt contra Friedberg), fol. 249v (Brandenburg), fol. 351r (Liugnia) (1549).

206 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 172v (Wrisberg contra Büren): „Dweil diese sach für diesen rath nit ist gehorig“, solle der Bischof von Arras sich beim Kaiser dafür verwenden; RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 8r (Stadt Lindau): „Dweil disem rath nit zusteet, in dieser sachen bescheid zugeben [...], soll solichs dem hern von Arras angezaigt werden, seiner Gnaden gelegenheit nach denen von Lindaw darauf antwort wissen zugeben“ (1548).

207 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 228r = XVI/10, fol. 124r (König von Schweden wegen Lübeck); XVI/8, fol. 238r = XVI/10, fol. 147v–148r (Kloster Anhausen); XVI/9, fol. 131v, 132r = XVI/10, fol. 135r, 135v (Hessen); XVI/10, fol. 38r (Anhalt), fol. 51v (Sachsen), fol. 173v (Mansfeld) (1551); XVI/12, fol. 43v (Tecklenburg), fol. 47r (Stolberg), fol. 58v–59r (Adurno), fol. 59r (Savoyen) (1556). Bericht Johanns Pfalzgraf von Pfalz-Simmern über einen tödlichen Zwischenfall vor den Stadttoren von Simmern 1550 10 06 mit DV: „Solle dem herrn von Arras zugeschickt werden, decretum in consilio imperiali“ 1550 10 08: HHStA, RK, RTA 24/VIII Nr. 2.

208 HHStA, RK, RTA 7/7, Angelegenheiten Hoya (Sitzung 1541 04 27), von Landen (1541 05 03), Herzog von Braunschweig, Hildesheim (1541 05 24), Herzog von Württemberg (1541 05 31); RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 45r (Ösel), fol. 96r (Braunschweig contra Hessen), fol. 99v (Naumburg);

um das Testament des 1543 gestorbenen Georg Markgraf von Brandenburg mit seinem Vater Nicolas wegen einer Lösung sprechen;²⁰⁹ der jüngere Granvelle nahm auch an der Öffnung des Testaments in Gegenwart der Vertreter aller Interessierten teil.²¹⁰ Neben den beiden Perrenot de Granvelle fungierten im Einzelfall aber auch andere Hofräte, die des Französischen mächtig waren, als Kommunikationskanal zum Kaiser, so beispielsweise Boisot,²¹¹ der Reichsvizekanzler Naves²¹² oder Viglius.²¹³

Das Herstellen des Kontakts zwischen Hofrat und Reichsoberhaupt ist nicht als bloße Informationsübermittlung zu verstehen, die jedenfalls durch Personen erfolgen musste, die sowohl deutsch und lateinisch als auch fließend französisch sprachen. Vielmehr fungierten beide Perrenot de Granvelle für den Hofrat fast schon als eine Art Stellvertreter des Reichsoberhauptes, mit denen sich abzustimmen als ratsam oder sogar notwendig erachtet wurde, bzw. denen der Hofrat bestimmte Entscheidungen überließ.²¹⁴ Das beweisen am deutlichsten die in den Protokollen belegten hofrätlichen Beschlüsse, die vorbehaltlich der bzw. mit Zustimmung des Bischofs von Arras erfolgten.²¹⁵ Auch die Entscheidungen über die hofrätlichen Gutachten traf durchaus nicht immer der Kaiser, sondern nicht selten der Bischof selbst.²¹⁶ Diese Verhältnisse zeigen die exzeptionelle Distanz des Hofrats Karls V.

XVI/1b, fol. 5r (Schweden) (1544); XVI/2b, fol. 6v (Sachsen) (1547); XVI/2c, fol. 28v (Augsburger Katharinenkloster), fol. 185r (RKGO) (1548). 1532 berichtete Nicolas vom Reichstag, er bringe dem sich außerhalb von Regensburg in einem Bad aufhaltenden Kaiser Schriftstücke aus dem Rat („conseil“): an Königin Maria 1532 06 11: RTA JR 10, Nr. 236, S. 931–934, hier 932.

209 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 7v = fol. 168v (1544).

210 So der Bericht des brandenburgischen Gesandten Ahasver von Brandt an Herzog Albrecht 1544 03 20: BEZZENBERGER (Bearb.), Berichte, Nr. 27, S. 83–87, hier 85.

211 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 20v (Braunschweig), fol. 40r (Sachsen/Hessen) (1545).

212 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 99rv, 100v, 124v, 148v, 184v, 185v, 190v, 191r, 192v, 205r, 210r, 211r, 229r (1545). Nach einem spanischsprachigen Positionspapier zur Vorbereitung des Wormser Reichstags von 1545 sollte Naves eingesetzt werden, um Übersetzungen für den Kaiser anzufertigen: Aviso de algunos puntos que segun parece se han de proveer para la dieta de Wormbs [1544/45]: AGR, Secrétairerie d'État allemande 780, fol. 346–348, hier 347v.

213 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 91v (Bischof von Regensburg); Viglius übermittelte dem Hofrat eine kaiserliche Entscheidung (1548).

214 Dazu auch Teil 2, Kap. 4.1.

215 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 10v (Kerckermerk, Abtretung einer kaiserlichen Pfründenpräsentation): „sub beneplactio“ (1549); XVI/8, fol. 201r = XVI/10, fol. 72v (Taubenheim, Schutzbrief) (1551); XVI/12, fol. 21v (Manfredis, Testierfähigkeit), fol. 23v (Schwab, Wappen), fol. 38r (Bluderhauser, Wappen) (1556). Antrag der Baumbach auf Bestätigung ihrer Hochgerichtsbarkeit, Hofratsbeschluss 1550 12 31, mit Vermerk: „Ist auf des herrn von Arras gefallen dem supplicanten das merum imperium zugeben für guet angesehen“: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 13/1.

216 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 209r: „Der herr von Arras lest ime der rethe bedencken gefallen“ (1550); XVI/8, fol. 223r: „placet Atrebatenso“ (1551).

zum Reichsoberhaupt, die sich aus der spezifischen Herrschaftssituation Karls ergab. Angesichts der Vielzahl an Ländern, die der Kaiser zu regieren hatte, waren Filter notwendig, die dafür sorgten, dass wichtige Angelegenheiten aus einem Ratsgremium eines bestimmten Herrschaftsbereichs – wie es der Hofrat für das Reich war – die oberste Regierungsebene erreichten, Routinevorgänge aber ohne Belastung der Zentrale gemäß den jeweils üblichen Grundsätzen ablaufen konnten. Die beiden Perrenot de Granvelle fungierten hinsichtlich des Hofrats als derartige Filter.

Die Protokollüberlieferung aus dem Hofrat bringt weit mehr Angelegenheiten mit Antoine Perrenot de Granvelle in Verbindung als diejenigen, in denen eine Entscheidung des Kaisers erbeten werden musste bzw. die Hofräte eine Abstimmung mit dem wichtigen kaiserlichen Berater suchten.²¹⁷ Eine ganze Reihe von Einträgen wurde mit einer für seinen Namen stehenden Sigle gekennzeichnet, die seine Zuständigkeit für den Vorgang zum Ausdruck bringt. Inhaltlich handelt es sich dabei zumeist um Gratialsachen: Pfründen und Versorgungen,²¹⁸ Privilegien und Salvaguardien,²¹⁹ Vormundschaftserklärungen²²⁰ sowie Standessachen, insbesondere die Verleihung von Wappen.²²¹ Letztere scheinen schon in den späteren 1540er Jahren mit einer gewissen Regelmäßigkeit vom Bischof von Arras entschieden und an die Reichskanzlei weitergeleitet worden zu sein.²²² Natürlich ist denkbar,

217 Dazu auch Teil 2, Kap. 4.1.

218 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 22r (Bucholtz, Pfründe) (1544); XVI/2c, fol. 133r (Papenheim, Unterhaltszahlungen) (1548); XVI/10, fol. 112r (Buhler, Pfründe) (1551).

219 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 42r (1548); XVI/7, fol. 42v (1550); XVI/8, fol. 223r (Kaltenthal, Weggeld), fol. 204v = XVI/10, fol. 80v (Mameranus, Druckprivileg); XVI/8, fol. 260r = XVI/10, fol. 192v (Palaeophilus, Gewerbeprivileg); XVI/10, fol. 99r (Fabri, Druckprivileg) (1551); XVI/12, fol. 21v (Manfredi, Testierrecht), fol. 48r (Forster, Adelsprivileg), fol. 51v (Stadt Worms, Privileg wegen Abzugsgelder) (1556). Kaiserliche Salvaguardia für Leonhart Im Hof 1548 08 12, Vermerk: „Salvaguardien für Lenharten Im Hofe het der her von Arras bewilligt“: RHR, *Salva guardia* 1/2.

220 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 13v (Mecklenburg) (1556).

221 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 9r–10v (mehrfach), fol. 18v, 34v (1548); XVI/5, fol. 356r (1549); XVI/5, fol. 377r, 378r, 387r; XVI/6, fol. 6v, 27v, 106r, 161v; XVI/7, fol. 27v (Hugelin), fol. 50r–52r, 72v–75r (1550); XVI/10, fol. 23r (Hurtacher), fol. 24v (Beer), fol. 40r (Kogmann) (1551); XVI/12, fol. 23v, 46r (Spengeln) (1556). 1543 prüften der Bischof von Arras und Dr. Charles Boisot einen Kandidaten, bevor ihm seitens des Kaisers der Titel eines Doktors beider Rechte verliehen wurde: WRETSCHKO, Verleihung, Anhang 1 Nr. 62.

222 Im Hofratsprotokoll für das Jahr 1551 finden sich an einigen Stellen Listen unter der Überschrift: „Arma subsequencia per reverendissimum dominum Atrebatensem decreta et transmissa sunt ad cancellariam“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 286r, 286v. Ähnlich bereits 1545: „Hat der her von Arras dise hernach folgende wappen und supplicanten decretiert in die cantzley geschickt“: HHStA, RK, RTA 16, *Petiae protocolli*, fol. 29r. Ebd. fol. 181v: „Fiat Arr.“ (1545).

dass sich der Bischof, bekannt für seine monetären Interessen,²²³ solche in der Regel einträglichen Geschäfte vorbehielt. Wahrscheinlicher ist aber, wie bereits ausgeführt,²²⁴ dass diese Besonderheit mit seiner Stellung als Leiter der Kanzleien des nördlichen Teils des Herrschaftsraums Karls einschließlich der Reichskanzlei zusammenhing. Bereits Gattinara hatte Gnadensachen besondere Aufmerksamkeit gewidmet,²²⁵ später gingen sie weitgehend an den Reichsvizekanzler und die von ihm geführte Reichskanzlei über.²²⁶ Auch Bitten um Aussöhnung nach dem Schmalkaldischen Krieg liefen häufiger über den Bischof von Arras,²²⁷ der darüber hinaus Lehenseide entgegennahm.²²⁸

Die besondere Bedeutung der beiden Perrenot de Granvelle blieb natürlich auch den Parteien, die Angelegenheiten vor dem Hofrat betrieben, nicht verborgen. Es wundert daher nicht, dass sie zu den Personen gehören, die am häufigsten im Zusammenhang mit Hofratsangelegenheiten aufgesucht oder speziell angeschrieben und um ihre Förderung gebeten wurden. Ein besonders eindrucksvolles Zeugnis dafür ist das Tagebuch des Grafen Wolrad von Waldeck, das minutiös die Aktivitäten der Waldecker Delegation während des Reichstags von 1547/48 schildert, auf

223 Wolrad von Waldeck berichtet von Klagen „de rapacitate“ des Bischofs von Arras: WALDECK, Tagebuch, S. 36. Für seine Bemühungen um die kaiserliche Zustimmung zu einer Transaktion im Zusammenhang mit dem Fürstentum Anhalt-Köthen soll der Bischof 13.000 Taler erhalten haben: SCHMIDT (Berthold), Burggraf, S. 158. Entsprechende Vorwürfe wurden auch gegen Nicolas Perrenot de Granvelle erhoben, beispielsweise von dem bayerischen Vertreter auf dem Reichstag von 1544: „Es ist vil zu schaffen in der kaiserlichen cantzley, Granvella nymbt die taler und hat das sigl und ist nur ‚gib gelt her‘“: W. Kerstinger an Ludwig Herzog von Bayern 1544 03 02: RTA JR 15, Nr. 273, S. 1636. Dazu JONNEKIN, Cardinal, S. 51–53 (Nicolas); VAN DURME, Cardenal, S. 31, 105 (Antoine).

224 Teil 2, Kap. 4.2.

225 Kanzleiordnung 1522 01 01, Art. 3 (Registrierung von Wappensachen) und 9 (*Primae preces*): WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, S. 389, 390f.; Kanzleiordnung 1524 08 26, Art. 9 (*Primae preces*) und 10 (Nobilitierungen, Palatinat): HASENCLEVER, Kanzleiordnung, S. 52.

226 UFFENBACH, Tractatus, S. 111. Die Akten von Vorgängen rund um Standessachen finden sich heute in den Reichsadelsakten im Allgemeinen Verwaltungsarchiv, die teilweise auf das Reichshofratsarchiv zurückgehen: GOLDINGER, Adelsarchiv, S. 497f.

227 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 26v (Ziegler von Bar), fol. 163r (Oettingen); XVI/3b, fol. 11r, 44r (1548); XVI/6, fol. 279r (1550); XVI/10, fol. 38r (Anhalt), fol. 133r, 134v (Braunschweiger Adel) (1551). Ähnlich ein Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen an Otto Truchsess von Waldburg, in dem über eine Intervention der Stadt bei dem Bischof von Arras wegen ihrer Aussöhnung berichtet und der Truchsess um Unterstützung gebeten wurde: Schreiben von 1548 07 29: StA Augsburg, Hochstift Augsburg, MüB Lit. 1107/II. Dazu auch das gleich behandelte Tagebuch von Wolrad Graf von Waldeck.

228 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 4r = 165r (Schenk), fol. 45v (Buches, Stein) (1544); XVI/3b, fol. 22r (Kloster Sankt Trond) (1548); XVI/8, fol. 183r = XVI/10, fol. 44r (Abdua) (1551); XVI/12, fol. 24v (Lando), fol. 38r (Bluderhauser), fol. 39r (Holtzinger), fol. 40v (Alman, Merckel) (1556).

dem die Aussöhnung mit dem Kaiser nach dem Schmalkaldischen Krieg ausgehandelt werden musste. Die Grafen und ihre Räte wendeten sich immer wieder an den Bischof von Arras, den sie gelegentlich im Quartier seines Vaters antrafen.²²⁹ Auch im Rahmen des Prozesses zwischen den Grafen von Nassau und den Landgrafen von Hessen um Katzenelnbogen, in dem 1547 ein Urteil des Hofrats erging,²³⁰ fungierten sowohl Nicolas de Granvelle als auch sein Sohn als Ansprechpartner; der Bischof von Arras nahm zudem an der zeremoniellen Verkündung des Urteils in Anwesenheit des Kaisers teil.²³¹ Der Vertreter König Ferdinands im Prozess gegen den Herzog von Württemberg 1548/49 berichtete ebenfalls von Audienzen bei dem jüngeren Granvelle.²³² Der Pfälzer Kurfürst Friedrich II., einst selbst Hofratspräsident, schrieb sogar zunächst einmal die Hofräte Seld und Hase an, um die Angelegenheit der Brüder Arnold dem Bischof von Arras zu empfehlen – und darüber hinaus die Haltung des Kaisers zu erkunden, bevor er sich mit einem Fürbittschreiben positionierte.²³³ 1547 ging ein als Supplikation bezeichneter Antrag des sich offenbar gerade nicht im Feldlager Karls aufhaltenden Bischofs von Augsburg durch die Hände des Bischofs von Arras; die Hofräte Marquard und Seld boten ihre Unterstützung an.²³⁴ Der ältere Granvelle veranlasste 1541 nach Einwänden des päpstlichen Legaten Gasparo Contarini gegen die kaiserliche Proposition zur Eröffnung des Reichstags eine Sitzung des Hofrats.²³⁵ Vor diesem Hintergrund überrascht nicht, dass der *ordo consilii* 1550 den Bischof von Arras ausdrücklich dazu anhielt, an ihn gelangende Schriftsätze in Hofratsmateria an den Rat weiterzuleiten,²³⁶ wobei er ermächtigt wurde, einzelne Angelegenheiten

229 WALDECK, Tagebuch, z. B. S. 15, 22–24, 40f., 48, 56, 65, 71, 74, 90, 92, 98, 110, 135 u. ö. (Arras). Die Waldecker erhielten auch explizit den Rat, sich an den Bischof zu wenden (z. B. von den Hofräten Marquard und Hase, S. 17, oder dem Hofrat Viglius, S. 20), und versuchten, Dritte dazu zu überreden, ihre Angelegenheit vor ihm zur Sprache zu bringen (z. B. S. 19, 37, 48, 65, 74, 90). Zu dem Fall ORTLIEB, Informalität.

230 MEINARDUS, Erbfolgestreit; SCHMIDT (Georg), Landgraf; SCHMIDT (Georg), Lösung.

231 MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 19, 23, 125, 128, 129, 134, 146 (Urteil), 194, 199 (1541–1550).

232 Dr. Leonhard Jung an Dr. Jakob Jonas 1548 09 26: HHStA, RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 124–125; ähnlich der Beauftragte C. Mellinger an dens.: ebd. fol. 161–169.

233 Friedrich II. Kurfürst von der Pfalz an Dr. Georg [Sigmund] Seld und Dr. Heinrich Hase (als getrennte Schreiben auszufertigen) 1549 [10 15]: BayHStA, Pfalz-Neuburg, Akten 1140/I.

234 Nach Übergabe der „suplicacion“ Ottos „hat mich der von Arras peten, ich sol etlich tag gedult haben mit sollicitiern pis di handlung mit dem gbesnen curfurste und sunderlich mit der stat Wittenberg vertragen wird, als dann wel er, der herr von Arras, euer fürstlichen Gnaden suplication trewlich virnemen [...]. Doctor Markbart und Doctor Seld erpieten sich vil gegen euer fürstlichen Gnaden in diser handlung“: Hofmeister Pankraz Chuen an Otto Truchsess von Waldburg 1547 05 23: StA Augsburg, Hochstift Augsburg, MüB Lit. 1107/I, fol. 207–208, Zitat 207r.

235 Gasparo Contarini an Alessandro Farnese 1541 04 05: SCHULTZE (Bearb.), Actenstücke 1, Nr. 7; dazu LUTTENBERGER, Kaiser, S. 110; VETTER, Religionsverhandlungen, S. 62.

236 Ordo consilii Art. 3 und 4: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 18.

bestimmten Hofräten zu übertragen – womit er eine Funktion übernahm, die sonst dem Hofratspräsidenten zukam. Auch der Hofrat hat sich gelegentlich der Perrenot de Granvelle bedient, um Parteien etwas mitzuteilen oder wegen einer Einigung zu verhandeln.²³⁷

Nicolas und Antoine Perrenot de Granvelle waren zweifellos enge Berater Karls V. Ihr Einfluss reichte weit über die Reichspolitik im Allgemeinen und Hofratsagenden im Besonderen hinaus. 1548 beschrieb der Nuntius am Kaiserhof Pietro Bertano die politischen Machtverhältnisse dahingehend, dass Nicolas de Granvelle und der Bischof von Arras alle Geschäfte erledigten; ohne sich an sie zu wenden, könne nichts erreicht werden, da der Kaiser nur der dritte Mann an diesem Hof sei.²³⁸ Ähnliche Aussagen sind von anderen Beobachtern bekannt.²³⁹ Die Perrenot de Granvelle waren eine aus der Franche Comté stammende, ursprünglich bürgerliche Familie, die ihren ökonomischen und sozialen Aufstieg bis hin zur Nobilitierung dem Fürstendienst und ihrer dafür fruchtbar gemachten akademischen Bildung – neben einer vorteilhaften Heirat²⁴⁰ – verdankten. Nicolas de Granvelle begann seine Karriere nach dem Studium an der Universität Dole und der Promotion zum Doktor der Rechte im *parlement* der Hauptstadt seiner Heimat, wechselte aber bald danach an den Hof Karls. Er war Mitglied des spanischen *Consejo de Estado*,²⁴¹ saß darüber hinaus aber auch in dem von Fritz Walser und Rainer Wohlfeil als „Kabinett“ apostrophierten engsten Beraterkreis des Kaisers.²⁴² Der entscheidende Schritt in seiner Karriere gelang ihm 1530, als er nach dem Tod des kaiserlichen Kanzlers Mercurino Arborio di Gattinara zu einem von dessen zwei Nachfolgern wurde. Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf die Niederlande und das Reich, während Francisco de los Cobos die Agenden Gattinaras für Spanien

237 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 31r (Erzbistum Bremen) (1544).

238 Pietro Bertano an Alessandro Farnese 1548 07 29: NUNTIATURBERICHTE, Nr. 15, S. 48–54, Zitat 52: „Il negoziare che si fa hora in questo corte è di questa maniera: monsignor di Granvela et monsignor di Arasso fanno il tutto [...] imperò bisogna passar per le mani di monsignor di Granvela et intrattenerlo, altramente no si fa nulla, perchè Sua Maestà è il terzo huomo di questa corte“.

239 Etwa von Jean de Vandenesse, der eine Art Itinerar des Kaisers verfasste: *Journal des voyages de Charles-Quint, de 1514 à 1551*, in: GACHARD (Bearb.), *Collection*, S. 51–490, hier 415: Nicolas de Granvelle als „le premier et plus secret conseiller de Sa Majesté“. Ähnlich der venezianische Gesandte Federico Badoaro: „c'est avec un ou deux de ses ministres tels qu'était Covos, Granvelle et en dernier lieu monsieur d'Arras, qu'il [Karl V., E. O.] a tout fait“: zit. bei JONNEKIN, *Cardinal*, S. 64.

240 Nicolas de Granvelle war mit der aus einer einflussreichen adeligen Familie der Franche Comté stammenden Nicole Bonvalot verheiratet. Zu ihr ANTONY, *Bonvalot*.

241 1528–1550: FERNÁNDEZ CONTI, *Perrenot*; MARTÍNEZ MILLÁN, *Conseillers*, S. 134; WALSER/ WOHLFEIL, *Zentralbehörden*, S. 244.

242 WALSER/ WOHLFEIL, *Zentralbehörden*, S. 263.

und Italien übernahm.²⁴³ Damit war Nicolas Perrenot de Granvelle nicht nur Leiter der französischen Kanzlei des Kaisers, sondern auch der Reichskanzlei. Es gibt keinen Zweifel daran, dass er – ungeachtet der Rechte des Mainzer Kurfürsten und des de facto von Karl ernannten Reichsvizekanzlers – als eigentlicher Chef der Reichskanzlei anzusehen ist.²⁴⁴

Nicolas Perrenot de Granvelle gehörte mit seinem Eintritt in das *parlement* von Dole zur *noblesse de robe*,²⁴⁵ erwirkte 1524 aber darüber hinaus die Nobilitierung seines Vaters.²⁴⁶ Dass damit nur der Aufstieg in den ‚neuen‘ Adel geschafft war, sich die Familie aber keinesfalls den Vertretern des alten Adels ebenbürtig fühlen konnte, zeigt der Widerstand, den die altadeligen Kapitel von Arras und Lüttich der Ernennung seines Sohns zum Bischof (Arras) bzw. dessen Kandidatur als Bischof (Lüttich) entgegenbrachten.²⁴⁷ Als einer der engsten Mitarbeiter Karls übernahm der ältere Granvelle zahlreiche Missionen in der Reichspolitik, zu denen etwa die Vertretung des Reichsoberhauptes auf zahlreichen Reichstagen seit 1532,²⁴⁸ die Leitung des Wormser Religionsgesprächs von 1540/41²⁴⁹ oder die Teilnahme am Trienter Konzil²⁵⁰ gehörte.

Antoine Perrenot de Granvelle hatte in Louvain und Padua, möglicherweise auch in Paris Theologie und die Rechte studiert und ebenfalls einen akademischen Grad erworben. Seit 1538 nominell Bischof von Arras, war er am kaiserlichen Hof als Mitarbeiter seines Vaters tätig, dem er 1550 in allen seinen Funktionen nachfolgte, insbesondere also als Leiter der französischen Kanzlei sowie der Reichskanzlei. Der Bischof von Arras sprach französisch, italienisch, spanisch und lateinisch, aber auch deutsch, niederländisch und englisch. Auch er vertrat das Reichsoberhaupt als kaiserlicher Kommissar auf verschiedenen Reichstagen²⁵¹ und nahm am Konzil von

243 ANTONY, Perrenot de Granvelle, S. 121; BRANDI, Kaiser 1, S. 240f.; GROß, Geschichte, S. 3; JONNEKIN, Cardenal, S. 21; KRETSCHMAYR, Reichsvizekanzleramt, S. 395; SEELIGER, Erzkanzler, S. 97; WALSER/WOHLFEIL, Zentralbehörden, S. 262; WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, S. 369.

244 DECOT, Brandenburg, S. 57; DIESTELKAMP, Reichserzkanzler, S. 102; SCHWEINZER, Vorgeschichte, S. 245; für den Bischof von Arras als Nachfolger seines Vaters LUTZ/KOHLER, Einleitung, S. 24.

245 So ANTONY, Perrenot de Granvelle, S. 55f.: Eine ausdrückliche Nobilitierung sei wegen des Dokortitels Granvelles nicht notwendig gewesen.

246 ANTONY, Perrenot de Granvelle, S. 55f.; JONNEKIN, Cardinal, S. 34.

247 ANTONY, Perrenot de Granvelle, S. 296 (Arras). Zur Kandidatur Antoinettes in Lüttich COENEN, Veltwijck, S. 378.

248 1532, 1541, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547/48, 1550/51: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88, 118, 142, 172.

249 Journal des voyages von Jean de Vandesnesse, in: GACHARD (Bearb.), Collection, S. 51–490, hier 175; GANZER/MÜHLEN (Hg.), Akten 2/1, S. XI; LUTTENBERGER, Parteilichkeit, S. 88; VETTER, Religionsverhandlungen, S. 73.

250 JONNEKIN, Cardinal, S. 38; VAN DURME, Cardenal, S. 52.

251 1545, 1546, 1547/48, 1550/51, 1555: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 142, 172.

Trient²⁵² teil. Nach dem Rückzug Karls setzte er seine Karriere in den Niederlanden, Spanien und Neapel fort. 1561 wurde er zum Kardinal erhoben. Beide Granvelle verdankten ihre Position ihrer Tätigkeit für den Kaiser und sind nicht nur als Parteigänger, sondern vielmehr als Funktionäre der Politik Karls V. einschließlich ihrer konfessionellen Ausrichtung zu betrachten.

Vor dem Hintergrund der Biografien der beiden Perrenot de Granvelle überrascht nicht, dass ihr Einfluss in Reichsangelegenheiten und speziell für den kaiserlichen Hofrat in der Forschung als hoch eingeschätzt wurde,²⁵³ höher sogar, als die vorliegenden Quellen jeweils zu erkennen gäben.²⁵⁴ Für Heinrich Lutz ging die „Ingerenz“ des Bischofs von Arras in Hofratsagenden so weit, dass er den Rat zu einer „politisch bedeutungslosen Expeditionsstelle“ herabgewürdigt sah.²⁵⁵

Dass sowohl Nicolas als auch Antoine Perrenot de Granvelle großen Einfluss auf Hofratsagenden nehmen konnten und nahmen, wurde auf der Basis der für die vorliegende Studie gesichteten Quellen bereits dargelegt. Bei der Einordnung dieser Befunde sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen, die in der Forschung bisher nicht zureichend deutlich gemacht wurden. Erstens fällt auf, dass beide Granvelle nicht einfach nur in ihrer Funktion als wichtige kaiserliche Räte mit Hofratsagenden zu tun hatten, sondern zeitweise – während einiger Reichstage – formal als Hofräte installiert und vereidigt wurden. Offenbar hielt man es am Kaiserhof für sinnvoll, die Kontrolle des Rats durch den engsten Mitarbeiterkreis um Karl mittels einer solchen formalen Mitgliedschaft abzusichern, ohne dass die beiden wichtigen Räte deswegen an allen Sitzungen des Hofrats hätten teilnehmen müssen. Allerdings setzte man sie, sofern ein Reichsfürst als Präsident zur Verfügung stand, nicht als Leiter ein, sondern als einfache Hofräte. Insofern erwiesen sich das Reichsherkommen und die herkömmliche soziale Hierarchie als stärker als die Regierungspraxis Karls, was noch einmal den Charakter des Hofrats als Reichsinstitution zumindest während der Reichstage unterstreicht. Die Leitung eines solchen Gremiums konnte nicht durch einen Rat aus einer erst kürzlich geadelten Familie erfolgen, selbst wenn er dem Kaiser nahestand.

Zu berücksichtigen ist bei der Bewertung der Rolle von Nicolas und Antoine de Granvelle zweitens ihre Funktion als oberste Leiter der Reichskanzlei. Ihre „Ingerenz“ war keine Einmischung von Günstlingen des Kaisers, die den Rat zu einer reinen Expeditionsstelle gemacht hätte, sondern Reflex der Stellung der Reichskanzlei als Zentralorgan des Reichs – eines der von Karl regierten Herrschaftsräume –

252 VAN DURME, Cardenal, S. 52.

253 BRANDI, Kaiser 1, S. 330f.; DRUFFEL, Einleitung, S. 6*; VAN DURME, Cardenal, S. 29f. und 87.

254 AULINGER, Einleitung (RTA JR 10), S. 157, Anm. 50 (1532); SCHWEINZER, Vorgeschichte, S. 232 (1542); für den Bischof von Arras auch LUTZ, Rückblick, S. 216 (bezogen auf das Konzil von Trient).

255 LUTZ, Christianitas, S. 111, Anm. 92a.

am Hof Karls V. Als ein solches administratives Zentrum der Reichspolitik fungierte die Kanzlei insbesondere in der Zeit, in der sich Karl außerhalb des Reichsgebiets aufhielt. Es spricht, wie bereits ausgeführt, einiges dafür, dass der Hofrat sich aus der Reichskanzlei heraus entwickelte und als eigenständiger Rat verstetigte.²⁵⁶ Vor diesem Hintergrund ist die zentrale Stellung der Leiter der Reichskanzlei für den Hofrat wenig überraschend.

Drittens gilt es zu bedenken, dass sich die Bedeutung eines Ratsgremiums nicht nur aus besonders brisanten Verfahren und ihrer Handhabung ergibt, bei der die beiden Perrenot de Granvelle zweifellos eine zentrale Rolle spielen konnten. Auch Routinefälle, die die tägliche Arbeit des Rats ausmachten, müssen in die Bewertung einbezogen werden. Der Hofrat Karls erfüllte nicht nur und, wie der vierte und fünfte Teil der vorliegenden Studie zeigen, nicht einmal in erster Linie politische Funktionen in dem Sinn, dass er die kaiserliche Reichspolitik maßgeblich bestimmt hätte. Vielmehr war er ein Organ zur Ausübung der kaiserlichen Herrschaft im Reich, die sich in zahllosen, von verschiedenen Reichsgliedern an das Reichsoberhaupt herangetragenen Vorgängen oft geringer politischer Brisanz manifestierte.

3.4 Die Zeit zwischen den Reichstagen

Während sich die Präsidentschaft im Hofrat während der vom Kaiser persönlich besuchten Reichstage einigermaßen zuverlässig belegen lässt, liegen über die Leitung des Rats zwischen den Versammlungen deutlich weniger Informationen vor. Dabei ist zwischen der ersten Phase der Geschichte des Rats zwischen 1520 und den beginnenden 1540er Jahren und der zweiten Phase bis zum Ende der Regierung Karls zu unterscheiden. Da der Hofrat zunächst sehr wahrscheinlich nur während der Anwesenheit des Kaisers im Reich anlässlich eines von ihm selbst geleiteten Reichstags formal als Rat konstituiert wurde, stellte sich die Frage der Präsidentschaft eines Hofrats am Hof des Kaisers in Italien und Spanien wahrscheinlich gar nicht. Außerhalb der Reichstage dürften institutionell an die Reichskanzlei angebundene Räte die anfallenden Angelegenheiten erledigt haben, die damit der Kanzleileitung unterstanden. Für die Zeit, die der Kaiser im Reich zum und vom Reichstag weg reiste, stand 1520 Lang²⁵⁷ und könnte ab 1530 der Pfalzgraf Friedrich zur Verfügung gestanden haben.

Eine ähnliche Lösung – die Leitung des Rats durch den für den Reichstag installierten Hofratspräsidenten – ist auch für die Zeit des Schmalkaldischen Feldzugs denkbar, auf dem der Augsburger Bischof Otto Truchsess von Waldburg den Kaiser

²⁵⁶ Dazu Teil 2, Kap. 4.2.

²⁵⁷ Er saß, so die von HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, Beilage Nr. 303, S. 76–77, publizierte Präsenzliste, am 17. Oktober 1520 der Eröffnungssitzung des Hofrats in Maastricht vor.

begleitete.²⁵⁸ Ob während des Kriegszugs Hofratssitzungen stattfanden, lässt sich allerdings nicht belegen. Protokolle liegen für den betreffenden Zeitraum nicht vor, und auch im Tagebuch von Viglius van Aytta ist nicht vom Hofrat die Rede.²⁵⁹ 1549 und nach dem Reichstag von 1550/51 stand allerdings endgültig keiner der bekannten Hofratspräsidenten mehr zur Verfügung; dass der Bischof von Arras 1551 mehrere Sitzungen leitete, ist bereits erwähnt worden.²⁶⁰ Vor diesem Hintergrund erscheint wahrscheinlich, dass die Leitung des Hofrats in den 1550er Jahren häufiger durch einen der Räte erfolgte. Der *ordo consilii* sah eine solche Praxis insofern ausdrücklich vor, als er Vorkehrungen für die Abwesenheit des Präsidenten traf: In diesem Fall sollten die Räte die Referate freundschaftlich unter sich verteilen, beim Ablegen ihrer Voten vom Referenten ausgehend linkerhand fortschreiten und Beschlüsse mündlich durch diejenigen Räte verkünden lassen, die der entsprechenden Sprache mächtig seien.²⁶¹ Als Beleg für eine solche kollegiale Praxis ließen sich die wenigen Präsenzlisten in den Protokollen außerhalb der Reichstagsjahre deuten, in denen verschiedene Räte an erster Stelle erwähnt werden.²⁶² Ein weiteres Indiz in diese Richtung sind die Unterschriften, die sich auf kaiserlichen Ausfertigungen des betreffenden Zeitraums finden. Zu den Persönlichkeiten, die den Ausgang der Reichskanzlei mit einem *vidit*-Vermerk abzeichneten, konnten – neben Erzkanzler und Reichsvizekanzler – auch die Hofratspräsidenten gehören, die oft zusätzlich zum jeweiligen Reichsvizekanzler unterschrieben. Belegt ist diese Praxis beispielsweise für den Pfalzgrafen Friedrich,²⁶³ den Bischof von Augsburg²⁶⁴

258 ZOEPLF, Bistum, S. 313, 315. Allerdings war der Bischof nicht durchgehend im Hoflager präsent, dazu oben mit Anm. 234.

259 DRUFFEL (Bearb.), Tagebuch.

260 Oben mit Anm. 191.

261 *Ordo consilii* Art. 7, 12 und 13: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 18f.

262 Ende 1549 und in der ersten Jahreshälfte 1550 waren dies etwa die Hofräte Colin, Seld, Clercq, Hase sowie der Bischof von Arras: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 372r, 373r, 373v, 376r, 398v, 399r, 400r. 1551 nach dem Ende des Reichstags führen der Bischof von Arras sowie die Räte Hase, Seld und Viglius die Präsenzlisten an: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 205v–271r.

263 Kaiserliches Schreiben an truchsessische Vormundschaft 1532 03 04 (07?): HHStA, RHR, Tutoria et Curatoria 25; kaiserliche Bestätigung einer bischöflich-münsteraner und herzoglich-jülichischen Urkunde für Eberhard von der Recke 1540 06 17: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 11/1; kaiserlicher Schutzbrief für Klöster Helmstedt und Werden 1541 03 29: RHR, Schutzbriefe 15/2; kaiserlicher Schutz- und Geleitbrief für Bartholomäus Welser 1541 04 06: RHR, Schutzbriefe 15/1. Die hier gesammelten Beispiele stammen aus den Jahren 1532, 1540 und 1541.

264 Kaiserliches Mandat gegen brandenburg-ansbachische Regierung 1545 06 13: HHStA, RHR, Decisa 241 (alt 373); kaiserlicher Befehl zugunsten von Friedrich Graf von Fürstenberg 1545 06 17: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 59/1; kaiserliche Belehnungsurkunde für Hochstift Bamberg 1545 07 20: RHR, Decisa 241 (alt 373).

und Erzherzog Maximilian;²⁶⁵ Sebastian von Heusenstamm zeichnete gelegentlich ausdrücklich unter Bezugnahme auf sein Präsidentenamt.²⁶⁶ Unter den Unterzeichnern finden sich mit Viglius – allerdings bereits Ende 1543²⁶⁷ – und Boisot²⁶⁸ auch zwei Hofräte. Die häufigen Unterschriften des Bischofs von Arras, insbesondere 1549 und zwischen 1551 und 1556, müssen dagegen nicht mit der Leitung des Hofrats zusammenhängen, sondern lassen sich mit seiner Funktion als oberster Leiter der Reichskanzlei erklären.

Die Schwierigkeiten, die Besetzung des Amts des Hofratspräsidenten außerhalb der von Karl persönlich besuchten Reichstage eindeutig zu klären, deuten auf Unsicherheiten bei den Verantwortlichen am Kaiserhof im Zusammenhang mit dem Hofrat hin, die sich aus der einigermaßen raschen konzeptionellen Weiterentwicklung dieses Rats ergaben. Während der Kaiser und seine engen Berater grundsätzlich davon ausgingen, dass der Hofrat ähnlich wie der Reichstag und in enger Anbindung an diesen als Reichsinstitution zu behandeln sei, für dessen Besetzung gewisse Vorgaben existierten, ließ sich diese Konzeption gerade im Hinblick auf die Leitung außerhalb der Reichstage nicht dauerhaft verwirklichen. Die wesentlich dem Geschäftsanfall geschuldete Verstetigung des Rats erforderte auch neue Strategien bei der Besetzung des Präsidentenamts, die unter Karl V. noch nicht ausgearbeitet werden konnten.

3.5 Zur Tätigkeit der Hofratspräsidenten

Der *ordo consilii* von 1550 spricht, wenn auch knapp, zwei Tätigkeitsbereiche des Hofratspräsidenten an, für die sich Belege aus der Praxis zusammentragen lassen. Ein dritter kommt hinzu, der in der Ordnung allerdings nicht mit dem Präsidenten in Verbindung gebracht wird.

265 Kaiserlicher Schutzbrief für diverse Adelige im Buseckertal 1547 09 30: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 31/2 (Insert in Bestätigungsurkunde von 1624); kaiserlicher Lehenbrief für Gottfried von Frankenstein 1547 10 14: RHR, Lehensakten dt. Exped. (alt) 43; Karl V. an Philipp Landgraf von Hessen 1547 11 13: RHR, Decisa 1896 (alt: 2396)/4.

266 Kaiserliche Belehnungsurkunde über Fürstenberg für Friedrich Graf von Fürstenberg 1550 10 17 (Kurfürst von Mainz „presidens“): HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 59/1, weiteres Exemplar ebd. 60/1; kaiserliche Belehnungsurkunde über die Hochgerichtsbarkeit im Kizingertal für Friedrich Graf von Fürstenberg 1550 10 17 (Kurfürst von Mainz „praesidens“): ebd. 61/2.

267 Kaiserlicher Passbrief für den Soldaten Christoph Hover 1543 12 24: HHStA, RHR, Passbriefe 7/2; kaiserlicher Passbrief für Philipp Loys 1543 12 23: ebd. 10/2.

268 Kaiserlicher Kommissionsauftrag an Friedrich Pfalzgraf bei Rhein 1544 05 13: HHStA, RHR, Decisa 622 (alt 888), fol. 112–114; kaiserlicher Kommissionsauftrag an Berthold von Flersheim 1544 07 31 (ausgestellt im Feldlager): RHR, Conf. priv. dt. Exped. 55/1; kaiserliches Mandat gegen Stadt Nordhausen 1544 09 24 (ausgestellt in Cambrai): RHR, Decisa 803 (alt 1112); kaiserlicher Passbrief für Albrecht Loetgiemann 1544 11 10 (ausgestellt in Brüssel): RHR, Passbriefe 10/2.

Der erste dieser Tätigkeitsbereiche umfasste die Organisation der Arbeit im Rat. Gemäß *ordo* hatte der Präsident sowohl die zu bearbeitenden Akten unter die Räte zu verteilen als auch die Reihenfolge bei der Umfrage in den Sitzungen zu bestimmen. Der Präsident legte auch fest, welcher Rat mündliche Erklärungen zu übernehmen hatte, sollten solche notwendig werden.²⁶⁹ Es handelt sich dabei um typische Organisationsaufgaben innerhalb kollegial organisierter Institutionen, die in ähnlicher Form auch die späteren Reichshofratspräsidenten²⁷⁰ und teilweise auch die Kammerrichter des Reichskammergerichts übernahmen und über die sich durchaus Einfluss auf den Zeitpunkt und den Gang der Beratungen ausüben ließ. Ein Dokument aus der Verteilungspraxis des Hofratspräsidenten liegt mit der „Designatio distributarum supplicationum“, auch als „Catalogus sive registrum distributarum supplicationum“ bezeichnet, des Mainzer Kurfürsten als Präsident des Hofrats von 1550/51 vor.²⁷¹ Dort werden nicht nur Supplikationen im Sinn von Bittschriften an das Reichsoberhaupt aufgelistet und den einzelnen Hofräten zugeordnet, sondern auch alle anderen Arten von Anträgen, die der Hofrat behandelte. Fast alle der genannten Angelegenheiten lassen sich in den korrespondierenden Hofratsprotokollen nachweisen, womit einmal mehr belegt ist, dass sich die „Designatio“ nicht der Tätigkeit des Kurfürsten als Erzkanzler im Zusammenhang mit Supplikationen an den Reichstag verdankt,²⁷² sondern – wie das Titelblatt der Reinschrift ausdrücklich formuliert – seiner Funktion als Hofratspräsident.²⁷³ Gewissermaßen zur organisatorischen Funktion des Präsidenten passt auch die Beobachtung, dass die Hofratssitzungen zumindest teilweise in seinem Quartier stattfanden.²⁷⁴

Ein zweiter Aufgabenbereich des Hofratspräsidenten war seine Rolle als eine Art Schnittstelle zwischen dem Rat und den Parteien, deren Angelegenheiten dort behandelt wurden. Der *ordo consilii* mit seinem starken Interesse an der Geheimhaltung der Ratsgeschäfte schreibt gleich in seinem ersten Paragraphen fest, dass

269 *Ordo consilii* Art. 7, 12 und 13: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 18f.

270 SCHENK, *Vota*, S. 278–305.

271 HHStA, MEA, RTA 20; RTA JR 19, Nr. 255, S. 1224–1360.

272 NEUHAUS, *Supplikationen auf Reichstagen*, S. 155; unter Bezug auf Neuhaus auch in der Vorbemerkung zur Edition des Stücks in RTA JR 19, Nr. 255, S. 1224–1360. Kritik an dieser Interpretation bei ORTLIEB, *Reichshofrat und Reichstage*, S. 362.

273 „Catalogus siue registrum omnium supplicationum in consilio imperiali a die 18 Augusti usque in hunc diem porrectarum et dominis consiliariis per dominum reverendissimum archiepiscopum et electorem maguntinum tanquam presidentem distributarum“: HHStA, MEA, RTA 20; RTA JR 19, Nr. 255, S. 1224–1360.

274 So die erste Sitzung des neu konstituierten Hofrats während des Reichstags von 1544 im Quartier des Pfalzgrafen Friedrich: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 153r und 162r. Über Hofratssitzungen im Quartier des Präsidenten Erzherzog Maximilian berichtet das Tagebuch Wolrads von Waldeck: WALDECK, *Tagebuch*, S. 15f. und 74.

Anträge an den Hofrat nicht einzelnen Räten, sondern ausschließlich dem Präsidenten oder dem Rat als Ganzes übergeben werden dürften.²⁷⁵ Gespräche mit den Parteien waren allerdings auch den Räten gestattet, solange sie im Rahmen unverbindlicher Beratung und der Entgegennahme mündlicher Zusatzklärungen blieben.²⁷⁶ Tatsächlich gehörte der Hofratspräsident zu den von den Parteien bzw. ihren Vertretern immer wieder persönlich aufgesuchten oder schriftlich um ihre Unterstützung gebetenen Persönlichkeiten, ähnlich wie dies im Fall insbesondere des jüngeren Perrenot de Granvelle bereits konstatiert worden war. So bat beispielsweise Berthold Haller aus Pommern den Pfalzgrafen Friedrich, seinen in Heidelberg Karl V. übergebenen Antrag auf Restitution nach der Vollstreckung eines reichskammergerichtlichen Urteils zu „referieren“; die Friedrich auch von seinem Bruder, dem Pfälzer Kurfürsten Ludwig, empfohlene Angelegenheit wurde, wie sich aus einem Aktenvermerk und späteren Ausführungen des Antragstellers ergibt, im kaiserlichen Hofrat behandelt.²⁷⁷ Die Vertreter des Herzogs von Kleve übergaben dem Pfalzgrafen 1541 einen Schriftsatz in deutscher Sprache, der, so der Hofrat Boisot, noch nicht beantwortet worden sei.²⁷⁸ Die Beispiele ließen sich vermehren.²⁷⁹ Der Augsburger Bischof Otto Truchsess von Waldburg wurde 1547 insbesondere von Parteien um Unterstützung gebeten, die nach dem Schmalkaldischen Krieg vor Kaiser Karl V. ihre Aussöhnung betrieben, wobei der Bischof ein entsprechendes Gesuch durchaus auch kurzerhand abänderte.²⁸⁰ Der Hofratsvizepräsident bzw.

275 Ordo consilii Art. 1: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 18.

276 Ordo consilii Art. 17–22: SELLERT (Hg.), Ordnungen 1, S. 20f.

277 Berthold Haller an Pfalzgraf Friedrich [1541]: StA Amberg, Regierung Amberg, Reichssachen Nr. 89, Zitat aus diesem Schreiben, dort auch das Empfehlungsschreiben des Kurfürsten von der Pfalz an den Pfalzgrafen. Supplikation Hallers an Karl V. [1541] mit Vermerk „actum in consilio imperiali“: HHStA, RK, RTA 7/8, fol. 48r–54v. Weiteres Schreiben Hallers an den Kaiser, in dem er einen Bescheid „eur kayserlichen Majestät presidenten, meinem gnedigsten, unnd andern meinen gnedigen und günstigen herrn, euer kayserlichen Majestät verordenten rethen“ erwähnt [1546]: HHStA, RK, RTA 20, fol. 10r–11v, Zitat 10r.

278 Boisot an Königin Maria 1541 04 19: HHStA, Belgien PA 30/1, fol. 282–283, Zitat 282r: „les deputez du duc de Cleves [...] ont fait quelque doléances par escript en langaige alemant qu'ilz ont delivré à monsieur le duc Frederic palatin [...], surquoy on ne leur a encores fait response“.

279 1541 bat der Stadtmeister der Stadt Colmar Hieronymus Boner den Pfalzgrafen, „furmunder oder mecenatem“ der Stadt, „als irer kaiserlichen Majestät president“ einen Antrag der Stadt anzunehmen und für eine Antwort zu sorgen: StA Amberg, Regierung Amberg, Reichssachen Nr. 86; ähnliche Bitten um Unterstützung erhielt der Pfalzgraf auch beispielsweise von Philipp Truchsess von Pommersfelden (Antrag auf Privilegien, 1541) oder Barbara Gräfin von Wertheim (wegen der Belehnung ihres Sohns, 1541): ebd. Nr. 90, 91.

280 Konrad Graf von Tübingen an Otto Truchsess von Waldburg 1547 08 29: StA Augsburg, Hochstift Augsburg, MüB Lit. 1107/I, fol. 264–265; zu diesem Fall weitere Akten ebd. fol. 266–268, 350. Grundsätzlich mit weiteren Beispielen SIEBERT, Kaiser, S. 92f. Dass diese Aussöhnungen im Hofrat behandelt wurden, erwähnt Wolrad von Waldeck in seinem Tagebuch: „In consilio imperiali

zeitweise Präsident konnte also unmittelbar Einfluss auf den Text der Anträge nehmen, die dem Kaiser bzw. seinen Hofräten vorgelegt wurden. Von Besuchen beim Hofratspräsidenten Erzherzog Maximilian berichtete 1548 Wolrad Graf von Waldeck.²⁸¹ Der nassauische Vertreter im Prozess um die Erbfolge in Katzenelnbogen übergab seine Schriftsätze mehrfach dem Erzherzog als Hofratspräsidenten.²⁸² Allerdings war es, wie Berichte der Parteienvertreter zeigen, keineswegs allein der Hofratspräsident, dem Schriftsätze präsentiert wurden.²⁸³ Der Kontakt mit den Parteien und ihren Vertretern, insbesondere den in der entscheidenden Phase eines Verfahrens speziell an den Kaiserhof entsandten Abgesandten, gehörte jedenfalls auch später zu den Aufgaben des Reichshofratspräsidenten.²⁸⁴

Eine dritte Seite der Tätigkeit des Hofratspräsidenten schließlich bestand darin, den Kontakt zwischen dem Rat und dem Kaiser bzw. dessen engstem Beraterkreis herzustellen.²⁸⁵ Auch wenn diese Aufgabe zumindest ab 1550 zumeist Antoine Perrenot de Granvelle übernahm, lassen sich gelegentlich auch die Präsidenten des Hofrats in dieser Funktion nachweisen, so beispielsweise Otto Truchsess von Waldburg²⁸⁶ und Erzherzog Maximilian.²⁸⁷

Obwohl der Hofrat Karls V. – anders als der spätere Reichshofrat – mündliche Verhandlungen durchführte²⁸⁸ und dabei auch Bescheide verkündete, wird in den herangezogenen Quellen nichts über ein spezifisches Zeremoniell für solche Anlässe berichtet, wobei dem Hofratspräsidenten mutmaßlich eine besondere Rolle zugekommen wäre. Politisch hochbrisante Urteile dagegen wurden durchaus im zeremoniellen Rahmen publik gemacht. Dies geschah jedoch in Anwesenheit des Kaisers, ohne dass der Hofrat als solcher eine aktive Rolle gespielt hätte; die Räte

aliquando tentatum est, rebellibus in gratiam acceptis horum trium optionem dare“: WALDECK, Tagebuch, S. 53f.

281 WALDECK, Tagebuch, z. B. S. 37, 72, 77.

282 Protokollarische Aufzeichnungen des nassauischen Vertreters Knüttel: MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 134, S. 131–135, Zitate 132: „Diese obgeschriebene Nassauische antwort ist uf den 27 octobris anno 47 dem erzherzogen von Osterreich als presidi des geordneten keiserlichen hofrats uberantwort worden“; „Dis ist uf dinstag den 8 novembris anno 47 dem erzherzogen von Osterreich, des keiserlichen hofrats presidi, uberantwort worden“.

283 Beispiele in Teil 2, Kap. 3.

284 Ein Beispiel aus dem 17. Jahrhundert bei ORTLIEB, Auftrag, S. 292–307, insbes. 294.

285 Zur diesbezüglichen Praxis im 18. Jahrhundert SCHENK, Vota, S. 315–338.

286 Z. B. anlässlich eines Ansuchens des Bischofs von Eichstätt 1545: „Ist bedacht, das mein gnedigster herr von Augspurgk neben den gesandten von Eichstet die kayserlich Majestät derhalben ersuchen und pitten woll“: HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 149r.

287 Z. B. bezüglich der Grafen von Waldeck: Der Hofrat Marquard sagte dem Vertreter der Grafen zu, dass „archiducem praesentiam nostram et petitionem caesareae majestati, quam primum fieri posset, relaturum“: WALDECK, Tagebuch, S. 16, ähnlich S. 17: „Nam archiducem quidquid per Waldecios scripto oblatum sit, quam primum commode fieri possit, caesareae majestati relaturum“.

288 Dazu Teil 2, Kap. 3.

verstärkten einfach die kaiserliche Entourage.²⁸⁹ Seine herausgehobene Position als Vertreter des Kaisers stellte der Hofratspräsident aber bei einer anderen, symbolisch aufgeladenen Gelegenheit unter Beweis, nämlich der Eröffnung eines der vom Kaiser persönlich besuchten Reichstage. Bei dieser Gelegenheit ließ der Kaiser in seiner Gegenwart zumeist eine einleitende Rede halten, bevor die kaiserliche Proposition verlesen wurde. Diese Aufgabe übernahmen mehrfach die Leiter des Hofrats, so 1521 der Erzbischof von Salzburg,²⁹⁰ 1530,²⁹¹ 1532,²⁹² 1541²⁹³ und 1544²⁹⁴ der Pfalzgraf Friedrich, 1546²⁹⁵ und 1550²⁹⁶ der Bischof von Augsburg – der auch beim Abschluss der Versammlungen von 1547/48²⁹⁷ und 1550/51²⁹⁸ auftrat –, 1547 Erzherzog Maximilian.²⁹⁹ Es ist diese Funktion der Präsidenten des kaiserlichen Hofrats, die zeitgenössische und moderne Beobachter dazu veranlasst hat, den genannten Persönlichkeiten das Amt eines Präsidenten des Reichstags zuzuschreiben.³⁰⁰ Dass Eröffnung und Abschluss des Reichstags nicht immer durch den Präsidenten des Hofrats erfolgte und die in diesem Zusammenhang nachweisbaren Hofratspräsidenten auch in anderen Ämtern für den Kaiser tätig waren, spricht für die untergeordnete Bedeutung des Hofrats als Institution für die tragenden Figuren der kaiserlichen Reichspolitik. Andererseits lässt sich aus einem Bericht des päpstlichen Legaten Gasparo Contarini zum Reichstag von 1541 herauslesen, dass

289 Ein Beispiel ist das am 3. August 1547 verkündete Urteil im Katzenelnbogner Erbfolgestreit: Der Kaiser habe das Urteil in seiner Gegenwart öffentlich verlesen lassen, „sitzend in irem stul, umb sich steend zur rechten seiten der reichsmarschalk mit dem schwert und die herolde mit den seulen, uf der linken seiten irer m. rhete der bischof von Arras, doctor Viglius, Burgundio, Colin, Marquardus, Seldius, hasius, magister Eberhardus“; MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 145, S. 152f., Zitat 152. Der Hofratspräsident fehlte in diesem Fall. Für die Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. sind vergleichbare Vorgänge belegt: EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 39f.

290 Aufzeichnung (eines Mainzer Rats) über Berufung und Zusammentritt des Reichstags, undat.: RTA JR 2, Nr. 8, S. 156f., hier 156.

291 Vortrag, mit welchem Karl V. durch den Pfalzgrafen Friedrich den Reichstag eröffnete, 1530 06 20: FÖRSTEMANN (Bearb.), Urkundenbuch 1, Nr. 102, S. 295–309; TETLEBEN, Protokoll, S. 68.

292 Protokoll von Valentin von Tetleben: RTA JR 10, Nr. 32, S. 303–360, hier 306.

293 Mainzer Protokoll des Kurfürstenrats: RTA JR 11, Nr. 65, S. 509–523, hier 510.

294 Wolfgang Bischof von Passau/Georg Gienger an König Ferdinand 1544 02 20: RTA JR 15, Nr. 75, S. 362–364, hier 362.

295 AULINGER, Einleitung (RTA JR 17), S. 50; Berichts- bzw. Votenprotokoll des Hildesheimer Kanzlers Dr. Johann Katzmann: RTA JR 17, Nr. 53, S. 308–323, hier 309; HEIDRICH, Karl V. 2, S. 122.

296 ELTZ, Einleitung (RTA JR 19), S. 51. Als Hofratspräsident fungierte während dieses Reichstags allerdings der Kurfürst von Mainz.

297 MACHOCZEK, Einleitung (RTA JR 18), S. 105.

298 ZOEPFL, Bistum, S. 238.

299 MACHOCZEK, Einleitung (RTA JR 18), S. 60. Bericht über die Verlesung der Proposition: RTA JR 18, Nr. 34, S. 222f., hier 222. Journal des voyages von Jean de Vandenesse, in: GACHARD (Bearb.), Collection, S. 51–490, hier 349f.: „président en ladictte diette“, S. 350.

300 Oben mit Anm. 156.

diese sozusagen reichstagsöffentliche Seite der Tätigkeit des Hofratspräsidenten auch nicht als seine eigentliche Aufgabe angesehen wurde. Die Bedenken Contarinis hinsichtlich der Benennung des Pfalzgrafen Friedrich beantwortete Nicolas Perrenot de Granvelle mit dem Hinweis, der Pfalzgraf habe nicht eigentlich in Fragen des Glaubens und der Reichspolitik zu verhandeln, sondern sei für Parteienansuchen an den Kaiser zuständig, weswegen ihm einige Doktoren beigeordnet worden seien.³⁰¹

Noch bei einer weiteren, prinzipiell symbolisch aufgeladenen Gelegenheit stellten die Hofratspräsidenten ihre Rolle als Vertreter des Kaisers unter Beweis. Sie nahmen in einigen Fällen nachweislich den Lehenseid der kleineren Vasallen bzw. ihrer Vertreter entgegen.³⁰² Häufiger ist in dieser Funktion allerdings zumindest in den 1550er Jahren der Bischof von Arras belegt.³⁰³ Ähnliches gilt für die Gegenzeichnung kaiserlicher Verfügungen, die ebenfalls in einigen Fällen durch den Hofratspräsidenten – oft zusätzlich zum Reichsvizekanzler –, häufiger aber durch den Bischof von Arras erfolgte.³⁰⁴

4. Hofräte

Im Rahmen der vorliegenden Studie konnten – abgesehen vom Leitungspersonal – rund 60 Personen identifiziert werden, die mit einiger Sicherheit im Hofrat arbeiteten. Die folgenden Analysen beziehen sich auf diesen Personenkreis.³⁰⁵ Unterstützt werden die Aussagen zum Personal des Hofrats durch die punktuelle Einbeziehung der ungefähr 30 Personen, die nach den im vorliegenden Zusammenhang gesichte-

301 Gasparo Contarini an Alessandro Farnese 1541 03 18: SCHULTZE (Bearb.), Actenstücke 1, Nr. 3, S. 159–161, Zitat 161: „Li toccai una perola della deputatione del Duca Federico Palatino, della quale li Duchi di Bavera non erano satisfatti. Mi rispose, che il carico del Duca Federico non era in negocii della fede nè del stato, ma solamente era referendario a Cesare et alla Dieta di cause particolari, al quale erano stati dati agginuti doi [!] dottori“.

302 Belehnung der Äbtissin von Gernrode 1532: HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt/Gernrode: Ablegen des Lehenseids vor dem Pfalzgrafen Friedrich als „obristen stathalter unnser teutzschen hofrat“, Vermerk; Belehnung von Martin Hausenstein sowie von Konrad von Rechberg 1544: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 163v, 168r: Entgegennahme des Eids durch den Pfalzgrafen Friedrich; Belehnung von Hans Marquard von Königsegg 1545: RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 209v, 243v: Entgegennahme des Eids durch Otto Truchsess von Waldburg. Zum Belehnungszeremoniell des ausgehenden 15. und 16. Jahrhunderts STOLLBERG-RILINGER, Verfassungsgeschichte, S. 64–71, 119–131. Stollberg-Rilinger behandelt die zeremoniell besonders inszenierten Belehnungen mit reichsfürstlichen Regalien und Lehen.

303 Oben mit Anm. 228.

304 Oben mit Anm. 263–266.

305 Alphabetische Liste mit Quellenangaben und weiten Informationen im Anhang Kap. 1.

ten Quellen zu irgendeinem Zeitpunkt der Regierungszeit Karls V. als Kandidaten für eine Tätigkeit im Hofrat genannt wurden, ohne dass es zu einer entsprechenden Benennung gekommen wäre.³⁰⁶

4.1 Organisatorische Aspekte: Anzahl und Fluktuation

Zahlreiche Äußerungen belegen, dass sich Kaiser Karl V. im Hinblick auf Personal für die Erledigung von Reichsangelegenheiten im Allgemeinen und Hofräte im Besonderen über seine gesamte Regierungszeit hinweg in einiger Verlegenheit befand. 1530 berichtete der Vertreter König Ferdinands am Kaiserhof Martín de Salinas im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Reichstags, am kaiserlichen Hof herrsche – wie in der Vergangenheit – großer Mangel an Personen, die sich mit Reichssachen auskennen und den Kaiser entsprechend informieren könnten.³⁰⁷ Als sich die kurfürstlich-sächsischen Vertreter während der Versammlung am kaiserlichen Hof melden ließen, wurde ihnen im Auftrag des Kaisers mitgeteilt, der Kaiser habe derzeit keine Räte zur Verfügung.³⁰⁸ Der damalige Administrator des Hochstifts Passau Ernst Herzog von Bayern beschwerte sich König Ferdinand gegenüber, bei einem Aufenthalt in Aachen anlässlich der Krönung Ferdinands zum römischen König 1531 in seinem Streit mit seinen Brüdern um das väterliche Erbe vom Kaiser mit dem Hinweis abgewiesen worden zu sein, es gebe gerade keine Räte zur Behandlung der Angelegenheit.³⁰⁹ 1540 gestand das Reichsoberhaupt seinem Bruder, derzeit keinen Rat für Reichssachen zu haben,³¹⁰ 1542 war kein Sekretär vorhanden, der deutsche oder lateinische Schriftstücke hätte aufsetzen können.³¹¹ Der kurfürstlich-pfälzische Gesandte zum Kaiser Wolf von Affenstein berichtete 1546 von einer Audienz bei Karl, er und andere kurfürstliche Vertreter seien um Geduld gebeten worden, da die deutschen Räte des Kaisers gerade nicht verfügbar

306 Nachgewiesen im Anhang Kap. 3.

307 Martín de Salinas an König Ferdinand 1530 01 16: RODRÍGUEZ VILLA (Hg.), *Emperador*, Nr. 202, S. 463–466, Zitat 464: „pero ha habido y hay muy gran falta de persona ó personas que sepan y entiendan los negocios de Alemania“.

308 Kurfürstlich-sächsische Räte an Johann Kurfürst von Sachsen 1530 11 04: FÖRSTEMANN (Bearb.), *Urkundenbuch* 2, Nr. 286, S. 802–808, hier 804: „Habenn ir Mat. anfencklichen sagenn lassenn, das sie nymants von Rethen Zu der Zeit bey sich hetenn“.

309 Ernst Herzog von Bayern an König Ferdinand [1544]: BayHStA, RHR 513: Der Kaiser habe „diser zeit nit rätte“, deswegen solle Ferdinand zum kaiserlichen Kommissar ernannt werden.

310 Karl V. an König Ferdinand 1540 08 10: HHStA, Hs. blau 595, fol. 190rv, Zitat 190r: „nayant presentement conseillier alleman“.

311 Karl V. an König Ferdinand 1542 03 08: HHStA, Hs. blau 596/1, fol. 13r–14v, Zitat 14r (Konzept: Belgien PA 4/3, fol. 26–30): „que je n'ay presentement nul secretère devers moy escripvant latin ou alleman“.

seien.³¹² Während des Schmalkaldischen Kriegs schrieb der Bischof von Arras an seinen Vater, er müsse derzeit wegen des Mangels an Beratern fast alle Ratsgeschäfte allein erledigen; der Kaiser habe mehrere Räte für das Reich angefordert, von denen jeweils einer vom römischen König, vom Herzog von Bayern sowie vom Erzbischof von Trient kommen solle.³¹³ Im Vorfeld des folgenden Reichstags von 1547/48 empfahlen mehrere Räte König Ferdinands, der König möge seinem Bruder bei der Durchführung des Reichstags unter die Arme greifen; Karl sei nicht nur wegen seines Gesundheitszustands und seines zurückhaltenden Wesens, sondern auch wegen der geringen Anzahl seiner Räte, die noch dazu möglicherweise in Reichssachen zu wenig erfahren seien, im Nachteil.³¹⁴ 1552 bestand der kaiserliche Hofrat nach Karls eigener Aussage nur aus drei Räten, nämlich Wolfgang Graf von Montfort, dem Vizekanzler Seld sowie Hase.³¹⁵ Karl hat, wie bereits erwähnt, seinen Bruder mehrfach – insbesondere im Vorfeld von Reichstagen – aufgefordert, ihm geeignete Räte für seinen Hofrat in Reichsangelegenheiten zu nennen.³¹⁶

312 Wolf von Affenstein an Friedrich II. Kurfürst von der Pfalz 1546 03 10: BayHStA, Kasten blau 105/5a, fol. 373–374, Zitat 373r: „Ir Majestät hett ire theutschenn rhät zum theill in irenn geschefften verschickt, den andern annheymisch zuverreiten, sich mit irer Majestät uff denn reichstag zuverfugen geschickt zu machenn“.

313 Antoine an Nicolas de Granvelle 1547 02 12: WEISS (Bearb.), Papiers 3, Nr. 70, S. 240–253, Zitat 247f.: Der Kaiser „me charge, avec la faulte de gens, plus que je ne le puis pourter; et ein jusques à vostre retour je feray le mieulx que je pourray, espérant que venront celuy de Bourgongne, ceulx de Flandres et les conseillers de l’empire, que sa magesté a esté contente l’on vit venir en plus grand nombre; oultre les deux ausquelz l’on escriptvit à vostre partement, l’on a encoires escript pour troys, desquelz l’un est vers le roy, l’autre vers le duc de Bavière, et le troisième vers le cardinal de Trente“.

314 Gutachten von Johann Hofmann/Johann Gaudenz von Madruzzo/Georg Gienger an König Ferdinand, undat.: RTA JR 18, Nr. 6, S. 121–130, hier 122: Es ist die Rede von Karls „engen eingetzogenen wandel und wesens, desgleichen derselben rätthen irer geringen antzahl und villeucht der teutschen gemuet, sitten und sachen ungenuegsamen erfarnheit“.

315 Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, Zitat 402: „nayant pour le present autres Allemans audict conseil fors le conte de Montfort que je receuz a ceste fin a Ysbrug, le vischancelier Seld et le president Haze“. KOHLER, Karl V., S. 129, spricht – ohne Quellenangabe – für den Juli 1552 von nur zwei Räten, nämlich Seld und Hase.

316 Karl V. an König Ferdinand 1531 06 13: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 179, S. 479–484, Zitat 483: „Et aussi sera bien que menseigne, de quelx personnaiges allemans me pourroye servir et assister en cedict vouaige“. Karl V. an König Ferdinand 1547 02 21: HHStA, Hs. blau 596/1, fol. 139r, Teildruck bei BRANDI, Kaiser 2, S. 383f.: „Je me treuve despourveu de gens pour entendre aux affaires de ceste Germanie qui sont presentement de tel poix et importance que scavez, dont m’en trouve tant plus empeché. Et pour ce vous prie bien affectueusement que si avez quelque personnaige empres de vouz ou es aultres consaulx de voz pays, qui vous sembla qualifié pour m’en servir presentement de conseiller selon que scavez les matieres qu’il aura à traicter, je vous prie le m’envoyer le plustost que pourrez“. Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, Zitat 402: „Mais pour austant quil y faudra adjouster raisonnable et competant nombre de conseillers [...]: je desideroye fort, que vous vouldissies sur

Vor diesem Hintergrund erscheint die Anzahl von rund 60 Hofräten, die im Rahmen der vorliegenden Studie für die 36 Jahre währende Regierungszeit Karls V. ermittelt werden konnte, nachvollziehbar, selbst wenn dabei in Rechnung zu stellen ist, dass angesichts der unbefriedigenden Quellenlage kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Während der ebenfalls 36-jährigen Regierung Kaiser Rudolfs II. saßen 75 Räte im Reichshofrat,³¹⁷ die allerdings in der Regel länger gedient haben dürften als die Räte Karls. Geht man nur von den rund 12 Jahren aus, die der Hofrat Karls V. als ständiger Rat gearbeitet hat, bietet sich ein Vergleich mit dem 12 Jahre dauernden Kaisertum Maximilians II. an, wobei dann allerdings nur die 30 in den 1540er und 1550er Jahren arbeitenden Hofräte gezählt werden dürfen. Zwischen 1564 und 1576 lassen sich doppelt so viele, nämlich 60 Reichshofräte nachweisen.³¹⁸

Im Hinblick auf die Besetzung des Hofrats ist jedoch nicht nur die Gesamtzahl der Räte von Interesse, sondern auch die Anzahl der jeweils zu den Sitzungen versammelten Funktionsträger. Sie lässt sich den allerdings ausgesprochen spärlich überlieferten hofrätlichen Präsenzlisten entnehmen. Danach nahmen an der Eröffnungssitzung des Hofrats des gewählten, aber noch nicht gekrönten Karl am 17. Oktober in Maastricht – exklusive des Präsidenten Lang – elf Räte teil.³¹⁹ Bei den hauptsächlich durch die Berichte des päpstlichen Nuntius Girolamo Aleandro dokumentierten Beratungen des Hofrats zur Lutherfrage auf dem Reichstag von 1521 waren 15 Räte anwesend,³²⁰ im Prozess zwischen den Klöstern Schuttern und Ettenheimmünster auf der einen und Gangolf von Geroldseck auf der anderen Seite waren es zwischen vier und sieben.³²¹ Das kaiserliche Mandat gegen Veit von Rechberg zugunsten der Witwe Margaretha Schleglin vom 15. November

ce poit traicter avec le vischancellor Seld et autres de voz gens qui cognoissent les personnes, et que me vouldissies donner distinctement vre aduis ce ceulx qui vous sembleroient apropoz, afin que pour ce commencement ceulx qui se choiseront soient en tel nombre et de telle qualite, que la Germanye sen satisface“. Noch 1554 betonte Karl, Ferdinand sei derjenige, „so der personen im reich besser kundschafft und eines jeden thuens und gelegenheit mehr wissens hat dan wir“. Karl V. an König Ferdinand 1554 06 26: HHStA, RK, RKG, Visitationsakten 319a. Oben mit Anm. 88.

317 EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 108.

318 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 111–135; Analyse bei ULLMANN, Geschichte, S. 37–43.

319 Banniso, Bonomo, Cles, Dietrichstein, Firmian, Hannart, Lamparter, Merklin, Pfirt, Renner, Villinger: Protokoll der Verhandlungen in Maastricht 1520 10 17: HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, Beilage Nr. 303, S. 76f.

320 Banniso, Bonomo, Cles, Dietrichstein, Firmian, Lang, Lamparter, Mark, Merklin, Serntein, Pfirt, Wilhelm von Rogendorf, Schiner, Villinger, Ziegler: KALKOFF, Einleitung, S. 17.

321 Firmian, Lamparter, Renner, Ziegler (neben Lang als Präsidenten und Johann Obernburger, der vermutlich als Sekretär der Sitzung beiwohnte) bzw. Bonomo, Lamparter, Merklin, Renner, Vogt, Ziegler sowie ein nicht namentlich genannter Graf (neben Lang als Präsidenten; Vogt könnte möglicherweise wie Obernburger als Sekretär der Reichskanzlei an der Sitzung teilgenommen haben): HHStA, RHR, Prot. rap. 1.

1530 beschlossen fünf Hofräte.³²² Über die Erneuerung der Lehensurkunde für die Äbtissin von Gernrode berieten am 23. Mai 1532 – außer dem Präsidenten, dem Pfalzgrafen Friedrich – sechs Hofräte;³²³ insgesamt scheinen während dieses Reichstags, wie aus einem von Rosemarie Aulinger referierten Quellenstück hervorgeht, acht Räte in Reichssachen tätig gewesen zu sein.³²⁴ Das von Aulinger edierte Protokoll Valentins von Teteleben über die Reichstagsberatungen von 1532 trägt einen Vermerk, wonach – wiederum außer dem Pfalzgrafen Friedrich als Präsidenten – sieben Räte den kaiserlichen Hofrat bildeten.³²⁵ Im März 1541 zählte der Hofrat unter der Leitung des Pfalzgrafen und unterstützt durch den Sekretär Johannes Obernbürger vier Räte.³²⁶ In dem Protokoll der Sitzungen des Hofrats während des Reichstags von 1545 finden sich einige Präsenzlisten, allerdings nur für den Monat Juli und die ersten Augusttage; danach nahmen an den Beratungen ohne Berücksichtigung des Präsidenten Otto Truchsess von Waldburg zwischen vier und fünf, im späteren Juli und beginnenden August nur noch drei Räte teil.³²⁷ Die Eröffnung des Rats am 21. Mai 1545 fand in Anwesenheit von fünf Räten und dem Truchsess als Präsidenten statt.³²⁸ Eine Präsenzliste wurde auch für die Hofratssitzung vom 18. Juni 1548 angefertigt; der Hofrat bestand zu diesem Zeitpunkt aus sieben Räten, den Präsidenten Otto Truchsess von Waldburg nicht mitgerechnet.³²⁹ Acht Räte waren ab Februar 1548 unter der Leitung des Kur-

322 Hartmann, Held, Künigl, Wolfgang Graf von Montfort, Prandtner: HHStA, RHR, Mandate 1/1 (Konzept mit entsprechendem Vermerk).

323 Hartmann, Held, Wolfgang Graf von Montfort, Blarer („hauptman“), Prandtner, Renner („Reid“): HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt/Gernrode (Vermerk auf Abschrift der Lehensurkunde von 1521).

324 Hartmann, Künigl, Wolfgang Graf von Montfort, Prandtner, Renner, Sturm, Thomas, Zeiler: Aulinger, Einleitung (RTA JR 10), S. 160.

325 Hartmann, Held, Künigl, Wolfgang Graf von Montfort, Blarer, Prandtner, Renner: RTA JR 10, S. 303, Anm. 1.

326 Boisot, Naves, Nicolas Perrenot de Granvelle, Flandre: Hofratsprotokoll vom Reichstag von 1541: HHStA, RK, RTA 7/7 (zu Beginn des Stücks).

327 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 192v (Antoine Perrenot de Granvelle, Fürstenberg, Rem, Naves, Viglius; 1545 07 09); fol. 196r (Fürstenberg, Kaltenthal, Rem, Viglius; 1545 07 10); fol. 208v (Fürstenberg, Antoine Perrenot de Granvelle, Kaltenthal, Rem, Viglius; 1545 07 15); fol. 210v (Fürstenberg, Kaltenthal, Rem, Viglius; 1545 07 16); fol. 212r (Fürstenberg, Antoine Perrenot de Granvelle, Kaltenthal, Viglius, Rem; 1545 07 17); fol. 213v (Fürstenberg, Viglius, Kaltenthal, Rem; 1545 07 18, Liste später ausgestrichen); fol. 226r (Antoine Perrenot de Granvelle, Rem, Viglius; 1545 07 23); fol. 233v (Fürstenberg, Rem, Viglius; 1545 07 27); fol. 245v (Fürstenberg, Rem, Viglius; 1545 08 01); fol. 253r (Fürstenberg, Viglius, Rem; 1545 08 06).

328 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 52r.

329 Colin, Marquard, Antoine Perrenot de Granvelle, Renard, Seld, Viglius, Zinner: WINTER (Gustav), Ordo, S. 119, Anm. 1. Winter löste die Bezeichnung „locumtenens“ mit Heinrich Hase von Laufen auf; als „locum tenens in Burgundia“ erscheint während des Reichstags aber Simon Renard: MAMERANUS, Catalogus, S. 18.

fürsten von Köln mit dem Prozess zwischen König Ferdinand und Ulrich Herzog von Württemberg infolge des königlichen Felonievorwurfs befasst,³³⁰ fünf saßen in der Hofratssitzung vom 15. Oktober 1548, der offenbar der Bischof von Arras präsierte.³³¹ Ende 1549 und in der ersten Jahreshälfte 1550 erschienen, so die in Form von Namenssiglen sporadisch vorliegenden Präsenzlisten, wiederum nur maximal drei Hofräte im Rat.³³² Die Eröffnungssitzung des kaiserlichen Hofrats auf dem Reichstag von 1550/51 fand am 18. August 1550 mit sechs Räten statt, dazu kamen Sebastian von Heusenstamm als Präsident und Wolfgang von Grünenstein als Vizepräsident.³³³ Auch die Protokolle dieses Reichstags enthalten Präsenzlisten, die nach den Ergebnissen von Gustav Winter ebenfalls die genannten Personen als Hofräte ausweisen.³³⁴

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Hofrat Karls V. in der Regel mit weniger als zehn, oft sogar nur mit fünf oder weniger Räten besetzt war. Diese Zahlen liegen deutlich unter der 1654 normierten Besetzungstärke des Reichshofrats von 18 Räten einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten,³³⁵ aber durchaus innerhalb der Größen, die Sabine Ullmann für den Reichshofrat Kaiser Maximilians II. feststellen konnte.³³⁶ Noch 1610 nahmen, so das Ergebnis von Tobias Schenk, an einer Sitzung des Reichshofrats etwa sieben Räte teil, erst 1730 seien es mehr als doppelt so viele, nämlich 16, gewesen.³³⁷

Die personelle Fluktuation im Hofrat – also die Verweildauer der jeweiligen Räte im Rat – lässt sich nur ungefähr bestimmen. Das liegt einerseits an seiner institutionellen Entwicklung zum ständigen Rat, die sich im Untersuchungszeitraum erst vollzog, andererseits an der problematischen Quellenlage, die nur einzelne Nachweise der Mitgliedschaft einer Person zu bestimmten Daten statt dem Belegen präziser Dienstzeiten erlaubt. Die vorhandenen Informationen deuten darauf hin,

330 Colin, Marquard, Hase, Antoine Perrenot de Granvelle, Renard, Seld, Veltwijck, Viglius: HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 11 (Protokollband, fol. 1r).

331 Präsenzliste mit Namenssiglen; identifizierbar (neben Antoine Perrenot de Granvelle) Hase, Seld, Viglius: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 22v.

332 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 372r (Clercq, Colin, Tisnacq; 1549 12 18), 373r (Clercq, Seld, Tisnacq; 1550 01 30), 373v (Clercq, Colin, Seld; 1550 02 13), 376r (Clercq, Colin, Tisnacq; 1550 03 03), 397r (Clercq, Colin, Tisnacq; 1550 05 06; als Präsident vermutlich Hase), 398v (Clercq, Tisnacq; 1550 05 23; als Präsident vermutlich Hase), 399r (Clercq; 1550 05 30; als Präsident vermutlich Hase), 400r (Clercq, Hase, Tisnacq; 1550 06 11; als Präsident der Bischof von Arras); 403r (Clercq, Seld, Tisnacq; 1550 07 18; als Präsident vermutlich Hase).

333 Clercq, Hase, Antoine Perrenot de Granvelle, Seld, Stumpf, Tisnacq: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 176r; WINTER (Gustav), Ordo, S. 114.

334 WINTER (Gustav), Ordo, S. 119 mit Anm. 2.

335 RHRO 1654 Tit. I § 2: SELLERT (Hg.), Ordnungen 2, S. 45–260, hier 54.

336 ULLMANN, Geschichte, S. 38f.

337 SCHENK, Actum, S. 103.

dass die Besetzung des Hofrats zwar starken Fluktuationen unterworfen war, aber auch eine gewisse Kontinuität aufwies. Zwei Drittel der nachgewiesenen Hofräte dienten Karl nicht nur bei einer einzigen Gelegenheit – einem einzigen Reichstag, in einem einzigen Jahr³³⁸ – in dieser Funktion. Das gilt bereits für die für den Reichstag von 1521 in den Hofrat berufenen Persönlichkeiten. Die Mehrheit von ihnen hatte bereits an der Eröffnungssitzung des Rats in Maastricht im Oktober 1520 teilgenommen und den Kaiser mutmaßlich auf seiner Reise zum Reichstag als Hofräte begleitet.³³⁹ Drei der 17 zwischen 1520 und 1522 tätigen Hofräte tauchten später noch einmal im Hofrat auf.³⁴⁰ Ein Austausch von Personal zwischen dem Beginn der Regierung Karls und seinem zweiten Reichstag 1530 ist damit sichtbar, selbst wenn in den 1530er Jahren weitere Personen in den Hofrat aufgenommen wurden, die bereits für Maximilian tätig gewesen waren.³⁴¹ Sieben der 13 für den Reichstag von 1530 nachweisbaren Hofräte finden sich auch auf dem folgenden Reichstag von 1532 in dieser Position,³⁴² zwei davon noch in den 1540er Jahren³⁴³ – Merklin war 1531 gestorben und kam daher nicht mehr in Betracht. Auch von den für den Reichstag von 1541 nachweisbaren Hofräten lassen sich fast alle in mindestens einem weiteren Jahr als Rat nachweisen;³⁴⁴ diese Tendenz setzte sich in den folgenden Jahren fort. Während drei oder mehr Reichstagen bzw. in drei oder mehr Jahren arbeitete allerdings mit einem guten Viertel nur eine Minderheit der Räte im Hofrat. Von den rund 20 Räten, die sich bisher nur in einem einzigen Jahr im Hofrat haben nachweisen lassen, waren drei bei einer weiteren Gelegenheit für eine solche Position zumindest im Gespräch.³⁴⁵ Bei den beiden Reichsherolden Sturm und Zeiler ist nicht sicher, ob sie vielleicht nur aufgrund dieses Amts unter die „conseillers de l’empereur sur les affaires d’Allemagne“³⁴⁶ gerechnet wurden. Nur ein einziges Mal standen außerdem regierende geistliche Fürsten wie die Bischöfe von Lüttich und Sitten zur Verfügung.

338 Reichstage, die sich über einen Jahreswechsel hinweg erstreckten, wurden als ein zeitlicher Nachweis gedeutet, zwischen den Reichstagen wurden die zeitlichen Nachweise nach Kalenderjahren gezählt.

339 Bannisio, Bonomo, Cles, Dietrichstein, Firmian, Hannart, Lamparter, Pfirt, Villingen. Ausschließlich während des Reichstags von 1521 im Hofrat saßen nach den vorliegenden Informationen der Lütticher Bischof Erhard von der Mark, der Bischof von Sitten Matthäus Schiner sowie der Rat der oberösterreichischen Regierung Cyprian von Serntein.

340 Merklin, Renner, Rogendorf.

341 Z. B. Künigl (KUSTATSCHER [Bearb.], Urkunden I, S. 18), Mansfeld, Prandtner, Schellenberg.

342 Blarer, Hartmann, Held, Künigl, Wolfgang von Montfort, Nassau, Prandtner.

343 Held, Hartmann.

344 Die Ausnahmen sind Louis de Flandre, Herr von Praet, und der kaiserliche Hofmarschall Melchior von Reinach.

345 Madruzzo, Naser, Spet.

346 AGR, Secrétairerie d’État allemande 766, fol. 338, 339; dazu AULINGER, Einleitung (RTA JR 10), S. 159f. mit Anm. 66.

Die Fluktuation bei seiner personellen Besetzung zeigt an, dass der Hofrat in der Regierungszeit Karls noch nicht als etablierte Institution gelten kann, in der längere Karrieren zurückgelegt wurden. Dieser Befund überrascht für ein Organ, das sich noch in seiner Formierungsphase befand, nicht. Überraschend ist vielmehr eine bemerkenswerte Tendenz zur Konstanz in der Personalauswahl, wie sie sich auch für die Hofratspräsidenten feststellen ließ. Dieses Ergebnis steht in Übereinstimmung mit der bereits dargelegten Beobachtung, wonach die Verantwortlichen am Kaiserhof den Hofrat nicht als völlig neues, beliebig einzusetzendes Herrschaftsinstrument empfanden und behandelten, sondern Bindungen hinsichtlich der Personalauswahl anerkannten, die auf gesetzesartige Erwartungen zurückgingen.³⁴⁷ Dazu kommt, dass das Personalreservoir für die Benennung der Räte, wie gezeigt, durchaus begrenzt gewesen sein dürfte.

4.2 Geografische und soziale Herkunft

Alle der rund 60 als Mitglieder des Hofrats nachgewiesenen Personen stammten aus dem Reich. Spanier oder Italiener finden sich nicht in der Liste. Die wichtigste Herkunftsregion der Räte war Schwaben; annähernd ein Drittel der Hofräte kam aus dieser kleinräumigen Landschaft im Südwesten des Reichsgebiets. Danach folgen mit den Niederlanden und den österreichischen Erbländern zwei Randzonen, die von einem habsburgischen Landesherrn regiert wurden. Ihnen lassen sich jeweils etwas mehr als ein Fünftel bzw. etwas weniger als ein Viertel der Hofräte zuordnen. Sowohl die Erbländer als auch die Niederlande hatten innerhalb des Reichs einen Sonderstatus inne, der sich beispielsweise in Exemptionsprivilegien manifestierte und im Fall der Niederlande 1548 in ein rechtliches Dokument – den Burgundischen Vertrag – gegossen wurde.³⁴⁸ Die Niederlande gehörten darüber hinaus teilweise zum nicht deutschsprachigen Reichsteil. Eine gewisse Rolle als Herkunftsgebiet der Hofräte spielte darüber hinaus noch das Rheingebiet, aus dem gut 10 Prozent der Räte stammten. Alle anderen Regionen des Reichs – der mit Bayern ebenfalls durch ein größeres Territorium geprägte Süden, der von Sachsen und Brandenburg dominierte Norden und Osten, aber auch das ‚kaisernahe‘ Franken – waren im Hofrat dagegen kaum repräsentiert; mit ihnen lassen sich maximal fünf Prozent und weniger der Räte in Verbindung bringen. Mit dem Bischof von Sitten Matthäus Schiner saß kurzzeitig und einmalig auch eine Persönlichkeit aus der Eidgenossenschaft im Hofrat, die noch dazu bäuerlicher Herkunft war.

347 Teil 3, Kap. 2.

348 Zu den Niederlanden als Teil des Reichs die noch immer maßgebliche Edition von GROß/LACROIX (Bearb.), Urkunden.

Die Besetzungsliste zeigt, dass die Vorwürfe der Fürstenopposition und anderer Gegner des Kaisers, Karl habe Reichsgeschäfte durch ‚Fremde‘ erledigen lassen, im Zusammenhang mit dem Hofrat ungerechtfertigt waren, sofern unter ‚Fremden‘ Personen zu verstehen sind, die aus Gebieten außerhalb des Reichs in seiner gesamten Ausdehnung stammten. Allerdings fanden sich mit den Niederländern einige Mitglieder im Rat, deren Muttersprache in der Regel Französisch war. Die Berücksichtigung niederländischer Funktionsträger im Hofrat war eine Besonderheit der Regierung Karls V.; unter den Kaisern Maximilian II. und Rudolf II. saßen nur sehr wenige Niederländer im Reichshofrat.³⁴⁹ Sie dürfte nicht nur allgemein damit zusammenhängen, dass Karl, anders als die ihm nachfolgenden Kaiser des 16. und 17. Jahrhunderts, auch Landesherr der Niederlande war. Vielmehr lässt sich zeigen, dass Karl in erster Linie Mitglieder des niederländischen *Conseil privé* in den Hofrat berief, der seitens der kaiserlichen Administration – wie auch die Entstehungsgeschichte des *ordo consilii* zeigt³⁵⁰ – als eine Art Modell für den Hofrat für das Reich angesehen wurde.³⁵¹ Wichtiger wurden unter den Nachfolgern Karls die österreichischen Erbländer für die Besetzung des Reichshofrats, die Karl, anders als die folgenden Kaiser, nicht selbst regierte.³⁵² Dagegen blieb Schwaben auch in der zweiten Hälfte des 16. und dem beginnenden 17. Jahrhundert eine wichtige Herkunftsregion der Reichshofräte,³⁵³ was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass dort besonders viele Mitglieder der habsburgischen Klientel im Reich ansässig waren.³⁵⁴ Die geografische Herkunft der Hofräte Karls V. deutet damit darauf hin, dass ein Teil der Kontrolle dieses Rats durch das Reichsoberhaupt bzw. die Verantwortlichen in seinem Umfeld und seiner Einbindung in die kaiserliche Reichspolitik durch eine Personalpolitik erfolgte, die auf Räte aus dem direkten und indirekten habsburgischen Einflussbereich setzte. Der Norden und Osten des Reichs konnte sich demgegenüber im Hofrat Karls, weniger deutlich auch im späteren Reichshofrat, unterrepräsentiert fühlen.

Es war bereits darauf hingewiesen worden, dass die Besetzung des Hofrats mit Adeligen und Gelehrten aus dem Reich zu den auch seitens des Kaisers und seines Umfelds nicht weiter infrage gestellten Vorgaben der Personalauswahl gehörte.³⁵⁵ Tatsächlich wies der Rat im Hinblick auf diese beiden Gruppen eine ausgesprochen ausgewogene Zusammensetzung auf. Knapp die Hälfte der Räte entstammte

349 ULLMANN, Geschichte, S. 41f. (Maximilian II.); EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 109 (Rudolf II.).
350 Teil 2, Kap. 2.

351 Dazu auch Teil 3, Kap. 4.5.7.

352 Für den RHR seit 1559 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 72; für die Regierungszeit Kaiser Maximilians II. ULLMANN, Geschichte, S. 41; für Rudolf II. EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 109.

353 ULLMANN, Geschichte, S. 41 (Maximilian II.); EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 109 (Rudolf II.).

354 Teil 2, Kap. 4.5.2.

355 Teil 3, Kap. 2.

dem alten Adel, fast genauso viele waren bürgerlicher Herkunft; gewissermaßen zwischen beiden Gruppen standen einige Angehörige des städtischen Patriziats und erst jüngst geadelter Familien. Innerhalb des alten Adels finden sich mehrere reichsunmittelbare gräfliche oder ritterschaftliche Geschlechter.³⁵⁶ Die beiden Reichsfürsten, die nicht als Präsidenten, sondern als einfache Hofräte aufscheinen, sind die Bischöfe von Lüttich und Trient, Erhard von der Mark und Bernhard von Cles – Letzterer war allerdings nur aufgrund seines geistlichen Amts Reichsfürst. Beide waren Karl V. von Anfang an auf vielfältige Weise verbunden, wobei der Bischof von Lüttich allerdings erst spät seine politische Orientierung nach Frankreich aufgegeben und 1518 einen Allianzvertrag mit Kaiser Maximilian I. geschlossen hatte.³⁵⁷ Beide gehörten – wie die Hofratspräsidenten Matthäus Lang und der Pfalzgraf Friedrich – zu den Persönlichkeiten, die vor und nach dem Tod Maximilians Karls Kandidatur für den Kaiserthron betreiben sollten.³⁵⁸ Beide standen dem Hofrat allerdings nur 1520/21 zur Verfügung. Von den bürgerlichen oder neuadeligen Hofräten kamen manche aus Reichsstädten, so etwa Dr. Gregor Lamparter (Biberach), der Reichsvizekanzler Dr. Georg Sigmund Seld und Dr. Wolfgang Andreas Rem (Augsburg), Jakob Villinger (Schlettstadt) oder Nikolaus Zinner (Nürnberg).

Mit seiner annähernd gleichgewichtigen Besetzung mit adeligen und bürgerlichen Räten räumte der Hofrat Karls V. nicht altadeligen Persönlichkeiten vergleichsweise viel Spielraum ein; von den Reichshofräten Rudolfs II. war nur ein Drittel bürgerlicher Herkunft.³⁵⁹

Obwohl dies zumindest von König Ferdinand teilweise als problematisch erachtet wurde,³⁶⁰ lassen sich mehrere Geistliche unter den Hofräten nachweisen. Die meisten waren Bischöfe: Dr. Pietro Bonomo (Triest), der bereits für den Hofrat Kaiser Maximilians I. vorgesehen war,³⁶¹ Bernhard von Cles (Trient), Cristoforo Madruzzo (Trient), den Karl 1552 gerne mit der Leitung seines erneuerten Hofrats beauftragt hätte,³⁶² Erhard von der Mark (Lüttich), der Reichsvizekanzler Dr. Balthasar Merklin (Hildesheim, Konstanz) sowie der Kardinal Matthäus Schiner (Sitten); auch er hatte sich nach dem Tod Maximilians für die Wahl Karls zum Kaiser eingesetzt.³⁶³ Dazu kommen der Komtur des Deutschen Ordens Hans Wilhelm Nothafft, der

356 Z. B. Fürstenberg, Helfenstein, Mansfeld, Montfort, Nassau, Neuenahr; Kaltenthal, Nothafft, Schellenberg.

357 HARSIN, *Etudes*, S. 327–333; MINKE, *Mark*, S. 461.

358 *Mark*: HARSIN, *Etudes*, S. 349f.; *Cles*: VARESCHI, *Cles*, S. 106.

359 EHRENPREIS, *Gerichtsbarkeit*, S. 108.

360 Dazu Teil 3, Kap. 2.

361 BRAZZANO, *Bonomo*, S. 228f.

362 Oben mit Anm. 67.

363 ARNOLD, *Kurzbiographie*, S. 49; CARLEN, *Kaiser*, S. 245f.; JOLLER, *Cardinal*; KALKOFF, *Kardinal*, S. 91–93.

Koadjutor des Sankt Georg-Ordens Dr. Wolfgang Prandtner, der Karl 1522 nach Spanien begleitete und dort Funktionen übernahm,³⁶⁴ bevor er 1527 in den Dienst König Ferdinands wechselte und unter anderem als habsburgischer Rat am Reichsregiment arbeitete,³⁶⁵ sowie der Propst von Sankt Moritz in Augsburg Dr. Wolfgang Andreas Rem, Sohn des Richters beim Schwäbischen Bund Wolfgang Rem.³⁶⁶ Von einer Dominanz geistlicher Räte im Hofrat kann angesichts eines Anteils von rund 15 Prozent aber keine Rede sein, zumal etwa Balthasar Merklin – ähnlich wie der Bischof von Arras – in erster Linie kaiserlicher Funktionsträger und nur mehr oder minder nominell Geistlicher war. Unter den späteren Reichshofräten waren Geistliche kaum noch vertreten.

4.3 Ausbildung und Vorkarrieren

Die Analyse der Ausbildung der Hofräte und ihrer Karrieren vor ihrer Benennung für den Rat lässt keinen Zweifel daran, dass im Hofrat viel juristisches Wissen zur Verfügung stand, wie es an den Universitäten gelehrt wurde.³⁶⁷ Über 60 Prozent der Hofräte hatten eine oder mehrere Universitäten besucht, wobei die meisten auch oder ausschließlich die Rechte studiert hatten. Ein Großteil – rund drei Viertel – der Hofräte mit universitärer Ausbildung hatte ihr Studium mit einer Graduierung, häufig einem Doktorat beider Rechte, abgeschlossen.

Erwartungsgemäß gehören vor allem die bürgerlichen und neuadeligen Hofräte zu denen, die Universitätsstudium und Graduierung vorweisen konnten. Der Anteil der Studierenden unter den Hofräten dieser Gruppe liegt bei über 80 Prozent, fast 90 Prozent davon verfügten über einen akademischen Grad. Interessanterweise waren Universitätsbesuch und Graduierung aber kein bürgerliches Privileg; immerhin noch rund 40 Prozent der altadeligen Mitglieder des Hofrats hatten universitäre Studien hinter sich gebracht, fast die Hälfte davon diese mit einer Graduierung abgeschlossen. Bereits bei der Betrachtung der Hofratspräsidenten war aufgefallen, dass auch Vertreter des alten Adels, die über eine geistliche Karriere in den Reichsfürstenstand aufstiegen, über ein Doktorat in den Fächern Theologie oder Recht verfügten; das gilt sowohl für den Mainzer Kurfürsten Sebastian von Heusenstamm als auch für den Augsburger Bischof Otto Truchsess von Waldburg. Ähnliches ergibt sich für die Hofräte. Auch Bernhard von Cles und Erhard von der Mark, Bischöfe von Trient und Lüttich, waren Doktor bzw. Lizentiat der Rechte. Juristische

364 Er war kurze Zeit als *contrarelator* tätig und arbeitete später u. a. als Sekretär: HEADLEY, Emperor, S. 62; HEADLEY, Germany, S. 23.

365 ROLL, Reichsregiment, S. 533–535.

366 CARL, Bund, S. 394 mit Anm. 163; FREY, Gericht, S. 273.

367 So auch die Einschätzung von KOHLER, Bedeutung, S. 674.

Doktorate hatten darüber hinaus der Augsburger Domherr Kaspar von Kaltenthal, Ulrich von Schellenberg und der aus einer luxemburgischen Adelsfamilie stammende Jean Naves.

Studiert hatten die kaiserlichen Hofräte insbesondere an den Universitäten im Reich – Basel, Freiburg, Heidelberg, Ingolstadt, Köln, Straßburg, Trier, Tübingen, Wien – sowie, fast ebenso häufig, in Italien; südlich der Alpen wurden die Universitäten Bologna, Padua, Pavia sowie Siena frequentiert. Deutlich weniger Hofräte absolvierten ihre Studien in Frankreich – also in Avignon, Bourges, Orléans und Paris –, fast genauso viele in den Niederlanden (Dole, Louvain). Die mit Abstand bedeutendste Universität für die Hofräte war Bologna; hier hatten Bannisio, Bonomo, Cles, Helfenstein, Madruzzo, Mepsch, Merklin, Prandtner, Schellenberg und Seld studiert, möglicherweise auch Renner und Tisnacq. Mit einigem Abstand dahinter liegen die Universitäten Padua und Tübingen. Padua gehörte zu den Studienorten der Hofräte Bannisio, Bonomo, Madruzzo, Rem, Seld, Veltwijck und Viglius, in Tübingen waren Helfenstein, Kaltenthal, Lamparter, Nesor, Reinach, Rem und Schellenberg immatrikuliert gewesen, abgesehen von den Hofratspräsidenten Lang, Otto Truchsess von Waldburg und Heusenstamm. An nächster Stelle folgen fast gleichauf die Universitäten Freiburg – die Böcklin, Hugo von Montfort, Pfirt und Seld, möglicherweise auch Blarer und Spet zu ihren Studenten zählte – sowie Ingolstadt, wo Held, Hornung, Mepsch, Rem, Renner und Seld Teile ihrer Ausbildung erhalten hatten; Viglius hatte hier einige Jahre als Professor gearbeitet. Alle anderen Universitäten waren von weniger als fünf Hofräten besucht worden.

Die Analyse der Ausbildung der Hofräte belegt mithin die Dominanz der italienischen Universitäten und damit des dort gelehrtten römisch-kanonischen Rechts. Beliebte waren darüber hinaus bereits die später protestantische württembergische Universität Tübingen, das im habsburgischen Einflussbereich gelegene Freiburg sowie die katholische Universität in Ingolstadt. Die Hofräte des Reichsoberhauptes fügen sich damit hinsichtlich ihres Studienverhaltens unauffällig in das Ausbildungsprofil einer reichsweiten juristischen Funktionselite im 16. Jahrhundert ein.³⁶⁸

Für die meisten Hofräte lagen ihre universitären Studien allerdings bereits einige Zeit zurück, und auch die Mitglieder des Rats, die über keine akademische Ausbildung verfügten, brachten spezifische Kenntnisse mit.

Eigene Regierungserfahrung hatten jedenfalls die reichsunmittelbaren Adeligen im Hofrat, die ein Territorium regierten oder als Bischöfe zugleich weltliche Fürsten

368 COING, Fakultät, S. 65; LANZINNER, Juristen, S. 262f.; WOLFF, Geschichte, S. 190; für Köln und den Niederrhein KLOOSTERHUIS, Erasmusjünger, S. 207–246; für das Spätmittelalter HEINIG, Juristen, S. 183; KOCH, Räte, S. 97f. (Auslandsstudium); MÄNNL, Juristenlandschaften, S. 335–337, 346; MORAW, Juristen, S. 81. Für den RHR Kaiser Maximilians II. ULLMANN, Geschichte, S. 39f.

waren. Dies trifft auf rund 15 Prozent der Hofräte zu;³⁶⁹ auch die Präsidenten des Rats – ausgenommen der Pfalzgraf Friedrich, der erst 1544 Regierungsverantwortung übernahm – gehören in diese Kategorie. Mit über 50 Prozent die Mehrheit der Hofräte war vor ihrer Berufung in den Hofrat als Mitglieder hoher Ratsgremien von Reichsstädten und Reichsterritorien einschließlich der Niederlande und der österreichischen Erbländer maßgeblich an Regierungs- und Verwaltungsaufgaben beteiligt gewesen.³⁷⁰ Mehr Verwaltungs- als Regierungserfahrung brachten die Personen mit, die mit Kanzleigeschäften zu tun gehabt hatten, was mit 15 Personen einschließlich der Reichsvizekanzler für ein Viertel der Mitglieder des Hofrats gilt.³⁷¹ Andere Hofräte waren als Landeshauptmann, Statthalter oder Vogt in leitenden Ämtern der Territorialverwaltung tätig gewesen.³⁷² Dazu kommen Räte mit mehr oder minder umfangreicher Erfahrung auf dem Parkett der Diplomatie,³⁷³ das auch die Hofratspräsidenten Friedrich Pfalzgraf bei Rhein und Otto Truchsess von Waldburg kannten.

Zu den Aufgaben vieler Hof-, Regiments- und Geheimer Räte in den Territorien gehörten auch Rechtsmaterien; insofern verfügten die dort tätigen Hofräte meist über juristische Erfahrung. An Gerichten im eigentlichen Sinn hatten elf weitere Räte gearbeitet. Zu diesen Gerichten zählten in erster Linie das Reichskammergericht,³⁷⁴ aber auch der Große Rat von Mechelen³⁷⁵ und die niederländischen *parlements*,³⁷⁶ territoriale Hofgerichte³⁷⁷ und bischöfliche Officialate,³⁷⁸ das Gericht des Schwäbischen Bunds³⁷⁹ oder ein kaiserliches Kriegsgericht.³⁸⁰ Eher übertra-

369 Z. B. Fürstenberg, Helfenstein, Madruzzo, Mark, Hugo und Wolfgang von Montfort, Neuenahr, Schiner, Georg Truchsess von Waldburg.

370 Die Hofräte gehören nach JAHNS, Juristenkarrieren, S. 115f., dem Karrieretyp 3 an, der Juristen von Verwendungen in den Territorien auf die Reichsebene führte.

371 Bannasio, Bonomo, Hannart, Hartmann, Hase, Hornung, Lamparter, Merklin, Thomas, Prandtner, Renner, Seld, Serntein, Veltwijck, Ziegler.

372 Z. B. Böcklin (markgräfllich-badischer Landvogt), Fels (Landeshauptmann von Tirol – ein Amt, das er angesichts seiner sonstigen Verpflichtungen de facto allerdings kaum ausübte): BRANDIS, Geschichte, S. 559, Schellenberg (Vogt in Feldkirch), Georg Truchsess von Waldburg (Landeshauptmann in Bayern, habsburgischer Statthalter in Württemberg).

373 Z. B. Flandre, Renard, Schiner, Veltwijck.

374 Dort waren Held, Helfenstein, Mepsch, Neser, Rem, Viglius und Zinner, möglicherweise auch Stumpf tätig gewesen.

375 Boisot, Colin.

376 Renard: Tätigkeit im *parlement* von Dole.

377 Hartmann: kurfürstlich-pfälzischer Hofrichter (PRESS, Calvinismus, S. 82).

378 Viglius war 1534 als Official des Bischofs von Münster tätig: SCHULZE (Rudolf), Viglius.

379 Kaltenthal; der Hofrat Rem war Sohn eines Bundesrichters.

380 Zinner; er wird in dem von Mameranus publizierten Hofstaatsverzeichnis als „auditor generalis exercitus Caesaris apud Ducem Albanum“ bezeichnet: MAMERANUS, Catalogus, S. 19; deutsche Fassung: HORTLEDER (Bearb.), Handlungen, S. 329; für 1548 findet sich auch die Bezeichnung

schend ist der Befund, dass 17 Hofräte auch in militärischen Verwendungen – als Offizier oder Kriegskommissar – tätig gewesen waren; das gilt nicht nur für den in erster Linie als Feldherr des Schwäbischen Bunds bekannten Georg Truchsess von Waldburg.³⁸¹ Mit sechs eher gering fällt die Anzahl der Inhaber kaiserlicher Hofämter aus, von den Hofmarschällen Böcklin, Künigl und Reinach über den Auditor Zinner bis zu den Reichsherolden Sturm und Zeiler. Diese zusammengekommen spürbare Berücksichtigung von Personen, die auf den ersten Blick wenig an Qualifikationen für die Tätigkeit eines Hofrats mitbrachten, deutet darauf hin, dass man am Kaiserhof angesichts eines Mangels an geeigneten Räten auf die gerade verfügbaren Kandidaten zurückgriff, sofern sie nur aus dem Reich stammten und den Verantwortlichen bekannt waren – sieht man einmal davon ab, dass zur mythischen Vorgeschichte der Herolde, so die Ausführungen des Reichsherolds und Hofrats Sturm, auch ihre Ernennung zu Räten und Richtern gehört habe.³⁸² Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass viele Militärs der Zeit nicht nur über militärische, sondern auch über diplomatische, administrative und politische Erfahrung verfügten, wie gerade das Beispiel Georgs Truchsess von Waldburg, aber auch das der meisten anderen Hofräte in militärischen Funktionen beweist. Dass der Kaiser bei der Auswahl von Hofräten auch an Adelige aus dem Reich dachte, die eine Pension aus Spanien bezogen – von denen die meisten Militärs waren –, war bereits erwähnt worden.³⁸³ Wenige, nämlich vier Hofräte, hatten ihr juristisches Wissen als Universitätsprofessoren unter Beweis gestellt, Hartmann in Heidelberg, Lamparter in Tübingen, Merklin in Trier, Viglius in Ingolstadt – Universitäten, die teilweise zu den wichtigeren für die Ausbildung der Hofräte gehörten.

Mit der kaiserlichen Reichspolitik waren die späteren Hofräte auf verschiedene Weise in Kontakt gekommen. Eine Schlüsselposition nahmen dabei die Reichstage ein,³⁸⁴ die zahlreiche Reichsstände und ihre Gesandten sowie das Reichsoberhaupt oder dessen Vertreter zusammenbrachten. Rund ein Fünftel der Räte im Hofrat lässt sich vor ihrer Verwendung dort unter den Teilnehmern eines oder mehrerer Reichstage der Regierungszeit Karls V. nachweisen,³⁸⁵ wo sie unmittelbar in das

„Hofoberrichter“: SELLERT (Hg.), Akten I/5, Nr. 5011, S. 183. In seiner Nobilitierungsurkunde 1541 07 19 wird er als Kammerauditor bezeichnet, AVA, RAA 472.29.

381 Böcklin, Fels, Fürstenberg, Künigl, Mansfeld, Hugo und Wolfgang von Montfort, Nassau, Neuenahr, Reinach, Rogendorf, Schellenberg, Schwendi, Spet, Georg Truchsess von Waldburg, Zeiler, Zinner.

382 SCHOTTENLOHER, Herolde, S. 462; zu der Schrift Sturms CLEMEN, Schrift.

383 Oben mit Anm. 55.

384 Als weiteres Forschungsfeld für die in den letzten Jahren vermehrt geforderten Forschungen zu den Gesandten der frühneuzeitlichen Reichstage wäre daher zu erheben, inwiefern die Versammlungen auch als Karrieresprungbrett bzw. ‚Jobbörse‘ wirkten: ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage, S. 354. Zu den Reichstagsgesandten KOHNLE, Reichstagsgesandte; LANZINNER, Juristen.

385 Personen, die neben ihrer Verwendung im Hofrat zeitgleich als Reichstagsteilnehmer oder -gesandte nachweisbar sind, wurden in diesem Zusammenhang nicht gezählt.

Blickfeld der kaiserlichen Zentrale gerieten. Dazu kommen weitere sechs Personen, die Karl gleich zu Beginn seiner Regierung als Hofräte dienten und die vorher Reichstage Kaiser Maximilians besucht hatten.³⁸⁶ Weitere Foren der Reichspolitik, auf denen spätere Hofräte auftraten, waren das Reichsregiment,³⁸⁷ der Schwäbische Bund³⁸⁸ und der kaiserliche Hof selbst, den einige Hofräte vorher als Abgesandte Dritter besucht hatten.³⁸⁹

Zusammenfassend fällt auf, dass im Hofrat Karls V. ein beachtliches Maß an juristischem Wissen im akademischen Sinn und richterliche Kenntnisse zur Verfügung standen, vor allem aber vielfältige politische – einschließlich speziell reichspolitische – und administrative Erfahrung.

Die Vorkarrieren der Hofräte entsprechen in ihren Grundzügen denen der späteren Reichshofräte. Noch im 18. Jahrhundert legte man bei der Besetzung des Reichshofrats weniger Wert auf herausragende Studienerfolge, universitäre oder – von Sonderfällen wie Friedrich Karl von Moser abgesehen³⁹⁰ – publizistische Meriten als vielmehr auf Berufserfahrung in leitenden territorialen Ratsgremien oder bei höheren Gerichten einschließlich des Reichskammergerichts.³⁹¹

4.4 Konfession

Die konfessionelle Spaltung, so stark sie die Reichspolitik der Regierungszeit Karls V. prägte, spielte für den Hofrat des Kaisers insofern keine Rolle, als dem Rat kein erklärter Protestant angehörte. Dieser Befund überrascht angesichts der Tatsache, dass es sich um einen Rat des Kaisers handelte, über dessen Besetzung das Reichsoberhaupt allein entschied, wenig; dass Karl nicht nur selbst überzeugter Katholik war, sondern auch nicht bereit, die Konfessionsspaltung als dauerhaft anzuerkennen und verfassungsrechtliche Konsequenzen daraus zu ziehen, ist bekannt. Noch 1556 verzeichnete das Hofratsprotokoll die Grundlinien einer kaiserlichen Instruktion für den Reichsvizekanzler Seld, der König Ferdinand mehrere Urkunden überbringen sollte, in denen Karl zur Erleichterung seines Gewissens reichspoliti-

386 Bannasio, Lamparter, Renner, Schiner, Villinger, Ziegler.

387 Blarer, Helfenstein, Wolfgang von Montfort, Prandtner, Schellenberg, Georg Truchsess von Waldburg.

388 Merklin, Georg Truchsess von Waldburg; Merklin war unter Kaiser Maximilian I. Bundesrat.

389 Etwa Boisot oder Hase.

390 Wie KAUFMANN, Moser, herausgearbeitet hat, war die Ernennung Friedrich Karl Mosers zum Reichshofrat Teil eines längerfristigen Geschäfts zur Förderung einer die kaiserlichen Rechte propagierenden Publizistik im Reich.

391 ORTLIEB, Richter, S. 40–47.

sche Zugeständnisse wieder aufhob, wobei er seinem Bruder aber freistellte, die Urkunden im Reich bekannt zu machen.³⁹²

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der kaiserliche Hofrat in einer Zeit agierte, in der sich die konfessionellen Frontlinien erst ausbildeten und so manche persönliche Entscheidung für die eine oder andere Glaubensrichtung noch nicht getroffen war. So konnte an der Spitze des Hofrats zwischen 1530 und 1544 mit dem Pfalzgrafen Friedrich eine Persönlichkeit stehen, die in dem betreffenden Zeitraum zwar katholisch war, später aber in der Pfalz den Übergang zur Reformation einleitete.³⁹³ Auch sein Kanzler Hartmann Hartmann, der in derselben Zeit als Hofrat arbeitete, wird – anders als der Sekretär Hubert Thomas – in der Literatur als Protestant bezeichnet,³⁹⁴ was eine Rivalität zwischen den beiden pfälzischen Amtsträgern begründet habe.³⁹⁵ Friedrich Graf von Fürstenberg war nicht nur während der Reichstage von 1545 und 1547/48 Hofrat, sondern auch vorher (1541) und nachher (1552) als solcher im Gespräch. Die Konversion seines Bruders Wilhelm tat dem offenbar keinen Abbruch; er selbst neigte, so die Forschung, persönlich zu konfessioneller Neutralität und betrieb eine flexible Kirchenpolitik.³⁹⁶ 1548 nützte Friedrich von Fürstenberg seine Position im Hofrat, um Klagen gegen seinen Bruder nach Möglichkeit zum Schweigen zu bringen.³⁹⁷ Dem Hofrat gehörten mit Sigmund von Dietrichstein (1520/21) und Hermann Graf von Neuenahr (1553) zwei weitere Persönlichkeiten an, denen die Forschung Nähe

392 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 57r: Der Kaiser habe „ettliche ire im hailigen reiche gepflegne handlungen zuerleuchtung ires gewissens zum thail particulariter, zum thail in genere aufgehebt und revociert“ (1556 08 21).

393 Dazu die Studie von BAAR-CANTONI, Religionspolitik.

394 Z. B. von PRESS, Calvinismus, S. 183. Von einer bereits früh sichtbaren großen Distanz zum Katholizismus bis hin zu einer protestantischen Gesinnung spricht RÖCKER, Hartmanni/Reformation, S. 47–49; RÖCKER, Hartmanni/Leben, S. 441f.

395 RÖCKER, Juristenfamilie, S. 374.

396 LUTTENBERGER, Haus, S. 18–21; THOMA, Kirchenpolitik, S. 29–57.

397 Friedrich Graf von Fürstenberg an Jos Münch 1548 05 16: BAUMANN/TUMBÜLT (Bearb.), Mitteilungen, Nr. 629, S. 444 f. „Es hatt der von Schawenburg ain suplicas und ain schreiben in kay. mt. rat wider mein bruoder und statt Haslach eingelegt [...]. Als ich nun im kay. ratt gesessen, hab ich der supplikatz, mich daruff weiter zu erfaren und weiter bericht zu thuon angehalten etc. etc.; nu find ich je mer in disem gehandelt, je mer es meins bruoders sach verbittert [...]. Daruff hab ich in underhandler zu dem von Schawenburg geschickt, die sach, wie ich in ratt gefunden, vertragen und zu stillen, aber noch kain antwort bekommen, ich wil aber alle fleiss furwenden, ob ich die vertragen möcht, darmit die suplicas nit weiter in ratt kom“. Zu Wilhelm WAGNER, Graf, S. 272–275.

zum Protestantismus attestiert hat;³⁹⁸ auch für Schwendi und Seld sind Interesse an Humanismus und konfessionellem Ausgleich belegt.³⁹⁹

Thema war die Konfession allerdings, wie oben nachgezeichnet, im Zusammenhang mit der Frage, ob Geistliche in den Hofrat berufen werden sollten oder nicht.⁴⁰⁰ Wenn König Ferdinand davon abriet, dann nicht aus grundsätzlichen Überlegungen, sondern aus Gründen der politischen Opportunität: Geistliche im Hofrat seien den Protestanten per se verdächtig. Karl akzeptierte die Einwände seines Bruders und verzichtete auf einige Benennungen, griff aber den Vorschlag Ferdinands, Ludwig Graf von Stolberg in den Hofrat zu berufen, obwohl er im Verdacht stehe, den Protestanten nahestehen, nicht auf. De facto wurden Geistliche sowohl als Hofratspräsidenten als auch als Hofräte berücksichtigt, dominierten den Rat jedoch keineswegs. Nur im Fall des Bischofs von Augsburg handelte es sich um einen exponierten Vertreter einer katholischen Maximalposition im Reich.

Auffallend ist ferner, dass keine Beschwerden über die rein katholische Besetzung des Hofrats und Forderungen nach der Berücksichtigung von Protestanten bekannt sind, wie sie für das Reichskammergericht erhoben wurden. Das Unbehagen, das die Berufung des Bischofs von Augsburg zum Hofratspräsidenten auslöste,⁴⁰¹ bezog sich, soweit die Quelle erkennen lässt, mehr auf seine Person, als dass es in grundsätzliche Erwägungen zur konfessionellen Besetzung des Hofrats gemündet wäre. Die ungeschriebenen Vorgaben und Erwartungen, mit denen sich die kaiserliche Administration hinsichtlich des Hofrats konfrontiert sah und die sie zu beachten bereit war,⁴⁰² gingen vor die Konfessionsspaltung zurück und waren daher verfassungsrechtlicher und nicht konfessioneller Natur.

Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass der Hofrat grundsätzlich eine prononciert katholische Linie verfolgt hätte – ganz abgesehen davon, dass die im fünften Teil der vorliegenden Studie ausgebreitete Vielfalt der hofrätlichen Geschäfte viel zu groß war, als dass sie sich für einen primär konfessionspolitischen Zugriff geeignet hätten. Dass die Besetzung des Hofrats ausschließlich mit Katholiken – anders als die angeblich zu konstatierende Berücksichtigung von ‚Fremden‘ – keine grundsätzlichen Debatten auslöste, spricht dafür, dass der Hofrat zwar nicht ausschließlich, aber wesentlich als Rat des Reichsoberhauptes gesehen wurde, für dessen Besetzung man dem Reichsoberhaupt nicht allzu viele Vorschriften machen konnte.

398 Dietrichstein: EDER, Landeshauptmann/Reformation; MEZLER-ANDELBURG, Dietrichstein, S. 309, 310f.; MOLTKE, Dietrichstein; NASCHENWENG, Landeshauptleute, S. 120. Neuenahr: FAULENBACH, Neuenahr, S. 117.

399 GREYERZ, Schwendi; LAUBACH, Reichsvizekanzler, S. 31.

400 Teil 3, Kap. 2.

401 Oben mit Anm. 163.

402 Teil 3, Kap. 2.

4.5 Rekrutierungskreise

Die Analyse von Herkunft, Ausbildung und Vorkarrieren der Hofräte Karls verdeutlicht in erster Linie Bildung und Erfahrungen, die im Hofrat zur Verfügung standen. Wie dieser Rat seitens der Verantwortlichen am Kaiserhof zusammengesetzt wurde, wird erst durch einen Blick auf die gesamten Biografien der Hofräte unter Einbezug ihrer Familien sichtbar, wofür auch sonstige Verwendungen während und nach der Zeit im Hofrat von Interesse sind. Es zeigt sich, dass sich die Räte – trotz einiger Überschneidungen und mancher Ausnahmen – vergleichsweise wenigen, einigermaßen klar umrissenen Personenkreisen zuordnen lassen.

4.5.1 Habsburgische Amtsträger

Die mit annähernd 40 Prozent größte und dominierende Gruppe unter den Hofräten bilden Personen, die vor, während und häufig auch nach ihrer Zeit im Hofrat in verschiedenen Funktionen im Dienst der Habsburger tätig waren. Darunter sind nicht nur und nicht einmal in erster Linie Amtsträger der kaiserlichen Administration unter Karl selbst zu verstehen, sondern auch und vor allem Persönlichkeiten, die für andere habsburgische Herrscher oder Regenten, also Kaiser Maximilian I., König Ferdinand und die kaiserlichen Statthalterinnen in den Niederlanden, insbesondere Maria Königin von Ungarn, gearbeitet hatten oder arbeiteten. Zu diesem Personenkreis gehören auch die habsburgischen Vertreter im Reichsregiment sowie die Mitglieder des *Conseil privé* der Niederlande, die hier aus sachlichen Gründen in eigenen Kapiteln behandelt werden; zählt man diese Gruppen zusammen, erhöht sich der Anteil der habsburgischen Amtsträger unter den Hofräten auf rund 60 Prozent. Wie stark der Austausch von Funktionsträgern zwischen den habsburgischen Geschwistern Karl, Ferdinand und Maria war, lässt sich an der Tatsache ablesen, dass über die Hälfte der Hofräte Karls zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Karriere auch für Ferdinand tätig waren; das betrifft nicht nur die hier als habsburgische Amtsträger klassifizierten Personen, sondern auch solche aus den übrigen Rekrutierungskreisen. Immerhin noch zehn der 60 Hofräte arbeiteten auch für Königin Maria oder hatten Funktionen in der niederländischen Administration inne.

Am deutlichsten, allerdings auch am besten nachvollziehbar war der Rückgriff auf habsburgische Amtsinhaber außerhalb der eigenen Funktionsträger zu Beginn der Regierungszeit Karls. Zwischen 1520 und 1522, also von der Ankunft des noch nicht gekrönten künftigen Kaisers in den Niederlanden über den Wormser Reichstag von 1521 bis zu seiner Abreise aus den Niederlanden, griff Karl fast

vollständig auf das Personal seines Großvaters zurück.⁴⁰³ Von den 17 Hofräten, die sich zwischen 1520 und 1522 haben nachweisen lassen, waren 14 in irgendeiner Funktion auch für Maximilian tätig gewesen – beispielsweise in den Kanzleien,⁴⁰⁴ den Regierungen,⁴⁰⁵ als Landeshauptmann⁴⁰⁶ oder Schatzmeister.⁴⁰⁷ Einige davon waren für den 1518, kurz vor dem Tod des Kaisers, geplanten Hofrat vorgesehen.⁴⁰⁸ Zehn dieser Personen gehörten zu den habsburgischen Amtsträgern, zwei waren Reichsfürsten, die Maximilian zu bestimmten Gelegenheiten als Räte oder Diplomaten herangezogen hatte;⁴⁰⁹ dazu kommen der Reichsvizekanzler Ziegler sowie der spätere Rat im Reichsregiment Lamparter. Hinsichtlich der Besetzung seines Hofrats verfolgten der Kaiser und seine Berater also eindeutig eine Politik der Kontinuität – und damit auch des Respekts gegenüber den hergebrachten Verhältnissen im Reich.

Allerdings fällt auf, dass die Berufung in den Hofrat meist nicht die erste bzw. einzige Aufgabe war, für die der Kaiser die Räte seines Großvaters verwendete. Mehrere der späteren Hofräte Karls waren schon vorher im Zusammenhang mit seiner Bewerbung um die Kaiserkrone für ihn tätig gewesen,⁴¹⁰ einige saßen in den Regierungen, die Karl 1519 von Spanien aus eingesetzt hatte – zunächst nur für die Erbländer, später in Gestalt des Augsburger Regiments für die Erbländer und das Reich⁴¹¹ – oder waren an der Durchführung der Huldigungen in den Erbländern⁴¹² beteiligt. Dass die meisten davon sowohl in der Wahlkommission als auch in den Regierungen und schließlich im Hofrat saßen, lässt sich auch in Richtung des bereits erwähnten Befunds⁴¹³ deuten, dass der Kreis der Räte begrenzt gewesen sein dürfte, die der kaiserliche Zentrale im Zusammenhang mit Reichsangelegenheiten zur Verfügung standen.

403 Dass die Räte Maximilians Anschluss an den Hof des neuen Herrschers suchten, betont am Beispiel Sernteins NOFLATSCHER, Funktionseliten, S. 310f.

404 Bannasio, Bonomo, Serntein, Vogt, Ziegler.

405 Cles.

406 Dietrichstein.

407 Villinger.

408 Bonomo, Lamparter, Merklin, Renner, Serntein, Villinger, Ziegler.

409 Mark, Schiner.

410 Cles, Dietrichstein, Firmian, Mark, Merklin, Nassau, Renner, Serntein, Villinger, Ziegler; außerdem der Bischof von Sitten Schiner sowie der Hofratspräsident Lang. Zu den Unterstützern von Karls Bewerbung zählten auch der spätere Hofrat Helfenstein und der spätere Hofratspräsident Pfalzgraf Friedrich. Ausführlich zu den Wahlverhandlungen KLUCKHOHN, Einleitung.

411 Bannasio, Bonomo, Cles, Dietrichstein, Firmian, Lang (Präsident), Renner, Rogendorf, Serntein, Villinger, Ziegler.

412 Merklin, Pfirt.

413 Teil 3, Kap. 4.1.

Die Mehrzahl der Räte Maximilians konnte nur zu Beginn der Regierungszeit Karls für ihn arbeiten bzw. wurde nur in dieser Epoche von ihm berücksichtigt. Nach 1522 schieden sie entweder aus oder wechselten in die Dienste Ferdinands als Landesherr der österreichischen Erbländer,⁴¹⁴ wobei manche auch später noch Aufträge für Karl übernahmen.⁴¹⁵ Lediglich Merklin, Renner und möglicherweise Rogendorf waren während der Reichstage von 1530 (Merklin, Rogendorf) bzw. 1532 (Renner) wieder als kaiserliche Hofräte tätig; Merklin allerdings bereits in seiner neuen Funktion als Reichsvizekanzler. Lamparter wechselte als habsburgischer Rat in das Reichsregiment, Ziegler wurde Reichsvizekanzler, ohne den Kaiser allerdings nach Spanien zu begleiten. Auch der 1520/21 den Hofrat leitende Lang behielt eine gewisse Bedeutung für die kaiserliche Reichspolitik und war 1531 noch einmal als Hofrat im Gespräch. In den 1530er Jahren wurden noch einige wenige Persönlichkeiten mehr zu Hofräten ernannt, die bereits für Maximilian I. tätig gewesen waren.⁴¹⁶ Vor diesem Hintergrund lässt sich nicht von einem völligen Bruch mit den maximilianischen Räten nach der Rückkehr des Kaisers in das Reich 1530 sprechen – dominieren konnten sie den Hofrat aber, anders als in den 1520er Jahren, nicht mehr.

Trotzdem griff Karl ab den 1530er Jahren bei der Besetzung des Hofrats nicht ausschließlich auf Amtsträger seiner eigenen Administration einschließlich der Niederlande zurück. Bedeutung erlangten vielmehr auch Personen, die König Ferdinand, seit 1522 Herrscher in den österreichischen Erbländern, dienten. Es war bereits darauf hingewiesen worden, dass Karl seinen Bruder mehrfach aufforderte, ihm geeignete Persönlichkeiten für seinen Hofrat zu nennen, und Ferdinand entsprechende Vorschläge machte.⁴¹⁷ Die Debatte konnte dabei in Einzelfällen fast schon den Charakter einer Rivalität im Hinblick auf bestimmte Räte annehmen. So wollte Ferdinand seinen Landvogt im Oberelsass Hans Marquard von Königsegg ebenso wenig in den kaiserlichen Dienst wechseln lassen wie seinen Geheimen Rat und Kanzler Dr. Georg Gienger⁴¹⁸ oder seinen oberösterreichischen Landvogt Georg Graf von Helfenstein,⁴¹⁹ während umgekehrt Karl trotz einer entsprechenden Bitte Ferdinands, der einen Hauptmann für die Stadt Konstanz suchte, Georg Spet

414 In den Dienst Ferdinands wechselten beispielsweise Bonomo, Cles, Dietrichstein, Firmian, Lamparter, Renner (RILL, Hannart, S. 107), Serntein, Villinger, Ziegler (RILL, Hannart, S. 107).

415 Z. B. Firmian.

416 Z. B. Künigl (KUSTATSCHER [Bearb.], Urkunden 1, S. 18), Mansfeld, Prandtner, Schellenberg.

417 Oben mit Anm. 88.

418 König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, Zitat 416: „Et quant au baron Marquart de Künigsecken, vous scauez, monseigneur, la charge quil a de moy comme landvogt en Ferrette, pour laquelle me seroit bien difficile me passer de luy [...]. De mon conseil Gienger vous scauez, monseigneur, quil est de mon priue conseil, et charge de femme et enfans, que ce me seroit grief, et a luy aussi“.

419 König Ferdinand an Karl V. 1554 07 23: HHStA, RK, RKG, Visitationsakten 319a.

nicht freigab, den er für seinen Hofrat vorgesehen hatte.⁴²⁰ Jenseits der Konkurrenz um eine offenbar begrenzte Zahl geeigneter Räte ging man allerdings zumindest im Umfeld Ferdinands davon aus, dass der frühere kaiserliche Statthalter im Reich und römische König berechtigt sei, eine gewisse Anzahl seiner Räte in den kaiserlichen Hofrat zu entsenden.⁴²¹ Eine solche Vorgehensweise erleichterte zudem die Zusammenarbeit zwischen dem kaiserlichen Hofrat und dem Hofrat des römischen Königs, die angesichts sich überschneidender Zuständigkeiten notwendig war.⁴²²

Insgesamt lassen sich vier Mitglieder des Hofrats Karls nachweisen, die Positionen in den österreichischen Erbländern bekleideten und trotz ihrer Mitarbeit im Hofrat auch im erbländischen Dienst verblieben. Zwei kamen aus der oberösterreichischen Regierung.⁴²³ Christoph Blarer hatte Ferdinand als Rat gedient und wurde, so Christine Roll, auf Wunsch des Königs 1529 von Karl mit der Reichshauptmannschaft in Regensburg betraut, womit sich Ferdinand für die vielfältigen Dienste im Zusammenhang mit der Beschaffung von Finanzmitteln erkenntlich zeigte, die Blarer ihm geleistet hatte.⁴²⁴ Leonhard von Fels war während seiner Zeit im kaiserlichen Hofrat 1532 Tiroler Landeshauptmann, wobei er dieses Amt wegen seiner Verpflichtungen am Hof Ferdinands de facto allerdings kaum ausübte; von 1527 bis 1530 hatte er im königlichen Hofrat gesessen.⁴²⁵ Funktionsträger König Ferdinands waren sowohl in den 1530er Jahren als auch in den 1540er Jahren und bis 1551 im kaiserlichen Hofrat präsent.

Sechs Personen gelangten aus einem Amt am kaiserlichen Hof in den Hofrat. Dazu zählen der von Karl als Hofmarschall und Gesandter verwendete Wilhelm Böcklin von Böcklinsau, der in erster Linie als Diplomat, darüber hinaus im Finanzrat der Niederlande tätige Louis de Flandre, Herr von Praet, der allerdings bereits früh als Obersthofmeister an den Hof Ferdinands wechselnde Wilhelm von

420 Karl V. an König Ferdinand 1553 03 23: LANZ (Bearb.), *Correspondenz* 3, Nr. 950, S. 559–567, Zitat 566: „Jay veu l'instance que vous me faictes pour auoir en vostre service au lieu de Constance le coronel George Spet, sur fondement que celluy quil me fait presentement avec la charge des six enseignes que sont a Ausbourg soit temporel; mail j'l faut que je vous aduertisse de la determinacion que j'auoie prins auant la venue dudict Martin de Gosman, quest demployer ledict Spet au conseil que je dresse pour en ma court assister ordinairement aux affaires de la Germanie et du saint empire“. Spet ist seit 1553 als Hauptmann in Konstanz nachweisbar.

421 Oben mit Anm. 86.

422 Dazu Teil 2, Kap. 4.6.

423 Künigl, Stumpf.

424 ROLL, Reichsregiment, S. 476; ähnlich BECK, Kaiser, S. 137.

425 So das Hofstaatsverzeichnis von 1527: BayHStA, *Auswärtige Staaten Lit.* Österreich 52, fol. 21r, sowie das von Thomas Fellner und Heinrich Kretschmayr auf 1527 bzw. 1528 datierte, nach den Ergebnissen von Gerhard Rill und Christiane Thomas aber aus dem Jahr 1530 stammende Hofstaatsverzeichnis: ÖZV I/2, Nr. 12/III/B, S. 149; zur Datierung THOMAS, Burgund, S. 44, Anm. 52; RILL, Fürst 2, S. 55, Anm. 198; dazu auch NOFLATSCHER, Hofstaatsverzeichnisse, S. 423f.

Rogendorf sowie Melchior von Reinach, darüber hinaus die beiden Reichsherolde Kaspar Sturm und Ulrich Zeiler. Sie alle gehören, abgesehen von Böcklin, zu den weniger bedeutenden, meist nur in einem einzigen Jahr nachweisbaren Hofräten des Kaisers.

Nicht nur Karl und sein Bruder Ferdinand, sondern auch der Kaiser und seine Schwester Maria tauschten Räte aus; sofern diese Mitglieder des *Conseil privé* der Niederlande oder Reichsvizekanzler waren, werden sie in den entsprechenden Kapiteln behandelt. Von den 10 Hofräten, die Funktionen in den Niederlanden innehatten, wurden mindestens sechs von der Statthalterin auch als Gesandte in Reichsangelegenheiten herangezogen und standen damit, oft zeitgleich mit ihrer Verwendung im Hofrat, direkt mit der Königin in Kontakt.⁴²⁶ Dieser Befund unterstreicht die Bedeutung der innerhabsburgischen Abstimmung bei der Besetzung des kaiserlichen Hofrats und die Bereitschaft Karls, in Reichssachen auf die Ressourcen und den Rat seiner Geschwister Ferdinand und Maria zurückzugreifen.

4.5.2 Habsburgische Klientel

Neben habsburgischen Amtsträgern, insbesondere aus der erbländisch-österreichischen Administration, saßen im kaiserlichen Hofrat auch Räte, die sich der habsburgischen Klientel im Reich zuordnen lassen.

Der Begriff der Klientel im Allgemeinen und der habsburgischen Klientel im Besonderen kann seit dem verstärkten Interesse der Forschung an Personenbeziehungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Herrschaft als eingeführtes und bewährtes Konzept gelten.⁴²⁷ Die habsburgische Klientel umfasste Personen, die dem Haus Habsburg auf verschiedene Weise verbunden waren, wobei diese Verbundenheit eine gewisse Tradition aufwies. Insofern gibt es bestimmte Familien, deren Angehörige für eine entsprechende Einordnung geradezu prädestiniert waren. Die Verbundenheit mit den Habsburgern konnte sich in verschiedenen Formen konkretisieren; dazu gehörte prominent die Übernahme von Ämtern für die habsburgischen Herrscher in Diplomatie, Militär oder Verwaltung. Trotzdem ist die habsburgische Klientel von den im vorherigen Kapitel behandelten habsburgischen Amtsträgern zu unterscheiden.⁴²⁸ Konstitutiv für die Zugehörigkeit zur Klientel ist einerseits eine gewisse Freiwilligkeit, andererseits die Vielgestaltigkeit der Beziehungen zu dem an Macht und Einfluss überlegenen Patron, die sich nicht

426 Boisot, Colin, Naves, Tisnacq, Veltwijck, Viglius. Colin wurde 1547 von Maria zu Karl auf den Augsburger Reichstag entsendet: Colin an den Präsidenten des *Conseil privé* 1547 08[?] 06: AGR, Audience 1661/1, fol. 245rv.

427 THIESSEN, Klientel; zur Forschungsgeschichte außerdem LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 28–41.

428 Ähnlich, bezogen auf die Magnaten Polen-Litauens seit dem späten 16. Jahrhundert, MĄCZAK, Staat, S. 28.

auf eine bloße Dienstbeziehung im Sinn der Amtsträgerschaft reduzieren lässt. Entscheidend für die Zuordnung einer Person zur habsburgischen Klientel statt zu den habsburgischen Amtsträgern ist deshalb im Folgenden der soziale und rechtliche Status des Betreffenden. Reichsunmittelbare Adelige, die selbst ein Territorium regierten, zeitweise aber auch Funktionen für die Habsburger – in erster Linie Karl V. und seinen Bruder Ferdinand – übernahmen, werden zur habsburgischen Klientel gerechnet, sofern sie aus Familien stammten, in denen solche und andere, etwa über politische Nähe definierten Beziehungen Tradition hatten. Die habsburgische Klientel fällt nicht mit der kaiserlichen Klientel im Reich zusammen, da sie nicht in erster Linie verfassungsrechtlich, sondern politisch begründet ist. Außerdem wurde das Konzept bisher und wird daher auch im vorliegenden Zusammenhang nur auf die österreichischen Habsburger angewendet. Der Kreis der Familien, die der habsburgischen Klientel in diesem Sinn zuzurechnen sind, ist einigermaßen klar umrissen und umfasst reichsunmittelbare Adelsfamilien in erster Linie im Südwesten des Reichs.

Der Anteil der Vertreter der habsburgischen Klientel im Hofrat fällt mit drei, zählt man den Trienter Bischof Cristoforo Madruzzo dazu, vier Personen auf den ersten Blick nicht hoch aus; es handelt sich um einen Prozentanteil im einstelligen Bereich. Zwei davon – Friedrich Graf von Fürstenberg und Hugo Graf von Montfort – können geradezu als modellhafte Vertreter dieser Personengruppe gelten. Bereits ihre Vorfahren hatten in habsburgischen Diensten gestanden, weitere Familienmitglieder unterhielten ebenfalls Beziehungen zu den Habsburgern. So waren die beiden Brüder des Grafen von Montfort, Wolfgang und Johann, im Reichsregiment bzw. als Kammerrichter tätig. Das Verhältnis des Bruders von Friedrich Graf von Fürstenberg, Wilhelm, zu Karl V. war allerdings durch seine Konversion zum Protestantismus schwer belastet. Friedrich von Fürstenberg und Hugo von Montfort wurden sowohl von Karl als auch von Ferdinand mit verschiedenen Aufgaben betraut, vom Kaiser beispielsweise mit seiner Vertretung als kaiserlicher Kommissar bei Reichstagen.⁴²⁹ Friedrich von Fürstenberg war außerdem zusammen mit Karl am burgundischen Hof aufgewachsen und sprach französisch,⁴³⁰ was ihn zusätzlich für eine Berufung in den Hofrat qualifizierte. Nicht ganz so perfekt fügt sich der immerhin aus einer Familie mit reichsritterschaftlichen Besitzungen stammende Lazarus von Schwendi in das Modell des habsburgischen Klienten, dessen Familie im Hinblick auf ihre Stellung zu den Habsburgern bisher wenig Aufmerksamkeit gefunden hat.

429 Fürstenberg: 1542 (Nürnberg), 1545 („Friedrich III. von Fürstenberg-Baar“). Montfort: 1542 (Speyer), 1542 (Nürnberg): AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 118, S. 142.

430 LUTTENBERGER, Haus, S. 16, 18; BRANDI, Kaiser 1, S. 39; RIEZLER, Graf, S. 277 mit Anm. 3.

Deutlich wird die Bedeutung der habsburgischen Klientel für die Besetzung des Hofrats erst, wenn die Herkunft der im vorliegenden Zusammenhang gesondert untersuchten Gruppen von Hofräten, in erster Linie der habsburgischen Vertreter im Reichsregiment, berücksichtigt wird. Vier von ihnen stammten aus diesem Personenkreis,⁴³¹ was den Anteil der habsburgischen Klienten im Hofrat auf über zehn Prozent erhöht. An dieser Stelle wird erneut deutlich, dass sich die Verantwortlichen am Kaiserhof der genannten Personenkreise nicht nur im Hinblick auf die Besetzung des Hofrats, sondern auch anderer Funktionen im Reich bedienten.

Die habsburgische Klientel blieb als Rekrutierungskreis auch für den späteren Reichshofrat von Bedeutung, dem immer wieder reichsunmittelbare Adelige mit engen Beziehungen zu den Habsburgern aus dem Südwesten des Reichs und dem Rheingebiet angehörten.⁴³²

4.5.3 Reichsständische Amtsträger

Eine weitere Personengruppe, auf die bei der Besetzung des kaiserlichen Hofrats zurückgegriffen wurde, lässt sich über ihre Tätigkeit für verschiedene Reichsstände definieren, für die sie in der Regel in hohen Funktionen gearbeitet hatten oder arbeiteten. Ihr können mit sieben Vertretern ein gutes Zehntel der Hofräte zugeordnet werden. Vier davon blieben auch während und nach ihrem Einsatz als Hofräte in ihren reichsständischen Verwendungen;⁴³³ für sie stellte die Tätigkeit im kaiserlichen Rat nur eine Episode zusätzlich zu ihren Dienstverpflichtungen in einem Territorium bzw. in deren Rahmen dar. Lediglich Dr. Heinrich Hase und Dr. Felix Hornung, Kanzler des Kurfürsten von der Pfalz bzw. des Kurfürsten von Trier, wechselten dauerhaft in die kaiserliche bzw. letztlich in die niederländische Administration; der aus Baden stammende Dr. Johann Marquard dürfte von König Ferdinand übernommen worden sein. Im Fall Hornungs war dem beruflichen Wechsel eine Entlassung aus seinem Kanzleramt vorangegangen,⁴³⁴ für Hase mag die Amtsübernahme des neuen Kurfürsten Friedrich II. nach dem Tod von Ludwig V. eine Rolle gespielt haben, obwohl er während des Reichstags von 1545 noch zu den Vertretern des neuen Kurfürsten gehörte, neben seinem Nachfolger im Kanzleramt Hartmann Hartmann.⁴³⁵ Sowohl Hase als auch Hornung hatten schon

431 Helfenstein, Wolfgang von Montfort, Schellenberg, Georg Truchsess von Waldburg.

432 ULLMANN, Geschichte, S. 41 (Kaiser Maximilian II.); EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 109 (Kaiser Rudolf II.).

433 Hartmann, Kaltenthal, Rem, Thomas.

434 LUTZ/KOHLER, Einleitung, S. 8; KOHLER, Bedeutung, S. 673. Hornung wechselte 1555 in den Luxemburger Provinzialrat: KOHLER, Bedeutung, S. 673, und ging damit in die Dienste König Philipps II. über: König Philipp II. an König Ferdinand 1557 02 28: AGR, Audience 150.

435 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 143.

vor ihrem Übertritt in kaiserliche Dienste als kurfürstliche Kanzler an mehreren Reichstagen teilgenommen, so dass sie nicht nur über reichspolitische Erfahrung verfügten, sondern auch mit Mitgliedern der kaiserlichen Regierung in Berührung gekommen waren. Für Hase stand die Berufung in den Hofrat am Beginn einer neuen Karriere, war allerdings nicht die einzige Aufgabe, die er für den Kaiser übernahm. Er lässt sich 1547 auch als Gesandter Karls zu Vorverhandlungen zur Gründung eines Reichsbunds in Ulm nachweisen,⁴³⁶ gehörte – zeitgleich zu seiner Verwendung im Hofrat – zu den Vertretern des Reichsoberhauptes während der Reichstage von 1547/48 und 1550/51⁴³⁷ und arbeitete 1551 als kaiserlicher Kommissar zur Umsetzung der von Karl oktroyierten Verfassungsänderungen in mehreren süddeutschen Reichsstädten⁴³⁸ – ein Thema, das zu den Beratungsgegenständen des Hofrats gehörte.⁴³⁹ Hornung war während des Reichstags von 1555 als kaiserlicher Kommissar tätig,⁴⁴⁰ kann in dieser Zeit also nicht an den Sitzungen des Hofrats in Brüssel teilgenommen haben. Beide ehemaligen Kanzler erhielten schließlich Stellen in der niederländischen Verwaltung, nämlich als Präsidenten des Luxemburger Provinzialrats. Hase taucht in dieser Funktion parallel zu seinem Einsatz im Hofrat auf; 1553 wurde er auf eigenen Wunsch aus gesundheitlichen Gründen aus beiden Ämtern entlassen.⁴⁴¹ Hornung trat sein Präsidentenamt 1555 an und nahm 1556 als burgundischer Vertreter an der Visitation des Reichskammergerichts teil.⁴⁴²

Reichsständische Amtsträger konnten auf verschiedenen Wegen in den kaiserlichen Hofrat gelangen. Vier der sieben relevanten Räte standen zur Zeit ihres Einsatzes im Hofrat entweder im Dienst des jeweiligen Hofratspräsidenten – so der Kanzler sowie der Sekretär des Pfalzgrafen Friedrich, Dr. Hartmann Hartmann und Hubert Thomas – oder waren dem Präsidenten des Hofrats über ihre kirchlichen Ämter verbunden, Letzteres gilt für die Augsburger Geistlichen Dr. Kaspar von Kaltenthal und Dr. Wolfgang Andreas Rem. Beide saßen nicht nur im Augsburger Kapitel, sondern waren auch als Funktionsträger des Bischofs und Hofratspräsidenten im Einsatz.⁴⁴³ Es war bereits darauf hingewiesen worden, dass Karl seinen

436 PRESS, Bundespläne, S. 71.

437 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 172.

438 NAUJOKS, Kaiser.

439 Teil 5, Kap. 2.

440 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 172.

441 Kaiserliche Entlassungsurkunde, zugleich Ernennung zum Rat von Haus aus 1553 08 28: HHStA, RHR, Paßbriefe 7/1.

442 LUTZ/KOHLER, Einleitung, S. 10; MENCKE, Visitationen, S. 95, Anm. 532.

443 1546 berichteten sie dem Bischof beispielsweise aus Nördlingen: Kaltenthal und Rem an Bischof von Augsburg 1546 01 07: StA Augsburg, Hochstift Augsburg, MüB Lit. 1107/I, fol. 100–101. 1545 teilte Karl V. Otto Truchsess von Waldburg mit, dass er Kaltenthal zu einem der Auditoren für das Religionsgespräch ernannt habe; da Kaltenthal in bischöflichen Diensten stehe, solle der Truchsess ihn auffordern, den Auftrag zu übernehmen: Karl V. an Bischof von Augsburg 1545 09 07: ebd.

Hofratspräsidenten anscheinend die Möglichkeit einräumte, eigenes Personal in den Hofrat mitzubringen, bzw. die Präsidenten entsprechende Vorschläge machen konnten, die berücksichtigt wurden.⁴⁴⁴ Ein derartiger Einfluss des Hofratspräsidenten auf die personelle Besetzung des Rats ist für den späteren Reichshofrat nicht mehr belegt, obwohl der Reichshofratspräsident durchaus zu den Persönlichkeiten gehörte, die im Rahmen eines Stellenbesetzungsvorgangs um ihre Einschätzung gebeten wurden.⁴⁴⁵

Darüber hinaus deuten die Quellen darauf hin, dass sich die Verantwortlichen in der Umgebung Karls auf der offensichtlich nicht ganz einfachen Suche nach geeigneten Räten auch unter den Amtsträgern von Reichsständen, die dem Reichsoberhaupt nahestanden, umsahen oder diese Reichsstände um die Benennung von Kandidaten baten. In diese Richtung lässt sich beispielsweise der bereits zitierte Bericht des Bischofs von Arras an seinen Vater von 1547 interpretieren, wonach der Kaiser Räte für seinen Hofrat angefordert habe, die – neben dem römischen König Ferdinand – vom bayerischen Herzog sowie vom Bischof von Trient zur Verfügung gestellt werden sollten.⁴⁴⁶ In einem etwas anderen, gleichwohl erhellenden Kontext steht ein Fall, in dem der Hofrat selbst vorschlug, mehrere Reichsstände – neben dem römischen König die Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz, den Herzog von Bayern sowie die Bischöfe von Augsburg und Eichstätt – aufzufordern, ihre Räte in den Rat zu entsenden, um an den Beratungen über ein Endurteil in dem politisch brisanten Erbfolgestreit zwischen den Häusern Hessen und Nassau um Katzenelnbogen teilzunehmen; außerdem sollten der Graf von Zimmern und der Freiherr von Winneberg-Beilstein zugezogen werden.⁴⁴⁷ Ein Bericht der kurfürstlich-pfälzischen Reichstagsgesandten an den Kurfürsten zeigt, wie dabei

fol. 94–95. Rem wurde 1548 in seiner Eigenschaft als bischöflich-augsburgischer Rat speziell in den Hofrat eingeladen, um an der Entscheidung über ein Urteil im hessen-nassauischen Erbfolgestreit um Katzenelnbogen mitzuwirken: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 87v–88r (1548 02 04): „Ist bedacht, das zu furderung der sachen [Causa Nassau contra Hessen, E. O.] [...] der cardinal zu Augspurg hern Casparn Kaltental und Doctor Hainrichman [...] darzu verordnen“ solle.

444 Teil 3, Kap. 3.1.2.

445 Beispiele aus dem 18. Jahrhundert bei ORTLIEB, Richter, S. 42f., 45. Zu den Aufgaben des Reichshofratspräsidenten jetzt SCHENK, Vota, S. 274–305.

446 Oben mit Anm. 313.

447 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 87v–88r (1548 02 04): „Ist bedacht, das zu furderung der sachen [Causa Nassau contra Hessen, E. O.] die romisch koniglich Majestät zuersuchen von wegen der kaysyerlichen Mayestät, das ir koniglich Majestät neben dem referenten Doctor Albern, baide churfürsten Maintz und Pfaltz ire rethe, die sy irer pflicht erlassen, der cardinal zu Augspurg hern Casparn Kaltental und Doctor Hainrichman, der fürst von Baiern und bischof zu Aistet die iren darzu verordnen und der graf zu Zymmern und freiherr zu Winneberg der relation beizuwonen und urteyln helffen verordnen wollen“. Zur Urteilsverkündung MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/1, S. 47: Der Text des Urteils habe ausdrücklich darauf hingewiesen, die kaiserlichen Räte hätten sich mit Räten unparteiischer Kurfürsten beraten.

den betroffenen Reichsständen gegenüber argumentiert wurde: Der an dieser Stelle explizit als kaiserlicher Hofrat bezeichnete Seld habe die Mitwirkung reichsständischer Räte mit der Bedeutung der Streitsache begründet und dabei auf einen Präzedenzfall verwiesen.⁴⁴⁸ Der Rückgriff auf solche Räte bei der Besetzung des kaiserlichen Hofrats war in diesem Sonderfall also nicht dem Mangel an geeigneten Kandidaten geschuldet oder wurde jedenfalls nicht so motiviert, sondern sollte die Legitimation des Rats und damit des durch diesen gesprochenen Urteils durch die Beteiligung reichsständischer Funktionsträger erhöhen. Implizit erkannte das Reichsoberhaupt damit an, dass sein Hofrat nicht ein beliebig besetz- und einsetzbares kaiserliches Ratsgremium darstellte, sondern eine gewisse reichsständische Mitwirkung sinnvoll und geboten war. Einer ganz ähnlichen Logik folgte die Berufung von Reichsständen in den Hofrat während der vom Kaiser persönlich besuchten Reichstage, die sich am späteren Reichshofrat fortsetzte.⁴⁴⁹

Die Praxis, auf der Suche nach geeigneten Kandidaten für die Besetzung des Reichshofrats mit Reichsständen, die dem Kaiser nahestanden, in Kontakt zu treten, war auch am späteren Reichshofrat üblich, wobei dieser Vorgang durch die Nutzung ständiger diplomatischer Kanäle professionalisiert und verstetigt wurde.⁴⁵⁰ Ob in den Fällen des kurfürstlich-pfälzischen und des kurfürstlich-trierischen Kanzlers Hase und Hornung dieser Weg beschritten wurde oder ob die beiden anlässlich von Reichstagen und anderen reichspolitischen Ereignissen Kontakte zur kaiserlichen Zentrale knüpften, die später zu ihrem Wechsel in kaiserliche Dienste führten, hat sich bisher nicht im Detail rekonstruieren lassen.

4.5.4 Reichsvizekanzler

Die Position des Reichsvizekanzlers war gemäß Reichverfassung in eigentümlicher Weise zwischen dem Reichsoberhaupt auf der einen und dem Erzkanzler des Reichs für Germanien – dem Kurfürsten von Mainz – auf der anderen Seite angesiedelt. Einerseits arbeitete der Reichsvizekanzler als Leiter der Reichskanzlei am Kaiserhof, andererseits handelte es sich um einen kurfürstlich-mainzischen Amtsträger, der in Abwesenheit des Kurfürsten dessen Rechte als Erzkanzler wahrnahm. Das Amt entstand bereits vor der Wahl Karls zum Kaiser, reflektierte aber ein Problem, das sich auch in seiner Regierungszeit stellte. Es ging darum, die traditionellen Rechte

448 Wolf von Affenstein/Dr. Philipp Heiles an Friedrich II. Kurfürst von der Pfalz 1551 02 03: BayHStA, Kasten blau 104/5: „Dweill aber solcher handel wichtig, zwischen hohen partheien, nit umb gerings sich erhalten thet, so wer ir Majestat bedacht, von etlichen stenden des reichs, als nemlich Meintzs unnd Pfalzs, sampt andern etc., dero verordneten rethe darzu zuerfordern, wie dan vormals von wegen euer churfürstlichen Gnaden Dochtor Laux auch geordnet gewesen sein solle“.

449 ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage, S. 353–359.

450 Für das 18. Jahrhundert ORTLIEB, Richter, S. 45f.

des Kurfürsten im Zusammenhang mit der Leitung der Reichskanzlei mit den praktischen Erfordernissen eines Reichsoberhauptes in Einklang zu bringen, das sich permanent im Reich und außerhalb davon auf Reisen befand. Die Leitung der Kanzlei durch einen selbst Regierungsverantwortung ausübenden Reichsfürsten war damit nicht praktikabel. Das Amt des Reichsvizekanzlers löste dieses Problem. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Berücksichtigung des Reichsvizekanzlers im Hofrat, sofern sie sich nicht auf einzelne Amtsinhaber *ad personam* bezog, sondern mit dem Amt einherging, als Indiz dafür deuten, dass dieser Rat in den administrativen Apparat nicht ausschließlich des Kaisers, sondern auch des Reichs eingebunden werden sollte oder umgekehrt der Anspruch eines nicht ausschließlich kaiserlichen Amtsträgers auf Berücksichtigung in diesem Gremium seitens des Reichsoberhauptes anerkannt wurde. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Charakter des Amtes als kurfürstlich-mainzisch unter Karl V. wenig ausgeprägt war; der Kaiser wählte mit Ausnahme Nikolaus Zieglers alle Amtsträger in seiner Regierungszeit selbst aus.⁴⁵¹

Tatsächlich lassen sich alle fünf Reichsvizekanzler, die unter Karl amtierten – Nikolaus Ziegler, Dr. Balthasar Merklin, Dr. Matthias Held, Dr. Jean Naves und Dr. Georg Sigmund Seld –, im Hofrat des Kaisers nachweisen, und zwar im Wesentlichen genau in dem Zeitraum, in dem sie als Vizekanzler arbeiteten. Lediglich Merklin hatte dem Hofrat schon 1520, Jahre vor seiner Berufung in das Amt, angehört; Held war kurz vor seiner Ernennung zum Reichsvizekanzler bereits Hofrat. Der erste Vizekanzler der Regierungszeit Karls, Nikolaus Ziegler, der vom Erzkanzler ernannt und später von Karl in diesem Amt bestätigt worden war,⁴⁵² stammte als Sekretär Maximilians I. und Beauftragter Karls zu den Wahlverhandlungen eher aus dem habsburgischen als aus dem kurfürstlich-mainzischen Umkreis. Insofern lag das Schwergewicht der Loyalitäten der Reichsvizekanzler Karls eindeutig auf der Seite des Reichsoberhauptes, was ihre Berufung in den Hofrat erleichtert haben mag. Zudem erscheint die Verwendung eines eng mit der Reichskanzlei verbundenen Amtsträgers in einer Zeit, in der die Kanzlei als wichtigste Institution für Reichsangelegenheiten am Kaiserhof fungierte, besonders naheliegend. Überhaupt ließe sich Kanzleierfahrung fast schon als eine der Schlüsselqualifikationen für einen Hofrat Karls V. definieren. Neben den Reichsvizekanzlern verfügten zehn, zählt man den nach seinem Einsatz als Hofrat als Kanzler Ferdinands arbeitenden Cles hinzu,

451 DECOT, Brandenburg, S. 57; GROß, Geschichte, S. 3f.; KRETSCHMAYR, Reichsvizekanzleramt, S. 395; SEELIGER, Erzkanzler, S. 97.

452 KRETSCHMAYR, Reichsvizekanzleramt, S. 391.

sogar elf Hofräte über berufliche Praxis in einer Kanzlei, von der Reichskanzlei über österreichische und niederländische bis hin zu reichsständischen Schreibstuben.⁴⁵³

Wie sehr die Reichsvizekanzler Karls als habsburgische und nicht als kurfürstlich-mainzische Funktionsträger anzusehen sind, lässt sich schon allein daran ablesen, dass drei von ihnen vorher als solche gearbeitet hatten. Ziegler war, wie erwähnt, Sekretär Maximilians und Wahlkommissar Karls gewesen, Merklin hatte 1516 den Kaiser beim Schwäbischen Bund vertreten und nahm nach dessen Tod für Karl und Ferdinand die Huldigung der Stände in Österreich unter der Enns entgegen. 1521 diente er kurzzeitig als habsburgischer Vertreter beim Reichsregiment, bevor er den Kaiser nach Spanien begleitete und dort die Aufgaben Zieglers übernahm. Jean Naves hatte seine Karriere im Luxemburger Provinzialrat begonnen und später für die niederländische Statthalterin Maria sowie für Karl gearbeitet. Sein Amtsvorgänger Held war vor seiner Tätigkeit als Reichsvizekanzler in verschiedenen Funktionen am Reichskammergericht tätig gewesen und stammte aus den Niederlanden. Georg Sigmund Seld lässt sich, jenseits seiner Eigenschaft als Reichsvizekanzler, den reichsständischen Amtsträgern zuordnen; er war vor seinem Wechsel an den Kaiserhof herzoglich-bayerischer Rat. Allerdings verfügte er bereits seit Langem über ausgezeichnete Kontakte zum kaiserlichen Hof. Er hatte bei Viglius in Ingolstadt studiert und während seines Studiums in Bologna den Augsburger Bischof Otto Truchsess von Waldburg kennengelernt. Er hatte auch an französischen Universitäten studiert und sprach neben deutsch und lateinisch auch französisch und spanisch. Außerdem hatte er in den 1540er Jahren als herzoglich-bayerischer Vertreter an mehreren Reichstagen teilgenommen.⁴⁵⁴

Dass die Berücksichtigung der Reichsvizekanzler im Hofrat nicht allein darauf zurückzuführen ist, dass es sich bei den Amtsinhabern de facto um habsburgische und nicht um kurfürstlich-mainzische Amtsträger handelte, zeigt die Tatsache, dass es sich dabei um keine Besonderheit der Regierungszeit Karls V. handelt. Auch dem späteren Reichshofrat gehörten die Reichsvizekanzler qua Amt an; sie nahmen formal die zweithöchste Position nach dem Reichshofratspräsidenten ein.⁴⁵⁵ Allerdings brach die strukturelle Problematik, die dieser Funktion zwischen Reichsoberhaupt und Erzkanzler innewohnte, immer deutlicher auf, die unter Karl V. durch dessen selbstbestimmte Personalpolitik noch überlagert worden war. Sie führte dazu, dass sich die Reichsvizekanzler im Verlauf des 17. Jahrhunderts zunehmend

453 Bannasio, Bonomo, Vogt (Kanzlei Maximilians I.), Hannart (Niederlande), Hartmann (Kurpfalz), Hornung (Kurtrier), Lamparter (Württemberg), Prandtner (niederösterreichische Länder), Serntein (oberösterreichische Länder), Thomas (Kurpfalz).

454 So auf dem Speyerer Reichstag von 1542 sowie den Tagen von 1543, 1544 und 1545: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 123, 150.

455 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 67.

aus dem Reichshofrat zurückzogen,⁴⁵⁶ das verlorene Terrain im 18. Jahrhundert, so Tobias Schenk, aber wieder mehr als wettmachten.⁴⁵⁷ Jedenfalls nahmen sie eine Schlüsselposition, auch bezüglich des Reichshofrats, ein, was sich beispielsweise in ihrer Mitwirkung an den Entscheidungen über die Besetzung des Reichshofrats⁴⁵⁸ oder im Umgang mit den *vota ad imperatorem*⁴⁵⁹ zeigt.

4.5.5 Reichsregiment

Sieben Hofräte Karls hatten im Reichsregiment gearbeitet, das sind ebenso viele wie die reichsständischen Amtsträger; dazu kommt noch der Reichsvizekanzler Merklin, der im Oktober und November 1521 kurzzeitig als habsburgischer Regimentsrat nachweisbar ist.⁴⁶⁰ Diese personellen Überschneidungen sind insofern interessant, als beide Institutionen zwar völlig verschieden konstruiert waren, aber in einigen Bereichen dieselben Aufgaben hatten.⁴⁶¹ Abgesehen von Merklin saß nur Dr. Gregor Lamparter bereits vor der Einsetzung des Reichsregiments im Hofrat. Neben seiner Tätigkeit als habsburgischer Regimentsrat kam er beispielsweise auch als Vertreter Erzherzog Ferdinands beim Reichstag von 1522/23 zum Einsatz.⁴⁶² Alle anderen Regimentsräte arbeiteten zwischen 1530 und 1532 als Hofräte, also nach der Auflösung des Regiments. Es ist denkbar, dass man am Kaiserhof eine neue Verwendung für die nicht mehr benötigten Räte suchte bzw. die Beziehungen zu ihnen durch einen erneuten Auftrag aufrechterhalten und intensivieren wollte; möglicherweise kam in der Übernahme in den Hofrat auch eine Anerkennung für die bisher geleisteten Dienste zum Ausdruck. Dass der Einsatz in Reichsregiment und Hofrat sich in eine Kette von Verwendungen einreihete, über die sich personelle Bindungen pflegen ließen, ist insofern naheliegend, als vier der sieben Hofräte mit Regimentserfahrung der habsburgischen Klientel zuzuordnen sind,⁴⁶³ die drei anderen waren habsburgische Amtsträger.⁴⁶⁴ Darüber hinaus sah man am Kaiserhof in den ehemaligen Regimentsräten aber offensichtlich auch geeignete Kandidaten für eine Berufung in den Hofrat; sie verfügten über reichspolitische und administrative Erfahrung und waren außerdem den Reichsständen bereits bekannt. Die Anzahl der Regimentsräte im Hofrat erreichte in den 1530er Jahren

456 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 67.

457 SCHENK, Actum, S. 111–113.

458 ORTLIEB, Richter, S. 40–47.

459 SCHENK, Vota, S. 318f.

460 ROLL, Reichsregiment, S. 482; ARNDT (Jürgen), Organisation, S. 59.

461 Zum Reichsregiment Teil 2, Kap. 4.3.

462 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 8.

463 Helfenstein, Wolfgang von Montfort, Schellenberg, Georg Truchsess von Waldburg.

464 Blarer, Lamparter, Prandner.

ein beachtliches Niveau. Rund ein Viertel der zwischen 1530 und 1532 tätigen Hofräte waren in der kaiserlich-ständischen Interimsregierung tätig gewesen.

Von Dauer war die Arbeit der Regimentsräte im kaiserlichen Hofrat allerdings nicht. Keiner von ihnen lässt sich in den späteren 1530er und den 1540er Jahren am Kaiserhof bzw. im Hofrat nachweisen. Lamparter saß nach seiner Verwendung als Regimentsrat nicht mehr im Hofrat, Dr. Wolfgang Prandtner, der in den 1520er Jahren Funktionen am Kaiserhof wahrgenommen hatte,⁴⁶⁵ war bereits 1527 – angeblich auf Empfehlung Karls⁴⁶⁶ – in die Dienste des österreichischen Erzherzogs gewechselt. Ulrich von Helfenstein näherte sich später dem Schmalkaldischen Bund an,⁴⁶⁷ Wolfgang von Montfort war im Krieg gegen die Osmanen, später in den österreichischen Erbländern tätig, Dr. Ulrich von Schellenberg blieb ebenfalls im Reich und Georg Truchsess von Waldburg kehrte in seine Funktion als Statthalter Königs Ferdinands in Württemberg zurück, wo er 1533 starb.

Alle habsburgischen Regimentsräte im kaiserlichen Hofrat waren im Verlauf ihrer Karriere sowohl für Karl als auch für seinen Bruder Ferdinand tätig. Drei von ihnen hatten bereits für Kaiser Maximilian gearbeitet,⁴⁶⁸ ein weiterer gehörte dem habsburgischen Klientelsystem der Spätzeit Maximilians an.⁴⁶⁹

4.5.6 Reichskammergericht

Assessoren des Reichskammergerichts als Personalreservoir für die Besetzung des Hofrats sind aus zwei Gründen von Interesse. Zum einen deuten manche Quellen darauf hin, dass die Berücksichtigung von Richtern des Reichskammergerichts im Hofrat als eine Art Selbstverständlichkeit angesehen wurde. Zum anderen lässt eine entsprechende Personalauswahl vermuten, dass man für den Hofrat auch mit Vorgängen rechnete, für deren Erledigung richterliche, speziell reichsgerichtliche Erfahrung sinnvoll, vielleicht sogar notwendig erschien.

Die Benennung von Assessoren als Hofräte scheint in den Diskussionen um die Besetzung des Rats an einigen Stellen explizit auf. So sollte etwa im Vorfeld des Reichstags von 1541 laut einem Memorial aus dem Umkreis des römischen Königs Ferdinand dieser seinen Bruder nicht nur daran erinnern, in Reichssachen erfahrene Personen an seinen Hof zu laden, um sie während der Versammlung als Räte zu verwenden. Der König sollte auch einige Kandidaten namentlich ins Gespräch bringen – darunter den ehemaligen Kammerrichter Johann von Pfalz-Simmern –

⁴⁶⁵ HEADLEY, *Emperor*, S. 62, 70.

⁴⁶⁶ MATSCHINEGG, *Österreicher*, Nr. 259; ROLL, *Reichsregiment*, S. 534, beide unter Bezug auf KNOD (Bearb.), *Studenten*, Nr. 415.

⁴⁶⁷ KERLER, *Geschichte*, S. 141.

⁴⁶⁸ Lamparter, Prandtner, Schellenberg.

⁴⁶⁹ So ROLL, *Reichsregiment*, S. 527, bezogen auf Helfenstein.

und anregen, diese Gruppe durch zwei erfahrene Assessoren zu verstärken.⁴⁷⁰ Die Gesandten der Stadt Straßburg zum Reichstag berichteten von einer Vorschlagsliste mit den Namen möglicher Räte für Reichsangelegenheiten, die dem Kaiser vom Sekretär der Reichskanzlei Johann Obernbürger übergeben worden sei. Darauf hätten sich auch mehrere Assessoren befunden. Allerdings habe der Kaiser die Liste nicht akzeptieren wollen⁴⁷¹ – eine Entscheidung, die er im Fall des Reichsvizekanzlers Held anscheinend noch einmal überdachte, da sich Held für diesen Reichstag im Umkreis des Hofrats nachweisen lässt. 1553 berichtete Karl seinem Bruder, dass er gerade einen neuen Rat für Reichssachen an seinem Hof zusammenstelle und dabei auch zwei Assessoren des Reichskammergerichts – Dr. Johann Mepsch und Dr. Matthias Nesor – berücksichtigen wolle.⁴⁷² Unter den Personalvorschlägen, die Ferdinand dem Kaiser zuvor übermittelt hatte, finden sich mit Dr. Konrad Braun, Dr. Konrad Fisch und Hans Jakob von Königsegg sowie Nesor auch Assessoren des Reichskammergerichts.⁴⁷³ Dr. Matthias Alber und Dr. Claudius Cantioncula, die, so Ferdinand 1547, nach dem Tod von Boisot und Naves als Hofräte infrage kämen,⁴⁷⁴ hatten ebenfalls am Reichskammergericht gearbeitet, standen damals aber bereits seit Jahren im Dienst des römischen Königs.

Auf den ersten Blick gegen die in diesen Zeugnissen zum Ausdruck kommende Selbstverständlichkeit, mit der Beisitzer des Reichskammergerichts als Kandidaten für eine Berufung in den Hofrat angesehen wurden, spricht allerdings ein Schriftwechsel, auf den bereits Gustav Winter aufmerksam gemacht hat.⁴⁷⁵ 1550 forderte der Kaiser den Kammerrichter auf, ihm – nach Konsultation mit zwei der führenden Beisitzer – zwei in Reichssachen und verfahrensrechtlichen Fragen besonders kundige und fleißige Assessoren zu schicken, um sich während des Reichstags an

470 Die dem Memorial beigelegte Liste der „verstenndig personen von fürsten, graven unnd anndern aus dem reiche, so umb des reichssachen unnd hanndlungen wissen“, die dem Kaiser als Räte für die Zeit des Reichstags nahegebracht werden sollte, umfasste auch „hertzog Johannß allten camer richter“ sowie „zwen, die erfarinsten aus dem camergericht“: Memorial für König Ferdinand [1541]: HHStA, RK, RTA 6/1, Nr. 15.

471 Jakob Sturm/Batt von Dunzenheim an die Dreizehn der Stadt Straßburg 1541 03 15: WINCKELMANN (Bearb.), Correspondenz, Nr. 182, S. 172: „Der Obernbürger hat auch ein zedel kai. mt. übergeben, dorin etlich personen verzeichnet, die kai. mt. zu des richs geschefden brauchen möcht, dorin Held, doctor Braun und etlich camergerichtspersonen benempt gewesen; aber kai. mt. hat die nit wollen annämen“.

472 Karl V. an König Ferdinand 1553 03 23: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, Zitat 566: für den „conseil que je dresse pour en ma court assister ordinairement aux affaires de la Germanie et du saint empire“ habe Karl „choisy [...] pour docteurs avec le vicechancelier les assesseurs de la chambre, Mepschius et Nezer“.

473 König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416.

474 König Ferdinand an Karl V. 1547 03 03: HHStA, Hs. blau 597/2, fol. 231rv.

475 WINTER (Gustav), Ordo, S. 121f.

den Beratungen zur Justiz im Reich im Allgemeinen und zum Reichskammergericht im Besonderen zu beteiligen. Außerdem sollten sie auch in anderen Geschäften, in denen es auf richterliche Erfahrung ankam, herangezogen werden. Es ging dem Kaiser um Experten, die im Zusammenhang mit den anstehenden Beratungen mit den Reichsständen über das Reichskammergericht Auskünfte erteilen und Einschätzungen abgeben konnten, darüber hinaus aber auch um rechtskundige Personen, um an der Beförderung der Justiz im Reich mitzuwirken, was sich als Hinweis auf den Hofrat verstehen ließe. Karl berief sich darauf, dass auch bei früheren Reichstagen Assessoren in die Beratungen einschlägiger Fragen einbezogen worden seien.⁴⁷⁶ Das Schreiben ging auf einen Beschluss im kaiserlichen Hofrat zurück.⁴⁷⁷ In seiner Antwort bezog sich der Kammerrichter Werner Wilhelm Graf von Zimmern auf die schriftlichen Stellungnahmen der zwei konsultierten Assessoren zu dem kaiserlichen Schreiben. Danach sei die vom Kaiser geplante Verwendung von

476 Karl V. an [den Kammerrichter Wilhelm Werner Graf von Zimmern] 1550 07 24: HHStA, RK, RKG-Visitationsakten 319a: „Nachdem auf disem unsern angeenden reichstag allerhand sachen unser kaiserliches camergericht belangend fürfallen, dar innen wir sampt gemainen reichs stenden bestendigs berichts notturfftig sein mochten, unnd aber solcher bericht von jemens andern nit statlicher dann von personen des gerichts genomen werden kan, und wir uns dan zuerindern wissen, das auf andere unsere hievor gehaltene reichstege etliche[?] anstelte[?] personen aus den beisitzern verordnet und denselben die sach, das gericht belangend, bevolhen worden, so haben wir, in betrachtung desselben, und bevorab dieweil nunner obgemelt unser kayserlich cammergericht widerumb statlich und dermassen besetzt, das wir darob mit allem ernst zuhalten und dasselb in gnedigst bevelch zuhaben genaigt sein, fur rathsam angesehen, das solche verordnung widerumb an die hand genomen wurde, furnemblich auch aus diser ursach, das wir in andern unsern furfallenden geschefften solcher personen, die der rechten und gerichts brauche erfaren, in mererlay weis und sonderlich zu befurderung der justitien im heiligen reiche statlich und nutzlich gebrauchen möchten, und in solchen fall zu den personen unsers kayserlichen camergerichts pillich ain sonder gnedigs vertrauen setzen. So ist demnach unser gnedig gesynnen und begern an dich, du wöllest zwen aus den furnembsten beysitzern zu dir erfordern, dise sach mit inen beratschlagen und alsdann zwey personen aus den beysitzern, so ettwas fur andern geschickt, der reichs handlung und gerichts ordnung erfaren, auch fleissig und arbeitsam sein, erwehlen und dieselben zum fürderlichsten one allen verzug hieher zu uns abfertigen, damit von denselben fürfallenden sachen, das gericht und die justitia im hailigen reiche belangend, aller gueter bericht genommen und des reichs handlungen sovil desto mer befurdert werden mogen“.

477 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 158v (1550 07 24): „Kaiserliche rethe, so von des cammergerichts beisitzern genomen: Soll dem cammerrichter geschriben werden: Dieweil die kayserliche Majestät auf disem reichstag allerlay gerichts sachen furfallen mechten, dar inn ir Majestät bestendigs berichts von noten sein würde, unnd dann solcher bericht von niemand pesser, dann von denen personen, so des gerichtsbrauch erfaren, genomen werden konne, wie dann solche personen hievor uf ettlichen reichstagen von dem camergericht genomen, so sey irer Majestät gnedigst begern, das er sich mit ettlichen, ungevarlich zweyen, den furnembsten beysitzern diser sachen halben underreden und zwen aus dem gericht, so ettwas vor andern geschickt, des reichshandlung und gerichts ordnung erfaren, fleissig und arbeitsam sein, zu irer Majestät hieher abfertigen, dieselbigen auf obberurten fall haben zugebrauchen“.

Beisitzern während des Reichstags bisher nicht üblich gewesen, widerspreche den Vorgaben der Reichskammergerichtsordnung und würde bei den Reichsständen auf Befremden stoßen. Bisher seien Assessoren lediglich im Zusammenhang mit dem Einfordern rückständiger Besoldung auf den Reichstagen erschienen.⁴⁷⁸ Sollte das Reichsoberhaupt auf seinem Plan bestehen, müsse zumindest das Plenum der Beisitzer⁴⁷⁹ damit befasst werden. Ob die Angelegenheit am Kaiserhof noch einmal aufgegriffen wurde, ergibt sich aus den gesichteten Quellen nicht; de facto arbeiteten während des Reichstags von 1550/51 keine Assessoren im Hofrat.

In seinem Schreiben bestritt der Kammerrichter also, dass die Heranziehung von Assessoren zur Beratung des Kaisers während der Reichstage üblich sei, was sich als Ablehnung der Berücksichtigung von Beisitzern des Reichskammergerichts im kaiserlichen Hofrat deuten ließe und von Winter auch so gedeutet wurde. Wogegen sich der Kammerrichter allerdings wendete, war genau genommen nicht die Berufung von Assessoren in den Hofrat, sondern die seitens des Reichsoberhauptes vorgesehene Vorgangsweise. Danach sollten nicht einzelne Assessoren in den kaiserlichen Dienst wechseln, sondern das Reichskammergericht selbst ausgewählte Vertreter in den Hofrat entsenden – die als solche Assessoren geblieben und nach dem Reichstag mutmaßlich in ihre Funktion zurückgekehrt wären. Es ist diese Ämterkumulation, die am Reichskammergericht offenbar als dem Herkommen und der Reichskammergerichtsordnung widersprechend angesehen und seitens des Kaisers schließlich de facto auch vermieden wurde. Während es hinsichtlich anderer Funktionen – als Reichsvizekanzler, kaiserlicher, österreichischer, niederländischer oder reichsständischer Rat – offenbar so wenig Bedenken gab, ihre Inhaber zusätzlich als Hofräte zu installieren, dass Mehrfachfunktionen geradezu zu den Kennzeichen der Mitglieder des Hofrats Karls V. gehören, wurde im Fall des Reichskammergerichts eine solche Doppeltätigkeit als nicht opportun angesehen. Beisitzer des Reichskammergerichts wechselten, wenn sie im Hofrat berücksichtigt wurden, vollständig in den kaiserlichen Dienst.

478 Wilhelm Werner Graf von Zimmern an Karl V. 1550 08 20: HHStA, RK, RKG-Visitationsakten 319a: „Dieweil solch verordnung der gestalt, wie euer kayserlichen Maiestät die furzunemen begeren, bisher bey euer kayserlichen Maiestät camergericht nicht breuchig gewesen, dan hievor allein von wegen der camerrichter unnd beisitzer der zeit austendigen besoldung unnd nicht anderer geschefften halben etliche assessores auff die reichstäg verordnet worden, unnd dan solches der jungst aufgerichteten camergerichts ordnung zuwider, auch derhalben bey den reichsstenden allerhandt nachgedenckes geberben mocht, zu dem auß den herren (ires ermessens) kheiner sich auß itzerzelten unnd andern mehr ursachen gern darzu gebrauchen lassen werdt, sonderlich so ime solches durch mich allein unnd nit mit vorgehabter rath unnd beschluß aller assessorn bevolhen werden solt“.

479 Wilhelm Werner Graf von Zimmern an Karl V. 1550 08 20: HHStA, RK, RKG-Visitationsakten 319a: „einen gemeinen rath der assessoren“.

Zu den wichtigsten Rekrutierungskreisen bei der Besetzung des Hofrats zählte das Reichskammergericht dennoch nicht. Insgesamt lassen sich unter den rund 60 Hofräten drei Assessoren nachweisen, die alle 1548 oder in den frühen 1550er Jahren im Hofrat arbeiteten. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Besetzung des Reichskammergerichts nach dem Stillstand zwischen 1544 und 1548 ausnahmsweise durch das Reichsoberhaupt selbst erfolgte,⁴⁸⁰ die Assessoren dieser Zeit also innerhalb der gesetzlichen Vorgaben für die Personalauswahl grundsätzlich das kaiserliche Wohlwollen genossen. Dr. Nikolaus Zinner, der 1548 im Hofrat saß, stand – nach einer langjährigen Tätigkeit zunächst als Prokurator, später als Assessor am Reichskammergericht in den 1520er und 1530er Jahren – seit 1544 ohnehin in kaiserlichen Diensten, wo er als Auditor tätig war. 1548 benannte ihn Karl als Assessor für den Fränkischen Reichskreis. Der aus den Niederlanden stammende Dr. Johann Mepsch war vom Kaiser für den burgundischen Reichskreis für das Reichskammergericht präsentiert worden; er wechselte 1553 in kaiserliche Dienste und lässt sich in diesem Jahr im Hofrat nachweisen. Dr. Matthias Naser war bereits zwischen 1536 und 1544 am Reichskammergericht tätig gewesen. Bei der Neu besetzung des Gerichts 1548 wählte ihn der Kaiser als *praesentatus* des Kurfürstentums Mainz aus.⁴⁸¹ 1553 als Hofrat vereidigt, scheint er dann doch nicht in kaiserliche Dienste getreten zu sein; nach den Ergebnissen von Paul Richter blieb er bis zu seinem Tod 1554 in Speyer.⁴⁸²

Die Anzahl der mit dem Reichskammergericht verbundenen Hofräte erhöht sich, wenn auch Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die, einmal am Reichskammergericht tätig, ihre Karriere in anderen Verwendungen fortgesetzt hatten. Dazu zählen der Reichsvizekanzler Held, der Regimentsrat Helfenstein⁴⁸³ oder das Mitglied des niederländischen *Conseil privé* Viglius. Andere Hofräte waren zumindest für Assessorate im Gespräch, so der kurfürstlich-trierische Kanzler Hornung, der Reichsvizekanzler Seld sowie der erzherzoglich-österreichische Rat Stumpf 1550.⁴⁸⁴ Die Überschneidungen zeigen nicht nur, dass der kaiserliche Hofrat auch mit Richtern besetzt werden sollte – wobei insbesondere das Reichskammergericht angesichts seiner reichsweiten Bedeutung von Interesse war –, sondern verdanken sich wahrscheinlich auch der Überschaubarkeit des Kreises an geeigneten Persönlichkeiten für entsprechende Verwendungen. Assessoren des Reichskammergerichts gehörten auch im späteren Reichshofrat zu den grundsätzlich als geeignet

480 SMEND, Reichskammergericht, S. 173.

481 Karl V. an Kurfürst von Mainz 1550 02 01: HHStA, RK, RKG-Visitationsakten 319a.

482 RICHTER (Paul), Naser, S. 440.

483 KUHN (Bearb.), Studenten 2, Nr. 1804, S. 313. ROLL, Reichsregiment, S. 528, 531 spricht von Erwägungen, Helfenstein als Assessor zu präsentieren.

484 Zusammenstellung von Kandidaten für Assessorate am RKG, undat. [wohl 1550]: HHStA, RK, RKG-Visitationsakten 319a.

angesehenen Kandidaten für eine Tätigkeit im kaiserlichen Höchstgericht;⁴⁸⁵ gelegentlich erhielten kaiserliche Diplomaten die Anweisung, gezielt Assessoren für den Reichshofrat anzuwerben.⁴⁸⁶

4.5.7 *Conseil privé* der Niederlande

Sechs der rund 60 Hofräte Karls waren neben ihrer Arbeit im Hofrat zugleich Mitglieder des niederländischen *Conseil privé*; hinzu kämen noch Louis de Flandre und Erhard von der Mark, die 1517 mit dem *Conseil privé* verbunden waren, später aber andere Wege gingen.⁴⁸⁷ Der *Conseil* lieferte dem Hofrat mithin fast genauso viele Räte, wie sie aus reichsständischen Verwendungen oder dem Reichsregiment in den Hofrat kamen. Diese Zahl ist zu hoch, als dass sie sich allein durch Zufälle oder Personalknappheit zufriedenstellend erklären ließe. Es liegt vielmehr der Verdacht nahe, dass der Hofrat seitens der Verantwortlichen auf kaiserlicher Seite als eine Institution gesehen wurde, die ähnliche Aufgaben erfüllen sollte wie der *Conseil privé*, so dass dessen Mitglieder als besonders geeignete Kandidaten für eine Berufung in den Hofrat galten. In dieselbe Richtung deutet, dass auch die Entstehungsgeschichte des *ordo consilii* auf diesen Kontext verweist⁴⁸⁸ und sich die Aufgaben beider Ratsgremien ähnelten. Auch der *Conseil privé* bearbeitete Gnadensachen,⁴⁸⁹ übte Aufsichtsfunktionen über den Rechtsweg aus und fungierte in bestimmten Fällen auch als Gericht.⁴⁹⁰ Anders als im Fall des Hofrats saßen im niederländischen *Conseil privé* seit seiner Reform durch Karl V. 1531 allerdings keine Adeligen mehr, die stattdessen vor allem im *Conseil d'État* tätig waren.⁴⁹¹ Die Mitglieder des *Conseil privé* sind wesentlich für den oben ausgewiesenen hohen und auf die Regierungszeit Karls V. beschränkten Anteil an Niederländern im kaiserlichen Hofrat verantwortlich, selbst wenn zu ihnen noch einige weitere Räte aus dem unter habsburgischer Herrschaft stehenden Nordwesten des Reichs kamen.

Die Berücksichtigung von Räten aus dem *Conseil privé* im Hofrat betrifft die zweite Hälfte der Regierungszeit Karls seit 1541, insbesondere die späteren 1540er

485 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 73; für die Regierungszeit Maximilians II. ULLMANN, Geschichte, S. 39f., für Rudolf II. EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 109f.

486 So beispielsweise der kaiserliche Visitationskommissar Wilhelm Graf von Oettingen 1584: BAUMANN, Visitationen, S. 53.

487 Flandre: ALEXANDRE, Histoire, S. 18; Mark: HARSIN, Etudes, S. 347.

488 Teil 2, Kap. 2.

489 Ordonnance organisant le Conseil privé 1531 10 01: LAMEERE (Bearb.), Recueil, S. 241–243, Bestimmung zur Zuständigkeit 241f.

490 ALEXANDRE, Histoire, S. 315–347; BAELE, Raden, S. 150–153; HOUSSIAU, Secrétaires, S. 84–90; SCHEPPER, Conseil Privé, S. 297–303.

491 BAELE, Raden, S. 39; HOUSSIAU, Secrétaires, S. 76–79, differenzierend 84; SCHEPPER, Conseil Privé, S. 290–295; SCHEPPER, Ambtenarij.

Jahre. Aus dieser Personengruppe stammten wichtige Hofräte, die über einen längeren Zeitraum hinweg im Rat saßen. Das gilt beispielsweise für Dr. Charles Boisot, der sich 1541 zum ersten Mal im Hofrat nachweisen lässt, die Folgejahre meist am Kaiserhof verbrachte bzw. Gesandtschaften für Karl übernahm⁴⁹² und zwischen 1544 und seinem Tod Ende 1546 wieder den kaiserlichen Hofrat verstärkte. Er war nicht nur Mitglied des *Conseil privé*, sondern auch des niederländischen Finanzrats; 1539 hatte er als Gesandter der niederländischen Statthalterin Maria von Ungarn an ihren Bruder Karl fungiert.⁴⁹³ Boisot war zweifellos des Deutschen mächtig, obwohl er 1541 zugab, dass Naves ihm auf diesem Feld überlegen sei.⁴⁹⁴ Er gehörte zu den Räten, die gelegentlich beauftragt wurden, dem Kaiser Hofratsangelegenheiten vorzutragen.⁴⁹⁵ Außer im Hofrat setzte ihn Karl auch in den kaiserlichen Verhandlungsdelegationen während der Reichstage von 1541, 1545 und 1546 ein.⁴⁹⁶

Der zweite wichtige Hofrat aus dem Umkreis des *Conseil privé* war Dr. Viglius Aytta van Zwichem, der zwischen 1544 und 1550 mehrfach als Hofrat aufscheint. Der ehemalige Assessor am Reichskammergericht sowie Professor an der Universität Ingolstadt muss über zureichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt haben, obwohl er 1541 das Angebot, zum Reichsvizekanzler ernannt zu werden, nach eigener Aussage auch deswegen ablehnte, weil er nicht über die für dieses Amt notwendigen sprachlichen Fähigkeiten zu verfügen glaubte. Dies bezog sich allerdings nicht in erster Linie auf die Sprachbeherrschung an sich als auf die spezifischen Sprechhandlungen, die er als Reichsvizekanzler durchzuführen gehabt hätte, und betraf daher auch das Lateinische.⁴⁹⁷ In den 1540er Jahren galt Viglius

492 RAHLENBECK, Metz, S. 31–100.

493 Das geht z. B. aus dem von ihm und seinem Kollegen Matthieu Stric verfassten Bericht aus Toledo 1539 03 20 hervor: HHStA, Belgien PA 29/1, fol. 238–239.

494 Anlässlich der Belehnung des Kurfürsten von Trier erläuterte Boisot dem Kurfürsten auf Befehl Karls V. die kaiserlichen Vorbehalte und referierte die kurfürstliche Antwort gemäß einem Hinweis von Naves, obwohl er selbst etwas anderes verstanden zu haben glaubte: „Combien que j’eusse entendu que ledit seigneur archevesque auroit respondu qu’il estoit content de proceder pardevant les premiers arbitres, mais le conseiller de Naues qui estoit present à ladite response et entend mieulx le langage alemand que moy m’a doit la response avoir esté celle que dessus“: Boisot an Königin Maria 1541 01 12: HHStA, Belgien PA 30/1, fol. 267–273, Zitat 268r.

495 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 20v (Braunschweig), fol. 40r (Sachsen contra Hessen) (1545).

496 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88, 142.

497 In einem Brief an Boisot 1541 05 15 schrieb Viglius, ein Reichsvizekanzler müsse auch auf Fürstenzusammenkünften sprechen und sich entsprechend schriftlich äußern, „in utroque, praesertim quod ad Germanicam linguam pertinet, longe me illi muneri imparem agnosco“: PAPENDRECHT (Bearb.), Opera historica, S. 136–138, Zitat 137. Wenige Tage später (1541 06 02) schrieb er Boisot noch einmal zu den Gründen seiner Ablehnung des Angebots: „Ut enim ingenue tibi fatear, Gallicae linguae pene sum oblitus, Germanicam nondum satis didici, Latinae usum non ad forum

manchem Beobachter als neben Nicolas Perrenot de Granvelle und Naves wichtigster Berater Karls;⁴⁹⁸ der *ordo consilii* dürfte nach den Ergebnissen von Andreas Walther auf ihn zurückgehen.⁴⁹⁹ Auch Viglius gehörte mehrfach den kaiserlichen Verhandlungsdelegationen bei Reichstagen an;⁵⁰⁰ auf den Versammlungen von 1543, 1544 und 1545 vertrat er außerdem im Auftrag der Statthalterin Maria von Ungarn die Niederlande.⁵⁰¹ 1549 wurde er Präsident des *Conseil privé* und setzte seine Karriere in der niederländischen Zentralverwaltung auch unter Philipp II. fort.

Weniger bedeutend waren die Hofräte Dr. Jean Colin (Collinus), der als Nachfolger von Boisot Mitglied des *Conseil privé* wurde, Dr. Simon Renard, der neben seiner Tätigkeit im *Conseil* und im niederländischen Finanzrat mehrfach als kaiserlicher Diplomat eingesetzt wurde und 1564 nach Spanien wechselte, sowie der vor allem als Gesandter Karls V. und König Ferdinands nach Konstantinopel bekannte Dr. Gerard Veltwijck, ein jüdischer Konvertit und Orientalist. Sie alle arbeiteten zwischen 1546 und 1549 im Hofrat. Veltwijck dürfte sich angesichts seiner Reisen in das Osmanische Reich kaum an den Ratsgeschäften beteiligt haben, besaß durch seine Mitwirkung bei den Religionsgesprächen in Worms und Regensburg 1540/41⁵⁰² sowie seine Tätigkeit als Rat Karls auf dem Reichstag von 1541⁵⁰³ aber viel reichspolitische Erfahrung. Nach seinen Verhandlungen in Konstantinopel und seinem Einsatz im Hofrat wechselte er in den niederländischen *Conseil d'État* und wurde außerdem Schatzmeister des Ordens vom Goldenen Vlies, übernahm aber weiterhin diplomatische Missionen für Karl und seine Schwester Maria. Renard scheint merkwürdigerweise noch 1551 und 1552 den Hofrat besucht zu haben, obwohl er seit 1548 als kaiserlicher Gesandter nach Frankreich nachweisbar ist; möglicherweise liegt hier eine nicht korrekte Deutung der Siglen in den Hofratsprotokollen vor.

1550 und 1551 schließlich arbeitete Dr. Charles Tisnacq als kaiserlicher Hofrat; 1553 wird er in einem Geleitbrief noch immer als solcher bezeichnet. Auch er war während des Reichstags von 1550/51 zugleich als Vertreter der Niederlande tätig.⁵⁰⁴

aut publicam ostentationem formare unquam laboravi, sed tantum ad scholas atque ad docendum paravi“: ebd. S. 138f., Zitat 138.

498 In seinem Tagebuch berichtete der brandenburgische Gesandte zum Reichstag Ahasver von Brandt 1545 von Gesprächen mit Viglius und Naves, „welchs die furnemsten noch dem Granvella“: BEZZENBERGER (Bearb.), Berichte, Nr. 38, S. 111–125, Zitat 116; vgl. auch DRUFFEL, Einleitung, S. 6*.

499 Dazu Teil 2, Kap. 2.

500 So 1544, 1545, 1546, 1547/48: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 142, 172.

501 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 124, 150.

502 BRANDI, Kaiser 1, S. 372; ROSENBERG, Veltwyck, S. 27–30.

503 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 72.

504 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 183.

1553 lässt er sich in diversen reichspolitischen Missionen nachweisen,⁵⁰⁵ machte aber schließlich in der niederländischen Zentralverwaltung – neben dem *Conseil privé* auch dem Finanzrat –, als Siegelbewahrer König Philipps II. in Spanien sowie als Schatzmeister des Ordens vom Goldenen Vlies Karriere. Angesichts der Einträge in den Hofratsprotokollen der Jahre 1550 und 1551, die mit seiner Namenssigle gekennzeichnet sind und bei denen es sich keineswegs nur um Angelegenheiten, die in lateinischer Sprache abzuwickeln waren, handelt,⁵⁰⁶ erscheint zweifelhaft, dass er wirklich nicht über deutsche Sprachkenntnisse verfügte, wie er nach einem Aktenreferat von August von Druffel in einem Schreiben an Königin Maria behauptete.⁵⁰⁷

4.5.8 Sonstige

Eine überschaubare Anzahl von Mitgliedern des Hofrats lässt sich aus verschiedenen Gründen nicht den behandelten Rekrutierungskreisen zuordnen. Nichtsdestotrotz weist ihr biografisches Profil einige Übereinstimmungen auf, die sie im Umkreis des Reichsoberhauptes situieren, obwohl sie nicht aus Familien stammten, die zur klassischen habsburgischen Klientel gehörten, bzw. als Reichsfürsten nicht einfach unter die habsburgischen Amtsträger subsumiert werden können.

Vier und damit die Mehrheit der im vorliegenden Zusammenhang relevanten Personen waren bereits Kaiser Maximilian I. mehr oder minder eng verbunden gewesen. Dabei handelt es sich mit den Bischöfen von Sitten und Lüttich, Matthäus Schiner und Erhard von der Mark, um zwei geistliche Fürsten. Schiner war mit Maximilian befreundet und wurde von ihm gelegentlich für diplomatische Missionen verwendet; er begleitete den Kaiser im Krieg gegen Mailand und nahm auch an dessen letztem Reichstag von 1518 teil. Zwischen 1517 und 1519 setzte er sich, wie so viele andere der frühen Hofräte Karls, für dessen Wahl zum Kaiser ein.⁵⁰⁸ Während des Reichstags von 1521 nahm er vor allem an den Beratungen über die

505 Z. B. als kaiserlicher Kommissar in Eger und Zeitz zu Verhandlungen über einen sächsischen Bund: WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 120, Anm. 5; NEUHAUS, *Reichstag*, S. 111, Anm. 243.

506 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 373r, 376r; XVI/6, fol. 113v, 191v, 192v, 193r, 198r, 231r, 285v; XVI/7, fol. 40r (1550); XVI/8, fol. 169r = XVI/10, fol. 26v (Birckhaimer); XVI/8, fol. 292r = XVI/10, fol. 325r (Rumel); XVI/8, fol. 293r = XVI/10, fol. 353r (Ach); XVI/10, fol. 227r (Jülich), fol. 330r (Kautz), fol. 330rv (Grafen von Honstein), fol. 338v (Achtertingen, Kegel), fol. 339r (Widmer, Riedheim, Stadt Dillingen); allerdings wurden die Beschlüsse in diesen Fällen gelegentlich in lateinischer Sprache notiert.

507 Tisnacq an Königin Maria 1550 08 05 (Aktenreferat): DRUFFEL (Bearb.), *Beiträge* 1, Nr. 463, S. 468. Von mangelnden Deutschkenntnissen Tisnacqs gehen auch WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 120, Anm. 5, sowie KOHLER, Karl V./Biographie, S. 129, aus.

508 ARNOLD, *Kurzbiographie*, S. 49; CARLEN, *Kaiser*, S. 245f.; JOLLER, *Cardinal*; KALKOFF, *Kardinal*, S. 91–93.

Luther-Frage teil, nach dem Reichstag schickte ihn Karl als seinen Gesandten in die Eidgenossenschaft,⁵⁰⁹ wo er sich auch um die Werbung von Truppen bemühen sollte. 1522 starb Schiner, seit 1511 Kardinal, in Rom. Auch Erhard von der Mark war in die Kampagne zugunsten der Kaiserwahl Karls involviert,⁵¹⁰ nachdem er sich seit 1517 unter Aufgabe seiner bisher profranzösischen Linie Kaiser Maximilian angenähert hatte. Er wurde von Karl auch im Zusammenhang mit dem niederländischen *Conseil privé* herangezogen⁵¹¹ und findet sich 1521 im engeren Umfeld des Kaisers. Nach dessen Rückkehr nach Spanien war Mark als Rat der niederländischen Statthalterin Margarethe tätig und gehörte in den 1530er Jahren bis zu seinem Tod 1538 dem Finanzrat der Niederlande an. 1530 bat ihn Karl, ihn auf seiner Reise ins Reich zu begleiten, weil er seinen Rat schätze;⁵¹² tatsächlich besuchte der Bischof den Reichstag dieses Jahres⁵¹³ und wohl auch die Versammlung von 1532, hat sich zu diesen Gelegenheiten aber bisher nicht im Hofrat nachweisen lassen. Nach den Ergebnissen von Gerhard Müller galt er als einflussreich.⁵¹⁴

Bereits mit Kaiser Maximilian I. verbunden waren auch die Grafen Hoyer von Mansfeld und Heinrich von Nassau, die den Hofrat Karls während des Reichstags von 1530, im Fall des Grafen von Nassau auch während der Versammlung von 1532 verstärkten. Mansfeld hatte Maximilian vor allem in militärischen Funktionen gedient und nahm 1529 und 1532 an den Feldzügen gegen die Osmanen teil; 1516 wurde er in den Orden vom Goldenen Vlies aufgenommen. Der Graf hatte den letzten Reichstag Maximilians von 1518 besucht und gehörte ebenfalls zu den Beauftragten Karls, die für seine Wahl zum Kaiser werben sollten.⁵¹⁵ Obwohl er sich auch auf dem Reichstag von 1521 aufhielt,⁵¹⁶ erscheint er nur für die Versammlung von 1530 im Zusammenhang mit dem Hofrat; zu diesem Anlass außerdem als Mitglied der kaiserlichen Verhandlungsdelegation.⁵¹⁷ 1524 hatte ihn Ferdinand seinem Bruder als möglichen kaiserlichen Reichstagskommissar vorgeschlagen.⁵¹⁸ 1538 zog er sich auf seine Güter zurück, wo er zwei Jahre später starb.

509 Kaiserliche Instruktion 1521 08 02: BÜCHI (Bearb.), Korrespondenzen 2, Nr. 785, S. 442f.

510 HARSIN, Etudes, S. 349f.

511 Seit Ende 1518 habe er „virtuellement“ dem *Conseil privé* der Niederlande angehört: HARSIN, Etudes, S. 347.

512 Karl V. an Bischof von Lüttich 1530 03 03: HHStA, Belgien PA 20/3, fol. 186.

513 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 67, 95.

514 MÜLLER (Gerhard), Nuntiaturen, S. 224f.

515 BRANDI, Kaiser 1, S. 86; WIESFLECKER, Kaiser 4, S. 456.

516 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 30 (Hoyer IV.). Mansfeld besuchte die Versammlungen von 1522/23, 1526 und 1529, an denen der Kaiser nicht teilnahm: ebd. S. 30, 55, 80.

517 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 61.

518 Instruktion König Ferdinands für Karl de Bredam zu Karl V. 1524 06 13: KORRESPONDENZ FERDINANDS I. 1, Nr. 76, S. 147–195, hier 185f.

Heinrich von Nassau war ebenfalls Mitglied des Ordens vom Goldenen Vlies, hatte am Hof von Karls Vater Philipp dem Schönen gedient und gehörte zu den Erziehern des späteren Kaisers. Zur Zeit Kaiser Maximilians und der Statthalterin Margarethe war er in den Niederlanden tätig gewesen, wo ihn auch Karl seit 1515 einsetzte. 1522 wechselte er als Oberstkämmerer an den Hof des Kaisers in Spanien; dort ist er sowohl im *Consejo de Estado*⁵¹⁹ als auch als Präsident des *Consejo de Hacienda*⁵²⁰ nachweisbar. 1519 war er Leiter einer Gesandtschaft Karls, die dessen Wahl zum Kaiser fördern sollte. Auch Heinrich von Nassau hatte diverse militärische Kommandostellen inne. Er nahm an den Reichstagen von 1521, 1530 und 1532 teil⁵²¹ und starb 1539.

Hermann Graf von Neuenahr sollte Mitglied des nach den Plänen Karls 1552/53 neu gestalteten Hofrats werden und wurde nach einem Gesandtenbericht wohl auch als solcher vereidigt.⁵²² Die im Rheinland begüterte Grafenfamilie gehört nicht zur klassischen habsburgischen Klientel. Hermann bekannte sich außerdem später zum Protestantismus, eine konfessionelle Entscheidung, die sich möglicherweise bereits in der Regierungszeit Karls V. vorbereitete. Dass er dem Kaiser dennoch nahestand, zeigt sein Dienst im kaiserlichen Heer und am kaiserlichen Hof in den 1540er Jahren. Heinrich von Neuenahr verstärkte den Reichshofrat noch in der Regierungszeit Kaiser Maximilians II., während der Reichstage von 1566 und 1570, als außerordentliches Mitglied.⁵²³

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lässt sich auch die Familie Nothafft nicht unbedingt zur habsburgischen Klientel rechnen, obwohl sie im 17. Jahrhundert einen langjährigen Vizepräsidenten des Reichshofrats stellte.⁵²⁴ Ebenso wie Hermann Graf von Neuenahr fand sich auch Hans Wilhelm von Nothafft, Komtur des Deutschen Ordens, auf der Personalliste Karls für die Neugestaltung seines Hofrats 1553 und wurde anscheinend auch vereidigt;⁵²⁵ anders als Neuenahr scheint er noch 1555 als Hofrat auf. 1549 und 1553 übernahm Nothafft diplomatische Missionen für den Kaiser, 1555 ist er als Kriegskommissar in den Niederlanden belegt. Insofern lässt sich auch für ihn eine Nähe zum Reichsoberhaupt konstatieren, konstituiert durch verschiedene Aufträge, in die sich ein Einsatz im Hofrat nahtlos einfügen lässt.

519 KOHLER, Bedeutung, S. 662; MARTÍNEZ MILLÁN, Conseillers, S. 134; MARTÍNEZ MILLÁN (Hg.), Corte 3, S. 7.

520 MARTÍNEZ MILLÁN, Conseillers, S. 139; MARTÍNEZ MILLÁN (Hg.), Corte 3, S. 11.

521 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 28, 61, 79, 88, 109.

522 Lic. Eisslinger an Christoph Herzog von Württemberg 1553 03 26: ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2, Nr. 95, S. 86–88, hier 87f. mit Anm. 4.

523 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 116, 128–130.

524 RAST, Nutzung.

525 Wie Anm. 522.

5. Personelle Verflechtungen der Mitglieder des kaiserlichen Hofrats

Neben der Frage der Rekrutierung von Hofräten, die auch eine Frage des Kontakts zwischen ihnen und der kaiserlichen Zentrale darstellt, sind auch die Beziehungen der Mitglieder des Hofrats untereinander von Interesse, weil sie Teil der Beziehungsnetze sind, die im Hintergrund der Ratsarbeit standen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass sich viele Hofräte Karls auch unabhängig von ihrer Tätigkeit im Rat kannten. Sie waren einander beispielsweise im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Habsburger auf territorialer oder reichspolitischer Ebene, anlässlich von Reichstagen oder auch in den Territorien begegnet. Darüber hinaus finden sich Hinweise auf weitere Fäden, die Mitglieder des Hofrats mit anderen verknüpften. Verwirklicht waren die meisten der klassischen Mechanismen der Ausbildung von Personennetzwerken: familiäre Bindungen und Landsmannschaft, Studienbekanntschaften und Dienstbeziehungen, Protektion und Freundschaft.⁵²⁶

Wie sehr die Vorkarrieren der Hofräte einschließlich des Leitungspersonals des Rats auch persönliche Kontakte mit sich brachten, zeigen bereits einige der oben unterschiedenen Rekrutierungskreise. So ist anzunehmen, dass die Räte, die Karl von seinem Großvater übernahm, einander grundsätzlich kannten. Auch die Persönlichkeiten, die Karl mit der Werbung für seine Kandidatur als deutscher König und erwählter Kaiser seit 1517 sowie der vorläufigen Regierung zunächst der österreichischen Erbländer, später auch zur Erledigung der bereits anfallenden Reichsangelegenheiten beauftragt hatte,⁵²⁷ dürften miteinander in Kontakt gestanden haben, noch bevor sie später in den Hofrat berufen wurden. Ähnliches gilt für die habsburgischen Vertreter beim Reichsregiment und die Mitglieder des niederländischen *Conseil privé*. Dazu kommen Begegnungen anlässlich von Reichstagen oder Militärkampagnen, kaiserlichen Kommissionen oder Gesandtschaften. So hatten beispielsweise Bonomo, Brandenburg, Lang, Schiner, Villinger und Ziegler am letzten Reichstag Kaiser Maximilians von 1518 teilgenommen. Boisot, Nicolas Perrenot de Granvelle, Naves und Veltwijck trafen spätestens während des Reichstags von 1541 aufeinander,⁵²⁸ Nicolas Perrenot de Granvelle und Otto Truchsess von Waldburg arbeiteten während der Versammlung von 1545 als kaiserliche Kommissare zusammen.⁵²⁹ Während des Reichstags von 1541 hatten sowohl Otto Truchsess von Waldburg als auch der Abt von Kempten Grünenstein das Stift Unser Lieben Frau in Lindau vertreten.⁵³⁰ 1529 verhandelte Georg Truchsess von Waldburg mit Fürstenberg wegen dessen Bestallung im Krieg gegen die

526 Klassische Studie zur Thematik: REINHARD, Freunde.

527 Oben mit Anm. 410.

528 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88.

529 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 142.

530 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 106.

Osmanen,⁵³¹ 1536 waren Fürstenberg und Hugo von Montfort an einer kaiserlichen Militäraktion beteiligt.⁵³² Hugo von Montfort war 1549 Kollege Grünensteins bei der Schlichtung einer Auseinandersetzung zwischen Bischof und Stadt Konstanz im Auftrag des Kaisers.⁵³³ Merklin und Ziegler vertraten Kaiser Maximilian 1514 bei einem bayerischen Landtag,⁵³⁴ bevor sie sich auf dem Reichstag von 1521 wieder begegneten.

Mit der Reichsebene als Kontaktzone zwischen Hofräten vermischten sich territoriale und innerkirchliche Ereigniszusammenhänge. 1543 waren Fürstenberg und Hugo von Montfort in die Wahl Ottos Truchsess von Waldburg zum Augsburger Bischof involviert; die Wahl leitete Grünenstein. Bonomo hatte an der Zeremonie zur Erhebung Brandenburgs zum Kardinal teilgenommen. Auch Konflikt- und Konkurrenzszenarien sind bei diesen Kontakten zu berücksichtigen. Lang gehörte offenbar zu den Gegnern der Wahl Brandenburgs zum Mainzer Kurfürsten.⁵³⁵ Banisio, Cles und Lang hatten sich 1514 gleichermaßen um den Trienter Bischofsstuhl bemüht, Otto Truchsess von Waldburg war 1545 – trotz kaiserlicher Unterstützung – Heusenstamm bei der Wahl eines neuen Mainzer Erzbischofs unterlegen. Auch Streitschlichtungen – häufig im kaiserlichen Auftrag – boten Gelegenheit zu oft auch persönlichen Begegnungen. 1539 schlichteten Hugo von Montfort und Künigl einen Streit zwischen Fürstenberg und dem Haus Hohenzollern,⁵³⁶ 1548 sollte der Kölner Kurfürst Schaumburg in kaiserlichem Auftrag einen Ausgleich in den Auseinandersetzungen zwischen dem Mainzer Kurfürsten Heusenstamm und den Landgrafen von Hessen vermitteln.⁵³⁷

Bereits die Aufschlüsselung der geografischen Herkunft der Hofräte hatte darauf hingedeutet, dass einige von ihnen durch Landsmannschaft oder denselben geografischen Bezugspunkt verbunden waren. Das gilt in einem weiten Sinn etwa für die niederländischen Räte; aus der Franche Comté stammte neben den beiden Perrenot de Granvelle auch Renard. Kaltenthal und Rem hatten ihren Lebensmittelpunkt in Augsburg und standen im Dienst des Augsburger Bischofs. Dass auch in diesem Zusammenhang mit Konkurrenzsituationen zu rechnen ist, zeigt das Beispiel von Hartmann und Thomas, die beide in pfälzischen Diensten standen, obwohl Thomas eigentlich aus Lüttich stammte. Ihnen wird in der Forschung eine konfessionell konnotierte Rivalität bescheinigt.⁵³⁸

531 LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 202.

532 LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 157.

533 HAGGENMÜLLER, Geschichte 2, S. 47; LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 168.

534 KOHLWEG, Brüder, S. 90, 95.

535 JÜRGENSMEIER, Markgraf, S. 14.

536 LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 84.

537 DECOT, Religionsfrieden, S. 87–89.

538 PRESS, Calvinismus, S. 183; RÖCKER, Juristenfamilie, S. 374.

Spezifischer im Hinblick auf die Bildung von Netzwerken sind Blutsverwandtschaft und Heiratsverbindungen; für beides finden sich unter den Hofräten Karls Beispiele. So gehörten dem Rat – allerdings nicht gleichzeitig – mit Georg und Otto zwei Vertreter der Truchsesse von Waldburg, mit Wolfgang und Hugo von Montfort zwei Brüder an, auch sie nicht im selben Zeitraum. Helfenstein war mit einer Tochter Hugos von Montfort verheiratet, eine Schwester von Cles heiratete in die Familie Fels ein,⁵³⁹ eine andere war Mutter von Königl.⁵⁴⁰ Böcklin verheiratete seine Tochter mit Schwendi, mit dem er zunächst in einem Verhältnis gegenseitiger Förderung, später allerdings der erbitterten Auseinandersetzungen verbunden war.⁵⁴¹ Held versuchte offenbar 1535, Viglius mit seiner unehelichen Tochter Margarethe zu verheiraten, in der Folge habe sich das Verhältnis zwischen beiden abgekühlt.⁵⁴² Der Bruder des Hofrats Boisot, Pierre, heiratete Louise, die Schwester des Hofrats Tisnacq,⁵⁴³ der seinerseits mit einer Boisot verheiratet war.⁵⁴⁴ Verwandtschaftliche Bindungen gab es auch zwischen Lamparter und Lang,⁵⁴⁵ Lamparter und Ziegler⁵⁴⁶ sowie Renner und Villinger.⁵⁴⁷

Einige kaiserliche Hofräte waren einander im Zusammenhang mit ihren universitären Studien begegnet; insofern lässt sich innerhalb dieser Gruppe ein weiteres typisches Band von Personennetzwerken feststellen. Das betrifft sowohl Bekanntschaften während des Studiums mit anderen Studenten als auch Lehrer-Schüler-Beziehungen. Sowohl Mepsch⁵⁴⁸ als auch Seld⁵⁴⁹ hatten bei Viglius in Ingolstadt studiert; zumindest Mepsch wurde in seiner Karriere von seinem ehemaligen Professor gefördert. Seld lernte während seines Studiums in Bologna darüber hinaus Otto Truchsess von Waldburg kennen;⁵⁵⁰ diese doppelte Vernetzung mit Persönlichkeiten aus dem näheren und weiteren Umfeld des kaiserlichen Hofes könnte durchaus zu seinem Wechsel von Bayern an den Kaiserhof beigetragen haben. Besonders viele spätere Hofräte hatte während seiner Studien Viglius kennengelernt: neben

539 STRNAD, Cles, S. 18.

540 MAIRHOFER, Adelsgeschlechter, S. 93.

541 KOPF, Ritter, S. 38; KALCHTHALER, Schwendi, S. 72; NICKLAS, Macht, S. 82.

542 POSTMA, Viglius van Aytta als humanist, S. 63–65.

543 BAELE, Boisot. Testament von Louise Tisnacq, Witwe von Pierre Boisot: AGR, Archives de la famille Overschie de Neeryssche 647.

544 BAELE, Raden, S. 317f.

545 ROLL, Reichsregiment, S. 489.

546 ROLL, Reichsregiment, S. 488.

547 BAUER (Clemens), Villinger, S. 248.

548 KNOD (Bearb.), Studenten, S. 342f.; TERVOORT, Iter, S. 333; TERVOORT, Connection, S. 232.

549 KNOD (Bearb.), Studenten, S. 526f.; LIEB, Familie, S. 75–87; VOGEL, Reichsvizekanzler, S. 9.

550 LIEB, Familie, S. 75–87; VOGEL, Reichsvizekanzler, S. 8, 9; SIEBERT, Kaiser, S. 30; ZOEPFL, Bistum, S. 178.

Flandre⁵⁵¹ und Held⁵⁵² auch Otto Truchsess von Waldburg⁵⁵³ sowie Tisnacq.⁵⁵⁴ Der spätere Augsburger Bischof Truchsess von Waldburg studierte zusammen mit den späteren Bischöfen von Arras und Trient,⁵⁵⁵ Antoine Perrenot de Granvelle war während seines Studiums darüber hinaus mit Renard zusammengetroffen.⁵⁵⁶ Cles und Lang kannten sich aus ihrer Zeit an der Universität Bologna.⁵⁵⁷

Aus den vielfältigen Begegnungen zwischen späteren Hofräten ergaben sich in einigen Fällen Beziehungen, die sich als Protektion eines einflussreicheren gegenüber einem noch weniger einflussreichen Partner oder als gegenseitige Förderung beschreiben lassen. Bannisio konnte mit der Unterstützung des Kardinals Schiner beim Papst rechnen.⁵⁵⁸ Viglius wurde einerseits von Flandre,⁵⁵⁹ andererseits von Held gefördert; Letzterer empfahl ihn Mitte der 1530er Jahre als Assessor am Reichskammergericht.⁵⁶⁰ Viglius seinerseits verwendete sich für seinen ehemaligen Studenten in Ingolstadt Mepsch.⁵⁶¹ Gegenseitig im Hinblick auf ihre kirchlichen Karrieren bzw. ökonomischen Interessen förderten sich beispielsweise die Bischöfe von Augsburg und Trient. Während der Kardinal Truchsess von Waldburg in Rom die Bestätigung Madruzzos als Bischof von Trient betrieb,⁵⁶² verschaffte Madruzzo dem Truchsess später ein Kanonikat in Trient.⁵⁶³ Auch Dienstbeziehungen zwischen Hofräten – im Vorfeld oder während ihres Einsatzes im Hofrat – lassen sich nachweisen. Von den beiden pfälzischen Amtsträgern Hartmann und Thomas als Hofräte während der Präsidentschaft ihres Dienstgebers, des Pfalzgrafen Friedrich, war bereits die Rede; in ähnlicher Weise saßen unter der Leitung des Bischofs von Augsburg mit Kaltenthal und Rem zwei Augsburger Kleriker im kaiserlichen Rat. Unabhängig vom Hofrat hatte der Vater des späteren Hofrats Madruzzo in Diensten von Cles gestanden,⁵⁶⁴ der dem Hofrat allerdings nur sehr kurz und lange vor der

551 HOYNCK VAN PAPENDRECHT (Bearb.), *Opera historica*, S. 155.

552 POSTMA, Viglius van Aytta als humanist, S. 41.

553 SCHWARZ (Bernhard), Kardinal, S. 21, SIEBERT, Kaiser, S. 27.

554 POSTMA, Viglius van Aytta. De jaren met Granvelle, S. 55.

555 SCHWARZ (Bernhard), Kardinal, S. 19 (Antoine Perrenot de Granvelle), 21f., 27 (Madruzzo); ZOEPFL, Bistum, S. 177 (Madruzzo).

556 ANTONY, Bonvalot, S. 247; JONNEKIN, Cardinal, S. 24.

557 STRNAD, Cles, S. 37.

558 KALKOFF, Reichstag, S. 140; RILL, Bannisio.

559 Baelde bezeichnet Flandre als „beschermer“ von Viglius: BAELDE, Raden, S. 328.

560 WINTERBERG, Schüler, S. 75.

561 Tervoort bezeichnet Mepsch als „protégé“ von Viglius: TERVOORT, Iter, S. 333. Ähnlich TERVOORT, Connection, S. 232.

562 SCHWARZ (Bernhard), Kardinal, S. 48.

563 ZOEPFL, Kardinal, S. 208.

564 VARESCHI, Madruzzo, S. 443.

Berufung Madruzzos angehörte. Sowohl Naves⁵⁶⁵ als auch Veltwijck⁵⁶⁶ waren im Verlauf ihrer Karriere Mitarbeiter von Nicolas Perrenot de Granvelle gewesen.

Erheblich schwieriger zu fassen ist Freundschaft als weiteres mögliches Band innerhalb eines Personennetzwerks.⁵⁶⁷ Von einer engen Verbundenheit geht die Forschung zwischen Fürstenberg und Hugo von Montfort sowie den Truchsess von Waldburg⁵⁶⁸ aus, außerdem zwischen Naves und dem Haus Montfort.⁵⁶⁹ Als Freundschaft wurde beispielsweise das Verhältnis zwischen Madruzzo und Otto Truchsess von Waldburg⁵⁷⁰ sowie zwischen Veltwijck und Viglius⁵⁷¹ klassifiziert.

So wenig Zweifel daran bestehen kann, dass innerhalb der Gruppe der kaiserlichen Hofräte mit vielfältigen persönlichen Bindungen gerechnet werden muss, so zurückhaltend ist die Rolle des Hofrats in diesem Kontext zu bewerten. Selbst wenn sich Hofräte untereinander kannten und vielleicht auch zu ein und demselben Personennetzwerk gehörten, muss sich ihre Berufung in den Rat weder diesen Kontakten verdanken, noch ist der Hofrat als Zentralstelle für die Anknüpfung von Beziehungen zu verstehen. Die Arbeit im Hofrat war von viel zu punktuelltem Charakter, als dass sich der Hofrat als Kern im Beziehungsgeflecht der kaiserlichen Regierung profilieren ließe; zudem gehörte der Einsatz im Rat bei Vielen zu einem ganzen Knäuel von Tätigkeiten im Dienst der Habsburger und der kaiserlichen Reichspolitik einschließlich diplomatischer und militärischer Aktivitäten. Allerdings war die Arbeit im Hofrat einer der vielen Fäden, über die sich die entsprechenden Netzwerke konstituierten und gepflegt wurden.

6. Ökonomisches, soziales und kulturelles Kapital

Zweifellos stellte eine etwaige Besoldung und die Beteiligung an Gebühren nicht die einzige – und sehr wahrscheinlich nicht einmal die wichtigste – Form dar, in der kaiserliche Funktionsträger einschließlich der Hofräte bzw. späteren Reichshofräte von ihren Ämtern profitieren konnten. Vielmehr verfügte das Reichsoberhaupt über eine Vielzahl von weiteren Möglichkeiten, Personen in ihrem Status aufzuwerten, sie zu fördern und zu belohnen. Das gilt grundsätzlich für alle sozialen Gruppen,

565 HASENCLEVER, Naves, S. 293.

566 BAELE, Raden, S. 322; ROSENBERG, Veltwijck, S. 63.

567 ASCH, Freundschaft; GRÜNE, „Freundschaft“. Zugrunde gelegt wird hier die heutige Bedeutung des Begriffs; zeitgenössisch verwendete man ihn beispielsweise auch zur Bezeichnung von familiären Verbindungen und Blutsverwandtschaft.

568 WEIß, Grafen, S. 20.

569 WEIß, Grafen, S. 16, Anm. 41.

570 SIEBERT, Kaiser, z. B. S. 41.

571 ROSENBERG, Veltwyck, S. 66.

die als Amtsträger infrage kamen, selbst wenn Reichsfürsten in anderer Weise von einer Tätigkeit für den Kaiser profitierten als bürgerliche Gelehrte. Darüber hinaus war eine Tätigkeit am kaiserlichen Hof in aller Regel mit einem Gewinn an Status und Einfluss verbunden, der sich in ganz verschiedenen Zusammenhängen finanziell oder auf andere Weise bezahlt machen konnte. Ökonomische, soziale und kulturelle Aspekte sind dabei kaum voneinander zu trennen: Eine Statuserhöhung konnte auch neue Beziehungen und ökonomische Perspektiven eröffnen, während umgekehrt ökonomisches Kapital beispielsweise durch Investitionen in Repräsentationsaufwand sozialen Aufstieg erleichterte, ermöglichte oder dokumentierte. Dieser komplexe Zusammenhang von Gewinnen und Verlusten innerhalb der sozialen und kulturellen Hierarchie der Vormoderne wird in der Forschung seit den Grundlagenarbeiten von Pierre Bourdieu mit einem ausdifferenzierten Begriff von Kapital beschrieben: Neben dem ökonomischen Kapital sind auch soziale Beziehungen und die damit verbundenen kulturellen Ressourcen wie Ansehen, Ehre und Rang zu beachten, um das Funktionieren und den Wandel von Gesellschaften und ihrer Hierarchien zu verstehen.⁵⁷²

In welcher Weise die Mitglieder des Hofrats – Präsidenten ebenso wie Hofräte – von ihrer Funktion profitierten, lässt sich aus mehreren Gründen nicht präzise bestimmen. Bisher sind keine Quellen aus der Finanzverwaltung aufgetaucht, die systematisch über Gehälter und andere finanzielle Zuwendungen an die Räte Auskunft gäben. Diese Lücke lässt sich auch durch die teilweise erhalten gebliebenen, als Reichsregister bezeichneten Amtsbücher der Reichskanzlei nicht schließen, die aber immerhin andere Formen von Zuwendungen seitens des Kaisers an die Räte dokumentieren. Eingetragen wurden dort in erster Linie Verleihungen – Privilegien, Pfründen, Belehnungen etc. –, die man in der Kanzlei evident halten wollte. Daneben finden sich aber auch vereinzelte Hinweise auf diplomatische Korrespondenz, Instruktionen oder Verfügungen in Rechtssachen. Obwohl sicherlich nicht jeder einschlägige Vorgang in den Registern dokumentiert ist,⁵⁷³ bieten sie einen umfangreichen Einblick in kaiserliche Verfügungen zugunsten bestimmter Personen, die sich gewissermaßen als Berechtigungstitel interpretieren lassen, die kulturelles Kapital bedeuten konnten und über die sich ökonomisches und soziales Kapital lukrieren ließ. Die Reichsregister Karls V. sind durch ein Regestenwerk erschlossen, so dass die Verleihungen zugunsten bestimmter Personen – im vorliegenden Fall der Mitglieder des Hofrats – mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.⁵⁷⁴ Diese Angaben sind im Hinblick auf Standes- und Wappensachen durch

572 BOURDIEU, Kapital.

573 GROß, Handschriften, S. V.

574 GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher.

die Akten des kaiserlichen und erbländisch-österreichischen Adelsarchivs⁵⁷⁵ sowie durch Hinweise aus der Literatur zu ergänzen.⁵⁷⁶ Allerdings lässt sich nicht jede kaiserliche Verfügung für eine bestimmte Person als Gunsterweis des Reichsoberhauptes deuten, der mit geleisteten Diensten in Verbindung gebracht werden kann. So boten beispielsweise die Belehnung von Reichsfürsten und anderen Herrschaftsträgern mit ihren Regalien und Reichslehen oder die routinemäßig zu Beginn der Regierungszeit eines Kaisers sowie nach dem Tod des Inhabers wiederholte Bestätigung von Privilegien, über die sozusagen ein Teil der rechtlichen Struktur des Reichs immer wieder aktualisiert wurde, dem Kaiser nur überschaubaren Spielraum für Vergünstigungen – eher ließ sich hier durch Verzögerungen Druck auf die Antragsteller ausüben. Darüber hinaus dokumentieren die Reichsregister nur Verleihungen des Kaisers in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt, nicht die Vergünstigungen, die Karl beispielsweise aufgrund seiner niederländischen Herrschaftstitel vergeben konnte. Das erklärt, warum die niederländischen Mitglieder des Hofrats vergleichsweise selten in den Reichsregistern aufscheinen: Sie ließen sich auch auf andere Weise belohnen.

Eine weitere grundsätzliche Schwierigkeit bei der Analyse der ökonomischen, sozialen und kulturellen Gewinne, die Mitglieder des Hofrats aus ihrer Tätigkeit ziehen konnten, betrifft die Bewertung der den vorhandenen Quellen und der Literatur zu entnehmenden Vergünstigungen. Sie lassen sich auf der Basis der herangezogenen Regesten nicht speziell mit dem Hofrat in Verbindung bringen; auch die Texte der einschlägigen Urkunden motivierten eine Verleihung in der Regel allenfalls in allgemeinen Formulierungen, ohne dabei Bezug auf spezifische Leistungen zu nehmen. Viele Hofräte Karls leisteten dem Kaiser, das wurde bereits mehrfach hervorgehoben, auch in anderen Funktionen Dienste. Die Tätigkeit im Hofrat bildete nur einen von mehreren Aspekten ihres Einsatzes für das Reichsoberhaupt, ohne dass die verschiedenen Funktionen sogar von den Beteiligten selbst und den zeitgenössischen Beobachtern unbedingt klar voneinander getrennt worden wären. Insofern erfasst die vorliegende Analyse zu einem guten Teil schlicht ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital, das vom Reichsoberhaupt an eine bestimmte Gruppe seiner Funktionsträger floss, wobei die Tätigkeit im Hofrat nur einen Faden des Geflechts darstellte, das beide Seiten miteinander verband. Dass der Hofrat in diesem Zusammenhang dennoch eine spezifische Bedeutung besaß, soll im Folgenden deutlich werden.

575 AVA, Adelsarchiv, Reichsadelsakten ([<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=1699>], Abruf 20.10.2023) und Hofadelsakten ([<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=1706>], Abruf 20.10.2023).

576 Die im Rahmen der vorliegenden Studie ermittelten kaiserlichen Vergünstigungen für die einzelnen Hofräte einschließlich des Leitungspersonals des Rats sind in der alphabetischen Liste der Hofräte und Präsidenten im Anhang, Kap. 1, aufgeführt.

Ob die Arbeit im Hofrat in der Regierungszeit Karls V. mit einer Besoldung verbunden war und von welchen Größenordnungen dabei auszugehen ist, lässt sich angesichts des Fehlens einschlägiger Quellen wie Bestallungsbriefen, Zahlungsregistern oder Quittungen nicht verfolgen. Die einzige Soldliste, die in dem für die vorliegende Studie gesichteten Material aufgetaucht ist, stammt aus einem Schreiben des damals als Hofratspräsident arbeitenden Pfalzgrafen Friedrich an Nicolas Perrenot de Granvelle.⁵⁷⁷ Darin bezog sich der Pfalzgraf auf Beschwerden einiger Hofräte,⁵⁷⁸ sie hätten erst eine einzige Zahlung bekommen, obwohl sie sich schon seit mehr als vier Monaten unter großen Kosten in der Reichstagsstadt aufhielten. Der Pfalzgraf schlug vor, wenigstens zwei Monatsgehälter auszuzahlen. Aus der angehängten Aufstellung geht hervor, dass sich der Monatssold der Räte zwischen 200 (Künigl) und nur 10 Gulden (Zeiler) bewegte, wobei die geringen Zahlungen für Zeiler und Sturm (12 Gulden) die Vermutung stützen,⁵⁷⁹ dass die beiden Reichsheerolde nicht als vollwertige Mitglieder des Hofrats angesehen werden können. Doch auch jenseits dieser Besonderheit ist mit erheblichen Besoldungsunterschieden zu rechnen. Renner bezog mit 100 Gulden nur halb so viel wie Künigl, Hartmann mit 50 Gulden sogar nur ein Viertel und damit genau so viel wie der Sekretär Georg Kirchmüller. Nur 40 Gulden sollte der hier als Übersetzer⁵⁸⁰ bezeichnete Thomas bekommen – ebenso viel wie der Sekretär Matthias Zimmermann. Die Liste zeigt außerdem, dass die Abwesenheit eines Rats mit Abzügen bei der Besoldung einherging; so bezogen Wolfgang von Montfort und Prandtner nur gut 60 bzw. 40 Gulden pro Monat, weil sie derzeit kaum anwesend (Montfort)⁵⁸¹ bzw. nur durch einen Beauftragten vertreten seien (Prandtner).⁵⁸²

Die genannten Summen stellen im Vergleich mit den spärlich überlieferten Angaben zu ähnlichen Tätigkeiten für den Kaiser durchaus beachtliche Zahlungen dar. So sollte etwa Hugo Graf von Montfort für seine Tätigkeit als kaiserlicher

577 Friedrich Pfalzgraf bei Rhein an Nicolas Perrenot de Granvelle [1532]: AGR, Secrétairerie d'État allemande 766, fol. 337–339 (Foliiierung rechts oben) bzw. fol. 338–340 (Foliiierung links unten). Hinweis auf dieses Schreiben bei AULINGER, Einleitung (RTA JR 10), S. 159f. mit Anm. 66.

578 AGR, Secrétairerie d'État allemande 766, fol. 337–339 (Foliiierung rechts oben) bzw. fol. 338–340 (Foliiierung links unten), hier fol. 337r bzw. 338r, 339r bzw. 340r: „conseillers de l'empereur sur les affaires dallemaigne“.

579 Dazu oben mit Anm. 346.

580 AGR, Secrétairerie d'État allemande 766, fol. 337–339 (Foliiierung rechts oben) bzw. fol. 338–340 (Foliiierung links unten), hier fol. 338r bzw. 339r, 339r bzw. 340r: „translateur“.

581 AGR, Secrétairerie d'État allemande 766, fol. 337–339 (Foliiierung rechts oben) bzw. fol. 338–340 (Foliiierung links unten), hier fol. 338r bzw. 339r: „n'est point present“.

582 AGR, Secrétairerie d'État allemande 766, fol. 337–339 (Foliiierung rechts oben) bzw. fol. 338–340 (Foliiierung links unten), hier fol. 338r bzw. 339r: „Il est en service de l'empereur et a laissé ycy son procureur“.

Rat beim Nürnberger Bund einen Jahressold von 300 Gulden erhalten.⁵⁸³ Seinen Einsatz während des Reichstags von 1542 galt man ihm ebenfalls mit 300 Gulden ab.⁵⁸⁴ Auch Fürstenberg bezog für seine Teilnahme am Reichstag von 1530 Sold des Kaisers.⁵⁸⁵ Georg Truchsess von Waldburg bekam als kaiserlicher Rat von Haus aus einen Jahressold von 400 Gulden.⁵⁸⁶

Welche Besoldung ein Präsident des Hofrats bezog, ist ebenfalls unklar. Einem Bericht des venezianischen Gesandten zum Reichstag von 1544 Bernardo Navagero immerhin ist zu entnehmen, dass die Position des kaiserlichen Generalkommissars in Deutschland – eine Charge, die mit der Präsidentschaft des Hofrats zu identifizieren ist⁵⁸⁷ – dem Bischof von Augsburg Otto Truchsess von Waldburg eine jährliche Zahlung in Höhe von 13.000 Gulden eingebracht haben soll.⁵⁸⁸ Ob der Gesandte zutreffend informiert war und die entsprechenden Summen tatsächlich flossen, muss offenbleiben. Auf der anderen Seite lässt sich, gerade was das Präsidentenamt betrifft, vermuten, dass die Übernahme einer solchen Position zunächst einmal Kosten mit sich brachte, die vom Amtsträger selbst aufzubringen waren. Dafür spricht, dass der Kaiser selbst in seinem Anforderungsprofil für einen Hofratspräsidenten ausdrücklich festhielt, die gesuchte Persönlichkeit müsse in der Lage sein, die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen zu tragen.⁵⁸⁹

Auch für eine andere, aus der Zeit des späteren Reichshofrats bekannte Praxis der mehr oder minder regelmäßigen Entlohnung der Mitglieder des Rats sind aus der Zeit des Hofrats Karls V. bisher keine Belege aufgetaucht. Zweifellos fielen für viele Ausfertigungen, über die im Hofrat entschieden worden war, Gebühren an. Ob die Hofräte davon profitierten, lässt sich derzeit nicht verifizieren.⁵⁹⁰ Es fällt allerdings auf, dass einige Gnadensachen – insbesondere Standes- und Wappensachen – im letzten Drittel der Regierungszeit Karls mit einiger Regelmäßigkeit durch die Hände des Bischofs von Arras gingen.⁵⁹¹ Solche Vergünstigungen waren mit besonders hohen Kosten für die Antragsteller verbunden. Ob diese Gebühren vom jüngeren

583 LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 159.

584 LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 161.

585 LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 78.

586 LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 194f.

587 Dazu oben S. 189f.

588 Bericht Navageros 1544 03 29, zit. bei GACHARD (Bearb.), *Trois années*, S. 34, Anm. 4: „Dignità di molta importantia, perchè in presentia di S. M. esso è quello che propone ogni cosa; in absentia ha il primo loco sopra tutti et rappresenta la persona istessa di Cesare, et ha d'entrata per questo carico 13.000 fiorini ordinarii“.

589 Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), *Correspondenz 3*, Nr. 872, S. 399–404, Zitat 401: „il fault, que celluy qui y sera entremis aye la volente et la force et encoires le pouoir pour supporter la peyne continuele, et aussi les fraiz“.

590 Zu Gerichtsgebühren als Teil der Besoldung der Hofräte SELLETT, *Besoldungen*, S. 280–283.

591 Dazu Teil 2, Kap. 4.2 und Teil 3, Kap. 3.3.

Perrenot de Granvelle – vorher möglicherweise seinem Vater – einbehalten wurden oder ob die Perrenots als Leiter der Reichskanzlei sie für die Finanzierung der Kanzlei verwendeten, lässt sich nicht entscheiden. Klagen über eine angeblich notorische Habgier insbesondere des Bischofs von Arras wurden jedenfalls von verschiedener Seite geäußert, und die Forschung hat auf den enormen Vermögenszuwachs der Familie im Verlauf ihrer Tätigkeit für den Kaiser hingewiesen.⁵⁹²

Eine andere Möglichkeit, Dienste für das Reichsoberhaupt finanziell zu honorieren, waren Gnadengelder oder Pensionen, einmalige oder regelmäßige Zahlungen, die der Kaiser den betreffenden Personen zuwenden konnte. Das Geld dafür stammte in der Regel aus Einkünften, die das Reichsoberhaupt aus dem Reich bezog. Unter Karl V. wurden dafür mehrfach die als Stadtsteuern bezeichneten Reichssteuern der Reichsstädte herangezogen, die der Kaiser bestimmten Personen zuwenden konnte, nach dem Schmalkaldischen Krieg auch Strafzahlungen, die Karl vor einer Aussöhnung mit seinen Gegnern verlangte. Zum Thema wurde eine solche Versorgung eigener Amtsträger aus dem Reich beispielsweise vor Karls endgültiger Abreise nach Spanien im Spätsommer 1556; gleich mehrere Quellen bezeugen entsprechende Aktivitäten. Dazu gehört das Hofratsprotokoll dieses Jahres, in dem sich Listen der in diesem Zusammenhang vergebenen Gnadengelder und der dafür zur Verfügung stehenden Mittel erhalten haben.⁵⁹³ Danach wurden Einmalbeträge zwischen 300 und 6000 Gulden, teilweise als Barzahlungen, ausgeschüttet. Unter den Begünstigten finden sich neben diversen Sekretären auch Hofräte. Schwendi sollte 6000 Gulden erhalten – ebenso viel wie die Erben von Nicolas Perrenot de Granvelle –, Hugo von Montfort 3000 Gulden, wobei es sich dabei allerdings um die Rückzahlung eines Darlehens handeln könnte. Böcklin, Hornung, Nothafft und Seld bekamen jeweils 1000 Gulden. Darüber hinaus ging es um Anweisungen auf Stadtsteuern, also in der Regel jährliche Zahlungen auf Lebenszeit. Davon sollten bei diesem Anlass Seld und Schwendi profitieren, Ersterer in Gestalt von 440 bzw. 300 Gulden aus den Steuern der Städte Nürnberg und Frankfurt, Letzterer mit 309 Goldgulden aus Frankfurter Zahlungen. Aus den Angaben geht außerdem hervor, dass der 1547 gestorbene Reichsvizekanzler Naves bis zu seinem Tod 350 Goldgulden jährlich aus den Steuern der Stadt Rothenburg ob der Tauber bezog; gewährt worden war ihm diese Vergünstigung, so ein Eintrag in den Reichsregisterbüchern, am 6. Mai 1546.⁵⁹⁴ Zwei weitere Dokumente über die Verteilung von Geldern im Spätsommer 1556 an bald ehemalige Amtsträger aus dem Reich

592 JONNEKIN, Cardinal, S. 51–53; VAN DURME, Cardenal, S. 142. Die beiden Perrenot de Granvelle sind allerdings auch ein Beispiel für den „clash of social rank und role of administrative office“, der nach Nils Grüne und Tom Tölle die Wurzel vieler zeitgenössischer Korruptionsdiskurse bildet: GRÜNE/TÖLLE, Corruption, S. 48.

593 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 61v–65r.

594 GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7551.

liegen in den *Archives du Royaume* in Brüssel. Zur Verteilung kamen dabei in Mainz liegende Gelder. Aus dieser offenbar erheblichen Summe wurden nach einer Randnotiz Einmalzahlungen zwischen 1000 und 8000 Gulden vergeben, wobei sich allerdings nur einer der Berechtigten, Reinhard Graf von Solms, mit dem Hofrat in Verbindung bringen lässt. Er war 1552 als Mitglied des Rats im Gespräch und sollte 2000 Gulden erhalten.⁵⁹⁵ Dagegen sollten gleich mehrere Hofräte von der Verteilung von Zahlungen profitieren, die Karl von der Reichsstadt Memmingen forderte: Für Hugo von Montfort und Schwendi waren jeweils 3000, für Böcklin und Mepsch 1000 Gulden vorgesehen.⁵⁹⁶ In gewissem Ausmaß wurden offenbar auch kastilische Gelder für Zahlungen im Zusammenhang mit dem Reich eingesetzt. So stellte Karl Nicolas Perrenot de Granvelle, Mitglied seines ‚deutschen Rats‘,⁵⁹⁷ 1542 in Barcelona eine Vollmacht aus, wonach er bis zu 100.000 Escudos für Kosten für den kaiserlichen Dienst⁵⁹⁸ aufzunehmen ermächtigt sei, die über die kastilische *Contaduria Mayor* abgesichert wurden. Von solchen Zahlungen aus Kastilien profitierten beispielsweise Hugo von Montfort, Naves und der Pfalzgraf Friedrich, im gegenständlichen Fall jeweils im Zusammenhang mit ihren Diensten für den Kaiser während der Reichstage.⁵⁹⁹ Der Reichsvizekanzler Merklin, der Karl nach Spanien gefolgt war, bezog neben einem Kostenersatz für bestimmte Sendungen auch eine Pension in Höhe von 1000 Dukaten jährlich.⁶⁰⁰ Dazu kamen noch mehrere Pensionen von König Ferdinand.⁶⁰¹

Die Reichsregister und andere Quellen weisen weitere finanzielle Zuwendungen des Kaisers an Personen aus, die sich im Hofrat nachweisen lassen, wobei im vorliegenden Zusammenhang nur Verfügungen berücksichtigt wurden, die auf die Zeit während oder nach ihrem Einsatz im Hofrat zurückgehen. Pensionen

595 Entwürfe von Schreiben Karls V. an den Kurfürsten von Mainz sowie an die Begünstigten 1556 08 07 mit einer aufgeschriebenen „assignatio“ in Gestalt einer Liste mit Namen und Summen; AGR, Secrétairerie d'État allemande 841, fol. 204–207.

596 Karl V. an Stadt Memmingen 1556 08 24; AGR, Secrétairerie d'État allemande 841, fol. 214–217, 220–221 die diesbezügliche kaiserliche Urkunde für Mepsch.

597 Vollmacht Karls V. für Nicolas Perrenot de Granvelle 1542 10 30; AGS, CMC–I, 595: „del nuestro consejo d'estado a Alemania“.

598 Vollmacht Karls V. für Nicolas Perrenot de Granvelle 1542 10 30; AGS, CMC–I, 595: „para proveer y cumplir algunos gastos y cosas que se offrescan y seran necesarias por nuestro servicio“.

599 Vollmacht Karls V. für Nicolas Perrenot de Granvelle 1542 10 30; AGS, CMC–I, 595: „en recompensa de los gastos que hizo en dos dietas del yperio“ (Hugo von Montfort, 1543); „por los gastos que hizo durante el tiempo que fue comisario de su magestad en las tres ultimas dietas que se hizieron en Alemana“ (Naves, 1543); „por los gastos que hizo en las dos ultimas dietas que se tuvieron en Nuremberga“ (Pfalzgraf Friedrich, 1543).

600 Das geht aus einer Zahlungsanweisung Karls V. 1528[?] 02 19 hervor; AGS, CJH 6, Nr. 27.

601 KALKOFF, Reichstag, S. 115; ROLL, Reichsregiment, S. 484 (1526, 200 Gulden); WILLBURGER, Bischöfe, S. 143 (1627, 600 Gulden).

erhielten Cles,⁶⁰² Dietrichstein,⁶⁰³ Renner,⁶⁰⁴ Veltwijck⁶⁰⁵ und seine Kinder,⁶⁰⁶ Anweisungen auf Steuerzahlungen aus Reichsstädten wurden zugunsten von Mansfeld,⁶⁰⁷ Merklin,⁶⁰⁸ Viglius⁶⁰⁹ und Villinger⁶¹⁰ ausgestellt. Dem Mainzer Kurfürsten Albrecht von Brandenburg gewährte der Kaiser – lange nach seinem Einsatz als Hofrat – Zahlungen in Höhe von 6000 Scudi und 7000 Gulden, die zum Teil an seine Räte gehen sollten.⁶¹¹ Cles erhielt 1532 Einnahmen aus dem Bistum Elne bei Perpignan, auch er Jahre nach seiner Tätigkeit im Hofrat.⁶¹² Für Held wurde 1536 eine Exspektanz auf zurückfallende Güter unehelich Geborener in Nürnberg ausgestellt,⁶¹³ Merklin und Rogendorf sollten 1530 in den Genuss von Zahlungen aus dem jüdischen sogenannten Opferpfennig kommen;⁶¹⁴ sowohl Merklin als auch Rogendorf waren zu diesem Zeitpunkt Mitglieder des Hofrats. Die Einkünfte aus den Judensteuern in Rothenfels schenkte der Kaiser 1535 den Grafen Wolfgang und Johann von Montfort.⁶¹⁵

Zu diesen direkten, finanziell einigermaßen bezifferbaren Zahlungen – die allerdings, wie die Abfindung für Renner⁶¹⁶ zeigt, nicht unbedingt auch eingetrieben werden und möglicherweise auch wieder verlorengehen konnten⁶¹⁷ – trat der ge-

602 2000 Dukaten pro Jahr 1522 04 30: STRNAD, Cles, S. 63, Anm. 319; VARESCHI, Cles, S. 107.

603 Erneuerung einer Jahrespension in Höhe von 500 Gulden 1520 11 04: EDER, Landeshauptmann/ Biographie, S. 644.

604 1530 erhielt Renner eine Abfindung in Höhe von 4000 Gulden für seit zehn Jahren ausstehende Pensionszahlungen: Zahlungsanweisung Karls V. an Christoph Blarer 1530 11 19: BLARER, Briefe 1, Nr. 246, S. 154–156, hier 155.

605 Urkunde Karls V. 1548 09 01: AGR, Audience 1666/2, fol. 134. Es handelt sich allerdings um eine Pension, die Karl als Herzog von Burgund verfügte und die aus niederländischen Einkünften ausgezahlt werden sollte.

606 1555 02 05: COENEN, Veltwijck.

607 1530 08 26, Verschreibung der Lübecker Stadtsteuer: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5022.

608 1530 08 06, Verschreibung der Frankfurter Stadtsteuer, auch für Johann Loble und Johann Ferenberger: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4892; RAMBACH, Merklin, S. 105.

609 1546 05 10, Verschreibung der Stadtsteuer von Biberach, Ravensburg, Buchhorn und Leutkirch: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7554.

610 1522 03 13, Verschreibung von 1200 Gulden aus der Stadtsteuer von Pfullendorf: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2379; auch ebd. Nr. 2401; Löw, Villinger, S. 311.

611 Urkunde Karls V. und König Ferdinands 1530 09 13: AGR, Secrétairerie d'État allemande 764, Nr. 186, fol. 265rv (Konzept).

612 STRNAD, Cles, S. 77.

613 1536 11 15: AVA, RAA 177.27.

614 1530 07 15: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4763; RAMBACH, Merklin, S. 106.

615 [1535] 09 28: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 6992; BURMEISTER, Graf, S. 48.

616 Oben Anm. 604.

617 Offenbar bestand bei manchen Begünstigten die Sorge, eine bis auf Weiteres gewährte Zuwendung könne rasch wieder entzogen werden. Darauf deutet ein Schreiben des aus dem Burgundischen Reichskreis stammenden Assessors am RKG Breuning hin. Er bedanke sich für die Übermittlung

samte Bereich der kaiserlichen Verleihungen im Bereich der Gratialsachen, die nicht nur ökonomische, sondern auch kulturelle, soziale und territorialpolitische Bedeutung haben konnten. Verschiedene Aussagen deuten darauf hin, dass solche Verleihungen sowohl seitens des Kaisers als auch seitens der Funktionsträger als Bestandteil einer Dienstbeziehung angesehen wurden. 1553 antwortete der Kaiser nach einem von Georges Jonnekin zitierten Schreiben auf Vorhaltungen des Bischofs von Arras, er habe dem Kaiser lange Zeit überhaupt ohne Gehalt gedient und auch wenig Gnadengaben und Kostenbeihilfen erhalten, einträgliche Benefizien und Pensionen sowie eine einem kaiserlichen Rat entsprechende Behandlung seien ja wohl als solches zu betrachten.⁶¹⁸ 1534 drehte sich ein Teil der Korrespondenz zwischen dem Vertreter König Ferdinands bei seinem Bruder Martín de Salinas und dem königlichen Sekretär Cristóbal Castillejo sowie Ferdinand selbst um die Frage der Gnadenerweise für die Ratgeber in Reichssachen⁶¹⁹ sowie für den Reichsvizekanzler Held;⁶²⁰ solche Gnadenerweise wurden von den Amtsträgern offenbar explizit eingefordert.⁶²¹ Auch Schwendi legte dem Kaiser 1552 ausdrücklich nahe, die durch den Tod des Sekretärs Johann Obernburger frei gewordenen Zahlungen auf ihn zu übertragen.⁶²² Die folgenden Beispiele zeigen, wie vielfältig die Möglich-

einer Abschrift der ihm bewilligten Zahlungen, „doch dieweil dieselbig, als lang eß der kayserlichen Majestät gefällig, beständig sein und geben werden soll, und aber euer Herrlichkeit wol wissendt, wie eß ettwan zu hoff zugât, das solliche pensiones nach gonst der ihenen, so an dem hoff verdient, leichtlich einem endtzen und uff ein andern gewendt werden, were eß besser gewesen, wo mir solliche pension, als lang ich an dem chamergericht beliben, oder doch zum wenigsten so lang, und ich treulich und woll des orts gedient hett, verschriben werden mögen“: Breuning an Viglius 1549 11 28: AGR, Secrétairerie d'État allemande 763, fol. 15–16, Zitat fol. 15r.

618 Karl V. an Antoine Perrenet de Granvelle 1553 04: zit. nach JONNEKIN, Cardinal, S. 82: „J'avois oublié de respondre à ce que dites, que n'avez eu ‚merced‘ ni ‚ayuda de costa‘; c'est bien ‚merced‘ et ‚ayuda de costa‘ quand l'on a bons bénéfices et pensions et traitement dont l'on se peut bien entretenir“.

619 Salinas an Castillejo 1534 03 15 und 1534 04 24: RODRÍGUEZ VILLA (Hg.), Emperador, Nr. 248, S. 566–578 und Nr. 252, S. 586–597; Zitate S. 577 und 596: „los que sirven al Consejo de Alemaña“, „los oficiales que [...] entienden en las cosas del Imperio“.

620 Zu Held außerdem Salinas an Castillejo 1534 04 26 sowie an König Ferdinand 1534 08 20: RODRÍGUEZ VILLA (Hg.), Emperador, Nr. 253, S. 598f., und Nr. 258, S. 608–612, hier 598 und 609f.

621 Der Assessor am RKG Breuning deponierte bei seinem Förderer Viglius seinen Wunsch, zum kaiserlichen Rat ernannt zu werden, „wolte ich eß nit für ein geringen theil der besoldung, meinem getrewen dienst ein aller gnedigst gefallen tragen“. Des Weiteren regte er an, ihm – wie das üblich sei – „durch euer Herrlichkeit anbringen und befurderung mir des orts auch ettwaß, und sonderlich ex gracia et liberalitate caesaris aut reginae [Königin Maria von Ungarn, E. O.], mir ettwan darfur ein guldin ketten oder ein drinckgeschir gedeyhen möcht“: Breuning an Viglius 1549 11 28: AGR, Secrétairerie d'État allemande 763, fol. 15–16, Zitate fol. 15v.

622 Lazarus von Schwendi an Karl V. 1552 06 30: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 840, S. 336–338, Zitat 337: „Syre, puis que dieu la ainsj voulsu, que le secretaire Obernburger mourusst ainsj, [...] vostre maieste at maintenant occasion de me faire quelque merced des contributions quon appelle

keiten des Reichsoberhauptes waren, seine Funktionsträger oder Parteigänger zu belohnen, wobei wiederum nur Verleihungen berücksichtigt wurden, die während oder nach der Tätigkeit einer Person im Hofrat ergingen.

Der große Bereich der kaiserlichen Privilegien im weiteren Sinn umfasste sowohl für Territorialherren als auch für andere Adelige und Bürgerliche attraktive Bewilligungen. Der Aufwertung der eigenen Herrschaft dienten vor allem ökonomisch interessante Konzessionen wie Zoll- oder Marktprivilegien, darüber hinaus Appellationsprivilegien und kaiserliche Bestätigungen von Erbeinungen oder Gerichtsordnungen, die ein Territorium stabilisieren und fremdem Einfluss mehr oder weniger entziehen konnten. Dass davon auch Hofräte profitierten, zeigt am deutlichsten das Beispiel der Grafen von Mansfeld. Die Grafen Ernst und Hoyer erhielten 1530, während Hoyer von Mansfeld im kaiserlichen Hofrat saß, eine ganze Reihe derartiger Privilegien: das Recht, auf der Saale zu flößen,⁶²³ Stadt-, Markt- und Geleitrechte für mehrere Orte der Grafschaft,⁶²⁴ das Recht, Güter von Lutheranern auch in der eigenen Verwandtschaft einzuziehen,⁶²⁵ ein Zoll- und ein Gerichtsstandsprivileg.⁶²⁶ Abgerundet wurden die kaiserlichen Verfügungen dieses Jahres zugunsten der Mansfelds durch einen Schutzbrief⁶²⁷ sowie die Anweisung von Zahlungen aus den Reichssteuern der Stadt Lübeck.⁶²⁸ Der Mainzer Kurfürst Albrecht von Brandenburg erreichte 1521 nicht nur die auf dem ersten Reichstag eines neuen Kaisers routinemäßig zu beantragende Belehnung mit den Regalien und die Bestätigung der Privilegien des Kurfürstentums⁶²⁹ sowie die Bestätigung seiner Rechte als Erzkanzler,⁶³⁰ sondern auch eine Bestätigung wegen einer sächsisch-thüringisch-hessischen Erbverbrüderung⁶³¹ sowie die Konfirmation der kurfürstlich-mainzischen Hofgerichtsordnung von 1516.⁶³² Dazu kamen in diesem

reichssteuern, que ledict feu Obernburger at tenu durante sa vie sur certaines villes emperialles, jen supplie vostre maieste treshumblement, que luy plaise dauoir bonne sououenance de moy“.

623 1530 07 24: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4817.

624 1530 08 10, Stadtrecht und Wochenmarkt für Grebsteet, Leimpach und Heldringen: Groß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4905; 1530 08 18, Jahrmarktsfreiheit und Geleitgeldsfreiheit für Gerbsteten und Leimbach, Viehmarkt für Heldringen, Bestätigung der Siegel der drei Orte: ebd. Nr. 4961.

625 1530 10 22: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5353.

626 HEMPEL, Stellung, S. 25.

627 HEMPEL, Stellung, S. 24.

628 1530 08 26: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5022. Zusammenfassend das Urteil von SEIDEL, Grafen, S. 232: Hoyer von Mansfeld sei es gelungen, „durch die Verbindung mit Kaiser Karl V. für die Grafschaft wichtige Privilegien zu erwirken“.

629 1521 05 20: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1433.

630 1521 05 02: KOHLWEG, Brüder, S. 126, Anm. 1.

631 1521 03 08: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 750.

632 1521 05 21: BRAUN (Hermann-Josef), Brandenburg, S. 75.

Fall ein Mandat zugunsten der umstrittenen Rechte des Kurfürsten in Erfurt⁶³³ und ein Schadloßbrief wegen der Erfurter Privilegien.⁶³⁴ Anlässlich des folgenden Reichstags von 1530 erhielt der Kurfürst Zoll- und Marktprivilegien,⁶³⁵ das Recht, auf der Saale zu flößen⁶³⁶ sowie die kaiserliche Zustimmung zum Kauf eines Lehens,⁶³⁷ außerdem die Anerkennung seiner bestehenden und weiterer Nominationsrechte⁶³⁸ sowie den kaiserlichen Verzicht auf Zehnt- und Steuerabgaben.⁶³⁹ Der Graf von Fürstenberg bekam 1545, als er im Hofrat arbeitete, ein Appellationsprivileg,⁶⁴⁰ außerdem generelle kaiserliche Befehle, seine Jurisdiktionsrechte zu beachten⁶⁴¹ und in seinem Herrschaftsgebiet keine unehelich geborenen Personen zu legitimieren.⁶⁴² Otto Truchsess von Waldburg schließlich ließ sich 1551 einen Vertrag mit der Stadt Augsburg wegen des Kollegiums in Dillingen⁶⁴³ und 1553 die Einrichtung einer Lehranstalt dort⁶⁴⁴ bestätigen.

In erster Linie für Bürgerliche und Angehörige des neuen Adels, aber durchaus auch für den einen oder anderen Vertreter eingessener Adelsfamilien interessant war das Recht des Kaisers, Personen zu nobilitieren bzw. ihnen Standeserhöhungen, Titel, Wappen und Wappenbesserungen zu bewilligen.⁶⁴⁵ Eine ganze Reihe von Hofräten kam in den Genuss einer solchen kaiserlichen Gunst. Eine Standeserhöhung wurde etwa Renard,⁶⁴⁶ Rogendorf,⁶⁴⁷ Schwendi,⁶⁴⁸ Seld,⁶⁴⁹ Tho-

633 WINTERHAGER, Schatten, S. 88f. mit Anm. 50.

634 GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1157.

635 1530 09 20, Weinzoll: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5196, auch in AGR, Secrétairerie d'État allemande 838, fol. 22–26 (Folierung rechts oben) bzw. 23–27 (Folierung links unten); 1530 09 21, Jahrmärkte in Halle (Saale): GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5207.

636 1530 10 21: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5349.

637 1530 09 28: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5249.

638 Urkunde Karls V. 1530 09 13: AGR, Secrétairerie d'État allemande 764, Nr. 183, fol. 260rv (Konzept).

639 Urkunde Karls V. 1530 09 13: AGR, Secrétairerie d'État allemande 764, Nr. 185, fol. 263–264 (Konzept).

640 1545 06 17 (Appellationssumme 200 rheinische Gulden): BAUMANN/TUMBÜLT (Bearb.), Mitteilungen, Nr. 542, S. 396.

641 1545 06 17, hohe, gerichtliche und forstliche Obrigkeit in den Grafschaften Fürstenberg und Heiligenberg und in der Landgrafschaft Baar, auch Jagdverbot: BAUMANN/TUMBÜLT (Bearb.), Mitteilungen, Nr. 540, S. 396; 1545 07 17, hohe/landgerichtliche Obrigkeit: Nr. 543, S. 396f.

642 1545 06 17: BAUMANN/TUMBÜLT (Bearb.), Mitteilungen, Nr. 541, S. 396.

643 1551 09 30: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8083.

644 1553 06 30: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8361.

645 Zu Standeserhöhungen als Vehikel sozialen Aufstiegs NOFLATSCHER, Funktionseliten, S. 291.

646 1549 01 18, Adelsstand, Wappen, Salva guardia, Rotwachsfreiheit und weitere Rechte, Palatinat ad personam: AVA, RAA 341.43 = GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7692.

647 1521 05 03, Freiherrenstand, „Freiherr zu Rogendorff und Mollenburg“: AVA, HAA AR 803.11.

648 1552 12 23, ad personam: kaiserlicher Hofrat, Ritterstand, Palatinat: AVA, RAA 387.39.

649 [1554–1555], für Georg Sigmund Seld und Bruder Christoph, nobilitatio, palatinatus pro eis eorumque filii doctoribus juris aut licentiatibus factis, facultas doctores, licentiatibus etc. creandi et

mas⁶⁵⁰ und Ziegler⁶⁵¹ zuteil. Hartmann,⁶⁵² Held⁶⁵³ und Rem⁶⁵⁴ erhielten eine kaiserliche Bestätigung ihres Adels, zum Teil verbunden mit weiteren Rechten. Prädikate und Titel gingen an Helfenstein,⁶⁵⁵ Merklin,⁶⁵⁶ Wolfgang von Montfort⁶⁵⁷ und Veltwijck.⁶⁵⁸ Über Wappenbesserungen konnten sich der Pfalzgraf Friedrich,⁶⁵⁹ Künigl,⁶⁶⁰ Schellenberg⁶⁶¹ und Serntein⁶⁶² freuen. Cles ließ sich seinen Titel eines Obersten Präsidenten und Kanzlers bestätigen,⁶⁶³ sein Bruder Balthasar erhielt eine Bestätigung seines Adels und das Recht, mit rotem Wachs zu siegeln.⁶⁶⁴

Für alle sozialen Gruppen, aus denen sich Mitglieder im Hofrat nachweisen lassen, waren des Weiteren das Palatinat sowie Gerichtsstandsprivilegien interessant, außerdem die Testierfreiheit, Schutzbriefe oder etwa auch die Möglichkeit, uneheliche Kinder durch den Kaiser legitimieren zu lassen. Ein Palatinat erhielten unter den Hofräten – sofern es nicht bereits Teil einer Standeserhebung oder

arma concedendi, consiliaratus et familiaritas aliaque nominati jura et privilegii: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8517.

650 1532 04 22, Adelsstand, Wappenbesserung, Schutz, Lehenberechtigung: AVA, RAA 423.34.

651 1522 04 15, Freiherrenstand, „Wohlgeboren“: AVA, RAA 471.24.

652 1541 07 12, Bestätigung des von Karl V. 1528 03 30 verliehenen Adels, des kaiserlichen Schutzes und der kaiserlichen Salvaguardia, Verleihung des Titels eines kaiserlichen Rats: AVA, RAA 171.22.

653 1530 07 04, Adelsbestätigung, Wappenbesserung: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4706; 1532 12 14: Adelsbestätigung für Held von Arlé, Niklas, und Sohn Matthias, JUD, kaiserlicher Hofrat: AVA, RAA 177.23.

654 1552, Adelsbestätigung: HAEMMERLE, Canoniker, Nr. 663, S. 135.

655 1532 06 12, Titel „Wohlgeboren“: AVA, RAA 177.34.

656 1527 03 10, Balthasar von Waltkirch und Bruder Jacob, Prädikatswahl, Rotwachs, Jagdrechte, Weidrecht, Hofbau- und Mühlenbaurecht, weibliche Erbfolge, Schutz, Freiheit von fremden Gerichten: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3706; RAMBACH, Merklin, S. 78f.

657 1530 01 20, Prädikat „Wohlgeboren“: LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 145.

658 1549, Titel „Chevalier“: COENEN, Veltwijck, S. 378.

659 Nach ROTT, Friedrich II. von der Pfalz, S. 3, verlieh Karl V. dem Pfalzgrafen das Recht, den Reichsapfel in das kurfürstlich-pfälzische Wappen aufzunehmen.

660 1531 01 12, Wappenbesserung: KUSTATSCHER (Bearb.), Urkunden 2, Nr. 1310 = AVA, RAA 235.43; 1532 08 24: Ratsbrief Karls V., Rotwachsfreiheit, Wappenbesserung: KUSTATSCHER (Bearb.), Urkunden 2, Nr. 1338 = AVA, RAA 235.42.

661 1545 07 10, Wappenvereinigung mit dem Wappen des ausgestorbenen Geschlechts von Kißlegg: AVA, RAA 367.44; ROLL, Reichsregiment, S. 521 mit Anm. 850.

662 1521 04 25, Wappenbesserung, Rotwachsfreiheit, *privilegium fori*: AVA, HAA AR 902.10; 1522 04 26, Wappenbesserung, Rotwachs, Anrede „lieber getrewer“, Hofgerichtsstand vor dem Landesherrn: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2818; KALKOFF, Reichstag, S. 126, Anm. 2.

663 1528 11 09: STRNAD, Cles, S. 71.

664 1523 02 04: STRNAD, Cles, S. 21.

Bestätigung bildete – Boisot,⁶⁶⁵ Böcklin,⁶⁶⁶ Hartmann,⁶⁶⁷ Held,⁶⁶⁸ Helfenstein,⁶⁶⁹ Hornung⁶⁷⁰ und Thomas.⁶⁷¹ Gerichtsstandsprivilegien wurden für Villinger⁶⁷² und Ziegler,⁶⁷³ Schutzbriefe zugunsten des Kurfürsten von Mainz Albrecht von Brandenburg⁶⁷⁴ – der auch die Testierfreiheit erhielt⁶⁷⁵ –, Hartmanns,⁶⁷⁶ Mansfelds⁶⁷⁷ und Naves⁶⁷⁸ ausgestellt, außerdem für einen Schwager des zu dieser Zeit als Hofrat arbeitenden Stumpf.⁶⁷⁹ Merklin ließ mehrere uneheliche Kinder legitimieren,⁶⁸⁰ Viglius erbat die Legitimation seiner unehelichen Geschwister.⁶⁸¹ Die beiden unehelichen Söhne des Salzburger Erzbischofs Lang wurden erst nach dessen Tod legitimiert, zunächst durch den als Reichsvizekanzler auch im Hofrat sitzenden Held in seiner Eigenschaft als Hofpfalzgraf,⁶⁸² wenig später durch den Kaiser, wobei die Urkunde die Unterschriften des Hofratspräsidenten, des Pfalzgrafen Friedrich, sowie von Helds Nachfolger Naves trägt⁶⁸³ – eine Urkunde, die dem Hofrat noch Probleme bereiten sollte.⁶⁸⁴

665 Karl V. an Boisot 1544 03 01: AGR, Archives de la famille Overschie de Neeryssche, Nr. 646.

666 1555 08 20, Palatinat (*Comitiva major*) für ihn und seine Söhne, Patriziat, Salvaguardia: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8758.

667 1532 06 01, Rotwachsfreiheit, Palatinat *ad personam*: AVA, RAA 171.23; RÖCKER, Hartmanni/Reformation, S. 47; RÖCKER, Juristenfamilie, S. 370.

668 1534 04 10: AVA, RAA 177.24.

669 1532 07 05: AVA, RAA 177.35.

670 1555 06 18: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8734.

671 1532 06 10, Palatinat *ad personam*, Ernennung zum kaiserlichen Sekretär, Ehrenbürger in den Städten: AVA, RAA 245.23.

672 1522 05 20: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2954.

673 1522 04 30: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2838.

674 1530 09 13, Schutzbrief sowie erweiterter Schutz: AGR, Secrétairerie d'État allemande 764, Nr. 181, fol. 257–258, und Nr. 187, fol. 265/3–265/6 (Konzept).

675 1530 09 13: AGR, Secrétairerie d'État allemande 764, Nr. 184, fol. 261–262 (Konzept).

676 1530: RÖCKER, Hartmanni/Reformation, S. 47; RÖCKER, Juristenfamilie, S. 370.

677 1530: HEMPEL, Stellung, S. 24.

678 1545, Schutz, *Salva guardia*, Palatinat *ad personam* und für Söhne, Ritterstand *ad personam*: AVA, RAA 290.20; [1545], Schenkung heimgefallenen Guts: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7485.

679 Antrag von Ulrich Wintzelheuser, undat., Entscheidungsvermerk 1551 10 17: HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/3. Der Antragsteller bezeichnete sich als Schwager Stumpfs, der die Entscheidung laut einem Vermerk durch einen Beauftragten empfehlen ließ.

680 1525 05 05, Tochter Margarethe; 1529 10 08, drei Söhne: RAMBACH, Merklin, S. 100f.

681 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 76v (1545).

682 Urkunde zugunsten des Brixener Geistlichen Matthias Lang sowie des Advokaten am RKG Dr. jur. Christoph Lang, Söhne von Matthäus Lang und Sibilla Millerin 1540 12 22: AGR, Secrétairerie d'État allemande 839, fol. 122–123.

683 1541 07 18: AGR, Secrétairerie d'État allemande 839, fol. 124–128.

684 Teil 2 mit Anm. 630.

Auch das Lehenswesen bot dem Reichsoberhaupt als oberstem Lehensherrn Möglichkeiten, bestimmte Personen zu begünstigen. Zu denken ist dabei weniger an die de facto längst erblichen großen Lehen des reichsfreien Hochadels als vielmehr an kleine und kleinste vom Reich zu Lehen gehende Grundstücke und Rechte – Teiche, Wiesen, Häuser, Zehnteinkünfte –, die nicht unbedingt über den Erbweg weitergegeben werden konnten. Dementsprechend fielen sie häufiger an das Reich zurück und konnten vom Kaiser neu ausgegeben werden. Dazu kommen für den Vasallen vorteilhafte Neubewertungen von Lehensbesitz, etwa die Veränderung eines Mannlehens in ein vererbbares Lehen oder ein Lehen, das auch von Frauen getragen werden konnte, oder die Umwandlung eines Lehensbesitzes in freies Eigentum. Andere für den Begünstigten vorteilhafte kaiserliche Verfügungen bezüglich Grundbesitzes waren beispielsweise die Erklärung der Reichsfreiheit einer Herrschaft oder ihre Herauslösung aus einer Herrschaftsstruktur sowie die Übertragung einer Pfandschaft.

Unter den kaiserlichen Verfügungen zugunsten von Hofräten gibt es mehrere, die dieser Art von Vergünstigung zuzuordnen sind, wobei sowohl Angehörige des alten Adels als auch neuadelige und bürgerliche Hofräte profitierten. Dietrichstein beispielsweise erhielt das Amt Fresach als Pfand sowie eine Bestätigung der Herauslösung zweier Ämter aus dem Landgericht Ortenburg; außerdem wurde er, zusammen mit Hannart, in die Pottenbrunnenschen Lehen eingewiesen.⁶⁸⁵ In diesem Fall agierte Karl allerdings wahrscheinlich als Landesherr der österreichischen Erbländer, als der er vor der Erbteilung mit seinem Bruder noch auftreten konnte. Georg Truchsess von Waldburg erwirkte 1530, während seiner Zeit im Hofrat, eine kaiserliche Bestätigung der Verpfändung der Landvogtei Schwaben durch König Ferdinand.⁶⁸⁶ Kleinere Lehen erhielten neben Hannart auch Hartmann⁶⁸⁷ – dem vorher bereits ein Mannlehen in ein frei vererbbares Lehen umgewandelt

685 1520 11 04, Pfandverschreibung des Amts Fresach: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 123; 1521 02 10, kaiserliche Bestätigung der Herauslösung der Ämter Feistritz und Stakawoy (Stockenboi) aus dem Landgericht Ortenburg: EDER, Landeshauptmann/Biographie, S. 644; 1521 03 10, Einweisungsbrief an den Vizdom in Österreich unter der Enns für Sigmund von Dietrichstein und Jean Hannart wegen der Potenprunnenschen Lehen: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 778.

686 1530 10 16: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5326.

687 1547 11 10, Lehen (Fischwasser bei Heilbronn): GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7605.

worden war⁶⁸⁸ –, Hase,⁶⁸⁹ Renner⁶⁹⁰ sowie Thomas,⁶⁹¹ Letzterer zusammen mit dem kaiserlichen Sekretär Matthias Zimmermann. Auch Merklin teilte sich das ihm verliehene Lehen einem anderen kaiserlichen Amtsträger, nämlich Jean Lalemand.⁶⁹² Ziegler konnte pfandweise die Reichspflege Weißenburg übernehmen und erreichte darüber hinaus die Reichsfreiheit seiner Herrschaft Bar.⁶⁹³ Die meisten dieser Verleihungen waren zur Zeit der Mitgliedschaft der Begünstigten im Hofrat erwirkt worden.

Verpfändungen, aber auch Anweisungen von Stadtsteuern oder sonstige Zahlungen können im Übrigen auch in einem speziellen Kontext stehen, ohne dass sich dies den im vorliegenden Zusammenhang gesichteten Quellen immer eindeutig entnehmen ließe. Es kann sich dabei auch um Gegenleistungen für gewährte Kredite, Finanztransaktionen oder Amtsgläubigerschaft handeln. Grundsätzlich ist denkbar, dass auch die Übertragung einer Funktion Teil eines solchen Zusammenhangs war.⁶⁹⁴ Unter den Hofräten Karls finden sich vier, die mit Finanzdienstleistungen in Verbindung gebracht werden können. Blarer war nach dem Urteil Christine Rolls „in nahezu alle wichtigen Reichsangelegenheiten seiner Zeit finanziell involviert, vornehmlich als Geldgeber des Kaiserhauses“,⁶⁹⁵ noch 1536 und 1548, lange nach Blarers Tod, wurde wegen der Schulden, die Karl bei ihm hatte, verhandelt.⁶⁹⁶ Mark gewährte dem Kaiser 1521 einen Kredit, der aus niederländischen Geldern zurückgezahlt werden sollte, was nicht pünktlich gelang.⁶⁹⁷ Auch zwischen Otto Truchsess von Waldburg und Karl V. gab es Kontakte im Hinblick auf Kredite an

688 1544 04 03, Umwandlung seines Mannlehens in ein freies Erblehen: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7428.

689 [1548 Jänner bis Juli], Lehen (zwei Höfe in Lieblos): GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7612.

690 1530 08 09, Lehen, Halsgericht (Almendingen): GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4900. 1544, nach dem Tod Renners, wurde ein neuer Lehenbrief auf Bernhard Renner als Lehenträger der drei unmündigen Söhne Renners (Johann Philipp, Hans Jakob und Hans Caspar) ausgestellt: AGR, Secrétairerie d'État allemande 780, fol. 134–135.

691 1532 06 20, Lehen Salmen bei Wesel am Rhein: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 6381; [1540], Lehen (Gerolsheim): ebd. Nr. 7147.

692 1524 04 01, Lehen Herrschaft Reckheim: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3328.

693 1521 08 21, Zusage über die Pflege in Werd und Weißenburg: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1574; 1522 03 20, Pfandaufschlag von 5000 Gulden auf die Pflege Werd und Weißenburg: ebd. Nr. 2452; 1522 04 28, Ausdehnung von Nr. 1574 = Reichspflege Weißenburg auf einen seiner Söhne: ebd. Nr. 2830; 1525 09 10, Reichsfreiheit der Herrschaft Bar: ebd. Nr. 3492.

694 Obwohl es sich bei solchen Transaktionen streng genommen nicht um Ämterkauf handelt, werden sie von der Forschung – gerade für das Reich – inzwischen als eine „sehr ähnliche“ Erscheinung wahrgenommen, so bereits MALETTKE, Ämterkauf, Zitat S. 4.

695 ROLL, Reichsregiment, S. 472.

696 GÜNTHER, Einleitung, S. XXVIII.

697 HARSIN, Etudes, S. 379.

den Kaiser.⁶⁹⁸ Dass es sich bei den 3000 Gulden, die Hugo von Montfort 1556 vom Kaiser erhalten sollte, möglicherweise um die Rückzahlung eines Darlehens handelte, war bereits erwähnt worden.⁶⁹⁹ Direkte Hinweise darauf, dass die Berufung der genannten Personen in den Hofrat mit finanziellen Transaktionen zugunsten des Kaisers zu tun hatten, sind bisher nicht aufgetaucht.

Die Verfügungsrechte des Reichsoberhauptes gegenüber kirchlichen Einrichtungen waren ein weiteres Feld, das dem Kaiser Möglichkeiten zur Belohnung von Amtsträgern und Gefolgsleuten – geistlichen ebenso wie weltlichen Standes – eröffnete. Die Ernennung des Bischofs von Lüttich Erhard von der Mark zum Bischof von Valencia fällt in die Zeit vor dessen Tätigkeit für den Hofrat und betraf Karl außerdem nicht als Kaiser, sondern als König von Aragon; während des Reichstags von 1521 wurden die Ansprüche Marks auf eine Pension des Bistums von Pamplona auf das Bistum Toledo umgewidmet.⁷⁰⁰ Auch Schiner war schon vor dem Reichstag von 1521, als er im Hofrat arbeitete, zum Bischof von Catania ernannt worden,⁷⁰¹ während der Koadjutor des Sankt-Georg-Ordens Prandtner auch während und unmittelbar nach seiner Zeit als Mitglied des Hofrats kaiserliche Empfehlungsschreiben an kirchliche Institutionen erhielt.⁷⁰² Ähnliche Schreiben bekamen auch Bannisio, später einer seiner Verwandten,⁷⁰³ sowie Böcklin.⁷⁰⁴ Merklin verlieh der Kaiser 1527 von Spanien aus die Abtei Saalfeld in Thüringen. Mit der Durchsetzung seiner diesbezüglichen Rechte wurde Hoyer von Mansfeld beauftragt.⁷⁰⁵ Außerdem entband Karl seinen Vizekanzler von der geistlichen Residenzpflicht;⁷⁰⁶ auch seine Einnahmen aus Benefizien durfte er unabhängig von seinem Aufenthaltsort einziehen.⁷⁰⁷ Von Verleihungen kirchlicher Pfründen für nicht dem geistlichen Stand angehörende Personen bzw. entsprechenden Empfehlungsschreiben profitierten

698 ZOEPL, Bistum, S. 199 mit Anm. 108.

699 Oben S. 261.

700 1520, Ernennung zum Bischof von Valencia: HARSIN, *Etudes*, S. 359f.; 1521, Umwandlung einer Pension des Bistums von Pamplona auf Toledo: ebd. S. 378.

701 1519 oder 1520: BÜCHI, *Kardinal*, S. 291 (1520); CARLEN, *Kaiser*, S. 246 (1519).

702 1532 10 20 an Metropolit Trier: GROß (Bearb.), *Reichsregisterbücher*, Nr. 6622; 1532 10 20 an Kapitel des Klosters Neustift bei Brixen: ebd. Nr. 6624; vergleichbare Schreiben vor der Zeit Prandtners im Hofrat: ebd. Nr. 1979, 3346 (*primas preces*), Nr. 3651 (*primas preces*), Nr. 3652.

703 1525 10 15 an Patriarch Aquileia (*preces primariae*): GROß (Bearb.), *Reichsregisterbücher*, Nr. 3507, 3508; 1536 04 12 an Patriarch Aquileia pro Jacobo Bannisio iuniore: ebd. Nr. 7020.

704 Empfehlungsschreiben an den Papst wegen Verleihung der Präpositur in der Kathedrale in Magdeburg 1553 11 03: AGR, *Secrétairerie d'État allemande* 841, fol. 116–117. Weitere Empfehlungsschreiben in dieser Sache an den Papst 1554 01 10[?] sowie an Kardinal Giovanni Girolamo Morone 1554 01 28: ebd. fol. 118–119 bzw. 120–121.

705 1527 05 07: GROß (Bearb.), *Reichsregisterbücher*, Nr. 3740.

706 1527 09 28: GROß (Bearb.), *Reichsregisterbücher*, Nr. 3809.

707 Urkunde Karls V. 1528 09 28: AGR, *Secrétairerie d'État allemande* 764, Nr. 139, fol. 137–140 (Konzept).

während ihrer Zeit im Hofrat Hannart⁷⁰⁸ und Held,⁷⁰⁹ aber auch ein Gesandter des Kurfürsten von Mainz Brandenburg, der zu Karl nach Spanien geschickt worden war.⁷¹⁰

Mit den genannten, in den Rechten des Reichsoberhauptes im Bereich der Gratialsachen und dem Lehenwesen begründeten Verfügungen waren die Möglichkeiten des Kaisers, eigene Amtsträger und Gefolgsleute zu begünstigen, noch nicht erschöpft. Der Kaiser war darüber hinaus ein hochrangiger Fürsprecher, der Karriere und Interessen der Personen, für die er sich einsetzte, unter Umständen entscheidend fördern konnte. Es war bereits erwähnt worden, dass mehrere Geistliche unter den Hofräten sich die kaiserliche Unterstützung sichern konnten, so – während oder nach ihrem Einsatz als Hofrat – Bannisio,⁷¹¹ Böcklin,⁷¹² der Mainzer Kurfürst Albrecht von Brandenburg,⁷¹³ Mark,⁷¹⁴ Merklin,⁷¹⁵ Schiner⁷¹⁶ und Otto Truchsess von Waldburg.⁷¹⁷ Aber auch Fürstenberg und Lamparter erhielten die Hilfe des Reichsoberhauptes, Fürstenberg 1545 bei seinen Bemühungen um die Freilassung seines in Frankreich festgehaltenen Bruders Wilhelm,⁷¹⁸ Lamparter 1521 im Zusammenhang mit der Inhaftierung seines Sohns.⁷¹⁹ Dass der am längsten dienende Hofratspräsident, der Pfalzgraf Friedrich, bei seinen Bemühungen um

708 1522 03 23, Empfehlungsschreiben an Abt von Sankt Gertrudis in Nivelles: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2513.

709 1531 09 30, Empfehlungsschreiben an den Abt von Echternach: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5608; 1531 09 30, Empfehlungsschreiben an den Abt von Sankt Maximin: ebd. Nr. 5609; 1531 09 30, Empfehlungsschreiben an den Bischof von Würzburg: ebd. Nr. 5610; [1532 12 31], Empfehlungsschreiben an den Bischof von Straßburg: ebd. Nr. 6661a.

710 1524 12 31: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3409.

711 1525 erhielt er ein Schreiben an den Papst wegen einer Pfründe: KALKOFF, Reichstag, S. 144.

712 1553 11 03, Empfehlungsschreiben an den Papst wegen Verleihung der Präpositur in der Kathedralkirche in Magdeburg u. a.: AGR, Secrétairerie d'État allemande 841, fol. 116–117.

713 Urkunde Karls V. 1530 09 07 (Versprechen, sich beim Papst für die Verleihung des Titels eines Legaten *a latere* einsetzen): AGR, Secrétairerie d'État allemande 764, Nr. 180, fol. 256rv (Konzept).

714 1521 setzte sich Karl V. beim Papst für dessen Ernennung zum Kardinal ein: HARSIN, Etudes, S. 360–362.

715 1524 05 18, Schreiben an den Papst wegen einer Pfründe: ZENZ, Merklin, S. 51f.; 1524, Empfehlungsschreiben an König Ferdinand wegen eines Bischofssitzes: ZENZ, Merklin, S. 52; 1526 07 08, Empfehlungsschreiben an Domkapitel Konstanz wegen Koadjuterie: WILLBURGER, Bischöfe, S. 141; um 1527 Einsatz Karls für Wahl Merklins zum Bischof von Hildesheim: ZENZ, Merklin, S. 53.

716 1521 03 17, Fürbittschreiben an den Papst zugunsten von Schiners Interessen in der Eidgenossenschaft: KALKOFF, Kardinal, S. 95f.; BÜCHI, Kardinal 2, S. 259; 1521 04 04, Instruktion für kaiserliche Gesandtschaft in die Eidgenossenschaft mit Auftrag, sich für Schiners Interessen dort einzusetzen: KALKOFF, Kardinal, S. 95.

717 1545 setzte sich Karl V. für seine Bewerbung als Erzbischof von Mainz (BRANDI, Karl 2, S. 367; SIEBERT, Kaiser, S. 73–75) und als Koadjutor von Trier (SIEBERT, Kaiser, S. 402, Anm. 196) ein.

718 LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 88.

719 ROLL, Reichsregiment, S. 491 mit Anm. 662.

eine standesgemäße Funktion und den entsprechenden Unterhalt bis zu seinem Regierungsantritt als Kurfürst immer wieder die Unterstützung seines kaiserlichen Jugendfreunds einforderte und teilweise auch erhielt, ist bekannt.⁷²⁰ Darüber hinaus setzte der Kaiser seine Funktionsträger auch als kaiserliche Kommissare in den verschiedensten Streitigkeiten ein, womit regierende Territorialherren unter Umständen regionalen Einfluss gewinnen konnten.⁷²¹

Die Zusammenstellung kaiserlicher Vergünstigungen im Zusammenhang mit den Hofräten Karls V. sollte deutlich machen, dass das Reichsoberhaupt über vielfältige Möglichkeiten verfügte, ihm geleistete Dienste zu belohnen, und dass die Hofräte an dieser Verteilung von Finanzmitteln, Fürsprache und Rechtstiteln Anteil hatten. Keinesfalls wird damit behauptet, dass die jeweiligen Verleihungen auf die Tätigkeit der Begünstigten im Hofrat zurückgingen, also gewissermaßen eine Entlohnung dafür darstellten. Vielmehr gilt ebenso wie im Fall der personellen Verflechtungen zwischen den Hofräten, dass der Hofrat nur einen von vielen Fäden in einem Beziehungsgeflecht – in diesem Fall zum Kaiser und seinem Umfeld – darstellte, in dessen Rahmen auch Vergünstigungen der verschiedensten Art weitergegeben wurden, ohne dass dabei im Regelfall die einzelnen Funktionen einer begünstigten Person klar voneinander unterschieden worden wären.

Trotzdem kommt dem Hofrat in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Sie besteht darin, dass viele der kaiserlichen Verfügungen, von denen auch Hofräte profitieren konnten, grundsätzlich in die Zuständigkeit dieses Rats fielen.⁷²² Vor diesem Hintergrund überrascht nicht, dass die oben erwähnten Listen über Gnadengelder, die Karl 1556 an seine Amtsträger verteilte, ausgerechnet in einem Hofratsprotokoll überliefert sind.⁷²³ Das bedeutet nicht unbedingt, dass die Hofräte kaiserliche Vergünstigungen für sich selbst oder ihre Angehörigen in der Regel im eigenen Rat beantragen und durchsetzen konnten, obwohl solche Fälle mit Sicherheit vorkamen.⁷²⁴ 1545 beispielsweise beschloss der Hofrat sogar, das eigene Mitglied Fürstenberg mit seinem Antrag auf ein kaiserliches Privileg direkt

720 Einige dieser Vorgänge behandelt HASENCLEVER, Beiträge, so z. B. die Aufnahme des Pfalzgrafen in den Orden vom Goldenen Vlies (Teil 1 Beitrag 1) oder die Eheverbindung mit Dänemark (Teil 2).

721 Z. B. Brandenburg: 1530 10 26: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5366; Cles: 1530 04 11: ebd. Nr. 4524; 1530 04 12: ebd. Nr. 4558; Madruzzo: 1553 05 15: ebd. Nr. 8331; 1553 08 18: ebd. Nr. 8420; 1554 04 17: ebd. Nr. 8586; 1556 05 22: ebd. Nr. 8909; 1556 06 19: ebd. Nr. 8919; Mansfeld: 1530 08 02: ebd. Nr. 4878; Spet: 1553 04 27: ebd. Nr. 8310.

722 Zur Tätigkeit des Hofrats im Bereich der Gunsterweise Teil 5, Kap. 4.

723 Oben mit Anm. 593.

724 Als Antragsteller in eigener Sache traten beispielsweise Fürstenberg (HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 126v, 248v, 1545), Hartmann (RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 41r, Belehnung, 1544 04 03), Hornung (RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 67r, Pfründe, 1556 08 25) oder Thomas (RK, RTA 7/7, fol. 11r, Wappenerneuerung, 1541 04 27) auf.

an den Kaiser zu weisen.⁷²⁵ Jedenfalls aber kannten die Hofräte die Möglichkeiten entsprechender Verfügungen aus ihrer Arbeit im Rat ausgesprochen genau und verfügten gelegentlich über einen wichtigen Informationsvorsprung, beispielsweise wenn kleinere Reichslehen zurückfielen und neu ausgegeben werden konnten. Außerdem brachte eine Dienstverpflichtung im Hofrat einen Aufenthalt am Hof des Reichsoberhauptes und regelmäßige direkte Kontakte mit der kaiserlichen Administration, insbesondere der Reichskanzlei, mit sich – eine günstige Gelegenheit, sich um kaiserliche Verfügungen im eigenen Interesse – oder dem von Gönnern⁷²⁶ oder Klienten – zu bemühen. Laut einem Kanzleivermerk setzte beispielsweise Hase, der zur fraglichen Zeit im Hofrat saß, seine Privilegienurkunden gleich selbst auf; sein Kollege Viglius ordnete – allerdings vorbehaltlich der Zustimmung des Bischofs von Arras – die Ausfertigung an.⁷²⁷ Tatsächlich fällt auf, dass annähernd die Hälfte der im vorliegenden Zusammenhang gesammelten Begnadungen in die Zeit fällt, in der die Begünstigten als Mitglieder des Hofrats aufscheinen. Angesichts häufig nur kurzer Dienstzeiten erscheint dieser hohe Anteil signifikant. Ihre Position am kaiserlichen Hof und speziell im Hofrat nützten einige Hofräte gelegentlich auch dazu, sich als Sollizitanten für andere Antragsteller zur Verfügung zu stellen.⁷²⁸

Vorteilhaft konnte eine Tätigkeit im Hofrat für die Räte noch in einem anderen Zusammenhang sein. Der Rat war nicht nur für Gnaden- und Lehenssachen, sondern auch für Rechtsstreitigkeiten zuständig; im Hofrat getroffene Entscheidungen beeinflussten einen entsprechenden Konflikt unter Umständen in die eine oder andere Richtung oder beendeten ihn sogar zugunsten der einen oder anderen Seite. Für Hofräte, die in Rechtsauseinandersetzungen verwickelt waren, die sich für ein Verfahren vor dem Hofrat eigneten, lag es daher nahe, ihre Verbindungen in diese Richtung fruchtbar zu machen. So lassen sich beispielsweise für zwei der drei nach Einschätzung Hansgeorg Molitors wichtigsten rechtlichen und politischen

725 HHStA, RK, RTA 16, Petiae protocolli, fol. 126v.

726 Die Statthalterin der Niederlande Maria Königin von Ungarn beauftragte 1552 den ihr als niederländischer Funktionsträger verbundenen Tisnacq damit, seinen Aufenthalt am kaiserlichen Hof dazu zu nützen, Verfügungen an das RKG in einer die Grafen Berg betreffenden Angelegenheit zu sollizitieren: Königin Maria an Tisnacq 1552 12 15: AGR, Audience 1666/2, fol. 117. Ob Tisnacq noch Hofrat war, ist nicht sicher; er erscheint als „conseiller“ im Quartierregister für den kaiserlichen Aufenthalt in Innsbruck: HHStA, OMeA SR 182, Nr. 31, fol. 4r.

727 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 357r (1549): „Her Hainrich Haß, president zu Lutzenburg, hat der her president Vigli verordnet, das die freihaiten, so der her president selbs stellen lassen, aus der notel Doctor Matheus Helden und weilendt des von Naves seligen gezogen, verfertigen, die artickel, lateinisch verzeichnet, dem hern von Arras, sampt der freihait, zustellen solle, mit anzeigung, des sy auff seiner fürstlichen Gnaden gefallen [...] geschriben seyen“.

728 Das gilt beispielsweise für Boisot (HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 48r, 1544) sowie für Hartmann (Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 82r, 1544).

Konflikte, mit denen sich Adolf von Schaumburg als Kurfürst von Köln konfrontiert sah,⁷²⁹ umfangreiche Verfahren vor dem Hofrat nachweisen.⁷³⁰ Hermann von Neuenahr gelang es 1553, als er selbst im Hofrat arbeitete, den vor dem Kaiser anhängigen jahrzehntelangen Rechtsstreit mit den Grafen von Nassau-Saarbrücken um die Grafschaft Moers zu verzögern.⁷³¹ Auch in diesem Kontext konnte eine Tätigkeit im Hofrat also ökonomische, soziale und territorialpolitische Bedeutung gewinnen.⁷³²

Natürlich waren Hofratspräsident und Hofräte für alle Parteien, die Verfahren vor dem Rat führten, begehrte Ansprechpartner, die in entscheidenden Phasen wichtiger Verfahren auch immer wieder persönlich aufgesucht wurden.⁷³³ Ob dabei nicht nur Informationen, sondern auch Gelder flossen, lässt sich nur schwer nachweisen.⁷³⁴ Bekannt sind vor allem die bereits erwähnten Bestechlichkeitsvorwürfe gegen die beiden Perrenot de Granvelle.⁷³⁵ 1547 gab es Gerüchte, der Bischof von Arras habe für seinen Anteil an einer kaiserlichen Verfügung, mit der Güter, die Wolfgang von Anhalt-Köthen wegen seiner Beteiligung am Schmalkaldischen Krieg aberkannt worden waren, letztlich doch wieder in die Hände der Familie kamen, eine Summe in Höhe von 13.000 Talern erhalten.⁷³⁶ Während des Reichstags von 1547/48 wurde kolportiert, die Stadt Augsburg habe den beiden Perrenot de Granvelle im Zusammenhang mit ihrer Aussöhnung mit dem Kaiser 24.000 Gulden bezahlt.⁷³⁷ Bartholomäus Sastrow und die pommerschen Gesandten bereiteten Trinkgeschirre für den älteren Perrenot de Granvelle vor; dem Hofrat Marquard besorgte Sastrow auf dessen Wunsch hin ein Pferd, damit der Hofrat, wie üblich, zu den Ratssitzungen reiten könne.⁷³⁸ Der Ulmer Rat wies seinen Gesandten an den Kaiserhof Wolfgang Neidhart an, dem Hofrat Hase 100 Kronen zu bezahlen und

729 MOLITOR, Erzbistum, S. 90–93, 170f.

730 Streit mit Wilhelm V. Herzog von Jülich-Kleve-Berg wegen der Visitation der Klöster im Herzogtum und der geistlichen Jurisdiktion: HHStA, RHR, Decisa 874 (alt 1202), fol. 1–234 (1551). Auseinandersetzung mit der Stadt Köln wegen des kurfürstlichen Einritts: RHR, Decisa 874 (alt 1201) (1548–1552); RHR, Jud. misc. 17/1 (Einsetzung einer Kommission unter der Leitung der Hofräte Seld und Stumpf 1550). Zum Einritt des Kölner Kurfürsten MILITZER, Einritte, S. 109–112 zu Adolf von Schaumburg (ohne Bezug zum Hofratsverfahren).

731 FAULENBACH, Neuenahr, S. 112f.

732 Inwiefern ein Mitglied des Reichshofrats den Rat für eigene Zwecke nutzen konnte, zeigt an einem konkreten Beispiel aus dem 17. Jahrhundert RAST, Nutzung, S. 302 zu den Prozessen Nothaffs in eigener Sache.

733 Dazu Teil 2, Kap. 3.

734 Korruption am RHR behandeln EHRENPFEIS, Korruption; SELLERT, Besoldungen, S. 286–294.

735 Oben mit Anm. 592.

736 SCHMIDT (Berthold), Burggraf, S. 158. Zu dem Fall auch ORTLIEB, Reichshofrat/Besitzverschiebungen, S. 99–105.

737 WALDECK, Tagebuch, S. 130.

738 SASTROW, Geburt 2, S. 66f.

weiteres Geld in Aussicht zu stellen, falls er sich des Anliegens der Stadt rund um die kaiserlichen Verfassungsänderungen annähme; auch die Hofräte Viglius und Marquard könnten bedacht werden.⁷³⁹ Doch auch ohne solche Bestechungsgelder und jenseits heute nicht mehr nachvollziehbarer Gehaltszahlungen boten sich den Hofräten Karls V. attraktive Möglichkeiten zur Akkumulation von ökonomischem, kulturellem und sozialem Kapital.

7. Weitere Personen

Neben dem Hofratspräsidenten und den Hofräten waren am Hofrat Karls, ähnlich wie am späteren Reichshofrat, weitere Personen an der Arbeit des Rats beteiligt, die von Oswald von Gschließer als Nebenpersonen bezeichnet wurden⁷⁴⁰ – ein Begriff, der die Sachlage insofern nicht ganz trifft, als damit auch zentrale Funktionsträger gemeint sind. Aus der Sicht des späteren Reichshofrats gehören dazu Sekretäre und weiteres Personal der Reichskanzlei, Fiskale, Anwälte und Sollicitatoren sowie Hilfspersonal wie etwa der Reichshofratstürhüter. Grundsätzlich erlaubt das im Rahmen der vorliegenden Studie gesichtete Material nur punktuelle Einblicke in die Tätigkeit solcher Funktionsträger. Einige Hinweise lassen sich dennoch zusammentragen.

Die zweifellos wichtigsten und für die Arbeit des Hofrats unverzichtbaren Personen jenseits des Rats waren die zuständigen Sekretäre der Reichskanzlei sowie weiteres Kanzleipersonal wie Schreiber und Taxatoren. Es war bereits darauf hingewiesen worden, dass die Reichskanzlei die gesamte Aktenführung für den Hofrat übernahm, in Fragen des Herkommens und früherer Entscheidungen als Auskunftsstelle diente und außerdem eine wichtige Rolle in der Kommunikation zwischen dem Rat und den Parteien spielte.⁷⁴¹ Die Verbindungen zwischen Kanzlei und Rat dürften in der Regierungszeit Karls V. sogar noch enger gewesen sein als in der späteren Geschichte des Reichshofrats, da sich der Hofrat wahrscheinlich aus der Kanzlei heraus entwickelte; außerdem ist die große Bedeutung der beiden Perrenot de Granvelle als Kanzleileiter für den Hofrat zu berücksichtigen.⁷⁴² Vor diesem Hintergrund überrascht, dass sich einer der später wichtigen Karrierewege – vom Amt des Sekretärs der Reichskanzlei zum Reichshofrat – für den Hofrat Karls nicht nachweisen lässt;⁷⁴³ lediglich ein Verwandter des Sekretärs Johann Obernburger

739 Instruktion 1549 02 22: NAUJOKS (Hg.), Kaiser, Nr. 20, S. 125–134, hier 126, 133f.

740 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 86–88.

741 Teil 2, Kap. 4.2.

742 Teil 3, Kap. 3.3.

743 Für die Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 109.

scheint in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. im Reichshofrat auf.⁷⁴⁴ In einigen wenigen Fällen ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass als Hofräte geführte Personen in Wirklichkeit als Sekretäre der Reichskanzlei im Rat saßen; das gilt insbesondere für Gabriel Vogt.

Die bedeutendste Persönlichkeit in diesem Zusammenhang war Johann Obernburger. Sein Name taucht bereits auf einer Präsenzliste des Hofrats vom Jahresbeginn 1521 auf, wobei er nicht ausdrücklich als Sekretär gekennzeichnet wurde, angesichts des Fehlens weiterer Belege für eine Mitgliedschaft im Hofrat aber sehr wahrscheinlich als solcher bzw. als Schreiber an der protokollierten Sitzung teilnahm.⁷⁴⁵ 1522 erscheint er – unter dem Namen Johann Fabri – als Kanzleischreiber⁷⁴⁶ und kaiserlicher *familiaris*,⁷⁴⁷ 1526 als kaiserlicher Sekretär.⁷⁴⁸ Obernburger sprach französisch⁷⁴⁹ und bot sich daher für eine Funktion am Hof Karls ganz besonders an. Seit dem Reichstag von 1541 bis zu seinem Tod 1552⁷⁵⁰ ist sein Wirken als kaiserlicher Sekretär in herausragender Position in zahlreichen Quellen nachweisbar; so war er beispielsweise auf fast allen Reichstagen, die das Reichsoberhaupt besuchte, präsent,⁷⁵¹ wo er in der Regel die kaiserliche Proposition verlas.⁷⁵² 1547 wurde er als oberster Sekretär für deutsche Angelegenheiten angesprochen,⁷⁵³ 1548 galt er manchem als – nach dem Reichsvizekanzler – wichtigste deutschsprachige Person in der Reichskanzlei.⁷⁵⁴ Für sein Gewicht spricht, dass er sich 1547 für den ehemaligen Assessor am Reichskammergericht Dr. Konrad Braun als neuen

744 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 146f.

745 HHStA, RHR, Prot. rap. 1. Auf der zweiten Präsenzliste des Protokolls taucht Gabriel Vogt auf, auch er Sekretär der Reichskanzlei.

746 GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2897: „scriba cancellariae caes. mt.“. Nach Headley, Emperor, S. 63, war Obernburger zunächst als Hilfskraft des zum Sekretär aufgestiegenen Alfonso de Valdés für deutschsprachige Angelegenheiten tätig.

747 GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2057.

748 GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3648: „secre. caes. mt.“.

749 SCHWEINZER, Vorgeschichte, S. 241.

750 Auf den Tod Obernburgers nahm Lazarus von Schwendi in einem Schreiben an den Kaiser von 1552 06 30 Bezug; LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 840, S. 336–338, hier 337.

751 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88 (1541); 142 (1545, 1546), 172 (1547/48, 1550/51).

752 1541: Protokoll des Würzburger Sekretärs Ewald Kreutznacher: RTA JR 11, Nr. 69, S. 610–659, hier 626; 1544: ELTZ, Einleitung (RTA JR 15), S. 118; 1546: Protokoll von Johann von Hattstein: RTA JR 17, Nr. 56, S. 369–379, hier 371; 1547/48: MACHOCZEK, Einleitung (RTA JR 18), S. 60; 1550/51: ELTZ, Einleitung (RTA JR 19), S. 67f.

753 Bürgermeister und Rat der Stadt Schweinfurt an Johann Obernburger 1547 04 05: BayHStA, RHR 566: „obristen in teutscher nation secretarien“.

754 WALDECK, Tagebuch, S. 27: „in cancellaria (ut vocant) caesaris post vicecancellarium inter Germanos primas tenet“. Das Tagebuch spricht von „Petrus Obernburger“, es ist aber wahrscheinlicher,

Reichsvizekanzler verwendete,⁷⁵⁵ selbst wenn er sich mit diesem Personalvorschlag nicht durchsetzen konnte. 1545 war es Obernburger, der eine neue Kanzleiordnung anmahnte.⁷⁵⁶ Auch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hofrat lässt sich Obernburger nachweisen. Sein Name steht, wie bereits 20 Jahre zuvor, auf einer Präsenzliste aus dem Jahr 1541.⁷⁵⁷ 1545 nahm er – hier explizit als Sekretär bezeichnet – an der Eröffnungssitzung des Hofrats auf dem Reichstag teil.⁷⁵⁸ Obernburger wird in vielen hofrätlichen Protokollen im Zusammenhang mit Akten erwähnt,⁷⁵⁹ wobei er auch Bedenken äußerte und Veränderungen veranlasste,⁷⁶⁰ angehende Notare prüfte⁷⁶¹ oder den Eid neu ernannter Notare entgegennahm.⁷⁶² Manche Einträge sind mit der wahrscheinlich ihm zuzuordnenden Namenssigle „O“ gekennzeichnet.⁷⁶³

Seine Schlüsselstellung in der Reichskanzlei und sein Einfluss am kaiserlichen Hof machten Obernburger zu einer bevorzugten Anlaufstelle für Antragsteller, die ein Verfahren vor dem Hofrat betrieben oder planten. Sein Name taucht in vielen Berichten von Parteien oder ihren Vertretern auf, so beispielsweise im Protokoll des Abgesandten der Stadt Nordhausen Friedrich Reiffsteck (1545),⁷⁶⁴ in den protokollarischen Aufzeichnungen des nassauischen Sekretärs Mag. Wilhelm Knüttel im Zusammenhang mit dem hessen-nassauischen Erbfolgestreit (1547),⁷⁶⁵

dass Johann gemeint ist. Zwar trat Obernburgers Neffe Peter in der Regierungszeit Karls V. in die Reichskanzlei ein (GROß, *Geschichte*, S. 366), hätte sich zu diesem Zeitpunkt aber kaum in einer so zentralen Stellung befinden können. 1556 sollte Peter Obernburger mit 300 Gulden bedacht werden: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 63v.

755 RÖßNER, Braun, S. 182 mit Anm. 141.

756 HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 137v. Dazu Teil 2, Kap. 4.2.

757 HHStA, RK, RTA 7/7.

758 HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 52r.

759 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2b, fol. 50v (1547); XVI/2c, fol. 4v, 6r, 11v, 12v, 21r, 21v, 22r, 24v, 26v, 38r, 40r, 42r, 44v, 45v, 52r, 59r u. ö. (Obernburger „hat“ Akten) (1548); XVI/3a, fol. 11r, 82av (1548); XVI/7, fol. 33r (1550); XVI/9, fol. 20r (1550); XVI/8, fol. 234v = XVI/10, fol. 163r; XVI/8, fol. 239r = XVI/10, fol. 149v; XVI/10, fol. 92v, 215v (1551).

760 1551: „Hat der Herr Obernburger bedenkens gehabt, mit der abbtissin [des Klosters Sankt Stephan in Augsburg, E. O.] laut dises decrets zuhandlen, unnd ist demnach das decret comunicato consilio [...] geendert worden“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 222r.

761 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 232v = XVI/10, fol. 138v (Tilianus, Syndicus der Stadt Regensburg) (1551).

762 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 216r (Diether) (1551).

763 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 387r, 394v, 401v; XVI/6, fol. 79r, 106r (1550); XVI/10, fol. 171r (1551).

764 Einträge zu 1545 03 29, 1545 06 06 und 1545 06 10: HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112) (Busch contra Nordhausen).

765 September bis Dezember 1547: MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 134, S. 131–135.

im Tagebuch des Grafen von Waldeck (1548)⁷⁶⁶ oder in den Schreiben der Vertreter König Ferdinands Dr. Leonhard Jung und Christoph Mellinger an den königlichen Vizekanzler Dr. Jakob Jonas (1548 und 1549).⁷⁶⁷ Obernburger wurde vom Rat der Stadt Schweinfurt⁷⁶⁸ ebenso um Unterstützung bzw. die Weiterleitung von Eingaben gebeten wie von Johann Friedrich Herzog von Sachsen.⁷⁶⁹ 1551 empfahl er mit Erfolg einen Antrag auf Bewilligung eines Wappens.⁷⁷⁰ Bei diesen Kontakten dürften auch Geschenke und Zahlungen übergeben worden sein, wie das auch im Fall des Hofratspräsidenten und der Hofräte vermutet werden kann. Die Stadt Schweinfurt etwa schickte mit ihrem Schreiben eine Anerkennung in Höhe von 20 Goldkronen mit,⁷⁷¹ die Stadt Augsburg hatte, so jedenfalls die Informanten der Grafen von Waldeck, im Zusammenhang mit ihren Bemühungen um Aussöhnung mit dem Kaiser während des Reichstags von 1547/48 auch an Obernburger Zahlungen geleistet.⁷⁷² König Ferdinand sandte 200 Gulden,⁷⁷³ und dem Gesandten der Stadt Ulm wurde freigestellt, bei seiner Verteilung von ‚Verehrungen‘ auch den kaiserlichen Sekretär zu berücksichtigen.⁷⁷⁴ Die Kommunikation rund um hofrätliche Verfahren, das war bereits festgestellt worden,⁷⁷⁵ schlossen nicht nur die Mitglieder des Rats ein, sondern auch Personal der Reichskanzlei.

Die Einkünfte Obernburgers aus Gehaltszahlungen und Kanzleigebühren lassen sich aus dem bisher bekannten Material ebenso wenig erschließen wie die entsprechenden Zahlungen an die Hofräte. An kaiserlichen Gunstbezeugungen jedenfalls hatte er in großem Ausmaß Anteil. Für die 1520er und 1530er Jahre ist eine außerordentlich lange Liste kaiserlicher Verfügungen überliefert, in denen Obernburger – meist als Johann Fabri de Obernburg, Kleriker aus der Diözese Mainz, bezeichnet – die verschiedensten Pfründen gewidmet wurden oder man ihn den geistlichen Empfängern empfahl.⁷⁷⁶ 1533 erhielt er in Nachfolge des kaiserlichen

766 WALDECK, Tagebuch, z. B. S. 197.

767 Jung: 1548 09 26: HHStA, RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 124–125; 1548 10 28: ebd. fol. 126–127; 1548 11 25: ebd. fol. 128–129. Mellinger: 1549 03 27: ebd. fol. 139–142.

768 Schreiben an Obernburger 1547 04 05: BayHStA, RHR 566.

769 Schreiben an Obernburger 1549 07 31: HHStA, RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 223rv.

770 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 162v (Dionysus de Preis) (1551).

771 Schreiben an Obernburger 1547 04 05: BayHStA, RHR 566.

772 WALDECK, Tagebuch, S. 130.

773 HKA, HZAB 6 (1548), fol. 130v.

774 Instruktion der Stadt Ulm für Wolfgang Neidhart für seine Mission zum kaiserlichen Hof 1549 02 22: NAUJOKS (Hg.), Kaiser, Nr. 20, S. 125–134, hier 134.

775 Teil 2, Kap. 3.

776 GROB (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1910, 2057, 2473, 2861, 2897, 3215 (1522); 3282 (1523); 3292 (1524); 3648, 3649 (1526); 3724, 3733, 3735 (1527); 3894, 3900 (1528); 4130 (1529); 4731, 4788, 4869 (1530); 5545, 5612, 5637 (1531); 6156, 6220, 6337, 6628 (1532); 6807, 6808, 6858, 6888, 6901 (1533); 6968 (1534); 7074, 7076, 7081 (1538); 7118 (1539); 7151 (1540). 1544 wurde er auf

Sekretärs Alexander Schweiß das Recht auf Zahlungen aus den Reichssteuern der Stadt Schweinfurt,⁷⁷⁷ 1539 wurden ihm solche Zahlungen aus Nürnberg zugesprochen,⁷⁷⁸ 1542 scheint er Leistungen aus Lübeck erhalten zu haben.⁷⁷⁹ Dass Obernburger bei seinem Tod 1552 über Einkünfte aus verschiedenen reichsstädtischen Steuerzahlungen verfügte, geht aus einem Schreiben von Lazarus von Schwendi an den Kaiser hervor, in dem er sich selbst als Nachfolger für diese Vergünstigungen empfahl.⁷⁸⁰ Noch 1556 bezifferte der Hofrat die durch Obernburgers Tod freien Zahlungen auf 309 Goldgulden aus Frankfurt am Main und 440 Goldgulden aus Nürnberg.⁷⁸¹ Nach seinem Tod kümmerte sich der Kaiser um die Bestellung von Vormündern für Obernburgers uneheliche Tochter Barbara aus der Beziehung zu Amalia Negelerin.⁷⁸²

Besondere Bedeutung für den Hofrat kam neben Johann Obernburger auch dem kaiserlichen Sekretär Dr. Paul Pfintzing von Henfenfeld zu, der aus einer Nürnberger Patrizierfamilie stammte,⁷⁸³ selbst wenn seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Hofrat spärlicher dokumentiert ist. Pfintzing wurde – was den Hofräten mitgeteilt wurde – 1548 als Registrator der Reichskanzlei vereidigt,⁷⁸⁴ vorher scheint er als Schreiber des Bischofs von Arras⁷⁸⁵ sowie im Umkreis der niederländischen Kanzlei auf.⁷⁸⁶ In den Folgejahren lässt er sich mehrfach in den Hofratsprotokollen nachweisen,⁷⁸⁷ wobei er öfter den Kontakt mit dem jüngeren Perrenot de Granvelle

eine Mainzer Königsprabende präsentiert: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 133v. 1551 setzte man ihn in eine Pfründe in Sankt Bartholomäus in Frankfurt am Main ein: Prot. rer. res. XVI/8, fol. 229r = XVI/10, fol. 134r.

777 GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 6940.

778 GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7129.

779 Oben mit Anm. 622.

780 Lazarus von Schwendi an Karl V. 1552 06 30: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 840, S. 336–338, hier 337: „Syre, puis que dieu la ainsj voulsu, que le secretaire Obernburger mourusst ainsj, de quoy certes jen suis bien marry et desplaisant, et que vostre maieste at maintenant occasion de me faire quelque merced des contributions quon appelle reichssteieren, que ledict feu Obernburger at tenu durante sa vie sur certaines villes emperialles, jen supplie vostre maieste treshumblement, que luy plaise dauoir bonne souenance de moy“.

781 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 62r, 62v.

782 Als Vormund wurde die Stadt Ulm benannt: Karl V. an Amalia Negelerin 1555 09 28: GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8775. 1556 wurde der Kurfürst von Mainz aufgefordert, einen Vormund für die Tochter zu bestellen: Karl V. an den Kurfürsten 1556 01 14: ebd. Nr. 8861.

783 BEGER u. a. (Bearb.), Schwarzburg, S. 620f.; LALOIRE (Bearb.), Inventaire, S. 18f.

784 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 40r (1548 11 23).

785 WALDECK, Tagebuch, S. 48: „Habet Atrebatensis in scribarum suorum numero secretarium Noricum ex gente Pinzingerorum“.

786 LALOIRE (Bearb.), Inventaire, S. 18.

787 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 112r, 174v, 252v, 257v, 324r, 340v, u. ö. (1551).

herstellte.⁷⁸⁸ Manche Einträge tragen seine Namenssigle „Pf.“⁷⁸⁹ 1554 und 1555 zeichnete er Schreiben Karls aus Brüssel,⁷⁹⁰ 1555 brachte er König Ferdinand Briefe seines kaiserlichen Bruders zum Reichstag nach Augsburg,⁷⁹¹ wo er zur kaiserlichen Verhandlungsdelegation gehörte.⁷⁹² Bald danach wechselte er in die Dienste König Philipps II. Trotzdem sollte er 1556 anlässlich der Abreise des Kaisers aus dem Reich ein Gnadengeld in Höhe von 1000 Gulden erhalten.⁷⁹³ Pfintzing starb 1570.⁷⁹⁴ Auch er nutzte seine Kontakte, um sich für bestimmte Antragsteller einzusetzen. 1551 empfahl er den Antrag des aus einer Nürnberger Patrizierfamilie stammenden Paul Letscher auf Nobilitierung und Wappenbesserung; der Antrag wurde bewilligt.⁷⁹⁵ Im selben Jahr erhielt ein Martin Pfintzing einen Ratsbrief,⁷⁹⁶ ohne dass sich aus den Akten weitere Details über ihn ergeben.

Die Tätigkeit eines kaiserlichen Fiskals am Hofrat Karls V. hat sich aus den im vorliegenden Zusammenhang gesichteten Quellen an keiner Stelle nachweisen lassen. Insofern stützt die Studie das Ergebnis von Gernot Peter Obersteiner, wonach dieses Amt erst in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. entstand.⁷⁹⁷ Der von Obersteiner aufgefundene Hinweis auf Anfänge des Fiskalats am Reichshofrat bereits in der Regierungszeit Karls bleibt daher rätselhaft.⁷⁹⁸ Sofern der Hofrat das Reichskammergericht vertrat, trat allerdings der dort installierte kaiserliche Fiskal bei Bedarf vor den Hofräten auf.⁷⁹⁹ Auch war der Hofrat an dem Zustandekommen von kaiserlichen Weisungen an den Fiskal am Reichskammergericht beteiligt, indem er entsprechende Parteienanträge bearbeitete.⁸⁰⁰

Auch die Vertretung der Parteien vor dem Hofrat in der Regierungszeit Karls V. entsprach nicht völlig den später am Reichshofrat üblichen Verhältnissen.⁸⁰¹ Es

788 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 60v, 198r, 198v, 214r, 225v, 234v u. ö. (1551).

789 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 370r (1549); XVI/6, fol. 95r; XVI/7, fol. 66r (1550).

790 Z. B. Karl V. an König Ferdinand 1554 03 20: HHStA, RK, RTA 28/3, Nr. 2; Karl V. an Otto Truchsess von Waldburg, Bischof von Augsburg/Felix Hornung 1555 01 02: RK, RTA 28/4, Nr. 9.

791 KOHLER, Gesamtsystem, S. 13.

792 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 172.

793 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 63r.

794 BEGER u. a. (Bearb.), Schwarzburg, S. 620f.; LALOIRE (Bearb.), Inventaire, S. 18f.

795 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 283v (1551 09 26).

796 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 147r (1551 05 26).

797 OBERSTEINER (Gernot Peter), Reichshoffiskalat, S. 96.

798 OBERSTEINER (Gernot Peter), Reichshoffiskalat, S. 96.

799 HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, S. 18 mit Beilage Nr. 303, S. 76f. (1520); 1549 hörte der Hofrat den Fiskal am RKG an: OBERSTEINER (Gernot Peter), Reichshoffiskalat, S. 96 mit Anm. 37.

800 Teil 2, Kap. 4.5.

801 Für die Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 68–75. Zu den Reichshofratsagenten DORFNER, Diener; DORFNER, Mittler; DORFNER, Reichshofratsagenten; EHRENPREIS, Navigatoren; EHRENPREIS, Reichshofratsagenten; SELLERT, Agenten; WEITZEL, Anwaltschaft.

finden sich keine Belege dafür, dass in den 1540er und der ersten Hälfte der 1550er Jahre bereits am Hofrat eingetragene Anwälte gearbeitet hätten, die wie die späteren Reichshofratsagenten für die Übergabe von Schriftsätzen, das Betreiben des Verfahrens und die Entgegennahme von Zustellungen zuständig gewesen wären. Das bedeutet nicht, dass vor allem reichsständische Parteien nicht durch Beauftragte vertreten gewesen wären, die sie bei Bedarf an den Kaiserhof entsendeten; viele von ihnen waren Juristen. Ihre Berichte sind, wie bereits dargelegt, eine besonders ergiebige Quelle für informelle Vorgänge am Kaiserhof im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Hofrat.⁸⁰² Außerdem kamen am Hofrat Sollicitatoren zum Einsatz. Allerdings lässt sich ihre Beteiligung alles andere als durchgehend verfolgen. Gelegentlich ließ der Hofrat allerdings gemäß den Vorgaben des *ordo consilii*⁸⁰³ ein Verfahren liegen, weil sich niemand darum bemüht habe.⁸⁰⁴ Darüber hinaus fällt auf, dass Sollicitatoren im Zusammenhang mit Anträgen in Gnaden-, insbesondere Standessachen, tätig geworden oder zumindest im Protokoll notiert worden zu sein scheinen;⁸⁰⁵ auch in einigen streitigen Sachen lassen sie sich nachweisen.⁸⁰⁶ Auch Hofräte wurden als Sollicitatoren aktiv.⁸⁰⁷ Im Zweifelsfall waren Vollmachten der vertretenen Parteien vorzulegen.⁸⁰⁸

Dass am Hofrat offenbar weder das Amt eines kaiserlichen Fiskals noch die Tätigkeit von eingetragenen Anwälten vorgesehen oder üblich war, muss nicht unbedingt als Zeichen einer noch mangelnden Ausformung des Rats in seiner Formierungsphase gedeutet werden. Schließlich waren beide Funktionen, wie das Beispiel des Reichskammergerichts zeigt, im Reich und am Kaiserhof bekannt und hätten leicht für den Hofrat übernommen werden können. Der Verzicht darauf ist vielmehr ein weiteres Indiz dafür, dass dieser Rat nicht als Gericht in der Art des Reichskammergerichts gedacht war und man kaum mit Prozessen rechnete. Damit erübrigte sich ein eigener Anwalt für etwaige Forderungen von Kaiser und Reich, die im Zweifelsfall vom kaiserlichen Fiskal am Reichskammergericht verfolgt werden

802 Teil 2, Kap. 3.

803 *Ordo consilii* Art. 16: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 20.

804 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 341v (Oettingen) (1551): „Dieweil dan bis her irent halben niemand angehalten, so hab man weiter nichts handeln mogen“.

805 Wappen- und andere Standessachen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 35v, 36v, 45v, 46r, 46v u. ö.; XVI/1b, fol. 48r (1544); XVI/2c, fol. 82v (1548). Privilegien: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 82r (1544); XVI/10, fol. 69r (1551). Lehenssachen: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 67r (1556).

806 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 100v (Stolberg contra Isenburg) (1544); XVI/2c, fol. 117v (Hofmann contra Nürnberg) (1548); XVI/8, fol. 246v = XVI/10, fol. 164r (Stolberg contra Herzog von Braunschweig) (1551); XVI/12, fol. 29r (Trivulzio contra Adorno) (1556).

807 Etwa Boisot (HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 48r, 1544) oder Hartmann (RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 82r, 1544).

808 1544 forderte der Hofrat den Sollicitator des Abts von Walkenried auf, eine Vollmacht vorzulegen. Das Dokument sollte Viglius übergeben werden: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 51r.

konnten. Auch Agenten, die dafür gesorgt hätten, dass Schriftsätze korrekt gestaltet und übergeben und Verfahren regelgerecht weitergeführt würden, etablierten sich in dieser Zeit nicht.

Sehr wenige Informationen liegen über das Dienstpersonal vor, das die Arbeit des Hofrats unterstützte. Zweifellos gab es am kaiserlichen Hof Türhüter; der Personalkatalog von Mameranus nennt verschiedene solcher Amtsträger,⁸⁰⁹ und auch in der Literatur – etwa im Zusammenhang mit dem Reichstag von 1521 – ist von ihnen die Rede.⁸¹⁰ 1551 war, wie aus diversen Protokollen hervorgeht, Johann Hermann als Türhüter (*ostiarius, janitor consilii*) für den Hofrat tätig; er berichtete dem Rat beispielsweise über einen Vergleich zwischen Parteien⁸¹¹ oder erhielt den Auftrag, Dekrete zuzustellen und Zustellungsbescheinigungen in der Kanzlei zu hinterlegen, worüber er kurze Zeit später berichtete.⁸¹² Berichte über das Erscheinen oder Nichterscheinen von Parteien lieferte auch ein als Ratsknecht bezeichneter Amtsträger.⁸¹³ Die Tätigkeit eines Ratsknechts bzw. Ratsdieners ist in vielen Protokollen belegt.⁸¹⁴ Er übernahm die Zustellung von Schriftstücken an Personen, die sich am kaiserlichen Hof aufhielten, und zwar an Parteien bzw. ihre Vertreter⁸¹⁵ ebenso wie an Reichsstände,⁸¹⁶ andere Hofstellen wie etwa den Hauptmann der kaiserlichen Leibgarde im Zusammenhang mit Anträgen auf Laienherrenpfünden⁸¹⁷ oder den Almosenier⁸¹⁸ oder auch an den Bischof von Arras.⁸¹⁹ Ob es sich bei dem erwähnten Türhüter und dem Ratsknecht bzw. Ratsdiener um ein und denselben Amtsträger handelt oder ob mindestens zwei Personen in

809 In der deutschen Übersetzung bei HORTLEDER (Bearb.), *Handlungen*, S. 326–375, hier 330, Rats-, Kammer- und Hoftürhüter.

810 HAUSRATH, Aleander, S. 57; REUTER, Worms, S. 43.

811 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 158r = XVI/9, fol. 102r = XVI/10, fol. 8r (1551) (Helfenstein contra Stadt Ulm).

812 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 266v = XVI/10, fol. 204rv (Auftrag); XVI/10, fol. 208r (Bericht) (1551) (Stolberg contra Henneberg).

813 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3a, fol. 67v (1548): „Ist rueffen erkennt unnd bevolhen, aber auf des ratsknechts relation nach niemandts erschienen“. Ähnlich RHR, Prot. rer. res. XVI/2b, fol. 158r.

814 Zusätzlich zu den folgenden beispielhaften Belegen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 367r (1549); XVI/7, fol. 42v (1550).

815 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 58v, 63r, 96v, 115v, 116v, 151v, 184r (1548); XVI/8, fol. 269r = XVI/10, fol. 213r; XVI/8, fol. 274r = XVI/10, fol. 222r; XVI/8, fol. 283r = XVI/10, fol. 246r; XVI/8, fol. 288r = XVI/10, fol. 277v; XVI/10, fol. 203v, 249r, 277r, 285r, 314v (1551).

816 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 187r = XVI/8, fol. 156r = XVI/10, fol. 4v (1551).

817 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 256r = XVI/10, fol. 188v; XVI/10, fol. 280r (1551).

818 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 270v = XVI/10, fol. 215v; XVI/10, fol. 354r (1551).

819 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 186v = XVI/8, fol. 154v–155r = XVI/10, fol. 2v–3r; XVI/4, fol. 187v = XVI/8, fol. 157v = XVI/10, fol. 7r; XVI/8, fol. 156v = XVI/10, fol. 6r; XVI/8, fol. 286r = XVI/10, fol. 259r; XVI/8, fol. 290r = XVI/10, fol. 284v; XVI/8, fol. 290v = XVI/10, fol. 291r; XVI/10, fol. 249v–250r, 317r, 319v, 339r (1551).

den genannten Funktionen für den Hofrat tätig waren, lässt sich auf der Basis des gesichteten Materials nicht entscheiden. Zustellungen wurden offenbar auch von kaiserlichen Herolden übernommen.⁸²⁰ Mussten Personen erreicht werden, die sich nicht am Kaiserhof aufhielten oder dort vertreten waren, kamen gelegentlich Boten des Reichskammergerichts zum Einsatz.⁸²¹

8. Strategien der Personalauswahl

Trotz einer schwierigen Quellenlage liefert die Analyse des Personenkreises, der als Präsidenten und Räte, am Rande auch als Sekretäre und Dienstpersonal die Arbeit des Hofrats trug, wesentliche Erkenntnisse. Eine der wichtigsten ist, dass sich die schon im Hinblick auf den Rat als Institution auffallende Beobachtung bestätigt, dass der Hofrat, obwohl an sich eine administrative Neuerung, von traditionellen Vorstellungen betroffen war. Nicht nur was ein solcher Rat zu tun habe, sondern auch, wie er personell zu besetzen sei, scheint allen Betroffenen in groben Zügen klar gewesen zu sein. Diese Erwartungen können kaum auf die nur mäßig erfolgreichen administrativen Reformen König bzw. Kaiser Maximilians I. zurückgehen, sondern entstammten vielmehr dem Herkommen. Es gehört zu den wesentlichen Leistungen der Administration Karls V., herkömmliche Vorstellungen hinsichtlich der kaiserlichen Herrschaft aufgenommen und sie zu einer überraschend konsistenten Personalstrategie weiterentwickelt zu haben, die ein eindeutig der Neuzeit angehörendes Instrument begründeten.

Diese Personalstrategie, für die keine schriftlichen Vorgaben existierten, sondern die sich ausschließlich aus den tatsächlichen Benennungen sowie den in deren Umfeld nachweisbaren Reflexionen ergibt, lässt sich in wenigen Grundsätzen zusammenfassen.

Gewohnheitsrechtlich begründete Erwartungen, so der erste dieser Grundsätze, wurden beachtet, obwohl der Kaiser über die uneingeschränkte Personalhoheit über seinen Hofrat verfügte. Dort saßen in einem ausgesprochen ausgewogenen Verhältnis einerseits meist reichsunmittelbare Adelige einschließlich einiger Reichsfürsten, andererseits Bürgerliche oder kürzlich geadelte Neuadelige. Sie alle stammten aus

820 Das legen Protokollvermerke nahe, in denen zu einem Beschluss zur Zustellung von Schriftsätzen deren Übergabe an einen Herold festgehalten wurde, z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 21v, 23v, 27v u. ö. (1544). Meist handelt es sich um Empfänger am kaiserlichen Hof.

821 Beispielsweise im hessen-nassauischen Erbfolgestreit: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 253r = XVI/10, fol. 177r; XVI/8, fol. 287r = XVI/9, fol. 149r–152r = XVI/10, fol. 260r (1551). Ähnlich im Zusammenhang mit Ladungen von Gegnern des Kaisers („rebellion“): RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 256r (1551). Zu den Kammerboten FUCHS (Ralf-Peter), Reichsrepräsentation; MADER, Botenwesen; SELLERT, Ladung.

dem Reich, nicht allerdings ausschließlich aus dem deutschsprachigen Reichsteil. Mit den Benennungen wurde auch sozial und politisch begründeten Ansprüchen auf Teilhabe Rechnung getragen, die weit über den Hofrat hinausreichten, was dem kaiserlichen Rat zugleich den Charakter einer Reichsinstitution verlieh. So bildete die Besetzung des Hofrats etwa die herausragende Bedeutung der von Karl persönlich besuchten Reichstage für die kaiserliche Herrschaft ab. Nur für sie haben sich bisher ein Ratspräsident und Ratseide eindeutig nachweisen lassen. Während der Versammlungen arbeiteten mehr Räte im Rat als sonst, wobei vor allem der Reichsadel sowie reichsständische Räte berücksichtigt wurden. Dem Kurfürsten von Mainz billigte man eine mit dem Erzkanzleramt zusammenhängende Sonderrolle zu. Überhaupt wurde der im Herkommen und damit in den Verhältnissen vor der Konfessionsspaltung verankerten reichsfürstlichen Qualität des Hofratspräsidenten Vorrang vor etwaigen reichspolitischen Nachteilen eingeräumt, die sich aus der Auswahl von geistlichen Würdenträgern für diese Position ergeben konnten. Bewusst waren sich die Verantwortlichen solcher Wirkungen durchaus; sie gehören zu den im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen ausdrücklich erwogenen Fragen.

Die Besetzung des Hofrats sollte, so ein weiterer Grundsatz der Personalauswahl, die Voraussetzungen für eine Kontrolle der Ratsarbeit oder, positiv formuliert, ihre Koordination mit der kaiserlichen Reichspolitik schaffen. Eine Figur aus der engsten Umgebung des Kaisers – Nicolas Perrenot de Granvelle, später abgelöst durch seinen Sohn Antoine, Bischof von Arras – wurde derart im Rat installiert, dass ihr alle wichtigen Vorgänge zur Kenntnis kamen. Diese Einbindung war institutionell doppelt abgesichert, indem die beiden Granvelle einerseits gelegentlich als Hofräte benannt wurden, vor allem aber als oberste Leiter der Reichskanzlei an den Erledigungen mitwirkten. Die Rolle von Nicolas und Antoine Perrenot de Granvelle im Hofrat, die für den Bischof von Arras viel besser dokumentiert ist als für seinen Vater, war eine auf die Regierungszeit Karls V. beschränkte, mit der spezifischen Herrschaftssituation dieses Kaisers zusammenhängende Sonderrolle. Sie lässt sich einerseits weder als Präsidentschaft noch als einfache Mitgliedschaft beschreiben, andererseits wollte man aber zu ihrer Absicherung auch nicht völlig auf eine Mitgliedschaft verzichten. Mit dieser Konstruktion sollte der auf vielfältige Weise anderweitig gebundene Kaiser von Routinevorgängen aus dem Reich entlastet werden, ohne deren Einbindung in die kaiserliche Reichspolitik zu gefährden. Das Beispiel der Granvelle belegt außerdem, wie stark sich die soziale Hierarchie der den Hofrat umgebenden Gesellschaft auf den Rat auswirkte. Ungeachtet ihrer fachlichen Expertise mussten beide bei der Leitung des Hofrats hinter einem Reichsfürsten zurückstehen, wenn ein solcher verfügbar war. Die häufig erhobenen Korruptionsvorwürfe insbesondere gegen den Bischof von Arras könnten auch mit Irritationen zusammenhängen, die aus dem Auseinanderklaffen einer traditionel-

len sozialen und einer neuen funktionalen Hierarchie – in der beide Perrenot de Granvelle ausgesprochen hoch anzusiedeln sind – zusammenhängen.⁸²²

Zu realisieren war die Besetzung des Hofrats unter schwierigen Bedingungen. Vieles deutet darauf hin, dass im Hinblick auf Persönlichkeiten, die über das gewünschte Profil verfügten, alles andere als Überfluss herrschte. Die Verantwortlichen im Umfeld Karls V. reagierten auf diese Situation, indem sie häufig auf Personen zurückgriffen, die dem Kaiser schon in anderen Funktionen dienten, dies oft auch weiter taten⁸²³ oder nach ihrer Tätigkeit im Hofrat in ihre anderweitigen Dienste zurückkehrten. Als unzulässig wurden Doppeltätigkeiten nur im Fall von reichskammergerichtlichen Assessoren angesehen. Auch berücksichtigte man gelegentlich Kandidaten, die nicht unbedingt über einschlägige Erfahrung verfügten, sofern sie gerade am Hof verfügbar waren. Offen war die Besetzung des Hofrats in Einzelfällen schließlich für die Realisierung spezieller Zwecke, etwa als Geste gegenüber König Ferdinand und seinem Sohn Erzherzog Maximilian, der als Ratspräsident Gelegenheit erhielt, Erfahrungen in Reichsangelegenheiten zu sammeln.

Diese Grundsätze der Personalauswahl sind ein weiterer Grund dafür, warum der Hofrat Karls V. in den Quellen selten aufscheint und in der Forschung kaum wahrgenommen wurde. Die Berufung in diesen Rat war für viele Räte eine zusätzliche Funktion, die weder sie selbst noch zeitgenössische Beobachter immer von ihren anderen Verwendungen separierten, zumal der Einsatz im Hofrat häufiger mehr oder minder punktuell für einen oder mehrere überschaubare Zeiträume erfolgte. Die bis heute andauernden terminologischen Unschärfen, die beispielsweise aus dem Hofratspräsidenten einen Präsidenten des Reichstags oder einen Generalkommissar für Deutschland werden ließen, bestätigen diese Einschätzung. Zu dem mangelnden Profil der Hofratscharge trug bei, dass sich die Arbeit des Rats kaum in der reichstagsweiten oder gar reichsweiten Öffentlichkeit vollzog. Einzelne Räte wurden zwar durchaus an zeremoniellen Vollzügen wie Urteilsverkündungen, Belehnungen oder Aussöhnungen beteiligt, waren dort aber nicht als Gremium erkennbar.

Im Präsidentenamt und bei den hochadeligen Hofräten kamen Personen zum Einsatz, die dem Kaiser eng verbunden waren, ihm bereits in verschiedenen – ein-

822 Überlegungen in diese Richtung bei GRÜNE/TÖLLE, Corruption, S. 48.

823 Insofern gilt für den Hofrat Karls V., was Elaine Tennant für die Verwaltung Maximilians I. festgestellt hat: Maximilians „agencies often overlapped not only in jurisdiction but also in personnel“; seine „individual retainers frequently served him in more than one capacity and in more than one of his agencies“: TENNANT, Chancery Language, S. 93. Nach JAHNS, Juristenkarrieren, S. 120, handelt es sich um ein Kennzeichen der ersten der von ihr unterschiedenen drei Perioden der Karrieren von Juristen in der Frühen Neuzeit, die von den letzten Jahrzehnten des 15. bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts reiche.

schließlich militärischen – Funktionen Dienste geleistet hatten oder leisteten, zu den Gefolgsleuten seiner Politik zählten oder der habsburgischen Klientel angehörten. Bei den übrigen Räten griff man bevorzugt auf habsburgische Amtsträger einschließlich der Mitglieder des niederländischen *Conseil privé* sowie Amtsträger von Reichsständen zurück, bei denen man von einer Unterstützung der kaiserlichen Position im Reich ausgehen konnte. Viele Hofräte und mehrere Hofratspräsidenten hatten ein juristisches Studium absolviert und häufig auch mit einem akademischen Grad abgeschlossen. Mit einem recht hohen Anteil an akademisch ausgebildeten Räten lag der Hofrat völlig im Trend eines bereits im Spätmittelalter einsetzenden Professionalisierungsprozesses im Bereich von Recht und Verwaltung. Neben juristischer und richterlicher Expertise achtete man aber vor allem auf die Autorität des Rats, die sich in der Beteiligung von Standespersonen manifestierte, sowie auf reichspolitische und administrative Erfahrung. Trotz einer durch die Umstände bedingten und für ein sich erst formierendes Gremium nicht überraschenden starken Fluktuation bei den Ratsmitgliedern ist seitens der Verantwortlichen ein bemerkenswertes Bemühen um Kontinuität erkennbar.

Die Personalstrategie der Verantwortlichen am Hof Karls für den Hofrat bedeutete auch, dass viele Hofräte sich persönlich kannten und Teile von Personennetzwerken waren, die sie mit anderen Persönlichkeiten am kaiserlichen Hof und in kaiserlichen Diensten, an den Höfen der habsburgischen Geschwister und in deren Diensten sowie teilweise auch mit bestimmten Reichsständen und deren Personal verbanden. Diese Netzwerke konnten durch die Tätigkeit im Hofrat gepflegt und weiterentwickelt werden. Der persönlichen und familiären Positionierung dienten außerdem ein ganzer Strauß von Vergünstigungen, die sich über das Reichsoberhaupt erlangen ließen, Informationsvorsprünge und Handlungsmöglichkeiten, die mit einer Position am kaiserlichen Hof einhergingen, sowie direkte, allerdings notorisch unsichere und nicht immer einbringbare Zahlungen. Die Berufung in den Rat eröffnete damit für die Hofräte zusätzliche Möglichkeiten im zeittypischen Fluss von ökonomischem, sozialem und kulturellem Kapital.

Angesichts einer solchen personellen Besetzung war der Hofrat für eine vielseitige Verwendung – nicht nur als Gericht – geeignet, was dafür spricht, dass mit entsprechend vielfältigen Aufgaben gerechnet wurde.

Vierter Teil: Die Inanspruchnahme

Die institutionelle und organisatorische Geschichte des Hofrats im zweiten und dritten Teil der vorliegenden Studie lässt offen, wer dem Rat als Antragsteller bzw. Antragstellerin mit welchen Anliegen gegenübertrat und wie die Hofräte diese Angelegenheiten behandelten. Diese Fragen gehören nicht nur zu den Gegenständen einer ‚neuen‘ Verwaltungsgeschichte, die den Anspruch erhebt, sich auch der Praxis der analysierten Institutionen zu widmen. Sie sind vor allem aus rechtsgeschichtlicher Perspektive wichtig, um den Umgang mit Recht in der Rechtswirklichkeit zu beleuchten. Dabei sagen sie auch etwas über Charakter und Reichweite der hinter dem Rat stehenden, über ihn verwirklichten Herrschaft aus.

Im Fall des Hofrats Karls V. ist der Blick auf die Geschäfte, mit denen der Rat zu tun hatte, insofern besonders dringlich, als sich angesichts der Dürftigkeit schriftlicher Regelung gar kein zuverlässiger Eindruck von der Arbeit des Rats gewinnen lässt. Ein Hofrat konnte zu Beginn der Regierungszeit Karls sehr Verschiedenes sein: ein Rat für Regierung und Verwaltung des Reichs unter Beteiligung von Reichsfürsten ebenso wie ein wesentlich mit Juristen besetztes Gremium für Parteienangelegenheiten.¹ In welche Richtung die Verantwortlichen im Umfeld Karls den Hofrat positionierten, ist in einer Analyse seiner Praxis erst nachzuweisen.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Kapitels steht die Inanspruchnahme des Hofrats. Der Begriff der Inanspruchnahme und die Art ihrer Analyse können seit der maßgeblichen Studie von Filippo Ranieri² als eingeführtes Feld der Erforschung beider Reichsgerichte gelten. Ranieri unternahm erstmals den Versuch, das Reichskammergericht des 16. Jahrhunderts mithilfe von quantitativen Methoden zu beschreiben, um einen Gesamteindruck von dessen Tätigkeit zu gewinnen. Erst ein solcher Gesamteindruck ermögliche es, längerfristige Tendenzen zu erkennen, und helfe zugleich dabei, die vorliegenden Einzelstudien überhaupt erst zutreffend einzuordnen.³ Die Fragen, die Ranieri dabei stellte, haben sich seither zu einem festen Katalog entwickelt, der mehrfach aufgegriffen wurde.⁴ Ranieri ging es um die zeitliche Entwicklung des Prozessaufkommens, die einen Aspekt der Bedeutung der Institution im Zeitverlauf darstellt. Des Weiteren interessierte er sich für die geografische und soziale Herkunft der vor dem Reichskammergericht auftretenden Parteien, aus der sich Rückschlüsse auf die durchaus unterschiedliche Akzeptanz

1 Teil 2, Kap. 1.1.

2 RANIERI, Recht.

3 RANIERI, Recht 1, S. 52–54.

4 Für das RKG BAUMANN, Gesellschaft.

und Wirkung des Gerichts in verschiedenen Regionen des Reichs sowie bei verschiedenen Gruppen von Parteien ziehen lassen. Er beschäftigte sich außerdem mit den Gegenständen der Prozesse, zu deren Beschreibung er ein Begriffsraster entwickelte, das bis heute verwendet wird. Im Blickfeld Ranieris standen darüber hinaus verfahrensrechtliche Fragen wie die nach dem Verhältnis von erst- und zweitinstanzlichen Prozessen, von Prozessformen und Urteilsquoten.

Der Ansatz von Ranieri wurde, mit gewissen Abweichungen hinsichtlich der Fragestellungen und Analyseraster, auch auf verschiedene Aspekte der Geschichte des Reichshofrats übertragen, wobei unterschiedliche Daten als Basis verwendet wurden. Einige Studien stützten sich, ähnlich wie Ranieri, auf Archivinventare, insbesondere das einen Großteil der *Judicialia* erfassende Wolfsche Repertorium, das zwischen 1999 und 2004 elektronisch erfasst wurde.⁵ Andere Untersuchungen werteten dagegen die protokollarische Überlieferung aus.⁶

Die folgende Analyse knüpft an diesen Forschungsstrang an und setzt ihre Ergebnisse auch zu den in diesem Rahmen erarbeiteten Erkenntnissen in Beziehung. Damit können zugleich Begründungen für manche der bereits im Zusammenhang mit der institutionellen Geschichte des Hofrats geäußerten Behauptungen nachgeliefert werden, worin die zentralen Arbeitsfelder des Rats bestanden hätten. Darüber hinaus bildet die quantitativ gestützte Inanspruchnahmeanalyse den Rahmen für die im fünften Teil der vorliegenden Studie unternommene Untersuchung der Tätigkeit des Hofrats.

Beide Teile basieren auf der im Archiv des Reichshofrats erhaltenen Überlieferung, wobei zwei verschiedene Typen – Protokolle und Fallakten⁷ – zu unterscheiden sind.

1. Quellen: Die Protokollüberlieferung

Die in verschiedene Serien unterteilten Protokollbücher des Reichshofrats stellen eine zentrale, in der Forschung vielfach genützte Quelle zur Erforschung der

5 STÖGMANN, Erschließung; POLSTER, Erfassung. Archivinventare liegen den folgenden quantitativen Studien zum RHR zugrunde: AUER, Appellationen; FREITAG/JÖRN, Inanspruchnahme; FREITAG/JÖRN, Lübeck; KASPER-MARIENBERG, Frankfurter Jüdische Gemeinde; ORTLIEB, Frankfurt; ORTLIEB, Gnadensachen; ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz; SCHREIBER, Untertanen; SEILER, Reichshofratsprozesse; WESTPHAL, Inanspruchnahme; WESTPHAL, Rechtsprechung.

6 GRIEMERT, Klagen; ORTLIEB, Auftrag; STAUDINGER, Juden; ULLMANN, Geschichte; beschränkt auf die Entscheidungsfrequenz RASCHE, Urteil, S. 226–232. Nicht die Resolutions-, sondern die Exhibitenprotokolle – ein seit 1579 überliefertes Eingangsbuch des RHR – wertet SCHENK, Actum, S. 84–91, aus, um die den Resolutionsprotokollen entnommene Frequenz der *vota ad imperatorem* vor dem Hintergrund des Einlaufs der Institution einordnen zu können.

7 Zur Aktenüberlieferung Teil 5, Kap. 1.

Institution und ihrer Verfahren dar.⁸ Die Zeit Karls V. ist, sieht man von einem einzigen Fragment in den *Protocolla rapularia* ab,⁹ ausschließlich in den *Protocolla rerum resolutarum* dokumentiert. Sie enthalten für jeden Sitzungstag Angaben zu den behandelten Eingaben und sonstigen Beratungsgegenständen sowie den dazu gefassten Beschlüssen und bieten damit einen Überblick über die Arbeit im Rat, der von Aktenverlusten im Reichshofratsarchiv unabhängig ist. Details der Beratungen, insbesondere Informationen zur Umfrage und den dabei vertretenen, eventuell voneinander abweichenden Positionen, finden sich dort nur selten.¹⁰

Für das 16. Jahrhundert, teilweise auch darüber hinaus, bilden die Resolutionsprotokolle allerdings keine gleichförmige, die gesamte Tätigkeit des Rats erfassende Reihe.¹¹ Neben Reinschriften sind auch direkt während der Sitzungen geschriebene und dementsprechend kursorische Aufzeichnungen überliefert, denen sich der Inhalt der behandelten Vorgänge nicht immer entnehmen lässt. Gelegentlich blieb der Protokollant hinter den Diskussionen zurück und konnte wichtige Informationen daher entweder gar nicht oder nur sehr knapp festhalten.¹² Darüber hinaus gibt es zeitliche Überschneidungen zwischen den Bänden, ohne dass in den verschiedenen Aufzeichnungen über denselben Zeitraum dasselbe festgehalten worden wäre.

Die Regierungszeit Karls V. ist in insgesamt 17 Bänden der *Protocolla rerum resolutarum* dokumentiert, die zusammen Tausende von Eintragungen enthalten. Die Reihe beginnt mit dem Jahr 1544 und endet mit der Abreise Karls aus den Niederlanden nach Spanien im Spätsommer 1556.¹³ Gustav Winter hat 15 dieser Bände im Hinblick auf ihre äußere Gestalt beschrieben;¹⁴ nicht erwähnt sind die Bände XVI/3c und XVI/4. Band XVI/3c betrifft die zweite Jahreshälfte 1548, XVI/4 umfasst Aufzeichnungen aus dem Zeitraum zwischen Juni 1549 und

8 Auflistung der Serien sowie der in ihnen erhaltenen Bände mit Angaben zum jeweils erfassten Zeitraum, z.T. auch weiteren Informationen, im Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs, [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=63>] (Abruf 21.10.2023). Zu den Protokollen des RHR Groß, Reichsarchive, S. 295f.; Groß, Geschichte, S. 247–269; Groß, Reichshofratsprotokolle. Zu den von Groß nicht behandelten Bänden aus der Regierungszeit Karls V. WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 105–110. Darüber hinaus SCHENK, *Protokollüberlieferung*.

9 Dazu Teil 2 mit Anm. 47.

10 ULLMANN, *Geschichte*, S. 48.

11 Neben den Arbeiten von Groß vor allem GRIEMERT, *Klagen*, S. 55–57; ORTLIEB, *Auftrag*, S. 51–57; SCHENK, *Protokollüberlieferung*; STAUDINGER, *Juden*, S. 178–180, 182–188; STAUDINGER, *Reichshofratsakten*, S. 332; STAUDINGER, *Resolutionsprotokolle*; STAUDINGER, *Resolutionsprotokolle des Reichshofrats als Quelle zur jüdischen Geschichte*; ULLMANN, *Geschichte*, S. 45–48.

12 Manche Einträge enthalten an der Stelle, an der der Antragsinhalt zu protokollieren gewesen wäre, nach einem „umb“ einige Leerzeilen, z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 15v, 39r, 100v; ähnliche Lücken etwa auch in Prot. rer. res. XVI/9, fol. 38v, 50v.

13 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, 1b, 2a, 2b, 2c, 3a, 3b, 3c, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.

14 WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 105–109.

Februar 1551. Bei dem zuletzt genannten Band handelt es sich nach den Ergebnissen von Ernst Laubach nicht eigentlich um ein Hofratsprotokoll, sondern um eine Art Arbeitsbuch des Reichsvizekanzlers Dr. Georg Sigmund Seld, das vollständig von ihm selbst geschrieben wurde und neben Aufzeichnungen zu dem weiteren Weg der Schriftstücke, mit denen Seld zu tun hatte, auch Entwürfe für Schreiben und Gutachten enthält.¹⁵ Seld war im fraglichen Zeitraum Mitglied des Hofrats, zu den Informationen, die er sich notierte, gehört auch der Vortrag verschiedener Angelegenheiten dort.¹⁶ Band XVI/2b trägt den Titel „Geheime raths protocollia“, wobei das „Geheime“ später ausgestrichen wurde – zu Recht, denn der Band unterscheidet sich nicht von den anderen Hofratsprotokollen und zeigt keine Bezüge zu einem Geheimen Rat. Die Bände weichen auch hinsichtlich ihres Umfangs stark voneinander ab. Neben schmalen Büchern von weniger als 50 Blättern finden sich umfangreiche von mehr als 400 Folien. Manche Bände stammen vollständig von einer Person – insbesondere dem Sekretär der Reichskanzlei Johann Obernburger¹⁷ –, andere wurden von mehreren, nicht namentlich identifizierten Protokollanten geschrieben.

Im Hinblick auf die erfassten Zeiträume weisen die Protokolle einige Überschneidungen auf, ohne dass sich ein Protokoll als bloße Abschrift eines anderen identifizieren ließe. Problematischer für die Analyse ist, dass es eine Reihe von Lücken in der Überlieferung gibt. Das betrifft vor allem die gesamte erste Hälfte der Regierungszeit Karls bis 1544, zu der sich in den Reichshofratsprotokollen lediglich das bereits angesprochene Fragment in den *Protocolla rapularia* für 1521 erhalten hat.¹⁸ Ob in den nicht dokumentierten Jahren keine Protokolle angelegt wurden oder ob sie verloren gegangen sind, lässt sich nicht entscheiden; das Fragment von 1521 sowie die von Johann Heinrich von Harpprecht publizierten protokolларischen Aufzeichnungen¹⁹ sprechen dafür, dass zumindest für bestimmte Fälle durchaus Protokolle geführt worden sein dürften. Auch nach 1544 gibt es Zeiträume von mehreren Monaten, zu denen keine Resolutionsprotokolle existieren. Zwei der bereits von Winter notierten Lücken²⁰ können allerdings gefüllt werden, zum einen durch die von ihm nicht erwähnten Protokolle, zum anderen durch Aufzeichnungen, die sich in den Reichstagsakten der Reichskanzlei erhalten haben, ihrer Struktur nach aber Hofratsprotokolle darstellen. Sie betreffen Sitzungen des

15 LAUBACH, Reichsvizekanzler, S. 23–28.

16 Z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 2v: „Relatum in consilio“.

17 Z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/9.

18 HHStA, RHR, Prot. rap. 1.

19 HARPPRECHT, Staatsarchiv 4/2, Nr. 303f., S. 76–78.

20 WINTER (Gustav), Ordo, S. 109f.

kaiserlichen Hofrats während der Reichstage in Regensburg von 1541²¹ und Worms von 1545,²² die vermutlich deswegen als ‚Reichstagsakten‘ abgelegt wurden.²³ Auch bei den verbleibenden Lücken in der protokollarischen Überlieferung ist unklar, ob sich aus dem Fehlen von Aufzeichnungen darauf schließen lässt, dass der Hofrat in der betreffenden Zeit nicht arbeitete, oder ob sie auf Verluste zurückzuführen sind. Nach den Vermutungen Winters ist beides der Fall. Dass Protokolle verloren gegangen sind, lässt sich einigen der erhaltenen Bände entnehmen, in denen auf nicht mehr vorhandene Aufzeichnungen verwiesen wird.²⁴

Über alphabetische Register der Antragsteller und Antragstellerinnen verfügen nur wenige der aus der Regierungszeit Karls V. erhaltenen Protokollbände. Die für die späteren Reichshofratsprotokolle typischen Namenslisten der bei der jeweiligen Sitzung anwesenden Räte finden sich nur ausnahmsweise,²⁵ wobei die Namen der Räte, selten auch Funktionsbezeichnungen (Präsident, Vizepräsident), meist in Gestalt von Buchstabensiglen erscheinen.

Eine wichtige Besonderheit der Resolutionsprotokolle zwischen 1544 und 1556 besteht darin, dass dort nicht nur Aufzeichnungen aus dem Hofrat versammelt sind, sondern auch solche aus der Reichskanzlei. Dabei lassen sich nicht nur einzelne Bände der Reihe zur Gänze der Reichskanzlei zuweisen – so der Band XVI/2a²⁶ –, auch innerhalb ein und desselben Buchs können Hofratsprotokoll und Kanzleievidenz einander abwechseln. Das betrifft beispielsweise Band XVI/1a. Nur die ersten 106 der 176 Blätter des Bands stellen ein echtes Hofratsprotokoll dar. Auf den restlichen Blättern finden sich Aufzeichnungen zu Angelegenheiten, die außerhalb des Rats erledigt wurden, sowie Listen von Schriftstücken, die in der Reichskanzlei ausgefertigt werden sollten. Protokoll und Kanzleievidenz können in einem Band auch mehrfach wechseln.²⁷ Dass die Protokolle zugleich von der Kanzlei genutzt wurden, lässt sich auch daran erkennen, dass manche Einträge mit Vermerken über

21 *Protocolam dietae ratisonensis anno 1541, a mense martio usque ad augustum*: HHStA, RK, RTA 7/7. Der Monat Juli fehlt.

22 *Petiae prothocolli de anno 1545 wormaliae conscriptae*: HHStA, RK, RTA 16. Protokollierter Zeitraum: Jänner bis August.

23 Beide Protokolle werden im Rahmen der Deutschen Reichstagsakten nicht ediert: LUTTENBERGER, Einleitung (RTA JR 11), S. 105; AULINGER, Einleitung (RTA JR 16), S. 58, Anm. 20.

24 WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 110. Dass zumindest einzelne Hofräte auch während der Reisen des kaiserlichen Hofes und im Feldlager von Antragstellern angesprochen wurden, belegen die Aufzeichnungen von Bartholomäus Sastrow: SASTROW, *Geburt* 2, S. 15, 59f., 62 (1546/47).

25 Beispielsweise, wenn auch alles andere als durchgehend, in den Bänden HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, XVI/5, XVI/8.

26 WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 106.

27 So wird beispielsweise die Protokollierung der Ratsberatungen im Band HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, durch Listen gesiegelter Stücke unterbrochen, z. B. fol. 4r, 7r, 8r.

die Ausfertigung der beschlossenen Schriftstücke und die dabei anfallenden Taxgebühren versehen wurden.²⁸ Überraschend ist dieser Befund angesichts der engen Verflechtungen zwischen Hofrat und Reichskanzlei²⁹ nicht. Für die Arbeit mit den Protokollen im Zusammenhang mit einer Untersuchung der Inanspruchnahme sowie der Tätigkeit des Hofrats ergibt sich daraus die Notwendigkeit, eindeutig als Kanzleievidenzen zu identifizierende Protokollteile auszuscheiden. Unsicherheiten über die Zuordnung einzelner Einträge bleiben allerdings bestehen.

Die protokollarische Überlieferung im Reichshofratsarchiv dokumentiert die Tätigkeit des kaiserlichen Hofrats keineswegs auch nur annähernd vollständig. Von den zeitlichen Lücken war bereits die Rede. Auch für die protokollierten Zeiträume ist alles andere als sicher, dass die erhaltenen Bände die gesamte Ratsarbeit abbilden. Wie groß der Anteil der nicht in den Protokollen dokumentierten Geschäfte ausfällt, ist nicht einfach abzuschätzen. Immerhin gibt ein Abgleich zwischen Akten- und Protokollüberlieferung Hinweise in diese Richtung.

Belegen Vermerke auf den Akten Sitzungen des Hofrats, zu denen keine Protokollierung existiert, obwohl der betreffende Zeitraum in den Protokollen erfasst ist, muss davon ausgegangen werden, dass die fraglichen Sitzungen in der Protokollierung fehlen. Finden sich Vorgänge aus protokollierten Zeiträumen in den Akten, nicht aber in den Protokollen, besteht zumindest der Verdacht von Lücken in der protokollarischen Überlieferung. Ob diese Diskrepanzen auf die Unvollständigkeit der Protokolle zurückzuführen sind oder aber angenommen werden muss, dass die betreffenden Angelegenheiten nicht im Hofrat behandelt wurden, obwohl der Rat mit solchen Vorgängen befasst war – oder auch gar nicht bearbeitet wurden –, muss dabei allerdings offenbleiben. Umgekehrt zeigen Fälle in den Protokollen, zu denen sich im Reichshofratsarchiv sowie im Adelsarchiv keine Akten nachweisen lassen, Lücken in der Überlieferung an.

Ein solcher, aufgrund der beschriebenen Unsicherheiten und eines im Allgemeinen nicht allzu guten Erschließungszustands des Reichshofratsarchivs³⁰ natürlich nicht präzise durchzuführender Vergleich zwischen Protokolleinträgen und Akten wird im Folgenden für die drei Stichjahre angestellt, die der Analyse der Inanspruchnahme zugrunde liegen. Zusammengenommen ergibt sich, dass die protokollarische Überlieferung auch jenseits der nicht dokumentierten Zeiträume zweifellos Lücken aufweist, für einige Jahre aber ausgesprochen dicht ist. Sofern Pro-

28 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 189r, 200r, 310r (Expeditionsvermerke); XVI/10, fol. 6v, 194r, 204v (Taxvermerke) (1551).

29 Dazu Teil 2, Kap. 1.2.1.1. und Kap. 4.2.

30 Eine Ausnahme bilden die im Rahmen eines Verzeichnungsprojekts ausführlich erschlossenen Serien Alte Prager Akten und Antiqua innerhalb der *Judicialia* des Reichshofratsarchivs: SELLERT (Hg.), Akten.

tokolle vorliegen, stellen sie jedenfalls die umfassendste erhaltene Dokumentation der Aktivitäten des Rats dar.

In die vorliegende Analyse der Inanspruchnahme des Hofrats fließen mehr als 5000 Protokolleintragungen ein.

2. Analyseausschnitte und Vorgehensweise

Der Ansatz bei der Protokollüberlieferung bedeutet, dass die Analyse der Inanspruchnahme nur die zweite Hälfte der Regierungszeit Karls V. – ab den 1540er Jahren – berücksichtigen kann. Für die Zeit davor sind keine quantitativ abgesicherten Aussagen möglich. Immerhin erscheint eine solche Untersuchung gerade für diesen Zeitraum besonders dringlich, da nach den vorliegenden Informationen erst dann von einem im Wesentlichen ständigen Rat analog zum späteren Reichshofrat auszugehen ist.³¹ Auch für die Zeit ab 1541 ist die protokollarische Überlieferung, wie ausgeführt, nicht vollständig. Dies schränkt ihre Aussagekraft für statistische Untersuchungen – abgesehen vom Geschäftsanfall – allerdings nicht unbedingt ein, sofern es sich nicht um Lücken durch die Nichtprotokollierung oder den Verlust der Protokollierung ganz bestimmter Vorgänge handelt, die zu Verzerrungen führen würden. Hinweise auf solche Verzerrungen sind bisher nicht aufgetaucht. Zwar geht aus einigen Protokolleintragungen hervor, dass für streitige Angelegenheiten, die mündlich vor dem Hofrat verhandelt wurden, eigene Protokolle geführt wurden, von denen nur zwei in der Reihe der Resolutionsprotokolle überliefert sind.³² Diese mutmaßlich verlorenen Protokolle dürften aber in erster Linie zusätzliche Informationen zu den auch anderswo festgehaltenen Vorgängen enthalten haben, so dass ihr Verlust zwar eine schmerzhaft Verminderung der Informationsdichte, nicht notwendigerweise aber eine Verzerrung der Datengrundlage bedeutet. Keine Hinweise gibt es darauf, dass unter Karl bereits eigene Protokolle für die Beratungsgegenstände des Rats geführt worden wären, die der lateinischen Expedition der Reichskanzlei zuzurechnen sind. Allerdings fällt auf, dass die erhaltenen Protokolle nur sehr wenige Einträge zu italienischen Angelegenheiten enthalten. Ob solche Vorgänge auch außerhalb des Rats erledigt wurden oder protokollarische Aufzeichnungen verloren gegangen sind, lässt sich nicht entscheiden.

Die erwähnten 17, zum Teil mehrere hundert Blätter umfassenden Bände in den *Protocolla rerum resolutarum* zwischen 1544 und 1556 sind zu umfangreich, um im Rahmen der vorliegenden Studie zur Gänze in Datenbanken übertragen und

31 Teil 2, Kap. 1.2.1.3.

32 So der zweite Teil des Bands HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2b, fol. 115v–209r, sowie der Band XVI/9, der den Titel „*Prothocollon recessuum in causis partium indecissarum*“ trägt, WINTER (Gustav), Ordo, S. 106, 108.

analysiert zu werden, selbst wenn Kanzleiprotokolle und die Aufzeichnungen des Reichsvizekanzlers Seld ausgeschlossen werden. Deswegen werden im Folgenden die protokollarischen Aufzeichnungen zu drei einzelnen Jahren der zweiten Hälfte von Karls Regierungszeit analysiert, nämlich den Jahren 1544, 1551 und 1556.

Die Auswahl dieser Analyseausschnitte folgt quellenkundlichen und inhaltlichen Überlegungen. Angesichts der Überlieferungssituation waren Jahre auszuwählen, die einerseits vergleichsweise gut, möglichst in mehreren Protokollbänden, dokumentiert sind, für die sich andererseits die Ausscheidung der Kanzleievidenzen aus den Hofratsprotokollen einigermaßen sicher durchführen lässt. Inhaltlich sollte möglichst der gesamte in den Quellen dokumentierte Zeitraum ausgeschöpft werden, um wenigstens für die letzten 12 Jahre der Regierungszeit Karls zu einem Gesamtüberblick über die Aktivitäten des Hofrats zu gelangen. Diese Überlegung favorisiert den Beginn und das Ende des möglichen Untersuchungszeitraums. Darüber hinaus sollten verschiedenartige Konstellationen derjenigen Faktoren abgebildet werden, die sich auf die Tätigkeit des Rats ausgewirkt haben dürften. Dazu gehören auf einer allgemeinen Ebene vor allem die jeweilige politische Stärke – oder Schwäche – des Kaisers, die Reichstage mit ihren besonderen Bedingungen auch für die Arbeit des Hofrats sowie möglicherweise auch die Aktivitäten des Reichskammergerichts.³³

Mit 1544 steht ein Jahr im Mittelpunkt der Untersuchung, in dem der Kaiser, gestärkt durch seinen Erfolg gegen Wilhelm Herzog von Jülich-Kleve-Berg, noch einmal einen vorläufigen Kompromiss im Konfessionskonflikt und dem dadurch aktualisierten Verfassungskonflikt im Reich erzielen konnte. Vom 20. Februar bis zum 10. Juni fand in Speyer ein vom Kaiser persönlich besuchter Reichstag statt, auf dem ein ansehnlicher Beitrag des Reichs für den Krieg gegen die Osmanen sowie Hilfen für den Feldzug gegen Frankreich ausgehandelt werden konnten.³⁴ Später im Jahr gelang Karl nach einem kurzen Krieg ein Ausgleich mit dem französischen König, außerdem die Verbesserung seiner Beziehungen zum Papst, was zu einer sicherlich auch im Reich wahrgenommenen Stärkung seiner Position führte.³⁵ Das Reichskammergericht musste seine Tätigkeit 1544 für mehr als vier Jahre einstellen, nachdem keine Einigung über die Berücksichtigung protestantischer Beisitzer und in weiterer Folge über den Unterhalt des Gerichts erzielt werden konnte.³⁶

Die Beschlüsse des kaiserlichen Hofrats im Jahr 1544 sind im Band XVI/1a auf den Blättern 1–106 und 162–176 sowie im Band XVI/1b zwischen Blatt 1 und Blatt 12 dokumentiert. Die Sitzungen fanden vom 23. Februar bis 4. Juli zunächst in

33 So ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz, insbes. S. 199–201.

34 Überblick über Vorgeschichte und Verlauf des Reichstags bei ELTZ, Einleitung (RTA JR 15).

35 Zur Situation des Kaisers 1543/44 im Überblick BRANDI, Kaiser 1, S. 381–435; KOHLER, Karl V./Biographie, S. 282–298; PARKER, Emperor, S. 278–307.

36 SMEND, Reichskammergericht, S. 159f., 171–176.

Speyer, ab 23. Juni in Metz statt, sowie zwischen 24. Oktober und 1. Dezember in Brüssel. Die protokollarische Überlieferung ist damit, schon allein was die erfassten Zeiträume betrifft, lückenhaft. Ein eindeutiger Beleg für Hofratssitzungen außerhalb dieser Zeiträume hat sich in dem gesichteten Aktenmaterial nicht gefunden. Allerdings wurden schon vor dem 23. Februar sowie im Sommer und Herbst des Jahres und am Jahresende, also in den protokollarisch nicht dokumentierten Wochen, kaiserliche Verfügungen in Vorgängen ausgestellt, die sonst durch den Hofrat erledigt wurden.³⁷ Ob diese Angelegenheiten, etwa während des Feldzugs Karls in Frankreich, nicht protokolliert wurden, die zugehörigen Protokolle verloren gegangen sind oder ob sie außerhalb formaler Hofratssitzungen erledigt wurden, bleibt unklar. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Archiv des Reichshofrats für das fragliche Jahr auch für die protokollierten Zeiträume einige Akten zu einschlägigen Vorgängen verwahrt, die sich nicht in der Protokollüberlieferung nachweisen lassen. Die Mehrheit der erhaltenen Akten allerdings³⁸ scheint in den Protokollen auf. Umgekehrt haben sich zu weniger als der Hälfte der protokollierten Vorgänge Akten im Archiv des Reichshofrats oder im Adelsarchiv erhalten.³⁹

Sieben Jahre später, im Jahr 1551, hatte Karl zunächst noch den Reichstag des vergangenen Jahres zu Ende zu bringen, bei dem es unter anderem um die Durchführung der Neuregelungen von 1548 und die Bewältigung der letzten Nachwirkungen des Schmalkaldischen Kriegs ging.⁴⁰ Anschließend blieb Karl in Augsburg, um zusammen mit seinen Geschwistern Ferdinand und Maria sowie den beiden habsburgischen Prinzen Philipp und Maximilian die Frage der Nachfolge im Kaisertum zu regeln.⁴¹ Im November reiste er nach Innsbruck weiter. Reichspolitisch wurde mit der Eroberung Magdeburgs eines der letzten Zentren bewaffneten Widerstands gegen den Kaiser und seine konfessionspolitische Linie beseitigt.⁴² Allerdings berei-

37 Z. B. am 14. Jänner in Köln: Legitimationsurkunden für Anton und Kaspar Elner: HHStA, RHR, Rest. nat. 2/3, fol. 72–73, sowie für Validus Martin von Hutten: RHR, Rest. nat. 3/4, fol. 473; am 21. Juli im Feldlager vor Saint Dizier: Schutzbrief für den Abt von Hersfeld: RHR, Salva guardia 1/1, fol. 157–158; am 24. September in Cambrai: Mandat sowie Ladung (vor das RKG) an Stadt Nordhausen in ihrer Auseinandersetzung mit den Brüdern Johann und Heinrich Busch: RHR, Decisa 803 (alt 1112); am 13. Oktober in Brüssel: (aufschiebender) Bescheid auf einen Antrag des Erzbischofs und Domkapitels von Bremen wegen Bestätigung eines die Koadjutorie betreffenden Vertrags: RHR, Decisa 698 (alt 977), oder am 23. Dezember in Gent: Mandat zur Freilassung des Nürnberger Bürgers Hieronymus Baumgartner: RHR, Mandate 1/2.

38 Rund 70 Prozent.

39 Rund 40 Prozent.

40 ELTZ, Einleitung (RTA JR 19). Zur Situation des Kaisers BRANDI, Kaiser 1, S. 500–505; KOHLER, Karl V./Biographie, S. 327–337; PARKER, Emperor, S. 420–433.

41 LAFERL, Karl V., S. 57f.; LAUBACH, Karl V., S. 33–49; LAUBACH, Kooperation, bes. S. 42–46; TURBA, Beiträge, S. 8–12.

42 HERTEL, Geschichte; ISSLEIB, Belagerung; MORITZ, Interim, S. 149–210.

tete sich auch bereits ein Aufstand protestantischer Reichsfürsten und Reichsstädte vor,⁴³ der das Reichsoberhaupt 1552 zu einem demütigenden fluchtartigen Rückzug aus Innsbruck zwingen sollte und als Anfang des Niedergangs der Hegemonie Karls gilt.⁴⁴ Für die große Masse der Antragsteller und Antragstellerinnen vor dem Hofrat dürfte diese Entwicklung 1551 noch nicht abzusehen gewesen sein, das Jahr steht vielmehr für ein auf dem Höhepunkt seiner Macht stehendes Kaisertum.

Mit dem Band XVI/8 (bis 6. April) sowie den das ganze Jahr erfassenden Bänden XVI/9 und XVI/10 enthalten drei Bände der *Protocolla rerum resolutarum* Aufzeichnungen aus dem Jahr 1551. Die Sitzungen fanden in Augsburg sowie, ab November, in Innsbruck statt. Dazu kommen die Einträge in das dem Reichsvizekanzler Seld zuzuschreibende Buch XVI/4 (bis 19. Februar), die wegen des besonderen Charakters dieses Protokolls quantitativ allerdings nicht verwertet wurden. Damit stellt das Jahr 1551 eine der protokollarisch am besten dokumentierten Perioden der Tätigkeit des kaiserlichen Hofrats dar. Die Protokollierung erstreckt sich lückenlos über den gesamten Zeitraum. In dem gesichteten Aktenmaterial konnten keine Hinweise auf dort fehlende Hofratssitzungen festgestellt werden. Von den für das fragliche Jahr in den Findmitteln zum Reichshofratsarchiv verzeichneten Vorgängen lassen sich mehr als 70 Prozent in den Resolutionsprotokollen nachweisen. Damit liegt eine gute Datengrundlage für die quantitative Analyse vor. Wie wertvoll diese Grundlage ist, macht der Vergleich mit der Aktenüberlieferung deutlich: Nur zu knapp 30 Prozent der in den Protokollen aufscheinenden Verfahren gibt es Hinweise auf erhalten gebliebene Akten. Dieser Wert liegt noch spürbar unter der Rate von rund 40 Prozent für 1544.

Ganz anders als 1551 stellte sich die politische Situation im Jahr 1556 dar. Zu diesem Zeitpunkt hatte Karl nicht nur jede reichspolitische Initiative, sondern überhaupt viele Funktionen bereits abgegeben. Die Niederlande und die spanischen Königreiche wurden schon von Karls Sohn Philipp II. regiert. Die Niederlegung der Kaiserkrone war bereits im Vorjahr beschlossen worden und auch für die meisten reichspolitischen Beobachter absehbar.⁴⁵ Karl hielt sich in diesem Jahr in den Niederlanden auf, von wo aus er sich im September nach Spanien einschiffte. Das Jahr 1556 ist mithin von einem Kaisertum geprägt, das – für informierte Zeitgenossen sichtbar – über allenfalls noch geringen reichspolitischen Einfluss verfügte. Der Reichstag von 1556/57 sollte, wie bereits der vergangene Reichstag von 1555, allein von Ferdinand durchgeführt werden.

Die Sitzungen des kaiserlichen Hofrats im Jahr 1556 sind im Band XVI/12 der Resolutionsprotokolle dokumentiert. Der Band enthält Eintragungen vom 3. Jänner

43 Dazu in den letzten Jahren FUCHS/REBITSCH (Hg.), *Kaiser*; SCHÄFER, *Fürstenaufstand*.

44 So bereits der Titel der klassischen Studie von LUTZ, *Christianitas*.

45 Zur letzten Phase der Regierung Karls BRANDI, *Kaiser I*, S. 524–531; KOHLER, *Karl V./Biographie*, S. 349–355; PARKER, *Emperor*, S. 460–470.

bis zum 11. September; über die letzten an diesem Tag beratenen Eingaben konnte, wie das Protokoll vermerkt, nicht mehr entschieden werden, da der Hofrat im Vorfeld der Abreise des Kaisers aufgelöst wurde.⁴⁶ Auch wenn die Protokollierung der Sitzungen von 1556 hinsichtlich des abgedeckten Zeitraums keine Lücken aufweist, sind die Indizien dafür, dass der fragliche Band nicht alle Beratungsgegenstände des Hofrats erfasst, stärker als für die anderen beiden Stichjahre. Zwar liegt auch in diesem Fall kein direkter Beweis für eine Hofratssitzung vor, die nicht in den Protokollen berücksichtigt wäre. Auf der anderen Seite lassen sich aber mit knapp der Hälfte deutlich weniger der in den Findmitteln nachgewiesenen Akten aus dem fraglichen Jahr auf Protokolleintragungen beziehen. Möglicherweise hängt dieser Befund mit einer intensiveren Tätigkeit des königlichen Hofrats Ferdinands zusammen, die sich aus der 1556 bereits deutlich gestiegenen Bedeutung des römischen Königs und künftigen Kaisers in Reichsangelegenheiten ergab, was sich ohne Einsicht in die entsprechenden Akten aber nicht feststellen lässt. Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen der Anzahl der im Archiv des Reichshofrats überlieferten Akten und den protokollierten Vorgängen liegt das Jahr 1556 dagegen innerhalb der durch die beiden anderen Stichjahre markierten Werte: Zu rund 35 Prozent der im Protokoll behandelten Angelegenheiten dürften im Archiv des Reichshofrats und im Adelsarchiv Akten existieren.

Alle Einträge der Protokollbände, die sich auf die ausgewählten Jahre beziehen, wurden in Datenbanken übertragen. Vorgänge, die in mehr als einem Protokoll verzeichnet sind, sind nur einmal berücksichtigt; etwaige zusätzliche Angaben aus den verschiedenen Überlieferungen wurden in den jeweiligen Datenbankeintrag eingearbeitet. Angelegenheiten, die explizit als außerhalb des Rats erledigt gekennzeichnet sind, sowie eindeutig als Kanzleivorgänge zu identifizierende Einträge blieben unberücksichtigt. Die Anzahl der Datensätze in jeder Datenbank entspricht damit der Anzahl der aus den Protokollen zu ermittelnden Beratungsgegenstände des Rats im jeweiligen Jahr; in den allermeisten Fällen handelt es sich um Schriftsätze der vor dem Hofrat auftretenden Parteien (Eingaben). Diese Zahl entspricht nicht der Anzahl der behandelten Fälle bzw. Angelegenheiten, von denen einige im jeweiligen Jahr mehrfach beraten wurden. Eingaben zu ein und demselben Vorgang müssen daher zusammengeführt werden, woraus sich die Anzahl der im betreffenden Jahr bearbeiteten Angelegenheiten ergibt (Fälle). Einige davon wurden nicht zum ersten Mal vor den Rat getragen, sondern stellen weitere Beratungen in bereits laufenden Verfahren dar. Von den im Untersuchungszeitraum bearbeiteten Fällen sind daher diejenigen Vorgänge zu unterscheiden, die im betreffenden Jahr neu

46 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 68r: „Super hac supplicatione nihil potuit decerni cum cesar iam discesserit et consilium dissolutum sit“; „Nihil, cum caesar iam discesserit et consilium imperiale dissolutum sit“; dazu auch WINTER (Gustav), *Ordo*, S. 109.

vor den Rat kamen (neue Fälle). Dabei ist allerdings anzumerken, dass sich diese Unterscheidung aufgrund der Protokolleintragungen nicht immer sicher treffen lässt.

Die auf diese Weise erarbeiteten Datenbanken zu den Stichjahren der Analyse wurden durch Felder erweitert, in die sich die für eine Untersuchung der Inanspruchnahme benötigten Kategorisierungen eintragen lassen. Dabei wurde mit festen Begriffsrastern gearbeitet, die überwiegend der Forschungsliteratur entstammen, für die Zwecke der vorliegenden Studie allerdings adaptiert oder weiterentwickelt wurden. Sie werden zu Beginn des dem jeweiligen Faktor gewidmeten Kapitels erläutert. Insbesondere die Frage der geografischen und sozialen Herkunft der vor dem Hofrat auftretenden Antragstellerinnen und Antragsteller erfordert dabei zusätzliche Recherchen in einschlägigen Hilfsmitteln. Fehlende sowie nicht ermittelbare Angaben werden für jede einzelne Analyse gesondert ausgewiesen.

Die quantitative Analyse der reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle für die ausgewählten Stichjahre soll Auskunft über die unter dem Begriff der Inanspruchnahme zusammengefassten Fragen nach Ausmaß, Betroffenen und Inhalten der Tätigkeit des Hofrats geben. Parallelen und Unterschiede zwischen den Ergebnissen für die einzelnen Jahre erlauben Rückschlüsse auf die Wirkung spezieller Faktoren – wie der Reichstage oder des Grades des politischen Einflusses des Kaisers –, aber auch auf längerfristig wirksame Konstanten in der Aktivität des Rats. Darüber hinaus sind die Ergebnisse, wie erwähnt, zu den von der Forschung vorgelegten Zahlen in Beziehung zu setzen.

Wie bei jeder quantitativen Auswertung nicht völlig serieller Quellen im ‚vorstatistischen Zeitalter‘ gilt, dass die Analyseraster nicht weiter ausdifferenziert werden können als die Informationsdichte der großen Mehrheit der verwendeten Quellenstellen erlaubt, selbst wenn in Einzelfällen mehr Details vorliegen. Das beschränkt die Untersuchung auf eine überschaubare Anzahl von breit gefassten Kategorien. Darüber hinaus müssen die Ergebnisse angesichts der dargelegten Unsicherheiten in der Datengrundlage mit Zurückhaltung interpretiert werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Ansatz bei den Protokollen ebenso wie bei den Akten die Geschäftsbelastung eines kollegialen Organs wie des Hofrats möglicherweise insofern nicht zuverlässig offenlegen kann, als es Vorgänge gegeben haben mag, die gar nicht erst in das Verfahren eingespeist wurden⁴⁷ oder zu denen kein Akt angelegt wurde.

47 Dazu SCHENK, Entscheiden, S. 326f.

3. Das Ausmaß der Tätigkeit des Hofrats

Im Jahr 1544 behandelte der Hofrat nach Ausweis der erhaltenen Resolutionsprotokolle in 97 Sitzungen 1300 Eingaben, die sich 1004 verschiedenen Vorgängen zuordnen lassen. Nur 46 dieser Fälle waren von den Hofräten ersichtlich schon in früheren Jahren beraten worden, 958 dagegen scheinen, soweit die protokollarischen Aufzeichnungen zu erkennen geben, zum ersten Mal vor die Räte gebracht worden zu sein. Nicht durch Protokolle dokumentiert sind die Monate Jänner, August und September dieses Jahres, nur teilweise die Monate Februar, Juli, Oktober und Dezember.

Vollständig protokolliert ist dagegen das Jahr 1551, in dem der Hofrat nach Ausweis der Protokolle 195 Sitzungen abhielt, in denen 2594 Vorlagen behandelt wurden. Die Anzahl der in diesem Jahr behandelten Fälle beträgt 1617. Davon hatte ebenfalls nur ein kleiner Teil – 218 – den Hofrat ersichtlich schon früher beschäftigt, so dass von 1399 neuen Vorgängen vor dem Rat auszugehen ist.

1556 sind für die Monate Jänner bis September – bis zur Auflösung des Hofrats am 11. dieses Monats – 57 Hofratssitzungen belegt. Bearbeitet wurden 373 Fälle, zu denen 465 Eingaben vorlagen. 335 Vorgänge dürften den Rat zum ersten Mal beschäftigt haben.

Mit den genannten Zahlen belegt die Analyse eine eindrucksvolle und in dieser Höhe unerwartete Intensität der Arbeit des kaiserlichen Hofrats seit den 1540er Jahren. Da die überwältigende Mehrheit der vom Hofrat bearbeiteten Vorgänge auf Parteienanträge zurückging,⁴⁸ lässt sich auch von einer starken Inanspruchnahme des kaiserlichen Hofrats durch die verschiedensten Antragsteller und Antragstellerinnen sprechen. Dieses Ergebnis gilt bereits für die dokumentierten Aktivitäten des Rats; tatsächlich dürften die Zahlen aufgrund von Lücken in der Protokollführung sogar noch etwas höher gelegen haben. Speziell für das Jahr 1551 sind allerdings so viele Fälle nachgewiesen, dass größere Verluste durch eine mangelhafte oder nicht überlieferte Protokollierung kaum vorstellbar erscheinen, zumal wenn in Rechnung gestellt wird, dass der Hofrat im fraglichen Jahr nur zwischen sieben und drei Räte umfasste.⁴⁹

Dem Vergleich dieser Ergebnisse mit den von der Forschung vorgelegten Daten zur Arbeitsbelastung von Reichshofrat und Reichskammergericht sind insofern Grenzen gesetzt, als in den unterschiedlichen Erhebungen Verschiedenes gezählt wurde. Was das Zahlenmaterial zur Inanspruchnahme des Reichshofrats betrifft,

48 Lediglich einige dem Gegenstandsbereich ‚Politik und Verwaltung‘ zuzuordnende Vorgänge wurden nicht durch Parteienanträge ausgelöst, sondern vom Hofrat quasi von Amts wegen erledigt.

49 Das geht aus den im Protokollband HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8 gelegentlich erscheinenden Präsenzlisten in Gestalt von Namenskürzeln hervor: XVI/8, fol. 154r, 155v, 156v, 158r, 160r u. ö. Zur Anzahl der Räte im Hofrat Teil 3, Kap.4.1.

können Eingänge, von denen nicht alle behandelt worden sein müssen,⁵⁰ Erledigungen, also behandelte Eingaben, Fälle – unabhängig davon, ob sie bereits anhängig waren – oder die in jedem Jahr neu eingebrachten Vorgänge erhoben werden. Nicht immer ist bei den in der Literatur angegebenen Zahlen klar, was jeweils erfasst wurde. Dazu kommt, dass sich die Forschung bisher fast ausschließlich für die gerichtliche Tätigkeit des Reichshofrats interessiert und dementsprechend die *Judicialia* ausgewertet hat, während es zum Anteil der Gratial- und Lehenssachen, für die der Reichshofrat bis 1806 zuständig war, kaum Zahlenmaterial gibt.⁵¹ Der Vergleich mit dem Reichskammergericht muss natürlich in Rechnung stellen, dass sich die Zuständigkeit beider Institutionen nicht deckte; das betrifft gerade die soeben angesprochenen Lehens- und Gnadensachen. Außerdem ist zu bedenken, dass die auf Archivrepertorien zurückgehenden Daten zur Inanspruchnahme des Reichskammergerichts nur Fälle erfassen, die das Judizialstadium erreicht hatten, da erst dann Akten angelegt wurden.⁵² Einige Eindrücke lassen sich trotzdem festhalten.

Nach zwei von Oswald von Gschließer mitgeteilten Belegen hat der Reichshofrat im Jahr 1583 1291 „Rechtssachen und Supplikationen“ sowie zwischen 1767 und 1779 jährlich zwischen 2088 und 3388 Schriftsätze behandelt.⁵³ Berücksichtigt wurden dabei Erledigungen, nicht Eingänge, Fälle oder gar neue Fälle. Diese Zahlen unterstreichen die starke Inanspruchnahme des Hofrats Karls V., die in Spitzenzeiten – wie 1551 – bereits in die Größenordnungen des 18. Jahrhunderts hineinreichte.

Stefan Ehrenpreis hat für die Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. auf der Basis der Register zu den reichshofrätlichen Resolutionsprotokollen Fälle gezählt, wobei sich die Zahlen nicht in jedem Fall auf ein Kalenderjahr abbilden ließen, weil einzelne Protokollbände mehrere Jahre umfassen.⁵⁴ Außerdem wurden nur Bände berücksichtigt, die in der deutschen Expedition der Reichskanzlei entstanden. Die Werte liegen zwischen 191 (1611) und 725 (1594) Vorgängen pro Jahr. Im Vergleich dazu bewältigte der Hofrat Karls V. ein deutlich höheres Verfahrensaufkommen.

Auf der Basis der Resolutionsprotokolle haben Ulrich Rasche und Susanne Gmoser Entscheidungen des Reichshofrats zwischen 1596 und 1803 erhoben,⁵⁵ wobei die genannten Zahlen angesichts eines ausgesprochen weit gefassten Entscheidungs-

50 So SCHENK, Actum, S. 85–90. Die für eine solche Erhebung heranzuziehenden Protocolla rerum exhibitarum liegen erst ab 1579 vor.

51 Ausnahmen: ORTLIEB, Gnadensachen; SCHREIBER, Untertanen, S. 177–272.

52 RANIERI, Recht I, S. 77; RANIERI, Geschäftsanfall, S. 254.

53 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 38f.

54 EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 289.

55 RASCHE, Urteil, S. 228–232, Diagramm der Entscheidungsfrequenz 231.

begriffs⁵⁶ im Wesentlichen mit der Anzahl der Erledigungen zusammenfallen. Die Werte bewegen sich zwischen etwa 700 (1606) und rund 4700 (1736), womit sich der Eindruck bestätigt, dass der Hofrat Karls phasenweise eine Geschäftsbelastung bewältigte, die erst im 18. Jahrhundert übertroffen wurde. Ob der Einlauf des Hofrats – also die ihn erreichenden Schriftsätze, unabhängig davon, ob sie behandelt wurden oder nicht – höher lag als die Erledigungen und in welcher Größenordnung, lässt sich mangels geeigneter Quellen nicht sagen; Tobias Schenk kommt für die zweite Hälfte des 17. und das 18. Jahrhundert für die dem Reichshofrat zugeteilten, deswegen nicht unbedingt behandelten Stücke auf Werte zwischen rund 2000 und 8000.⁵⁷

Mehr Zahlenmaterial liegt für die ‚Rechtssachen‘ innerhalb der Tätigkeit des Reichshofrats vor. Auf der Basis der Resolutionsprotokolle errechnete Sabine Ullmann für die Regierungszeit Kaiser Maximilians II. einen jährlichen Anfall von durchschnittlich 205 Fällen.⁵⁸ Leopold Auer kam auf derselben Quellengrundlage für das Jahr 1641 auf rund 450 Judizialangelegenheiten,⁵⁹ Gert Polster und ich selbst haben für 1769 rund 740 Rechtssachen vor dem Reichshofrat gezählt.⁶⁰ Den ‚Rechtsstreitigkeiten‘ entsprechen im Wesentlichen die in der vorliegenden Studie dem Gegenstandsbereich ‚Konflikt‘ zugeordneten Vorgänge, der allerdings auch die sonst zu den *Gratialis* gerechneten Geleitsachen, nicht dagegen die meist in den *Judicialia* liegenden Fürbittschreiben umfasst.⁶¹ Die Vergleichswerte für die in der Forschung zu Maximilian II., Ferdinand III. und Joseph II. genannten Zahlen zu den ‚Rechtssachen‘ bzw. *Judicialia* liegen für die Regierungszeit Karls V. damit bei rund 380 (1544), 530 (1551) und 120 (1556), wobei zu bedenken ist, dass der Hofrat im Jahr 1556 nur bis Mitte September arbeitete. Auch dieser Vergleich deutet also darauf hin, dass der Hofrat Karls eine beachtliche Tätigkeit entfaltete, die erst im 18. Jahrhundert quantitativ deutlich übertroffen wurde.

Schließlich lassen sich die hier gewonnenen Ergebnisse zur Geschäftsbelastung des kaiserlichen Hofrats zu der Hochrechnung der reichshofrätlichen Inanspruchnahme in Beziehung setzen, die von Gert Polster und mir auf der Basis der Find-

56 RASCHE, Urteil, S. 230: „Berücksichtigt wurden sämtliche Beschlüsse, also neben denen zur Erteilung von Reskripten, Mandaten, Kommissionsbefehlen, Urteilen, Privilegien, Schutzbriefen oder Lehnurkunden etwa auch verfahrenssteuernde Verfügungen über Fristverlängerungen, die Mitteilung von Klageschriften an die Gegenseite oder die Vorlage bestimmter Dokumente, ferner sogar Beschlüsse, die Akten inrotulieren zu lassen, einen Schriftsatz ‚ad acta‘ zu nehmen oder das Referat über einen Parteienantrag in der nächsten Sitzung fortzusetzen usw.“.

57 SCHENK, Actum, S. 85–90, Diagramm des Einlaufs 88.

58 ULLMANN, Geschichte, S. 50.

59 ORTLIEB, Reichshofrat und kaiserliche Kommissionen, S. 62 mit Anm. 68.

60 ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz, S. 198, Anm. 33.

61 Zur Kategorie ‚Konflikt‘ Teil 4, Kap. 5.

mittel zum Reichshofratsarchiv erarbeitet wurde.⁶² Diese Hochrechnung bezieht sich einmal mehr auf ‚Rechtssachen‘ in Gestalt derjenigen Angelegenheiten, deren Akten in der reichshofrätlichen Judizialregistratur – den *Judicialia* – abgelegt wurden. Dabei dürfen darüber hinaus nur neue Fälle berücksichtigt werden, da die Verfahren in den Archivrepertorien nur einmal – unter dem Jahr ihres Beginns bzw. des Beginns der Überlieferung – aufscheinen. Für das Jahr 1544 ergibt sich somit ein Wert von rund 340 Vorgängen, für 1551 sind 385 und für 1556 ungefähr 90 Verfahren anzusetzen. Diese Werte liegen durchgehend innerhalb des Rahmens, der nach der Hochrechnung zu erwarten ist.⁶³ Damit bestätigt die Analyse die Aussage der im Zusammenhang mit der Frequenzanalyse erstellten Grafik, wonach die Regierungszeit Karls V. seit den 1540er Jahren auch im Vergleich zum weiteren Verlauf der Geschichte des Reichshofrats zu den Phasen einer durchaus beachtlichen Inanspruchnahme der Institution zählt.

Eine weitere Möglichkeit, die ermittelten Zahlen zur Geschäftsbelastung des Hofrats in einen größeren Kontext zu stellen, ist der Vergleich mit der Inanspruchnahme des Reichskammergerichts, der sich angesichts der verschiedenen Aufgaben beider Institutionen sinnvollerweise ebenfalls nur auf ‚Rechtssachen‘ beziehen kann. Nach den Ergebnissen von Filippo Ranieri ist für das Jahr fünf von 1540 bis 1544 am Reichskammergericht mit einem jährlichen Geschäftsanfall von 171 Prozessen zu rechnen, für 1550–1554 mit 317 und für 1555–1559 mit 257.⁶⁴ Im Vergleich damit behandelte der kaiserliche Hofrat außer im Jahr 1556 also mehr Angelegenheiten als das Reichskammergericht. Ein solcher Vergleich sagt allerdings höchstens etwas über die Größe des Kreises der von der Arbeit des jeweiligen Organs Betroffenen – in Gestalt der Antragstellerinnen und Antragsteller – aus. Keineswegs ist, wie im weiteren Verlauf der Analyse noch deutlich werden wird, ein Prozess am Reichskammergericht mit der Erledigung einer Rechtssache im kaiserlichen Hofrat gleichzusetzen. Schließen lässt sich allerdings, dass der Hofrat schon allein im Hinblick auf seine Inanspruchnahme ein nicht zu vernachlässigender Faktor im Rechtsleben des Reichs auf der obersten Ebene war.

Neben dem Nachweis des Ausmaßes der Inanspruchnahme des Hofrats dient die vorliegende Analyse der *Protocolla rerum resolutarum* auch dazu, Veränderungen innerhalb des allerdings nur ein gutes Jahrzehnt (1544–1556) umfassenden Untersuchungszeitraums aufzudecken, die der Erklärung bedürfen. Im Hinblick auf

62 ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz.

63 Aus den bei ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz, S. 212 (Tabelle 1), angegebenen Zahlen (Anzahl des Analyseausschnitts) lässt sich mittels der dort auf S. 198f. vorgeschlagenen Multiplikationsfaktoren auf eine Größenordnung hochrechnen, innerhalb der die tatsächliche Anzahl der Rechtsverfahren für das fragliche Jahr wahrscheinlich lag. Für 1544 ist danach von zwischen 195 und 407 Fällen auszugehen, für 1551 von zwischen 317 und 662, für 1556 von zwischen 89 und 186 Verfahren.

64 RANIERI, Recht 2, S. 300, Tabelle 3.

die Entwicklung der Geschäftsbelastung deutet sich zwischen 1544 und 1551 eine mit rund 60 Prozent deutliche Zunahme der Fallzahlen an, bevor es am Ende der Regierungszeit Karls zu einer Verminderung der Tätigkeit des Hofrats auf nur noch weniger als ein Viertel des Niveaus von 1551 kam. Es ist naheliegend, diese Veränderungen mit der unterschiedlichen politischen Stärke des Reichsoberhauptes in den ausgewählten Stichjahren in Verbindung zu bringen. Das seinen Zenit erreichende Kaisertum des Jahres 1551 zog offenbar mehr Antragsteller und Antragstellerinnen vor den Hofrat als das Kaisertum der ersten Hälfte der 1540er Jahre, als noch nicht absehbar war, ob das Reichsoberhaupt seine politischen und insbesondere konfessionspolitischen Auffassungen würde durchsetzen können. 1556 setzten nur noch wenige Personen ihre Hoffnungen auf einen Kaiser, der sich bereits im Prozess der Abdankung befand, was sich in der vergleichsweise geringen Inanspruchnahme seines Hofrats in diesem Jahr niederschlägt. Insofern bestätigt der Befund die von Gert Polster und mir geäußerte Vermutung eines Zusammenhangs zwischen der politischen Stärke oder Schwäche des jeweils regierenden Kaisers und der Inanspruchnahme des Reichshofrats.⁶⁵ Dabei bleibt allerdings zu bedenken, dass auch Kriegszüge – wie beispielsweise im Jahr 1544 – die Arbeit des Hofrats beeinträchtigen konnten, ohne dass solche Ausfälle mit der Stärke oder Schwäche des Kaisertums in Verbindung gebracht werden können.⁶⁶ Außerdem ist das Jahr 1544 – anders als das Jahr 1551 – protokollarisch nur lückenhaft abgebildet und kann insofern nicht präzise mit dem Jahr 1551 verglichen werden. Im Übrigen belegen die Zahlen natürlich keine kontinuierliche Zunahme der Geschäftsbelastung zwischen 1544 und 1551. Dass die Inanspruchnahme des Reichshofrats sehr deutlichen jährlichen Schwankungen unterlag, hat die Frequenzanalyse auf der Basis der Aktenüberlieferung deutlich gemacht.⁶⁷

Besser belegt ist dagegen die Bedeutung der Reichstage für die Intensität der Tätigkeit des Hofrats.⁶⁸ 74 der 97 für 1544 nachgewiesenen Hofratssitzungen fanden während des Reichstags in Speyer statt (20. Februar bis 10. Juni); in diesem Zeitraum wurden 1248 der 1300 Eingaben behandelt. Während der Hofrat 1551 durchschnittlich 16 Sitzungen pro Monat abhielt, waren es in den ersten sechs Wochen des Jahres, in denen der Reichstag in Augsburg noch andauerte (bis 14. Februar), 23. Im Jahresdurchschnitt bearbeitete der Hofrat 1551 laut Protokollüberlieferung 134 Fälle pro Monat, in den Reichstagswochen dagegen über 200. Während des Reichstags von 1544 wurden mit rund 275 durchschnittlich sogar noch mehr Vorgänge pro Monat abgewickelt.

65 ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz, S. 201–204.

66 So macht z. B. Winter Kriegszüge Karls für Lücken in der protokollarischen Überlieferung verantwortlich: WINTER (Gustav), Ordo, S. 110.

67 ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz, S. 213 (Grafik 1).

68 Dazu ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz, S. 204–206 und 214 (Grafik 2).

Die Analyse der Resolutionsprotokolle anhand der Stichjahre 1544, 1551 und 1556 belegt, dass der kaiserliche Hofrat seit den 1540er Jahren bis zu seiner Auflösung 1556 eine – auch im Vergleich zu späteren Epochen der reichshofrätlichen Geschichte und zum Reichskammergericht – intensive Tätigkeit entfaltete. Darüber hinaus liefert die Untersuchung bereits einen ersten Hinweis darauf, wie diese überraschend hohe Zahl an Fällen überhaupt bewältigt werden konnte. Es fällt auf, dass die große Mehrheit der Angelegenheiten im betreffenden Jahr anscheinend neu vor den Rat gebracht wurde, während nur vergleichsweise wenige laufende Verfahren nachweisbar sind. Dieser Befund deutet darauf hin, dass sich der Hofrat häufig nicht über einen längeren Zeitraum hinweg mit den ihm anvertrauten Vorgängen beschäftigte. Der Blick auf die Anzahl der Beratungen zu den erfassten Fällen bestätigt diesen Eindruck, auch wenn dabei natürlich die sehr enge Begrenzung der Untersuchungszeiträume auf jeweils ein einziges Jahr zu bedenken ist. Im Jahr 1544 scheinen nur 150 der 1004 und damit 15 Prozent der dokumentierten Vorgänge mehr als einmal in den Protokollen auf. 1551 behandelten die Räte mit 411 immerhin ein Viertel der Angelegenheiten mehr als einmal, 1556 liegt die Rate der mehrfach auftauchenden Vorgänge mit 44 bei rund 12 Prozent. Danach ist anzunehmen, dass viele der Fälle, die vor den kaiserlichen Hofrat gebracht wurden, so beschaffen waren, dass sie sich in einer einzigen Sitzung erledigen ließen – bzw. der Hofrat so agierte, dass eine einzige Sitzung für einen Fall genügte. Mit dieser Feststellung muss nicht unbedingt ein Urteil über die Bedeutung oder politische Brisanz einzelner Vorgänge verbunden werden.⁶⁹ Viel eher deutet sie auf die Art, in der sich der Hofrat seiner Fälle annahm, voraus.⁷⁰

4. Antragstellerinnen und Antragsteller

Anders als in den bisher vorgelegten quantitativen Analysen der vor dem Reichshofrat auftretenden Parteien berücksichtigt die vorliegende Studie nur die jeweiligen Antragsteller und Antragstellerinnen, die Verfahren vor dem Hofrat auslösten, nicht dagegen ‚Beklagte‘ oder Personen, gegen die sich Anträge möglicherweise richteten. Dies ist dem hohen Anteil an nicht streitigen Vorgängen geschuldet; auch bei den unter ‚Konflikt‘ rubrizierten Angelegenheiten ist, wie sich noch zeigen wird, eine Deutung als ‚Prozess‘ zwischen ‚Klägern‘ und ‚Beklagten‘ problematisch.⁷¹

69 EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 31f., unterscheidet zwischen Angelegenheiten, die vom RHR nur einmal und solchen, die mehr als zweimal pro Kalenderjahr beraten wurden. Bei Letzteren handelt es sich seiner Auffassung nach um konfliktrträgliche, reichspolitisch wichtige Fälle.

70 Teil 5, Kap. 6.

71 Teil 5, Kap. 5.

Dementsprechend beziehen sich die folgenden Analysen pro Vorgang nur auf eine – nämlich die antragstellende – Partei. Parteien, die aus mehreren Personen bestehen, werden nach dem zuerst genannten Akteur verortet. Die Analyse klärt damit in erster Linie die Frage, welche Personenkreise den Hofrat aktiv in Anspruch nahmen. Dass weitere Personen von seiner Tätigkeit betroffen waren, ist für viele Fälle anzunehmen, wird im vorliegenden Zusammenhang aber nicht weiter analysiert.

4.1 Geografische Herkunft

Wie Filippo Ranieri eindrucksvoll gezeigt hat, fällt der geografische Raum, in dem ein frühneuzeitliches Organ wie das Reichskammergericht durch seine Tätigkeit Wirkung entfaltete, nicht einfach mit dem Raum zusammen, für den es formal zuständig war. Vielmehr sind Gebiete intensiver Inanspruchnahme von solchen zu unterscheiden, die in der Praxis kaum mit der betreffenden Institution in Berührung kamen. Diese räumlichen Differenzierungen konnten sich zudem, wie sich aus den Untersuchungen von Ranieri und, an ihn anschließend, Anette Baumann ergibt, im zeitlichen Verlauf verschieben.⁷² Erfassen lassen sich solche räumlichen Differenzierungen mittels einer Analyse der geografischen Herkunft der jeweils auftretenden Parteien.

Ähnliches gilt, wie die vorliegenden quantitativ arbeitenden Untersuchungen gezeigt haben, für den Reichshofrat. Auch dieser Rat wurde in der Praxis nicht im gesamten Reichsgebiet, für das er zuständig war, in gleicher Weise in Anspruch genommen. Vielmehr deutet sich eine Konzentration in Gebieten an, die mit Peter Moraw als königsnah bezeichnet wurden – Regionen, die die Zentralgewalt intensiver durchdrungen hatte als die königsfernen Zonen im Norden und Nordosten des Reichs.⁷³ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die vorliegenden Studien sich auf bestimmte Themen beziehen daher keine Auswertung der gesamten reichshofrätlichen Tätigkeit unternommen haben.⁷⁴ Die Verteilung im Raum, fassbar in der geografischen Herkunft der Antragstellerinnen und Antragsteller, gehört zweifellos zu den wesentlichen Parametern der Beschreibung und Analyse der reichshofrätlichen Tätigkeit. Das gilt auch für den Hofrat Karls V.

Für die Verortung der betreffenden Personen haben sich in der Forschung Raster herausgebildet, die – mit Abweichungen im Detail – in mehreren Studien Verwen-

72 RANIERI, *Recht* 1, S. 155–194; BAUMANN, *Gesellschaft*, S. 32–60.

73 Die Differenzierung des Reichsgebiets in ‚königsnah‘ und ‚königsferne‘ Zonen wurde von Peter Moraw für das spätmittelalterliche Reich entwickelt; Moraw stützte sich dabei auf Personenbeziehungen am Königshof, so z. B. MORAW, *Organisation*, S. 24; dazu auch PRESS, *Reich*, S. 226.

74 Untersuchungsergebnisse bei GRIEMERT, *Klagen*, S. 64–69, 391f.; ORTLIEB, *Auftrag*, S. 68–71; SCHREIBER, *Untertanen*, S. 160–167; ULLMANN, *Geschichte*, S. 53–67.

dung fanden und auf diese Weise Vergleichsmöglichkeiten eröffnen. Sie legen mit den Reichskreisen historische Räume zugrunde, wobei die Kreise allerdings nicht als Organe, sondern als geografische Einheiten verstanden werden. Das bedeutet, dass das Raster auf alle zu verortenden Einzelpersonen, Korporationen und Institutionen angewendet wird, unabhängig davon, ob sie über die Kreisstandschaft verfügten oder nicht. Spezialfälle wie die Reichsritterschaften oder kreisfreie Akteure werden nach ihren geografischen Schwerpunkten in das auf den Reichskreisen basierende Raster eingeordnet. Territorien außerhalb der Kreiseinteilung lassen sich als solche erfassen.

Die vorliegende Analyse folgt dieser Praxis, wobei einige Besonderheiten der historischen Geografie nivelliert und mehrere Einheiten zu größeren Regionen zusammengefasst werden. Die habsburgischen Gebiete in Schwaben und im Elsass etwa werden, obwohl sie zum Österreichischen Reichskreis gehörten, zu der Region ‚Schwaben‘ gerechnet, die darüber hinaus aus dem Schwäbischen Reichskreis, der schwäbischen Reichsritterschaft sowie Vorderösterreich besteht.⁷⁵ Der Kur- und Oberrheinische sowie die beiden sächsischen Reichskreise sind zu den beiden Herkunftsregionen ‚Rhein‘ und ‚Sachsen‘ zusammengefasst. Das Elsass erscheint als eigene Kategorie. Salzburg wird, den zeitgenössischen Verhältnissen entsprechend, dem Bayerischen Reichskreis zugeordnet, das zum Österreichischen Reichskreis gehörende Trient unter ‚Reichsitalien‘ erfasst, aber eigens ausgewiesen. Unter der Kategorie ‚Sonstige‘ sind Antragsteller außerhalb des Reichsgebiets, also beispielsweise aus Spanien, dem Kirchenstaat oder dem Königreich Neapel, zu verstehen.

Bei der Einordnung der Antragsteller und Antragstellerinnen in das geografische Raster waren einige zusätzliche Entscheidungen zu treffen. Ein Problem stellt der im folgenden Kapitel nachgewiesene hohe Anteil von reichsmittelbaren, nicht adeligen Ansuchenden dar, die aufgrund ihres Namens allein nur in Ausnahmefällen geografisch verortet werden können. Glücklicherweise gibt der Text der Protokolleintragungen zum Gegenstand des fraglichen Vorgangs in vielen Fällen Hinweise, die für die Einordnung herangezogen werden können. Beantragte beispielsweise ein solcher ‚Untertan‘⁷⁶ ein Fürbittschreiben an seine namentlich genannte Obrigkeit, kann davon ausgegangen werden, dass er in deren Territorien ansässig war, trieb ein Kaufmann in einer bestimmten Stadt Schulden ein, wird er mithilfe dieser Angaben verortet. Dass dieses Prinzip in Einzelfällen unzuverlässig ist und beispielsweise dazu führt, dass ein und derselbe Kaufmann, der in verschiedenen Städten Forderungen geltend machte, geografisch unterschiedlich eingeordnet werden muss, wird dabei in Kauf genommen. Völlig willkürlich ist

75 Ebenso bei ULLMANN, Geschichte, S. 53f.

76 Unter ‚Untertanen‘ werden reichsmittelbare, nicht adelige Personen verstanden, dazu Teil 4, Kap. 4.2.

die ersatzweise Heranziehung eines Forderungsgegenstands für die geografische Herkunft des Antragstellers nicht, da die betreffende Region in einem solchen Fall zweifellos von der hofrätlichen Tätigkeit betroffen war. Keine Möglichkeit der territorialen Verortung der Antragsteller eröffnen insbesondere die zahlreichen Anträge auf Wappen und auf Nobilitierung nicht adeliger Personen, die der Hofrat nach Ausweis der Protokolle bearbeitete. Der mit rund ein Viertel recht hohe Anteil der Antragstellerinnen und Antragsteller, die sich mangels der benötigten Angaben nicht verorten lassen, ist ganz überwiegend auf Anträge dieser Art zurückzuführen.

Grundlage der folgenden Analyse sind alle Vorgänge, die sich im Stichjahr in den Resolutionsprotokollen nachweisen lassen (Fälle), unabhängig davon, ob sie im betreffenden Jahr zum ersten Mal vor den Rat gelangten oder erkennbar bereits früher behandelt worden waren. Vorgänge, die nicht durch einen Antrag vor den Hofrat gebracht wurden, sondern sich aus seiner Tätigkeit in Politik und Verwaltung ergaben, wurden trotzdem geografisch verortet, sofern dies sinnvoll ist. Dies gilt immer dann, wenn die Tätigkeit des Hofrats im betreffenden Fall eine bestimmte Region speziell betraf, also etwa, wenn kaiserliche Gesandte dorthin abgefertigt wurden⁷⁷ oder die besprochenen Maßnahmen dort wirksam werden sollten.⁷⁸ Die geografische Herkunft der Antragsteller entfällt bei reichsweit wichtigen Themen wie beispielsweise der Münzordnung oder der Organisation des Reichskammergerichts, außerdem im Hinblick auf Amtsträger, die den Kaiser begleiteten. Sie stammten zwar aus verschiedenen Regionen des Reichs oder von außerhalb des Reichsgebiets, hatten als kaiserliche Amtsträger am Hof ihren Wirkungskreis aber nicht mehr dort. Dies gilt nicht für regional tätige kaiserliche Amtsträger oder bloße Inhaber des Titels ‚kaiserlicher Rat‘, die zwar bestimmte Vorzüge genossen, ohne aber zur Umgebung des Kaisers zu gehören. Sie erscheinen, soweit ermittelbar, unter ihrer Wirkungs- bzw. Herkunftsregion.

Nicht in die Analyse einbezogen wurden Fälle aus dem Herzogtum Mailand, das zwar Reichslehen und insofern Kaiser und Reich unterworfen, als Zentrum der spanischen Herrschaft in Oberitalien in Rivalität mit Frankreich aber stark auf Spanien ausgerichtet war.⁷⁹ Nicht berücksichtigt wurden außerdem Vorgänge, die sich aus der 1551 bestehenden kaiserlichen Verwaltung des Fürstentums Neuburg ergaben, die dem Hofrat einigen zusätzlichen Arbeitsaufwand bescherte.⁸⁰

77 Z. B. Hans Jakob von Landau in die Stadt Konstanz: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 45r (1544).

78 Z. B. die Suspendierung eines Verfahrens am RKG wegen rückständiger Reichssteuern gegen die Stadt Besançon oder die Kassation einer Gewohnheit des Landgerichts in Ober- und Niederschwaben: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 22r, 65v (1544).

79 SCHNETTGER, Reich, S. 352f.; STEIGER, Völkerrecht, S. 118–120, 127–129; Literatur zu Mailand in der Zeit Karls V. bei MERLIN, Forza, S. 402.

80 SELLERT, Vorwort (APA 4), S. 7.

In beiden Fällen handelt es sich allerdings ohnehin um statistisch kaum relevante Größen.⁸¹

Die nach diesen Vorgaben durchgeführte Analyse der geografischen Herkunft der Antragsteller und Antragstellerinnen vor dem Hofrat in den Stichjahren 1544, 1551 und 1556 führt zu dem folgenden Ergebnis.

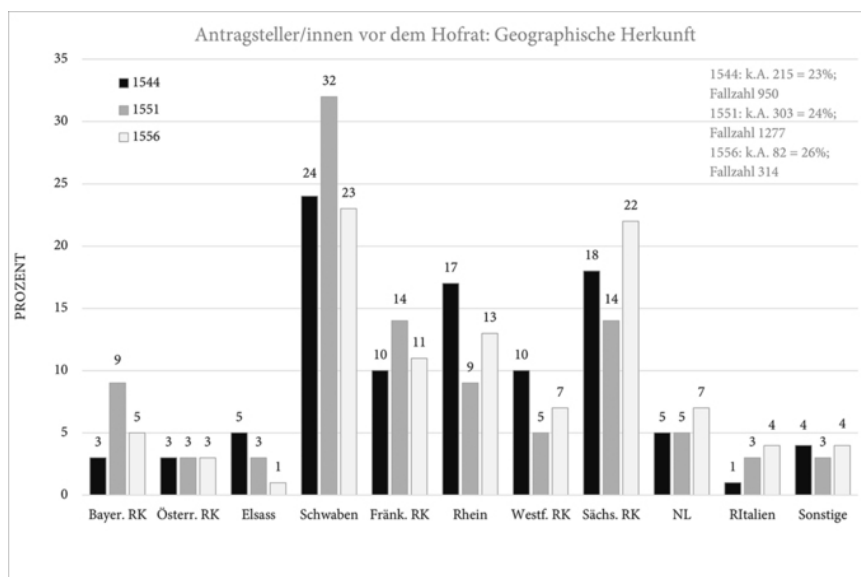


Abb. 1 Antragsteller/innen vor dem Hofrat: Geographische Herkunft.

Aus der Grafik ergeben sich zwei Kernaussagen. Erstens bestätigen die Daten, dass der Hofrat in der Regierungszeit Karls ebenso wie in der späteren Geschichte des Reichshofrats, soweit Untersuchungen dazu vorliegen, nicht in allen Regionen des Reichs in gleicher Weise in Anspruch genommen und tätig wurde, sondern sich deutliche Schwerpunkte seiner Aktivitäten ausmachen lassen. Ein solcher Schwerpunkt war Schwaben, das mit zwischen einem knappen Viertel und einem knappen Drittel in allen drei Stichjahren die meisten Antragstellerinnen und Antragsteller vor dem Hofrat stellte. Mit um und über zehn Prozent recht stark vertreten waren auch Personen aus Franken und, noch etwas stärker, aus dem Rheingebiet. Dieses Ergebnis entspricht in seiner Tendenz, wenn auch nicht ganz in den Zahlenwerten, dem Bild der geografischen Verteilung der reichshofrätlichen Tätigkeit, das im Zusammenhang mit jüdischen Verfahren unter den Kaisern Rudolf II. und Franz I.

⁸¹ Der Anteil der Fälle aus Mailand betrug zwischen 0,5 (1544) und 2,8 (1551) Prozent aller Fälle, Vorgänge aus Neuburg machten 1551 3,7 Prozent der hofrätlichen Geschäftsbelastung aus.

Stephan sowie bezüglich der Kommissionsverfahren unter den Kaisern Maximilian II. und Ferdinand III. auf derselben Quellengrundlage gezeichnet wurde.⁸² Für die Untertanenverfahren unter Kaiser Rudolf II. kommt Thomas Schreiber auf der Basis der Fundbehelfe zum Reichshofratsarchivs zu sehr ähnlichen Werten.⁸³

Bestätigen kann die Analyse für die Regierungszeit Karls auch die beachtliche Inanspruchnahme des Reichshofrats aus den beiden sächsischen Reichskreisen, auf die insbesondere Sabine Ullmann für die Kommissionen Kaiser Maximilians II. sowie – mit etwas geringeren Werten – Tobias Freitag und Nils Jörn für den Reichshofrat insgesamt hingewiesen haben.⁸⁴ Obwohl sie nicht zu den klassischen ‚königsnahen‘ Regionen gehörten, stellten die beiden Reichskreise zwischen knapp 15 und über 20 Prozent der vor dem kaiserlichen Hofrat auftretenden Antragsteller und Antragstellerinnen, das ist nach den Zahlen für Schwaben der zweithöchste Wert. Ein Zusammenhang dieser beachtlichen Inanspruchnahme mit der Nähe des Obersächsischen Reichskreises zum habsburgischen Böhmen⁸⁵ lässt sich aus den Daten nicht belegen; die Werte für den Niedersächsischen Reichskreis sind in allen Stichjahren höher als die für den Obersächsischen Kreis. Alle anderen Gebiete im und außerhalb des Reichs spielten nach Ausweis der Protokolle eine geringe Rolle; von dort gelangten Angelegenheiten in der Regel nur im Ausmaß von deutlich unter zehn oder sogar unter fünf Prozent vor den Rat.

Der territoriale Wirkungskreis des Hofrats Karls V. entspricht damit weitgehend dem, was aufgrund der vorliegenden Forschungsergebnisse für den Reichshofrat insgesamt zu vermuten war. Wichtig war der kaiserliche Rat insbesondere im und für den territorial zersplitterten Südwesten und Westen des Reichsgebiets, aber auch die beiden sächsischen Kreise stellten einen beachtlichen Anteil der Petenten. Kaum dagegen drangen Hofrat und Reichshofrat – ebenso wie das Reichskammergericht – in die von großen Territorialherren beherrschten Gebiete im Süden des Reichs (Bayern, österreichische Erbländer) ein.

Das zweite zentrale Ergebnis der vorliegenden Analyse ist darin zu sehen, dass die Werte für die einzelnen Stichjahre nicht allzu weit voneinander abweichen. Dies gilt umso mehr, als sich die markanteren Differenzen zwischen den Daten, nämlich die Werte für Schwaben sowie den Ober- und Kurrheinischen Reichskreis in den Jahren 1544 und 1551, unschwer durch die Tagungsorte der in beiden Jahren abgehaltenen Reichstage erklären lassen. Während 1544 beachtliche 17 Prozent der Antragstellerinnen und Antragsteller aus den beiden genannten rheinischen Reichskreisen stammte, waren es 1551 und 1556 nur etwas unter bzw. über zehn

82 GRIEMERT, Klagen, S. 66; ORTLIEB, Auftrag, S. 68–71; ULLMANN, Geschichte, S. 53–56.

83 SCHREIBER, Untertanen, S. 163.

84 ULLMANN, Geschichte, S. 54, 56, 64–67; FREITAG/JÖRN, Inanspruchnahme, S. 98.

85 Diese Idee verdanke ich Florian Zeilinger (Graz).

Prozent. 1551 dagegen kamen um annähernd zehn Prozentpunkte mehr antragstellende Personen aus Schwaben als in den beiden Vergleichsjahren. Bereits im Zusammenhang mit meinen Untersuchungen zum Verhältnis zwischen Reichstag und Reichshofrat hatte ich Gelegenheit, auf den Zusammenhang zwischen Reichstagsstadt und geografischer Herkunft der Personen, die während eines Reichstags vor dem Hofrat bzw. Reichshofrat auftraten, hinzuweisen.⁸⁶ Er deutet darauf hin, dass die räumliche Nähe des Kaisers, der sich für die Dauer der Versammlung am Tagungsort aufhielt, in besonderer Weise Personen aus der Region dazu bewegte, sich an das Reichsoberhaupt zu wenden. Ob daraus zu schließen ist, dass die Antragsteller persönlich an den Kaiserhof reisten und deswegen die Nähe des Kaisers abwarteten, ist denkbar, aber nicht sicher. Die Nachricht von einem Reichstag mag in der jeweiligen Region präsenter gewesen sein als anderswo und dadurch Personen bewegt haben, die Gelegenheit für einen Antrag zu nutzen.

Vermuten kann man allerdings, dass der Reichstag in abgeschwächter Form auch auf umliegende Gebiete ausstrahlte; dies würde die höheren Werte für den Augsburger benachbarten Bayerischen Reichskreis 1551 sowie für das Elsass und den Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis 1544 erklären. Am Ende der Regierungszeit Karls wirkte sich der Aufenthaltsort des Hofrats – Brüssel – dagegen weniger deutlich auf die geografische Herkunft der beantragenden Parteien aus. Dies ist insofern nicht überraschend, als die besondere Situation eines Reichstags, die für den Hofrat – wie gezeigt – zusätzlichen Geschäftsanfall mit sich brachte, 1556 nicht gegeben war. Zudem zählten die Niederlande als Randgebiet des Reichs generell nicht zu den Regionen, die den Hofrat intensiv beschäftigten.

Die Analyse deutet damit darauf hin, dass der Personenkreis, der den kaiserlichen Hofrat in Anspruch nahm, in der Regierungszeit Karls in geografischer Hinsicht weitgehend konstant blieb. Dies ist ein für eine Formierungsphase bemerkenswertes Ergebnis.

4.2 Soziale Herkunft

Neben der geografischen ist auch die soziale Herkunft der Antragstellerinnen und Antragsteller von Interesse, soll der Einzugs- und Wirkungsbereich eines Organs wie des Hofrats beschrieben werden. Formale Zuständigkeitsbestimmungen, die den sozialen Einzugsbereich des Rats beschränkt hätten, sind für die Regierungszeit Karls nicht bekannt; darüber hinaus wären auch in einem solchen Fall Abweichungen zwischen Norm und Rechtswirklichkeit nicht ungewöhnlich.

Das für die vorliegende Analyse verwendete Raster berücksichtigt mit der Unterscheidung von adeligen und nicht adeligen Personen die wichtigste soziale Distink-

⁸⁶ ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage, S. 347; ORTLIEB, Speyer, S. 40.

tion innerhalb der ständischen Gesellschaft der Vormoderne. Während Adelspersonen nach ihrem verfassungsrechtlichen Status verschiedenen Unterkategorien zugeordnet werden, sind nicht adelige Petenten in der Kategorie ‚Untertanen‘ zusammengefasst. Der Begriff stellt nicht auf einen spezifischen Rechtsstatus ab, der durch eine eidliche Bindung konstituiert wurde,⁸⁷ und natürlich waren auch die Vertreter anderer sozialer und rechtlicher Gruppen Kaiser und Reich unterworfen. Der Begriff ‚Untertan‘ bezieht sich vielmehr auf den Status einer Person als nicht adelig sowie dem Reich mittelbar unterworfen.⁸⁸ Allerdings gab es innerhalb der Gruppe der Nichtadeligen – ebenso wie unter den Adeligen – erhebliche Unterschiede im Hinblick auf sozialen Status, Ansehen und ökonomische Ressourcen. Ein Mitglied des ökonomisch oft immens starken städtischen Patriziats kann kaum mit einem Angehörigen der unterbäuerlichen Schicht auf eine Stufe gestellt werden. Darüber hinaus war die soziale Zusammensetzung der vormodernen Gesellschaft Mobilitäts- und damit Wandlungsprozessen unterworfen. Die Grenze zwischen Nichtadeligen und Adeligen ließ sich durch eine Nobilitierung überwinden, die sozialen Aufstieg markierte und der Idee nach auch perpetuierte, deswegen aber nicht unbedingt oder zumindest nicht unmittelbar ein Aufgehen in der sozial höherrangigen Gruppe bedeutete. Um diesen Gegebenheiten zumindest in ihren krassesten Ausprägungen Rechnung zu tragen, sieht die Analyse eine Kategorie ‚Grenzgänger‘ vor. Dazu gehören Personen, die erst kürzlich nobilitiert worden waren oder sich auf dem Weg dazu befanden; als Kennzeichen für entsprechende konkrete Aspirationen werden Anträge auf Wappen gewertet. Zwar hat Jürgen Arndt gezeigt, dass das Führen eines Wappens keineswegs eine adelige Wappenfähigkeit garantierte und auch unter Bürgerlichen verbreitet war. Erste Stufe zum sozialen Aufstieg in den Adel war ein Wappenbrief demnach nur bis zum Antritt der Regierung Karls. Allerdings begann sich gerade in dieser Zeit die Koppelung von Wappenbrief und dem sogenannten Lehenartikel durchzusetzen, der den Inhaber ermächtigte, adelige Güter zu erwerben und auf diesem Weg in den Adel aufzusteigen.⁸⁹ ‚Grenzgänger‘ sind im vorliegenden Zusammenhang darüber hin-

87 Für das Mittelalter wurde etwa zwischen Vasalleneid und Untertaneneid, Vasallität und Untertänigkeit unterschieden; Untertanen gehörten als Holden eines Herrn einer anderen sozialen Gruppe an als die Vasallen: HOLENSTEIN, Huldigung, S. 25–28.

88 Begriff in diesem Sinn auch bei HAUG-MORITZ/ULLMANN, Supplikationspraxis/Einleitung; LEEB, Supplikationen; SCHREIBER, Untertanen, S. 29–32. Auch HOLENSTEIN, Huldigung, S. 27, spricht von „nichtadeligen Freien, Hörigen und Grundholden“ als gewissermaßen Vorläufer der frühneuzeitlichen Untertanen.

89 ARNDT (Jürgen), Entwicklung der Wappenbriefe, insbes. S. 177–184; FEINE, Rezension, S. 577. Eine Trennung von Wappenbriefen und Standeserhöhungen sieht auch MAIER, Überlegungen. Verschiedene Kriterien für die Zugehörigkeit zum Adel diskutiert für das Spätmittelalter SPIEG, Aufstieg.

aus Angehörige des städtischen Patriziats⁹⁰ sowie unehelich Geborene, die über zumindest einen adeligen Elternteil verfügten.

Von großer Bedeutung für die Sozialstruktur speziell des Alten Reichs war darüber hinaus die verfassungsrechtlich bestimmte Unterscheidung in Reichsunmittelbare und Reichsmittelbare, selbst wenn darüber in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch nicht in jedem Einzelfall entschieden war und es auch später immer wieder zu Verschiebungen kam. Von Bedeutung ist die Distinktion insbesondere im Zusammenhang mit Reichsinstitutionen. Im Hinblick auf den Reichstag entschied sie über das Recht zur Teilnahme – sieht man einmal von der reichsunmittelbaren, aber nicht zu den Reichstagen geladenen Reichsritterschaft ab. Darüber hinaus definierte sie die Position der Betroffenen zum Reichsoberhaupt und damit auch zu Reichskammergericht und Reichshofrat. Während die Reichsunmittelbaren Kaiser und Reich direkt unterworfen waren, schob sich im Fall der Reichsmittelbaren eine territoriale Obrigkeit zwischen den Einzelnen und das Reichsoberhaupt. Das im Folgenden verwendete Raster bildet diese zentrale Unterscheidung ab. Innerhalb der Reichsunmittelbaren werden weitere zeitgenössische Differenzierungen mit sowohl sozialer als auch rechtlicher Bedeutung – Kurfürsten, Reichsfürsten, Reichsgrafen, Reichsritter – berücksichtigt.

Von Interesse sind im Zeitalter der Konfessionsspaltung darüber hinaus geistliche Antragstellerinnen und Antragsteller, die in verschiedener Gestalt auftraten: als geistliche Kur- oder Fürsten, als reichsunmittelbare oder mediate Klöster, als Orden sowie als in der Regel nicht adelige geistliche Einzelpersonen. Eine besondere Qualität besaß darüber hinaus die Beziehung zwischen Reichsoberhaupt und Reichsstädten, in denen der Kaiser formal als Stadtoberhaupt fungierte.⁹¹ Die Analyse sieht deswegen eine besondere Kategorie ‚Reichsstädte‘ vor; innerhalb der ‚Untertanen‘ lassen sich Bewohner von Reichsstädten von anderen nicht adeligen Personen unterscheiden. Zwei weitere Gruppen werden, ebenfalls wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Reichsoberhaupt, in einer eigenen Kategorie erfasst. Dabei handelt es sich erstens um jüdische Personen, die, wie die jüngere Forschung gezeigt hat, ihre enge rechtliche Bindung an den Kaiser auch in der Frühen Neuzeit bewahrten.⁹² Zweitens bilden Amtsträger des Kaisers sowie seines Bruders, des

90 Als soziale Gruppe profiliert etwa in den Sammelbänden WÜST (Hg.), Patrizier, und ANDERMANN/JOHANEK (Hg.), Nicht-Adel. Analyse z. B. bei ENDRES, Adel.

91 BRANDT, Reichsstadt, Sp. 945f. Reichsstädte bildeten in den letzten Jahrzehnten und bilden bis heute einen auch institutionalisierten Schwerpunkt der Forschungen zum römisch-deutschen Reich, derzeit z. B. der Mühlhäuser Arbeitskreis für Reichsstadtdgeschichte, [<https://www.reichsstaedte.de/>] (Abruf 21.10.2023). Rückblick auf die Forschung bei SCHNETTGER, Kaiser, Reich und Reichsstadt.

92 Es liegen mehrere Studien zu jüdischen Antragstellerinnen und Antragstellern bzw. Klägerinnen und Klägern vor dem RHR vor: GRIEMERT, Klagen; KASPER-MARIENBERG, Frankfurter jüdische Gemeinde; KASPER-MARIENBERG, Rechtspraxis; KASPER-MARIENBERG, Reichshofratsakten; KASPER-MARIENBERG, Women; STAUDINGER, Handlungsstrategien; STAUDINGER, Juden; STAUDINGER,

römischen Königs Ferdinand, eine eigene Kategorie. In kaiserlichen (und königlichen) Diensten kam eine Nähe zum Reichsoberhaupt bzw. seinem Stellvertreter zum Ausdruck, die sich auf die Inanspruchnahme des Hofrats ausgewirkt haben könnte. Hinter den ‚Sonstigen‘ der folgenden Analyse verbergen sich Personen, die nicht aus dem Reichsgebiet stammten, darüber hinaus Institutionen wie das Reichskammergericht oder das kaiserliche Hofgericht in Rottweil.

Die Analyse basiert – ebenso wie im Fall der geografischen Herkunft der Antragstellerinnen und Antragsteller – auf allen Vorgängen, die im fraglichen Jahr nach Ausweis der protokollarischen Überlieferung im Hofrat behandelt wurden (Fälle). Nicht berücksichtigt wurden Anträge aus dem Herzogtum Mailand sowie dem 1551 unter kaiserlicher Verwaltung stehenden Fürstentum Neuburg. Darüber hinaus gibt es Vorgänge, die der Hofrat nicht aufgrund eines Antrags beriet, sondern aus eigener Initiative oder in seiner Funktion als Ratsgremium des Reichsoberhauptes. Dabei handelt es sich überwiegend um reichspolitische oder bestimmte administrative Agenden. In diesen Fällen entfällt die Angabe zur sozialen Herkunft.

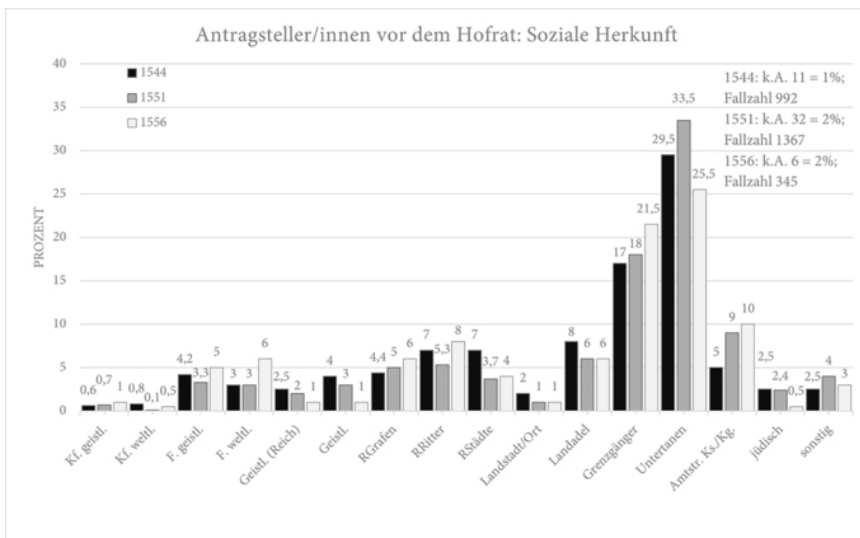


Abb. 2 Antragsteller/innen vor dem Hofrat: Soziale Herkunft.

Anders als im Fall der geografischen Herkunft führt die Analyse der sozialen Zugehörigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller vor dem Hofrat zu einem

Privilegien; STAUDINGER, Prozesse; STAUDINGER, Resolutionsprotokolle des Reichshofrats als Quelle zur jüdischen Geschichte; STAUDINGER, Ritualmord.

Ergebnis, das erst vor dem Hintergrund des jüngsten Forschungsstands als erwartbar gelten kann. Mit zwischen einem Viertel und einem Drittel stellten die als ‚Untertanen‘ klassifizierten Personen (einschließlich Einzelpersonen geistlichen Standes) die größte Gruppe der Petenten, gefolgt von den ‚Grenzgängern‘, von denen zwischen 17 und über 20 Prozent der nach Ausweis der Protokolle vom Hofrat behandelten Anträge stammten. Nicht adelige und auf dem Weg zum Adel befindliche Personen prägten mit ihren Anträgen die Arbeit des Hofrats zusammengekommen zu über der Hälfte; der Anteil der reichsmittelbaren Antragsteller und Antragstellerinnen – Personen und Institutionen zusammengekommen – erreichte annähernd zwei Drittel.

Die aufgrund ihrer tendenziell bedrohten Situation in der bisherigen Forschung als Stütze der kaiserlichen Reichspolitik und besonders häufige Parteien vor dem Reichshofrat identifizierten mindermächtigen Reichsglieder⁹³ – kleinere Reichsstände wie Reichsstädte und Reichsgrafen, Reichsritter und reichsfreie Klöster, die zwischen größeren Herrschaftsträgern mit Aspirationen auf arrondierte Territorien lagen – trugen die Inanspruchnahme des Hofrats dagegen nur zu jeweils mehr oder minder deutlich unter zehn Prozent. Selbst wenn Einzelpersonen, die in Reichsstädten ansässig waren, den Reichsstädten zugeschlagen werden, beträgt der Anteil der Anträge von und aus Reichsstädten nur zwischen knapp über (1544) und knapp unter (1556) zehn Prozent. Ähnliche Zahlen ergeben sich, wenn alle geistlichen Antragsteller und Antragstellerinnen – Einzelpersonen und Klöster, Reichsmittelbare und Reichsunmittelbare – zusammengezählt werden. Geistliche Petenten in diesem Sinn machten zwischen etwas über (1544) und knapp unter (1556) zehn Prozent der vor dem Hofrat auftretenden Parteien aus.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Forschung steht dagegen das Ergebnis, dass die Spitzengruppe in der sozialen und verfassungsrechtlichen Hierarchie des Reichs – Kurfürsten und Fürsten – nur in vergleichsweise bescheidenem Ausmaß als Ansuchende vor dem Hofrat auftrat. Wenig auffällig sind auch die Werte für den landsässigen Adel sowie die jüdische Bevölkerung. In einem immerhin beachtlichen Ausmaß waren dagegen kaiserliche und königliche Amtsträger an der Inanspruchnahme des Hofrats beteiligt. Eine Dienstbeziehung zum Reichsoberhaupt oder seinem Stellvertreter scheint also durchaus eine gute Voraussetzung dafür gewesen zu sein, entsprechende Anträge vorzubringen.

Die Analyse der sozialen Herkunft der Antragstellerinnen und Antragsteller weist den Hofrat primär als Organ der mittelbaren Glieder des Reichs und wesentlich als Ansprechpartner für die nicht adelige Bevölkerung aus. Dieses Ergebnis unterscheidet sich mehr oder minder deutlich von den bisher allerdings nur für Teilbereiche der reichshofrätlichen Tätigkeit im 16. und 17. Jahrhundert vorgelegten Zahlen

93 PRESS, Reichshofrat, S. 357; SCHMIDT (Georg), Bedeutung.

zur Inanspruchnahme.⁹⁴ Erst in den letzten Jahren wurde die Forschung auf die Bedeutung von ‚Untertanen‘ für Reichsoberhaupt und Reichshofrat aufmerksam. Ihre Rolle als Supplikanten ist inzwischen für die Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. in einer Datenbank erfasst und in begleitenden Studien untersucht worden.⁹⁵ Die vorliegende Analyse belegt, dass es sich dabei um keine Besonderheit des späteren 16. Jahrhunderts handelte, sondern die reichsmittelbare, nicht adelige und nicht zu den Reichstagen geladene Bevölkerung bereits unter Karl V. die Arbeit des Hofrats prägte.⁹⁶

Allerdings bleibt anzumerken, dass sich der Ansatz der vorliegenden Studie insofern von der bisherigen Forschung unterscheidet, als sie systematisch die gesamte Tätigkeit des Hofrats analysiert, statt sich auf Rechtsauseinandersetzungen oder andere Teilbereiche zu konzentrieren. Insofern lassen sich die hier gewonnenen Daten nur unscharf mit den bisher vorliegenden Zahlen vergleichen. Ein naheliegender Einwand gegen die Deutung des Hofrats als in erster Linie Organ der reichsmittelbaren, nicht adeligen Bevölkerung – in Abgrenzung von der bisherigen Forschung – besteht daher darin, die hier dargelegten Ergebnisse auf die nicht den Rechtssachen zuzuordnenden Vorgänge zurückzuführen. Über die Tätigkeit des Hofrats im Bereich der Rechtsauseinandersetzungen, die von der Forschung zum Reichshofrat in das Zentrum gerückt wurde, wäre damit im Hinblick auf die soziale Zusammensetzung der vor dem Rat auftretenden Parteien noch nicht entschieden.

Tatsächlich verschieben sich die Ergebnisse zur sozialen Herkunft der Petenten vor dem Hofrat aber nicht wesentlich, wenn die Analyse statt für alle Fälle nur für die Rechtssachen im Sinn der *Judicialia* – also die erwähnten rund 380 (1544), 530 (1551) bzw. 120 (1556) Angelegenheiten – durchgeführt wird.

94 Während ULLMANN, Geschichte, S. 69, immerhin noch einen beachtlichen Anteil an Bürgern unter den Klägern und Klägerinnen in Kommissionsverfahren der Regierungszeit Kaiser Maximilians II. ausmachen konnte, befanden sich in der Regierungszeit Ferdinands III. kaum noch Untertanen unter diesem Personenkreis: ORTLIEB, Auftrag, S. 73f. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Kommissionen der gerichtlichen Tätigkeit des RHR zuzuordnen sind, die zunehmend Zuständigkeitsbestimmungen unterlag.

95 Projekt Untertanensuppliken am Reichshofrat, [<https://dh.uni-graz.at/suppliken/de/>] (Abruf 21.11.2023). Begleitende Studien: HAUG-MORITZ/ULLMANN (Hg.), Supplikationspraxis; HAUSMANN (Ulrich), Verhältnis; HAUSMANN (Ulrich)/SCHREIBER, Kooperationsprojekt; SCHREIBER, Untertanen; SCHREIBER, Votum; ULLMANN, Gnadengesuche; zuletzt, thematisch gewendet, ZEILINGER, Ehre.

96 So, für den Teilbereich der Supplikationen, auch ORTLIEB, Untertanensuppliken.

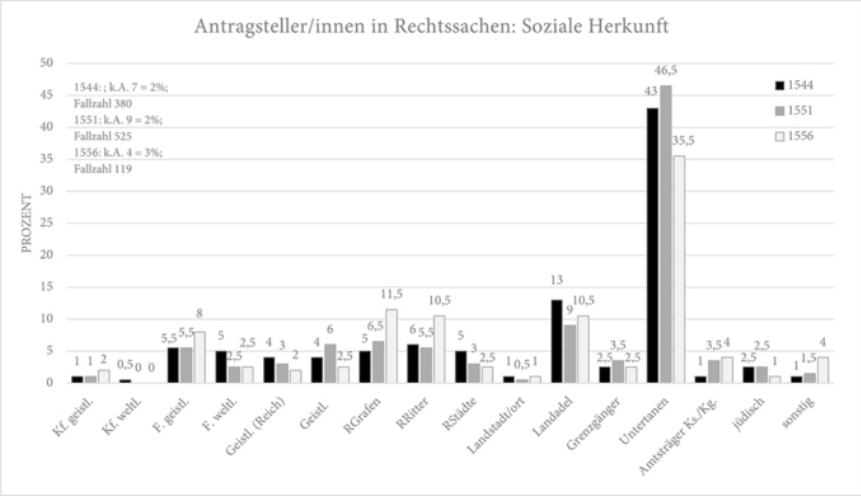


Abb. 3 Antragsteller/innen in Rechtssachen: Soziale Herkunft.

Der deutlichste Unterschied in der sozialen Zusammensetzung der Antragsteller und Antragstellerinnen in Rechtssachen gegenüber den überhaupt auftretenden Parteien besteht darin, dass die Kategorie der Grenzgänger bis auf einen geringen Prozentsatz (zwischen zwei und vier Prozent) nicht aufscheint; dieser Personenkreis beantragte ganz überwiegend Wappen und Titel. Etwas deutlichere Verschiebungen ergeben sich auch im Bereich der Amtsträger – die ebenfalls eher Gnadenverfügungen beantragten – sowie der Mitglieder des landsässigen Adels; Letztere wurden anscheinend etwas häufiger im Bereich der Konflikte als in Gnadenbelangen aktiv. Der Anteil der Untertanen an den vor dem Hofrat auftretenden Petenten liegt bei den als Rechtssachen zu klassifizierenden Vorgängen aber mit etwas unter (1556) bzw. über (1551) 40 Prozent sogar noch höher als für alle Verfahren. Auch an der Verteilung zwischen Reichsmittelbaren und Reichsunmittelbaren im Verhältnis von rund zwei Dritteln zu einem Drittel ändert die Einschränkung der Analyse auf Rechtssachen nichts, sieht man einmal davon ab, dass 1556 der Anteil der Reichsmittelbaren nur knapp 60 Prozent beträgt. Im Übrigen ist dieses Ergebnis nicht auf Appellationsverfahren zurückzuführen, in denen überwiegend mittelbare Kläger auftraten. Appellationen lassen sich vor dem Hofrat Karls nur in wenigen Ausnahmefällen nachweisen.⁹⁷ Damit bleibt festzuhalten, dass die Tätigkeit des Hofrats weder im Bereich der Gunsterweise noch bezüglich der vor ihn getragenen Konflikte von den Personengruppen bestimmt wurde, die in der älteren Forschung

97 ORTLIEB, Hofrat, S. 47.

als Träger der Inanspruchnahme des Reichshofrats galten. Überraschend große Bedeutung kommt demgegenüber der reichsmittelbaren, nicht adeligen Bevölkerung zu.

Ebenso wie im Fall der geografischen Herkunft der Antragstellerinnen und Antragsteller zeigt sich darüber hinaus, dass die Werte für die einzelnen Stichjahre 1544, 1551 und 1556 nicht wesentlich voneinander abweichen. Massive Schwankungen, wie sie für eine Formierungsphase zu erwarten wären, oder gar deutlich sichtbare Tendenzen sind innerhalb des allerdings nur 12 Jahre umfassenden Untersuchungszeitraums nicht zu beobachten. Damit bestätigt sich der bereits bei der Analyse der geografischen Herkunft der Antragstellerinnen und Antragsteller gewonnene Eindruck, dass es sich bei der durch ihre aktive Inanspruchnahme gekennzeichneten Personengruppe – gewissermaßen der Klientel des Hofrats – in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Karls um einen im Großen und Ganzen festen Personenkreis handelte, der sich nicht erst herausbilden musste. Warum sich dieser Personenkreis im weiteren Verlauf der Geschichte des Reichshofrats, zieht man die bisher vorgelegten Forschungsergebnisse heran, im Hinblick auf seine soziale Zusammensetzung so deutlich veränderte und wann sich dieser Wandel vollzog, sind wichtige Fragen, die sich im Rahmen der vorliegenden Studie allerdings nur stellen, nicht aber beantworten lassen.

4.3 Frauen

Mit sieben (1544, 1551) und fünf (1556) Prozent der Antragsteller stellten Frauen nur eine kleine Gruppe unter den Personen, mit deren Anliegen sich der kaiserliche Hofrat zu beschäftigen hatte. Diese Zahlen entsprechen den Werten, von denen Ulrich Hausmann und Thomas Schreiber hinsichtlich der Untertanenverfahren vor dem Hofrat Rudolfs II. ausgehen.⁹⁸ Allerdings liegen sie etwas unterhalb der Werte, die Siegrid Westphal auf der Basis der Findmittel zu den *Judicialia* des Reichshofratsarchivs – also beschränkt auf Rechtssachen – für die Beteiligung von Frauen errechnet hat.⁹⁹ Da Westphal Verfahren, in denen Frauen als Klägerinnen auftraten, und solche, in denen sie beklagt wurden, oder in denen es um ihre Rechte ging, zusammengezählt hat, liegt die Vergleichszahl zur vorliegenden Studie allerdings nicht bei den von Westphal genannten 17, sondern bei rund elf Prozent, nämlich dem Anteil derjenigen Vorgänge, die von Frauen als Klägerinnen ausgelöst wurden.¹⁰⁰ Tatsächlich traten Frauen vor dem Hofrat Karls deutlich häufiger im Zusammenhang mit Konflikten als Antragstellerinnen in Erscheinung als im

98 HAUSMANN (Ulrich), Herkunft, S. 196; SCHREIBER, Untertanen, S. 150–156.

99 WESTPHAL, Inanspruchnahme, S. 29–39.

100 WESTPHAL, Inanspruchnahme, S. 32.

Kontext von Bitten um einen Gunsterweis; insbesondere entfällt für sie der Bereich der Anträge auf Wappen und Standeserhöhungen, der den Hofrat in erheblichem Ausmaß beschäftigte.

In Übereinstimmung mit den Ergebnissen von Westphal lässt sich feststellen, dass Frauen vor dem Hofrat, soweit erkennbar, nur selten von männlichen Personen vertreten wurden – sei es durch ihren Ehemann, ein Familienmitglied oder – im Fall von Frauenklöstern – durch Schutzherren¹⁰¹ oder Vertreter des jeweiligen Ordens.¹⁰² Auch Belehnungen ließen weibliche Träger von Reichslehen durch männliche Beauftragte beantragen, die auch den entsprechenden Eid ablegten.¹⁰³ Einige der Antragstellerinnen werden explizit als Witwen bezeichnet, allerdings für die Jahre 1544 und 1551 deutlich weniger als die von Westphal errechneten 30 Prozent. Dazu kommen einige Frauen, die zusammen mit ihren Geschwistern, ihrem Ehemann, ihren Kindern oder weiteren Verwandten Anträge vorbrachten; manche Frauen baten für ihre inhaftierten Ehemänner, deren Freilassung zu erwirken oder ihnen den Rechtsweg zu eröffnen. Vor dem Hofrat traten außerdem Äbtissinnen und Priorinnen sowohl reichsunmittelbarer als auch mittelbarer Klöster auf, die beispielsweise die Bestätigung von Privilegien oder Schutzbriefe erbaten, sich aber auch gegen Übergriffe benachbarter Obrigkeiten wehrten oder interne Konflikte vor das Reichsoberhaupt brachten.¹⁰⁴

Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Einschätzung von Westphal steht der Befund, dass nicht nur geistliche Fürstinnen und weibliche Mitglieder reichsständischer und reichsritterschaftlicher Familien, insbesondere wenn es um Ansprüche aus Heiratsgut und Witwenversorgung ging, ihren Weg vor den Kaiser fanden, sondern auch Frauen aus anderen sozialen Gruppen.¹⁰⁵ Mittelbare Adelige beantragten beispielsweise die Bestätigung von Verträgen und Testamenten, brachten aber auch diverse Forderungen vor. Auch nicht adelige Frauen baten um Verfügungen im Zusammenhang mit ihren Ansprüchen, wobei sie häufiger über Schwierigkeiten

101 Z. B. Antrag des Klosters Lindau auf Verminderung von Reichssteuern, vorgebracht durch den Schutzherrn Georg Ilsung: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 254r = XVI/8, fol. 284r (1551).

102 Z. B. Antrag des Provinzials des Barfüßerordens für das Kloster Pfullingen im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung mit dem Herzog von Württemberg um diverse Rechte: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 99r (1551).

103 Z. B. Belehnungsantrag von Ludwig Schenk als Lehenträger der Nürnbergerin Lukrezia Rumelin wegen eines Reichslehens in Franken: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 4r, 165r (1544); Ablegung des Lehenseids durch Gabriel Nutzeln als Beauftragter von Anna Schallerin vor dem Nürnberger Schultheißen Haug von Parsberg: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 291r = XVI/8, fol. 290v (1551); Belehnungsantrag von Hans Fromund als Lehenträger seiner Ehefrau, der Witwe von Jobst Haller: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 25v (1556).

104 So z. B. einen Streit zwischen der Äbtissin und den Nonnen des Klosters Andlau um die Statuten des Stifts: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 83v (1544).

105 WESTPHAL, Inanspruchnahme, S. 33.

berichteten, auf dem ordentlichen Rechtsweg – einschließlich des Reichskammergerichts oder des kaiserlichen Hofgerichts in Rottweil – zu ihrem Recht zu gelangen. Dazu kamen Anträge auf Schutzbriefe, Geleit oder die Aufhebung von Urfehlen. Beantragt wurden darüber hinaus Legitimationen – etwa durch Töchter von katholischen Geistlichen –, Almosen, die kaiserliche Unterstützung bei dem Versuch, Strafen mildern oder aufheben zu lassen sowie überhaupt Fürbittschreiben an verschiedene Obrigkeiten in und außerhalb des Reichs.¹⁰⁶ Auf ein kaiserliches Fürbittschreiben zielte auch die Bitte der ranghöchsten Antragstellerin, mit der sich der Hofrat in den Jahren 1544, 1551 und 1556 zu beschäftigen hatte. Die verwitwete Königin von Polen Bona Sforza erwirkte 1551, auf dem Höhepunkt ihres Konflikts mit dem polnischen Adel, ein weiteres kaiserliches Fürbittschreiben an ihren Sohn Sigismund II., den regierenden König, und dessen Vizekanzler, sie in ihre Heimat ausreisen zu lassen¹⁰⁷ – wozu es allerdings erst 1556 kommen sollte.¹⁰⁸

Keine speziellen Konzentrationen lassen sich im Hinblick auf die geografische Herkunft der Antragstellerinnen ausmachen, eine Frage, die von Westphal nicht untersucht wurde, obwohl sie die Frage nach möglichen Auswirkungen der Geschlechtsvormundschaft, die in verschiedenen Territorien des Reichs unterschiedlich gegeben gewesen sei, stellt.¹⁰⁹ Die vor dem Hofrat als Petentinnen in Erscheinung tretenden Frauen stammten sowohl aus den Randgebieten des Reichs wie den Niederlanden oder Reichsitalien – nicht allerdings aus der Eidgenossenschaft und aus Böhmen, aus denen generell nur wenige Antragsteller kamen – als auch aus den Kerngebieten im Westen und Südwesten. Auch die beiden sächsischen Reichskreise sind mit einer beachtlichen Anzahl an Antragstellerinnen vertreten. Hinweise auf Auswirkungen einer innerhalb des Reichsverbands unterschiedlich gehandhabten Geschlechtsvormundschaft lassen sich aus den Daten zur Inanspruchnahme des Hofrats nicht ableiten.

5. Gegenstände

Neben der geografischen und der sozialen Herkunft der Parteien gehört die Art der von ihnen vorgetragenen Angelegenheiten zu den elementaren Parametern einer

106 Die Witwe Veronika Matz bat beispielsweise um ein Fürbittschreiben an die Republik Venedig, für die Vollstreckung eines dort von ihr erstrittenen Urteils zu sorgen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 39v–40r (1551).

107 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 335r.

108 CIOFFARI, Bona Sforza, S. 282–288; PINTO, Bona Sforza, S. 13f.; zu Bona Sforza BOGUČKA, Bona Sforza.

109 WESTPHAL, Inanspruchnahme, S. 32, 39. Zur Geschlechtsvormundschaft HOLTHÖFER, Geschlechtsvormundschaft.

Analyse der Inanspruchnahme des Reichshofrats und vergleichbarer Gremien. Zu fragen ist einerseits, mit welchen Gegenständen der kaiserliche Hofrat überhaupt zu tun hatte, worin also – in der Praxis – seine Aufgaben bestanden. Andererseits geht es darum, das Ausmaß zu bestimmen, in dem der Hofrat in den verschiedenen, durch ihre Gegenstände definierten Aufgabenbereichen tätig war. Daraus ergeben sich Rückschlüsse darauf, was als Kernfunktionen des Rats bezeichnet werden kann. Von Details der analysierten Vorgänge, die teilweise bereits aus den Protokolleinträgen, mehr noch aus der Aktenüberlieferung zu einzelnen Fällen hervorgehen, muss im vorliegenden Zusammenhang abgesehen werden. Sie sind Gegenstand des folgenden fünften Teils der Arbeit, die damit zugleich eine inhaltliche Präzisierung der Analysekategorien leistet.

Im Hinblick auf Reichskammergericht und Reichshofrat ist die Forschung bisher im Wesentlichen der von Filippo Ranieri entwickelten Kategorisierung von Streitgegenständen gefolgt.¹¹⁰ Für die Zwecke der vorliegenden Studie ist diese Vorgehensweise nicht ausreichend. Anders als bei dem eindeutig als Gericht konzipierten und arbeitenden Reichskammergericht handelt es sich beim Reichshofrat um einen Rat mit verschiedenen nicht nur gerichtlichen Aufgaben, die in der vorliegenden Studie in ihrer Gesamtheit analysiert werden sollen. Damit werden zusätzliche Analysekategorien notwendig.

Die Tätigkeit des Hofrats wird im Folgenden in vier große Gegenstandsbereiche eingeordnet, die ihrerseits jeweils weiter zu untergliedern sind.

Erstens beschäftigte sich der Rat mit Agenden, die dem Bereich der Politik, insbesondere der Reichspolitik, zuzuordnen sind. Dabei geht es nicht um Rechtsauseinandersetzungen, die als politisch brisant eingestuft werden können, wie sie lange im Zentrum der Forschung standen,¹¹¹ sondern um unmittelbar politische, seltener auch diplomatische Agenden. Dazu zählen insbesondere Angelegenheiten, die während der Reichstage mit den Reichsständen verhandelt wurden: Reichssteuern und Regeln für den Umgang mit Konfessionsspaltung und konfessionellen Besitzständen, Session und Zeremoniell, Angelegenheiten des Reichskammergerichts, die Reichspoliceyordnung oder die Herrschaftsverhältnisse in den Grenzgebieten

110 RANIERI, Recht, insbes. Bd. 2, S. 282–284 (Codierungsschema Streitgegenstand). Modifikationen bei ULLMANN, Geschichte, S. 78–84.

111 Politische Brisanz wurde insbes. Verfahren zwischen Landständen und ihren Landesherren, den als Untertanenkonflikte bezeichneten Auseinandersetzungen zwischen Bauerngemeinden und ihren Grundherren sowie reichsstädtischen Verfassungsausinandersetzungen zugebilligt. Dem entsprechend dominierten zunächst Fallstudien aus diesem Bereich die Forschung, so z. B. die wichtigen Studien von HUGHES, Law; HAUG-MORITZ, Behandlung; HAUG-MORITZ, Ständekonflikt; TROBACH, Bauernbewegungen; TROBACH, Bewegung; speziell mit Bezug auf den RHR TROBACH, Untertanenprozesse; darüber hinaus FINK, Bauernrevolte; PRESS, Bauernrevolten; PRESS, Landesvergleich. Zu reichsstädtischen Verfassungskonflikten LAU, Bürgerunruhen; PETRI, Konfliktbewältigung; knapp und pointiert LAU, Städte.

des Reichs. Dazu kommen weitere Themen, etwa die Vorbereitung eines Reichstags, die Umsetzung des Interim oder die Eroberung von Magdeburg, außerdem diplomatische Korrespondenz und die Abfertigung von Gesandten. Dieser Kategorie lassen sich weitere Fälle zuschlagen, etwa Fragen der Reichstagsorganisation oder die Regelung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse in Reichsstädten durch den Kaiser als Stadtoberhaupt, darüber hinaus Vorgänge im Bereich der Hof- und Militärverwaltung. Zu den Verwaltungssachen können schließlich die kaiserlichen Pässe gerechnet werden, die nach Beratung im Hofrat ausgestellt wurden. Dabei handelt es sich mit zwischen weniger als einem (1544) und rund zwei (1551) Prozent um einen verschwindend kleinen Teil der Tätigkeit des Hofrats.

Ein zweites Tätigkeitsfeld des Hofrats ergab sich aus der Organisation des Reichs als Lehensverband, die administrativ umgesetzt werden musste. Abzuwickeln waren Anträge auf Belehnung, die routinemäßig sowohl nach dem Tod des Lehensherrn – des Kaisers – als auch nach dem Tod des Vasallen zu stellen waren. In diesem Zusammenhang wurden auch meist als Indulte bezeichnete kaiserliche Verfügungen erbeten, mit denen sich die Frist für den Antrag auf Belehnung verlängern ließ, etwa um den Betroffenen Gelegenheit zu geben, Erbauseinandersetzungen beizulegen. Auch Hinweisen auf die sogenannten verschwiegenen Reichslehen, deren Inhaber das Stellen von Investituranträgen unterlassen hatten, musste nachgegangen werden. Ein gewisser Geschäftsanfall ergab sich darüber hinaus aus Fragen im Zusammenhang mit dem Besitz von Reichslehen, die dem Lehensherrn vorzutragen waren. Wichtig waren hier insbesondere Vererbung, Verkauf und Verpfändung von Lehensbesitz.

Drittens ist auf das große und facettenreiche Feld der Vergünstigungen hinzuweisen, die zu vergeben das Reichsoberhaupt berechtigt war. Die diesbezüglichen Rechte werden als kaiserliche Reservatrechte bezeichnet, wobei diesem Begriff nach den Ergebnissen von Jürgen Pratje allerdings kein fester Rechkatalog entspricht.¹¹² Im Bereich der Gunsterweise, mit denen der Hofrat zu tun hatte, am wichtigsten waren die kaiserlichen Privilegien, wobei sowohl Neuprivilegierungen durchzuführen als auch die Privilegien früherer Kaiser zu bestätigen waren. Letzteres musste sowohl nach dem Tod eines Kaisers als auch nach dem Tod der privilegierten Personen bzw. der Wahl eines neuen Bischofs, Abts oder einer Äbtissin erfolgen. Den Privilegierungen ähnlich sind die vom Reichsoberhaupt durchgeführten Standeserhebungen sowie die Vergabe von Wappen,¹¹³ die im Untersuchungszeitraum nach Ausweis der Resolutionsprotokolle zu den Agenden des kaiserlichen Hofrats zählten. Bestätigt wurden durch den Kaiser nicht nur frühere kaiserliche Privilegien,

112 PRATJE, Reservatrechte, S. 59.

113 Zu den Standeserhebungen der Habsburger als Kaiser und als Erzherzöge von Österreich MAŤA, Adel, S. 119–123.

sondern auch andere Rechtstitel wie Verträge oder Testamente. In den Bereich der Vergünstigungen fallen darüber hinaus die Legitimation unehelich Geborener, die Ausstellung von Schutzbriefen sowie die Vergabe von Pfründen, insbesondere der Laienherrenpfründen, die es dem Kaiser ermöglichten, nicht geistliche Personen mit kirchlichen Leistungen zu versorgen. Die Hofräte behandelten außerdem Ansuchen auf Gnadengelder und Almosen. Manche Antragsteller beantragten einen Dienstbrief, womit sie nicht unbedingt tatsächlich eine Funktion am Kaiserhof übernahmen, sondern vor allem in den Genuss der Rechte kommen wollten, die mit der Aufnahme unter die kaiserlichen Räte und Diener verbunden waren. Darüber hinaus stellte das Reichsoberhaupt Empfehlungsschreiben aus, die die Begünstigten bei der Verfolgung ihrer beruflichen oder sonstigen Ziele – etwa bei ihrer Obrigkeit oder ihrem Lehnsherrn – unterstützen sollten.

Der vierte große Gegenstandsbereich, mit dem sich der Hofrat zu beschäftigen hatte, lässt sich allgemein mit dem Begriff ‚Konflikt‘ charakterisieren. Das Gemeinsame dieser Fälle besteht darin, dass die betreffenden Antragsteller und Antragstellerinnen sich Forderungen Dritter – einschließlich obrigkeitlicher Anordnungen – ausgesetzt sahen oder selbst Forderungen erhoben und sich deswegen an das Reichsoberhaupt wendeten. Im Einzelnen ging es dabei um höchst unterschiedlich gelagerte Fälle, die in Unterkategorien zusammengefasst werden können. Dazu zählen etwa nicht befriedigte Rechtsansprüche oder Schwierigkeiten, solche Ansprüche auf dem Rechtsweg zu verfolgen, aber auch drohende Rechtsfolgen eigener Handlungen, etwa eines Tötungsdelikts oder einer Überschuldung. In einem Konflikt befanden sich darüber hinaus verurteilte Delinquenten oder Personen, die in Auseinandersetzungen mit ihrer Obrigkeit geraten waren. Die Bitten aller dieser Personen zielten auf ganz unterschiedliche kaiserliche Verfügungen. Nicht immer ging es um Befehle an den jeweiligen Gegner einer Rechtsauseinandersetzung, offene Forderungen in angemessener Weise zu befriedigen, etwas zu tun oder zu unterlassen. Erbeten wurde beispielsweise auch die kaiserliche Intervention bei der eigenen oder der Obrigkeit des Gegners, für eine Regelung der Auseinandersetzung zu sorgen, oder das Hinwirken auf eine gütliche Einigung. Das kaiserliche Eingreifen sollte nach dem Wunsch mancher Antragsteller und Antragstellerinnen ihren Rechten in laufenden oder bevorstehenden Rechtsverfahren Geltung verschaffen oder sie vor solchen Verfahren schützen, Strafen aufheben oder mildern.

Bereits diese Beispiele zeigen, dass der Gegenstandsbereich ‚Konflikt‘ nicht einfach mit Rechtsauseinandersetzungen, Rechtssachen oder gar Prozessen vor dem Hofrat gleichgesetzt werden darf. Ob und inwiefern der Hofrat als Gericht tätig wurde, ist eine berechtigte Frage, die aber erst auf der Basis der Analyseergebnisse abwägend beantwortet werden kann.¹¹⁴

¹¹⁴ Dazu Teil 5, zusammenfassend in Kap. 6.

Im Hinblick auf die nähere Beschreibung der Konflikthalte erscheint das von Ranieri für die Prozessgegenstände vor dem Reichskammergericht entwickelte Begriffsraster grundsätzlich anwendbar. Dass damit im vorliegenden Zusammenhang nicht nur klassische Rechtsauseinandersetzungen erfasst werden, führt allerdings dazu, dass die dafür benötigten Angaben in einer vergleichsweise hohen Anzahl an Fällen nicht vorliegen. Sofern keine spezifische sachliche Verfügung beantragt wurde, sondern beispielsweise ein kaiserliches Fürbittschreiben oder eine Anweisung an das zuständige Gericht, hielten die protokollierenden Sekretäre den Gegenstand des dem Antrag zugrunde liegenden Konflikts häufig nicht für erwähnenswert.¹¹⁵

Grundlage der im Folgenden vorgenommenen Zuordnungen der Vorgänge zu den vier großen Gegenstandsbereichen und zu den Untergruppen innerhalb der Bereiche sind die Angaben der Protokolle zur Situation der Antragstellerinnen und Antragsteller und zu dem behandelten Gegenstand. Die Art der beantragten Verfügung und die Reaktion des Hofrats – ob etwa eine prozessuale Verfügung erlassen wurde oder man sich mit einem einfachen Fürbittschreiben begnügte – spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle; die Vorgangsweise des Rats wird in den Kapiteln des fünften Teils der vorliegenden Studie gesondert untersucht. Sofern sich die Grundsituation der Antragsteller und Antragstellerinnen als ‚Konflikt‘ identifizieren lässt, hat diese Einordnung Vorrang vor dem Inhalt des betreffenden Verfahrens. Auseinandersetzungen um Privilegien oder Lehen werden daher den Konflikten zugerechnet, nicht den Gunsterweisen oder Lehenssachen. Die an Ranieri orientierte Liste der Gegenstände, mit denen die vor den Hofrat getragenen Konflikte näher beschrieben werden sollen, umfasst daher auch den Begriff Lehen; Auseinandersetzungen wegen Privilegien gehören entweder zu den Konflikten um hoheitliche Rechte oder – im Fall der Verletzung von Privilegien – zu den Vorgängen mit strafrechtlichem Hintergrund (Kriminalität).

Nicht eindeutig lassen sich die kaiserlichen Schutzbriefe in das Raster einordnen, die häufig mit Geleitbriefen kombiniert wurden. Grundsätzlich handelt es sich um Gunsterweise. Viele davon wurden unter Berufung auf Dienste des Antragstellers für Kaiser und Reich beantragt; meist schlossen die Urkunden auch die Familie und den Besitz des Antragstellers ein. Der Blick in die Akten zeigt allerdings, dass sich hinter diesen Ansuchen in vielen Fällen entweder schon eingetretene oder antizipierte Konflikte verbargen, in denen sich die Betroffenen von der kaiserlichen Urkunde eine Stärkung ihrer Position erhofften. In dieselbe Richtung deutet die Beobachtung, dass Anträge auf Schutzbriefe gelegentlich mit Bitten um Mandate kombiniert wurden;¹¹⁶ in gewisser Weise stellt das *mandatum de non offendendo*

115 Ähnlich die Problematik im Zusammenhang mit kaiserlichen Kommissionen: ULLMANN, Geschichte, S. 78f.

116 So z. B. die Äbtissin von Quedlinburg 1547: Neben einem Schutzbrief und der Benennung von Schutzherren beantragte sie ein Mandat gegen ihre Untertanen, die sich Georg Friedrich von

eine Form des Schutzbriefs dar.¹¹⁷ Die Antragsteller und Antragstellerinnen zogen es in manchen Fällen vor, das Risiko weiterer Verletzungen ihrer Rechte mittels der Strafandrohung eines Schutzbriefs zu erhöhen statt die Rechtsverletzung zu verfolgen.¹¹⁸ Ähnliches gilt im Übrigen auch für manche Anträge auf Bestätigung kaiserlicher Privilegien, die – wie sich in den Akten zeigt – nicht nur nach dem Tod des Kaisers oder des Privilegierten beantragt wurden, sondern auch dann, wenn die im Privileg gewährten Rechte verletzt worden waren oder verletzt zu werden drohten. Ungeachtet dieser Hintergründe werden Schutzbriefe und Privilegien bei der quantitativen Analyse der Protokolleintragungen grundsätzlich den Vergünstigungen zugeordnet. Bei Geleitansuchen geht es dagegen in der Regel um das Übeltätergeleit,¹¹⁹ über das Personen ihre Rechte in drohenden Prozessen sichern wollten. Sie werden dementsprechend zu den Konflikten gezählt.

Die in der vorliegenden Analyse verwendeten Gegenstandskategorien ‚Lehenssachen‘, ‚Vergünstigungen‘ und ‚Konflikt‘ erinnern an die in der Reichskanzlei übliche Unterscheidung von *Feudalia*, *Gratitalia* und *Judicialia*,¹²⁰ wobei unter *Gratitalia* Gnadensachen, unter *Judicialia* Rechtssachen, implizit in der Regel im Sinn von prozessual zu regelnden Rechtsauseinandersetzungen bzw. Gerichtssachen,¹²¹ verstanden werden. Weitgehend unproblematisch ist diese Gleichsetzung nur für die Lehenssachen. Die Gratialregistratur im Archiv des Reichshofrats dagegen enthält Serien, die der Sache nach den *Judicialia* zuzuordnen wären, in denen sich auch tatsächlich der Großteil der jeweiligen Akten findet. Das gilt in erster Linie für die Serien *Commissiones*¹²² und *Mandate*¹²³; die Akten zu den meisten Verfahren, in denen Kommissionen eingesetzt und Mandate ausgesprochen wurden, liegen in verschiedenen Serien der Judizialregistratur. In der vorliegenden Analyse werden sie den Konflikten zugeordnet. Ganz ähnlich gilt, dass Geleitansuchen, die im Fall des Übeltätergeleits in Konfliktsituationen gestellt wurden, in der vorliegenden

Sachsen angeschlossen hätten und ihr den Gehorsam verweigerten: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/1.

117 UHLHORN, Mandatsprozess, S. 14, definiert das Mandat *de non offendendo* als Verfügung, die erkannt worden sei, „wenn zu befürchten stand, daß die Person des Klägers durch ein gewaltsames Verhalten des Beklagten in Zukunft Schaden nehmen konnte“, stellt in den Beispielen aber auf Fälle ab, in denen eine Rechtsverletzung nicht erst antizipiert wurde, sondern bereits erfolgt war.

118 Dazu Teil 5, Kap. 4.4.

119 Die Quellen sprechen vom Geleit für Gewalt und zum Recht; zum Übeltätergeleit KOEHLER, Geleit, Sp. 1485f.; LINGELBACH, Geleit.

120 GROß, Geschichte, S. 233–237; GROß, Reichsarchive, S. 300–314.

121 ORTLIEB, Gnadensachen, S. 181; ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz, S. 193.

122 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=104>] (Abruf 21.10.2023); GROß, Reichsarchive, S. 305.

123 [<https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=114>] (Abruf 21.10.2023); GROß, Reichsarchive, S. 308.

Analyse zu den Konflikten zählen, während sie von der Kanzlei in der Regel in der Gratialregistratur abgelegt wurden. Anträge auf Empfehlungs- und Fürbittschreiben dagegen rechnen in der vorliegenden Analyse zu den Vergünstigungen, die Akten zu den entsprechenden Vorgängen finden sich dagegen meist unter den *Judicialia*. Thomas Schreiber hat für den Teilbereich der Supplikationen herausgearbeitet, dass die begriffliche Verwirrung rund um Gnaden- oder Rechtssupplikationen damit zusammenhängt, dass uneinheitlich einerseits nach der Situation der Supplikanten, andererseits nach der beantragten Verfügung klassifiziert wurde.¹²⁴ Darüber hinaus sind die zeitgenössischen Logiken der Reichskanzlei zu berücksichtigen, der es bei klar umrissenen Typen von Ausfertigungen wie Privilegien oder Geleitbriefen in erster Linie um eine Evidenz der erfolgten Verleihungen ging, während sonst auch die jeweiligen Sachverhalte zu dokumentieren waren, was für eine Ablage in den *Judicialia* sprach.¹²⁵ Interventionen des Kaisers in Rechtsauseinandersetzungen konnten aus Gnade erfolgen – etwa in Gestalt eines Fürbittschreibens für die eine oder andere Partei –, Vergünstigungen wie beispielsweise Privilegien haben elementar mit Recht zu tun. Diese begrifflichen Unschärfen sind der Grund dafür, warum die vorliegende Studie, die nach der Situation der Antragstellerinnen und Antragsteller klassifiziert, statt des Begriffs ‚Gnade‘ den Begriff ‚Vergünstigung‘ oder ‚Gunst‘ verwendet und statt mit der Kategorie ‚Rechtssache‘ mit der weiteren und anders bestimmten Kategorie ‚Konflikt‘ arbeitet. Die Orientierung an dem situativen Hintergrund der Vorgänge führt auch dazu, dass der in der Forschung prominent präsente Bereich der Supplikationen – also Bittschriften an den Herrscher,¹²⁶ die als solche elementar mit Herrschaft zusammenhängen¹²⁷ –, in der vorliegenden Studie nicht in einem eigenen Abschnitt abgehandelt wird. Solche Supplikationen wurden sowohl in Konfliktsituationen als auch mit dem Ziel der Erlangung einer

124 SCHREIBER, Ausübung, S. 220–224; SCHREIBER, Untertanen, S. 357f.

125 SCHREIBER, Untertanen, S. 184f., 273, 357f.

126 Zum Begriff der Supplikation in der Frühen Neuzeit BLICKLE (Renate), Supplikationen, S. 274–278. Überblick über die deutschsprachige Forschung bei WÜRLER, Bitten; international z. B. die Sammelbände HEERMA VAN VOSS (Hg.), *Petitions*; MILLET (Hg.), *Suppliques*; LACKNER/LUGER (Hg.), *Modus supplicandi*; NUBOLA/WÜRLER (Hg.), *Comunicazione*; NUBOLA/WÜRLER (Hg.), *Bittschriften*; NUBOLA/WÜRLER (Hg.), *Resistenza*. Strafrechtliche Kontexte: BAUER (Andreas), *Gnadenbitten*; GRIESEBNER, *Strafjustiz*; HÄRTER, *Strafverfahren*; LUDWIG, Herz; REHSE, *Gnadenpraxis*. Reichstag: LEEB, *Reichsversammlungen*; LEEB, *Supplikationen*; NEUHAUS, *Reichstag*; NEUHAUS, *Supplikationen auf Reichstagen*; NEUHAUS, *Zugang*; ORTLIEB, *Reichstag und Reichshofrat als Empfänger von Supplikationen*. Supplikationen an den Kaiser: HAUG-MORITZ/ULLMANN (Hg.), *Supplikationspraxis, außerdem HAUSMANN (Ulrich), Verhältnis*; SCHREIBER, *Untertanen*; SCHREIBER, *Votum*. Für die Landesherren z. B. BRAKENSIEK, *Communication*; BRAKENSIEK, *Legitimation*; NEUHAUS, *Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen*; NEUHAUS, *Zugang*. Diskursanalyse bei JÜTTE, *Handeln*. Für die mittelalterliche Praxis, bezogen auf die Interaktion zwischen dem Herrscher und den Führungsschichten des Reichs, GARNIER, *Kultur*.

127 Für den Kaiser zuletzt betont bei HAUG-MORITZ/ULLMANN, *Supplikationspraxis/Einleitung*.

Gunst an das Reichsoberhaupt gerichtet; sie finden sich daher in so gut wie allen der hier unterschiedenen Tätigkeitsbereiche. Am Hofrat selbst wurde der Begriff nicht im Sinn von Bittschrift verwendet, sondern viel allgemeiner als Synonym für Antrag oder Eingabe überhaupt.¹²⁸ Am späteren Reichshofrat bedeutete die Supplikation darüber hinaus einen Rechtsbehelf, mit dem die inappellablen Urteile des Reichshofrats angefochten werden konnten.¹²⁹

Dennoch lassen sich die in der vorliegenden Studie verwendeten Kategorien aufgrund ihrer Untergliederungen zumindest ungefähr auf die Begrifflichkeiten in der Forschung abbilden. So wurde bei dem oben angestellten Vergleich zwischen den Ergebnissen der gegenwärtigen Analyse und den in der Forschung genannten Zahlen zu den Rechtssachen¹³⁰ die traditionell den Gnadensachen zugerechneten Geleitverfahren nicht berücksichtigt, dafür aber die hier als Vergünstigungen interpretierten Empfehlungsschreiben, die in der Regel unter den Judizialakten abgelegt wurden.

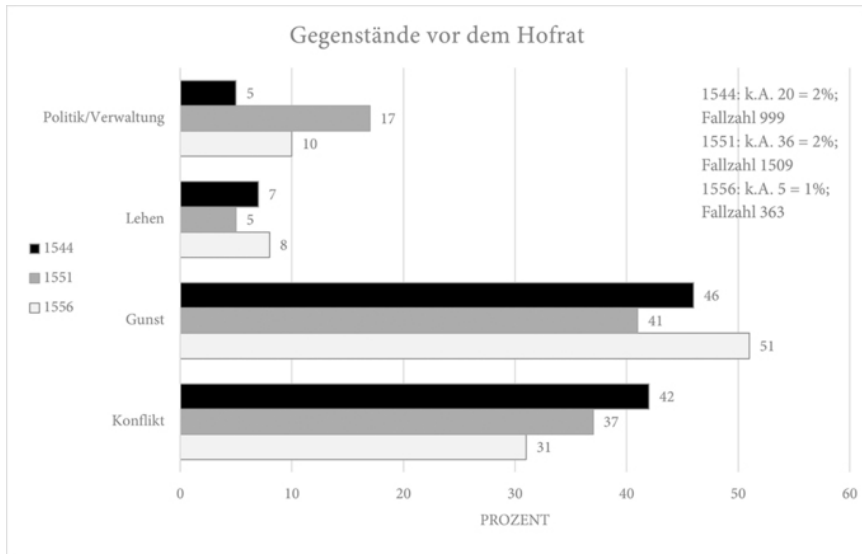


Abb. 4 Gegenstände vor dem Hofrat.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Kernaufgaben des Hofrats darin bestanden, Vorgänge im Zusammenhang mit kaiserlichen Gunsterweisen abzu-

128 SELLETT, Prozeßgrundsätze, S. 167f. Anders beispielsweise im Herzogtum Bayern: BLICKLE (Renate), Supplikationen, S. 287.

129 SELLETT, Problematik; SELLETT, Revision.

130 Oben S. 303.

wickeln und sich mit Anträgen von Parteien zu beschäftigen, die sich in einer konflikthafter Situation befanden. Rund 80 Prozent aller vom Hofrat behandelten Angelegenheiten fielen in eine dieser beiden Kategorien, wobei die Vergünstigungen den Hofrat mit zwischen rund 40 (1551) und leicht über 50 Prozent (1556) der Fälle etwas häufiger beschäftigten als die Interventionen in Konflikte, denen zwischen rund 30 und 40 Prozent der Fälle zuzuordnen sind. Im Hinblick auf die Arbeitsbelastung der Hofräte dürften die Konflikte dennoch zumindest ebenso fordernd gewesen sein wie die Vergabe von Vergünstigungen, da sie häufiger mehr als einmal behandelt werden mussten. Während von allen Angelegenheiten vor dem Hofrat 15 (1544) bzw. 26 (1551) bzw. zwölf (1556) Prozent in demselben Jahr mehrfach behandelt wurden, waren es bei den Konflikten 19 (1544, 1556) bzw. 43 (1551) Prozent. Bei den mehrfach behandelten Vorgängen dominieren die Konflikte mit 51 (1544), 60 (1551) bzw. 52 (1556) Prozent gegenüber den Vergünstigungen (33 bzw. 25 bzw. 26 Prozent).

Politische und Verwaltungsagenden haben die Hofräte demgegenüber kaum behandelt, wobei das Jahr 1551 mit etwas mehr Fällen in diesem Bereich auffällt. Schon diese Zahlen deuten darauf hin, dass der Hofrat in der Praxis keineswegs als „Staatsrat“ arbeitete, wie dies im Hinblick auf den Reichshofrat mehrfach vertreten worden ist.¹³¹ Gegen eine solche Interpretation spricht neben den geringen Fallzahlen im Bereich der politischen Themen auch die Art, in der sie vor die Hofräte gelangten. Der Hofrat wurde äußerst selten in die Ausarbeitung politischer Leitlinien des Reichsoberhauptes einbezogen, sondern war fast ausschließlich mit Fragen ihrer Umsetzung, die überwiegend von Parteien vorgebracht worden waren, befasst.¹³² In der Praxis knüpfte der Hofrat Karls also kaum an die Konzeption Maximilians von 1497 an, wonach der Rat als geradezu ‚allzuständige‘ Zentralinstitution geplant war, sondern eher an den für „partheihandel“ gedachten Hofrat des Jahres 1518.¹³³ Dieses Konzept kommt auch in den Ordnungen von Karls Bruder Ferdinand für seinen Hofrat zum Ausdruck.¹³⁴

Überraschend selten waren nach Ausweis der untersuchten Protokolle Lehen-sachen Gegenstand der Beratungen des Hofrats. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass gerade die ersten Jahre der Herrschaft Karls V., insbesondere der erste von ihm abgehaltene Reichstag (1521), nicht in die Analyse einbezogen werden konnten – und damit ausgerechnet die Phase, in der sich alle Reichsvasallen um ihre Investitur zu bemühen hatten, so dass mit einem deutlich stärkeren Anfall entsprechender Anträge zu rechnen ist.

131 SELLETT, Prozeßgrundsätze, S. 45 mit Anm. 52; ablehnend bereits GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 6. Zur Klassifikation des RHR in der Forschung EISENHARDT, Reichshofrat, S. 245–247.

132 Dazu im Detail Teil 5, Kap. 2.

133 Teil 2, Kap. 1.1.

134 Teil 2, Kap. 4.6.

Die Analyse liefert damit eine nachdrückliche Rechtfertigung für die in der vorliegenden Studie von Anfang an unterstellte Behauptung, wonach der Hofrat Karls in erster Linie für Parteienansuchen zuständig gewesen sei. Kaiserliche Vergünstigungen, die kaiserliche Intervention in Konfliktsituationen sowie Lehensangelegenheiten – und damit ein Großteil aller Verfahren – wurde von Parteienanträgen ausgelöst. Ähnliches gilt, wie bereits erwähnt, sogar für einen erheblichen Teil der politischen und Verwaltungsagenden, mit denen sich die Hofräte beschäftigten. Die Herrschaft, die das Reichsoberhaupt über seinen Hofrat ausübte, war demnach sozusagen nachgefragt; sie adressierte die ihr Unterworfenen nicht einfach, sondern reagierte auf deren Bedürfnisse, die dem Herrscher zur Kenntnis gebracht worden waren.

Ebenso wie im Zusammenhang mit der geografischen und sozialen Herkunft der Antragstellerinnen und Antragsteller fällt auch im Hinblick auf die Gegenstände der Verfahren vor dem Hofrat auf, dass das Profil der Tätigkeit des Rats über den Untersuchungszeitraum hinweg in seinen Grundzügen konstant blieb, sieht man einmal von der etwas größeren Bedeutung des Aufgabenfelds ‚Politik und Verwaltung‘ 1551 ab. Dieser Befund spricht dafür, dass die Funktionen des Hofrats in den frühen 1540er Jahren bereits klar umrissen waren. Auf eine Formierungsphase, in der sich die Agenden des Rats erst hätten herauskristallisieren müssen, deuten die Analyseergebnisse nicht hin. Für eine Institution, die sich erst zu einer ständigen Einrichtung entwickeln musste, ist dies ein überraschendes Ergebnis.

Auch im Hinblick auf die Verteilung der Geschäftsbelastung innerhalb des Reichs der kaiserlichen Vergünstigungen zeigen sich – bei einigen Verschiebungen im Detail – weitgehende Übereinstimmungen zwischen den ausgewählten Stichjahren der Untersuchung.

Almosen und Gnadengelder spielten mit zwischen 1,5 und 4,5 Prozent der Gunsterweise eine sehr geringe Rolle. Ähnliches gilt für kaiserliche Dienstbriefe, die zwischen einem und zwei Prozent der vom Hofrat behandelten Anträge im Bereich der Vergünstigungen ausmachten. Etwas häufiger waren Anträge auf die Legitimation unehelich Geborener oder die Ausstellung von Empfehlungsschreiben. Mit zwischen fünfeinhalb und acht Prozent vergleichbare Werte ergeben sich für Anträge auf die kaiserliche Bestätigung von Urkunden jenseits der Privilegien, nur wenig größer war die Nachfrage nach kaiserlichen Schutzbriefen. Die deutlichsten Unterschiede – und eine steigende Tendenz – zeigen sich im Bereich der Pfründen; während solche Anträge 1544 nur rund zwei Prozent der vom Hofrat behandelten Fälle im Bereich der Vergünstigungen ausmachten, waren es 1551 bereits zehn und 1556 14 Prozent. Da die Laienherrenpfründen, die wichtigste kaiserliche Verfügung in diesem Bereich, ganz überwiegend zur Versorgung der aus dem Reich stam-

menden Angehörigen der kaiserlichen Leibgarde verwendet wurden,¹³⁵ dürfte der Bedarf an solchen Versorgungsmöglichkeiten im Verlauf der Regierungszeit Karls zugenommen haben; immer mehr Personen hatten die für einen solchen Gunsterweis notwendige Anzahl von Dienstjahren vorzuweisen.

Die wichtigsten kaiserlichen Verfügungen im Bereich der Gunsterweise waren aber zweifellos die kaiserlichen Privilegien einschließlich ihrer Bestätigung, Deklaration oder Erweiterung. Darüber hinaus verzeichnen die Resolutionsprotokolle für alle Stichjahre eine außerordentlich hohe Anzahl von Anträgen auf Wappen, Nobilitierungen und Standeserhöhungen. Bei aller Vielfalt von Vergünstigungen, die zu erteilen das Reichsoberhaupt berechtigt war, spielten in der Praxis des Hofrats die beiden Letztgenannten – Privilegien und Standessachen – eine herausragende Rolle.

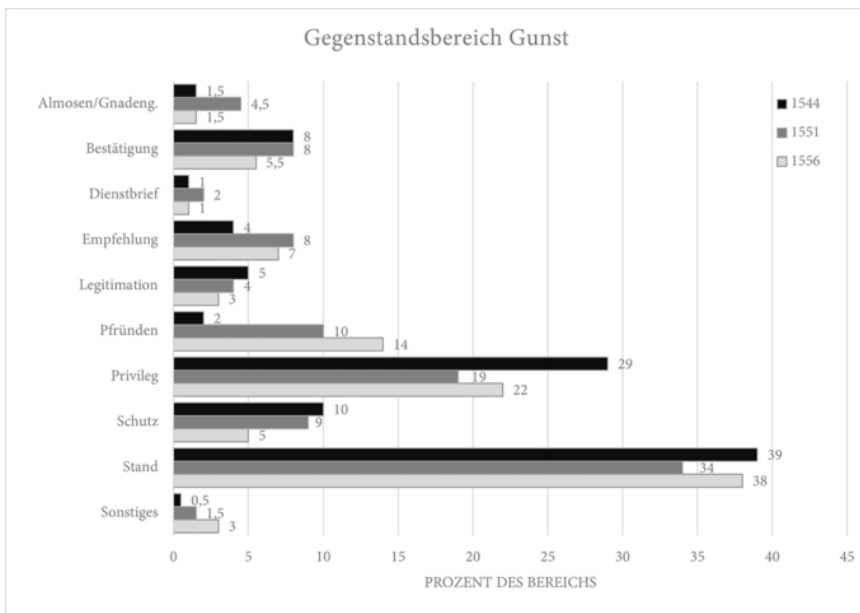


Abb. 5 Gegenstandsbereich Gunst.

Im Hinblick auf die vor den Hofrat getragenen Konflikte lässt sich zunächst fragen, welchen Rechtsbereichen diese Auseinandersetzungen zuzuordnen sind. Um Vergleichsmöglichkeiten zu eröffnen, werden dabei die von Ranieri für die Streitgegenstände vor dem Reichskammergericht entwickelten Unterscheidungen zugrunde gelegt.

¹³⁵ Dazu Teil 5, Kap. 4.5.

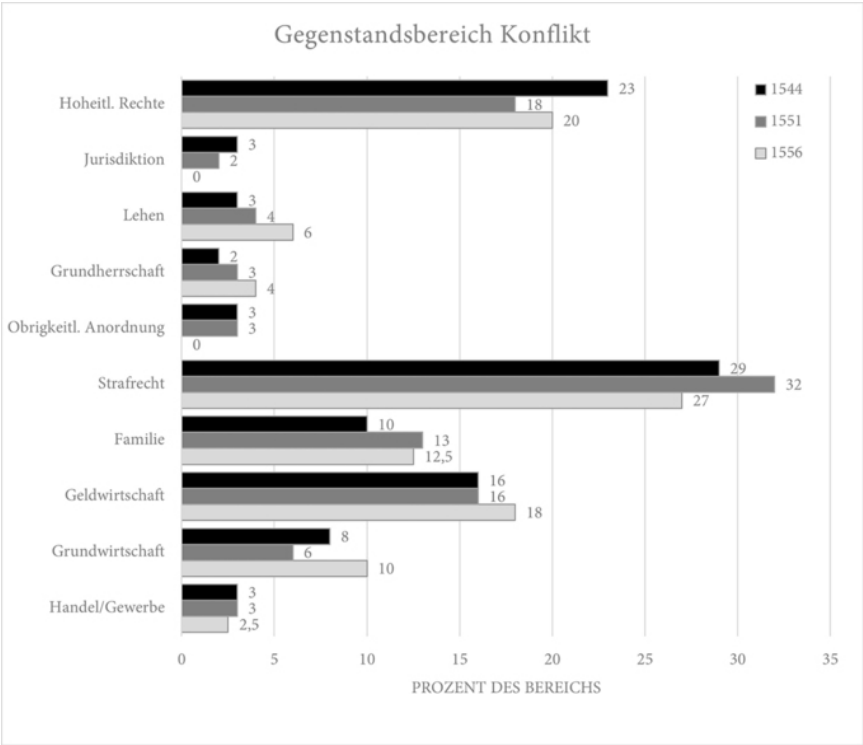


Abb. 6 Gegenstandsbereich Konflikt.

Es sei aber noch einmal darauf hingewiesen, dass für die Einordnung in den Bereich nicht die spezifische Antragsrichtung, mit der die Konflikte vor den Hofrat gebracht wurden, maßgeblich war, sondern die Situation der Antragsteller und Antragstellerinnen. Wie der Kaiser bzw. sein Hofrat nach deren Auffassung in dem betreffenden Konflikt tätig werden sollte, ist eine andere Frage; keinesfalls handelt es sich um Rechtsverfahren um den betreffenden Gegenstand. Das macht die Klassifizierung zu einer spezifisch geschichtswissenschaftlichen Zuordnung, die aus rechtswissenschaftlicher Perspektive Verschiedenes zusammenbringt. Darüber hinaus setzt, wie bereits erwähnt, die Praxis der Protokollierung der Ermittlung der Konfliktgegenstände Grenzen. Wurde ein Fürbittschreiben beantragt, erschien der Streit, in dem dieses seine Wirkung entfalten sollte, häufiger nicht der Protokollierung wert.¹³⁶ Für 1544 fehlen die entsprechenden Angaben zu 32, 1551 zu 17 und 1556 zu 29 Prozent der Fälle.

136 Oben mit Anm. 115.

Rund ein Fünftel der Konflikte hatte mit hoheitlichen Rechten zu tun. Alle anderen Gegenstände, die nach heutigem Verständnis dem öffentlichen Recht zuzuordnen wären – Jurisdiktion, Lehen, Grundherrschaft – erreichen dagegen nur Werte von unter oder um fünf Prozent der den Konflikten zuzuordnenden Angelegenheiten. Dem heutigen Privatrecht entsprechen im Wesentlichen die Streitgegenstände Familienverband, Geldwirtschaft sowie Handel und Gewerbe. Davon waren für den Hofrat mit rund 15 Prozent Auseinandersetzungen im Bereich der Geldwirtschaft am bedeutsamsten, knapp gefolgt von den Fällen, die sich um familienrechtliche Ansprüche – insbesondere Erbsachen – drehten. Die beachtliche Zahl für den Gegenstand Grund- und Bodenwirtschaft geht auf Auseinandersetzungen um Pfründen zurück, die von Ranieri in diese Rubrik eingeordnet wurden.¹³⁷ Im vorliegenden Fall zeigen die Werte, dass den Benennungen von Laienherren durch das Reichsoberhaupt durchaus nicht widerspruchsfrei nachgekommen wurde. Mit um die 30 Prozent hoch fällt der Anteil der Konflikte, die mit Delikten zu tun hatten, aus. Damit wird nicht gesagt, dass der Hofrat Karls V. Strafprozesse geführt hätte. Vielmehr behandelte er zahlreiche Ansuchen um Geleit, das eine eines Verbrechens beschuldigte Person vor Verhaftung schützte, um ihre rechtliche Verteidigung vorzubereiten oder den Abschluss eines Vergleichs zu ermöglichen. Hier ging es also nicht um materielles Strafrecht, sondern um die Sicherung der Rechte der Beschuldigten im Strafprozess. Dazu kamen Bitten um kaiserliche Interventionen, die nach Wunsch der Betroffenen ihre Obrigkeiten dazu bewegen sollten, eine Verurteilung aufzuheben oder eine Bestrafung zu mildern, also einen Bereich, der weder dem Straf- noch dem Strafprozessrecht zuzuordnen ist. Aussagen über die Straffälligkeitsrate bestimmter sozialer Gruppen oder die Häufigkeit des Vorkommens bestimmter Delikte in einzelnen sozialen Gruppen sind so nicht zu gewinnen.¹³⁸ Es ergeben sich lediglich Antworten auf die Frage, welche Personengruppen sich in einer Situation, die mit Verbrechen und Strafen zu tun hatte, an den Kaiser wendeten.

Auch im Bereich der Konfliktgegenstände zeigen die Zahlen ein sehr stabiles Bild; gravierende Verschiebungen zwischen den Werten für die einzelnen Stichjahre lassen sich nicht feststellen.

Die Verteilung der Gegenstände der Konflikte vor dem Hofrat nach Ranieri sagt nichts darüber aus, mit welcher Intention die Betroffenen die Auseinandersetzungen vor den Hofrat brachten. Diese Frage ist insofern von Bedeutung als sie präzisiert, welche Aufgaben dem Kaiser seitens der Antragstellerinnen und Antragsteller zugeschrieben wurden. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang,

137 RANIERI, Recht 2, S. 284.

138 Diese Klarstellung verdanke ich Anja Amend-Traut (Würzburg).

an wen die erbetenen kaiserlichen Verfügungen gemäß Antrag überhaupt gerichtet werden sollten. Infrage kommen dabei, wie die Protokolle zeigen, nicht nur der Konfliktgegner, sondern auch dessen Obrigkeit oder Dritte, beispielsweise ein Gericht. Eine weitere Differenzierung der Intentionen der Betroffenen ergibt sich aus der Überlegung, ob sie Verfügungen in der Sache beantragten – die sich in der Regel an den Verfahrensgegner richteten –, ob Maßnahmen erbeten wurden, um den Rechtsweg vor einer anderen Institution als dem Hofrat beschreiten zu können, oder ob es um Beschwerden über laufende Verfahren vor anderen Stellen ging. Wo ein solcher spezifischer Kontext – Eröffnung des Rechtswegs, Beschwerden gegen Rechtsverfahren – erkennbar war, wurden die Fälle den entsprechenden Kategorien zugeschlagen, ohne auf den oder die Adressaten der beantragten Verfügung zu achten. Auch Anträge auf Begnadigung durch das Reichsoberhaupt kamen vor.

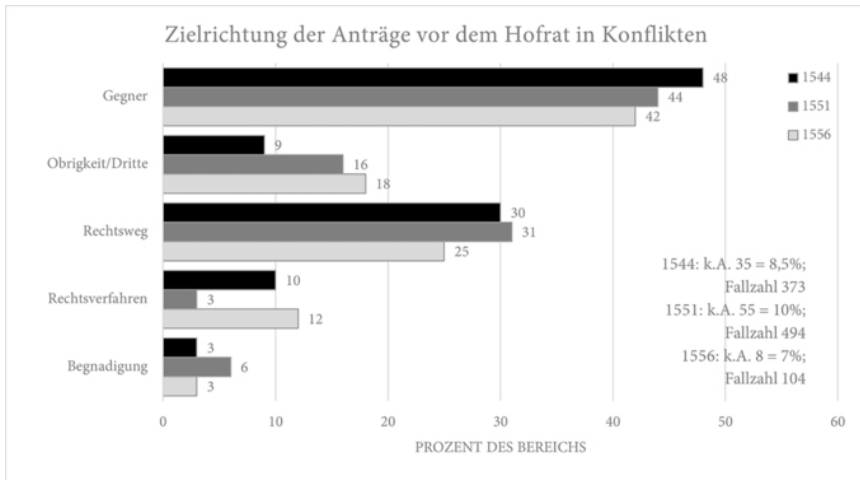


Abb. 7 Zielrichtung der Anträge vor dem Hofrat in Konflikten.

In weniger als der Hälfte der Fälle erbaten die Antragsteller und Antragstellerinnen ein kaiserliches Schreiben an ihren Konfliktgegner, einen Anspruch zu befriedigen, etwas zu tun oder zu unterlassen. Auch Obrigkeiten – die der beantragenden Person oder ihres Gegners – oder Dritte, etwa ein Gericht, zählten zu den Stellen, bei denen der Kaiser nach Wunsch der Betroffenen intervenieren sollte. Der Anteil der involvierten Obrigkeiten war sogar noch etwas größer als die Zahlen ausweisen, da auch im Fall der Bitten um Eröffnung des Rechtswegs nicht selten Obrigkeiten als Adressaten der erbetenen kaiserlichen Verfügungen firmierten.

In einem knappen Drittel der Fälle erwarteten sich die Hilfesuchenden vom Hofrat nicht die juristische Klärung oder Durchsetzung ihrer Ansprüche, sondern sie wollten schlicht ihre Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten, gesichert

sehen, etwa durch ein kaiserliches Geleit, ein Patent zur Festsetzung bestimmter Personen oder eine Anweisung an die zuständige Obrigkeit, den Rechtsweg zu eröffnen („Rechtsweg“). In eine ähnliche Richtung zielten die Ansuchen, in denen die Betroffenen Beschwerden über Prozesse einschließlich der Vollstreckung von Urteilen äußerten und darum baten, die entsprechenden Hindernisse durch kaiserliche Intervention aus dem Weg zu räumen („Rechtsverfahren“). Der Mehrheit der Antragstellerinnen und Antragsteller rief den Kaiser nicht als Richter in dem Sinn an, dass sie einen Prozess vor dem Reichsoberhaupt anstrebten. Sie nahmen vielmehr die Möglichkeit wahr, ihre Situation darzulegen, mehr oder minder implizit Beschwerden gegen ihre Obrigkeiten zu äußern und um Abhilfe zu bitten – durch Eröffnung des Rechtswegs, durch den Anstoß von Vergleichsverhandlungen, durch eine erneute Prüfung des Falls oder durch einen Strafverzicht der betroffenen Obrigkeit. Dies gilt, mit wenigen Verschiebungen im Detail, für den gesamten Untersuchungszeitraum.

Diese Besonderheit der Inanspruchnahme des Hofrats ist zu bedenken, wenn die Ergebnisse der vorliegenden Analyse mit Vergleichszahlen aus der Forschung in Beziehung gesetzt werden. Der Hofrat unterscheidet sich dadurch nicht nur deutlich vom Reichskammergericht, auch im Hinblick auf den späteren Reichshofrat muss der Befund erst noch in eine historische Entwicklung eingeordnet werden. Bestätigen lässt sich immerhin, dass die Hofräte – ebenso wie die späteren Reichshofräte, soweit dazu Untersuchungen vorliegen – in beachtlichem Ausmaß mit Materien konfrontiert waren, die heute dem Privatrecht zugeordnet würden, wobei die Gegenstände ‚Geldwirtschaft‘ und ‚Familiverband‘ dominierten. Für Auseinandersetzungen im Bereich der Geldwirtschaft kommen sowohl Tobias Freitag und Nils Jörn für Verfahren aus dem südlichen Ostseeraum als auch Sabine Ullmann für die Kommissionen Kaiser Maximilians II. auf Werte von etwas (Ullmann) bzw. deutlich (Freitag/Jörn) über 20 Prozent.¹³⁹ Für die Kommissionen Kaiser Ferdinands III. habe ich den Gegenstandsbereich ‚Wirtschaft‘ (ohne die von Ranieri vorgenommene Differenzierung in Geldwirtschaft, Grund- und Bodenwirtschaft sowie Handel und Gewerbe) auf 36 Prozent beziffert,¹⁴⁰ Siegrid Westphal geht für die seit 1648 gegen die thüringischen Dynastien angestrebten Verfahren von ei-

139 FREITAG/JÖRN, Inanspruchnahme, S. 73; ULLMANN, Geschichte, S. 79 (Grafik), 402 (Tabelle). Die bei Freitag/Jörn und Ullmann angegebenen Prozentwerte müssen allerdings, sollen sie mit den Ergebnissen der vorliegenden Studie verglichen werden, neu berechnet werden, da in den genannten Arbeiten Fälle, zu denen die benötigte Angabe nicht vorliegt, nicht – wie in der vorliegenden Untersuchung – aus der Analyse ausgeschlossen, sondern bei der Berechnung der Prozentzahlen berücksichtigt werden.

140 ORTLIEB, Auftrag, S. 92.

nem noch höheren Wert aus.¹⁴¹ Im Bereich ‚Familienverband‘ liegen die von Freitag und Jörn angesetzten Werte unter den hier ermittelten Zahlen; für die Kommissionen Maximilians II. und Ferdinands III. sowie die Verfahren der thüringischen Dynastien ist jedoch von deutlich höheren Zahlen auszugehen.¹⁴² Dass privatrechtliche Materien am Reichshofrat keine Seltenheit waren, entspricht dem Ergebnis von Ranieri für das Reichskammergericht;¹⁴³ für den Hofrat ergibt sich ein Anteil von zwischen 37 (1544) und 43 (1556) Prozent. Tendenziell Übereinstimmungen zwischen den Zahlen für den Hofrat und den bekannten Daten für den späteren Reichshofrat zeigen sich auch bezüglich des Gegenstands ‚hoheitliche Rechte‘, der generell der wichtigste Gegenstand innerhalb der heute dem öffentlichen Recht zugeordneten Materien war. Weniger bedeutend als für den Hofrat war dieses Konfliktfeld offensichtlich für die Kommissionen Ferdinands III., noch wichtiger dagegen für die Kommissionen Maximilians II., während sich für den südlichen Ostseeraum und die thüringischen Dynastien nach 1648 vergleichbare Werte ergeben.¹⁴⁴ Insofern lässt sich durchaus von einer Kontinuität des Konfliktpotenzials vom Hofrat Karls zum späteren Reichshofrat sprechen. Keine Parallele ergibt sich allerdings im Hinblick auf den Konfliktgegenstand Kriminalität. Auseinandersetzungen mit strafrechtlichem Hintergrund spielten weder für die Kommissionen Maximilians II. und Ferdinands III. noch für die thüringischen Dynastien und nur in erheblich geringerem Ausmaß für Parteien aus dem südlichen Ostseeraum eine Rolle.

In der Tendenz bestätigt sich darüber hinaus das von mir auf der Grundlage der Repertorien zum Archiv des Reichshofrats errechnete Ergebnis, wonach Gnadensachen in der Formierungsphase des Reichshofrats zwischen 1520 und 1564 im Vergleich zu den Rechtssachen die Mehrheit der vom Hofrat behandelten Angelegenheiten ausmachten.¹⁴⁵

Überraschend an der hier vorgelegten Analyse sind mithin weniger die Gegenstände der Auseinandersetzungen als die Art, in der sie nach Auffassung der

141 WESTPHAL, Rechtsprechung, S. 46 (mehr als 50 Prozent). Bei den von den Dynastien angestregten Prozessen waren es dagegen rund 25 Prozent.

142 FREITAG/JÖRN, Inanspruchnahme, S. 73 (sechs Prozent); ULLMANN, Geschichte, S. 79 bzw. 402 (19 Prozent); ORTLIEB, Auftrag, S. 92 (30 Prozent); WESTPHAL, Rechtsprechung, S. 46 (32 Prozent für die von den thüringischen Dynastien angestregten Verfahren, vier Prozent bei den gegen die Dynastien begonnenen Prozessen).

143 RANIERI, Recht 1, S. 237.

144 ORTLIEB, Auftrag, S. 92 (15 Prozent); ULLMANN, Geschichte, S. 79 bzw. 402 (inkl. Untertanenkonflikte, Streitigkeiten um Religion sowie um Judenschutz bzw. Geleit 49 Prozent); FREITAG/JÖRN, Inanspruchnahme, S. 73 (rund 20 Prozent); WESTPHAL, Rechtsprechung, S. 46 (22 Prozent der von, 13 Prozent der gegen die Dynastien angestregten Verfahren).

145 ORTLIEB, Gnadensachen, S. 181f.

Antragsteller und Antragstellerinnen durch das Reichsoberhaupt behandelt werden sollten.

6. Zur Funktion des Hofrats

Die quantitativ gestützte Analyse der Inanspruchnahme des kaiserlichen Hofrats lässt keinen Zweifel daran, dass die Bearbeitung von Parteienansuchen einerseits auf diverse Vergünstigungen, andererseits in Konfliktsituationen die eigentliche Domäne des Rats darstellte. Sie bestimmten, in annähernd gleicher Verteilung, zusammen rund 80 Prozent seiner Arbeit. Politische Angelegenheiten im engeren Sinn – Reichstagsmaterien, Leitlinien für den Umgang mit Konfessionsdissens und differierenden Verfassungsinterpretationen, außenpolitische und dynastische Fragen – gelangten dagegen kaum vor die Hofräte. Als Reichsregierung oder ‚Staatsrat‘ positionierten die Verantwortlichen den Hofrat eindeutig nicht. Sie zogen damit letztlich dieselben Konsequenzen aus einer verfassungsrechtlich und politisch noch offenen Situation wie die Administrationen König bzw. Kaiser Maximilians I. und König Ferdinands. Der ‚allzuständige‘ Rat für das Reich, den Maximilian 1497 entworfen hatte, setzte sich in der Praxis nicht durch; gegen Ende der Regierungszeit des Kaisers stand im Wesentlichen ein Parteienrat in Rechtssachen zur Debatte, wobei einige Forderungen der Landstände der österreichischen Erbländer aufgegriffen werden sollten. An diese Konzeption knüpfte Ferdinand an; die von ihm erlassenen Ordnungen formulierten die neue Ausrichtung des Hofrats am deutlichsten.¹⁴⁶ De facto war aber auch der Hofrat Karls V. ganz überwiegend ein Parteienrat; insofern war beim Übergang von den Hofräten der beiden habsburgischen Brüder zum späteren Reichshofrat ab 1556 kein echter konzeptioneller Bruch zu überwinden.

Der aus der Analyse seiner Geschäfte abzulesende Eindruck, wonach der Hofrat zu anderen Zwecken diene als zur Beratung des Herrschers in politischen Angelegenheiten, verstärkt sich bei der Betrachtung der Personenkreise, die den Rat als Parteien in Anspruch nahmen. Die quantitativ bedeutendsten Gruppen waren – vor dem Hintergrund der späteren Geschichte des Reichshofrats überraschenderweise – mittelbare, nicht adelige Untertanen des Reichs und solche, die sich in einem Aufstiegsprozess in den Adel befanden. Kaiser und Reich unmittelbar unterworfenen Reichsglieder stellten nur rund ein Drittel der Antragsteller.

Für eine prägende Rolle des Lehenswesens im Reich, das in der jüngsten Forschung vermehrt Aufmerksamkeit gefunden hat, liefert die Analyse der Tätigkeit des Hofrats keinen Beleg, selbst wenn, wie erwähnt,¹⁴⁷ der Anteil der Lehenssachen

146 Teil 2, Kap. 4.6.

147 Oben S. 329.

am hofrätlichen Geschäftsanfall etwas höher gewesen sein dürfte als die vorliegende Studie ausweist. Dagegen deckt die Analyse der Konfliktkonstellationen, die der Rat behandelte, in Gestalt des mit rund einem Drittel überraschend hohen Anteils an Fällen mit strafrechtlichem Hintergrund eine Besonderheit auf. Ansonsten erweisen sich – wenig überraschend – mit ebenfalls etwa einem Drittel der Fälle vor allem hoheitliche Rechte der Reichsglieder als konfliktträchtig, gefolgt von Auseinandersetzungen im Bereich von Geldwirtschaft und Familie.

Die Ergebnisse der Analyse seiner Inanspruchnahme erlauben Rückschlüsse auf den institutionellen Charakter des Hofrats. Zwei Beobachtungen sind dabei von Interesse. Zum einen lässt sich nachweisen, dass der Rat zumindest seit den 1540er Jahren eine an den Fallzahlen ablesbare überraschend intensive Tätigkeit entfaltete, obwohl er, wie der dritte Teil der Arbeit gezeigt hat, phasenweise ausgesprochen schütter besetzt war. Anders als der Hofrat König bzw. Kaiser Maximilians konnte er sich als ständiger Rat in vollem Umfang etablieren und legte damit wichtige Grundlagen für den späteren Reichshofrat.

Zum anderen fällt auf, dass sich die für die drei analysierten Stichjahre ermittelten Werte weder im Hinblick auf die Antragstellerinnen und Antragsteller noch bezüglich der Gegenstände gravierend voneinander unterscheiden; etwas deutlichere Abweichungen bei der geografischen Herkunft der Petenten lassen sich erklären. Dies spricht dafür, dass sowohl der Kreis derer, deren Anliegen der Hofrat bearbeitete, als auch die Gegenstände ihrer Anträge in der Regierungszeit Kaiser Karls V. stabil waren. Dies ist eine für eine Formierungsphase überraschende Erkenntnis. Sie deutet darauf hin, dass der Rat zwar eine administrative Neuerung mit geringer Tradition darstellt, aber zur Erledigung eines Arbeitsanfalls am kaiserlichen Hof eingesetzt wurde, der grundsätzlich bereits seit Längerem bestand. Neu dürfte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts weniger die Art des Geschäftsanfalls gewesen sein als vielmehr seine Zunahme, möglicherweise auch die mit seiner Erledigung verbundene Schriftlichkeit. Die im zweiten Teil der vorliegenden Studie nachgezeichnete Entstehungsgeschichte des Rats, ebenso wie seine – ebenfalls überraschend konsistente – personelle Besetzung deuten in dieselbe Richtung.

Fünfter Teil: Die Tätigkeit

Die quantitativ gestützte Analyse der Inanspruchnahme auf der Grundlage der Protokollüberlieferung liefert Daten zu Intensität, Adressaten und Inhalten der Arbeit des kaiserlichen Hofrats, die für die Einschätzung seiner Bedeutung im Rahmen der kaiserlichen Herrschaft unabdingbar sind. Einzelheiten der in diese Analyse einfließenden Fälle, wie sie nicht nur aus den Protokolleintragungen, sondern mehr noch aus der erhaltenen Aktenüberlieferung hervorgehen, können dabei nicht berücksichtigt werden. Damit wird eine Dimension ausgeblendet, die vor allem in rechtsgeschichtlicher Perspektive zentral ist. Das rechtsgeschichtliche Interesse gilt nicht nur dem institutionellen Charakter des Hofrats und seiner Funktion im Rahmen der Ausübung kaiserlicher Herrschaft, sondern auch und vor allem dem konkreten Umgang mit Recht, rechtlichen Argumentationen und rechtlichen Mechanismen. Dieses Interesse bezieht sich sowohl auf das Agieren der vor dem Rat auftretenden Parteien als auch auf das des Rats selbst.

Der vorliegende Teil der Studie untersucht die Tätigkeit des Hofrats, wobei anhand der im Rahmen der Analyse seiner Inanspruchnahme bereits definierten Gegenstandsbereiche vorgegangen wird. Herausgearbeitet werden sollen nicht nur die Handlungsstrategien der Parteien, sondern auch die Reaktionen des Rats. Als Grundlage dient neben der protokollarischen auch die Aktenüberlieferung. Damit lässt sich zugleich die Tätigkeit des Hofrats vor den 1540er Jahren beleuchten, für die sich keine Protokolle erhalten haben.

1. Quellen: Die Aktenüberlieferung

Der Großteil der den Hofrat betreffenden Akten findet sich in den zahlreichen Serien der Fallakten im Reichshofratsarchiv, die in der Regel alphabetisch nach den Nachnamen der Antragstellerinnen und Antragsteller geordnet sind.¹ Gemäß der Praxis der Reichskanzlei sind die Serien in die Untergruppen *Gratitalia* et *Feudalia* und *Judicialia* unterteilt. Dort befinden sich laut zugehöriger Findbücher über 10.000 Fallakten aus der Zeit Karls V.,² von denen einige wenige auf

1 GROß, Reichsarchive, S. 296–298, 300–314; [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=62>] (Abruf 21.10.2023). Lehensakten wurden unter den Namen der betreffenden Lehen abgelegt.

2 Für die Zwecke der vorliegenden Studie wurden die Einträge in den Findmitteln zu den Aktenserien des Reichshofratsarchivs aus der Zeit Karls V. in eine eigene Datenbank übertragen. Auswertung im Hinblick auf die Zunahme der Überlieferung Teil 2, Kap. 1.2.1.2. und 1.2.1.3.

das Reichsregiment, andere, ebenfalls wenige, auf den Hofrat König Ferdinands zurückgehen.³

Allerdings ist das Reichshofratsarchiv nicht vollständig in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten geblieben. Manche Akten wurden nach dem Ende des Reichs an die Nachfolgestaaten des Deutschen Bunds ausgeliefert und liegen heute in verschiedenen überwiegend deutschen Staatsarchiven.⁴ Einzelne Akten gliederte man vor allem im 19. Jahrhundert in andere Bestände ein, in die sie den seinerzeitigen Archivaren besser zu ‚passen‘ schienen, ohne dass solche Umlegungen im Einzelnen dokumentiert worden wären. Das betrifft etwa die Kleineren Reichsstände der Reichskanzlei oder die Österreichischen Akten.⁵ Auf zeitgenössische Unsicherheiten deutet dagegen hin, dass sich Überlieferung aus dem Hofrat auch in den Reichstagsakten der Reichskanzlei finden lässt; die oben genannten Protokolle⁶ sind dafür nur das markanteste Beispiel. Die größte Gruppe der im vorliegenden Zusammenhang relevanten Überlieferung, die nicht mehr im Reichshofratsarchiv aufzufinden ist, sind die Akten rund um Nobilitierungen und Wappen. Sie werden heute in den Reichsadelsakten im Allgemeinen Verwaltungsarchiv in Wien verwahrt.⁷

Der im Rahmen der Analyse der Inanspruchnahme des Hofrats unternommene Abgleich zwischen Akten- und Protokollüberlieferung⁸ deutet darauf hin, dass sich im Archiv des Reichshofrats und dem Adelsarchiv immerhin rund ein Drittel der Akten des Rats erhalten haben dürften. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass sich die kanzleitechnische Kennzeichnung von Schriftsätzen durch Zuteilungs- und Bearbeitungsvermerke in der Regierungszeit Karls V. noch alles andere als voll ausgebildet hatte. Deswegen lassen sich viele Akten, die im Archiv des Reichshofrats erhalten sind, nicht zweifelsfrei dem Hofrat zuordnen. Einige von ihnen dürften von einzelnen Räten im Zusammenwirken mit der Reichskanzlei erledigt worden sein. Das gilt vor allem für die erste Hälfte der Regierungszeit Karls während seiner Aufenthalte in Spanien und in Italien.⁹ Diese Akten werden im Folgenden allerdings nur ausnahmsweise herangezogen.

³ Teil 2, Kap. 4.3. und 4.6.

⁴ BATTENBERG, Reichshofratsakten.

⁵ [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=221>]; [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=1162>] (Abruf 20.10.2023); GROß, Reichsarchive, S. 341–348; GROß, Österreichische Akten, S. 7.

⁶ Teil 4 mit Anm. 21 und 22.

⁷ [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=1700>] (Abruf 20.10.2023). Zur Eingliederung von Reichshofratsbeständen in das Adelsarchiv GOLDINGER, Adelsarchiv, S. 497f.

⁸ Teil 4, Kap. 1.

⁹ Zur Erledigung von Parteienansuchen außerhalb der Zeiten, in denen sich ein verfasster Hofrat nachweisen lässt, Teil 2, Kap. 1.2.1.1 und 1.2.1.2, zur Rolle der Reichskanzlei außerdem Teil 2, Kap. 4.2.

Insgesamt sind für die vorliegende Untersuchung der Tätigkeit des Hofrats neben den bereits erwähnten mehr als 5000 Protokolleinträgen knapp 1500 Fallakten verwendet worden.

2. Politik, Diplomatie, Verwaltung

Die Mitarbeit an Entwurf und Durchführung der kaiserlichen Reichspolitik, diplomatische und administrative Agenden gehörten, wie die Analyse seiner Inanspruchnahme zeigt, keinesfalls zu den Kernaufgaben des kaiserlichen Hofrats, lassen sich aber doch immer wieder nachweisen.

In struktureller Perspektive sind dabei zwei Fragen von besonderem Interesse. Erstens ist zu untersuchen, ob die betreffenden Angelegenheiten mit einer gewissen Regelmäßigkeit oder nur ausnahmsweise vor den Rat gelangten. Verstreute Beratungen zu einzelnen Themen deuten auf Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeit der verschiedenen Ratsgremien des Kaisers hin, die angesichts der besonderen Komplexität der Regierung Karls V. und dem sich erst formierenden Hofrat kaum überraschen können. Kamen Angelegenheiten eines bestimmten Typs dagegen immer wieder vor, liegt ein Indiz für eine sich ausbildende Verwaltungsroutine vor. Zweitens geht es um die Art und Weise, in der die Hofräte mit den betreffenden Vorgängen befasst wurden, ob sie also an der Entscheidung politischer Fragen mitwirkten oder sich mit der Umsetzung bereits beschlossener Maßnahmen beschäftigten.

Unter den oben knapp aufgezählten politischen Agenden des Hofrats¹⁰ finden sich Grundsatzfragen rund um Reichsverfassung und Reichsrecht, so beispielsweise im Zusammenhang mit Reichstag und Reichskammergericht, Reichssteuern und Reichsstandschaft, Landfrieden, Münz- oder Policeyordnung. Außerdem gelangten aktuelle Fragen der Reichspolitik wie das Wormser Edikt, das Interim oder das Trienter Konzil vor den Rat. 1556 berieten die in Brüssel versammelten Hofräte die Berichte und Bitten Ferdinands im Zusammenhang mit dem geplanten Reichstag.¹¹ Kurz vor der Auflösung des Rats erarbeiteten sie Instruktionen für die kaiserlichen Gesandten, die für die Übergabe des Kaisertums an Ferdinand verantwortlich sein sollten.¹² Eine weitere Instruktion für den Reichsvizekanzler Georg Sigmund Seld beschäftigte sich mit Erklärungen Karls, in denen der scheidende Kaiser zur Erleichterung seines Gewissens gewisse – nicht spezifizierte – reichspolitische Kompromisse zurücknahm. Seld sollte diese Urkunden mit der Bitte, sie den Ständen

10 Teil 4, Kap. 5.

11 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 1r, 9v, 26v–27r, 34v, 51r.

12 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 54r.

bekannt zu machen, an Ferdinand übergeben – wobei Ferdinand aber ermächtigt wurde, die Publikation zu unterlassen, falls ihm dies opportun erscheine.¹³

Das Verhältnis zwischen Hofrat und Reichstag sowie zwischen Hofrat und Reichskammergericht ist im institutionengeschichtlichen Teil der vorliegenden Studie bereits ausführlich behandelt worden.¹⁴ Im Hinblick auf den Reichstag haben sich erstaunlich wenige Hinweise für eine Beteiligung des Hofrats an der Ausarbeitung der kaiserlichen Verhandlungsposition und den Verhandlungen mit den Ständen gefunden, selbst wenn dabei in Rechnung zu stellen ist, dass die Mitwirkung des Rats in den Quellen nicht immer fassbar sein mag und einzelne seiner Mitglieder möglicherweise intensiver mit diesen Materien zu tun hatten. Die eindeutig wichtigste Funktion des Hofrats während der Reichstage bestand darin, sich mit den zahlreichen Supplikationen zu beschäftigen, die das Reichsoberhaupt während der Versammlung erreichten. In diesem Feld ermöglichte der Hofrat dem Kaiser, die Ständeversammlung als Empfänger von Supplikationen im Hinblick auf die Anzahl der behandelten Ansuchen deutlich hinter sich zu lassen; das gilt auch für das spätere 16. Jahrhundert.¹⁵ Hinsichtlich des Inhalts der Ansuchen ist eine Kompetenzabgrenzung zwischen Hofrat und reichsständischem Supplikationsausschuss erkennbar. Während die kaiserlichen Räte überwiegend Ansuchen nicht adeliger, dem Reich mittelbar unterworfenen Personen in diversen Angelegenheiten entschieden, holten sie zu Bittschriften von Reichsständen, von Personen im Dienst von Kaiser und Reich und zu Themen, die Gegenstand der Reichsversammlung waren – etwa Reichssteuern oder die Reichsunmittelbarkeit –, Gutachten der Reichsstände ein.¹⁶

Im Zusammenhang mit dem Reichskammergericht beschäftigten den Hofrat insbesondere Fragen im Zusammenhang mit den Visitationen des Gerichts sowie der Präsentation von Kammerrichtern und Assessoren, in Einzelfällen auch finanzielle Angelegenheiten.¹⁷ Debatten um die Vorzüge und Nachteile bestimmter Kandidaten für Kammerrichter- oder Assessorenstellen haben sich im Hofrat allerdings nicht nachweisen lassen; meist ging es darum, Rückfragen der Speyerer Amtsträger oder Dritter zu beantworten. Etwas häufiger finden sich Befehle an den kaiserlichen Fiskal am Reichskammergericht, Verfahren einzuleiten oder zu

13 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 57r. Zur letzten Phase der Tätigkeit Selds für Karl V. LAUBACH, Reichsvizekanzler, S. 41–59.

14 Teil 2, Kap. 4.4. und 4.5.

15 ORTLIEB, Reichstag; LEEB, Reichsversammlungen.

16 ORTLIEB, Reichstag.

17 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 86v: Übermittlung von Finanzmitteln an den Kammerrichter zur Bezahlung von Gläubigern (1551).

suspendieren, meist in Prozessen gegen säumige Zahler von Reichssteuern;¹⁸ diese waren in der Regel durch die Betroffenen beantragt worden.¹⁹ Berichtete der Fiskal nach einer entsprechenden kaiserlichen Anordnung, gelangten seine Argumente ebenfalls in den Hofrat,²⁰ sofern die Räte nicht ohnehin vor einer Entscheidung seine Stellungnahme eingeholt hatten. Insofern lief zweifellos ein Teil der Kommunikation zwischen dem Reichsoberhaupt und seinem Fiskal in Speyer über den Hofrat. Dabei handelt es sich allerdings um situative Kontakte; Hinweise auf eine regelmäßige Berichterstattung des Fiskals, die über den Hofrat abgewickelt worden wäre, haben sich nicht gefunden.

Mit einer gewissen Regelmäßigkeit gelangten Fragen um die Erhebung von Reichssteuern vor den Hofrat Karls. Allerdings ging es dabei nicht um die Formulierung kaiserlicher Forderungen oder die Verhandlungen mit den Reichsständen, sondern fast ausschließlich²¹ um Bitten Steuerpflichtiger, ihre Steuerlast zu vermindern,²² auf eine Zahlung zu verzichten²³ oder sie mit verschiedenen Ansprüchen zu verrechnen.²⁴ Auch Bitten um die Streichung aus der Reichsmatrikel oder die

18 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 232r („Vorrat“), fol. 274v („Vorrat“) (1551). Karl V. an kaiserlichen Fiskal am RKG 1542 09 01: RHR, *Salva guardia* 1/1: Suspendierung eines Verfahrens gegen den Abt des Klosters Kornelimünster; ders. an dens. [1544] 08 31: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 55/1: Suspendierung eines Verfahrens gegen Burg Friedberg; die Beschwerden der Burg waren vom Hofrat an die Reichsstände weitergeleitet worden: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 48v.

19 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 22r (Stadt Besançon), fol. 37v (Schlettstadt), fol. 40v (Wertheim), fol. 92r (Hochstift Lüttich), fol. 105r (Stadt Metz) (1544); XVI/4, fol. 187r = XVI/8, fol. 156r = XVI/10, fol. 4v (Dänemark, Schleswig); XVI/8, fol. 292r = XVI/10, fol. 324v (Stadt Verdun); XVI/10, fol. 60r (Lothringen), fol. 95v (Neuenahr), fol. 117r (Ortenburg), fol. 163v (Dänemark, Holstein) (1551); XVI/12, fol. 33v (Arenberg) (1556).

20 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 274r (Holstein), fol. 274v („Vorrat“), fol. 293r (rheinischer Adel) (1551).

21 Eine Ausnahme ist die Frage der Ernennung eines kaiserlichen Kommissars, um mit der rheinischen Reichsritterschaft sowie den Burgherren von Friedberg und Gelnhausen über einen außerordentlichen Beitrag für den Krieg gegen die Osmanen zu verhandeln: Karl V. an Berthold von Flersheim 1544 07 31: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 55/1.

22 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 14r = fol. 174v (Kaufbeuren) (1544); XVI/8, fol. 284r = XVI/10, fol. 254r (Kloster Lindau); XVI/10, fol. 314v (Kloster Niedermünster, Sachsen), fol. 302v (Staufen), fol. 339r (Hochstift Basel) (1551).

23 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 45r (Stadt Cambrai), fol. 73v (Henneberg), fol. 102r (Braunschweig); XVI/1b, fol. 12r (Braunschweig) (1544); XVI/4, fol. 199v = XVI/8, fol. 181r = XVI/10, fol. 43r (Hochstift Regensburg); XVI/8, fol. 201v = XVI/10, fol. 73r (Stadt Regensburg); XVI/8, fol. 275r = XVI/10, fol. 228v (Nordhausen); XVI/10, fol. 98v (Reinstein-Blankenburg), fol. 293r (Hochstift Halberstadt) (1551).

24 Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel stellte in Aussicht, auf seine Forderung nach Erstattung von Kriegskosten zu verzichten, sofern der Kaiser im Gegenzug eine aktuell fällige Zahlung für den sog. Vorrat nachlasse. Der Hofrat wies den Vorschlag zurück, „dweil die kayserliche Majestät in diser sache vorwissen der stende nichts habe zuordnen oder nachzulassen“: HHStA,

Nichtveranlagung zu den Reichssteuern lassen sich unter den Beratungsgegenständen des Hofrats nachweisen.²⁵ Während eines Reichstags wurden solche Anträge in der Regel an die Reichsstände bzw. den Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler weitergeleitet,²⁶ zwischen den Versammlungen an den nächsten Moderationstag bzw. die als Moderatoren ausgewählten Stände.²⁷ Es gibt aber auch Anträge, die der Hofrat ohne weitere Rücksprache mit den Reichsständen bewilligte²⁸ oder abwies.²⁹ In Einzelfällen ging es darüber hinaus um Berichte der Legstädte, in der die eingehenden Steuerzahlungen gesammelt wurden, nach entsprechenden kaiserlichen Schreiben.³⁰

Landfrieden, Münz- und Policeyordnung erscheinen nur selten als Gegenstände der politischen Tätigkeit des Hofrats. Zumindest nach außen ohne konkrete Beschwerde forderte der Kaiser nach Beschluss des Hofrats beispielsweise den Kurfürsten von der Pfalz zu einem Bericht über Verstöße gegen den Landfrieden durch eine Serie von Raubüberfällen bei Kreuznach auf.³¹ Dem Markgrafen von Baden sprach Karl seine Zufriedenheit wegen dessen Vorgehens gegen eine Räuberbande aus.³² 1551 beriet der Rat über eine von der Gemeinen Judenschaft bzw. der Frankfurter jüdischen Gemeinde verlangte Änderung der Policeyordnung,³³ der

RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 250r (1551). Einen ähnlichen Vorschlag zur Verrechnung eines im Zusammenhang mit der Belagerung von Magdeburg gewährten Kredits an den Kaiser mit Steuerforderungen des Reichs machte 1556 Hans Georg Graf von Mansfeld: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 55r.

25 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 48v (Burg Friedberg), fol. 52r (Propst von Wetttenhausen) (1544).

26 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 14r = 174v (Kaufbeuren), fol. 37v (Schlettstadt), fol. 40v (Wertheim), fol. 73v (Henneberg), fol. 102r (Braunschweig) (1544); XVI/4, fol. 187r = XVI/8, fol. 156r = XVI/10, fol. 4v (Dänemark, Schleswig) (1551).

27 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 284r = XVI/10, fol. 254r (Kloster Lindau); XVI/10, fol. 117r (Ortenburg) (1551); XVI/12, fol. 2r (Hochstift Bamberg) (1556).

28 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 314v (Kloster Niedermünster) (1551). Ohne Verweis auf Rücksprache mit den Reichsständen: Karl V. an kaiserlichen Fiskal am RKG 1548 02 29: RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 2, Konv. Arburg: Einstellung aller Verfahren gegen Dietrich Graf von Manderscheid[-Schleiden] wegen rückständiger Reichssteuern, da der Kaiser ihn und seine Erben von der Verpflichtung zur Bezahlung der Steuern entbunden habe.

29 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 275r = XVI/10, fol. 228v (Nordhausen); XVI/10, fol. 302v (Staufen) (1551).

30 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 257v = XVI/10, fol. 190v (Speyer); XVI/8, fol. 268r = XVI/10, fol. 211r (Köln) (1551).

31 Karl V. an Friedrich Kurfürst von der Pfalz 1551 09 26: HHStA, RHR, APA 28, fol. 130–131 (SELLERT [Hg.], Akten I/4, Nr. 3732) = RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 281v.

32 Karl V. an [Ernst(?)] Markgraf von Baden 1554 04 10: HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 6, Konv. Baden wegen Markgrafschaft Baden.

33 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 190r, 191v = XVI/8, fol. 172v, 177v, 243r = XVI/10, fol. 32r, 38r, 156r; XVI/10, fol. 147v (Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main).

Antrag wurde an die noch auf dem Reichstag versammelten Stände weitergeleitet. Der Herzog von Jülich sowie die Städte Straßburg und Frankfurt am Main wurden ermahnt, Verstöße gegen die Policeyordnung durch den Druck beleidigender Schriften – die sich gegen Karls Sohn Philipp, zu diesem Zeitpunkt bereits König von Spanien, richteten – zu unterbinden.³⁴

Zu den aktuellen Fragen der Reichspolitik im Hofrat gehörte, folgt man den Berichten des päpstlichen Nuntius Girolamo Aleandro, gleich zu Beginn der Regierungszeit Karls mit der Lutherfrage und dem Wormser Edikt eines der brisantesten Themen der Epoche. Die Berichte des Nuntius zeigen allerdings, dass der Rat in diesem Zusammenhang nur ein Akteur unter mehreren war.³⁵ Drohende Konversionen zum Protestantismus sowie der Verfall katholischer Einrichtungen kamen auch später immer wieder vor die Hofräte. Die Protokolle verzeichnen mehrere Beschlüsse, die Betroffenen aufzufordern, beim katholischen Glauben zu bleiben, keine Konversionen oder den Druck lutherischer Schriften zu dulden oder sich um verfallende Klöster zu bemühen³⁶ – wobei solche Befehle durchaus auf die Initiative der Betroffenen zurückgehen konnten, die sich von einem kaiserlichen Befehl an sich selbst offensichtlich eine zusätzliche Legitimation ihres Handelns versprachen.³⁷ Die Protokolle des Jahres 1551 weisen eine ganze Reihe von Einträgen unter der Überschrift „Konzil“, „Causa Concilii“ und „Concilium Tridentinum“ aus.³⁸ Auch hier gilt allerdings, dass sich der Hofrat keineswegs mit inhaltlichen Fragen der Konzilsverhandlungen oder politischen Erwägungen hinsichtlich der kaiserlichen Verhandlungsstrategie befasste. Vielmehr ging es um kaiserliche Anforderungen an verschiedene Reichsstände, beim Konzil zu erscheinen, und die entsprechenden Antwortschreiben.

Anders fällt der Befund im Hinblick auf das Interim aus.³⁹ Mit diesem hochbrisanten Thema beschäftigten sich die Hofräte nach Ausweis der Protokolle allein im Jahr 1551 einigermmaßen intensiv. In zahlreichen Sitzungen berieten sie über

34 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 18v (1556).

35 Dazu Teil 2 mit Anm. 41.

36 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 5r (Geistlichkeit des Erzstifts Köln), fol. 32v (kaiserliches Hofgericht Rottweil), fol. 69v (Bischof von Speyer) (1544); XVI/10, fol. 1r, 290v (Druck lutherischer Schriften) (1551); XVI/12, fol. 4v (Rat Besançon) (1556). Aus dem reichshofrätlichen Aktenmaterial: Karl V. an Bischof von Straßburg 1532 03 22: RHR, Mandate 1/1: Befehl, geistliche Einkünfte ausschließlich für geistliche Zwecke verwenden zu lassen.

37 So beantragte beispielsweise der Abt von Kaisheim ein kaiserliches Mandat gegen sich selbst, die Mönche „bey der religion“ zu halten: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 26r (1544). Der Bischof von Straßburg bat um einen kaiserlichen Befehl an sich selbst, sich um die verfallenen Klöster in seinem Hochstift zu kümmern: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 30r (1544).

38 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 213v, 244r, 278r; XVI/10, fol. 86rv, 96r, 99r, 157v, 170r, 181v, 235v, 270v–271r, 293v–294r, 311r, 351v; sachlich zugehörig darüber hinaus XVI/10, fol. 178v–179r.

39 Forschungsstand zu Beginn des Jahrtausends bei SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), Interim.

Befehle an verschiedene Reichsstände zur Umsetzung des vom Kaiser oktroyierten Konfessionskompromisses und die daraufhin eingehenden Berichte; häufig ging es darum, insbesondere reichsstädtische Prediger oder Prädikanten, Kirchendiener und Schulmeister auf das Interim zu verpflichten.⁴⁰ Im Fall einiger Reichsstädte begnügte sich der Hofrat nicht mit Ermahnungen an die Stadtoberkeit, für die Durchsetzung der Regelung zu sorgen. Stattdessen erhielten die Verantwortlichen kaiserliche Schreiben, wonach sie ihre protestantischen Prädikanten und Schulmeister an den Kaiserhof schicken sollten, um sich dort zu verantworten.⁴¹ Die Memminger Hans Hartlieb, Christoph Zwicker und Gordian Sattelin wurden direkt aufgefordert, sofort vor dem Hofrat zu erscheinen, dort würden sie erfahren, worum es gehe.⁴² In mehreren Sitzungen, von denen eine anscheinend den gesamten Ratstag in Anspruch nahm,⁴³ verhörten die kaiserlichen Hofräte Prädikanten, Prediger, Schullehrer und Kirchendiener. Sie wurden zunächst an ihre Verpflichtung erinnert, die Regelung von 1548 umzusetzen, bevor man sie über ihre Auffassungen und Lehrinhalte bezüglich neuralgischer Punkte des konfessionellen Dissenses wie die Anrufung der Heiligen oder die Beichte befragte.⁴⁴ Alle Betroffenen, deren

40 Allein im Jahr 1551 beispielsweise: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 249r (Stadt Augsburg), fol. 313rv (Stadt Biberach); XVI/8, fol. 263v = XVI/10, fol. 201v, 351v (Stadt Isny); XVI/10, fol. 313r (Stadt Kaufbeuren); XVI/8, fol. 289v; XVI/10, fol. 284r (Stadt Lindau); XVI/8, fol. 270v, 274v; XVI/10, fol. 215v, 224v–225r (Stadt Mühlhausen in Thüringen); XVI/8, fol. 275r = XVI/10, fol. 228v (Stadt Nordhausen); XVI/10, fol. 183rv (Stadt Nürnberg), fol. 271v–272v, 340v (Brandenburg-Ansbach), fol. 351v (Braunschweig-Lüneburg), fol. 340v (Hessen), fol. 304v (Nassau-Saarbrücken), fol. 304r (Stift Lübeck), fol. 205r (Hochstift Merseburg), fol. 311r (Hochstift Straßburg), fol. 232r (Reichsritterschaft Schwaben, Kanton Donau), fol. 311r, 316v (Kanton Kocher), fol. 304v (Kanton Kraichgau). Dass der Widerstand gegen das Interim gerade unter Predigern und Schulmeistern besonders groß gewesen sei, betonen sowohl SCHILLING, Stadtrepublikanismus, S. 225, als auch WEYRAUCH, Krise, S. 146–150, wobei Schilling für die norddeutschen Beispiele eher politische Motive hinter dem Widerstand vermutet, Weyrauch für Straßburg dagegen in erster Linie auf konfessionelle Überlegungen abstellt. PETERS, Macht, S. 65, 72–77, hebt die Bedeutung beider Personengruppen aufgrund ihres Einflusses auf die Bevölkerung hervor.

41 Die „sectische[n] predicanten“ hatten sich, so der zugehörige Protokolleintrag, „bey den kayserlichen hofrathen anzuzaigen, ires lehrens, thun unnd lassens bericht zu thun“. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 222v (1551). Solche Schreiben sollten an die Städte Biberach, Isny, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Ravensburg und Regensburg gehen.

42 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 198v (1551).

43 Die Befragung der Augsburger Prädikanten am 26. August 1551 ist der einzige Beratungsgegenstand, den die Protokolle für diesen Sitzungstag festhalten: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 237r–239v. Zu dem Vorgang die Quellenstücke bei DRUFFEL, Beiträge 3, Nr. 726, S. 205–227. Nach ROTH, Reformationsgeschichte, S. 345, dauerte diese Befragung zwei Stunden. Anwesend war nach Roth auch der spanische Geistliche Pedro de Malvenda (S. 344).

44 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 278r–280v = XVI/10, fol. 235v–236r, 240rv (drei Prädikanten aus Memmingen, vier aus Biberach); XVI/8, fol. 284rv = XVI/10, fol. 254v (sechs Prädikanten und Schulmeister aus Biberach und Ravensburg); XVI/8, fol. 289rv = XVI/10, fol. 281r, 284r (drei

Antworten nicht zur Zufriedenheit der Hofräte ausfielen und die nicht bereit waren, einen Eid auf das Interim abzulegen – wobei unter Anrufung der Heiligen zu schwören war⁴⁵ –, wurden mit sofortiger Wirkung aus ihrer Heimatstadt und aus dem Reich ausgewiesen.⁴⁶ Trotz dieser sicherlich auf Einschüchterung zielenden Prozedur, bei der die meist aus einfachen Verhältnissen stammenden Betroffenen einem Gremium von kaiserlichen Räten gegenüberzutreten mussten, und trotz der drakonischen Strafdrohung verweigerten insbesondere viele der Prädikanten den geforderten Eid, während die Schulmeister eher bereit waren, sich zumindest nach außen mit den Verhältnissen abzufinden. Nach den Verhören erhielten die betroffenen Städte kaiserliche Schreiben, in denen das Ergebnis der Befragung ihrer Amtsträger durch den Hofrat mitgeteilt und befohlen wurde, für die Umsetzung der kaiserlichen Anordnungen zu sorgen.⁴⁷

Ob die Ausweisungen tatsächlich vollstreckt wurden, ist den reichshofrätlichen Quellen in der Regel nicht zu entnehmen.⁴⁸ Dass dies nicht immer der Fall gewesen sein dürfte, lässt ein kaiserliches Schreiben vermuten, in dem die Stadt Kaufbeuren, so der Beschluss des Hofrats, aufgefordert werden sollte, endlich dafür zu sorgen, dass ein längst entlassener Prädikant keine Einkünfte mehr erhalte und ein katholischer Kandidat mit der Stelle betraut werde.⁴⁹ In eine ähnliche Richtung

Schulmeister aus Regensburg); XVI/8, fol. 282v (vier Prädikanten und Schulmeister aus Kempten). Den Prädikanten der Stadt Isny erließ man die Prozedur; sie sollten vom Rat der Stadt auf das Interim vereidigt werden: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 289v. Über die Inhalte der Befragungen gibt der Eintrag bezüglich der Augsburger Prädikanten Auskunft: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 237r–239v.

45 Ein Ravensburger Kirchendiener wurde ausgewiesen, da er sich weigerte, bei den Heiligen zu schwören: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 284rv = XVI/10, fol. 254v.

46 Erwähnung dieser Befragungen bei LAUBACH, Reichsvizekanzler, S. 29; NAUJOKS, Obrigkeitgedanke, S. 139; für Kempten IMMENKÖTTER, Stadt, S. 181, der allerdings annimmt, die Befragung habe vor einem Gericht des Bischofs von Augsburg statt vor dem in Augsburg tagenden kaiserlichen Hofrat stattgefunden; richtig dagegen HAGGENMÜLLER, Geschichte, S. 49; für Augsburg ROTH, Reformationsgeschichte, S. 343–348.

47 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 237r–239v (Stadt Augsburg); Karl V. an Stadt Kempten 1551 09 01: RK, Religionsakten 23, fol. 1–4, inliegend fol. 2–3 ein Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt an den Hofrat 1551 08 25, wonach man gemäß einem kaiserlichen Befehl die benannten Personen an den Kaiserhof abgefertigt habe; Karl V. an Stadt Biberach 1551 09 07: RK, Religionsakten 23, fol. 12; Karl V. an Stadt Ravensburg 1551 09 07: RK, Religionsakten 23, fol. 13–15.

48 Auch ROTH, Reformationsgeschichte, S. 355, betont für Augsburg die Dürftigkeit der Quellen hinsichtlich des Schicksals der ausgewiesenen Prediger, von denen einige seinen Ergebnissen zufolge in die Eidgenossenschaft wechselten. Mit weiterer Verfolgung hatten sie nach dem Verlassen der Stadt offenbar nicht zu rechnen. Generell zum Stadtverweis in Augsburg HOFFMANN, Stadtverweis; Hoffmann arbeitet die mit dieser (häufig verhängten) Strafe verbundenen Rückkehrmöglichkeiten durch Begnadigung heraus (S. 203) und behandelt auch die ebenfalls häufigen illegalen Rückkehrversuche (S. 218–223). Auch SCHNABEL-SCHÜLE, Strafe, S. 77–79, argumentiert, die zahlreichen Rückkehrer unter den Ausgewiesenen seien häufig geduldet worden.

49 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 313r (1551).

weist ein Eintrag zur Stadt Regensburg, wonach die Gesandten der Stadt vor der Befragung von drei Schulmeistern schwören mussten, sich dafür einzusetzen, dass die bereits geflohenen Prädikanten nicht in die Stadt zurückkehren könnten.⁵⁰ Einzelne Betroffene beschwerten sich vor dem Hofrat über ihre Entlassung und erhielten ihre Stellen kraft Hofratsbeschlusses zurück, sofern sie einen Eid auf das Interim abzulegen bereit waren.⁵¹

Die Durchsetzung des Interim in Süd- und Südwestdeutschland stellt damit einen der seltenen Fälle dar, in denen der kaiserliche Hofrat ganz offiziell nicht sozusagen hinter dem Kaiser verschwand und in erster Linie durch schriftliche Verfügungen im Namen des Kaisers, beschlossen nach internen Beratungen, wirkte, sondern den Parteien direkt gegenübertrat. Die Vorgehensweise weist deutliche Parallelen zur Politik mancher Reichsstände auf; auch der württembergische Herzog Ulrich unterhielt eine entsprechende Kommission.⁵² Dennoch fällt auf, dass der Rat auch in diesem Fall gerade nicht über Details der konfessionspolitischen Ordnung im Reich beriet, sondern an der Umsetzung dieser Ordnung beteiligt war, indem er einen Teil der Kommunikation mit den davon Betroffenen übernahm.⁵³ Ausgearbeitet worden war das Interim nach den Ergebnissen von Horst Rabe nicht durch den Hofrat als Gremium, sondern von einer Gruppe von kaiserlichen Theologen.⁵⁴ Dass es dennoch Überschneidungen mit dem Hofrat gab, zeigt der Fall von Dr. Heinrich Hase, der zwischen 1546 und 1553 dem Hofrat angehörte. Er fungierte – neben Dr. Georg Sigmund Seld, der ebenfalls im Hofrat saß – als kaiserlicher Vertreter in dem von Karl angeregten gemeinständischen Ausschuss zur Ausarbeitung einer interimistischen Regelung der Religionsverhältnisse im Reich während des Reichstags von 1547/48.⁵⁵ Später war er mit der Durchsetzung des Interim beauftragt; entsprechende Stellungnahmen und Berichte der Betroffenen wurden an ihn adressiert und laut Dorsalvermerken ihm zugestellt.⁵⁶

50 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 289r = XVI/10, fol. 281r (1551).

51 So z. B. der Schulmeister Hans Burtzel: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 286rv = XVI/10, fol. 259v (1551).

52 KOHNLE, Folgen, S. 88–93.

53 Auch Entscheidungsvermerke belegen in einigen Fällen die Arbeit des Hofrats in diesem Zusammenhang, z. B. Stadt Mühlhausen/Thüringen an Karl V. 1551 07 06, DV „in consilio imperiali“ 1551 08 04: HHStA, RK, Religionsakten 22, fol. 213; zugehöriger Protokolleintrag: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 270v = XVI/10, fol. 215v. Auch der Autor der undatierten „Interim relatio uber vorige acta“, vermutlich der Hofrat Hase, bezog sich auf einen Auftrag des Bischofs von Arras, die ihm zugestellten einschlägigen Akten zu referieren, sowie einen Ratsbeschluss: RK, Religionsakten 22, fol. 124–135, Zitat 124r.

54 RABE, Reichsbund, S. 426; im Detail RABE, Entstehung.

55 RABE, Reichsbund, S. 418; RABE, Entstehung, S. 51.

56 Z. B. Wolfgang Pfalzgraf von Pfalz-Zweibrücken an Karl V. 1548 06 08, DV „Doctori Hasio“: HHStA, RK, Religionsakten 17, fol. 13–17; Johann von Lier/Dr. Heinrich Hase an Karl V. 1548 06 20: ebd.

Ein weiteres politisch brisantes Thema, das aus der Sicht der kaiserlichen Verwaltung allerdings nicht den politischen, sondern den Fällen mit strafrechtlichem Hintergrund zuzurechnen ist, ist das Vorgehen des Kaisers gegen diejenigen, die im Schmalkaldischen Krieg gegen ihn gekämpft oder seine Gegner unterstützt hatten. Unter der Überschrift „Rebellion“ behandelten die Hofräte Anträge auf Aussöhnung oder Beschwerden⁵⁷ der und Fürbittschreiben für die ehemaligen Kriegsgegner,⁵⁸ bereiteten aber auch Achterklärungen vor.⁵⁹ Ins Visier des Rats gerieten dabei weniger prominente Opponenten des Kaisers, sondern in erster Linie Einzelpersonen ohne großes reichspolitisches Gewicht. Die Ladungen, die den Betroffenen zugeschickt wurden, forderten dazu auf, entweder vor dem Kaiser oder dem Hofrat zu erscheinen, um sich vom Vorwurf der Rebellion zu reinigen, oder ihrer Erklärung in die Reichsacht entgegenzusehen.⁶⁰ So lange die Aussöhnung nicht vollzogen war, weigerte sich der Hofrat, Anträge der Betroffenen zu

fol. 75: Bericht über Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Interim; Dr. Heinrich Hase an Stadt Donauwörth 1548 06 26: ebd. fol. 118: Bericht über Weiterleitung der Stellungnahme der Stadt zum Interim an den Kaiser; Instruktion für den Gesandten der Stadt Frankfurt am Main zum Kaiser, präs. 1548 07 10: ebd. fol. 190–191: Vortrag vor Nicolas Perrenot de Granvelle sowie Hase; Stadt Heilbronn an Karl V. 1548 08 12, DV „Hass“: RK, Religionsakten 18, fol. 59–60; Vertreter der Stadt Isny an Dr. Heinrich Hase [1548]: ebd. fol. 74–75; Stadt Regensburg an Dr. Heinrich Hase, DV 1548 12 30: RK, Religionsakten 19, fol. 148–149; Jakob von Kaltenthal an Karl V. 1549 02 04, DV „Reddat domino praesidenti Has“: RK, Religionsakten 20, fol. 36; Bischof von Straßburg an Dr. Heinrich Hase 1549 04 07: RK, Religionsakten 21, fol. 5–6; Bischof von Hildesheim an Karl V. 1549 06 17, DV „praesidenti Hasii et domino Seldio“: ebd. fol. 195–199; Kurfürst von Mainz an Karl V. 1549 12 12, DV „Domino praesidenti Hasio“: ebd. fol. 400–401; Dr. Heinrich Hase an Bischof von Arras 1550 02 04: RK, Religionsakten 22, fol. 31–36: Bericht über Streit um Umsetzung des Interim in Straßburg.

⁵⁷ HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 247r; XVI/10, fol. 112r, 113v, 165r, 285r (Parr); XVI/10, fol. 133r, 134v, 339v (Adel im Herzogtum Braunschweig), fol. 141v (Helmstätt, Isenburg), fol. 209v (Philipp Landgraf von Hessen), fol. 260r (Burtenfeld), fol. 311r (Stadt Bremen), fol. 315r (Windeck), fol. 321r (Stadt Biberach), fol. 351v (Degenhart) (1551).

⁵⁸ HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 157r = XVI/10, fol. 6v, 19v, 62r, 342r (Meister des Deutschen Ordens in Livland für Stadt Riga); XVI/8, fol. 233r = XVI/10, fol. 139r (Bischof von Augsburg für Hans Frhr. von Heideck); XVI/8, fol. 162v = XVI/10, fol. 14v (Herzog von Württemberg für Jakob Rindsvatter und Hans Pleininger); XVI/8, fol. 244r = XVI/10, fol. 158r (Wolfgang Graf von Oettingen für seinen Vater); XVI/10, fol. 38r (Hans Georg und Joachim Fürsten von Anhalt zugunsten von Wolfgang Fürst von Anhalt-Köthen); fol. 168r (Maximilian König von Böhmen sowie König Ferdinand zugunsten von Wolfgang Fürst von Anhalt-Köthen), fol. 219v, 335rv, 336r, 357r (Diverse für Philipp Landgraf von Hessen) (1551).

⁵⁹ HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 209v–210r = XVI/10, fol. 94r („Rebellionssach“) (1551).

⁶⁰ Zu erscheinen war vor dem Kaiser „oder derselben hofrethen“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 97v (1551).

bearbeiten;⁶¹ auch Befehle und Mandate auf Antrag Dritter wurden nicht gegen sie, sondern allenfalls gegen ihre Unterstützer gerichtet.⁶² Außerdem drohte ihnen die Beschlagnahme von Handelsgütern oder Zahlungen.⁶³ Für die Verhandlungen am Kaiserhof wurde gelegentlich Geleit gewährt,⁶⁴ der im Rahmen der Aussöhnung zu leistende Fußfall⁶⁵ konnte unter Umständen auch vor einem vom kaiserlichen Hofrat ernannten Kommissar geleistet werden.⁶⁶ Nach ihrer Aussöhnung baten manche Antragsteller um kaiserliche Schutz- oder Geleitbriefe, weil sie Übergriffe ihrer ehemaligen Parteigänger befürchteten.⁶⁷ Bestätigt wird die Rolle des Hofrats – und einzelner seiner Räte – im Zusammenhang mit den Aussöhnungen nach dem Schmalkaldischen Krieg durch den Bericht Wolrads von Waldeck, der 1548 an den Kaiserhof reiste, um dort seine eigene Aussöhnung und die seiner Verwandten zu betreiben.⁶⁸

Auch Achtverfahren des Reichskammergerichts waren gelegentlich Gegenstand hofrätlicher Beratungen. Dazu gehört beispielsweise der Fall des brandenburgischen Markgrafen Albrecht, der als Herzog von Preußen dem polnischen König den Lehenseid geleistet hatte. Eine Achterklärung des Reichskammergerichts von

61 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 135v: Aufforderung, Aussöhnung vorzulegen, bevor Bescheide ergingen (1548); XVI/8, fol. 239v = XVI/10, fol. 150r (Ehingen): keine Entscheidung über Antrag auf Extension eines Privilegs vor Aussöhnung mit dem Kaiser (1551).

62 Wolfgang Graf von Barby an Karl V. [1547]: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 12/3: Antrag auf Münzprivileg zur Kompensation von Kriegsschäden, da gegen die Verursacher der Schäden gemäß einem kaiserlichen Bescheid erst vorgegangen werden könne, wenn sie mit dem Kaiser ausgesöhnt seien; RHR, Prot. rer. res.; XVI/10, fol. 113v (Grumbach): Mandat gegen Friedrich Graf von Schwarzburg [Schwarzenberg?] nur, falls er mit dem Kaiser ausgesöhnt sei, sonst gegen seine Unterstützer (1551).

63 Bartholomäus und Anton Welser an Karl V., undat., bewilligt 1547 03 19: HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/1: Antrag auf kaiserliche Erklärung, wonach Stadt Augsburg und Handelsunternehmen der Welser mit dem Kaiser ausgesöhnt seien, zur Abwendung von Personal- und Sacharrest. Der Antrag wurde nachweislich im Hofrat behandelt und genehmigt.

64 Kaiserlicher Geleitbrief für Johann, Georg und Joachim Fürsten von Anhalt 1546 05 20: HHStA, RHR, Geleitbriefe 1/1; Antrag auf kaiserliches Geleit von Ludolf Rauschblatt 1549: RHR, Schutzbriefe 12/1; kaiserlicher Geleitbrief zur Abreise vom Kaiserhof für Kunz von Watzdorf trotz noch nicht bearbeitetem Aussöhnungsantrag 1550 03 25: RHR, Schutzbriefe 15/1. Wolrad von Waldeck wurde 1548 geraten, sich auf das ihm gewährte kaiserliche Geleit zu verlassen: WALDECK, Tagebuch, S. 18 (1548 04 18). Den Herzögen von Pommern dagegen verweigerte man das Geleit zunächst: SASTROW, Geburt 2, S. 59–61.

65 Zu diesen Kniefällen als Ritual STOLLBERG-RILINGER, Knien.

66 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 155v = XVI/10, fol. 4r (Talheim); XVI/10, fol. 260r (Burtenfeld) (1551).

67 Kaiserlicher Geleitbrief für Ludolf Rauschblatt nach seiner Aussöhnung 1549 08 13: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/1; kaiserlicher Geleitbrief für Heinrich Reuß von Plauen nach seiner Aussöhnung 1550 08 21: Schutzbriefe 12/2.

68 WALDECK, Tagebuch; dazu auch Teil 2, Kap. 3; ORTLIEB, Informalität.

Anfang 1532 war noch im selben Jahr vom Kaiser suspendiert worden.⁶⁹ 1540 bemühte sich der Meister des Deutschen Ordens beim Kaiser vergeblich um die Vollstreckung der Acht.⁷⁰ 1549 suspendierte Karl sie erneut, um Raum für die während des Reichstags von 1547/48 vereinbarten Güteverhandlungen zu schaffen.⁷¹ Zwei Jahre später, nach einem nochmaligen Antrag des Meisters auf Vollstreckung der Acht, setzten die Hofräte eine Kommission ein und beschäftigten sich mit den reichsständischen Bedenken in der Angelegenheit.⁷² In der Sache des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, gegen den das Reichskammergericht nach einer Klage des Augsburger Kaufmanns Sebastian Neidhart wegen seiner Schulden prozessierte,⁷³ diskutierte der Hofrat über einen Bericht des Kammerrichters, wonach die Acht gegen den Kurfürsten in Kürze ausgesprochen werden solle. Die Hofräte erstellten ein Gutachten an den Bischof von Arras. Darin schlugen sie vor, dem Kammerrichter mitzuteilen, mit der Achterklärung habe es derzeit keine Eile. Stattdessen solle der Gesandte des Kurfürsten informell über den bevorstehenden Schritt des Reichskammergerichts informiert und aufgefordert werden, sich um einen Vergleich zu bemühen⁷⁴ – ein bemerkenswerter Eingriff in die reichskammergerichtliche Rechtsprechung.

Weit weniger exponierte sich der Hofrat in diplomatischen Materien, mit denen er sich nur in Einzelfällen geringer Bedeutung befasste. Im Einzelnen ging es dabei etwa darum, diplomatische Schreiben zu beraten und Antworten zu ent-

69 Zu diesem Konflikt im Zusammenhang mit der Reichsacht DOLEZEL, Lehnverhältnis, S. 32–95, hier 56; MÜßGUNG, Acht, S. 265–276; WIJACZKA, Brandenburg, S. 149–182 (ohne Nachweise), hier S. 157; zur Vorgeschichte der Acht HÖß, Reich. Der Fall war Gegenstand mehrerer Reichstage: RTA JR 18, Nr. 364–367, S. 2576–2597, mit Verweisen auf Verhandlungen während früherer Reichstage. Zum Fall im Zusammenhang mit dem RKG knapp BAUMANN, Visitationen, S. 59f.

70 DOLEZEL, Lehnverhältnis, S. 64; Antrag des Meisters, undat.: HHStA, RHR, Mandate 1/1.

71 HHStA, RHR, Rest. nat. 1/4, fol. 316–319; DOLEZEL, Lehnverhältnis, S. 83. Die Suspendierung sei am 20. April 1548 verkündet worden: WIJACZKA, Brandenburg, S. 170.

72 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 215r; XVI/10, fol. 77r (1551). Antrag des Meisters an den Kaiser ediert in RTA JR 19, Nr. 267, S. 1457f. Auch der Gesandte des Königs von Polen wendete sich an den Kaiser: RTA JR 19, Nr. 268, S. 1458f. DOLEZEL, Lehnverhältnis, S. 85; WIJACZKA, Brandenburg, S. 173f.

73 Der aus einer Ulmer Patrizierfamilie stammende Sebastian Neidhart gehörte nach seiner Heirat mit einer Augsburger Patriziertochter seit 1538 zum Augsburger Patriziat und zu den reichsten Augsburger Bürgern. Er gilt als einer „der innovativsten, aber wohl auch aggressivsten oberdeutschen Kaufleute seiner Generation“; neben dem Kurfürsten von Brandenburg hatte er auch Karl V. und seinem Bruder Ferdinand, der niederländischen Regierung und dem französischen König Kredite gewährt. Seine Forderung an den Kurfürsten belief sich 1550 auf über 11.000 Gulden: HÄBERLEIN, Brüder, S. 108 (Zitat), 123–137 (Schuldenhöhe S. 126 mit Anm. 44); HÄBERLEIN, Neidhart.

74 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 186v = XVI/8, fol. 154v–155r = XVI/10, fol. 2v–3r (1551); zu dem Vorgang auch RHR, Decisa 622 (alt: 888), fol. 1–7.

werfen – von einer Einladung des Kaisers⁷⁵ oder der Bitte um ein persönliches Treffen mit ihm⁷⁶ bis hin zu Dankschreiben wegen geleisteter Dienste⁷⁷ oder über sandter Melonen.⁷⁸ Darüber hinaus konnte der Hofrat in Ausnahmefällen offenbar auch einmal einen Gesandten anhören,⁷⁹ entwarf gelegentlich Instruktionen für kaiserliche Diplomaten, die in der Regel zu Verhandlungspartnern innerhalb des Reichs entsandt werden sollten,⁸⁰ oder setzte sich mit Wünschen hinsichtlich solcher Instruktionen auseinander.⁸¹ Im Reichshofratsarchiv finden sich auch Stücke in diplomatischen Angelegenheiten⁸² sowie Fürbittschreiben, in den sich der Kaiser bei anderen Herrschern – im gegenständlichen Fall seinem Bruder Ferdinand – für deren Untertanen einsetzte.⁸³ Außenpolitische Agenden kamen nur selten vor den Rat. Themen waren beispielsweise ein Grenzstreit zwischen dem Deutschen Orden und dem Königreich Polen – in den der Hofrat nicht, wie vom Meister beantragt, durch eine kaiserliche Kommission eingreifen wollte, sondern lediglich ein Fürbittschreiben ausfertigen ließ⁸⁴ –, eine Bitte des Deutschen Ordens in Livland um Unterstützung gegen Russland – mit der, nach Rückfrage beim Bischof von Arras,

75 1551 durch den Herzog von Württemberg: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 168r.

76 1556 durch den Bremer Erzbischof Christoph Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 20r.

77 An Adolf Herzog von Holstein, an Nikolaus Radziwill: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 11rv, 67r (1556); an den Markgrafen von Baden: RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 6, Konv. Baden wegen Markgrafschaft Baden.

78 An den Bischof von Bamberg: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 200r (1551).

79 1556 den Gesandten des bereits als König von Böhmen firmierenden Erzherzogs Maximilian: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 48v–50r.

80 Etwa für Hans Jakob von Landau zu Verhandlungen mit der Stadt Konstanz wegen deren Verhältnis zur Eidgenossenschaft: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 45r (1544), dazu auch RHR, Decisa 959 (alt 1311), Konstanz; für Francisco Toledo zum Kurfürsten von Mainz: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 347v; zu den Hansestädten: Prot. rer. res. XVI/10, fol. 281v (1551); oder für eine Gesandtschaft zum neuen Kurfürsten von der Pfalz Ottheinrich im Interesse der soeben verwitweten Kurfürstin Dorothea: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 16rv (1556).

81 Beispielsweise des Bischofs von Bamberg um Instruierung des kaiserlichen Gesandten Wilhelm Böcklin von Böcklinsau, sich beim Kurfürsten von Brandenburg für den Antrag des Bischofs auf Erhebung eines Zolls einzusetzen: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 12/4. Dem Bischof sollte für den Fall weiterer Ansuchen mitgeteilt werden, die Gesandtschaft werde nicht stattfinden: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 2r (1555/56).

82 Z. B. im Zusammenhang mit dem Einsatz des Kaisers zugunsten der Ansprüche des pfälzischen Kurfürsten Friedrich auf Dänemark: Christian König von Dänemark/Johann und Adolf Herzöge von Holstein an Karl V. 1548 08 16: HHStA, RHR, Decisa 1206 (alt 1608): Geleit für den Kurfürsten.

83 Fürbittschreiben Karls V. an König Ferdinand zugunsten von Ulrich Eitzing und Alexius Thurzo 1540 06 15 bzw. undat.: HHStA, RHR, Privilegia varii generis 1/4, Nr. 12.

84 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 157r = XVI/10, fol. 6v, 19v (1551).

die Reichsstände befasst wurden⁸⁵ –, eine Ankündigung des Königs von Polen, Korrespondenz zwischen dem Sultan und dem König von Frankreich schicken zu wollen⁸⁶ oder ein dänisch-polnisches Heiratsprojekt.⁸⁷ Die Hofräte befassten sich auch mit der Neutralität der Stadt Cambrai zwischen dem Reich und Frankreich – Gegenstand eines Gutachtens der Reichsstände⁸⁸ –, Spionageaktivitäten gegen die Krone Frankreich⁸⁹ oder einer Hilfsbitte der ungarischen Stände gegen die Osmanen.⁹⁰

Trotz ihrer eminent politischen Dimension den Verwaltungsagenden vor dem Hofrat zuzuordnen sind Vorgänge im Zusammenhang mit Verfassung und Verwaltung von Reichsstädten, die deswegen gewissermaßen administrativen Charakter tragen, weil der Kaiser als Stadtoberhaupt dort über andere Handlungsmöglichkeiten verfügte als bezüglich anderer Reichsstände. 1547/48 machte Karl V. massiven Gebrauch von seinen diesbezüglichen Rechten, indem er die Verfassungen mehrerer Reichsstände zu Lasten der Zünfte abändern ließ. Nach den Ergebnissen von Eberhard Naujoks waren der Hofrat sowie insbesondere einzelne seiner Mitglieder wie Seld und Hase mit dieser Angelegenheit befasst;⁹¹ auch die Protokollüberlieferung dokumentiert die Rolle des Hofrats bei der Umsetzung der Maßnahmen durch kaiserliche Kommissionen.⁹² Darüber hinaus wollten in der sensiblen Situation nach den kaiserlichen Eingriffen manche Stadtoberkeiten ihre geplanten Maßnahmen explizit mit dem Reichs- und Stadtoberhaupt abstimmen; die entsprechenden Anfragen wurden ebenfalls im Hofrat behandelt.⁹³ Dazu kommen Anträge auf weitere Verfassungsänderungen, mit denen man sich unter Umständen den alten

85 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 157v, 190r = XVI/10, fol. 7v, 19v, 52v (1551); zu diesem Vorgang vor dem Reichstag RTA JR 19, Nr. 277, S. 1473f.

86 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 117v (1551).

87 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 342v (1551).

88 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 90v (1544). Die im späteren 15. Jahrhundert seitens Cambrai reklamierte und 1542 von König Franz I. von Frankreich anerkannte Neutralität gilt als Beispiel für die Verwendung des Neutralitätsbegriffs: GOTTHARD, *Kriegskonzepte*, S. 392f., 602.

89 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 289v = XVI/9, fol. 153v–155r = XVI/10, fol. 285v (Befragung von Blasius Schertlin); XVI/10, fol. 352r (1551).

90 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 350v–351r (1551).

91 NAUJOKS, *Einleitung*, insbes. S. 13f. Die Beteiligung des Hofrats geht aus mehreren der von Naujoks edierten Dokumente hervor, z. B. Instruktion der Stadt Ulm für ihren Gesandten an den Kaiserhof Wolfgang Neidhart 1549 02 22: Naujoks (Hg.), *Kaiser*, Nr. 20, S. 125–134; Bericht des Ulmer Gesandten an den Kaiserhof Hans Marchthaler 1556 08 22: ebd. Nr. 25, S. 148f.

92 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 205v, 209r, 287r, 321v–324r, 337rv („Reformationis civitatum imperii“ und ähnlich) (1551).

93 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 223r = XVI/10, fol. 114rv: Präsentation des Stadtvogts in Augsburg; XVI/10, fol. 166v: Bewilligung von Aufwandsentschädigungen für Stadtpfleger und Ratsmitglieder in Augsburg; kaiserliches Bewilligungsschreiben 1551 05 22: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 10/3; RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 321r: Einrichtung eines Wachhauses in Lindau; XVI/

Verhältnissen wieder annäherte.⁹⁴ 1559, während des ersten Reichstags von Karls Nachfolger Kaiser Ferdinand I., hatte sich der Reichshofrat mit so vielen reichsstädtischen Anträgen auf Rücknahme der Maßnahmen Karls V. zu beschäftigen, dass die Reichshofräte in einem *votum ad imperatorem* dazu rieten, die Städte zunächst ausweichend zu bescheiden und eine generelle Regelung auszuarbeiten.⁹⁵ Noch im selben Jahr wurden die von Karl oktroyierten Maßnahmen – nach weiteren *vota ad imperatorem* – in einigen Fällen durch den Reichshofrat teilweise wieder aufgehoben.⁹⁶ Mit Bischofswahlen, bei denen dem Kaiser durch seine kaiserlichen Kommissare ebenfalls eine verfassungsrechtliche Sonderrolle zukam, hatten die Hofräte nach Ausweis der protokollarischen Überlieferung im Vergleich zu reichsstädtischen Angelegenheiten erheblich seltener zu tun.⁹⁷

In seltenen Fällen war der Hofrat auch mit Finanzangelegenheiten befasst. Dabei ging es um kleinere Kredite an den Kaiser, oft von eigenen Amtsträgern,⁹⁸ um die Auszahlung kaiserlicher Gnadengelder,⁹⁹ um die – unter Umständen strittige – Begleichung von Sold,¹⁰⁰ um Pensionen für Kriegsinvaliden,¹⁰¹ die Erstattung von Kriegskosten¹⁰² oder Lösegeldzahlungen,¹⁰³ um Lohnforderungen, die teilweise in die Zeit Kaiser Maximilians I. zurückreichten,¹⁰⁴ sowie um Rechnungen für einige von Mitgliedern des kaiserlichen Hofes in Anspruch genommene Leistungen,

10, fol. 321r: Weiterbestehen eines Weberhauses in Memmingen; XVI/4, fol. 187r, 188r = XVI/8, fol. 156r, 160r = XVI/10, fol. 4v, 9r: Regelung des Erbrechts in Mühlhausen (alle 1551).

94 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 58r (Schwäbisch Gmünd) (1556); XVI/8, fol. 171r = XVI/10, fol. 29v (Stadt Ulm) (1551); XVI/12, fol. 59v–60r (Stadt Ulm) (1556).

95 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/14, fol. 38.

96 Kempten: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/17, fol. 45v, 56r; Reutlingen: XVI/17, fol. 36v–37r, 42v–43r; Schwäbisch Hall: XVI/17, fol. 40v, 43rv; Überlingen: XVI/14, fol. 25, 38, 107; XVI/17, fol. 36rv, 41r, 42rv; dazu auch NAUJOBS, Einleitung, S. 26.

97 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 70r (Salzburg), fol. 241r (Hildesheim) (1551). Zur kaiserlichen Mitwirkung an Bischofswahlen SCHNETTGER, Kaiser und die Bischofswahlen.

98 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 216v, 310r (Böcklin), fol. 167v (Lidl) (1551).

99 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 263r (Preysing) (1551).

100 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 75r (Weyrauch) (1544); XVI/8, fol. 154r, 158r, 192v, 200r, 242r, 270v, 273v = XVI/10, fol. 1v, 10r, 57r, 71r, 152v, 216r, 223v, 277v (Beck); XVI/8, fol. 179v = XVI/10, fol. 41r (Ohaim); XVI/8, fol. 290r = XVI/10, fol. 284r (Langenegger) (1551).

101 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 290r = XVI/10, fol. 284v (Rampel, Speiser) (1551).

102 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 171r (Wild- und Rheingraf), fol. 250r (Braunschweig-Wolfenbüttel) (1551); XVI/12, fol. 55r (Mansfeld) (1556).

103 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 164v (Ortenburg) (1551).

104 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 26r (Ohg) (1544); XVI/10, fol. 178r (Geschirrmeister), fol. 312v und 317r (Ritschin), fol. 338v (Achterdingen), fol. 357v (Knilligin) (1551); XVI/12, fol. 5r (Brendel) (1556).

etwa Herbergsgelder, Wirtshausrechnungen oder Fuhrlohn.¹⁰⁵ In der Regel wurden solche Ansuchen an andere Stellen weitergeleitet, etwa den Hofmarschall,¹⁰⁶ den Kriegsrat,¹⁰⁷ die Kammerräte,¹⁰⁸ den in diesem Zusammenhang tätigen kaiserlichen Sekretär Francisco de Eraso¹⁰⁹ oder den Kaiser selbst.¹¹⁰ Es ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei solchen Ansuchen um mehr als gelegentliche Irrläufer außerhalb der eigentlichen Zuständigkeit des Hofrats handelte. In diesem Sinn halten die Protokolle an wenigen Stellen explizit fest: „Gehort nit vor disen rath“.¹¹¹

Weniger eindeutig ist die Beurteilung der Fälle, in denen der Hofrat mit Kriegssachen zu tun hatte. Für das Jahr 1551 enthalten die Resolutionsprotokolle zahlreiche einschlägige Eintragungen; so lässt sich die Belagerung und schließlich Eroberung Magdeburgs in einer Kette von zumeist auch entsprechend gekennzeichneten Eintragungen geradezu mitverfolgen.¹¹² Aber auch 1556 beriet der Hofrat unter der Protokollüberschrift „Kriegssach“ über ein Schreiben an König Ferdinand wegen der Aufstellung eines Regiments in Italien.¹¹³ Allerdings gilt in dieser Frage ähnlich wie bezüglich der politischen Agenden im Hofrat, dass die Hofräte keineswegs eine kaiserliche Kriegsstrategie ausarbeiten halfen oder in die Verhandlungen mit den jeweiligen Verbündeten eingebunden waren, selbst wenn ein militärisches Detail wie der Ankauf von Pulver für die kaiserliche Armee von der Stadt Straßburg,¹¹⁴ Maßnahmen zur Versorgung der Truppen¹¹⁵ oder zur Aufnahme von Geld zur Bezahlung des Kriegsvolks¹¹⁶ in den Resolutionsprotokollen aufscheinen. Der Hofrat beschäftigte sich vielmehr mit den Schreiben von Betroffenen, die über die bei ihnen auftauchenden Truppenteile und die sich daraus ergebenden Probleme so-

105 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 23v (Speyerer Wirte), fol. 34r (Bechingen), fol. 41v (Schwertz) (1544); XVI/10, fol. 152r (Guggenbach), fol. 172r und 191r (Trienter Bäcker) (1551).

106 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 23v (Speyerer Wirte) (1544).

107 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 164v (Ortenburg); XVI/8, fol. 154r = XVI/10, fol. 1v (Beck); XVI/8, fol. 179v = XVI/10, fol. 41r (Ohaim) (1551).

108 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 172r (Trienter Bäcker) (1551).

109 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 312v (Ritschin) (1551). Zu Eraso mit weiterer Literatur Juanto Jiménez, Eraso.

110 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 164v (Ortenburg) (1551).

111 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 5r (Antrag von Hans Brendel auf Auszahlung seiner Besoldung) (1556); ähnlich zu den Anträgen der Kriegsinvaliden Jobst Speiser und Hans Rampel auf eine Pension: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 290r = XVI/10, fol. 284v (1551).

112 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 63r, 66v, 74rv, 81r, 91v, 108r, 129rv, 148r, 160v–161r, 208v–209r, 209v, 221v, 251r, 257r, 274v, 278v, 290v, 292v, 309v, 310v, 328rv, 348v, 352v. Zur Belagerung MORITZ, Interim, S. 182–199.

113 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 67rv.

114 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 261v, 283v, 315r (1551).

115 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 135r, 213v, 334v, 350r (1551).

116 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 340r–341r (1551).

wie militärische Maßnahmen berichteten.¹¹⁷ Dass die Interventionsmöglichkeiten des Hofrats in diesen Fällen naturgemäß begrenzt waren, lässt sich beispielsweise aus einem Bescheid für die Vertreter des Dorfs Lauterbach herauslesen, die um einen Befehl an spanische Kavallerieeinheiten gebeten hatten, für die in Anspruch genommenen Waren und Dienstleistungen zu bezahlen. Der Hofrat ließ mitteilen, man könne keine Entscheidung in dieser Sache treffen.¹¹⁸ Darüber hinaus waren die Hofräte in die kaiserlichen Bemühungen involviert, der Personen habhaft zu werden, die sich dem Kaiser mit Waffengewalt widersetzen,¹¹⁹ neue militärische Konflikte zu verhindern¹²⁰ und die Anwerbung von Kriegsvolk im Reich durch fremde Kriegsherren – insbesondere den König von Frankreich – zu unterbinden, indem Schreiben und Gesandtschaften an Reichsstände, auf entsprechende Vorgänge zu achten, veranlasst¹²¹ und Anfragen kaiserlicher Beauftragter¹²² oder die Reaktionen Betroffener¹²³ in diesem Zusammenhang beantwortet wurden.

Nicht zu den Kernzuständigkeiten des Rats dürften – angesichts der wenigen einschlägigen Fälle, die sich nachweisen lassen – auch Fragen der Hofverwaltung und des Hofzeremoniells gehört haben, die gelegentlich unter den Beratungsgegenständen der Hofräte auftauchen. 1544 intervenierte der Hofrat beispielsweise in einem Streit zwischen der Judenschaft und der Stadt Speyer wegen Quartieren für jüdische Kaufleute und wegen der Jurisdiktion des Hofmarschalls.¹²⁴ 1551 behandelte er einen Antrag von Juden, die sich noch in Augsburg aufhielten, um ihre Angelegenheiten bei der Reichskanzlei zu sollizitieren, sie bleiben zu lassen; die Juden wurden schließlich auf Befehl des Bischofs von Arras der Stadt verwiesen.¹²⁵ Der Hofrat setzte sich auf Antrag des Reichsherolds Hans Michael Cornachini für den korrekten Umgang der Reichsstände mit ihren Wappen ein¹²⁶ und kümmerte sich auf Bitten des Erbmarschalls Wolf von Pappenheim um einen Himmel für

117 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 24r (Rietberg), fol. 70r, 197v, 225v, 261v–262r (Württemberg), fol. 111r, 337v (Brandenburg-Ansbach), fol. 182v (Augsburg), fol. 343rv, 348rv (Erfurt), fol. 345rv (Sachsen), fol. 358r (kaiserliche Armee in Italien) (1551).

118 Die Hofräte wussten den Antragstellern „in disem rath keinen beschaid zugeben“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 109v (1551).

119 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 189r, 342r, 348r („Kriegsgewerb“) (1551).

120 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 198r, 302v, 331r (Abdankung herzoglich-braunschweigischer Truppen) (1551).

121 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 181r, 251v, 256v, 267v–270r, 303v, 310r, 313v, 349r („Kriegsgewerb“) (1551).

122 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 265r (Konritzt), fol. 300v–301r („Kriegsgewerb“) (1551).

123 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 279r, 347v (Kurpfalz), fol. 358r (Bamberg) (1551).

124 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 7v = fol. 168r, fol. 11v = fol. 172v, fol. 15v = fol. 176r, fol. 17v, 28r.

125 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 223v = XVI/10, fol. 115r.

126 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 29v (1544).

den Eintritt des Kaisers.¹²⁷ 1551 waren die Hofräte am Rande mit der Vorbereitung der Reise des Kaiserhofs von Augsburg nach Innsbruck befasst; dabei ging es insbesondere um Schreiben an den Herzog von Bayern wegen der notwendigen Transportkapazitäten und der Getreideversorgung des Hofes.¹²⁸ Ebenfalls nur gelegentlich befasste sich der Hofrat nach Ausweis der protokollarischen Überlieferung mit Fragen der Reichspost¹²⁹ und der Reichskanzlei, Letzteres in Gestalt von Anträgen auf Befreiung von Taxgebühren; die Antragsteller wurden an die Kanzlei verwiesen¹³⁰ oder ihre Bitten dem Reichsvizekanzler¹³¹ oder dem Bischof von Arras¹³² vorgetragen.

Kaiserliche Pässe wurden einerseits von Gesandten der Reichsstände¹³³ und auswärtiger Mächte¹³⁴ – auch die Gesandten der ‚Zigeuner‘ erhielten 1551 einen solchen Pass¹³⁵ –, von ausländischen Würdenträgern und Kaufleuten¹³⁶ sowie für Reisen und Warentransporte in die Niederlande¹³⁷ und nach Italien¹³⁸ einschließlich Trient¹³⁹ beantragt. Auch im Zusammenhang mit der Visitation von Klöstern ließ der Hofrat Passbriefe für die damit Beauftragten ausstellen.¹⁴⁰ Außerdem beriet der Rat Gesuche von Soldaten der den Kaiser begleitenden Militäreinheiten, die – warum, wird in den Protokollen meist nicht angegeben – den Hof verlassen wollten. Sie hatten in der Regel eine Bescheinigung ihres jeweiligen Offiziers zu ihrer

127 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 250r = XVI/10, fol. 172v (1551).

128 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 307r, 309v, 321r, 333v–334r.

129 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 168v, 210r, 225v, 358r (1551); XVI/12, fol. 9v, 20v (1556).

130 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 217v = XVI/10, fol. 103r (Brendel) (1551).

131 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 271v und 272v = XVI/10, fol. 217v (Haller) (1551).

132 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 262r = XVI/10, fol. 196v (Fulda) (1551).

133 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 92r (Gesandte der Reichsstadt Lübeck) (1544); XVI/10, fol. 18r (Gesandter des Meisters des Deutschen Ordens in Livland) (1551).

134 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 104v (William Paget, Sekretär des englischen Königs) (1544); XVI/10, fol. 249v (Nicolas Wotton, Gesandter des englischen Königs) (1551). Paget und Wotton vertraten den englischen König auf dem Reichstag von 1544: ORTLIEB, Präsenz, Anhang.

135 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 211v = XVI/10, fol. 95r.

136 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 101r (Erzbischof von Siponto) (1551); XVI/12, fol. 35r = RHR, Passbriefe 7/2 (Richard Hill und Johannes Abel für den Transport von Eiben nach England) (1556).

137 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 5v (Francesco de Este für nach Brüssel entsandten Diener) (1544); XVI/12, fol. 32v (Hans Pfeffer für Transport von Wolle aus Hessen nach Antwerpen) (1556).

138 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 3r (Fernando de Gonzaga für Hofgesinde) (1544).

139 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 283v (Kurfürst von Sachsen für seine Gesandten zum Trienter Konzil) (1551).

140 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 122v (Theodor Locher, Visitator des Kartäuserordens) (1551); XVI/12, fol. 37v (Meister des Johanniterordens) (1556).

Dienstzeit und den Hintergründen ihres Antrags vorzulegen.¹⁴¹ Pässe erhielten auch andere kaiserliche Amtsträger und Kaufleute für ihre Reisen in kaiserlichem Auftrag,¹⁴² mit diesen Urkunden war meist eine Befreiung von Zollzahlungen verbunden.¹⁴³ Allerdings handelt es sich um vereinzelte Fälle, die nicht auf eine maßgebliche Rolle des Hofrats bei der Ausstellung solcher Dokumente hindeuten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Katalog der Themen, mit denen sich der Hofrat im Rahmen seiner Tätigkeit in politischen und administrativen Materien beschäftigte, auf den ersten Blick durchaus imposant wirkt. Neben zentralen verfassungsrechtlichen und konfessionspolitischen Fragen gehörten dazu auch hochbrisante Maßnahmen Karls wie die Verfassungsänderungen in Reichsstädten oder das Interim. Allerdings gibt es eine ganze Reihe politischer Fragen, die nach Ausweis der erhaltenen Quellen nicht in den Ratssitzungen behandelt wurden. Dazu zählen insbesondere außenpolitische und dynastische Fragen, also das Verhältnis des Kaisers zum französischen König, dem Papst oder dem Sultan – sieht man einmal von den Verhandlungen um Reichshilfen für den Krieg gegen Frankreich und das Osmanische Reich ab –, außerdem die Verhandlungen um die Sukzession im Reich zwischen Karl, seinen Geschwistern Ferdinand und Maria sowie den Prinzen Philipp und Maximilian.¹⁴⁴ Darüber hinaus fällt auf, dass sich der Hofrat kaum jemals in der Weise mit politischen Themen beschäftigte, dass dort Leitlinien entwickelt, Maßnahmen diskutiert oder gar die wichtigen Entscheidungen gefällt worden wären. Die Hofräte waren vielmehr vor allem mit der Kommunikation mit den Betroffenen beschäftigt, indem sie deren Anträge, Bitten und Stellungnahmen behandelten oder Anordnungen zur Umsetzung kaiserlicher Vorgaben ausarbeiteten. Dieser Befund bestätigt die aus der quantitativen Analyse gewonnene Einschätzung, dass politische, diplomatische und administrative Materien nicht zu den Kernkompetenzen des Hofrats gehörten, und dieser Rat keinesfalls als ‚Staatsrat‘ des Kaisers fungierte.

In dieselbe Richtung deutet die Beobachtung, dass viele der einschlägigen Vorgänge nur gelegentlich vor den Hofrat gelangten, nicht aber durchgehend und einigermaßen regelmäßig. Eine wichtige Bezugsgröße bildete der Hofrat allerdings für die Reichsstädte. Einige der Pflichten und Rechte des Reichsoberhauptes als

141 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 31v (Georg Auroch) (1544); XVI/10, fol. 61v (Anton Wackernel), fol. 90r (Hans Schmidt), fol. 110v (Heinrich Saly), fol. 114r (Melchior Holzschuher), fol. 214r (Hermann Henrich), fol. 309v (Gerard Krack, Jakob Hurlacher) (1551).

142 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 104r (Christoph Pyramius, kaiserlicher Sekretär) (1544); XVI/10, fol. 210r (Hans Muschet, kaiserlicher Barbier), fol. 314v (Alphonsus de la Terre), fol. 327v (Ruprecht Eisner und Lampert Freiseisen) (1551).

143 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 94r (Wolf Pamer gen. Steltzer) (1544); XVI/10, fol. 357v (Paul Pair, kaiserlicher Keller) (1551).

144 LAUBACH, Karl V.; LAUBACH, Kooperation.

Stadtherr dieser Kommunen wurden, ebenso wie später durch den Reichshofrat, in der Regierungszeit Karls V. über den Hofrat abgewickelt. Wie weit diese Rechte gehen konnten, stellte der Kaiser durch seine Verfassungsänderungen in mehreren süddeutschen Reichsstädten besonders markant unter Beweis, deren Umsetzung wesentlich durch den Hofrat überwacht wurde.

Der Hofrat war mithin – auch auf dem Feld von Politik und Verwaltung – bereits seit 1520 in der Praxis in allererster Linie als Parteienrat tätig, obwohl der *ordo consilii* durchaus „negocia caesareae maiestatis“ und „negocia publica“ erwähnt.¹⁴⁵

Der spätere Reichshofrat knüpfte an diese Praxis an. Zwar ist seine politische Tätigkeit bisher nicht zusammenhängend untersucht worden, einzelne Beispiele wie die Friedensverhandlungen von Münster und Osnabrück 1648 zeigen aber, dass die Reichshofräte – einzeln und als Kollegium – in politische Beratungen einbezogen wurden.¹⁴⁶ Trotzdem war der Reichshofrat wesentlich und in allererster Linie ein Rat für Parteienanträge und, insbesondere im späteren 17. und im 18. Jahrhundert, Klagen.

Außerdem fällt auf, dass sich der Hofrat sporadisch mit einer ganzen Reihe weiterer politischer, diplomatischer und administrativer Themen beschäftigte – so sporadisch, dass keinesfalls von einer auch nur einigermaßen durchgesetzten Zuständigkeit gesprochen werden kann; das gilt vor allem für das Jahr 1551. Dieser Befund deutet darauf hin, dass sich die Arbeitsfelder der verschiedenen Ratsgremien entweder noch nicht abschließend verfestigt hatten oder solche Abgrenzungen nicht durchgehend bekannt waren und funktionierten. Anders als bezüglich des Profils der vor ihm auftretenden Antragsteller und Antragstellerinnen und der behandelten Gegenstandsbereiche zeigt der Hofrat im kleinen Sektor seiner politischen und administrativen Agenden noch eine gewisse Offenheit hinsichtlich seiner Zuständigkeit, die als typisch für eine Formierungsphase gelten kann.

3. Lehenswesen

Hinsichtlich der Tätigkeit des Hofrats auf dem Gebiet des Lehenswesens führt die quantitative Analyse der protokollarischen Überlieferung insofern zu einem verzerrten Ergebnis, als sie – mangels entsprechender Quellen – den Beginn der Regierung Karls V., insbesondere den ersten von ihm als Kaiser persönlich abgehaltenen Reichstag von 1521, nicht in die Betrachtung einbeziehen kann.¹⁴⁷ Ein

145 *Ordo consilii* Art. 11: SELLERT (Hg.), *Ordnungen* 1, S. 19.

146 Grundsätzlich GSCHLIEßER, *Reichshofrat*, S. 14–21; Beispiele: AUER, *Ziele*, S. 147; ORTLIEB, *Auftrag*, S. 62f.; RUPPERT, *Politik*, S. 6, 31–33, 104.

147 Teil 4 S. 329.

Überblick über die Anträge, die der Hofrat in diesem Zusammenhang zu bearbeiten hatte, vermittelt aber immerhin einen Eindruck von der Vielgestaltigkeit des Lehnswesens des Reichs.¹⁴⁸ Die Forschung, die in jüngerer Zeit diesem Bereich wieder mehr Aufmerksamkeit gewidmet hat, hat sich vor allem auf die als Thronlehen bezeichneten großen Lehen konzentriert, mit denen Reichsfürsten vom Kaiser persönlich belehnt wurden und die sich daher für politische Geschäfte,¹⁴⁹ zeremonielle Inszenierungen¹⁵⁰ und die rechtliche Begründung territorialer obrigkeitlicher Gewalt¹⁵¹ eigneten. Über die vielen kleinen und kleinsten Lehen ist dagegen weniger bekannt. Reichslehen waren nicht nur Land und Leute – von Fürstentümern bis hin zu Schlössern und Dörfern –, Regalien oder die Hochgerichtsbarkeit, sondern auch Schutzrechte,¹⁵² Zehntabgaben,¹⁵³ einzelne Wiesen,¹⁵⁴ Waldstücke¹⁵⁵ oder Fischweiher¹⁵⁶ bzw. ihre Erträge.¹⁵⁷ Es waren diese politisch wenig brisanten Lehen, die die Arbeit des Hofrats prägten; insofern entspricht ihre spätere Bezeichnung als Reichshofratslehen¹⁵⁸ weitgehend den Verhältnissen in der Regierungszeit Karls V. Der Kaiser bzw. sein Hofrat waren daher Ansprechpartner nicht nur für Fürsten und Reichsunmittelbare, sondern auch für viele mittelbare Vasallen einschließlich nicht adeliger Untertanen. Das Lehnswesen des Reichs lässt sich nicht auf die großen Lehen und das Verhältnis von Reichsoberhaupt und Reichsfürsten reduzieren, ganz abgesehen von der in der Forschung präsenten

148 Von einer „überbordenden Vielfalt und Dynamik“ des Lehnswesens spricht – bezogen in erster Linie auf das Mittelalter – PATZOLD, Lehnswesen, S. 115. Ähnlich FRÖSCHL, Lehnswesen. Kurzüberblick bei SCHNETTGER, Reichslehnswesen.

149 ROLL, Rechtsordnung, insbes. S. 9; anhand eines etwas anders gelagerten Beispiels SCHENK, Reichsjustiz. Dass die meisten Vasallen noch im 18. Jahrhundert ihrer Pflicht zum Empfang ihrer Lehen nachgekommen seien, betont NOËL, Geschichte.

150 SCHNETTGER, Rang; STOLLBERG-RILINGER, Reich; STOLLBERG-RILINGER, Verfassungsgeschichte, S. 64–71, 119–131, 210–217; STOLLBERG-RILINGER/SCHNETTGER, Investitur. Zu zeremoniellen Aspekten nicht nur bei den Thron-, sondern auch den Reichshofratslehen DORFNER, Rituale.

151 SCHÖNBERG, Recht; WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen; zur jüngeren Forschungsdiskussion PATZOLD, Lehnswesen, S. 95, 117. Welche Bedeutung das Lehnswesen für ein alles andere als eng dem Kaiser verbundenes Territorium wie Brandenburg hatte, zeigt SCHENK, Reichshofrat als Lehnshof.

152 Z. B. über die Kessler: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, 50v (Freiberg) (1544), Akten: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 53/3.

153 HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 2, Konv. Apiani (Friednitzhofen) (1521).

154 HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 1 (Bischof) (1522, 1554).

155 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 81r (Retz) (1544).

156 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 78v, 81v (Hunder) (1544).

157 Erwähnung dieser kleinen Lehen bei FRÖSCHL, Lehnswesen, S. 41; STOLLBERG-RILINGER, Reich, S. 57f. Sie existierten bereits im Mittelalter: PATZOLD, Lehnswesen, S. 109.

158 GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 23–25; SCHNETTGER, Reichslehnswesen, S. 305; SCHÖNBERG, Recht, S. 85.

Bedeutung des Lehenswesens für Reichsitalien,¹⁵⁹ zu der die vorliegende Studie angesichts der geringen Anzahl einschlägiger Fälle so gut wie keine Aussagen machen kann.

Ebenso wie der spätere Reichshofrat, kam der Hofrat Karls allerdings auch mit Thronlehen und den in diesem Zusammenhang abzuwickelnden administrativen Vorgängen in Berührung. 1544 vermerkt das Resolutionsprotokoll die Belehnung des Pfalzgrafen Friedrich als neuer Kurfürst mit den Regalien.¹⁶⁰ Nach dessen Tod 1556 ließ sein Nachfolger Ottheinrich um einen Termin für den Empfang der Regalien ansuchen; er wurde nach Beratung im kaiserlichen Hofrat an König Ferdinand verwiesen, da der Kaiser die Belehnung krankheitshalber möglicherweise nicht persönlich vornehmen könne, womit den zeremoniellen Erfordernissen nicht Genüge getan würde.¹⁶¹ Der neue Mainzer Kurfürst Daniel Brendel von Homburg ließ 1556 gleich von sich aus anfragen, ob er sich wegen der Verleihung der Regalien an König Ferdinand wenden solle, was der Hofrat bejahte.¹⁶² 1551 verfassten die Hofräte ein Gutachten zur Belehnung des neuen Herzogs von Württemberg Christoph.¹⁶³ Dessen Investitur mit Mömpelgard wurde schließlich bewilligt, wobei die entgegenstehenden Ansprüche des Kaisers als Herzog von Burgund – ebenso wie 1544 – in einem Protest festgehalten wurden, auf den die württembergischen Vertreter mit einem Gegenprotest antworteten.¹⁶⁴ Beteiligt war der Hofrat mithin – ebenso wie der spätere Reichshofrat – an der Vorbereitung und Abwicklung solcher Belehnungen, ohne allerdings im Belehnungsakt selbst in Erscheinung zu treten.¹⁶⁵

Jenseits der Thronlehen ging es im kaiserlichen Hofrat im Zusammenhang mit Belehnungen einerseits um die Prüfung der eingehenden Anträge, andererseits um die Ablegung des Lehenseids. Die Quellen deuten nicht auf eine eingehende Beschäftigung des Rats mit den Anträgen hin. Die meisten Ansuchen wurden in einer einzigen Sitzung entschieden – was sich auch so deuten ließe, dass die Antragsteller die notwendigen Unterlagen normalerweise vorlegten und damit kein großer Beratungsbedarf entstand. In einzelnen Fällen forderte der Hofrat aber fehlende

159 ARETIN, *Lehensordnungen*; ARETIN, *Reichsitalien*; AUER, *Reichshofrat*; SCHNETTGER, *Reich*, S. 347–357; STEIGER, *Völkerrecht*; TADDEI/SCHNETTGER/REBITSCH (Hg.), „Reichsitalien“.

160 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 72v.

161 Laut Protokoll sollte dem Pfalzgrafen mitgeteilt werden, dass „dergleichen sachen dannocht mit mer reputation und autoritet wolten gehandelt werden“ als es eine Belehnung wäre, die nicht durch den Kaiser persönlich vorgenommen werde. Das Protokoll weist darauf hin, dass auch andere Kurfürsten und Fürsten mit ähnlichen Anträgen an den römischen König verwiesen worden seien: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 31rv, Zitat 31v.

162 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 20v.

163 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 110v.

164 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 271r = XVI/10, fol. 217r (1551).

165 Die von Karl V. während des Reichstags von 1530 vorgenommenen Thronbelehnungen beschreibt STOLLBERG-RILINGER, *Verfassungsgeschichte*, S. 119–131.

Dokumente an, etwa frühere Lehenbriefe, insbesondere die jüngste Urkunde¹⁶⁶ – im Original oder mindestens in beglaubigter Abschrift¹⁶⁷ –, einschlägige Kaufverträge¹⁶⁸ oder Vollmachten der Betroffenen.¹⁶⁹ Konnten diese Unterlagen nicht beigebracht werden, wurde die Belehnung mitunter verweigert.¹⁷⁰ Die Hofräte stellten Nachfragen, beispielsweise nach der Art der betroffenen Lehen,¹⁷¹ relevanten Verwandtschaftsverhältnissen¹⁷² oder, bei Belehnungen mit dem Blutbann, hinsichtlich der Ausübung der Hochgerichtsbarkeit am betreffenden Ort.¹⁷³ Sie holten auch Berichte und Stellungnahmen Dritter ein¹⁷⁴ oder forderten dazu auf, Personen zu benennen, die als kaiserliche Kommissare die Sachlage untersuchen könnten.¹⁷⁵

Im Hinblick auf die Ablegung des Lehenseids erscheint die Vorgehensweise des Hofrats – im Gegensatz zum zeremoniellen Unterwerfungsritual bei Thronbelehungen – außerordentlich pragmatisch und flexibel. Viele Vasallen, die nicht selbst an den Kaiserhof gekommen oder dort durch einen Gesandten vertreten waren, schwuren vor einem in ihrer Nähe ansässigen Amts- oder Herrschaftsträger, der als kaiserlicher Kommissar mit der Entgegennahme des Eids beauftragt wurde und einen Bericht darüber an die Reichskanzlei zu senden hatte. Manche Personen wurden mehrfach für diese Aufgabe herangezogen, etwa der Nürnberger Schultheiß Haug von Parsberg, der zahlreiche Lehenseide der kleinen fränkischen Reichsva-

166 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 13r = 173v (Bernhausen), fol. 26v (Hanau), fol. 96r (Sickingen) (1544); XVI/8, fol. 265v, 290v = XVI/10, fol. 206v, fol. 226r, 291v (Wallenrod) (1551).

167 Dem die Belehnung mit den Regalien beantragenden Gesandten der Äbtissin von Gernode wurde nach einem auf 1532 05 13 datierten Bearbeitungsvermerk seitens des Hofrats mitgeteilt, er solle den letzten Lehenbrief oder zumindest eine beglaubigte Abschrift davon vorlegen, da die Regalien „auf dise schlechte copeyen“ nicht geliehen werden könnten: HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt [...] wegen Gernode.

168 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 168v = XVI/10, fol. 26r (Hutten) (1551).

169 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 2rv = 163v (Hausenstein), fol. 14v = 175r (Zorn von Bulach) (1544); XVI/8, fol. 290v = XVI/10, fol. 291v (Wallenrod) (1551).

170 So im Fall von Ruprecht Graf von Arenberg bezüglich der Grafschaft Mark: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 91v (1544).

171 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 14v = 175r (Zorn von Bulach) (1544).

172 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 164r, 168v, 176v, 183r = XVI/10, fol. 17r, 26r, 36v, 44r (Hutten) (1551).

173 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 40r und 88v (Dalheim), fol. 92v (Wöllwarth) (1544).

174 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 60v (Roth von Münsterhausen): Einholung der Zustimmung König Ferdinands zu der gegenständlichen Belehnung; fol. 82v (Reiffenberg): Anforderung von Bestätigungen der Richtigkeit des gegenständlichen Belehnungsantrags durch Kurfürsten von Trier oder zwei ortsansässige Adelige (1544); XVI/8, fol. 243v = XVI/10, fol. 156v (Augsburg): Anforderung eines Berichts über die Vogtei Sulzschneid (1551).

175 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 292v (Gryn) (1551).

sallen entgegennahm.¹⁷⁶ Sofern der Eid am Kaiserhof geschworen wurde – sei es durch Bevollmächtigte, sei es persönlich –, geschah dies oder sollte dies geschehen in die Hände, wie es in den Quellen gelegentlich heißt,¹⁷⁷ eines hochrangigen kaiserlichen Rats. Die meisten dieser Räte waren eng mit dem Hofrat verbunden – wie der Bischof von Arras¹⁷⁸ oder der Reichsvizekanzler Seld¹⁷⁹ –, fungierten als Präsident des Hofrats¹⁸⁰ oder gehörten zu den Hofräten.¹⁸¹ Manche Vasallen lud man zur Ablegung ihres Lehenseids auch in den Hofrat.¹⁸² Diese Praxis unterstreicht die Bedeutung des Rats im Zusammenhang mit der Handhabung des Lehenswesens jenseits der Thronlehen. Darüber hinaus liegt hier eine weitere der seltenen Gelegenheiten vor, in denen der Hofrat Karls V. offen aus seiner Position als Rat hinter dem Reichsoberhaupt hervor- und den Antragstellern als Gremium direkt gegenübertrat. In den Phasen, in denen mutmaßlich kein Hofrat bestand, nahmen mit der Reichskanzlei verbundene Räte den Eid entgegen, so der Kanzler Mercurino Arborio di Gattinara.¹⁸³ Manche Vasallen legten ihren Eid in der Reichskanzlei ab.¹⁸⁴

Die Erneuerung des Lehensbands nach dem Tod des Lehensherrn oder des Vasallen mit dem jeweiligen Nachfolger durch Belehnung war nicht der einzige Vorgang, der im Fall von Reichslehen am Kaiserhof abzuwickeln war und durch den Hofrat abgewickelt wurde. Konnte ein Belehnungsantrag nach dem Tod des Vasallen nicht unmittelbar gestellt werden, etwa weil in der Familie Streit um die Lehensfolge

176 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 290v = XVI/10, fol. 291r (Schallerin); XVI/10, fol. 86r (Tetzel), fol. 296v (Schlüsselfelder), fol. 304v (Bomer, Reuchen) (1551); RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 1 (Bischof) (1554).

177 Z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 273r = XVI/10, fol. 222v (Lando, Valperga) (1551).

178 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 273r = XVI/10, fol. 222v (Lando, Valperga); XVI/10, fol. 97v (Melschede), fol. 267v (Hochstift Metz) (1551); RHR, Reichslehensakten lat. Exped. 4, Konv. Avola (Centurione, 1551 05 31, Konzept), Reichslehensakten lat. Exp. 3, Konv. Brovida (Este, 1552 09 18, Vermerk); RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 24v (Lando) (1556).

179 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 180v (Thum von Neuburg).

180 Pfalzgraf Friedrich: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 2rv = 163v (Hausenstein), fol. 7r = 168r (Rechberg) (1544); RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt [...] wegen Gernrode (Gernrode, 1532 06 18); Erzherzog Maximilian: ebd. (Gernrode, 1548 05 15); Otto Truchsess von Waldburg: RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 1 (Absberg, 1545 07 20).

181 Wolfgang von Grünenstein: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 232v = XVI/10, fol. 138v (Montfort); Hase: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 358r (Fugger) (1551).

182 So Wolf Graf von Oettingen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 116r, oder den Bevollmächtigten des Abts von Kempten: XVI/10, fol. 320v (1551).

183 HHStA, RHR, Misc. grat. 2/3 (Fiesco, 1528 10 02); RHR, Reichslehensakten lat. Exped. 4, Konv. Avola I (Malaspina, 1529 08 27).

184 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 306r (Neuneck) (1551).

entstanden war,¹⁸⁵ wurden als Indulte bezeichnete Fristverlängerungen beantragt, die der Hofrat in der Regel anscheinend ohne größere Nachfragen genehmigte. Regelmäßig wurden solche Indulte gewährt, um einem neu gewählten Bischof oder seinem Domkapitel schon vor der Bestätigung der Wahl durch den Papst und der formalen Belehnung durch den Kaiser die Möglichkeit zu geben, weltliche Herrschaftsrechte – insbesondere den Blutbann – auszuüben.¹⁸⁶ Das Obereigentum von Kaiser und Reich über alle Reichslehen hatte zur Folge, dass die dem Lehensband unterliegenden Güter nur dann verkauft oder verpfändet werden durften, wenn der Lehensherr dem zugestimmt hatte,¹⁸⁷ im Fall eines Verkaufs hatte der Verkäufer darüber hinaus das Lehen aufzusanden und der Käufer die Belehnung zu beantragen.¹⁸⁸ Der Hofrat behandelte eine ganze Reihe von Anträgen auf die kaiserliche Zustimmung zum Verkauf von Lehengütern, die in der Regel bewilligt wurden,¹⁸⁹ die Zustimmung betroffener Familienmitglieder war dabei allerdings vorzulegen.¹⁹⁰ Zur Begründung wiesen die Vasallen beispielsweise darauf hin, Schulden begleichen zu müssen.¹⁹¹ Häufig wurde zusätzlich zur kaiserlichen Zustimmung auch eine Bestätigung des betreffenden Kaufvertrags durch das Reichsoberhaupt beantragt und bewilligt.¹⁹² Eine Verpfändung eines Reichslehens beantragten die

185 So etwa der Antrag von Ernst Markgraf von Baden-Durlach, wonach vor einem Belehnungsantrag wegen der Markgrafschaft Baden der Ausgang eines Rechtsstreits um die Lehensfolge, der nach einem Schiedsurteil des Kurfürsten von der Pfalz am RKG anhängig sei, abgewartet werden müsse: Ernst Markgraf von Baden-Durlach an Karl V. 1541 05 28, DV über (positive) Entscheidung 1541 06 10: HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 6, Konv. Baden/Markgrafschaft Baden (1541). Der Streit um das Erbe von Ernsts Bruder Bernhard III. war seit 1536 im Gang.

186 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 12v (Passau) (1556).

187 SCHÖNBERG, Recht, S. 160f.

188 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 55rv (Crailsheim): Verschiebung der Entscheidung über Belehnungsantrag nach Kauf eines Reichslehens bis zum Vorliegen des Antrags des Verkäufers auf Bewilligung des Verkaufs und Aufsandung (1544); XVI/4, fol. 187v = XVI/8, fol. 157v = XVI/10, fol. 7r, 36r: Belehnung König Ferdinands mit Neuburg nach Aufsandung durch Vöhlin; XVI/8, fol. 266r, 292r = XVI/10, fol. 203r, 320v, 324v: Belehnung des Abts von Kempten nach Aufsandung durch Benzenau; XVI/8, fol. 268r, 277v = XVI/10, fol. 211r, 234r: Belehnung Simbrechts von Benzenau nach Aufsandung durch Gaisperger (1551).

189 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 81r (Retz), fol. 92r (Stadt Offenburg) (1544); XVI/4, fol. 190r = XVI/8, fol. 172v = XVI/10, fol. 32r (Hoffmann, Reich); XVI/8, fol. 256v = XVI/10, fol. 185v (Roth von Schreckenstein); XVI/4, fol. 199rv = XVI/8, fol. 181r = XVI/10, fol. 42v (Zigk) (1551); XVI/12, fol. 57v (Starck) (1556); RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 1 (Absberg) (1545). Abgelehnt wurde der Antrag von Sigmund Holzschuher: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 287v = XVI/10, fol. 277v (1551).

190 HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 1 (Absberg): kaiserliche Zustimmung zum Verkauf von Reichslehen an Bischof von Eichstätt unter ausdrücklichem Hinweis auf das Einverständnis der relevanten Mitglieder der Familie Absberg 1545 07 20.

191 HHStA, RHR, Misc. grat. 2/3, Palavicinus (1550), Savoyen (1547).

192 HHStA, RHR, Misc. grat. 2/3, Laurus (1549), Maceris (1541), Malaspina (1543).

Vasallen meist mit der Begründung, ihre Allodialgüter reichten nicht aus, um einer Tochter eine Mitgift¹⁹³ oder einer Ehefrau Morgengabe und Widerlage¹⁹⁴ oder ein Leib- und Witwengut¹⁹⁵ auszusetzen. Auch in diesen Fällen entschied der Hofrat meist zugunsten der Antragsteller, verlangte aber gelegentlich Belege für die vorgebrachten Behauptungen¹⁹⁶ oder begrenzte die Summe, die aufgenommen werden durfte.¹⁹⁷ Ein Tausch von Lehen setzte ebenfalls die Zustimmung des Lehensherrn voraus.¹⁹⁸

Grundsätzlich war das Lehenswesen, in dessen Rahmen bestehende Bindungen immer wieder erneuert wurden, ein stark konservatives Element innerhalb der Struktur des Reichs, das den Beteiligten auf den ersten Blick wenig Handlungsspielraum ließ. Im Detail konnten jedoch durchaus mehr oder minder weitreichende Veränderungen verwirklicht werden. Manche Vasallen versuchten, die Natur ihres Lehens oder des Lehenbands zu ihren Gunsten zu verbessern, indem sie beim Reichsoberhaupt entsprechende Änderungen beantragten. Bisher männlichen Vasallen vorbehalten oder nicht als Mann- oder Frauenlehen deklarierte Lehen konnten zu Lehen erklärt werden, die auch von Frauen getragen werden konnten; so ließ sich der entsprechende Besitz auch ohne männliche Nachkommen in der Familie halten.¹⁹⁹ Zusätzliche Klauseln im Lehenbrief stärkten die Position des Vasallen gegenüber seinen Untertanen.²⁰⁰ Mit Zustimmung des Lehensherrn konnte

193 HHStA, RHR, Misc. grat. 2/3, Doria für Catharina de Carretto, Spinola (1549).

194 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 81v (Holstein) (1544); XVI/8, fol. 241v = XVI/10, fol. 154r (Grolandt) (1551).

195 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 43v (Eschenau) (1544); XVI/10, fol. 244r (Schwarzburg) (1551); XVI/12, fol. 35r (Hoheneck) (1556).

196 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 38/1 (Dörner): Anforderung eines Beweises, dass der Antragsteller über keine Eigengüter verfüge (1530).

197 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 81v (Holstein) (1544).

198 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 29v, 41v (Landschad) (1556); RHR, Conf. priv. dt. Exped. 29/3: Zustimmung Karls V. als Lehensherr zu einem Tauschvertrag zwischen der Äbtissin von Buchau und der Stadt Biberach mit Erläuterung 1530 08 20.

199 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 16v (Hubert Thomas Leodius) (1544); XVI/8, fol. 267r = XVI/10, fol. 205r (Ellrichshausen): Der Antragsteller führte aus, in den älteren Lehenbriefen sei eine entsprechende Bestimmung enthalten gewesen (1551); XVI/12, fol. 53rv (Schad): Der Antragsteller gab zu bedenken, dass die Natur seiner Lehen bisher nicht spezifiziert worden sei, so dass unklar sei, ob sie von Frauen getragen werden könnten (1556). Zur Begehrtheit entsprechender Privilegien – bezogen auf das Mittelalter – SPIEB/WILLICH, Lehnswesen, S. 27. Zur Entstehung und Problematik weiblicher Lehen im Hochmittelalter RÖCKELEIN, Weiberlehen.

200 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 59r (1556): Antrag des Herzogs von Savoyen auf Belehnung mit der Grafschaft Benevelli unter Einfügung einer Klausel; der Hofrat erstellte ein Gutachten für den Bischof von Arras, wonach der Antrag abzuweisen sei, weil die Klausel den Untertanen Unrecht tue und die Rechte des Reichs schädige.

die Erbfolge festgelegt²⁰¹ oder verändert,²⁰² eine bestimmte Person im Lehenbrief berücksichtigt²⁰³ oder ein spezieller Modus bei der Belehnung festgeschrieben²⁰⁴ werden. Viele dieser Anträge wurden im kaiserlichen Hofrat beraten und entschieden.

Auch für das Reichsoberhaupt bestanden Möglichkeiten, seine Position als oberster Lehensherr – jenseits des immer wieder wiederholten Einforderns ritueller Treuerklärungen – für politische Akzentsetzungen und im Interesse der eigenen Politik zu nützen. Dabei ist nicht nur an die zeremoniellen Thronbelehnungen zu denken, die sich, so Barbara Stollberg-Rilinger, als konfessionspolitische oder dynastische Demonstrationen inszenieren ließen.²⁰⁵ Zwar war im 16. Jahrhundert bereits nicht mehr mit dem Heimfall bedeutender Lehen zu rechnen, in die der Kaiser Personen seiner Wahl hätte investieren können.²⁰⁶ Auch Lehensauftragungen oder die Neuschaffung von Lehen kamen kaum vor und betrafen allenfalls kleinere Güter oder Rechte.²⁰⁷ Kleine Lehen konnten aber durchaus an Kaiser und Reich zurückfallen und standen damit zur Verfügung, um verdiente Parteigänger oder auch Gläubiger des Reichsoberhauptes auszuzeichnen oder abzufinden. Bis über die Neubelehnung entschieden war, wurden die fraglichen Einkünfte aus dem Lehen durch Beauftragte eingezogen.²⁰⁸ Wichtiger dürfte allerdings die Praxis gewesen sein, Exspektanzen auszustellen, Urkunden, in denen dem Begünstigten die Belehnung mit einem bestimmten Lehen für den Fall zugesagt wurde, dass eine bestimmte Konstellation in der Lehensfolge eintreten würde oder das Lehen an Kaiser und Reich zurückfallen sollte.²⁰⁹ Solche Exspektanzen gehören ebenso

201 HHStA, RHR, Reichslehensakten lat. Exped. 3, Konv. Austriaca: Mediolanum, fol. 237–240, 241–248: Festlegung der Erbfolge für das Herzogtum Mailand durch Karl V. auf Antrag des spanischen Prinzen Philipp als Herzog 1549 12 12. Zur Rechtslage SCHÖNBERG, Recht, S. 162f.

202 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 33v (Carretto): Erlaubnis zur Vererbung von Lehen an unehelich geborene Söhne (1556).

203 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 61r (Mußler) (1544).

204 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 25/2 (Herzöge von Braunschweig): kaiserliche Erklärung, wonach in Zukunft der Älteste des Geschlechts belehnt werden solle, der dazu eine Vollmacht der mitbelehnten, aber nicht mehr im Lehenbrief erwähnten Verwandten vorlegen müsse 1555 06 19.

205 STOLLBERG-RILINGER, Verfassungsgeschichte, S. 119–131.

206 SCHÖNBERG, Recht, S. 179.

207 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 22v (Fleckenstein): Lehensauftragung eines Hauses in Hagenau; RHR, Conf. priv. dt. Exped. 53/1 (Freiburg): kaiserliche Bewilligung zum Bau einer Mühle, sofern sie von Kaiser und Reich als Lehen empfangen werde 1530 09 26.

208 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 332r (Mülenheim) (1551).

209 HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 2, Konv. Apiani: kaiserliche Exspektanz 1544 05 06, bestätigt 1553 05 08; RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 47v (Haller, Knod), fol. 61rv (Pfalz-Zweibrücken): Der Antrag sollte an König Ferdinand weitergeleitet werden, da Karl im Hinblick auf seine bevorstehende Abreise keine Entscheidung mehr treffen wolle (1556). Zu Anwartschaften auf (größere) Reichslehen SCHÖNBERG, Recht, S. 113, 176–179.

wie die kleineren Reichslehen überhaupt zu dem Arsenal an Möglichkeiten, mit denen der Kaiser seine Amtsträger und Parteigänger belohnen oder begünstigen konnte, und trugen damit zur Attraktivität entsprechender Dienste und Haltungen bei. Die administrative Abwicklung solcher wenig spektakulärer Transaktionen, die letztlich die kaiserliche Position stützten, gehörte zu den Beratungsgegenständen des Hofrats.

Karl V. versuchte darüber hinaus in einigen Fällen, eine andere Möglichkeit zu nützen, die seine Position als oberster Lehensherr ihm eröffnete. Mit dem Tatbestand der Felonie sah das Lehenrecht eine Situation vor, die den Lehensherrn berechnigte, einem Vasallen seinen Lehensbesitz abzuerkennen.²¹⁰ Insbesondere der Schmalkaldische Krieg, in dem zahlreiche Reichsvasallen gegen den Kaiser kämpften oder die Gegner des Kaisers unterstützten, bot Gelegenheit, die Reichsstruktur, gestützt auf das Lehenssystem, zu Gunsten des Kaisers zu verändern. Auch in diesem Bereich war der kaiserliche Hofrat nicht mit der spektakulärsten dieser Verschiebungen – der Übertragung der Kurwürde von der ernestinischen auf die albertinische Linie des Hauses Sachsen – beschäftigt. Nachweisen lassen sich aber Anträge weniger bedeutender kaiserlicher Parteigänger, die von einer etwaigen Neuverteilung von Gütern der Gegner des Kaisers zu profitieren hofften.²¹¹ Selbst wenn gelegentlich ein Reichslehen auf diese Weise den Besitzer wechselte,²¹² deuten die Protokolle des Hofrats nicht auf Ketten von Felonieverfahren hin. Häufiger finden sich Anträge der ehemaligen Kriegsgegner und ihrer Unterstützer auf Ausöhnung mit dem Kaiser, durch die sich eine Aberkennung von Reichslehen und weitere Strafaktionen vermeiden ließen.

Es gibt allerdings durchaus Fälle, in denen der Kaiser auch größere Reichslehen wegen Felonie aberkannte und sie an Personen seines Vertrauens ausgab. Dies gilt etwa für den Lehensbesitz von Wolfgang Fürst von Anhalt-Köthen, der an Sigmund Graf von Lodron ging, der die Güter umgehend an den Burggrafen von Meißen Heinrich IV. von Plauen verkaufte.²¹³ Charakteristischerweise war der kaiserliche Hofrat in diesem Fall, soweit die erhaltenen Akten erkennen lassen, nicht in die Entscheidung zur Aberkennung der Reichslehen und ihrer Weitergabe an Lodron

210 SCHÖNBERG, Recht, S. 181–184.

211 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 229v = XVI/10, fol. 133v (Asseburg) (1551); der Eintrag lässt allerdings offen, ob es bei den Gütern des im Zusammenhang mit dem kaiserlichen Vorgehen gegen die Stadt Magdeburg geächteten Thomas Heller, in die der Antragsteller eingesetzt werden wollte, um Lehen- oder Eigengüter handelte.

212 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 30/2: Erklärung Karls V. zur Übertragung der Lehen- und Eigengüter Didos von Kniphausen an den kaiserlichen Rat und Statthalter in Friesland Maximilian von Egmont, begründet mit der Unterstützung Kniphausens für die geächteten Anführer des Schmalkaldischen Bunds 1546 (Fragment).

213 Zu diesem Fall ORTLIEB, Reichshofrat/Besitzverschiebungen, S. 99–105.

involviert. Vielmehr beschäftigte er sich mit den Anträgen der Betroffenen und Dritter, diese Entscheidung rückgängig zu machen oder einen Rückkauf der Güter zu ermöglichen. Am Ende gelang es den Fürsten von Anhalt nach jahrelangen Verhandlungen und einem Verfahren vor dem kaiserlichen Hofrat, die Lehen Wolfgangs von Anhalt-Köthen wieder in ihren Besitz zu bringen. Damit verweist der Fall auf die Grenzen der kaiserlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Lehenswesen zumindest im Reichsteil nördlich der Alpen.

Die Quellen zeigen, dass der Hofrat Karls V. mit einigen Anträgen im Zusammenhang mit dem Lehenswesen des Reichs beschäftigt war. Der Schwerpunkt seiner Arbeit lag im Bereich der vielen kleineren Reichslehen, die dem Reichsoberhaupt zwar keine spektakulären Inszenierungen, wohl aber Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere im Hinblick auf Ausbildung und Pflege einer kaiserlichen Klientel aus Amtsträgern und kleineren Reichsvasallen eröffneten. Damit entspricht das Tätigkeitsprofil des Hofrats im Bereich des Lehenswesens weitgehend dem des späteren Reichshofrats. Indizien wie die Vereidigung der kleineren Vasallen durch Hofräte und den Hofratspräsidenten weisen darauf hin, dass der Hofrat als wesentlich zuständige Stelle in diesem Bereich angesehen wurde. Insofern gehörte die Administration der Reichslehen zu seinen Kernaufgaben, selbst wenn das Ausmaß dieser Tätigkeit überschaubar blieb.

4. Gunsterweise

Wie im vierten Teil der vorliegenden Studie nachgewiesen, gehörte die Beratung von Anträgen auf die verschiedenen Vergünstigungen, die das Reichsoberhaupt zu vergeben berechtigt war, zu den Kernaufgaben des Hofrats Karls V. Bei aller inhaltlichen Breite ist diesen Angelegenheiten gemeinsam, dass die in diesem Zusammenhang ausgestellten kaiserlichen Urkunden einen hohen Anteil an formelhaften Formulierungen aufweisen, die auf die mittelalterliche Urkundenpraxis zurückgingen²¹⁴ und in der Jurisprudenz der Zeit diskutiert wurden.²¹⁵ Die Analyse des von der Reichskanzlei verwendeten Formelapparats könnte Herkunft und rechtliche Bedeutung, möglicherweise auch den konzeptionellen Gehalt einzelner Formulierungen erhellen.²¹⁶ Über einen Vergleich mit zeitgenössischen Formu-

214 Die fraglichen Urkunden weisen in der Regel die von der Diplomatie herausgearbeiteten Bestandteile auf; Textvergleiche könnten eine große Nähe zumindest zu spätmittelalterlichen Urkunden aufdecken. Klassisch zur Urkundenlehre BRESSLAU, Handbuch, insbes. Kap. 3.

215 Klauseln zur Legitimation des kaiserlichen Eingreifens im Rahmen der *Plenitudo-potestatis*-Lehre diskutiert ERWIN, Machtsprüche, S. 49–138.

216 Urkundenformeln in ihrer allgemeinhistorischen, rechtlichen und propagandistischen Bedeutung sind bisher ganz überwiegend von der Mediävistik untersucht worden, z. B. FICHTENAU, Arenga;

larbüchern ließe sich möglicherweise entschlüsseln, welches Formular genau den in den Quellen immer wieder unterschiedenen verschiedenen Qualitäten einer Ausfertigung – in ‚schlechter‘, ‚gemeiner‘ oder ‚bester‘ Form, in forma ‚communi‘, ‚meliori‘, ‚favorabili‘, ‚optima‘ – entsprach und welche Bedeutung diesen Unterschieden beigemessen wurde. Diese Fragen können in der folgenden Analyse nicht weiterverfolgt werden. In der hofrätlichen Praxis, wie sie in Akten und Protokollaufzeichnungen greifbar wird, finden sich so gut wie keine Überlegungen zum Sinn einzelner Formulierungen oder Bezüge zur Urkundenlehre – sei es, weil eine solche von wesentlich theoretischer Relevanz war, sei es, weil die Beteiligten über ein gemeinsames Wissen in diesen Fragen verfügten, das nicht infrage gestellt wurde und nicht expliziert zu werden brauchte. Stattdessen soll im vorliegenden Zusammenhang der inhaltliche Reichtum der Gnadenverfügungen, die der Kaiser ausstellen ließ, sichtbar gemacht werden.²¹⁷ Was die formale Gestaltung der betreffenden Urkunden betrifft, stehen weniger die darin enthaltenen Klauseln an sich im Mittelpunkt als vielmehr ihre unter Umständen äußerst flexible Verwendung, die sowohl den Antragstellern als auch dem Reichsoberhaupt Spielräume eröffnete. Darüber hinaus geht es um den Empfängerkreis der Vergünstigungen und ihre Erledigung im kaiserlichen Hofrat oder außerhalb desselben.

Auf zwei mehr oder minder feste Bestandteile der begünstigenden Urkunden und der zugehörigen Anträge soll aber hingewiesen werden, weil sie – unabhängig vom Einzelfall – den ideologischen Hintergrund dieses Tätigkeitsbereichs des Hofrats aufzuklären helfen. Dass es bei der Gewährung von Gunsterweisen im Denkhorizont der Zeit nicht nur und nicht einmal in erster Linie darum ging, den eigenen Anhängern Vorteile zu verschaffen oder politisch Einfluss auszuüben, lässt sich erstens den Arenga-artigen Passagen²¹⁸ entnehmen, die viele der betreffenden Ausfertigungen enthalten. Danach war es geradezu die Aufgabe des Kaisers, sich nicht nur die Rechte und das Wohl aller dem Reich Unterworfenen – insbesondere von Witwen und Waisen sowie der Geistlichkeit, die unter dem besonderen Schutz des Kaisers standen²¹⁹ – angelegen sein zu lassen, sondern

FICHTENAU, Forschungen; FICHTENAU, Propaganda; HARNISCH, Gesetzgebung; HÄRTEL, Wege; MAIER, Überlegungen; ROSSIGNOL/ADAMSKA (Hg.), Urkundenformeln.

217 Überblick mit quantitativen Angaben bei ORTLIEB, Gnadensachen.

218 Grundlegend zur Arenga: FICHTENAU, Arenga; kritisch zum Propagandaaspekt der Arengen ADAMSKA, Preambles; SCHARER, Stimme, S. 14. Arengen in Urkunden Karls V.: ORTLIEB, Gnadensachen, S. 198–200.

219 Die entsprechende Verpflichtung wird in manchen Anträgen und Urkunden explizit angesprochen, z. B. rief Barbara von Berwang zu Eisenburg den Kaiser als „hanndthaberr, schutzer unnd beschiermer wittiben und waisen“ an: Antrag auf Verleihung der Blutgerichtsbarkeit [1541]: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped 16/1. Arenga-artige Formulierung zugunsten geistlicher Antragsteller: „Wiewol wir aus angebornner guete unnd kayserlicher miltigkeit genaigt sein, allen und yeglichen unsern und des heiligen reichs underthanen und getreuen gnad und fürderung mittzuthailen,

bestimmte Personengruppen durch Gunsterweise auszuzeichnen. Anspruch auf kaiserliche Vergünstigungen hatten vor allem diejenigen, die sich um Kaiser und Reich verdient gemacht hatten.²²⁰ Zweck dieser besonderen Aufmerksamkeit des Reichsoberhauptes für kaiser- und reichstreues Verhalten war es, so die Arengen, andere zu vergleichbarem Verhalten zu ermuntern und damit zugleich die kaiserliche Würde zu mehren.²²¹ Darüber hinaus entsprach diese Haltung des Herrschers der ihm nach Auffassung der Zeit angeborenen Tugend der *clementia*.²²² Die hinter den Arengen stehende Herrschaftskonzeption erkannte also grundsätzlich an, dass das Reichsoberhaupt Personen, die bestimmte Kriterien erfüllten, besonders auszeichnen sollte und dazu entsprechender Instrumente bedurfte. Gehandhabt wurden diese Instrumente wesentlich durch den kaiserlichen Hofrat.

Zweitens passten sich die Antragsteller der beschriebenen Konzeption von Herrschaft an, indem sie besonders häufig ihre Leistungen oder die ihrer Familien für Kaiser und Reich in den Mittelpunkt ihrer Antragsbegründung stellten; das gilt für fast alle der im Folgenden behandelten Typen kaiserlicher Gunsterweise. Die begünstigenden Urkunden griffen dies in ihrer *narratio* auf, die meist in einem mehr oder minder ausführlichen Referat des Antrags besteht. Überleitend zur *dispositio*

yedoch sein wir mer begirlichen, die personen, so der welt uppigkeit zue ruckh gelegt haben und Got dem almechtigen inn geistlichen, lauttern leben vleissig dienen, bey friede, rue und gemach zue behalten und sy mit unsern kayserlichen genaden zue fürsehn“: Belehnungsurkunde für Äbtissin des Klosters Gernrode 1548 05 15 unter Verwendung einer beglaubigten Abschrift von 1532: HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt [...] wegen Gernrode. Zur kaiserlichen Kirchenadvokatie, allerdings eher in politischer als struktureller Perspektive, LUTTENBERGER, Kirchenadvokatie.

220 Z. B. Schutzbrief für Georg von Rechberg 1551 05 [.]: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/1: „Wiewol wir aus angeborner guete und kaiserlicher mitligkeit allen und jeglichen unsern und des hailigen reichs underthanen und getrewen unser gnad und fürderung mitzutailen genaigt seind, yedoch so wirdet unser kaiserlich gemuet mer bewegt, gegen denen, die sich bey uns und dem heiligen reiche in gehorsamer, getrewer dienstparkait willig erzaigen und beweisen, sy mit sonderm unsern kaiserlichen gnaden und freyhaiten, für ander, zufürsehen und zubegaben“.

221 Z. B. Münzprivileg für die Grafen von Erbach 1541 05 13: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 45/1: „Wie wol die hohe romischer kayserlicher wirdigkait durch macht ires erleuchten trones, darein unns der allmechtig Got gesatz hat, mit edlen geschlechten und unnderthanen getziert ist, yedoch, so dieselben edlen geschlecht und unnderthanen mit mer eher und wirdigkait begabt, ye mer derselbig kaiserlich thron getziert unnd die underthanen bey erkanntnus irer gehorsam behalten und zu getrewen diennsten bewegt und geraitzt werden“. Für das Spätmittelalter FICHTEAU, Arenga, S. 176, 194.

222 FICHTEAU, Arenga, S. 194. Besondere Bedeutung erlangte die *clementia* als Herrschertugend bei den Habsburgern: POKORNY, Clementia, bezogen auf Karl V. S. 347f.

findet sich in der Regel eine Formel, wonach die demütige²²³ und ziemliche²²⁴ Bitte den Kaiser zu seiner Anordnung bewege. Auch insofern stellt die Ausstellung von Gunsterweisen rein formal ein Moment kaiserlicher Herrschaftsausübung dar, die von den Antragstellern anerkannt werden musste.²²⁵

Mit diesen Grundsatzbemerkungen soll nicht geaugnet werden, dass sich kaiserliche Gnadenverfügungen auch situativ und politisch einsetzen ließen, indem der Kaiser ihm besonders nahestehende Personen oder solche, denen er verpflichtet war, mit außerordentlich weitreichenden Rechten oder besonders zahlreichen Konzessionen bedachte.²²⁶ Die im Folgenden ausgeführte Variationsbreite der verschiedenen Vergünstigungen bot dafür den notwendigen Raum. Kaiserliche Gunsterweise erweisen sich insofern sowohl als Instrument kaiserlicher Reichspolitik als auch als strukturelle herrschaftliche Aufgabe – wobei der letzte Aspekt in der vorliegenden Studie aufgrund der herangezogenen Quellen im Gegensatz zur Forschungsliteratur im Vordergrund steht.

4.1 Standessachen

Die Resolutionsprotokolle des Hofrats weisen eine große Zahl von Anträgen und Verfügungen aus, die in der vorliegenden Analyse unter dem Begriff der Standessachen zusammengefasst wurden. In der großen Mehrheit dieser Angelegenheiten ging es um die kaiserliche Zustimmung zur Führung eines Wappens oder die Besserung eines bereits geführten Wappens, wobei manchmal auch Wappen ausgestorbener Familien auf Antrag an Verwandte oder andere Personen übertragen wurden.²²⁷ In zweiter Linie umfassen die Standessachen Nobilitierungen, die meist

223 Kaiserliche Legitimationsurkunde für Hans Bechtlin 1552 10 29: HHStA, RHR, Rest. nat. 1/3, fol. 120–125.

224 Kaiserlicher Schutzbrief für den Johanniterorden 1549 01 17: HHStA, RHR, Schutzbriege 13/1, fol. 228–235.

225 GARNIER, Kultur, S. 3–6, die für die von ihr untersuchte Bitte als Kommunikationsform zwischen Herrscher und Führungsschichten des römisch-deutschen Reichs ebenfalls einen Zusammenhang mit Herrschaft herstellt.

226 Etwa die umfangreiche, das übliche Formular deutlich sprengende Urkunde für Raimund, Anton und Hieronymus Fugger 1530 11 14: Bestätigung von Privilegien, Erhebung in den Grafenstand, Aufnahme in den kaiserlichen und des Reichs Schutz und Schirm, Verleihung weiterer Rechte: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 57/1. Das Privileg dürfte in direktem Zusammenhang mit dem finanziellen Engagement der Fugger zugunsten der Wahl Ferdinands zum römischen König zu sehen sein: PÖLNITZ, Fugger und die Römische Königswahl, S. 342f. In seiner umfassenden Studie zu Anton Fugger betont Pölnitz die Eigenständigkeit Fuggers im Verhältnis zu den Habsburgern; das Privileg – trotz seiner Einzigartigkeit insbes. durch die Erhebung in den Grafenstand – sei durchaus nicht das alleinige Interesse Fuggers gewesen: PÖLNITZ, Fugger, S. 200–213.

227 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 46v (Zrydel), fol. 59r, 96r (Huchs) (1544). Zu Wappenbriefen als kaiserliches Reservatrecht ARNDT (Jürgen), Entwicklung der Wappenbriefe. Arndt

mit der Erlaubnis zur Führung eines Wappens oder einer Wappenbesserung verbunden wurden. Dazu kommen einzelne Verfügungen, in denen der Kaiser auf andere Weise den Stand der Betroffenen veränderte, etwa durch die Krönung zum *poeta laureatus*²²⁸ oder die Verleihung eines Doktorgrades.²²⁹ Die kaiserliche Bewilligung wurde gelegentlich mit weiteren Privilegierungen verbunden, etwa einem Palatinat,²³⁰ einem Gerichtsstandsprivileg,²³¹ einem Freisitzprivileg, das zur steuerfreien Niederlassung in Städten und Märkten des Reichs ermächtigte,²³² einem Blau- oder Rotwachsprivileg, wonach entsprechend färbiges Wachs zur Siegelung benützt werden durfte,²³³ oder einem Schutzbrief.²³⁴ Die Bedeutung des Kaisers und seines Reichshofrats im Zusammenhang mit Standeserhebungen erhebt, so Tobias Schenk, das Österreichische Staatsarchiv – mit den Beständen Reichshofrat im Haus-, Hof- und Staatsarchiv sowie dem Bestand Adelsakten im Allgemeinen

spricht für die Zeit Karls V. geradezu von einer „Welle“ von Wappenbriefen, die erst nach dem Dreißigjährigen Krieg abgeebbt sei (S. 168). Zum Formular bis 1500 MAIER, Überlegungen.

- 228 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 21r (Toxites) (1544). Michael Toxites, eigentlich Schmütz, erhielt 1556 darüber hinaus ein Palatinat: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 10r. Außerdem RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 28v (Sastrovianus = Johannes Sastrow), Akten: RHR, Privilegia varii generis 1/2, Nr. 3 (1544), dort auch die Ernennungsurkunden für Caspar Bruschi (1541), Marcus Tatius (1541) und Johannes Lorichius (1546). Zu Dichterkrönungen im 16. Jahrhundert SCHOTTENLOHER, Dichterkrönungen, nach dem es in der Zeit Karls V. nur noch wenige solche Krönungen gegeben habe (S. 664). Auch SCHIRMEISTER, Triumph, betont S. 199–204, die Dichterkrönung sei in der Regierungszeit Karls V. in Gefahr geraten, eine unter mehreren Standesverbesserungen zu werden, womit ihre Bedeutung in der literarischen Welt gedroht habe Schaden zu nehmen. Zum Phänomen auch FLOOD, Geschichte. Speziell für Maximilian I. MERTENS (Dieter), Sozialgeschichte.
- 229 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 57r (Blankenheimer, Dr. med.) (1544); XVI/10, fol. 1r (Massarius, Dr. iur.), Akten: RHR, Privilegia varii generis 1/2, Nr. 3 (1551); RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 119r (Tronulus, Dr. iur.), Akten: RHR, Privilegia varii generis 1/2, Nr. 3 (1551); RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 46r (Spengel) (1556). Dass es sich bei der Verleihung eines akademischen Grades durch den Kaiser um eine Art von Standeserhöhung handelte, betont WRETSCHKO, Verleihung, S. 1. Ebd. im Anhang I, S. 37–47, weitere Fälle kaiserlicher Doktoratsverleihungen durch Karl V.
- 230 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 67r (Bonasonus); XVI/1b, fol. 3r (Melendez) (1544); XVI/10, fol. 184r (Hochtmann), fol. 347v (Taxis) (1551); XVI/12, fol. 30v (Drechsel), fol. 36v (Baersdorf) (1556); RHR, Schutzbriefe 1/1 (Avancini 1555).
- 231 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 11v = fol. 172r (Harpfer), fol. 96r (Frölich) (1544); XVI/12, fol. 31r (Seeler) (1556); RHR, Conf. priv. dt. Exped. 57/1 (Privilegienurkunde für Raimund, Anton und Hieronymus Fugger 1530 11 14).
- 232 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 7r = fol. 167v (Magenbuch) (1544); XVI/12, fol. 30v (Drechsel), fol. 35v (Henninck; der Antrag wurde abgelehnt), fol. 61r (Prechter) (1556).
- 233 Blaues Wachs: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 5v (Tegenbeck) (1544); rotes Wachs: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 1v (Mangvogel), fol. 309v (Schweitzer) (1551).
- 234 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 7r = fol. 167v (Magenbuch) (1544); XVI/10, fol. 298v (Zangmeister) (1551); XVI/12, fol. 31r (Seeler), fol. 35v (Henninck) (1556); RHR, Schutzbriefe 12/2 (Reichlin von Meldegg 1547).

Verwaltungsarchiv – „in den Rang des wichtigsten Archivs für die Geschichte des Adels in Europa“.²³⁵

Unglücklicherweise enthalten die protokollarischen Aufzeichnungen so gut wie keine Informationen darüber, welchen Voraussetzungen ein Antrag auf Führung oder Besserung eines Wappens, auf eine Nobilitierung oder eine Standeserhöhung zu genügen hatte und inwiefern die Anträge geprüft wurden. Dass kaum je eine Abweisung festgehalten wurde und die meisten Vorgänge nur ein einziges Mal im Protokoll aufscheinen, spricht nicht für eine eingehende Beschäftigung mit den Ansuchen. Möglicherweise wurden überhaupt nur positiv beschiedene Anträge protokolliert, da das Interesse der Reichskanzlei an einer Evidenz über ergangene Entscheidungen im Fall von ausgestellten Rechtstiteln erheblich größer war als im Fall einer Ablehnung. Eine der wenigen Ausnahmen stellt der Antrag des aus der Nürnberger Ehrbarkeit stammenden Paul Letscher auf Nobilitierung und Wappenbesserung dar. Für ihn setzte sich der kaiserliche Sekretär Paul Pfintzing ein, der darauf verwies, Letscher stamme aus einem alten patrizischen Geschlecht und verfüge über ein ansehnliches Vermögen.²³⁶ Über Fürsprecher am Kaiserhof berichten auch andere Protokolleinträge.²³⁷ Der Nobilitierungsantrag von Hans Promer wurde laut Protokoll mangels Informationen über die Person des Antragstellers abgelehnt.²³⁸

Nicht völlig klar ist allerdings die Rolle des Hofrats im Zusammenhang mit Verfügungen in Standessachen. Diese Vorgänge wurden bisher kaum mit dem Reichshofrat in Verbindung gebracht, wozu beigetragen haben mag, dass sich die zugehörigen Akten heute nicht im Archiv des Reichshofrats, sondern im Adelsarchiv im Allgemeinen Verwaltungsarchiv in Wien befinden.²³⁹ In der Regierungszeit Karls V. wurden die zugehörigen Vorgänge, wie die vorliegende Analyse belegt, in die Resolutionsprotokolle eingetragen, dasselbe gilt zumindest für den Beginn der Regierungszeit von Karls Nachfolger Ferdinand.²⁴⁰ Der mit der Praxis des

235 SCHENK, Reichshofrat/Lehnshof, S. 258.

236 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 283v (1551): „splendidae fortunae“.

237 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 160r: Fürsprache des kaiserlichen Rats Dr. Heinrich Hase zugunsten des Antrags von Andreas Zehentner auf Nobilitierung und Wappenbesserung (1551); XVI/12, fol. 39r: Fürsprache des kaiserlichen Sekretärs Christoph Pyramius zugunsten des Antrags von Sebastian Holtzinger auf Nobilitierung und Wappen; der Antrag wurde bewilligt (1556).

238 Im Protokoll heißt es, der Antrag werde abgelehnt, „[n]achdem der Herr von Arras des supplicanten person unnd wesen kain kundtschafft“ habe: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 311v (1551).

239 Verzeichnung bis auf die Fallebene im Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs, [<https://archivinformationssystem.at>] (Abruf 20.10.2023), unter Allgemeines Verwaltungsarchiv, Adelsarchiv, Reichsadelsakten. Älteres Verzeichnis der positiv beschiedenen Vorgänge: FRANK (Bearb.), Standeserhebungen.

240 Die Protokollüberlieferung für das Jahr 1559 enthält zahlreiche Eintragungen zu Standessachen, z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/17, fol. 20v (Breitschwert), fol. 65v (Archer), fol. 126r (Bonius),

Reichshofrats gut vertraute Johann Christoph Uffenbach ging für die Zeit um 1700 davon aus, dass Anträge auf Standeserhöhungen, die keine Prüfung benötigten, vom Reichsvizekanzler dem Kaiser vorgetragen und direkt entschieden wurden; der Reichshofrat habe nur die Prüfung zweifelhafter Gesuche übernommen.²⁴¹ Dem sind, bezogen neben den Standessachen auch auf andere Gratialverfügungen, Teile der Forschung gefolgt.²⁴²

Möglicherweise wurden auch in der Regierungszeit Karls V. nicht alle Standessachen tatsächlich im Hofrat beraten. Es fällt auf, dass fast alle entsprechenden Einträge in den Protokollen des Jahres 1551 mit dem Namenskürzel „Arr.“ versehen sind, das sich auf den Bischof von Arras Antoine Perrenot de Granvelle bezieht. Viele Anträge wurde an den Bischof weitergeleitet, an ihn verwiesen oder ihm vorgetragen, „auf wohlgefallen“,²⁴³ „sub beneplacito“²⁴⁴ oder auf Befehl²⁴⁵ des Bischofs genehmigt. Zu einer Liste von Eintragungen im Zusammenhang mit Wappen findet sich der Hinweis, die betreffenden Angelegenheiten seien durch den Bischof von Arras entschieden und in die Kanzlei gegeben worden.²⁴⁶ Danach ist davon auszugehen, dass für die Entscheidung über Standessachen in den 1550er Jahren wesentlich der Bischof von Arras als zuständig galt, was natürlich eine Beratung im Hofrat – die mit der Weiterleitung des Ansuchens an den Bischof endete – nicht ausschließt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Antoine Perrenot de Granvelle im Zusammenhang mit dem Hofrat Karls V. eine besondere Rolle zukam, die sich aus seiner Position als Leiter der Kanzleien für den nördlichen Teil der Herrschaft Karls einschließlich der Reichskanzlei ergab.²⁴⁷ Gratialangelegenheiten widmete der Bischof viel Aufmerksamkeit. Das muss nicht unbedingt nur mit seinen monetären Interessen in Verbindung gebracht werden, sondern könnte bereits die spätere Aufgabenverteilung zwischen Reichskanzlei und Reichshofrat vorwegnehmen.²⁴⁸ Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ansuchen in Standessachen in den 1550er Jahren ohne oder zumindest ohne wesentliche

fol. 131r (Weber), fol. 134r (Hohenkircher), fol. 138r (Blass, Swart), fol. 138v (Bois, Gelltaler, Heller) u. ö. In den Protokollen des Jahres 1564 scheinen die entsprechenden Vorgänge nur selten auf, z. B. RHR, Prot. rer. res. XVI/22, S. 228 (Miltnerberg).

241 UFFENBACH, Tractatus, S. 111.

242 BENNA, Preces, S. 98–102; GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 22 (unter Bezug auf Johann Christian Herchenhahn und Johann Jacob Moser); HOKE, Jura reservata, Sp. 480.

243 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 79r (Wilburger) (1551).

244 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 23v (Schwab), fol. 39r (Holzinger), fol. 40v (Alman) (1556).

245 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 41r (Quadrius), fol. 53r (Petri) (1556).

246 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 286r (1551): „per reverentissimum dominum Atrebatensis decreta et transmissa sunt ad cancellariam“.

247 Teil 3, Kap. 3.3.

248 Teil 2 mit Anm. 385.

Beteiligung des Hofrats durch den Bischof von Arras entschieden wurden – ähnlich wie später nach Vortrag durch den Reichsvizekanzler durch den Kaiser.

In zwei Fällen allerdings lässt sich die Beteiligung des Hofrats an der Entscheidung über Standessachen in besonderer Weise nachweisen, auch wenn es sich dabei um exzeptionelle Vorgänge handelt. Am 2. Januar 1551 behandelten die Hofräte nach Ausweis des Protokolls²⁴⁹ das Ansuchen des Licentiaten Joannes Fernandus de Massarius aus Kalabrien auf Promotion zum Doktor beider Rechte. Der Titel wurde verliehen, nachdem der Kandidat – wie es in der Ernennungsurkunde heißt – im kaiserlichen Rat geprüft worden sei und sich die Räte einstimmig für seine Promotion ausgesprochen hätten. Die Urkunde nennt auch die Texte, über die Massarius geprüft worden war.²⁵⁰ Im Mai 1551 unterzog sich der aus dem Königreich Neapel stammende Aloysius Tronulus derselben Prozedur; auch er wurde aufgrund von Informationen über seine Gelehrsamkeit und berufliche Erfahrung und nach eingehender Befragung durch die Räte im kaiserlichen Rat gemäß der einstimmigen Entscheidung der Räte zum Doktor beider Rechte promoviert – so die kaiserliche Urkunde, die auch in diesem Fall die Prüfungstexte anführt.²⁵¹ Das Archiv des Reichshofrats enthält weitere Akten in Promotionsangelegenheiten, die allerdings aus der Zeit von Karls Aufenthalt in Italien und Spanien stammen.²⁵² 1543, als der Kaiser bereits in Speyer weilte, prüfte neben dem Bischof von Arras auch der Hofrat Boisot einen Promotionskandidaten.²⁵³ Die Beispiele sprechen für die Vielseitigkeit der Arbeit der Hofräte Karls, die zumindest in diesen Fällen nicht ohne vertiefte Kenntnis des kanonischen und römischen Rechts auskamen.

Die große Zahl der Standessachen in der protokollarischen Überlieferung ist ein Beleg dafür, dass der Wunsch nicht nur nach sozialem Aufstieg überhaupt, sondern auch nach einer auf Dauer angelegten symbolhaften Repräsentation dieses Aufstiegs in Gestalt eines Wappens in der Gesellschaft des Reichs in der Frühen Neuzeit weitverbreitet war. Ideal dieses sozialen Aufstiegsstrebens war der Adel, an dessen Erscheinungsformen man sich anzunähern und in den man durch eine Nobilitierung

249 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 1r.

250 Kaiserliche Promotionsurkunde 1551 01 02: HHStA, RHR, Privilegia varii generis 1/2, Nr. 3: Massarius habe „in nostro imperiali collegio [...] consiliariis nostris presentibus“ seine Prüfung abgelegt.

251 Kaiserliche Promotionsurkunde 1551 05 02: HHStA, RHR, Privilegia varii generis 1/2, Nr. 3: Tronulus habe sich „arduo ac riguroso examini nostrorum consiliariorum sacrae romae Imperii [...] coram nobis in nostro imperiali consilio“ unterzogen. Protokolleintrag: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 119r. Zur Prüfung WRETSCHKO, Verleihung, S. 19–22.

252 HHStA, RHR, Privilegia varii generis 1/2, Nr. 3 (Abbatus 1536; Andriotta 1536; Benedictus 1536; Caraccius 1532; Cochinitus 1532; Crumper 1534; Gatico 1532; Gazeo 1536; Guoratorus 1536; Judice 1536; Mellinus 1536; Ruys 1533).

253 HHStA, RHR, Privilegia varii generis 1/2, Nr. 3 (Campo).

aufgenommen zu werden wünschte.²⁵⁴ Adelige strebten eine Verbesserung ihrer Position innerhalb der Adelsgesellschaft an. Dieses Bedürfnis erzeugte einen Bedarf an entsprechenden Aufstiegskanälen, wovon das Reichsoberhaupt aufgrund seiner besonderen Rechte, Wappen und Titel zu verleihen, profitieren konnte. Dabei ging es nicht nur und nicht einmal in erster Linie um den in der Forschung mehrfach behandelten Aufstieg ambitionierter Grafenhäuser in den Fürstenstand und die damit verbundenen Möglichkeiten für den Kaiser, die Zusammensetzung des Fürstenrats und damit die Machtverhältnisse auf den Reichstagen zu verändern.²⁵⁵ Vielmehr fungierte der Kaiser, wie die Quellen aus dem Umfeld des Reichshofrats zeigen, als Ansprechpartner zahlreicher Personen, die sich in einem – oft auf mehrere Generationen angelegten – Aufstiegsprozess in den Adel befanden und sich daher weder als ‚Bürgerliche‘ oder ‚Untertanen‘ noch als ‚Adelige‘ im vollen Sinn des Begriffs fassen lassen. Sie werden in der vorliegenden Studie als ‚Grenzgänger‘ (zwischen Bürgertum und Adel) und damit eigene soziale Gruppe klassifiziert. Adelige oder gar reichsunmittelbare Adelige finden sich nur selten unter den Antragstellern in Standessachen.²⁵⁶ Interessant waren Wappen und Nobilitierungen dagegen beispielsweise für Amtsträger des Kaisers,²⁵⁷ des Reichs²⁵⁸ und der Reichsstände,²⁵⁹ Bürger²⁶⁰

254 In diesem Sinn bezeichnete Klaus Graf den Adel als „diskursives Gemeineigentum der vormodernen Ständegesellschaft“, der auch einen Wert dieser Gesellschaft dargestellt habe: GRAF, Adel, S. 77.

255 BRACHTHÄUSER, Principatus; KLEIN, Erhebungen; SCHLIP, Fürsten; für das Spätmittelalter SCHLINCKER, Fürstenamt, S. 218–220, 345.

256 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 244v = XVI/10, fol. 158v (von Ulm); XVI/10, fol. 36r (Merz von Staffelfelden) (1551).

257 Etwa den Trabanten Kaspar Kommer: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 42r, den Garderobier Niclas Dutreuil: XVI/1a, fol. 56v (1544), den Arzt Dr. Cornelius Baersdorp: XVI/12, fol. 36v, oder den Türsteher und Barbier Nikolaus Bonart: XVI/12, fol. 52v (1556).

258 Dazu zählen z. B. die Angehörigen des RKG: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 50r (Felix Hornung, Protonotar), fol. 102v (Dr. Heinrich Herold, Assessor) (1544).

259 Darunter finden sich vor allem Bedienstete des römischen Königs Ferdinand, z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 59v (Hans Schmuck, Küchenmeister); XVI/1a, fol. 72r (Jakob Landsidel, Sekretär); XVI/1a, fol. 90r (Leonhard Seyr, Hoffurier) (1544); XVI/10, fol. 22r (Christoph Muschran, Mitterburger [Paziner] Hauptmann) (1551). Außerdem: Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 17r (Dr. Johann Brief, bischöflich-würzburgischer Rat); XVI/1a, fol. 32r (Kaspar Bard, kurfürstlich-mainzischer Rat) (1544); XVI/10, fol. 226r (Dr. iur. Georg Stockhaimer, herzoglich-bayerischer Geheimer Rat) (1551); XVI/12, fol. 30v (Dr. Melchior Drechsel, kurfürstlich-pfälzischer Rat) (1556). Von einem Zusammenhang zwischen den engen politischen Verbindungen der Habsburger und der Herzöge von Bayern mit der kaiserlichen Nobilitierungspraxis spricht RIEDENAUER, Herzogtum, S. 615.

260 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 16v (Jakob Hulleisen, Ravensburg), fol. 48v (Johann Gottlieb, Nürnberg), fol. 56v (Hans Rauchbein, Schwäbisch Gmünd) (1544); XVI/10, fol. 23r (Simon Michael, Neumarkt), fol. 67r (Lorenz Guetweil, Geislingen), fol. 286r (Hans Reiter, Nördlingen) (1551); XVI/12, fol. 21r (Ägidius und Cornelius van den Boegard, Augsburg), fol. 52v (Hans Hofer, Regensburg) (1556). Zu Standeserhebungen reichsstädtischer Bürger RIEDENAUER, Standeserhebungen für reichsstädtische Bürger; RIEDENAUER, Kaiser.

und Akademiker.²⁶¹ Insofern bestätigen die Beobachtungen, zumindest was die Rolle von Hofbediensteten und Bediensteten der Territorialverwaltungen betrifft, die Ergebnisse eines Forschungsprojekts zur kaiserlichen Nobilitierungspraxis vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.²⁶²

Unter den Begünstigten finden sich auch Personen, die nicht aus dem Reich stammten, beispielsweise Würdenträger ausländischer Herrscher oder ihre Bediensteten.²⁶³ Wappen wurden außerdem nicht nur von Personen, sondern auch von Städten und Dörfern,²⁶⁴ Klöstern²⁶⁵ und Korporationen²⁶⁶ geführt. Politisch betrachtet mögen diese Vorgänge von geringer Bedeutung gewesen sein. Strukturell gesehen liegt ihr Interesse darin, dass sie eine Funktion des Kaisertums – die Vermehrung der Rechte verdienster Reichsglieder – stetig aktualisierten und damit in Erinnerung riefen. Der Kaiser wurde dabei zum Kristallisationspunkt individuellen Aufstiegsstrebens, über den Hofrat entstand ein direkter Kontakt zwischen dem Reichsoberhaupt und vielen mittelbaren, seltener auch unmittelbaren Reichsgliedern. Dem Reichsoberhaupt boten sich dadurch nicht nur situativ Gelegenheiten der Herrschaftsrepräsentation,²⁶⁷ der Flankierung seiner Politik gegenüber bestimmten Reichsständen²⁶⁸ sowie der gezielten Adelspolitik, sondern ganz generell Möglichkeiten, Loyalität zu erzeugen, zu fördern und zu belohnen.

261 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 47r (Lic. iur. Kaspar Curio), fol. 75v (Dr. iur. Niklas Freigius), fol. 80v (Dr. iur. Johann Martin von Stella und sein Bruder Lic. iur. Wilhelm von Stella) (1544); XVI/10, fol. 286r (Dr. Johannes Wuster) (1551); XVI/12, fol. 7r (Univ.-Prof. Dr. iur. Georg Craconius), fol. 40v (Dr. Heinrich Alman), fol. 68r (Dr. Rudolph Campingius) (1556).

262 RIEDENAUER, Standeserhebungen für Angehörige des Militärstandes, S. 68f.: Die von den Kaisern Karl V. bis Karl VI. am häufigsten bei Nobilitierungen berücksichtigten Personengruppen seien Hofbedienstete, Bedienstete von Territorialverwaltungen und Militärpersonen gewesen.

263 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 4r (Johannes Niemieczkoffsky, „familiarius“ eines königlich-polnischen Würdenträgers) (1544). Zu den Adelserhebungen Karls V. zugunsten polnischer Adelliger HEYMOWSKI, Titelverleihungen, S. 256–258.

264 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 58v (Sulzberg) (1544); RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/2 (Stadt Breslau): kaiserliche Bestätigungs- und Privilegienurkunde unter Einschluss der Besserung des Stadtwappens 1530 07 10, auf Antrag des böhmischen Königs Ferdinand als Landesherrn. Die Verwendung eines auf Karl V. zurückgehenden Wappens gehört zu den dörflichen Praktiken, aus denen und um die sich ein jahrzehntelanger Streit zwischen dem Dorf Freienseen und dessen Grundherren, den Grafen von Solms, entwickelte: DIESTELKAMP, Kampf, insbes. S. 20–40; DIESTELKAMP, Zuständigkeit.

265 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 29/1 (Kloster Brauweiler; kaiserliche Bestätigungs- und Privilegienurkunde einschließlich Wappenverleihung 1547 11 23).

266 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 48/3 (Meister des Langen Schwerts, kaiserlicher Wappenbrief 1541 05 13).

267 SCHIRRMEISTER, Triumph, S. 213.

268 So für Bayern RIEDENAUER, Herzogtum, S. 615.

Diese Möglichkeiten gehören zu den Bedingungen kaiserlicher Herrschaftsausübung.

4.2 Privilegien

Ein beachtlicher Teil der Arbeit des kaiserlichen Hofrats im Zusammenhang mit Gunsterweisen bestand in der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Privilegien, gelegentlich auch auf Erweiterung oder Erläuterung bereits erfolgter Privilegierungen. Zusammen mit den im Anschluss behandelten Privilegienbestätigungen hatten zwischen einem Fünftel (1551) und einem Drittel (1544) der Fälle des Hofrats im Bereich der Vergünstigungen mit Privilegien zu tun;²⁶⁹ in der Mehrzahl der Fälle ging es dabei um Neuprivilegierungen.²⁷⁰

Unter den von Kaiser Karl V. vergebenen Privilegien finden sich solche, die persönliche Rechte der Betroffenen erweiterten und damit letztlich eine Verbesserung von deren Position innerhalb der ständischen Gesellschaft des Reichs bedeuteten; insofern ähneln sie den kaiserlichen Verfügungen in Standessachen, mit denen sie gelegentlich kombiniert wurden. Von dem damit erzielten Statusgewinn profitierten in vielen Fällen nicht nur die Antragsteller selbst, sondern auch ihre Familien, da sich die Privilegierungen häufig auch auf die ehelichen Nachkommen – zumindest die männlichen – des Begünstigten erstreckten. Zu diesen Privilegien zählen insbesondere Gerichtsstandsprivilegien, die den Privilegierten von einer bestimmten Gerichtsbarkeit, gelegentlich auch Zwangsmaßnahmen wie Personal- und Güterarresten²⁷¹ befreiten.²⁷² In den meisten Fällen wurde der Betreffende, indem Ansprüche gegen ihn gerichtlich nur noch vor dem Kaiser und dem Reichskammergericht geltend gemacht werden durften, jurisdiktionell den Reichsunmittelbaren gleichgestellt. Weitere Privilegien dieser Art sind das Palatinat, das dem Begünstigten unter anderem die Ernennung von Notaren und die Legitimierung unehelich Geborener gestattete, die schon erwähnte Rot- bzw. Blauwachsfreiheit sowie das Freisitzprivileg. Diese Privilegien stellten letztlich eine Möglichkeit dar, sich dem Adel anzunähern oder einen adeligen Status zu bekräftigen; zu diesem Zweck wurden sie häufig mit weiteren Vorrechten wie dem Recht, Mühlen, Gasthäuser oder Badstuben zu bauen, Schlösser und Adelssitze zu errichten oder sich nach

269 Teil 4, Kap. 5. Zu Untertanensupplikationen um kaiserliche Privilegien und ihre Bestätigung in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. SCHREIBER, Untertanen, S. 200–218.

270 1544: 70, 1551: 80, 1556: 90 Prozent der Vorgänge im Zusammenhang mit Privilegien.

271 *Privilegia de non arreslando*: EISENHARDT, Gerichtsprivilegien, S. 125f. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 210v = XVI/10, fol. 92v (Stadt Nürnberg) (1551).

272 Begriff: EISENHARDT, Gerichtsprivilegien, S. 83f., Diskussion ihrer Relevanz unten Anm. 338.

ihnen zu benennen oder Jagd und Weide wie bei anderen Adeligen üblich zu üben kombiniert.²⁷³

Darüber hinaus verlieh das Reichsoberhaupt über Privilegien obrigkeitliche Rechte insbesondere in den Bereichen Jurisdiktion und Wirtschaft.²⁷⁴ Die wichtigsten Formen dieser Begünstigungen sind einerseits Appellationsprivilegien,²⁷⁵ andererseits Markt- und Messe-,²⁷⁶ Münz-, Zoll- und andere Steuererhebungs- sowie Judenprivilegien.²⁷⁷ Einen weiteren Bereich stellen Druck-²⁷⁸ und Gewerbeprivilegien²⁷⁹ einschließlich der Erfinder-,²⁸⁰ Fabriks-²⁸¹ und Handwerksprivilegien²⁸² dar; auch Marken wurden über Privilegien geschützt, die so auch im Handelsrecht Bedeutung entfalteten.²⁸³ Das Privilegienwesen ließ darüber hinaus Raum für die Verleihung weiterer, unter Umständen recht spezieller Rechte

273 Beispiele: Privileg für Konrad Fuchs von Ebenhofen 1534 11 27: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 56/3; Privileg für Hans Albrecht und andere Mitglieder der Familie von Adelsheim 1544 04 07: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 2/1; Bestätigung der Erhebung der Familie Ehinger in den Adelsstand 1544 04 26: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 42/2; RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 226r (Stockhaimer) (1551).

274 Mit europäischem Bezug GARNER (Hg.), *Ökonomie. Kaiserliche Privilegien als Quellen des Handelsrechts* behandelt AMEND-TRAUT, Akten, S. 200f.

275 EISENHARDT (Hg.), *Privilegia*; EISENHARDT, *Entstehung*; EISENHARDT, *Gerichtsprivilegien*; EISENHARDT, *Rechtswirkungen*; JESSEN, *Einfluß*; LÜCK, *Appellationsprivilegien*; SYDOW, *Verhältnis*; speziell für Kaufmanns- oder Handelsangelegenheiten AMEND-TRAUT, Akten, S. 194–199. Die unter anderem durch Appellationsprivilegien beschränkte Zugänglichkeit der Reichsgerichtsbarkeit untersucht für das RKG WEITZEL, *Kampf*.

276 HARTMANN (Peter Claus), *Messefreiheiten*.

277 Zu den Privilegierungen von Juden BATTENBERG, *Privilegierung*; zu den Privilegien, mit deren Hilfe die Begünstigten die Rechte bzw. die Geschäftsgebarung von Juden einschränken konnten, BATTENBERG, *Privilegienpraxis*. Speziell zu Hofbefreiungsprivilegien STAUDINGER, *Privilegien*.

278 Druckprivilegien gehören zu den bis in die jüngste Vergangenheit etwas intensiver erforschten Privilegierungen durch den Kaiser: KOPPITZ, *Form*; KOPPITZ, *Privilegia*; KOPPITZ, *Privilegien*; Bestandsverzeichnis: KOPPITZ (Hg.), *Druckprivilegien*. Allgemein EISENHARDT, *Aufsicht*. Ein Forschungsschwerpunkt im Bereich der Druckprivilegien stellt die Frage ihrer Funktion im Zusammenhang mit dem Schutz geistigen Eigentums dar, dazu in jüngerer Zeit: WADLE, *Eigentum* (mehrere relevante Aufsätze, insbes. WADLE, *Forschungen*; WADLE, *Frühgeschichte*); WADLE, *Privilegia*; GERGEN, *Druck*; GERGEN, *Kopierschutz*; GERGEN, *Kriterien*; GERGEN, *Privilegia*; GERGEN, *Privilegia/Praxis*; GERGEN, *Privilegien*. Überblick: GIESECKE, *Privileg*. Aus der älteren Literatur: LEHNE, *Rechtsgeschichte*; SCHOTTENLOHER, *Druckprivilegien*.

279 ZULEHNER, *Privativa*.

280 Zu den Erfinderprivilegien FLECHSIG, *Erfindungsschutz* (bezogen auf Augsburger Beispiele); GLEITSMANN, *Erfinderprivilegien*; POPLOW, *Karrieren* (der sie allerdings, obwohl er selbst auf ein kaiserliches Privileg Bezug nimmt, ausschließlich bei den Landesherren verortet).

281 OTRUBA/STEINDL, *Einleitung*.

282 DEMONT, *Bourgeois*; DEMONT, *Gerichtsvielfalt*, insbes. S. 287–292; HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 31r (Gauenbacher), fol. 91v (Gottschalck) (1544).

283 AMEND-TRAUT, *Wettbewerb*.

und Befreiungen zugunsten einzelner Personen oder Obrigkeiten.²⁸⁴ Dazu zählen die Testierfähigkeit²⁸⁵ oder das Recht, auf eine bestimmte Weise zu vererben,²⁸⁶ Brau-,²⁸⁷ Bergwerks-²⁸⁸ oder Weinleseprivilegien,²⁸⁹ das Recht, bestimmte Ämter zu besetzen,²⁹⁰ Lehen zu verleihen,²⁹¹ Mönche und Nonnen aufzunehmen,²⁹² Gültbriefe neu auszustellen oder abzulösen²⁹³ oder die Befreiung von der Verpflichtung, kaiserliche Präsentationen auf Laienherrenpfünden anzunehmen.²⁹⁴ Verstöße gegen die durch Privileg erteilten Rechte wurden mit einer Strafzahlung bedroht, die – je nach Privileg – zwischen 10²⁹⁵ und 100 Mark²⁹⁶ lötligen Goldes lag.

Neben Anträgen auf Gewährung von Privilegien befasste sich der kaiserliche Hofrat auch mit Gesuchen auf Erweiterung (Extension) oder Erläuterung (Deklaration) dieser Vorrechte. Bei den Deklarationen ging es meist darum, in einer kaiserlichen Urkunde ausdrücklich festzuhalten, worauf sich ein Privileg bezog²⁹⁷

284 Zu den verschiedenen Arten von Privilegien MOHNHAUPT, Privatrecht, S. 61f.

285 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 32r (Böcklin) (1556).

286 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 57/1: Privileg für Hans Jakob Fugger 1546 07 31: Möglichkeit zur Vererbung von Gütern ausschließlich an Söhne; Conf. priv. dt. Exped. 57/3 = 58/1: Privileg für Anton Fugger 1548 06 09: Ausschluss von Töchtern aus der Erbfolge.

287 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 29r (Nothaft) (1544); XVI/8, fol. 256v = XVI/10, fol. 185v (Sturm) (1551).

288 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 22v (Fleckenstein) (1544).

289 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 32v (Bromm) (1556). Der Antrag auf ein Privileg, wonach der Antragsteller den Zeitpunkt der Weinlese bestimmen dürfe, wurde abgewiesen.

290 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 29v (Stadt Hagenau) (1544).

291 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 95v (Stift Klingenmünster) (1544).

292 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 11/5: kaiserliches Privileg zugunsten des Provinzials des Augustinerordens in Schwaben und am Rhein 1545 05 18.

293 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 50/3: Antrag der Stadt Frankfurt am Main 1541.

294 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 65v (Hochstift Augsburg) (1544). Der Antrag wurde abgewiesen, der Kaiser sagte lediglich zu, auf Benennungen für Klöster zu verzichten, die aktuell nicht in katholischer Hand seien.

295 So häufiger bei Druckprivilegien: HHStA, RHR, Impressorien 2/1 = KOPPITZ (Hg.), Druckprivilegien, S. 11, Nr. 18 (Apianus, 1532); RHR, Impressorien 1/1 = KOPPITZ (Hg.), Druckprivilegien, S. 3, Nr. 5 (Agricola, 1544); ebd. = KOPPITZ (Hg.), Druckprivilegien, S. 3, Nr. 4 (Adler, 1551).

296 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 10/2: Münzprivileg für die Stadt Augsburg 1521 05 21; Conf. priv. dt. Exped. 57/1: Standeserhebung u. a. Privilegien für Raimund, Anton und Hieronymus Fugger 1530 11 14; Conf. priv. dt. Exped. 2/1: Privileg über Jagd- und Weiderechte u. a. Vorrechte für Hans Albrecht und weitere Mitglieder der Familie von Adelsheim 1544 04 07.

297 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 59/1: Johann u. a. Grafen von Fürstenberg, Bestätigungs-urkunde und Deklaration, auf welche Gebiete sich die bestätigten Privilegien bezögen 1521 03 07.

oder nicht bezog²⁹⁸ oder zu erklären, dass die Privilegierungen Dritter der eigenen unschädlich sein sollten.²⁹⁹ Gelegentlich war auch über die Erneuerung der schadhaft gewordenen Besiegelung einer Privilegienurkunde zu entscheiden – ein Vorgang, der in einem eigenen Dokument festgehalten werden musste³⁰⁰ – oder die Ausstellung eines Duplikats³⁰¹ oder eines Transsumpts³⁰² zu veranlassen.

Widersprüche im Rechtsbestand, wie sie generell eine dem Herkommen größte Bedeutung beimesende Rechtskultur wie die des Alten Reichs kennzeichnen, waren bei einer derart vielfältigen „individualisierenden Ergänzung des Rechts“³⁰³ unvermeidlich. In Gestalt der in fast jedem Privileg enthaltenen Rechtsvorbehalts- und Derogationsklauseln trafen die Privilegienurkunden selbst Vorkehrungen dagegen.³⁰⁴ Rechtsvorbehaltsklauseln stellten dem Privileg konkurrierendes Recht unter Schutz; am häufigsten ging es dabei einerseits generell um die Rechte Dritter, andererseits speziell um die Rechte von Kaiser und Reich, die von dem im Privileg gewährten Recht unbeschädigt bleiben sollten. Solche Klauseln konnten den Wert eines Privilegs einschränken; im Hochmittelalter bemühten sich Parteien sogar darum, die Einfügung einer Widerrufsklausel in ihre Privilegien durch Bittschriften zu verhindern oder durch spätere Fälschungen rückgängig zu machen.³⁰⁵ Derogationsklauseln hoben entgegenstehendes Recht für den im Privileg geregelten konkreten Einzelfall auf.

Trotz ihres Formelcharakters weisen die genannten Klauseln eine bemerkenswerte Vielfalt in den Formulierungen auf, die implizit, in seltenen Fällen auch explizit auf die juristische Privilegienlehre der Zeit Bezug nahmen. Der Vorbehalt der Rechte Dritter etwa nimmt den Grundsatz auf, dass kein Privileg gegen das

298 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 82r (Samuel, Jude aus Worms): Erklärung, wonach sich Privilegien, in denen Kreditgeschäfte mit Juden ohne Zustimmung der Privilegierten verboten würden, nicht auf Kreditverträge vor der jeweiligen Privilegierung bezogen (1544).

299 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 65v (Landvogtei Schwaben): Rechte des Landgerichts (1544).

300 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 20r (Schauenburg), fol. 48v (Stadt Köln) (1544).

301 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 19r (Kloster Sankt Gotthard in Hildesheim) (1544). Der Abt des Klosters hatte argumentiert, keinen Zugriff auf die Originale der Privilegien zu haben, da diese die Stadt Hildesheim in ihren Besitz gebracht habe: RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 95–96.

302 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 64r (Armstorf) (1544).

303 MOHNHAUPT, Privileg, Sp. 2007.

304 Einige der Formeln, mit denen die Geltung von Privilegien vor dem Hintergrund widersprüchlicher Privilegierungen gestärkt und Privilegienkonflikte entscheidbar gemacht werden sollten, behandelt HAGENEDER, Rechtskraft. Für die Wappenbriefe ARNDT (Jürgen), Entwicklung der Wappenbriefe, S. 175. Gemeinrechtliche Positionen bei LINDNER, Lehre, S. 68–86; SCHLAYER, Darstellung, S. 83f. Gemeinrechtliche Argumente in Privilegienkonflikten vor dem RKG bei ERWIN, Machtsprüche, S. 100–104. Beispiel bei KLEINHEYER, Privileg; danach hätten weniger Rechtstitel als vielmehr Nützlichkeitsargumente Entscheidungsspielräume eröffnet und einen Kompromiss ermöglicht.

305 BAAKEN, Widerrufsvorbehalt, S. 52, 54.

ius tertii gewährt werden dürfe.³⁰⁶ Das Theorem, dass eine Derogationsklausel nur Rechtstitel aufheben könne, die explizit genannt würden,³⁰⁷ ließ sich durch eine Formulierung parieren, wonach allen Regelungen derogiert sein solle, als ob sie explizit genannt worden wären³⁰⁸ – sofern nicht kurzerhand einfach die betreffende Rechtsmeinung für nichtig erklärt wurde.³⁰⁹ Auf die große Bedeutung des aktuellen Besitzes eines Rechts in der vormodernen Rechtsauffassung, nach der Rechte einschließlich derer, die durch Privilegien verliehen worden waren, durch Nichtgebrauch implizit verloren gehen konnten,³¹⁰ reagierte man mit einer Klausel, die diesen Zusammenhang explizit durchbrach. Selbst wenn, lautet die entsprechende Formulierung, der Privilegierte die Rechte nicht in Anspruch nehmen sollte, sollten sie doch unverändert gültig bleiben.³¹¹ In der genannten Rechtsauffassung ist im Übrigen ein wesentlicher Grund für die im nächsten Kapitel behandelten Bestätigungen von Privilegien und anderen Titeln zu sehen. Gegen bei ihnen äußerst unbeliebte Privilegien wie die genannten Freisitzprivilegien halfen sich die Städte, indem sie ihrerseits Privilegien erwarben, wonach sie keine solchen steuerbefreiten Zuzügler zuzulassen verpflichtet seien. In einem Fall wies der Hofrat einen Antrag auf Verleihung eines Freisitzprivilegs unter Hinweis auf die genannten städtischen Privilegien ab,³¹² in der Regel wurden sie aber weiterhin gewährt. Der Tatsache der anderslautenden städtischen Privilegierungen trug man Rechnung, indem man in die Privilegienurkunden einen Passus aufnahm, wonach etwaige

306 MOHNHAUPT, Privatrecht, S. 61. Diese Forderung wurde allerdings nicht von allen gemeinrechtlichen Autoren vertreten: LINDNER, Lehre, S. 60–63.

307 HAGENEDER, Rechtskraft, S. 411, 419; LINDNER, Lehre, S. 78.

308 Privilegienurkunde Karls V. für den kaiserlichen Rat Hans Ehinger 1544 04 26: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 42/2: „als ob die von wort zu worten hierinn bestimpt unnd beschriben stünden“.

309 Schutzbrief und Privilegienurkunde für den Propst des Sankt Bartholomäus-Stifts in Frankfurt am Main 1530 09 13: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 52/2: „Dar zu derogiren wir auß eigner bewegnus und rechter wissen der recht gelerten opinion und meinung, die da wollen, das gemein derogation nit krafft habe, es werden dan die constitution, statut und gewonheiten, auch privilegien und freihaiten, so solcher unser begnadigung zu wieder, mit namhafftigen worten außgetruckt“.

310 Nach gemeinem Recht gingen Privilegien verloren, wenn sie zehn Jahre lang nicht in Anspruch genommen worden seien: MOHNHAUPT, Erteilung, S. 101.

311 Kaiserliches Privileg für Konrad Fuchs von Ebenhofen 1534 11 27: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 56/3: „Unnd ob sy [Konrad von Ebenhofen, seine Söhne und Erben, E. O.] sich derselben [der verliehenen Rechte, E. O.] also zu ainer oder mer zeiten nit gebrauchen wurden, das sy die dardurch nit verwürckht haben, noch inen ainichen nachtail oder abbruch daran bringen, sonder alwegen dieselbigen unser freyhaiten in iren würden und crefftten bleiben sollen, von allermeniglich unverhindert“.

312 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 44v (Pauscher) (1556): Der Antrag werde abgewiesen, „als dagegen [gegen Freisitzprivilegien, E. O.] gemainiglich alle stet sonderbare privilegien unnd freyhaiten haben“.

städtische Privilegien oder entsprechende Gewohnheiten dem gewährten Freisitzprivileg unschädlich sein sollten, das aber seinerseits den entgegenstehenden städtischen Rechten nichts benehmen sollte.³¹³ Das Beispiel lässt vermuten, dass es bei den genannten Klauseln nicht nur darum ging, eine rechtliche Grundlage für die Entscheidung von Privilegienkonflikten zu schaffen. Möglicherweise sollte so die Privilegienpraxis generell gegen das Problem der widersprüchlichen Verleihungen formal abgesichert werden, um sie auch weiterhin üben zu können. Schließlich war diese Praxis im Interesse sowohl des Privilegiengebers, der damit Möglichkeiten zur Belohnung von Dienst und Treue gewann,³¹⁴ als auch des Privilegierten, der auf diese Weise einen allerdings im Zweifelsfall erst durchzusetzenden Rechtstitel erhielt, unabhängig davon aber jedenfalls einen Statusgewinn erzielen konnte.³¹⁵

Dass es im Zusammenhang mit kaiserlichen Privilegien wesentlich um Autorität und Status ging, legt auch die Praxis des Hofrats im Fall von Einwänden gegen Privilegierungen nahe. Zur Kassation von Privilegien – die tendenziell die Autorität des Privilegiengebers beschädigen konnte – kam es offenbar sehr selten.³¹⁶ Eine Alternative bot das bereits erwähnte Instrument der Deklaration. So ließ der Hofrat beispielsweise nach einem Antrag des Erzbischofs von Bremen auf Kassation der Privilegien, die von der Stadt Bremen während des Reichstags von 1541 unter Verletzung der Privilegien des Erzstifts erwirkt worden seien, eine kaiserliche Deklaration ausfertigen, wonach die 1541 gewährten städtischen Privilegien den Privilegien und Rechten des Erzbischofs unschädlich sein sollten.³¹⁷ Der Stadt wurde unter

313 Kaiserliche Privilegienurkunde für den kaiserlichen Rat Hans Ehinger 1544 04 26: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 42/2. Die Urkunde bestätigt die Nobilitierung der Familie durch Kaiser Sigismund und gewährt eine Wappenbesserung und weitere Rechte, darunter das Freisitzrecht. Protokolleintrag: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 55v.

314 HAGENENDER, Rechtskraft, S. 427, beobachtet die Tendenz, Klauseln, die ursprünglich den Privilegiengeber im Fall der Erschleichung von Privilegien schützen sollten, als politisches Mittel einzusetzen, um Rechte verleihen zu können, ohne sich dadurch allzu sehr zu binden.

315 Dass es in dem durch Privilegien und Gegenprivilegien gekennzeichneten Rechtsleben des Reichs nicht immer nur um das Recht an sich gegangen sei, sondern auch den in einer Privilegierung durch den Kaiser zum Ausdruck kommenden Status, betont BATTENBERG, Privilegienpraxis, S. 97.

316 In dem für die vorliegende Studie gesichteten Material lässt sich nur eine einzige Kassation von Privilegien nachweisen, nämlich der gleich noch erwähnte Fall der Stadt Bremen 1548. Einen Vorgang, in dem die Kassation eines kaiserlichen Privilegs vor dem RKG verhandelt wurde, behandelt DIESTELKAMP, Reichshofrat; DIESTELKAMP, Zuständigkeit. Zum Problem des (vermiedenen) Widerrufs von Privilegien MOHNHAUPT, Erteilung, insbes. S. 114–118.

317 Kaiserliche Deklaration 1544 03 10: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/1: „keinenn nachtheill oder abbruch bringenn oder geben, auch von denenn vonn Bremen des ertzbischoves unnd stifts freiheitenn unnd gerechtikeitenn zu nachtheill nit gebraucht werdenn sollen noch mügen“. Weitere Akten: RHR, Jud. Misc. 14/1. Akten zur Belehnung der Stadt 1541: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/2.

Androhung einer Pön in Höhe von 40 Mark lötigen Goldes geboten, diese Deklaration zu beachten; etwaige Einwände seien vor dem Reichskammergericht geltend zu machen.³¹⁸ 1556 formulierte der Erzbischof einen weiteren Antrag gegen die Privilegien der Stadt Bremen, die seiner Auffassung nach den Privilegierungen des Erzstifts widersprachen, in Übereinstimmung mit der früheren Vorgehensweise des Hofrats dahingehend, dass die Privilegien des Erzstifts bestätigt und durch eine Klausel gegen entgegenstehende Rechte geschützt werden sollten. Dem Antrag wurde stattgegeben.³¹⁹ Kassiert wurden die Privilegien der Stadt allerdings im Jahr 1548 – in diesem Fall aber nicht, weil sie anderen Privilegierungen widersprochen hätten, sondern aufgrund der Rolle der Stadt Bremen im Schmalkaldischen Krieg.³²⁰

Viele Privilegianträge ließen sich offenbar sofort erledigen,³²¹ der Anteil der mehrfach behandelten Fälle in der analysierten Protokollüberlieferung liegt jedenfalls nur unwesentlich höher (1544, 1551) oder sogar niedriger (1556) als im Durchschnitt aller Fälle. Neben geleisteten oder zu leistenden Diensten des Antragstellers und seiner Familie für den Kaiser und Treue gegenüber Kaiser und Reich wurde eine Bewilligung entsprechender Gesuche in der *narratio* der Privilegien häufiger mit wirtschaftlichen Überlegungen sowie einem über den Privilegierten hinausgehenden allgemeinen Nutzen begründet.³²² Marktprivilegien bewilligte man im Interesse eines wirtschaftlichen Aufschwungs,³²³ Weggeldprivilegien zum Bau und zur Erhaltung von Straßen,³²⁴ Appellationsprivilegien sollten eine zügige und kostengünstige Rechtsprechung fördern,³²⁵ Druckprivilegien den Einsatz von

318 Kaiserliches Mandat 1544 03 [.]: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/1.

319 Kaiserliche Bestätigungsurkunde 1556 04 11: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/1. Protokoll-eintrag: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 23v.

320 Konzept 1548 11 30: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/2. Zu Bremen im Schmalkaldischen Krieg, allerdings ohne Erwähnung der Kassation der Privilegien, LUCKE, Bremen; SCHWARZWÄLDER, Geschichte, S. 219–231.

321 DIESTELKAMP, Kampf, S. 18f., hält (bezogen auf einen Antrag auf einen Schutzbrief sowie die Bestätigung eines Wappenbriefs) fest, die Reichkanzlei habe die Richtigkeit der Angaben der Anträge auf Privilegierungen nicht geprüft – und nicht prüfen können –, sondern „üblicherweise“ (S. 18) nur auf deren Schlüssigkeit bzw. Wahrscheinlichkeit abgestellt. Belege für das von GLEITSMANN, Erfinderprivilegien, S. 79–88, rekonstruierte Prüfverfahren vor Erteilung eines solchen Privilegs haben sich in den für die vorliegende Studie gesichteten Quellen nicht gefunden. Knapp zum Verfahren bei Erfinderprivilegien FLECHSIG, Erfindungsschutz, S. 111–113.

322 Für die Erfinderprivilegien GLEITSMANN, Erfinderprivilegien, S. 69.

323 Marktprivileg für Stadt Ermsleben 1530 09 01: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 46/1; Marktprivileg für Stadt Friedberg 1530 08 20: Conf. priv. dt. Exped. 55/3.

324 Weggeldprivileg für Stadt Bönningheim auf Antrag des Kurfürsten von Mainz 1544 05 02: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 18/1, fol. 113–116; für Ulrich von Burtenbach 1530 08 11: Conf. priv. dt. Exped. 31/1; für Hans Adam von Stein 1548 05 16: Conf. priv. dt. Exped. 57/2.

325 Antrag der Stadt Frankfurt am Main auf Ausdehnung eines Appellationsprivilegs auf Urteile in Auseinandersetzungen um Verbalinjurien zur Verhinderung mutwilligen Appellierens, bewilligt

Autoren und Druckern für die Öffentlichkeit und die Wissenschaft belohnen³²⁶ und Büchern zugutekommen, die dem gemeinen Nutzen dienen.³²⁷ Wie der Hofrat zu diesen Einschätzungen kam, lässt sich nicht nachzeichnen; für die Druck- und Medizinprivilegien hat Thomas Gergen anhand exzeptioneller Quellen aus dem 18. Jahrhundert festgestellt, dass ein festes Prüfschema am Reichshofrat „nie offiziell in Kraft“ gewesen sei, es aber gleichwohl „geübte Praxisregeln“ gegeben habe.³²⁸ Zurückhaltung zeigten die Hofräte im Zusammenhang mit Anträgen auf Erhebung von Zöllen oder Weggeldern. In diesen Fällen holte der Hofrat vor einer Entscheidung meist Gutachten der Nachbarn über die Begründetheit des Antrags und etwaige wirtschaftliche Folgen ein oder beauftragte eine kaiserliche Kommission mit der Untersuchung der Sachlage.³²⁹ Bewusst war den Hofräten auch das Mitspracherecht der Kurfürsten in Zollfragen.³³⁰

Dass Privilegienangelegenheiten in der Regierungszeit Karls V. in der Regel durch den kaiserlichen Hofrat erledigt wurden, ist durch Protokolleintragungen und Aktenvermerke gut belegt. Die Privilegienpraxis dürfte auch, soweit die spärliche Forschung ein Urteil erlaubt, der Praxis des späteren Reichshofrats entsprochen haben. Allerdings gibt es auch in diesem Fall Hinweise auf eine besondere Rolle des Bischofs von Arras im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf kaiserliche Privilegierungen. Eine ganze Reihe dieser Ansuchen wurde – unter Umständen mit Gutachten des Hofrats – an den Bischof weitergeleitet³³¹ oder erst

(Vermerk) 1541 07 02: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 50/2. SYDOW, Verhältnis, S. 268f. (Effektivierung landesfürstlichen Rechtsschutzes). Als weiteres Motiv der Gewährung der Privilegien nennt Sydow den Wunsch, die Arbeit der Reichsgerichte durch Entlastung zu effektivieren (S. 270).

326 HHStA, RHR, Impressorien 2/1, fol. 148–149 = KOPPITZ (Hg.), Druckprivilegien, S. 11, Nr. 18 (Apianus, 1532). Giesecke, Privileg, S. 60–63.

327 HHStA, RHR, Impressorien 1/1, fol. 19–20 = KOPPITZ (Hg.), Druckprivilegien, S. 3, Nr. 4 (Adler, 1551 10 22): „zu gemainem nutz dienlich“. GIESECKE, Privileg, S. 63–65; KOPPITZ, Verlag, S. 453.

328 GERGEN, Kriterien, S. 510, 512.

329 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 339r (Stadt Dillingen) (1551). Der Bischof von Augsburg hatte sich für den Antrag verwendet: Prot. rer. res. XVI/8, fol. 166v = XVI/10, fol. 23v.

330 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 13v–14r (Stadt Regensburg): Antwortschreiben an die Stadt und an den Erzbischof von Bremen, wonach Anträge auf neue Zölle nicht ohne Zustimmung der Kurfürsten bewilligt werden könnten (1556); Stellungnahme des Erzbischofs von Bremen zur Sachdarstellung des Hofrats: Der Kaiser könne die erbetene Zollerhöhung genehmigen und habe in vergleichbaren Fällen zustimmende Entscheidungen getroffen: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/1. Die Wahlkapitulation Karls V. verbot ausdrücklich, die Erhebung neuer Zölle sowie die Erhöhung bestehender Zölle ohne Zustimmung der Kurfürsten zu gestatten: Wahlkapitulation 1519 07 03, Art. 18: BURGDORF (Bearb.), Wahlkapitulationen, S. 21–32, hier 27.

331 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 179v = XVI/10, fol. 40v, 69r (Stadt Köln, Appellationsprivileg); XVI/8, fol. 192r = XVI/10, fol. 56r (Rosenbusch, Rotwachsfreiheit); XVI/10, fol. 157v, 170v (Mayer, Druckprivileg); XVI/8, fol. 250r = XVI/10, fol. 172v (Schulz, Gewerbeprivileg) (1551).

nach seiner oder unter Vorbehalt seiner Zustimmung genehmigt.³³² In Übereinstimmung mit dem *ordo consilii* holte Antoine Perrenot de Granvelle im Zweifelsfall die kaiserliche Zustimmung zu einer geplanten Resolution des Hofrats ein.³³³ 1556 versicherte Niklas von Polweiler anlässlich eines Antrags des ‚Dichterkönigs‘ Michael Toxites (Schütz) auf ein Palatinat gegenüber dem Hofrat, der Bischof von Arras habe das Ansuchen bewilligt.³³⁴ Hans Ehinger verwies der Hofrat mit seiner Bitte, ihm zu erlauben, Franzosen und ihre Güter zu überfallen, um sich an ihnen schadlos zu halten, direkt an den Kaiser oder den Bischof von Arras.³³⁵

Es liegt auf der Hand, dass die Ausstellung von Privilegien dem Kaiser Möglichkeiten bot, Personen zu belohnen, die sich in seinem Sinn verdient gemacht hatten, zumal die meisten dieser Privilegien – mit Ausnahme der Appellationsprivilegien – die Rechte von Kaiser und Reich kaum schmälerten. Die Privilegierungen bedeuteten auch einen, wenn auch begrenzten Eingriff in die Rechte territorialer Obrigkeiten, etwa indem Personen einer territorialen Jurisdiktion entzogen wurden oder kaiserliche Privilegien an die Stelle einer möglichen landesfürstlichen Privilegierung traten. Ähnlich wie bei den Standessachen gilt, dass die Begünstigten durchaus nicht nur Reichsfürsten und andere Reichsunmittelbare waren; in vielen Fällen handelt es sich um mittelbare adelige und mehr noch nicht adelige Personen einschließlich der in einem sozialen Aufstiegsprozess sich befindenden ‚Grenzgänger‘, die das Reichsoberhaupt über Privilegianträge in ihre individuellen Aufstiegsstrategien einbanden und über entsprechende Verleihungen an den Kaiser gebunden wurden. In manchen Fällen bot sich eine Privilegierung auch ganz direkt als Form der Entschädigung oder Bezahlung an. Wolfgang Graf von Barby etwa begründete seinen Antrag auf ein kaiserliches Münzprivileg damit, sein Schloss Barby sei durch Anhänger des Schmalkaldischen Bunds verwüstet worden, er habe aber auf absehbare Zeit keine Möglichkeit, sich an den Tätern schadlos zu halten, weil diese sich erst mit dem Kaiser aussöhnen müssten.³³⁶ Der Bremer Erzbischof Christoph Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel forderte als Kompensation für die ihm durch seinen Dienst für den Kaiser entstandenen

332 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 202v = XVI/10, fol. 76v, 116v, 138r (Stadt Nordhausen, Judenprivileg); XVI/10, fol. 94r (Kaltenthal, Weggeld); XVI/8, fol. 237v = XVI/10, fol. 146v (Rotenburg, Schwäbisch Hall, Dinkelsbühl; Marktprivileg); XVI/10, fol. 296v (Heller, Druckprivileg); XVI/10, fol. 147r (Rechberg, Gerichtsstandsprivileg) (1551).

333 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 213r (Bernhard u. a. Grafen von Solms); XVI/10, fol. 98r (Reinhard Philipp u. a. Grafen von Solms) (1551). Zum *ordo consilii* Teil 2, Kap. 2, zur besonderen Rolle von Nicolas und Antoine Perrenot de Granvelle Teil 3, Kap. 3.3.

334 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 10r.

335 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 290v = XVI/10, fol. 291r (1551).

336 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 12/3 (1547) (Antrag ohne Entscheidung).

Unkosten neben einer Pension oder den Einkünften aus einem spanischen Bistum die kaiserliche Zustimmung zur Erhöhung eines Zolls.³³⁷

Die Analyse der Tätigkeit des Hofrats bestätigt damit – gegen im Hinblick auf bestimmte Privilegien geäußerte Zweifel³³⁸ – die Bedeutung des Privilegienwesens für das Rechtsleben des Reichs in der Frühen Neuzeit.³³⁹ Dabei gilt für die kaiserlichen Privilegierungen in der Zeit Karls V., was von rechtsgeschichtlicher Seite im Allgemeinen bereits festgestellt wurde, dass Privilegien nämlich durchaus nicht per se ein Ausnahmerecht für den Einzelfall begründeten und damit dem Gesetz entgegenstanden.³⁴⁰ Vielmehr konnten sie auch bestehendes Recht explizit wiederholen und damit seine Durchsetzungschancen erhöhen.³⁴¹ Ein Beispiel sind die Anträge verschiedener Adelliger auf ein Privileg, wonach sie Güter für ihren täglichen Bedarf zollfrei transportieren zu lassen ermächtigt seien. Manche Antragsteller wiesen ausdrücklich darauf hin, dass sie laut gemeinem Recht ohnehin von solchen Zöllen befreit seien.³⁴² Ein Gutachten des Hofrats stellte ebenfalls fest, dass Grafen und Adelige kraft gemeinen Rechts bereits über die Vergünstigung verfügten, die nun in Form eines Privilegs zu verleihen gebeten werde, so dass einer Bewilligung des Antrags nichts entgegenstehe.³⁴³ Den Antragstellern ging es offenbar darum, mittels eines expliziten und rezenten kaiserlichen Rechtstitels besser gegen Verstöße gegen ihr Recht geschützt zu sein. Dementsprechend ließ der Hofrat in einem weiteren derartigen Fall in einer Urkunde festhalten, dass die Antragsteller beim Herkommen zu lassen und Verstöße unrechtmäßig und zu unterlassen seien.³⁴⁴

337 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/1 (1541) (Antrag ohne Entscheidung).

338 So hält etwa WEITZEL, Funktion, Gerichtsstandsprivilegien bereits seit 1495 für obsolet. Anders DIESTELKAMP, Privilegien, S. 69, 78. Analyse bei EISENHARDT, Gerichtsprivilegien. In der Regierungszeit Karls V. gehörten Gerichtsstandsprivilegien zu den am meisten beantragten Privilegierungen.

339 MOHNHAUPT, Erteilung, S. 108–112.

340 MOHNHAUPT, Untersuchungen, S. 85–87 (Privilegien als Ersatz für oder Verstärkung einer gesetzlichen Regelung); MOHNHAUPT, Gesetzgebung, S. 93 (Recht zur Vergabe von Privilegien als „quasi-legislatorisches Rechts- und Regelungsinstrument“ des Kaisers, das er unabhängig von den Reichsständen habe ausüben können); SCHLINKER, Fürstenamt, S. 12 (Annäherungen von Privileg und Gesetz, z. B. Generalprivilegien); DIESTELKAMP, Beobachtungen, S. 396 (Privilegienrecht als eine Grundform des Gesetzes). Klassische Deutung der Privilegien als dem allgemeinen Gesetz entgegengesetztes Sonderrecht dargestellt bei MOHNHAUPT, Erteilung, S. 95f. Zur gemeinrechtlichen Lehre LINDNER, Lehre, hier insbes. S. 7–20.

341 MOHNHAUPT, Privileg, Sp. 2008.

342 So Philipp von Dhaun und Johann von Hohenfels 1551: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 48/2. Protokolleintrag: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 105r.

343 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 98r (Solms) (1551).

344 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 219r = XVI/10, 104r (Nassau-Saarbrücken) (1551): Jede „newerung“ solle als „abgeschafft“ gelten.

Zusammengenommen machte gerade die außerordentliche Flexibilität der Privilegienpraxis, die sich aus der Durchsicht der einschlägigen Akten und Protokolle ergibt, das Privilegienwesen zu einem äußerst vielfältigen Instrument kaiserlicher Herrschaft,³⁴⁵ das wesentlich durch den Hofrat angewendet wurde.

4.3 Bestätigungen

Die zahlreichen Anträge auf Bestätigung von Privilegien, die der kaiserliche Hofrat nach Ausweis der protokollarischen Überlieferung in der Regierungszeit Karls V. zu bearbeiten hatte, sprechen dafür, dass sich in der Rechtspraxis weitgehend die Auffassung durchgesetzt hatte, dass einmal erworbene Privilegien durch die jeweils nachfolgenden Kaiser immer wieder bestätigt werden mussten, um ihre Gültigkeit zu behalten.³⁴⁶ Dem entspricht umgekehrt die Vorstellung, dass ein Kaiser – wie andere Herrscher – nach dem Antritt seiner Regierung zunächst einmal die Privilegien und im Herkommen begründeten Rechte der Rechtsunterworfenen zu bestätigen habe. Damit ist, ähnlich wie im Fall der Lehenssachen, zu vermuten, dass die Protokollanalyse der vorliegenden Studie den Anteil der einschlägigen Vorgänge insgesamt gesehen zu niedrig beziffert, da sie das Jahr 1521, in dem mit besonders vielen derartigen Anträgen zu rechnen ist, mangels einer geeigneten Überlieferung nicht berücksichtigen konnte.³⁴⁷

In Übereinstimmung mit der Vorstellung einer immer neuen Bestätigung von Privilegien wiesen manche Antragsteller zur Unterstützung ihres Antrags ausdrücklich darauf hin, dass die Rechte, die zu bestätigen gebeten wurde, von früheren Königen und Kaisern stets bestätigt worden seien.³⁴⁸ Andere begründeten das Fehlen jüngerer Bestätigungsurkunden mit ihrer Unerfahrenheit und baten, ihnen dies nachzusehen und das betreffende Privileg so zu bestätigen, als ob es

345 Privilegien und ihre Bestätigungen seien, so HAGENEDER, Rechtskraft, S. 427, „zu einem guten Teil politische Instrumente“.

346 MOHNHAUPT, Privileg, Sp. 2007. MOHNHAUPT, *Confirmatio privilegiorum*, S. 56, spricht – angesichts verschiedener Auffassungen in der Privilegienlehre über die Notwendigkeit von Bestätigungen – von einer Geltungsunsicherheit der Privilegien, die zu zahlreichen Bestätigungsanträgen geführt habe (S. 50f.). Eine zunehmende „Rechtsunsicherheit“ im Zusammenhang mit Privilegien und damit verbundenen Bestätigungsanträgen beobachtet auch HAGENEDER, Rechtskraft, S. 429. Zur gemeinrechtlichen Lehre über die Verjährung von Privilegien LINDNER, Lehre, S. 103–108; SCHLAYER, Darstellung, S. 95.

347 Die Leipziger Messeprivilegien wurden von Karl V. 1521 sowie 1547 bestätigt: MÜLLER (Ernst), Privilegien, S. 8, 45–52 (Edition).

348 Bestätigungsurkunde für Stadt Eger 1530 08 14: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 41/2 (Antragsreferat).

von allen früheren Kaisern bzw. Königen konfirmiert worden wäre.³⁴⁹ Neben Privilegien bestätigte das Reichsoberhaupt eine große Vielfalt weiterer Urkunden: Schutzbriefe³⁵⁰ und Exspektanzen,³⁵¹ Stiftsbriefe,³⁵² Rats,³⁵³ und Forstordnungen,³⁵⁴ Testamente,³⁵⁵ Erbteilungen³⁵⁶ und Vormundschaften,³⁵⁷ Kaufverträge³⁵⁸ und Vergleiche,³⁵⁹ insbesondere wenn sie durch kaiserliche Kommissare ausgehandelt worden waren,³⁶⁰ Legitimationen,³⁶¹ Erklärungen³⁶² oder Wappen.³⁶³ Bestätigt wurde gelegentlich auch schlicht das Herkommen in einer bestimmten Frage.³⁶⁴

Trotz eines zweifellos formelhaften und konservativen, den Rechtsbestand bewahrenden Charakters erweist sich die Bestätigung von Privilegien bei näherem

349 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 38/1 (Dorf „Danckertzheim“ in der Landvogtei Hagenau 1541). Die Antragsteller bezeichneten sich als „ainfaltig unnd unerfarenn leut“; ihr Antrag wurde laut einem Bearbeitungsvermerk bewilligt.

350 Bestätigung eines kaiserlichen Schutzbriefs sowie einer Privilegienbestätigung für die Komturei Herford des Johanniterordens 1549 02 13: HHStA, RHR, Schutzbriefe 14.

351 Antrag von Franz Otto Herzog von Braunschweig-Lüneburg auf Bestätigung einer Exspektanz Kaiser Maximilians I. wegen Schulden 1555: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 25/1.

352 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 8/2 (Kloster Anhausen 1550).

353 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 35/1 (Stadt Konstanz 1541).

354 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 50/1 (Forstmeister von Gelnhausen 1544).

355 Anträge auf Bestätigung des Testaments Simon Weckers Graf von Zweibrücken-Bitsch 1541: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 18/2, fol. 55–68. Zur Bestätigung von Fürstentestamenten durch den Kaiser RICHTER (Susan), Fürstentestamente, S. 102–117.

356 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 49/2 (Fleckenstein 1550).

357 Antrag auf Bestätigung der Bestellung von Vormündern für die Kinder von Johann Fürst von Anhalt und Margarethe Markgräfin von Brandenburg 1547: HHStA, RHR, Tutoria et Curatoria I, Konv. Anhalt; die Bewilligung des Antrags geht aus einem späteren Antrag hervor.

358 Bestätigung eines Kaufvertrags mit dem Bischof von Würzburg für Kloster Ebrach 1521 05 05 (Insert): HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 40/1.

359 Bestätigung eines Vergleichs zwischen Anton Fugger und der Stadt Donauwörth 1545 05 21: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 57/2.

360 Bestätigung eines durch den Bischof von Arras und Dr. Heinrich Hase als kaiserliche Kommissare ausgehandelten Vergleichs des Bischofs von Augsburg mit der Stadt Augsburg 1548 08 02: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 11/1.

361 Bestätigung für Wolfgang Ebermair 1532 07 08: HHStA, RHR, Rest. nat. 2/3, fol. 20–21.

362 Bestätigung einer Erklärung von Äbtissin und Konvent des Klosters Engelthal zur Annahme des Schutzes der Burg Friedberg 1544 03 26: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 55/1.

363 Bestätigung der Führung eines Wappens für Gemeinde Freienseen 1555 01 09: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 54/1. Dazu DIESTELKAMP, Kampf; DIESTELKAMP, Reichshofrat; DIESTELKAMP, Zuständigkeit, S. 166 mit Anm. 13.

364 Antrag der Stadt Bremen auf Bestätigung des Herkommens bezüglich des ungehinderten Befahrens der Flüsse Weser und Aller durch Handelsschiffe 1541, mit Vermerk über Bewilligung des Antrags, soweit die Stadt im Besitz der Rechte sei: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/2.

Hinsehen als ein erstaunlich variantenreicher und dynamischer Tätigkeitsbereich des Hofrats.³⁶⁵

Bestätigungsurkunden wurden in zwei Grundformen beantragt und ausgestellt: als generelle Bestätigung aller Privilegien und Rechte, des Herkommens und der guten Gewohnheit des Begünstigten einerseits und als Bestätigung eines bestimmten Privilegs oder mehrerer Privilegien andererseits. Darüber hinaus waren auch alle möglichen Kombinationen dieser beiden Formen in Übung.³⁶⁶ Bestätigt wurden nicht nur die Privilegien selbst, sondern auch Urkunden über die Bestätigung von Privilegien, die fragliche Urkunde konnte in der Bestätigungsurkunde nur genannt, mit Incipit und Datierung zitiert oder im Volltext – gegebenenfalls mit allen Vorurkunden – inseriert werden; manche Antragsteller legten regelrechte Libelle mit alten Kaiser- und Königsurkunden vor, die vollständig in die Bestätigungsurkunden übernommen wurden.³⁶⁷ Ebenso wie im Zusammenhang mit Privilegien spielten auch bei der Bestätigung von Privilegien verschiedene Formeln eine Rolle. Sie konnten die Rechtskraft der Bestätigung verstärken oder Einschränkungen formulieren. Waren die zu bestätigenden Urkunden nicht vollständig inseriert worden, hieß es zumeist, die Bestätigung solle dieselbe Kraft haben, als ob dies von Wort zu Wort geschehen wäre. Üblich waren auch Klauseln, wonach der Kaiser nur insoweit bestätige, als er im betreffenden Fall zu bestätigen habe, oder die betreffenden Rechte nur insofern bekräftige, als der Privilegierte sie auch tatsächlich übe, also soweit sich dessen *possessio vel quasi* erstrecke.³⁶⁸ Mit speziellen Klauseln ließen sich etwaige Mängel der zu bestätigenden Urkunde, wie es in den Quellen heißt, erstatten, also ausgleichen.³⁶⁹ Die Rechte von Kaiser und Reich konnten durch eine Rechtsvorbehaltsklausel, wie sie die meisten Bestätigungsurkunden aufweisen, gewahrt

365 Von der Bestätigung als gestaltendem Element spricht für die Hohenstaufenzeit KRAUSE, Bestätigung, S. 403. Inzwischen werden für das Früh- und Hochmittelalter auch rituelle Aspekte von Privilegierung und Privilegienbestätigung untersucht: KELLER/DARTMANN, Inszenierungen.

366 Beispiele bei ORTLIEB, Gnadensachen, S. 184f.

367 Bestätigungsurkunde für Kloster Ebrach 1530 06 20, Insert in Abschrift 1581: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 40/1; weiteres Exemplar: ebd. 40/2. Nach Diestelkamp stellte eine Privilegienbestätigung durch Inserierung sicher, dass wirklich nur die inserierten Rechtstitel bestätigt wurden: DIESTELKAMP, Reichshofrat, S. 40.

368 Alle drei zuletzt genannten Klauseln in einer Bestätigungsurkunde für das Kloster Zum Heiligen Kreuz in Donauwörth 1522 04 10: Bestätigt werden alle von Kaisern und Königen verliehenen Rechte, „so vil sy der in brauch unnd possess sein“, als ob sie von Wort zu Wort inseriert worden wären, soweit der Kaiser daran zu bestätigen habe: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 36/2.

369 Privilegienbestätigung für Stift Cammin 1544 04 04: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 32/1; „Wir wollen auch hirmit alle und jegliche mengl und gebrechen, so hirin befunden werden möchten, gantzlich erstatt und erfüllt haben“; Privilegienbestätigung für Kloster Bronnbach 1530 07 20: Conf. priv. dt. Exped. 29/1: „supplentes eadem autoritate nostra romana caesarea omnes defectus, si qui in premissis quovis modo intervenissent“.

werden. Der Kaiser konnte darüber hinaus nicht nur erklären, dass die bestätigten Rechte gültig sein sollten, sondern auch entgegenstehendes Recht – einschließlich zukünftig erwirkter Privilegien³⁷⁰ – durch Derogationsklauseln aufheben. Pönformeln bedrohten Verstöße gegen die Rechte des oder der Begünstigten aus der Bestätigung mit einer Geldstrafe, wobei entweder eine bestimmte Summe – zwischen 10³⁷¹ und 1000 Mark³⁷² lötigen Goldes – genannt oder auf die Strafdrohung der bestätigten Urkunde verwiesen wurde, die man in einigen Fällen durch eine zusätzliche Pön erhöhte.³⁷³ Alle diese Varianten finden sich in den verschiedensten Kombinationen. Bestätigt wurden im Übrigen nicht nur Urkunden früherer Kaiser und Könige, sondern in Einzelfällen auch Privilegien oder Lehenbriefe Dritter,³⁷⁴ sofern sich die Bestätigung laut Urkundentext nicht allgemein auf alle Privilegien des Begünstigten, ganz gleich von welcher Obrigkeit sie erwirkt worden waren, beziehen sollte.³⁷⁵

Im Hinblick auf die Bestätigung anderer Rechtstitel durch das Reichsoberhaupt fällt für die Regierungszeit Karls V. die Vielfalt der Dokumente auf, um deren Bestätigung nachgesucht wurde.³⁷⁶ Es scheinen sich noch kaum Regeln herausgebildet zu haben, welche Typen von Dokumenten dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen seien, so dass die entsprechenden Anträge eher auf eine aktuelle Entscheidung des jeweiligen Antragstellers zurückgingen als auf eine grundsätzliche Rechtsauffassung.³⁷⁷ Noch recht offen erscheint darüber hinaus der Kreis der Antragstellerinnen und Antragsteller: Die Bestätigung von Testamenten beispielsweise wurde nicht

370 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 23v (Erzstift Bremen) (1556).

371 Privilegienbestätigung für Markt Aufkirchen 1547 09 10: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 10/1.

372 Privilegienbestätigung für Johann Herzog von Jülich-Kleve-Berg 1521 06 22: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 34/2.

373 Privilegienbestätigung für Kloster Ebrach 1530 06 20: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 40/1, weiteres Exemplar ebd. 40/2: zusätzlich 20 Mark lötiges Gold.

374 Bestätigung eines Steuerprivilegs des Bischofs von Cambrai für die Stadt Cambrai 1531 09 16: HHStA, RHR, Misc. grat. 2/3; Bestätigung eines Lehenbriefs Friedrichs II. Kurfürst von der Pfalz für Wolf von Affenstein 1551 08 01: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 2/1.

375 Privilegienbestätigung und Schutzbrief für Stift Ravengiersburg 1532 06 11: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/1.

376 Nach MOHNHAUPT, *Confirmatio privilegiorum*, S. 46, galt eine große Anzahl von Rechten und Regeln als konfirmierbar.

377 Diskutiert wurde in der Rechtswissenschaft beispielsweise die Frage, ob Primogeniturordnungen erst durch eine kaiserliche Bestätigung Rechtskraft erhielten, wobei sich die Bestätigung in der Praxis durchsetzte: SCHULZE (Hermann Johann Friedrich), *Recht*, S. 364–366; dazu auch WEBER (Wolfgang E. J.), *Dynastiesicherung*, S. 122. Auch Testamente von Fürsten wurden in der Regel zur kaiserlichen Bestätigung vorgelegt: RICHTER (Susan), *Fürstentestamente*, S. 102–117; WESTPHAL, *Rechtsprechung*, S. 35. Grundsätzlich GSCHLIEßER, *Reichshofrat*, S. 21. Zur Praxis des RHR um 1700 in dieser Frage UFFENBACH, *Tractatus*, S. 137, zur Praxis des RHR im Vergleich mit dem RKG SELLERT, *Zuständigkeitsabgrenzung*, S. 106f.

nur von Reichsunmittelbaren oder Adeligen beantragt, sondern auch von mittelbaren Untertanen.³⁷⁸ Viele der Klauseln, die bei der Bestätigung von Privilegien verwendet wurden, kamen auch bei der Bestätigung anderer Rechtstitel zur Anwendung; so findet sich beispielsweise die Formulierung von der „Erstattung“ etwaiger Rechtsfehler im bestätigten Dokument durch die kaiserliche Konfirmation, häufig im Zusammenhang mit Verträgen³⁷⁹ und Testamenten.³⁸⁰ Die Derogationsklauseln konnten allgemein formuliert sein, aber auch sehr spezifisch ganz bestimmte Rechtsgrundsätze aufheben. Bei der Konfirmation des Testaments von Kaspar von Birkholz durch Karl V. war dies – ausdrücklich nur für den vorliegenden Fall – das „oexische[n] recht, statut oder satzung“, wonach ein Adeliger, der ein Testament machen wolle, in der Lage sein müsse, mit Schwert und Schild sein Pferd zu besteigen.³⁸¹ Die bestätigten Dokumente wurden in den Bestätigungsurkunden genannt, mit Incipit und Datierung zitiert oder zur Gänze inseriert, die spezielle Bestätigung einer bestimmten familiären Übereinkunft ließ sich mit der generellen Bestätigung aller anderen Familienverträge des Hauses, soweit sie der konfirmierten Übereinkunft nicht widersprachen und ihrerseits von Kaisern bzw. Königen bestätigt worden waren, verbinden.³⁸²

Dass der Hofrat die maßgebliche Stelle für die Bearbeitung von Anträgen auf Bestätigung von Privilegien und anderen Dokumenten war, geht aus der Protokollüberlieferung sowie aus Aktenvermerken eindeutig hervor. In vielen Fällen ließen sich die entsprechenden Ansuchen in einer einzigen Sitzung erledigen; der Anteil der Vorgänge, die mehrfach in den Protokollen aufscheinen, liegt für die analysierten Stichjahre jeweils um (1544) oder unter (1551, 1556) dem Durchschnitt aller Fälle. Abweisungen finden sich selten. In einzelnen Fällen forderte der Hofrat aber

378 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 48r (Lörlin, Bürgerin aus Hagenau) (1544); XVI/8, fol. 282v = XVI/10, fol. 245v (Neuchinger) (1551); XVI/12, fol. 21v (Rotengater) (1556).

379 Bestätigung eines Kaufvertrags über Reichs- und Mailänder Lehen zwischen Petrus Antonius Laurus und Franciscus Maria Stampa 1549 07 06: HHStA, RHR, Misc. grat. 2/3; Bestätigung eines Vertrags zwischen Heinrich d. J. Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Stadt Ulm 1551 06 [.] : RHR, Conf. priv. dt. Exped. 25/1; Bestätigung eines Vertrags und einer Schenkung für Heinrich von Cestorflieth 1554 09 15: Conf. priv. dt. Exped. 33/3.

380 Bestätigung des Testaments von Kaspar von Birkholz 1532 07 10: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 18/1, fol. 117–119: „erstattung“, 117r; Bestätigung des Testaments von Johann Markgraf von Brandenburg-Küstrin 1546 08 19: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 22/1.

381 Bestätigung des Testaments 1532 07 10: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 18/1, fol. 117–119, Zitat 119r.

382 Bestätigung eines Vertrags zwischen Georg Markgraf von Brandenburg-Ansbach und Albrecht Markgraf von Brandenburg-Bayreuth 1541 07 25: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 22/1.

Vollmachten,³⁸³ zusätzliche Dokumente³⁸⁴ oder weitere Erläuterungen³⁸⁵ von den Antragstellern nach oder holte die Stellungnahmen und Berichte Dritter ein.³⁸⁶

Weitere Perspektiven auf die Bestätigungen ergeben sich aus einer Analyse der Situationen, in denen Anträge auf Bestätigung von Privilegien und anderen Rechten vorgebracht wurden. Viele Gesuche um Konfirmation von Privilegien gingen auf die erwähnte Vorstellung zurück, die Urkunden seien jedem Herrscher neu zur Bestätigung vorzulegen – gleich nach Regierungsantritt oder, wie es in einem Antrag der Stadt Solothurn heißt, nach des Kaisers Ankunft im deutschsprachigen Reichsteil.³⁸⁷ Bestätigungen wurden darüber hinaus nach einem Regierungswechsel oder Todesfall auf der Seite der Begünstigten³⁸⁸ oder, sofern es sich um Privilegien handelte, die liegende Güter betrafen, nach deren Verkauf von dem neuen Inhaber beantragt.³⁸⁹ Dazu kommen Anträge, die damit begründet wurden, die zu bestätigenden Urkunden seien verloren gegangen,³⁹⁰ beschädigt³⁹¹ oder stünden aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung.³⁹² Viele Privilegienbestätigungen wurden aber, wie der Blick in die Akten zeigt, in akuten Konfliktsituationen beantragt,³⁹³

383 Z. B. der Stände des Stifts Cammin vor Bestätigung der Privilegien: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 43r. Akten: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 32/1 (1544).

384 Etwa eine frühere Bestätigungsurkunde: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 16r = fol. 176v (Stadt Oberehnheim) (1544), oder – vor der Bestätigung eines Vertrags zwischen der Judenschaft und dem Herzog von Bayern – das Original des zu bestätigenden Vertrags: Prot. rer. res. XVI/8, fol. 254v = XVI/10, fol. 187r (1551).

385 Die Brüder von Fleckenstein sollten beweisen, dass die zur Bestätigung vorgelegte Urkunde und das vorgelegte Siegel zusammengehörten: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 2r = fol. 163r. Akten: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 49/2 (1544).

386 Etwa der Nachbarn zum Antrag auf Bestätigung eines Zollprivilegs und Erhöhung der darin vorgesehenen Sätze: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 330rv (Honstein) (1551).

387 Antrag der Stadt Solothurn an Karl V. 1530 08 01: HHStA, RHR, Decisa 960 (alt 1312), Bischof contra Stadt Konstanz *in diversis*: „ankunft in teutsche lannd“.

388 Privilegienbestätigung nach Regierungsübernahme durch die Herzöge Ernst und Otto von Braunschweig-Lüneburg 1522 04 15: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 25/1.

389 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 96r (Ebner, Tetzl). Akten: Antrag auf und Bestätigung von Privilegien für das Gut „Im Achtal“ nach Kauf des Guts durch die Antragsteller: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 40/1 (1544).

390 Bestätigung von im Bauernkrieg zerstörten Privilegien nach Abschriften und Eid der Antragsteller Wilhelm, Christoph, Lamprecht, Georg, Berthold, Michael sowie Wolf von Bibra 1530 11 02: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 17/1, fol. 63–70.

391 Bestätigung schadhaft gewordener Passbriefe für Erhart Braun 1552 04 04: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 25/1.

392 Grablieb und Konrad Waldstomer beantragten die Bestätigung ihrer Privilegien, die die markgräflisch-brandenburgische Regierung in Ansbach in ihren Besitz gebracht habe. Der Hofrat ließ einen Befehl an die Regierung ausfertigen, den Antragstellern eine beglaubigte Abschrift zur Verfügung zu stellen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 182v (1551).

393 Ähnliches hält BAUMBACH, Gerichtsbarkeit, S. 27, für das Spätmittelalter fest.

also dann, wenn eine Verletzung der betreffenden Rechte entweder befürchtet wurde³⁹⁴ oder, und dies war der häufigere Fall, bereits stattgefunden hatte.³⁹⁵ Die Bestätigungsurkunden griffen dies gelegentlich auf, indem der Befehl, die Rechte der Begünstigten aus der kaiserlichen Urkunde nicht zu verletzen, nicht nur generell ausgesprochen, sondern darüber hinaus speziell an eine bestimmte Person oder bestimmte Personen gerichtet wurde.³⁹⁶ Es fällt auf, dass die Betroffenen in einer Konfliktsituation beim Kaiser nicht eine Ahndung des Rechtsverstoßes durch Verfügungen an den Übertreter oder dessen Verurteilung zu der in dem betreffenden Privileg für den Fall des Zuwiderhandelns vorgesehenen Strafzahlung beantragten, sondern die Bestätigung des verletzten Rechts. Ähnliches gilt für die Bestätigung von Rechtstiteln außerhalb der Privilegien. Nach der Verletzung jurisdiktioneller Rechte, die aufgrund eines Kaufvertrags ausgeübt wurden, beantragte der Geschädigte eine Bestätigung des Kaufvertrags.³⁹⁷ Ein Antrag auf Bestätigung eines Testaments wurde damit begründet, die darin enthaltenen Bestimmungen seien nicht beachtet worden.³⁹⁸

Diese auf den ersten Blick wenig funktionale Vorgehensweise erhält vor dem Hintergrund des spezifischen Rechtsverständnisses der Vormoderne einen präzisen Sinn. In einer Rechtskultur, die einerseits altes und ungeschriebenes Recht grundsätzlich anerkannte und insofern nicht in sich geschlossen war, andererseits in vielfältiger Weise auf Rechtssetzung im Einzelfall zurückgriff und damit auf das Ideal der Widerspruchsfreiheit des geltenden Rechts verzichtete, kam es vor allem auf die faktische Behauptung von Rechten an. Eine Verletzung eines Rechts bedeutete daher nicht nur einen konkreten Schaden, gegen den mittels einer Klage vorzugehen war. Die Übertretung beschädigte auch das verletzte Recht selbst, an

394 Antrag der Burg Friedberg auf und Bestätigung eines Judenprivilegs, um „irringen“ zu vermeiden, 1545: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 56/1.

395 Antrag von Joachim Kurfürst von Brandenburg auf Bestätigung einer Befreiung von der Niederlagspflicht in Hamburg nach Übergriffen der Stadt auf den freien Handel, die mit einem Niederlagsprivileg begründet worden seien, 1521: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 22/3; Bestätigung eines Gerichtsstandsprivilegs für Anton Graf von Isenburg-Büdingen und seine Vettern nach dieses missachtenden Ladungen 1541 05 28: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 43/2; Bestätigung eines Wildabschussprivilegs für Stadt Esslingen nach Verletzung durch herzoglich-württembergische Forstmeister 1541 09 12: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 47/3.

396 Privilegienbestätigung für Kloster Eußerthal mit speziellem Gehorsamsbefehl an den Landvogt im Elsass, 1521 und 1544: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 43/2; Privilegienbestätigung für Sankt Stephan in Bremen mit speziellem Gehorsamsbefehl an Erzbischof und Stadt Bremen, die Rechtsnachfolger von Erich I. Herzog von Braunschweig-Calenberg-Göttingen und die Grafen von Hoya 1541 03 26: Conf. priv. dt. Exped. 28/1.

397 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 51v (Kloster Ebrach). Akten: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 40/2 (1544).

398 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 255v, 260v, 282v, 288v, 290r = XVI/10, fol. 188r, 194r, 245v, 278v, 284v (Bipflerin). Akten: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 18/1, fol. 120–124 (1551).

dessen Geltung durch die Übertretung Zweifel entstand. Dieser gewissermaßen zweiten Rechtsfolge einer Rechtsverletzung ließ sich mittels einer Bestätigung des übertretenen Rechts begegnen. Die hohe Zahl entsprechender Anträge spricht dafür, dass die Betroffenen in erster Linie darin die Aufgabe des Reichsoberhaupts und seines Hofrats sahen.

Den Antragstellern eröffnete die Bestätigung von Rechtstiteln durch das Reichsoberhaupt Spielräume, ihre rechtliche Position durch eine entsprechende Urkunde nicht nur zu behaupten, sondern auch zu verbessern.³⁹⁹ Das gilt bereits für die Bestätigung von Privilegien. Mit der Konfirmation eines Privilegs ließ sich die Aufnahme eines Zusatzes verbinden,⁴⁰⁰ Klauseln konnten ausgelassen⁴⁰¹ oder eingefügt,⁴⁰² die Bestätigungsbitten mit weiteren Anträgen kombiniert werden, etwa auf Verleihung weiterer Privilegien,⁴⁰³ auf Extension oder Deklaration eines vorhandenen Privilegs⁴⁰⁴ oder auf die Aufnahme in den kaiserlichen Schutz.⁴⁰⁵ Nicht immer bewilligte der Hofrat eine beantragte Präzisierung eines Privilegs, sondern beließ es mitunter bei einer einfachen Bestätigung.⁴⁰⁶ Noch mehr Möglichkeiten bot den Betroffenen

399 Bestätigungen wurden nicht nur als Bestätigung, sondern auch als Bestärkung des bestehenden Rechts verstanden, was im Verb „befestigen“, das zum Formular von Bestätigungsurkunden gehört, zum Ausdruck kommt: RICHTER (Susan), Fürstentestamente, S. 103, 114. Auch wird von einem indirekten Zusammenhang zwischen einer verbesserten Position des Antragstellers und kaiserlichen Bestätigungen ausgegangen: Wirtschaftlicher Aufschwung habe sich beispielsweise bei den Wiener Hofjuden in Bestätigungen und Erweiterungen von Privilegierungen niedergeschlagen: STAUDINGER, Privilegien, S. 26f.

400 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 83v (Gemmingen) (1544).

401 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 330rv: Antrag von Wilhelm und Martin von Honstein auf Bestätigung eines Zollprivilegs, „und in der confirmation die wort ‚sovil sy deren in posseß und gewehr sein‘ auszulassen“; der Hofrat holte Stellungnahmen der Nachbarn ein (1551).

402 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/2: Antrag der Stadt Bremen auf Aufnahme einer Klausel in die beantragte Bestätigungsurkunde, wonach Verletzungen der städtischen Rechte kassiert und diesen Rechten unschädlich sein sollten: „do auch sach, das obbestimte burgermeister, rath und gemeinde der stadt Bremen an solchen irn erlangten, erworbnen und herprachten gnaden, freiheiten unnd gewonheiten durch jemanndt mit der thadt oder in andere wege vergeweltigt, verkurtzt oder verunrecht wern, solchs alles cassirn unnd vernichten, unnd sie domit widerumb in vorigen stand setzen unnd restituirn, auch das nicht desdominder solch hevorn erlangte gnaden, freiheiten, privilegien, und gute gewonheiten in irn kreften in ewig zeit bleiben solten“ [1541].

403 Privilegienbestätigung und Gerichtsstandsprivileg für Kloster Alpirsbach 1530 08 15: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 2/3.

404 Antrag der Stadt Biberach auf Bestätigung eines Zollprivilegs und Erhöhung der darin vorgesehenen Sätze, 1550: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 17/2, fol. 98–120; es wurde eine kaiserliche Kommission zur Prüfung des Antrags eingesetzt.

405 Privilegienbestätigung und Schutzbrief für Philipp und Bechtolf von Flersheim 1521 05 28: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 49/3.

406 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 67v (Stadt Schwäbisch Hall). Beantragt war neben der Bestätigung auch eine Deklaration (1544).

die Bestätigung anderer Rechtstitel durch das Reichsoberhaupt. Die Nachfrage nach und die Vielfalt dieser Konfirmationen zeigen, dass sich die Antragsteller davon eine Verbesserung der rechtlichen Qualität des jeweiligen Dokuments erhofften; die Bestätigung diene der Erhöhung der Rechtssicherheit⁴⁰⁷ oder der Vermeidung von Streitigkeiten.⁴⁰⁸ Soweit es sich bei den zu bestätigenden Urkunden um obrigkeitliche Setzungen wie Forst-, Gerichts- oder Stadtordnungen handelte, kommt darin zugleich die Vorstellung einer zusätzlichen Legitimation territorialer oder städtischer Herrschaft durch das Reichsoberhaupt zum Ausdruck. Nachgefragt wurden Bestätigungen, ebenso wie Privilegien, in zwischen einem Viertel (1544) und knapp der Hälfte (1556) der Fälle von reichsmittelbaren Einzelpersonen, darunter vor allem denjenigen, die sich in einem sozialen Aufstiegsprozess befanden. Der Anteil der Reichsunmittelbaren liegt bei etwas über (1544) bzw. etwas unter (1551, 1556) der Hälfte.

Dem Kaiser und seinem Hofrat entstanden durch die Bestätigungen Möglichkeiten, trotz des konservativen, auch den Kaiser in einem gewissen Grad bindenden Charakters, der den Privilegienbestätigungen anhaftete, je nach Status und Verhalten der zu Begünstigten mehr oder weniger Entgegenkommen zu zeigen und die Position der Antragsteller zu stärken.⁴⁰⁹ Insofern gehört auch die Bestätigung von Privilegien und anderen Rechtstiteln in das Arsenal der Instrumente des Reichsoberhauptes, Treue gegenüber Kaiser und Reich – aus kaiserlicher Sicht – zu belohnen und auf diese Weise Personen an sich zu binden.

407 Bestätigung eines Vertrags mit dem Kurfürsten von Trier für Stadt Koblenz 1555 10 25: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 34/3: „zu merer sicherhait und becreeftigung“.

408 Bestätigung und Deklaration eines Teilungsvertrags zwischen Heinrich, Hans und Georg von Dagstuhl auf der einen sowie Friedrich d. Ä., Friedrich d. J., Philipp und Jakob von Fleckenstein auf der anderen Seite 1550 04 28: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 49/2: Die Wiedergabe des Antrags in der Bestätigungsurkunde führt aus, der Antrag sei erfolgt, da durch die Erbteilung „verderblich gezenckh, auch erarmung und schmelerung des geschlechts“ entstehen könne, was durch die kaiserliche Bestätigung vermieden werden solle.

409 MOHNHAUPT, Erteilung, S. 112f., spricht von der Privilegienbestätigung als Kontrollinstrument des Privilegiengebers, über das ein Untertänigkeitsverhältnis festgeschrieben werden konnte; ähnlich MOHNHAUPT, *Confirmatio privilegiorum*, S. 45f.

4.4 Schutzbriefe

Die Überlieferung im Archiv des Reichshofrats⁴¹⁰ zeigt, dass eine ganze Reihe von Antragstellern die Möglichkeit des Reichsoberhaupt, Personen und Institutionen durch eine kaiserliche Urkunde, wie es in den Quellen heißt, in den Schutz von Kaiser und Reich aufzunehmen,⁴¹¹ durch entsprechende Anträge für sich nutzbar zu machen versuchten.⁴¹² Dass der Hofrat Karls V. regelmäßig mit solchen Anträgen befasst war, zeigen die einschlägigen Einträge in den Resolutionsprotokollen. Was genau die Aufnahme in den kaiserlichen Schutz bedeutete, welche Rechte damit verliehen wurden oder was damit verboten war, wurde in den Urkunden in der Regel nicht weiter spezifiziert. Das Reichsoberhaupt erklärte lediglich seinen Willen, dass der Begünstigte unter dem besonderen Schutz von Kaiser und Reich stehen und dieselben Rechte genießen solle wie andere, die in diesen Schutz aufgenommen worden seien.⁴¹³ Allen Obrigkeiten und Untertanen im Reich wurde geboten, die mit der Aufnahme in den kaiserlichen Schutz verbundenen Rechte des oder der Begünstigten nicht zu verletzen oder die Verletzung dieser Rechte zuzulassen.⁴¹⁴ Bei Verstößen gegen den Schutzbrief drohte eine Geldstrafe, die zwischen zehn⁴¹⁵

410 Die *Gratialis et Feudalia* des Reichshofratsarchivs umfassen mit den *Salva Guardia* und den Schutzbriefen zwei Serien, in denen Akten zu entsprechenden Vorgängen abgelegt wurden. Während die *Salva guardia* mehrheitlich Schutzbriefe gegen militärische Zwangsmaßnahmen enthalten, umfassen die Schutzbriefe die entsprechenden Vorgänge ohne thematische Eingrenzung: [http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=145], [http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=146] (Abruf 21.10.2023); GROß, Reichsarchive, S. 313.

411 Schutzbrief für Pankratz Trayner 1532 06 01: HHStA, RHR, Schutzbriefe 14/1: „in unnsere und des heiligen reichs sonnder gnad, verspruch, schutz und schirm“.

412 Zu Untertanensupplikationen um kaiserlichen Schutz einschließlich von Geleit- und Passbriefen sowie Moratorien in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. SCHREIBER, Untertanen, S. 218–263.

413 Schutzbrief (wie Anm. 411): „mainen, setzen und wellen aus unnsere keyserlichen macht volkommenheit, das derselb Pangratz Trayner, sein weyb, kinder, hawsgesind, auch hab und guetter, all und yegklich gnad, freyheit, privilegien, eere, wird, vorteil, gewonheit und gerechtigkeit haben und sich der an allen ennden frewn, gebrawchen und geniessen sollen und mogen, der annder, so in unnsere und des heiligen reichs sonnder gnad, verspruch, schutz und schirm sein, haben, gebrawchen und geniessen, von recht oder gewonheit, von allermenigklich ungehindert“.

414 Schutzbrief (wie Anm. 411): „und gepieten dar allen und yegklichen churfursten, fursten, geistlichen und weltlichen, prelaten, graven, freyen herren, rittern, knechten, hawttlewn, vitzthumben, vogten, phlegern, verwesern, amptlewn, schultheissen, burgermeistern, richtern, reten, burgern und gemainden, und sunst allen anndern unnsern und des reichs unnderthanen und getrewen, in was wurden, stats oder wesens die sein, von obgemelter unnsere keyserlichen macht ernnstlich mit disem brief und wellen, das sy den genannten Pangratzen Trayner, sein hawsfrawen, kinder, hawsgesind, auch ir hab und güeter, darüber nit dringen, bekumben, belaidigen noch besweren, noch sunst des yemants annderm zutun gestatten in dhein weyse, sonnder sy dabey berueblich bleyben lassen“.

415 Schutzbrief für Kloster Anhausen 1530 09 24: HHStA, RHR, Schutzbriefe 1/1.

und 100⁴¹⁶ Mark lötigen Goldes betragen oder unbestimmt bleiben konnte;⁴¹⁷ besonders häufig wurde eine Summe von 20 Mark⁴¹⁸ genannt.

Ungeachtet ihrer formelhaften Formulierungen weisen die kaiserlichen Schutzbriefe in der Regierungszeit Karls V. eine ähnliche Variationsbreite auf wie die Bestätigungen von Privilegien und anderen Rechtstiteln. Damit boten sie auch Handlungsspielräume – für die Antragsteller, die durch eine kaiserliche Urkunde sich und ihre Interessen zumindest potenziell mehr oder minder nachdrücklich absichern konnten, aber auch für das Reichsoberhaupt, das mit überschaubarem Aufwand und geringem Risiko unter Beweis zu stellen Gelegenheit erhielt, dass es seiner Verpflichtung zur Sorge für das Wohl und die Rechte der Reichsglieder nachkam. Schutzbriefe galten ebenso wie Privilegien grundsätzlich unbefristet und wurden gelegentlich explizit an den Begünstigten und seine ehelichen Nachkommen⁴¹⁹ verliehen. In einigen Fällen wurden sie jedoch befristet⁴²⁰ oder mit einer Widerrufs Klausel versehen.⁴²¹ Der Schutz erstreckte sich neben dem Begünstigten auch auf dessen Familie und Untertanen sowie seinen gesamten Besitz. In manchen Urkunden wurden aber auch bestimmte Güter,⁴²² Betriebsmittel⁴²³ oder Personen – etwa eine Ehefrau⁴²⁴ – ausdrücklich genannt. Dahinter ist das Bedürfnis der Antragsteller zu vermuten, die betreffenden Güter oder Personen als in irgendeiner Weise exponiert durch ihre namentliche Nennung besonders abzusichern. In dieselbe Richtung deutet ein Antrag des Meisters des Johanniterordens, eine Komturei des Ordens im Hochstift Metz ausdrücklich in den kaiserlichen Schutz und Schirm

416 Schutzbrief für Kloster Wimpfen 1530 09 06: HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/3.

417 Schutzbrief für Balthasar Rheym 1531 12 28: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/2; angedroht wird die Strafe, die „in unser und des reichs ordnung deshalb begriffen“.

418 Schutz- und Geleitbrief für Christoph von Taubenheim 1530 09 17: HHStA, RHR, Schutzbriefe 14/1; für Hieronymus Schmeltz, Zinsmeister der Landvogtei Hagenau 1544 04 17: Schutzbriefe 13/2, fol. 287–292; Schutzbrief für Hermann von Mengersen 1547 12 19: RHR, *Salva guardia* 2/1; Schutz- und Geleitbrief für Melchior Adler aus Breslau 1555 08 27: RHR, Schutzbriefe 1/1.

419 Schutzbrief für Hans Georg vom Thor 1547 11 15: HHStA, RHR, Schutzbriefe 14/1.

420 Schutzbrief für Claudius Grillet und seine Brüder, Kaufleute aus Savoyen, und weitere Gesellschafter, befristet auf zehn Jahre 1530 02 26: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 45–47.

421 Schutzbrief für Hans Altmann aus Glaris 1550 07 18: HHStA, RHR, Schutzbriefe 1/1: „biß auf unser widdeerrueff, im fal das wir aines andern, dan durch ine fürgegeben, mit grundt berichtet würden“.

422 Schutzbrief für Kloster Walkenried 1541 05 31: HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/1.

423 Hieronymus Reinicke und Gesellschafter beantragten und erhielten einen Schutz- und Geleitbrief, der sich speziell auf ihre Seigerhütte und die im Seigerhandel eingesetzten Gelder, Güter und Bediensteten bezog: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/2 (Schutz- und Geleitbrief 1547 12 05).

424 Antrag von Anton von Vestenberg auf kaiserlichen Schutzbrief für sich und seine Ehefrau [1546]: HHStA, RHR, Schutzbriefe 14/2; bei der Ehefrau handelte es sich, wie aus dem Antrag hervorgeht, um eine ehemalige Dienerin des Antragstellers, die er gegen den Willen seiner Verwandtschaft in zweiter Ehe geheiratet hatte.

aufzunehmen, weil der in den Privilegien des Ordens enthaltene generelle Schutz und Schirm in diesem Fall nicht ausreiche.⁴²⁵

Zusammen mit der Aufnahme in den kaiserlichen Schutz konnten dem oder der Begünstigten, oft auf dessen oder deren Antrag, einer oder mehrere Schutzherren zugeordnet werden. In Einzelfällen finden sich regelrechte Listen, die so gut wie alle Obrigkeiten der näheren und weiteren Umgebung enthalten.⁴²⁶ Bei der Auswahl der Schutzherren spielte, wie sich aus einer kaiserlichen Bestellsurkunde schließen lässt, naheliegenderweise die geografische Nähe eine wichtige Rolle.⁴²⁷ Die Schutzherren wurden ermächtigt, auf Antrag und nach Vorweisen der Urkunde für den Schutz der Rechte des Begünstigten zu sorgen und insbesondere Prozesse gegen diejenigen durchzuführen, die diese Rechte verletzten, einschließlich der Verurteilung zu der im Schutzbrief vorgesehenen Strafzahlung und der Vollstreckung eines solchen Urteils. Die Schutzherren übernahmen damit gewissermaßen eine Aufgabe des Reichsoberhauptes, das wegen jeder Übertretung anzurufen, wie in einem Antrag explizit zum Ausdruck gebracht wurde,⁴²⁸ dem Begünstigten schwerfallen würde.

Viele Schutzbriefe verpflichteten die Begünstigten, sich vor den zuständigen Stellen einzulassen, sofern jemand rechtliche Ansprüche gegen sie verfechten wolle. Damit sollte verhindert werden, dass die Urkunden dazu verwendet würden, sich dem ordentlichen Rechtsweg zu entziehen. Der zum Formular gehörende Befehl an alle Obrigkeiten und Untertanen, die Rechte des Begünstigten nicht zu verletzen, wurde – ebenso wie bei den Bestätigungen – in manchen Fällen zusätzlich explizit an bestimmte Personen gerichtet,⁴²⁹ was manchen Antragstellern nicht recht war,

425 HHStA, RHR, Schutzbriefe 13/1, fol. 228–235 (1549).

426 Kaiserliche Privilegienurkunde und Schutzbrief für Raimund, Anton und Hieronymus Fugger 1530 11 14: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 57/1; Liste der Schutzherren: Kurfürsten von Mainz, Trier, Pfalz, Sachsen; Erzherzöge von Österreich; Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Speyer, Konstanz, Freising, Straßburg, Regensburg, Passau, Augsburg, Trient, Brixen; Herzöge von Bayern, Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg, Georg Herzog von Sachsen, Philipp Markgraf von Baden, die oberösterreichische und niederösterreichische Regierung, insbesondere die Regierungen der Grafschaft Tirol und des Herzogtums Württemberg; die Äbte der Klöster Kaisheim, Roggenburg, Adelberg, Maulbronn, Weingarten, Salem, Elchingen, Wiblingen; die Grafen von Helfenstein und Montfort, die Pröpste von Mainz, Bamberg und Augsburg; die Reichsstädte Nürnberg, Ulm, Regensburg, Esslingen, Ravensburg, Überlingen und Donauwörth.

427 Ernennung neuer Schutzherren für das Kloster Eberbach, nachdem die 1521 ernannten Personen zu weit vom Kloster entfernt ansässig seien 1531 06 17: HHStA, RHR, Salva guardia 1/1.

428 Antrag von Dekan und Kapitel des Stifts Sankt Ferrutus in Bleidenstadt auf Verlängerung der Benennung von Schutzherren [1545]: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 18/3, fol. 19–20, da es „unns und unserm stiftt gantz schwerlich fallen würde, so eurer kayserlichen Majestät wir jederzeit zu unserer notturfft nachreisenn unnd umb hilff anlaufen solten“.

429 Schutz- und Geleitbrief für Stift Wimpfen 1544 06 04: HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/3: mit Befehl insbesondere an die Stadt Wimpfen, die Rechte der Begünstigten nicht zu verletzen; Schutz- und

weil sie befürchteten, sich so nur noch mehr den Zorn ihrer Gegner zuzuziehen.⁴³⁰ Auch zusätzliche Anordnungen, etwa ein Handelsunternehmen nach Erlegung der üblichen Zölle nicht zu behindern⁴³¹ oder eine Acht des Reichskammergerichts gegen die Obrigkeit des Begünstigten nicht auf diesen anzuwenden,⁴³² waren möglich. In einigen Briefen findet sich außerdem die Derogation dem Schutzbrief entgegenstehenden Rechts.⁴³³ Darüber hinaus wurden Schutzbriefe häufig mit Geleitbriefen kombiniert. Die Begünstigten sollten sich damit – auch wenn die Formulierungen nicht immer trennscharf verwendet wurden – im gesamten Reichsgebiet frei bewegen und ihre Güter transportieren lassen können, ohne mit Übergriffen rechnen zu müssen oder eine Beschlagnahme zu riskieren.⁴³⁴ Manche Schutzbriefe zeigen deutliche Spuren der konfessionell und politisch aufgeheizten Atmosphäre in der Regierungszeit Karls V., sind also durchaus keine unpolitischen Wiederholungen herkömmlicher Formulierungen. So wurde beispielsweise die Aufnahme von Klöstern in den Schutz von Kaiser und Reich als Maßnahme gegen den Ungehorsam ausgegeben, der durch den Protestantismus um sich greife.⁴³⁵ In anderen Fällen machte man die Bewilligung des Schutzes von einer Bescheinigung abhängig, dass der Begünstigte im Schmalkaldischen Krieg nicht auf der Seite der Gegner des Kaisers gestanden habe.⁴³⁶

Eine Sonderform der Schutzbriefe sind die als *salva guardiae* bezeichneten Urkunden, die sich an Militärpersonen richteten und die Schädigung des Begünstigten und seines Besitzes insbesondere durch militärische Zwangsmaßnahmen

Geleitbrief für die Bürger der Stadt Halle in Sachsen Dr. Johann Nikolaus Wied, Gregor Ockel und Dr. Philipp Gossmann 1544 05 20: RHR, *Salva guardia* 1/2: mit Befehl insbesondere an die Bürger der Stadt Halle, die Rechte der Begünstigten nicht zu verletzen, vor dem Hintergrund innerstädtischer Auseinandersetzungen mit konfessioneller Dimension.

430 Antrag von Anton von Vestenberg auf Umformulierung eines bewilligten Schutzbriefs, DV 1547 10 06: HHStA, RHR, Schutzbriefe 14/2.

431 Schutz- und Geleitbrief für Paul Zimmermann und seine Brüder Gottschalk und Lorenz 1549 04 08: HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/3.

432 Schutz- und Geleitbrief für Hans Rosenberger u. a. 1545 11 26: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/3.

433 Schutzbrief für Stift Wimpfen 1530 09 06: HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/3.

434 Schutz- und Geleitbrief für Hans Tetzl aus Forchheim 1547 07 13: HHStA, RHR, Schutzbriefe 14/1: „unnser und des reichs frey sicherhait unnd gelaidt [...] für gewaltt zu recht, also, das sy sambt iren leuthen, haab unnd guettern allenthalben im heyligen reiche unerfolgt rechtsens nit vergewalltigt, aufgehalten, bekommert noch arrestirt werden sollen, in kein weiß“. Überblick über die Geschichte des Geleits im Reich bei SCHOLZ (Luca), Borders, S. 37–49, Beobachtungen zur kaiserlichen Geleitspraxis anhand von Untertanensupplikationen an den RHR S. 141.

435 Schutzbrief für Kloster Andlau 1532 07 12: HHStA, RHR, Schutzbriefe 1/1: „Als nun ietzt durch die verfurische, falsche luterisch unnd zwinglich ler unnd sect [...] die gaistlichen personen [...] mer dan an ainem ort zu ungehorsam unnd dahin gebracht [...], das etweuill derselbigen gaistlichenn personen ir gaistlich wesen unnd regel, die sich zuhalten gelobt, in vergess gestalt unnd verlassen“.

436 Schutzbrief für Hermann von Virmond 1547 09 27: HHStA, RHR, Schutzbriefe 14/2.

wie Plünderung, Brandschatzung und Einquartierungen untersagten. Auch hier kamen verschiedene, auf die jeweilige Situation zugeschnittene Formulierungsvarianten zum Einsatz. Die meisten *salva guardia* wurden befristet, wobei man häufig auf unbestimmte Befristungen wie die Dauer eines laufenden Feldzugs⁴³⁷ oder eines Reichstags⁴³⁸ zurückgriff. Sie wurden generell an alle Militärpersonen gerichtet, konnten aber auch bestimmte Offiziere⁴³⁹ oder Truppenteile⁴⁴⁰ ansprechen. Grundsätzlich umfassten sie den gesamten Besitz des Begünstigten, der durch das Anbringen des kaiserlichen Adlers und von Hoheitszeichen der Häuser Burgund und Habsburg entsprechend gekennzeichnet werden durfte. In einigen Fällen wurden aber auch bestimmte Güter ausdrücklich unter Schutz gestellt; im Jahr 1548 waren dies, befristet auf die Dauer des laufenden Reichstags, einige Augsburger Häuser, die so vermutlich vor Einquartierungen geschützt werden sollten.⁴⁴¹ Die Verletzung einer kaiserlichen *salva guardia* wurde mit der Strafe bedroht, die in dem Artikelbrief⁴⁴² der Soldaten – einer Art Dienstvertrag – festgelegt worden sei, was Leib- und Lebensstrafen bedeutete.

Ebenso wie manche Privilegien setzten auch kaiserliche Schutzbriefe im Grunde kein neues Recht, sondern wiederholten bestehende Regelungen – schließlich ist nicht anzunehmen, dass Übergriffe außerhalb des Rechtswegs, die von den Schutz- und Geleitbriefen unter Strafe gestellt wurden, ohne eine solche Urkunde nach Reichsrecht als zulässig angesehen worden wären. Allerdings bekräftigten sie das bestehende Recht für den aktuellen Fall und erhöhten seine Durchsetzungschancen, indem sie zusätzliche Strafen androhten und in einigen Fällen durch die Ernennung von Schutzherren Maßnahmen zur Durchsetzung trafen. Insofern sind die kaiserlichen Schutzbriefe ein Beleg für die iterative Rechtsauffassung der Vormoderne, wonach bestehendes Recht nicht nur des Gebrauchs, sondern auch der ständigen Bestätigung bedurfte, um gültig zu sein – oder zumindest durch eine solche wiederholte Bekräftigung an Wert gewann. Manche dieser Briefe mögen den Antragstellern auch dazu gedient haben, eine besondere Nähe zum Reichsoberhaupt

437 *Salva guardia* für Kloster Kornelimünster 1542 09 01: HHStA, RHR, *Salva guardia* 1/1; *Salva guardia* für Johann Philipp Schad von Mittelbiberach 1552 08 01: RHR, Schutzbriefe 12/2.

438 *Salva guardia* für Johann Philipp Schad von Mittelbiberach 1550 12 16: HHStA, RHR, *Salva guardia* 2/2; *Salvae guardia* für Christoph Baumgartner u. a. 1551 07 [:]: RHR, *Salva guardia* 2/1.

439 Etwa den kaiserlichen Statthalter in Friesland und Oberst Maximilian Graf von Egmont: *Salva guardia* für Stadt Köln 1546 07 21: HHStA, RHR, *Salva guardia* 1/1.

440 Z. B. die kaiserlichen Kriegsleute in Augsburg: *Salva guardia* für Anton Haug 1548 08 14: HHStA, RHR, *Salva guardia* 1/2.

441 *Salva guardia* für Eitel Hans Gienger 1548 08 19: HHStA, RHR, *Salva guardia* 1/1; *Salva guardia* für Anton Haug 1548 08 14: *Salva guardia* 1/2; *Salva guardia* für Leonhard Im Hof 1548 08 12: *Salva guardia* 1/2.

442 MEUMANN, Artikelbrief.

unter Beweis zu stellen. Dieser Eindruck drängt sich etwa auf, wenn eine Gruppe von Kaufleuten einen Schutz- und Geleitbrief beantragte, um gegen Schäden durch Seeräuber und Kriege geschützt zu sein – solche Schäden dürften durch eine kaiserliche Urkunde kaum zu verhindern gewesen sein.⁴⁴³ Auch abgesehen von ihrer Wirksamkeit dokumentieren die Schutzbriefe das Interesse verschiedenster Reichsglieder in antizipierten oder bestehenden Konfliktsituationen an einer kaiserlichen Urkunde zu ihren Gunsten, ein Interesse, das der Kaiser mittels seines Hofrats aufgreifen konnte.

Für den Hofrat bedeuteten Anträge auf kaiserliche Schutzbriefe nicht mehr Aufwand als die bereits besprochenen Gunsterweise; die meisten Anträge wurden in einer einzigen Sitzung erledigt. In einigen Fällen verlangten die Hofräte allerdings Vollmachten der Vertreter der Antragsteller,⁴⁴⁴ genauere Informationen zu den Gründen für das Schutzansuchen⁴⁴⁵ oder einen Bericht der zuständigen Obrigkeit.⁴⁴⁶ Abweisungen sind selten in den Quellen dokumentiert. Keinen Erfolg hatte beispielsweise Achatz Forstmeister mit seinem Antrag auf Benennung von Schutzherren; ihm wurde lediglich mitgeteilt, dass der Kaiser den Schutz selbst übernehme, worüber auf Antrag eine Erklärung ausgefertigt werden könne. Ein Grund für die Entscheidung des Hofrats könnte darin bestanden haben, dass der Antragsteller zur selben Zeit in eine Auseinandersetzung mit den Grafen von Isenburg-Büdingen verwickelt war und man eine Ausweitung des Konflikts durch Einbeziehung etwaiger Schutzherren vermeiden wollte.⁴⁴⁷ Erfolglos blieb auch das Gesuch des Kaufmanns Hans Heinrich von Ripe, der zwar einen kaiserlichen Geleitbrief erhalten hatte, um einen Prozess führen zu können, nicht aber den zusätzlich beantragten Schutzbrief. Obwohl er in Wiederholung seines Antrags ausdrücklich betonte, den Schutzbrief nicht einsetzen zu wollen, um sich Rechtsverfahren zu entziehen, die gegen ihn angestrengt würden, blieb es bei dieser Entscheidung.⁴⁴⁸ In den Genuss von Schutzbriefen kamen, ebenso wie im Hinblick auf Privilegien, alle sozialen Gruppen innerhalb des Reichsverbands einschließlich landsässiger Städte, Klöster und Adeliger, sozialer Aufsteiger und Untertanen. Kurfürsten und Fürsten finden sich vergleichsweise selten unter den Antragstellern.

443 Schutz- und Geleitbrief für Paul Zimmermann und seine Brüder Gottschalk und Lorenz 1549 04 08: HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/3.

444 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 49v (Kruger für die Geistlichkeit der Niederlande), fol. 51r (Kloster Walkenried) (1544).

445 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 170r = XVI/10, fol. 28r (Sibert Lauenberg); XVI/8, fol. 194r = XVI/10, fol. 64r (Rantzau) (1551).

446 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 174v = XVI/10, fol. 34r (Leys); XVI/10, fol. 142v (Rosslein) (1551).

447 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 34v (Ansuchen um Benennung von Schutzherren), fol. 84v, 99v (Auseinandersetzung mit den Grafen von Isenburg-Büdingen) (1544).

448 HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/2 (1553).

Kaiserliche Schutzbriefe sind, ähnlich wie Privilegien, als Gunsterweise zu werten, die das Reichsoberhaupt mittels seines Hofrats auf Antrag aussprach. Dies zeigt sich auch darin, dass sie häufiger zusammen mit einer Bestätigung von Privilegien beantragt und gewährt wurden und darüber hinaus zu der ‚Grundausstattung‘ von Rechten gehörten, die mittels eines kaiserlichen Dienstbriefs⁴⁴⁹ verliehen wurde. Schutzbriefe dieser Art sind eher struktureller Art, als dass sie auf eine aktuelle Situation zurückgingen, was nicht bedeutet, dass sie nicht zum Arsenal der Möglichkeiten des Reichsoberhauptes gehörten, bestimmte Antragsteller auszuzeichnen oder zu unterstützen und damit aus der Sicht des Kaisers verdientes Verhalten zu belohnen und attraktiv zu machen.

Deutlicher ist ihr Charakter als Herrschaftsinstrument des Reichsoberhauptes in den Fällen, in denen die Schutzbriefe in konkreten Konfliktsituationen beantragt wurden,⁴⁵⁰ ähnlich wie dies bei den oben behandelten Bestätigungen auffiel; dies gilt vielleicht sogar in noch größerem Ausmaß. In Gestalt der Schutzbriefe verfügte das Reichsoberhaupt über eine seitens der Antragsteller nachgefragte Möglichkeit, Verfügungen zugunsten von Personen zu treffen, die sich bedroht fühlten, ohne dass es bereits zu einer Rechtsverletzung gekommen wäre. Dies wurde in den entsprechenden Anträgen auch ausdrücklich angesprochen.⁴⁵¹ Antragsteller waren häufig Personen, die sich nach eigenen Angaben als Anhänger des Kaisers oder des Katholizismus Feinde gemacht hatten und deswegen Übergriffe befürchteten. Manche Antragsteller gaben auch an, aus beruflichen Gründen viel reisen zu müssen und deswegen einen speziellen Schutz zu benötigen,⁴⁵² andere beschrieben sehr konkrete Konfliktkonstellationen, die sie offensichtlich mittels eines kaiserlichen Schutzbriefs zu entschärfen hofften. In einem Fall sollte die kaiserliche Urkunde nach Wunsch des Antragstellers sogar an mehreren Orten öffentlich angeschlagen werden.⁴⁵³

449 Bestallungs-, Schutz- und Geleitbrief für den kurfürstlich-mainzischen Kanzler Dr. iur. Kaspar von Wetzhausen 1530 10 20: HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/2; Bestallungs- und Schutzbrief für den kaiserlichen Rat Hieronymus Walther 1542 05 20: Schutzbriefe 15/1; Bestallungs- und Schutzbrief für Wolfgang Weirach 1551 05 17: ebd.

450 Für das Spätmittelalter BAUMBACH, Gerichtsbarkeit, S. 27.

451 Antrag von Jakob und Egloff von Riedheim [1548]: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/3: Es sei „vil besser und haylsamer [...], dem gebresten zeyttlich fürtzukomen, dann erst nach empfangnger wunden artzney zu besuchen“.

452 Antrag des Nürnberger Bürgers Hans König [1547] sowie von Jakob Tübinger [1548]: HHStA, RHR, Schutzbriefe 14/1; Antrag von Melchior Adler aus Breslau [1555]: Schutzbriefe 1/1.

453 Anton von Vestenberg beantragte einen Schutzbrief für sich und seine Ehefrau, da er wegen seiner Verbindung (in zweiter Ehe) mit einer Dienerin Übergriffe seiner Verwandten befürchte; beglaubigte Kopien des Briefs sollten nach der Bitte des Antragstellers in Bamberg, Würzburg, Coburg und Schleusingen angeschlagen werden: HHStA, RHR, Schutzbriefe 14/2 (1546).

In vielen Fällen wurden die Ansuchen aber erst gestellt, nachdem es, so die Anträge, bereits zu – oft wiederholten – Übergriffen gekommen war. Gelegentlich beantragten die Betroffenen zusätzlich Befehle an ihre Gegner, die sich allerdings mitunter nur darauf richteten, nicht außerhalb des Rechtswegs gegen sie vorzugehen. Trotzdem gilt, dass Antragsteller auch im Fall von Angriffen, die sie als andauernde Verletzungen des Landfriedens qualifizierten,⁴⁵⁴ nicht etwa Klagen vorlegten, sondern kaiserliche Schutzbriefe erbat. Eine mögliche Erklärung für dieses Verhalten liefert die Arenga einer der betreffenden Verfügungen. Darin heißt es, der Kaiser sei geneigt, insbesondere diejenigen zu schützen, die sich trotz ihrer Bereitschaft, sich Rechtsverfahren zu stellen, wiederholten Übergriffen gegenübersehen. Als Aufgabe des Reichsoberhauptes wurde mithin nicht die Durchführung von Prozessen identifiziert, sondern der Schutz derjenigen, deren Rechte trotz des Vorhandenseins eines Rechtswegs und unabhängig davon verletzt worden waren.⁴⁵⁵

4.5 Pfründen

Kraft der auf dem Herkommen beruhenden, weitgehend ungeschriebenen Verfassung des Reichs war das Reichsoberhaupt berechtigt, auf drei verschiedene Weisen Einkommen aus kirchlichen Ämtern und Versorgungen, die von kirchlichen Institutionen zu leisten waren, Personen seiner Wahl zuzuwenden. Das Recht der Ersten Bitte ermöglichte dem Kaiser die Besetzung der jeweils ersten nach seinem Amtsantritt frei werdenden Präbende in den Stiften des Reichs; die Begünstigten waren Geistliche.⁴⁵⁶ Laien konnte der Kaiser mit Laienherrenpfründen oder Panisbriefen versorgen⁴⁵⁷ – ein Institut, bei dem es sich, so das Ergebnis von Günther Dickel auf der Basis der Überlieferung im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, um eine „Erfindung“ der Administration Karls V. gehandelt habe.⁴⁵⁸ Darüber hinaus stand ihm die Benennung der Begünstigten der sogenannten Königspründen (*praebe-*

454 Antragsreferat im Schutz- und Geleitbrief für die Stadt Rostock 1550 03 25: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/3.

455 Schutz- und Geleitbrief für die Stadt Rostock 1550 03 25: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/3: „Wiewol wir alle und jede unsere und des hailigen reichs underthanen und getrewen bey recht und aller pillichait zuschutzen und zuschirmen genaigt, so seind wir doch mer bewegt, zu denen, welche one ir verschulden, und uber das sy gegen meniglichen ordentlich gepülich recht leiden mogen, teglichen beschwert werden, sy mit sondern unsern kayserlichen gnaden, schutz und schirmb zufürsehen“.

456 BENNA, *Preces*; FEINE, *Papst*; GMOSER/RASCHE, *Quellen*; SCHENK, *Akten*. Für das Mittelalter BAUER (Hanns), *Recht*; SRBIK, *Ius*.

457 DICKEL, *Reservatrecht*; HIRSCHMANN, *Recht*; mit Schwerpunkt auf der Zeit nach 1648 REDEN-DOHNA, *Reichsprälaten*; für Kaiser Joseph II. GNANT, *Panisbriefe*; GROß, *Panisbriefe*.

458 DICKEL, *Reservatrecht*, S. 137–152, Zitat 145.

dae regiae) zu, die von früheren Kaisern und Königen gestiftet worden waren.⁴⁵⁹ Karl V. hat, wie das Reichshofratsarchiv mit seinen drei einschlägigen Aktenserien beweist,⁴⁶⁰ von allen diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Während die Beteiligung des Hofrats an den Benennungen kraft des Rechts der Ersten Bitte nicht eindeutig belegt werden kann,⁴⁶¹ lässt sich die Vergabe von Königspfründen in den Resolutionsprotokollen nachweisen. Zu entscheiden war dabei nicht nur über die Benennung von Präzisten,⁴⁶² sondern auch über die Übertragung resignierter Pfründen an Dritte gemäß entsprechender Anträge.⁴⁶³ Vor allem aber beschäftigten den Hofrat zumindest in den 1540er und 1550er Jahren zahlreiche Bitten auf Zuwendung einer Laienherrenpfründe.

Grundsätzlich berechnete ein Panisbrief den begünstigten Laienherrn dazu, in dem Kloster, in das er präsentiert worden war, kostenlos zu wohnen, wobei er darüber hinaus mit Nahrungsmitteln und in der Regel auch mit Kleidung versorgt werden musste. Dieses gewissermaßen naturalwirtschaftliche Verständnis von Versorgung brachte eine Reihe praktischer Probleme mit sich, die von den betroffenen Klöstern oder ihren Obrigkeiten gerne angeführt wurden, um sich ohne Verdacht des Ungehorsams der ungeliebten Verpflichtung zu entledigen. Als problematisch wurden etwa die Aufnahme eines Ehepaares in ein Männerkloster oder der Aufenthalt von Laien in Klöstern kontemplativer Orden angesehen, und auch der Hinweis auf die für einen Laien zu kargen Mahlzeiten in der klösterlichen Gemeinschaft⁴⁶⁴ fehlt nicht. Dass ein Abt die Kassierung eines Panisbriefs mit dem Argument verlangte, der betreffende Laienherr habe sich ungebührlich verhalten und zur Verschärfung virulenter innerstädtischer Spannungen beigetragen,⁴⁶⁵ lässt sich als Beleg dafür deuten, dass der Begünstigte sich tatsächlich im Kloster aufhielt

459 Zu allen drei Formen HIRSCHMANN, *Recht*, S. 4–11, 42–64 zu den Unterschieden zwischen Pfründen gemäß dem Recht der Ersten Bitte und Laienherrenpfründen.

460 Serien Laienherrenpfründen, *Praebendae regiae* und *Primae preces* innerhalb der *Gratialis et Feudalia* des Reichshofratsarchivs: [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=113>], [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=120>], [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=151>] (Abruf 21.10.2023); GROß, *Reichsarchive*, S. 308–310, 314. Zur Überlieferung der Laienherrenpfründen DICKEL, *Reservatrecht*, S. 26–32.

461 BENNA, *Preces*, geht von der Zuständigkeit der Reichskanzlei aus.

462 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 208r, 320v, 338v (Kegelin; Präsentation auf Königspfründe in Speyer) (1551); XVI/12, fol. 25v (Link, Erste Bitte), fol. 36r (Mameranus, Laienherrenpfründe und Erste Bitte) (1556).

463 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 291v = XVI/10, fol. 292v, 345r (Schall, Janini) (1551).

464 Alle drei Einwände: Stellungnahme des Visitators des Kartäuserordens zur Präsentation von Urban Weigel auf eine Laienherrenpfründe in der Kartause Erfurt, präs. 1551[?] 12 11: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 2, Konv. L, fol. 320–321. Protokolleintrag: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 211r, 261r = XVI/10, fol. 93r, 194v, 355r.

465 Abt des Klosters Sankt Ulrich und Afra in Augsburg an Karl V. [1552]: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 1/1.

oder zumindest Miene dazu machte. Allerdings gibt es auch Hinweise darauf, dass es den Betroffenen in erster Linie um eine Pension oder Abfindung ging.⁴⁶⁶ Auch die Tatsache, dass manche Antragsteller Pfründen in verschiedenen, geografisch recht weit voneinander entfernten Klöstern beantragten, spricht dafür, dass eine solche Zahlung – die als Absentgeld bezeichnet wurde⁴⁶⁷ – im Untersuchungszeitraum bereits bekannt und üblich war.⁴⁶⁸

In den Genuss von Laienherrenpfründen kamen unter Karl V. in allererster Linie Angehörige der kaiserlichen Leibgarde, die sogenannten Trabanten,⁴⁶⁹ insbesondere Mitglieder der ‚Deutschen Garde‘ des Kaisers, die ihn, so die Ausführungen in den Anträgen, auch nach Spanien und Italien begleitet und vor ihrem Dienst in der Leibgarde meist als Soldaten an mehreren Feldzügen teilgenommen hatten. Interessanterweise gab es unter den Antragstellern zwar durchaus solche, die schon aus dem aktiven Dienst ausgeschieden waren,⁴⁷⁰ sich auf ein hohes Alter⁴⁷¹ oder eine lange Dienstzeit sowie eine Verwundung⁴⁷² beriefen, so dass ihre Versorgung durch eine Laienherrenpfründe sinnvoll erscheint. Viele Bewerber gaben aber an, dem Kaiser weiter dienen zu wollen, und den Panisbrief einerseits als verdiente Belohnung, andererseits als Versorgung für den Fall einer Verwundung oder eines späteren Ausscheidens aus dem Dienst zu beantragen.⁴⁷³ Trotzdem nahmen sie im Erfolgsfall gleich nach ihrer Benennung Kontakt mit den Institutionen auf, in

466 Die Äbtissin des Klosters Gutenzell wurde aufgefordert, den Laienpfründner Hans von Alan (Alen) entweder im Kloster aufzunehmen oder ihm eine Pension zu bezahlen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 31r (1544). Akten: RHR, Laienherrenpfründen 1/1 (1541–1544). Der Pfründner Urban Weigel erklärte, er sei bereit, sich mit einer Zahlung abfinden zu lassen: RHR, Laienherrenpfründen 2, Konv. L, fol. 325v–326v (Aktenauszug, 1551).

467 Groß, Panisbriefe, S. 171.

468 DICKEL, Reservatrecht, S. 102–111, geht davon aus, dass sich die Zahlung von Absentgeld (als regelmäßige oder Einmalzahlung) bereits früh entwickelt habe.

469 So bereits Groß, Panisbriefe, S. 171, dort auch zur weiteren Entwicklung des Empfängerkreises der Präsentationen; DICKEL, Reservatrechte, S. 87–89.

470 Vahingen, 1547: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 3, Konv. U/V, fol. 414. Dass der Antragsteller bereits aus dem Dienst ausgeschieden war, ergibt sich aus dem auf dem Antrag notierten Bericht seines Hauptmanns.

471 Mitmuhl, 1550: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 2, Konv. M, fol. 418–419. Der Antragsteller gab als sein Alter 80 Jahre an.

472 Wachter, 1550: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 3, Konv. W, fol. 443–446. Der Antragsteller berief sich darauf, 40 Jahre im kaiserlichen Kriegsdienst gestanden zu haben und verwundet worden zu sein.

473 Antrag von Hans Weyele 1551: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 3, Konv. W, fol. 564–565, Zitat 564r: „damit, so ich alters oder sonst eines zustehenden leibschadens halb euer kayserlichen Majestät dienst nit mer vorsteen kündte, das ich dannoch mein lebenlang ain underhaltung gehaben moge“. Diese Daten deuten darauf hin, dass die Praxis der Beantragung von Laienherrenpfründen durch noch dienstfähiges Militärpersonal, die später üblich wurde, in die Zeit Karls V. zurückreicht, dazu DICKEL, Reservatrecht, S. 90.

die sie präsentiert worden waren,⁴⁷⁴ und verlangten zumindest schriftliche Zusagen.⁴⁷⁵ Auch dies deutet darauf hin, dass es bei den Panisbriefen in erster Linie um entweder einmalige oder dauerhafte Zahlungen ging, um die man sich mit einer entsprechenden Urkunde bei den betroffenen Klöstern bemühen konnte.

Die Präsentation der Laienherren aus dem Kreis der kaiserlichen Trabanten erscheint als eingespieltes, den Antragstellern bekanntes, geregeltes Verfahren mit festen Kriterien. Einige Antragsteller bezogen sich beinahe wortgleich darauf, es sei unter Karl V. üblich, in erster Linie Angehörige der Deutschen Garde mit Laienherrenpfründen in den Klöstern des Reichs zu versorgen.⁴⁷⁶ 1551 heißt es in einem Protokolleintrag, Laienherrenpfründen pflegten nur Hellebardieren zugewendet zu werden,⁴⁷⁷ 1556 ist von einer Ordnung die Rede, wonach eine bestimmte Dienstzeit nachzuweisen sei, bevor sich ein Trabant für einen Panisbrief qualifiziere.⁴⁷⁸ Dementsprechend verlangte der Hofrat vor einer Entscheidung über einen einschlägigen Antrag eine Bestätigung des zuständigen Hauptmanns über die Dienstzeit und das Betragen des Kandidaten, sofern der Antragsteller ein solches Zeugnis seinem Gesuch nicht ohnehin schon beigelegt hatte.⁴⁷⁹ Diese Bestätigungen wurden häufiger knapp und formlos auf dem Antrag notiert, der an den Hauptmann weitergeleitet und von ihm zurückgereicht wurde.⁴⁸⁰

Ein weiteres Erfordernis für einen positiven Bescheid des Hofrats bestand in einer Bescheinigung der Reichskanzlei, wonach der Kaiser berechtigt war, in dem betreffenden Kloster eine Laienherrenpfründe zu vergeben, und über diese Pfründe

474 Der offenbar noch im aktiven Dienst stehende Hans Ach (Ouch) berichtete über die vergebliche Geldtendmachung seines Panisbriefs im Kloster Bregenz, 1550: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 2, Konv. N–P, fol. 477–478.

475 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 273v = XVI/10, fol. 223v (Hanold) (1551).

476 Antrag von Jakob Lindtgraber, präs. 1555 11 08: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 2, Konv. L, fol. 305–306, Zitat 305r: „Dieweil dan euer romisch keyserliche Majestät inn irer regierung disen hochloblichen gebrauch gehalten und noch, das sy auß angeborner guete geneigt, alle derselben diener, unnd sonderlich, die in euer Majestät teutschen guardien sich ein zeitlang inn underthenigster gehorsamb vleissig unnd willig gehalten, auff den clostern unnd spitalen im heilligen reiche mit layen herrn pfrunden ir lebenslang gnedigist zuversehen“. Ähnliche Formulierung: Krack, 1550: Laienherrenpfründen 2, Konv. I–K, fol. 174; Weyele, 1551: Laienherrenpfründen 3, Konv. W, fol. 564–565.

477 HHStA RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 166v = XVI/10, fol. 23v (Bowart) (1551): „dieweil die panes laicales allain auff die hallabardier gegeben werden, so ist dis begern abgeschlagen“.

478 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 11v (Muschler, Sambrack), fol. 54v (Haffner) (1556).

479 In einigen Fällen wird in der Protokollierung erwähnt, der Bericht des Hauptmanns liege bereits vor: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 160v = XVI/10, fol. 11v (Geiss, Prentz) (1551).

480 Vahingen, 1547: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 3, Konv. V, fol. 414; Weyele, 1551: ebd. Konv. W, fol. 564–565; Prennz, 1551: Laienherrenpfründen 2, Konv. N–P, fol. 588–589.

nicht bereits anderweitig verfügt worden war.⁴⁸¹ Auch diese Bescheinigung wurde gelegentlich in Form eines Vermerks direkt auf den Antrag geschrieben.⁴⁸² Es fällt auf, dass die Bewerber um Laienherrenpfründen in der Regel außerordentlich genau über die Voraussetzungen eines solchen Gesuchs und die konkrete Situation informiert waren, was auf Kontakte zur Reichskanzlei oder sonstigen informierten Kreisen hindeutet, die nicht in den Akten dokumentiert sind. Die meisten Anträge nannten bereits ein bestimmtes Kloster oder Spital, in das der Antragsteller präsentiert zu werden wünschte; manchmal wurden auch zwei oder drei Institutionen zur Auswahl⁴⁸³ angegeben. Einige Gesuche erwähnten sogar den Namen des früheren Pfründners, dessen Stelle neu zu besetzen war.⁴⁸⁴ Der Hofrat nützte diese Kenntnisse der Bewerber, indem er sie gelegentlich aufforderte, genauere Informationen zu dem angeblich zu vergebenden Benefizium vorzulegen⁴⁸⁵ oder ein geeignetes Kloster vorzuschlagen, in das ein Laienherr präsentiert werden könne.⁴⁸⁶ Als sich zwei Antragsteller um ein und dieselbe Pfründe bewarben, wurde der zuständige Hauptmann aufgefordert, mit den Kandidaten wegen des Verzichts eines der beiden zu verhandeln. Nachdem sich der Hauptmann geweigert hatte, eine Wahl zu treffen, ließ man das Los entscheiden. Der Verlierer bewarb sich umgehend um die Benennung in ein anderes Kloster.⁴⁸⁷

In den Genuss von Laienherrenpfründen kamen unter Umständen auch Witwen von Angehörigen der Leibgarden.⁴⁸⁸ Darüber hinaus lässt sich mit Angehörigen

481 Die Protokolle vermerken häufig, es sei ein Bericht der Kanzlei anzufordern bzw. in der Registratur zu prüfen, ob die Pfründen vergeben werden können: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 22v (Hochmut) (1544); XVI/8, fol. 158v = XVI/10, fol. 10v (Schwager); XVI/8, fol. 160v = XVI/10, fol. 11v (Andres); XVI/8, fol. 202v = XVI/10, fol. 79r (Hagen); XVI/8, fol. 211r = XVI/10, fol. 93r (Leer); XVI/8, fol. 272r (Kellermann); XVI/8, fol. 287v = XVI/10, fol. 277r (Rorenfelder) (1551).

482 Prennz, 1551: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 2, Konv. N–P, fol. 588–589; Weyele, 1551: Laienherrenpfründen 3, Konv. W, fol. 564–565.

483 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 28v (Rorschild) (1544); XVI/8, fol. 269r = XVI/10, fol. 212v (Wirth) (1551); XVI/12, fol. 48r (Botmar) (1556). Ähnliches beobachtet SCHENK, Akten, S. 11, auch für Anträge auf Pfründen gemäß dem Recht der Ersten Bitte.

484 Wachter, 1550: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 3, Konv. W, fol. 543–546; Puchauer, 1553: ebd. 2, Konv. N–P, fol. 594–597; RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 17r (Hermann) (1556).

485 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 253v = XVI/10, fol. 185r (Schwarz) (1551): „Der supplicant solle unterschiedlich anzaigen, ob unnd was dises für ain pfrendt sey darauf der kayserlichen Majestät die fursehung zustendig sein solle“.

486 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 28v (Rorschild) (1544).

487 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 167v; XVI/8, fol. 250v = XVI/10, fol. 173r (Auftrag an den Hauptmann); XVI/8, fol. 253r = XVI/10, fol. 177v (Losentscheid); XVI/8, fol. 253v = XVI/10, fol. 185r (Neuantrag); XVI/8, fol. 263v, 268v, 290v = XVI/10, fol. 202r, 212v, 291v, 301v (Schwarz); XVI/8, fol. 248r, 250v, 273v, 276v, 280v, 290v = XVI/10, fol. 167r, 173r, 223v, 230v, 236r, 291v (Hanold) (1551).

488 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 242v, 245r, 274r, 277v, 278r, 290v = XVI/10, fol. 112r, 151v, 159v, 222r, 232v, 235r, 291v (Buhler bzw. Puechler) (1551). Buler bewarb sich nacheinander um

der Reichskanzlei ein weiterer Personenkreis identifizieren, der gelegentlich mit Präsentationen bedacht wurde. Das ist insofern nicht überraschend, als Mitarbeiter der Reichskanzlei, in der die maßgeblichen Informationen verwaltet wurden, durch ihre Tätigkeit oder Kontakte sozusagen über ‚Insiderwissen‘ verfügten, das sich entsprechend verwerten ließ.⁴⁸⁹ Auch der Blick in die Reichsregister Karls V. zeigt, dass kaiserliche Sekretäre wie Georg Kirchmüller,⁴⁹⁰ Johann Obernbürger⁴⁹¹ oder Matthias Zimmermann⁴⁹² mehrfach kirchliche Benefizien und Empfehlungsschreiben an kirchliche Einrichtungen erhielten, auf die sie teilweise später zugunsten anderer Personen verzichteten. Auch diese Verleihungen sprechen dafür, dass es dabei in erster Linie um besoldungsähnliche Zahlungen und weniger um eine Altersversorgung in kirchlichen Institutionen ging. Mehr als 200 Jahre später gehörten Angehörige der Reichskanzlei zu den vorwiegend mit Laienherrenpfünden bedachten Personen. Kaiser Joseph II. versuchte, auf diesem Weg eine Art Witwenkasse für deren Bedienstete zu etablieren.⁴⁹³

Die Ausstellung eines Panisbriefs war nicht die einzige Verfügung, mit der die Hofräte auf Ansuchen um Laienherrenpfünden reagierten. In einer ganzen Reihe von Fällen wurden stattdessen einfache Fürbittschreiben, in den Quellen auch als *promotoriales*⁴⁹⁴ oder *commendatitiae*⁴⁹⁵ bezeichnet, bewilligt;⁴⁹⁶ manche Antragsteller beantragten von sich aus solche kaiserlichen Empfehlungen⁴⁹⁷ oder änderten ihren Antrag entsprechend um.⁴⁹⁸ Möglicherweise ging es dabei darum, dem Be-

Laienherrenpfünden in mehreren Augsburger Klöstern. Akten: RHR, Laienherrenpfünden 1; Laienherrenpfünden 2, Konv. N–P, fol. 527–530. Aus den Akten geht hervor, dass Buler die Witwe eines Trabanten der ‚Deutschen‘ Garde Karls V. war. Weiteres Beispiel: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 16r (Laser) (1556). Ähnlich DICKEL, Reservatrecht, S. 92f.

489 Der Schreiber der Reichskanzlei Andreas Puchauer legte seinem Antrag auf Verleihung einer Laienherrenpfünde im Kloster Wengen in Ulm einen Auszug aus dem Panisregister bei: HHStA, RHR, Laienherrenpfünden 2, Konv. N–P, fol. 594–597.

490 GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5683, 5757 (1531); 6328 (1532).

491 GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2057, 2473, 2861, 2897 (1522); 3215, 3282 (1523); 3292 (1524); 3648, 3649 (1526); 3724, 3733, 3735 (1527); 3894, 3900 (1528); 4130 (1529); 4731, 4788, 4869 (1530); 5545, 5612, 5637 (1531); 6156, 6220, 6337, 6628 (1532); 6807, 6808, 6858, 6888, 6901 (1533); 6968 (1534); 7074, 7075, 7081 (1538); 7118 (1539); 7151 (1540); 7571 (1547).

492 GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3536 (1525); 3811 (1527); 3962, 4179 (1529); 4232, 4250, 5078, 5355, 5356 (1530); 5536, 5552, 5765 (1531); 6124 (1532).

493 GNANT, Panisbriefe, S. 73; GROß, Panisbriefe, S. 173.

494 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 140r = XVI/8, fol. 234r (Krack): „promotoriales pro pane laicali“ (1551). Zu den Fürbittschreiben ORTLIEB, Lettere.

495 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 111v (Leer): „in forma commendatitiarum“ (1551).

496 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 11r = fol. 171v (Cereaux) (1544); XVI/10, fol. 354v (Rieger); XVI/10, fol. 112r (Kadelsburg); Akten: RHR, Laienherrenpfünden 2, Konv. I–K, fol. 10 (1551).

497 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 69r (Schwarz) (1551).

498 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 256r, 260v = XVI/10, fol. 188v, 194v, 354v (Hertz) (1551).

günstigten eine Chance auf einen Gewinn zu eröffnen, auch wenn eine Präsentation auf eine Pfründe nicht möglich war oder man sich auf kaiserlicher Seite nicht der Gefahr einer Ablehnung der Präsentation aussetzen wollte, die tendenziell die kaiserliche Autorität infrage stellte. Schließlich war nicht ausgeschlossen, dass die Adressaten der Schreiben im Interesse guter Beziehungen zum Reichsoberhaupt dem Empfohlenen entgegenkamen.⁴⁹⁹ Dass die Verantwortlichen der Klöster in diese Richtung dachten, deutet ein Privilegiantrag aus dem Klosters Banz an, der mit einer wortreichen Erklärung eingeleitet wurde, wonach das Kloster den kaiserlichen Trabanten Hans von Alau gemäß einem kaiserlichen Schreiben als Pfründner aufzunehmen bereit sei, obwohl dort noch nie eine Laienherrenpfründe besetzt worden sei.⁵⁰⁰

Tatsächlich war die Sorge, die Panisbriefe könnten nicht angenommen werden, berechtigt.⁵⁰¹ Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass manche Empfänger sich ihren Verpflichtungen zu entziehen versuchten, indem sie auf Ungelegenheiten für die Geistlichen oder den Begünstigten hinwiesen.⁵⁰² Es wurden aber auch grundsätzliche Gegenargumente vorgebracht. Neben der angeblichen oder tatsächlichen Armut der betreffenden kirchlichen Institution⁵⁰³ argumentierten die Empfänger der Briefe beispielsweise damit, es sei bisher noch nie ein Pfründner in das Kloster aufgenommen worden⁵⁰⁴ – ein Einwand, der angesichts der Bedeutung des Herkommens in der zeitgenössischen Rechtsordnung einer Leugnung des kaiserlichen Benennungsrechts gleichkam. Reichsmittelbare Klöster wehrten sich unter Hinweis auf ihren verfassungsrechtlichen Status dagegen, Panisbriefe anzunehmen.⁵⁰⁵ Über die Stichhaltigkeit dieses Arguments war man sich auf kaiser-

499 Diesen Zusammenhang betont – für die Zeit nach 1648 – REDEN-DOHNA, Reichsprälaten, S. 160: Die Laienherren aufnehmenden Prälaten hätten über ihre Präzisten ihre Anliegen am Kaiserhof zu befördern versucht.

500 HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 12/3 (1544).

501 Zu den Versuchen der Klöster, sich der Verpflichtung zu entziehen, GROß, Panisbriefe, S. 170. GNANT, Panisbriefe, S. 120, geht für Joseph II. von einer Annahmeerquote von rund 50 Prozent aus. Benennungen nach dem Recht der Ersten Bitte: SCHENK, Akten, S. 11.

502 Oben mit Anm. 464.

503 Schreiben des Meisters des Heilig-Geist-Ordens in Wimpfen wegen Präsentation von Hans Pog/Poga [1551]: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 2, Konv. N–P, fol. 569–570, Akten zum Fall fol. 564–571. Protokolleinträge: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 254v, 276v, 290v = XVI/10, fol. 176r, 187r, 230v, 255v, 291v. Dem Einwand wurde stattgegeben, der Antragsteller bemühte sich um eine andere Pfründe.

504 Schreiben des Bischofs von Eichstätt wegen Präsentation Hans Peuschers in das Kloster Rebdorf 1550 12 18: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 2, Konv. N–P, fol. 490–495.

505 Bericht von Hans Ach/Ouch über Abweisung im Kloster Rheinau mit dem Argument, es handle sich nicht um ein Reichskloster, so dass der Kaiser keine Pfründner präsentieren könne, präs. 1551 12 18: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 2, Konv. N–P, fol. 482, Akten zum Fall fol. 472–485 (1550/51). Ach hielt dies für eine Ausrede, da die Reichskanzlei diese Frage vor Ausstellung des

licher Seite entweder nicht sicher oder man wollte den kaiserlichen Anspruch nicht einfach aufgeben.⁵⁰⁶ 1541 hält ein Dorsalvermerk auf dem Antrag des Trabanten Bartholomäus Ziegler auf Präsentation in das Kloster Schönau fest, dass der Antrag abgewiesen werden müsse, da das Kloster dem Reich mittelbar unterworfen sei.⁵⁰⁷ Dem Abt des Klosters Sankt Georg in Isny und Wilhelm Truchsess von Waldburg als dessen Schutzherrn, die sich mit dem Argument der Landsässigkeit des Klosters gegen die Aufnahme des Pfründners Hans Nassal gewehrt hatten, sollte dagegen geschrieben werden, der Kaiser sei berechtigt, in jedes Kloster geeignete Kandidaten zu präsentieren.⁵⁰⁸ Ein ähnlich widersprüchlicher Eindruck ergibt sich hinsichtlich der Frage, ob die fast ausschließlich männlichen Kandidaten in Frauenklöster präsentiert werden konnten. Einerseits sind solche Benennungen nachweisbar,⁵⁰⁹ andererseits hielt der Hofrat angesichts eines entsprechenden Antrags fest, dass man dem Antragsteller, sollte er nicht von sich aus ein Entgegenkommen der betroffenen Äbtissin erreichen, nicht helfen könne, da es nicht üblich sei, Laienherren in Frauenklöster zu präsentieren.⁵¹⁰ Unterstützung suchten die nicht aufnahmewilligen Klöster bei ihren Obrigkeiten,⁵¹¹ ihrem Orden⁵¹² oder ihren Schutzherrn.⁵¹³ Auf Letzteres reagierten die kaiserlichen Pfründner, indem sie zugleich mit der kai-

Panisbriefs sicherlich geprüft habe, und erbat ein Mandat gegen den Abt. Protokolleintrag: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 293r = XVI/10, fol. 353r.

506 GROß, Panisbriefe, S. 170, spricht von einer uneinheitlichen Reaktion des Kaisers; ähnlich DICKEL, Reservatrecht, S. 68–72. HIRSCHMANN, Recht, S. 78, weist darauf hin, dass die Frage nicht schriftlich geregelt worden war.

507 HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 3, Konv. Z, fol. 614–615, Zitat 615v: „Dieweil das closter Schonaw dem reich onmittel nit underworfen, kan es die keyserliche Majestät nit bewilligen“.

508 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 333rv (1551): „so hab doch ir Majestät die gerechtigkeit der presentation auf allen und jeden clostern im reiche, unangesehen, sy seyen in des reichs anschlegen begriffen oder andern herrn mit schutz oder anderer gerechtigkeit verwandt oder nit“.

509 Etwa die von Hans Ala (aus Aalen?) in das Kloster Gutenzell (1541): HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 1/1.

510 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 3r (Heusler): „dann dergleichen provision auf frawen closter zugeben ungepreuchig“ (1556). Ähnlich RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 28v (Rorschild): Der Antragsteller solle ein Kloster vorschlagen, das für Männer geeignet sei (1544); XVI/8, fol. 241v = XVI/10, fol. 153v (Ainkurn): Aufforderung des Antragstellers, ein Männerkloster vorzuschlagen (1551). Zu dieser Frage DICKEL, Reservatrecht, S. 80f.

511 Schreiben des Bischofs von Eichstätt wegen Präsentation Hans Peuschers in das Kloster Rebdorf 1550 12 18: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 2, Konv. N–P, fol. 490–495.

512 Stellungnahme des Visitators des Kartäuserordens zur Präsentation von Urban Weigel auf eine Laienherrenpfründe in der Kartause Erfurt, präs. 1551[?] 12 11: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 2, Konv. L, fol. 320–321, Akten zum Fall: fol. 320–329.

513 Stellungnahme des Bischofs von Augsburg als Schutzherr des Klosters Sankt Georg in Augsburg zur Präsentation des Pfründners Platner 1551 06 03: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 2, Konv. N–P, fol. 535–538.

serlichen Benennung oder im Anschluss daran Fürbittschreiben an die zuständigen Schutzherren beantragten.⁵¹⁴

Interessant ist das Verhalten der Laienherren, wenn es ihnen auch mit solchen Mitteln nicht gelang, das betreffende Kloster dazu zu bewegen, ihnen entgegenzukommen. Zwar beantragten manche von ihnen kaiserliche Befehle an die Adressaten des Panisbriefs, ihren Verpflichtungen nachzukommen.⁵¹⁵ Viele bemühten sich aber stattdessen einfach um eine andere Pfründe. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Hofrat Anträge ablehnte, weil sich das gewünschte Kloster nicht für eine entsprechende Verfügung eigne.⁵¹⁶ Auf diese Weise erklärt sich, dass manche Antragsteller in regelrechten Antragsketten immer wieder neue Klöster oder Spitäler ins Spiel brachten, in die sie präsentiert zu werden wünschten.⁵¹⁷ Der Erwerb eines Panisbriefs konnte dementsprechend zu einem mühsamen, sich über Jahre hinziehenden Prozess werden.⁵¹⁸

Dass Anträge auf Panisbriefe in der Regierungszeit Karls V. durch den kaiserlichen Hofrat bearbeitet wurden, ist zumindest für die 1540er und 1550er Jahre durch Protokolleintragungen und Aktenvermerke gut belegt. Für die 1550er Jahre gibt es aber auch Hinweise, dass manche Fälle an den Bischof von Arras weitergeleitet und von ihm entschieden wurden, wenn auch bei Weitem nicht mit derselben Regelmäßigkeit wie im Fall der oben behandelten Standessachen.⁵¹⁹ Überhaupt scheinen die Laienherrenpfründen den Hofrat im Jahr 1551 in besonderer Weise beschäftigt zu haben; jedenfalls wurden viele Anträge nicht sofort entschieden und mussten daher mehrfach behandelt werden. Während für die Jahre 1544 und 1556 der Anteil der mehrfach behandelten Ansuchen leicht unter dem Durchschnitt

514 Walzmüller, 1541: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 3, Konv. W, fol. 549–550; RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 141v (Hagen) (1551).

515 So Hans Ala nach seiner nicht angenommenen Präsentation in das Kloster Gutenzell: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 1/1. Der Hofrat verlangte Personalvorschläge für die Einsetzung einer kaiserlichen Kommission zur Leitung von Verhandlungen mit der Äbtissin.

516 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 212r, 237r, 243v, 247r = XVI/10, fol. 95r, 145r, 157r, 164v (Weyele/Weil): Antrag auf Präsentation in das Kloster Urspringen nach Abweisung des Antrags auf Präsentation in das Heilig-Geist-Spital in Memmingen (1551).

517 Aufeinanderfolgende Anträge von Hans Ach/Ouch auf bzw. Präsentationen in die Klöster Mehrerau bei Bregenz, das Predigerkloster in Colmar, die Propstei Ellwangen und das Kloster Rheinau 1550/51: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 2, Konv. N–P, fol. 472–485.

518 Der kaiserliche Trabant Konrad Pog (Poga) bemühte sich 1551 um eine Präsentation in das Heilig-Geist-Spital in Wimpfen, nachdem er dort abgewiesen worden war, um einen Panisbrief an das Spital in Frankfurt am Main: HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 2, Konv. N–P, fol. 564–571. 1556 beantragte er eine Laienherrenpfründe in Sankt Simeonis in Minden, nachdem eine frühere Präsentation in das Spital in Speyer nicht habe durchgesetzt werden können: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 7r.

519 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 290v = XVI/10, fol. 112r, 291 (Buhler/Puechler); XVI/10, fol. 208r (Kegelin); XVI/8, fol. 291v = XVI/10, fol. 292v, 345r (Schall) (1551).

aller Fälle liegt, gelangten 1551 rund die Hälfte aller Vorgänge im Zusammenhang mit Pfründen mehrfach vor den Rat.

Die Laienherrenpfründen eigneten sich sicherlich nicht dazu, in politisch relevanter Weise auf geistliche Institutionen Einfluss zu nehmen oder die kaiserliche Herrschaft über die Reichskirche sicherzustellen. Im Vordergrund dürfte aus Sicht des Kaisers die Möglichkeit gestanden haben, verdienten Mitgliedern seiner Leibgarde, in seltenen Fällen auch Angehörigen der Reichskanzlei, eine Versorgung zuzuwenden. Allerdings ging es dabei auch darum, die Rechte des Reichsoberhauptes in diesem Bereich durchzusetzen, die, das geht aus den Reaktionen der betroffenen Klöster hervor, nicht in jedem Fall anerkannt wurden. Es gibt Hinweise darauf, dass der Hofrat auf diese Situation reagierte, indem er bestimmte Präsentationen vermied und die Betroffenen stattdessen mit Fürbitt- oder Empfehlungsschreiben versorgte. Außerdem fällt eine überraschend flexible Vorgehensweise sowohl des Hofrats als auch der Begünstigten mit verweigerten Präsentationen auf. In vielen Fällen lassen sich keine Versuche nachweisen, die Benennung auf dem Rechtsweg durchzusetzen – vielmehr wurden einfach neue Präsentationen in andere Klöster oder Spitäler beantragt und bewilligt.⁵²⁰

4.6 Empfehlungen

Nicht nur Anträge auf Laienherrenpfründen, die der Hofrat anscheinend nicht genehmigen, die Bittsteller aber auch nicht einfach abweisen wollte, ließen sich mit kaiserlichen Empfehlungsschreiben beantworten. Auch darüber hinaus beantragten eine ganze Reihe von Personen, die in den Genuss von Vergünstigungen kommen wollten, kaiserliche Schreiben an die jeweils zuständigen Entscheidungsträger, in denen das Reichsoberhaupt ihren Antrag unterstützen sollte. Die Schreiben wurden zeitgenössisch als „Vorbitt-Schreiben“, „Vorschrift“ oder „intercessionales“ bezeichnet, worunter – im Gegensatz zu privaten Empfehlungsschreiben – zumindest im 18. Jahrhundert Briefe einer Obrigkeit zugunsten eines Rechtsunterworfenen verstanden wurden, wobei der Aussteller das Entgegenkommen gegenüber der empfohlenen Person zugleich als Zeichen des Respekts des Adressaten ihm selbst gegenüber ausgab.⁵²¹ In der Regierungszeit Karls V.⁵²² ging es in den entsprechen-

520 DICKEL, Reservatrecht, S. 120–130, spricht von einer Zurückhaltung der kaiserlichen Administration bei der Durchsetzung von Laienherrenpfründen.

521 Unter Bezug auf das Große vollständige Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste von 1735 ORTLIEB, Lettere, S. 183–186.

522 Eine Analyse der vom RHR beschlossenen kaiserlichen Empfehlungsschreiben für die Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. findet sich bei ORTLIEB, Lettere. Im Unterschied zur vorliegenden Untersuchung wurden für diesen Beitrag Empfehlungsschreiben in einer Serie der Judizialregistratur – den Alten Prager Akten – herangezogen. Thema waren damit nicht in erster Linie

den Anträgen an das Reichsoberhaupt beispielsweise um die Aufnahme in ein Spital,⁵²³ Kloster⁵²⁴ oder Domkapitel,⁵²⁵ die Zuwendung einer Pfründe jenseits der durch den Kaiser selbst vergebenen Benefizien⁵²⁶ oder Empfehlungen für geistliche Reichsfürsten an den Papst als zuständige geistliche Obrigkeit.⁵²⁷ Darüber hinaus wurden kaiserliche Empfehlungsschreiben erbeten, wenn eine Person von territorialen Obrigkeiten mit einem Amt⁵²⁸ oder einer Pension⁵²⁹ versorgt werden, das Bürgerrecht erwerben⁵³⁰ oder sich im betreffenden Territorium niederlassen wollte.⁵³¹ Das Reichsoberhaupt schrieb an Lehensherren, um Anträge auf Belehnung⁵³² oder auf die Bewilligung des Verkaufs von Lehengütern⁵³³ zu fördern, sollte sich nach Wunsch der Antragsteller für den Verzicht auf Steuerzahlungen territorialer Obrigkeiten⁵³⁴ oder Einquartierungen⁵³⁵ einsetzen und diversen Adressaten

Parteienanträge auf Empfehlungsschreiben, sondern vor allem Fürbittschreiben, die der RHR im Verlauf diverser streitiger Verfahren ausfertigen ließ.

523 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 354v (Gutgesell) (1551); XVI/12, fol. 19v (Kerstens) (1556).

524 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 25r (Holzhausen) (1544); RHR, Promotoriales 3 (Langin, 1547).

525 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 263v = XVI/10, fol. 202r (Hoheneck, Domkapitel Salzburg); XVI/10, fol. 317v (Lamberg, Domkapitel Salzburg) (1551).

526 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 10v = fol. 171v (Nols) (1544); RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 164–166 (Harst, 1545); RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 219r = XVI/10, fol. 103v (Pauli) (1551).

527 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 98v (Deutscher Orden) (1544); XVI/10, fol. 39r (Friedrich IV. von Brandenburg als Erzbischof von Magdeburg), fol. 313v (Friedrich von Dänemark als Bischof von Hildesheim) (1551); RHR, Promotoriales 1 (Hochstift Cambrai, Empfehlungsschreiben an den Papst 1551), Protokolleintrag: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 91v.

528 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 53v (Tatzweiler, Schöffenamts in Aachen) (1544); RHR, Promotoriales 5 (Straßburger, Amt in Stadt Augsburg) (1548); RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 288r = XVI/10, fol. 278r (Paynheckel, Amt im Herzogtum Bayern) (1551).

529 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 40r (Perlin): Empfehlung an Kurfürsten von der Pfalz wegen Aufbesserung einer Pension (1544); XVI/8, fol. 225r = XVI/10, fol. 110r, 120r (Hurlacher): Empfehlung an Albrecht V. Herzog von Bayern wegen Dienstgelds (1551).

530 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 66v (Dietzmann, Stadt Eger) (1544); XVI/8, fol. 246v = XVI/10, fol. 164r (Stürtzel, Stadt Ulm); XVI/8, fol. 288r = XVI/10, fol. 277v (Hausmair, Stadt Augsburg) (1551).

531 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 19r (Jude Esaias, Stadt Buchau) (1551); XVI/12, fol. 9v, 52v (Taxis, Niederlassung in Füssen), fol. 46v (Böcklin, Stadt Straßburg) (1556).

532 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 48r (Rudolf) (1544); XVI/8, fol. 254r, 255v, 278r = XVI/10, fol. 187r, 235r (Gartnerin) (1551); XVI/12, fol. 36r (Wasen) (1556).

533 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 82v (Knoblauchsdorf/Rothenberg) (1544); XVI/8, fol. 241v = XVI/10, fol. 154r (Diskau) (1551).

534 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 10r (Landenberg) (1544); XVI/8, fol. 273v = XVI/10, fol. 223v (Sigensdorf) (1551); XVI/12, fol. 9v, 52v (Taxis) (1556).

535 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 275r = XVI/10, fol. 229r (Reb), abgewiesen (1551).

die wirtschaftlichen Interessen von Bauern,⁵³⁶ Kaufleuten,⁵³⁷ Bierbrauern⁵³⁸ und Metzgern⁵³⁹ oder Schuldnern⁵⁴⁰ nahelegen. Empfehlungsschreiben wurden auch von Personen erbeten, die nicht Kaiser und Reich unterworfen waren,⁵⁴¹ und auch an Herrscher außerhalb des Reichsverbands⁵⁴² gerichtet. Antragsteller waren nicht nur die Begünstigten selbst, sondern beispielsweise auch ihre Landesherren.⁵⁴³ Manche Gesuche wurden durch Empfehlungen Dritter unterstützt⁵⁴⁴ – die unter Umständen tatsächlich eine Abänderung einer Entscheidung zugunsten des Begünstigten bewirken konnten.⁵⁴⁵

Die Resolutionsprotokolle und die Akten im Archiv des Reichshofrats⁵⁴⁶ liefern in der Regel nur wenige Informationen über die Hintergründe der entsprechenden Ansuchen und etwaige Voraussetzungen für einen positiven Bescheid. Die Anzahl der Ansuchen ist zu gering, ihre Inhalte sind zu vielfältig, als dass von einer eingeführten Praxis der kaiserlichen Empfehlung in bestimmten Konstellationen

536 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 242r = XVI/10, fol. 153r (Mayr): Antrag auf Empfehlungsschreiben wegen mehrfachen Abmähen von Wiesen (1551).

537 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 341v (Thoner): Empfehlung an Venedig wegen Transports von Getreide zum Trienter Konzil (1551).

538 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 247r = XVI/10, fol. 161v (Hobsinger): Empfehlung an Bischof von Passau wegen Braurechts (1551).

539 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 108r (Metzger in Augsburg): Empfehlung an König Ferdinand wegen Viehkaufs zur Versorgung des kaiserlichen Hofes (1551).

540 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 234r (Jordan), Fürbittschreiben an Albrecht Herzog von Bayern wegen Verzichts auf eine Zahlung aus einer Schuldurkunde (1551).

541 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 92v (Johann Abendano aus Spanien) (1544); XVI/10, fol. 335r (verwitwete Königin von Polen): Empfehlung an polnischen König zugunsten ihrer Ausreise nach Italien (1551); dazu Teil 4 mit Anm. 107 und 108.

542 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 3r (Mazofzky): Empfehlung an die polnische Königstochter Isabella (1544); XVI/10, fol. 65v (Voglwaider): Empfehlung an den polnischen König, fol. 341v (Thoner): Empfehlung an Venedig (1551). Empfehlungsschreiben an den Papst: oben mit Anm. 527.

543 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 62v (Herzog von Braunschweig für Delwichin) (1544); XVI/10, fol. 290v (Kurfürst von Köln für seinen Kanzler Bernhard von Hagen) (1551).

544 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 275r = XVI/10, fol. 229r (Reb): Empfehlung des Bischofs von Augsburg; XVI/8, fol. 282v = XVI/10, fol. 245v (Keck): Empfehlung Albrechts Herzog von Bayern (1551).

545 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 6r (Imhof): das Protokoll vermerkt die Abweisung des Antrags mit dem Zusatz: „und nachmals auf furpit der Haller bewilligt“ (1556).

546 Kaiserliche Empfehlungsschreiben und die zugehörigen Akten finden sich vereinzelt in verschiedenen Aktenserien sowohl der Judizial- als auch der Gratialregistratur. Vergleichsweise viele wurden – anders als die Bezeichnung vermuten lässt – in der Serie Promotoriales abgelegt. In der Regel ist unter einem Promotoriale im Sprachgebrauch der Reichskanzlei ein kaiserliches Schreiben an ein Gericht oder einen Gerichtsherrn zu verstehen, einen Prozess einzuleiten oder zügig weiterzuführen, gelegentlich wird der Begriff aber auch im Sinn eines Empfehlungsschreibens gebraucht, so z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 317v (Lamberg) (1551). ORTLIEB, Gnadensachen, S. 194f. Zur Überlieferung der Empfehlungsschreiben ORTLIEB, Lettere, S. 187f.

ausgegangen werden könnte; am ehesten wurden die entsprechenden Schreiben im Zusammenhang mit Bitten um Zuwendung kirchlicher Pfründen und Ämter ausgefertigt. Konstitutiv erscheint, dass die Antragsteller keine Rechtsansprüche geltend machen, sondern um echte Vergünstigungen ansuchen wollten. Die Judenschaft beispielsweise hielt es offensichtlich für aussichtsreicher, ihre Verhandlungen mit dem Abt von Fulda über eine Verlängerung eines Vertrags wegen der befristeten Duldung von Juden durch ein kaiserliches Empfehlungsschreiben zu fördern als sich dem Abt gegenüber auf Privilegien zu berufen, die sie in ihrem Antrag an das Reichsoberhaupt durchaus erwähnte.⁵⁴⁷ Andere Antragsteller bezogen sich – unter Umständen detailliert – auf die Dienste, die sie selbst und weitere Familienmitglieder oder ihr Geschlecht für Kaiser und Reich oder das Kaiserhaus geleistet hätten. Der Wert des kaiserlichen Dokuments für die Antragsteller bestand darin, dass ihre Bitte dem Adressaten gegenüber als Anlass dargestellt wurde, nicht nur dem Begünstigten entgegenzukommen, sondern dem Kaiser Gehorsam sowie vor allem Ehre zu erweisen.

Das Formular der Fürbittschreiben nimmt diese charakteristischen Merkmale auf. Regelmäßig wird einerseits zum Ausdruck gebracht, das Reichsoberhaupt sei dem Begünstigten „mit gnaden“⁵⁴⁸ geneigt, und zwar entweder wegen dessen Verdienste um das Kaiserhaus, seiner löblichen Absichten,⁵⁴⁹ der Ziemlichkeit seiner Bitte oder einer Kombination dieser Faktoren. Andererseits fordern die Empfehlungsschreiben den Adressaten auf, sich dem Begünstigten um des Kaisers willen oder zu Ehren und Gefallen des Kaisers gnädig zu erweisen und ihm derart gegenüberzutreten, dass er die Frucht der kaiserlichen Intervention genießen möge.⁵⁵⁰ Varianten waren im Bereich des Antragsreferats in der *narratio* und bei der Beschreibung der Leistungen des Begünstigten für Kaiser und Reich möglich, beides konnte unterschiedlich ausführlich ausfallen. In manchen Fällen verwies man auch lediglich auf den mitgeschickten Antrag des Bittstellers.⁵⁵¹ Darüber hinaus wurde

547 HHStA, RHR, Promotoriales 3 (1555).

548 Empfehlungsschreiben an Stadt Augsburg wegen Versorgung von Hans Straßburger mit einem Amt 1548 11 06: HHStA, RHR, Promotoriales 5.

549 Empfehlungsschreiben an Erzbischof und Domkapitel Salzburg wegen Versorgung zweier Söhne des Antragstellers Servatius von Seiboldsdorf mit Pfründen, um ihnen Studium und geistliche Laufbahn zu ermöglichen, 1549 04 08: HHStA, RHR, Promotoriales 5, unter Bezug auf des Vaters „loblichen, christenlichen vorhabens, seine Kinder zu tugent und erbarkeit aufzuziehen“.

550 Empfehlungsschreiben für Konrad Joham 1545 07 17: HHStA, RHR, Promotoriales 3: Begehren des Kaisers, der Adressat möge den Antragsteller „sovil thunlich und euch gepüren will, von unsert wegen und umb diser unser gnädigen befurderung willen guetlich bedencken“. Ähnliche Formulierung: Empfehlungsschreiben für Anton Lienhart aus Pforzheim 1547 05 08: Promotoriales 3: Der Adressat möge den Antragsteller „bevolhen haben, damit er diser unsr furschrift bei deiner Lieben fruchtbarlich genossen zuhaben empfinden möge“.

551 HHStA, RHR, Promotoriales 5 (Straßburger, 1548).

das Empfehlungsschreiben gelegentlich als Eigeninitiative des Reichsoberhauptes (*motu proprio*) ausgegeben,⁵⁵² in anderen Fällen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Rechten des Adressaten durch das kaiserliche Schreiben und die darin ausgedrückte Empfehlung in keiner Weise präjudiziert werden solle.⁵⁵³ Damit waren genügend Möglichkeiten vorhanden, die Schreiben fein abzustufen und dem Empfänger auf diese Weise mehr oder weniger echtes Interesse des Kaisers zu signalisieren.⁵⁵⁴

Über den Erfolg der Empfehlungsschreiben lässt sich aus der Überlieferung im Reichshofratsarchiv kein klares Bild gewinnen. Gelegentlich finden sich Hinweise darauf, dass die Antragsteller tatsächlich in den Genuss der Vergünstigung gekommen waren, um die sie mit Unterstützung des Kaisers gebeten hatten,⁵⁵⁵ während andere Antragsteller nach einem Bericht des Adressaten der Empfehlung nicht damit rechnen konnten, in der Sache weiter vom Kaiser gefördert zu werden.⁵⁵⁶

Einer Prüfung wurden die eingehenden Anträge auf Empfehlungsschreiben nach Ausweis der protokollarischen Überlieferung kaum unterzogen; gelegentlich forderte der Hofrat allerdings Berichte und Stellungnahmen Dritter an.⁵⁵⁷ Solche Berichte konnten auch zu Abweisungen führen,⁵⁵⁸ die sich sonst selten in den Akten finden. Ähnlich wie im Fall der Laienherrenpfünden gibt es auch im Hinblick auf Empfehlungsschreiben vereinzelt Hinweise darauf, dass die kaiserlichen Briefe auf Befehl des Bischofs von Arras oder, in den 1540er Jahren, von seinem Vater

552 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 182r (Deutscher Orden): wegen Meisterwahl in Livland, „und das solch schreiben proprio motu unnd auf niemands anrueffen ausgee“ (1551).

553 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 233v = XVI/8, fol. 277r (Schachinger): „mit der clausel: der freyhaiten unvergreiffenlich“ (1551).

554 Anhand von Empfehlungsschreiben, die von Reichshofräten verfasst wurden, DORFNER, Empfehlungen. In der Regierungszeit Rudolfs II. hatten sich die unterschiedlichen Formulierungsvarianten anscheinend zu einigermaßen festen Formularen verdichtet, es wurde zwischen Schreiben „in communi“, „in meliori“ sowie „in optima forma“ unterschieden: ORTLIEB, Lettere, S. 186.

555 Z. B. geht aus mehreren kaiserlichen Schreiben (fol. 17, 20, 21) hervor, dass der kaiserliche Kammerdiener Hans Gerhard die Pflege Amras, für die der Kaiser ihn dem Bischof von Trient hatte empfehlen lassen, tatsächlich erhielt: HHStA, RHR, Laienherrenpfünden 2, Konv. I–K, fol. 15–23 (1544–1551) (unter „Kaufbeuren“).

556 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 9v, 52v (Taxis): Empfehlung an Bischof von Augsburg wegen steuerfreier Niederlassung in Füssen, Zustellung des Berichts des Bischofs an Antragsteller und Abweisung für den Fall weiterer Ansuchen in der Sache (1556).

557 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 225r = XVI/10, fol. 110r, 120r (Hurlacher): Bericht des Hauptmanns der Leibgarde vor Empfehlung an Albrecht Herzog von Bayern (1551).

558 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 169r, 205r = XVI/10, fol. 26v, 79r (Birckhaimer): Abweisung nach Bericht der markgräflisch-brandenburgischen Regierung in Ansbach (1551).

Nicolas Perrenot de Granvelle ausgefertigt wurden.⁵⁵⁹ In den Genuss der kaiserlichen Empfehlungsschreiben kamen häufig reichsmittelbare, auch nicht adelige Personen, in Gestalt kürzlich gewählter Bischöfe aber auch Reichsfürsten.⁵⁶⁰

Dem Reichsoberhaupt boten Empfehlungsschreiben ebenso wie die anderen Gunsterweise die Möglichkeit, aus der Sicht des Kaisers verdientes Verhalten zu belohnen oder auch nur dem Antragsteller und dessen Umfeld den Eindruck zu vermitteln, das Reichsoberhaupt nehme sich seines Anliegens an. Der Vorteil der Empfehlungsschreiben gegenüber manchen anderen Gunsterweisen dürfte darin bestanden haben, dass das Risiko, die kaiserliche Autorität durch eine etwaige Missachtung zu beschädigen, gering blieb; schließlich wurde das Ansuchen dem Adressaten nur empfohlen, und zwar gewissermaßen aus einer kaiserlichen Amtsverpflichtung heraus. Dafür spricht auch die bereits notierte Besonderheit in der Entscheidungspraxis des Hofrats Karls V., der auf Ansuchen wegen Verleihung einer Laienherrenpfünde gelegentlich mit Fürbittschreiben antwortete. Auch die Formulierung der Briefe bot Spielraum, mehr oder weniger Nachdruck zum Ausdruck zu bringen und damit dem Empfänger Gelegenheit zu geben, sich dem Ansuchen zu verweigern, ohne damit sein Verhältnis zum Reichsoberhaupt zu belasten.

4.7 Legitimationen

Mittels einer entsprechenden Urkunde konnte der Kaiser von den zeitbedingt erheblichen Rechtsfolgen einer unehelichen Geburt⁵⁶¹ dispensieren. Das bedeutete, so die formelhafte Wendung in den Dokumenten, dass dem oder der Begünstigten die Tatsache seiner oder ihrer unehelichen Geburt nicht nachteilig zugerechnet werden durfte und er oder sie dieselben Rechte genoss wie ehelich Geborene.⁵⁶² Legitima-

559 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 10r (Landenberg): „hat der her von Granvelln bevolhn und ist verfertigt“ (1544); XVI/10, fol. 234r (Jordan): Der Bischof von Arras „iussit ut huic Sebastiano Jordano litterae fauorabiles ad ducem Bavariae secundum eius petitionem expediantur“ (1551).

560 Genauere Analyse auf der Basis höherer Fallzahlen für die Zeit Kaiser Rudolfs II. bei ORTLIEB, Lettere, S. 189–192.

561 Unehelich Geborene galten zwar nicht als ehrlos, verfügten aber über keine öffentlichen Ehrenrechte und konnten keine Ämter übernehmen; außerdem konnten sie ihre Eltern nicht beerben: SCHMUGGE, Kirche, S. 69f.

562 Legitimationsurkunde für Hans und Michael Hering 1541 05 05: HHStA, RHR, Rest. nat. 3/3, fol. 249–250, Zitat 249v–250r: Der Kaiser erklärte, er habe die Begünstigten „irer unelichen gepurdt halber gnediglichen dispensiert, dieselbyg ir unschuldig empfangen mackel und vermailigung von innen gentslich aufgehebt, vertilgt und abgethan, und sy in die eere, würde und recht des eelichen standes gesetzt [...]“. Und mainen, setzen und wellen, das den gemelten Hansen und Micheln solch unelich gepurdt weder inner- noch ausserhalb gericht, noch sonst in kain ander weiß zu kainer schmach oder schaden fürgehalten, noch der in ainicher handlung oder sachen entgelten, sonder zu allen und yeden zunfft, embtern, bürgerrecht und andern eerlichen sachen zuegelassen werden, auch alle und yegliche gnad, freyhait, privilegien, eere, würde, vorthail, alt herkomen,

tionen wurden im Reich neben dem Kaiser auch vom Papst und den sogenannten Hofpfalzgrafen, die dazu kraft kaiserlichen oder päpstlichen Privilegs ermächtigt waren,⁵⁶³ ausgesprochen; auch Gerichte konnten offenbar Bestätigungen der ehelichen Geburt ausstellen.⁵⁶⁴ Legitimationen erfolgten darüber hinaus durch andere Obrigkeiten, etwa die königlich-spanischen Statthalter in den Niederlanden.⁵⁶⁵

Grundsätzlich galt eine kaiserliche Legitimation als höherwertig als die Urkunde eines Hofpfalzgrafen. Darauf deuten die Anträge von bereits durch einen solchen legitimierten Antragstellern hin, die vom Kaiser eine Bestätigung ihrer Legitimationsurkunde oder eine erneute Legitimation erbaten, um, wie es in Anträgen und Antragsreferaten heißt, alle Zweifel an ihrer Legitimation auszuschließen.⁵⁶⁶ Mittels einer kaiserlichen Legitimation ließen sich darüber hinaus Beschränkungen umgehen, denen die Hofpfalzgrafen in bestimmten Territorien unterlagen.⁵⁶⁷ Umgekehrt stellte der Kaiser auf Antrag von Personen, die durch eine Legitimationsurkunde

gewonhait, recht und gerechtigkeit haben, gebrauchen und geniessen sollen und mügen, und der und aller anderer sachen und geschefften tailhafftig, vehig und darzue teuglich und guet sein, in allermassen wie ander eelich geboren, solches alles haben, gebrauchen und geniessen von recht oder gewonhait, zu gleicherweise, als ob sy von vatter und muetter eelichen geporen weren“. Zur weit in das Mittelalter zurückreichenden, an die justinianische Gesetzgebung angelehnte Praxis der Legitimation unehelich Geborener durch die Könige und Kaiser des Reichs ARNDT (Jürgen)/UHLITZ, Legitimationspraxis, S. 232f.

563 SCHMUGGE, Kirche, S. 69–80; HOLZHAUER, Legitimation, S. 121f., der darauf hinweist, dass die Wirkung päpstlicher Legitimationen ‚in temporalibus‘ umstritten war. Zu den Hofpfalzgrafen ARNDT (Jürgen), Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamtes; ARNDT (Jürgen)/UHLITZ, Legitimationspraxis; RIBBE, Ämterkauf.

564 Geburtsbrief für Hans Weinkauf, ausgestellt vom Stadtgericht Kirchberg 1543 10 04: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/4, fol. 106–109. Weinkauf, der nach eigenen Angaben vor der Hochzeit seiner Eltern, aber nach einem Eheversprechen geboren war, beantragte trotzdem eine kaiserliche Legitimation, da er Nachteile befürchtete.

565 Auf eine Legitimation durch die damalige Statthalterin Margarete von Österreich von 1522 berief sich Dr. iur. Pierre Vignier aus der Grafschaft Burgund, der eine erneute Legitimation durch den Kaiser beantragte, um Zweifel an der Gültigkeit seiner Legitimationsurkunde außerhalb der Grafschaft Burgund und insbesondere im Reich, wo er sich derzeit aufhalte, auszuschließen. Dem Antrag wurde stattgegeben: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/3, fol. 66–69 (1551). Zuständig für die Bewilligung von Legitimationen in den Niederlanden war der *Conseil privé*: SCHEPPER, Conseil privé, S. 304.

566 Bestätigung der Legitimierung von Renerus und Dionysius Beel durch den kaiserlichen Hofpfalzgrafen Georgius de Haghenney und erneute Legitimation der Brüder 1545 05 29: HHStA, RHR, Rest. nat. 1/3, fol. 132–133: „ad tollendam omnem ambiguitatem quae in futurum posset oriri“. Ähnlich Bestätigungs- und Legitimationsurkunde für Thomasina Justinianus 1543 01 25: Rest. nat. 8/1, fol. 145–146.

567 Antrag von Antonius Maria Fautinus auf Legitimation seines Mündels Caecilia Carminatus mit dem Argument, die Hofpfalzgrafen im Herzogtum Mailand seien nicht ermächtigt, die uneheliche Tochter eines Grafen zu legitimieren, 1550: HHStA, RHR, Rest. nat. 2/1, fol. 12–15; dem Antrag wurde stattgegeben; Bestätigung der Legitimation von Hannibal Vicecomes durch Carolus Cibo,

eines Hofpfalzgrafen für eine andere Person Nachteile für ihre eigenen Rechte befürchteten, Erklärungen aus, wonach die betreffende Legitimation den Rechten der Antragsteller nicht präjudiziere⁵⁶⁸ – und verminderte damit zumindest potenziell den rechtlichen Wert der Urkunde des Hofpfalzgrafen. Von anderen Obrigkeiten Legitimierte begründeten ihre Anträge auf eine kaiserliche Legitimation beispielsweise damit, dass sie sich überwiegend auf Reichsboden aufhielten und deswegen eine durch die Reichskanzlei ausgestellte Urkunde benötigten.⁵⁶⁹

Die im Archiv des Reichshofrats erhaltenen Legitimationsurkunden⁵⁷⁰ weisen besonders viele formelhafte Elemente auf, deren präzise Entschlüsselung die Einbettung insbesondere in das gemeinrechtliche Erbrecht der Zeit und seine wissenschaftliche Bearbeitung erforderte, die im vorliegenden Zusammenhang nicht geleistet werden kann. Die oben zitierte, auf den ersten Blick umfassend erscheinende Dispensation von den Rechtsfolgen der unehelichen Geburt stellte die Begünstigten ehelich Geborenen rechtlich jedenfalls keineswegs einfach gleich. Vielmehr wurde die Rechtsstellung der Legitimierten in bestimmten sensiblen Bereichen – insbesondere dem Erbrecht – in weiteren formelhaften Wendungen präzisiert, wobei verschiedene Abstufungen vorkamen.⁵⁷¹ Rechtsvorbehaltsklauseln schränkten die Wirkung der Legitimationen ein oder boten bei Streitigkeiten eine Rechtsgrundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. So wurde etwa der Gesandte des Bischofs von Bamberg, der die Sorge seines Herrn geäußert hatte, der Heimfall der bischöflichen Lehen der Familie Förtsch könnte durch die Legitimation eines unehelichen Sohns des letzten Vasallen verhindert werden, darauf hingewiesen, die Rechte Dritter, insbesondere etwaiger legitimer Erben, würden in den kaiserlichen Urkunden stets durch eine entsprechende Rechtsvorbehaltsklausel geschützt.⁵⁷² Derogationsklauseln dagegen erhöhten den Wert der kaiserlichen Urkunden. Derogiert wurde dabei

da laut Antragsteller eine Mailänder Rechtsregel Zweifel an der Legitimation wecken könne, 1541: Rest. nat. 8/3, fol. 61–63.

568 Deklaration zugunsten von Ludovica del Tosso 1533 03 31: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/1, fol. 156.

569 Oben Anm. 565.

570 Restitutiones natalium ac legitimationes, dazu die Verzeichnung im Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs: [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=144>] (Abruf 21.10.2023); GROß, Reichsarchive, S. 313.

571 UFFENBACH, Tractatus, S. 138, hält für die Zeit um 1700 fest, dass vom Kaiser legitimierte Personen nur dann Lehensnachfolger sein oder ein Wappen erben könnten, wenn dies in der Legitimationsurkunde ausdrücklich festgeschrieben worden sei. Dass eine Legitimationsurkunde nicht zwingend auch das Erbrecht einschloss, betonen auch ARNDT (Jürgen)/UHLITZ, Legitimationspraxis, S. 231.

572 Bescheid 1555 05 29: HHStA, RHR, Decisa 241 (alt: 373): Der Kaiser habe „bitzher gemainlich im gebrauch gehabt, niemandt anderer gestalt legitimation widerfaren zulassen, dann mit der austrucklichen angehengten clausul, das sölches den rechten erben und sonst meniglich an seinen rechten und gerechtigkeiten unschädlich und unabbrüchig sein solle“.

nicht nur, wie in vielen kaiserlichen Verleihungen üblich, allgemein entgegenstehendem Recht, sondern auch bestimmten territorialen Statuten⁵⁷³ oder allegierten gemeinrechtlichen Rechtssätzen.⁵⁷⁴ Wie wichtig solche Klauseln unter Juristen eingeschätzt werden konnten, zeigt eine Beschwerde Christophs von Habsberg, der vorbrachte, die mehrere Jahre zuvor ausgestellte Legitimationsurkunde für seinen Sohn Hektor Rechtsgelehrten vorgelegt zu haben, die auf entscheidende Mängel hingewiesen hätten. Insbesondere sei die für die Legitimation Adelliger unabdingbare Derogation der einschlägigen Bestimmungen des *Authenticum* ausgelassen worden, so dass die Urkunde in der vorliegenden Form im Fall eines Rechtsstreits praktisch wertlos wäre.⁵⁷⁵ Sichtlich von Juristen beratene oder entsprechend kundige Antragsteller erbaten ausdrücklich die Berücksichtigung der üblichen⁵⁷⁶ oder von sonstigen⁵⁷⁷ Klauseln und reichten gelegentlich Formulierungsvorschläge ein.⁵⁷⁸ Kaiserliche Legitimationen wurden regelmäßig mit Strafandrohungen für den Fall der Verletzung der verliehenen Rechte versehen; die Höhe der Pön betrug meist zehn oder 20 Mark lötigen Goldes, in Einzelfällen auch mehr.⁵⁷⁹

Nichtsdestotrotz bestehen die Legitimationsurkunden nicht nur aus Formeln, die darüber hinaus im Detail unterschiedlich ausgeformt und kombiniert werden konnten. In gewissen Grenzen⁵⁸⁰ nahmen sie auch auf den konkreten Fall und

573 Z. B. diversen Mailänder Statuten: Legitimationsurkunde für die unehelichen Söhne Ludovicus und Alexandrus von Franciscus Taberna 1542 07 16 [?]: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/1, fol. 1–4; Legitimationsurkunde für Francisco Crasso 1554 05 15: RHR, Rest. nat. 2/1, fol. 148–150.

574 Die in den kaiserlichen Legitimationsurkunden am häufigsten allegierte Rechtsquelle ist, wie in dem in der folgenden Anm. zitierten Antrag, das letzte, 15. Kapitel der Nr. 89 des *Authenticum* „Quibus modis naturales efficiuntur sui, et de eorum ex testamento sive ab intestato successione“, Text bei HEIMBACH (Hg.), *Authenticum* 2, S. 709–735.

575 Antrag präs. 1551 07 15: HHStA, RHR, Rest. nat. 3/2, fol. 98–99, Zitate 98r, 98v: „Nun befindet ich auß antzaigung der recht gelerten dieselbig [die kaiserliche Legitimationsurkunde 1545 02 14, E. O.] an den fürnembsten puncten manglhafftig [...] unnd sovil, das im die zu der höchsten notturfft unfürträglich [...] wer. [...] Dann auss derselbigen diser sonnderlich articul gelassen, der in legittimacione e indispensacione spuriorum requirirt unnd erfordert wurd unnd ain yeder eelicher vom adl haben soll: Non obstantibus legibus in authen. qui mo. nat. effici sui § fi“.

576 Antrag des kaiserlichen Offiziers Joannes Ciapanda auf Legitimation seiner drei unehelichen Kinder, 1551: HHStA, RHR, Rest. nat. 2/1, fol. 82r, „cum clausulis supplectionibus habilitationibus et derogationibus solitis opportuni et necessariis“.

577 Antrag des Augsburger Pergamentmachers Peter April, 1549: HHStA, RHR, Rest. nat. 1/1, fol. 1–4. April erbat die Berücksichtigung einer Klausel, wonach auch derjenige, „so schon dowider gefreitt were“, seine Rechte aus der Legitimation nicht verletzen dürfe; die gewünschte Klausel fand keinen Eingang in die Urkunde.

578 Antrag von Lic. iur. Heinrich von Riswick, [1544]: HHStA, RHR, Rest. nat. 6/5, fol. 222.

579 50 Mark: Legitimationsurkunde für Julius Morone 1554 12 05: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/2, fol. 461–465.

580 Zu detaillierte individuelle oder den Gepflogenheiten widersprechende Formulierungswünsche der Antragsteller wurden nicht übernommen, sondern durch Standardformulierungen ersetzt,

spezifische Wünsche der Antragsteller Bezug, wobei häufiger in den formelhaften Wendungen bereits enthaltene Bestimmungen, angepasst auf die vorliegende Situation, wiederholt oder präzisiert⁵⁸¹ wurden. Die Legitimationen weisen die für viele kaiserliche Vergünstigungen typische Mischung aus formelhaften Elementen und individuellen Formulierungen auf, die nicht nur Rücksicht auf den Einzelfall und etwaige Wünsche der Antragsteller erlaubte, sondern auch feine Abstufungen im Hinblick auf die Reichweite der kaiserlichen Anordnung und damit ihren rechtlichen Wert möglich machte.

Die erhaltenen Akten zeigen, dass das Bedürfnis nach Legitimation durch den Kaiser offenbar nur sehr selten unmittelbar nach oder in geringem zeitlichem Abstand zu der Geburt des unehelichen Nachwuchses entstand. Stattdessen wurden die Anträge auch von den teilweise schon erwachsenen Kindern⁵⁸² selbst statt von ihren Eltern gestellt. In vielen Fällen betrafen sie nicht eine einzige Person, sondern eine ganze Reihe von Geschwistern aus einer oder mehreren unehelichen Beziehungen.⁵⁸³ Neben den Vätern, selten auch den Müttern⁵⁸⁴ unehelicher Kinder und diesen selbst kamen nach dem Tod der Eltern auch Verwandte,⁵⁸⁵ Vormünder⁵⁸⁶ oder Ehemänner⁵⁸⁷ der zu Legitimierenden als Antragsteller infrage.

Dass Legitimationen durch den Kaiser so selten in zeitlicher Nähe zur Geburt eines unehelichen Kindes beantragt wurden, deutet darauf hin, dass für einen solchen Antrag andere Motive als die bloße Existenz unehelichen Nachwuchses ausschlaggebend waren. Eine der häufigsten angeführten Begründungen war der Wunsch nach Berücksichtigung unehelicher Kinder in der Erbfolge, nach Weiter-

sichtbar z. B. im Konzept der Legitimationsurkunde für die Kinder des Meininger Geistlichen Dr. iur. Johann Eler 1545 09 [: HHStA, RHR, Rest. nat. 2/3, fol. 66–71.

581 Antrag von Hans Vischwenger für seinen Sohn Wolf, 1555: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/3, fol. 93–95; Vischwenger sprach explizit die Zulassung als Meister des Schneiderhandwerks an.

582 Antrag von Hieronymus Weinschenk, 1550: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/4, fol. 110–111: Weinschenk gab sein Alter mit über 40 Jahren an; Antrag von Isabelle de Reves („Reuesse“), geb. von Nassau, 1549: Rest. nat. 5/3, fol. 3–6: sie sei verheiratet und Mutter von neun Kindern.

583 Legitimation von acht unehelichen Kindern des Wasserburger Priesters Hans Häckler, 1553 06 27: HHStA, RHR, Rest. nat. 4/3, fol. 267–270; Antrag der vier Halbschwestern Emhart auf Legitimation, 1544: RHR, Rest. nat. 2/2, fol. 75–76; Legitimationsurkunde: Rest. nat. 2/1, fol. 1–2.

584 Adilia Tierbach für ihren unehelichen Sohn Ewald, 1545: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/1, fol. 80–83; Magdalena Brandis für vier uneheliche Kinder, 1548: Rest. nat. 1/4, fol. 323–325.

585 Legitimationsurkunde für August und Georg Naser auf Antrag ihres Großonkels, des Assessors am RKG und Hofrats Dr. iur. Matthias Naser, [ca. 1542]: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/3, fol. 60–63.

586 Legitimationsurkunde für Caecilia Carminatus auf Antrag ihres Vormunds Antonius Maria Fautinus 1550 03 28: HHStA, RHR, Rest. nat. 2/1, fol. 12–15.

587 Legitimationsurkunde für Agnes, Ehefrau des Mainzer Bürgers Hans Baus genannt Meurer, auf Antrag ihres Ehemanns, 1545 07 15: HHStA, RHR, Rest. nat. 1/3, fol. 114–117.

gabe von Vermögen, gegebenenfalls auch Lehengütern, Namen oder Wappen.⁵⁸⁸ Manche Antragsteller beriefen sich ausdrücklich darauf, keine legitimen Kinder zu haben⁵⁸⁹ – und auch nicht zu erwarten⁵⁹⁰ –, ihre ehelichen männlichen Nachkommen verloren zu haben⁵⁹¹ oder neben einem unehelichen Sohn über eine nur eingeschränkt erbberechtigte uneheliche⁵⁹² oder eine in ein Kloster eingetretene eheliche Tochter⁵⁹³ zu verfügen. Sie stellten ihre Anträge dementsprechend erst nach dem Tod der ehelichen Kinder oder wenn sie selbst bereits in fortgeschrittenem Alter waren, so dass die Frage der Nachfolge dringlicher wurde. Manche Antragsteller wiesen zusätzlich darauf hin, die letzten oder letzten männlichen Vertreter ihres Geschlechts, Wappens oder Namens zu sein,⁵⁹⁴ so dass der Erhalt der Linie nur durch eine Legitimation gesichert werden könne. Andere Antragsteller wollten ihren unehelichen Nachwuchs zwar mit Gütern oder einer Mitgift versehen, die Rechte ihrer vorhandenen oder noch zu erwartenden ehelichen Kinder damit aber nicht einschränken, und beantragten entsprechende Vorkehrungen.⁵⁹⁵

Die Erbrechte der Begünstigten konnten in den Legitimationsurkunden mittels verschiedener formelhafter Formulierungen abgestuft werden.⁵⁹⁶ Man unterschied einerseits zwischen dem Recht, ein Erbe kraft gewillkürter Erbfolge und, falls vorhanden, nach Zustimmung der legitimen Erben anzunehmen, und andererseits dem

588 Das Erbrecht gehört zu den wichtigsten Regelungsinhalten mittelalterlicher Rechtsordnungen mit Bezug auf Illegitime: WILLOWEIT, *Kindschaft*, vor allem S. 58–63.

589 Legitimationsantrag des Antwerpener Kaufmanns Peter Milla zugunsten seiner Söhne Luchetus und Antonius, 1549: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/2, fol. 380–381.

590 Legitimationsantrag von Eggericus de Benigna aus Ostfriesland zugunsten seiner beiden Söhne, die aus einer unehelichen Verbindung vor der Heirat des Antragstellers hervorgegangen seien, 1554: HHStA, RHR, Rest. nat. 1/3, fol. 171–172.

591 Antragsreferat in der Legitimationsurkunde für Fabio Monte auf Antrag seines Vaters Balduin Monte 1552 10 07: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/2, fol. 451–452; Monte habe die Legitimation nach dem Tod seines einzigen ehelichen Sohns beantragt, habe aber einen Adoptivsohn und zwei legitime Töchter.

592 Legitimationsantrag des Geistlichen Andoardus Curte zugunsten seines Sohns Jacobus, 1548: HHStA, RHR, Rest. nat. 2/1, fol. 169–170.

593 Legitimationsantrag von Octavianus Archatore zugunsten mehrerer, z. T. bereits verheirateter unehelicher Kinder, 1548: HHStA, RHR, Rest. nat. 1/2, fol. 137–140.

594 Legitimationsantrag von Wolf Erlenbach für sich und seinen einzigen Sohn als den letzten Vertretern der Familie von Erlenbach, zugleich Antrag auf Nobilitation und Verleihung eines Schutzbriefts, 1546: HHStA, RHR, Rest. nat. 2/3, fol. 99–100.

595 Legitimationsurkunde für die Söhne Wolfgang und Stefan des Wasserburger Bürgers Wolfgang Wider 1544 05 09: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/4, fol. 170–171; die Urkunde enthielt auf Antrag des Vaters die Bestimmung, dass die beiden Söhne nur erben sollten, was ihr Vater ihnen ausdrücklich zugestehen würde, falls Wolfgang d. Ä. sich noch einmal verheiraten sollte und aus dieser Ehe Kinder hervorgehen würden.

596 Das Erbrecht legitimer Kinder hing in seinem Umfang grundsätzlich von der Art der Legitimation ab: OLECHOWSKI, *Rechtsgeschichte*, S. 337 Ziffer 3310.

Recht, auch unabhängig von einem Testament oder einer Schenkung zu erben.⁵⁹⁷ Lehengüter,⁵⁹⁸ aber auch elterliche Wappen,⁵⁹⁹ Namen⁶⁰⁰ oder familiäre Stiftungen⁶⁰¹ finden sich gelegentlich eigens erwähnt. Die Rechte der legitimen Erben allgemein oder – seltener – bestimmter genannter ehelicher Kinder⁶⁰² wurden durch eine Rechtsvorbehaltsklausel geschützt.⁶⁰³ Im Übrigen war es möglich, Legitimationsanträge mit Bitten um die Bewilligung eines Wappens,⁶⁰⁴ eine Nobilitierung⁶⁰⁵ oder einen Schutzbrief⁶⁰⁶ zu kombinieren, was den Charakter der Legitimation als Gunsterweis unterstreicht.

Ein weiteres Motiv für einen Antrag auf Legitimation durch das Reichsoberhaupt waren bereits eingetretene oder erwartete Schwierigkeiten bei der beruflichen Tätigkeit unehelich Geborener. In den meisten Fällen ging es um die Ausübung eines Handwerks, insbesondere die Aufnahme in eine Zunft⁶⁰⁷ oder die Zulassung

597 Legitimationsurkunde für den unehelichen Sohn Cesare des Mailänder Obersten Kanzlers Franciscus Taberna auf Antrag dessen Vaters, 1553: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/1, fol. 5–18: Cesare sei bereits 1539 vom Kaiser legitimiert worden, Taberna habe aber um eine neue Legitimation gebeten, da Cesare damals in Rücksicht auf die Rechte seines legitimen Halbbruders Johannes Baptista nur ermächtigt worden sei, die ihm ausdrücklich von seinem Vater vermachten Güter zu erben. Nach dem Tod von Johannes Baptista wolle der Vater diese Einschränkung aufheben.

598 In der Kanzleisprache wurde die entsprechende Formulierung als „lehen articulo“ bezeichnet, z. B. Entscheidungsvermerk auf Legitimationsantrag von Konrad Bibra, Sohn des Domherrn Konrad von Bibra: HHStA, RHR, Rest. nat. 1/4, fol. 242–243, Zitat 243v (1545); ähnlich auch Legitimationsurkunde für Dr. iur. Andreas Barby 1549 10 31: Rest. nat. 1/3, fol. 67–69, hier 65r.

599 Legitimationsurkunde für Hans Wenzel Wilhartitz auf Antrag seines Vaters, des königlich-böhmischen Rats und Vizekanzlers Dr. Wenzel Wilhartitz 1530 12 02: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/4, fol. 206–207.

600 Legitimationsurkunde für Johann Birnitz auf Antrag seines Vaters Achatz 1530 10 29: HHStA, RHR, Rest. nat. 1/4, fol. 251–252.

601 Legitimationsurkunde für Johann Landvogt 1540 10 04: HHStA, RHR, Rest. nat. 4/4, fol. 25–26.

602 Legitimationsurkunde für Phyrhus Barbolanus auf Antrag seines Vaters Petrus Franciscus, unter Vorbehalt der Versorgung von dessen ehelicher Tochter Pentesilea 1551 05 16: HHStA, RHR, Rest. nat. 1/3, fol. 60–63.

603 Dem Antrag des Meininger Geistlichen Dr. iur. Johann Eler, in der Legitimationsurkunde für seine vier unehelichen Kinder auf diese Rechtsvorbehaltsklausel zu verzichten, da sie den ohnehin nicht erbberechtigten Verwandten nur einen Vorwand für einen Rechtsstreit liefern würde, wurde nicht entsprochen: HHStA, RHR, Rest. nat. 2/3, fol. 66–71 (1545).

604 Legitimationsurkunde und Wappenbrief für Richard Hagen 1544 04 08: HHStA, RHR, Rest. nat. 3/2, fol. 16–19.

605 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 6v (Biber) (1551).

606 Legitimationsantrag von Wolf Erlenbach, 1546: HHStA, RHR, Rest. nat. 2/3, fol. 99–100.

607 Legitimationsantrag der Brüder Wolf und Hans Kaltner aus München, 1546: HHStA, RHR, Rest. nat. 4/2, fol. 45–46. Dass Illegitimität im Zunftrecht seit dem späteren Mittelalter besondere Bedeutung erlangte, betont SCHULZ (Knut), Norm.

zum Meisteramt,⁶⁰⁸ aber auch um andere Ämter, die eine ‚ehrliche‘, also eheliche Geburt voraussetzten. Andere Antragsteller erklärten allgemein, berufliche Nachteile aufgrund ihrer unehelichen Geburt abwenden zu wollen.⁶⁰⁹ Die Angaben zur Person in den Legitimationsanträgen zeigen, dass Unehelichen im Reich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch jenseits der ‚unehrlichen‘ Berufe durchaus Karrieremöglichkeiten offenstanden.⁶¹⁰ Unter den unehelich geborenen Antragstellern vor dem Hofrat finden sich neben den erwähnten Handwerkern beispielsweise Meister der freien Künste⁶¹¹ und graduierte Juristen,⁶¹² Amtsträger wie Vögte⁶¹³ oder Keller,⁶¹⁴ ein Schreiber der Reichskammergerichtskanzlei⁶¹⁵ oder ein herzoglich-bayerischer Rat – Letzterer hatte allerdings bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine päpstliche Dispens erhalten.⁶¹⁶ Dieser Umstand erklärt, warum das Bedürfnis nach Legitimation durch den Kaiser häufig erst vergleichsweise spät, nämlich dann entstand, wenn ein bestimmter Karriereschritt – etwa die Ablegung der Meisterprüfung in einer Handwerkerzunft oder die Übernahme einer Gerichtsschreiberstelle⁶¹⁷ – eine entsprechende Urkunde erforderte.

608 Legitimationsurkunde für den Augsburger Zimmermann Georg Vischer 1550 09 13: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/3, fol. 89. Vischer hatte in seinem Antrag um ein Fürbittschreiben an die Stadt Augsburg gebeten, die zuständige Zunft dazu zu veranlassen, ihn zur Meisterprüfung zuzulassen. Die Zunft habe die Zulassung abgelehnt, da die Eltern Vischers nicht verheiratet gewesen seien. Ein Heiratsversprechen habe aber vorgelegen: ebd. fol. 88–91.

609 Legitimationsantrag von Anton Hanold zugunsten seines unehelich geborenen Neffen Markus Hasperger, 1547: HHStA, RHR, Rest. nat. 3/2, fol. 104–105.

610 Bezogen auf Personen, die durch den Papst legitimiert worden waren, HESSE, *Illegitime*. Für das Spätmittelalter BULST, *Kinder*, S. 38f., der für das 16. Jahrhundert allerdings einen – je nach Land und sozialer Schicht verschieden stark ausfallenden – Wandel annimmt.

611 Legitimationsantrag des Assessors am RKG und Hofrats Dr. iur. Matthias Naser für die unehelichen Kinder seines Neffen Kaspar, Meister der freien Künste, der selbst unehelich geboren sei [1542]: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/3, fol. 61–62.

612 Legitimationsantrag von Lic. iur. Christoph Matthias, 1550: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/1, fol. 237–238.

613 Legitimationsantrag des Vogts Christoph Hofstetter: HHStA, RHR, Rest. nat. 3/4, fol. 409–411 (Legitimationsurkunde 1553 11 10).

614 Legitimationsurkunde für den Keller Johann Landvogt 1540 10 04: HHStA, RHR, Rest. nat. 4/4, fol. 25–26.

615 Legitimationsurkunde für den Schreiber in der Kanzlei des RKG Johann Gegen genannt Cusan 1544 04 26: HHStA, RHR, Rest. nat. 2/1, fol. 173–176.

616 Legitimationsantrag des bayerischen Rats in Straubing Veit Tuchsenauser, 1541: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/1, fol. 200–201; Legitimationsurkunde 1541 05 20: Rest. nat. 4/4, fol. 110–113; zu Tuchsenauser AGSTEINER, *Pfaffmünster*, S. 216–236; unten Anm. 622.

617 Niklas Erbar hatte seinen Legitimationsantrag laut Antragsreferat in der Legitimationsurkunde 1530 10 01 damit begründet, das Bamberger Domkapitel wolle ihn in Anerkennung seiner Dienste als Organist nun als Gerichtsschreiber beschäftigen – eine Tätigkeit, die er nicht ausüben könne,

Darüber hinaus gibt es Anträge, die moralische oder fast schon policyliche Argumente vorbrachten. Danach sollte die Legitimation den unehelichen Kindern ermöglichen, eine religiöse Erziehung zu erhalten, ohne Beeinträchtigungen – also beispielsweise ausgestattet mit einer Mitgift – zu heiraten oder Ämter zu übernehmen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die Betroffenen sollten – etwa durch ein Erbe – ökonomisch abgesichert werden, damit sie nicht selbst zu einem sündhaften Leben verleitet oder gezwungen würden.⁶¹⁸ Durch die Legitimation sollte gewissermaßen eine Sündenkette durchbrochen werden, die von den unverheirateten Eltern zu ihren unehelichen Kindern reichte. Derselben Logik folgen manche Anträge für unehelich geborene, teilweise bereits verheiratete Frauen und Mütter: Mittels einer Legitimation könne der Kaiser verhindern, dass der Makel der unehelichen Geburt der Frau an Ehepartner und Kinder weitergegeben werde.⁶¹⁹ Die Vorstellung einer grundsätzlichen Unschuld unehelich Geborener ist sowohl aufseiten der Antragsteller⁶²⁰ als auch aufseiten des Kaisers⁶²¹ greifbar; gelegentlich ist sogar von einer natürlichen Gleichheit aller Menschen die Rede, die erst durch menschliche – und damit veränderbare – Ordnungen durchbrochen werde.⁶²²

da Uneheliche weder Zeugen verhören noch rechtsgültige Aussagen machen könnten: HHStA, RHR, Rest. nat. 2/3, fol. 59, fol. 86–87.

618 Legitimationsantrag des Geistlichen Johannes Liderer zugunsten seiner Töchter Barbara und Margaretha, 1545: HHStA, RHR, Rest. nat. 4/4, fol. 97–99, Zitat 97v: Die Legitimation solle erfolgen, damit die unehelichen Kinder „leb zucht mogen haben, unnd auß grosser armut nit zu sinden und schanden bewegt oder gezogen werden mochten“; Legitimationsantrag des Chorherrn Georg Hausecker zugunsten seiner Kinder Christoph, Gottfried, Anna und Barbara, 1550: Rest. nat. 3/2, fol. 142–143, Zitat 142r: Die unehelichen Kinder sollten „zu leichtfertigem leben nit verursacht, sonder vilmer [...] zu der forcht Gottes, erbarkait, auch gutten sitten geraitzt und gehalten werden“.

619 Legitimationsantrag der Halbgeschwister Ursula, Katharina, Magdalena und Appollonia Emhart, 1544: HHStA, RHR, Rest. nat. 2/3, fol. 75–76; Legitimationsantrag von Segebald Freitag für seine Söhne aus seiner Ehe mit der unehelich geborenen Gertrud, geborene Gropel, um Zweifel an ihrer Ehehlichkeit auszuschließen, 1555: Rest. nat. 2/4, fol. 180–182.

620 Antragsteller bezogen sich etwa auf das Recht des Kaisers, Uneheliche, die „sonst eines erbaren wandels unnd wesens seind, zuergötzung ires angeborenen, unverschultenn gebrechen [...] zulegitimieren“: Legitimationsantrag von Lic. iur. Christoph Matthias, Sohn eines Geistlichen: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/1, fol. 237–238, Zitat 237r (1550).

621 Die Arengen der Legitimationsurkunden sprechen von einer besonderen Verpflichtung des Kaisers, „sonderlich denen, die ir mengel, mackel und geprechen nit auß aigner, sonnder frembden schulden tragen, und ir zuflucht zu uns haben, unnsrer gnad, hilff und fürderung mitzutailen“: Legitimationsurkunde für Hans und Georg Jenisch auf Antrag ihres Vaters Hans Jenisch 1548 08 08: HHStA, RHR, Rest. nat. 4/1, fol. 21–23, Zitat 21r.

622 Legitimationsantrag von Dr. iur. Veit Tuchsenshauser, unehelicher Sohn eines Adligen, 1541: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/1, fol. 200–201, Zitat 200r: der Antragsteller führte einleitend aus, „das von Gott euer kayserlichen Majestät aller zeitlicher gwalt am höchsten verliehen, und alle menschen von anfang der natur gleich geporn, gleich wol auß menschlichen sinnen aufwendige ordnung

Welchen Voraussetzungen ein Antrag auf Legitimation durch das Reichsoberhaupt genügen musste, um positiv beschieden zu werden, lässt sich mangels aussagekräftiger interner Aufzeichnungen aus dem Hofrat nur aus den Entscheidungen des Rats und aus den Urkunden selbst erschließen. Wichtig war dem Hofrat offenbar der Familienstand der unehelichen Eltern, der regelmäßig in den Urkunden erscheint und beim Antragsteller oder der Antragstellerin erfragt wurde, sofern die Information aus dem Antrag nicht hervorging.⁶²³ Während der Name des Vaters in der Legitimationsurkunde in der Regel aufscheint, wurde der Name der Mutter – selbst dann, wenn er im Antrag erwähnt wurde – häufiger unterdrückt und durch die Angabe des Stands (Adelige) oder des Berufs (Nonne, Dienerin) ersetzt, was in einem Fall ausdrücklich mit dem Schutz der Ehre der betroffenen Frau begründet wurde.⁶²⁴ Die unehelichen Kinder trugen in der Regel den Familiennamen des Vaters, bei Adeligen wurde häufiger ein neuer, ähnlich klingender Name gebildet.⁶²⁵ Zugunsten der Anträge traten in manchen Fällen Fürsprecher oder Sollicitatoren auf, worauf gelegentlich in den Legitimationsurkunden hingewiesen wurde.⁶²⁶

Als häufigste Begründung für die Bewilligung des Legitimationsantrags erscheint in den Urkunden, ganz in Übereinstimmung mit der Interpretation der Verfügungen als kaiserliche Gunsterweise, der Einsatz des zu Legitimierenden, seines oder

der eelichen zusammen fuegung gegeben, darin aber euer kayserliche Majestät frei handeln mögen sollen“; zu Tuchsenauser oben Anm. 616.

623 Legitimationsurkunde für Titus Mayr auf Antrag seines Vaters Andreas Mayr 1547 10 12: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/1, fol. 28–31. Im Konzept der Urkunde findet sich ein Notabene: „ob er auch ledig gewest“ (fol. 28r). Die offenbar erfragte Information wurde später im Konzept nachgetragen. In den Registern der päpstlichen Pönitentiare scheinen ganz überwiegend ledige Mütter auf: SCHMUGGE, Kirche, S. 271 (bezogen auf die deutschsprachigen Supplikationen).

624 Legitimationsurkunde für Hieronymus und Anna Geist 1551 05 09: HHStA, RHR, Rest. nat. 3/1, fol. 53–56. Im Konzept der Urkunde wurde der Name der Mutter der beiden Antragsteller mit dem Zusatz getilgt, „Der frauen eer zuverschonen mag der nam ausgelassen werden“ (fol. 53r).

625 Die männlichen unehelichen Kinder von Vick von Alvensleben erhielten vom Kaiser das Recht, den Namen „Helveßleben“ zu führen: Legitimationsurkunde 1530 09 06: HHStA, RHR, Rest. nat. 1/1, fol. 58a–d, Zitat 58cr. Die Kinder des Konstanzer Domherrn Johann Baptist von Bubenhofen hießen Bubenhofer: Legitimationsurkunde 1545 05 20: Rest. nat. 1/4, fol. 375–378. Der uneheliche Sohn Ruprechts von Tannhausen führte den Namen Tannhauser: Legitimationsurkunde 1550 09 03: Rest. nat. 8/1, fol. 33–39. Zur Namensführung legitimierter Adelliger, bezogen auf Legitimationen durch Hofpfalzgrafen, ARNDT (Jürgen)/UHLITZ, Legitimationspraxis, S. 248–251.

626 Legitimationsurkunde für den unehelichen Sohn Felix des Züricher Bürgers Thomas Meiger unter Berufung auf ein Empfehlungsschreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1551 04 08: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/1, fol. 54. Das Empfehlungsschreiben verwies auf die Fähigkeiten des Antragstellers als Sporer, die in der Stadt gebraucht würden: ebd. fol. 55–56; Konzept der Legitimationsurkunde für Richard Hagen 1544 04 08: Rest. nat. 3/2, fol. 16–18, mit DV: „Lieber her Vilsegger, dise legitimation wollet unbeschweret sein zuschreiben, den sollicitiert der churfürst von Trier“ (fol. 18v).

ihres Vaters oder weiterer Verwandter⁶²⁷ für Kaiser und Reich. Dabei konnten die bereits geleisteten oder für die Zukunft versprochenen Dienste in einer formelhaften Wendung konstatiert, aber auch sehr konkret beschrieben werden.⁶²⁸ Ansonsten beziehen sich die Urkunden einerseits auf verschiedene positive Charaktereigenschaften der Begünstigten, die dem Kaiser gegenüber gerühmt worden seien – verwendet werden Begriffe wie Unschuld, Frömmigkeit, Ehrbarkeit oder Tugend, in den nicht seltenen lateinischen Dokumenten *devotio*, *fides* oder *honestas*. Andererseits wird auf die besonderen Fähigkeiten der Legitimierten hingewiesen – die entsprechenden Begriffe sind Schicklichkeit, Anständigkeit, Vernunft, *eruditio* oder *probitas* – und damit die in manchen Antragsbegründungen betonte Funktion der Legitimation aufgegriffen, begabten Kindern ungeachtet ihres angeborenen Makels eine berufliche Karriere zu ermöglichen. Moralische Erwägungen scheinen bei der Bearbeitung der Legitimationsansuchen durch den Hofrat keine Rolle gespielt zu haben. Zwar gibt es Antragsteller, die ausdrücklich die Schwere der Sünde, die unehelicher Nachwuchs bedeutete, zu mindern suchten, indem sie auf ein Eheversprechen,⁶²⁹ einen laufenden Scheidungsprozess,⁶³⁰ einen verschollenen Ehepartner als Ehehindernis⁶³¹ oder eine spätere Heirat der unehelichen Eltern⁶³² verwiesen. Es gibt aber keine Hinweise darauf, dass diese Fälle anders behandelt worden wären als die nicht seltenen lakonisch und ohne sonderliche moralische Zerknirschung vorgebrachten Ansuchen diverser Geistlicher, die eine ganze uneheliche Kinderschar legitimieren lassen wollten. Dies entspricht dem ausgeführten Befund, wonach Legitimationen durch den Kaiser nicht in erster Linie wegen der damit verbundenen moralischen Stigmatisierung, sondern meist aus handfesten materiellen Gründen – insbesondere im Zusammenhang mit Erben und Vererben –

627 Legitimationsurkunde für Julius Morone unter Berufung auf die Dienste des Kardinals Giovanni Morone und der Brüder Sforza 1554 12 05: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/2, fol. 461–465.

628 Legitimation von Matthias de Holzet unter Bezugnahme auf die Dienste seines Vaters Christoph de Oest als Reiter unter dem kaiserlichen Feldherrn Maximilian von Egmont 1544 04 21: HHStA, RHR, Rest. nat. 3/4, fol. 437; Legitimationsurkunde für die Brüder Konstantin und Trajan Zinner unter Verweis auf die Dienste Konstantin Zinners im kaiserlichen Heer und eine 6-jährige Dienstzeit als Trabant in der kaiserlichen Leibgarde 1555 01 18: Rest. nat. 8/5, fol. 76–79.

629 Antrag von Adilia Tierbach für ihren Sohn Ewald, 1545: HHStA, RHR, Rest. nat. 8/1, fol. 82.

630 So im Antragsreferat der Legitimationsurkunde für die unehelichen Kinder des Nürnberger Bürgers Rochus Haller 1541 05 20: HHStA, RHR, Rest. nat. 3/2, fol. 26–27.

631 So im Antragsreferat der Legitimationsurkunde für die Kinder von Sebastian von Meckenheim 1550 08 20: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/2, fol. 263–266.

632 So im Antragsreferat der Legitimationsurkunde für die Kinder des Kaufbeurer Apothekers Johann Meurer 1545 10 15: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/1, fol. 78–80. Die zu Lebzeiten des Ehemanns der Mutter vor der Heirat der Eltern geborenen Kinder waren nach Ausweis der Urkunde nur eingeschränkt erbberechtigt, anders als ihre nach dem Tod des die Ehe verhindernden Ehepartners der Mutter geborenen und durch die Heirat der Eltern legitimierten Geschwister.

gestellt wurden. Nur in der gelegentlich nachweisbaren Praxis, in der Legitimationsurkunde bevorzugt die Kinder als Antragsteller erscheinen zu lassen, selbst wenn der Antrag *de facto* von einem Elternteil vorgelegt worden war,⁶³³ ließe sich ein Reflex auf eine moralische Bewertung sehen, wonach die ‚unschuldigen‘ unehelich Geborenen eher als Begünstigte erscheinen sollten als ihre nach Auffassung der Zeit sündhaften Eltern. Ob diese geringe Bedeutung moralischer Erwägungen im Zusammenhang mit kaiserlichen Legitimationen als Reflex eines vergleichsweise lockeren Umgangs mit sittlichen Normen in der vortridentinischen katholischen Kirche anzusehen ist – viele Antragsteller waren, wie gleich noch ausgeführt werden wird, Geistliche oder Kinder von Geistlichen –, lässt sich auf der Basis des für die vorliegende Studie herangezogenen Materials nicht entscheiden.

Dass der Hofrat als die für Legitimationsansuchen zuständige Stelle angesehen wurde, unterliegt angesichts ihres Aufscheinens in den Hofratsprotokollen und diverser Bearbeitungsvermerke keinem Zweifel. Hinweise auf eine besondere Zuständigkeit bestimmter kaiserlicher Räte für Legitimationen finden sich – anders als insbesondere im Zusammenhang mit Standessachen – nicht in verwertbarem Ausmaß. Eine echte Prüfung oder Abwägung der Anträge nahm der Hofrat, sieht man einmal von Formerfordernissen wie der Angabe des Familienstands der Eltern der unehelichen Kinder ab, offenbar nicht vor; jedenfalls wurden Legitimationsanträge nur selten mehr als einmal pro Jahr im Rat behandelt. Abweisungen finden sich äußerst selten.⁶³⁴ Für die Ausfertigungen griff man häufiger auf Beispieltex te zurück, die nur noch an den vorliegenden Fall angepasst werden mussten.⁶³⁵

Legitimationen wurden grundsätzlich von allen sozialen Gruppen im Reich beantragt.⁶³⁶ Antragsteller aus dem hohen oder reichsunmittelbaren Adel traten

633 Auf manchen Anträgen und in der protokollarischen Überlieferung findet sich der Vermerk, die Urkunde sei bewilligt, „doch auf ansuchen des kindts“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 31v (Lobel) (1544); gleichlautender Vermerk auf dem Legitimationsantrag: RHR, Rest. nat. 4/4, fol. 40–41, hier 41v.

634 Abgelehnt wurde ein Antrag auf Bestätigung einer Legitimationsurkunde unter Einfügung einer besonderen Derogationsklausel, „quia preces contra iustitiam, honestatem et aequitatem“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 55v (Bloquerie). Allerdings könnten Legitimationsanträge ebenso wie andere Ansuchen den Rat gar nicht erst erreicht, sondern schon vor der Zuteilung in der Reichskanzlei ausgesondert und nicht aufgehoben worden sein, so dass sie in der Überlieferung im Reichshofratsarchiv nicht aufscheinen würden. Zu diesem methodischen Problem bei der Feststellung des tatsächlichen Geschäftsanfalls bei Kollegialbehörden wie dem Hofrat SCHENK, Entscheiden, S. 326f.

635 Auf manchen Konzepten findet sich der Hinweis, sie seien gleichlautend auch für andere Antragsteller auszufertigen, z. B. Legitimationsurkunde für die Kinder von Simon Brel 1544 03 15: HHStA, RHR, Rest. nat. 1/5, fol. 1–2.

636 Es kann also keine Rede davon sein, dass sich die kaiserliche Legitimation (seit Kaiser Karl IV.) auf den Reichsadel beschränkt habe, so HOLZHAUER, Legitimation, S. 123, 127.

allerdings selten in Erscheinung.⁶³⁷ Die meisten Anträge stammten von Untertanen, von denen sich einige in einem Aufstiegsprozess in den Adel befanden, darunter insbesondere von Geistlichen oder deren Kindern.⁶³⁸ Mittelbare Adelige finden sich ebenfalls unter den Antragstellern. Im Übrigen nutzten auch Hofräte ihr Wissen um die entsprechenden Möglichkeiten, um Legitimationsanträge für Verwandte zu stellen.⁶³⁹

Trotz ihrer Behandlung als Routinesachen, die kaum eine vertiefte Prüfung erforderten, bedeutete das Recht zur Legitimation unehelich Geborener für den Kaiser eine Möglichkeit, punktuell, sachlich aber tiefgreifend in zentrale Felder der Rechts- und Sozialordnung des Reichs einzugreifen und damit seine Funktion als Quelle allen Rechts unter Beweis zu stellen. Dass es sich insbesondere bei den erbrechtlichen Fragen, die den wichtigsten Anlass für Legitimationen bildeten, um einen zentralen Bereich der Rechtsordnung handelte, zeigt der beachtliche juristische Aufwand, der bei der Formulierung der Urkunden in Kauf genommen wurde. Dabei wurden verschiedene formelhafte Wendungen, Vorbehalts- und Delegationsklauseln nicht streng systematisch nebeneinander verwendet und mit fallbezogenen Argumentationen verbunden. Darüber hinaus machte dieses Recht den Kaiser für viele Reichsglieder aller sozialen Schichten zu einem attraktiven Ansprechpartner, über den sich ein wichtiges persönliches und familiäres Problem lösen oder zumindest auf eine neue Grundlage stellen ließ. Dass sich Dienste für den Kaiser oder eine kaisertreue oder zumindest nicht offen feindliche Haltung in

637 1532 legitimierte Karl den gleichnamigen Sohn des Kölner Chorbischofs Friedrich Graf von Beuchlingen: HHStA, RHR, Rest. nat. 1/3, fol. 5–7; 1544 einen unehelichen Sohn aus dem Hause Solms: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 58v; 1549 eine Tochter Heinrichs Graf von Nassau: RHR, Rest. nat. 5/3, fol. 3–6; 1555 die Brüder Konstantin und Trajan Zinner, die sich als uneheliche Söhne von Sebastian d. Ä. Graf von Ortenburg bezeichneten: RHR, Rest. nat. 8/5, fol. 76–79.

638 Nach den Registern der päpstlichen Pönitentiarie waren fast 60 Prozent der Väter unehelich Geborener Geistliche: SCHMUGGE, Kirche, S. 271f. (bezogen auf die deutschsprachigen Supplikationen). Häufig geistliche Väter hatten auch die von Rapp untersuchten Geistlichen, die an der päpstlichen Pönitentiarie um Aufhebung ihres Makels der unehelichen Geburt baten: RAPP, Klerus, S. 231.

639 1525 wurden eine Tochter, 1529 drei Söhne von Balthasar Merklin (Anhang Kap. 1, Nr. 32) vom Kaiser legitimiert: RAMBACH, Merklin, S. 100f. Auch der Pfalzgraf Friedrich (Anhang Kap. 1, Nr. 43) hatte eine uneheliche Tochter, die Karl V. 1521 legitimierte: BAAR-CANTONI, Religionspolitik, S. 19 mit Anm. 44. Matthias Nesper (Anhang Kap. 1, Nr. 37) beantragte die Legitimation der unehelichen Nachkommen seines Neffen Kaspar Nesper: HHStA, RHR, Rest. nat. 5/3, fol. 60–63 [ca. 1542], Viglius (Anhang Kap. 1, Nr. 66) die Legitimation seiner unehelichen Geschwister: RK, RTA 16, Petiae Protocolli, fol. 76v (1545). Der Kaiser legitimierte außerdem – Jahre nach dessen Tod – eine uneheliche Tochter des zeitweise als Hofrat tätigen Heinrich von Nassau-Breda-Dillenburg (Anhang Kap. 1, Nr. 35): GROB (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7762; RHR, Rest. nat. 5/3, fol. 3–6 (1549). Auch zwei Söhne des Hofrats Matthäus Lang (Anhang Kap. 1, Nr. 26) wurden nach dessen Tod legitimiert, dazu Teil 2 mit Anm. 630. Vom Kaiser legitimiert wurde darüber hinaus eine Halbschwester des kaiserlichen Sekretärs Georg Kirchmüller: RHR, Rest. nat. 4/2, fol. 114–115.

einer entsprechenden Situation auszahlen konnten, war, wie die Anträge zeigen, im Reich grundsätzlich bekannt. Insofern gehören die Legitimationen nicht nur zu den Aufgaben, sondern auch zu den Instrumenten des Reichsoberhauptes, Personen an sich zu binden und zu einer kaisertreuen Haltung zu bewegen, selbst wenn es sich dabei im Regelfall nicht um politisch zentrale Akteure handelte. In Einzelfällen – wie dem des königlich-dänischen Kanzlers Dr. iur. Andreas Barby 1549 – konnte eine Legitimation durchaus zu den Mitteln gehören, einen in einer bestimmten Situation wichtigen Entscheidungsträger den kaiserlichen Interessen geneigt zu machen. Zu seiner Legitimation ist ein Brief des damaligen Hofrats Viglius an den kaiserlichen Sekretär Johannes Obernburger überliefert, in dem die Ausfertigung der Legitimationsurkunde vor dem Hintergrund der aktuellen Verhandlungen mit dem König von Dänemark angeordnet wird, in denen man die Unterstützung des Kanzlers brauche.⁶⁴⁰

4.8 Sonstige Gunsterweise

Die Erklärung der Volljährigkeit Minderjähriger und die Bestellung von Vormündern für minderjährige oder sonst einer rechtlichen Vertretung bedürftige Personen sind zwei Tätigkeitsbereiche des späteren Reichshofrats, mit denen sich der Hofrat Karls V. nach Ausweis der Protokolle nur selten beschäftigte. Vor diesem Hintergrund ist kaum Klarheit über die Voraussetzungen entsprechender Anträge, ihre Bearbeitung und den Empfängerkreis der Verfügungen zu gewinnen. Als Gründe, eine minderjährige Person in die Volljährigkeit zu entlassen, kamen offenbar einerseits machtpolitische Überlegungen,⁶⁴¹ andererseits rechtliche Erfordernisse⁶⁴² infrage. Auch der Wunsch eines Vormunds, aus seinen Verpflichtungen entlassen zu werden, wurde zur Begründung eines Antrags angegeben.⁶⁴³ Die kaiserliche Erklärung hob entgegenstehendes Recht allgemein, gelegentlich auch spezielle territoriale Statuten, für den betreffenden Fall auf.⁶⁴⁴ Insofern bot ein Antrag an das

640 HHStA, RHR, Rest. nat. 1/3, fol. 64–69.

641 Volljährigkeitserklärung für Honoré Grimaldi 1532 08 26: HHStA, RHR, Veniae aetatis 6: Der zehn Jahre alte Begünstigte erhielt das Recht, ungeachtet seiner Minderjährigkeit über Güter und Einkünfte zu verfügen, allerdings nur mit Zustimmung eines Verwandten. Dem Kaiser sei vorgetragen worden, die Burg Monaco könne angesichts ihrer exponierten Lage dem Kaiser nur erhalten werden, wenn die Verwaltung der Güter in einer Hand vereinigt werde.

642 Volljährigkeitserklärung für Jacobo de Leyna 1550 03 28: HHStA, RHR, Veniae aetatis 7, um dem Begünstigten die Ratifikation eines wichtigen Vergleichs zu ermöglichen.

643 Antrag von Pereta Doria auf Erklärung der Volljährigkeit ihres Enkels Alexander Carretto, 1550: HHStA, RHR, Veniae aetatis 1.

644 In der Volljährigkeitserklärung für Jacobo de Leyna Mailänder Statuten: HHStA, RHR, Veniae aetatis 7.

Reichsoberhaupt dem Begünstigten oder seiner Familie die Möglichkeit, geltendes Recht zu umgehen, und stellt damit einen im Einzelfall durchaus wertvollen Gunsterweis dar. Der Hofrat seinerseits konnte offenbar Bestätigungen über das Alter des Minderjährigen verlangen,⁶⁴⁵ seine Reife durch einen kaiserlichen Kommissar prüfen lassen⁶⁴⁶ oder rechtliche Schritte des Betroffenen, wie im Fall des erst 10-jährigen Honoré Grimaldi,⁶⁴⁷ an die Zustimmung einer bestimmten Person binden.

Kaum mehr Informationen liegen zu der Bestellung von Vormündern durch den Hofrat vor. Die entsprechenden Anträge wurden entweder von den Mündeln selbst⁶⁴⁸ oder von Verwandten⁶⁴⁹ gestellt. Neben Reichsfürsten finden sich auch reichsmittelbare und nicht adelige Personen unter den Antragstellern. Beziehungen zum kaiserlichen Hof könnten in diesen Fällen eine Rolle gespielt haben. Solche lagen jedenfalls im Fall der Kinder von Christoph Blarer⁶⁵⁰ vor, der Rat König Ferdinands, kaiserlicher Hofrat und kaiserlicher Hauptmann in Regensburg war und mit zahlreichen finanziellen Transaktionen des Kaisers zu tun hatte. Dasselbe gilt bei der unehelichen Tochter des kaiserlichen Sekretärs Johann Obernburger, die Karl nicht nur mit Vormündern versorgte, sondern auch legitimierte.⁶⁵¹ Die kaiserliche Urkunde konnte die Rechte der Vormünder auf ausdrücklich beschriebene Aufgaben beschränken; wenn nötig, wurden diese beschränkten Vollmachten später erweitert.⁶⁵² In der Regel waren die Vormünder ermächtigt, für die Erziehung ihres Mündels zu sorgen, sofern sich diese Frage stellte, vor allem aber die Vermögens- und Güterverwaltung zu übernehmen. Sie wurden ausdrücklich verpflichtet, Abrechnungen über ihre Tätigkeit vorzulegen. Bei Übernahme der Vormundschaft

645 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 7v = 168r (Solms).

646 Im Fall von Alexander Carretto sollte gemäß einem auf 1550 02 21 datierten Vermerk auf dem Antrag der kaiserliche Gesandte in Genua als solcher tätig werden: Antrag von Pereta Doria auf Erklärung der Volljährigkeit ihres Enkels Alexander Carretto, 1550: HHStA, RHR, Veniae aetatis 1.

647 Volljährigkeitserklärung für Honoré Grimaldi 1532 08 26: HHStA, RHR, Veniae aetatis 6.

648 Antrag des 14-jährigen Ferdinand Graf von Ortenburg, 1548: HHStA, RHR, Tutoria et Curatoria 18, Konv. Ortenburg.

649 Kaiserliches Schreiben an Koadjutor des Erzstifts Köln 1545 02 06: HHStA, RHR, Tutoria et Curatoria 12: Information über Ernennung zum Vormund für Wilhelm Graf von Nassau-Oranien auf Antrag von dessen Vater, der geltend gemacht habe, seinen Sohn in der Auseinandersetzung um das Erbe von René Graf von Nassau-Oranien nicht selbst vertreten zu können.

650 Kaiserliches Schreiben an die ernannten Vormünder für die Kinder von Christoph Blarer 1532 11 28: HHStA, RHR, Tutoria et Curatoria 19. Zu Blarer Anhang Kap. 1, Nr. 2.

651 GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8775 (1555); 8861 (1556); HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 6v, 16v, 38v (1556). Offenbar hatte sich zunächst ein Kollege Obernburgers, der Sekretär Christoph Pyramius, des Mädchens angenommen. Legitimation: RHR, Rest. nat. 6/1.

652 Erweiterung 1541 07 12 der Ernennung von Vormündern für Albrecht Alcibiades Markgraf von Brandenburg-Bayreuth zu Verhandlungen mit Georg Markgraf von Brandenburg-Ansbach wegen einer Landesteilung 1541 05 18: HHStA, RHR, Tutoria et Curatoria 3, Konv. Brandenburg.

war ein Eid zu leisten, den der Kaiser gelegentlich durch kaiserliche Beauftragte entgegennehmen ließ.⁶⁵³ Neben der Urkunde über die Ernennung der Vormünder ließ der Hofrat auch Befehle an die Bevollmächtigten, die Vormundschaft zu übernehmen, unter Umständen auch an Dritte – beispielsweise die betroffenen Untertanen⁶⁵⁴ – ausfertigen.

Um zu begründen, warum sie die Benennung von Vormündern durch das Reichsoberhaupt erbaten, beriefen sich die Antragsteller häufiger auf die Funktion des Kaisers als oberster Vormund.⁶⁵⁵ Bei Vormundschaften über minderjährige Kinder nach dem Tod ihres Vaters spielte außerdem eine Rolle, ob ein Testament vorlag, das diese Frage regelte. Darauf deutet ein Vorgang von 1540 hin. Der Kaiser bat seinen Bruder König Ferdinand, ein kaiserliches Schreiben an die Untertanen von Erich I. Herzog von Braunschweig-Kalenberg zu übermitteln, in dem über die Ernennung von Vormündern für dessen Sohn informiert wurde. Ferdinand wendete ein, der Herzog habe nach seinen Informationen ein Testament hinterlassen, das einschlägige Bestimmungen enthalte. Es sei daher zunächst eine beglaubigte Abschrift dieses Testaments anzufordern.⁶⁵⁶ Gab es verschiedene Bewerber um eine Vormundschaft, setzte der Hofrat kaiserliche Kommissionen ein, um die Betroffenen anzuhören.⁶⁵⁷ Darüber hinaus wurde anscheinend darauf geachtet, keine Personen mit einer Vormundschaft zu beauftragen, die zu den Gegnern des Kaisers gerechnet wurden.⁶⁵⁸

Wenn der Hofrat gelegentlich mit Bestellungen zu tun hatte, ist dies keineswegs dahingehend zu verstehen, dass die Ernennung kaiserlicher Räte grundsätzlich Aufgabe dieses Rats gewesen wäre. 1556 gab der Hofrat angesichts eines Fürbittschreibens des römischen Königs zugunsten einer Anstellung von Jakob von Seldenegg am Kaiserhof selbst zu, nicht über die Personalpolitik des Kaisers informiert zu sein, jedenfalls sei, so der Hofratsbeschluss, einem etwaigen Sollicitator des Antrags mitzuteilen, es sei nicht bekannt, ob der Kaiser Amtsträger aufnehmen wolle

653 Befehl an Graf von Bentheim 1548 09 27, an Bischof von Paderborn 1549 02 11, Vormünder der Kinder von Jobst Graf von Hoya zu vereidigen: HHStA, RHR, Tutoria et Curatoria 12, Konv. Hoya.

654 Kaiserliches Schreiben an Untertanen von Erich I. von Braunschweig-Kalenberg [1540]: HHStA, RHR, Tutoria et Curatoria 4, Konv. Braunschweig.

655 Antrag von Ulrich Herzog von Mecklenburg auf Übernahme der Vormundschaft über den geisteskranken Philipp nach dem Tod von dessen Vater Heinrich V. von Mecklenburg 1555 [12 21]: HHStA, RHR, Tutoria et Curatoria 17a.

656 HHStA, RHR, Tutoria et Curatoria 4, Konv. Braunschweig.

657 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 12rv (Mecklenburg) (1556).

658 Ernennung des Kurfürsten von Köln und seines Bruders Otto Graf von Schauenburg zu Vormündern der Kinder von Ernst I. von Braunschweig-Lüneburg 1548 03 20: HHStA, RHR, Tutoria et Curatoria 4, Konv. Braunschweig. In der Urkunde wurde darauf hingewiesen, dass die von der Landschaft vorgesehenen Verwandten angesichts ihres Verhaltens gegenüber dem Kaiser nicht als Vormünder infrage kämen.

oder nicht.⁶⁵⁹ Dass Dienstbriefe gelegentlich nach Beratung im Hofrat ausgestellt wurden, dürfte vielmehr damit zusammenhängen, dass es sich bei vielen dieser Briefe nicht um echte Bestallungen von Amtsträgern des Kaisers handelte. Es ging vielmehr um die Verleihung des Titels eines kaiserlichen Rats, mit dem in der Regel die Aufnahme in den Schutz von Kaiser und Reich, ein Geleitbrief und Steuervorteile, in einigen Fällen auch ein Gerichtsstandsprivileg,⁶⁶⁰ verbunden waren. Manche dieser Dienstbriefe sahen, wie Privilegien, eine Strafzahlung für den Fall der Verletzung der Rechte des Begünstigten vor.⁶⁶¹ Ein kaiserlicher Rat dieser Art war also keineswegs am Kaiserhof tätig und beabsichtigte durchaus nicht immer, in den Dienst des Reichsoberhauptes zu treten. Ein Beispiel dafür ist der nach eigenen Angaben aus Spanien stammende Johann Abendano, der zum kaiserlichen Diener ernannt werden wollte, um sich mithilfe der damit verbundenen Steuerfreiheiten in Regensburg niederlassen zu können.⁶⁶²

Die Verleihung des Titels eines kaiserlichen Rats war gelegentlich auch Teil eines Antrags, der auf die Verleihung für den Adel typischer Privilegien als Manifestation sozialen Aufstiegs zielte.⁶⁶³ Zu den Antragstellern gehörten hohe Amtsträger in den Territorien wie der kurfürstlich-mainzische Kanzler Dr. iur. Kaspar von Westhausen,⁶⁶⁴ der Hamburger Bürgermeister Dr. Heinrich Saltzburg⁶⁶⁵ oder der herzoglich-bayerische Geheime Rat Dr. iur. Georg Stockheimer.⁶⁶⁶ Darüber hinaus griff Karl V. zumindest gelegentlich noch auf die ältere Praxis der Bestallung von kaiserlichen Räten ‚von Haus aus‘ zurück.⁶⁶⁷ Diese Räte wurden bei Bedarf für bestimmte Aufgaben, in der Regel in der Umgebung ihres Wohnortes, herangezogen.

659 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 20v.

660 Bestallungsbrief für Gotthard von Bocholt 1548 01 04: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 18/3, fol. 119–121.

661 Bestallungsurkunde, zugleich Schutz- und Geleitbrief für Dr. Sebastian Rotenhan 1530 09 09: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/3.

662 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 56v (Antrag auf Dienstbrief), 92v (Antrag auf Fürbittschreiben an Stadt Regensburg; beide Anträge wurden bewilligt) (1544). Akten: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 2/1. Auch später wurden kaiserliche Dienstbriefe aus wirtschaftlichen Gründen angestrebt: DEMONT, Territoire.

663 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 226r (Stockheimer): Antrag auf Wappenvereinigung, Rotwachsfreiheit, Gerichtsstandsprivileg, Judenprivileg, Baurechte, Aufnahme in den Schutz von Kaiser und Reich; der Antrag wurde bewilligt (1556). Dr. iur. Georg Stockheimer (Stockhamer) war Geheimer Rat des Herzogs von Bayern, z. B. NEUHAUS, Repräsentationsformen, S. 622 (Personenregister).

664 Bestallungsurkunde 1530 10 20: HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/2.

665 Bestallungsurkunde 1531 08 16: HHStA, RHR, Schutzbriefe 13/1, fol. 68.

666 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 226r.

667 Entlassung von Dr. Heinrich Hase aus seinen Ämtern als kaiserlicher Hofrat und Präsident des luxemburgischen Rats, zugleich Ernennung zum kaiserlichen Rat von Haus aus 1553 08 28: HHStA, RHR, Paßbriefe 7/1.

Dementsprechend finden sich in den kaiserlichen Dienstbriefen oder Bestallungsurkunden, die den Hofrat passierten oder in den Fallakten des Reichshofratsarchivs erhalten sind, in der Regel keinerlei Angaben zu den konkreten Aufgaben des neuen kaiserlichen Rats. Manche dieser Briefe enthalten immerhin einen stark formalisierten Passus, wonach der Begünstigte in Reichssachen zu raten, den Nutzen des Reichsoberhauptes zu fördern, vor Schaden zu warnen habe und außerdem zur Verschwiegenheit verpflichtet sei.⁶⁶⁸ In Einzelfällen lässt sich die Vereidigung von Hofräten im Hofrat nachweisen,⁶⁶⁹ was auf die Praxis des späteren Reichshofrats vorausweist.⁶⁷⁰

Nur selten war der Hofrat nach Ausweis der protokollarischen Quellen mit der Vergabe von Gnadengeldern befasst. Häufiger ging es dabei um die Anweisung bestimmter Summen aus den Steuerzahlungen von Reichsstädten,⁶⁷¹ wobei dem gelegentlich städtische Privilegien entgegenstehen konnten, wonach die Zahlungen nur direkt an den Kaiser zu leisten waren.⁶⁷² Auch die Kanzlei des Reichskammergerichts bat um eine Zuwendung wegen ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit Visitation und Münzverhandlungen.⁶⁷³ Darüber hinaus weckte der kaiserliche Sieg im Schmalkaldischen Krieg und über die Stadt Magdeburg Begehrlichkeiten, mit Gütern von ‚Reichsrebellern‘ bedacht zu werden.⁶⁷⁴ Die Antragsteller beriefen sich insbesondere darauf, in ihrem Dienst für den Kaiser Aufwendungen gehabt⁶⁷⁵

668 Bestallungsurkunde für Dr. Sebastian Rotenhan 1530 09 09: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/3: Der Begünstigte solle „in allen unsern und des heiligen reichs sachen das getrewest und best wider meniglich, nymants ausgenommen, rathen, auch unser nutz und fromen furdern, schaden warnen und wenden und unser gehaym biß in seinen tod verschweigen“.

669 Otto Truchsess von Waldburg: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 101v (1544).

670 Die Reichshofräte mussten nach ihrer Ernennung formal in das Kollegium introduziert werden; ab diesem Zeitpunkt hatten sie, sofern sie als ordentliche Reichshofräte tätig waren, Anspruch auf Besoldung: GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 85.

671 GROß (Bearb.), Reichsregisterbücher Nr. 3695 (1527); 4063 (1529); 6940 (1533); 7129 (1539); 7334 (1540).

672 Die Zahlungsanweisung an die Stadt Rothenburg ob der Tauber zugunsten des kaiserlichen Leibharnischmachers Desiderius Colmann in Nachfolge von Dr. Jean Naves 1556 08 07 legte fest, dass die Zahlungen etwaigen Privilegien der Stadt, wonach diese ihre ordentliche Steuer nur dem Reichsoberhaupt persönlich auszuzahlen verpflichtet sei, unschädlich sein sollten: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 34/3.

673 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 357v (1551).

674 Antrag von Leonhard Funck auf Überlassung eines Schlosses im kürzlich eroberten Fürstentum Neuburg, 1550: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 58/3; RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 229v = XVI/10, fol. 133v (Johann von der Asseburg): Antrag auf Überlassung der Güter eines von der Acht betroffenen Magdeburgers; der Antrag wurde abgewiesen (1551); RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 38rv, 39v–40r (Fritz von der Schulenburg): Antrag auf Überlassung weiterer Güter Magdeburger Bürger; Schulenburg wurde letztlich auf den Rechtsweg gewiesen (1556). Zur Beschäftigung des Hofrats mit ähnlichen Ansuchen nach dem Schmalkaldischen Krieg oben mit Anm. 211.

675 Erzbischof von Bremen, 1541: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/1.

oder im Zusammenhang mit dem vom Kaiser geführten Krieg Schaden erlitten zu haben.⁶⁷⁶

Als nicht zuständig empfand sich der Hofrat für Bitten um Almosen, die ihn gelegentlich – in manchen Fällen auch mehrfach von demselben Bittsteller oder derselben Bittstellerin⁶⁷⁷ – erreichten. Die Anträge wurden durchweg an den kaiserlichen Almosenier als zuständige Stelle weitergeleitet, wenn auch unter Umständen mit einem „aviso“⁶⁷⁸ des Rats. Zu den Notlagen, aus denen heraus die Antragsteller um ein Almosen baten, gehörte neben Krankheit⁶⁷⁹ auch eine nicht mehr beherrschbare Verschuldung.⁶⁸⁰ Auch ein Altar sollte nach Wunsch der Antragsteller mittels eines kaiserlichen Almosens gebaut werden.⁶⁸¹

Moratorien schließlich sind auf der einen Seite zwar Gnadenverfügungen, wurden andererseits aber eindeutig in Konfliktsituationen im oben definierten Sinn beantragt und sollen deswegen unten im Zusammenhang mit Wirtschaftskonflikten behandelt werden.

4.9 Klagen und kaiserliche Gunsterweise

Bevor nach den Gunsterweisen die verschiedenen Konfliktkonstellationen analysiert werden, die vor den Hofrat getragen wurden, ist auf einen Umstand hinzuweisen, der zwar den Konflikten zuzuordnen ist, aber unmittelbar mit den Gunsterweisen zusammenhängt. Obwohl viele der kaiserlichen Verleihungen, wie oben im Einzelnen dargelegt, für den Fall des Verstoßes gegen die in der Urkunde festgehaltenen Rechte des Begünstigten erhebliche Strafzahlungen vorsahen, finden sich in Akten⁶⁸² und Protokollen nur sehr wenige Klagen, in denen diese Zahlungen eingefordert worden wären. Zur Deutung dieses Befunds ließe sich mit Jürgen Arndt vermuten, dass den Pönbestimmungen kaiserlicher Urkunden in erster Linie die Funktion zukam, von Rechtsverletzungen abzuschrecken, ohne dass die

676 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 290r = XVI/10, fol. 284v–285r (von Stein) (1551).

677 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 162r, 204r = XVI/10, fol. 14r, 79v (Freiburgerin bzw. Neuhoferin); XVI/8, fol. 233r, 247r = XVI/10, fol. 139r, 164v (Prenner); XVI/8, fol. 254r, 261v = XVI/10, fol. 186v, 195v (Weigel) (1551).

678 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 2r (Mushagen) (1556).

679 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 270v = XVI/10, fol. 215v (Ganser) (1551).

680 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 221r = XVI/10, fol. 122v (Plesch); XVI/8, fol. 247r = XVI/10, fol. 164v (Frolich); XVI/10, fol. 200v (Wagnerin) (1551).

681 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 311v (Kloster Niederviehbach) (1551).

682 Das Fiskalarchiv im Archiv des Reichshofrats, das im Hinblick auf derartige Verfahren zu berücksichtigen wäre, reicht nicht bis in die Zeit Karls V. zurück: [https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=96] (Abruf 25.08.2023).

Summen im Regelfall hätten gezahlt werden müssen.⁶⁸³ Allerdings erscheint diese Vermutung insofern nicht völlig plausibel, als Bestimmungen, die bekanntermaßen totes Recht waren, kaum eine Abschreckungswirkung hätten entfalten können. Hans-Joachim Koppitz geht für die kaiserlichen Druckprivilegien dagegen davon aus, dass die in der Regel zur Hälfte an die kaiserliche Kammer fallenden Strafzahlungen zusammen mit den Taxen für die Ausstellung der Urkunden eine wichtige Einnahmequelle für den Kaiser gewesen seien,⁶⁸⁴ während Barbara Staudinger darauf hinweist, dass es in der Überlieferung der Hofkammer keine Hinweise auf Einnahmen aus Strafzahlungen nach Verstößen gegen Judenprivilegien gebe.⁶⁸⁵ Von einem Forschungsdefizit spricht Alexander Jürgen Flechsig.⁶⁸⁶

Im Hinblick auf den Hofrat erscheinen zwei Erklärungsansätze für das weitgehende Fehlen von Prozessen um Gnadenverfügungen denkbar. Zum einen gilt, dass die Erklärung in die Pön der missachteten Urkunde, wie es in den Quellen heißt, nicht die einzige und möglicherweise eben auch nicht die präferierte Möglichkeit für die Betroffenen war, sich gegen eine Verletzung ihrer Rechte zur Wehr zu setzen. Stattdessen beantragten sie beispielsweise ein Mandat, in dem befohlen wurde, die entsprechenden Urkunden zu beachten,⁶⁸⁷ die Einsetzung einer Kommission⁶⁸⁸ oder die Wiederholung der begünstigenden Urkunde mit verschärften Strafbestimmungen.⁶⁸⁹ Zum anderen gibt es Hinweise darauf, dass für Prozesse, um die Strafzahlungen einzuklagen, nicht in erster Linie der kaiserliche Hofrat als zuständig angesehen wurde. Für diese Deutung sprechen die erwähnten Ernennungen von Schutzherren, denen ausdrücklich aufgetragen wurde, im Fall von Übergriffen auf die geschützte Person und ihre Güter Verfahren wegen der Strafzahlungen durchzuführen und einschlägige Urteile zu vollstrecken.⁶⁹⁰ Geschädigte, die sich mit ihrem Antrag auf Erklärung ihrer Gegner in die Pön der missachteten

683 ARNDT (Jürgen), *Entwicklung der Wappenbriefe*, S. 188f. Arndt weist allerdings darauf hin, dass über die Effizienz der Pönbestimmungen wenig bekannt sei: ebd. S. 175f.

684 KOPPITZ, *Privilegien*, S. 43. Dass die kaiserlichen Druckprivilegien den durch sie angestrebten Schutz im Großen und Ganzen gewähren konnten, vermutet GIESECKE, *Privileg*, S. 77.

685 STAUDINGER, *Privilegien*, S. 26.

686 FLECHSIG, *Erfindungsschutz*, S. 151. Der Autor behandelt im Anschluss zwei Augsburger Beispiele aus dem 18. Jahrhundert.

687 Hans Jakob und Leonhard Vogelgesang contra Stadt Pfullendorf wegen Verletzung eines kaiserlichen Geleitbriefs; der Hofrat ließ einen Befehl ausfertigen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 49v (1544).

688 Hermann Schwan contra Philipp Graf von Nassau wegen Geleitbruchs; der Antragsteller wurde auf den Rechtsweg gewiesen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 208r, 224r (1551).

689 Ladislaus Graf von Haag contra Wilhelm Herzog von Bayern wegen Verletzung eines kaiserlichen Schutzbriefs, 1550: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 6–38; der Antragsteller wurde an das RKG gewiesen, wo er die im Schutzbrief vorgesehene Strafzahlung einklagen könne.

690 Oben mit Anm. 428.

Urkunde an den Kaiser wendeten, wurden in der Regel auf den Rechtsweg oder an das Reichskammergericht gewiesen,⁶⁹¹ selbst wenn der Hofrat unter Umständen einen Bericht des Beklagten anforderte und zur Stellungnahme zustellte.⁶⁹² Vom Hofrat erkannte Mandate wurden mit Ladungen vor das Reichskammergericht versehen.⁶⁹³ Tatsächlich war das Reichskammergericht zumindest in Einzelfällen mit entsprechenden Prozessen befasst.⁶⁹⁴ Die Aufgabe des Hofrats bestand, so der Quellenbefund, zweifellos in der Erteilung kaiserlicher Gnadenverfügungen, deswegen aber nicht unbedingt in der Ahndung von Übertretungen.

5. Konflikte

Die Regelung der an den Kaiser herangetragenen Konflikte der verschiedensten Parteien aus dem gesamten Reichsverband war zweifellos ein zentrales Tätigkeitsfeld des Hofrats Karls V. Schon allein von den Fallzahlen her betrachtet, handelt es sich um den – nach den Gunsterweisen – zweitwichtigsten Arbeitsbereich der Hofräte, mit klarem Vorsprung vor den politischen und Verwaltungsagenden sowie vor den Lehenssachen.⁶⁹⁵ Darüber hinaus konnte der Umgang mit Konflikten, der in seinem Verlauf viel weniger absehbar war als die Erledigung eines Antrags auf einen kaiserlichen Gunsterweis, auch besondere Brisanz entfalten und den Hofrat intensiv beschäftigen.

Die Tätigkeit des Hofrats in diesem Feld bietet auf den ersten Blick die meisten Anknüpfungspunkte an die spätere Geschichte des Reichshofrats und die Reichshofratsforschung. Dort wurde der Rat, wie einleitend ausgeführt, vor allem als Gericht gewürdigt.⁶⁹⁶ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass zwar die Tätigkeit eines Gerichts eine Regelung von Konflikten bedeutet, ohne dass deswegen aber jede Konfliktregelung gerichtlich erfolgen muss. Dementsprechend beschäftigt sich der vorliegende Abschnitt mit der Tätigkeit des Hofrats in Angelegenheiten, die sich

691 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 5r = fol. 166r, fol. 89v, 96r (Weyler): Verletzung eines kaiserlichen Schutzbriefs (1544); RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 206v, 214v = XVI/10, fol. 83r, 100r, 113v, 207r (Jäckler contra Stadt Schlettstadt); Jäckler erhielt trotz mehrfacher Anträge nur Promotorialschreiben an die zuständigen Gerichte und wurde schließlich abgewiesen (1551).

692 Nikolaus Knoblauch und Brüder contra Stadt Frankfurt am Main wegen Verletzung eines kaiserlichen Geleitbriefs, 1544–1548: HHStA, RHR, APA 88, fol. 40–108 = Sellert (Hg.), Akten I/3, Nr. 2321.

693 Christoph von Wrisberg contra Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel wegen Landfriedensbruchs und Missachtung eines kaiserlichen Schutzbriefs, 1548/49: HHStA, RHR, Mandate 1/3.

694 ARNDT (Jürgen), Entwicklung der Wappenbriefe, S. 175f. mit Anm. 48.

695 Teil 4, Kap. 5, Abb. 4.

696 Zur Forschungsgeschichte Teil 1, Kap. 5.

als Konflikte charakterisieren lassen,⁶⁹⁷ was aber nicht bedeutet, dass es deswegen notwendigerweise um Prozesse oder eine gerichtliche Tätigkeit des Hofrats ginge.

Analog zum Vorgehen bei den Gunsterweise besteht eine Absicht der folgenden Analyse darin, die Vielfalt der Konflikte sichtbar zu machen, mit denen der Hofrat konfrontiert war. Ausgegangen wird dabei von fünf Gegenstandsbereichen, zu denen sich die Streitgegenstände hofrätlicher Verfahren gemäß der oben angestellten quantitativen Analyse⁶⁹⁸ zusammenfassen lassen. Zu den Hoheitskonflikten gehören auch Auseinandersetzungen um Grundherrschaft und Jurisdiktion; Geldwirtschaft, Grund- und Bodenwirtschaft sowie Handel und Gewerbe sind Gegenstände der Wirtschaftskonflikte. Lehen- und Familienkonflikte sind durch ihre Gegenstände einigermaßen klar bestimmt, während sich die Fälle, die mit Kriminalität zusammenhängen, sehr verschieden darstellen, konnte es dabei doch um Fragen der Ermöglichung oder Einhaltung des Rechtswegs genauso gehen wie um die Förderung von Begnadigungen.

Für jeden dieser Gegenstandsbereiche ist zu analysieren, welche sozialen Gruppen die jeweiligen Konflikte vor den Kaiser und damit seinen Hofrat brachten, worauf die Anträge zielten und wie die Hofräte jeweils agierten. Grundsätzlich stand ihnen ein breites Arsenal an Maßnahmen zur Verfügung. Dennoch kristallisieren sich ein oder zwei Verfügungen heraus, auf die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Gegenstand besonders häufig zurückgegriffen wurde. Eine davon wird in jedem einem Gegenstandsbereich gewidmeten Kapitel im Detail vorgestellt: von der Ladung mit anschließenden mündlichen Verhandlungen⁶⁹⁹ über Mandat,⁷⁰⁰ Geleitbrief⁷⁰¹ und Kommission⁷⁰² bis hin zum Fürbittschreiben.⁷⁰³ Andere Maßnahmen werden im Folgenden zumindest am Rande behandelt. Damit entsteht zugleich ein Überblick über die wichtigsten Instrumente des Hofrats bei der Regelung von Konflikten.

Diese Vorgehensweise bringt allerdings eine wichtige Einschränkung mit sich. Im Zusammenhang mit der Analyse der Inanspruchnahme wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich eine relevante Anzahl der den Konflikten zuzurechnenden Vorgänge – rund ein Drittel (1544, 1556) bzw. knapp ein Fünftel (1551) der Fälle⁷⁰⁴ – aufgrund der Protokolleintragungen keinem Gegenstandsbereich zuordnen lässt. Ähnliches gilt für das Aktenmaterial. Dies hat nicht nur mit einer knappen

697 Zum Konfliktbegriff Teil 4, Kap. 5.

698 Teil 4, Kap. 5, Abb. 6.

699 Teil 5, Kap. 5.1.

700 Teil 5, Kap. 5.2.

701 Teil 5, Kap. 5.3.

702 Teil 5, Kap. 5.4.

703 Teil 5, Kap. 5.5.

704 Teil 4, S. 325 und 332.

Protokollierung und einer häufig unvollständigen Überlieferung zu tun, sondern ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass die Parteien den eigentlichen Inhalt des Streits, in dessen Rahmen sie sich an das Reichsoberhaupt wendeten, öfter gar nicht ausführten. Unnötig erschienen ihnen – und dem Hofrat, der nur selten nachfragte – diese Informationen dann, wenn sie vom Kaiser nicht eigentlich Verfügungen in der Sache erwarteten, sondern vielmehr Hilfe beim Beschreiten des Rechtswegs, im Zusammenhang mit Prozessen vor territorialen Institutionen sowie dem Reichskammergericht oder im Hinblick auf die Vollstreckung bereits erstrittener Urteile. Solche Anträge wurden natürlich auch in Verfahren gestellt, deren Gegenstand sich der Überlieferung entnehmen lässt; diese Frage wird in den einzelnen Kapiteln jeweils gesondert behandelt. Vorgänge, in denen die Bitten im Zusammenhang mit Rechtsweg und Rechtsverfahren so stark dominierten, dass der eigentliche Gegenstand des zugrunde liegenden Konflikts gar nicht zur Sprache kam, bleiben im Folgenden aber unberücksichtigt. Damit wird ein Tätigkeitsbereich des Hofrats tendenziell zu wenig beleuchtet, nämlich die Sorge für den Rechtsweg und seinen korrekten und effizienten, darüber hinaus auch Grundsätze der Billigkeit nicht verletzenden Verlauf.

Von Bedeutung ist die Frage nach dem Umgang des Hofrats mit Konflikten nicht nur für die Geschichte des Reichshofrats und ihre entwicklungsgeschichtliche Differenzierung. Ebenso wie die Gunsterweise gehören auch hofrätliche Verfügungen in Konflikten zu den Instrumenten kaiserlicher Herrschaft. Obwohl der Anteil an formelhaften Formulierungen in diesen Dokumenten erheblich geringer ausfällt als bei Urkunden im Zusammenhang mit Gunsterweisen, lassen sich auch in diesem Zusammenhang Arenga-artige Passagen finden, die den ideologischen Hintergrund des kaiserlichen Eingreifens beleuchten.

Zu unterscheiden sind dabei drei in ihrer Akzentsetzung verschiedene Grundtypen von Formulierungen. Danach hatte das Reichsoberhaupt erstens die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Glieder des Reichs ihre Rechte unangefochten in Anspruch nehmen konnten; der Kaiser hatte sie also, wie der am häufigsten verwendete zeitgenössische Ausdruck lautet, bei ihren Rechten „handzuhaben“.⁷⁰⁵ Das galt insbesondere für Rechte, die von Kaiser und Reich vergeben worden waren, und schloss die Rechte von Kaiser und Reich selbst ausdrücklich ein.⁷⁰⁶ Diese grundsätzliche

705 Mandat gegen Wilhelm Graf von Nassau und Reinhard Graf von Solms als Vormünder der Söhne von Philipp Graf von Hanau sowie an Balthasar Graf von Hanau 1530 09 09: HHStA, RHR, Decisa 1896 (alt 2396)/2: „Dieweil wir [...] meniglich bey seiner heerbrachtenn gerechtighait zuhandthabenn und vor unbillichenn gewallt zuschutzen gemeint sein“.

706 Befehl an markgräfllich-brandenburgische Regierung in Ansbach 1546 05 08: HHStA, RHR, Decisa 241 (alt 373): „Dieweil unns dann als romischer kaiser gepuert und zusteet, uns bey unsern und des reichs gerechtigkeiten, auch ainem yeden bey recht unnd der pillichait zuhandthaben“.

Verpflichtung des Kaisers wurde gelegentlich speziell auf bestimmte Reichsglieder – Reichsfürsten,⁷⁰⁷ den reichsfreien Adel⁷⁰⁸ oder die Geistlichkeit⁷⁰⁹ – bezogen. Zweitens hatte der Kaiser immer dann einzugreifen, wenn die Reichsordnung – insbesondere der Landfrieden – verletzt worden war.⁷¹⁰ Drittens schließlich bekannte sich das Reichsoberhaupt allgemein dazu, nicht zulassen zu dürfen, dass jemand – insbesondere durch Gewalt – vom Rechtsweg gedrängt⁷¹¹ und ihm oder ihr dasjenige vorenthalten werde, auf das er oder sie einen rechtlichen Anspruch geltend machen könne.⁷¹² Für besondere Verfügungen, etwa die Begnadigung durch das Reichsoberhaupt, waren weitere legitimierende Formulierungen in Gebrauch, in denen auf die Güte und Milde des Herrschers Bezug genommen wurde.⁷¹³ Manche Antragsteller griffen diese ideologischen Fundamente auf, um ihre Wendung an das Reichsoberhaupt zu begründen. Besonders häufig – häufiger als die Bezeichnung des Kaisers als oberster Richter – findet sich die Formulierung vom Brunnen al-

707 Kommissionsauftrag an Moritz Kurfürst von Sachsen 1550 12 20: HHStA, RHR, Decisa 622 (alt 888): „Wan uns nun als romischem kayser geziemt und zuset, unser und der fürsten als der furnemsten glider bey iren wurden [...] zuhandhaben“.

708 Mandat gegen Philipp Landgraf von Hessen 1547 11 13: HHStA, RHR, Decisa 1896 (alt 2396)/4: „Nachdem uns gepurt, meniglich, und sonderlich unsern und des reichs gefreiten adel, bey seinem loblichen herbrachten recht, freyhait und gerechtigkeiten zuhandhaben und vor unpillichen, unrechtmessigen gewalt zuschutzen“.

709 Mandat gegen Erzbischof von Bremen 1541 05 23: HHStA, RHR, Decisa 698 (alt 977): „Wann nun uns als romischem kayser und oberstem vogt der kirchen geburtt, dieselbig bei unsern und unser vorfarn am reich erlangten begnadungen, freyhaitten und privilegien gentzlich zu hanndhaben“.

710 Befehl an Landschaft des Erzstifts Bremen, Dietloff Bremer zu seinem Recht zu verhelfen 1544 05 27: HHStA, RHR, Decisa 698 (alt 977): „Dieweil nun solich handlungen, wo die der massen gestallt wider unser und des reichs ordnung [verbessert aus: „landfrieden“, E. O.] und recht weren, auch uns als römischen kayser die keins wegs zugestatten“.

711 Mandat gegen Stadt Mühlhausen zugunsten von Christoph Georg und Dominicus Bonath 1555 11 19: HHStA, RHR, Decisa 602 (alt 866): „Dieweil dann niemand uber und wider rechterpieten mit der that unpillicher weise beschwerdt werden solle und uns als romischem kayser in crafft tragenden amts herin einsehens zuhaben gepurt“.

712 Mandat gegen Stadt Esslingen wegen Freigabe des Besitzes von Ruff Schonfritz 1532 05 27: HHStA, RHR, Mandate 1/1: „Dieweil wir dann meniglichen, zu dem er fug und recht hat, zuverhelffen schuldig und das gnediglichen geneigt seyn“; Zahlungsbefehl an Bischof von Cambrai zugunsten von Cornelius van der Eycke 1554 10 30: HHStA, RHR, Decisa 1418 (alt 1847): „Cum vero iustum sit, unicunque de eo, quod legitime ei debetur, satisfieri“.

713 Begnadigungsurkunde für Hans von Hildesheim 1554 01 23: HHStA, RHR, Rest. nat. 3/3, fol. 327–333, 328–332, Zitat 327r: „Wann uns nun aus angeborner guet undt kayserlicher miltigkeit wol gezimbt, denen, so ir schuld, daran sy, doch one freventlichen fürsatz, gefallen, vor uns diemütiglich bekennen und umb gnad anrueffen, dieselben mitzuthailen“.

ler Gerechtigkeit⁷¹⁴ – manchmal auch aller Milde⁷¹⁵ –, als den die Parteien den Kaiser adressierten. Die Sorge für die Rechte der Reichsglieder, den Frieden und den Rechtsweg gehörte zu den zentralen Legitimationen kaiserlicher Herrschaft.

5.1 Lehenskonflikte – Ladung und Audienz

Ebenso wie im Hinblick auf Belehnungen und andere Anträge im Zusammenhang mit Reichslehen war der Hofrat, so das Ergebnis der Analyse der Resolutionsprotokolle, auch im Bereich der Konflikte um Lehen nicht mit allzu vielen Fällen befasst.⁷¹⁶ Allerdings dürfte auch in diesem Kontext die tatsächliche Belastung der Hofräte mit lehensrechtlichen Themen größer gewesen sein als die Analyse ausweist, wenn auch aus anderen Gründen. In so manchem Konflikt um Sukzession und Erbe, die im Folgenden in einem eigenen Kapitel behandelt werden,⁷¹⁷ ging es neben anderen Gütern und Rechten auch um Lehen – ohne dass dies die Auseinandersetzung dominiert hätte, so dass die betreffenden Fälle unter die Familienkonflikte eingeordnet wurden.⁷¹⁸

Auch wenn die Unterscheidung im Einzelfall aufgrund der erhaltenen Quellen nicht immer sicher zu treffen ist, lässt sich doch resümieren, dass der Hofrat sowohl Konflikte um Reichslehen einschließlich der Reichsafterlehen als auch Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lehen anderer Lehensherren behandelte.

Im Bereich der Reichslehen ging es um verschiedene Aspekte des komplexen Lehensrechts und seiner Umsetzung in die Praxis. Besonders häufig entstanden Unstimmigkeiten über die Lehensfolge, also die Frage, wer Anspruch auf die Belehnung mit einem Lehen hatte. Solche Unstimmigkeiten traten sowohl nach dem Tod eines Vasallen innerhalb seiner näheren und weiteren Verwandtschaft auf als auch, seltener, nach der Neuvergabe eines heimgefallenen oder vom Kaiser als Lehensherr eingezogenen Lehens zwischen den Verwandten des früheren Vasallen und

714 Antrag von Kaspar Hecker auf Schutzbrief, Geleit und Mandat gegen Hans Dietrich von Gemmingen, seine Obrigkeit: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 180–191, Zitat 189v [1550]: „den waren prunnen aller gerechtigkeit unnd ainigenn trost unnd aller unnbillicherweis unnd wider recht unnd billigkeit beschwarter armen personen, denen von annderen nirgennt recht gedeihen mag“.

715 Antrag von Hecker auf Mandat gegen Gemmingen: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 183r: „den waren fließenden prunnen aller gerecht- unnd miltigkeit“.

716 Teil 4, Kap. 5, Abb. 6.

717 Teil 5, Kap. 5.4.

718 So ging es beispielsweise in einem Familienstreit im Hause Sparneck, in dem der Hofrat eine Kommission einsetzte, auch um ein Lehen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 44v (1544).

den neu Begünstigten.⁷¹⁹ Dazu kommen Konflikte um die Teilung von Lehen,⁷²⁰ gemeinschaftlichen Lehensbesitz⁷²¹ und Gesamtbelehnungen,⁷²² um den Verkauf von Lehen,⁷²³ eine nicht verwirklichte Einsetzung in den Besitz eines Lehens⁷²⁴ oder Beschwerden über die Störung der mit der Belehnung übertragenen Besitz- und Nutzungsrechte.⁷²⁵ Auch im Hinblick auf Afterlehen des Reichs konnte eine umstrittene Lehensfolge vor den Kaiser als Oberlehensherr getragen werden.⁷²⁶ Weitere Streitigkeiten betrafen die Voraussetzungen einer Belehnung⁷²⁷ sowie – in einem der brisantesten Verfahren der Regierungszeit Karls V. – Fälle von Felonie, bei denen der Besitz des gesamten Lehens zur Debatte stand.⁷²⁸ Dass Karl aus eigener Initiative Inhaber von Reichslehen wegen Felonie vor seinen Hofrat zitieren und dort gegen sie hätte verhandeln lassen, hat sich in dem gesichteten Material aber nicht nachweisen lassen; in solchen Fällen – insbesondere im Umkreis des Schmalkaldischen Kriegs – wurden die Lehen ohne vorherigen Prozess aberkannt. Zur rechtlichen Begründung stand nicht nur der Tatbestand der Felonie, sondern auch und in erster Linie der Vorwurf der Majestätsbeleidigung zur Verfügung.⁷²⁹

719 Verschiedene Angehörige der Familien Anhalt und Reuß von Plauen stritten mehrere Jahre lang um die Reichslehen Wolfgangs Fürst von Anhalt, die Karl V. wegen Felonie eingezogen und im Anschluss verschenkt hatte: ORTLIEB, Reichshofrat/Besitzverschiebungen, S. 99–105.

720 Z. B. eines Waldstücks zwischen der Burg Friedberg und den Grafen von Königsegg: HHStA, RHR, Decisa 1896 (alt: 2396)/1 (1549).

721 Konflikte entstanden beispielsweise infolge von Verträgen verschiedener Vasallen, die sich den Besitz eines Lehens teilten: Vorbringen der Vormünder der unmündigen Kinder Worm gegen Jakob Graf von Zweibrücken-Bitsch: HHStA, RHR, Mandate 1/2 (1545).

722 Auseinandersetzung um Gesamtbelehnung der männlichen Mitglieder der Familie Löffelholz: HHStA, RHR, APA 94, fol. 121–128 = SELLETT (Hg.), Akten I/3, Nr. 2755 (1555).

723 Vorbringen des Frankfurter Bürgers Hans Burmann: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 199v, 204r = XVI/8, fol. 181v, 193r = XVI/10, fol. 43r–44v, 58v (1551); auch Designatio supplicationum, fol. 117v, 119v: HHStA, MEA, RTA 20.

724 Antrag von Theobald Rotschib auf Einsetzung in ein Reichslehen trotz der Einwände des aktuellen Besitzers: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 195v = XVI/10, fol. 65v (1551); auch Designatio supplicationum, fol. 119v: HHStA, MEA, RTA 20.

725 Beschwerde Wolfs von Fraunhofen gegen den Herzog von Bayern: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 63r (1544).

726 Beschwerde von Grablieb und Konrad Waldstromer gegen Stadt Nürnberg als Afterlehensherr wegen widerrechtlicher Parteinahme im Streit um die Lehensfolge im Schloss Reichelsdorf: HHStA, RHR, Mandate 1/3 (1548).

727 Beschwerde von Bürgermeister und Rat der Stadt Eger gegen Hans von Sparneck als Afterlehensherr wegen bisher nicht üblicher Forderungen vor der Belehnung Egerer Bürger: HHStA, RHR, Mandate 1/2 (1548).

728 Klage König Ferdinands als Lehensherr des Herzogtums Württemberg gegen Ulrich Herzog von Württemberg als Afterlehensträger infolge des Verhaltens des Herzogs im Schmalkaldischen Krieg 1547, dazu unten S. 449–451.

729 ORTLIEB, Reichshofrat/Besitzverschiebungen, S. 106.

Auch Konflikte um Lehen anderer Obrigkeiten innerhalb des Reichs gelangten vor den kaiserlichen Hofrat. Dabei sind im Wesentlichen zwei Konstellationen zu unterscheiden. Zum einen wendeten sich Vasallen verschiedener Lehensherren an den Kaiser und berichteten, nicht belehnt zu werden, obwohl sie, wie sie meinten, rechtliche oder zumindest moralische Ansprüche auf Belehnung hätten. Sie erbaten Befehle,⁷³⁰ Mandate⁷³¹ oder Fürbittschreiben⁷³² an ihre Lehensherren, die Belehnung vorzunehmen und sie in den Besitz des betreffenden Lehenguts zu setzen. Zum anderen ging es vor dem Kaiser um Streitigkeiten um Lehen territorialer Herrschaftsträger. Eine Analyse der nicht zahlreichen Vorgänge dieser Art im gesichteten Quellenmaterial deckt fast immer besondere Umstände auf, die erklären, warum der Kaiser und sein Hofrat und nicht oder nicht nur der betroffene Lehensherr selbst mit der Angelegenheit befasst wurde. In zwei Fällen war es die unterbliebene Vollstreckung von Urteilen territorialer Lehengerichte – in einem Fall des Bischofs von Eichstätt,⁷³³ im anderen des Bischofs von Trient⁷³⁴ –, die eine interessierte Partei dazu veranlasste, sich an den Kaiser zu wenden. Im zuletzt genannten Streit um einen Zehnten in Rovereto, Lehen des Hochstifts Trient, ordnete Karl V. nicht nur die Vollstreckung des fraglichen Urteils an, sondern avozierte das gesamte Verfahren und ließ es vor dem Hofrat weiterführen. Die Brüder Ortel aus Nürnberg dagegen wollten vor allem erreichen, dass die Einkünfte aus den zwischen ihnen und den Brüdern Streitberg strittigen Lehensgütern durch einen kaiserlichen Beauftragten eingezogen wurden, bis der Rechtsstreit vor dem Reichskammergericht beendet sein würde. Außerdem sollten die Speyerer Richter vom Kaiser ermahnt werden, die Auseinandersetzung zügig zu entscheiden.⁷³⁵

Über die Unstimmigkeiten zwischen Otto von Schaumberg und seinen Vasallen wurde der Kaiser von Verwandten und Nachbarn informiert, die sich nach eigenen Angaben vergeblich um eine Schlichtung bemüht hätten.⁷³⁶ In den Streit zwischen Dr. iur. Christoph Keuschwitz, genannt Türck, und seinem Lehensherrn, dem Magdeburger Erzbischof, griff der Hofrat dagegen ein, ohne dass dabei von vorhergehenden regionalen oder sonstigen Regelungsversuchen die Rede gewesen

730 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 22v (Hornau) (1544).

731 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 257r = XVI/10, fol. 190r (Hermeling) (1551).

732 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 9r (Buschen) (1544).

733 Antragsreferat im Mandat an den Bischof von Würzburg zur Einsetzung von Hans von Schaumberg in die ihm durch das Lehengericht des Bischofs von Eichstätt zugesprochenen Lehen 1532 07 10: HHStA, RHR, Mandate 1/1.

734 Sachverhaltsdarstellung von Francesco Delphin in seiner Auseinandersetzung mit Nikolaus Lindegg: HHStA, RHR, APA 44, fol. 96–174 und 47, fol. 1–4 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 895 (1547–1558).

735 Antrag der Brüder: HHStA, RHR, APA 126, fol. 48–49 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3383 (1547).

736 Als Antragsteller traten der dänische König Christian sowie zwei Herzöge von Holstein auf: HHStA, RHR, Decisa 1206 (alt 1608) (1548).

wäre; sehr wohl bezog sich das in der Sache ausgefertigte, mit einer außerordentlich hohen Strafandrohung bewehrte kaiserliche Mandat dagegen darauf, Keuschwitz sei zum kaiserlichen Rat ernannt worden.⁷³⁷ Francesco Delphin, der die Avokation seines Prozesses vor dem Lehengericht des Bischofs von Trient an den Kaiserhof erwirkt hatte, wurde als Bediensteter des Bischofs von Arras bezeichnet.⁷³⁸ Diese Beispiele lassen vermuten, dass der kaiserliche Hofrat nicht regelmäßig mit Auseinandersetzungen um Lehen territorialer Lehensherren befasst wurde, sehr wohl aber damit befasst werden konnte, sofern entsprechende Umstände – eine gescheiterte regionale Konfliktlösung ebenso wie eine besondere Nähe eines der Kontrahenten zum Kaiser oder seinem Hof – einen solchen Schritt nahelegten.

Grundsätzlich wendeten sich Angehörige aller sozialen Schichten im Reich wegen ihrer Lehenkonflikte an den Kaiser. Untertanen und die als Grenzgänger bezeichnete Schicht zwischen Untertanen und Adel befanden sich dabei allerdings in der Minderheit; entsprechend mehr Angehörige des Adels – einschließlich des reichsunmittelbaren Adels – finden sich unter den Antragstellern. Die ganz überwiegende Zahl von ihnen – mehr als im Durchschnitt aller Konflikte⁷³⁹ – strebte nicht nur eine Intervention des Reichsoberhauptes bei Dritten an, sondern beantragte Verfügungen an ihren Gegner in der Auseinandersetzung. Dem Hofrat entstand durch diese Konflikte tendenziell mehr Aufwand als durch viele Vorgänge um kaiserliche Gunsterweise. Die Mehrheit der einschlägigen Fälle ließ sich schon innerhalb eines Jahres nicht in einer einzigen Sitzung erledigen, sondern gelangte häufiger vor den Rat. Auch vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sie die Räte stärker beschäftigten, als die ausgewiesenen Fallzahlen alleine erkennen lassen.

Zur Behandlung der vor sie gelangenden Lehenkonflikte griffen die Hofräte auf das gesamte Arsenal an Möglichkeiten zurück, das dem kaiserlichen Rat zur Verfügung stand. Die erwähnten Bitten von Vasallen territorialer Lehensherren um kaiserliche Hilfe wurden häufiger mit mehr oder minder nachdrücklich formulierten Fürbittschreiben oder Befehlen⁷⁴⁰ beantwortet. Dabei erfragten die Hofräte gelegentlich zusätzliche Informationen von den Antragstellern⁷⁴¹ oder forderten

737 Mandat 1546 06 07, Pönsumme 100 Mark lötigen Goldes: HHStA, RHR, Mandate 1/2.

738 SELLERT (Hg.), Akten I/1, S. 474, Nr. 895.

739 Teil 4, Kap. 5, Abb. 7.

740 Die Begriffe werden zeitgenössisch nicht immer trennscharf verwendet, so wird das von den Grafen von Solms beantragte Schreiben an Moritz Kurfürst von Sachsen wegen einer Belehnung im Protokoll an verschiedenen Stellen einmal als Befehl, dann als Fürbittschreiben bezeichnet: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 308v, 312v (1551). Ein eindeutig als Befehl konzipiertes Schreiben an den Herzog von Württemberg wegen der Belehnung von Philipp Mangolt 1544 05 16 wird auf dem Konzept als „furschrift“ deklariert: RHR, Promotoriales 3.

741 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 261r = XVI/10, fol. 194v (Liechtenhain) (1551).

Berichte der Lehensherren an,⁷⁴² was auf die Prüfung des Ansuchens, anders formuliert: die Bereitschaft des Rats, sich weiter mit der Angelegenheit zu befassen, hindeutet. In den restlichen Auseinandersetzungen kamen oft – in der Regel antragsgemäß – Kommissionen zum Einsatz, was die Regelung des Konflikts zwar vom Kaiser und seinem Hofrat auf die Kommissare verlagerte, dennoch aber dafür spricht, dass man am Kaiserhof den weiteren Gang der Auseinandersetzung überwachen wollte und ein Ausgleich herbeigeführt werden sollte. Auch Mandate kamen vor, die allerdings auch für den Fall von Einreden vor das Reichskammergericht luden⁷⁴³ oder als Mandate *de non offendendo* die Eskalation eines auf den Rechtsweg verwiesenen, wegen des Stillstands des Reichskammergerichts dort aber nicht verhandelbaren Streits vermeiden wollten.⁷⁴⁴ Die Vorgehensweise des Hofrats bestand mithin häufig darin, den Konflikt durch eine tendenziell singuläre Verfügung einer Regelung zuzuführen und einer Eskalation vorzubeugen, nicht aber selbst einen Prozess zu veranstalten. Dass sich der Hofrat nicht als Institution des ordentlichen Rechtswegs verstand – selbst wenn manche Antragsteller den Kaiser als solche identifizierten⁷⁴⁵ –, zeigen mehrfache Beschlüsse, wonach die Antragsteller auf den Rechtsweg zu weisen seien.⁷⁴⁶ Es gibt aber auch Fälle, in denen die Hofräte zusätzliche Informationen, Berichte und Akten anforderten⁷⁴⁷ und damit bewiesen, dass sie den Fall zumindest etwas eingehender geprüft hatten oder prüfen wollten.

Die Möglichkeiten des Hofrats reichten allerdings weiter als bis zum Einholen von Stellungnahmen der Betroffenen als Grundlage für Entscheidungen in

742 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 308v (Solms) (1551).

743 Mandate gegen Hans von Sparneck auf Antrag der Stadt Eger 1548 03 19 und 1548 10 21: HHStA, RHR, Mandate 1/2.

744 Mandat gegen Stadt Nürnberg auf Antrag von Grablieb und Konrad Waldstromer 1548 05 16: HHStA, RHR, Mandate 1/3.

745 Antrag von Hans von Ehinger auf Eröffnung des Rechtswegs durch Einsetzung kaiserlicher Kommissare gemäß dem Angebot seines Gegners, des Herzogs von Württemberg, den Streit um die Rückgabe einer Geldsumme auf dem Rechtsweg auszutragen: HHStA, RHR, Decisa 1418 (alt 1847) (1548).

746 Vermerk über Entscheidung des Hofrats auf Antrag der Brüder Frankenstein in Streit mit Stadt Frankfurt 1541 05 14: HHStA, RHR, Lehensakten dt. Exped. (alt) 43; Bescheid auf Beschwerde Erweins von Hornau gegen Ludwig Graf von Stolberg: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 22v (1544); Bescheid auf Beschwerde Theobald Rotscheibs gegen Regierung in Amberg: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 195v = XVI/10, fol. 65v (1551).

747 Z. B. im Streit um die Lehen Albrechts Graf von Henneberg, in dem nach mehrfachen Beratungen im Hofrat eine Kommission eingesetzt wurde: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 190r = XVI/8, fol. 172v, 228r, 266v, 292r = XVI/10, fol. 31v, 124v, 204rv, 208r, 263r, 324v (Stolberg) (1551); Anforderung von Berichten: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 230v, 267r = XVI/10, fol. 137r, 205r (Eisen) (1551).

der Sache. Die Hofräte konnten die Parteien oder ihre Anwälte auch zu Verhandlungen in den Hofrat laden und damit als Gericht tätig werden. Zeitgenössisch wurden solche Verhandlungstermine als Audienzen bezeichnet.⁷⁴⁸ Anders als bei den reichskammergerichtlichen Audienzen handelte es sich dabei aber nicht um öffentliche, förmliche Termine im Rahmen des regulären Verfahrensablaufs, zu denen Prozessvertreter in einer bestimmten Reihenfolge bestimmte Schriftsätze übergaben und diese Übergabe mit mehr oder minder knappen mündlichen Ausführungen begleiteten.⁷⁴⁹ Vielmehr luden die Hofräte die Parteien oder ihre Bevollmächtigten zu regelrechten mündlichen Verhandlungsterminen, bei denen sie sich ausschließlich dem jeweiligen Fall widmeten. Dabei wurden zwar auch Schriftsätze übergeben, manchmal auch verlesen, und Anträge gestellt. Darüber hinaus hatten die Anwälte aber Gelegenheit, unmittelbar oder nach einer kurzen Bedenkzeit zu den Darlegungen der Gegenseite Stellung zu nehmen und dabei alle ihnen sachdienlich scheinenden Argumente vorzubringen. Auf diese Weise kam es zu regelrechten Streitgesprächen, in denen die Positionen der Parteien auch jenseits der schriftlichen Ausführungen deutlich wurden. Die Hofräte konnten auch nur eine Partei vor sich laden und gesondert mit ihr verhandeln. Die Sitzung endete in der Regel mit konkreten Verfahrensanträgen, der Bescheid der Hofräte erfolgte entweder unmittelbar im Anschluss oder zu Beginn einer oft wenige Tage später anberaumten Folgesitzung. Außerdem erhielten die Parteien nach entsprechenden Anträgen aus der Reichskanzlei Abschriften der Ausführungen der Gegenseite und des verkündeten Bescheids. Für diese Verhandlungen wurde zumindest zeitweise ein eigenes Protokoll, das *protocollum contentiosum*, geführt, auf das in den allgemeinen Resolutionsprotokollen verwiesen wurde.⁷⁵⁰ Im Reichshofratsarchiv haben sich aus der Regierungszeit Karls V. nur zwei dieser Protokolle erhalten. Sie dokumentieren, teilweise ausführlich, rund 20 bzw. ein Dutzend Verfahren aus den

748 Aktenvermerk 1548 07 09 auf einem Schreiben der Anwälte König Ferdinands in seiner Auseinandersetzung mit dem württembergischen Herzog an den Kaiser: „Soll den königlichen, desgleichen den württembergischen anwelden angezeigt werden, zu zweyen uhren nach mittag in der audientz zuerscheinen, decretum in consilio imperiali“: HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 4, fol. 232v (springende, z. T. unleserliche Foliierung). Bericht von C. Mellinger an Dr. Jakob Jonas 1549 03 27: RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 139–142. Als Audienzen wurden allerdings auch Gespräche von Parteienvertretern mit einzelnen Hofräten oder dem Hofrat insgesamt außerhalb eines solchen durch Ladungen eingeleiteten Verfahrens bezeichnet, z. B. Instruktion des Rats der Stadt Mühlhausen/Thüringen für die städtischen Gesandten Franz Hoiger und Mag. Lukas Ott zu Gesprächen mit dem Hofrat infolge einer Klage des ehemaligen Mühlhauser Bürgermeisters Dr. Sebastian Rodemann gegen die Stadt: HHStA, RHR, Decisa 602 (alt 866) [1551].

749 DICK, Entwicklung, S. 83–85; DIESTELKAMP, Arbeit, S. 97–101; WEITZEL, Anwaltschaft, S. 203; zu bildlichen Darstellungen LOEWENICH, Visualisierung.

750 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 3r, 123v, 247v u. ö.

Jahren 1547/48 und 1550/51.⁷⁵¹ Aufzeichnungen aus mündlichen Parteienverhandlungen finden sich aber auch in anderen Protokollbänden.⁷⁵²

Es liegt auf der Hand, dass solche regelrechten Parteienverhandlungen dem Hofrat besondere Möglichkeiten boten, im Interesse einer Lösung des Konflikts auf die Betroffenen einzuwirken. Darüber hinaus verursachten sie dem Rat erheblich mehr Aufwand als der interne Beschluss über Schriftsätze nach Verlesung oder dem Referat einer Relation und Umfrage. Keinesfalls leiteten alle kaiserlichen Ladungen ein solches Verfahren ein; im Normalfall wurde mit dem dort verlangten Erscheinen vor dem Kaiser nur gefordert, schriftlich zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und für weitere Verfahrensschritte zur Verfügung zu stehen. Ladungen vor den Hofrat zu mündlichen Verhandlungen kamen nur selten vor, wie sich sowohl aus den erwähnten Protokollbänden als auch aus den Verweisen auf ein *protocollum contentiosum* in den anderen Protokollen ergibt. Sehr wahrscheinlich handelte es sich bei dieser Verfahrensart um eine Besonderheit des Hofrats Karls V., jedenfalls sind aus der weiteren Geschichte des Reichshofrats bisher keine Parteienverhandlungen in dieser Form bekannt geworden.⁷⁵³

Typisch für diese Parteienverhandlungen ist, dass insbesondere in den Ausführungen der Parteien oder ihrer Vertreter auf Figuren des gemeinen Prozessrechts und des Kameralprozesses Bezug genommen wurde. Es wurden also nicht nur materiell-rechtliche Argumente ausgetauscht, sondern dies erfolgte auch nach verfahrensrechtlichen Grundsätzen.⁷⁵⁴ Darüber hinaus enthalten die zum Teil umfangreichen Schriftsätze der Parteienanwälte ausführliche juristische Argumentationen, die sonst in den vom Hofrat beratenen Eingaben an den Kaiser selten sind. Das materielle Recht – hier das Lehenrecht –, das vor dem Hofrat thematisch war, wäre daher in erster Linie anhand dieser selten vorkommenden Verfahren zu

751 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2b, fol. 115v–209r; XVI/9: „Prothocollon recessuum in causis partium indecissarum“; dazu WINTER (Gustav), Ordo, S. 106, 108.

752 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2b, fol. 5r (Sachsen), fol. 108r (Mainz contra Hessen) (1547); XVI/ 2c, fol. 18v–19r (Regensburg), fol. 58r (Donauwörth), fol. 125v–126r (Sachsen), fol. 186r (Lasso); XVI/3a, fol. 2r (Rehlinger), fol. 15v–16r (Donauwörth), fol. 30v–31v (Marchtal) (1548); XVI/5, fol. 186v–188r (Frankfurt am Main) (1549); XVI/7, fol. 32v (Bamberg) (1550); XVI/12, fol. 3v–4r, 7v–8v, 10rv (Anhalt) (1556).

753 Zwar gibt es Hinweise auf Audienzen des RHR bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts: SELLERT, Prozeßgrundsätze, S. 134, dabei dürfte es sich aber in erster Linie um Gelegenheiten zur Übergabe von Schriftsätzen, erst in zweiter Linie zur Vermittlung eines Vergleichs gehandelt haben. Darauf deutet auch die Bezeichnung der Exhibitenprotokolle, die den Einlauf des RHR dokumentieren, als Audienzprotokolle hin: GROß, Geschichte, S. 257, zu diesen Protokollen ebd. S. 256–258. Auswertung der Exhibitenprotokolle bei SCHENK, Actum, S. 84–91. Öffentliche Audienzen des RHR während der Reichstage von 1582 und 1594 erwähnt STOLLBERG-RILINGER, Würde, S. 202.

754 Teil 2, Kap. 3. Beispiele und Deutung auch bei ORTLIEB, Prozeßverfahren, S. 126–132.

untersuchen. Die Bewertung der materiell-rechtlichen Argumente der Parteienanwälte durch den Rat allerdings bleibt auch in diesen Fällen oft unklar, da sich die Hofräte meist auf prozessleitende Verfügungen beschränkten und das Verfahren darüber hinaus nur in bestimmten Phasen verhandelten, statt es einer endgültigen juristischen Lösung zuzuführen.⁷⁵⁵

Es spricht für die Bedeutung der Lehenskonflikte vor dem kaiserlichen Hofrat – und damit für die Bedeutung des Lehensrechts im Reich des 16. Jahrhunderts –, dass sich unter den derart vor dem Hofrat verhandelten Fällen auch Auseinandersetzungen um Lehen finden.⁷⁵⁶ Ein besonders gut dokumentiertes Beispiel ist das erwähnte politisch brisante Verfahren um den Felonievorwurf König Ferdinands gegen den Herzog von Württemberg.⁷⁵⁷ Die im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in den Württembergica der Staatenabteilungen überlieferten Akten⁷⁵⁸ umfassen zahlreiche umfangreiche, immer wieder gelehrt argumentierende Schriftsätze, die als Repliken, Dupliken oder Responsionen bezeichnet werden. Erhalten sind artikuliert Klagen, Zeugenlisten und ‚Fragstücke‘ für die Vernehmung der Zeugen sowie Urkundenabschriften, die als Beweismittel vorgelegt wurden. Das ebenfalls erhaltene Verhandlungsprotokoll⁷⁵⁹ dokumentiert ebenso wie die Einträge im erwähnten *protocollum contentiosum* beispielsweise Auseinandersetzungen um Vollmachten und Fristen, um eine von Seiten Württembergs vorgebrachte *exceptio spoli* – wobei umstritten war, ob eine solche dilatorische Einrede nach der Litiskontestation überhaupt noch vorgebracht werden konnte – oder um den Beschluss des Verfahrens seitens der Parteienvertreter und ob dieser mündlich oder schriftlich zu erklären sei. Es wurden Proteste wegen vermuteter Nullität des Verfahrens eingelegt und Kontumazialverfahren beantragt. Man machte sich Gedanken über die Sprache, in der das Verfahren zu führen sei,⁷⁶⁰ unterschied zwischen außergerichtlich und

755 Dazu unten S. 451f.

756 Vier der rund ein Dutzend im Protokollband HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/9, dokumentierten mündlich verhandelten Auseinandersetzungen hatten mit Lehen zu tun; neben dem bereits erwähnten Streit um Württemberg (dazu die folgende Anm.) waren dies der Konflikt um die Reichslehen Wolfgangs Fürst von Anhalt (ORTLIEB, Reichshofrat/Besitzverschiebungen, S. 99–105), eine Auseinandersetzung zwischen den Familien Baumgartner und Ziegler von Bar wegen einer umstrittenen Belehnung (RHR, Prot. rer. res. XVI/9, fol. 27r–29r) und die Causa Delphin contra Lindegg (RHR, APA 44, fol. 96–174 und 47, fol. 1–4 = SELLERT [Hg.], Akten I/1, Nr. 895, 1547–1558).

757 Zum diesem Konflikt BRENDLE, Dynastie, S. 317–325; SCHEMPF, Württemberg; ORTLIEB, Prozeßverfahren, S. 127–129; ORTLIEB, Hofrat. Umfangreiches Quellenmaterial bei ERNST (Bearb.), Briefwechsel I.

758 HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 4–14. In die Unterserien der Deutschen Staaten wurden im 19. Jahrhundert auch Akten aus dem Archiv des RHR umgelegt: GROß, Staatenabteilungen/Deutsche Staaten, S. 525f.

759 HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 11.

760 Verhandlungsprotokoll: HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 11, fol. 2r: „Unnd dieweil dise sach vor der kayserlichen Majestät als ainem loblichen teutschen kayser unnd

gerichtlich eingebrachten Schriftsätzen und verlangte explizit gerichtliche Verhandlungen.⁷⁶¹ Schriftlich eingereichte Anträge, auf die sich die Anwälte in den mündlichen Verhandlungen meist bezogen, endeten häufiger mit einem Passus, in dem die richterliche Entscheidung des Kaisers über den Antrag erbeten wurde.⁷⁶²

Der Hofrat leitete den Prozess durch Bescheide und Interlokute – meist ausdrücklich als gerichtliche Bescheide formuliert⁷⁶³ –, in denen er beispielsweise die gerichtliche Übergabe außergerichtlich eingereichter Schriftsätze anordnete,⁷⁶⁴ Einreden abwies⁷⁶⁵ und Fristen gewährte,⁷⁶⁶ Prozesseide gemäß Reichskammergerichtsordnung⁷⁶⁷ und Zeugeneide⁷⁶⁸ entgegennahm. Aus anderen Akten lässt sich belegen, dass der Hofrat auch zu dem ebenfalls in der Reichskammergerichtsordnung vorgesehenen Mittel des Rufens griff, um die Säumigkeit einer Partei festzustellen.⁷⁶⁹ Ladungen wurden, wo nötig, durch Kammerboten zugestellt und von der

in teuschen landen, unnd ir gnediger furst unnd herr ain geborner teutscher furst, und dann am kayserlichen camergericht unnd sonst an andern gerichten dergleichen sachen nit in lateinscher, sonder teutscher sprach zuhandeln gepreuchlich, so achten sy nit unpillich, verhoffen auch, das dise sach auch in teutscher sprach solle gehandelt werden“.

761 Forderung des Anwalts König Ferdinands nach Verlesung der Ladung und der von den württembergischen Vertretern vorgelegten Vollmacht, „quia omnia hic tractanda sint iudicialiter tractanda“: HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 11, fol. 2v.

762 Württembergische „Probation et respective exception unnd replicschrift“, vorgelegt 1550 09 09: HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 8, Nr. 130, zeitgen. fol. 371r: „Eur keyserlichen Majestät milt richterlich ampt umb recht unnd gerechtighkait allerunnderthenigst anrueffenndt“. Die Verhandlungen sind protokolliert in RHR, Prot. rer. res. XVI/9, z. B. fol. 3r–10v, 20r–24r, 29v–34r, 40r–41r, 45v–49r, 52v–54r.

763 Verfahrensprotokoll: HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 11, fol. 40r: „In sachen zwischen [...], clagern, an ainem und [...], antwortern, anders teils“.

764 Aktenvermerk 1548 07 28 auf Schriftsatz der Anwälte König Ferdinands: HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 4, Nr. 37: „Es mogen die königlichen anwelve ditz ir begern gerichtlich thun und den gegenteil darzu citiern lassen, decretum in consilio imperiali“. Aus einem weiteren Vermerk geht hervor, dass der betreffende Schriftsatz drei Tage später tatsächlich gerichtlich eingereicht wurde.

765 Z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/9, fol. 6r.

766 Z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/9, fol. 25v, 40r.

767 Verhandlungsprotokoll: HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 11, fol. 57rv.

768 Ablegung des Eids „aus der formb der reichsordnung“: HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 11, fol. 122r.

769 Auf einen Antrag der Stadt Frankfurt am Main in einer Auseinandersetzung mit Johann Brendel von Homburg, nach Nichterscheinen des Gegners die Litiskontestation für vollzogen zu erklären und, sofern nötig, Brendel zu rufen, erging der Bescheid: „Ist rueffen erkendt unnd bevolhen, aber auf des ratsknechts relation nach niemands erschienen“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3a, fol. 67v (1548). Rufen ließ der Hofrat nach Vorlage einer artikulierten Klage und Ladung auch im Streit zwischen dem Kurfürsten von Mainz und Philipp Landgraf von Hessen um die Dörfer Stockstadt und Wolfskehl: RHR, Prot. rer. res. XVI/9, fol. 133v–134r (1551); weitere Protokollein-

interessierten Partei vor dem Hofrat reproduziert.⁷⁷⁰ Zusammengenommen führen diese Belege zu dem Schluss, dass es sich bei den erwähnten Parteienverhandlungen grundsätzlich um gelehrte Prozesse handelte, selbst wenn eine detaillierte Analyse wahrscheinlich zeigen könnte, dass dabei eher je nach Situation auf verschiedene Elemente des gemeinen Prozessrechts Bezug genommen als einem kohärenten Prozessrecht gefolgt wurde. Der Hofrat agierte in diesen Fällen seinem Selbstverständnis nach ausdrücklich als Gericht.⁷⁷¹ Die erwähnten gelehrten Prozesse vor dem Hofrat sprechen gegen eine Deutung, wonach das kaum formalen Regeln folgende, ohne ein erkennbares kohärentes Prozessrecht auskommende Vorgehen des Rats in der Mehrheit der an ihn herangetragenen Konflikte Zeichen einer sich erst langsam professionalisierenden Gerichtsinstitution sei. Sie deuten vielmehr darauf hin, dass der gelehrte Prozess eine unter mehreren verschiedenen Handlungsmöglichkeiten des Hofrats darstellt, zu der die Räte in wenigen, allerdings in der Regel brisanten Fällen griffen. Zweifellos konnte der Hofrat als Gericht agieren, wobei er sich sowohl selbst als solches verstand als auch von den Parteien als solches wahrgenommen wurde. Er tat dies aber nur in seltenen Fällen.

Aufschlussreich für das hofrätliche Vorgehen in Lehen- und anderen Konflikten ist der weitere Verlauf der betreffenden Verfahren. Die Parteienverhandlungen im Streit zwischen den Fürsten von Anhalt und den Reußen von Plauen um die Reichslehen Wolfgangs Fürst von Anhalt 1551 führten zu einem Bescheid, in dem sich der Hofrat für derzeit unzuständig erklärte und die Parteien zum Teil an Ferdinand als König von Böhmen, im Hinblick auf die strittigen Eigengüter auf den Rechtsweg wies.⁷⁷² Der Hofrat prüfte mithin seine gerichtliche Zuständigkeit, sah sie aber nicht als gegeben an. In dem von Karl V. evozierten und am Hofrat verhandelten Streit um einen Zehnten in Rovereto wurde dagegen ein Kontumazialurteil gesprochen, die

träge zu dem Fall 1551: Prot. rer. res. XVI/8, fol. 195r, 245r, 246v, 247v, 259r, 262r, 263r, 268r, 281v = XVI/9, fol. 133r, 134r, 146r–147r, 148v = XVI/10, fol. 65r, 159v, 163v, 196r, 201r, 211v, 242v. In einem „Auszug der erscheinungen und decreten zu Augspurg am 47. jar“ zur Auseinandersetzung zwischen dem Bischof von Bamberg und der markgräfllich-brandenburgischen Regierung in Ansbach wegen der Festsetzung eines bischöflichen Amtmanns in Fürth heißt es für den 22. November, der bischöfliche Anwalt „reproducirt citationem cum annexa insinuatione, bit in contumatiā partis adversae [...] umb ruffen, welches auch erkenth und bescheen, aber niemants vorhanden gewest, der sich het angezeigt“: HHStA, RHR, Decisa 241 (alt 373).

770 So in dem Konflikt zwischen Hans Georg und David Baumgartner auf der einen und Friedrich sowie Maximilian Ziegler von Bar auf der anderen Seite wegen einer umstrittenen Belehnung: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/9, fol. 27r–29r.

771 In einem Bescheid heißt es, die Sache sei „an disem kayserlichen gericht noch zur zeit nit angomen“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 54r = XVI/8, fol. 191r = XVI/9, fol. 122r (Reuß von Plauen) (1551).

772 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 54r = XVI/8, fol. 191r = XVI/9, fol. 122r.

Fortsetzung des Verfahrens nach dessen Missachtung aber an das Reichskammergericht verwiesen.⁷⁷³ In dem Felonieprozess gegen den Herzog von Württemberg erwogen die Hofräte 1551, ein Endurteil zu sprechen, nachdem die Verhandlungen – von den Hofräten selbst als Güteverhandlungen apostrophiert⁷⁷⁴ – zu keiner Einigung geführt hatten. In dieser Situation hielten sie es aber für angebracht, die Akten an das Reichskammergericht zu senden, dem der Kaiser, wie es in einem im Hofratsprotokoll wiedergegebenen kaiserlichen Schreiben an den Kammerrichter heißt, ansonsten die Administration der höchsten Justiz anvertraut habe.⁷⁷⁵ Die Assessoren sollten die Akten prüfen und einen Urteilsvorschlag vorlegen, wobei dieser Vorgang geheim zu bleiben habe – wozu es allerdings nicht kam.⁷⁷⁶

Die genannten Beispiele deuten darauf hin, dass der Hofrat seine Rolle, selbst wenn er eindeutig gerichtliche Verhandlungen führte, nicht in der sozusagen regulären richterlichen Sachentscheidung eines Rechtsstreits nach Anhörung der rechtlichen Argumentationen der Parteien und Prüfung der Rechtslage sah. Stattdessen griff er punktuell auch als Richter in den Konflikt ein, stellte sein Verfahren dabei aber auch in den Kontext von Güteverhandlungen, verwies zur weiteren richterlichen Behandlung an andere Instanzen und wollte in einem exzeptionellen Fall vor einem Urteil den juristischen Rat des Reichskammergerichts einholen.

5.2 Hoheitskonflikte – kaiserliche Mandate

Deutlich häufiger als mit Lehenskonflikten war der Hofrat mit Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit hoheitlichen Rechten befasst. Darunter werden, wie oben erwähnt, neben den von Filippo Ranieri so apostrophierten Gegenständen⁷⁷⁷ auch Jurisdiktionskonflikte sowie Streitigkeiten verstanden, die sich aus den spezifischen Verhältnissen der Grundherrschaft ergaben. Dabei ging es, wie die Aufstellung von Ranieri deutlich macht, insbesondere um Abgaben, Dienstverpflichtungen, den persönlichen Status der dem Grundherrn untertänigen Bevölkerung und dessen diesbezügliche Rechte und Pflichten – Fragen, die wesentlich

773 Kontumazialurteil 1550 12 17: HHStA, RHR, APA 44, fol. 154–159 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 895; das Stück wird in einer Überschrift als „executoriales“ bezeichnet. Bescheid 1551 05 21: Abweisung des Antrags auf Verurteilung des Beklagten zu der im Kontumazialurteil vorgesehenen Strafzahlung, Wiederholung des Kontumazialurteils, Ladung des Beklagten vor das RKG zur Erklärung seines Gehorsams: RHR, APA 44, fol. 151–152. In diesem Quellenstück ist von „urthel“ die Rede.

774 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 241v: „ettlicher versuechter guetlicher handlung“ (Wiedergabe eines geplanten kaiserlichen Schreibens an das RKG).

775 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 241v: „als die sonst von irer Majestät wegen die hochst justitia im hayligen reiche zu administriern“.

776 Zu dem gesamten Vorgang Teil 2 mit Anm. 574–576.

777 RANIERI, Recht 2, Anlage (Verschlüsselungscode), S. 282.

von hoheitlicher und nicht nur von ökonomischer Art sind. Der Hofrat hatte in diesem Zusammenhang am häufigsten mit den von der Forschung als ‚Untertanenkonflikte‘ apostrophierten Auseinandersetzungen zu tun, die auch später mehrfach vom Reichshofrat behandelt wurden und von der Forschung vergleichsweise breit analysiert worden sind.⁷⁷⁸

Nicht immer weisen diese Konflikte die aus der Literatur bekanntere Form auf, wonach Bauernschaften oder Gemeinden sich vor dem Kaiser wegen ihrer Auffassung nach ungerechtfertigten oder unangemessenen Forderungen von Abgaben und Dienstleistungen gegen ihren Grundherrn beschwerten.⁷⁷⁹ In manchen Fällen waren es die Grundherren, die mittels einer Intervention des Reichsoberhauptes Forderungen gegen ihre zahlungsunwilligen oder renitenten Untertanen durchzusetzen hofften.⁷⁸⁰ Nachweisen lassen sich vor dem Hofrat Karls darüber hinaus Beschwerden einzelner Personen gegen ihre Herrschaft, die von Siegrid Westphal⁷⁸¹ als individuelle Untertanenkonflikte bezeichnet worden sind.⁷⁸² Manche Untertanen wehrten sich vor dem Hofrat darüber hinaus gegen konkrete Anordnungen ihrer Grundherren – etwa eine Mühle wiederaufzubauen⁷⁸³ oder einen Fischweiher abzugeben⁷⁸⁴ – oder brachten vor, von ihren Gütern vertrieben worden zu sein, auf die sie zurückzukehren wünschten.⁷⁸⁵

Überhaupt waren Anordnungen von Obrigkeiten ein häufiger Gegenstand von Beschwerden seitens der Untertanen. Im Einzelnen konnte es dabei um sehr ver-

778 Teil 1 mit Anm. 49.

779 Mandatsantrag der Dörfer der Reichspflege Weißenburg gegen Stadt Weißenburg: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 61rv (1544); Kommissionsantrag der Dörfer Bayersried und Premach gegen Abt von Ursberg: RHR, APA 6, fol. 87–97 = SELLETT (Hg.), Akten I/1, Nr. 202 (1548); Kommissionsantrag der Gemeinde des Dorfs Lauterbrunn gegen Georg Marschall von Pappenheim: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 255r (1551); auch der Marschall beantragte schließlich die Einsetzung einer Kommission: Prot. rer. res. XVI/10, fol. 263v, 296r.

780 Mandatsantrag des Abts von Fulda gegen seine Untertanen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 19r (1544); Mandatsantrag des Abts von Cambrai gegen seine Untertanen: Prot. rer. res. XVI/10, fol. 62r, 113r (1551); Mandatsantrag Elisabeths von Stein gegen ihre Untertanen: Prot. rer. res. XVI/12, fol. 19r (1556).

781 WESTPHAL, Untertanenkonflikt.

782 Hilfsbitte des Bauern Thomas Zacherl gegen Jakob von Fraunhofen: HHStA, RHR, APA 52, fol. 61–80 = SELLETT (Hg.), Akten I/5, Nr. 6128 (1546); Hilfsbitte des Müllers Melchior Pfister gegen den Bischof von Eichstätt: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 250v (1551).

783 Antrag des ehemaligen Müllers in Dornhausen Melchior Pfister auf kaiserlichen Befehl an die Ehefrau von Dr. Mergersheimer aus Ansbach: HHStA, RHR, Promotoriales 1 (1548).

784 Mandatsantrag von Bernhard Keppeler gegen die Äbtissin des Klosters Oberschönenfeld: HHStA, RHR, APA 88, fol. 183–186 = SELLETT (Hg.), Akten I/3, Nr. 2236 (1550).

785 Antrag von Kaspar Ott auf Fürbittschreiben an Albrecht Herzog von Bayern in seiner Auseinandersetzung mit einem Mitglied der Familie Zillenhart auf Jetzendorf: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 264r (1551).

schiedene Bescheide gehen – von der obrigkeitlichen Weigerung, eine Urkunde heraus-⁷⁸⁶ oder ein Erbe freizugeben,⁷⁸⁷ über die Schließung einer Apotheke⁷⁸⁸ bis hin zu obrigkeitlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Niederlassung von Personen⁷⁸⁹ oder der Verwendung ihrer Häuser.⁷⁹⁰ Darüber hinaus traten vor den Hofräten Amtsträger in Erscheinung, die sich von ihren Dienstgebern ungerecht behandelt fühlten⁷⁹¹ – eine Konstellation, die den Reichshofrat bis ins 18. Jahrhundert beschäftigte.⁷⁹² Umgekehrt versuchten auch Dienstherren, ihre ungehorsamen Amtsträger durch kaiserliche Verfügungen zum Einlenken zu zwingen.⁷⁹³ In moderner Terminologie ließe sich von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sprechen, die ebenfalls dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind.

Der Großteil der Hoheitskonflikte allerdings betraf die klassischen Felder entsprechender Auseinandersetzungen. Die Hofräte beschäftigten sich mit Streitigkeiten um Territorien⁷⁹⁴ und ihre Grenzen,⁷⁹⁵ mit Reichsunmittelbarkeit⁷⁹⁶ und

786 Antrag eines Teils der Konstanzer Bruderschaft gegen Stadt Konstanz: HHStA, RHR, Decisa 959 (alt 1311), Konv. Konstanz Bischof, Konstanz Stadt betreffend (1530).

787 Beschwerde der Geschwister Kueffler aus Dinkelsbühl gegen Stadt Dinkelsbühl: HHStA, RHR, APA 88, fol. 7–39 = SELLETT (Hg.), Akten I/3, Nr. 2518 (1544); die Stadt hatte die fragliche Erbschaft nach eigenen Angaben nicht freigegeben, da nicht klar sei, wer Anspruch darauf habe.

788 Antrag des Freisinger Apothekers Hans Wörner gegen Bischof von Freising: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 91r (1551).

789 Kaiserliches Mandat gegen Stadt Windsheim auf Antrag von Georg Vogler wegen Behinderung seiner Niederlassung und anschließendem Verbot des Verkaufs seiner Windsheimer Güter: HHStA, RHR, Mandate 1/2 (1545).

790 Mandatsantrag des bischöflich-würzburgischen Sekretärs Martin Autenrieth gegen Stadt Schwäbisch Hall wegen gewaltsamer Öffnung seines Hauses in Schwäbisch Hall und Belegung mit kranken Soldaten: HHStA, RHR, Geleitbriefe 1/1, fol. 112–115 (1549).

791 Beschwerde des kurfürstlich-trierischen Kanzlers Dr. iur. Felix Hornung gegen seine Entlassung und Ausweisung: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/3, fol. 465–482 (1552). Hornung wechselte in den kaiserlichen Hofrat: Anhang Kap. 1, Nr. 22.

792 BADER, Rechtsprechung; HERTZ, Rechtsprechung, S. 348f.; ORTLIEB, Rechtssicherheit.

793 Beschwerde von Wolf Marschall von Pappenheim gegen seinen ehemaligen Stadtschreiber in Pappenheim wegen verweigerter Rechnungslegung: HHStA, RHR, Mandate 1/2 (1547).

794 Tecklenburg contra Mecklenburg wegen Grafschaft Schwerin: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 26r (1544); Hochstift Münster contra Oldenburg wegen Grafschaft Delmenhorst: RHR, APA 6, fol. 81–84 = SELLETT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3216 (1548); Solms contra Manderscheid wegen Grafschaft Virneburg: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 7v, 36r (1556).

795 Antrag der Stadt Augsburg auf Inhibition an das RKG im Streit um die Grenzen der Markgrafschaft Burgau: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 63v (1544); Hochstift Merseburg contra Erzstift Magdeburg wegen der sog. Saaleäcker: RHR, APA 112, fol. 276–279 = SELLETT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3081 (1550); Kommissionsantrag des Verwalters der Grafschaft Rietberg wegen umstrittener Grenzen der Grafschaft: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 288v = XVI/10, fol. 278v (1551).

796 Mandat insbesondere gegen den Kurfürsten von Mainz sowie die Bischöfe von Würzburg, Bamberg und Eichstätt für Kloster Ebrach 1544 04 21: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 40/1 (Insert

Sessionskonflikten.⁷⁹⁷ Thema waren Auseinandersetzungen um Zölle,⁷⁹⁸ Stapel- bzw. Niederlagsrechte,⁷⁹⁹ die freie Schifffahrt⁸⁰⁰ sowie das Recht zur Erhebung von Steuern⁸⁰¹ einschließlich von Reichssteuern.⁸⁰² Man stritt sich um die Nutzung von Wald⁸⁰³ und Weide,⁸⁰⁴ um Jagd-⁸⁰⁵ oder Münzrechte.⁸⁰⁶ Dazu kommen einige wenige Konflikte im Zusammenhang mit Stadtverfassung und Zunftwesen⁸⁰⁷ sowie – etwas häufiger – Fragen des Patronatsrechts⁸⁰⁸ einschließlich des Rechts zur Bestellung von Pfarrern,⁸⁰⁹ außerdem um die Statuten von Klöstern⁸¹⁰ und Dom-

in Libell 1581), 40/2 (beglaubigte Abschrift); Deutscher Orden contra Kurfürst von Trier wegen Ladung des Landkomturs in Koblenz zum Landtag: RHR, Mandate 1/2 (1544).

797 Abt Hersfeld: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 19r, 90v (1544); Bischof von Trient: Prot. rer. res. XVI/8, fol. 172r, 190ar = XVI/10, fol. 31v; Hochstift Speyer contra Hochstift Eichstätt: Prot. rer. res. XVI/4, fol. 189r, 199v = XVI/8, fol. 164v, 181v = XVI/10, fol. 17v, 43r, dazu auch Designatio supplicationum fol. 117v: MEA, RTA 20 (1551).

798 Antrag der Stadt Ulm auf Generalmandat wegen verweigerter Zollzahlungen: HHStA, RHR, Mandate 1/2 (1547); Goslar contra Braunschweig-Wolfenbüttel: RHR, Decisa 2356 (alt 2872)/5 (1547–1552); Wertheim contra Kurfürst von Mainz: RHR, Schutzbriefe 15/2 (1553).

799 Hochstift Würzburg, Stadt Nürnberg und einige niederländische Kaufleute contra Kurfürst von Mainz wegen Niederlage in Miltenberg: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 253v = XVI/10, fol. 185r, 255r, 265v–266r, 345v (1551); XVI/12, fol. 30v (1556).

800 Stadt Lübeck contra König von Dänemark: HHStA, RHR, Decisa 1206 (alt 1608) (1522); Kurfürst von Brandenburg contra Braunschweig-Lüneburg: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 95v (1544); Erzstift Bremen contra Stadt Hamburg: Prot. rer. res. XVI/12, fol. 42v (1556).

801 Hochstift Freising contra Bayern: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 3v = fol. 164v (1544); Burg Friedberg contra Hessen: RHR, Decisa 1896 (alt: 2396)/4 (1547); Hochstift Bamberg contra Brandenburg-Ansbach: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 279v–280r (1551).

802 Hochstift Meißen contra Kurfürst von Sachsen wegen Erlegung der sog. Türkenhilfe: HHStA, RHR, APA 112, fol. 13–18 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3062 (1544); Tirol contra Grafen von Arco sowie contra Hochstifte Trient und Brixen wegen Erlegung der sog. Türkenhilfe: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 31v (1544); Braunschweig-Lüneburg contra Stadt Lübeck und Untertanen wegen Beiträgen zu Reichssteuern: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 4v (1556).

803 Kloster Arnburg contra Ganerben des Busecker Tals: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 9/2 (1547).

804 Hochstift Bamberg contra Albrecht Markgraf von Brandenburg-Ansbach: HHStA, RHR, APA 6, fol. 118–125 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 140 (1548).

805 Wolfgang Graf von Castell und Karl Schenk von Limpurg contra Friedrich Herr von Schwarzenberg: HHStA, RHR, APA 28, fol. 1–2 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 700 (1530).

806 Stadt Augsburg contra Hochstift Augsburg: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 10/2 (1523).

807 Stadt Lüneburg contra protestantische Einwohner der Stadt wegen Verschwörung und Kirchenordnung: HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Brunsvicensia 1, fol. 18–20 (1530).

808 Jordan Basedow contra Stadt Lüneburg: HHStA, RHR, APA 6, fol. 252–257 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 158 (1551).

809 Hochstift Worms contra Stadt Wimpfen: HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/3 (1545).

810 Äbtissin contra Nonnen des Klosters Andlau: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 83v (1544).

kapiteln.⁸¹¹ Häufiger beschäftigten den Hofrat Auseinandersetzungen um geistliche Güter und Einkünfte.⁸¹² Vertreter der Judenschaft im Reich bemühten sich um die kaiserliche Intervention zur Sicherung ihrer Rechte.⁸¹³ Umstritten waren Jurisdiktionsrechte einschließlich der geistlichen Jurisdiktion,⁸¹⁴ wobei es einerseits um den rechtmäßigen Inhaber der Jurisdiktion gehen konnte,⁸¹⁵ andererseits um Beschwerden wegen einzelner Gerichtsverfahren,⁸¹⁶ Appellationsbehinderungen⁸¹⁷ oder Rechtsverweigerung.⁸¹⁸ Manchmal brachten die Parteien auch einfach nur vor, ihre obrigkeitlichen Rechte kraft Privilegien seien missachtet worden,⁸¹⁹ oder sie beanspruchten die Obrigkeit über ein bestimmtes Gebiet oder bestimmte Personen.⁸²⁰

Der Aufzählung der Streitgegenstände lässt sich bereits entnehmen, dass es sich bei den genannten hoheitsrechtlichen Auseinandersetzungen häufig um strukturelle und entsprechend langwierige, tiefgreifende Konflikte zwischen verschiedenen Hoheitsträgern im Reich handelte, die nicht nur in der Epoche Karls V. für Irritationen sorgten und ebenso wenig ausschließlich den kaiserlichen Hofrat und später den Reichshofrat beschäftigten. Unter den betreffenden Konflikten befinden sich geradezu endemische Auseinandersetzungen wie die zwischen Reichsstädten

811 Domkapitel contra Bischof von Konstanz: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 64v, 89r, 94v (1544).

812 Vertriebener Konvent des Klosters Adelberg contra Ulrich Herzog von Württemberg: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 2/1 (undat.); Bischof von Augsburg contra Stadt Donauwörth: RHR, Schutzbriefe 1/1 (1544); Stadt Esslingen contra Provinzial des Dominikanerordens: RHR, APA 48, fol. 83–86 = SELLERT (Hg.), Akten I/2, Nr. 1168 (1556).

813 Gemeine Judenschaft contra Stadt Regensburg: HHStA, RHR, APA 86, fol. 4 = SELLERT (Hg.), Akten I/2, Nr. 2185 (1551).

814 Kurfürst von Köln contra Wilhelm Herzog von Jülich-Kleve-Berg: HHStA, RHR, Decisa 874 (alt 1202), fol. 1–234 (1551).

815 Bischof von Konstanz als Abt von Reichenau wegen Jurisdiktionsstreit mit der Eidgenossenschaft: HHStA, RHR, Decisa 959 (alt 1311), Konv. Konstanz Bischof, Konstanz Stadt betreffend (1553).

816 Michael Hagenbach contra Stadt Basel wegen Ladung vor das Baseler Stadtgericht: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 39–43 (1544).

817 Johann Kusefeldt contra Stadt Bremen: HHStA, RHR, APA 88, fol. 187–190 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 2538 (1556).

818 Wilhelm von Riedheim contra Abt von Ursberg: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/3 (1547–1548).

819 Erzbischof contra Stadt Bremen wegen einander widersprechender Privilegierungen: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/1 (1544); Kloster Ebrach wegen Ansiedlung von Juden: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 40/2 (1544); Kloster Kirche an der Ecke wegen Fürbittschreiben an Christoph Herzog von Württemberg: RHR, APA 88, fol. 151–154 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 2292 (1555).

820 Burg Friedberg contra Grafen von Hanau: HHStA, RHR, Decisa 1896 (alt 2396)/2 (1530); Hans Ehinger contra Georg von Rechberg: RHR, Mandate 1/2 (1547); Stadt Dinkelsbühl contra markgräflisch-brandenburgische Regierung in Ansbach: RHR, APA 52, fol. 92–107 = SELLERT (Hg.), Akten I/2, Nr. 1376 (1550).

und den in ihnen ansässigen oder obrigkeitliche Rechte beanspruchenden geistlichen Reichsfürsten,⁸²¹ Reichsstädten und benachbarten Territorialfürsten⁸²² oder zwischen Landesfürsten und den in ihrem Territorium ansässigen reichsfreien Adeligen⁸²³ und kleineren (geistlichen) Reichsständen.⁸²⁴ Viele dieser Konflikte hatten auch eine konfessionelle oder verfassungsrechtliche Dimension.

Vor diesem Hintergrund überrascht nicht weiter, dass Hoheitskonflikte mehrheitlich durch Reichsunmittelbare vor den Kaiser gebracht wurden. Angesichts etwas höherer Fallzahlen lassen sich dafür auch statistische Belege in Gestalt einer Teilauswertung der reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle beibringen. 1544 waren rund zwei Drittel der Antragsteller in Hoheitskonflikten reichsunmittelbar, 1551 etwas über die Hälfte, 1556 – bei allerdings geringen Fallzahlen⁸²⁵ – mehr als 80 Prozent. Auffallend ist darüber hinaus ein mit zwischen einem Viertel (1544) und

821 Augsburg: RHR, Conf. priv. dt. Exped. 11/1 (1547); RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 253v = XVI/10, fol. 178r (1551). Bremen: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 2v = fol. 164r, fol. 18v, 28r; RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/1 (1544). Köln: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 160r, 190v, 195r, 199v, 229v, 230r = XVI/10, fol. 11v, 53r, 63rv, 69v, 70v, 99r, 109r, 115v–116r, 130v, 136r, 139v, 245r (1551). Konstanz: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 166r (1551). Regensburg: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 88r (1544); RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 173r, 183v, 184r–186v, 186v–189r, 199r, 201r, 203v, 208v, 239r, 242v, 248v; XVI/9, fol. 106r–107v, 111r; XVI/10, fol. 19r, 44v, 45r–47v, 48r–50v, 69r, 73r, 76r, 85v, 110r, 113v, 115r, 141v, 149r, 151v, 169v, 244v, 248v; Designatio supplicationum fol. 117v: MEA, RTA 20 (1551); RHR, APA 76, fol. 453–454 = SELLETT (Hg.), Akten I/4, Nr. 4085 (1544).

822 Braunschweig contra Braunschweig: HHStA, RHR, APA 6, fol. 155–160, 260–342, 354–356 = SELLETT (Hg.), Akten I/1, Nr. 450, 451, 453 (1540–1553). Esslingen contra Württemberg: RHR, Decisa 1551 (alt 1998) (1541–1544); RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 10r = fol. 170v, fol. 18r, 19v, 20r, 24v, 29r, 35r, 52v, 53v, 60r, 64v, 71r, 87r, 103r (1544); XVI/12, fol. 34rv (1556). Goslar contra Braunschweig: RHR, Decisa 2356 (alt 2872)/7 (1549–1552), Decisa 2357 (alt 2873), Nr. 7 (1547–1551); RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 176v, 190r, 196v–198v, 221r, 229rv, 230v, 238v = XVI/10, fol. 24v, 34v, 37r, 52, 67r–68v, 115r, 117r, 123r, 134v, 135r, 148v, 310v; Designatio supplicationum fol. 119r: MEA, RTA 20 (1551). Nürnberg contra Brandenburg: RHR, APA 6, fol. 195–196 = SELLETT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3336 (1549). Regensburg contra Bayern: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 41v (1544).

823 Crailsheim contra Brandenburg-Ansbach: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 24v, 34v (1556). Fraunhofen contra Bayern: RHR, APA 52, fol. 51–52 = SELLETT (Hg.), Akten I/2, Nr. 1320 (1545). Burg Friedberg contra Hessen: RHR, Decisa 1896 (alt: 2396)/4 (1547/48). Mansfeld contra Sachsen: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 2r, 163r; RHR, Salva guardia 2/1 (1544); RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 60rv (1556). Speth contra Württemberg: RHR, Prot. rer. res. XVI/9, fol. 2r–3r, 12r–19r, 38v–39r, 41v (1550); XVI/8, fol. 176r, 193v, 204v = XVI/10, fol. 35v, 61r (1551).

824 Freising contra Bayern: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 3v = fol. 164v (1544). Kichen contra Oettingen: Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 39v (1544). Kornelimünster contra Jülich: Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 68a, 76r (1544); RHR, APA 28, fol. 98–113 = SELLETT (Hg.), Akten I/3, Nr. 2456 (1544–1548). Maulbronn contra Württemberg: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 169r, 207v, 264r, 281r, 286r = XVI/10, fol. 27r, 84v, 193r, 201v, 236v, 259r (1551).

825 19 Fälle. Für 1544 beträgt die Anzahl der Fälle 90, für 1551 122.

einem Drittel (1551, 1556) beachtlicher Anteil an geistlichen Institutionen – reichsmittelbaren ebenso wie reichsunmittelbaren –, die sich an den Kaiser wendeten. Untertanen und Personen in einem Aufstiegsprozess in den Adel ebenso wie der landsässige Adel, Landstädte und Dörfer finden sich entsprechend seltener, wobei Untertanen in erster Linie im Zusammenhang mit den oben erwähnten Auseinandersetzungen um grundherrschaftliche Rechte und obrigkeitliche Anordnungen vor dem Hofrat auftraten.

Für die Hoheitskonflikte gilt ebenso wie für die Auseinandersetzungen um Lehen, dass die Antragsteller – abweichend vom statistischen Durchschnitt – ganz überwiegend, nämlich in etwas unter (1544, 1551) bzw. über (1556) 80 Prozent der Fälle, Verfügungen an ihre Konfliktgegner beantragten, nur selten dagegen Interventionen bei Obrigkeiten oder Dritten. Dieser Befund hängt wesentlich damit zusammen, dass die Parteien in diesen Konflikten überwiegend Reichsunmittelbare waren, die keiner anderen Obrigkeit als dem Kaiser unterworfen waren. Der Hofrat war in der Regel bereit, sich selbst mit den Auseinandersetzungen zu befassen statt nur mittels einer Verfügung an Dritte in ihre Regelung zu intervenieren. Der Anteil der Fälle, die von den Hofräten innerhalb eines Jahres mehrfach behandelt wurden – den Rat also intensiver beschäftigten –, liegt dementsprechend leicht⁸²⁶ höher als im Durchschnitt aller Vorgänge, ist aber nicht so hoch, wie die Brisanz dieser Konflikte vielleicht hätte erwarten lassen. Auch Hoheitskonflikte kamen in der Mehrzahl der Fälle nur einmal im jeweiligen Untersuchungsjahr vor den Rat; nur 1551 verhandelten die Hofräte fast die Hälfte der fraglichen Angelegenheiten mehrfach.

Die Verfügungen des Hofrats in Hoheitskonflikten waren vielfältig. Verletzte oder mit den Rechten Dritter möglicherweise unvereinbare Privilegien konnten deklariert werden – wobei etwaige Einreden vor dem Reichskammergericht geltend zu machen waren⁸²⁷ –, Untertanen und Geistliche wurden durch Geleitbriefe⁸²⁸ geschützt oder durch Fürbittschreiben⁸²⁹ unterstützt. In Untertanenkonflikten bemühte sich der Hofrat, sowohl Gehorsamsverweigerungen der Bauern als auch ungebührlichen Forderungen der Grundherren vorzubauen; mit dem Aushandeln eines Vergleichs beauftragte er häufiger eine kaiserliche Kommission.⁸³⁰ Manche

826 Um zwischen fünf und 10 Prozent.

827 Erzstift contra Stadt Bremen: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 28/1 (1544).

828 Sicherung der Möglichkeit des aus der Stadt Hildesheim geflohenen Abts und der Mönche des Klosters Sankt Godehard, eine Klage vor dem RKG weiterzuverfolgen, durch kaiserliches Geleit: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 95–96 (1544).

829 Fürbittschreiben an Kurfürst von Mainz zugunsten von Andreas von Seltz in Auseinandersetzung um dessen *ius patronatus*: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 3v (1544).

830 Gemeinde Ellgau gegen Hans Marschall von Pappenheim: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 225v, 277v, 283v (Kommissionsbeschluss), 288r; XVI/9, fol. 137rv; XVI/10, fol. 121r, 232r,

Antragsteller wurden auch abgewiesen,⁸³¹ an andere Institutionen – insbesondere das Reichskammergericht⁸³² – verwiesen oder auf den Rechtsweg gewiesen.⁸³³ Hoheitskonflikte gehörten auch zu den Auseinandersetzungen, in denen die Hofräte zu mündlichen Verhandlungen vor sich luden. Ein Beispiel sind die langwierigen, sich immer wieder an verschiedenen Fragen neu entzündenden Streitigkeiten zwischen der Reichsstadt Goslar und Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel.⁸³⁴ Nachdem der Kaiser 1548 eine vom Reichskammergericht gegen die Stadt verhängte Acht suspendiert und eine Kommission eingesetzt hatte, die keine Einigung zwischen den Parteien erzielen konnte, lud der Hofrat im Juli 1550 vorbehaltlich der Zustimmung des Bischofs von Arras zu Güteverhandlungen,⁸³⁵ die sich bis Ende Jänner 1551 hinzogen. Im Februar legten die Hofräte einen Vergleichsvorschlag vor, den die Vertreter beider Parteien entgegennahmen, um ihn mit ihren Mandanten zu besprechen.⁸³⁶ In der ebenfalls über Jahrzehnte hinweg immer wieder aufflammenden Auseinandersetzung zwischen dem Kurfürsten und der Stadt Köln wegen der Rechte des Kurfürsten in der Stadt – insbesondere den sogenannten Einritt – wurde im Frühjahr 1549 mündlich vor dem Hofrat in Brüssel verhandelt.⁸³⁷ Nachdem in den Gesprächen keine Einigung erzielt werden konnte, formulierten die Hofräte im April des Jahres einen Abschied; 1551 setzte man – wie schon 1548 –

250r, 253rv (Kommissionsbeschluss), 277v–278r, 355rv (1551). Das Verfahren zog sich über einen längeren Zeitraum hin; Beschwerden wurden nicht nur seitens der Gemeinde, sondern auch seitens einzelner Untertanen und Nachbarn Pappenheims vorgebracht.

831 Z. B. das Konstanzer Predigerkloster unter Verweis auf einen Vergleich zwischen Bischof und Stadt Konstanz: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 190v = XVI/8, fol. 175r = XVI/10, fol. 34v (1551).

832 Stadt Schlettstadt contra Geistlichkeit und weltlicher Adel im Elsass: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 13v = XVI/8, fol. 162r: „Dieweil der handl zu determinurn nit gnugsam instruiert unnd den partheyen beschwerlich, solcher sachen halben dem hove nachzufolgen, so mag jeder thail, so da beschwert zu sein vermaint, sein notturfft vor dem kayserlichen cammergericht suechen“. Fall auch in der Designatio supplicationum fol. 78r: MEA, RTA 20 (1551).

833 Grablieb und Konrad Waldstromer contra Stadt Nürnberg wegen ungerechtfertigter Ladung und Überfalls; die Antragsteller wendeten gegen ihre Weisung auf den Rechtsweg ein, der zuständige Richter Nürnbergs sei das RKG, das noch nicht wieder besetzt sei, woraufhin 1548 ein Mandat *de non offendendo* gegen die Stadt erging: HHStA, RHR, Mandate 1/3.

834 BLUME, Goslar; MUEGNUG, Acht, S. 255–258; PETRI, Herzog, S. 132–134, 143–146, 151.

835 Auf 1550 07 18 datierter Vermerk auf Schriftsatz der Stadt 1550 07 05: HHStA, RHR, Decisa 2357 (alt 2873), Nr. 7: „Ist auff gefallen des herrn von Arras für guet angesehen, den hertzogen zu Braunschweig und die stett Braunschweig unnd Goßlar hieher zubetagen, mit gnugsamen gwalt unnd bericht aller sachen zuerscheinen von 14 Tagen zu 14 Tagen, in der guete gegeneinander ir notturfft furzubringen und zusehen, ob die sach in der guete moge hingelegt werden“.

836 HHStA, RHR, Decisa 2357 (alt 2873), Nr. 7. Die Akten sind an dieser Stelle unvollständig überliefert. Weitere Akten zu dem Konflikt liegen in anderen Kartons, Serien und Beständen des HHStA, z. B. RK, Kl. Rst. 75, fol. 2–3; Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Brunsvicensia 1, fol. 57–64.

837 HHStA, RHR, Decisa 874 (alt 1201). Zu den Einritten der Kölner Kurfürsten MILITZER, Einritte.

eine kaiserliche Kommission ein.⁸³⁸ In beiden Fällen dokumentieren die erhaltenen Akten auch direkt an den Hofrat adressierte Schriftsätze der Parteien.

Trotz dieser breiten Palette an Entscheidungsmöglichkeiten lassen sich eindeutige Schwerpunkte des hofrätlichen Vorgehens in Hoheitskonflikten identifizieren. Die Auswertung der Angaben der Resolutionsprotokolle ergibt, dass die häufigsten Verfügungen des Hofrats in Hoheitskonflikten in der Einsetzung einer Kommission oder aber in der Ausfertigung eines Mandats bestanden. Während Kommissionen auch in Familienkonflikten häufig zum Einsatz kamen,⁸³⁹ können Mandate als fast schon typische Verfügung des Hofrats in Hoheitskonflikten gelten; in den drei ausgewählten Analysejahren jedenfalls ergingen sie keinem anderen Konfliktbereich in vergleichbarer Dichte.

Kennzeichnend für das Mandat ist, dass es als Verfügung innerhalb des summarischen statt ordentlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei ohne Anhörung des jeweiligen Gegners und damit vergleichsweise rasch beschlossen werden und im betreffenden Konflikt seine Wirkung entfalten konnte. Allerdings ließ sich dem Adressaten mittels Mandats nur ein bestimmtes Tun oder Unterlassen gebieten, wobei dieses Gebot in der Regel⁸⁴⁰ mit einer Strafandrohung für den Fall des Zuwiderhandelns versehen wurde.⁸⁴¹ Als Strafe finden sich in den vom Hofrat erkannten Mandaten verschiedene Pönsummen in lötigem Gold oder die Verhängung der Reichsacht,⁸⁴² sofern nicht allgemein auf die Pönbestimmung des Landfriedens verwiesen wurde.⁸⁴³ Um das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Sachverhalts festzustellen und diesen rechtlich zu bewerten, war das Mandat dagegen nicht geeignet;⁸⁴⁴ es diente in erster Linie dazu, ein eigenmächtiges und gewaltsames Vorgehen einer Partei, das der Gegenseite einen nicht mehr wiedergutzumachenden Schaden zufügen würde oder zugefügt hatte, zu verhindern oder abzustellen.

Der zuletzt genannte Aspekt erscheint für die Mandatspraxis des Hofrats von besonderer Bedeutung. Es fällt auf, dass viele Mandate dem Typ des *mandatum de*

838 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 190v, 195v, 199v, 230r = XVI/10, fol. 53v, 63rv, 69v, 70v, 99r, 115v–116r, 136r, 139v, 245r.

839 Zu Kommissionen Teil 5, Kap. 5.4.

840 In manchen Mandaten wurde zugunsten einer Formulierung, die bei Zuwiderhandeln allgemein die kaiserliche Ungnade und Strafe androhte, auf die Festlegung einer bestimmten Pönsumme verzichtet: Mandat gegen Philipp Landgraf von Hessen auf Antrag der Burg Friedberg 1547 09 13: HHStA, RHR, Decisa 1896 (alt: 2396)/4.

841 Zur Mandatsdefinition UHLHORN, Mandatsprozeß, S. 8.

842 Mandat gegen Albrecht von Rosenberg wegen Verschleppung eines Reichstagsgesandten der Stadt Nürnberg 1544 12 23: HHStA, RHR, Mandate 1/2.

843 Mandat gegen Wilhelm Herzog von Bayern auf Antrag von Adam von Traun 1541 07 [:]: HHStA, RHR, Mandate 1/1.

844 UHLHORN, Mandatsprozeß, S. 93f., spricht von Unzulässigkeit eines entsprechenden Sachantrags in der Mandatsklage.

non offendendo oder des *mandatum de non turbando* entsprechen, selbst wenn sie in den Quellen nicht immer explizit als solche bezeichnet wurden. Diese Mandate erlegten dem Adressaten schlicht auf, widerrechtliche Übergriffe auf den Begünstigten und dessen Rechte zu unterlassen und etwaige Forderungen ausschließlich auf dem Rechtsweg zu verfolgen.⁸⁴⁵ Verboten wurde damit ein Verhalten, das ohnedies nicht erlaubt war; allerdings drohten durch das Mandat im Fall weiterer Übergriffe zusätzliche Strafen, ein weiteres Rechtsverfahren und möglicherweise auch Gegenmaßnahmen.⁸⁴⁶ Hatte der Antragsteller nur allgemein über eine Missachtung seiner Rechte berichtet, ohne konkrete Personen zu benennen, gegen die sich sein Antrag richtete, ließ der Hofrat als Generalmandate⁸⁴⁷ bezeichnete Schreiben ausfertigen, in denen allen Obrigkeiten und Untertanen im Reich geboten wurde, die betreffenden Rechte zu achten.⁸⁴⁸ Auch eine Kombination beider Formen – ein Gebot an alle, das insbesondere an bestimmte Adressaten gerichtet wurde – war möglich.⁸⁴⁹ Darüber hinaus sind Schreiben nachweisbar, die inhaltlich dieselbe Anordnung trafen wie Mandate *de non offendendo*, aber keine Strafbestimmung vorsahen.⁸⁵⁰

Ansonsten geboten die Mandate des Hofrats häufig, die vom Antragsteller als widerrechtlich oder gewaltsam dargestellten Handlungen rückgängig zu machen, also beispielsweise Güter und Geldsummen zurückzugeben,⁸⁵¹ einen Arrest aufzu-

845 Mandat gegen Erzbischof von Bremen u. a. auf Antrag des Bischofs von Minden 1531 06 05: HHStA, RHR, Mandate 1/1; Mandat gegen Bischof von Münster auf Antrag Konrads Graf von Tecklenburg 1544 05 02: Mandate 1/2; Mandat gegen Stadt Nürnberg auf Antrag von Grablieb und Konrad Waldstromer 1548 05 16: Mandate 1/3. UHLHORN, Mandatsprozeß, S. 13f.

846 So ging die Stadt Esslingen davon aus, dass Ulrich Herzog von Württemberg dem beantragten Mandat nicht gehorchen werde, und bat deswegen um einen Befehl an den kaiserlichen Statthalter in Schorndorf, die Stadt zu schützen: HHStA, RHR, Decisa 1551 (alt 1998) [ca. 1541].

847 In den Quellen ist von „mandatum generale“ die Rede, z. B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 305r (Horde) (1551). Dabei handelt es sich nicht um die von UHLHORN, Mandatsprozeß, S. 6f., behandelten Generalmandate „außerhalb eines gerichtlichen Prozesses“ (S. 6).

848 Generalmandat zugunsten der Anerkennung der Schutzrechte der Burg Friedberg über das Kloster Engelthal 1544 03 29: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 55/1.

849 Mandat gegen alle Obrigkeiten und Personen im Reich sowie insbesondere gegen die Stadt Bremen wegen zollfreien Getreidetransports auf der Weser zugunsten von Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 1556 05 19: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 25/1 (Abschrift, Beilage zu Antrag auf Privilegienbestätigung 1559).

850 Kaiserliche Befehle an Kurfürst von Trier sowie Wilhelm Herzog von Jülich-Kleve-Berg 1544 07 27: HHStA, RHR, Mandate 1/2; Schreiben an Stadt Überlingen 1550 03 25: RHR, Promotoriales 5; das Konzept wird in einer Art Überschrift als „Fürschriff“ bezeichnet; Schreiben an Stadt Goslar 1550 02 06: RHR, Decisa 2357 (alt 2873).

851 Mandat gegen Stadt Landau auf Antrag des Landauer Kapitels: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 280r (1551).

heben⁸⁵² oder Gefangene freizulassen,⁸⁵³ einen Pfarrer im Amt zu belassen⁸⁵⁴ oder Steuern zu bezahlen und ihre Erhebung nicht zu behindern.⁸⁵⁵ Dass sowohl die Parteien als auch der Hofrat zwischen dem Mandat einerseits und einem Prozess um die fraglichen Rechte andererseits unterschieden, zeigen Fälle, in denen der Antragsteller in seinem Mandatsantrag explizit darauf hinwies, gleichzeitig Klage vor dem Reichskammergericht erheben zu wollen,⁸⁵⁶ oder sich ausdrücklich bereit erklärte, sich einem Rechtsverfahren zu stellen, falls der Konfliktgegner an seinen Ansprüchen festhalten sollte.⁸⁵⁷ Andere Antragsteller baten gerade deswegen um ein Mandat, weil sie sich nicht für verpflichtet hielten, ihre Forderungen in einem ordentlichen Prozess durchzusetzen.⁸⁵⁸ Der Hofrat seinerseits konnte ein Mandat erkennen und zugleich die gegenseitigen Forderungen der Parteien an das Reichskammergericht oder die zuständigen Gerichte weisen⁸⁵⁹ oder eine kaiserliche Kommission einsetzen.⁸⁶⁰ Die Erkennung eines Mandats wurde angesichts von Einwänden des Adressaten damit begründet, der Begünstigte habe sich bereit erklärt, den Rechtsweg zu beschreiten, so dass das Mandat habe bewilligt⁸⁶¹ oder

852 Mandat gegen Amtmann in Eppstein u. a. auf Antrag des Mainzer Domkapitels: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 189r = XVI/8, fol. 164v = XVI/10, fol. 17v (1551).

853 Mandat gegen Kurfürst von Sachsen auf Antrag des Bischofs von Naumburg: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 99v, 103r (1544).

854 Mandat gegen die von Bibra auf Antrag der Äbtissin von Rohr (Thüringen)[?]: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 96v (1544).

855 Mandate gegen Untertanen von Franz Otto Herzog von Braunschweig-Lüneburg bei Lüneburg und gegen Stadt Lübeck: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 4v (1556).

856 Mandatsantrag von Anna Gräfin von Waldeck gegen die Brüder Haxthausen wegen Rechten auf Dienstleistungen von Untertanen und Waldnutzung, die sie am RKG „oder wo sichs gepürt“ „mit recht unnd gepürlicher weiß ausfurenn“ wolle: HHStA, RHR, Mandate 1/3 (1548).

857 Antrag von Wolf Kaspar und Hans Georg Horckheim zum Horn gegen Balthasar Adelman von Adelmansfelden wegen Weiderechten: HHStA, RHR, Mandate 1/3; der Antragsteller sei bereit, sich gegebenenfalls in einem Rechtsverfahren vor den kaiserlichen „verordneten rethen, oder dem chamergericht“ einzulassen (1548).

858 Mandatsantrag Martin Authenrieths gegen Stadt Schwäbisch Hall: HHStA, RHR, Geleitbriefe 1/1, fol. 113–114; in seiner Antragsbegründung führte Authenrieth aus, die Stadt „vermeynen, mich mit langwirigen rechten abzuschrecken“, fol. 113r (1549).

859 Mandat gegen Stadt Hildesheim auf Antrag Alexanders von Oberge 1541 07 12: HHStA, RHR, APA 126, fol. 22–23, 31–34 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3344.

860 Kloster Quedlinburg contra Kurfürst von Mainz: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 72v (1544).

861 Kaiserliches Schreiben an Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel nach dessen Beschwerde wegen eines von den Brüdern Bonath aus Mühlhausen gegen ihn erwirkten Mandats 1556 01 28: HHStA, RHR, Decisa 602 (alt 866).

wiederholt werden müssen⁸⁶² oder nicht kassiert werden könne.⁸⁶³ Die Funktion des Mandats bestand also darin, den Rechtsweg zu sichern, indem rechtswidrige Übergriffe der Parteien und insbesondere ein gewaltsames Vorgehen untersagt wurden und nach Möglichkeit rückgängig gemacht werden mussten. Zu beschreiten war der Rechtsweg in der Regel vor einer anderen Instanz als dem kaiserlichen Hofrat. Mandate konnten damit ohne Prüfung materiell-rechtlicher Argumente ausgesprochen werden. Dies trägt zur Erklärung des angesichts der Brisanz von Hoheitskonflikten erstaunlichen Befunds bei, dass viele dieser Verfahren den Hofrat in den jeweiligen Analysejahren nur ein einziges Mal beschäftigten.

In dieselbe Richtung deutet die Ladungsformel der Mandate in der Regierungszeit Karls V., die sich allerdings nicht in allen Mandaten findet. Geladen wurde nicht nur vor den Kaiser oder, wie es in den Mandaten meist hieß, seinen Hofrat oder diejenigen, denen der Kaiser die Sache anvertrauen wolle.⁸⁶⁴ Einige Mandate forderten vielmehr dazu auf, vor dem Reichskammergericht⁸⁶⁵ oder, in seltenen Fällen, vor einer territorialen Institution zu erscheinen.⁸⁶⁶ Dass der Hofrat in seinen Mandaten vor das Reichskammergericht laden konnte, war offenbar auch den

862 Wiederholtes Mandat gegen Bischof von Münster auf Antrag von Konrad Graf von Tecklenburg 1549 02 05: HHStA, RHR, Mandate 1/3.

863 Schreiben an Erzbischof von Magdeburg nach Antrag auf Kassation eines von Dr. iur. Christoph Creschwitz, genannt Türck, erwirkten kaiserlichen Mandats 1546 07 30: HHStA, RHR, Promotoriales 1.

864 Mandat gegen Stadt Ulm wegen Beendigung des Schutzverhältnisses gegenüber Kloster Ursberg 1548 01 09: HHStA, RHR, Mandate 1/2; Mandat gegen Georg von Rechberg auf Antrag von Hans Ehinger 1547 08 13: ebd.

865 Mandat gegen die Vormünder von Philipp Graf von Hanau auf Antrag der Burg Friedberg 1530 09 09: HHStA, RHR, Decisa 1896 (alt 2396)/2; Mandat gegen Stadt Hildesheim auf Antrag von Alexander Oberger 1541 07 12: RHR, APA 126, fol. 22–23, 31–34 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3344; Mandat gegen Hans von Sparneck 1548 10 21: RHR, Mandate 1/2. RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 19r (Kloster Fulda gegen die eigenen Untertanen), fol. 24r (Gutenberg contra Waldeck), fol. 52v (Rechberg contra Stadt Ulm) (1544); XVI/2c, fol. 44r (Westhofen), fol. 49v–50r (Thomas von Hall), fol. 67r (Schilling contra Ostfriesland) (1548); XVI/8, fol. 271v = XVI/10, fol. 218r (Kloster Arnsburg contra Hessen); XVI/8, fol. 219v = XVI/10, fol. 104v (Albrecht [Alcibiades] Markgraf von Brandenburg-Bayreuth contra seine Gläubiger); XVI/10, fol. 113r (Bischof von Cambrai contra seine Untertanen) (1551); XVI/12, fol. 30r (Provinzial des Dominikanerordens contra Stadt Esslingen), fol. 42rv (Traziger contra Nürnberg) (1556). Beispiele für Ladungen vor das RKG nach Appellationsanträgen, die im Hofrat behandelt worden waren, bei ORTLIEB, Hofrat, S. 49.

866 Mandat „cum clausula ad opponendum“, Vorbringen von Einreden vor der markgräflich-brandenburgischen Regierung in Ansbach, Kommissionsauftrag an die Regierung zu diesem Zweck: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 260v (Schwabsberg) (1551); Mandat „cum clausula iustificatoria“, Vorbringen von Einreden vor dem Bischof von Hildesheim, Kommissionsauftrag an den Bischof zu diesem Zweck: Prot. rer. res. XVI/12, fol. 3r (Alvensleben) (1556).

Parteien bekannt; jedenfalls lassen sich Anträge nachweisen, die explizit in diese Richtung zielten.⁸⁶⁷

Natürlich konnten kaiserliche Mandate trotzdem zu einem Prozess vor dem Hofrat führen, sofern die Adressaten Stellung nahmen und darum baten, sie bei ihrem Recht bleiben zu lassen,⁸⁶⁸ das Mandat zu kassieren⁸⁶⁹ oder sie freizusprechen, nachdem der Begünstigte auf die ihm zugestellte Stellungnahme zum Mandat nicht reagiert hatte.⁸⁷⁰ Zu einem weiteren Verfahren kam es außerdem, wenn die Begünstigten eine Wiederholung des Mandatsbefehls,⁸⁷¹ ein verschärftes Mandat,⁸⁷² ein Kontumazialverfahren⁸⁷³ oder die Verurteilung ihrer Gegner zu der im Mandat für den Fall des Zuwiderhandelns vorgesehenen Strafzahlung⁸⁷⁴ erbat. Wichtig war in diesen Fällen die Reproduktion des Mandats mit einem entsprechenden Zustellungsnachweis;⁸⁷⁵ schließlich lag die Zustellung grundsätzlich in den Händen

867 Mandatsantrag des Bischofs von Konstanz wegen Steuerverweigerung durch seine Untertanen, präs. 1550 12 22: HHStA, RHR, Decisa 960 (alt 1312), Konv. Konstanz Bischof contra Konstanz Stadt *in diversis*.

868 Stellungnahme Philipps Landgraf von Hessen 1547 11 24 zu einem von der Burg Friedberg erwirkten Mandat wegen angeblich unrechtmäßiger Besteuerung: HHStA, RHR, Decisa 1896 (alt: 2396)/4.

869 Antrag von Hans von Rechberg auf Kassation eines auf Antrag von Erhard von Vöhlin ergangenen Mandats als erschlichen (*exceptio sub- et obreptionis*); der Hofrat ließ die Stellungnahme des Beklagten dem Kläger zustellen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 265v = XVI/10, fol. 206v (1551).

870 Anträge der Stadt Nordhausen und ihres Syndicus auf Freispruch vom Befehl des von Justus und Heinrich Busch erwirkten Mandats 1546, unter Bezugnahme auf Beschluss des Hofrats 1545 05 13 (Zustellung des Mandatskassationsantrags der Stadt an die Brüder Busch, Freispruch von der Forderung des Mandats für den Fall des Ausbleibens einer Stellungnahme): HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112).

871 Konrad Graf von Tecklenburg contra Bischof von Münster: HHStA, RHR, Mandate 1/3 (1549).

872 Abt von Kornelimünster contra Herzog von Jülich u. a.: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 76r (1544); Gemeinde Rodheim u. a. contra landgräfllich-hessische Regierung in Marburg: Prot. rer. res. XVI/4, fol. 188v = XVI/8, fol. 161r = XVI/10, fol. 12r (1551); Wilhelm Pertsch contra Wolfgang Graf von Ottingen: Prot. rer. res. XVI/12, fol. 44v (1556).

873 Antrag von Dr. Leopold Dick als Vertreter der Brüder Justus und Heinrich Busch contra Stadt Nordhausen, Entscheidungsvermerk 1545 06 01: HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112).

874 Antrag der Brüder Justus und Heinrich Busch contra Stadt Nordhausen, präs. 1545 06 22: HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112).

875 Eitel Wilhelm von Crailsheim wurde nach einem Antrag auf Erneuerung eines Mandats gegen die ehemalige markgräfllich-brandenburgische Regierung in Ansbach vom Hofrat aufgefordert, darzulegen, was er nach Erkennung des Mandats veranlasst habe; sollte er nichts veranlasst haben, müsse erneut Klage eingereicht werden: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 24v (1556). In der Auseinandersetzung zwischen Justus und Heinrich Busch auf der einen und der Stadt Nordhausen auf der anderen Seite brachten die städtischen Vertreter mehrfach vor, die Zustellung des Mandats sei durch einen unbekannten Notar abschriftlich und damit nicht ordnungsgemäß erfolgt, die

der interessierten Partei und erfolgte nicht von Amts wegen.⁸⁷⁶ Auch in diesem Stadium des Verfahrens setzte der Hofrat Kommissionen⁸⁷⁷ ein oder wies die Parteien an das Reichskammergericht.⁸⁷⁸

Die vom Hofrat ausgesprochenen Mandate bestätigten den anhand der mündlichen Parteienverhandlungen gewonnenen Eindruck, wonach die Hofräte mit Grundanforderungen des gemeinen Prozessrechts einschließlich des Kameralprozesses vertraut waren. Der Hofrat kannte Mandate *sine clausula*⁸⁷⁹ und Mandate *cum clausula*,⁸⁸⁰ verschiedene Pönformeln oder die Reproduktion von Mandaten einschließlich des Zustellungsnachweises. Es gibt Hinweise darauf, dass der Hofrat Zuständigkeitsvoraussetzungen in seine Entscheidung einbezog. Ein Mandatsantrag jedenfalls wurde abgewiesen, weil die Rechtshängigkeit des Konflikts am Reichskammergericht der Erkennung eines Mandats ohne Anhörung der Gegenpartei widerspreche.⁸⁸¹

Eine ganze Reihe der kaiserlichen Mandate allerdings traf keine Verfügungen in der Sache, sondern verbot allgemein rechtswidrige Übergriffe. Andere verlagerten weitere Verhandlungen schon in ihren Ladungsformeln an andere Instanzen, insbesondere das Reichskammergericht. Auch nach Stellungnahmen zum Mandat verwies der Hofrat gelegentlich an andere Stellen oder setzte Kommissionen ein. Dass auch die Parteien in ihren Anträgen kaum auf Beweismittel und prozessrechtliche Voraussetzungen eingingen, deutet darauf hin, dass sie nicht mit einer vertieften rechtlichen Prüfung ihrer Vorbringen rechneten. Die Mehrheit der Fälle spricht daher dafür, dass der Hofrat sein Eingreifen in Hoheitskonflikte im Allgemeinen und seine Mandatspraxis im Besonderen – in Übereinstimmung mit

Kläger – trotz mehrfacher Eingaben – nie rechtlich, also formal korrekt, erschienen, weswegen das Mandat zu kassieren und die Stadt von der Klage freizusprechen sei: RHR, Decisa 803 (alt 1112).

876 UHLHORN, Mandatsprozeß, S. 132f.

877 Abt von Sankt Kornelimünster contra Herzog von Jülich u. a.: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 76r (1544); Gemeinde Rodheim u. a. contra landgräfllich-hessische Regierung in Marburg: Prot. rer. res. XVI/4, fol. 188v = XVI/8, fol. 161r = XVI/10, fol. 12r (1551).

878 Landkomtur des Deutschen Ordens in Koblenz contra Isenburg nach Antrag auf verschärftes Mandat: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 77v (1544); Albrecht [Alcibiades] Markgraf von Brandenburg-Bayreuth contra seine Gläubiger: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 219v = XVI/10, fol. 104v; der Hofrat ließ ein verschärftes Mandat ausfertigen und verwies gleichzeitig an das RKG (1551).

879 Mandat „abseque clausula“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 54r (Wied) (1556); Mandat „one einiche behelfliche und aufzugige clauseln“: Mandatsantrag der Stadt Esslingen contra Ulrich Herzog von Württemberg: RHR, Decisa 1551 (alt 1998) [ca. 1544].

880 Entscheidungsvermerk „Ist mandat erkentht cum clausula“ 1547 11 03: Antrag der Stadt Ulm auf Generalmandat wegen Missachtung von Zoll- und Geleitrechten: HHStA, RHR, Mandate 1/2.

881 Der Kaiser könne das von Albrecht Graf von Mansfeld gegen einige Kaufleute beantragte Mandat nicht bewilligen, „dieweil die sach am camergericht rechthengig unnd unnerhort der kauffleuth nit so stracks [zu, E. O.] erkennen“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 60v (1556).

der Figur des Mandats – als punktuelle, den Frieden und den Rechtsweg sichernde Intervention in Konflikte sah, deren juristische Lösung anderswo erfolgen oder durch einen Vergleich der Kontrahenten überflüssig gemacht werden sollte.

5.3 Konflikte im Zusammenhang mit Kriminalität – kaiserliches Geleit

Als Konflikte im Zusammenhang mit Kriminalität gelten in der vorliegenden Untersuchung alle Fälle, in denen die Antragsteller über strafrechtlich relevante Vorgänge berichteten. Das bedeutet nicht, dass sich ihre Bitten auf die Verfolgung eines Delinquenten oder die Untersuchung einer strafrechtlichen Anschuldigung gerichtet hätten; solche Vorgänge bilden vielmehr die kleinste Gruppe innerhalb der Konflikte um Kriminalität. Am häufigsten erwarteten die Betroffenen vom Kaiser, den Rechtsweg in Strafprozessen zu ermöglichen oder gegen unrechtmäßiges Vorgehen anderer Stellen einzuschreiten. Die dritte wichtige Konstellation im vorliegenden Zusammenhang bilden Bitten bereits verurteilter oder mit ihrer Verurteilung rechnender Antragsteller, der Kaiser möge durch seine Intervention darauf hinwirken, dass ihre Strafe gemildert oder aufgehoben oder auf eine Verfolgung verzichtet werde.

Nur vereinzelt erhoben Antragsteller vor dem Hofrat Anschuldigungen wegen Mords,⁸⁸² Injurien,⁸⁸³ Entführung,⁸⁸⁴ Körperverletzung,⁸⁸⁵ Rebellion,⁸⁸⁶ Raubs⁸⁸⁷ oder Erpressung.⁸⁸⁸ Dabei ging es ihnen selten um die Bestrafung des Beschuldigten, sondern meist um das Einstellen oder, wo möglich, Rückgängigmachen

882 Antrag von Willibald Findeysen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 44r; der Hofrat entschied, das RKG zu informieren (1544).

883 Antrag von Albrecht und Georg Grafen von Hohenlohe wegen des beleidigenden Abschlagens eines Wappens: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 203v = XVI/8, fol. 183v, 208r = XVI/10, fol. 43v, 44v, 85r, 97r; die Antragsteller wurden in einer Teilfrage an das RKG gewiesen (1551).

884 Mandatsantrag von Gebhard Graf von Mansfeld gegen Jobst Hacke: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 214r = XVI/10, fol. 99v, 173v, 273v; der Hofrat forderte einen Bericht von Albrecht [Alcibiades] Markgraf von Brandenburg-Bayreuth an und erklärte sich damit zufrieden (1551).

885 Antrag von Anton Jakob gegen Hans Dietrich von Hoheneck: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 190r = XVI/8, fol. 172v, 267r = XVI/10, fol. 31v, 204v; der Hofrat bewilligte das Mandat und setzte anschließend auf Antrag Hohenecks eine Kommission ein (1551).

886 Antrag der Einwohner der Stadt Verdun zur Untersuchung von Vorwürfen wegen eines Aufstands: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 105v, 114v–115r; der Hofrat forderte die Antragsteller auf, ihre Angaben zu den Vorfällen und ihren Antrag zu präzisieren (1551).

887 Antrag von Joachim Danne: HHStA, RHR, APA 44, fol. 2–11 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 874; dem Antrag wurde stattgegeben (1544).

888 Mandatsantrag Friedrichs Graf von Oettingen gegen Johann Friedrich Herzog von Sachsen und Philipp Landgraf von Hessen wegen im Schmalkaldischen Krieg abgepressten Pulvers und einer Geldsumme: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 273v = XVI/10, fol. 155r, 224r; nach der Zustellung des Mandats ließ der Hofrat die Beklagten laden (1551).

des kriminellen Verhaltens, einen Ausgleich des entstandenen Schadens oder die Einsetzung einer Kommission, vor der sie sich gegen Anschuldigungen verteidigen konnten.⁸⁸⁹ Etwas häufiger verhandelte der Hofrat Beschuldigungen wegen Landfriedensbruchs, wobei in manchen Fällen ein Zusammenhang mit einer laufenden Fehde⁸⁹⁰ hergestellt wurde. Der Begriff des Landfriedensbruchs wurde von den Antragstellern allerdings in ausgesprochen weiter Bedeutung verwendet; als solcher erscheint bereits ein räuberischer Überfall⁸⁹¹ oder die Festsetzung einer Person zur Erzwingung von Lösegeld,⁸⁹² der Einzug von Gütern durch die Obrigkeit oder ihre Amtsträger,⁸⁹³ ein Verhaftungsversuch durch Bewaffnete,⁸⁹⁴ das Erzwingen der Unterschrift unter eine Urfehde⁸⁹⁵ oder das Äußern von Drohungen und Beleidigungen.⁸⁹⁶ Auch Untätigkeit bei der Verfolgung von Delinquenten, insbesondere nach Tötungsdelikten, erscheint in den Anträgen als Landfriedensbruch.⁸⁹⁷ Trotzdem bleibt die Anzahl der betreffenden Verfahren vor dem Hofrat hinter dem zurück, was in einer Zeit, in der Fehde und bewaffnete Selbsthilfe noch bei Weitem nicht überwunden waren, vor einer Reichsinstitution wie dem Kaiser und seinem Hofrat zu erwarten gewesen wäre. Keinesfalls war der Hofrat, prozentual gesehen, derart häufig mit Beschwerden wegen Landfriedensbruchs konfrontiert, wie dies

889 Kommissionsantrag von Hans Kholer zum Beweis seiner Unschuld angesichts von Vorwürfen der Stadt Nürnberg: HHStA, RHR, APA 88, fol. 109–150 = SELLETT (Hg.), Akten I/3, Nr. 2279 (1551).

890 Antrag von Bastian Alex auf Generalmandat zur Verfolgung des Landfriedensbrechers Dietrich Kuechenmeister, der die Stadt Aken (Elbe) überfallen, den Vater des Antragstellers verschleppt und Bürgern eine Fehde angekündigt habe: HHStA, RHR, Salva guardia 1/1, fol. 23–30; der Hofrat wies Johann von Anhalt per Mandat an, für die Freilassung des Vaters des Antragstellers zu sorgen.

891 Der Raub und der Weiterverkauf von Seidenwaren erschienen als „landfridbruchige[n] thaten und handlungen“: Kaiserlicher Befehl an den Kurfürsten von Köln, Vinzenz Collodi aus Lucca auf Antrag zu seinem Recht zu verhelfen 1549 05 03: HHStA, RHR, Promotoriales 1.

892 Fürbittschreiben des schwedischen Königs Gustav zugunsten seines Rats Lorenz Siggese nach Festsetzung von dessen Sohn Georg: HHStA, RHR, Promotoriales 5; der Hofrat ließ Franz Otto Herzog von Braunschweig-Lüneburg und seinen Brüdern befehlen, für die Freilassung Georg Siggese zu sorgen und den Entführer wegen Landfriedensbruchs zu bestrafen (1553).

893 Beschwerde von Dietloff Bremer gegen Erzstift Bremen: HHStA, RHR, Decisa 698 (alt 977); Bremer wehrte sich dagegen, auf den Rechtsweg gewiesen zu werden, indem er explizit darauf verwies, für Landfriedensbruchsachen seien der Kaiser, sein Statthalter oder das RKG zuständig (1544).

894 Geleit Antrag von Heinrich von Ach wegen Übergriffen der Stadt Speyer: HHStA, RHR, Geleitbriefe 1/1, fol. 1–2; dem Antrag wurde stattgegeben (1544).

895 Mandatsantrag der Stadt Lübeck gegen den Erzbischof von Bremen: HHStA, RHR, APA 94, fol. 107–116 = SELLETT (Hg.), Akten I/3, Nr. 2809 (1552).

896 Stellungnahme der Stadt Frankfurt am Main zu Beschwerde von Nikolaus Knoblauch und seinen Brüdern: HHStA, RHR, APA 88, fol. 40–108 = SELLETT (Hg.), Akten I/3, Nr. 2321; der Hofrat ließ den Bericht den Antragstellern zustellen [1544].

897 Beschwerde Wilhelms von Riedheim gegen den Abt von Ursberg: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/3; der Hofrat ließ dem Abt die Beschwerde zur Stellungnahme zustellen (1547).

Filippo Ranieri für das Reichskammergericht in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachgewiesen hat.⁸⁹⁸ Eine Erklärung dafür liegt in der zeitgenössischen Wahrnehmung der beiden Institutionen. Wie das gleich noch zu behandelnde Agieren der Hofräte deutlich macht,⁸⁹⁹ wurde in der Regierungszeit Karls V. in allererster Linie das Reichskammergericht und nur in zweiter Linie der kaiserliche Hofrat als zuständige Institution für die Verfolgung von Landfriedensbruchsachen angesehen.

Nicht nur Anschuldigungen wegen verbrecherischer Handlungen, auch Bitten um Begnadigung nach einem Delikt oder die Wiederherstellung der Ehre des Delinquenten⁹⁰⁰ erreichten den Hofrat selten – wobei allerdings daran zu erinnern ist, dass die Fälle rund um die Aussöhnung der Gegner des Kaisers nach dem Schmalkaldischen Krieg, die der Hofrat bearbeitete, in der vorliegenden Studie angesichts ihres eminent politischen Kontextes dem Tätigkeitsbereich ‚Politik, Diplomatie und Verwaltung‘ zugeordnet wurden. Anträge, der Kaiser möge bei einer territorialen Obrigkeit zugunsten der Begnadigung eines Verurteilten intervenieren, kamen dagegen deutlich häufiger vor. Immerhin nahm der Kaiser grundsätzlich das Recht für sich in Anspruch, Personen zu begnadigen, die, wie es in den Arenga-artigen Formulierungen der Begnadigungsurkunden heißt, ohne Vorsatz gehandelt, ihre Schuld bekannt und um die kaiserliche Gnade gebeten hatten,⁹⁰¹ wobei wiederum auf die herrscherliche Güte und Milde Bezug genommen wurde. Dienste in der kaiserlichen Armee konnten bei der Bewilligung solcher Gesuche eine Rolle spielen, jedenfalls wurden sie in den entsprechenden Urkunden erwähnt.⁹⁰² Mit der Begnadigung wurde zugleich die Ehre der Betroffenen wiederhergestellt und jede weitere Verfolgung wegen des begangenen Delikts untersagt.

Die wichtigste Aufgabe des Hofrats im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Vorgängen bestand nach Auffassung der Antragsteller und der für sie auftretenden Personen dagegen darin, dafür zu sorgen, dass es bei der Ahndung der Vergehen nicht zu einer Verletzung oder Verkürzung der Rechte der Beschuldigten kam oder solche Verkürzungen rückgängig gemacht, ausgeglichen oder bestraft

898 RANIERI, Recht I, S. 240–242.

899 Unten S. 481f.

900 Zu diesem Thema für die Zeit Kaiser Rudolfs II. ZEILINGER, Ehre.

901 Begnadigungsurkunde für Gregor Ainkörn nach dem 1532 in Nördlingen begangenen Totschlag an seinem Bruder Paul 1535 12 14: HHStA, RHR, Rest. nat. 1/1, fol. 26–29, Zitat 26v: „Wann unns nun aus angebornner guete unnd keyserlicher mildigkeit wolgezimbt, denen, so sich ihrer schuldt, dorin sie (doch ohne freventlichen fürsatz) gefallen sein, vor unns demütigklich bekennen unndt umb gnadt durch sich selbs unnd ander anrueffen, dieselben mitzuteilen.“

902 Begnadigungsurkunde für Hans von Hildesheim nach einem in Bremen begangenen Sittlichkeitsdelikt 1554 01 23: HHStA, RHR, Rest. nat. 3/3, fol. 327–333. Die Urkunde wurde, so eine Beschwerde des Begünstigten, von der Stadt Bremen nicht anerkannt.

wurden. Die meisten Anträge richteten sich auf das sogenannte Übeltätergeleit⁹⁰³ – in den Quellen meist als Geleit „für gewalt zum rechten“⁹⁰⁴ oder knapp „zum Rechten“⁹⁰⁵ bezeichnet –, das dem Begünstigten ermöglichte, sich insbesondere am Ort eines ihm vorgeworfenen Delikts frei zu bewegen, ohne von Verhaftung und Verurteilung bedroht zu sein. Jenseits der Anträge auf kaiserliche Geleitbriefe lassen sich außerdem Ansuchen von Personen, die einer Straftat beschuldigt wurden, nachweisen, die vorbrachten, es werde nicht korrekt gegen sie vorgegangen oder sei nicht korrekt gegen sie vorgegangen worden. Insbesondere beschwerten sie sich gegen eine Inhaftierung,⁹⁰⁶ das Erpressen von Urfehden vor einer Freilassung aus der Haft⁹⁰⁷ oder eine Ausweisung.⁹⁰⁸ Die Betroffenen baten um Mandate⁹⁰⁹ und Befehle,⁹¹⁰ sie frei- oder zurückkehren zu lassen, um die Kassation der erpressten Urfehden,⁹¹¹ um Schadensersatz,⁹¹² die Einsetzung von Kommissionen, die ihnen ein faires Verfahren ermöglichen sollten,⁹¹³ oder um Anordnungen an die gegen sie

903 KOEHLER, Geleit, Sp. 1485f.; LINGELBACH, Geleit.

904 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 4v = fol. 166r (Sauer) (1544).

905 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 27r (Spörer) (1544).

906 Beschwerde von Wolf Eytzenberger gegen seine Inhaftierung wegen angeblicher Fehdeführung durch die Stadt Magdeburg und die von der Stadt durchgeführte Untersuchung unter Anwendung der Folter: HHStA, RHR, Decisa 1418 (alt 1847); der Antragsteller bat um ein Mandat gegen die Stadt, sich wegen Schadensersatzes mit ihm zu einigen, alternativ um die Einsetzung einer Kommission, der Hofrat ernannte den Erzbischof von Magdeburg zum Kommissar (1555).

907 Beschwerde von Kaspar Hecker gegen Hans Dietrich von Gemmingen: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 180–191 (1550); der Antragsteller erbat ein Mandat *de non offendendo* gegen Gemmingen, die Kassation der erzwungenen Urfehde und die Aufnahme in den Schutz von Kaiser und Reich.

908 Kommissionsantrag der Witwe Elisabeth Neischel nach Ausweisung aus Wangen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 211v, 220v = XVI/10, fol. 94v, 122v; der Hofrat forderte die Antragstellerin auf, ihre Sachdarstellung zu präzisieren, und gab ihrem Antrag dann statt (1551).

909 Mandatsantrag von Peter von Ach gegen Stadt Aachen nach ungerechtfertigter Ausweisung: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 1r (1544).

910 Antrag von Asmus Buchwalder aus Göppingen auf Befehl an den kaiserlichen Oberst in Schorndorf, ihn aus einem ungerechtfertigten Hausarrest zu entlassen: HHStA, RHR, APA 6, fol. 191–194 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 616; dem Antrag wurde stattgegeben (1549).

911 Kassationsantrag von Johann Adler nach von der Stadt Speyer verlangter Urfehde: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 175r; der Antrag wurde der Stadt zur Stellungnahme zugestellt (1551).

912 Antrag von Swand Sture auf Befehl an Stadt Lübeck, ihm nach Inhaftierung und Injurien Schadensersatz zu leisten: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 110v; die Stadt wurde aufgefordert, den Antragsteller nach Möglichkeit zufriedenzustellen oder einen Bericht vorzulegen (1551).

913 Antrag von Konrad Fuchs nach Inhaftierung durch seinen Dienstherrn, Rudolf Graf von Diepholz, ohne Offenlegung der Vorwürfe: HHStA, RHR, APA 52, fol. 129–134 = SELLERT (Hg.), Akten I/2, Nr. 1419; der Hofrat beauftragte eine Kommission, dem Antragsteller Geleit zu gewähren und den Konflikt gütlich beizulegen oder durch Urteil zu entscheiden (1556).

vorgehenden Gerichte⁹¹⁴ einschließlich des Reichskammergerichts.⁹¹⁵ Manche appellierten gegen einen gerichtlichen Bescheid⁹¹⁶ oder verlangten nach einem gegen sie ergangenen Urteil ihre Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.⁹¹⁷ Umgekehrt gelangten auch Ansuchen von Verbrechensopfern vor den Hofrat, denen es nach eigenen Angaben nicht gelungen war, eine Verfolgung der Täter oder Ersatz für den durch sie erlittenen Schaden zu erwirken. Sie bemühten sich um entsprechende Mandate,⁹¹⁸ Befehle⁹¹⁹ oder Fürbittschreiben⁹²⁰ an die zuständigen Obrigkeiten oder die Einsetzung kaiserlicher Kommissionen,⁹²¹ oder sie wollten den kaiserli-

914 Antrag von Christoph von Bernhausen auf Anordnung an das kaiserliche Hofgericht in Rottweil, ein Verfahren gegen ihn infolge eines Tötungsdelikts weiter zu suspendieren: HHStA, RHR, APA 6, fol. 65–69 = SELLETT (Hg.), Akten I/1, Nr. 277 (1543).

915 Kaiserliches Schreiben an das RKG, Heinrich von Bülow nach seiner Klage zu seinem Recht zu verhelfen und in einer anderen Angelegenheit für die Vollstreckung eines Urteils zu sorgen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 34v (1556).

916 Appellation der Brüder Albrecht und Georg Deven gegen einen Bescheid von Richter und Rat der Stadt Salza, wonach sie nach einem Tötungsdelikt ihre Unschuld zu beweisen hätten: HHStA, RHR, APA 44, fol. 26–95 = SELLETT (Hg.), Akten I/1, Nr. 910; der Hofrat beauftragte eine kaiserliche Kommission, sich über die Vorgänge zu informieren (1548). Die Antragsteller appellierten gegen den Bescheid, ohne auf das Appellationsverbot in Strafsachen kraft § 95 des Reichsabschieds von 1530 einzugehen; auch das beklagte Gericht griff diese Frage in seiner Stellungnahme nicht auf. Zur Problematik des Appellationsverbots SZIDZEK, Verbot.

917 Antrag des Ratsboten Hans Altmann aus Glaris nach Todesurteil der Acht Orte der Eidgenossenschaft gegen ihn wegen Verrats: HHStA, RHR, Schutzbriefe 1/1; der Antragsteller legte ein Fürbittschreiben des kaiserlichen Gesandten in Rom bei. Der Hofrat ließ den Antragsteller bis auf Widerruf in den Schutz von Kaiser und Reich aufnehmen und gewährte ihm Geleit (1550).

918 Antrag von Tönnies von Münchhausen u. a. auf Mandat an den Kurfürsten von Mainz und die Stadt Magdeburg, ihnen nach Injurien zu ihrem Recht zu verhelfen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 21r; der Hofrat ließ einen entsprechenden Befehl an den Kurfürsten ausfertigen (1544).

919 Antrag von Johannes Balba u. a. Kaufleuten aus Antwerpen auf Befehl an alle Reichsstände, ihnen auf Antrag gegen Straßenräuber zu ihrem Recht zu verhelfen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 252v; der Hofrat bewilligte ein entsprechendes Schreiben an den Herzog von Jülich (1551).

920 Antrag von Wolf Eytzenberger auf Fürbittschreiben an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg sowie die Herzöge von Pommern und Mecklenburg, ihm als Erbe seines Bruders gegen die Stadt Stralsund, die seinen Bruder verschleppt und beraubt habe, zu seinem Recht zu verhelfen: HHStA, RHR, Decisa 1418 (alt 1847); der Hofrat ließ Fürbittschreiben an den Kurfürsten von Brandenburg und Philipp Herzog von Pommern ausfertigen (1554).

921 Kommissionsantrag von Matthias Blanckenberg aus Eisleben, nachdem ihm nicht gelungen sei, vor der zuständigen Obrigkeit ein Verfahren wegen Beleidigung und tätlichen Übergriffs gegen Wolfgang Bucher aus Eisleben einzuleiten: HHStA, RHR, APA 6, fol. 219–244 = SELLETT (Hg.), Akten I/1, Nr. 332; der Hofrat setzte die erbetene Kommission ein, wies die zusätzlichen Anträge auf Mandat gegen die Obrigkeit und Gewährung von Geleit aber ab (1550).

chen Fiskal am Reichskammergericht in ihrem Sinn tätig werden sehen.⁹²² Manche hofften auch, sich durch die kaiserliche Intervention ein mutmaßlich langes Rechtsverfahren ersparen zu können.⁹²³

Schließlich baten verurteilte oder eine Strafverfolgung befürchtende Delinquenten den Kaiser, sich durch ein Fürbittschreiben bei ihrer Obrigkeit dafür zu verwenden, dass ihre Strafe – häufig eine Ausweisung – aufgehoben⁹²⁴ oder überhaupt auf eine Strafverfolgung verzichtet⁹²⁵ werde. Auch in diesem Zusammenhang beriefen sich manche Antragsteller oder manche der auf ihren Antrag hin ausgefertigten kaiserlichen Schreiben auf Dienste des Betroffenen für Kaiser und Reich.⁹²⁶ Am häufigsten hatte der Hofrat mit Tötungsdelikten zu tun, in einigen Fällen aber auch mit Injurien, Wilderei⁹²⁷ und Sittlichkeitsdelikten.⁹²⁸ Ausweisungen und Inhaftierungen wurden im Übrigen nicht nur wegen krimineller Delikte verhängt, sondern auch gegen überschuldete Personen.⁹²⁹

Kriminalität im hier beschriebenen Sinn betraf alle sozialen Gruppen des Reichs. Unter den Antragstellern finden sich die Regierung eines Hochstifts, die sich einer Fehdeankündigung ausgesetzt sah,⁹³⁰ ein Herzog, der einen gegen ihn angestregten Prozess wegen Raubs vom Reichskammergericht an den kaiserlichen Hofrat

922 Antrag der Stadt Goslar auf Befehl an den kaiserlichen Fiskal am RKG, die Landfriedensbruchsklage der Stadt gegen Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel auf Klägerseite zu betreiben 1549 07 14: HHStA, RHR, Decisa 2356 (alt 2872)/5.

923 Antrag des Sittener Tuchhändlers Kaspar Crenzinger auf Befehl an Bischof von Würzburg, für die Rückgabe geraubter Waren zu sorgen, ohne wegen seiner Forderungen einen Prozess vor dem Landgericht des Hochstifts einleiten zu müssen: HHStA, RHR, APA 28, fol. 138–143 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 828; der Antragsteller wurde auf den Rechtsweg gewiesen (1555).

924 Antrag von Barbara Schmidin aus Augsburg auf Fürbittschreiben an Stadt Augsburg wegen Aufhebung ihrer Ausweisung: HHStA, RHR, Promotoriales 5; dem Antrag wurde stattgegeben (1546). Zur Wirkung solcher kaiserlicher Fürbittschreiben HOFFMANN, Stadtverweis, S. 229f.: Eindringlich formulierten kaiserlichen Schreiben habe sich der Augsburger Rat häufig nicht entziehen können, trotzdem sei er den Briefen durchaus nicht immer nachgekommen. In der Stadt Augsburg seien diese Schreiben überwiegend ein Phänomen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewesen.

925 Antrag von Wolf Grill aus Landshut auf Fürbittschreiben an Stadt Landshut, auf Strafverfolgung nach Sachbeschädigung nach Einigung mit den Geschädigten zu verzichten: HHStA, RHR, APA 66, fol. 4–7 = SELLERT (Hg.), Akten I/2, Nr. 1613; dem Antrag wurde stattgegeben (1551).

926 Fürbittschreiben an Kurfürst von der Pfalz zugunsten von Michael Sternberger aus Cham 1547 03 03: HHStA, RHR, Promotoriales 5.

927 Geleitbrief für Christoph Halder nach Inhaftierung und Ausweisung wegen Abschusses von zwei Enten 1541 02 22: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 77–78.

928 Geleitantrag von Kaspar Strigl zur Rückkehr in das Herzogtum Bayern nach einem Inzestvergehen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 285v = XVI/10, fol. 259r; das Ansuchen wurde dem bayerischen Herzog zur Stellungnahme zugeschickt (1551).

929 Dazu unten mit Anm. 1114–1118.

930 Antrag der weltlichen Räte des Hochstifts Augsburg und der Betroffenen aus Sonthofen, ein Strafverfahren gegen Georg Schneiter, genannt Dämpfer, einleiten zu lassen: HHStA, RHR, Prot.

avozieren lassen wollte,⁹³¹ mit Fehden kämpfende Reichsstädte,⁹³² ein von einer Entführung betroffener Reichsgraf,⁹³³ beleidigte Reichsritter,⁹³⁴ inhaftierte⁹³⁵ oder ausgewiesene⁹³⁶ Juden oder Landadelige, die sich im Krieg auf die falsche Seite gestellt hatten.⁹³⁷ Anders als bei den Lehens- und Hoheitskonflikten betrafen Konflikte im Zusammenhang mit Kriminalität aber vor allem Untertanen. Rund zwei Drittel der Antragsteller in den rund 80 bzw. 150 einschlägigen Fällen, die sich für die Jahre 1544 und 1551 nachweisen lassen, gehörten dieser sozialen Schicht an; für das Jahr 1556 stellen sich die Verhältnisse, bei allerdings nur geringen Fallzahlen,⁹³⁸ ebenso dar. Etwa ein Fünftel der Untertanen stammte aus Reichsstädten. Reichsunmittelbare Antragsteller blieben mit zwischen zehn und 20 Prozent dagegen eindeutig in der Minderheit.

Der im Vergleich zu Lehens- und Hoheitskonflikten so deutlich anderen sozialen Verteilung der Antragsteller und einer anderen Konfliktlage entspricht auch ein un-

rer. res. XVI/1a, fol. 90r, 101v; die Stadt Speyer, in der sich Schneiter aufhielt, wurde aufgefordert, den Antragstellern zu ihrem Recht zu verhelfen (1544).

931 Antrag von Wilhelm Herzog von Jülich-Kleve-Berg: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 227r, 327r; der Hofrat beschloss, dem RKG ein Promotorialschreiben zu schicken, zugleich aber darauf hinzuweisen, dass kein Anlass zu einem Aufkommen gewaltsamer Auseinandersetzungen gegeben werden solle. Die Klage am RKG war von mehreren Kaufleuten eingereicht worden, weil Soldaten des Herzogs sich ihrer Güter bemächtigt hätten (1551).

932 Schwäbisch Gmünd contra Hans Dimar (1544–1551): HHStA, RHR, Decisa 2240 (alt 2755); zu diesem Fall GRAF, Fehde.

933 Mandatsantrag von Gebhard Graf von Mansfeld wegen Freilassung eines entführten Verwandten: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 99v, 173v, 273v (1551); oben Anm. 884.

934 Kommissionsantrag von Wolfgang Marschall von Pappenheim nach Injurien: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 93v; dem Antrag wurde stattgegeben (1544).

935 Antrag der in Oberhaid inhaftierten Juden und Jüdinnen auf Befehl an Bischof von Würzburg, sie freizulassen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 4r = fol. 165r; die Antragsteller wurden aufgefordert, einen Bericht des Bischofs vorzulegen (1544). Die Juden und Jüdinnen waren nach einer Ritualmordbeschuldigung inhaftiert und gefoltert worden; sie kamen schließlich nach entsprechenden kaiserlichen Befehlen an den Bischof von Würzburg frei: LITT, Juden S. 138. Litt stellt einen Zusammenhang zwischen diesem Vorfall und einem kaiserlichen Mandat für die Judenschaft im Reich aus demselben Jahr her: ebd. 137f. Zu einem ähnlich gelagerten Fall aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts STAUDINGER, Ritualmord.

936 Antrag der Juden Simon und Moses auf Fürbittschreiben an die gemeine Judenheit in Frankfurt am Main, sie in das Haus ihres Vaters zurückkehren zu lassen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 230r, 239v, 274r = XVI/10, fol. 136v, 149v, 224v; der Hofrat beschloss, sich an die Stadt Frankfurt am Main zu wenden (1551).

937 Geleit-antrag von Christoph von Rolshausen, damit er wegen seiner Dienste für den französischen König nicht verfolgt werden könne: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 91v; der Antragsteller verwies auf seine Begnadigung durch die königlich-spanische Statthalterin der Niederlande Maria Königin von Ungarn. Der Hofrat bewilligte das Geleit, verlangte aber eine Erklärung des Antragstellers, in Zukunft nicht mehr gegen den Kaiser zu dienen (1544).

938 1556 lassen sich in den Resolutionsprotokollen rund 20 einschlägige Konflikte ermitteln.

terschiedliches Antragsverhalten. Nur etwa ein Fünftel der Betroffenen beantragte Verfügungen an ihre Gegner in der jeweiligen Auseinandersetzung, rund die Hälfte brachte Beschwerden hinsichtlich des Rechtswegs oder konkreter Rechtsverfahren vor. Etwa 30 Prozent der Antragsteller ging es um ihre Begnadigung – wobei sie meistens eine entsprechende Intervention des Reichsoberhauptes bei ihrer Obrigkeit erbaten, in einigen Fällen aber auch vom Kaiser selbst begnadigt zu werden hofften.

Dass die Mehrheit der Antragsteller in Konflikten im Zusammenhang mit Kriminalität der reichsmittelbaren Bevölkerung angehörte, bedeutet nicht, dass der Hofrat die entsprechenden Anträge mit besonders geringem Aufwand hätte erledigen können. Etwa doppelt so viele Fälle als im Durchschnitt aller Vorgänge gelangten im jeweiligen Untersuchungszeitraum mehr als einmal vor den Rat. Der Anteil der mehrfach behandelten Fälle liegt damit etwas höher (1544) bzw. nur wenig unter (1551) dem Anteil der mehr als einmal beratenen Hoheitskonflikte.

Die Reaktionen des Hofrats sind einerseits – wie in allen behandelten Konflikttypen – äußerst vielfältig, zeigen andererseits aber eindeutige Schwerpunkte. Zwar kam es kaum zu Ladungen,⁹³⁹ sehr wohl aber wurde – oft antragsgemäß – auf Mandate und Befehle erkannt, gegen Delinquenten vorzugehen,⁹⁴⁰ sie zurückkehren zu lassen⁹⁴¹ oder auf eine Bestrafung zu verzichten,⁹⁴² Güter zurückzustellen⁹⁴³ oder Beschlagnahmen zu beenden,⁹⁴⁴ Gefangene freizulassen,⁹⁴⁵ auf Übergrif-

939 Im Konflikt zwischen Dr. Johann Baptist Rumel und einem Grafen von Eberstein u. a. wegen Soldforderungen und Injurien sprach der Hofrat wegen der Soldforderungen eine Ladung aus, wies die Injurienklage aber auf den Rechtsweg: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 189v, 254v, 292r = XVI/10, fol. 51r, 186v, 293r, 325r (1551).

940 Generalmandat an alle Stände und Untertanen im Reich, Veit Leininger von Lainburg und seine Anhänger auf Ansuchen des Bischofs von Metz festzusetzen und kraft Landfriedensordnung gegen sie vorzugehen 1545 08 01: HHStA, RHR, APA 112, fol. 19–22 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3088; Befehl an das RKG, Katharina Jegrain gegen Wilhelm von Wöllwarth zu Schadensersatz nach Beleidigungen und der Wegnahme eines Guts zu verhelfen und sie in den Genuss des Armenrechts kommen zu lassen: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 70r (1544); Befehl an Statthalter und Räte des Fürstentums Neuburg, auf Ansuchen von Wilhelm von Brandt ein Verfahren gegen Haug Ritter von Parsberg wegen beleidigender Äußerungen einzuleiten 1547 12 15: RHR, APA 6, fol. 72 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 436.

941 Schreiben an Wilhelm von Riedheim, die Ausweisung von Bartholomäus Müller aus Zaisertshofen aufzuheben oder einen Bericht über die Sachlage vorzulegen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 142r, 174r (1551).

942 Schreiben an Friedrich Kurfürst von der Pfalz zugunsten von Laurenz Gerbler 1544 02 27: HHStA, RHR, Promotoriales 2; RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 4v, fol. 165v.

943 Mandat gegen Heinrich d. J. Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Margaretha Gräfin von Warberg ihr Witwengut wieder einzuräumen 1548 03 01: HHStA, RHR, Mandate 1/2.

944 Befehl an Äbtissin von Essen, Güter des Sohns von Mechtild von Oldenkirchen freizugeben 1545 08 15: HHStA, RHR, APA 126, fol. 38, 39 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3382.

945 Mandat gegen Stadt Danzig auf Ansuchen von Simon Wolder: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 99v (1544).

fe⁹⁴⁶ oder Forderungen⁹⁴⁷ zu verzichten oder sich mit einem Antragsteller wegen Schadensersatzes zu einigen.⁹⁴⁸ Kommissionen übernahmen im Auftrag des Kaisers die Einvernahme von Zeugen,⁹⁴⁹ die Vermittlung von Vergleichen oder die Durchführung von Prozessen.⁹⁵⁰

Die häufigste Verfügung des Hofrats in Konflikten um Kriminalität ist das Fürbittschreiben, mit dem das Reichsoberhaupt dem Adressaten – in den meisten Fällen eine territoriale Obrigkeit – bestimmte Maßnahmen zugunsten des Antragstellers nahelegte, ohne einen formalen Befehl auszusprechen und unter der im Schreiben explizit zum Ausdruck gebrachten Einschränkung, dass der Sachverhalt im Antrag an den Kaiser korrekt geschildert worden sei. Neben Beschwerden mit strafrechtlichem Hintergrund ergingen solche Fürbittschreiben auch häufig in Wirtschaftskonflikten und werden deshalb in diesem Zusammenhang behandelt.⁹⁵¹

In vielen Fällen ließ der Hofrat die Anträge in Konflikten um Kriminalität den Konfliktgegnern oder der von den berichteten Vorgängen betroffenen Obrigkeit zustellen und forderte einen Bericht zur Sache an. Die meisten Zustellungen und Schreiben um Bericht, die in den drei Untersuchungsjahren vom Hofrat beschlossen wurden, ergingen im Zusammenhang mit Anträgen mit strafrechtlichem Hintergrund. Berichte und Stellungnahmen der Obrigkeiten der Antragsteller gingen auch dann ein, wenn der Hofrat sie gar nicht explizit verlangt, sondern nur auf das jeweilige Anliegen hingewiesen und dessen Berücksichtigung angeregt oder angeordnet hatte. Auf diese Weise entstand anlässlich der Anträge an den Kaiser eine Kommunikation nicht nur zwischen Antragstellern und kaiserlichen Amtsträgern, sondern auch zwischen dem Reichsoberhaupt und den betroffenen territorialen Obrigkeiten. Dass solche Reaktionen nicht selten eingingen, erklärt die oben notierte Tatsache, dass Konflikte um Kriminalität den Hofrat überdurchschnittlich häufig in mehr als einer Sitzung innerhalb des jeweiligen Untersuchungszeitraums beschäftigten. Meist brachten die berichtenden Obrigkeiten Einwände gegen die

946 Ermahnung an Christoph Herzog von Württemberg, gewaltsames Vorgehen gegen Propstei Ellwangen einzustellen und etwaige Ansprüche auf dem Rechtsweg zu verfolgen 1553 01 03: HHStA, RHR, APA 48, fol. 45–46 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 908.

947 Befehl an Kaspar Turck und Angehörige der kaiserlichen Besatzung in Düren, auf Forderungen gegen Dürener Bürger zu verzichten 1544 04 18: HHStA, RHR, Mandate 1/1.

948 Fürbittschreiben an Domkapitel Halberstadt wegen Schadensersatzes nach Übergriffen zugunsten von Jakob von Lunden: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 142v (1551).

949 Etwa auf Antrag von Hans Bonner aus Oberehnheim zur Klärung der Umstände des Todes von Burkhard Steiner: HHStA, RHR, APA 6, fol. 13–14 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 379 (1544).

950 Kommissionsauftrag an Abt von Weingarten zur Regelung des Konflikts zwischen Hans Matthis, genannt Beck, und Georg Ludwig von Freiberg wegen Inhaftierung und Strafzahlung durch Vergleich oder Urteil 1549 06 02: HHStA, RHR, APA 6, fol. 206–213 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3007.

951 Teil 5, Kap. 5.5. Zu den kaiserlichen Fürbittschreiben auch ORTLIEB, Lettere.

Sachdarstellung ihrer Untertanen vor oder rechtfertigten ihr eigenes Vorgehen und baten, es dabei bewenden zu lassen.⁹⁵² Die grundsätzliche Berechtigung der kaiserlichen Intervention wurde dabei aber zumindest explizit nicht infrage gestellt. Darüber hinaus fällt auf, dass sich der Hofrat in aller Regel mit den Ausführungen der Obrigkeiten zufriedengab, ohne auf den in den kaiserlichen Schreiben angesprochenen Maßnahmen zu bestehen. Untertanen, die nachfragten, ihre Anträge wiederholten oder die Darstellung ihrer Obrigkeit anzweifelte, wurden auf den Bericht hingewiesen, den sie zu lesen⁹⁵³ oder schriftlich zugestellt erhielten.⁹⁵⁴ Weitere Ansuchen wiesen die Hofräte entweder ab⁹⁵⁵ oder sie verwiesen die Antragsteller auf den Rechtsweg⁹⁵⁶ oder an das Reichskammergericht.⁹⁵⁷ Mit ihrem

952 Stellungnahme der Stadt Augsburg zum Geleit Antrag von Magdalena Gering zugunsten ihres nach einem Tötungsdelikt ausgewiesenen Sohns Konrad: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 55; kraft Stadtordnung hätten Totschläger die Stadt mindestens fünf Jahre zu meiden, sofern – wie im vorliegenden Fall – keine Notwehr vorliege (1548). Stellungnahme von Richter und Rat der Stadt Salza zu Appellation von Albrecht und Georg Deven gegen Bescheid in einem Verfahren wegen Totschlags: RHR, APA 44, fol. 26–95 = SELLETT (Hg.), Akten I/1, Nr. 910; die Antragsteller hätten die fragliche Schlägerei begonnen, es sei ein Schiedsverfahren und Aktenversendung vereinbart worden, das inzwischen vorliegende Urteil der juristischen Fakultät der Universität Frankfurt an der Oder sei zu verkünden (1548). Stellungnahme der Stadt Nürnberg zur Beschwerde von Hans Kholer über seine Ausweisung aus der Stadt nach einem angeblich nicht korrekt durchgeführten Rechtsverfahren: RHR, APA 88, fol. 109–150 = SELLETT (Hg.), Akten I/3, Nr. 2279; Hinweis auf Überschuldung, Eidbruch und Drohungen des Antragstellers (1551).

953 Nach Beratung des Berichts der Stadt Nördlingen auf ein kaiserliches Schreiben, Kaspar Lang in die Stadt zurückkehren zu lassen und ihm Geleit zu gewähren, wurde im Resolutionsprotokoll notiert, dem Antragsteller sei zu gestatten, den Bericht zu „lesen“; dazu sei ihm „zu sagen“, dass er weitere Ansprüche gegen die Stadt auf dem ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen habe: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 204r = XVI/8, fol. 193r = XVI/10, fol. 58r (Zitat); Designatio supplicationum fol. 119v: MEA, RTA 20 (1551).

954 Ruprecht Selten, den man einen Bericht Friedrichs Kurfürst von der Pfalz in seiner Angelegenheit hatte „lesen lassen“, beantragte wenig später, ihm eine Abschrift des Berichts zustellen zu lassen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 189v–190r = XVI/8, fol. 172r, 257r, 269v = XVI/10, fol. 31v, 111v, 190r (Zitat), 200v, 213v; der Antrag wurde genehmigt (1551).

955 Die wegen Freilassung ihres in Speyer inhaftierten Ehemanns den Kaiser anrufende Traute Müller wurde nach Bericht der Stadt Speyer abgewiesen; es sei das von der Stadt erwähnte Rechtsverfahren fortzusetzen. Obwohl Müller noch zwei weitere Eingaben vorlegte, blieb es bei dieser Entscheidung: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 68r, 78v, 83r (Bericht der Stadt), 95v, 97v (1544).

956 Zustellung des Berichts des Bischofs von Würzburg zum Geleitansuchen von Hans Weidenhofer an Weidenhofer mit dem Hinweis, wenn er damit nicht zufrieden sei, „moge er sein ferrer notturfft mit ordentlichem rechten suechen“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 163r, 242v = XVI/10, fol. 15v, 153v (Zitat) (1551).

957 Hans Widemann aus Röckingen wurde nach einem Bericht der markgräflisch-brandenburgischen Räte in Ansbach zu seiner Beschwerde ab- und für den Fall, dass er damit nicht zufrieden sei, an das RKG gewiesen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 194v = XVI/10, fol. 37v, 64v (1551).

Bericht säumige Obrigkeiten allerdings wurden im Zweifelsfall noch einmal aufgefordert, ihre Stellungnahme zu übersenden; gelegentlich wurden entsprechende Termine gesetzt⁹⁵⁸ oder Maßnahmen des Hofrats angedroht.⁹⁵⁹ Grundsätzlich aber sahen die Hofräte ihre eigene Aufgabe in den an sie herangetragenen Konflikten im Zusammenhang mit Kriminalität in den meisten Fällen in erster Linie darin, das vorgetragene Anliegen durch eine Empfehlung bei der Obrigkeit zu fördern – nicht dagegen darin, Rechtsansprüche der Untertanen juristisch zu klären und Maßnahmen zu ihren Gunsten zu erzwingen.

Häufig ließ der Hofrat die erwähnten kaiserlichen Geleitbriefe zugunsten der Antragsteller ausstellen. Dabei handelt es sich nur in Ausnahmefällen um das bis in die Gegenwart bekannte freie Geleit, mit dem einer Person der freie Zu- und Abzug zu und von Verhandlungen zugesichert wird.⁹⁶⁰ Stattdessen gewährte die kaiserliche Urkunde dem Begünstigten im Regelfall, so die verwendeten formelhaften Formulierungen, das Recht, im gesamten Reichsgebiet frei und sicher zu wohnen, sich zu bewegen und seinen Geschäften nachzugehen.⁹⁶¹ Anders als ein landesherrliches Geleit galt ein kaiserliches für das gesamte Reichsgebiet, was manche Antragsteller dazu veranlasste, zusätzlich zu einem Geleitbrief einer territorialen Obrigkeit das kaiserliche Geleit zu beantragen.⁹⁶² Andere baten um das kaiserliche Geleit, weil ih-

958 Wilhelm von Riedheim, der im Juni 1551 aufgefordert worden war, zu einer Beschwerde seines Untertanen Christoph Wilhelm wegen Personal- und Sacharrests Stellung zu nehmen, wurde drei Monate später eine Frist von 14 Tagen gesetzt, den Bericht vorzulegen. Gleichzeitig forderte der Hofrat Christoph Wilhelm auf, die Zustellung dieses Schreibens nachzuweisen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 261v = XVI/10, fol. 176r, 195v, 279v, 290v (1551).

959 Die wegen eines Geleitanspruchs von Martin Wisser um Bericht gebetene Stadt Wangen erhielt rund zwei Wochen nach der Zustellung des Antrags eine weitere Frist zur Vorlage ihrer Stellungnahme, „oder zu sehen und horen, dem supplicanten das begert glait mit zuthailen“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 166v, 179v, 200r = XVI/10, fol. 23v, 41r (Zitat), 71v; Designatio supplicationum fol. 78v: MEA, RTA 20. Die knappen Fristen sind nur durch die Sondersituation des Reichstags zu erklären; offenbar ging der Hofrat von einer unverzüglichen Äußerung der Reichstagsgesandten der Stadt aus (1551).

960 Geleit in diesem Sinn gewährte der Kaiser beispielsweise protestantischen Reichstagsteilnehmern oder Personen, die sich im Zusammenhang mit dem Schmalkaldischen Krieg mit ihm aussöhnen und dazu an den Hof kommen wollten: Geleitbrief für Johann Friedrich Kurfürst von Sachsen und Philipp Landgraf von Hessen, zugleich für die protestantischen Teilnehmer zum Reichstag 1543 12 06: HHStA, RHR, Geleitbriefe 1/1, fol. 110; Geleitbrief für Johann, Georg und Joachim Fürsten von Anhalt für ihren Aufenthalt am Kaiserhof nach Vorwurf der Rebellion 1546 05 20: ebd. fol. 83.

961 Geleitbrief für Heinrich von Ach 1544 03 10: HHStA, RHR, Geleitbriefe 1/1, fol. 5–6, Zitat 5v: Der Begünstigte sollte „allenthalben im heiligen reiche seiner notdurfft nach frey, sicher unnd unvergwaltigt wenen, hanndlen und wanndlen, und sich des frewen, geprauchun unnd geniessen“.

962 Geleitanspruch von Joachim von Gersdorf, um nach einem Totschlag auch außerhalb des Königreichs Böhmen und des Kurfürstentums Sachsen vor Übergriffen geschützt zu sein, präs. 1550 09 18: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 65–70. Der Antragsteller gab an, bereits Geleitbriefe des Königs

nen das Geleit einer anderen Obrigkeit gekündigt worden sei.⁹⁶³ Begründet wurde die Gewährung von Geleit in Arenga-artigen Passagen damit, dass gegen niemand, der bereit sei, sich einem gerichtlichen Verfahren zu stellen, eigenmächtig oder gewaltsam vorgegangen werden solle;⁹⁶⁴ eine *narratio* referierte den konkreten Anlass der Ausstellung des Dokuments. Allerdings war der Begünstigte verpflichtet, den Geleitbrief nicht dazu zu missbrauchen, sich ordnungsgemäß gegen ihn geltend gemachten Forderungen zu entziehen; vielmehr galt die Verpflichtung, sich auf etwaige gerichtliche Klagen einzulassen und sich angemessen, „glaithich“, zu verhalten.⁹⁶⁵ Geleitbriefe wurden in der Regel⁹⁶⁶ mit einer Strafbestimmung versehen, in der allgemein die kaiserliche Ungnade,⁹⁶⁷ unbestimmt die auf Geleitbruch stehende Strafe⁹⁶⁸ oder eine Strafzahlung zwischen meist fünf⁹⁶⁹ und 30⁹⁷⁰ Mark lötigen Goldes angedroht werden konnte; auch Kombinationen waren möglich.⁹⁷¹ Viele Geleitbriefe enthielten eine Befristung; sie galten unbestimmt bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses – meist dem Ende eines laufenden Gerichtsverfahrens⁹⁷² – oder für einen Zeitraum zwischen sechs Wochen⁹⁷³ und drei Jahren.⁹⁷⁴ Verlänge-

von Böhmen, seines Lehensherrn, sowie des Kurfürsten von Sachsen, in dessen Diensten er stehe, erwirkt zu haben.

963 Antrag des Wismarer Vikars Johann Arndes nach Kündigung eines Geleits der Stadt Wismar: HHStA, RHR, Geleitbriefe 1/1 (1544).

964 Geleitbrief für Heinrich von Ach 1544 03 10: HHStA, RHR, Geleitbriefe 1/1, fol. 5–6, Zitat 5v: „Dieweil dann niemandts, so recht leiden mag, thettherweise vergewaltigt werden solle“.

965 HHStA, RHR, Geleitbriefe 1/1, fol. 5–6, Zitat 5v: „Doch soll er [der Begünstigte, E. O.] ainem yeden, so spruch unnd vorderung zu ime hette, gepürlichs rechtens nit vor sein, sich darneben glaithich halten“.

966 In einigen Fällen begnügte sich der Kaiser anstelle einer expliziten Strafandrohung mit der Formulierung „Das meinen wir ernstlich“, z. B. Geleitbrief für Melchior Hetzer 1547 08 07: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/3, fol. 311–317.

967 Geleitbrief für Hans Wolf von Habsberg 1530 07 06: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 1.

968 Geleitbrief für Hans Gruntner 1546 06 01: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 154.

969 Geleitbrief für Ulrich Holzapfel aus Weil der Stadt 1543 11 13: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/3, fol. 423–424.

970 Geleitbrief für den kaiserlichen Truchsess Hans Walter von Hirnheim 1547 10 [.]: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/3, fol. 355–356.

971 Geleitbrief für Hans Altman aus Glaris 1550 07 18: HHStA, RHR, Schutzbriefe 1/1: Strafe des Geleitbruchs und 40 Mark lötigen Goldes.

972 Geleitbrief für Ladislaus Graf von Haag bis zum Ende seines Prozesses gegen Wilhelm Herzog von Bayern vor dem RKG 1550 02 13: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 6–38.

973 Geleitbrief für Ulrich Hölzlin 1545 06 16: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/3, fol. 439–444.

974 Geleitbrief für Heinrich Holstein 1530 09 06: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/3, fol. 409–411.

rungen dieser Fristen waren auf Antrag möglich.⁹⁷⁵ Geleitbriefe wurden auch ausgestellt, um Übergriffe von Gläubigern auf überschuldete Personen zu verhindern.⁹⁷⁶

In ihrer grundsätzlichen Ausrichtung erinnern Geleitbriefe an die bereits behandelten Schutzbriefe, die in der Art eines Privilegs, aber, wie die Analyse gezeigt hat, auch in konkreten Konfliktsituationen gewährt werden konnten und im Grunde iterativ Übergriffe unter eine besondere Strafe stellten, die grundsätzlich ohnehin in der Rechtsordnung des Reichs verboten waren.⁹⁷⁷ Wie aus den *narrationes* der Urkunden hervorgeht, wurden Geleitbriefe in der Praxis in erster Linie als Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung angesehen. Sie wurden zumeist nach Tötungsdelikten von Beschuldigten beantragt, die außer Landes geflohen waren und mittels des Geleits zurückkehren wollten, um sich mit den Verwandten des Opfers zu vergleichen – womit ein Strafprozess nach dem Akkusationsverfahren⁹⁷⁸ vermieden werden konnte⁹⁷⁹ – oder eine Verteidigung vorzubereiten.⁹⁸⁰ In ihren Anträgen beriefen sich die Betreffenden meist auf Notwehr, oder sie behaupteten, überhaupt unschuldig zu sein.⁹⁸¹ Andere Antragsteller wollten durch das kaiserliche Geleit geschützt werden, um das Ende einer Untersuchung⁹⁸² oder eines Prozesses⁹⁸³ ohne Angst vor Übergriffen abwarten zu können. Manche Antragsteller baten zusätzlich um ein Fürbittschreiben an ihre Obrigkeit, eine zwischenzeitlich

975 Antrag von Veit Weinzorel aus Schmalwiesen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 268r, 272r = XVI/10, fol. 117r, 211r, 218v; der Hofrat informierte sich zunächst über die zuständige Obrigkeit (1551).

976 Dazu unten mit Anm. 1110.

977 Teil 5, Kap. 4.4.

978 Der frühneuzeitliche Strafprozess kannte sowohl das Akkusationsverfahren – in dem eine Partei die Anklage vertrat – als auch den Inquisitionsprozess, der durch eine Anzeige eingeleitet, danach aber von einer obrigkeitlichen Stelle verfolgt wurde: HÄRTER, Strafverfahren.

979 HOFFMANN, Einigungen, S. 563.

980 Zur Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der frühneuzeitlichen Strafrechtspflege HOFFMANN, Einigungen; zu Tötungsdelikten, S. 565–569; HOFFMANN, Stadtverweis, S. 231–236.

981 Geleitantrag von Hans Kessler: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 159r = XVI/10, fol. 9v (1551).

982 Geleitantrag von Veit Gail aus Preßburg zum Schutz vor drohenden Übergriffen der Verwandten einer Hausgestellten, die ihn verdächtigten, der Vater von deren unehelichem Kind zu sein, „damit ich erharren möge, bis das man der rechten warhait zu ennde khome“: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 35–37, Zitat 35r (1550).

983 Geleitantrag von Ladislaus Graf von Haag nach Drohungen durch seinen Prozessgegner am RKG Wilhelm Herzog von Bayern 1550 02 13: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 6–38; dem Akt liegen Abschriften reichskammergerichtlicher Verfügungen gegen den Herzog bei.

erfolgte Ausweisung aufzuheben,⁹⁸⁴ oder um die Einsetzung einer kaiserlichen Kommission, vor der sie ihre Unschuld darlegen konnten.⁹⁸⁵

Die Geleitbriefe griffen diese Situation auf, indem sie Übergriffe auf den Begünstigten, insbesondere durch die jeweiligen Geschädigten oder die zuständige Obrigkeit,⁹⁸⁶ verboten, darüber hinaus dem Inhaber des Geleitbriefs aber explizit auferlegten, sich mit den Verwandten eines Opfers zu vergleichen⁹⁸⁷ oder Beweise für seine Unschuld beizubringen.⁹⁸⁸ Geleitbriefe konnten auch dazu dienen, die Rechtsunsicherheit zu beenden, in der sich eine in eine Tötung verwickelte Person befand, die zwar weder seitens der Obrigkeit noch seitens der Verwandten des Opfers belangt wurde, aber den Ort des Geschehens verlassen hatte oder in ständiger Sorge vor Verfolgung leben musste. Johann vom Holtz etwa beantragte sieben Jahre nach seiner Flucht aus Köln infolge eines Tötungsdelikts einen Geleitbrief, um zurückkehren zu können;⁹⁸⁹ unmittelbar nach der Tat hatte seine Mutter ein befristetes Geleit für ihn erwirkt.⁹⁹⁰ Konrad Hundt sorgte sich noch 13 Jahre nach einem Totschlag vor Übergriffen der Verwandtschaft seines seinerzeitigen Opfers, obwohl er bisher von niemandem deswegen verfolgt worden sei.⁹⁹¹ Der Deutzer Bürger und Goldschmied Johann von Aich wollte sogar noch 21 Jahre nach einem Tötungsdelikt und der folgenden Aussöhnung mit den Verwandten des Opfers durch den Kaiser begnadigt und mit einem Geleitbrief geschützt werden, damit er in die Stadt Köln zurückkehren könne.⁹⁹²

984 Antrag des Hufschmieds Thomas Baumstarck auf Fürbittschreiben an den Herzog von Württemberg zur Aufhebung seiner Ausweisung sowie auf Geleit nach Vergleich mit den Verwandten seines Opfers nach einem Totschlag: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 66r; der Hofrat gab den Anträgen statt (1544).

985 Geleit- und Kommissionsantrag von Christoph Han und Pankratz Wagner nach Totschlag: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 16v–17r (1556).

986 Geleitbrief für Jobst Haylmann aus Wimpfen nach einem mehrere Jahre zurückliegenden Totschlag in Wimpfen; Gebot insbesondere an Stadt Wimpfen, die Rechte des Begünstigten aus dem Geleitbrief nicht zu verletzen: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 217.

987 Geleitbrief für Philipp Jakob Gregg u. a. Antragsteller aus Ulm nach schwerer Körperverletzung; Gebot, sich innerhalb der Laufzeit des Geleits (ein Jahr) mit dem Opfer bzw. dessen Verwandten zu einigen oder ein Rechtsverfahren zur Klärung der gegenseitigen Ansprüche einzuleiten 1543 07 21: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 119.

988 Geleitbrief für den Speyerer Gastwirt Sylvester Günther nach Tötungsdelikt; Gebot an den Begünstigten, sich nach Ablauf von 15 Tagen in Speyer einzufinden und Beweise für seine Behauptung, in Notwehr gehandelt zu haben, vorzulegen 1544 06 [.]: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 161.

989 Antrag, präs. 1556 03 03: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/3, fol. 413–414.

990 Antrag und Geleitbrief 1550 07 28: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/3, fol. 415–422.

991 So die *narratio* seines Geleitbriefs 1545 05 31: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/3, fol. 501.

992 Antrag und Geleitbrief 1545 08 14: HHStA, RHR, Geleitbriefe 1/1, fol. 21–24.

Darüber hinaus wurden Geleitbriefe beantragt, um nach einem Freispruch vor Übergriffen Dritter sicher zu sein.⁹⁹³ Der strafrechtliche Kontext erscheint als das wichtigste Kennzeichen des Geleits, das Untertanen in akuten Konfliktsituationen vom Reichsoberhaupt erbat. Darüber hinaus wurden, wie ausgeführt,⁹⁹⁴ Geleitbriefe zusammen mit Schutzbriefen verliehen, um dem Begünstigten zu ermöglichen, sich sicher auf Reichsgebiet zu bewegen.

Im Umgang des Hofrats mit dem Instrument des kaiserlichen Geleits lässt sich ein markanter Umbruch beobachten, der sich allerdings nicht überzeugend in eine Entwicklungslinie einfügt. Generell gilt, dass Geleitansuchen vergleichsweise selten abgewiesen wurden. Das mag damit zusammenhängen, dass die Briefe den Begünstigten gerade nicht vor gerichtlichen Verfahren schützten – es ging nur um Schutz vor Übergriffen und Verfolgung im Zusammenhang mit der in der *narratio* der Urkunde beschriebenen Situation. In den beiden im gesichteten Material nachweisbaren Fällen, in denen Dritte die Kassation eines Geleits forderten, wurden sie dementsprechend mit ihren Forderungen auf den Rechtsweg gewiesen;⁹⁹⁵ in einem anderen Fall ordnete der Hofrat bei der zuständigen Obrigkeit an, ein gerichtliches Vorgehen gegen den Begünstigten zu ermöglichen, da sich das Geleit nicht auf den vorgebrachten Fall beziehe.⁹⁹⁶

Das bedeutet aber nicht, dass Geleitansuchen über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg in der Regel bewilligt worden wären. Nach Ausweis der protokolларischen Überlieferung verfolgte der Hofrat zumindest im Jahr 1551 eine markant andere Strategie im Umgang mit diesen Anträgen, die 1544 noch mehrheitlich genehmigt worden waren und auch 1556 zum Teil bewilligt wurden. 1551 sind Bewilligungen dagegen selten. Dienste für das kaiserliche Haus könnten bei einem positiven Bescheid eine Rolle gespielt haben; jedenfalls wurden sie von den Antragstellern entsprechend hervorgehoben.⁹⁹⁷ Meist reagierte der Hofrat, indem er die

993 Geleitbrief für Ulrich Gantner nach Tötungsdelikt und Bestätigung der Ehrlichkeit Gantners in darauffolgendem Rechtsverfahren 1533 01 24: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 13–15.

994 Teil 5, Kap. 4.4.

995 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 55r (Reßlin) (1544); XVI/8, fol. 179r = XVI/10, 39v (Nordhausen) (1551).

996 Die Stadt Regensburg wurde angewiesen, dem bayerischen Herzog Albrecht den Rechtsweg gegen den vergeleiteten Michael Virling zu öffnen, „unangesehen des furgewendten glaits, welches dem supplicanten nit anders dann zum rechten, und darzu aines ainichen falls halben gegeben worden“. Virling wurde mitgeteilt, „man könne das recht, so wider ine angeruefft werde, nit sperren, wie sich dann auch sein habend glait so weit nit erstrecken tue“. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 243v, 246v (1551).

997 Geleitantrag von Jobst Haylmann aus Wimpfen unter Berufung auf mehrjährige Kriegsdienste für den Kaiser: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 216–218; dem Antrag wurde stattgegeben (1545); Geleitantrag des Schusters Melchior Häle aus Weiler im Obrechtstal unter Verweis auf mehrjährige Dienste als Trommler im kaiserlichen Heer, präs. 1551 07 22: Geleitbriefe 3/2, fol. 80–85; dem

zuständigen Landesherren über den Geleitantrag der in der Regel reichsmittelbaren Antragsteller informierte und sie aufforderte, entweder die betreffenden Personen selbst zu vergeleiten, sofern sie ihre Anliegen wahrheitsgemäß dargestellt hätten,⁹⁹⁸ oder einen Bericht über die Sachlage vorzulegen.⁹⁹⁹ Berichtete die angeschriebene Obrigkeit, wurde der Antragsteller mit weiteren Anträgen in aller Regel ab- oder auf den Rechtsweg¹⁰⁰⁰ gewiesen. Ob der Hofrat damit zumindest kurzfristig den Bestimmungen des Reichsabschieds von 1548 folgte, in dem das landesherrliche Geleitsrecht aufgewertet worden war,¹⁰⁰¹ lässt sich nicht zweifelsfrei entscheiden; jedenfalls legte er die kaiserlichen Rechte in diesem Zusammenhang nun erheblich restriktiver aus. Beim Reichsoberhaupt verblieb allerdings die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass entsprechende Anträge nicht ohne Grund abgewiesen wurden – und er konnte im Zweifelsfall auch selbst Geleit gewähren. Die Tendenz, über die Gewährung von Geleit nicht in die Rechte territorialer Obrigkeiten einzugreifen, setzte sich nach den Ergebnissen von Thomas Schreiber am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. fort.¹⁰⁰²

Die übrigen Konflikte im Zusammenhang mit Kriminalität vor dem kaiserlichen Hofrat – jenseits der Ansuchen um Geleit – zeichnen sich auch dadurch aus, dass die Antragsteller in keinem anderen thematischen Bereich so häufig ab- oder auf den Rechtsweg gewiesen wurden; das gilt insbesondere für das Jahr 1551. In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf die oben erwähnten Beschwerden wegen Landfriedensbruchs einzugehen.¹⁰⁰³ Es gibt zwar durchaus Fälle, in denen der Hofrat Mandate,¹⁰⁰⁴ Generalmandate¹⁰⁰⁵ und Befehle¹⁰⁰⁶ ausfertigen ließ, die jede

Antrag wurde stattgegeben; Geleitantrag von Michael Hartpeck aus Erfurt unter Verweis auf Dienstzeit als Offizier im kaiserlichen Heer, präs. 1553 08 08: Geleitbriefe 3/2, fol. 148–153; dem Antrag wurde stattgegeben.

998 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 229r = XVI/10, fol. 134r (Lutz); XVI/10, fol. 100r (Kern), fol. 108v (Scheffer) (1551).

999 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 166v = XVI/10, fol. 23r (Bauer); XVI/8, fol. 261v = XVI/10, fol. 195rv (Waldvogel); XVI/8, fol. 282r = XVI/10, fol. 243r (Lenterer) (1551).

1000 Nach Bericht der Stadt Nürnberg wies der Hofrat den noch mehrfach um Geleit ansuchenden Peter Strauß immer wieder auf den Rechtsweg, bewilligte aber die Zustellung des Berichts an den Antragsteller: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 268v, 272r, 273v, 277v = XVI/10, fol. 207v, 212r, 218v, 223v, 233v, 244v, 261r (1551).

1001 LINGELBACH, Geleit.

1002 SCHREIBER, Anmerkungen, S. 376 mit Anm. 38.

1003 Oben S. 467f.

1004 Mandat gegen Dietrich Kuechenmeister nach Überfall und Fehdeankündigung 1547 12 17: HHStA, RHR, Salva guardia 1/1, fol. 24–25.

1005 Generalmandat zur Festsetzung von Veit Leininger von Lainburg auf Antrag des Bischofs von Metz 1545 08 01: HHStA, RHR, APA 112, fol. 19–22 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3088.

1006 Befehl an Gräfin von Waldeck, gegen mehrere inhaftierte Personen kraft Landfriedens vorzugehen, auf Antrag von Sebastian Welser u. a.: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 326r (1551).

Unterstützung des Landfriedensbrechers untersagten, dazu aufforderten, gegen ihn vorzugehen, oder gewaltsame Übergriffe verboten. In anderen Fällen beauftragte er Kommissare damit, die Vorwürfe zu untersuchen, einen Ausgleich zwischen den Kontrahenten zu vermitteln oder ein Rechtsverfahren durchzuführen. Parteien wurden mit ihren Beschwerden wegen Landfriedensbruchs aber auch einfach auf die Bestimmungen des Landfriedens selbst zum Vorgehen gegen Landfriedensbrecher verwiesen¹⁰⁰⁷ oder an das Reichskammergericht gewiesen.¹⁰⁰⁸ Nachweisbar sind auch Mandate, die in ihrer Ladungsklausel das Erscheinen der geladenen Partei vor dem Reichskammergericht und allenfalls ersatzweise vor dem Kaiser und seinem Hofrat anordneten.¹⁰⁰⁹ Diese Belege sprechen dafür, dass die Hofräte in Landfriedensbruchsachen in erster Linie das Reichskammergericht für zuständig hielten. Das Reichsoberhaupt hatte demgegenüber primär dafür zu sorgen, dass der Rechtsweg dort, eventuell auch vor anderen Gerichten, beschritten werden konnte – beispielsweise durch die erwähnten Mandate, in denen die Unterstützung der Landfriedensbrecher verboten oder ihre Festsetzung angeordnet wurde. Es ist denkbar, dass die Parteien diese Auffassung teilten und deswegen entsprechende Klagen in erster Linie am Reichskammergericht und nur ausnahmsweise und in Teilaspekten vor dem Kaiser vorbrachten. Dem Hofrat kam damit bei der Zurückdrängung von Fehde und Landfriedensbruch nicht nur eine zahlenmäßig weniger gewichtige, sondern insbesondere eine andere Rolle zu als dem Reichskammergericht.

Trotz der auffallend hohen Anzahl an Fällen, die in irgendeiner Weise mit Kriminalität zu tun hatten, lässt sich der kaiserliche Hofrat nicht als Strafgericht verstehen und er wurde auch höchstens von vereinzelt Antragstellern als solches angesehen. Der Hofrat beanspruchte keine allgemeine Zuständigkeit in Kriminalsachen, womit er eine Möglichkeit geboten hätte, die Unzuständigkeit des Reichskammergerichts in Strafsachen zu umgehen. Trotzdem geben seine Fälle – ebenso wie die des Reichskammergerichts¹⁰¹⁰ – punktuelle Einblicke in Kriminalität und ihre Verfolgung auf dem Gebiet des Reichs. Den Kaiser erreichten Beschwerden auch und in erster Linie der mittelbaren Bevölkerung, die auf weitverbreitete Praktiken von Gewalt hindeuten. Die Maßnahmen des Hofrats zielten einerseits darauf, durch Geleitbriefe oder entsprechende Anordnungen Strafprozesse zu ermöglichen und damit Rache und Selbsthilfe zurückzudrängen. Dabei ging es andererseits auch

1007 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 40r (Hagen) (1544).

1008 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 97a (Breme) (1544).

1009 Mandat gegen Heinrich Herzog von Braunschweig-Lüneburg auf Antrag von Christoph von Wisberg 1549 02 11 (Ladung vor RKG): HHStA, RHR, Mandate 1/3; Mandat gegen „Fullenspit“ von Westhofen auf Antrag von Georg von Westhofen 1548 01 17 (Ladung vor RKG, „oder, so dasselb unser camergericht zu derselben zeit nicht besetzt were, vor uns oder unsere hofrathen, wa wir mit unser hofhaltung damals sein werden“: RHR, Mandate 1/2).

1010 Anhand von Beispielen HÖRNER, Erfahrungen, S. 394f.

darum, das Verhalten der territorialen Obrigkeiten in diesem Feld zu überwachen, wobei auffällt, dass der Hofrat um 1550 deutliche Zurückhaltung an den Tag legte, in die diesbezüglichen Rechte der Landesherren einzugreifen, sofern sie bereit waren, ihr Vorgehen zu begründen. Unabhängig davon wurde der Kaiser in der Regierungszeit Karls V. Adressat von Delinquenten, die sich bei ihrer Obrigkeit um Begnadigung oder Strafmilderung bemühen wollten.

5.4 Familienkonflikte – kaiserliche Kommissionen

Zu den Konflikten, mit denen sich der kaiserliche Hofrat durch Parteienansuchen regelmäßig konfrontiert sah, zählen Auseinandersetzungen um verschiedene familienrechtliche Ansprüche. Das größte Konfliktpotenzial bot dabei das Erbrecht. Rund die Hälfte der 1544, 1551 und 1556 nachweisbaren familiären Konflikte drehte sich um konkurrierende Erbansprüche. Dabei ging es nicht nur um die aus der späteren Geschichte des Reichshofrats bekannten Auseinandersetzungen innerhalb von Dynastien und reichsunmittelbaren Adelsfamilien um die Erb- und Lehensfolge in Territorien und größeren Gütern, die in der Regierungszeit Karls V. beispielsweise durch den bis in die Zeit Maximilians I. zurückreichenden Konflikt um die Grafschaft Katzenelnbogen zwischen den Häusern Nassau und Hessen,¹⁰¹¹ die Auseinandersetzung um die Erbansprüche Wilhelms Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel¹⁰¹² oder umstrittene Erbteilungen in den Häusern Isenburg¹⁰¹³ und Mörsberg-Beffort¹⁰¹⁴ repräsentiert sind. Auch erbrechtlich begründete Ansprüche auf kleinere Güter und Schlösser,¹⁰¹⁵ der Nachlass von Bürgern¹⁰¹⁶ oder einzelne Legate¹⁰¹⁷ gelangten vor die Hofräte.

1011 MEINARDUS, Erbfolgestreit; SCHMIDT (Georg), Landgraf; SCHMIDT (Georg), Lösung. Akten: HHStA, RHR, APA 122, fol. 4–391 = SELLETT (Hg.), Akten I/2, Nr. 1904 und I/3, Nr. 3239 (1547/48, 1553–1557).

1012 HHStA, RHR, APA 6, fol. 201–205 = SELLETT (Hg.), Akten I/1, Nr. 502 (1549).

1013 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 154r, 163v = XVI/10, fol. 1v, 27v (1551).

1014 HHStA, RHR, APA 112, fol. 253–274 = SELLETT (Hg.), Akten I/2, Nr. 3148 (1550/51).

1015 Grablieb und Konrad Waldstomer wegen Schloss Reichelsdorf: HHStA, RHR, Mandate 1/3 (1548); Anna Kolhundin wegen Guts: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 307v, 354v (1551); Erben von Sebastian Vogelsperger: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 232v, 255r = XVI/10, fol. 138v, 187v (1551).

1016 Erbe des Augsburger Bürgers Ulrich Dieter (Dietmar): HHStA, RHR, Salva guardia 2/1 und RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 100r (1544); Erbe der Dinkelsbühler Bürgerin Margaretha Diemer: RHR, APA 88, fol. 7–39 = SELLETT (Hg.), Akten I/3, Nr. 2518 (1544–1548).

1017 Legat in Höhe von 50 Gulden, das der Feuchtwanger Dekan Johann Dietrich angeblich der Tochter von Lienhard Kronheimer versprochen habe: HHStA, RHR, APA 44, fol. 18–25 und APA 52, fol. 81–83 = SELLETT (Hg.), Akten I/1, Nr. 923 (1547).

Neben erbrechtlichen Konflikten behandelte der Hofrat ehe- und ehgüterrechtliche Auseinandersetzungen.¹⁰¹⁸ Auch wenn das Eherecht grundsätzlich der geistlichen Gerichtsbarkeit zugeordnet war, finden sich vor dem Hofrat vereinzelte Anträge im Zusammenhang mit Verlobung¹⁰¹⁹ und Ehe.¹⁰²⁰ Manche Antragsteller beschwerten sich vor dem Hofrat auch wegen der unterbliebenen Vollstreckung von Urteilen in Ehesachen.¹⁰²¹ Der Hofrat ließ darüber hinaus Geleitbriefe ausstellen, um einem Petenten das Betreiben eines Scheidungsprozesses zu ermöglichen,¹⁰²² und auch ein Fürbittschreiben an einen Landesherrn, auf die Verwandtschaft einer Frau einzuwirken, der Heirat mit dem Antragsteller zuzustimmen, ist überliefert.¹⁰²³ Die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit ließen diese Fälle unangetastet.

Wesentlich häufiger hatten die Hofräte mit ehgüterrechtlichen Fragen zu tun. Dazu gehören Auseinandersetzungen um Mitgift, Morgengabe und Widerlage sowie insbesondere die ökonomische Absicherung von Witwen, die in der Regel im Rahmen von Eheverträgen geregelt worden war. Nach dem Tod eines Ehepartners, in seltenen Fällen nach einer Scheidung,¹⁰²⁴ entstanden immer wieder Auseinandersetzungen darüber, wem die entsprechenden Vermögenswerte zustanden. Außerdem konnten Witwen nicht unbedingt damit rechnen, dass ihre vertraglich verbrieften Ansprüche von den zahlungspflichtigen Verwandten befriedigt wurden. Eine Beschwerde beim Reichsoberhaupt lag in diesen Fällen insofern besonders nahe, als der Kaiser als besonderer Schutzherr bestimmter Personenkreise, darunter

1018 Für das 18. Jahrhundert WESTPHAL, Konflikte.

1019 Georg Tuve wegen Lösung eines Verlöbnisses und angestregten Prozesses. Der Hofrat gab dem Antrag Tuves statt und wies die Betroffenen einschließlich des geistlichen Richters – den Erzbischof von Riga – in einem Mandat an, den Prozess weiterzuführen und die rechtliche Situation vorerst unverändert zu lassen: HHStA, RHR, Mandate 1/1; RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 8v = fol. 169r (1544).

1020 Christoph Ruel beantragte eine Dispens in einer Ehesache; die Hofräte wiesen den Antrag ab: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 21r (1544). Juliana von Haslang, die sich auf ein Eheversprechen Bernhards Markgraf von Baden-Durlach berief, wurde an die geistliche Gerichtsbarkeit gewiesen: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 260v (1551).

1021 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 31v, 79v (Doppel) (1544). Dem Mandatsantrag Doppels wurde schließlich stattgegeben.

1022 Etwa für den Nürnberger Bürger Veit Hertz, der in eine Auseinandersetzung mit seiner Ehefrau und deren Tochter aus erster Ehe verstrickt war: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/3, fol. 290–295 (1544). Zur Tätigkeit von RKG und RHR in Scheidungssachen WESTPHAL, Ehen; WESTPHAL, Reichshofrat als protestantisches ‚Scheidungsgericht‘.

1023 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 303r (Piesser): an den Herzog von Bayern (1551).

1024 Kuno Graf von Virneburg contra seine ehemalige Ehefrau Josina Gräfin von der Mark, die durch ein Urteil des Offizials des Hochstifts Lüttich und ein kaiserliches Mandat unterstützt werde: HHStA, RHR, Mandate 1/2 (undat.) [vor 1547].

Witwen, galt. Tatsächlich scheinen die Ansprüche von Witwen nach den gesichteten Quellen einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Hofrats in ehedüterrechtlichen Fragen gebildet zu haben.¹⁰²⁵ Recht viel Energie wendeten die Hofräte beispielsweise für die Regelung der Auseinandersetzung zwischen der verwitweten Elisabeth Gräfin von Oettingen, geborener Landgräfin von Leuchtenberg, und Wolfgang Graf von Oettingen auf, in der eine Kommission eingesetzt, aber auch mündlich vor den Hofräten verhandelt wurde.¹⁰²⁶ Streitigkeiten um Mitgift¹⁰²⁷ kommen demgegenüber seltener vor. Insgesamt ist angesichts der geringen Fallzahlen allerdings nicht davon auszugehen, dass eine Beschwerde an den Kaiser in der Regierungszeit Karls V. ein zumindest innerhalb des reichsfreien Adels intensiv genützter und eingespielter Mechanismus zur Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit dem Ehegüterrecht gewesen wäre.

Ein weiterer Arbeitsbereich des Hofrats in Familienkonflikten ergab sich aus Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit Vormundschaften. Die Bestellung einer Vormundschaft für minderjährige oder sonst unmündige Personen gehörte zu den speziellen Rechten des Reichsoberhauptes, die in der Regel vom Hofrat, später dem Reichshofrat, administriert wurden, wobei der Hofrat Karls V., wie erwähnt, nur sehr wenige solcher Fälle abwickelte.¹⁰²⁸ Vormundschaften konnten auch in Konfliktsituationen eingesetzt werden, in den 1550er Jahren beispielsweise im Zusammenhang mit dem Gebaren Erichs Herzog von Braunschweig-Lüneburg, den der Kaiser 1551 nach Beratung im Hofrat und mit dem Bischof von Arras wegen notorischer Verschwendung unter Vormundschaft stellte.¹⁰²⁹ Streit entstand ferner, wenn verschiedene Personen Anspruch auf eine Vormundschaft erhoben, mit der unter Umständen erhebliche politische und ökonomische Möglichkeiten verbunden waren. Ein solcher Fall war in den 1540er Jahren die Vormundschaft über Georg Friedrich Markgraf von Brandenburg-Ansbach, die sowohl Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Bayreuth als auch die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg sowie Philipp Landgraf von Hessen für sich reklamierten.¹⁰³⁰ Auseinandersetzungen entstanden auch, wenn sich ein Vormund – wie etwa Johann I.

1025 Nach den Ergebnissen von Siegrid Westphal machten Witwen etwa 30 Prozent der vor dem RHR auftretenden Frauen aus: WESTPHAL, Inanspruchnahme, S. 32.

1026 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 160r, 161r, 176v, 192r, 192v, 194v, 203v, 205r, 206v, 210r, 217r, 254r, 256v, 257v–258v, 264r, 269v, 277v, 281r = XVI/9, fol. 103r, 122r, 126r–128r, 138r–140v, 141r, 141v = XVI/10, fol. 11v, 12v, 18v, 36v, 56r, 57r, 64v, 78r, 80v–81r, 83r, 92r, 102r, 155r, 171r, 186r, 189r, 191rv, 203r, 213v, 233r, 236v (1551). HERCHENHAHN, Geschichte 1, S. 525.

1027 Barold contra Sebelin: HHStA, RHR, APA 6, fol. 183–188 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 151 (1548/49); Maceti contra Gabrielis: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 176v (1551).

1028 Teil 5, Kap. 4.8.

1029 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 249v–250r, 318v–319v (1551).

1030 HHStA, RHR, Decisa 622 (alt 888); RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 4r, 6r, 7v, 11r, 23r, 31r, 47v, 53r, 64v, 78a, 77v–78v, 81v = 167r, 168v, 172r (1544). MAURENBRECHER, Albrecht, S. 253.

Graf von Ostfriesland – mit Widerstand gegen seine Benennung oder die von ihm angeordneten Maßnahmen konfrontiert sah;¹⁰³¹ in einer solchen Situation war das Reichsoberhaupt für alle rivalisierenden Parteien ein möglicher Ansprechpartner zur Durchsetzung ihrer Interessen. Aber auch eine weitgehend reibungslose Vormundschaftsverwaltung führte gelegentlich zu Unstimmigkeiten, insbesondere kurz vor oder nach ihrem Ende. Vor dem Hofrat traten mehrfach ehemalige Mündel auf, die sich von ihrem Vormund hintergangen fühlten und Ansprüche gegen sie geltend machten.¹⁰³² Zahlreich sind diese Fälle allerdings nicht.

Die genannten Beispiele zeigen, dass der Hofrat im Rahmen seiner Beschäftigung mit Familienkonflikten auch Auseinandersetzungen von erheblicher politischer Brisanz behandelte. Dazu zählen der Katzenelnbogische Erbfolgestreit, die Streitigkeiten innerhalb verschiedener Linien des Hauses Oettingen, die sich konfessionell und reichspolitisch unterschiedlich positioniert hatten, oder die Frage der Vormundschaft über Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, die vor dem Hintergrund der Ansprüche des notorisch unruhigen Albrecht Alcibiades Markgraf von Brandenburg-Bayreuth durchaus von überregionaler Bedeutung war. Strukturell betrachtet, gehörten solche Auseinandersetzungen mit rund zehn Prozent der Fälle innerhalb des Tätigkeitsfelds ‚Konflikt‘¹⁰³³ allerdings nicht zu den wichtigsten Arbeitsgebieten des Hofrats.

Familienkonflikte betrafen – ebenso wie alle anderen Konflikttypen – grundsätzlich alle sozialen Schichten des Reichs, wobei reichsunmittelbare Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Untertanen, soweit die vergleichsweise geringen Fallzahlen aus den reichshofrätlichen Resolutionsprotokollen ein Urteil erlauben, in etwa gleich stark vertreten waren. Auch im Bereich der Erbsachen war die Mehrheit der Antragsteller dem Reich mittelbar unterworfen. Etwa die Hälfte der Petenten beantragte Verfügungen an ihre Gegner in der Auseinandersetzung, die anderen wollten entweder die zuständige Obrigkeit informiert und aktiviert sehen oder brachten Beschwerden im Zusammenhang mit dem Rechtsweg oder laufenden Prozessen vor. Der Anteil der Fälle, die den Hofrat im jeweiligen Untersuchungszeitraum mehr als einmal beschäftigten, liegt etwas höher als im Durchschnitt aller Fälle. Allerdings zeigt das Beispiel der Familienkonflikte besonders deutlich, wie begrenzt die Aussagekraft einer solchen Auswertung über alle relevanten Fälle sein kann. Erst wenn mehrere Faktoren aufeinander bezogen werden, ergibt sich ein einigermaßen klares Bild des betreffenden Konfliktpotenzials und seiner Behandlung durch den Hofrat.

1031 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 30v, 34v, 43r, 66r (1544).

1032 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 202r = XVI/10, fol. 75r, 285v, 308v (Krüg); XVI/8, fol. 248r = XVI/10, fol. 169r (Christoph Ludwig Graf von Nellenburg) (1551); XVI/12, fol. 5rv (Eheim) (1556).

1033 Teil 4, Kap. 5, Abb. 6.

Danach ergibt sich, dass Untertanen, die sich in Familienkonflikten an den Kaiser wendeten, in der Regel vorbrachten, sie könnten ihre Ansprüche – insbesondere auf ein Erbe – nicht durchsetzen,¹⁰³⁴ es sei ihnen nicht möglich, ihre Position in laufenden Rechtsverfahren oder gegenüber den zuständigen Stellen angemessen geltend zu machen,¹⁰³⁵ oder ein Urteil zu ihren Gunsten werde nicht vollstreckt.¹⁰³⁶ Sie baten zumeist um Verfügungen an ihre jeweilige Obrigkeit, Abhilfe zu schaffen. Der Hofrat reagierte auf diese Ansuchen am häufigsten mit Fürbittschreiben an die betreffende Obrigkeit, meist ohne explizit einen Bericht zu verlangen. Ging eine obrigkeitliche Stellungnahme ein, blieb es – ebenso wie im Zusammenhang mit Beschwerden mit strafrechtlichem Hintergrund – in aller Regel dabei. In einem Fall riet der Hofrat einer Antragstellerin sogar davon ab, ihren Antrag zu verfolgen. Aus ihren Ausführungen gehe hervor, dass ihre Ansprüche auf das von ihr reklamierte Erbe ohne jedes rechtliche Fundament seien, so dass ihr Antrag ihr nur Kosten verursachen würde. Der Antrag wurde an die Petentin zurückgestellt.¹⁰³⁷

1034 Beschwerde des Nürnberger Bürgers Matthias Kempff und seiner Streitgenossen über Beschlagnahme des Erbes ihres Verwandten, des ehemaligen Feuchtwanger Dekans Johann Dietrich, wegen angeblicher Ansprüche Dritter: HHStA, RHR, APA 44, fol. 18–25 und APA 52, fol. 81–83 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 923 (1547/48); die beschuldigte markgräflisch-brandenburgische Regierung in Ansbach wurde angewiesen, die Beschlagnahme aufzuheben, das Verfahren seitens des Hofrats nach einem erläuternden Bericht der Regierung aber offenbar nicht weiterverfolgt; Vorbringen des ehemaligen Advokaten am RKG Dr. Christemus Winter, er habe die Erbansprüche seiner Ehefrau im Herzogtum Mecklenburg vergeblich rechtlich geltend gemacht: RHR, Schutzbriefe 15/3; der Hofrat ließ ein Schreiben an die Speyerer Richter ausfertigen, ihm zu seinem Recht zu verhelfen (1549); Antrag der Witwe von Anton von Westrau auf Fürbittschreiben an Franz Otto Herzog von Braunschweig-Lüneburg, sie in der Auseinandersetzung mit den Vormündern der Kinder ihres toten Ehemanns zu unterstützen: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 15v–16r; dem Antrag wurde stattgegeben (1556).

1035 Beschwerde von Johann Schulz über Beschlagnahme von Gütern während eines laufenden Rechtsverfahrens: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 96v; der Kurfürst von Köln wurde aufgefordert, Schulz zu seinem Recht zu verhelfen (1544); Antrag von Agatha Krolin, geborene Essendorf, Stadt Lindau anzuweisen, eine ordnungsgemäße Abrechnung zwischen ihr und ihren Söhnen durchzuführen: RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 262r, 275v = XVI/10, fol. 196v, 229v; die Antragstellerin wurde nach Bericht der Stadt abgewiesen (1551).

1036 Befehl an Stadt Bremen zur Vollstreckung eines Urteils in einer familiären Auseinandersetzung auf Antrag der Witwe Liutgard Trites: HHStA, RHR, Mandate 1/1 (1530); Beschwerde des Wetzlarer Bürgers Peter Juncker über ausstehende Vollstreckung eines Urteils zu seinen Gunsten in einem Erbstreit nach nicht fristgerecht eingebrachter Appellation: RHR, APA 84, fol. 4–6 = SELLERT (Hg.), Akten I/2, Nr. 2192; der zuständige Landesherr wurde angewiesen, das Urteil vollstrecken zu lassen (1550); Antrag von Veronika Matz auf ein Fürbittschreiben an oder Repressalien gegen die Republik Venedig, um sie gegen einen Verwandten in den Besitz dessen zu setzen, was ihr durch Urteil zuerkannt worden sei: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 39v–40r; der Hofrat gab dem Antrag auf Fürbittschreiben statt, wies den Antrag auf Repressalien aber ab (1551).

1037 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 231r = XVI/10, fol. 137v (Negelerin) (1551).

Die betreffenden Fälle belegen – ebenso wie viele Beispiele aus dem Konfliktfeld ‚Kriminalität‘ –, dass der Hofrat in Vertretung des Kaisers auf Ansuchen von Untertanen eine Art Aufsichtsfunktion über die Rechtsdurchsetzung in den Territorien übernahm, wobei es zu einer drei-poligen Kommunikation kommen konnte, in die die betroffene Landesherrschaft eingebunden war. Viele dieser Fälle ließen sich in einer einzigen Hofratssitzung bewältigen.

Dagegen ging es der Mehrheit der reichsunmittelbaren und adeligen Antragstellerinnen und Antragsteller darum, ihre Ansprüche durch kaiserliche Verfügungen an ihre Gegner durchzusetzen. Solche Fälle ließen sich öfter nicht in einer einzigen Sitzung bewältigen. Beantragt und vom Hofrat bewilligt wurden dabei Befehle¹⁰³⁸ und Mandate;¹⁰³⁹ auch die im Zusammenhang mit Lehenskonflikten behandelten Ladungen vor den Hofrat und darauffolgende mündliche Verhandlungen in Audienzen lassen sich nachweisen.¹⁰⁴⁰ Am häufigsten allerdings reagierte der Hofrat, indem er – oft auf Antrag der Parteien – eine kaiserliche Kommission einsetzte. Die Beauftragung kaiserlicher Kommissare ist nach Ausweis der Resolutionsprotokolle die häufigste Verfügung des Hofrats in Familienkonflikten. Häufiger als mit Auseinandersetzungen um familiäre Ansprüche hatten die vom Hofrat eingesetzten Kommissionen in der Regierungszeit Karls V. nur noch mit Hoheitskonflikten zu tun.¹⁰⁴¹

Kommissionen wurden vom Hofrat ebenso wie später vom Reichshofrat¹⁰⁴² – nicht nur in Familienkonflikten – mit verschiedenen Aufgabenstellungen eingesetzt. In jedem Fall gehörte dazu, sich um eine gütliche Beilegung der betreffenden Auseinandersetzung zu bemühen. Ein solcher Vergleichsversuch konnte auch dann eingeleitet werden, wenn bereits ein Prozess um die strittigen Ansprüche, bei-

1038 Antrag von Valentin von Grabow auf kaiserlichen Befehl an seine Brüder, eine gerechte Teilung der Güter ihres Vaters durchzuführen: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 112–113 (undat.); eine Entscheidung des Hofrats ist nicht überliefert; Befehl an Dekan und Kapitel von Sankt Gereon in Köln sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Köln zur Herausgabe des Erbes von Dietrich Schmidt an seinen Bruder Johann 1547 12 14: RHR, Promotoriales 5.

1039 Generalmandat und Mandat gegen Franz von Schönraidt und Franz Bongart, Rechte von Maria von Reifferscheidt, der Witwe von Johann Schönraidt, aus dem Testament ihres gestorbenen Ehemanns zu beachten 1544 04 03: HHStA, RHR, Mandate 1/1.

1040 So beispielsweise in den bereits erwähnten Auseinandersetzungen um das Katzenelnbogische Erbe (oben Anm. 1011) oder die Ansprüche der verwitweten Elisabeth Gräfin von Oettingen (oben Anm. 1026). Das Testament Georgs Markgraf von Brandenburg-Ansbach wurde 1544 nach Ladung der Interessierten im Hofrat geöffnet: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 4r; die sich anschließenden Verhandlungen um die Vormundschaft für dessen Sohn wurden ebenfalls teilweise mündlich vor den Hofräten geführt (oben Anm. 1030).

1041 Dazu oben S. 460.

1042 Monografisch FIMPEL, Reichsjustiz; ORTLIEB, Auftrag; ULLMANN, Geschichte.

spielsweise vor dem Reichskammergericht, begonnen hatte;¹⁰⁴³ im Zweifelsfall veranlasste der Hofrat die Suspendierung des Speyerer Verfahrens, um Raum für einen Vergleich zu schaffen.¹⁰⁴⁴

Allerdings waren solche Kommissionen in der Regel nur zur Leitung von Vergleichsverhandlungen ermächtigt. Sollte der Güteversuch scheitern, war der Kaiser zu informieren;¹⁰⁴⁵ die Parteien sollten meist auf den Rechtsweg oder an die bereits mit der Angelegenheit befassten Stellen verwiesen werden.¹⁰⁴⁶ Der Sinn eines solchen Vorgehens bestand, wie in einem in Spanien ausgestellten Kommissionsauftrag explizit formuliert wurde, darin, weitere Verbitterung zwischen den Parteien und einen mutmaßlich langen Prozess zu vermeiden,¹⁰⁴⁷ was der Aufgabe des Kaisers, das Wohl der Reichsglieder zu fördern, entsprach und die Zuständigkeit des betroffenen Gerichts nicht beschränkte. Manchen Antragstellern kam diese Logik nicht entgegen, jedenfalls bemühten sie sich explizit darum, nach dem Scheitern eines Ausgleichs nicht einfach auf den Rechtsweg gewiesen zu werden, sondern ihre Sache zumindest in Gestalt eines Berichts der Kommissare noch einmal vor das Reichsoberhaupt bringen zu können.¹⁰⁴⁸

In der Möglichkeit, Konflikte durch eine gütliche Einigung aus der Welt zu schaffen, dürfte aus Sicht des Hofrats eine der wesentlichen Leistungen der Kommissionen gelegen haben. Mit einem Vergleich wurden beide Parteien zumindest

1043 Einsetzung einer Kommission im Streit um eine von der Stadt Aachen von ihren Untertanen verlangten Akzise trotz Prozesses vor dem RKG: HHStA RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 67v–68r (1544); Antrag Reinhards Graf von Isenburg auf Zurückverweisung des Streits um die Aufteilung des Isenburgischen Erbes an das RKG nach gescheiterten Güteverhandlungen vor einer kaiserlichen Kommission: Prot. rer. res. XVI/8, fol. 169v = XVI/10, fol. 27v; der Hofrat beschloss, den Bericht der Kommissare abzuwarten (1551); Kommission in der Auseinandersetzung zwischen Albrecht Graf von Mansfeld und den Grafen von Stolberg um Seigerhandel und Bergwerke trotz Prozesses vor dem RKG: Prot. rer. res. XVI/12, fol. 24v, 66rv (1556).

1044 In der Auseinandersetzung zwischen der markgräflich-brandenburgischen Regierung in Ansbach und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Bayreuth um die Verwendung von Einkünften aus dem Ungeld beschloss der Hofrat einen Kommissionsauftrag und zugleich ein Schreiben an das RKG, den dort anhängigen Prozess zwischen den Parteien inzwischen nicht weiterzuführen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 301v–302r (1551).

1045 Ebd.

1046 Kommissionsauftrag an Stadt Köln im Streit zwischen Stadt Aachen und ihren Untertanen wegen Akzise: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 67v–68r (1544).

1047 Kommissionsauftrag an Ludwig Kurfürst von der Pfalz, den Pfalzgrafen Friedrich und den Bischof von Lund im Streit zwischen der Stadt Esslingen und dem Herzog von Württemberg 1542 05 21: HHStA, RHR, Decisa 1551 (alt 1998); der Auftrag erging zur Vermeidung einer Verschärfung des Konflikts und zur Abkürzung der „langwürigen recht fertigung“.

1048 Wiederholter Antrag von Hans von Hagen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 116v (Zitat), 139v; Hagen wollte, dass der Kommissionsauftrag in einer Erbaueinandersetzung seinem ursprünglichen Antrag gemäß mit der Klausel ausgefertigt werde, dass im Fall des Scheiterns der Güte der Kaiser zu informieren sei (1551).

fürs Erste zufriedengestellt und weitere Bemühungen überflüssig. Vor allem aber erlaubte die rechtliche Unverbindlichkeit des Vermittlungsversuchs, ohne vertiefte Prüfung der Sachlage – einschließlich der Frage der Rechtshängigkeit – in einem Streit zu intervenieren und einer Eskalation vorzubeugen. Damit wurde zugleich die Handlungsfähigkeit des Reichsoberhauptes als Hüter von Frieden und Recht unter Beweis gestellt. Angesichts eines Antrags auf Kassation einer Kommission in einer Erbauseinandersetzung zugunsten einer Sequestration der umstrittenen Herrschaft ließen die Hofräte den Antragstellern mitteilen, eine Sequestration sei ohne rechtliche Prüfung des Sachverhalts nicht möglich, und verwiesen sie an die Kommissare. Die Einsetzung der Kommission, so lässt sich folgern, hatte einer solchen *cognitio causae* offenbar nicht bedurft.¹⁰⁴⁹ Dieser Zusammenhang hilft zu erklären, warum Kommissionsbitten unter Karl V. nach Ausweis der Resolutionsprotokolle in vielen Fällen ohne weitere Nachfragen bewilligt und Kommissionen nur sehr selten kassiert wurden.¹⁰⁵⁰ Kommissionen wurden auch dann eingesetzt, wenn die Antragsteller sie gar nicht beantragt, sondern sich um einen Befehl an ihren Gegner¹⁰⁵¹ oder ein Mandat gegen ihn¹⁰⁵² bemüht hatten. Außerdem setzte der Hofrat in einer Minderheit von Fällen auch Kommissionen in Auseinandersetzungen von Parteien ein, die dem Reich mittelbar unterworfen waren.¹⁰⁵³

Einige Kommissionen in der Regierungszeit Karls V. übernahmen – nach gescheitertem Güteversuch – auch die Durchführung von Prozessen bis hin zur

1049 Antrag der Vormünder von Barbara und Sybille Ziegler von Bar auf Sequestration der Herrschaft Bar mit Bescheid des Hofrats: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 204v = XVI/10, fol. 60v; der Hofrat blieb auch angesichts eines weiteren Antrags auf Kassation der Kommission bei seiner Entscheidung: Prot. rer. res. XVI/8, fol. 203v = XVI/10, fol. 78r (1551). Akten aus dieser Auseinandersetzung: RHR, APA 6, fol. 244–248 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 153 (1550).

1050 Kassationen von Kommissionen beantragte beispielsweise Albrecht Graf von Mansfeld im Streit mit seinen Vettern: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 49r; Mansfeld argumentierte, es sei bereits eine andere Kommission mit der Angelegenheit befasst. Der Hofrat leitete den Antrag den beklagten Vettern zur Stellungnahme zu (1544). Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Bayreuth verlangte die Kassation einer Kommission, da seine Belehnung mit den schwarzenbergischen Gütern Vorrang vor der Einsetzung der Gläubiger Friedrichs von Schwarzenberg in die ihnen verpfändeten Vermögenswerte durch eine solche habe: RHR, APA 6, fol. 166–171 = SELLERT (Hg.), Akten I/5, Nr. 3450 (1549).

1051 Alen contra Kloster Gutenzell: HHStA, RHR, Laienherrenpfünden 1/1 (1541–1544).

1052 Binsfeld contra Binsfeld: HHStA, RHR, APA 6, fol. 161–165 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 327 (1549–1551).

1053 Stadt Düren contra ihre Gläubiger: HHStA, RHR, Mandate 1/1 (1545); Barold contra Sebelin: RHR, APA 6, fol. 183–188 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 151 (1549); Camerfürst contra Wittich: RHR, APA 28, fol. 129 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 671 (1550); von Metz contra Hoffenstammer: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 30v (1556).

Urteilsfindung.¹⁰⁵⁴ Solche Kommissionen gingen auf entsprechende Anträge zurück; allerdings bewilligte der Hofrat nicht in jedem Fall die von den Petenten gewünschten weitreichenden Vollmachten für die Kommissare.¹⁰⁵⁵ Mit einer solchen prozessführenden Kommission sollte, so die Aufträge, der Rechtsweg abgekürzt werden.¹⁰⁵⁶

Darüber hinaus wurden Kommissionen beispielsweise eingesetzt, um Urteile und Bescheide zu vollstrecken,¹⁰⁵⁷ ein Erbe zu inventarisieren,¹⁰⁵⁸ zur Information des Kaisers¹⁰⁵⁹ oder zur Sicherung von Beweisen – *ad perpetuam rei memoriam*¹⁰⁶⁰ – Zeugen einzuvernehmen oder eine Partei in Reichslehen einzusetzen.¹⁰⁶¹ Diese Kommissionen konnten den Hofrat erheblich entlasten; nicht selten dürften sie die Konfliktbearbeitung im Auftrag des im und außerhalb des Reichs umherziehenden und mit anderen Angelegenheiten befassten Kaisers und seines Rats überhaupt erst ermöglicht haben. So heißt es in Kommissionsaufträgen gelegentlich explizit, die Kommission werde eingesetzt, da niemandem das Recht versagt werden dürfe, der Kaiser selbst die Entscheidung der Sache aber nicht abwarten könne.¹⁰⁶²

In manchen Fällen holten die Hofräte vor der Einsetzung der Kommission weitere Informationen ein, etwa ob der Konfliktgegner und die beanspruchten Güter überhaupt der Jurisdiktion des Reichs unterworfen seien,¹⁰⁶³ um welche Vorwürfe

1054 Kommissionsauftrag an Albrecht Alcibiades Markgraf von Brandenburg-Bayreuth in der Auseinandersetzung zwischen Dr. Johann Baptist Rumel u. a. auf der einen und Christoph Marschall von Pappenheim auf der anderen Seite 1545 10 12: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/3; Kommissionsauftrag an Abt von Weingarten zur Güte oder zur rechtlichen Entscheidung im Streit zwischen Anna von Berwang(en) u. a. auf der einen und Christoph Sattelin auf der anderen Seite wegen vorenthaltenen Legats 1548 03 17: RHR, APA 6, fol. 152–153 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 283; die bisherigen Verfahrensakten wurden dem Kommissar übersandt.

1055 Kommissionsauftrag an Abt von Kaisheim nur zur Güte statt der von Gangolf Feßner in einer Erbsache beantragten Kommission zu gütlicher oder rechtlicher Handlung: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 237v = XVI/10, fol. 147r (1551).

1056 Kommissionsauftrag an Friedrich Kurfürst von der Pfalz im Streit zwischen Hans von Ehinger und Ulrich Herzog von Württemberg 1548 05 05: HHStA, RHR, Decisa 1418 (alt 1847); der Auftrag bringt das Interesse des Kaisers an der Vermeidung eines Prozesses durch Vergleich oder „schleunigen process“ zum Ausdruck.

1057 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 155r (Elisabeth Gräfin von Oettingen); XVI/8, fol. 162v = XVI/10, fol. 14v (Wolfgang Graf von Oettingen) (1551).

1058 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 14v (Humpiß) (1556).

1059 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 189r (Colln und Gutsell) (1551).

1060 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 143r (Truchsess von Waldburg) (1551).

1061 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 292r = XVI/10, fol. 324v (Stolberg); außer Lehensstücke, „de quibus in hoc consilio est controversia“: Prot. rer. res. XVI/10, fol. 324v (1551).

1062 Kommissionsauftrag an Albrecht Alcibiades Markgraf von Brandenburg-Bayreuth 1545 10 12: HHStA, RHR, Schutzbriefe 12/3.

1063 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 207r (Schwarzburg). Nach einem entsprechenden Bericht wurde die Kommission bewilligt: Prot. rer. res. XVI/8, fol. 270r = XVI/10, fol. 215r (1551).

es gehe¹⁰⁶⁴ oder zu welchen Punkten Zeugen einvernommen werden sollten.¹⁰⁶⁵ Gelegentlich forderte der Hofrat die Parteien zu Personalvorschlägen für die Auswahl der Kommissare auf.¹⁰⁶⁶ Er bemühte sich außerdem, die Betroffenen zur Einlassung vor der Kommission zu veranlassen.¹⁰⁶⁷ Darüber hinaus hatte der Hofrat über Beschwerden gegen Kommissionen,¹⁰⁶⁸ eine etwaige Erneuerung¹⁰⁶⁹ oder Erweiterung eines Kommissionsauftrags¹⁰⁷⁰ oder des Kreises der beauftragten Kommissare¹⁰⁷¹ oder die Übertragung an andere Kommissare zu entscheiden. Eine solche Transkription wurde meist dann vorgenommen, wenn die ursprünglich benannte Person oder die genannten Personen gestorben waren,¹⁰⁷² konnte aber auch notwendig werden, wenn ein Kommissar nach dem Scheitern eines Vergleichs keinen Prozess führen wollte, obwohl er dazu ermächtigt war.¹⁰⁷³

Die kaiserlichen Kommissionen dürfen allerdings nicht ausschließlich als Instrument des Hofrats zu einer die eigenen Ressourcen schonenden Intervention in die an ihn herangetragenen Auseinandersetzungen gesehen werden. Auch unter den Antragstellern und Antragstellerinnen waren sie ein bekanntes und gefragtes Mittel, ihre Interessen durchzusetzen und Konflikte einer Lösung näherzubringen. Immerhin gingen zwischen etwa einem Drittel (1556, 1551) und der Hälfte (1544) der Kommissionsbeschlüsse des Hofrats auf entsprechende Anträge zurück. In dieselbe Richtung deutet die Beobachtung, dass manche Parteien – zumindest soweit die knappe Protokollierung zu erkennen gibt – ihren Kommissionsantrag vorbrachten, ohne den Streit, in den die Kommissare intervenieren sollten, im

1064 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 266v = XVI/10, fol. 204rv (Stolberg). Später beschloss der Hofrat eine Kommission zur Einsetzung in Lehensgüter, die sich aber gerade nicht mit dem gegenständlichen Streit befassen sollte: Prot. rer. res. XVI/8, fol. 292r = XVI/10, fol. 324v (1551).

1065 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 247v = XVI/10, fol. 165v (Schellenberg) (1551).

1066 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 66v (Harstrick) (1551); XVI/12, fol. 39r (Mantua) (1556).

1067 So Albrecht Alcibiades Markgraf von Brandenburg-Bayreuth im Streit um den Nachlass des Erzbischofs von Magdeburg 1550 11 05: HHStA, RHR, APA 6, fol. 249 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 2852.

1068 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 98v (Wild- und Rheingräfin Anna): Antrag auf Kassation einer Kommission (1544).

1069 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 56v (Schwarzenberg) (1551).

1070 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 190v = XVI/8, fol. 175v = XVI/10, fol. 35r (Gienger) (1551).

1071 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 5r (Graf von Hoya): Adjunktion weiterer Kommissare (1556).

1072 Transkription eines Kommissionsauftrags im Streit zwischen Wolfgang Fürst von Anhalt-Zerbst u. a. sowie Erich II. Herzog von Braunschweig-Kalenberg 1554 06 05: HHStA, RHR, APA 6, fol. 393–407 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 66.

1073 So im Fall Büren contra Rietberg 1555–1556: HHStA, RHR, APA 6, fol. 412–418 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 631.

Einzelnen darzulegen. Darin drückt sich eine Erwartung aus, dass der Antrag positiv beschieden werden würde und inhaltliche Details erst vor den Kommissaren vorzubringen seien.

In der Praxis entsprach der Hofrat dieser Erwartung in den meisten Fällen. 1544 und 1551 wurden, so die Einträge in den Resolutionsprotokollen, rund zwei Drittel der Kommissionsanträge bewilligt, 1556 beschied der Hofrat – bei allerdings geringen Fallzahlen – sogar alle eingehenden Bitten um Einsetzung von Kommissaren positiv.

Dabei könnte eine Rolle gespielt haben, dass kaiserliche Kommissionen auch kraft Austrägalordnung des Reichs beantragt und bewilligt wurden. Diese Möglichkeit wurde in den Reichskammergerichtsordnungen von 1548 und 1555 geregelt. Danach hatten die gegen Kurfürsten und Fürsten klagenden Geistlichen, Adligen und Städte die Möglichkeit, den Kaiser um die Benennung eines Kommissars als Austragsrichter zu bitten.¹⁰⁷⁴ Die entsprechenden Anträge wurden durch den Hofrat beraten und entschieden.¹⁰⁷⁵ Die in diesem Zusammenhang eingesetzten Kommissare waren also gewissermaßen nicht nur durch den Kaiser, sondern auch durch ein Verfassungsgesetz des Reichs legitimiert. Es gibt Fälle, in denen sich Antragsteller¹⁰⁷⁶ oder Hofrat¹⁰⁷⁷ bemühten, durch die Ernennung eines Austrags- oder Schiedsrichters oder sogar eines päpstlichen delegierten Richters¹⁰⁷⁸ zum kaiserlichen Kommissar verschiedene Legitimationen zusammenzubinden, um die Autorität der Personen zu erhöhen, die sich um die Regelung des Konflikts bemühen sollten.

Zu den Gründen, die den Hofrat dazu bewogen, in einem Konflikt eine kaiserliche Kommission einzusetzen, finden sich in den herangezogenen Quellen kaum

1074 RGKO 1548, pars 2 tit. 4 und 5: RTA JR 18, Nr. 116, S. 1231–1438, hier 1335, 1338; RKGO 1555, pars 2 tit. 4 § 9 und tit. 5 § 1: LAUFS (Hg.), Reichskammergerichtsordnung, S. 172, 176.

1075 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 248v = XVI/10, fol. 169r (Stolberg contra Hessen); XVI/10, fol. 303r (Habsberg contra Megetzer) (1551); zu diesem Zusammenhang für die Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. ORTLIEB, Auftrag, S. 27.

1076 Antrag von Elisabeth von Laubenberg auf Ernennung des Abts von Kempten als Austragsrichter zum kaiserlichen Kommissar in der Auseinandersetzung mit der verwitweten Kunigunde und anderen Mitgliedern der Familie von Laubenberg: HHStA, RHR, APA 94, fol. 25–32 = SELLETT (Hg.), Akten I/2, Nr. 2594; dem Antrag wurde stattgegeben (1547).

1077 Kommissionsauftrag an den bereits als Kompromissrichter tätigen Herzog von Württemberg in Auseinandersetzung zwischen Franz von Mörsberg und Beffort und seinen Vettern 1555 12 03: HHStA, RHR, APA 112, fol. 273–274 = SELLETT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3148.

1078 Kommissionsauftrag an den bereits als päpstlicher delegierter Richter tätigen Abt von Weingarten im Streit zwischen Stadt Memmingen und Johann Konrad von Stadion um die Präzeptur und Pfarre Sankt Martin in Memmingen 1550 09 03: HHStA, RHR, APA 112, fol. 23–24 = SELLETT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3068.

Angaben, sieht man einmal davon ab, dass viele Kommissionsbeschlüsse auf Anträge zurückgingen, die abzulehnen der Hofrat offenbar keinen Anlass sah.¹⁰⁷⁹ Auf die Entlastung des Rats durch den Einsatz von Kommissionen als wichtiges, in der Überlieferung gelegentlich auch zum Ausdruck gebrachtes Motiv ist bereits hingewiesen worden; angesichts eines in der ersten Hälfte der Regierungszeit Karls V. nicht ständig arbeitenden, später phasenweise durchaus schütter besetzten und den Kaiser auf seinen Reisen begleitenden Rats leuchtet dieser Zusammenhang unmittelbar ein. Es gibt aber noch eine weitere Überlegung, die zu einer Erklärung des häufigen Rückgriffs auf Kommissionen durch den Hofrat beitragen kann. Ein Prozess erschien den kaiserlichen Räten – und den Zeitgenossen überhaupt – nicht unbedingt als die vorteilhafteste und damit gebotene Weise, eine Auseinandersetzung beizulegen. Vorzuziehen war dem die gütliche Einigung der Kontrahenten, mit der die Gefährdung des Rechtsfriedens unmittelbar beseitigt wurde, ohne dass Maßnahmen beschlossen und gegen den Willen der unterlegenen Partei durchgesetzt werden mussten. Eine solche Einigung ließ sich insbesondere durch den Einsatz von Kommissaren erzielen. Familienkonflikte gehörten zu den Auseinandersetzungen, die sich innerhalb der beschriebenen Logik ganz besonders schlecht für den Rechtsweg eigneten.¹⁰⁸⁰ In diesem Sinn ließ der Hofrat der markgräflich-brandenburgischen Regierung in Ansbach, die Zahlungen von Albrecht Alcibiades Markgraf von Brandenburg-Bayreuth forderte, mitteilen, der Kaiser habe erfahren, dass der Streit schon auf eine Auseinandersetzung zwischen Albrecht Alcibiades und dem gestorbenen Georg Markgraf von Brandenburg-Ansbach zurückgehe. Ein solcher Streit zwischen Verwandten sei am besten durch einen gütlichen Ausgleich zu beenden.¹⁰⁸¹ Deswegen sei eine Vermittlungskommission unter der Leitung des Kurfürsten von Sachsen und Albrechts Herzog von Bayern eingesetzt worden.

1079 In einigen Fällen wurden Kommissionsanträge allerdings nicht bewilligt, sondern die Petenten abgewiesen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 56r (Carben) (1544); XVI/8, fol. 171v = XVI/10, fol. 30r (Georg) (1551). Weisung auf den Rechtsweg: Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 51v (Asseburg) (1544); XVI/10, fol. 262v (Boncolles) (1551). Weisung an das RKG: Prot. rer. res. XVI/10, fol. 310v (Alemanus) (1551). In anderen Fällen ergingen statt der erbetenen Kommissionen andere Verfügungen, beispielsweise ein Geleitbrief: Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 55v (Dettlingen) (1544), ein Fürbittschreiben: ebd. fol. 73v (Saltz) (1544); XVI/8, fol. 171v = XVI/10, fol. 30r (Drauschwitz) (1551) oder ein Schreiben an das RKG: Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 44r (Findeysen) (1544) oder an Dritte: Prot. rer. res. XVI/8, fol. 288r = XVI/10, fol. 278r (Machwitz) (1551).

1080 Ähnliches gilt auch für manche Konflikte zwischen Kaufleuten und Handelshäusern, deren für ihre Geschäftsgebarung zentrales Ansehen unter Umständen durch einen Prozess beschädigt werden konnte: AMEND-TRAUT, Konfliktlösung, S. 162f.

1081 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 301v–302r (1551): Der Kaiser meine, „das solche irrung zwischen so nahenden und aines hauß verwandten fursten am fueglichsten in der guete hingelegt unnd vertragen werden solt, [...] damit zu baiden thailen aller unwill hingelegt und sy baid desto statlicher bey irem furstlichen stand und wesen erhalten, auch ire land unnd leuth zu guetem friden unnd ainigkait regieren mogen“.

Wilhelm Besserer und sein Schwager begründeten ihren Kommissionsantrag in einem Streit um die Führung eines Unternehmens damit, auf diese Weise ließe sich ein Prozess zwischen Blutsverwandten vermeiden.¹⁰⁸²

Jenseits des speziellen Erkenntnisinteresses der vorliegenden Studie sind die kaiserlichen Kommissionen der Regierungszeit Karls V. in den Kontext der Geschichte der kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats einzuordnen. Vor dem Hintergrund der Analyse von Sabine Ullmann zu Kaiser Maximilian II. und meiner eigenen Arbeit zu Kaiser Ferdinand III. – wonach die Entwicklung einerseits in Richtung auf eine Verminderung, andererseits auf eine stärkere Normierung und Standardisierung der Kommissionstätigkeit verlief – wäre für Karl mit einem besonders häufigen und vielgestaltigen Rückgriff auf Kommissionen zu rechnen. Tatsächlich setzte der Hofrat Kommissionen mit sehr verschiedenen Aufgaben – von der Vermittlung eines Vergleichs bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung – ein. Solange es bei einem Vermittlungsversuch blieb, spielten Fragen von Rechtshängigkeit und Zuständigkeit für den Hofrat bemerkenswerterweise keine Rolle; in diesem Punkt agierte der spätere Reichshofrat mit mehr Vorsicht. Es lassen sich auch Kommissionsbeschlüsse in Auseinandersetzungen zwischen nicht adeligen Untertanen¹⁰⁸³ nachweisen, die in der Regierungszeit Ferdinands III. kaum noch denkbar gewesen wären.¹⁰⁸⁴ Die Anzahl der unter Karl V. im Zusammenhang mit Konflikten beantragten oder eingesetzten Kommissionen bestätigt die These von der im Verlauf der Geschichte des Reichshofrats abnehmenden Häufigkeit der kommissarischen Tätigkeit dagegen nur bedingt. Nur 1556 wurden in rund 30 Prozent der vom Hofrat verhandelten Konflikte Kommissionen beantragt oder bewilligt, was dem von Sabine Ullmann für die Regierungszeit Kaiser Maximilians II. ermittelten Anteil der Kommissionsverfahren an den Rechtssachen des Reichshofrats überhaupt entspricht.¹⁰⁸⁵ Für 1544 und 1551 liegt dieser Anteil dagegen mit rund 16 bzw. rund 20 Prozent deutlich unter diesem Wert, wenn auch über den zehn Prozent, auf die ich selbst den Anteil der Kommissionsverfahren an den Rechtssachen vor dem Reichshofrat Ferdinands III. geschätzt habe.¹⁰⁸⁶ Dabei ist allerdings zu bedenken, dass Kommissionen unter Karl V. gerade in den Konfliktkonstellationen besonders beliebt waren, die auch noch im 17. und

1082 HHStA, RHR, APA 6, fol. 74–78 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 290 (1547).

1083 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 89r (Gutzleff contra Massau): Zeugenverhör *ad perpetuam rei memoriam* (1544); XVI/8, fol. 237v = XVI/10, fol. 147r (Feßner) (1551); XVI/12, fol. 16v–17r (Han und Wagner) (1556).

1084 Der RHR Ferdinands III. habe seine Zuständigkeit vor einem Kommissionsbeschluss ausdrücklich geprüft und Anträge ab- bzw. die Betroffenen an andere Stellen gewiesen: ORTLIEB, Auftrag, S. 35.

1085 ULLMANN, Geschichte, S. 50.

1086 ORTLIEB, Auftrag, S. 58.

18. Jahrhundert vor den Reichshofrat gelangten, nämlich in Hoheits- und Familienkonflikten überwiegend reichsunmittelbarer Parteien. Andere Konstellationen, insbesondere die oben behandelten Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Kriminalität, scheinen dagegen in einem Prozess, dessen genauer Verlauf erst noch nachzuzeichnen wäre, aus dem Gesichtskreis des Rats verschwunden zu sein. Damit verschob sich das Gesamtpotenzial an Rechtssachen, auf das hin die prozentualen Anteile von Kommissionsverfahren ermittelt wurden. Würde man für die Regierungszeit Karls V. nur solche Fälle betrachten, die auch später noch zu den Beratungsgegenständen des Reichshofrats gehörten – was auf dem derzeitigen Stand der Forschung nicht seriös möglich ist –, dürfte der Anteil der Kommissionen am gesamten Prozessaufkommen also höher gelegen haben. Vor diesem Hintergrund lässt sich folgern, dass die von Ullmann nachgewiesene große Bedeutung der Kommissionen im 16. Jahrhundert bis in die Regierungszeit Karls zurückreicht, während es bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zu einem markanten Bedeutungsverlust dieses reichshofrätlichen Instruments kam.

5.5 Wirtschaftskonflikte – kaiserliche Fürbittschreiben

Die aus der ökonomischen Situation und dem ökonomischen Gebaren der Betroffenen resultierenden Konflikte, die vor den Hofrat gelangten, lassen sich im Wesentlichen zwei etwa gleich stark vertretenen Grundmustern zuordnen.

Zum einen wendeten sich Personen an das Reichsoberhaupt, die so stark verschuldet waren, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr oder zumindest nicht mehr in vollem Umfang nachkommen konnten. Sie bestritten in der Regel nicht die Rechtmäßigkeit der Forderungen, denen sie sich gegenübersehen. Nur vereinzelt finden sich Fälle, in denen Antragsteller ihre Zahlungszusagen nicht einhalten zu müssen glaubten, beispielsweise weil sie ihnen in einer Kriegssituation abgepresst worden seien.¹⁰⁸⁷ Ganz im Gegenteil betonten viele Antragsteller vor dem Hofrat ihre grundsätzliche Bereitschaft, die Zahlungen zu leisten, brachten aber vor, dazu nicht in der Lage und durch die drohenden oder bereits laufenden Zwangsmaßnahmen auf Anhalten ihrer Gläubiger übermäßig belastet oder in ihrer Existenz bedroht zu sein.

Zum anderen machten Personen vor dem Kaiser ihre offenen Forderungen geltend und bemühten sich um Maßnahmen, die ihnen zu deren Befriedigung

1087 Das geht aus einer Notiz über die kaiserlichen Antworten auf einen durch einen Gesandten vorgebrachten Antrag des Bischofs von Bamberg hervor: HHStA, RHR, Decisa 241 (alt: 373). Der Bischof hatte darum bitten lassen, im Zusammenhang mit einer vom Kaiser bereits kassierten Zahlungszusage an Albrecht Alcibiades Markgraf von Brandenburg-Bayreuth keine Zwangsmaßnahmen einzuleiten; ihm sollte mitgeteilt werden, der Kaiser werde ihm jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme geben (1555).

verhelfen sollten. Die große Mehrheit der vom Hofrat behandelten Konflikte ökonomischer Natur hatte mit finanziellen Transaktionen zu tun. Zwischen mehr als der Hälfte (1544) und annähernd zwei Drittel (1551, 1556) der einschlägigen Fälle sind – in der Kategorisierung von Ranieri¹⁰⁸⁸ – dem Bereich der Geldwirtschaft zuzuordnen. Konflikte um die Bewirtschaftung des Bodens, um Handel oder Gewerbe gelangten demgegenüber nur selten vor den kaiserlichen Rat.

Deutlich waren aus kaiserlicher Sicht daher insbesondere Probleme bei der Bedienung von Schulden, in die sich offenbar zahlreiche Reichsangehörige aller sozialen Schichten verstrickt hatten. Unter den einschlägigen Fällen finden sich Beispiele für reichsständische Überschuldung,¹⁰⁸⁹ wie sie aus der späteren Geschichte des Reichshofrats bekannt sind, wo sie meist Gegenstand der in der Forschung mehrfach untersuchten Debitkommissionen¹⁰⁹⁰ wurden. Aber auch zahlreiche Personen aus anderen sozialen Gruppen waren betroffen. Viele verschuldete Antragsteller bemühten sich vor dem Hofrat darum, eine Verminderung oder, sehr viel häufiger, den Aufschub ihrer Zahlungsverpflichtungen zu erreichen, sei es infolge von Verhandlungen mit ihren Gläubigern, für die das Reichsoberhaupt sich einzusetzen gebeten wurde,¹⁰⁹¹ sei es durch eine kaiserliche Anordnung.¹⁰⁹²

Attraktiv für die Petenten waren in diesem Zusammenhang insbesondere Moratorien, durch die der Kaiser den Begünstigten für einen bestimmten Zeitraum von allen Zahlungsverpflichtungen befreien konnte. Damit waren auch Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner nicht möglich.¹⁰⁹³ Der Hofrat behandelte

1088 RANIERI, *Recht* 2, S. 284.

1089 So beschäftigten den Hofrat beispielsweise die Zahlungsschwierigkeiten von Albrecht Alcibiades Markgraf von Brandenburg-Bayreuth; der Hofrat setzte eine Kommission ein, erließ aber auch begleitende Mandate gegen die Gläubiger und beantwortete ihre Schreiben: HHStA, RHR, *Decisa* 622 (alt 888), fol. 31–98 (Akten beschädigt) (1550/51); RHR, *Prot. rer. res.* XVI/8, fol. 219v, 257r = XVI/10, fol. 104v, 190v, 273v, 316rv (1551).

1090 AUER, *Zwangsverwaltungen*, mit der älteren Literatur.

1091 Schreiben an Nürnberg zugunsten von Michael Schmeltzeisen aus Wien 1530 11 12: HHStA, RHR, *Promotoriales* 5: Aufforderung zur Initiierung von Verhandlungen mit Nürnberger Gläubigern des Antragstellers; Schreiben an Ulrich von Schellenberg zugunsten von Blasius Sauter 1545 06 01: ebd.: Aufforderung zu Verhandlungen mit jüdischen Gläubigern Sauters wegen Verlängerung von Zahlungsfristen; bewilligter Antrag von Ulrich Baumair auf Fürbittschreiben an Hans von Leupheim: RHR, *Prot. rer. res.* XVI/12, fol. 38r: Leupheim sollte mit den Gläubigern Baumairs wegen eines Vergleichs verhandeln (1556).

1092 Befehl an Veit von Rechberg, auf die Hälfte der Zinsen, die Margarethe Schleglin ihm schulde, zu verzichten 1530 11 15: HHStA, RHR, *Mandate* 1/1; Antrag Heinrichs Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel auf kaiserliches Mandat gegen seine Gläubiger, auf Zinszahlungen zu verzichten: RHR, *APA* 6, fol. 98–105 = SELLERT (Hg.), *Akten* I/1, Nr. 491; der Hofrat setzte eine Kommission ein, um die Gläubiger zu einem Zinsverzicht zu bewegen oder einen solchen anzuordnen (1548).

1093 AMEND-TRAUT, *Reichsverband*, S. 217–222; FORSTER, *Moratorium*. Forster geht von einer Zuständigkeit der Landesherren aus, kaiserliche Moratorien werden nicht erwähnt.

eine ganze Reihe entsprechender Anträge, von denen manche bewilligt,¹⁰⁹⁴ andere abgewiesen¹⁰⁹⁵ wurden, wobei der Hofrat im Fall einer Abweisung allerdings öfter zu einer anderen Maßnahme – etwa einem Fürbittschreiben an die betroffene Obrigkeit¹⁰⁹⁶ oder der Einsetzung einer Kommission¹⁰⁹⁷ – griff. Beantragt wurden Moratorien mit verschiedenen Laufzeiten, die vom Hofrat weiter verkürzt werden konnten;¹⁰⁹⁸ zudem konnten Auflagen wie etwa die Leistung von Kautions gemacht werden.¹⁰⁹⁹ Zur Begründung ihres Antrags beriefen sich die Parteien darauf, durch unglückliche Umstände¹¹⁰⁰ oder jugendliche Unerfahrenheit¹¹⁰¹ und damit unverschuldet in ihre gegenwärtige Lage geraten zu sein.¹¹⁰² Sie betonten, sich in einer existenziellen Notsituation zu befinden¹¹⁰³ und bereit zu sein, ihre Gläubiger nach Ablauf des Zahlungsaufschubs zufriedenzustellen.¹¹⁰⁴

Hinsichtlich der Reaktion des Hofrats auf Anträge auf Moratorien lässt sich – auf einer allerdings erheblich schmaleren Quellengrundlage – ein ähnlicher Um-

1094 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 31v (Haß); anstelle der beantragten fünf Jahre sistierte der Hofrat die Zahlungsverpflichtungen für ein Jahr, außerdem war eine Bürgschaft zu leisten (1544); Prot. rer. res. XVI/8, fol. 155r = XVI/10, fol. 3r (Raiger); der Antrag wurde trotz eines entgegenstehenden Antrags der Stadt Nürnberg genehmigt, Raiger allerdings aufgefordert, vor der Inanspruchnahme des Moratoriums ggf. Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern in Nürnberg abzuwarten; Prot. rer. res. XVI/8, fol. 227v = XVI/10, fol. 124r (Schulz) (1551).

1095 HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 109–111 (Gra, genannt Schott); der Salzburger Bürger wurde laut einem Vermerk auf seinem Antrag aufgefordert, vor einem erneuten Antrag eine Bescheinigung der zuständigen Obrigkeit über seine finanzielle Situation vorzulegen (1541); RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 12v = fol. 173r (Rechberger) (1544); XVI/8, fol. 191v = XVI/10, fol. 54v (Ketzperger) (1551).

1096 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 18r (Zell) (1544); XVI/8, fol. 275v = XVI/10, fol. 229rv (Schwarz) (1551).

1097 HHStA, RHR, Mandate 1/1 (Stadt Düren) (1545).

1098 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 110v (Schultz); beantragt wurde ein Moratorium für 18 Monate, der Hofrat bewilligte eine einjährige Befreiung (1551); Antrag der Stadt Düren auf Mandat gegen ihre Gläubiger mit Befehl, ihre Forderungen zwölf Jahre lang nicht zu verfolgen: HHStA, RHR, Mandate 1/1; der Antrag wurde abgewiesen, woraufhin die Stadt wiederholt um ein fünf bis sechs Jahre geltendes Moratorium ansuchte (1545).

1099 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 25r (Rechters): Bewilligung eines Moratoriums für zwei Jahre, Verpflichtung zur Leistung von Kautions und einer Bürgschaft (1544).

1100 Antrag des Salzburger Bürgers Hans Gra, genannt Schott; die Verschuldung sei durch eine Erkrankung seiner Ehefrau entstanden: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 109–111 (1541).

1101 Antrag des Kaufmanns und Nördlinger Bürgers Adam Haß, Übernahme einer Bürgschaft aus jugendlicher Unerfahrenheit: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 160–161 (1544).

1102 Gemäß Reichspoliceyordnung von 1548 war vor der Gewährung eines Moratoriums zu prüfen, ob die Zahlungsunfähigkeit unverschuldet eingetreten war: FORSTER, Moratorium.

1103 Antrag des Kaufmanns und Nördlinger Bürgers Adam Haß: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 160–161 (1544).

1104 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 293r = XVI/10, fol. 353r (Beck von Beckenstein) (1551).

schwung beobachten wie im Zusammenhang mit Geleitansuchen.¹¹⁰⁵ Während die Anträge 1544 noch weitgehend unmittelbar entweder bewilligt oder abgewiesen wurden, informierte der Hofrat 1551 fast durchgehend die zuständige – oft reichsstädtische – Obrigkeit, die entweder über die Situation berichten¹¹⁰⁶ oder sie ihrerseits bereinigen und den Hofrat über das Ergebnis ihrer Bemühungen informieren sollte.¹¹⁰⁷ Die einschlägigen Bestimmungen der Reichspoliceyordnung wurden von den Hofräten in ihre Überlegungen einbezogen.¹¹⁰⁸

Über die Wirkung der Moratorien lässt sich aus den Protokollen und Akten des Hofrats kaum ein Eindruck gewinnen. Nachzuweisen sind allerdings obrigkeitliche Versuche, ihre Untertanen durch ein Privileg gegen Moratorien zu schützen.¹¹⁰⁹ Eine ähnliche Funktion wie Moratorien erfüllten in Einzelfällen auch kaiserliche Geleitbriefe. Sie wurden von mehreren Petenten, die sich Forderungen ihrer Gläubiger ausgesetzt sahen, beantragt und teilweise von den Hofräten genehmigt.¹¹¹⁰ Zumindest schützte ein solcher Brief, so die Ausführungen des Regensburger Bürgers Hans Amman, vor einer durch einen Gläubiger möglicherweise betriebenen Verhaftung.¹¹¹¹ Auch eine – bewilligte – Bitte um Ausstellung eines kaiserlichen

1105 Oben S. 480f.

1106 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 264v, 275v = XVI/10, fol. 206r, 224v (Schwartz); der Antrag auf Moratorium wurde nach Eingang des Berichts der Stadt Augsburg abgewiesen (1551).

1107 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 280r (Bastian) (1551).

1108 Die Stadt Augsburg wurde beispielsweise aufgefordert, zu berichten, ob der „abfall“ der „narung“ des Antragstellers auf einen Unglücksfall „oder sonst wie ungeverdlich in der pollicey ordnung begriffen“ zustande gekommen sei: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 110v (Schultz) (1551).

1109 Antrag der Stadt Regensburg u. a. auf ein Privileg, wonach keine Moratorien gegen Regensburger Bürger geltend gemacht werden könnten: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 45r; der Hofrat bewilligte das Privileg, allerdings nur für Moratorien, die der Reichspoliceyordnung widersprächen (1556).

1110 Geleitbrief für Andreas Haiden aus Nürnberg, um sich mit seinem Gläubiger Augustin Gabishaupt zu einigen 1532 07 17: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 53; Geleitbrief für den Nördlinger Tuchhändler Kaspar Hueber 1541 05 03 nach von seinen Gläubigern erwirkten Beschlagnahmen: Geleitbriefe 3/3, fol. 319, 500; Geleitbrief für Ambrosius und Joseph Höchstetter nach Entlassung aus Schuldhaft und Avokation der Verfahren um den Konkurs ihres Verwandten Ambrosius Höchstetter d. Ä. 1547 10 31: Geleitbriefe 3/3, fol. 320–329, fol. 368–371. Zu Ambrosius Höchstetter d. Ä. und seinem spektakulären Konkurs BLENDINGER, Hoechstetter. Die Kaufleute Wilhelm und Elsa Honthar dagegen wurden mit ihrem Antrag abgewiesen, sie durch ein kaiserliches Geleit für vier Jahre vor den Forderungen ihrer Gläubiger zu schützen, nachdem sie nach eigenen Angaben ihre gesamte Habe auf dem Weg zum Regensburger Reichstag durch eine Überschwemmung verloren hatten: RHR, Geleitbriefe 3/3, fol. 445–446 (1541).

1111 Antrag auf kaiserliches Geleit, präs. 1551 04 10: HHStA, RHR, Geleitbriefe 1/1, fol. 74–75; der Antrag wurde genehmigt. Zu diesem Fall auch RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 217r = XVI/10, fol. 102r (1551). Amman hatte vorgebracht, die Stadt Regensburg aus geschäftlichen Gründen immer wieder verlassen zu müssen, und auf Drohungen seines Gläubigers, des Juden Isaak, verwiesen, ihn festsetzen zu lassen, falls er ihn an einem geeigneten Ort anträfe.

Schutzbrieft für einen offensichtlich einigermaßen ratlosen Schuldner lässt sich nachweisen.¹¹¹²

Nicht alle vor dem Hofrat auftretenden überschuldeten Antragsteller baten um eine Verminderung oder den Aufschub von Zahlungen. Viele beschwerten sich auch wegen der gegen sie eingeleiteten Zwangsmaßnahmen. Dabei konnte es um gerichtliche Anordnungen gehen,¹¹¹³ zumeist betrafen die Beschwerden aber obrigkeitliche Maßnahmen wie Ausweisungen,¹¹¹⁴ Sach-¹¹¹⁵ und Personalarrest,¹¹¹⁶ erzwungene Güterverkäufe¹¹¹⁷ und Vertreibung.¹¹¹⁸ Die Antragsteller erbaten

1112 Albrecht Graf von Mansfeld beantragte neben einem Schutzbrief auch die kaiserliche Hilfe in seinen Schwierigkeiten mit seinen Gläubigern; der Hofrat ließ den Schutzbrief ausstellen und setzte darüber hinaus eine Kommission zur Leitung von Verhandlungen mit den Gläubigern Mansfelds ein: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 57v–58r (1556).

1113 Antrag von Hans Malvater auf eine kaiserliche Anordnung, wonach er durch eine gegen ihn erwirkte Gant nicht bei der Ausführung seiner Rechtsposition beeinträchtigt werde: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 200r = XVI/10, fol. 71r; der Hofrat ließ den Antrag mit einem Fürbittschreiben dem Rat der Stadt Augsburg zustellen (1551); Antrag von Leonhart Baumann auf Geleit gegen eine Acht des kaiserlichen Hofgerichts in Rottweil: Prot. rer. res. XVI/8, fol. 219v = XVI/10, fol. 104r; der Antragsteller wurde auf den Rechtsweg gewiesen (1551); Akten zu diesem Fall: RHR, Laienherrenpfünden 2, Konv. P, fol. 507–508.

1114 Fürbittschreiben an Stadt Zell [Radolfzell] zugunsten des Zeller Bürgers Matthias Eslinger: Rückkehr Eslingers nach Ausweisung wegen Nichtbegleichung von Schulden, Erlaubnis, sein Handwerk auszuüben, Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern 1551 07 10: HHStA, RHR, Promotoriales 2; RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 256r = XVI/10, fol. 188v.

1115 Beschwerde des Juden Moses gegen Arrest von Einkünften wegen einer Forderung: HHStA, RHR, APA 84, fol. 12 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3174; der Hofrat ließ die zuständige Obrigkeit, Hans von Rechberg, auffordern, Moses zu seinem Recht zu verhelfen; RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 253r = XVI/10, fol. 177r, 318r (1551).

1116 Antrag von Christoph Wilhelm aus Zaisertshofen auf Befehl an Wilhelm von Riedheim, die im Zusammenhang mit den Schulden inhaftierte Familie des Antragstellers freizulassen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 176r; der Antrag wurde Riedheim zur Stellungnahme zugestellt (1551); Beschwerde von Stefan Loitz wegen Sach- und Personalarrests nach Nichterfüllung eines Zahlungsversprechens: RHR, APA 94, fol. 33–79 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 2764; der Hofrat forderte zunächst einen Bericht des beschuldigten Kurfürsten von Brandenburg an und bewilligte schließlich das beantragte Mandat zur Freilassung der Inhaftierten und Aufhebung der Beschlagnahme (1547–1549).

1117 Beschwerde von Simon Gerstenmeyer gegen den pfälzischen Landvogt in Höchstädt wegen Inhaftierung und erzwungenem Güterverkauf zur Befriedigung der Forderungen von Gläubigern: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/1, fol. 71–74; der Hofrat bewilligte das beantragte Geleit; RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 100r (1544).

1118 Beschwerde von Kaspar Hecker aus Mühlhausen an der Würm gegen Hans Dietrich von Gemmingen wegen Erpressens einer Urfehde samt zugesagtem Abzug und Vertreibung nach angeblichem Verzug bei der Rückzahlung eines Kredits: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/2, fol. 180–191; eine Entscheidung des Hofrats ist im Akt nicht überliefert (1550).

Anordnungen, Arreste aufzuheben und sie nicht unbillig zu verfolgen, Mandate, Geleitbriefe und Fürbittschreiben.

In Gestalt der zahlreichen Antragsteller, die sich wegen ihrer offenen Forderungen an das Reichsoberhaupt wendeten, hatte der Hofrat aber auch mit der anderen Seite der Schuldenproblematik zu tun, wobei es um die verschiedensten kleinen und größeren Forderungen von Personen unterschiedlicher sozialer Herkunft ging. Sie sollten durch Mandate,¹¹¹⁹ Zahlungsbefehle¹¹²⁰ und Fürbittschreiben¹¹²¹ an die Schuldner geregelt werden, aber auch etwa durch die Einsetzung einer kaiserlichen Kommission,¹¹²² einen Befehl an die Schuldner, sich rechtlich einzulassen,¹¹²³ oder eine Intervention bei der zuständigen Obrigkeit, dem Gläubiger zur Befriedigung seiner Forderung zu verhelfen.¹¹²⁴ Zu den auf diese Weise geltend gemachten An-

1119 Zahlungsmandat gegen Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel zugunsten von Sibilla Ungelter 1541 06 11: HHStA, RHR, Mandate 1/1.

1120 Antrag von Laurenz Villain auf Zahlungsbefehl gegen Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 23r, 28v, 44v, 74v; der Hofrat gab dem Antrag statt und stellte später die Stellungnahme des Herzogs dem Antragsteller und dessen Antwort dem Herzog zu (1544).

1121 Antrag von Adrian von Zerssen (Certzen) auf Fürbittschreiben an die Bischöfe von Münster und Osnabrück wegen eines Kredits, der ihren Amtsvorgängern gewährt worden sei: HHStA, RHR, APA 28, fol. 135–137 = SELLERT (Hg.), Akten I/5, Nr. 6147; der Hofrat setzte – gemäß dem Alternativvorschlag des Antragstellers – eine Kommission ein (1555).

1122 Beschwerde der Nürnberger Bürger Hans Fürst und Jakob Caesar wegen verschwundener Harnische, nicht bezahlter Rechnungen und Kriegsschäden: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 249v = XVI/10, fol. 172r; der Hofrat beauftragte Kommissare mit Vergleichsverhandlungen (1551); Kommissionsauftrag an Ernst Markgraf von Baden wegen der Forderungen Daniels von Remchingen gegen Ladislaus Graf von Haag: Prot. rer. res. XVI/10, fol. 304v (1551).

1123 Antrag von Dietloff Bremer, die Erben und Bürgen von Johann Graf von Hoya dazu zu veranlassen, sich am RKG, wo ein Prozess wegen einer Schuldforderung aus dem Jahr 1534 anhängig sei, einzulassen, oder – falls das RKG nicht besetzt sei – kaiserliche Kommissare zu benennen: HHStA, RHR, Decisa 698 (alt 977); aus dem Akt geht hervor, dass der Hofrat eine Kommission einsetzte [1545]; Antrag der Vormünder der Kinder von Hans Holdermann auf Befehl an den Abt von Kempten, gemäß RKGO mögliche Schiedsrichter zu benennen: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 296r; der Hofrat ließ nachfragen, ob die Vormünder das Schiedsgericht in Anspruch nehmen oder die Einsetzung von Kommissaren beantragen wollten (1551).

1124 Befehl an Stadt Kempten, für die Befriedigung der Forderungen der Kinder von Kaspar Clammer gegen den Kemptener Bürger Hans Clammer, ihren Onkel, zu sorgen 1548 01 09: HHStA, RHR, APA 28, fol. 118–119 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 735; Fürbittschreiben an Kurfürst von Köln wegen einer Forderung von Nikolaus Mameranus an einen Bonner Priester: RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 33r (1556).

sprüchen gehören auch Forderungen nach Lohn-¹¹²⁵ und Soldzahlungen¹¹²⁶ oder die Erstattung von Auslagen,¹¹²⁷ darunter auch Besoldungsrückstände von Amtsträgern im Dienst des Reichs, die der Hofrat zumindest während der Reichstage in der Regel an die Reichsstände oder den Mainzer Erzkanzler weiterleitete.¹¹²⁸ Gelegentlich forderten aber auch Dienstgeber von ihren unter Umständen ehemaligen Amtsträgern die Vorlage von Abrechnungen¹¹²⁹ oder die Erstattung von Rückständen, die in ihrer dienstlichen Tätigkeit entstanden waren.¹¹³⁰ Konflikte gab es darüber hinaus beispielsweise um Rechte und Pflichten aus dem Kauf

1125 Lohnforderung von Valentin Baumeister und Kaspar Reißisen an die Städte Gengenbach, Offenbourg und Straßburg sowie Wilhelm Graf von Fürstenberg: HHStA, RHR, APA 6, fol. 19–24 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 173; die Beschuldigten wurden angewiesen, die Forderung der Antragsteller gemäß einem Urteil des kaiserlichen Hofgerichts in Rottweil zu befriedigen (1544/45). Dr. iur. Ludwig Falckenburg forderte von mehreren Mandanten Lohn für ihre Vertretung am Kaiserhof: RHR, APA 52, fol. 88–91 = SELLERT (Hg.), Akten I/2, Nr. 1185 (contra Anton von Münchhausen, 1549); ebd. fol. 108–109 = SELLERT (Hg.), Akten I/2, Nr. 1186 (contra Stadt Osnabrück, 1549); ebd. 121–126 = SELLERT (Hg.), Akten I/2, Nr. 1187 (contra Hans Walradt, 1555). In den ersten beiden Fällen ergingen entsprechende Zahlungsaufforderungen an die Schuldner. Diese Vorgänge erinnern an die insbesondere aus dem 18. Jahrhundert bekannten Klagen von Reichshofratsagenten gegen ihre Mandanten „deserviti et expensarum“, wie die betreffenden Verfahren im Archivbehelf I/1 im HHStA aufscheinen. Dazu DORFNER, Mittler, S. 132–138.

1126 Beschwerde des Soldaten Hans Feyermut u. a. gegen die Erben ihres ehemaligen Hauptmanns Anastasius Heuschlaff: HHStA, RHR, APA 52, fol. 49–50 = SELLERT (Hg.), Akten I/2, Nr. 1216; Ernst Markgraf von Baden wurde angewiesen, Urteile vollstrecken zu lassen (1545).

1127 Beschwerde von Cornelius van der Eyck(e) wegen Erstattung der Auslagen für eine Gesandtschaft nach Augsburg (1547) im Auftrag des Bischofs von Cambrai: HHStA, RHR, Decisa 1418 (alt 1847); dem Antrag auf Zahlungsbefehl wurde stattgegeben (1554).

1128 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 14v = fol. 175r (Sekretär am RKG Johann Adler); fol. 14r = fol. 174v (Amtsrechnung des Pfennigmeisters Walter von Habsberg) (1544). Die Beschwerde von Dr. Huprecht Schmetz über einen Besoldungsrückstand am RKG ließ der Hofrat zur Stellungnahme an das RKG weiterleiten, „doch soll der her Doctor Viglius die sach zuvor an etliche gelangen lassen, ob die vertragen werden mocht, weitleufigkeit zuverhueten“: RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 17v (1544). Zur Weiterleitung von Supplikationen an die Reichsstände ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage, S. 360f.; ORTLIEB, Reichstag, S. 84f.

1129 Beschwerde Wolfs von Pappenheim gegen den ehemaligen Stadtschreiber in Pappenheim Sixtus Hegelin: HHStA, RHR, Mandate 1/2; Hegelin sollte die Abrechnung vorlegen (1547).

1130 Beschwerde von Georg Lang als Ehemann der Witwe des ehemaligen Reichspfennigmeisters Leonhard Ulrich Mayer gegen Klage des Fiskals am RKG wegen angeblichen Rückstands aus dessen dienstlicher Tätigkeit: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 42r (1556).

bzw. Verkauf¹¹³¹ oder der Verpachtung¹¹³² von Gütern, um die Ablöse von Pfandschaften,¹¹³³ die Rückgabe deponierter Gelder oder Wertgegenstände¹¹³⁴ sowie Schadensersatz infolge kriegerischer Handlungen.¹¹³⁵

Hinsichtlich der Bewirtschaftung von Grund und Boden ging es beispielsweise um Weiderechte,¹¹³⁶ den Tausch¹¹³⁷ oder die Nutzung¹¹³⁸ von Gütern. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft hatte der Hofrat vor allem mit Problemen bei der Ausübung von Handwerken¹¹³⁹ einschließlich der Durchsetzung der Reichspoliceyordnung¹¹⁴⁰ zu tun, aber auch mit Beschwerden wegen des Betreibens von Apo-

1131 Streit um Vorkaufsrecht bezüglich des Walds „Jungholz“ zwischen Lienhart Cristan und Georg Marschall von Biberach: HHStA, RHR, APA 28, fol. 114–117 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 834; der Hofrat ließ eine kaiserliche Kommission einsetzen (1548).

1132 Beschwerde von Melchior Mair und Christian Vogelin wegen Störung bei der Nutzung ihrer Bestandsgüter: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 195r = XVI/10, fol. 65v; die Beschwerde wurde der Stadt Augsburg zugestellt (1551).

1133 Barby und Mühlingen contra Erzbischof von Magdeburg: HHStA, RHR, APA 6, fol. 145–150 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 147 (1549); Barold contra Maltzan: APA 6, fol. 189–190 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 150 (1549); Camerfürst contra Wittich: APA 28, fol. 129 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 671 (1550). In allen drei Fällen wurden kaiserliche Kommissionen eingesetzt.

1134 Antrag von Hans von Ehinger auf Einsetzung einer Kommission im Streit mit Ulrich Herzog von Württemberg wegen verweigerter Rückgabe einer Geldsumme in Höhe von 1600 Gulden: HHStA, RHR, Decisa 1418 (alt 1847); dem Antrag wurde stattgegeben [1548].

1135 Mandatsantrag der Stadt Schwäbisch Gmünd gegen Stadt Nördlingen wegen verweigerter Erstattung der durch Truppen des Schmalkaldischen Bunds angerichteten Schäden gemäß einem kaiserlichen Mandat: HHStA, RHR, Decisa 2240 (alt 2755), fol. 545–547 [1548].

1136 Beschwerde der Äbtissin des Klosters Zum Heiligen Kreuz in Bergen wegen Verhinderung des Schaffriebs: HHStA, RHR, APA 6, fol. 225–228 = SELLERT (Hg.), Akten I/5, Nr. 6190; der Hofrat ließ eine kaiserliche Kommission einsetzen (1550).

1137 Kloster Oberschönenfeld contra Rot von Münsterhausen wegen Tauschs eines Bauernguts: HHStA, RHR, APA 126, fol. 20–21 = SELLERT (Hg.), Akten I/3, Nr. 3354; es erging ein Mandat gegen Heinrich Rot von Münsterhausen, den angebotenen Tausch nicht zu erzwingen (1541).

1138 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 35r (Eichelberg) (1544).

1139 Beschwerde des Münchner Sattlers Sigmund Obernhaim wegen verweigerter Aufnahme in Sattler- und Riemerzunft trotz kaiserlicher Legitimation: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 245v, 261r = XVI/10, fol. 162r, 182r, 194v–195r; Albrecht Herzog von Bayern wurde (unter Beilegung des Berichts der Stadt München) aufgefordert, angemessene Anordnungen zu treffen (1551).

1140 Mandatsantrag der Augsburger und Mindelheimer Gewandschneider gegen die Gewandschneider anderer Orte wegen Verstößen gegen die Policeyordnung: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 308r; dem Antrag wurde stattgegeben (1551).

thehen¹¹⁴¹ oder Bergwerken,¹¹⁴² wegen Handelsbeschränkungen¹¹⁴³ und Handelsperren.¹¹⁴⁴

Bereits die knappe Charakterisierung des wirtschaftlichen Konfliktpotenzials vor dem Hofrat macht deutlich, dass die Betroffenen durchaus nicht nur Adelige oder unmittelbare Glieder des Reichs waren. Tatsächlich fällt der Anteil der Untertanen einschließlich der sich in einem Aufstiegsprozess in den Adel befindlichen Grenzgänger unter den Antragstellern vor dem Hofrat in Wirtschaftskonflikten mit zwischen 60 (1544) und knapp 75 Prozent (1551) ausgesprochen hoch aus; nur im Rahmen der Konflikte im Zusammenhang mit Kriminalität traten ähnlich viele dem Reich mittelbar unterworfenen, nicht adeligen Personen als Antragsteller in Erscheinung. Das ist insofern nicht überraschend, als es vor allem mittelbare Reichsglieder waren, die zum Wirtschaftsleben beitrugen.¹¹⁴⁵ Anders als in den Kriminalitätskonflikten bat – mit absteigender Tendenz – zwischen einer deutlichen Mehrheit (1544: 59 Prozent) und einer starken Minderheit (1556: 42 Prozent) der Antragsteller um Verfügungen an ihre Gegner; rund ein Drittel beschwerte sich über Probleme beim Beschreiten des Rechtswegs oder im Zusammenhang mit laufenden Verfahren.

Für den Hofrat bedeuteten Wirtschaftskonflikte im Durchschnitt keine außergewöhnliche Arbeitsbelastung: Der Anteil der in den jeweiligen Untersuchungsjahren mehrfach verhandelten Fälle liegt mit 17 (1544), 40 (1551) und 15 (1556) Prozent zwar etwas höher als im Durchschnitt aller Verfahren, aber etwas geringer als im Durchschnitt aller Vorgänge im Zusammenhang mit Konflikten.

Die Maßnahmen, zu denen die Hofräte in diesen Konflikten griffen, lassen sich im Wesentlichen drei Zielrichtungen zuordnen.

Erstens trafen sie Anordnungen in der Sache, die darauf abzielten, die Ansprüche des Antragstellers durchzusetzen. Dazu zählen in erster Linie Mandate, die

1141 Beschwerde wegen Schließung der Apotheke von Hans Wörnher in Freising: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 91r; der Hofrat forderte einen Bericht des beschuldigten Bischofs von Freising an, der dem Antragsteller mit dem Bescheid zugestellt wurde, es solle bei den Anordnungen des Bischofs bleiben (1551).

1142 Kommissionsauftrag an Landgraf von Hessen im Streit zwischen Albrecht Graf von Mansfeld und den Grafen von Stolberg wegen Bergwerken und Seigerhandels: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 66rv (1556).

1143 Mandat gegen Stadt Riga wegen Handelsbeschränkungen für Paul Zymmermann aus Antwerpen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 192r = XVI/10, fol. 56r (1551).

1144 Mandat gegen bzw. Befehl an Herzog von Jülich bzw. Nachbarn der Stadt Dortmund, Lebensmittellieferungen in die Stadt nicht mehr durch Straßensperren zu verhindern 1544 03 26: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 39/3; RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 30v.

1145 Freundlicher Hinweis von Anja Amend-Traut (Würzburg).

allerdings nicht immer bewilligt wurden¹¹⁴⁶ oder als Mandate *de non offendendo* lediglich Übergriffe untersagten.¹¹⁴⁷ Auch Zahlungs- und sonstige Befehle kamen zum Einsatz, wobei der Hofrat einen Fall mit seinem Befehl zugleich auf den Rechtsweg weisen konnte, sollte ein Prozess um die fraglichen Ansprüche nötig werden.¹¹⁴⁸ Gelegentlich nahm der Hofrat auch Appellationsklagen entgegen,¹¹⁴⁹ avozierte ein Verfahren¹¹⁵⁰ oder lud die betroffenen Parteien,¹¹⁵¹ manchmal sorgte er dafür, dass Gelder, auf die ein Schuldner Anspruch hatte, direkt an seinen Gläubiger umgeleitet wurden.¹¹⁵² Zu den Zwangsmaßnahmen, die einzuleiten der Hofrat mehrfach gebeten wurde, gehörten darüber hinaus die als Repressalien bezeichneten Verfügungen, also die Erlaubnis zur Festsetzung von Personen, die einer fremden Obrigkeit unterworfen waren, oder ihrer Güter, wenn ein Anspruch gegen eine andere dieser Obrigkeit unterworfenen Person nicht geltend gemacht werden konnte.¹¹⁵³ Dies bezog sich nicht nur auf Parteien, die nicht der Obrigkeit des Reichs

1146 Dreimalige Abweisung eines Mandatsantrags von Philipp Graf von Eberstein und Christoph von Wrisberg gegen Stadt Lüneburg wegen Zahlungen aus einer Verpfändung: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 270v, 281v, 283v, 286r = XVI/10, fol. 215v, 242v, 253r, 259r (1551).

1147 Mandat gegen Nachbarn der Stadt Dortmund, Sperrung von Reichsstraßen und Behinderungen von Proviantlieferungen in die Stadt zu unterlassen 1544 03 26: HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 39/3.

1148 Befehl an Gilg Reussen und Dietrich von Wildrath, Forderung von Martin Fuerer und seinen Streitgenossen zu begleichen und sich erforderlichenfalls in einem Rechtsverfahren vor den zuständigen Instanzen einzulassen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 97r (1544).

1149 Einsetzung einer kaiserlichen Kommission zur Verhandlung einer Appellation gegen ein Urteil der Stadt Nördlingen wegen der Beschlagnahme von Gütern im Streit zwischen Margaretha Bruglin und Gregor Ainkur wegen Stillstands des RKG 1545 07 23: HHStA, RHR, APA 6, fol. 25–28 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 600; Antrag von Caspar de Heu, Sieur de Buy, auf Übertragung eines laufenden Appellationsprozesses an das RKG oder die „curiae imperialis“: RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 353v; der Antragsteller wurde angewiesen, seine Appellation vor dem zuständigen Richter zu verfolgen (1551).

1150 In ihrem – bewilligten – Geleitantrag aus dem Jahr 1547 bezogen sich Ambrosius und Joseph Höchstetter darauf, der Kaiser habe 1529 alle Verfahren um den Konkurs von Ambrosius Höchstetter d. Ä. avoziert: HHStA, RHR, Geleitbriefe 3/3, fol. 327–328. Dazu oben in Anm. 1110.

1151 Beispielsweise Dr. Baptist Rumel wegen seiner Besoldungsforderung an den Grafen von Eberstein und Christoph von Wrisberg: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 292r = XVI/10, fol. 293r (Ladung), fol. 325r (1551).

1152 Schreiben an König Ferdinand, seinen Pfennigmeister anzuweisen, eine Zahlung an Kuno Graf von Leiningen nicht an diesen, sondern an die Augsburger Witwe Elisabeth Episthoferin zu leisten, deren Ehemann Leiningen einen Kredit gewährt habe 1530 11 17: HHStA, RHR, Mandate 1/1.

1153 FAHL, Repressalie; OGRIS, Repressalienarrest; KISCH, Arrestprozess, insbes. S. 32–36, 98–104, 131–135.

unterworfen waren,¹¹⁵⁴ sondern auch auf solche, die in verschiedenen Jurisdiktionen innerhalb des Reichs ansässig waren.¹¹⁵⁵ Der Hofrat hat entsprechende Anträge in den nachgewiesenen Fällen durchweg ab- oder die Petenten auf den Rechtsweg gewiesen,¹¹⁵⁶ sich allerdings in manchen Fällen durch ein Fürbittschreiben für sie eingesetzt.¹¹⁵⁷

Zweitens beschlossen die Hofräte – oft antragsgemäß – Maßnahmen, die nicht in erster Linie den Konflikt regeln, sondern das Beschreiten des Rechtswegs vor einer anderen Stelle überhaupt erst ermöglichen sollten; diese Fälle sind ungefähr ebenso häufig wie die, in denen es zu Anordnungen in der Sache kam. Dazu gehören insbesondere Generalpatente oder Generalmandate, in dem sich das Reichsoberhaupt an alle Obrigkeiten im Reich richtete und sie dazu aufforderte, auf Antrag eine bestimmte Person oder mehrere Personen, gegen die Forderungen geltend gemacht worden waren, oder ihre Güter festzusetzen und dem Begünstigten ein Rechtsverfahren zu ermöglichen.¹¹⁵⁸ Darüber hinaus forderte der Hofrat in Befehlen¹¹⁵⁹ und Fürbittschreiben¹¹⁶⁰ dazu auf, einem Antragsteller in einer bestimmten Sache zu

1154 Antrag von Gert Holzapfel auf Repressalien gegen schwedische Untertanen wegen seiner Forderung gegen den schwedischen Untertanen Wilhelm Stael: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 295v (1551).

1155 Antrag von Laurenz Villain wegen Forderungen gegen Stadt Lübeck und einen Lübecker Bürgermeister: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 32v (1544); Antrag von Philipp Hertel wegen Forderungen in Magdeburg: Prot. rer. res. XVI/10, fol. 255r (1551).

1156 Insofern bestätigt die Praxis des Hofrats die Beobachtung von KISCH, Arrestprozess, S. 133, wonach der Repressalienarrest nach der Rezeption schnell an Bedeutung verlor; in den Anträgen kommt er allerdings immer noch vor.

1157 So im Fall von Gert Holzapfel (wie Anm. 1154); ähnlich im Fall von Andreas Matho: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 179r (1551).

1158 Antrag von Franz von Talbeck auf Generalmandat, um seine Forderungen gegen mehrere hundert Adelige, die trotz Soldzahlungen nicht zum kaiserlichen Feldzug gegen die Anhänger des Schmal-kaldischen Bunds erschienen seien, verfolgen zu können: HHStA, RHR, Mandate 1/2; dem Antrag wurde stattgegeben (1547); Bewilligung eines „general“, die Justiz zu administrieren, auf Antrag von Andreas Holderrit: RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 187v = XVI/8, fol. 157r = XVI/10, fol. 7r (Zitat) (1551); Bewilligung eines Generalpatents „zum rechten“ zur Verfolgung von Forderungen gegen Adelige im Erzstift Bremen auf Antrag von Hans von Krawenbul: Prot. rer. res. XVI/12, fol. 35v (1556).

1159 Befehl an die Schöffen des Hohen Gerichts in Köln, Gothard Ylandt wegen seiner Forderungen gegen den Schiffer Otto aus Koblenz Recht zu sprechen 1550 04 18: HHStA, RHR, APA 84, fol. 10 = SELLERT (Hg.), Akten I/5, Nr. 6126; Befehl an Bischof von Münster, Michael Schragen aus Münster wegen seiner Forderungen nach dem Entzug von Gütern zu seinem Recht zu verhelfen 1554 11 09: RHR, Promotoriales 5.

1160 Fürbittschreiben an Stadt Nördlingen, dem Antragsteller auf Antrag „furtherliche rechtes zuverhelfen“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 49v (Sultzer) (1544); „promotoriales comunes ad Ducem [Christoph von Württemberg, E. O.] pro iustitia“: Prot. rer. res. XVI/10, fol. 338r

seinem Recht zu verhelfen. Der Kaiser ermahnte außerdem das Reichskammergericht durch kaiserliche Promotorialschreiben zu zügigem Vorgehen¹¹⁶¹ oder wurde angerufen, um die Vollstreckung von Urteilen sicherzustellen¹¹⁶² oder Härten auf dem Rechtsweg zu verhindern.¹¹⁶³

Drittens zielten die Beschlüsse des Hofrats in Wirtschaftskonflikten darauf, Vergleichsverhandlungen in der betreffenden Auseinandersetzung anzustoßen. Zu dieser Gruppe gehören die meisten der einschlägigen Fälle. Um Verhandlungen in Gang zu bringen, ernannte der Hofrat einerseits Kommissare. Andererseits ließ er zahlreiche kaiserliche Fürbitt- und sonstige Schreiben ausfertigen, mit denen er, ohne einen eindeutigen Befehl auszusprechen, das Anliegen der Petenten mit mehr oder weniger Nachdruck zu fördern versuchte.

In Fürbittschreiben,¹¹⁶⁴ in den Akten meist als „furschrift“,¹¹⁶⁵ seltener als „commendatitia“,¹¹⁶⁶ „furpit“¹¹⁶⁷ oder – begrifflich an sich fälschlicherweise – „promotoriales“¹¹⁶⁸ bezeichnet, forderte der Kaiser einen Adressaten auf, die Situation einer Person, die sich deswegen an das Reichsoberhaupt gewendet hatte, noch einmal

(Breyschuech) (1551); Fürbittschreiben an Kurfürst von Brandenburg, Antragsteller zu seinem Recht zu verhelfen: Prot. rer. res. XVI/12, fol. 13v (Holth) (1556).

1161 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 5r = fol. 166v (Bieger) (1544); XVI/8, fol. 256v, 262v = XVI/10, fol. 185v, 197r (Wolder): zugleich Abweisung des Antrags auf Revision bzw. Syndikatsklage infolge eines RKG-Urteils (1551); Prot. rer. res. XVI/12, fol. 56v (Taxis) (1556). Promotorialschreiben an das RKG behandelt OESTMANN, Rechtsverweigerung, S. 67.

1162 Feyermet und Streitgenossen contra Erben von Anastasius Heuschlaff: HHStA, RHR, APA 52, fol. 49–50 = SELLERT (Hg.), Akten I/2, Nr. 1216: Vollstreckung von Urteilen, nachdem sie Rechtskraft erlangt hätten (1545).

1163 Antrag der Witwe Engela von Wallbrunn auf Anordnung der Auszahlung des rückständigen Solds ihres 1542 im Krieg gegen die Osmanen umgekommenen früheren Ehemanns trotz Beschlagnahme der Zahlung durch einen Gläubiger des Vaters der Antragstellerin: HHStA, RHR, Promotoriales 5. Die Beschlagnahme sei durch ein Urteil aufgehoben worden, werde angesichts einer Appellation gegen dieses Urteil aber aufrechterhalten. Der Hofrat ließ den zuständigen Bischof von Worms ermahnen, keine Verzögerungen auf dem Rechtsweg zu dulden (1546).

1164 Zum Begriff allgemein ORTLIEB, Lettere, S. 183–186. Zu Untertanensupplikationen um kaiserliche Fürbitt- und Empfehlungsschreiben 1576–1612 SCHREIBER, Untertanen, S. 318–345.

1165 Fürbittschreiben an Stadt Ulm zugunsten von Eva Schlechtin 1530 07 04: HHStA, RHR, Promotoriales 5; Fürbittschreiben an Stadt Augsburg zugunsten von Barbara Schmidin 1546 05 07: ebd.; Fürbittschreiben an Albrecht Herzog von Bayern zugunsten des Soldaten Hans Schelshorn aus München 1556 04 14: ebd.

1166 Fürbittschreiben an Herzog von Jülich zugunsten des Ehepaares Claisson 1543 12 01: HHStA, RHR, Promotoriales 1.

1167 Fürbittschreiben an eine (nicht genannte) Stadt zugunsten von Andreas Jordan 1541 02 18: HHStA, RHR, Rest. nat. 4/1, fol. 45r: „umb diser unser furpit willen“.

1168 Fürbittschreiben an Bischof von Kurland zugunsten von Heinrich von der Neuenburg 1556 03 10: HHStA, RHR, Promotoriales 4. Ein Promotorialschreiben ist ein Schreiben an eine Obrigkeit, eine Rechtsverweigerung zu beenden: OESTMANN, Rechtsverweigerung, S. 66f.

oder überhaupt zu bedenken und nach Möglichkeit eine Lösung zu ihren Gunsten herbeizuführen. Selbst wenn nicht jedes Fürbittschreiben denselben Formenkanon aufweist und die Abgrenzung zu kaiserlichen Befehlen in Einzelfällen nicht eindeutig ist,¹¹⁶⁹ lässt sich eine Reihe von Formulierungsbestandteilen identifizieren, die sich in den meisten derartigen Schreiben finden. Danach wird zunächst das Anliegen des Begünstigten gemäß dessen Antrag an den Kaiser zusammengefasst; dieser Antrag lag dem kaiserlichen Schreiben in vielen Fällen bei. Dem kann sich eine formelhafte Motivation des kaiserlichen Eingreifens anschließen, wonach das Reichsoberhaupt angesichts der untertänig oder demütig vorgetragenen Bitte¹¹⁷⁰ oder der speziellen Situation des Bittstellers – Armut,¹¹⁷¹ Unglück,¹¹⁷² Alter,¹¹⁷³ Ehrlichkeit,¹¹⁷⁴ minderjährige Kinder¹¹⁷⁵ – einschließlich etwaiger spezieller Leistungen für Kaiser und Reich¹¹⁷⁶ dem Petenten die Unterstützung nicht zu versagen wisse. Als entscheidendes Merkmal des Fürbittschreibens kann gelten, dass damit kein Befehl ausgesprochen wurde; die Aufforderung an den Adressaten wird stattdessen mit Verben wie ‚gesinnen‘ oder ‚ansinnen‘, ‚begehren‘ oder ‚ersuchen‘ zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus wird das Verhalten, zu dem aufgefordert wird, als Beweis des Gehorsams oder des guten Willens des Adressaten gegenüber dem Kaiser dargestellt: Der Adressat möge dem Begünstigten um des Reichsoberhauptes

1169 Manche Fürbittschreiben verwenden zwar die für diese Schriftstücke typischen Verben „gesinnen“ und „begehren“, um die Aufforderung an den Adressaten zum Ausdruck zu bringen, ergänzen danach aber durch ein „ernstlich bevelhend“. Fürbittschreiben an den Herzog von Württemberg zugunsten von Philipp Mangolt 1544 05 16: HHStA, RHR, Promotoriales 3. Das Konzept des Stücks ist mit „Furschrift“ überschrieben.

1170 Fürbittschreiben an Wilhelm Herzog von Bayern für Hans Lehner 1543 07 29: HHStA, RHR, Promotoriales 3: „in ansehung seiner underthenigen pitt“; Fürbittschreiben an Stadt Dinkelsbühl zugunsten von Veit Steinbach u. a. 1541 02 18: Promotoriales 5: „diemutigen pitte“.

1171 Fürbittschreiben an Kurfürst von der Pfalz zugunsten von Anna Leckin 1544 02 05: HHStA, RHR, Promotoriales 3: „in ansehung irer [...] unvermogtheit und armuet“.

1172 Fürbittschreiben an Stadt Zell [Radolfzell] zugunsten von Matthias Eslinger 1551 07 10: HHStA, RHR, Promotoriales 2: „dieweil dann mit denen, so durch ungluckh, und nit fursetzliher weise, in abfall komen, pillich mitleiden zuhaben ist“.

1173 Fürbittschreiben an Wilhelm Herzog von Bayern zugunsten von Augustin Mackhl 1546 06 10: HHStA, RHR, Promotoriales 3: „in ansehung seins allters, armuet und ellendt“.

1174 Fürbittschreiben an Stadt Ulm zugunsten von Eva Schlechtin 1530 07 04: HHStA, RHR, Promotoriales 5: „dieweil sy sich ye nit annders dann eerlich zehalten unnd hinzubringen begert“.

1175 Fürbittschreiben an Kurfürst von der Pfalz zugunsten von Anna Leckin 1544 02 05: HHStA, RHR, Promotoriales 3: „in ansehung irer unerzogen kinder“.

1176 Fürbittschreiben an Stadt Augsburg zugunsten von Hans Ziegler 1544 05 16: HHStA, RHR, Promotoriales 3 (Leirerin): „in ansehung des gemellten Hansen Zieglers dienste, so er uns in unsern kriegem bewisen“.

willen entgegenkommen,¹¹⁷⁷ er möge sich so verhalten, dass der Begünstigte einen positiven Effekt der kaiserlichen Intervention spüren könne.¹¹⁷⁸ In ihrem Formular ähneln die Fürbittschreiben den oben behandelten Empfehlungen, mit denen der Kaiser sich für Personen einsetzte, die diverse Vergünstigungen Dritter zu beantragen beabsichtigten.¹¹⁷⁹ Viele Fürbittschreiben enthalten ausdrücklich einen Passus, wonach die Reaktion des Adressaten davon abhängig gemacht wird, dass der Begünstigte den Sachverhalt in seinem Antrag an den Kaiser korrekt dargestellt habe.¹¹⁸⁰

Fürbittschreiben in Konfliktsituationen wurden besonders häufig bei Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Kriminalität und wirtschaftlichen Streitigkeiten eingesetzt. In den Untersuchungsjahren 1544, 1551 und 1556 betrafen – mit absteigender Tendenz – zwischen knapp der Hälfte (1544) und knapp einem Drittel (1556) der vom Hofrat beschlossenen Fürbittschreiben Konflikte um Kriminalität, Wirtschaftskonflikte lösten – mit zunehmender Tendenz – zwischen einem Viertel (1544) und rund 40 Prozent (1556) der Fürbittschreiben aus. Beide Tendenzen scheinen sich in der weiteren Geschichte des Reichshofrats fortgesetzt zu haben. Unter Rudolf II. waren Fürbittschreiben in Wirtschaftskonflikten offensichtlich von noch größerer, im Zusammenhang mit Kriminalität dagegen von geringerer Bedeutung.¹¹⁸¹ Eine gewisse Rolle innerhalb des hofrätlichen Verfahrens spielten auch Fürbittschreiben Dritter, die einen bestimmten Antragsteller dem Reichsoberhaupt gegenüber empfahlen. Solche Schreiben konnten in den kaiserlichen Fürbitten als weiteres Argument, warum das Reichsoberhaupt einem Begünstigten geneigt sei, erwähnt werden.¹¹⁸²

Die Begünstigten kaiserlicher Fürbittschreiben kamen grundsätzlich aus allen sozialen Gruppen des Reichsverbands; unter ihnen finden sich Reichsfürsten, Reichsritter, die Geistlichkeit und Reichsstädte, aber auch Vertreter des landsässigen Adels.

1177 Fürbittschreiben an Stadt Frankfurt am Main zugunsten des Burggrafen und der Burg Friedberg 1555 02 05: HHStA, RHR, Decisa 1896 (alt 2396)/5: „sonderlich umb dieser unser gnedigen furschafft willen [...] und dan unss zu gehorsamer ehren und gefallen“.

1178 Fürbittschreiben an Bischof von Eichstätt zugunsten von Wolf Steininger 1548 07 23: HHStA, RHR, Promotoriales 5: „von unsertwegen dermassen bevolhen haben, das er diser unsrer furderung genöß zehaben empfinden muge“.

1179 Teil 5, Kap. 4.6.

1180 Fürbittschreiben an Stadt Überlingen zugunsten von Hans Schlachter 1550 03 25: HHStA, RHR, Promotoriales 5: „so ferr dann die sach seinem anzaigen nach geschaffen“.

1181 ORTLIEB, *Lettere*, S. 194f., 197. Ein genauer Vergleich der Zahlen ist nicht möglich, da die Erhebung zur Regierungszeit Rudolfs II. bei der Auswertung nicht zwischen Empfehlungsschreiben und Fürbittschreiben in Konfliktsituationen unterscheidet.

1182 Fürbittschreiben an Kurfürst von Mainz zugunsten des Kölner Schiffers Goebel 1546 08 13: HHStA, RHR, Promotoriales 2: „umb der fleissigen furpitte willen seiner halben an uns geschehen“.

In der großen Mehrheit – zwischen rund 80 (1544, 1551) und über 60 (1556) Prozent – der Fälle setzte sich der Kaiser mittels dieser Schreiben aber für mittelbare Untertanen des Reichs ein. Adressaten der Briefe dagegen waren in der Regel meist reichsunmittelbare Obrigkeiten, die etwa aufgefordert wurden, Ausweisungen aufzuheben,¹¹⁸³ Vergleichsverhandlungen zwischen einem überschuldeten Petenten und seinen Gläubigern anzustoßen,¹¹⁸⁴ einen Begünstigten klaglos zu stellen¹¹⁸⁵ oder ihm zu seinem Recht zu verhelfen.¹¹⁸⁶

Aus der Sicht des Hofrats dürfte der Vorteil der Fürbittschreiben darin bestanden haben, dass sie ohne eine vertiefte Prüfung des Antrags beschlossen werden konnten. Tatsächlich stützte sich der Kaiser darin oft sogar explizit auf die Sachdarstellung des Antragstellers oder der Antragstellerin und stellte seine Verfügung unter den Vorbehalt, dass diese Darstellung den Tatsachen entspreche. Trotzdem ließ sich mittels eines solchen Schreibens in einem Konflikt tätig werden, womit die Erwartungen des Antragstellers im Hinblick auf Hilfe durch das Reichsoberhaupt erfüllt wurden. Andererseits wurde die Autorität des Kaisers nicht durch eine kategorische Anordnung gefährdet, der vom Adressaten unter Umständen nicht Folge geleistet wurde.¹¹⁸⁷ Für diese Interpretation spricht, dass die meisten Anträge auf Fürbittschreiben unmittelbar bewilligt wurden; 1544 und 1556 liegt die Bewilligungsquote bei rund 80 Prozent, 1551 bei immerhin noch knapp 70 Prozent. Diese ausgesprochen guten Erfolgsaussichten entsprechender Anträge vor dem Hofrat Karls V. entsprechen der Praxis des Reichshofrats im späteren 16. Jahrhundert.¹¹⁸⁸ Darüber hinaus fällt auf, dass der Hofrat Fürbittschreiben häufiger anstelle der beantragten Anordnungen in der Sache – Befehle,¹¹⁸⁹ Mandate¹¹⁹⁰ und Kommissionen,¹¹⁹¹ Geleitbriefe,¹¹⁹² Moratorien¹¹⁹³ oder Repressalien¹¹⁹⁴ – beschloss,

1183 Fürbittschreiben an Herzog von Bayern zugunsten von Georg Lechner 1546 05 24: HHStA, RHR, Promotoriales 3.

1184 Fürbittschreiben an Stadt Zell [Radolfzell] zugunsten von Matthias Eslinger 1551 07 10: HHStA, RHR, Promotoriales 2; RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 256r = XVI/10, fol. 188v.

1185 Fürbittschreiben an Johann Albrecht Herzog von Mecklenburg zugunsten der Witwe Agnes Claes wegen einer Schuldforderung 1550 01 09: HHStA, RHR, APA 28, fol. 128 = SELLERT (Hg.), Akten I/1, Nr. 732.

1186 Fürbittschreiben an Philipp Herzog von Pommern für Wolf Eytzenberger wegen dessen Forderungen an Stadt Stralsund 1554 10 05: HHStA, RHR, Decisa 1418 (alt 1847).

1187 Ähnlich ORTLIEB, Lettere, S. 201f.

1188 ORTLIEB, Lettere, S. 189.

1189 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 24v (Liena) (1544).

1190 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 98v (Colin) (1551).

1191 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 73v (Saltz) (1544).

1192 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 250v (Pfister) (1551).

1193 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 18r (Zell) (1544).

1194 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 179r (Matho) (1551).

während umgekehrt nur selten eine solche Maßnahme statt eines beantragten Fürbittschreibens erging.¹¹⁹⁵

Dennoch erscheinen diese Schreiben nicht nur als ein Mittel des Hofrats, ohne großes sachliches Engagement die Funktionsfähigkeit des Kaisertums unter Beweis zu stellen. Dass zwischen 40 (1551) und mehr als 80 (1556) Prozent der Fürbittschreiben auf einen entsprechenden Antrag zurückgingen, deutet darauf hin, dass dieses Instrument auch bei den Antragstellern bekannt war und vielen von ihnen als vorteilhaftes oder zumindest erreichbares Mittel zur Förderung ihrer Interessen erschien.

Welche Wirkung die kaiserlichen Schreiben tatsächlich entfalteten, ist der Überlieferung im Archiv des Reichshofrats allerdings nur in Einzelfällen zu entnehmen,¹¹⁹⁶ etwa dann, wenn ein Adressat in einem Bericht an den Kaiser begründete, warum er dem kaiserlichen Ansuchen nicht nachkommen werde.¹¹⁹⁷

Wichtiger erscheint, dass die in der Regel an Obrigkeiten gerichteten kaiserlichen Fürbittschreiben eine wenig beachtete Kommunikation zwischen Reichsoberhaupt und territorialer Obrigkeit bzw. Landesherrschaft über Fragen der Herrschaftsausübung darstellen. Diese Kommunikation wurde in vielen Fällen von den reichsmittelbaren Untertanen angestoßen. Sie erhofften sich, durch ihre Anrufung des Reichsoberhauptes ihre Herrschaft zur Abmilderung oder Rücknahme von Zwangsmaßnahmen, zum Einleiten von Vergleichsverhandlungen oder zur Förderung des Rechtswegs bewegen zu können. Der Kaiser dokumentierte mittels dieser Schreiben, dass er sich für die an ihn herangetragenen Beschwerden – einschließlich derjenigen mittelbarer Untertanen – zuständig fühlte und seiner Aufgabe, für das Wohl der Reichsglieder zu sorgen, nachkam. Diese Zuständigkeit wurde von den adressierten Obrigkeiten, auch wenn sie der kaiserlichen Aufforderung nicht immer nachkamen, durch ihre Stellungnahmen anerkannt.

6. Der Hofrat im Rechtsleben des Reichs

Die Untersuchung der einzelnen Tätigkeitsfelder des Hofrats ermöglicht einen Einblick in die Vielfalt rechtlichen Agierens und Argumentierens vor dem Reichs-

1195 1556 beschloss der Hofrat, statt des von Hans Brendel in seiner Auseinandersetzung mit dem Marburger Schultheißen Conrad Hess erbetenen Fürbittschreibens an König Ferdinand einen Kommissionsauftrag ausfertigen zu lassen: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 57r.

1196 Ebenso ORTLIEB, *Lettere*, S. 198.

1197 Bericht der Stadt Frankfurt am Main 1555 03 06 in Reaktion auf ein kaiserliches Fürbittschreiben zugunsten des Burggrafen und der Stadt Friedberg wegen Zahlungen aus einer Verpfändung: Da man Friedberg ohnehin stets weit entgegengekommen sei und in der aktuellen Situation selbst finanzielle Mittel brauche, werde eine Klage vorbereitet: HHStA, RHR, Decisa 1896 (alt 2396)/5.

oberhaupt in erster Linie in Parteiensachen. Zugleich differenziert sie die Ergebnisse der Analyse der Inanspruchnahme des Rats, die im vierten Teil der vorliegenden Studie gewonnen wurden.

Präzisieren lässt sich beispielsweise, wie sehr der Hofrat in erster Linie als Parteienrat arbeitete. Auch in den wenigen politischen Fragen, die vor den Hofrat gelangten, wirkten die Räte kaum an den eigentlichen Entscheidungen mit. Eingesetzt wurden sie vielmehr, wenn die Folgen solcher Entscheidungen in Gestalt von Nachfragen oder Problemen bei der Umsetzung zu bewältigen waren. Das Beispiel des Interim oder der kaiserlichen Verfassungsänderungen in süddeutschen Reichsstädten zeigt aber auch, dass sich der Rat im Rahmen dieser Grundkonstruktion situativ auch für eminent politische Geschäfte einsetzen ließ.

Dass das Reichsoberhaupt über eine ganze Reihe von Möglichkeiten verfügte, Vergünstigungen zu vergeben, ist bekannt und für bestimmte Bereiche – Privilegien, insbesondere Druckprivilegien, Laienherrenpfünden, Standessachen – aus verschiedenen Perspektiven auch bereits untersucht worden. Ebenso bekannt ist die Funktion des Kaisers als Lehensherr, wobei mit Bezug auf den Hofrat vor allem die vielfältigen Fragen in den Blick geraten, die im Zusammenhang mit kleineren Lehen geregelt werden mussten. Dass dieser Bereich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine zentrale Rolle gespielt hätte, lässt sich aus den Quellen aber nicht erhärten. Bezüglich der einzelnen Typen von Vergünstigungen fällt für die Zeit Karls V. vor allem die Vielfalt der Handlungsspielräume auf, die dieses Feld den Beteiligten eröffnete – trotz einer zunächst übermächtig erscheinenden Orientierung an Traditionen und formelhaften Formulierungen. Aus dem Umgang mit Klauseln, Bestätigungen und Deklarationen lässt sich viel über das Rechtsverständnis der Zeit und die Art und Weise lernen, in der das Reichsoberhaupt in die rechtliche Situation der Betroffenen in unter Umständen recht subtiler Weise eingreifen konnte. Dass diese rechtliche Situation durch eine Fülle verschiedener, einander zum Teil widersprechender Rechtstitel unterschiedlicher und nicht selten umstrittener Geltungskraft bestimmt wurde, war den Zeitgenossen selbstverständlich. Jurisprudenz und Rechtspraxis hatten Strategien entwickelt, damit umzugehen. Rechtstitel gewannen durch Wiederholung und expliziten Bezug auf den Einzelfall an Durchsetzungskraft und damit an Wert. Rechte konnten durch Nichtgebrauch aber auch verloren gehen. Klauseln und Deklarationen schränkten die Geltung von Rechtstiteln ein oder erweiterten sie. Deswegen war auch die Bestätigung von Privilegien nicht einfach ein Routinevorgang. Wie wirksam solche Klauseln letztlich waren, lässt sich auf der Basis des im vorliegenden Zusammenhang herangezogenen Materials nicht entscheiden; es gibt aber Hinweise darauf, dass schon allein die Tatsache einer kaiserlichen Verfügung unabhängig von ihrem konkreten rechtlichen Wert den Antragstellern einen für sie vorteilhaften Statusgewinn verschaffen konnte.

Dementsprechend spielte das Reichsoberhaupt in dem Bemühen der verschiedensten Reichsglieder um die Verbesserung ihrer Rechtspositionen eine wichtige Rolle. Der Kaiser konnte nicht nur weiterreichende Rechte vergeben als territoriale Obrigkeiten, etwa reichsweit wirksame Druckprivilegien, Schutzbriefe oder Legitimationen. Er griff auch – grundsätzlich unbestritten – in die Rechtslage innerhalb der Territorien ein, indem er etwa Einzelpersonen bestimmte Rechte verlieh oder sie, beispielsweise durch ein Gerichtsstandsprivileg oder einen Geleitbrief, der Jurisdiktion ihrer Landesherrschaft entzog. Dahinter stand nicht nur die Vorstellung vom Kaiser als Quelle allen Rechts, sondern vor allem die Auffassung, dass das Reichsoberhaupt geradezu die Pflicht habe, die Rechte der Glieder des Reichs zu schützen und zu mehren. Die Arengen der entsprechenden Verfügungen liefern dafür eindeutige Belege.

Diese Pflicht bezog sich ganz besonders auf diejenigen Reichsglieder, die argumentieren konnten, sich um Kaiser und Reich verdient gemacht zu haben. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum sich unter den Bewerbern um kaiserliche Vergünstigungen so viele kaiserliche Amtsträger oder sonstige Personen, die mit dem Reichsoberhaupt, den Reichsinstitutionen oder dem Haus Habsburg eng verbunden waren, finden, wobei natürlich auch praktische Umstände wie das in diesem Personenkreis eher zu vermutende Wissen um die Möglichkeiten eines Antrags an den Kaiser zu berücksichtigen sind. Bestimmte Vergünstigungen – Laienherrenpründen, aber auch kaiserliche Empfehlungsschreiben – waren geradezu für die Versorgung eigener Amtsträger oder sonst dem Kaiser nahestehender Personen reserviert. Bei diesem Feld der hofrätlichen Tätigkeit handelt es sich nur sehr begrenzt um klassische Klientelpolitik; dazu waren die Begünstigten in der sozialen Hierarchie des Reichs zu tief angesiedelt und standen darüber hinaus nicht selten in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Kaiser.¹¹⁹⁸ Es ging aber zumindest der Idee nach auch nicht um eine zweifelhafte Begünstigung eigener Anhänger. Vielmehr stellten die betreffenden Verfügungen ein in der Reichsordnung vorgesehenes Instrument des Reichsoberhauptes dar, Personen – gerade solche, die nicht selbst Herrschaftsträger waren – für ihren Einsatz für Kaiser und Reich zu belohnen und damit entsprechendes Verhalten zu fördern. Dies spricht für die Vorstellung einer unmittelbaren, nicht nur indirekt durch die Beziehungen territorialer Obrigkeiten zu Kaiser und Reich vermittelten Reichsbindung der Bevölkerung.

Sichtbar werden in manchen der vom Kaiser zu vergebenden, vom Hofrat administrierten Vergünstigungen darüber hinaus fast so etwas wie Grundwerte der sozialen Ordnung des Reichs im 16. Jahrhundert.¹¹⁹⁹ Dazu gehört beispielsweise

1198 Nach LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 36–40, setzt die Beziehung zwischen Patron und Klient einen Austausch von Leistungen sowie eine reziproke Abhängigkeit voraus, die auf Freiwilligkeit basiert.

1199 MÜNCH, Grundwerte.

die Vorstellung, dass es eine Möglichkeit geben müsse, einen unschuldig erworbenen Makel – wie eine uneheliche Geburt – zu beseitigen, wenn auch durchaus nicht vollständig und in verschiedenen Abstufungen. Personen, die unschuldig in Schulden geraten waren, konnten durch Moratorien, Geleit- oder Schutzbriefe vor dem Ruin geschützt werden. Ehre war unter bestimmten Bedingungen und in bestimmtem Ausmaß wiederherstellbar.¹²⁰⁰ Überlegungen der Billigkeit sollte zur Wirksamkeit verholfen werden können. Vor allem aber ging es um den Schutz der Rechte der Reichsglieder einschließlich ihrer Möglichkeit, diese im Konfliktfall auf dem Rechtsweg zu verteidigen.

Bei der Betrachtung der Konflikte, mit denen sich der Hofrat Karls V. beschäftigte, wird deutlich, dass der Rat nur äußerst selten als Gericht tätig wurde und sich auch selbst nur sehr selten als solches verstand. Sehr viel häufiger griff er mit oft einmaligen oder einigen wenigen Verfügungen – ein Mandat *de non offendendo*, ein Geleitbrief, die Einsetzung einer kaiserlichen Kommission oder ein Fürbittschreiben – in Auseinandersetzungen ein, um Gewalt zu verhindern, den gerichtlichen Konfliktaustrag – vor anderen Stellen einschließlich des Reichskammergerichts – zu ermöglichen oder zu fördern, die Verkürzung der Rechte eines Betroffenen zu vermeiden oder auf einen friedlichen Ausgleich hinzuwirken. Das gilt ganz besonders für Konflikte, die mit Kriminalität zu tun hatten, die den Hofrat in einem vor dem Hintergrund der bisherigen Forschung überraschenden Ausmaß beschäftigten. Die Hofräte führten keine Straf- oder mit Straftaten zusammenhängenden Zivilprozesse und beanspruchten keine Zuständigkeit in Kriminalsachen. Vielmehr halfen sie, die Voraussetzungen für solche Prozesse zu schaffen – etwa durch Anordnungen mit dem Zweck der Festsetzung von Delinquenten und der Eröffnung von Verfahren gegen sie –, sie sicherten die Möglichkeiten von Beschuldigten, sich in einem Verfahren zu verteidigen, oder intervenierten zugunsten der Begnadigung bereits verurteilter Täter. Insofern übte der Kaiser über seinen Hofrat auch eine Art Aufsicht über das Reichskammergericht und andere Gerichte, auch in strafrechtlichen Materien, aus.

Der Grund für diese Vorgehensweise liegt aber nicht darin, dass eine sich erst formierende Institution mit geringem Professionalisierungsgrad nicht in der Lage gewesen wäre, Prozesse zu führen, das zeigen die wenigen Fälle, in denen der Hofrat dies tat, sehr deutlich. Vielmehr sahen Hofräte und Antragsteller gleichermaßen ein solches gerichtliches Vorgehen nicht als Kernaufgabe des Rats an. Allerdings schloss diese Kernaufgabe im Bereich der Konflikte, die im Schutz der Rechte der Reichsglieder und der Aufsicht über den Rechtsweg bestand, in Einzelfällen ein Tätigwerden als Gericht ein, wenn die Umstände – etwa ein nicht arbeitendes

1200 ZEILINGER, Ehre.

Reichskammergericht oder das Interesse des Kaisers – dies opportun erscheinen ließen.

Aus der Betonung des Schutzes der Rechte der Reichsglieder, des Rechtswegs und der Vermeidung von Gewalt lässt sich eine werthafte Orientierung der Gesellschaft des Reichs auf das Recht und den Rechtsweg herauslesen, die insbesondere von der rechtshistorischen Forschung mehrfach betont worden ist.¹²⁰¹ Diese Orientierung wurde aber, wie das Beispiel des Hofrats zeigt, nicht so verstanden, dass Konflikte grundsätzlich gerichtlich auszutragen und dafür entsprechende Organe zur Verfügung zu stellen seien. Stattdessen gingen viele Zeitgenossen davon aus, dass der Schutz der Rechte der Einzelnen und der Rechtsweg einer Aufsicht durch eine übergeordnete Instanz bedurften, die auch Überlegungen der Billigkeit zum Durchbruch verhelfen könne. Diese Vorstellung war geeignet, ein vielgestaltiges, nicht auf Prozesse beschränktes Eingreifen des Reichsoberhaupt in das rechtliche Leben zu begründen. Aus kaiserlicher Sicht ging es darum, unter Beweis zu stellen, dass das Reichsoberhaupt in der Lage war, die Rechte der Reichsglieder zu schützen und Konflikte auf friedliche Weise aus der Welt zu schaffen. Viele Antragsteller forderten genau dies. Das Zufriedenstellen der Petenten durch eine geeignete Verfügung – selbst wenn sie unter Umständen wenig zu einer echten Entscheidung beitrug – oder ein Vergleich der Konfliktparteien ohne Prozess musste vor diesem Hintergrund als besonders vorteilhafte Handlungsstrategie gelten. War dies nicht möglich, kam der Ermöglichung eines Prozesses, dem Verhindern von Gewalt sowie der Vermeidung unbilliger Härten herausragende Bedeutung zu. Der Hofrat bewegte sich, wie seine Vorgehensweise zeigt, innerhalb genau dieser Koordinaten.

Diese Eingriffsbefugnis des Kaisers bestand in der Regierungszeit Karls V. in der Praxis noch gegenüber allen Reichsgliedern, keineswegs nur gegenüber Reichsunmittelbaren. Allerdings bezog der Hofrat die territorialen Obrigkeiten der vor ihm auftretenden mittelbaren und nicht adeligen Untertanen in seine Behandlung der Anliegen ein, indem er Berichte und Stellungnahmen anforderte und Fürbitt- sowie Empfehlungsschreiben ausstellte. Auf diese Weise entstand eine dreipolige Kommunikation zwischen Reichsoberhaupt, Partei und Landesherrschaft. Diese Kommunikation, die erheblich zum Verständnis der Herrschaftssituation im Reich beiträgt, wird erst sichtbar, wenn nicht nur die Herkunft der vor dem Hofrat auftretenden Parteien analysiert wird, sondern auch die Vorgehensweise des Rats. Sie hielt an der Zuständigkeit des Kaisers für alle dem Reich Unterworfenen grundsätzlich fest, berücksichtigte dabei allerdings auch Herrschaftsansprüche territorialer Obrigkeiten.

Der damit abgesteckte Rahmen wirft zugleich ein neues Licht auf die überraschend hohe Geschäftsbelastung des Hofrats. Nur weil er sich entsprechend der

1201 Allgemein DIESTELKAMP, Reichskammergericht und deutsche Rechtsstaatskonzeption.

von ihm wahrgenommenen Aufsichtsfunktion des Kaisers in den meisten Fällen auf einmalige oder einige wenige Verfügungen beschränkte, die ohne größere Untersuchungen und Rechtsabwägungen auf den Weg gebracht werden konnten, war er überhaupt in der Lage, das in den Protokollen sichtbare Arbeitspensum zu bewältigen. Selbst wenn der Hofrat, wie oben dargelegt, hinsichtlich der dort versammelten Qualifikationen durchaus in der Lage war, rechtsförmliche Prozesse zu führen, konnte er den damit verbundenen Aufwand nur in wenigen Ausnahmefällen und punktuell bewältigen. Als Gericht an der Spitze des ordentlichen Rechtswegs kam der Hofrat schon allein aufgrund seiner Konstruktion nicht infrage. Es wurde bereits dargelegt, dass die Verantwortlichen im Umfeld Karls V. das Reichskammergericht als einzige Höchstinstanz des ordentlichen Rechtswegs anerkannten.¹²⁰² Die Vorgehensweise des Hofrats in den an ihn herangetragenen Fällen bestätigt diese Interpretation.

Unabhängig von ihrem rechtsgeschichtlichen Interesse trägt die Untersuchung der Tätigkeit des Hofrats auch dazu bei, die Art der kaiserlichen Herrschaft zu präzisieren, die mittels des Rats ausgeübt wurde. Es handelt sich um eine Herrschaft, die einerseits punktuell mit dem Hauptziel der gewaltfreien Regelung von Konflikten, der Sicherung des Rechtswegs und der Vermeidung unbilliger Härten in Konflikte eingriff, andererseits individuellem oder familiärem Aufstiegsstreben Einzelner ein Angebot machte, wobei sie vor allem auf Belohnung gewünschten Verhaltens zielte. Damit wurde in den meisten Fällen auf ein Bedürfnis seitens der Beherrschten reagiert, es handelt sich also um eine gewissermaßen nachgefragte Herrschaft, die Verpflichtungen gegenüber den ihr Unterworfenen anerkannte und ihnen gerecht zu werden suchte. Ausgeübt wurde die kaiserliche Herrschaft grundsätzlich gegenüber allen sozialen Schichten und rechtlichen Gruppen im Reich, insbesondere aber gegenüber der reichsmittelbaren Bevölkerung – selbst wenn sich diese, wie sich bei aller Intensität der Tätigkeit des Hofrats nicht leugnen lässt, natürlich nur zu einem Bruchteil an das Reichsoberhaupt wendete.¹²⁰³ Legitimiert wurde das kaiserliche Vorgehen über eine Herrschaftskonzeption, die im Reichsoberhaupt nicht nur den obersten Richter, sondern allgemeiner die Quelle allen Rechts und damit auch die höchste Instanz für den Schutz und die Vermehrung der Rechte der Reichsglieder sah. Insofern war der Hofrat in erster Linie ein Organ zur Administrierung der strukturellen Grundlagen der kaiserlichen Stellung im Reich.

1202 Dazu Teil 2, Kap. 4.5.

1203 SCHENK, Kaisertum, S. 256–258.

Sechster Teil: Hofrat und kaiserliche Herrschaft unter Karl V.

Die vorliegende Studie verfolgte das Ziel, den Hofrat Kaiser Karls V. in vier verschiedenen Perspektiven zu analysieren, wobei in allererster Linie die Überlieferung der Institution selbst als Quellengrundlage herangezogen wurde. Im Rahmen seiner Entstehungsgeschichte ließen sich die Etablierung des Rats als eines ständigen und eigenständigen Gremiums, seine verfahrensrechtliche und verfahrenspraktische Ausgestaltung sowie seine Position innerhalb verschiedener Institutionen des Reichs, des Kaisers und seines Stellvertreters verfolgen. Im Zusammenhang mit der personellen Besetzung wurde eine seitens der Verantwortlichen am Kaiserhof verfolgte Auswahl- und Kontrollstrategie sichtbar, die im Herkommen begründete Erwartungen und politische Notwendigkeiten aufnahm, außerdem Beziehungsgeflechte und Erfahrungshintergründe, auf die der Rat kraft seines Personals zurückgreifen konnte. Die quantitativ gestützte Analyse seiner Inanspruchnahme konkretisierte die Funktion des Rats, indem sie offenlegte, womit er sich in der Praxis beschäftigte, welche Personenkreise seine Aktivitäten nachfragten und mit welcher Zielrichtung dies geschah. Details dieser Arbeit standen im Mittelpunkt einer Tätigkeitsanalyse, in der für die einzelnen Tätigkeitsfelder vor allem der Umgang mit Recht seitens der Parteien und des Rats deutlich wurde. In einem letzten Arbeitsschritt sollen die Ergebnisse der Teilanalysen in einen größeren Kontext gestellt werden, wobei die einleitend formulierten Fragen wieder aufgegriffen werden.

1. Hofrat und Reichshofrat

Der Hofrat Karls V., der zwischen den ersten Versuchen zur Organisation eines solchen Rats unter König bzw. Kaiser Maximilian und der Ausgestaltung des Reichshofrats im eigentlichen Sinn unter Kaiser Ferdinand I. ab 1559 steht, weist, so eines der zentralen Ergebnisse der vorliegenden Studie, überraschend wenige Kennzeichen einer Formierungsphase auf. Vielmehr scheinen sich die Beteiligten – am Kaiserhof ebenso wie bei den Antragstellern – weitgehend klar und einig darüber gewesen zu sein, wann und mit wem ein solcher Rat zu besetzen sei und womit er sich zu beschäftigen habe. Dafür sprechen sein erstes Erscheinen unmittelbar nach der Ankunft des gewählten Kaisers in den Niederlanden – noch vor Krönung und erstem Reichstag –, das aus den Quellen herauszulesende Vorliegen von Erwartungen hinsichtlich seiner personellen Besetzung, denen man seitens des Kaisers

Rechnung trug, sowie eine Inanspruchnahme, deren Profil kaum inhaltliche Verschiebungen aufwies. Diskussionen löste der Hofrat kaum aus, weder innerhalb der kaiserlichen Regierung noch in den verfassungsrechtlichen und politischen Grundsatzzdebatten auf Reichsebene, die im Zeitalter Karls V. intensiv geführt wurden. Jedenfalls fehlen in den Quellen, soweit sie für die vorliegende Studie herangezogen werden konnten, grundsätzliche Überlegungen, zu welchem Zweck ein solcher Rat dienen sollte oder diente, wie er zu organisieren sei oder welche politischen Möglichkeiten sich damit verbanden. Entsprechende Reflexionen beschränken sich auf die gelegentlich debattierte Frage der Personalauswahl, wobei es primär darum ging, wie bestehenden Erwartungen und der politischen Situation Rechnung getragen werden könne.

Der Grund für diese überraschende Selbstverständlichkeit im Umgang mit dem Hofrat liegt darin, dass er nicht als ein in der Reichsverfassung verankertes Organ entstanden ist – wie beispielsweise das Reichskammergericht –, sondern als verwaltungstechnische Innovation innerhalb der kaiserlichen Administration. Diese Position des Rats bestimmte auch sein Verhältnis zu seinem institutionellen Umfeld, insbesondere zu Reichsregiment, Reichstag und Reichskammergericht. Reichsinstitution war der Hofrat allerdings indirekt, indem er Aufgaben des Reichsoberhauptes im Reich übernahm. Ein vorhandenes Tätigkeitsfeld, für dessen Erledigung im Herkommen begründete Vorgaben sehr allgemeiner Natur bestanden, wurde – unter Berücksichtigung dieser Vorgaben – auf neue Weise bewältigt.

Das bedeutet auch, dass dem Kaiser die Regelungskompetenz, die in diesem Tätigkeitsfeld zum Ausdruck kommt, von Beginn der Regierung Karls an zugeschrieben wurde. Sie musste behauptet, vielleicht auch ausgebaut und nutzbar gemacht, aber nicht neu durchgesetzt werden. Die weitgehend unangefochtene, in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Karls zeitweise ausgesprochen intensive Inanspruchnahme des Hofrats zeigt, dass es den Verantwortlichen rund um den Kaiser gelang, die über den Rat wahrgenommene Regelungskompetenz nicht nur grundsätzlich zu bewahren, sondern auch tatsächlich intensiv auszuüben und vor allem organisatorisch auf eine neue, feste Grundlage zu stellen. Insofern wirkte der Hofrat an der Festigung der Grundlagen kaiserlicher Herrschaft im Reich mit.

Bei der Ausgestaltung des neuen Instruments bestanden einerseits sachliche Zwänge, andererseits eröffneten sich Handlungsspielräume. Der wichtigste historische Umstand, der die Entwicklung des neuen Rats notwendig machte und vorantrieb, dürfte in einer zunehmenden Inanspruchnahme des Reichsoberhauptes durch Parteien bestanden haben, die auf das Engste mit der dichten Kette an Reichstagen in Anwesenheit des Kaisers in den 1540er Jahren zusammenhing. Dieser Zusammenhang ist insofern überraschend, als die vor dem Hofrat auftretenden Parteien gerade nicht in erster Linie Reichsstände waren, die zu den Reichstagen geladen wurden, was zugleich zeigt, dass die Reichstage mehr waren als nur Versammlungen von Reichsständen. Wie sehr die vom Kaiser persönlich besuchten

Reichstage als eigentliche Gelegenheiten angesehen wurden, bei denen auch die dem Hofrat zufallenden Agenden unter Beteiligung von Adeligen und Gelehrten aus dem Reich zu erledigen waren, zeigen gleich mehrere Besonderheiten des Hofrats, die in der vorliegenden Studie herausgearbeitet wurden. Dazu zählt, dass der Rat in der ersten Hälfte der Regierungszeit Karls offenbar nur im Umfeld der Reichstage als eigenständiges Gremium arbeitete, während die Geschäfte zwischen den Versammlungen im Umkreis der Reichskanzlei erledigt wurden. Noch für die späteren 1540er und 1550er Jahre, als der Hofrat bereits als ständiges Organ bestand, lässt sich die formale Einsetzung des Rats unter einem reichsfürstlichen Präsidenten nur im Vorfeld der Reichstage nachweisen. Die Reichstage bedeuteten für den Hofrat noch bis zur letzten von Karl besuchten Versammlung, dem Tag von 1550/51, Spitzenwerte bei der Geschäftsbelastung. In Form einer erhöhten Inanspruchnahme und der Benennung zusätzlicher Mitglieder lässt sich die Bedeutung der Reichstage für den Reichshofrat bis zum Ende der periodischen Versammlungen in der Mitte des 17. Jahrhunderts verfolgen.¹

Trotzdem löste sich der Hofrat in der Regierungszeit Karls V. vom Reichstag, indem er sich als ständiges und eigenständiges Organ neben der Reichskanzlei etablierte. Die anlässlich der Reichstage eingesetzten Hofräte begannen mit der hohen Frequenz der Versammlungen sozusagen ineinander überzugehen, die Geschäfte ließen sich nicht mehr parallel zum Treffen abwickeln. Es bestand zunehmend Bedarf nach ständiger Bearbeitung der Agenden, die dem Hofrat übertragen worden waren. Dies führte zu einer Institutionalisierung des Rats. Das Reich trug in Gestalt der sich zunehmend an den Kaiser wendenden Reichsglieder zur Entstehung des Hofrats und seiner Etablierung und damit auch der des späteren Reichshofrats bei. Die Reichsstände als verfassungsrechtlicher Gegenpart des Reichsoberhauptes dagegen hatten an dieser Entwicklung – wiederum anders als im Fall des Reichskammergerichts – keinen Anteil. Der *ordo consilii* ist nicht das Ergebnis von entsprechenden Verhandlungen, anders als das Innsbrucker Libell, das im Zusammenhang mit Gesprächen zwischen Maximilian und den österreichischen Landständen entstand.² Die Reichsstände erhoben auch keine Ansprüche auf Mitwirkung an der Ausgestaltung des Hofrats.

Die konkrete Ausformung des Hofrats kann als Leistung der Administration Karls V. gelten. Sie stand auf der Höhe der zeitgenössischen Verwaltungslehre in Europa, das belegen die generell für frühmoderne Räte typischen organisatorischen Besonderheiten wie eine zumindest rudimentär schriftlich fixierte Geschäftsordnung, feste Sitzungszeiten, eine geregelte Beschlussfassung sowie eine kanzleimäßig

1 ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz, S. 204–206, 214 (Grafik 2); ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage.

2 WIESFLECKER, Kaiser 4, S. 305–320.

zunehmend professionelle Dokumentation der Agenden. Die Teilnahme an den Ratssitzungen war von einer entsprechenden Ernennung, zumindest fallweise auch Vereidigung abhängig, Ratsgeschäfte sollten vertraulich behandelt werden. Für die personelle Besetzung des Rats entwickelten die Verantwortlichen mit den in der vorliegenden Studie unterschiedenen Rekrutierungskreisen eine konsistente und lange weiterwirkende Strategie, die zunächst jedoch nur begrenzt zu einer gewissen personellen Kontinuität führte. Anknüpfen konnten sie dabei an die allerdings punktuellen und letztlich gescheiterten administrativen Reformbemühungen König und Kaiser Maximilians; die Kontinuität mit der Regierungszeit des Vorgängers wurde im Zusammenhang mit der personellen Besetzung des neuen Rats explizit zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus konnte die vorliegende Studie zeigen, dass bei der Institutionalisierung des Hofrats in der Regierungszeit Karls V. Verwaltungswissen aus den Niederlanden zum Einsatz kam. Darauf deutet die Entstehungsgeschichte des *ordo consilii* ebenso hin wie die regelmäßige Berücksichtigung von Mitgliedern des niederländischen *Conseil privé* im Hofrat. Überschneidungen mit dem niederländischen Rat gibt es auch im Bereich der jeweiligen Aufgaben, die in beiden Fällen eine Art Aufsicht über den ordentlichen Rechtsweg einschlossen.

Wie wenig die Betrachtung seiner Organisation allerdings ausreicht, die Arbeit des Rats verständlich zu machen, zeigt ein Blick in die Praxis. Sie war von mehr oder weniger zahlreichen Kommunikationsvorgängen gekennzeichnet, die nicht nur Parteien und Hofräte, sondern auch Personen am kaiserlichen Hof sowie sonstige Dritte einschließen konnten. Ob diese Vorgänge als informelle Seite des Hofrats zu deuten sind, hängt stark von der Definition des Begriffs Informalität ab. Klar ist, dass der Hofrat allenfalls rudimentär über schriftliche, von autorisierter Seite gesetzte Regeln³ verfügte – solche allein könnten sein Funktionieren also nicht erklären. Die Quellen belegen auch, dass die bei günstiger Quellenlage nachweisbare Kommunikation außerhalb des Rats durchaus dessen Autonomie beschränken konnte. Anhand der Reichshofratsordnungen ließe sich eine „Formalisierung des Informellen“⁴ in Gestalt einer immer umfangreicheren Verschriftlichung und damit Vereindeutigung von Regeln nachzeichnen.⁵ Der Hofrat Karls V. repräsentiert allerdings ein Entwicklungsstadium, in dem durch eine verstärkte Nachfrage nach

3 So die Definition von Formalität bei STOLLBERG-RILINGER, Neuzeit, S. 5; übernommen bei DORFNER, Mittler, S. 26. Dorfner ist sich der Tatsache bewusst, dass formale Regeln in diesem Sinn im Fall des RHR nicht ausreichten, um das Verfahren zu gestalten: ebd. S. 28.

4 Formulierung von EMICH, Formalisierung/Rom, die sie allerdings in einem anderen Sinn gebraucht: Am Beispiel des Papsthofs zeige sich, dass informelle Verhältnisse zur Ausbildung von Institutionen führen konnten.

5 Das zeigt die Edition der Reichshofratsordnungen: SELLERT (Hg.), Ordnungen.

kaiserlichen Entscheidungen im Bereich der Parteienansuchen und die damit einhergehende Komplexität der Abläufe überhaupt erst ein Bedürfnis nach Formalisierung der Ratsarbeit entstand, mit dem die wechselseitige Dynamik von Formalität und Informalität eröffnet wurde.

Der wichtigste Handlungsspielraum am Hof Karls V. hinsichtlich des Hofrats bestand in dessen Positionierung, und er wurde, wie in der vorliegenden Studie herausgearbeitet wurde, in eindeutiger Weise genützt. Ein Hofrat konnte zu Beginn der Regierungszeit Karls sowohl eine ‚allzuständige‘ Reichsregierung sein – wie das 1497 entworfene Gremium – als auch ein vornehmlich für Rechtssachen zuständiger Parteienrat, wie er 1518 neu entworfen wurde. Die Inanspruchnahme des Hofrats belegt nachdrücklich, dass die Verantwortlichen im Umfeld des Kaisers letzterem Konzept den Vorzug gaben. Zwar ließen sich immer wieder Beispiele dafür nachweisen, dass der Hofrat auch mit genuin politischen Geschäften befasst wurde. Dazu zählen die Maßnahmen gegen Martin Luther 1521 ebenso wie Interim und reichsstädtische Verfassungsänderungen zwischen dem Augsburger Reichstag von 1547/48 und den frühen 1550er Jahren oder der Herrschaftsübergang 1556. Diese Ansätze wurden jedoch nicht in Richtung auf ein politisches Beratungsgremium des Reichsoberhauptes ausgebaut. Allenfalls bewirkte die Nähe von Hofrat und Reichstag eine gewisse Erweiterung der Aufgaben des Rats in Richtung auf die Mitarbeit an der Abwicklung der Reichstagsgeschäfte, die aus praktischen Gründen nahelag und die sich, ergänzt um Friedenskongresse unter Beteiligung des Reichs, auch für den späteren Reichshofrat nachweisen lässt.⁶ Stattdessen wurde der Rat konsequent als Organ für Parteienangelegenheiten ausgestaltet. Wenn der Hofrat Karls V. also im Hinblick auf die großen politischen Fragen seiner Zeit von geringer Bedeutung war, so liegt das nicht, wie Heinrich Lutz unterstellte, an der Ingerenz des Bischofs von Arras,⁷ sondern schlicht daran, dass er dafür nicht zuständig war. Zu einem politischen Ratsgremium entwickelte sich auch der spätere Reichshofrat nicht. Er war zu keinem Zeitpunkt seiner Geschichte ein ‚Staatsrat‘ des Kaisers, in dem regelmäßig politische Fragen diskutiert und entschieden worden wären.

Welche Parteienangelegenheiten – und welche Parteien – den Hofrat beschäftigten, lässt sich aufgrund der in der vorliegenden Studie unternommenen Analysen präzisieren. Die Hofratsgeschäfte bewegten sich einerseits auf dem Feld der kaiserlichen Gunsterweise, andererseits ging es um die kaiserliche Intervention in Konflikte; Lehnssachen bildeten eine weitere Kategorie.

Dass Karl V. mit Ansuchen auf Vergünstigungen konfrontiert war, die zu vergeben er als Reichsoberhaupt berechtigt war, ist wenig überraschend. Diese Agenden,

6 Für den Friedenskongress in Westfalen AUER, Ziele, S. 147; ORTLIEB, Auftrag, S. 62f.; RUPPERT, Politik, S. 6, 31–33, 104.

7 LUTZ, Christianitas, S. 111, Anm. 92a.

die in der Forschung in der Regel unter dem mitunter zu Missverständnissen Anlass gebenden Begriff der Gnadensachen firmieren, waren größtenteils auch später noch am Reichshofrat angesiedelt; der Hofrat Karls fügt sich in dieser Hinsicht in eine Kontinuität ein, setzte dabei aber durchaus auch eigene Akzente.⁸ Kaum bekannt und untersucht⁹ waren allerdings das Ausmaß, mit dem die entsprechenden Geschäfte den Hofrat beschäftigten, der hohe Anteil der reichsmittelbaren einschließlich der nicht adeligen Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die Vielfalt der teilweise einigermaßen subtilen Handlungsmöglichkeiten, die sich dabei für die Betroffenen eröffneten.

Dass der Hofrat mit Konflikten der vor ihm auftretenden Parteien zu tun hatte, war vor dem Hintergrund der bisherigen Forschung ebenfalls zu erwarten. Erstmals systematisch nachgewiesen werden konnte allerdings, dass er in diesem Zusammenhang nur äußerst selten als Gericht tätig wurde. Dies liegt nicht etwa daran, dass er angesichts einer noch unklaren Position im Reichsgefüge und einer erst beginnenden Professionalisierung dazu nicht in der Lage gewesen wäre oder andere Agenden überwogen hätten. Vielmehr erfüllte der Hofrat konzeptionell eine andere Funktion. Das Umfeld Karls V. positionierte den Hofrat nicht nur nicht als ‚Staatsrat‘, sondern auch nicht als Höchstgericht an der Spitze des ordentlichen Rechtswegs, als Organ zur Geltendmachung der Kompetenzen des Kaisers als oberster Richter oder gar als Konkurrenzinstitution zum ständisch bestimmten Reichskammergericht. Das zeigt die in der vorliegenden Studie detailliert analysierte Handlungsstrategie des Rats in Konflikten, die auf punktuelle Eingriffe zur Sicherung des Friedens und des Rechtswegs unter Vermeidung unbilliger Härten zielte. Dementsprechend erkannte der Kaiser das Reichskammergericht als einziges Reichsgericht an der Spitze des Instanzenzugs an. Auch die wenigen Fälle, in denen der Hofrat tatsächlich als Gericht tätig wurde, widersprechen dieser Deutung nicht; seine Funktion schloss ein solches Vorgehen unter besonderen Umständen vielmehr ausdrücklich ein. Auch die Parteien erwarteten in der Regel nicht, mit ihrer Anrufung des Kaisers einen Prozess auszulösen.

Bei aller Vielfalt der behandelten Angelegenheiten und der Vielzahl an Wegen, die der Hofrat zu ihrer Erledigung einschlug, liefert die vorliegende Studie ein weitgehend konsistentes Bild von der Funktion des Hofrats. Danach handelt es sich um

8 Etwa die Ausgestaltung der Laienherrenpfünden: DICKEL, Reservatrecht, S. 137–152; GROß, Panisbriefe, S. 170; ähnliches gilt für den stark vermehrten Einsatz von Wappenbriefen und Hofpfalzgrafen: ARNDT (Jürgen), Entwicklung der Wappenbriefe, S. 168.

9 Eine erste Quantifizierung bei ORTLIEB, Gnadensachen, S. 180–183, für die Supplikationen von reichsmittelbaren, nicht adeligen Personen an Karl V. ORTLIEB, Untertanensuppliken, S. 272–274, 282 (Anhang). Auch das Forschungsprojekt zu Untertanensupplikationen in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. hat gezeigt, wie sehr entsprechende Ansuchen den RHR beschäftigten: SCHREIBER, Ausübung, S. 222–224 (dort auch zur Problematik des Gnadenbegriffs).

einen Rat, der als Teil der kaiserlichen Administration eine der traditionellen Aufgaben des Reichsoberhauptes wahrnehmen sollte. Es sei noch einmal daran erinnert, dass die Einordnung des Hofrats in den Rahmen der kaiserlichen Administration nicht bedeutet, ihn als Teil einer im Sinn der Gewaltenteilung interpretierten ‚Verwaltung‘ zu deuten und ihm damit eine jurisdiktionelle Bedeutung abzusprechen.¹⁰ Sie bedeutet auch nicht, im Hofrat ein Organ der Verwaltungsrechtsprechung zu sehen. Vielmehr bestand die Aufgabe, die der Hofrat wahrnahm, darin, Reichsgliedern aller sozialen und rechtlichen Gruppen einschließlich der reichsmittelbaren, nicht adeligen Bevölkerung als höchster Ansprechpartner zugänglich zu sein und zwar gerade in rechtlichen Kontexten.

Der Hofrat öffnete den Zugang zum Herrscher einerseits im Zusammenhang mit Möglichkeiten zur Verbesserung der rechtlichen, gelegentlich auch ökonomischen Situation der Betroffenen. Anspruch auf die kaiserliche Hilfe konnten dabei der Idee nach insbesondere Personen geltend machen, die sich um Kaiser und Reich verdient gemacht hatten, zu den besonders schützenswerten Gruppen gehörten, ohne eigene Schuld in Schwierigkeiten geraten waren oder ihre Schuld anerkannt und um Milde gebeten hatten. Auf diese Weise ließ sich loyales Verhalten belohnen und damit fördern. Andererseits kümmerte sich der Hofrat in Vertretung des Herrschers um die Wahrung der Rechte der Reichsglieder und dabei insbesondere die Sicherung des gewaltfreien Konfliktaustrags und des Rechtswegs. Dieser Aufgabenbereich ging auf die Funktion des Kaisers als oberster Richter und Quelle allen Rechts zurück und schloss damit auch eine punktuell gerichtliche Tätigkeit des Hofrats ein.

Aus diesem Vorstellungskomplex hatte sich ein Arsenal konkreter Regelungskompetenzen herauskristallisiert, das dem Reichsoberhaupt zur Verfügung stand. Dazu gehörten etwa Privilegien, Pfründen, Legitimationen oder Geleitbriefe, aber auch Mandate zur Vermeidung gewaltsamer Übergriffe oder Kommissionen zur Vermittlung gütlicher Einigungen; daneben boten Empfehlungs- und Fürbittschreiben oder Befehle bis hin zu prozessualen Ladungen vielfältige Möglichkeiten.

Dieses Arsenal wurde weitgehend durch den Hofrat gehandhabt, und zwar in einer Weise, die sowohl mit einer im Verlauf der Regierungszeit des Kaisers steigenden Nachfrage kompatibel war als auch prinzipiellen Widerstand vermied. Selbst wenn an einzelnen Verfügungen Kritik geübt wurde, richtete sich diese Kritik gegen die betreffende Verfügung oder das kaiserliche Vorgehen im Allgemeinen, nicht aber gegen den Hofrat oder die grundsätzliche kaiserliche Befugnis, in Parteienangelegenheiten tätig zu werden. Indem der Hofrat aus den verfassungspolitischen und konfessionellen Auseinandersetzungen der Zeit herausgehalten werden konnte, ließen sich zugleich die kaiserliche Besetzungshoheit sowie die äußerst weiten

10 Zu diesem Begriff von Verwaltung Teil 1, Kap. 4.

Handlungsspielräume der Räte etablieren. Ständische Mitspracherechte wurden bezüglich des Hofrats – anders als im Fall der Reichsregierung im Allgemeinen – weder geltend gemacht noch anerkannt.

Der Preis dafür war der weitgehende Verzicht auf die Positionierung des Hofrats als ein politisches Instrument und die Anerkennung im Herkommen wurzelnder allgemeiner Erwartungen. Dass seine primär strukturelle Funktion auch politische Handlungsspielräume eröffnete, hat die vorliegende Studie anhand der ‚politischen‘ Tätigkeit des Hofrats nachgezeichnet.

Mit der Position des Hofrats als Teil der kaiserlichen Administration hängt eine weitere Besonderheit dieses Rats zusammen, die noch den späteren Reichshofrat betraf. Organisation und Verfahren waren – im Unterschied zum Reichskammergericht – kaum normiert und ließen entsprechend Raum für unterschiedliche Vorgehensweisen. Der *ordo consilii* ist keine Ordnung im vollen Sinn des Begriffs, sondern ein internes Dokument, das für die Hofräte gedacht war und einige praktische Fragen ihrer Arbeit regelte. Eine solche Normierung wurde seitens der Gegner des Kaisers auch nicht eingefordert. Diese Besonderheit lässt sich nicht einfach als Ausfluss von Informalität deuten. Sie hängt wesentlich mit der Vorstellung zusammen, dass einem mit Machtvollkommenheit ausgestatteten Reichsoberhaupt bei der Organisation seiner Umgebung nicht allzu viele Vorschriften gemacht werden konnten. 1530 beispielsweise antworteten nach dem Protokoll von Valentin von Tetteleben die Fürsten auf die Anregung, auch über die Frage eines neuen Reichsregiments zu verhandeln, sie wollten zunächst die eigentlichen Reichstagsmaterien – die Abwehr der Osmanen und die Religionsfrage – behandeln. In der Zwischenzeit möge der Kaiser die noch offenen Fälle des alten Regiments und neue Angelegenheiten erledigen lassen; über die Art und Weise könne man dem Reichsoberhaupt keine Vorschriften machen.¹¹ Auf demselben Reichstag monierten die kurfürstlichen Vertreter, dass der Kaiser zur Beratung der Religionsfrage selbst Ständevertreter ausgewählt habe, ohne einen entsprechenden Beschluss des Kurfürstenrats abzuwarten – wolle er dagegen einen Kurfürsten oder Fürsten in seinen Rat berufen, könne er dies jederzeit tun.¹²

11 TETLEBEN, Protokoll, S. 73: „Cesar interim posset audire novas et antiquas, ceptas et non ceptas causas vel aliis audiendas committere; in hoc ipsorum non esset Cesarei Maiestati prescribere legem aut dare modum“.

12 Valentin Tetteleben notierte in seinem Protokoll: „Nota principes electores presentes et eorum oratores et nuntii de hoc male erant contenti, quod Cesarea Maiestas deberet habere potestatem eligendi aliquos electores seu eorundem nuntios seu oratores et illos nomine omnium electorum in suo consilio uti [...] verum quando Cesar vellet vocare aliquem electorem principem uti privatum et uti consilio suo, hoc posset facere sine consilio et consensu aliorum electorum“: TETLEBEN, Protokoll, S. 156 (zu 1530 09 22).

Diese Vorstellung von Freiräumen des Kaisers bei der Gestaltung seines administrativen Apparats dürfte ein wichtiger Grund dafür sein, dass es auch den Nachfolgern Karls V. gelang, trotz eines inzwischen deutlich gestiegenen Drucks zu Festlegungen detaillierte Regelungen zu vermeiden und ihre besondere Verfügungsgewalt über den Reichshofrat in wichtigen Punkten zu behaupten. Zu dieser Gewalt zählen etwa das Recht, die Arbeit des Reichshofrats durch Anordnungen zu normieren, die Personalhoheit oder das *votum ad imperatorem*. Die Grundlagen dafür wurden durch die Positionierung des Hofrats in der Regierungszeit Karls V. gelegt.

Die Grundkonstruktion des Hofrats als internes Organ der kaiserlichen Administration für die Abwicklung von Parteienansuchen schlug sich auch in einem weitgehenden Verzicht auf eine zeremonielle Inszenierung des Rats nieder. Er bildete zwar, zusammen mit anderen Personen, bei entsprechend ausgestalteten Anlässen wie der Verkündung von Urteilen oder dem Vollzug von Aussöhnungen durch den Kaiser die Umgebung des Herrschers, ohne dabei allerdings als Gremium erkennbar zu sein. Noch für den späteren Reichshofrat spielten zeremonielle Elemente eine vergleichsweise geringe Rolle,¹³ der sich insofern nur sehr begrenzt mit dem methodischen Rüstzeug einer auf Inszenierungen fixierten ‚neuen‘ Kulturgeschichte erfassen lässt – zumindest dann nicht, wenn nicht der hinter – oder vor – dem Reichshofrat stehende Kaiser in die Betrachtung einbezogen wird. „Das Gericht“, resümiert Barbara Stollberg-Rilinger in ihrer einschlägigen Untersuchung, „partizipierte unmittelbar an der Majestät, dem höfischen Glanz und der Macht des Kaisers. Die Würde dieser Institution war ganz und gar die des Kaisers selbst“.¹⁴

Schließlich wird auf der Basis der hier vorgetragenen Deutung auch die im Verlauf der vorliegenden Studie mehrfach hervorgehobene eigenartige Unsichtbarkeit des Hofrats sowohl in den Quellen als auch in der Forschungsliteratur verständlich. Der Rat verschwand gewissermaßen hinter dem Kaiser und den sonstigen Funktionen der Hofräte, die von der politikgeschichtlich ausgerichteten Forschung diskutierten maßgeblichen Entscheidungen liefen an ihm vorbei. Strukturgeschichtliche Ansätze dagegen interessierten sich bisher kaum für die kaiserliche Herrschaft.

In der vorliegenden Studie wurde immer wieder auf Parallelen und Kontinuitäten zwischen dem Hofrat und dem späteren Reichshofrat hingewiesen. Diese Einzelbeobachtungen führen zu dem Schluss, dass der Hofrat Kaiser Karls V. zweifellos zu einer Geschichte des Reichshofrats gehört. Seine vor dem Hintergrund der bisherigen Forschung vielleicht überraschende Positionierung als Rat für Parteienangelegenheiten statt als ‚Staatsrat‘ oder Höchstgericht lässt sich nicht als Episode deuten, die 1556 zu Ende ging und sich nicht auf den Reichshofrat auswirkte. Das

13 Zu dieser Thematik STOLLBERG-RILINGER, Würde.

14 STOLLBERG-RILINGER, Würde, S. 214.

ist insofern nicht selbstverständlich, als es keine direkte institutionelle Kontinuität zwischen dem Hofrat Karls und dem Reichshofrat gab. Mit dem Rückzug des Kaisers aus dem Reich im Herbst 1556 löste sich sein Hofrat auf. Dessen Aufgaben wurden vom Hofrat König Ferdinands übernommen, der seit 1526 fassbar ist und wegen der Position Ferdinands als Stellvertreter seines Bruders im Reich zeitweise auch für Reichsangelegenheiten zuständig war. Es war dieser Hofrat, für den 1559 eine neue Ordnung ausgearbeitet wurde, in der die Forschung stets den Beginn der Geschichte des Reichshofrats im engeren Sinn gesehen hat. Der Bruch zwischen dem Hofrat Karls V. und dem Reichshofrat wird auch anhand des *ordo consilii* als einziger bekannter schriftlicher Regelung für dessen Tätigkeit sichtbar. Der *ordo* basiert nicht auf den Texten aus der Regierungszeit Maximilians, die für die Frühgeschichte des Reichshofrats in Anspruch genommen wurden – die Hofordnung von 1497 und das Innsbrucker Libell von 1518 – und floss auch nicht in die Reichshofratsordnung von 1559 ein, ganz anders als die Ordnung für den Hofrat König Ferdinands von 1541.¹⁵ Dennoch zeigen die Ergebnisse der vorliegenden Studie, wie tief der Hofrat des dem Reich exzeptionell fernstehenden Kaisers den späteren Reichshofrat geprägt hat. Das gilt sowohl in organisatorischer als auch in funktionaler Perspektive.

In organisatorischer Hinsicht fällt vor allem die personelle Besetzung des Hofrats auf, die in ihrer annähernd hälftigen Mischung aus Adeligen auf der einen und universitär ausgebildeten Juristen auf der anderen Seite bereits die am späteren Reichshofrat übliche Differenzierung in eine Herren- und eine Gelehrtenbank vorwegnahm. Nach den Ergebnissen der vorliegenden Studie ist davon auszugehen, dass dies keine Idee der Verantwortlichen im Umfeld Karls war, sondern damit auf Erwartungen im Reich reagiert wurde. Bereits der geplanten Besetzung des Hofrats Maximilians von 1518 lässt sich eine vergleichbare Konstruktion entnehmen, und auch der Hofrat Ferdinands zählte sowohl Adelige als auch Juristen zu seinen Mitgliedern.¹⁶ Die Idee eines Rats aus Adeligen und Gelehrten hängt einerseits mit den Anforderungen einer ständischen Gesellschaft und dinggenossenschaftlichen Vorstellungen vom Richten über Gleichrangige zusammen, andererseits mit der einsetzenden Rezeption und der Professionalisierung von Verwaltung, die juristische Studien für entsprechende Funktionsträger unabdingbar machten. Am Hof Karls V. formte man diese allgemeine Vorgabe zu einer konkreten Besetzungsstrategie aus, die in Gestalt der in der vorliegenden Studie herausgearbeiteten Rekrutierungs-

15 Ausgewiesen werden diese Übernahmen von Textteilen aus der Hofratsordnung von 1541 in die Reichshofratsordnung von 1559 in der Edition in ÖZV I/2, Nr. 17, S. 281–288.

16 Das geht beispielsweise aus den Hofstaatsverzeichnissen oder den Hofzahlamtsbüchern hervor, die sich aus der Regierungszeit Ferdinands erhalten haben; Hofstaatsverzeichnisse: ÖZV I/2, Nr. III/B–Q, S. 147–187; Hofzahlamtsbücher: HKA, HZAB, Bd. 1–18 (1543–1549, 1553–1558, 1560, 1564).

kreise – mit der markanten Ausnahme der Räte aus dem niederländischen *Conseil privé* – auch den späteren Reichshofrat prägte.

Auch andere organisatorische Merkmale des Hofrats wie die festen Sitzungszeiten und die kollegiale Beschlussfassung, die Vereidigung der Ratsmitglieder, die Geheimhaltung der Ratsgeschäfte oder die kanzleimäßig professionelle Behandlung der Akten, die für den späteren Reichshofrat übernommen wurden, gehen nicht unbedingt auf den Hofrat Karls zurück. Viel eher sind sie einer allgemeinen Verwaltungslehre der Zeit zuzuordnen; sie prägten auch die Hofräte Maximilians und Ferdinands sowie weitere vergleichbare Ratsgremien. Das *votum ad imperatorem* als zunehmend umstrittene Besonderheit des reichshofrätlichen Verfahrens war ebenfalls bereits von Maximilian festgeschrieben worden; eine entsprechende Abstimmungspflicht bestand auch für den Hofrat Ferdinands.¹⁷ Unter Karl V. formte sich das *votum* allerdings nicht als Pflicht zur Rücksprache mit dem Kaiser selbst, sondern mit einem seiner engsten Berater aus, dem jeweiligen Leiter der Kanzleien des nördlichen Teils von Karls Herrschaftsraum, Nicolas sowie, ihm folgend, Antoine Perrenot de Granvelle. Dies ergab sich aus der exzeptionellen Ferne dieses Kaisers, der neben dem Reich ein Weltreich zu regieren hatte und seinen Schwerpunkt eher in seiner europäischen und globalen Rolle als in Details der Reichspolitik sah – eine Konstellation, die sich später nicht mehr wiederholte.

Gerade die außergewöhnliche Distanz Karls V. zu den Verwaltungen seiner einzelnen Reiche, zumindest des römisch-deutschen Reichs, erleichterte aber auch die Verselbständigung des Hofrats gegenüber den Organen des herrscherlichen Hofes, die weder unter Maximilian noch unter König Ferdinand vollzogen wurde. Beide hatten den Inhabern von Hofämtern wichtige Funktionen im Hofrat zugewiesen, der Hofrat Karls V. dagegen stand, zumindest während der Reichstage, unter der Leitung eines eigens ernannten Präsidenten. Diese organisatorische Neuerung der Regierungszeit Karls wurde von Ferdinand für den späteren Reichshofrat übernommen. Die mehrfachen Parallelen zwischen den Hofräten der beiden habsburgischen Brüder sind im Übrigen nicht nur insofern wenig überraschend, als beide, wenn auch in verschiedener Weise, an die administrativen Reformen ihres Großvaters und allgemeines Verwaltungswissen anknüpften und zugleich auf praktische Notwendigkeiten und Erwartungen seitens des Reichs reagierten. Vielmehr konnte die vorliegende Studie Belege dafür beibringen, dass König Ferdinand als einer der wichtigsten Berater Karls in Reichssachen auch auf den Hofrat des Kaisers einwirkte,¹⁸ bis hin zu personellen Überschneidungen, die angesichts der

17 Hofratsordnung 1541 01 01, § 8: ÖZV I/2, Nr. 15, S. 272–275, hier 274.

18 Die große Bedeutung Ferdinands für die Reichspolitik auch schon vor seiner Übernahme des Kaisertums betont SICKEN, Ferdinand, S. 55.

notwendigen Kooperation beider Hofräte vor dem Hintergrund der spezifischen Herrschaftssituation unter Karl V. durchaus ihre Logik hatten.

Vorgeprägt war durch den Hofrat Karls V. auch die eigenartige Zwischenstellung des Reichshofrats zwischen kaiserlichem Rat auf der einen und Reichsinstitution auf der anderen Seite. Indem der Hofrat in erster Linie als administratives Instrument eingesetzt wurde, um den zunehmenden Geschäftsanfall im Zusammenhang mit der Funktion des Reichsoberhauptes als Ansprechpartner einzelner Reichsglieder bewältigen zu können, bewegte er sich innerhalb der Sphäre der kaiserlichen Verwaltung. Dass sich der Hofrat als kaiserlicher Rat ausformte, wurde durch praktische Umstände zweifellos erleichtert – in erster Linie durch die mit seiner Verstetigung einhergehenden Notwendigkeit, auf reichsfürstliche Mitglieder mit eigener Regierungsverantwortung zu verzichten –, stellt aber doch eine Leistung der Administration Karls V. dar. Als Organ des Reichsoberhauptes für die Bewältigung seiner ihm gemäß Reichsordnung zukommenden Aufgaben war der Hofrat, ebenso wie der spätere Reichshofrat, aber durchaus „Reichsbehörde“.¹⁹ In der Regierungszeit Karls V. zeigt sich dies insbesondere in den Erwartungen hinsichtlich seiner personellen Besetzung, die von den Verantwortlichen stillschweigend berücksichtigt wurden.

Funktional betrachtet ist die Beziehung zwischen dem Hofrat Karls V. und dem späteren Reichshofrat weniger eindeutig. Die wichtigste Festlegung, die in der Regierungszeit Karls erfolgte und als Weichenstellung für den Reichshofrat wirkte, war die weitgehend konsequente Institutionalisierung des Hofrats als Parteienrat statt als allzuständige Regierung. Unter Maximilian war diese Entscheidung konzeptionell noch offen, lief de facto allerdings in dieselbe Richtung. Auch Erzherzog bzw. König Ferdinand folgte der pragmatischen, weniger ambitionierten Linie, indem er neben dem Hofrat einen Geheimen Rat einsetzte, der für die politische Beratung des Herrschers zuständig war.²⁰ Die Übernahme des Kaisertums änderte an dieser Positionierung nichts mehr, an der auch alle folgenden Kaiser bis 1806 festhielten. Darüber hinaus übernahm der Reichshofrat einen Großteil der Agenden des Hofrats Karls V. im Bereich des Lehenswesens und der kaiserlichen Vergünstigungen, ansatzweise auch im Bereich der Aufsicht über den Rechtsweg. Sogar spätere Differenzierungen wie der Übergang zumindest der unstreitigen Standeserhöhungen und Wappenverleihungen an die Reichskanzlei deuten sich in der Regierungszeit Karls V. bereits an.

Eine andere konzeptionelle Grundentscheidung der Regierungszeit Karls dagegen wurde in der weiteren Geschichte des Reichshofrats, so scheint es zumindest,

19 So der Titel des Standardwerks von GSCHLIEßER, Reichshofrat.

20 ORTLIEB, Geheimer Rat, S. 424.

aufgegeben, und zwar so sehr, dass sie von der Forschung gar nicht mehr wahrgenommen wurde. Die vorliegende Studie führt zu dem Ergebnis, dass der Hofrat Karls V. nicht als Gericht positioniert wurde, das in Konkurrenz zum ständisch geprägten Reichskammergericht die Funktionen des Kaisers als oberster Richter zur Geltung gebracht hätte. Der Großteil der Forschung zum Reichshofrat dagegen versteht dieses Organ in allererster Linie als Reichsgericht, selbst wenn zunehmend anerkannt wird, dass er daneben auch andere Aufgaben übernahm. Auch das hier herausgearbeitete hofrätliche Tätigkeitsprofil mit seiner großen Bedeutung der kaiserlichen Vergünstigungen und dem hohen Anteil an reichsmittelbaren Antragstellern entspricht nicht dem Bild, das die Forschung vom späteren Reichshofrat gezeichnet hat, obwohl Klagen und Bitten einfacher Untertanen um die kaiserliche Hilfe bis ins 18. Jahrhundert belegt sind²¹ und Forschungsdefizite in Rechnung gestellt werden müssen.²² Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass der Reichshofrat insbesondere die mindermächtigen reichsunmittelbaren Reichsglieder schützte; dem Reich mittelbar unterworfenen Personen konnten sich aufgrund der normativ festgeschriebenen Zuständigkeit des Rats nur in bestimmten Fällen an ihn wenden. Die hier vorgelegten Ergebnisse sprechen dafür, dass sich diese so unterschiedlichen Bilder ein und desselben Gremiums nicht in eine einfache Entwicklungsgeschichte einordnen lassen, in der sich eine Institution aus noch unbestimmten Anfängen mehr oder minder langsam herausgebildet hätte, wobei nicht alle einmal vorhandenen Ansätze weiterverfolgt wurden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Reichshofrat – bei aller organisatorischen Kontinuität – im Verlauf seiner rund 300-jährigen Geschichte einen markanten Funktionswandel erlebte. Wann sich dieser Wandel vollzog und warum, lässt sich im Rahmen der vorliegenden Studie naturgemäß nicht entscheiden. Einige Überlegungen dazu sollen – auf der Basis eines noch lückenhaften Forschungsstands – trotzdem angestellt werden.

Vieles spricht dafür, dass das Jahr 1559 – oder die Regierungszeit Kaiser Ferdinands I., die als Beginn der Geschichte des Reichshofrats im engeren Sinn gilt – keine echte Zäsur in der Geschichte der Institution bedeutete. Zwar brachte die Übernahme des Kaisertums durch Ferdinand eine Normalisierung der Herrschaftssituation, die unter Karl V. aufgrund seiner Eigenschaft als Herzog von Burgund und König von Kastilien und Aragon außergewöhnlich war. Die zunehmende Bezeichnung des Hofrats als Reichshofrat mag ein verstärktes Bewusstsein für den ‚reichschen‘ Zuschnitt des Rats andeuten, der in der Regierungszeit Karls selbstverständlich war. An Zuständigkeit und Arbeitsweise änderte dies aber wenig, auch nicht in Gestalt einer Zurückdrängung politischer Beratungsgegenstände, die in

21 Jean-François Noël geht in einer wenig rezipierten Studie davon aus, dass zwischen 1765 und 1790 etwa 40 Prozent der Kläger vor dem RHR mittelbare Angehörige des Reichs gewesen seien; den Anteil der Supplikanten unter ihnen beziffert er auf rund 15 Prozent: NOËL, *Conscience*, S. 124, 126.

22 SCHENK, *Kaisertum*, S. 258.

diese Zeit datiert worden ist.²³ Sowohl der Reichshofrat Ferdinands I. – für den eine genauere Untersuchung allerdings noch aussteht²⁴ – als auch der Reichshofrat Kaiser Maximilians II., Gegenstand einer Studie von Sabine Ullmann,²⁵ erinnern sehr viel stärker an den Hofrat Karls V. als an den Reichshofrat des 18. Jahrhunderts.

Stefan Ehrenpreis hat den Anfang der Entwicklung des Reichshofrats zum Reichsgericht in der Regierungszeit Rudolfs II., insbesondere ab den 1590er Jahren, gesehen. Als Indizien dafür wertete er, dass sich die Institution vermehrt nicht mehr nur ein einziges Mal, sondern mehrfach mit bestimmten Angelegenheiten zu beschäftigen begann.²⁶ Dies deutet tatsächlich darauf hin, dass sich das Handlungsmodell der punktuellen Intervention nach Beschwerden einzelner Reichsglieder zu verändern begann, möglicherweise auch darauf, dass der große Bereich der vom Kaiser vergebenen Vergünstigungen zugunsten der Rechtssachen an Bedeutung verlor. Auf der anderen Seite hat das Projekt zu den Untertanensupplikationen in der Regierungszeit Rudolfs II. nachdrücklich vor Augen geführt, wie groß das Potenzial an Bitten und Beschwerden nicht adeliger, mittelbarer Reichsglieder, die so gar nicht mit dem Bild des Reichshöchstgerichts in Übereinstimmung zu bringen sind, noch immer war.²⁷ In diesem Bereich weist der Reichshofrat Rudolfs II. große Ähnlichkeiten mit dem Hofrat Karls V. auf.²⁸

Der Reichshofrat Kaiser Ferdinands III., in dessen Regierungszeit die Ausarbeitung der wichtigsten Reichshofratsordnung (1654) fällt, trägt dagegen bereits deutlich Züge eines Reichsgerichts, wobei bisher allerdings nur die Verfahren mit jüdischer Beteiligung sowie die Kommissionen vertieft untersucht worden sind.²⁹ Prozessuale Maßnahmen dominierten die Vorgehensweise. In Gestalt der Reichshofratsagenten begann sich auch der Einsatz spezialisierter Parteienanwälte durchzusetzen.³⁰

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts oder, auf einzelne Kaiser zugespißt, die Regierungszeit Kaiser Ferdinands II. war, in der sich die Funktion des Reichshofrats markant verschob.

23 So bereits GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 5–8, gegen die Deutung von FELLNER (Thomas)/KRETSCHMAYR, ÖZV I/1, S. 228; ebenso SELLERT, Prozeßgrundsätze, S. 93f.

24 Vorläufig ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat, S. 269–282.

25 ULLMANN, Geschichte.

26 EHRENPREIS, Tätigkeit, S. 30f.; EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit, S. 30–32.

27 HAUG-MORITZ/ULLMANN, Supplikationspraxis, insbes. S. 177f.

28 ORTLIEB, Untertanensuppliken.

29 GRIEMERT, Klagen; ORTLIEB, Auftrag. Der RHR steht nicht im Mittelpunkt der neueren Studien zu Kaiser Ferdinand III.: HENGERER, Kaiserhof, S. 70–72 (personelle Besetzung); HÖBELT, Ferdinand III., S. 105.

30 Insofern erscheint sinnvoll, dass die Studie von Dorfner zu den Reichshofratsagenten nach der Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. einsetzt, selbst wenn der Autor die Wahl seines Untersuchungszeitraums primär mit Überlegungen zur Überlieferung begründet: DORFNER, Mittler, S. 16–18.

Ein weiteres Indiz für diese These ist, dass die Tätigkeit des Reichshofrats im Zusammenhang mit Rechtssachen, erfasst anhand der *Judicialia* im Reichshofratsarchiv, genau in dieser Epoche deutlich zunahm³¹ – so stark, dass der Reichshofrat seit den 1620er Jahren dauerhaft mehr Verfahren abgewickelt haben dürfte als das Reichskammergericht.³² Und noch in einer dritten Hinsicht deutet sich in der Zeit um 1600 eine Trendwende gegenüber dem 16. Jahrhundert an: Der Reichshofrat wurde zunehmend Gegenstand der verfassungspolitischen Auseinandersetzung zwischen dem Reichsoberhaupt und einer Gruppe von Reichsständen, die an einer Beschränkung und damit auch Festschreibung der kaiserlichen Rechte interessiert war.³³ Die protestantischen Kritiker der ‚Hofprozesse‘, die dem Reichshofrat mittels historischer Argumente seine Legitimation als Reichsgericht absprachen,³⁴ hatten die Position des Hofrats Karls V. und vermutlich auch seiner unmittelbaren Nachfolger nach den Ergebnissen der vorliegenden Studie durchaus zutreffend erfasst – während sie von Sigrid Jahns der Geschichtsklitterung verdächtigt wurden.³⁵

Über die Gründe für diese Verschiebung der Funktion des Reichshofrats lassen sich derzeit nur Vermutungen anstellen. Anzusetzen ist dabei bei der Idee des Kaisertums als für den Rat entscheidender Legitimationsgrundlage. Es spricht manches dafür, dass die mehr ideell als realpolitisch fundierte Vorstellung des Kaisers als eines allen Rechtsunterworfenen zugänglichen Herrschers, Quelle allen Rechts und aller obrigkeitlichen Gewalt, dessen Rechte sich detaillierter schriftlicher Normierung entzogen, in der konfessionellen und verfassungsrechtlichen Polarisierung um 1600 nachhaltig beschädigt wurde. In diesem Prozess dürfte die Idee eines Kaisertums an Boden gewonnen haben, das eines unter mehreren Elementen der Reichsverfassung war und dessen Rechte und Pflichten sich primär aus normativen Festlegungen ergaben.³⁶ In eine solche Richtung deutet beispielsweise der beständig wachsende Umfang der Wahlkapitulationen.³⁷ Darüber hinaus lässt sich annehmen, dass die zunehmende Territorialisierung eine Deutung des Kaisertums förderte, wonach die Gewalt des Reichsoberhauptes über die Glieder des Reichs an den Grenzen der Territorien endete statt auch im Inneren, in Konkurrenz zur landesfürstlichen Regelungskompetenz, zu wirken. Damit ging eine Verengung des Zugangs zum Herrscher auf die reichsunmittelbaren Glieder einher, womit

31 ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz, insbes. S. 213 (Grafik 1).

32 ORTLIEB/POLSTER, Prozessfrequenz, S. 207, 215 (Grafik 3).

33 EHRENPREIS, Tätigkeit.

34 EHRENPREIS, Tätigkeit, S. 37–39.

35 JAHNS, Ringen, S. 445.

36 Insofern erscheint das Kaisertum durchaus von einem allgemeinen Wandel der Herrschaftslegitimation in der Frühen Neuzeit betroffen: FREIST, Einleitung, S. 4.

37 Ediert bei BURGDORF (Bearb.), Wahlkapitulationen.

auch die Bedeutung mancher kaiserlichen Vergünstigungen und Interventionen schwand.

Vor dem Hintergrund des in der vorliegenden Studie offengelegten Tätigkeitsprofils des Hofrats Karls V., das sich auch unter seinen unmittelbaren Nachfolgern nicht dramatisch änderte, mussten diese Entwicklungen für den Reichshofrat den Verlust eines erheblichen Teils seines Geschäftsanfalls bedeuten. Es ist denkbar, dass der Rat vor diesem Hintergrund dahin gedrängt wurde, seine Expertise – Parteienangelegenheiten und die Sorge um das Recht und den Rechtsweg – in Richtung auf stärker gerichtliche Vorgangsweisen weiterzuentwickeln, selbst wenn es sich dabei nicht um bewusste Entscheidungen der Verantwortlichen gehandelt haben mag, die sich in bestimmten Dokumenten niederschlugen. Auf diese Weise ließ sich die kaiserliche Regelungskompetenz für Konflikte, die Reichsunmittelbare betrafen, über die Position als Höchstgericht an der Spitze eines Instanzenzugs darüber hinaus auch bis in die Territorien hinein auf eine den neuen Verhältnissen angepasste Weise legitimieren und aufrechterhalten. Außerdem waren die auf diese Weise realisierten Eingriffe letztlich intensiver und boten mehr Möglichkeiten für ein auch politisches Agieren, da sie sich nicht mehr, wie unter Karl V., auf in der Regel nur punktuelle Interventionen beschränkten und außerdem nun in erster Linie Parteien betrafen, die selbst Herrschaft ausübten. Die Entwicklung des Reichshofrats in Richtung auf ein Reichsgericht erscheint vor diesem Hintergrund folgerichtig.

Mit seiner Funktion veränderte sich auch die Position des Reichshofrats innerhalb der Reichsstruktur. Dieser Umstand erklärt, warum Merkmale, die den Hofrat bereits seit seiner Entstehung ausgezeichnet hatten – wie die kaiserliche Personalhoheit oder das *votum ad imperatorem* –, zunehmend Gegenstand der reichspolitischen Diskussion wurden. Weniger als mit einer angeblich noch kaum professionalisierten Arbeitsweise oder einer geringen Geschäftsbelastung hing dies damit zusammen, dass für ein Höchstgericht naturgemäß andere Rahmenbedingungen galten als für ein Element des internen kaiserlichen Verwaltungsapparats.

Es spricht für die Elastizität – oder auch den konservativen Charakter – des Reichsverbands, dass er diesen Funktionswandel des Kaisertums nach drei Jahrzehnten kriegerischer Auseinandersetzungen letztlich zu bewältigen in der Lage war. Ein Bruch wurde auch in dem Sinn vermieden, dass der Reichshofrat auf eine völlig neue organisatorische Grundlage gestellt worden wäre, wie es im Zusammenhang mit den Friedensverhandlungen in Westfalen von einigen Beteiligten gefordert worden war.³⁸ Vielmehr blieb es – trotz einer deutlich veränderten Aufgabe – bei vielen der Besonderheiten, die bereits den Hofrat Karls V. ausgezeichnet hatten. Das gilt nicht nur organisatorisch, sondern auch im Hinblick auf die Vorgehensweise. Auch

³⁸ JAHNS, Ringen, S. 450–471.

im späteren 17. und 18. Jahrhundert blieb der Reichshofrat, worauf die Forschung in den letzten Jahren vermehrt hingewiesen hat,³⁹ der gütlichen Regelung von Konflikten, etwa durch Kommissionen, dem flexiblen Einwirken auf die Konfliktparteien statt der juristischen Klärung mittels eines ausgefeilten Verfahrensrechts und der kaiserlichen Autorität verpflichtet. Insofern prägte der Hofrat Karls V. trotz aller späteren Entwicklungen noch den Reichshofrat, der 1806 mit der Liquidierung des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation aufgelöst wurde. Die vorliegende Studie ist ein Plädoyer dafür, den engen Bezug auf das Reichsoberhaupt, als dessen Verwaltungsorgan der Reichshofrat entstanden ist, auch für den späteren Reichshofrat ernst zu nehmen. Dabei geht es nicht nur darum, die sonstigen Tätigkeiten des Reichshofrats stärker zu berücksichtigen, wie dies Matthias Schnettger gefordert hat.⁴⁰ Vielmehr ist die Grundkonstruktion des Reichshofrats auch für die Erforschung seiner gerichtlichen Konfliktregelung fruchtbar zu machen. Die Interessen des Kaisers gehörten zu den Rahmenbedingungen der reichshofrätlichen Tätigkeit, und sie dürften, wie die Arbeiten von Tobias Schenk zum bisher wenig aufgeklärten reichshofrätlichen Entscheidungsprozess nahelegen,⁴¹ eine größere, subtiler operationalisierte Rolle gespielt haben als bisher angenommen. Vor dem Hintergrund der hier vorgelegten Forschungen wäre dies weniger sozusagen als Verrat an der mit der Reichsgerichtsbarkeit in Verbindung gebrachten Idee der Herrschaft des Rechts zu verstehen als vielmehr als eines der Funktionsprinzipien des Reichs, dessen Wirken weiter aufzuhellen wäre.

2. Hofrat, kaiserliche Herrschaft und das Recht

Indem die vorliegende Studie den Hofrat Karls V. als Instrument der kaiserlichen Administration zur Durchführung einer strukturellen Aufgabe des Kaisers als Reichsoberhaupt deutet, stellt sie ihn zugleich in den Kontext kaiserlicher Herrschaft. Mittels seiner Bearbeitung von Parteienansuchen sicherte der Hofrat die Zugänglichkeit des Herrschers für grundsätzlich alle dieser Herrschaft Unterworfenen, die zur Sicherung ihrer Rechte auf kaiserliche Verfügungen wie Belehnungen oder die Bestätigung von Privilegien angewiesen waren oder Bitten oder Beschwerden vorbringen wollten. Diese Funktion macht den Hofrat nur begrenzt und punktuell zu einem Mittel der jeweils aktuellen politischen Interessen des Kaisers oder zu einem Element der Gerichtslandschaft des Reichs. Als institutionalisierte Stelle für Parteienansuchen sicherte der Hofrat aber die kaiserliche Herrschaft, indem er

39 Zusammenfassend etwa WESTPHAL, Reichshofrat – kaiserliches Machtinstrument.

40 SCHNETTGER, Reichsgeschichte, S. 236.

41 SCHENK, Actum; SCHENK, Entscheiden; SCHENK, Isomorphie; SCHENK, Reichsjustiz; SCHENK, Vota.

einen Kommunikationskanal zwischen dem Herrscher und den dieser Herrschaft Unterworfenen öffnete. Insofern erweist sich die kaiserliche Herrschaft im Reich als eine – mit Stefan Brakensiek – akzeptanzorientierte Herrschaft.⁴² Diesen Zusammenhang herzustellen, ist der Beitrag der vorliegenden Studie zu einer Geschichte des Kaisertums, die trotz in den letzten Jahrzehnten wieder intensiver Bemühungen der Forschung um die Biografie einzelner Kaiser und ihre Reichspolitik noch bei Weitem nicht als ausgeleuchtet gelten kann.⁴³

Karl V. nimmt unter den neuzeitlichen Vertretern dieses Amts eine Sonderstellung ein, die es erleichtert, verschiedene Dimensionen des Kaiser-Begriffs zu unterscheiden. Zweifellos gab es eine Bedeutung des Kaisertums, die nicht auf das Heilige Römische Reich deutscher Nation als politisches Gebilde und dessen Regierung rekurrierte. Danach war der Kaiser der ranghöchste weltliche Herrscher der Christenheit und Verteidiger des Glaubens und der Kirche. Es dürfte das Kaisertum in diesem Sinn gewesen sein, das im Zentrum der Vorstellungswelt Karls und seiner Berater stand. Insofern ist es folgerichtig, dass diese Thematik insbesondere die westeuropäische Forschung prägte und prägt, die mit dem Kaisertum Karls vor allem zwei Problemkreise verbindet: die Auseinandersetzung mit den Osmanen und mit der Reformation.⁴⁴ Für eine so verstandene kaiserliche Herrschaft spielte der Hofrat Karls V. kaum eine Rolle, selbst wenn er am Rande mit Folgeerscheinungen der säkularen Großkonflikte konfrontiert war – etwa, wenn er sich um die Umsetzung des Interim bemühte oder die Hilferufe diverser Stände bearbeitete, die ihre Reichssteuern zur Finanzierung des Kriegs gegen die Osmanen nicht zahlen konnten oder wollten.

Seine Bedeutung gewann der Hofrat für eine andere Dimension des Kaisertums. Danach war der Kaiser als deutscher König Oberhaupt des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, womit ihm Aufgaben in der Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung dieses Reichs als Gemeinwesen zufielen. Diese Aufgaben erfüllte Karl V. durch verschiedene Organe und Berater – in Gestalt der Königin von Ungarn Maria auch Beraterinnen –, darunter seinen Hofrat. Am wenigsten Einfluss konnte dieser Rat dabei auf die aktuelle kaiserliche Reichspolitik nehmen, obwohl er während der Reichstage an den kaiserlichen Propositionen und Stellungnahmen mitarbeitete und ständische Gutachten behandelte. Seine eigentliche Domäne war die Kommunikation zwischen dem Reichsoberhaupt und einzelnen Gliedern des Reichs, zwischen Herrscher und Beherrschten, die seitens der Letzteren sozusagen nachgefragt wurde. Der Hofrat hatte dabei Erwartungen an das Reichsoberhaupt aufzunehmen und damit letztlich auch Sinn und Funktionsfähigkeit des Kaisertums

42 BRAKENSIEK, Herrschaft.

43 SCHENK, Kaisertum, S. 246f.

44 Dazu Teil 1, Kap. 5.

unter Beweis zu stellen. Damit trug er auch zum Zusammenhalt des Reichsganzen bei. Dieser Aspekt kaiserlicher Herrschaft lässt sich auf der Basis der vorliegenden Studie auffächern. Das gilt im Hinblick auf ihre ideologische Grundlage ebenso wie für ihre geografische und soziale Reichweite, darüber hinaus für die Frage nach ihren Betätigungsfeldern und schließlich ihrem Charakter.

Manche der Verfügungen, die nach Beschluss im Hofrat ausgefertigt wurden, enthalten Arenga-artige Formulierungen zu den Motiven des kaiserlichen Eingreifens; auch in Parteienanträgen wurde gelegentlich auf solche Motive angespielt. Gerade weil es sich dabei um formelhafte Textbestandteile handelt, verweisen sie auf ideengeschichtliche Legitimationsfiguren kaiserlicher Herrschaft, die vor die Regierungszeit Karls zurückgehen und in den betreffenden Schreiben aktualisiert wurden. Danach bestand die zentrale Funktion des Reichsoberhauptes darin, die Rechte der Reichsglieder zu wahren und zu mehren. Betrachtet vor dem Hintergrund der Tätigkeit des Hofrats war damit nicht gemeint – wie eine verfassungspolitische Auslegung vielleicht annehmen würde –, dass der Kaiser nicht in reichsständische Rechte eingreifen sollte. Es ging vielmehr darum, bestehende Rechte der Reichsglieder fortzuschreiben – etwa durch Belehnung oder Konfirmation –, dafür zu sorgen, dass diese Rechte auch ohne Gewaltanwendung in Anspruch genommen und durchgesetzt werden konnten, und den Reichszusammenhang durch die Vergabe zusätzlicher Rechte an verdiente Reichsglieder zu stärken. Die Sicherung der Durchsetzbarkeit von Rechten wurde dabei, wie die Tätigkeit des Hofrats belegt, nicht einfach so verstanden, dass ein Gericht für den Konfliktaustrag zur Verfügung zu stellen sei. Die Aufgabe des Reichsoberhauptes bestand vielmehr darin, Hindernisse auf dem Rechtsweg zu beseitigen und unbillige Härten zu vermeiden. Der zuletzt genannte Aspekt verweist nicht nur auf gleich noch zu beschreibende Grundhaltungen der frühneuzeitlichen Gesellschaft zu Recht und Gericht, sondern greift auch weit in die Antike zurückreichende, später christlich umformulierte Vorstellungen von Milde und Güte als zentralen Herrschertugenden auf.⁴⁵ Die kaiserliche Herrschaft basierte – ungeachtet eines für die Zeit modernen Instrumentariums wie dem Hofrat – wesentlich auf Tradition.

Wenig überraschend manifestierte sich der grundsätzlich das gesamte Reich umfassende Anspruch kaiserlicher Herrschaft in der Praxis nicht gleichmäßig im gesamten Reichsgebiet. Die Forschung hat vielfach darauf hingewiesen, dass die kaiserliche Herrschaft Zonen stärkerer und weniger starker Präsenz kannte, wobei einerseits mit Personenbeziehungen,⁴⁶ andererseits mit Inanspruchnahmedaten

45 Der Katalog der Herrschertugenden kann geradezu als „das moralische Rückgrat jedes Fürstenspiegels“ gelten: MÜHLEISEN/STAMMEN, *Ethik*, S. 19. Für das Mittelalter WEINFURTER, *Investitur*, S. 110; für die neuzeitlichen Kaiser, bezogen auf Supplikationen, ULLMANN, *Gnadengesuche*, S. 172–174.

46 Forschungsleitend waren hier insbesondere die Arbeiten von Peter Moraw, z. B. MORAW, *Personenforschung*.

kaiserlicher Institutionen – konkret des Reichshofrats – argumentiert wurde.⁴⁷ Beide Perspektiven wurden auch in der vorliegenden Studie verfolgt. Grundsätzlich bestätigt das Beispiel des Hofrats Karls V. die in der Forschung dominante Auffassung, dass die kaiserliche Herrschaft im Südwesten und Westen des Reichs die größte Intensität aufwies. In diese Richtung deutet insbesondere die personelle Besetzung des Rats, bei der die in diesen Gebieten angesiedelte habsburgische Klientel eine wichtige Rolle spielte. Auch wurde der Hofrat am häufigsten von dort ansässigen Parteien in Anspruch genommen.

Zwei der hier vorgetragenen Ergebnisse allerdings passen nicht ganz in dieses Bild und eröffnen daher weitere Perspektiven. Zum einen fällt eine überraschend hohe Inanspruchnahme des kaiserlichen Rats aus den sächsischen Reichskreisen auf, wie sie auch Sabine Ullmann für die Kommissionstätigkeit unter Kaiser Maximilian II. nachweisen konnte.⁴⁸ Die entsprechenden Gebiete scheinen im 16. Jahrhundert also weniger ‚kaiserfern‘ gewesen zu sein als meist angenommen. Zum anderen erscheint aus der Sicht des Hofrats der Grund, der in der Forschung meist für die ‚Kaisernähe‘ des Südwestens und Westens angegeben wird, weniger überzeugend. Verwiesen wird dabei auf die kleinräumige territoriale Struktur dieser Gebiete, die mehr Regelungsbedarf auf höchster Ebene erzeugt habe, als er in großen, von starken Landesherren dominierten Territorien bestand.⁴⁹ Dieses Argument wird von den Ergebnissen der vorliegenden Studie nur bedingt gestützt. Die für eine kleinräumige Landschaft als typisch geltenden Hoheits- und Grenzkonflikte gehörten nicht zu den Schwerpunkten der Tätigkeit des Hofrats, die dort ansässigen ‚mindermächtigen‘ Reichsunmittelbaren nicht zu seiner Hauptklientel. Es müssen also weitere Faktoren eine Rolle gespielt haben. Möglicherweise bestand in den betreffenden Gebieten ein stärkeres Reichsbewusstsein auch der mittelbaren Bevölkerung. Auch der höhere Anteil an Personen bzw. Familien mit direkten Amts- oder Dienstbeziehungen zum Reichsoberhaupt könnte sich ausgewirkt haben; schließlich stellten kaiserliche Funktionsträger einen beachtlichen Anteil der vor dem Hofrat auftretenden Antragsteller.

Unterschiedlich intensiv fiel die durch den Hofrat ausgeübte kaiserliche Herrschaft auch im Hinblick auf verschiedene soziale Gruppen im Reich aus. In dieser Hinsicht liefert die vorliegende Studie ein Argument dafür, die bisher vorherrschende Sicht – wonach sich die Herrschaft des Kaisers in der Regel nicht auf die reichsmittelbare Bevölkerung bezog⁵⁰ – zu präzisieren. Das gilt nicht nur für

47 GRIEMERT, Klagen, S. 64–70; ORTLIEB, Auftrag, S. 69–71; SCHREIBER, Untertanen, S. 160–167; ULLMANN, Geschichte, S. 53–67.

48 ULLMANN, Geschichte, S. 54–56, 64–67.

49 Für den bayerischen Reichskreis ULLMANN, Geschichte, S. 62.

50 ARETIN, Reich, S. 13: „Es gab zwar Ausnahmen, aber im großen und ganzen gilt, daß der Einfluß von Kaiser und Reich über der Ebene aufhörte, von der aus das Leben des einzelnen bestimmt wurde“;

die Regierungszeit Karls V., sondern auch das Zeitalter Kaiser Rudolfs II., wie ein entsprechendes Forschungsprojekt deutlich gemacht hat.⁵¹ Es war in erheblichem Ausmaß die dem Reich mittelbar unterworfenen, nicht dem Adel angehörige Bevölkerung, die ihre Bitten und Beschwerden an das Reichsoberhaupt richtete. Die kaiserliche Herrschaft erscheint demnach gerade in diesen Kreisen der Bevölkerung als durchaus präsent, ihre Anliegen wurden vom Hofrat in Vertretung des Kaisers aufgenommen und bearbeitet. Tatsächlich reflektiert dieses Ergebnis einen Aspekt kaiserlicher Herrschaft, der bisher wenig berücksichtigt worden ist. Sie wurde durchaus als eine Herrschaft gedacht, die sich auf alle Glieder des Reichs erstreckte, und dies nicht nur abstrakt, sondern in Gestalt eines von beiden Seiten anerkannten und in der Praxis zum Tragen kommenden konkreten Kommunikationskanals. Das ist ein für die Reichsgeschichte im 16. Jahrhundert durchaus relevantes Ergebnis. Auch einfache ‚Untertanen‘ bewältigten die erheblichen praktischen Herausforderungen, die eine Anrufung des Reichsoberhauptes bedeuteten – selbst wenn es sich dabei natürlich um eine Minderheit handelte. Welche Faktoren dabei eine Rolle spielten, müsste anhand von Beispielfällen im Detail untersucht werden; aus der Sicht des Hofrats wäre einerseits auf die Präsenz des Kaisers auf Reichstagen, andererseits – einmal mehr – auf Dienstbeziehungen zum kaiserlichen Hof, zum Haus Habsburg oder eine Tätigkeit in der kaiserlichen Armee zu verweisen. Jean-François Noël hat für das 18. Jahrhundert darüber hinaus auf Ereignisse wie die Durchführung kaiserlicher Kommissionen sowie die symbolische Präsenz des Kaisertums – Feste, Huldigungen in Reichsstädten, Gebete oder Wappen – hingewiesen.⁵²

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie machen dabei deutlich, dass die über den Hofrat realisierte Herrschaftskommunikation zwischen Reichsoberhaupt und der reichsmittelbaren Bevölkerung auch das Verhältnis zwischen Kaisertum und Landesherrschaft betraf. Die territorialen Obrigkeiten hatten sich nicht nur darum zu kümmern, welche Rolle das Reichsoberhaupt in ihren eigenen politischen und persönlichen Plänen und in etwaigen Konflikten oder Rivalitäten mit anderen Territorien oder auf Reichsebene spielen konnte. Vielmehr waren sie auch damit konfrontiert, dass ihre Untertanen ihre Anliegen und damit unter Umständen auch das Handeln ihrer Obrigkeit vor eine höhere Instanz trugen und kaiserliche Rechtstitel geltend machten.⁵³ Die Arbeit des Hofrats belegt, dass ein derartiges Einwirken des Kaisers in interne Angelegenheiten der Territorien im Zeitalter Karls V.

GOTTHARD, Reich, S. 2: „Direkter Kontakt zwischen Ebene 1 (Kaiser, Reichsorgane) und Ebene 3 (der einzelnen Bewohner Mitteleuropas) kam nur selten zustande, war aber grundsätzlich möglich.“

51 Zusammenfassend HAUG-MORITZ/ULLMANN, Supplikationspraxis, sowie der mit diesem Text eingeleitete Sammelband.

52 NOËL, Conscience, S. 120–123.

53 Das zeigt für die Moratorien eindrücklich AMEND-TRAUT, Reichsverband, S. 218.

grundsätzlich eine Selbstverständlichkeit darstellte. Den kaiserlichen Vorhaltungen wurde im Einzelfall zwar durchaus nicht immer nachgegeben, sie wurden aber auch nicht prinzipiell als Überschreitung der kaiserlichen Rechte zurückgewiesen. Allerdings erfolgten diese Eingriffe in der Regel in einer Form, in der die Regelungskompetenz der betroffenen Obrigkeiten ausdrücklich anerkannt war. Klauseln in Privilegien und Vergünstigungen schützten die Rechte Dritter, auf explizite Befehle wurde meist zugunsten von Fürbittschreibern verzichtet, Anweisungen unter den Vorbehalt gestellt, dass der Kaiser korrekt informiert worden sei, und sie wurden nach Einwänden selten wiederholt oder gar durchgesetzt. Die Arbeit des Hofrats weist auf den konsensorientierten, Teilhabeansprüche anerkennenden Charakter der kaiserlichen Herrschaft⁵⁴ auf einer Ebene hin, die von den Brüchen der aktuellen konfessionellen und verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung im Reich weitgehend unberührt blieb. In gewissem Ausmaß nützte auch der mittelbare und reichsunmittelbare Adel, weniger dagegen weltliche Kurfürsten und Fürsten den Hofrat als Kommunikationskanal zum Reichsoberhaupt.

Unabhängig von ihrer ideologischen Grundlegung und ihrer geografischen und sozialen Differenzierung lassen sich anhand der Arbeit des Hofrats verschiedene Felder kaiserlicher Herrschaft unterscheiden.

Unabdingbar war das Reichsoberhaupt für das Lehnswesen im Reich. Die Lehnspyramide als Ordnungsmodell sieht eine Spitze vor, die im Reich durch den Kaiser gebildet wurde. Grundsätzlich unterstützt die vorliegende Studie damit die in den letzten Jahren wieder verstärkt vertretene Auffassung, dass dem Lehnswesen in der Frühen Neuzeit weiterhin Bedeutung für die Reichsstruktur zukam.⁵⁵ Sichtbar werden dabei allerdings kaum die großen Lehen, die sich für zeremonielle Inszenierungen eigneten und für die sich die Forschung in erster Linie interessiert,⁵⁶ sondern die oft von nicht adeligen Vasallen getragenen Klein- und Kleinstlehen. Auffallend ist die geringe Präsenz Reichsitaliens in der Hofratsüberlieferung aus der Zeit Karls V., die möglicherweise mit Überlieferungsverlusten zusammenhängt.

Darüber hinaus nahm der Kaiser eine wichtige Position innerhalb des Rechtssystems des Reichs ein, das nicht nur schriftliches Gesetzesrecht kannte, sondern eine Fülle verschiedener Rechtsquellen unterschiedlicher Herkunft und Reichweite, die durchaus kein widerspruchsfreies Ganzes bildeten.⁵⁷ Die Analyse der hofrätlichen Tätigkeit insbesondere im Bereich der kaiserlichen Vergünstigungen vermittelt

54 Das Kaisertum steht ganz auf dem Boden einer im 16. Jahrhundert europaweit verbreiteten Herrschaftsauffassung; SCHORN-SCHÜTTE, Vorstellungen, S. 353.

55 Zur Neubewertung des Lehnswesens in der jüngeren Forschung ROLL, Rechtsordnung; SCHNETTGER, Rang; SCHNETTGER (Hg.), Lehnswesen; STOLLBERG-RILINGER, Reich; STOLLBERG-RILINGER/SCHNETTGER, Investitur.

56 STOLLBERG-RILINGER, Verfassungsgeschichte, S. 64–71, 119–131, 210–217, 287–297.

57 Das betont eindrücklich HÄRTER, Reich.

einen plastischen Eindruck nicht nur von der Komplexität dieses Rechtskosmos, sondern auch von den Techniken, die sich für den Umgang damit entwickelt hatten, und den damit verbundenen Möglichkeiten für die jeweiligen Akteure – wobei die vorliegende Studie aufgrund ihrer historischen statt rechtshistorischen Ausrichtung hier nur Beobachtungen liefern kann. Anteil daran hatte das Reichsoberhaupt wesentlich durch seine Privilegierungen und andere Rechtstitel zugunsten von bestimmten Personen, aber auch durch deren Fortschreibung und Präzisierung durch Bestätigungen oder Deklarationen. Die nach Entscheidungen des Hofrats ausgestellten Urkunden bestätigen die in der Rechtsgeschichte seit Längerem anerkannte Erkenntnis, wonach das auf den Einzelnen abstellende Privilegien- und das an der Allgemeinheit ausgerichtete Gesetzesrecht nicht zwangsläufig in einem Gegensatz zueinander stehen müssen.⁵⁸ Eine ganze Reihe der kaiserlichen Gunsterweise wiederholte oder interpretierte bestehendes Recht, um seine Durchsetzungschancen zu erhöhen. Rechtsvielfalt bedeutete auch Recht verschiedener Qualität, die sich durch ständige Wiederholung steigern ließ, wobei im Einzelfall subtile Möglichkeiten der Präzisierung, Anpassung und Erweiterung – oder auch Abschwächung – bestanden. Anhand der Vorgänge vor dem Hofrat ließ sich beobachten, dass Parteien nicht nur, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, ihre Privilegien durch kaiserliche Bestätigungen zu wahren versuchten und damit zugleich die kaiserliche Herrschaft aktualisierten. Manche begegneten auch einer befürchteten oder bereits vollzogenen Rechtsverletzung nicht oder nicht nur auf dem Beschwerde- oder Klageweg, sondern indem sie kaiserliche Konfirmationen, Deklarationen oder Schutzbriefe beantragten, die sie offensichtlich für wichtig hielten, um das bedrohte Recht zu schützen. Anträge auf Bestätigung sonstiger Rechtstitel wie Verträge, Testamente oder Lehenbriefe zeigen, dass die kaiserliche Autorität die Kraft einer rechtlichen Regelung verstärken konnte. Kaiserliche Bestätigungen von Rechten waren durchaus nicht nur eine Fortschreibung bestehenden Rechts, sondern konnten die Rechtslage im Detail auf vielfältige Weise verändern. Trotz seines konservativen Charakters, der auf der Leitidee eines guten, alten Rechts basierte, war das vormoderne Recht auf vielfältige Weise veränderbar und daher in der Lage, sich veränderten Umständen anzupassen.

Neues Recht schuf der Kaiser, indem er zusätzliche Rechte verlieh. Die Arengen der entsprechenden kaiserlichen Urkunden machen deutlich, dass es dabei der Idee nach nicht um die Begünstigung von Anhängern des Kaisers ging, sondern um das Wohl und den Zusammenhalt des Reichs. Aus Sicht von Kaiser und Reich verdientes Verhalten wurde belohnt und als vorbildhaft ausgezeichnet, dem gemeinen Nutzen dienliche Erfindungen und Produkte unter Schutz gestellt. Es war die Aufgabe des

58 DIESTELKAMP, Beobachtungen; MOHNHAUPT, Untersuchungen.

Kaisers, auf diese Weise nicht nur die Rechte einzelner Reichsglieder zu mehren, sondern das Reich als Ganzes zu fördern.

Darüber hinaus konnte der Kaiser in bestimmten Fällen eidliche Bindungen – beispielsweise Urfehden – lösen, rechtliche Mängel – etwa bestätigter Verträge – sanieren und den Eintritt von Rechtsfolgen verhindern, etwa wegen einer unehelichen Geburt. Hinter diesen Aufgaben und Handlungsoptionen des Reichsoberhauptes stand die Vorstellung, dass das Recht ungeachtet seines grundsätzlich herausragenden Werts im Einzelfall zu Ungerechtigkeit führen könne. Einer solchen Ungerechtigkeit sollte nicht durch Rechtsänderung oder Rechtsanpassung begegnet werden, weil dies in einer Rechtswelt, die auf einer als positiv bewerteten Gewohnheit aufbaute, geradezu systemwidrig gewesen wäre. Sogar irrtümliche Privilegierungen hob der Kaiser, wofür die vorliegende Studie Beispiele liefern konnte,⁵⁹ nur selten wieder auf, sondern machte sie durch Deklarationen oder Klauseln in entgegenstehenden Privilegien unschädlich. In Fällen von Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit blieb daher nur die Abhilfe für den Einzelfall.

Angesichts dieser kaiserlichen Aufgaben im Rechtswesen kann keinem Zweifel unterliegen, dass das Personal, das die zugehörigen Vorgänge bearbeitete, über juristisches Wissen verfügen musste. Die vorliegende Studie hat gezeigt, dass diese Voraussetzung für den Hofrat Karls V. als erfüllt gelten kann. Für rund die Hälfte der Räte ist ein universitäres Studium der Rechte belegt. Zweifellos war die Kenntnis des gelehrten Rechts im Hofrat in ausreichendem Maß vorhanden und kam auch zum Einsatz, wie neben den erwähnten Klauseln beispielsweise die Prüfungen angehender Doktoren der Rechte⁶⁰ oder die Versatzstücke aus dem gemeinen Verfahrensrecht in einigen der vor dem Hofrat geführten Prozesse⁶¹ beweisen.

Das Rechtsleben des Reichs umfasste nicht nur Rechtsanpassung und Rechtssetzung, sondern auch die Durchsetzung von Recht oder, weniger ‚systemimmanent‘ formuliert, die Regelung rechtlicher oder in rechtlichen Begriffen formulierter Konflikte. Auch in diesem Zusammenhang kamen dem Kaiser wichtige Funktionen zu, in denen sich seine Herrschaft manifestierte. Angesprochen ist damit nicht nur, aber auch die Frage des Gerichtswesens. Die vorliegende Studie konnte zeigen, dass sowohl die Verantwortlichen am Hof Karls V. bis hin zum Kaiser selbst als auch insbesondere sein Hofrat das Reichskammergericht in vollem Umfang als Höchstgericht des Reichs anerkannten und keine konkurrierende Gerichtsbarkeit des Kaisers zu institutionalisieren versuchten. Das Reichskammergericht war, wie es in einem in der vorliegenden Studie zitierten kaiserlichen Schreiben

59 Teil 5 mit Anm. 316.

60 Teil 5, Kap. 4.1.

61 Teil 5, Kap. 5.1.

hieß,⁶² eingesetzt worden, um als höchste Instanz des ordentlichen Rechtswegs Rechtsauseinandersetzungen im Namen des Kaisers zu entscheiden. Insofern hatte das Reichsoberhaupt seine Funktion als oberster Richter an die Speyerer Instanz delegiert, die – wie ihr voller Titel korrekt zum Ausdruck brachte – Gericht des Reichs, mitbestimmt durch die Reichsstände, und des Kaisers war. Im Denken der Zeit war die Funktion des Kaisers im Zusammenhang mit der Rechtsdurchsetzung damit aber nicht erledigt.

Der ordentliche Rechtsweg, an dessen Spitze das Reichskammergericht stand – so ließe sich die aus dem Agieren des Hofrats herauszulesende zeitgenössische Vorstellungswelt formulieren –, benötigte Rahmenbedingungen, die nicht nur allgemeiner und organisatorischer Art waren, sondern den Einzelfall betrafen. Die Organisation von Gerichten und die Formulierung eines entsprechenden Verfahrensrechts reichten nicht aus, um den Rechtsweg funktionsfähig zu machen. Darüber hinaus mussten im Einzelfall Behinderungen beim Beschreiten dieses Wegs aus dem Weg geräumt, gewaltsame Übergriffe der streitenden Parteien abgestellt, Blockaden aufgelöst, Verzögerungen beendet, Fehlentwicklungen in Prozessen korrigiert und unerwünschte Konsequenzen vermieden werden. Im Unterschied zur modernen Konstruktion der Judikative ging man im 16. Jahrhundert im Kreis der kaiserlichen Administration und derer, die sie in Anspruch nahmen, davon aus, dass diese sozusagen praktischen Probleme im Zusammenhang mit dem Rechtsweg im Einzelfall nicht selbst wieder auf dem Rechtsweg behandelt werden konnten, sondern eine höhere Instanz notwendig machten. Diese höhere Instanz war, auf höchster Ebene, das Reichsoberhaupt. Die Aufgabe des Kaisers als oberster Richter und allgemeiner als Reichsoberhaupt bestand also nicht nur darin, über seine Benennungs- und Präsentationsrechte an der Besetzung des Reichskammergerichts und über die Verhandlungen über den Justizpunkt auf Reichstagen an der Formulierung des zugehörigen Verfahrensrechts mitzuwirken oder ein kaiserliches Gericht zur Verfügung zu stellen. Der Kaiser wurde auch als Ansprechpartner für Schwierigkeiten auf dem Rechtsweg auf allen Ebenen, bis hin zum Reichskammergericht, angesehen.

Ein weiteres Element der Vorstellungswelt der Zeitgenossen, das dem Kaisertum Bedeutung verleihen konnte, war die auch der Moderne nicht unbekannte Überzeugung, dass der ordentliche Rechtsweg nicht die einzige, in vielen Fällen auch nicht die adäquate Möglichkeit sei, eine den Rechtsfrieden gefährdende Auseinandersetzung zu beenden. Mehr Erfolg im Sinn der Dauerhaftigkeit der erzielten Lösung versprach der Vergleich, der alle Beteiligten zufriedenstellte. Die Forschung hat diese mentale Disposition in erster Linie anhand der umstrittenen Begriffe der

62 Der Kaiser wendete sich an Kammerrichter und Beisitzer als „die sonst von irer Majestät wegen die hochst iustitia im hayligen reiche zu administriern vor andern gnedigst vertraut“: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 241v; zu diesem Vorgang Teil 2, Kap. 4.5.

Justiznutzung und des *forum shopping* diskutiert,⁶³ wonach Kläger Rechtsverfahren nicht unbedingt mit dem Ziel anstrengen, ein Urteil zu erstreiten. Stattdessen wollten sie eines unter mehreren Foren für Verhandlungen öffnen; entsprechend leicht fiel es ihnen, den Rechtsweg zugunsten anderer Wege der Konfliktbereinigung wieder zu verlassen. Die Gerichte entsprachen dieser Auffassung, indem sie Verfahren insbesondere in Zivilsachen nicht von Amts wegen weiterverfolgten, sondern fallen ließen, wenn die Parteien sich nicht weiter darum bemühten.

Auch abseits der Diskussion um ‚Justiznutzung‘ besteht in der Forschung inzwischen ein gewisses Interesse an nicht gerichtlichen Strategien der Streitbeilegung.⁶⁴ Den Zeitgenossen wird dabei ein Bewusstsein für die begrenzten Möglichkeiten zur Vollstreckung von Urteilen zugeschrieben, die außergerichtliche Einigungen attraktiv erscheinen ließen; das gilt insbesondere für die Reichshofratsforschung.⁶⁵ Die vorliegende Studie hat aber auch Spuren von Vorstellungen aufgespürt, wonach sich bestimmte Bereiche – insbesondere die Familie – nicht für einen gerichtlichen Streitausgang eigneten.⁶⁶ Ähnliche Vorstellungen gab es auch im Wirtschaftsleben.⁶⁷ Dieser mentale Hintergrund stützte die Bedeutung des Kaisertums. Eine gütliche Einigung erforderte, ebenso wie der Rechtsweg, bestimmte Rahmenbedingungen – von der Sicherung der Interessen beider Parteien während der Verhandlungen über die Benennung geeigneter Schlichter bis hin zu mehr oder minder direktem Einwirken auf die Konfliktparteien, sich auf Verhandlungen einzulassen. Diese Rahmenbedingungen ließen sich am ehesten durch eine übergeordnete, ‚neutrale‘ Instanz herstellen, als die auf höchster Ebene das Reichsoberhaupt fungierte. Bitten

63 Besonders intensiv rezipiert DINGES, Justiznutzungen, mit Bezug auf aktuelle Forschung zu Gerichten FREIST, Einleitung, S. 2f.; allgemeiner im Zusammenhang mit der Forschung zum Reich WESTPHAL, Holy Roman Empire, S. 85. Die Einsicht, dass das ‚Versanden‘ von Prozessen in der Vormoderne nicht unbedingt als Versagen eines Gerichts gedeutet werden muss, sondern mit dem Verhalten der Parteien zu tun haben kann, formulierte allerdings – für das RKG – bereits der Rechtshistoriker Bernhard Diestelkamp: DIESTELKAMP, Reichskammergericht im Rechtsleben, S. 474–478. Diese Sicht wurde jüngst von Tobias Schenk infrage gestellt: Zumindest im späteren 17. und 18. Jahrhundert verfügte der RHR über genügend Möglichkeiten, aus politischen Gründen unliebsame Verfahren nicht weiterzuführen oder ins Leere laufen zu lassen und, chronisch überlastet, Verfahren vorzuziehen, wenn die daran Interessierten bereit waren, dafür zu bezahlen: SCHENK, Reichshofrat/Überlegungen, insbes. S. 151–173.

64 CORDES (Hg.), Freundschaft; LOETZ, l’Infrajudiciaire.

65 SELLERT, Prozeßgrundsätze, S. 341; SELLERT, Pax Europae, S. 110. RASCHE, Urteil, S. 220, setzt dem eine modifizierte Deutung reichshofrätlicher Entscheidungen entgegen: Sie seien nicht unbedingt „im Sinne ihrer materiellen Umsetzung“ zu deuten – zielten also nicht in erster Linie auf Urteile und deren Vollstreckung –, sondern „als abgestufte und mit der Aura und Autorität des Kaisertums versehene Voten zugunsten des Klägerstandpunkts“.

66 Teil 5 mit Anm. 1081–1082.

67 Das für ihre Geschäftsgebarung zentrale Ansehen von Kaufleuten und Handelshäusern konnte unter Umständen durch einen Prozess beschädigt werden: AMEND-TRAUT, Konfliktlösung, S. 162f.

und Beschwerden an den Kaiser in diesem Zusammenhang wurden in der Regel durch den Hofrat behandelt und beispielsweise durch kaiserliche Mahnschreiben, die Einsetzung kaiserlicher Kommissionen oder auch die Suspendierung von Prozessen oder einer Vollstreckung zum Zweck der Vermittlung eines Vergleichs erledigt.

Schließlich entstanden auch im Bereich der Regelung von Konflikten auf dem Rechtsweg unter Umständen ungerechte oder unerwünschte Folgen. Auch in diesem Kontext fungierte das Reichsoberhaupt auf höchster Ebene als Ansprechpartner der Betroffenen. Die Ergebnisse der vorliegenden Studie legen den Schluss nahe, dass es nicht als Aufgabe des Kaisers und seines Hofrats empfunden wurde, die an ihn herangetragenen Vorgänge im Detail zu untersuchen und Lösungen in der Sache auszuarbeiten; ähnliches gilt für die bereits angesprochene Sicherung des Rechtswegs und den Einsatz für gütliche Einigungen. Dementsprechend kam es ausgesprochen selten vor, dass der Hofrat Urteile aufhob oder verurteilte Delinquenten aus Billigkeitserwägungen heraus begnadigte. Aufgabe des Reichsoberhaupts war es vielmehr, den Betroffenen eine Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen und, sofern das Anliegen nur einigermaßen konsistent erschien, eine Prüfung des Vorgehens gegen sie oder der Möglichkeiten, ihnen entgegenzukommen, zu veranlassen.

Vor dem Hintergrund der herausgearbeiteten Aufgaben des Hofrats außerhalb des ordentlichen Rechtswegs erhält seine personelle Zusammensetzung einen konkreten Sinn. Mit den im Hofrat vertretenen Adeligen stand nicht nur ständische Autorität, sondern auch politische und administrative Erfahrung zur Verfügung.

Das schließt nicht aus, dass der Hofrat in seltenen Fällen auch als Gericht fungieren konnte. Als Gericht wurde der Hofrat tätig, wenn den Parteien durch ein nicht arbeitendes Reichskammergericht oder eine nicht zustande kommende Visitation eine Verkürzung ihrer Rechte drohte, aber auch in besonders brisanten Fällen wie dem hessen-nassauischen Erbfolgestreit⁶⁸ oder dem von König Ferdinand gegen den Herzog von Württemberg angestregten Felonieprozess.⁶⁹ Wenn der Hofrat auf eine solche Tätigkeit nicht verzichtete, obwohl er sie nicht als seine primäre Aufgabe ansah, so deswegen, weil ein solcher Verzicht der Rolle des Kaisertums innerhalb des Reichs im 16. Jahrhundert nicht entsprochen hätte. Das Amt des Kaisers als Reichsoberhaupt, Quelle allen Rechts und oberster Richter war zu umfassend, als dass es denkbar gewesen wäre, Einzelbereiche auszuschließen oder detaillierte Vorschriften für die Umsetzung der damit verbundenen Aufgaben zu formulieren. Auch die Delegation von Teilen dieser Aufgaben an eine Institution wie das Reichskammergericht nahm dem Kaiser zumindest nach Auffassung seiner Berater nicht das Recht und die Pflicht, an ihrer Erledigung Anteil zu nehmen und

68 Darstellung und Edition: MEINARDUS, Erbfolgestreit.

69 Knappe Darstellung (ohne Bezug auf den Hofrat): SCHEMPF, Württemberg.

zu entscheiden, wie in einer spezifischen Situation vorzugehen sei, insbesondere dann, wenn sich jemand an ihn gewendet hatte. Im Fall des Reichskammergerichts werden seitens des Gerichts allerdings Bedenken gegen eine so weit gefasste Auslegung des kaiserlichen Amts als oberster Richter greifbar. Der Kammerrichter war nicht bereit, das Reichskammergericht auf kaiserlichen Wunsch in der Art einer Rechtsfakultät mit dem Verfassen eines Urteilsvorschlags zu beauftragen;⁷⁰ die gleichzeitige Tätigkeit als Assessor und kaiserlicher Hofrat wurde als unzulässig angesehen.⁷¹

Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Studie lässt sich damit die Art der kaiserlichen Herrschaft im Zeitalter Karls V. genauer charakterisieren. Fünf Punkte verdienen dabei besonderes Interesse.

Soweit diese Herrschaft durch den Hofrat ausgeübt wurde, handelt es sich um eine Herrschaft, die in besonderer Weise auf Kommunikation zwischen dem Herrscher und den ihm Unterworfenen beruhte und insofern an Akzeptanz orientiert war. Dabei waren es die Beherrschten, die als Parteien Anliegen an das Reichsoberhaupt herantrugen oder – im Fall etwa von Lehen und Privilegien – herantragen mussten und damit die Ausübung von Herrschaft ermöglichten. Herrschaft in diesem Sinn beruhte auf der Zugänglichkeit des Herrschers und seiner Fähigkeit, auf die an ihn herangetragenen Angelegenheiten in einer hinreichend großen Anzahl der Fälle so zu reagieren, dass dies von den Betroffenen als angemessen empfunden wurde.

Zweitens handelt es sich bei der Herrschaft des Reichsoberhauptes im Zeitalter Karls V. um eine grundsätzlich überraschend weitreichende, die Territorien nicht nur überwölbende, sondern in sie hineinwirkende Herrschaft, selbst wenn sie sich häufig unterhalb der Wahrnehmungsschwellen der Reichspolitik abspielte. Durch Privilegierungen, Bestätigungen, Deklarationen und Vergünstigungen für Einzelpersonen aller sozialen Gruppen setzte der Kaiser Recht, das auch in den Territorien geltend gemacht werden konnte. Über den Erfolg einer solchen Rechtsetzung ist damit natürlich noch nicht entschieden. Auch im Bereich der Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung griff der Kaiser in Einzelfällen weitreichend in die Belange der Territorialgewalten ein. Der Kaiser fungierte im 16. Jahrhundert tatsächlich noch als Ansprechpartner aller Glieder des Reichs, nicht nur und nicht einmal in erster Linie der dem Reich unmittelbar Unterworfenen.

Die kaiserliche Herrschaft, deren Instrument der Hofrat war, wurde allerdings – drittens – nicht in Form eigeninitiativ eingreifender, detaillierter Regelungskompetenz ausgeübt, die einen umfangreichen institutionellen Apparat erfordert hätte. Stattdessen konnte sie von den Betroffenen fallweise angerufen und damit aktualisiert werden und beschränkte sich in aller Regel auf wenige Einzelverfügungen,

⁷⁰ Teil 2, Kap. 4.5.

⁷¹ Teil 3, Kap. 4.5.6.

die ohne detaillierte Einarbeitung in die Sache möglich waren. Es handelt sich also um eine extensive Herrschaft, die zudem nicht den gesamten Herrschaftsraum gleichermaßen durchdrang. Insofern spricht das Argument, nur ein Bruchteil der Reichsbevölkerung habe sich an das Reichsoberhaupt gewendet, nicht gegen die Bedeutung kaiserlicher Herrschaft an sich, sondern beschreibt gewissermaßen ihren Charakter – ganz abgesehen davon, dass die administrative Durchdringung des 16. Jahrhunderts natürlich nicht mit den Verhältnissen der Moderne verglichen werden kann. Kaiserliche Herrschaft stellte eine Möglichkeit dar und hatte ihre Funktionsfähigkeit auch nur für die Fälle, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, sicherzustellen. Deswegen kam sie mit vergleichsweise geringen personellen und ökonomischen Ressourcen aus. In dem extensiven anstatt intensiven Charakter kaiserlicher Herrschaft dürfte der vielleicht wichtigste Unterschied zur Herrschaft der territorialen Obrigkeiten liegen, die verstärkt darum bemüht waren, alle Rechtsunterworfenen in möglichst vielen Lebensbereichen zu erfassen. In der Regierungszeit Kaiser Karls V. vollzog sich insofern ein Wandel kaiserlicher Herrschaft, als die Vorstellung, sie sei primär zu bestimmten Zeiten – während der Reichsversammlungen – auszuüben, de facto aufgegeben und kaiserliche Herrschaft mehr und mehr als eine ständige Aufgabe verstanden wurde, die eines ständigen Organs bedurfte.

Viertens fällt auf, dass die spezifische Herrschaftsstruktur des Reichs, wonach unterhalb der kaiserlichen Oberhoheit eine Vielzahl einander teilweise überlappenden Obrigkeiten standen, die mehr oder minder umfassende eigene Rechte geltend machten, in dieser Form der kaiserlichen Herrschaft berücksichtigt war. Dies zeigt beispielsweise der Befund, dass die Begnadigung verurteilter Delinquenten, sei es infolge von Verfahrensmängeln oder aus anderen Gründen, nicht nur kaum ausgesprochen, sondern auch nur selten beantragt wurde. Stattdessen griff man seitens der Antragsteller und des Hofrats in diesen wie in vielen anderen Fällen auf das Instrument des Fürbittschreibens zurück, das sich an die betroffene Obrigkeit richtete, sie also einbezog und ihr verschiedene Handlungsmöglichkeiten eröffnete. Obwohl dem Reichsoberhaupt im Zeitalter Karls V. also grundsätzlich zugestanden wurde, nicht nur in die Belange der Reichsunmittelbaren, sondern aller Schichten und Gruppen im Reich einzugreifen, übte der Hofrat diese Herrschaft in einer Weise aus, in der die obrigkeitlichen Rechte der territorialen Gewalten prinzipiell berücksichtigt waren. Hierin dürfte einer der Unterschiede zu den stärker auf die monarchische Gewalt ausgerichteten Erbmonarchien des kontinentalen Europa liegen. Soweit die Zentralgewalt in diesen Monarchien im 16. Jahrhundert von einer Unterwerfung partikularer Gewalten entfernt war, so wenig dürften diese in der Ausübung königlicher Herrschaft grundsätzlich als eigenständige Herrschaftsträger anerkannt worden sein. Diese prinzipielle Berücksichtigung der territorialen Gewalten durch die kaiserliche Herrschaft im Reich erklärt, warum die Arbeit des Hofrats in einem Zeitalter, das durch tiefe, zum Teil militärisch ausgetragene Ver-

wurfungen gekennzeichnet ist, vergleichsweise harmonisch wirkt. Die Struktur der kaiserlichen Herrschaft blieb von den aktuellen politischen Auseinandersetzungen zwischen Karl V. und seinen reichsständischen Gegnern einigermaßen unberührt.

Schließlich lässt sich – fünftens – die Herrschaft des Kaisers im 16. Jahrhundert als autoritativ,⁷² rational und traditional⁷³ charakterisieren. Sie beruhte nicht auf Erzwingungsapparaten, sondern auf einer als Tradition der Kritik weitgehend entzogenen Vorstellungswelt, die im Reichsoberhaupt legitimerweise den höchsten Ansprechpartner für alle sah, deren Rechte zu erhalten, deren Verdienste zu belohnen und deren Schwierigkeiten einer billigen Lösung zuzuführen waren. Das Tätigkeitsprofil des Hofrats zeigt, dass diese Vorstellungswelt keineswegs nebulös und allgemein blieb, sondern sich in eine Reihe konkreter Sachzusammenhänge ausdifferenziert hatte.

Die enge Verbindung zwischen Hofrat und kaiserlicher Herrschaft, die in der vorliegenden Studie hergestellt worden ist, lässt im Übrigen vermuten, dass der im vorigen Abschnitt postulierte markante Funktionswandel des späteren Reichshofrats in der Zeit um 1600 auch als Indiz für Veränderungen der Art dieser Herrschaft im Reich zu deuten ist. Insofern wäre auch für die kaiserliche Herrschaft und ihre Ausübung die Frage nach Zäsuren im Verlauf der Geschichte des Reichs zu stellen.

3. Der Hofrat und die Geschichte Kaiser Karls V.

Der Beitrag der vorliegenden Studie zu einer Geschichte Karls V. bleibt begrenzt. Das ist insofern nicht überraschend, als sich die Tätigkeit des Hofrats größtenteils unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Kaisers vollzog. Nur wenige Anlässe brachten den Rat in das direkte Blickfeld Karls. Meistens ging es dabei um seine formale Konstituierung und personelle Besetzung, so im Vorfeld von Reichstagen, anlässlich des Tods oder Ausscheidens wichtiger Räte oder im Zusammenhang mit den Überlegungen zu einer Neuorientierung der kaiserlichen Reichspolitik nach dem Passauer Vertrag von 1552. Auch Beschwerden gegen Hofratsentscheidungen konnten in seltenen Fällen bis vor den Kaiser gelangen. Häufig war es Karls Bruder Ferdinand, der solche Themen ansprach und mit dem sie erörtert wurden. Darüber hinaus hatte der Kaiser Gelegenheit, Notiz von seinem Hofrat zu nehmen, wenn er dort formulierte Urteile verkündete oder Aussöhnungen vollzog, die vorher unter Beteiligung des Hofrats ausgehandelt worden waren. Dagegen sind bei den Arbeiten an der vorliegenden Studie keine Belege dafür aufgetaucht, dass sich Karl V. persönlich vertieft mit der Konstruktion und Zuständigkeit seines Hofrats für das

72 POPITZ, Macht, S. 29, 108–110

73 WEBER, Wirtschaft 1, S. 124 (Kap. 3 § 2).

Reich beschäftigt hätte. Manche Bemerkungen – wie die vom Reichskammergericht als Nachfolger des Reichsregiments⁷⁴ – sprechen dafür, dass die Kenntnisse Karls über Details der Reichsstruktur und Reichsverfassung überschaubar blieben. Das ist der Grund dafür, dass in der vorliegenden Studie oft unpersönlich von der ‚kaiserlichen Administration‘ oder ‚Karl und seinen Beratern‘ gesprochen wurde, wenn es um Auffassungen oder Weichenstellungen auf kaiserlicher Seite ging.

Allerdings wurde dieser Mangel an Detailkenntnis und Detailinteresse – die man geradezu als Voraussetzung für die Regierung eines Herrschaftskonglomerats vom Ausmaß der Reiche Karls V. bezeichnen könnte – durch eine geschickte Auswahl fähiger, loyaler Funktionsträger ausgeglichen. Im Zusammenhang mit dem Hofrat dürften die meisten Entscheidungen, sowohl was organisatorische Fragen als auch Problemfälle bei den Beratungen betrifft, ab 1530 von Nicolas Perrenot de Granvelle, später von dessen Sohn Antoine, Bischof von Arras, getroffen worden sein. Beide Perrenot de Granvelle, insbesondere der Bischof von Arras, lassen sich mehrfach mit dem Hofrat in Verbindung bringen, wobei die Quellenlage für die späten 1540er und 1550er Jahre und damit für den Bischof von Arras deutlich besser ist als für den Zeitraum davor. Die Position beider Granvelle im und zum Hofrat war durchaus außergewöhnlich; sie wurden gelegentlich als Hofräte installiert, nahmen de facto aber die Rolle von Stellvertretern des Kaisers in allen Angelegenheiten ein, die der Hofrat nicht allein entscheiden konnte oder wollte. Darüber hinaus ist ihre Position als Leiter der Kanzleien des nördlichen Herrschaftsraums Karls V. und damit auch der Reichskanzlei zu bedenken. Das Agieren der beiden Perrenot de Granvelle lässt sich damit nicht als Ingerenz von Günstlingen des Kaisers deuten. Am Beginn der Herrschaft Karls ist hinter den betreffenden Entscheidungen am ehesten Mercurino Arborio di Gattinara zu vermuten, der als Großkanzler alle Kanzleien der von Karl regierten Reiche führte. Er hatte, beispielsweise im Zusammenhang mit den Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Mainz über die Reichskanzlei,⁷⁵ gezeigt, dass er sich in administrative Einzelheiten einzuarbeiten bereit war, ihre Bedeutung erkannte und Lösungen durchzusetzen verstand, über die sich die Kontrolle der unter kaiserlicher Führung stehenden Institutionen durch einen engen Beraterkreis rund um Karl sichern ließ.

Der Handlungsspielraum Gattinaras und der beiden Perrenot de Granvelle bezüglich des Hofrats war beträchtlich, aber nicht unbegrenzt. Als Karl seine Herrschaft im Reich antrat, gab es keine etablierte Institution, die Organisation und Aufgaben des Hofrats vorgegeben hätte. Die Regierungspraxis Maximilians hatte allerdings

74 Karl wollte den Kurfürsten Moritz von Sachsen, der ihm vorgeworfen hatte, in seiner Regierung keinen Reichsfürsten zu berücksichtigen, erinnert wissen an „le régiment qu’ayons institué au commencement de nôtre empire, et comme la chambre impériale a succédé au lieu d’icelluy“: Karl V. an de Rye 1552 04 17: DRUFFEL (Bearb.), Beiträge 2, Nr. 1311, S. 403–412, Zitat 404.

75 HEADLEY, Emperor, S. 29–32; WALTHER (Andreas), Kanzleiordnungen, S. 367–369.

gewissermaßen Erfahrungswerte geliefert, die gegen die 1497 konzipierte, aber niemals umgesetzte Reichsregierung sprachen. Unabhängig davon existierte eine Nachfrage nach kaiserlichen Entscheidungen, die sich aus dem kaiserlichen Amt ergab und deren Abwicklung administrativ organisiert werden musste. Hinsichtlich der Form, in der solche Parteienangelegenheiten zu bearbeiten waren, lagen Erwartungen vor, die in den Quellen mit einer Selbstverständlichkeit aufscheinen, die es fraglich erscheinen lässt, dass sie auf Maximilians mehr oder minder halbherzige Reformbemühungen allein zurückgingen.

In dieser Gemengelage aus fehlender institutioneller Vorlage auf der einen, Handlungsbedarf und Erwartungshaltungen auf der anderen Seite verfolgten die Verantwortlichen am Kaiserhof – namentlich vermutlich Gattinara sowie später die beiden Perrenot de Granvelle – eine erstaunlich klare Linie. 1520/21 wurde die Kontinuität zur Zeit Maximilians betont, indem überwiegend frühere Funktionsträger des toten Kaisers zu Hofräten ernannt wurden. Damit sicherte man sich zugleich die für einen reibungslosen Betrieb des Hofrats notwendige reichsrechtliche und reichspolitische Erfahrung. Diese Linie setzte sich seit 1530 insofern fort, als bei der Besetzung des Rats die bestehenden Erwartungen berücksichtigt wurden, mit der Besonderheit des Einsatzes aus den Niederlanden stammender Hofräte, deren Herkunft aus dem Reich und reichspolitische Erfahrung dann in Zweifel gezogen werden konnten, wenn man unter ‚Reich‘ eingeschränkt den deutschsprachigen Reichsteil verstand. Von Anfang an bearbeitete der Hofrat jedenfalls einen feststehenden Kanon an Angelegenheiten – bis hin zur Übernahme der Aufgaben eines nicht arbeitenden Reichskammergerichts –, der sich aus der Funktion des Kaisers als Reichsoberhaupt ergab. Dieser Kanon blieb über die gesamte Regierungszeit Karls hinweg stabil.

Ein nicht ganz so klares, aber noch immer konsistentes Bild ergibt die Analyse des Agierens auf kaiserlicher Seite beim Einsatz des neuen Ratsgremiums, wobei in dieser Frage allerdings der eklatante Quellenmangel für die erste Hälfte der Regierungszeit Karls zu berücksichtigen ist. Während die ‚*causa Lutheri*‘ als politisches und rechtliches Kernthema der Reichspolitik 1521 nach den vorliegenden Quellen noch im Hofrat behandelt wurde, beschränkte sich der Rat seit 1530 im Wesentlichen auf die Bearbeitung von Parteienanträgen, selbst wenn er weiter an den kaiserlichen Verhandlungspapieren für die Reichstage mitarbeitete und um 1550 mit der Umsetzung des Interim befasst war. Es ist denkbar, dass dieser Befund auf einen gewissen Strategiewechsel der kaiserlichen Politik hindeutet, der sich ab 1530 – möglicherweise im Zusammenhang mit dem Ausscheiden Gattinaras – vollzog. Danach hätte 1521 die Entwicklung des Hofrats in Richtung auf eine ‚Reichsregierung‘ nach dem Vorbild der Pläne Maximilians von 1497 noch im Bereich des Möglichen gelegen, wäre später aber aufgegeben worden. Überzeugend belegt ist ein solcher Strategiewechsel allerdings nicht; außerdem war der Hofrat 1520/21 eher am Rande und als einer von mehreren Akteuren mit der Frage des

Vorgehens gegen den Reformator befasst worden. Insgesamt gesehen verwirklichte der Hofrat jedenfalls konsequent die politisch erheblich weniger ambitionierte Konzeption eines Rats für Parteienangelegenheiten, allerdings ohne Anerkennung ständischer Mitspracherechte bei seiner Besetzung.

In ihrer Anknüpfung an die Herrschaft Maximilians und ihrer Aufnahme gewohnheitsrechtlicher Vorgaben für die Bearbeitung einer in der Praxis bereits vorgezeichneten Aufgabe stellte die Politik Karls V. in Bezug auf den Hofrat ein hohes Maß an Sachkompetenz unter Beweis, außerdem die Bereitschaft, die Regierung des Reichs ganz in Übereinstimmung mit der dort üblichen Praxis einzurichten. Damit gelang es, den Rat aus der durch die Reformation ausgelösten reichspolitischen und reichsverfassungsrechtlichen Konfrontation herauszuhalten, so dass die strukturellen Funktionen des Reichsoberhauptes im Bereich des Lehens- und Rechtswesens ohne größere Einwände seitens der Gegner des Kaisers wahrgenommen werden konnten.

Wie überlegt die kaiserliche Politik im Zusammenhang mit dem Hofrat vorging, zeigt die Tatsache, dass sie innerhalb des durch die Gewohnheiten des Reichs vorgegebenen Rahmens ein wirksames System der Kontrolle zu installieren verstand. Dieses System erlaubte es auf der einen Seite, den Hofrat einen Großteil seiner Geschäfte eigenverantwortlich, also ohne das Eingreifen der engsten Berater des Kaisers, erledigen zu lassen, garantierte auf der anderen Seite aber, dass die Hofräte die kaiserlichen Interessen berücksichtigten und sich in wichtigen Fragen mit Karls engen Beratern abstimmten. Verwirklicht wurde diese Kontrolle durch die Besetzung des Rats mit Personen, die einerseits die gewohnheitsrechtlich vorgegebenen Anforderungen erfüllten, andererseits aber dem Kaiser nahestanden, sei es als habsburgische Amtsträger, als Mitglieder der habsburgischen Klientel oder als sonstige Weggefährten der kaiserlichen Politik. Diese Strategie kam insbesondere bei der Auswahl der Präsidenten des Hofrats zur Anwendung. Darüber hinaus sicherte die 1550 vorgesehene Berichtspflicht gegenüber dem Bischof von Arras, die mit einiger Wahrscheinlichkeit die Festschreibung einer bereits vorher geübten Praxis war, dass wichtige Fragen vom Hofrat nicht ohne Rücksprache mit der kaiserlichen Zentrale entschieden wurden.

Eine weitere Leistung der Verantwortlichen im Umfeld Karls V. bestand darin, den Hofrat von einem mit den Reichstagen verbundenen Gremium zu einer ständigen Institution weiterzuentwickeln, die ganz auf der Höhe der zeitgenössischen Verwaltungslehre stand, wobei der niederländische *Conseil privé* in gewisser Weise als Vorbild fungierte. Diese Weiterentwicklung mündete schließlich in eine erste, ausgesprochen lückenhafte Formalisierung der Ratsarbeit, die allerdings nicht zu einer echten Verfahrensautonomie des Rats führte. Auch die eine oder andere in weiteren Kreisen Empörung auslösende Entscheidung ließ sich, insbesondere während der Aufenthalte Karls in Spanien und Italien, nicht verhindern. Dass der Hofrat gegenüber dem Kaiser und seinen Beratern im Zweifelsfall nicht autonom

agieren konnte, ergab sich allerdings aus seiner Eigenschaft als kaiserlicher Rat, der stets auch den Interessen des Reichsoberhauptes verpflichtet war.

Versuche, den durch das Gewohnheitsrecht des Reichs vorgegebenen Rahmen zu verlassen und den Hofrat entweder in eine Art Zentralregierung für den gesamten Herrschaftsraum Karls zu integrieren oder die ihm traditionell zufallenden Angelegenheiten in völlig neuer Weise erledigen zu lassen, konnten in der vorliegenden Studie nicht nachgewiesen werden. Dies spricht dagegen, die Regierung Karls V. als einen Versuch zu interpretieren, eine Universalmonarchie im Sinn einer Staatsbildung zu verwirklichen⁷⁶ – eine Einschätzung, die ohnehin vom größeren Teil der Forschung abgelehnt wird. Vielmehr fügt sich der Hofrat nahtlos in eine von Karl selbst beschriebene Herrschaftsstrategie ein, wonach jedes der in seinen Händen vereinigten Reiche nach seiner eigenen Gewohnheit regiert werden sollte.⁷⁷ Diese Herrschaftstechnik ließe sich vor dem Hintergrund jüngerer Versuche, den Imperiumsbegriff auf das frühneuzeitliche Reich anzuwenden,⁷⁸ in gewissem Sinn als ‚imperial‘ bezeichnen. Indem sie einen Bruch mit den Gewohnheiten vermied, stellte sich die Herrschaft Karls V. im Reich zweifellos in den Rahmen der mittelalterlichen Tradition; diese Tradition spielte ebenso wie das antike Cäsarentum eine wichtige Rolle in der kaiserlichen Selbstdarstellung.⁷⁹ In ihren Techniken stand diese Herrschaft aber, wie der Hofrat bezeugt, auf der Höhe ihrer Zeit und wies in die Zukunft voraus.⁸⁰

Die vorliegende Studie liefert durchaus ein Argument dafür, die Regierungszeit Karls V. als auch verfassungs- und verwaltungsgeschichtlich wichtige Epoche zu würdigen. Das gilt nicht nur für die spanischen Königreiche⁸¹ und die Niederlande,⁸² sondern auch für das Reich.⁸³ Selbst wenn die am meisten wahrgenommenen

76 BURKHARDT, Reformationsjahrhundert, S. 137.

77 BLOCKMANS, Unidad, S. 30; bezogen auf die Niederlande und Spanien VERMEIR, Construction, S. 58.

78 WENDEHORST, Reich; HÄRTER, Reich.

79 BURKE, Präsentation, S. 411–425.

80 Die Frage, ob die Herrschaft Karls V. als ‚mittelalterlich‘ oder als ‚modern‘ zu charakterisieren sei, wird in der jüngeren Forschung in der Regel differenziert beantwortet; während Herrschaftsziele und Leitideen wie die Universalmonarchie in der mittelalterlichen Tradition verortet werden, gilt insbesondere die Herrschaftstechnik als dezidiert neuzeitlich. Darüber hinaus wurde auf die Abhängigkeit der Beurteilung der Herrschaft Karls von den jeweils favorisierten geschichtsteologischen Auffassungen hingewiesen, zusammenfassend BURKHARDT, Reformationsjahrhundert, S. 149–162; zur Forschungsgeschichte STROHMAYER, Historiographie, S. 757f.

81 Zusammenfassend BELENGUER CEBRIÁ, Imperio, S. 99–115; RABE, Staaten, S. 608–614; VERMEIR, Construction. Wichtige Spezialstudie: WALSER/WOHLFEIL, Zentralbehörden.

82 Überblick: AERTS u. a. (Hg.), Institutionen; wichtige Spezialstudien: ALEXANDRE, Histoire; BAELEDE, Raden; HOUSIAU, Secrétaires.

83 Beispiele für die Ausklammerung des Reichs bei der Würdigung Karls V. als Verwaltungsreformer: GENET, Charles Quint, S. 322; VERMEIR, Construction, S. 47.

Impulse Karls in diese Richtung – das Reichsregiment und die als Reichsbund bezeichnete bündische Neuorganisation – scheiterten und er sich, wie Maximilian Lanzinner mit Bezug auf den Reichstag anmerkte,⁸⁴ nicht mit eigenen Zielen engagierte, nahmen wichtige Entwicklungen in seiner Regierungszeit ihren Ausgang. Karl V. war der erste, der eine Wahlkapitulation unterzeichnete. Auf den von ihm persönlich besuchten Reichstagen wurden die *Constitutio Criminalis Carolina* (1532) und eine umfassende, später nur noch punktuell modifizierte Reichskammergerichtsordnung (1548) beschlossen. Der Hofrat fügt sich in diese Reihe ein. Die innovative Kraft der Administration Karls zeigt sich noch in Details. So war es die Zeit Karls V., in der nach dem Urteil der Forschung die Laienherrenpfünden ihre noch die Folgezeit prägende Gestalt erhielten. Auch die Verleihung von Wappen- und Palatinatsbriefen erlebte unter Karl ihren Höhepunkt.⁸⁵ Bezüglich der Privilegierung von Juden setzten die Verantwortlichen am Hof Karls nach den Ergebnissen von Friedrich Battenberg neue Akzente,⁸⁶ und auch in den Niederlanden habe, so Hugo de Schepper, Karl außerordentlich häufig Gebrauch von seinem Gnadenrecht gemacht.⁸⁷

Die konsequente Ausgestaltung des Hofrats als Rat für Parteienangelegenheiten ermöglichte eine einigermaßen friktionsfreie Ausübung der Aufgaben des Kaisers im Bereich der Kommunikation mit den seiner Herrschaft Unterworfenen, die ihre Rechte sichern oder von Vergünstigungen profitieren wollten. Als Beratungsgremium für die zentralen Fragen der Reichspolitik fiel der Hofrat in der Epoche Karls V. allerdings aus, selbst dann, wenn sie das Recht und seine Durchsetzung betrafen. So wurden beispielsweise die Reichsacht – oder das Todesurteil – gegen den sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich I. oder die Inhaftierung des Landgrafen nicht im Hofrat beschlossen, der allerdings damit beschäftigt war, Fürbitten besorgter Anhänger zu beantworten.⁸⁸ Über die Aussöhnung der Anhänger des Schmalkaldischen Bunds nach der Niederlage von 1547 entschied der Kaiser mit seinen Beratern außerhalb des Hofrats, der aber diesbezügliche Anträge annahm und behandelte.⁸⁹ Insofern lässt sich der Vorwurf der Fürstenopposition, Karl habe die Reichsregierung ‚Fremden‘ anvertraut, mit dem Hinweis auf die Zusammensetzung des Hofrats nicht völlig entkräften.

84 LANZINNER, Reichstag, S. 19. Wie bedeutend die Zeit Karls V. dennoch für die Entwicklung des Reichstagsverfahrens war, zeigt HARTMANN (Thomas Felix), Reichstage.

85 DICKEL, Reservatrecht, S. 137–152; GROß, Panisbriefe, S. 170; ARNDT (Jürgen), Entwicklung der Wappenbriefe, S. 168.

86 BATTENBERG, Privilegierung, S. 162.

87 SCHEPPER, Privileg, S. 252.

88 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 335rv: Fürbittschreiben zugunsten der Freilassung des hessischen Landgrafen (1551).

89 Teil 5, Kap. 2; anhand des Beispiels des Grafen von Waldeck ORTLIEB, Informalität.

Die Bedeutung der vorliegenden Studie für die Reichsgeschichte im Allgemeinen und die Geschichte Kaiser Karls V. im Besonderen ist daher weniger politikgeschichtlicher als verfassungs- und verwaltungsgeschichtlicher Natur. Sie zeigt einen strukturellen Mechanismus kaiserlicher Herrschaft, der in der Regierungszeit Karls zum ersten Mal konsequent und in einer Weise ausgestaltet wurde, die jedenfalls im gesamten 16. Jahrhundert, in einigen Aspekten bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation 1806 nachwirkte.

Anhang: Die Besetzung des Hofrats Karls V.

1. Hofräte und Präsidenten – alphabetische Liste

Die Liste enthält alle Persönlichkeiten, die sich in dem für die vorliegende Studie ausgewerteten Quellenmaterial oder der herangezogenen Forschungsliteratur als Hofräte nachweisen lassen. Jede Person erscheint mit Lebensdaten (sofern bekannt), ihrer Dienstzeit im Hofrat und den Nachweisen derselben. Die Nachweise sind chronologisch geordnet und nach ihrer Art klassifiziert. Die wichtigsten Arten von Nachweisen sind (a) der Bericht in einer erzählenden Quelle, meist Korrespondenz, (b) Hofrats-, Fall- und von Parteien oder ihren Vertretern geführte Protokolle, (c) diverse Listen, insbesondere die Präsenzlisten von Hofratssitzungen, aber auch Besetzungslisten für den Rat oder Hofstaatsverzeichnisse sowie (d) die Bezeichnung einer Person als Hofrat oder Hofratspräsident (Titulatur). Angegeben werden darüber hinaus Gunsterweise, die der betreffenden Person von Karl V. verliehen wurden; nicht dazu zählen routinemäßig vorgenommene Beleihnungen und Bestätigungen von Privilegien bei Reichsfürsten und anderen Herrschaftsträgern. Zusätzlich finden sich die Namen derjenigen Hofräte, die der Person bereits vor ihrem Eintritt in den Hofrat bekannt waren; die Art der Bekanntschaft wird mittels der Kategorien Dienst, Familie, Protektion/Freundschaft, Reichspolitik/Territorialpolitik, Studienbekanntschaft präzisiert. Diese Angaben stammen aus Quellen und Literatur und können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der statistischen Aussagen im Kapitel 4.2 des dritten Teils der vorliegenden Arbeit stehen bei jeder Person Angaben zu ihrer geografischen und sozialen Herkunft, wobei Begriffsraster zur Anwendung kommen. Geistliche werden in der Regel als Geistliche nach ihrem geistlichen Wirkungs-ort klassifiziert, Ausnahmen sind kirchliche Würdenträger, die diese Würden nur nominell innehatten, sich tatsächlich aber in diversen anderen Dienstverhältnissen befanden (beispielsweise der Bischof von Arras Antoine Perrenot de Granvelle). Universitätsbesuch wird über die betreffenden Universitäten nachgewiesen, Karriereverläufe sind grob klassifiziert (Gericht; Militär; Universität; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände, Niederlande, Österreich, Kaiserhof). Bei den Hofräten wird der jeweilige Rekrutierungskreis gemäß Kapitel 4.5 im dritten Teil der Studie angeführt.

Hinsichtlich der Dienstzeiten ist zu beachten, dass die Bezeichnung einer Person als Hofrat nicht unbedingt bedeuten muss, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Bezeichnung als solcher auch tatsächlich im Rat saß. Hofräte konnten außerdem mit speziellen Missionen betraut werden, so dass sie sich zeitweise nicht am Kaiserhof aufhielten

und damit auch nicht an den Ratssitzungen teilnehmen konnten. Andererseits können scheinbare Lücken innerhalb der Tätigkeit eines Rats im Hofrat auch auf fehlende Quellennachweise zurückgehen.

Rubriken, zu denen keine Nachweise vorliegen, scheinen im Folgenden nicht auf.

Nr. 1

Bannisio (Bannissis, Bannissius, Bannisio), Jacopo, Domdekan von Trient (1447–1532)

Dienstzeit im Hofrat: 1520/21

Nachweise (Hofrat)

- 1520 10 17 Protokoll der Verhandlungen in Maastricht (Präsenzliste): HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, Beil. Nr. 303, S. 76f.
- 1521 KALKOFF, Einleitung, S. 17; WALSER/WOHLFEIL, Zentralbehörden, S. 156

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Österreich; Adel/alt, Geistlicher

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Bologna, Univ. Padua; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Kaiserhof (Sekretär Maximilians I.)

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Bonomo (Dienst); Cles (Dienst); Dietrichstein (Dienst); Firmian (Dienst); Lang (Dienst); Renner (Dienst); Rogendorf (Dienst); Schiner (Protektion); Serntein (Dienst); Villinger (Dienst); Ziegler (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1525	Empfehlung an den Papst	KALKOFF, Reichstag, S. 144
1525 10 15	<i>Preces primariae</i>	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3507
1525 10 15	Empfehlung an Kapitel von Aquileia	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3508
1530 10 31	<i>Familiaritas</i>	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5389
1536 04 12	Empfehlung an Patriarch von Aquileia für einen Verwandten	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7020

1536 04 12	Empfehlung an Kapitel von Aquileia für einen Ver- wandten	GROSS (Bearb.), Reichs- registerbücher, Nr. 7021

Sonstiges

1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Augsburger Regiments: NOFLATSCHER, Räte, S. 84

1521 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 207, Anm. 3

Literatur: KALKOFF, Reichstag, S. 138–152; RILL, Bannisio

Links: GND: [<http://d-nb.info/gnd/119612828>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 2

Blarer (Plarer), Christoph, Reichshauptmann in Regensburg (1494–1532)

Dienstzeit im Hofrat: 1530, 1532

Nachweise (Hofrat)

1530 (Reichstag)	Hofstaatsverzeichnis: STURM, Anzaygung
1530 09 17	Kommissionsauftrag an Christoph Blarer und Reinhard von Neuneck (Titulatur): GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5166
1532 05 23	Lehensurkunde Karls V. für Stift Gernrode, verwendet zur Vorbereitung der Ausfertigung einer neuen Urkunde 1532 (Präsenzliste als Vermerk) („herr hauptman“): HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt [...] wegen Gernrode
1532 (Reichstag)	AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88; Protokoll von Valentin von Tettleben (Besetzungsliste als Vermerk): RTA JR 10, S. 303, Anm. 1

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; Adel/alt (bürgerlich: BECK, Kaiser, S. 134)

Akademische Ausbildung, Karriere: möglicherweise Univ. Freiburg, Univ. Wien (GÜNTER, Einleitung, S. XVI; ROLL, Reichsregiment, S. 473), Universitätsbesuch nicht nachweisbar (BECK, Kaiser, S. 134); Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Reichsprälaten), Österreich

Rekrutierungskreis: Reichsregiment

Beziehungen zu anderen Hofräten: Helfenstein (Dienst); Montfort, Wolfgang von (Dienst); Prandtner (Dienst); Renner (Dienst = Finanztransaktionen); Schellenberg (Dienst); Truchsess von Waldburg, Georg (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1530 01 24	Hauptmannschaft in Regensburg	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4263 = Urkunde des Reichsregiments
1530 01 24	Recht zur Bestimmung eines Stellvertreters bei Abwesenheit von Regensburg (Reichshauptmannschaft)	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4268 = Urkunde des Reichsregiments
1530 01 24	Befehl an Stadt Regensburg zur Auszahlung von Sold	MILLER/ZIMMERMANN (Bearb.), Codices, S. 617 (Cod. Pal. germ. 492, fol. 273r–274v)
1530 07 01	ksl. Rat, Ernennung zum Reichs-Kammermeister	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4690
1530 09 01	Adelsbestätigung, <i>privilegium denominandi</i>	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5058
1531	Verschreibung der Reichshauptmannschaft in Regensburg	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5516
1531 01 17	Verweisung von 6000 Gulden auf die Reichshauptmannschaft in Regensburg	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5517

Sonstiges: noch 1545 als Hofrat bezeichnet: HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 281v

Literatur: BECK, Kaiser, S. 134–145; ROLL, Reichsregiment, S. 472–476

Nr. 3**Böcklin (Becklin) von Böcklinsau, Wilhelm, Dompropst von Magdeburg
(um 1500–1585)***Dienstzeit im Hofrat:* 1551–1555*Nachweise (Hofrat)*

- 1551 Aufnahme als ksl. Hofrat: KOPF, Ritter, S. 16
- 1552 03 21 Wilhelm Böcklin von Böcklinsau (Bocklin von Bocklinsaw) erneuert und bessert Nikolaus und Ulrich von Türckheim das näher beschriebene Wappen (Titulatur): GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim–2 Nr. 14, Regest
- 1553 03 23 Karl V. an König Ferdinand (Besetzungsliste): LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier 566
- 1553 03 26 Lic. Eisslinger an Christoph Herzog von Württemberg (Bericht/Besetzungsliste): ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2, Nr. 95, S. 86–88, hier 87, Anm. 4
- 1553 06 24 Karl [II.] Markgraf von Baden[-Durlach] an Karl V. (Titulatur): HHStA, RK, RTA 28/1
- 1554 02 [.] Instruktion Karls V. für Böcklin zu Sebastian von Heusenstamm, Kurfürst von Mainz (Titulatur): HHStA, RK, RTA 28/4
- 1554 03 31 Karl [II.] Markgraf von Baden[-Durlach] an Karl V. (Titulatur): HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 6, Konv. Baden wegen Markgrafschaft Baden
- [zw. 1539 und 1554] Titulatur: MAYER (Hermann) (Hg.), Matrikel 1, S. 263 mit Anm. 34
- 1555 08 09 Privileg (Titulatur): CAST (Bearb.), Adelsbuch, S. 62 Anm.
- 1555 [08 27] Stadt Bonfeld (Bonefeld[?]) an Böcklin (Titulatur): HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 19/2, fol. 56–57

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Rheingebiet, Elsass; bürgerlich (Patriziat), Geistlicher*Akademische Ausbildung, Karriere:* Univ. Freiburg; Militär, Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Hochstift Straßburg, Baden), Kaiserhof*Rekrutierungskreis:* Habsburgische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Schwendi (Familie, Protektion); Villinger (Stiftungen 1524)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1553 11 03	Empfehlung an den Papst	AGR, Secrétairerie d'État allemande 841, fol. 116–117
1554 01 10	Empfehlung an den Papst	AGR, Secrétairerie d'État allemande 841, fol. 118–119
1554 01 28	Empfehlung an Kardinal Giovanni Morone	AGR, Secrétairerie d'État allemande 841, fol. 120–121
1555 08 09	Privileg (Niederlassungsfreiheit, Juden, Gerichtsstand, Ungeld, Ächterhausung, Rotwachsfreiheit)	CAST (Bearb.), Adelsbuch, S. 62
1555 08 20	Palatinat auch für Söhne, die Doktorat oder Ratswürde erlangen werden; <i>familiaritas</i> ; <i>Salvanguardia</i>	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8758; ARNDT, Hofpfalzgrafen-Register, S. 9–24
1556 = (wahrscheinlich) 1556 08 24	Gnadengeld in Höhe von 1000 Gulden aus Zahlungen der Stadt Memmingen	HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 63r / Karl V. an Stadt Memmingen: AGR, Secrétairerie d'État allemande 841, fol. 214–217

Sonstiges

1551 als Sollicitator tätig: Ulrich Wintzelheuser an Karl V. prä. 1551 10 12 (Vermerk): HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/3

1550/51 (Reichstag) Hofmarschall Karls V.: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 186

Literatur: KOPF, Ritter Wilhelm; MARTIN, Einleitung

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/1012178269>]; [<http://d-nb.info/gnd/118512382>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz120378.html#indexcontent>]; [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd1012178269.html>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngFV1E870GX6rubFzEOu0Dru>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 4**Boisot, Charles (Karel van), Dr. iur. ([?]-1546)***Dienstzeit im Hofrat:* 1541, 1544–1546*Nachweise (Hofrat)*

1541 (Reichstag)	Hofstaatsverzeichnis: LANDSPERGER, Churfürsten
1541 03 [.]	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RK, RTA 7/7, Beginn
1544 (Reichstag)	Hofstaatsverzeichnis: CORNACHINI, Beschreibung („Doctor Boset“)
1544 03 16	Boisot an Louis de Schore, Präsident des <i>Conseil privé</i> der Niederlande (Bericht über mehrere im Hofrat behandelte Angelegenheiten): HHStA, Belgien PA 39/3, fol. 254–255
1544 03 18	Hofratsprotokoll: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 28r
1544 10 [.] 11 22	Hofratsprotokoll: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 4r, 8r
1545	Hofratsprotokoll: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 17v, 20v, 22v u.ö.
1545 (Reichstag)	Hofratsprotokoll: HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 8ar, 8av, 9r, 19v u.ö.
1545 05 21	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 52r
ca. 1546	Hofstaatsverzeichnis: MAMERANUS, Catalogus, S. 17 = HORTLEDER, Handlungen, S. 328 (mit Ausführungen über Boisots Tod)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; bürgerlich (?)*Akademische Ausbildung, Karriere:* Universitätsstudium, JUD; Gericht (Großer Rat von Mechelen), Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Niederlande*Rekrutierungskreis:* *Conseil privé* der Niederlande*Beziehungen zu anderen Hofräten:* Naves (Dienst); Tisnacq (Familie, Freundschaft); Veltwijck (Dienst); Viglius (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1531 05 20	Palatinat, <i>facultas creandi doctores</i>	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5547
1544 03 01	Palatinat	AGR, Archives de la famille Overschie de Neeryssche, Nr. 646
1545	Antrag eines „famulus“ von Boisot auf Wappenbesserung (ohne Entscheidung)	HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 33v

Sonstiges

- 1541 (Reichstag), 1545 (Reichstag), 1546 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88, 142
- 1545 zusammen mit Viglius der in den Hofratsprotokollen am meisten präsente Hofrat
- 1546 während des Schmalkaldischen Kriegs am Kaiserhof: Schreiben Boisots an Louis de Schore: HHStA, Belgien PA 39/3, fol. 210–211, fol. 212–213, 215–216 u.ö.; DRUFFEL (Bearb.) Tagebuch, S. 58, 134

Literatur: ALEXANDRE, Histoire, S. 409; BAELE, Boisot; BAELE, Raden, S. 236; CHRISTYN, Tombeaux, S. 9, 31

Nr. 5**Bonomo, Pietro, Dr. iur., Bischof von Triest (1458 [1448?]-1546)**

Dienstzeit im Hofrat: 1520/21

Nachweise (Hofrat)

1520 10 17	Protokoll der Verhandlungen in Maastricht (Präsenzliste): HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, Beil. Nr. 303, S. 76f.
1520 12 14 oder 15 (Brieger) oder 1521 01 12 (Balan)	Girolamo Aleandro an Giulio de Medici („Conseglio dalla matina“ [Brieger] bzw. „d’Allemania“ [Balan]): BRIEGER (Bearb.), Alexander, Nr. 1, S. 16–22, hier 20; BALAN, Monumenta, Nr. 11, S. 23–27, hier 26
1521	KALKOFF, Einleitung, S. 17; WALSER/WOHLFEIL, Zentralbehörden, S. 156
1521 01 20	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rap. 1

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Österreich; bürgerlich (Patriziat), Geistlicher
Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Bologna, Univ. Padua, Dr. iur.; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Österreich

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Bannisio (Dienst); Brandenburg (Dienst); Cles (Dienst); Dietrichstein (Dienst); Firmian (Dienst); Lang (Dienst); Renner (Dienst); Rogendorf (Dienst); Serntein (Dienst); Villinger (Dienst); Ziegler (Dienst)

Sonstiges

1518/19 im Hofrat Maximilians I.: ÖZV I/2, Nr. 12/III/A, S. 139–147, hier 142

1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Obersten Rats für die österreichischen Länder: NOFLATSCHER, Räte, S. 82f.

1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Augsburger Regiments: NOFLATSCHER, Räte, S. 84

Literatur: BECKER (Reinald), Wege, Nr. 211, S. 450; BRAZZANO, Bonomo; KLECKER, Bonomus; RILL, Bonomo; TAVANO, Bonomo

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/130483281>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz134094.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngWM0V971VE7glsAqWfliUiN>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 6

Brandenburg, Albrecht II. von, Kurfürst von Mainz (1490–1545)

Dienstzeit im Hofrat: 1521 (Präsident)

Nachweise (Hofrat)

1521	Girolamo Aleandro an (?), [ca. Mitte Dezember 1520] („capo“ des „Conselio de Alemania“): BRIEGER (Bearb.), Aleander, Nr. 3, S. 33–38, hier 36

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Rheingebiet, Elsass; Geistlicher

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Frankfurt an der Oder; regierender Reichsfürst

Beziehungen zu anderen Hofräten: Bonomo (Dienst); Heusenstamm (Dienst); Lang (Dienst); Schiner (Dienst); Villinger (Dienst); Ziegler (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V. (König Karl I.)

1518 12 24	Pension in Höhe von 10.000 Rheinischen Gulden	MAY, Kurfürst 1, Beilage 24, S. 62f.
1519 07 29	Mandat in Auseinandersetzung um Erfurt zugunsten der kurfürstlich-mainzischen Position	WINTERHAGER, Schatten, S. 88f. mit Anm. 50
1521 02 22	Urkunde über die Erzkanzlerwürde	BRÜCK, Kardinal, S. 260
1521 03 08	Bestätigung wegen Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Thüringen und Hessen	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 750
1521 04 18	Schadlosbrief wegen Erfurter Privilegien	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1157
1521 05 02	Bestätigung der Rechte als Erzkanzler	SEELIGER, Erzkanzler, Nr. 8, S. 215f.
1521 05 08	Schadlosbrief wegen Belehnung des Bischofs von Würzburg mit dem Herzogtum Franken	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1351
1521 05 21	Bestätigung der kurfürstlich-mainzischen Hofgerichtsordnung von 1516	BRAUN (Hermann-Josef), Brandenburg, S. 75
1523 04 30	Bestätigung wegen Freigerichts in Altzenau	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3182
1524 12 31	Pfründe (Mainz) für Gesandten Brandenburgs zu Karl	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3409
1530 09 07	Versprechen, sich beim Papst für Verleihung eines Titels einzusetzen	AGR, Secrétairerie d'État allemande 764, Nr. 180, fol. 256rv

1530 09 13	Schutzbrief	AGR, Secrétairerie d'État allemande 764, Nr. 81, fol. 257–258
1530 09 13	Benennung auf die ihm gewohnheitsrechtlich zustehenden und weitere Benefizien	AGR, Secrétairerie d'État allemande 764, Nr. 183, fol. 260rv
1530 09 13	Testierfähigkeit	AGR, Secrétairerie d'État allemande 764, Nr. 184, fol. 261–262
1530 09 13	Verzicht auf Zehnt- und Steuerabgaben	AGR, Secrétairerie d'État allemande 764, Nr. 185, fol. 263–264
1530 09 13	(Urkunde Karls V. und König Ferdinands) Geldzuwendung für den Kurfürsten von Mainz und seine Räte	AGR, Secrétairerie d'État allemande 764, Nr. 186, fol. 265rv
1530 09 13	Erweiterter Schutzbrief und Exemption	AGR, Secrétairerie d'État allemande 764, Nr. 187, fol. 265/3–265/6
1530 09 20	Privileg (Weinzoll)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5196 = AGR, Secrétairerie d'État allemande 838, fol. 22–26
1530 09 21	Privileg (Jahrmärkte in Stadt Halle)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5207
1530 09 28	Bewilligung des Kaufs eines Lehens (Chamerersau) und Belehnung	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5249
1530 10 19	Verleihung der RKG-Kanzlei samt Gefällen	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5331
1530 10 21	Privileg (Flößen auf der Saale)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5349

Literatur: BRAUN (Hermann-Josef), Brandenburg; BRÜCK, Kardinal; DECOT, Brandenburg; JÜRGENSMEIER, Markgraf; JÜRGENSMEIER, Kardinal; JÜRGENSMEIER (Hg.), Erzbischof; MAY, Kurfürst; ROLAND (Hg.), Brandenburg; TACKE (Hg.), Kontinuität; TACKE (Hg.), Kardinal

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/118647733>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz52646.html#ndbcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngXN3O678XP4gmtFrXGm7VjO>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 7

Clercq, Dr. iur. (?)

Dienstzeit im Hofrat: 1549–1552

Nachweise (Hofrat)

1549 10 16	C. Mellinger an Dr. Jakob Jonas (Bericht, „dominus Clericus“): HHStA, RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 187–193, hier 187r
zw. 1549 11 und 1550 08	Hofratsprotokoll (z.T. Namenssigle „Cl.“): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 352r, 352v, 361r u.ö.
1549 12 18	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 372r
zw. 1550 01 und 1550 10	Hofratsprotokoll (z.T. Namenssigle „Cl.“): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 13r, 13v, 35r u.ö.
1550 08 18	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 176r = XVI/8, fol. 1r = WINTER (Gustav), Ordo, S. 114
zw. 1550 08 20 und 1550 12 10	Zusammenstellung der von Clercq als Referent übernommenen Vorgänge: Designatio distributarum supplicatio-num: HHStA, MEA, RTA 20, fol. 88–90 bzw. 150–153 (Reinschrift) = RTA JR 19, Nr. 255, S. 1224–1360
zw. 1550 08 und 1552 02	Hofratsprotokoll (Präsenzlisten, Namenssigle „Cl.“): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 4v, 7r, 11v u.ö.; 1552 02 05: „Clerc abijt in Burgundiam“, fol. 296r; WINTER (Gustav), Ordo, S. 120, Anm. 4

- 1550 09 02 Dr. Friedrich Reiffsteck an Knüttel (Bericht): MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 192, S. 214–215, hier 215
- zw. 1550 11 Hofratsprotokoll: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/7, fol. 57v,
und 1550 12 95v
- zw. 1551 09 Hofratsprotokoll (Namenssigle „Cl.“): HHStA, RHR,
und 1551 12 Prot. rer. res. XVI/10, fol. 262v, 307v, 324v u.ö.

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: (?), JUD; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Kaiserhof

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Sonstiges: 1550/51 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-Burian, Präsenz, S. 172

Nr. 8

Cles (Clesio), Bernhard von, Dr. iur., Bischof von Trient, Kardinal (1485–1539)

Dienstzeit im Hofrat: 1520/21

Nachweise (Hofrat)

- 1520 10 17 Protokoll der Verhandlungen in Maastricht (Präsenzliste): HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, Beil. Nr. 303, S. 76f.
- 1521 KALKOFF, Einleitung, S. 17; WALSER/WOHLFEIL, Zentralbehörden, S. 156

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Trient; Geistlicher

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Bologna, JUD; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Österreich, regierender Reichsfürst

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Bannisio (Dienst); Bonomo (Dienst); Brandenburg (Dienst); Dietrichstein (Dienst); Fels (Familie); Firmian (Dienst); Künigl (Familie); Lang (Studienbekanntschaft, Dienst); Madruzzo (Dienst); Mark (Dienst); Nassau (Dienst); Pfalzgraf bei Rhein, Friedrich (Dienst); Renner (Dienst); Rogendorf (Dienst); Schiner (Korrespondenz); Serntein (Dienst); Villingner (Dienst); Ziegler (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1520 08 31	Empfehlungsschreiben an den ksl. Gesandten beim Papst im Zusammenhang mit einer bewilligten Pension	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 53
1521 05 03	Verleihung der Herrschaft Reiff [Riva]	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1292
1521 05 07	Einantwortungsbrief an Oberösterreichische Regierung wegen der Herrschaft Reiff [Riva]	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1349
1522 04 30	Jahrespension in Höhe von 2000 Dukaten	STRNAD, Cles, S. 63, Anm. 319; VARESCHI, Cles, S. 107
1523 02 04	Adelsbestätigung, Rotwachsfreiheit für Balthasar Cles, Bruder von Bernhard	STRNAD, Cles, S. 21
1528 11 09	Bestätigung des Titels eines Obersten Präsidenten und Kanzlers	STRNAD, Cles, S. 71
1532	Einnahmen aus dem Bistum Elne (bei Perpignan)	STRNAD, Cles, S. 77

Sonstiges

- 1519 Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl Karls zum Kaiser: Vollmacht König Karls I. 1519 03 03: LÜNIG (Bearb.), *Continuatio*, Nr. 90, S. 328–330
- 1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Obersten Rats für die österreichischen Länder: NOFLATSCHER, Räte, S. 82f.
- 1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Augsburger Regiments: NOFLATSCHER, Räte, S. 84
- 1524 (Reichstag), 1532 (Reichstag) Rat König Ferdinands: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 41
- 1526 (Reichstag) ksl. Kommissar: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 41; Instruktion: GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3581 und 3584; 1529 (Reichstag) ksl. Kommissar: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 61

Literatur: BECKER (Reinald), Wege, Nr. 8, S. 379f.; PRODI (Hg.), Clesio; RILL, Cles; RILL/THOMAS, Cles; STRNAD, Cles; TISOT, Ricerche; VARESCHI, Cles; WELBER (Hg.), Clesio

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/118669524>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [https://www.deutsche-biographie.de/search?_csrf=95143c42-d8eb-4fa0-9d64-efbb529010d8&name=cles%2C+bernhard] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngND0I072Ml81cjBhM2cwLzA>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 9

Colin (Collinus, Colinus, Colins), Jean (Johannes), Dr. iur. ([?]-1572)

Dienstzeit im Hofrat: 1546–1550

Nachweise (Hofrat)

ca. 1546	Hofstaatsverzeichnis: MAMERANUS, Catalogus, S. 17 = HORTLEDER, Handlungen, S. 328
1548	Fallprotokoll (Präsenzliste): HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 11, fol. 1r
1548 06 18	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): WINTER (Gustav), Ordo, S. 119, Anm. 1
1549 10 16	C. Mellinger an Dr. Jakob Jonas (Bericht): HHStA, RK, Verfa, Korrespondenz 1/1, fol. 187–193, hier 187r
1549 12 18	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 372r
1550 02 13, 03 03, 05 06	Hofratsprotokoll (Präsenzliste, z.T. Namenssigle „Co.“): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 373v, 376r, 397r

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; bürgerlich (?)

Akademische Ausbildung, Karriere: (?), Dr. iur.; Gericht (Großer Rat von Mechelen), Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Niederlande

Rekrutierungskreis: Conseil privé der Niederlande

Literatur: ALEXANDRE, Histoire, S. 409; BAELE, Raden, S. 248; CHRISTYN, Tombeaux, S. 39

Nr. 10

Dietrichstein, Siegmund von (1484–1533)

Dienstzeit im Hofrat: 1520/21

Nachweise (Hofrat)

1520 10 17 Protokoll der Verhandlungen in Maastricht (Präsenzliste):
HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, Beil. Nr. 303, S. 76f.

1521 KALKOFF, Einleitung, S. 17

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Österreich; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Österreich

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Bannisio (Dienst); Bonomo (Dienst); Cles (Dienst); Firmian (Dienst); Lang (Dienst); Renner (Dienst); Rogendorf (Dienst); Serntein (Dienst); Villinger (Dienst); Ziegler (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1519 02 05	Übertragung der Verwaltung der Steiermark	EDER, Dietrichstein, S. 635
1520 11 04	Landeshauptmann der Steiermark, Schloss Graz, Besoldung 1000 Gulden	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 122
1520 11 04	Pfandverschreibung des Amts Fresach	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 123
1520 11 04	Erneuerung einer Jahrespension in Höhe von 500 Gulden	EDER, Dietrichstein, S. 644
1520 11 16	Verschreibung von 5000 Gulden Baugeld auf Schloss und Hubamt Graz	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 161
1521 02 10	Bestätigung des Freiherren- diploms	EDER, Dietrichstein, S. 644

1521 02 10	Bestätigung der Herauslösung der Ämter Feistritz und Stakawoy aus dem Landgericht Ortenburg	EDER, Dietrichstein, S. 644
1521 03 10	Einweisungsbrief wegen der Potenprunerschen Lehen	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 778

Sonstiges

- 1519 Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl Karls zum Kaiser: BAUER (Clemens), Villinger, S. 245f.
- 1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Obersten Rats für die österreichischen Länder: NOFLATSCHER, Räte, S. 82f.
- 1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Augsburger Regiments: NOFLATSCHER, Räte, S. 84

Literatur: EDER, Dietrichstein; EDER, Landeshauptmann/Biografie; EDER, Landeshauptmann/Reformation; MEZLER-ANDELBURG, Dietrichstein; MOLTKE, Dietrichstein; NASCHENWENG, Landeshauptleute, S. 117–121; WIESFLECKER, Kaiser 5, S. 276–278

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/12915721X>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz10070.html>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 11

Fels (Völs, Vels), Leonhard (Lienhardt) von, d.J., Obersthofmeister König Ferdinands (um 1497–1545)

Dienstzeit im Hofrat: 1532

Nachweise (Hofrat)

1532	AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88 (Reichstag)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Österreich; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); Militär, Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Österreich

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Cles (Dienst, Familie)

Sonstiges

1527, 1530 Hofrat König Ferdinands: Hofstaatsverzeichnis 1527: BayHStA, Auswärtige Staaten Lit. Österreich 52, fol. 21r; Hofstaatsverzeichnis [1530]: ÖZVI/2, Nr. 12/III/B, S. 149 – Präzisierung der Datierung bei THOMAS, Burgund, S. 44, Anm. 52; RILL, Fürst 2, S. 55, Anm. 198; NOFLATSCHEK, Hofstaatsverzeichnisse, S. 423f.

1530 (Reichstag), 1532 (Reichstag) Rat König Ferdinands: BUCHOLTZ, Geschichte 3, Nr. 11, S. 661f., hier 661 (1530); AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88 (1532)

Literatur: NÖSSING, Leonhard d.J. von Völs

Links: GND: [<http://d-nb.info/gnd/1199263702>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 12

Firmian, Georg von (1479–1540)

Dienstzeit im Hofrat: 1520/21

Nachweise (Hofrat)

1520 10 17 Protokoll der Verhandlungen in Maastricht (Präsenzliste): HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, Beil. Nr. 303, S. 76f.

1521 KALKOFF, Einleitung, S. 17

1521 01 14 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rap. 1

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Österreich; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Österreich

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Bannisio (Dienst); Bonomo (Dienst); Cles (Dienst); Dietrichstein (Dienst); Lang (Dienst); Renner (Dienst); Serntein (Dienst); Villinger (Dienst); Ziegler (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1526 04 18 Freiherrenstand AVA, RAA 113.29¹

1 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=1861487>] (Abruf 20.10.2023).

Sonstiges

1519 Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl Karls zum Kaiser: BAUER (Clemens), Villingen, S. 245f.

1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Obersten Rats für die österreichischen Länder: NOFLATSCHER, Räte, S. 82f.

1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Augsburger Regiments: NOFLATSCHER, Räte, S. 84

1521 (Reichstag) Rat König Ferdinands: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 15

Literatur: BRANDIS, Geschichte, S. 567–570; SPECHTENHAUSER, Verwaltungsorganisation, S. 188–190

Nr. 13

Flandre (Vlaanderen), Louis de, Herr von Praet (Praat) (1488–1555)

Dienstzeit im Hofrat: 1541

Nachweise (Hofrat)

1541 03 [...] Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RK, RTA 7/7, Beginn

1541 03 15 Jakob Sturm/Batt von Dunzenheim an Rat Straßburg (Bericht): WINCKELMANN (Bearb.), Correspondenz, Nr. 181, S. 171f., hier 172

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Niederlande, Kaiserhof

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Viglius (Studienbekanntschaft, Protektion)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1531 Orden vom Goldenen Vlies BAELE, Raden, S. 327f.

1534 Zahlung in Höhe von 11.700 Pfund BAELE, Raden, S. 327f.

Sonstiges

1541 Selbsteinschätzung: Louis de Flandre an Königin Maria 1541 03 25: HHStA, Belgien PA 30/1, fol. 308rv (Antritt der Reise zum Reichstag „à mon regret [...] pour non desobeyr a l'empereur“; „Ce sont trop grosses matières pour moy“, fol. 308r) 1541 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88

Literatur: BAELE, Raden, S. 327f.; FERNÁNDEZ CONTI, Flandes; LUNITZ, Diplomatie, S. 227–229, 248t

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/132279525>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 14**Fürstenberg, Friedrich II. Graf von (1496–1559)**

Dienstzeit im Hofrat: 1545, 1548

Nachweise (Hofrat)

- 1545 05 21 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 52r
- 1545 06 17 Parteienprotokoll Busch contra Nordhausen/Thüringen (1541–1549): HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112)
- zw. 1545 06 Hofratsprotokoll (Präsenzlisten): HHStA, RK, RTA 16, Petiae und 1545 08 prothocolli, fol. 192v, 196r, 208v u.ö.
- 1548 05 16 Friedrich Graf von Fürstenberg an Jos Münch (Bericht): BAUMANN (Franz Ludwig)/TUMBÜLT (Bearb.), Mitteilungen, Nr. 629, S. 444f.

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); diplomatische und militärische Aufträge für Karl V./König Ferdinand

Rekrutierungskreis: Habsburgische Klientel

Beziehungen zu anderen Hofräten: Künigl (Territorialpolitik); Monfort, Hugo von (Dienst, Territorialpolitik, Freundschaft); Truchsess von Waldburg, Georg (Dienst); Truchsess von Waldburg, Otto (Territorialpolitik, Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1522 05 10	Stadtsteuer aus Offenburg, Gengenbach, Zell am Harmersbach	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2901
1530 11 19	Soldzahlung für Teilnahme am Reichstag von 1530	Karl V. an Christoph Blarer: BLARER, Briefe 1, Nr. 246, S. 154–156, hier 155; LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 78
1545	Bemühungen um Freilassung von Wilhelm Graf von Fürstenburg durch den französischen König	LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 88
1545 06 17	Befehl an alle Reichsangehörigen, hohe, gerichtliche und forstliche Obrigkeit in Fürstenberg, Heiligenberg und Baar zu beachten	BAUMANN (Franz Ludwig)/TUMBÜLT (Bearb.), Mitteilungen, Nr. 540, S. 396
1545 06 17	Privileg gegen Legitimationen durch Hofpfalzgrafen	AVA, RAA 129.1; ² BAUMANN (Franz Ludwig)/TUMBÜLT (Bearb.), Mitteilungen, Nr. 541, S. 396
1545 06 17	Appellationsprivileg	BAUMANN (Franz Ludwig)/TUMBÜLT (Bearb.), Mitteilungen, Nr. 542, S. 396
1545 07 17	Befehl an alle Niedergerichtsherren, hohe und landgerichtliche Obrigkeit zu beachten	BAUMANN (Franz Ludwig)/TUMBÜLT (Bearb.), Mitteilungen, Nr. 543, S. 396f.
1546	Orden vom Goldenen Vlies	LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 90

Sonstiges

1541 von König Ferdinand als ksl. Rat für Reichssachen während des Reichstags vorgeschlagen: Memorial [1541]: HHStA, RK, RTA 6/1; Tätigkeit als solcher: LUTTENBERGER, Haus, S. 18

² [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2249078>] (Abruf 20.10.2023).

1542 (Reichstag Nürnberg), 1545 (Reichstag) ksl. Kommissar: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 118, 142

1545 zeitgleich mit Hofratsstätigkeit Antragsteller vor dem Rat: HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 63v, 126v, 248v

1552 Kandidat für ksl. Hofrat: Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402; König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: ebd. Nr. 877, S. 413–418, hier 416; Les personnaiges hors desquelz devront estre choiziz les conseilliers allemands de lempereur [1552]: HHStA, Hs. Blau 596/2, fol. 76rv; dazu auch LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 98

Literatur: BAUMANN (Franz Ludwig)/TUMBÜLT (Bearb.), Mitteilungen; LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 73–102; LUTTENBERGER, Haus; PRESS, Haus; RIEZLER, Graf; THOMA, Kirchenpolitik

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/131551787>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz19668.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 15

Grünenstein, Wolfgang von, Abt von Kempten ([?]-1557)

Dienstzeit im Hofrat: 1550/51 (Vizepräsident)

Nachweise (Hofrat)

1550 08 18 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 176r = XVI/8, fol. 1r = WINTER (Gustav), Ordo, S. 114

1550 08 18 WINTER (Gustav), Ordo, S. 121 mit Anm. 1
bis
1551 02 16

1550 09 02 Dr. Friedrich Reiffsteck an Knüttel (Bericht): MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 192, S. 214f., hier 215

1550/51 HERCHENHAHN, Geschichte 1, S. 525
(Reichstag)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; Geistlicher

Akademische Ausbildung, Karriere: (–), regierender Reichsfürst; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Österreich

Beziehungen zu anderen Hofräten: Montfort, Hugo von (Territorialpolitik); Montfort, Wolfgang von (Familie); Truchsess von Waldburg, Otto (Dienst, Territorialpolitik)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1541 06 09 Privileg betreffend Juden IMMENKÖTTER, Stadt, S. 180

Literatur: IMMENKÖTTER, Stadt; HAGGENMÜLLER, Geschichte 2, S. 10–60; RIZZOLLI, Verwaltungsorganisation, S. 35–37

Links: RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngGW1F971HO72vcYaF-Zv1Esz>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 16

Hannart, Jean ([?]-1539)

Dienstzeit im Hofrat: 1520/21

Nachweise (Hofrat)

1520 10 17 Protokoll der Verhandlungen in Maastricht (Präsenzliste):
HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, Beil. Nr. 303, S. 76f.

1521 WALSER/WOHLFEIL, Zentralbehörden, S. 156

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; Adel/neu (Patrizier)

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Kaiserhof, Niederlande

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1521 03 10 Einweisungsbrief wegen der Gross (Bearb.), Reichs-
Potenprunerschen Lehen registerbücher, Nr. 778

1522 03 23 *Preces primariae* Gross (Bearb.), Reichs-
registerbücher, Nr. 2513

Sonstiges: 1521 (Reichstag), 1524 (Reichstag) ksl. Rat/Kommissar: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 207, Anm. 3, S. 41

Literatur: BAEDE, Raden, S. 266f.; FERNÁNDEZ CONTI, Hannart; LUNITZ, Diplomatie, S. 238–240; RILL, Hannart

Nr. 17

Hartmann, Hartmann (d.Ä.), Dr., Kanzler von Friedrich Pfalzgraf bei Rhein (um 1495–1547)

Dienstzeit im Hofrat: 1530, 1532, 1541, 1544

Nachweise (Hofrat)

- 1530
(Reichstag) Hofstaatsverzeichnis: STURM, Anzayung
- 1530 11 15 Ksl. Befehl an Veit Herrn von Rechberg zugunsten von Margarethe Schleglin (Präsenzliste als Vermerk): HHStA, RHR, Mandate 1/1
- 1532
(Reichstag) AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88; Protokoll von Valentin von Teteleben (Besetzungsliste als Vermerk): RTA JR 10, S. 303, Anm. 1; Gehaltsliste der „conseillers de l'empereur sur les affaires d'Allemagne“: AGR, Secrétairerie d'État allemande 766, fol. 338, 339; RTA JR 10, S. 160
- 1532 05 23 Lehensurkunde Karls V. für Stift Gernrode, verwendet zur Vorbereitung der Ausfertigung einer neuen Urkunde 1532 (Präsenzliste als Vermerk): HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt [...] wegen Gernrode
- 1541
(Reichstag) Hofstaatsverzeichnis: LANDSPERGER, Churfürsten
- 1541 03 15 Jakob Sturm/Batt von Dunzenheim an Rat Straßburg (Bericht): WINCKELMANN (Bearb.), Correspondenz, Nr. 181, S. 171f., hier 172
- 1541 03 23, 03 26 Hofratsprotokoll: HHStA, RK, RTA 7/7
- 1544
(Reichstag) Hofstaatsverzeichnis: CORNACHINI, Beschreibung
- 1544 02 23 Hofratsprotokoll (Vereidigung): HHStA, RHR, Prot. rer. res. 1a, fol. 153, 162r = WINTER (Gustav), Ordo, S. 105
- zw. 1544 03 und 1544 05 Hofratsprotokoll: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 9v = 170r, 47r, 69v u.ö.
- 1544 05 08 Hofratsprotokoll zur Causa Esslingen contra Württemberg: HHStA, RHR, Decisa 1551 (alt 1998)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Rheingebiet, Elsass; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Heidelberg, JUD; Regierung/Verwaltung/
Diplomatie – Reichsstände (Pfalz)

Rekrutierungskreis: Reichsständische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Pfalzgraf Friedrich (Dienst); Thomas (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1528 03 30	Nobilitierung, ksl. Rat	RÖCKER, Juristenfamilie, S. 369; RÖCKER, Hartmanni/ Leben, S. 440f.; RÖCKER, Hart- manni/Reformation, S. 46
1530	Schutzbrief, ksl. Rat	HHStA, RHR, <i>Salva guardia</i> 1; RÖCKER, Juristenfamilie, S. 370; RÖCKER, Hartmanni/ Leben, S. 441; RÖCKER, Hart- manni/Reformation, S. 47
1532	Gehaltsansprüche für seine Tätigkeit unter den „con- seillers de l’empereur sur les affaires d’Allemagne“: 50 Gulden pro Monat	AGR, Secrétairerie d’État alle- mande 766, fol. 338, 339
1532 06 01	Rotwachsfreiheit, Palatinat <i>ad personam</i>	AVA, RAA 171.23 ³
1541 07 12	Bestätigung des Adels, des Schutzbriefts und der <i>Salvagu- ardia</i> , ksl. Rat	AVA, RAA 171.22 ⁴
1544 04 03	Umwandlung seines Mann- lehens in ein freies Erblehen	GROSS (Bearb.), Reichs- registerbücher, Nr. 7428
1547 11 10	Lehen (Fischwasser bei Heil- bronn)	GROSS (Bearb.), Reichs- registerbücher, Nr. 7605
1555 08 13	Palatinat <i>ad personam</i>	AVA, RAA 171.24 ⁵

3 [http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=2259948] (Abruf 20.10.2023).

4 [http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2259947] (Abruf 20.10.2023).

5 [http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2259949] (Abruf 20.10.2023).

Sonstiges

1544 zeitgleich mit Hofratstätigkeit Antragsteller vor dem Rat: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 41r, 88r

Literatur: DRÜLL (Bearb.), Gelehrtenlexikon, S. 202f.; PRESS, Calvinismus, S. 182–194 u.ö.; RÖCKER, Hartmanni/Leben; RÖCKER, Hartmanni/Reformation; RÖCKER, Juristenfamilie; STUCK, Personal, S. 41, 107, 113

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/119486822>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz39340.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngTJ3K274SL07ipXnSCi6RfS>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 18

Hase (Has) von Lauffen, Heinrich, Dr. ([?]-1562)

Dienstzeit im Hofrat: 1546–1553

Nachweise (Hofrat)

- ca. 1546 Hofstaatsverzeichnis: MAMERANUS, Catalogus, S. 17
 = HORTLEDER, Handlungen, S. 328
- [1547 08] Nassauische Gesandte an Karl V. (Bericht, Vermerk):
 MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 128, S. 123–125, hier 124
- zw. 1547 09 Hofratsprotokoll: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2b, fol. 9v,
und 1547 10 46v
- 1548 Fallprotokoll (Präsenzliste): HHStA, Staatenabteilungen, Deut-
 sche Staaten, Württembergica 11, fol. 1r
- zw. 1548 01 Hofratsprotokoll: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 4r,
und 1548 02 21v, 24v u.ö.
- zw. 1548 04 Tagebuch (Bericht): WALDECK, Tagebuch, S. 13 u.ö.
und 1548 06
- 1548 08 02 Ksl. Bestätigung eines Vertrags zwischen Bischof und Stadt
 Augsburg in Religionssachen (Titulatur): BayHStA, RHR 218
- zw. 1548 09 Hofratsprotokoll (Namenssigle H, teilweise Präsenzlisten):
und 1548 12 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 5rv, 6rv, 10v u.ö.

- vor 1548 Kammerer und Rat der Stadt Regensburg an Dr. Heinrich Hase
12 30 (Titulatur): HHStA, RK, Religionsakten 19, fol. 148–149.
- 1549 02 22 Ulmer Instruktion für Wolfgang Neidhart für seine Mission
zum kaiserlichen Hof (Titulatur): NAUJOKS (Hg.), Kaiser,
Nr. 20, S. 125–134, hier 126 u.ö.
- 1549 04 07 Bischof von Straßburg an Dr. Heinrich Hase (Titulatur):
HHStA, RK, Religionsakten 21, fol. 5–6, hier 6v
- zw. 1549 05 Hofratsprotokoll (Namenssigle H, auch PzL, teilweise Präsenz-
und 1550 06 listen): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 8r, 119v, 162r u.ö.
- 1549 09 01 Knüttel an Dr. Heinrich Hase (Titulatur): MEINARDUS, Erb-
folgestreit 2/2, Nr. 176, S. 198f., hier 199 u.ö.
- 1549 10 16 C. Mellinger an Dr. Jakob Jonas (Bericht): HHStA, RK, Verfa,
Korrespondenz 1/1, fol. 187r–193v, hier 187r („und der herr
Haß noch kranckh ist“)
- 1550 HARPPRECHT, Geschichte 6, S. 7
- zw. 1550 03 Hofratsprotokoll (Namenssigle H): HHStA, RHR, Prot. rer. res.
und 1550 10 XVI/6, fol. 64r, 65v, 68v u.ö.
- 1550 08 18 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rer. res.
XVI/6, fol. 176r = XVI/8, fol. 1r = WINTER (Gustav), Ordo,
S. 114
- zw. 1550 Zusammenstellung der von Hase als Referent übernommenen
08 18 und Vorgänge: Designatio distributarum supplicationum, HHStA,
1551 02 18 MEA, RTA 20, fol. 2–43 bzw. 40–85 (Reinschrift) = RTA JR 19,
Nr. 255, S. 1224–1360
- zw. 1550 08 Hofratsprotokoll (Namenssigle H, überwiegend Präsenzlisten):
und 1552 04 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 7v, 9r, 11v u.ö.
- 1550 09 02 Dr. Friedrich Reiffsteck an Knüttel (Bericht): MEINARDUS, Erb-
folgestreit 2/2, Nr. 192, S. 214f., hier 215
- zw. 1550 10 Hofratsprotokoll (Namenssigle H): HHStA, RHR, Prot. rer. res.
und 1550 12 XVI/7, fol. 31r, 31v, 32v u.ö.
- zw. 1551 01 Hofratsprotokoll (Namenssigle H): HHStA, RHR, Prot. rer. res.
und 1551 10 XVI/10, fol. 1v, 2r, 3v u.ö.

- 1551 09 30 Ksl. Bestätigung eines Vertrags zwischen Bischof und Stadt Augsburg wegen Klöstern und Collegium Dillingen (Titulatur): BayHStA, RHR 218
- vor
1551 12 06 Wolf von Affenstein an Johann Obernbürger (Titulatur): HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 2/1 (Affenstein)
- 1552 07 31 Karl V. an König Ferdinand (Bericht): LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402
- 1553 03 26 Lic. Eisslinger an Christoph Herzog von Württemberg (Bericht/Besetzungsliste): ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2, Nr. 95, S. 86–88, hier 87, Anm. 4
- 1553 08 28 Ksl. Entlassungsurkunde (Hofrat, Präsident des Luxemburger Provinzialrats), zugleich Ernennung zum ksl. Rat von Haus aus: HHStA, RHR, Paßbriefe 7/1 (Hase)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Rheingebiet, Elsass; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: (?), Dr.; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Pfalz), Niederlande

Rekrutierungskreis: Reichsständische Amtsträger

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1541 05 20	Adelsstand, Wappenbesserung, Lehenberechtigung	HHStA, RK, RTA 7/7, fol. 10v = AVA, RAA 172.5 ⁶
[zw. 1548 01 und 07]	Lehen (zwei Höfe in Libelos)	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7612
1549 11 18	Privilegien, Text von Hase selbst konzipiert	HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 357r

Sonstiges: 1547/48 (Reichstag), 1550/51 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 172

Literatur: FÜRSTENWERTH, Verfassungsänderungen; NAUJOKS (Hg.), Kaiser; STUCK, Personal, S. 41f., 107

⁶ [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2269607>] (Abruf 20.10.2023).

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/1012268977>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd1012268977.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 19

Held, Matthias, Dr. iur., Reichsvizekanzler (1500–1563)

Dienstzeit im Hofrat: 1530, 1532, 1541(?)

Nachweise (Hofrat)

1530 (Reichstag)	Hofstaatsverzeichnis: STURM, Anzaygung
1530 11 15	Ksl. Befehl an Veit Herrn von Rechberg zugunsten von Margarethe Schleglin (Präsenzliste als Vermerk): HHStA, RHR, Mandate 1/1
1532 (Reichstag)	AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88; Protokoll von Valentin von Teteleben (Besetzungsliste als Vermerk): RTA JR 10, S. 303, Anm. 1
1532 03 15	Hans von der Planitz/Christoph von Taubenheim an Johann Kurfürst von Sachsen (Bericht): RTA JR 10, Nr. 170, S. 778–782, hier 780
1532 05 23	Lehensurkunde Karls V. für Stift Gernrode, verwendet zur Vorbereitung der Ausfertigung einer neuen Urkunde 1532 (Präsenzliste als Vermerk): HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt [...] wegen Gernrode
1532 05 29	Machtolf an Reichsstadt Esslingen (Bericht): RTA JR 10, S. 878, Anm. 4
1532 12 14	Adelsbestätigung für Held von Arlé, Niklas, und Sohn Matthias (Titulatur): AVA, RAA 177.23 ⁷
1535 05 18	Erneute Adelsbestätigung für Held von Arlé, Niklas, und Sohn Matthias, Wappenbesserung etc. (Titulatur): AVA, RAA 177.25 ⁸

⁷ [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2337957>] (Abruf 20.10.2023).

⁸ [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2337959>] (Abruf 20.10.2023).

- 1541 (Reichstag) (?) Nicolas Perrenot de Granvelle an König Ferdinand [1542] 01 15: Granvelle macht geltend, sich während des Reichstags von den Geschäften des Hofrats („le duc federicq, et des conseillers“) zurückgezogen und an ihn gelangte Eingaben über Held („par le moien de docteur Mathias“) an den Hofrat weitergeleitet zu haben: HHStA, Belgien PA 34/4, fol. 20r–23v, Zitat 20v
 aber: Jakob Sturm/Batt von Dunzenheim an Rat Straßburg 1541 03 15: Karl V. habe den Vorschlag, Held in den Hofrat („rat zu den richshendlen“) zu berufen, abgelehnt („aber kai. mt. hat es abgeschlagen und gesagt, er hett von ime urlaub genommen, dobei liess ir mt. bleiben“). Auch eine von Johann Obernburger übergebene Vorschlagsliste für den Hofrat, auf der Held gestanden habe, sei vom Kaiser zurückgewiesen worden: WINCKELMANN (Bearb.), Correspondenz, Nr. 182, S. 172

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Paris, Univ. Ingolstadt, JUD; Gericht (RKG)

Rekrutierungskreis: Reichsvizekanzler

Beziehungen zu anderen Hofräten: Viglius (Dienst, Familie, Protektion)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1530 07 04	Adelsbestätigung, Wappenbesserung	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4706
1531, 1532	Empfehlungsschreiben	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5608–5610, 6661a
1532 12 14	Adelsbestätigung für Held von Arlé, Niklas, und Sohn Mathias, JUD, ksl. Hofrat	AVA, RAA 177.23 ⁹

9 [http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2337957] (Abruf 20.10.2023).

1534 04 10	Palatinat <i>ad personam</i> und für die Söhne, die den akademischen Grad eines JUD erwerben	AVA, RAA 177.24 ¹⁰
1535 05 18	Erneute Adelsbestätigung für Held von Arlé, Niklas, und Sohn Matthias, Wappenbesserung etc.	AVA, RAA 177.25 ¹¹
1536 04 17	<i>Eques aureatus et miles</i>	AVA, RAA 177.26; ¹² Kampschulte (Bearb.), Adelsdiplom (mit Edition)
1536 11 15	Exspektanz auf zurückfallende Güter unehelich Geborener in Nürnberg	AVA, RAA 177.27 ¹³

Sonstiges: 1531 auf Liste der „personnages de courte et longue robe, prudens et experimentez es affaires et langaige d’Allemaigne, pour servir es dicts affaires“: LANZ (Bearb.), Staatspapiere, Nr. 13, S. 62–69, Anm. 26

Literatur: ENNEN, Reichsvizekanzler; HOYNCK (Bearb.), *Opera historica*, S. 96–102; KAMPSCHULTE (Bearb.), Adelsdiplom

Links

GND: [<https://d-nb.info/gnd/119703637>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz29456.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngAQ1Z375A11lpwMuZJp3YmV>] (Abruf 20.10.2023)

10 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2337958>] (Abruf 20.10.2023).

11 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2337959>] (Abruf 20.10.2023).

12 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2337960>] (Abruf 20.10.2023).

13 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2337961>] (Abruf 20.10.2023).

Nr. 20

Helfenstein, Ulrich von (1486–1548)

Dienstzeit im Hofrat: 1530

Nachweise (Hofrat)

- 1530 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 61; Hofstaatsver-
(Reichstag) zeichnis: STURM, Anzaygung
- 1530 09 07 Unterzeichnung der ksl. Präsentation von Utz Zeiler auf eine
 Laienherrenpfünde im Kloster Roggenburg mit „vidit“ unter
 dem Reichsvizekanzler: HHStA, RHR, Laienherrenpfünden 3,
 fol. 611

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Tübingen, Univ. Bologna; Gericht (RKG),
Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Stadt Ulm), Österreich

Rekrutierungskreis: Reichsregiment

Beziehungen zu anderen Hofräten: Blarer (Dienst); Lamparter (Dienst); Montfort,
Hugo von (Familie); Montfort, Wolfgang von (Dienst); Prandtner (Dienst);
Schellenberg (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1521 04 20	Gerichtsstandsprivileg	GROSS (Bearb.), Reichs- registerbücher, Nr. 1184
1530 11 19	Befehl zur Auszahlung eines Gnadengelds in Höhe von 600 Gulden für Leistung bei Reichsregiment und RKG	Karl V. an Christoph Blarer: BLARER, Briefe 1, Nr. 246, S. 154–156, hier 154
1532 06 12	Titel „Wohlgeboren“	AVA, RAA 177.34 ¹⁴
1532 07 05	Palatinat <i>ad personam</i>	AVA, RAA 177.35 ¹⁵

Sonstiges: 1519 Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl Karls zum
Kaiser: ROLL, Reichsregiment, S. 527

14 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2337967>] (Abruf 20.10.2023).

15 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2337968>] (Abruf 20.10.2023).

Literatur: KERLER, Geschichte, S. 126–132; KNOD (Bearb.), Studenten, Nr. 1395 (nach Roll Personenverwechslung); KUHN (Bearb.), Studenten 2, Nr. 1804, S. 313; ROLL, Reichsregiment, S. 524–533

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/1019685093>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd1019685093.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngND7U870OV6wcjhM0c0Lzk>] (Abruf 20.10.2023) (Vermischung mit anderer Person)

Nr. 21

Heusenstamm, Sebastian von, Dr. iur., Kurfürst von Mainz (1508–1555)

Dienstzeit im Hofrat: 1550/51 (Präsident)

Nachweise (Hofrat)

1550/51	HARPPRECHT, Geschichte 6, S. 8
1550/51 (Reichstag)	HERCHENHAHN, Geschichte 1, S. 525
1550 07 26	Kurfürst von Mainz als „président“ des Reichstags: Vandenesse, <i>Journal des voyages de Charles-Quint, de 1514 à 1551</i> , in: GACHARD (Bearb.), <i>Collection</i> , S. 51–490, hier 403
1550 08 18	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 176r = XVI/8, fol. 1r = WINTER (Gustav), Ordo, S. 114
zw. 1550 08 und 1551 02	WINTER (Gustav), Ordo, S. 118, Anm. 3
1550 08 bis 1551 02	Catalogus sive registrum supplicationum (Titulatur): HHStA, MEA RTA 20, Reinschrift fol. 1r = RTA JR 19, Nr. 255, S. 1224–1360
1550 09	Hofratsprotokoll (Titulatur): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/9, fol. 11r u.ö.
1550 09 02	Dr. Friedrich Reiffsteck an Knüttel (Bericht): MEINARDUS, <i>Erbfolgestreit 2/2</i> , Nr. 192, S. 214f., hier 215

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Rheingebiet, Elsass; Geistlicher

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Tübingen, Univ. Mainz, JUD; regierender Reichsfürst

Beziehungen zu anderen Hofräten: Brandenburg (Dienst); Schaumburg (Territorialpolitik); Truchsess von Waldburg, Otto (Dienst)

Sonstiges

1551 zeitgleich mit Präsidentschaft des Hofrats dort Verfahren anhängig (contra Hessen): z.B. HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/9, fol. 136v; DECOT, Religionsfrieden, S. 154

1552 Kandidat für Präsidentschaft des ksl. Hofrats: Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 401; König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: ebd. Nr. 877, S. 413–418, hier 415

Literatur: DECOT, Religionsfrieden; JÜRGENSMEIER, Heusenstamm; KUHN (Bearb.), Studenten 2, Nr. 1889, S. 323

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/118550535>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz120598.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngEU9V577DM36taQyD7t0CqL5Dx>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 22

Hornung, Felix, Dr. iur. (ca. 1512–1566)

Dienstzeit im Hofrat: 1553–1555

Nachweise (Hofrat)

- 1553 03 23 Karl V. an König Ferdinand (Besetzungsliste): LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier 566
- 1553 03 26 Lic. Eisslinger an Christoph Herzog von Württemberg (Bericht/Besetzungsliste): ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2, Nr. 95, S. 86–88, hier 87, Anm. 4
- 1554 03 20 Karl V. an König Ferdinand (Titulatur): HHStA, RK, RTA 28/3, Nr. 2; ksl. Vollmacht (Titulatur): RK, RTA 28/4
- 1555 01 02 Kaspar von Niedpruck an Maximilian König von Böhmen (Titulatur): HHStA, RK, RTA 30, fol. 340r–345v, hier 342r
- 1555 01 09 Karl V. an Otto Bischof von Augsburg und Dr. Felix Hornung (Titulatur): HHStA, RK, RTA 34, Nr. 16

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Franken; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Heidelberg, Univ. Ingolstadt, JUD; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Trier), Niederlande

Rekrutierungskreis: Reichsständische Amtsträger

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1555 06 18	Palatinat für sich und Söhne, die ein Doktorat der Rechte erwerben	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8734
1556	Gnadengeld in Höhe von 1000 Gulden	HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 63r

Sonstiges: 1555 (Reichstag) ksl. Kommissar: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 172

Literatur: LUTZ/KOHLER (Bearb.), Reichstagsprotokoll

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/129201871>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd129201871.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngBR4W072AT83qxrAUqIZnW>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 23

Kaltenthal, Kaspar von, Dr. iur. ([?]-1552)

Dienstzeit im Hofrat: 1545, 1548

Nachweise (Hofrat)

1545 06	Hofratsprotokoll (Vereidigung): HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 126r
zw. 1545 06 und 1545 07	Hofratsprotokoll (Präsenzlisten): HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 192v, 196r, 208v u.ö.
1545 06	Hofratsprotokoll (Auftreten als Referent): HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 211r, 214r
1545 06 17	Parteienprotokoll Busch contra Nordhausen/Thüringen (1541–1549): HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112)

- 1548 02 04 Hofratsprotokoll (Benennung zusätzlicher Räte zur Verhandlung der Causa Nassau contra Hessen wegen Katzenelnbogen, hier zusätzlicher Rat des Bischofs von Augsburg): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 87v–88r, 108v

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Tübingen, JUD; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Hochstift Augsburg); Gericht (Offizialat, Schwäbischer Bund)

Rekrutierungskreis: Reichsständische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Rem (Dienst); Truchsess von Waldburg, Otto (Dienst)

Literatur: CARL, Bund, S. 396 mit Anm. 172; FREY, Gericht, S. 269f.; GROLL, Augsburg (Abbildung des Epitaphs Kaltenthals im Kreuzgang des Augsburger Doms); HAEMMERLE, Canoniker, Nr. 172, S. 37f.

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/1069192430>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd1069192430.html>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngJZ7Q476Ih25yfXdKSysHvQ>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 24

Künigl (Khünigl), Kaspar, von Erenburg (um 1481–1541)

Dienstzeit im Hofrat: 1530, 1532

Nachweise (Hofrat)

- 1530 Hofstaatsverzeichnis: STURM, Anzayung (Reichstag)
- 1530 11 15 Ksl. Befehl an Veit Herrn von Rechberg zugunsten von Margarethe Schleglin (Präsenzliste als Vermerk): HHStA, RHR, Mandate 1/1
- 1532 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88; Protokoll (Reichstag) von Valentin von Teteleben (Besetzungsliste als Vermerk): RTA JR 10, S. 303, Anm. 1; Inhaltsliste der „conseillers de l’empereur sur les affaires d’Allemagne“: AGR, Secrétairerie d’État allemande 766, fol. 338, 339; RTA JR 10, S. 160

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Österreich; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); Militär, Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Österreich

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Cles (Familie, Dienst); Fürstenberg (Territorialpolitik); Monfort, Hugo von (Territorialpolitik)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1520	Ritterschlag in Aachen	KÜNIGL, Künigl, S. 95
1530 11 06	Ksl. Rat, Verwalter des Hofmarschallamts	HHStA, RK, Ksl. Räte 4
1531 01 12	Wappenbesserung	KUSTATSCHER (Bearb.), Urkunden 2, Nr. 1310 = AVA, RAA 235.43 ¹⁶
1532	Gehaltsliste der „conseillers de l’empereur sur les affaires d’Allemagne“: Gehaltsansprüche in Höhe von 200 Gulden pro Monat	AGR, Secrétairerie d’État allemande 766, fol. 338, 339
1532 08 24	Ksl. Rat, Rotwachsfreiheit, Wappenbesserung	KUSTATSCHER (Bearb.), Urkunden 2, Nr. 1338 = AVA, RAA 235.42 ¹⁷

Literatur: KÜNIGL, Künigl; KUSTATSCHER (Bearb.), Urkunden; RIZZOLLI, Verwaltungsorganisation, S. 30; SPECHTENHAUSER, Verwaltungsorganisation, S. 87–90 (S. 44 wird Künigl explizit als Hofrat bezeichnet)

¹⁶ [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=2532105>] (Abruf 20.10.2023).

¹⁷ [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2532103>] (Abruf 20.10.2023).

Nr. 25**Lamparter, Gregor, Dr. iur. (1463–1523)***Dienstzeit im Hofrat:* 1520/21*Nachweise (Hofrat)*

1520 10 17	Protokoll der Verhandlungen in Maastricht (Präsenzliste): HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, Beil. Nr. 303, S. 76f.
1520 12 20	Karl V. an Dr. Gregor Lamparter, Zusage von Lehen und Pfründen in Württemberg (Titulatur): GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 229
1521 01 14 und 20	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rap. 1
1521 03 21	Protokoll von Verhandlungen vor Karl V. in Rechtsmaterien (Auftreten u.a. als Sprecher des Kaisers): MEINARDUS, Erbfolgestreit 1/2, Nr. 26, S. 27–30
1521 04 02 und 07	Johann Laucken an Wilhelm Graf von Nassau (Bericht): MEINARDUS, Erbfolgestreit 1/2, Nr. 27, S. 30–33, hier 31, 32f.

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; bürgerlich (Patriziat)*Akademische Ausbildung, Karriere:* Univ. Basel, Univ. Tübingen; Universität, Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Herzogtum Württemberg), Österreich, diplomatische Aufträge für Karl V. (Kommissionen, Reichsregiment)*Rekrutierungskreis:* Reichsregiment*Beziehungen zu anderen Hofräten:* Lang (Familie); Helfenstein (Dienst); Renner (Dienst); Ziegler (Familie)*Gunsterweise/Kaiser Karl V.*

1520 12 20	Karl V. an Dr. Gregor Lamparter, Zusage von Lehen und Pfründen in Württemberg	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 229
1521 07 11	Tirolischer Ratssold und Pfandaufschlag	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1545

1521 07 12	Karl V. an Dr. Gregor Lamparter, Pfandaufschlag von 2000 Gulden auf Schloss Grafenegg in Württemberg	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1546
1521 08 12	Bemühungen um Freilassung des Sohns von Lamparter	ROLL, Reichsregiment, S. 491 mit Anm. 662
1522 04 10	Stadtsteuer aus Biberach, Buchhorn und Leutkirch	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2684
1523	Verschreibung auf das Salzmeieramt in Hall im Zusammenhang mit Diensten für die Wahl Karls	ROLL, Reichsregiment, S. 491 mit Anm. 658

Sonstiges: 1518/19 im Hofrat Kaiser Maximilians: ÖZV I/2, Nr. 12/III/A, S. 139–147, hier 142

Literatur: FINKE, Kanzleischreiber, S. 304f.; FINKE (Bearb.), Professoren, S. 191–207; KALKOFF, Reichstag, S. 122–126; KUHN (Bearb.), Studenten 2, Nr. 2097, S. 348; ROLL, Reichsregiment, S. 488–492

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/136241948>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz47592.html#ndbcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngOE7V971O072dkGiPHd9MaJ>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 26

Lang von Wellenburg, Matthäus, Erzbischof von Salzburg, Kardinal (1468–1540)

Dienstzeit im Hofrat: 1520/21 (Präsident)

Nachweise (Hofrat)

1520 10 17	Protokoll der Verhandlungen in Maastricht (Präsenzliste): HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, Beil. Nr. 303, S. 76f.

- 1520 12 Girolamo Aleandro an Giulio Medici (Bericht): BRIEGER
 14 oder 15 (Bearb.), Aleander, Nr. 1, S. 16–22, hier 20 = BALAN, Monu-
 (Brieger) menta, Nr. 11, S. 23–27
 oder 1521 01
 12 (Balan)
- 1521 HERCHENHAHN, Geschichte 1, S. 501; WALSER/WOHLFEIL,
 Zentralbehörden, S. 156
- 1521 01 14 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rap. 1
 und 20

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Bayern; Geistlicher

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Ingolstadt, Univ. Tübingen, Univ. Wien, Univ. Bologna; regierender Reichsfürst

Beziehungen zu anderen Hofräten: Bannisio (Dienst); Bonomo (Dienst); Brandenburg (Territorialpolitik, Reichspolitik); Cles (Studienbekanntschaft, Dienst); Dietrichstein (Dienst); Firmian (Dienst); Lamparter (Familie); Mark (Dienst); Nassau (Dienst); Pfalzgraf Friedrich (Dienst); Renner (Dienst); Rogendorf (Dienst); Schiner (Territorialpolitik, Reichspolitik); Serntein (Dienst); Villinger (Dienst); Ziegler (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1519	Berücksichtigung Langs im Voranschlag der Wahlkosten	KALKOFF, Aleander, S. 122, Anm. 1
1520 12 18	Interzession wegen Stadtsteuer aus Augsburg	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 217
1521	Ernennung zum Bischof von Cartagena	KALKOFF, Aleander, S. 122
1521 03 03	Pass auf 200 Saum Eisen von Sankt Lamprecht	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 710
1521 04 08	Befreiung vom Weinzoll am Lueg	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1064
1521 04 08	Exemption von Gund und Dornpach	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1080
1521 04 10	Vertrag wegen vier innerösterreichischer Schlösser	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1093

1521 04 10	Zölle und Mauten	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1094
1521 04 10	Salzzoll	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1095
1521 04 10	Ungeld	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1096
1521 04 30	Schuldschein (auch König Ferdinands) wegen niederländischer Pension, weitere Schuldscheine	SALLABERGER, Kardinal, S. 234 mit Anm. 79
1530 07 31	Erneute Bestätigung der Zollprivilegien Friedrichs III.	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4867
1530 11 02	Überweisung der von den Stiftsuntertanen wegen Aufruhrs verwirkten Strafen	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5405
1541 07 18	Legitimation für die Söhne Langs (Matthias, Geistlicher in Brixen; Christoph, Advokat am RKG) unter Bezug auf Legitimationsurkunde von Dr. Matthias Held als Hofpfalzgraf	AGR, Secrétairerie d'État allemande 839, fol. 124–128 (Urkunde Helds: fol. 122–123)

Sonstiges

- 1519 Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl Karls zum Kaiser: Vollmacht König Karls I. 1519 03 03: LÜNIG (Bearb.), *Continuatio*, Nr. 90, S. 328–330
- 1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Obersten Rats für die österreichischen Länder: NOFLATSCHER, Räte, S. 82f.
- 1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Augsburger Regiments: NOFLATSCHER, Räte, S. 84
- 1531 auf Liste der „personnages de courte et longue robe, prudens et experimentez es affaires et langaige d'Allemagne, pour servir es dicts affaires“: LANZ (Bearb.), *Staatspapiere*, Nr. 13, S. 62–69, Anm. 26; dazu auch Karl V. an König Ferdinand 1531 06 13: LANZ (Bearb.), *Correspondenz* 1, Nr. 179, S. 479–484, hier 483; König Ferdinand an Karl V. 1531 06 28: ebd. Nr. 183, S. 487f., hier 488 (Bedenken König Ferdinands); Karl V. an König Ferdinand 1531 07 07: ebd. Nr. 186, S. 490–494, hier 493 (Zustimmung zu den Bedenken König Ferdinands)

Literatur: BAYR, Lang; BECKER (Reinald), Wege, Nr. 131, S. 420f.; KALKOFF, Alexander, S. 116–128; KUHN (Bearb.), Studenten 2, Nr. 2114, S. 350; OBERSTEINER (Jakob), Lang; ORTNER, Bischöfe, Nr. 56, S. 184–194; ORTNER, Lang; RIEGEL, Bautätigkeit, insbes. S. 22–30; SALLABERGER, Kardinal; WIESFLECKER, Kaiser 5, S. 230–236

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/119442620>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz59061.html#ndbcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/nglZ2E274Jh0syfddJ4yu>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 27

Madruzzo, Cristoforo, Bischof von Trient, Kardinal (1512–1578)

Dienstzeit im Hofrat: 1547

Nachweise (Hofrat)

1547 09 01 Nicolas Perrenot de Granvelle an Königin Maria (Bericht):
HHStA, Belgien PA 53/2, fol. 268–272, hier 272r

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Trient; Geistlicher

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Padua, Univ. Bologna; regierender Reichsfürst

Rekrutierungskreis: Habsburgische Klientel

Beziehungen zu anderen Hofräten: Truchsess von Waldburg, Otto (Studienbekanntschaft, Protektion); Viglius (Studienbekanntschaft)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1545	Unterstützung seiner Kandidatur als Erzbischof von Mainz	DECOT, Religionsfrieden, S. 10f.

Sonstiges

1544 (Reichstag) Kommissar König Ferdinands: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 142

1547 November Abreise nach Rom, Rückkehr nach Augsburg im Jänner 1548: VARESCHI, Profili, S. 59

1550/51 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 172
 1552 Kandidat für Präsidentschaft des ksl. Hofrats: Karl V. an König Ferdinand 1552
 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 401; König
 Ferdinand an Karl V. 1552 08 05 (Bedenken König Ferdinands wegen mangeln-
 der Autorität Madruzzos bei den Reichsständen): ebd. Nr. 877, S. 413–418, hier
 415; Karl V. an König Ferdinand 1552 09 01 (noch keine Entscheidung): ebd.
 Nr. 913, S. 483–484, hier 484

Literatur: BECKER (Rotraud), Madruzzo; BECKER (Reinald), Wege, Nr. 10, S. 380;
 GIULIANI, Madruzzo; KNOD (Bearb.), Studenten, Nr. 2225; MATSCHINEGG, Öster-
 reicher, Nr. 1601; TESSADRI, Cardinale; VARESCHI, Madruzzo; VARESCHI, Profili

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/12959203X>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz69580.html#indexcontent>] (Abruf
 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngBR4S072CT82qxFvBaq1ZnW>]
 (Abruf 20.10.2023)

Nr. 28

Mansfeld, Hoyer VI. Graf von (1482–1540)

Dienstzeit im Hofrat: 1530

Nachweise (Hofrat)

1530 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 61
 (Reichstag)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Sachsen; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); Militär

Rekrutierungskreis: Sonstige

Gunsterweise/Kaiser Karl V. (König Karl I.)

1518 06 08	Pension	RTA JR 1, S. 83, Anm. 2
1520	Schutzbrief	NIEMANN, Geschichte, S. 137; HEMPEL, Stellung, S. 24
1521	Bestätigung von Privilegien	JANKOWSKI, Mansfeld, S. 164; HEMPEL, Stellung, S. 24f.

1521	Zollprivileg	HEMPEL, Stellung, S. 25
1521 04 14	Wartesold wegen der Hauptmannschaft in Görz	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1126
1530	Schutzbrief	HEMPEL, Stellung, S. 24
1530	Zoll- und Gerichtsstandsprivileg	HEMPEL, Stellung, S. 25
1530 07 24	Freiheit, auf der Saale zu flößen (zus. mit Ernst)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4817
1530 08 10	Stadtrecht und Wochenmarkt für Gerbstedt, Leimbach und Heldringen (zus. mit Ernst)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4905
1530 08 13	Kommissionsauftrag an Heinrich d.J. Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel im Streit Mansfeld contra Stadt Magdeburg	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4936
1530 08 18	Jahrmarkt, Geleitgeld für Gerbstedt und Leimbach, Viehmarkt für Heldringen, Bestätigung der Siegel der drei Orte (zus. mit Ernst)	GROSS (Bearb.) Reichsregisterbücher, Nr. 4961
1530 08 26	Stadtsteuer aus Lübeck	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5022
1530 10 22	Freiheit, Güter von Lutheranern einzuziehen (zus. mit Ernst)	GROSS (Bearb.) Reichsregisterbücher, Nr. 5353
1538 05 31	Handelsfreiheit für Bergwerke, Bestätigung der Privilegien (zus. mit Philipp)	GROSS (Bearb.) Reichsregisterbücher, Nr. A1367

Sonstiges

1524 von Erzherzog Ferdinand als ksl. Kommissar zum Reichstag vorgeschlagen:

KORRESPONDENZ FERDINANDS I. 1, Nr. 76, S. 147–195, hier 185f.

1530 (Reichstag) ksl. Rat: TETLEBEN, Protokoll, S. 146, 150, 156, 179, 188

Literatur: HEMPEL, Stellung; JANKOWSKI, Mansfeld; NIEMANN, Geschichte

*Links*GND: [<http://d-nb.info/gnd/104187204>] (Abruf 20.10.2023)DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd104187204.html>] (Abruf 22.11.2023)**Nr. 29****Mark, Erhard von der, Lic., Bischof von Lüttich, Kardinal (1472–1538)***Dienstzeit im Hofrat:* 1520 (1521)*Nachweise (Hofrat)*

- 1520 12 Girolamo Aleandro an Giulio de Medici („Conseglio
 14 oder 15 dalla mattina“ [Brieger] bzw. „d’Allemania“ [Balan]):
 (Brieger) BRIEGER (Bearb.), Aleander, Nr. 1, S. 16–22, hier 20;
 oder 1521 01 BALAN, Monumenta, Nr. 11, S. 23–27, hier 26
 12 (Balan)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; Geistlicher*Akademische Ausbildung, Karriere:* Univ. Köln, Lic.; regierender Reichsfürst*Rekrutierungskreis:* Sonstige*Beziehungen zu anderen Hofräten:* Cles (Dienst); Lang (Dienst); Renner (Dienst); Villinger (Dienst); Ziegler (Dienst)*Gunsterweise/Kaiser Karl V.*

1520	Bischof von Valencia	HARSIN, Etudes, S. 359f.; KALKOFF, Aleander, S. 122
1520, 1521	Pension, zahlbar aus Bistum Pamplona, später aus Erzbistum Toledo	HARSIN, Etudes, S. 378
1521	Unterstützung im Zusammenhang mit Ernennung zum Kardinal	HARSIN, Etudes, S. 360–362

Sonstiges

1519 Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl Karls zum Kaiser: Vollmacht König Karls I. 1519 03 03: LÜNIG (Bearb.), Continuatio, Nr. 90, S. 328–330

1521 im engsten Beraterstab Karls V. (Geheimer Rat): WALSER/WOHLFEIL, Zentralbehörden, S. 157f.

1521 Kredit an Karl V.: HARSIN, Etudes, S. 379

Literatur: BAELE, Raden, S. 280f.; HARSIN, Etudes; MINKE, Mark

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/118839357>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz13517.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngXN3O678XP40mtPrXQmiVjW>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 30

Marquard (von Hausen), Johannes, Dr. iur. ([?]-1595[?])

Dienstzeit im Hofrat: 1546–1553 (?)

Nachweise (Hofrat)

- ca. 1546 Hofstaatsverzeichnis: MAMERANUS, Catalogus, S. 17 = HORT-
LEDER, Handlungen, S. 328
- [ca. 1547] Hofratsprotokoll: HARPPRECHT, Geschichte 6, S. 3
- [1547 08] Nassauische Gesandte an Karl V. (Bericht, Vermerk): MEINAR-
DUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 128, S. 123–125, hier 124
- 1548–1553 Mitglied des Hofrats im Prozess König Ferdinand contra
Ulrich Herzog von Württemberg: SCHEMPF, Württemberg,
S. 42f.
- 1548 Fallprotokoll (Präsenzliste): HHStA, Staatenabteilungen, Deut-
sche Staaten, Württembergica 11, fol. 1r; Mitglied des Hofrats
im Aussöhnungsverfahren von Wolrad von Waldeck: WAL-
DECK, Tagebuch, S. 14, 15, 16, 17, 20, 30, 36 u.ö.
- zw. 1548 01 Hofratsprotokoll: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 8v,
und 1548 03 12r, 17r, 20v, 26v, 44r, 88r u.ö.
- zw. 1548 05 Hofratsprotokoll (Namenssigle M): HHStA, RHR, Prot. rer. res.
und 1548 08 XVI/3a, fol. 43r–47r passim
- 1548 06 18 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): WINTER (Gustav), Ordo,
S. 119, Anm. 1
- 1550 09 02 Dr. Friedrich Reiffsteck an Knüttel (Bericht): MEINARDUS, Erb-
folgestreit 2/2, Nr. 192, S. 214f., hier 215

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: (?), Dr. iur; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Baden), Österreich (1554)

Rekrutierungskreis: (?)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1547 07 26	Fürbittschreiben an badische Räte und zuständige Amtleute, Belehrung von Dr. Johann Marquard (aus Hausen an der Donau) am Rande des Reichstags vornehmen zu lassen, da er am Kaiserhof unabhkömmlich sei	HHStA, RHR, Jud. misc. 54/1

Sonstiges

Verhältnis zu Dr. Johann Marquard, Prokurator (1527) bzw. Assessor (1531) am RKG ([<https://resource.database.rag-online.org/ngDT1C678D747szPxDWs1Bps>], Abruf 20.10.2023), unklar. 1530 09 29 erhielt ein Dr. Johann Marquart von Karl V. einen Wappenbrief (AVA, RAA 263.42¹⁸). 1531 wurde ein Johann Marquard von Karl V. beauftragt, an der Visitation des RKG mitzuwirken: Karl V. an König Ferdinand 1531 02 10: KORRESPONDENZ FERDINANDS I. 3, Nr. 457b, S. 33–36, hier 35. 1532 arbeitete ein Dr. Johann Marquard als pfälzischer und badischer Vertreter beim Reichstag (AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 98, 101). 1541, 1543 und 1544 erschien ein Dr. Johann Marquard als badischer Vertreter beim Reichstag (AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 101, 126, 153). 1516 immatrikulierte sich ein Johann Marquart aus Weißenhorn, „clericus Augustensis“, an der Universität Ingolstadt: PÖLNITZ (Hg.), Matrikel I/1, Sp. 388 Zeile 13 (kein Nachweis in RAG).

Literatur: PFLÜGER, Kommissare, S. 152f.; PFLÜGER, Räte, S. 304

Links: GND: [<http://d-nb.info/gnd/1047941805>] (Abruf 20.10.2023)

¹⁸ [<https://archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2534795>] (Abruf 20.10.2023).

Nr. 31**Mepsch (Mepsche, Mepschius), Johann, Dr. iur. (um 1520–1585)***Dienstzeit im Hofrat:* 1553*Nachweise (Hofrat)*

- 1553 03 23 Karl V. an König Ferdinand (Besetzungsliste): LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier 566
- 1553 03 26 Lic. Eisslinger an Christoph Herzog von Württemberg (Bericht/Besetzungsliste): ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2, Nr. 95, S. 86–88, hier 87, Anm. 4
- 1553 04 21 Karl V. an RKG (Mitteilung über Ernennung zum Hofrat, Aufforderung, auf Kündigungsfrist zu verzichten): HHStA, RK, RKG Visitationsakten 319a

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; bürgerlich (Patriziat)*Akademische Ausbildung, Karriere:* Univ. Köln, Univ. Ingolstadt, Univ. Orléans, Univ. Bologna, JUD; Gericht (RKG), Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Niederlande (ab 1554)*Rekrutierungskreis:* RKG*Beziehungen zu anderen Hofräten:* Viglius (Studienbekanntschaft, Protektion)*Gunsterweise/Kaiser Karl V.*

[1552 (?)]	Ernennung zum Ritter	NANNINGA, Mepsche, S. 84
1556 08 24	Gnadengeld in Höhe von 1000 Gulden aus Zahlungen der Stadt Memmingen	Karl V. an Stadt Memmingen: AGR, Secrétairerie d'État allemande 841, fol. 214–217; Verleihungsurkunde ebd. fol. 220–221

Literatur: KNOD (Bearb.), Studenten, Nr. 2355; NANNINGA, Mepsche; RIDDERIKHOFF, Mepsche; TERVOORT, Data, Nr. 367, S. 130; WOLFF, Geschichte, S. 378*Links*GND: [<http://d-nb.info/gnd/138909075>] (Abruf 20.10.2023)DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz99230.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngMC5b173LU9wbiMgMlbbxKyP>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 32

Merklin, Balthasar, Dr. iur., Propst von Waldkirch, Bischof von Konstanz (1479–1531)

Dienstzeit im Hofrat: 1520–1530

Nachweise (Hofrat)

- 1520 10 17 Protokoll der Verhandlungen in Maastricht (Präsenzliste): HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, Beil. Nr. 303, S. 76f.
- 1521 KALKOFF, Einleitung, S. 17
- 1521 01 20 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rap. 1
- 1524 05 23 Merklin an Wilhelm Herzog von Bayern (Titulatur), zit. bei ROLL, Reichsregiment, S. 484 mit Anm. 615 und Anm. 617
- 1525 11 07 Karl V. an Merklin (Titulatur): GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3526
- 1525 und 1526 Karl V. an diverse Empfänger (Bischof von Konstanz, König Ferdinand [?], Schweikart von Gundelfingen, diverse Konstanzer Würdenträger) im Zusammenhang mit Benennung Merklin als Koadjutor des Hochstifts Konstanz (Titulatur): HHStA, Österreichische Akten, Vorderösterreich 1/1 (1405–1539), fol. 97–113 (stark beschädigte Konzepte); Bezeichnung Merklin als Hofrat fol. 98v, 100r, 102r, 103r, 106v
- 1529 Selbstbezeichnung: RAMBACH, Merklin, S. 93 (Abb.)
- 1530 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 61 (Reichstag)
- 1530 01 13 Merklin an einen österreichischen Amtsträger (wegen seiner Belehnung mit dem österreichischen Lehen Keppenbach) (Selbstbezeichnung): HKA, Alte Hofkammer, Niederösterreichische Landtage und Lehen, Lehensakten 4 (H–K), Konv. 6 Keppenbach, fol. 1–7

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; bürgerlich, Geistlicher

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Bologna, Univ. Paris, Univ. Trier, JUD; Universität, Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Konstanz), Kaiserhof

Rekrutierungskreis: Reichsvizekanzler

Beziehungen zu anderen Hofräten: Ziegler (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1522 03 17	Pfründe in Ellwangen	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2423
1524	Empfehlungsschreiben an König Ferdinand wegen Bischofssitzes	ZENZ, Merklin, S. 52
1524 04 01	Lehen Herrschaft Reckheim (zus. mit Jean Lalemand)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3328
1524 05 18	Empfehlungsschreiben an Papst wegen Pfründen	ZENZ, Merklin, 51f.
1525 05 05	Legitimation der Tochter Margarethe	RAMBACH, Merklin, S. 100
1525 11 07	Bestätigung von Privilegien	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3526
1526 07 08	Empfehlungsschreiben an Domkapitel Konstanz wegen Koadjuterie	WILLBURGER, Bischöfe, S. 141
um 1527	Bemühungen um Wahl Merklins zum Bischof von Hildesheim	ZENZ, Merklin, S. 53
1527 03 10	Prädikatswahl, Rotwachsfreiheit, Jagdrechte, Weidrecht, Hofbau- und Mühlenbau-recht, weibliche Erbfolge, Schutz, Gerichtsstandsprivileg (zus. mit Bruder Jakob)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3706
1527 05 07	Abtei Saalfeld in Thüringen	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3740
1527 09 28	Entbindung von der geistlichen Residenzpflicht	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3809

1527 10	Bezugsberechtigung für einen Teil der dem Kaiser zustehenden Stadtsteuern aus Frankfurt am Main, auf Anordnung König Ferdinands	ROLL, Reichsregiment, S. 484
1527 12 17	Offener Brief an alle Städte im Reich und den Erbländern, insbes. Konstanz, betreffend Exemtion für Balthasar von Waldkirch	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3844
1528[?] 02 19	Zahlungen für Sendung an König Ferdinand, zusätzlich zu Pension von 1000 Dukaten	Karl V. an Heinrich von Nassau/Juan de Adurca: AGS, CJH 6, Nr. 27
1528 09 28	Recht, kirchliche Einkünfte auch in Abwesenheit einzuziehen	AGR, Secrétairerie d'État allemande 764, Nr. 139, fol. 137–140
1529 10 08	Legitimation von drei unehe-lichen Söhnen	RAMBACH, Merklin, S. 100f.
vor 1530	Legitimation von zwei unehe-lichen Söhnen	erwähnt in: Merklin an einen österreichischen Amtsträger (wegen seiner Belehnung mit dem österreichischen Lehen Keppenbach): HKA, Alte Hofkammer, Nieder-österreichische Landtage und Lehen, Lehensakten 4 (H–K), Konv. 6 Keppenbach, fol. 1–7
1530 07 15	Opferpfennig der Juden im Reich (zus. mit Wilhelm von Rogendorf)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4763
1530 08 06	Stadtsteuer aus Frankfurt am Main (zus. mit Johann Loble und Johann Ferenberger)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4892

Sonstiges

1518/19 im Hofrat Kaiser Maximilians: ÖZV I/2, Nr. 12/III/A, S. 139–147, hier 142

1519 Mitglied der Kommission zur Entgegennahme der Huldigung von Österreich unter der Enns für Karl und Ferdinand: ROLL, Reichsregiment, S. 483

1521 habsburgischer Regimentsrat: ROLL, Reichsregiment, S. 482

1529 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 61

Literatur: HASENCLEVER, Merklin; KALKOFF, Reichstag, S. 111–122; MAYER (Hermann) (Hg.), Matrikel 1, S. 220 mit Anm. 62; RAMBACH, Merklin; REINHARDT (Rudolf), Merklin; ROLL, Reichsregiment, S. 482–487; WILLBURGER, Bischöfe, S. 137–170; ZENZ, Merklin

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/122563395>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz1973.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngTJ3K274Sr04ipjnUCieRfI>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 33

Montfort-Rothenfels, Hugo (Haug) XVI. (XV.?) Graf von (um 1500–1564)

Dienstzeit im Hofrat: 1552/53

Nachweise (Hofrat)

- 1552 07 31 Karl V. an König Ferdinand (Bericht, ohne Nennung des Vornamens): LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402
- 1553 03 23 Karl V. an König Ferdinand (Besetzungsliste, ohne Nennung des Vornamens): LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier 566
- 1553 03 26 Lic. Eisslinger an Christoph Herzog von Württemberg (Bericht/Besetzungsliste): ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2, Nr. 95, S. 86–88, hier 87, Anm. 4

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Freiburg; Übernahme diverser Aufträge für Karl V. und König Ferdinand, Militär

Rekrutierungskreis: Habsburgische Klientel

Beziehungen zu anderen Hofräten: Fürstenberg (Dienst, Territorialpolitik); Grüenstein (Territorialpolitik); Künigl (Territorialpolitik); Helfenstein (Familie); Mont-

fort-Rothenfels, Wolfgang von (Familie); Naves (Protektion/Freundschaft[?]);
Truchsess von Waldburg, Otto (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1539	Rat beim Nürnberger Bund mit Besoldung in Höhe von 300 Gulden	LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 159
1542	300 Gulden für Einsatz beim Reichstag	LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 161
1543	Kostenersatz für Ausgaben während der Reichstage	Datta de dineros que fueron de su [Nicolas Perrenot de Granvelle, E. O.] cargo: AGS, CMC-I, 595
1556 08 24	Gnadengeld in Höhe von 3000 Gulden aus Zahlungen der Stadt Memmingen	Karl V. an Stadt Memmingen: AGR, Secrétairerie d'État allemande 841, fol. 214–217

Sonstiges

1541 von König Ferdinand als ksl. Rat für Reichssachen während des Reichstags vorgeschlagen: Memorial [1541]: HHStA, RK, RTA 6/1
1542 (Reichstage Speyer, Nürnberg) ksl. Kommissar: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 118
1558 10 24 Ladung zur Verwendung in Hofrat während des Reichstags: Ferdinand I. an Montfort: HHStA, RK, RTA 43, fol. 12–13.

Literatur: LUPKE-NIEDERICH, Montfort; LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 154–179; MAYER (Hermann) (Hg.), Matrikel 1, S. 227 mit Anm. 18; WEISS, Grafen, S. 19f.

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/1075223423>]; [<http://d-nb.info/gnd/137431872>] (Abruf 20.10.2023)
DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz65165.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)
RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngLB5a072Kj84ahbfMUaxJxi>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 34**Montfort-Rothenfels, Wolfgang I. (II.?) Graf von (ca. 1498–1540 [1541?])***Dienstzeit im Hofrat:* 1530, 1532*Nachweise (Hofrat)*

- 1530 (Reichstag) AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 61; Hofstaatsverzeichnis: STURM, Anzaygung
- 1530 11 15 Ksl. Befehl an Veit Herrn von Rechberg zugunsten von Margarethe Schleglin (Präsenzliste als Vermerk): HHStA, RHR, Mandate 1/1
- 1532 (Reichstag) AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88; Protokoll von Valentin von Tetteleben (Besetzungsliste als Vermerk): RTA JR 10, S. 303, Anm. 1; Gehaltsliste der „conseillers de l'empereur sur les affaires d'Allemagne“: AGR, Secrétairerie d'État allemande 766, fol. 338, 339; RTA JR 10, S. 160
- 1532 05 23 Lezensurkunde Karls V. für Stift Gernrode, verwendet zur Vorbereitung der Ausfertigung einer neuen Urkunde 1532 (Präsenzliste als Vermerk): HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt [...] wegen Gernrode

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; Adel/alt*Akademische Ausbildung, Karriere:* (–); Militär, Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Bayern), Österreich*Rekrutierungskreis:* Reichsregiment*Beziehungen zu anderen Hofräten:* Blarer (Dienst); Grünenstein (Territorialpolitik); Helfenstein (Dienst); Naves (Protektion/Freundschaft[?]); Prandtner (Dienst); Montfort-Rothenfels, Hugo von (Familie); Schellenberg (Dienst); Truchsess von Waldburg, Georg (Dienst, Territorialpolitik)*Gunsterweise/Kaiser Karl V.*

- 1521 04 06 Titel „Wohlgeboren“ BURMEISTER, Graf, S. 47
[?]
- 1526 05 07 Schutzbrief, Geleit BURMEISTER, Graf, S. 47;
LUPKE-NIEDERICH, Struktur,
S. 143

1526 09 26	Bestätigung Münzprivileg	BURMEISTER, Graf, S. 47
1527 05	Erlaubnis zu befristetem Aufenthalt in Deutschland („pays d’Almaigne“), Pension	(ohne Nennung des Vornamens) Bestätigung Karls V.: AGS, CJH 6, Nr. 50
1530 08 18	Bestätigung eines Vertrags die Grafschaft Rotenfels betreffend (zus. mit Johann Graf von Montfort)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4962
1530 10 20	Deklaration, Titel „Wohlgeboren“	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5347
1532	Gehaltsansprüche für seine Tätigkeit unter den „conseillers de l’empereur sur les affaires d’Allemagne“: 60 Gulden pro Monat (trotz häufiger Abwesenheit)	AGR, Secrétairerie d’État allemande 766, fol. 338, 339
1532	Orden vom Goldenen Vlies	BURMEISTER, Graf, S. 60f., nach LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 147, nicht nachweisbar
1532 07 02	Erhöhung von Zollsätzen	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 6541
[1535] 09 28	Schenkung aus Judensteuer im Reich (zus. mit Johann Graf von Montfort und Räten)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 6992

Literatur: BURMEISTER, Graf; LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 141–154; RIZZOLLI, Verwaltungsorganisation, S. 29f.; ROLL, Reichsregiment, S. 510–514; SPECHTENHAUSER, Verwaltungsorganisation, S. 43–48, 107–108; WEISS, Grafen, S. 16–19

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/1018367241>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd1018367241.html#indexcontent>] (Abruf 22.11.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngVL0U870UN6ekrDpVOkeTho>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 35

Nassau-Breda-Dillenburg, Heinrich III. von (1483 [1486?]-1538)

Dienstzeit im Hofrat: 1530, 1532

Nachweise (Hofrat)

1530 (Reichstag)	AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 61
1532 (Reichstag)	AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88
1532 03 15	Hans von der Planitz/Christoph von Taubenheim an Johann Kurfürst von Sachsen (Bericht): RTA JR 10, Nr. 170, S. 778–782, hier 780

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Rheingebiet, Elsass; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); Militär, Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Niederlande

Rekrutierungskreis: Sonstige

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

undat.	Stadtsteuer aus Nürnberg	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3516
1525 08 20	Stadtsteuer aus Nürnberg	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3491
1525 10 31	Bewilligung, 200 Gulden aus der Stadtsteuer aus Nürnberg dem ksl. Sekretär Alexander Schweiss abzutreten	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3517
1549 07 06	Legitimation von Isabella a Nassau, natürliche Tochter von Heinrich von Nassau	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7762

Sonstiges

Erzieher Karls

1519 Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl Karls zum Kaiser: Vollmacht König Karls I. 1519 03 03: LÜNIG (Bearb.), Continuatio, Nr. 90, S. 328–330

Literatur: BAELE, Raden, S. 287f.; FERNÁNDEZ CONTI, Nassau; RACHFAHL, Oranien, S. 79–115

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/121673391>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz67962.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 36

Naves, Jean, Dr. iur., Reichsvizekanzler (um 1500–1547)

Dienstzeit im Hofrat: 1541–1547

Nachweise (Hofrat)

1541 (Reichstag)	Hofstaatsverzeichnis: LANDSPERGER, Churfürsten; Nicolas Perrenot de Granvelle an König Ferdinand [1542] 01 15 (Bericht): HHStA, Belgien PA 34/4, fol. 20–23, hier 20r („Naves et autres estans pardelà, que furent depputez pour le conseil en choses occurrentes en la diette de Regenspurg“)
1541 03 [.]	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RK, RTA 7/7, Beginn
1541 03 15	Jakob Sturm/Batt von Dunzenheim an Rat Straßburg (Bericht): WINCKELMANN (Bearb.), Correspondenz, Nr. 181, S. 171f., hier 172
1544 (Reichstag)	Hofstaatsverzeichnis: CORNACHINI, Beschreibung
zw. 1544 02 und 1544 05	Hofratsprotokoll: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 6r = 167r, 12v = 173r, 22r, 70v u.ö.
1545 05 21	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 52r
1545 07 09	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 192v
ca. 1546	Hofstaatsverzeichnis: MAMERANUS, Catalogus, S. 17 = HORTLEDER, Handlungen, S. 328 (mit Ausführungen über Naves' Tod 1547)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: (?), Dr. iur.; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Niederlande

Rekrutierungskreis: Reichsvizekanzler

Beziehungen zu anderen Hofräten: Neser (Dienst); Perrenot de Granvelle, Nicolas (Dienst); Montfort, Hugo von (Protektion/Freundschaft[?]); Montfort, Wolfgang von (Protektion/Freundschaft[?])

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1543	Zahlung für Tätigkeit als ksl. Kommissar auf dem Reichstag	Datta de dineros que fueron de su [Nicolas Perrenot de Granvelle, E. O.] cargo: AGS, CMC-I, 595
1545	Schutz, <i>Salvaguardia</i> , Palatinat <i>ad personam</i> und für promovierte Söhne, Ritterstand <i>ad personam</i>	AVA, RAA 290 ¹⁹
[1545]	Schenkung heimgefallenen Guts	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7485
1546 05 06	Verschreibung der Stadtsteuer aus Rothenburg ob der Tauber	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7551
vor 1556	Inhaber eines Gnadengelds auf Lebenszeit in Höhe von 350 Goldgulden aus Stadtsteuer aus Rothenburg ob der Tauber	HHStA, RHR, Prot. rer. res. 12, fol. 62r, 62v

Sonstiges

1541 (Reichstag), 1542 (Reichstage Speyer, Nürnberg), 1543 (Reichstag), 1544 (Reichstag), 1545 (Reichstag), 1546 (Reichstag) ksl. Rat bzw. Kommissar: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88, 118, 142

1545 zeitgleich mit Hofrats-Tätigkeit Sollicitator vor dem Rat: HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 25v

Literatur: BORCHGRAVE, Naves; HASENCLEVER, Naves

19 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=2539096>] (Abruf 20.10.2023).

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/137999100>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz70784.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 37

Neser (Nezer), Matthias, Dr. iur., Assessor am RKG ([?]-1554)

Dienstzeit im Hofrat: 1553 (tatsächlicher Antritt der Stelle unklar)

Nachweise (Hofrat)

1553 03 23 Karl V. an König Ferdinand (Besetzungsliste): LANZ (Bearb.),
Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier 566

1553 03 26 Lic. Eisslinger an Herzog Christoph von Württemberg
(Bericht/Besetzungsliste): ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2,
Nr. 95, S. 86–88, hier 87, Anm. 4 (Peter Neser)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Tübingen, JUD; Gericht (RKG)

Rekrutierungskreis: Reichskammergericht

Beziehungen zu anderen Hofräten: Naves (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

ca. 1542	Legitimation der unehelichen Kinder seines Neffen Kaspar Neser	HHStA, RHR, Rest. nat. 5/3, fol. 60–63

Sonstiges: 1552 von König Ferdinand für ksl. Hofrat vorgeschlagen: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416

Literatur: FINKE (Bearb.), Professoren, S. 228; KUHN (Bearb.), Studenten 2, Nr. 2560, S. 404; RICHTER (Paul), Neser

Links: RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngGW1F971HO72vcCaF-Zv0EsR>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 38**Neuenahr, [Hermann] d.J., Graf von (1519 [1520?]-1578)***Dienstzeit im Hofrat:* 1553*Nachweise (Hofrat)*

- 1553 03 23 Karl V. an König Ferdinand (Besetzungsliste): LANZ (Bearb.),
Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier 566
- 1553 03 26 Lic. Eisslinger an Christoph Herzog von Württemberg
(Bericht/Besetzungsliste): ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2,
Nr. 95, S. 86–88, hier 87, Anm. 4

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Rheingebiet, Elsass; Adel/alt*Akademische Ausbildung, Karriere:* Frankreich, Univ. Wittenberg; Militär, regierender Reichsgraf*Rekrutierungskreis:* Sonstige*Gunsterweise/Kaiser Karl V.*

- 1553 07 07 Geleitbrief (zus. mit Karl von Gross (Bearb.), Reichs-
Tisnacq und Lazarus von registerbücher, Nr. 8385
Schwendi)

Sonstiges: 1553 erreichte Hermann Verzögerungen in einem Rechtsstreit gegen Nassau-Saarbrücken wegen Moers vor Karl V. (Hofrat[?]): FAULENBACH, Neuenahr, S. 112f.*Literatur:* FAULENBACH, Neuenahr; HIRSCHBERG, Geschichte, S. 60–70; KLOOSTERHUIS, Erasmusjünger, Nr. 145, S. 635f.*Links*GND: [<http://d-nb.info/gnd/138058814>] (Abruf 20.10.2023)DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz71287.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 39

Nothafft, Hans Wilhelm, Komtur des Deutschen Ordens in Sachsen (1517–1562)

Dienstzeit im Hofrat: 1553–1555

Nachweise (Hofrat)

- 1553 03 23 Karl V. an König Ferdinand (Besetzungsliste): LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier 566
- 1553 03 26 Lic. Eisslinger an Christoph Herzog von Württemberg (Bericht/Besetzungsliste): ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2, Nr. 95, S. 86–88, hier 87, Anm. 4
- 1555 04 22 Karl V. an Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel (Titulatur): LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 982, S. 651–653, hier 652
- 1555 05 10 Karl V. an König Ferdinand (Titulatur): HHStA, RK, RTA 29a/1, Nr. 8b

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Franken; Adel/alt, Geistlicher

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); gelegentliche diplomatische Aufträge für Karl V.

Rekrutierungskreis: Sonstige

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1556	Gnadengeld in Höhe von 1000 Gulden	HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 63r

Literatur: BEGER u.a. (Bearb.), Schwarzburg, S. 611

Nr. 40**Österreich, Maximilian Erzherzog von (1527–1576)***Dienstzeit im Hofrat: 1547/48 (Präsident)**Nachweise (Hofrat)*

- 1547 09 01 Georg Gienger, Matthias Alber und Georg Ilsung an König Ferdinand (Titulatur: „irer ksl. Mt. president“): RTA JR 18, Nr. 35, S. 224–226, hier 224; Nicolas Perrenot de Granvelle an Königin Maria (Bericht: „chief et president“ des „conseil pour les requestes et petitions“: HHStA, Belgien PA 53/2, fol. 268–272, hier 271v; Hinweis auf nur gelegentliche Anwesenheit: „Et si ne sera requis qu’il soit tousiours oudit conseil sinon quant l’on traicterà matière d’importance“: ebd. fol. 272r); Bericht („président en ladictte diette“): Vandenesse, *Journal des voyages de Charles-Quint, de 1514 à 1551*, in: GACHARD (Bearb.), *Collection*, S. 51–490, hier 350
- 1547 09 bis 1547 12 Protokollarische Aufzeichnungen zur Causa Hessen contra Nassau im kaiserlichen Hofrat (Titulatur: „presidi des geordneten keiserlichen hofrats“): MEINARDUS, *Erbfolgestreit 2/2*, Nr. 134, S. 131–135, hier 132 u.ö.
- 1547 11 und 1547 12 Hofratsprotokoll zur Causa Hessen contra Nassau: HHStA, RHR, APA 122, fol. 11–17 = SELLERT (Hg.), *Akten I/3*, Nr. 3239
- 1547/48 Dr. Friedrich Reiffsteck an Knüttel 1550 09 02 (Bericht: Kurfürst von Mainz als Nachfolger des Erzherzogs als „presidenten“: MEINARDUS, *Erbfolgestreit 2/2*, Nr. 192, S. 214f., hier 215); Viglius, *Vita* (Bericht: „imperiali consilio praefectus“), in: HOYNCK (Bearb.), *Opera historica*, S. 1–54, hier 27
- 1548 Lehenbrief für Äbtissin von Gernrode 1548 05 15 (Titulatur: Ablegung des Lehenseids vor Erzherzog Maximilian, „obersten stathalter unnser teutschen hoffrats“): HHStA, RHR, *Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5*, *Konv. Anhalt [...]* wegen Gernrode; *Tagebuch* (Titulatur): WALDECK, *Tagebuch*, S. 17
- 1548 01 18 Bevollmächtigter der Stadt Nordhausen/Thüringen an Hofrat (Titulatur: „Ertzhertzog [...] president unnd rethe“): HHStA, RHR, *Decisa 803 (alt 1112)* (Busch contra Nordhausen)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Österreich; Adel (alt)

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); Thronfolger

Sonstiges: 1547 09 01 bei der Eröffnung des Reichstags Auftreten als Sprecher Karls V.: Bericht über die Verlesung der Proposition: RTA JR 18, Nr. 34, S. 222f.

Literatur: BIBL, Maximilian II.; EDELMAYER/KOHLER (Hg.), Kaiser; HOLTZMANN, Kaiser; FICHTNER, Emperor; RUDERSDORF, Maximilian II.

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/11857938X>], [<http://d-nb.info/gnd/1055591400>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz59365.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngWM6p173VE9ilsqqVPlgUil>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 41

Perrenot de Granvelle, Antoine, Bischof von Arras, Kardinal (1517–1586)

Dienstzeit im Hofrat: 1544–1556 (Rat, Präsident)

Nachweise (Hofrat)

1544 (Reichstag)	Hofstaatsverzeichnis: CORNACHINI, Beschreibung („Bischoff von Aranß“)
1545 05 21	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 52r (mit besonderer Funktion: Entgegennahme des Eids des Hofratspräsidenten)
zw. 1545 06 und 1545 07	Hofratsprotokoll (Präsenzlisten): HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 192v, 208v, 212r, 226r
ca. 1546	Hofstaatsverzeichnis: MAMERANUS, Catalogus, S. 17 = HORTLEDER, Handlungen, S. 328 (Präsident: „Consilii Imperatoris Praeses“)
1548	Fallprotokoll (Präsenzliste): HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 11, fol. 1r (Übernahme der Präsidentschaft nach Ausscheiden des Kurfürsten von Köln: „praesidente [...] domino Adolfo, archiepiscopo coloniensi, electore etc., deinde [...] domino Antonio Perrenoto, episcopo atrebatensi, sacrae caesareae maiestatis consiliario rerum status“)

- 1548–1553 Richter im Verfahren zwischen König Ferdinand und Ulrich Herzog von Württemberg vor dem Hofrat: SCHEMPF, Württemberg, S. 42f.
- 1548 06 18 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): WINTER (Gustav), Ordo, S. 119, Anm. 1
- zw. 1548 09 und 1548 12 Hofratsprotokoll (Namenssigle Arr, seltener A): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 6rv, 9r–10v, 11r–12r, 33r–35v u.ö.
- 1548 10 15 Hofratsprotokoll (Präsenzliste) (Namenssigle A): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 22v (Präsident)
- 1548 10 28 Dr. Leonhard Jung an Dr. Jakob Jonas (Bericht): HHStA, RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 126–127, hier 126r („Hat der herr Obernburger auß bevelh der herrn [Hofräte, E. O.] uns antzaigt, wie der herr von Arraß nit im rat wer, und ob wir dannocht procediern oder biß morgens vertziehen wolten“)
- 1549 10 16 C. Mellinger an Dr. Jakob Jonas (Bericht): HHStA, RK, VerfA, Korrespondenz 1/1, fol. 187–193, hier 187r („sein fürstliche Gnaden [Arras, E. O.] die erst person in dem rath heut gewesen“)
- zw. 1549 11 und 1550 12 Hofratsprotokoll (Namenssigle Arr): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 302r, 356r, 367r u.ö.; XVI/6, fol. 6r, 12r, 27r u.ö.; XVI/7, fol. 39r, 42r, 50r u.ö.; XVI/8, fol. 42v
- 1550 06 11 Hofratsprotokoll (Präsenzliste, Namenssigle Arr): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 400r
- 1550 08 18 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 176r = XVI/8, fol. 1r = WINTER (Gustav), Ordo, S. 114
- 1550 09 02 Dr. Friedrich Reiffsteck an Knüttel (Bericht): MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 192, S. 214f., hier 215
- zw. 1551 01 und 1551 12 Hofratsprotokoll (Namenssigle Arr oder A): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 1r, 1v, 4r, 5v u.ö.
- 1551 03 14, 07 08, 09 26, 09 28 Hofratsprotokoll (Präsenzlisten, Namenssigle Arr oder A): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 205v, 251r, 289r, 289v (Präsident); WINTER (Gustav), Ordo, S. 121, Anm. 2
- zw. 1556 01 und 1556 08 Hofratsprotokoll (Namenssigle Arr): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 5v, 29r, 35r u.ö.

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; Adel/neu, Geistlicher

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Louvain, Univ. Padua, Dr. theol.; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Kaiserhof

Beziehungen zu anderen Hofräten: Perrenot de Granvelle, Nicolas (Familie); Renard (Studienbekanntschaft); Truchsess von Waldburg, Otto (Studienbekanntschaft); Viglius (Bekanntschaft 1541, Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1531 12 06	Pfründe an der Marienkirche in Utrecht (Maastricht[?])	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5777
1545 06 01	Palatinat <i>ad personam</i> , Schutz, <i>Salvanguardia</i> , erster <i>Comes palatinus</i>	AVA, RAA 312.60 ²⁰
vor 1553	Benefizien, Gnadengelder	Karl V. an Antoine Perrenot de Granvelle („J’avois oublié de répondre à ce que dites, que n’avez eu ‚merced‘ ni ‚ayuda de costa‘; c’est bien ‚merced‘ et ‚ayuda de costa‘ quand l’on a bons bénéfices et pensions et traicement dont l’on se peut bien entretenir“): zit. n. JONNEKIN, Cardinal, S. 82
1555	Erhebung der Güter der Perrenot zur Baronie (Begünstigter: Thomas Perrenot de Granvelle)	ANTONY/HUMBERT, Ministre, S. 87–89
1556	6000 Gulden für die Erben von [Nicolas] Perrenot de Granvelle	HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 63r

Sonstiges: 1545 (Reichstag), 1546 (Reichstag), 1547/48 (Reichstag), 1550/51 (Reichstag), 1555 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 142, 172

²⁰ [https://archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2718107] (Abruf 20.10.2023).

Literatur: BAELE, Raden, S. 296; BANZ, Mäzenatentum; DINGEL, Granvelle; JONNEKIN, Cardinal; KOHLER, Bedeutung, S. 666; VAN DURME, Cardenal; VAN DURME, Granvelle; VAN DURME, Notes; WEISS (Bearb.), Papiers

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/118718444>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz98687.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngHX7O274Gf0qwdDbHgw3FtY>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 42

Perrenot de Granvelle, Nicolas (1486 [1484?]-1550)

Dienstzeit im Hofrat: 1541, 1546

Nachweise (Hofrat)

1541	Hofstaatsverzeichnis: LANDSPERGER, Churfürsten („Herr von Reichstag) Granfeld“)
1541 03 [.]	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RK, RTA 7/7, Beginn
1541 03 15	Jakob Sturm/Batt von Dunzenheim an Rat Straßburg (Bericht): WINCKELMANN (Bearb.), Correspondenz, Nr. 181, S. 171f., hier 172
1544	Hofstaatsverzeichnis: CORNACHINI, Beschreibung („Herr von Reichstag) Granfeld“)
ca. 1546	Hofstaatsverzeichnis: MAMERANUS, Catalogus, S. 17 = HORTLEDER, Handlungen, S. 328

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; Adel/neu

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Dole, Dr. iur.; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Niederlande, Kaiserhof

Beziehungen zu anderen Hofräten: Naves (Dienst); Neser (Dienst); Perrenot de Granvelle, Antoine (Familie); Truchsess von Waldburg, Otto (Dienst); Veltwijck (Dienst); Viglius (Bekanntschaft 1541)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1524 08 20	Nobilitierung seines Vaters	ANTONY/HUMBERT, Ministre, S. 15; ANTONY, Perrenot, S. 55f.; JONNEKIN, Cardinal, S. 34
1529 05 29	Pension in Höhe von 500 Livres	ANTONY/HUMBERT, Ministre, S. 70
1530 02 24	Palatinat, Wappenbesserung	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4367 = AVA, RAA 312.56 ²¹
1533 01 19	Pension in Höhe von 1200 Ducats, im selben Jahr Erhöhung um 800, 1538 auf 3000 Ducats	ANTONY/HUMBERT, Ministre, S. 71
1535 01 17	Ritterstand <i>ad personam</i> für Sohn Peter	AVA, RAA 312.57 ²²
1541	Pension für Teilnahme am Feldzug nach Algier	ANTONY/HUMBERT, Ministre, S. 73

Sonstiges: 1532 (Reichstag), 1541 (Reichstag), 1543 (Reichstag), 1544 (Reichstag), 1545 (Reichstag), 1546 (Reichstag), 1547/48 (Reichstag), 1550 (Reichstag) ksl. Rat/Kommissar: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88, 118, 142, 172

Literatur: ANTONY, Perrenot; ANTONY/HUMBERT, Ministre; BAEDE, Raden, S. 295; FERNÁNDEZ CONTI, Perrenot; KOHLER, Bedeutung, S. 663–666; LUNITZ, Diplomatie, S. 229–232; SCHNEIDER (Bernd-Christian), Granvelle; VAN DURME, Centenaire; VAN DURME, Granvelle

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/118718452>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz98689.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngEU1D779FM5ntaSyE9t9CqP>] (Abruf 20.10.2023)

21 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=2718103>] (Abruf 20.10.2023).

22 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2718104>] (Abruf 20.10.2023).

Nr. 43**Pfalzgraf bei Rhein, Friedrich (1482–1556)***Dienstzeit im Hofrat: 1530–1544 (Präsident)**Nachweise (Hofrat)*

- 1530 (Reichstag) AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 61; Bericht: LEODIUS, Annalium, S. 146
- 1532 (Reichstag) AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88; AULINGER, Einleitung (RTA JR 10), S. 158; HERCHENHAHN, Geschichte 1, S. 515; Protokoll von Valentin von Tetleben (Besetzungsliste als Vermerk), RTA JR 10, S. 303, Anm. 1
- 1532 03 15 Hans von der Planitz/Christoph von Taubenheim an Johann Kurfürst von Sachsen (Bericht): RTA JR 10, Nr. 170, S. 778–782, hier 780
- 1532 05 23 Lehensurkunde Karls V. für Stift Gernrode, verwendet zur Vorbereitung der Ausfertigung einer neuen Urkunde 1532 (Präsenzliste als Vermerk): HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt [...] wegen Gernrode
- 1532 06 18 Vermerk über Ablegen des Leheneids durch Beauftragten des Klosters Gernrode (Titulatur: „obristen stathalter unnser teutzschen hofrat“): HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt [...] wegen Gernrode
- 1541 (Reichstag) Hofstaatsverzeichnis: LANDSPERGER, Churfürsten („oberster Hoff Rath“); Bericht: LEODIUS, Annalium, S. 241; Nicolas Perrenot de Granvelle an König Ferdinand [1542] 01 15 (Bericht): HHStA, Belgien PA 34/4, fol. 20–23, hier 20r („le duc Federicq Palatin [...] et autres estans pardelà, que furent depputez pour le conseil en choses occurrentes en la diette de Regenspurg“)
- 1541 03 [.] Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RK, RTA 7/7, Beginn
- 1541 03 15 Jakob Sturm/Batt von Dunzenheim an Rat Straßburg (Bericht): WINCKELMANN (Bearb.), Correspondenz, Nr. 181, S. 171f. (Pfalzgraf Friedrich als „der oberst“ des Rats)
- 1541 03 16 Gasparo Contarini an Alessandro Farnese (Bericht): SCHULTZE (Bearb.), Actenstücke 1, Nr. 2, S. 156–159, hier 158 (Pfalzgraf Friedrich als „capo nella trattatione di questa Dieta“)

- 1541 04 05 Gasparo Contarini an Alessandro Farnese (Bericht): SCHULTZE (Bearb.), Actenstücke 1, Nr. 7, S. 169–173, hier 170 (Pfalzgraf Friedrich als „Capo del consiglio“)
- 1541 04 07 Hieronymus Boner, Stadtmeister in Colmar, an Pfalzgraf Friedrich (Titulatur: „irer kaiserlichen Majestät president“): StA Amberg, Regierung Amberg, Reichssachen Nr. 86
- [1544] Antoine Perrenot de Granvelle an König Ferdinand 1557 05 09 (Bericht, Datierung eines vermissten Aktenstücks auf die Zeit, in der der Pfalzgraf „president“ und Naves Reichsvizekanzler gewesen seien): HHStA, RK, VerfA, RK 43, Nr. 40
- 1544 02 23 Hofratsprotokoll (Vereidigung): HHStA, RHR, Prot. rer. res. 1a, fol. 153, 162r = WINTER (Gustav), Ordo, S. 105

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Rheingebiet, Elsass; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); diplomatische und militärische Aufträge für Karl V. und das Reich, regierender Reichsfürst

Beziehungen zu anderen Hofräten: Naves (Dienst); Ziegler, Niklas (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

(?)	Wappenbesserung	ROTT, Friedrich II. von der Pfalz, S. 3
1521	Legitimation einer unehe- lichen Tochter	BAAR-CANTONI, Religions- politik, S. 19 mit Anm. 44

Sonstiges

Bekanntschaft mit Karl bereits in dessen Jugend in den Niederlanden

- 1519 Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl Karls zum Kaiser: Vollmacht König Karls I. 1519 03 03: LÜNIG (Bearb.), Continuatio, Nr. 90, S. 328–330
- 1521–1524, 1528–1530 Stellvertreter von Erzherzog/König Ferdinand beim Reichsregiment: ARNDT (Jürgen), Organisation, S. 55; ROLL, Reichsregiment, S. 35, 46, 89
- 1526 als Hofrat bezeichnet: Karl V. an Bischof von Speyer Georg Pfalzgraf bei Rhein 1526 07 18: HHStA, RHR, Jud. Misc. 11
- 1522 (Reichstag), 1529 (Reichstag), 1541 (Reichstag), 1542 (Reichstag Nürnberg), 1543 (Reichstag) ksl. Kommissar/Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 8, 61, 88, 118
- 1531 auf Liste der „personnages de courte et longue robe, prudens et experimentez es affaires et langage d’Allemagne, pour servir es dicts affaires“: LANZ (Bearb.), Staatspapiere, Nr. 13, S. 62–69, Anm. 7 und 26

1541 von König Ferdinand als ksl. Rat für Reichssachen während des Reichstags vorgeschlagen: Memorial [1541]: HHStA, RK, RTA 6/1, Tätigkeit während des Reichstags als kaiserlicher Rat

Literatur: BAAR-CANTONI, Religionspolitik; HASENCLEVER, Beiträge; LEODIUS, Annalium; ROTT, Friedrich II. von der Pfalz

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/118535714>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz69840.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngIY7P375IA1txeQcIRx7GuV>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 44

Pfirt, Simon (Sigmund [?]) von (ca. 1500–1567)

Dienstzeit im Hofrat: 1520/21

Nachweise (Hofrat)

1520 10 17 Protokoll der Verhandlungen in Maastricht (Präsenzliste): HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, Beil. Nr. 303, S. 76f.

1521 KALKOFF, Einleitung, S. 17

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Österreich; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Freiburg; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Österreich

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Sonstiges: 1520 Subkommissar zur Einnahme der Huldigung für Karl und Ferdinand in der Steiermark: EDER, Dietrichstein, S. 632

Literatur: EDER, Dietrichstein, S. 632 (Erwähnung); LAHODA, Ständekampf, S. 178 (Erwähnung)

Links: RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngJZ7Q476JB27yfddKCcy4HvA>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 45**Polheim, Hans (Johann) von (nach 1504–1571)***Dienstzeit im Hofrat:* 1532*Nachweise (Hofrat)*

1532 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88
(Reichstag)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Österreich; Adel/alt*Akademische Ausbildung, Karriere:* (?)*Rekrutierungskreis:* (?)*Gunsterweise/Kaiser Karl V.*

1545 07 20 Wappenvereinigung AVA, RAA, 322.52²³
(zus. mit Brüdern Weikart
und Gaudenz)

Literatur: HOHENECK, Stände, S. 116, 122f.; PREUENHUBER, Genealogia, S. 469, 472f.**Nr. 46****Prandtner (Brandtner, Prantner), Wolfgang, Dr. iur., Koadjutor des Sankt-Georg-Ordens (ca. 1493–1541)***Dienstzeit im Hofrat:* 1530–1532*Nachweise (Hofrat)*

1530 Hofstaatsverzeichnis: STURM, Anzaygung
(Reichstag)

1530 07 18 Protokoll betreffend die Antwort des Kaisers auf Bittschrift
der Kurfürsten und Fürsten (Bericht): MEINARDUS, Erbfolge-
streit 1/2, Nr. 192, S. 276 (Identifikation als Hofrat nicht ein-
deutig)

1530 11 15 Ksl. Befehl an Veit Herrn von Rechberg zugunsten von Marga-
rethe Schleglin (Präsenzliste als Vermerk): HHStA, RHR, Man-
date 1/1

23 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2718651>] (Abruf 20.10.2023).

- 1532 (Reichstag) AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88; Protokoll von Valentin von Telleben (Besetzungsliste als Vermerk): RTA JR 10, S. 303, Anm. 1; Gehaltsliste der „conseillers de l’empereur sur les affaires d’Allemagne“: AGR, Secrétairerie d’État allemande 766, fol. 338, 339; RTA JR 10, S. 160
- 1532 05 23 Lehensurkunde Karls V. für Stift Gernrode, verwendet zur Vorbereitung der Ausfertigung einer neuen Urkunde 1532 (Präsenzliste als Vermerk): HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt [...] wegen Gernrode

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Österreich; Adel/alt (?), Geistlicher

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Wien, Univ. Bologna, JUD; Regierung/ Verwaltung/Diplomatie – Kaiserhof, Österreich

Rekrutierungskreis: Reichsregiment

Beziehungen zu anderen Hofräten: Blarer (Dienst); Helfenstein (Dienst); Montfort, Wolfgang von (Dienst); Schellenberg (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

[1520 05]	Stadtsteuer aus Augsburg	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 15
1521 03 23	Koadjutorei zum Hochmeisteramt des Sankt-Georg-Ordens	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 945
1522 01 28	Empfehlung an Stadt Wien	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1977
1522 01 28	Pfründe	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1979
1522 11 29, 1524 06	Zusage von 200 Gulden der Stadtsteuer aus Nürnberg; in weiterer Urkunde erwähnt	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3097, 3343
1524 05 21	Konsens zur Zession der zugesagten Rente in Höhe von 200 Gulden an Gabriel von Salamanca, auch Urkunde an Salamanca mit Bestätigung der von Prandtner erworbenen Rente	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3344, 3345

1524 05 23	<i>Preces primariae</i> im Stift Zwettl	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3346
1526 09 05	<i>Preces primariae</i> im Stift Klosterneuburg	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3651
1526 09 05	Empfehlung an Vorsteher in Zwettl	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3652
1526 09 05	Empfehlung an Stadt Wien	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3653
1527 03 25	Prädikatswahl, Rotwachsfreiheit, Jagdrechte, Weidrechte, Hofbau- und Mühlenbaurecht, weibliche Erbfolge, Schutz, Gerichtsstandsprivileg	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3716
1527 04 28	Zusage Stadtsteuer aus Augsburg	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3732
1532	Gehaltsansprüche für seine Tätigkeit unter den „conseillers de l'empereur sur les affaires d'Allemagne“: 50 Gulden pro Monat	AGR, Secrétairerie d'État allemande 766, fol. 338, 339
1532 10 20	Empfehlung an Erzbischof von Trier	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 6622
1532 10 20	Empfehlung an Kapitel von Neustift bei Brixen	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 6624

Literatur: KNOD (Bearb.), Studenten, Nr. 415; MATSCHINEGG, Österreicher, Nr. 259; ROLL, Reichsregiment, S. 533–535

Links: RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngFV9W678EN48ubNzEY-urDrA6EI>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 47**Reinach, Melchior von, kaiserlicher Hofmarschall (1482–1550)***Dienstzeit im Hofrat:* 1541*Nachweise (Hofrat)*

1541 Hofstaatsverzeichnis: LANDSPERGER, Churfürsten
(Reichstag)

Herkunft (geografisch, sozial): Eidgenossenschaft; Adel (alt)*Akademische Ausbildung, Karriere:* Univ. Tübingen; Militär*Rekrutierungskreis:* Habsburgische Amtsträger*Literatur:* SITZMANN, Reinach*Links*

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngWM3N577V635lsWqV7l0Uip>]
(Abruf 20.10.2023)

Nr. 48**Rem (Rehm) von Ketz, Wolfgang Andreas, Dr. iur., Propst von Sankt Moritz in Augsburg (1511–1588)***Dienstzeit im Hofrat:* 1545–1548*Nachweise (Hofrat)*

1545 Bericht: KELLNER VON ZINNENDORF, Vita, S. 40f.
(Reichstag)

1545 05 Hofratsprotokoll (Präsenzliste, „probst“, Vereidigung): HHStA,
22/23 RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 52r, 56v

zw. 1545 06 Hofratsprotokoll: HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli,
und 07 fol. 122r, 127v, 210r u.ö.

1545 06 17 Parteienprotokoll Busch contra Nordhausen/Thüringen
(1541–1549): HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112)

zw. 1545 07 Hofratsprotokoll (Präsenzlisten): HHStA, RK, RTA 16, Petiae
und 08 prothocolli, fol. 192v, 196r, 208v, 210v u.ö.

1547 Hofratsprotokoll: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2b, fol. 20v
u.ö.

1548 02 16 Hofratsprotokoll (Benennung zusätzlicher Räte zur Verhandlung der Causa Nassau contra Hessen wegen Katzenelnbogen, hier zusätzlicher Rat des Bischofs von Augsburg): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 108v

1548 08 02 Hofratsprotokoll: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3a, fol. 75r

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; bürgerlich, Geistlicher

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Ingolstadt, Univ. Padua, Univ. Tübingen, Univ. Dole, Univ. Bourges, Lic. iur., JUD; Gericht (RKG, Advokat), Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Hochstift Augsburg)

Rekrutierungskreis: Reichsständische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Kaltenthal (Dienst); Truchsess von Waldburg, Otto (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1552 Adelsbestätigung

HAEMMERLE, Canoniker,
S. 135

Sonstiges

1531 auf Liste der „personnages de courte et longue robe, prudens et experimentez es affaires et langaige d’Allemagne, pour servir es dicts affaires“: LANZ (Bearb.), Staatspapiere, Nr. 13, S. 62–69, Anm. 26 („preuost d’Ausbourg“); weiterer Nachweis Karl V. an König Ferdinand 1531 06 13: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 179, S. 479–484, hier 483

1541 von König Ferdinand als ksl. Rat für Reichssachen während des Reichstags vorgeschlagen: Memorial [1541]: HHStA, RK, RTA 6/1

1548 zeitgleich mit Tätigkeit im Hofrat Partei in dort anhängigem Verfahren (contra Stift Feuchtwangen): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 116v; RHR, APA 142/1, fol. 1–74 = SELLERT (Hg.), Akten I/4, Nr. 4215

1550/51 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 172

Literatur: BRAUN (Placidus), Geschichte, S. 602–605; HAEMMERLE, Canoniker, Nr. 663; KELLNER VON ZINNENDORF, Vita; KNOD (Bearb.), Studenten, Nr. 3007; KUHN (Bearb.), Studenten 2, Nr. 2715, S. 424

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/104190094>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz76169.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngBR4W072AT83qxzvCUq2ZnO>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 49

Renard (Reinhard) (Damont), Simon, Dr. iur. (1513–1573)

Dienstzeit im Hofrat: 1546–1548

Nachweise (Hofrat)

ca. 1546	Hofstaatsverzeichnis: MAMERANUS, Catalogus, S. 17 = HORT-LEDER, Handlungen, S. 328 („Consiliarii“, „locum tenens in Burgundia“)
1548	Fallprotokoll (Präsenzliste): HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 11, fol. 1r
1548 06 18	Hofratsprotokoll (Präsenzliste) („locumtenens“): WINTER (Gustav), Ordo, S. 119, Anm. 1 (von Winter als Bezug auf Hase gedeutet)
1548 10 24	Hofratsprotokoll (Namenssigle D [?]): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 24rv

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; Adel/neu

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Louvain, JUD; Gericht (*Parlement* in Dole), Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Niederlande

Rekrutierungskreis: *Conseil privé* der Niederlande

Beziehungen zu anderen Hofräten: Perrenot, Nicolas (Familie); Perrenot, Antoine (Studienbekanntschaft, Freundschaft, Familie, Dienst); Viglius (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1549 01 18	Adelsstand, Wappen, Palatinat, <i>Salvaguardia</i>	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7692 = AVA, RAA 341.43 ²⁴

Literatur: ALEXANDRE, Histoire, S. 409 (Simon, Renard); BAELEDE, Raden, S. 300f.; CHRISTYN, Tombeaux, S. 39; GOSSART, Renard; LUNITZ, Diplomatie, S. 246f., 252f.

²⁴ [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=2719703>] (Abruf 20.10.2023).

Links

RAG: [https://resource.database.rag-online.org/ngRH0M476Rp2bgnNlQ6gcPdE]
(Abruf 20.10.2023)

Nr. 50

Renner, Johann (Hans) ([?]-1544[?])

Dienstzeit im Hofrat: 1520/21, 1532

Nachweise (Hofrat)

1520 10 17	Protokoll der Verhandlungen in Maastricht (Präsenzliste): HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, Beil. Nr. 303, S. 76f.
1521 01 14 und 20	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rap. 1
1532 (Reichstag)	AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88; Inhaltsliste der „conseillers de l’empereur sur les affaires d’Allemagne“: AGR, Secrétairerie d’État allemande 766, fol. 338, 339; RTA JR 10, S. 160; Protokoll von Valentin von Tettleben (Besetzungsliste als Vermerk): RTA JR 10, S. 303, Anm. 1
1532 05 23	Lehensurkunde Karls V. für Stift Gernrode, verwendet zur Vorbereitung der Ausfertigung einer neuen Urkunde 1532 (Präsenzliste als Vermerk) („Johann Reid[?]“): HHStA, RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 5, Konv. Anhalt [...] wegen Gernrode
1532 07 11	Ewald von Baumbach an Heinrich Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel (Bericht): RTA JR 10, S. 750, Anm. 8

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Bayern(?); bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Ingolstadt, Univ. Bologna(?); Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Kaiserhof

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Bannisio (Dienst); Bonomo (Dienst); Cles (Dienst); Dietrichstein (Dienst); Firmian (Dienst); Lamparter (Dienst); Lang (Dienst); Mark (Dienst); Rogendorf (Dienst); Serntein (Dienst); Villinger (Dienst); Ziegler (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1530 08 09	Lehen, Halsgericht (Almendingen)	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 4900
1530 11 19	4000 Gulden als Abfindung für seit 10 Jahren ausstehende Pensionszahlungen	Karl V. an Christoph Blarer: BLARER, Briefe 1, Nr. 246, S. 154–156
1532	Gehaltsansprüche für seine Tätigkeit unter den „conseillers de l'empereur sur les affaires d'Allemagne“: 100 Gulden pro Monat	AGR, Secrétairerie d'État allemande 766, fol. 338, 339
[1544]	Lehenbrief über das Hochgericht Almendingen für Bernhard Renner als Lehenträger der drei unmündigen Söhne des verstorbenen Johann Renner (Johann Philipp, Hans Jakob und Hans Caspar)	AGR, Secrétairerie d'État allemande 780, fol. 134r–135v.

Sonstiges

- 1518/19 im Hofrat Kaiser Maximilians: ÖZV I/2, Nr. 12/III/A, S. 139–147, hier 142
- 1519 Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl Karls zum Kaiser: Vollmacht König Karls I. 1519 03 03: LÜNIG (Bearb.), Continuatio, Nr. 90, S. 328–330
- 1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Obersten Rats für die österreichischen Länder: NOFLATSCHER, Räte, S. 82f.
- 1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Augsburger Regiments: NOFLATSCHER, Räte, S. 84
- 1521 (Reichstag), 1530 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 207, Anm. 3, S. 61
- 1532 Kreditgeber des Abts von Weingarten Gerwig Blarer sowie des ksl. Hauptmanns in Regensburg Christoph Blarer: Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 522 U 972, [<http://www.landesharchiv-bw.de/plink/?f=1-1415677>] (Abruf 20.10.2023); dazu BECK, Kaiser, S. 142

Literatur: HOLLEGER, Maximilian I./Zentralverwaltung, S. 49f.; KALKOFF, Reichstag, S. 128f.; KNOD (Bearb.), Studenten, Nr. 3012

Nr. 51**Roggendorf (Roggendorf), Wilhelm von (1481–1541)***Dienstzeit im Hofrat:* 1520/21, 1530*Nachweise (Hofrat)*

- 1520 10 17 Protokoll der Verhandlungen in Maastricht: HARPPRECHT, [?] Staats-Archiv 4/2, Beil. Nr. 303, S. 77 (Anwesenheit bei Urteilsverkündung, keine Nennung in Präsenzliste)
- 1521 KALKOFF, Einleitung, S. 17
- 1530 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 61 (Reichstag) („N. von Roggendorf“)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Österreich; Adel/alt*Akademische Ausbildung, Karriere:* (–); Militär, Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Kaiserhof, Österreich*Rekrutierungskreis:* Habsburgische Amtsträger*Beziehungen zu anderen Hofräten:* Bannisio (Dienst); Bonomo (Dienst); Cles (Dienst); Dietrichstein (Dienst); Firmian (Dienst); Lang (Dienst); Renner (Dienst); Serntein (Dienst); Villinger (Dienst); Ziegler (Dienst)*Gunsterweise/Kaiser Karl V.*

1520 11 08	Österreichisches Lehen	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 141
1521 03 02	Pfandverschreibung auf 300 Gulden des Ungelds von Melk um 6000 Gulden	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 695
1521 03 02	Verschreibung von Agstein	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 696
1521 05 03	Freiherrenstand (Freiherr zu Roggendorf und Mollenburg)	AVA, HAA AR 803.11; ²⁵ BERGMANN, Freiherren, S. 546

25 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=4392526>] (Abruf 20.10.2023).

1521 05 03	Umbenennung von Pöggstall in Rogendorf, Befreiung von der landesfürstlichen Lehen-schaft, Gerichtsstand, Hoch-gerichtsbarkeit, Einverleibung in Reichsmatrikel	NEIDHART, Geschichte, S. 133f.
nach 1521	Aufnahme in den Ritterorden von Calatrava, Ernennung zum Hauptmann der ksl. Tabanten	BERGMANN, Freiherren, S. 546; NEIDHART, Geschichte, S. 128
1524 04 15	Strafnachsicht für genannte Kriegsknechte Wilhelms von Rogendorf	GROSS (Bearb.), Reichs-registerbücher, Nr. 3334
1530 06 30	Empfehlungsschreiben an den Papst wegen Einkünften aus einer Pfründe	GROSS (Bearb.), Reichs-registerbücher, Nr. 4685
1530 07 15	Opferpfennig der Juden im Reich (zus. mit Balthasar Merklin)	GROSS (Bearb.), Reichs-registerbücher, Nr. 4763

Sonstiges

1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Augsburger Regiments: NOFLATSCHER, Räte, S. 84

1521 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 207, Anm. 3

1529 (Reichstag), 1532 (Reichstag) Rat König Ferdinands: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 61, 88

Literatur: BERGMANN, Freiherren, S. 543–551; GOETZ, Ratgeber, S. 464–466; NEIDHART, Geschichte, S. 127–130

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/128688181>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd128688181.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 52**Schaumburg, Adolf III. von, Kurfürst von Köln (1511–1556)***Dienstzeit im Hofrat:* 1548 (Präsident)*Nachweise (Hofrat)*

- 1548 Fallprotokoll (Präsenzliste): HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 11, fol. 1r
- 1548 05 03 Bericht: WALDECK, Tagebuch, S. 64 („in palatio Caesaris rex Ferdinandus et advocati ducis Udalrici coram imperialibus consiliariis praesidente archiepiscopo Coloniense causas agebant“)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Rheingebiet, Elsass; Geistlicher*Akademische Ausbildung, Karriere:* Univ. Louvain; regierender Reichsfürst*Beziehungen zu anderen Hofräten:* Heusenstamm (Territorialpolitik)*Sonstiges*

Um 1550 zwei anhängige Verfahren vor dem Hofrat: Auseinandersetzung mit Stadt Köln wegen der Rechte rund um den Eintritt des Kurfürsten in die Stadt; Auseinandersetzung mit Wilhelm V. Herzog von Jülich-Kleve-Berg wegen Visitation der Klöster und geistlicher Jurisdiktion in Jülich-Kleve-Berg

1552 von König Ferdinand als Präsident des Hofrats vorgeschlagen: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 415

Literatur: BOSBACH, Schaumburg; MOLITOR, Erzbisum, S. 161–173; WOLF, Kurköln, S. 34–56

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/123889413>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz69291.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngRH5g678SJ47gnNlQqgbPdQ>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 53**Schellenberg, Ulrich von, Dr. (1487–1549)²⁶***Dienstzeit im Hofrat:* 1530*Nachweise (Hofrat)*

1530 Hofstaatsverzeichnis: STURM, Anzayung; SPECHTENHAUSER, (Reichstag) Verwaltungsorganisation, S. 44

1530 07 18 Protokoll betreffend die Antwort des Kaisers auf Bittschrift der Kurfürsten und Fürsten (Bericht): MEINARDUS, Erbfolgestreit 1/2, Nr. 192, S. 276 (Identifikation als Hofrat nicht eindeutig)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Tübingen, Univ. Basel, Univ. Orléans, Univ. Pavia, Univ. Bologna, Dr.; Militär, Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Kaiserhof, Österreich

Rekrutierungskreis: Reichsregiment

Beziehungen zu anderen Hofräten: Blarer (Dienst); Helfenstein (Dienst); Montfort, Wolfgang von (Dienst); Prandtner (Dienst); Truchsess von Waldburg, Georg (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1521 03 18 Rat von Haus aus (6 Pferde, Dienstgeld 300 Gulden) BÜCHEL, Geschichte, S. 71

1521 04 29 Lehensurlaub (Blutbann Rißtissen) (für Ehefrau und Schwägerin) GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1248

1521 05 03 Gerichtsstandsprivileg (zus. mit seinen Brüdern) GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1307; BÜCHEL, Geschichte, S. 74 (1522)

1521 05 18 Ksl. Rat; Zahlungsanweisung an Oberösterreichische Regierung HHStA, RK, Ksl. Räte 6; Groß (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1427

²⁶ Todesjahr nach Burmeister, Schellenberg.

1525	Günstiges Urteil in Auseinandersetzung um Güter der Ehefrau	BÜCHEL, Geschichte, S. 72f.
1527 04 10	Rotwachsfreiheit (zus. mit seinen Brüdern)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3720; BÜCHEL, Geschichte, S. 77
1528 02 03	Blutbannleihe (Rißtissen, zus. mit Werner von Schynau)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3873
1530 10 12	Schutzbrief	HHStA, RHR, Schutzbriefe 13/1, fol. 198–199
1545 07 10	Wappenvereinigung mit Kißlegg (zus. mit Bruder Wolfgang)	AVA, RAA 367.44 ²⁷
1555	Zollprivileg	BÜCHEL, Geschichte, S. 83

Sonstiges: 1530 (Reichstag) ksl. Rat: TETLEBEN, Protokoll, S. 56

Literatur: BÜCHEL, Geschichte, S. 65–83; BURMEISTER, Schellenberg; ILMER, Scellenberch; KUHN (Bearb.), Studenten 2, Nr. 3231, S. 485 (als zweifelhaft beurteilt); ROLL, Reichsregiment, S. 517–522

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/138133581>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz78138.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngOE2d779Om50dkCiPHd0>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 54

Schiner, Matthäus, Bischof von Sitten, Kardinal (um 1465–1522)

Dienstzeit im Hofrat: 1521

Nachweise (Hofrat)

1521	KALKOFF, Einleitung, S. 17; WALSER/WOHLFEIL, Zentralbehörden, S. 156

²⁷ [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2720967>] (Abruf 20.10.2023).

Herkunft (geografisch, sozial): Eidgenossenschaft; Geistlicher

Akademische Ausbildung, Karriere: (-); diplomatische Aufträge für die Kaiser Maximilian I. und Karl V.

Rekrutierungskreis: Sonstige

Beziehungen zu anderen Hofräten: Bannisio (Protektion); Brandenburg (Reichspolitik); Cles (Korrespondenz); Lang (Reichspolitik)

Gunsterweise/Kaiser Karl V. (König Karl I.)

	Schenkungen von jeweils 1000 Gulden (zwei Termine), Jahrgeld 2000 Gulden	KALKOFF, Kardinal, S. 93
[Karl V.]	Ritterstand, Palatinat (zus. mit seinen Brüdern und Vettern)	AVA, RAA 370.27 ²⁸
1518	Empfehlungsschreiben an königlich-spanischen Gesandten beim Papst	BÜCHI, Kardinal, S. 231
1519	1000 Goldgulden für Auslagen im Zusammenhang mit der Wahlwerbung für Karl, ausgezahlt durch Statthalterin der Niederlande Margarethe	JOLLER, Cardinal, S. 133
1519	2000 Goldgulden als Anerkennung für Leistungen bei der Wahlwerbung für Karl in der Eidgenossenschaft	JOLLER, Cardinal, S. 140
1520 02 15	Bestätigung einer von Kaiser Maximilian I. gewährten Pension in Höhe von 3000 Dukaten	BÜCHI (Bearb.), Korrespondenzen 2, Nr. 736
1520 10 30	Bistum Catania	BÜCHI, Kardinal, S. 291; CARLEN, Kaiser, S. 246 (1519)
1521 02 28	Bestätigung der Schenkung der Markgrafschaft Vigevano	BÜCHI (Bearb.), Korrespondenzen 2, Nr. 767

28 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2721129>] (Abruf 20.10.2023).

1521 03 17	Fürbittschreiben an den Papst	BÜCHI, Kardinal, S. 259; KALKOFF, Kardinal, S. 95f.
1521[?] 04 04	Instruktion für ksl. Gesandtschaft in die Eidgenossenschaft (Auftrag, sich für Schiners Interessen dort einzusetzen)	KALKOFF, Kardinal, S. 95
1556 01 10	Für Johannes Schiner, genannt Sion, ksl. Hoffurier: Anerkennung des seinem Vater, dem Kardinal Matthäus Schiner, verliehenen Adels	AVA, RAA 370.29; ²⁹ GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8860

Sonstiges: 1518/19 Tätigkeit im Zusammenhang mit Wahl Karls zum Kaiser: CARLEN, Kaiser, S. 245f.; JOLLER, Cardinal; KALKOFF, Kardinal, S. 91–93

Literatur: ARNOLD, Kurzbiografie; BÜCHI (Bearb.), Korrespondenzen; BÜCHI, Kardinal; CARLEN, Kaiser; CARLEN, Schiner; JOLLER, Cardinal; KALKOFF, Kardinal; KALKOFF, Reichstag, S. 136–138 (kein Mitglied des Hofrats); TRUFFER, Matthäus Schiner

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/118795031>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz78379.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngCS4T173DK9lryKwCLr5Aor>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 55

Schwendi, Lazarus von (1522–1583)

Dienstzeit im Hofrat: 1552–1554

Nachweise (Hofrat)

1552 12 23	Erhebung in den Ritterstand, Palatinat (Titulatur): AVA, RAA 387.39 ³⁰

²⁹ [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2721131>] (Abruf 20.10.2023).

³⁰ [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=2721929>] (Abruf 20.10.2023).

- 1553 03 23 Karl V. an König Ferdinand (Besetzungsliste): LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier 566
- 1553 03 26 Lic. Eisslinger an Christoph Herzog von Württemberg (Bericht/Besetzungsliste): ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2, Nr. 95, S. 86–88, hier 87, Anm. 4
- 1553 07 07 Geleitbrief für Hermann Graf von Neuenahr, Karl von Tisnacq und Lazarus von Schwendi (Titulatur): GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8385
- 1554 03 20 Karl V. an König Ferdinand (Bericht): HHStA, RK, RTA 28/3, Nr. 2; ksl. Vollmacht (Titulatur): RK, RTA 28/4

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Basel, Univ. Straßburg; Militär, Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Kaiserhof

Rekrutierungskreis: Habsburgische Klientel

Beziehungen zu anderen Hofräten: Böcklin von Böcklinsau (Familie, gegenseitige Protektion)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1524	Legitimation	GREYERZ, Schwendi, S. 180 (dagegen KÖNIG [Johann], Schwendi, S. 20; KRONE, Schwendi, S. 135; Legitimation durch Georg Truchsess von Waldburg)
1552 10 25	Befehl an Wolf Haller, an Lazarus Schwendi ausbezahlte 1000 Taler nicht zurückzufordern, sondern zu verrechnen	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8183
1552 12 23	Erhebung in den Ritterstand, Palatinat, Gerichtsstand und weitere Privilegien	AVA, RAA 387.39 ³¹

31 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=2721929>] (Abruf 20.10.2023).

1553 07 07	Geleitbrief (zus. mit Hermann Graf von Neuenahr und Karl von Tisnacq)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8385
1553 09 11	Wappenbesserung	KÖNIG (Johann), Schwendi, S. 17, 265
1556	Gnadengeld in Höhe von 6000 Gulden	HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 63r
1556	309 Goldgulden Stadtsteuer aus Frankfurt am Main	HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 64r
1556 08 24	Gnadengeld in Höhe von 1000 Gulden aus Zahlungen der Stadt Memmingen	Karl V. an Stadt Memmingen: AGR, Secrétairerie d'État allemande 841, fol. 214–217

Sonstiges

1550/51 (Reichstag) im ksl. Gefolge: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 212, Anm. 155

1555 (Reichstag) ksl. Kommissar: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 172

Literatur: GREYERZ, Schwendi; JANKO, Schwendi; KALCHTHALER, Schwendi; KÖNIG (Johann), Schwendi; KRONE, Schwendi; NICKLAS, Beziehungsgeflechte; NICKLAS, Macht; NICKLAS, Schwendi; SCHNUR, Schwendi; WARNECKE, Leben

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/118760130>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz79756.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngPF8W072QH8beljjOYe1NbA>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 56

Seld, Georg Sigmund, Dr. iur., Reichsvizekanzler (1516–1565)

Dienstzeit im Hofrat: 1546–1556

Nachweise (Hofrat)

ca. 1546 Hofstaatsverzeichnis: MAMERANUS, Catalogus, S. 17
= HORTLEDER, Handlungen, S. 328

[1547 08] Nassauische Gesandte an Karl V. (Bericht, Vermerk):
MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 128, S. 123–125, hier 124

- 1548 Tagebuch (Bericht): WALDECK, Tagebuch, S. 24, 74, 123 u.ö. (bezeichnet als Philipp Seld); Fallprotokoll (Präsenzliste): HHStA, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Württembergica 11, fol. 1r
- zw. 1548 05 Hofratsprotokoll (Namenssigle S): HHStA, RHR, Prot. rer. res.
und 1548 08 XVI/3a, fol. 43r–47r u.ö.
- 1548 06 18 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): WINTER (Gustav), Ordo, S. 119, Anm. 1
- 1548 08 03 Protokoll des Augsburger Rats über den Vortrag von Dr. Seld (Titulatur): NAUJOKS (Hg.), Kaiser, Nr. 2, S. 51; ähnlich Nr. 21, S. 135f., hier 136.
- zw. 1548 09 Hofratsprotokoll (Namenssigle S): HHStA, RHR, Prot. rer. res.
und 1548 11 XVI/3b, fol. 5r, 6r, 9r u.ö.
- 1549 C. Mellinger an Dr. Jakob Jonas (Berichte): HHStA, RK, Verfa, Korrespondenz 1/1, fol. 153r–160v, hier 156r; 187r–193v, hier 187r
- zw. 1549 11 Hofratsprotokoll (Namenssigle S): HHStA, RHR, Prot. rer. res.
und 1550 06 XVI/5, fol. 359v, 361v, 362r u.ö.
- 1550/51 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 172
(Reichstag)
- zw. 1550 02 Hofratsprotokoll (Namenssigle S, Sd): HHStA, RHR, Prot. rer. res.
und 1550 10 XVI/6, fol. 23v, 25v, 27r u.ö.
- zw. 1550 08 Hofratsprotokoll (Präsenzlisten, Namenssigle S, Sd): HHStA,
und 1551 07 RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 7r, 9r, 11v u.ö.
- 1550 08 18 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 176r = XVI/8, fol. 1r = WINTER (Gustav), Ordo, S. 114
- zw. 1550 08 Zusammenstellung der von Seld als Referent übernommenen
18 und 1551 Vorgänge: Designatio distributarum supplicationum: HHStA,
02 18 MEA, RTA 20, fol. 49–82 bzw. 87–120 (Reinschrift) = RTA JR
19, Nr. 255, S. 1224–1360
- 1550 09 02 Dr. Friedrich Reiffsteck an Knüttel (Bericht): MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 192, S. 214f., hier 215

- zw. 1550 10 Hofratsprotokoll (Namenssigle Sd): HHStA, RHR, Prot. rer.
und 1550 12 res. XVI/7, fol. 31r, 31v, 39v u.ö.
- zw. 1551 01 Hofratsprotokoll (Namenssigle Sd): HHStA, RHR, Prot. rer.
und 1551 12 res. XVI/10, fol. 2v, 4v, 6r u.ö.
- 1551 02 03 Wolf von Affenstein und Dr. Philipp Heiles an Friedrich II.
Kurfürst von der Pfalz (Titulatur): BayHStA, Kasten blau 104/5
- 1552 07 31 Karl V. an König Ferdinand (Bericht): LANZ (Bearb.),
Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402
- 1553 03 23 Karl V. an König Ferdinand (Besetzungsliste): LANZ (Bearb.),
Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier 566
- 1553 03 26 Lic. Eisslinger an Herzog Christoph von Württemberg
(Bericht/Besetzungsliste): ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2,
Nr. 95, S. 86–88, hier 87, Anm. 4
- 1555 01 02 Karl V. an Otto Truchsess von Waldburg Bischof von Augsburg
und Felix Hornung (Titulatur): HHStA, RK, RTA 28/4, Nr. 9
- zw. 1556 01 Hofratsprotokoll (Namenssigle Sd): HHStA, RHR, Prot. rer.
und 1556 07 res. XVI/12, fol. 4v, 7r, 24r u.ö.

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Ingolstadt, Univ. Freiburg, Univ. Bologna, Univ. Padua, Univ. Bourges, Dr. iur; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Hochstift Freising, Bayern), Kaiserhof, Österreich

Rekrutierungskreis: Reichsvizekanzler

Beziehungen zu anderen Hofräten: Truchsess von Waldburg, Otto (Studienbekanntschaft); Viglius (Universität)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

[1554/55]	Adelsstand, Palatinat, ksl. Rat und <i>familiaritas</i> (zus. mit Bruder Christoph)	GROSS (Bearb.), Reichs- registerbücher, Nr. 8517
1556	Gnadengeld in Höhe von 1000 Gulden	HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 63r
1556	400 Gulden Stadtsteuer aus Nürnberg, 300 Gulden Stadt- steuer aus Frankfurt am Main	HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/12, fol. 64r

Sonstiges: 1547/48 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 172

Literatur: EDELMAYER, Söldner, S. 61–70; KNOD (Bearb.), Studenten, Nr. 3499; LAUBACH, Reichsvizekanzler; LIEB, Familie; LUTZ, Rückblick; LUTZ/KOHLER (Bearb.), Reichstagsprotokoll; VOGEL, Reichsvizekanzler

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/104318422>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz74794.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngOE0J173N29zdkeiPXdaMaV>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 57

Serntein, Cyprian von (1457–1524)

Dienstzeit im Hofrat: 1521

Nachweise (Hofrat)

1521 KALKOFF, Einleitung, S. 17

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Österreich; Adel/neu

Akademische Ausbildung, Karriere: Studium in Italien; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Kaiserhof, Österreich

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Bannisio (Dienst); Bonomo (Dienst); Cles (Dienst); Dietrichstein (Dienst); Firmian (Dienst); Lang (Dienst); Renner (Dienst); Rogendorf (Dienst); Villinger (Dienst); Ziegler (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1521 04 25	Wappenbesserung, Rotwachsfreiheit, Gerichtsstandsprivileg	AVA, HAA AR 902.10 ³²
1522 04 26	Wappenbesserung, Rotwachsfreiheit, Anrede „lieber getreuer“, Gerichtsstandsprivileg	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2818

32 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=4334852>] (Abruf 20.10.2023).

Sonstiges

1497 im Hofrat König Maximilians: MOSER, Usus, S. 48

1518/19 im Hofrat Kaiser Maximilians: ÖZV I/2, Nr. 12/III/A, S. 139–147, hier 142

1519 Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl Karls zum Kaiser: Vollmacht König Karls I. 1519 03 03: LÜNIG (Bearb.), Continuatio, Nr. 90, S. 328–330

1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Obersten Rats für die österreichischen Länder: NOFLATSCHER, Räte, S. 82f.

1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Augsburger Regiments: NOFLATSCHER, Räte, S. 84

1521 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 207, Anm. 3

Literatur: HYDEN, Serntein; MOSER, Usus, S. 46–48; SPECHTENHAUSER, Verwaltungsorganisation, S. 48–51; WIESFLECKER, Kaiser 5, S. 237–240

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/120439743>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd120439743.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 58

Spet (Spätt, Spät), Georg([?])

Dienstzeit im Hofrat: 1553

Nachweise (Hofrat)

1553 03 23 Karl V. an König Ferdinand (Besetzungsliste): LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier 566

1553 03 26 Lic. Eisslinger an Christoph Herzog von Württemberg (Bericht/Besetzungsliste): ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2, Nr. 95, S. 86–88, hier 87, Anm. 4

1553 04 18 König Ferdinand an Karl V. (Bericht): HHStA, Hs. blau 597/3, fol. 209v–215r, hier 214v („Quant a George Spett, puisque votre majesté s’en entendt elle [... (?)] servir en son conseil de l’empire quelle fait dresser, je m’en conformeray, monsieur, a votre bon plaisir“)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben(?); bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Freiburg(?); Militär, Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Hochstift Speyer), Kaiserhof, Österreich

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Hase (Dienst); Montfort, Hugo von (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

[1544(?)]	Gehalt („salario“) in Höhe von 40 Gulden, zuzüglich 48 Gulden für Pferde	AGS, Consejo de Estado 640–141

Sonstiges

1552 von König Ferdinand für ksl. Hofrat vorgeschlagen: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416
1559 (Reichstag) im Hofrat/Reichshofrat Ferdinands I.: GSCHLIESSER, Reichshofrat, S. 101f.

Literatur: MAYER (Hermann) (Hg.), Matrikel 1, S. 333 mit Anm. 10; PFLÜGER, Kommunikation, S. 201

Links: RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngZP3Q870Z963ovDtZy-o9XIY>] (Abruf 20.10.2023) (?)

Nr. 59

Stumpf (Stump), Balthasar, Dr. iur. ([?]-1558)

Dienstzeit im Hofrat: 1547–1551

Nachweise (Hofrat)

1547/48 (Reichstag) (?)	Bericht (Referent im Prozess um Katzenelnbogen während des Reichstags): Karl V. an König Ferdinand 1549 09 25: HHStA, Hs. Blau 596/1, fol. 176v–177r, hier 176v (Bitte, Stumpf nach Brüssel kommen zu lassen)
1550 06 20	Hofratsprotokoll (Bitte an König Ferdinand, Stumpf weiter für Karl V. arbeiten zu lassen): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 132r
1550 08 18	Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 176r = XVI/8, fol. 1r = WINTER (Gustav), Ordo, S. 114
zw. 1550 08 und 1550 10	Hofratsprotokoll (Namenssigle St): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 185rv, 186r, 190v u.ö.

- zw. 1550 08 Hofratsprotokoll (Präsenzlisten, Namenssigle St): HHStA,
und 1551 06 RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 7r, 9r, 11v u.ö.
- zw. 1550 08 Zusammenstellung der von Stumpf als Referent über-
20 und 1551 nommenen Vorgänge: Designatio distributarum supplica-
02 07 tionum: HHStA, MEA, RTA 20, fol. 95–116 bzw. 123–148
(Reinschrift) = RTA JR 19, Nr. 255, S. 1224–1360
- 1550 09 02 Dr. Friedrich Reiffsteck an Knüttel (Bericht): MEINARDUS,
Erbfolgestreit 2/2, Nr. 192, S. 214f., hier 215
- zw. 1550 10 Hofratsprotokoll (Namenssigle St): HHStA, RHR, Prot. rer.
und 1550 12 res. XVI/7, fol. 36v, 37r, 37v u.ö.
- zw. 1551 01 Hofratsprotokoll (Namenssigle St): HHStA, RHR, Prot. rer.
und 1551 06 res. XVI/10, fol. 2r, 3r, 9v u.ö.
- vor 1552 Karl V. an de Rye 1552 04 18 (Bericht; Karl macht geltend,
Stumpf mehrfach für seinen Hofrat angefordert zu haben):
HHStA, Hs. blau 596/2, fol. 10r–17v, hier 11r (andere Über-
lieferung dieses Schreibens: HHStA, Belgien PA 54/2,
fol. 47–56); Teiledition: DRUFFEL, Beiträge 2, Nr. 1311, S. 403–
412, hier 405

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Österreich; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: (?), Dr. iur.; Gericht (RKG)(?), Regierung/Ver-
waltung/Diplomatie – Österreich

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1536 11 13	Adelsstand, Lehenberechti- gung	AVA, RAA 416.32 ³³
1547–1551	Fürbittschreiben an den Her- zog von Württemberg im Ver- fahren wegen Inhaftierung von Johann Hafenberger, spä- ter wegen Erbensprüchen von dessen Witwe, betrieben von Dr. Balthasar Stumpf	HHStA, RHR, Den. ant. 136; RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 6v (1548 01 03)

³³ [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=2723257>] (Abruf 20.10.2023).

- 1551 10 17 Schutzbrief für Ulrich Winzelheuser (bezeichnet sich im Antrag als Schwager von Dr. Balthasar Stumpf, Antrag wurde im Namen von Stumpf von Hofmarschall Wilhelm Böcklin von Böcklinsau sollicitiert) HHStA, RHR, Schutzbriefe 15/3

Sonstiges

ca. 1546 im Hofrat König Ferdinands (Hofstaatsverzeichnis): MAMERANUS, Catalogus, S. 50

1550/51 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 172

1552 Kandidat für ksl. Hofrat: Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402; König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: ebd. Nr. 877, S. 413–418, hier 416; Les personnaiges hors desquelz devront estre choisiz les conseilliers allemands de l'empereur [1552]: HHStA, Hs. Blau 596/2, fol. 76rv

Literatur: RIZZOLLI, Verwaltungsorganisation, S. 74–76

Links: GND: [<http://d-nb.info/gnd/119842920>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 60

Sturm, Caspar, gen. Teutschland, Reichsherold (ca. 1475–1552)

Dienstzeit im Hofrat: 1532

Nachweise (Hofrat)

- 1532 Gehaltsliste der „conseilliers de l'empereur sur les affaires
(Reichstag) d'Allemagne“: AGR, Secrétairerie d'État allemande 766, fol. 338, 339; RTA JR 10, S. 160

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Rheingebiet, Elsass; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Kurmainz, Kurpfalz), Kaiserhof

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1520 10 27	Bestallung zum Wappenkönig	ARNDT (Jürgen) (Bearb.), Wappenbuch, S. 20; BOCK, Herolde, S. 186
1522	Reichsheroldbrief für Caspar Sturm	GROSS (Bearb.), Reichs- registerbücher, Nr. 2595
1532	Gehaltsansprüche für seine Tätigkeit unter den „conseillers de l'empereur sur les affaires d'Allemagne“: 12 Gulden pro Monat	AGR, Secrétairerie d'État allemande 766, fol. 338, 339

Literatur: ARNDT (Jürgen) (Bearb.), Wappenbuch; AULINGER, Bild, S. 62f.; BARTHELMESS, Reichsherold; BOCK, Herolde; CLEMEN, Schrift; DOTZAUER, Sturm; KOLDE, Reichsherold; SCHOTTENLOHER, Herolde; STURM, Anzayung; STURM, Buchlein

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/122417216>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz81873.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 61

Thomas, Hubert, genannt Leodius (Liège, Humbert de) (1495–ca. 1555)

Dienstzeit im Hofrat: 1532, 1541

Nachweise (Hofrat)

1532 (Reichstag)	Protokoll von Valentin von Teteleben (Besetzungsliste als Vermerk): RTA JR 10, S. 303, Anm. 1 („Huprecht“); Gehaltsliste der „conseillers de l'empereur sur les affaires d'Allemagne“: AGR, Secrétairerie d'État allemande 766, fol. 338, 339 („Hubert translateur“); RTA JR 10, S. 160
1541 (Reichstag)	Hofstaatsverzeichnis: LANDSPERGER, Churfürsten („Hupertus von Gulch Secretarius“); Karl V. an König Ferdinand 1542 05 10 (Bericht, Ausfertigungen des Hofrats seien durch die Hände des Pfalzgrafen Friedrich und seines Kanzlers sowie Sekretärs gegangen): HHStA, Hs. blau 596/1, fol. 17r–21v, hier 21r

1541 03 [.] Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RK, RTA 7/7, Beginn

1541 03 26, Hofratsprotokoll: HHStA, RK, RTA 7/7

05 05, 05 21

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Heidelberg; Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Pfalz)

Rekrutierungskreis: Reichsständische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Hartmann (Dienst); Pfalzgraf Friedrich (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1530 11 07	Lehen Gerolzheim (zus. mit Mathias Zimmermann)	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5417
1532	Gehaltsansprüche für seine Tätigkeit unter den „conseillers de l'empereur sur les affaires d'Allemagne“: 40 Gulden pro Monat	AGR, Secrétairerie d'État allemande 766, fol. 338, 339
1532 04 22	Adelsstand, Wappenbesserung, Schutz, Lehenberechtigung	AVA, RAA 423.34 ³⁴
1532 06 10	Palatinat, Ernennung zum ksl. Sekretär, Ehrenbürger in Städten (Leodius)	AVA, RAA 245.23 ³⁵
1532 06 20	Lehen Salmen bei Wesel am Rhein (zus. mit Mathias Zimmermann)	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 6381
[1540]	Lehen Gerolzheim (zus. mit Mathias Zimmermann)	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 7147

34 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2723623>] (Abruf 20.10.2023).

35 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2533011>] (Abruf 20.10.2023).

Sonstiges

- 1541 04 27 Antragsteller vor dem Hofrat (Antrag auf Erneuerung eines Wappens): HHStA, RK, RTA 7/7
- 1544 03 07 Antragsteller vor dem Hofrat (Antrag auf Veränderung der Lehensnachfolge): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 16v
- 1544 05 23 Antragsteller vor dem Hofrat (Auseinandersetzung mit Bischof von Regensburg wegen Judensteuer): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 88r
- 1544 Sollicitator eines Antrags von Simon Johann Huber [?] auf Legitimation mehrerer unehelicher Kinder: HHStA, RHR, Rest. nat. 7/4, fol. 166–169 (Vermerk auf für mehrere Urkunden verwendetem Konzept)

Literatur: LEODIUS, Annalium; BAAR-CANTONI, Religionspolitik, S. 7f.; HARTFELDER, Historiker; HASENCLEVER, Beiträge 74 (1920), S. 310–312 und 82 (1930), S. 478–482; NICKLAS, Person; PRESS, Calvinismus, S. 186; REINSBERG-DÜRINGSFELD, Thomas

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/120880040>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz50368.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 62

Tisnacq (Tisnack, Tissenacken, Tissenaecken), Charles (Karel, Karl) de (van), Dr. (ca. 1500–1573)

Dienstzeit im Hofrat: 1549–1553

Nachweise (Hofrat)

- 1549 12 18 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 372r
- zw. 1550 01 Hofratsprotokoll (Namenssigle T, Tisn.): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/5, fol. 372r, 376r, 397r u.ö.
- und 1550 07
- zw. 1550 05 Hofratsprotokoll (Namenssigle T): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 113v, 191v, 192v u.ö.
- und 1550 10
- zw. 1550 08 Hofratsprotokoll (Präsenzlisten, Namenssigle T): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 4v, 9r, 11v u.ö.
- und 1552 04
- 1550 08 18 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 176r = XVI/8, fol. 1r = WINTER (Gustav), Ordo, S. 114

- zw. 1550 08 Zusammenstellung der von Tisnacq als Referent über-
21 und 1551 nommenen Vorgänge: Designatio distributarum supplica-
01 21 tionum: HHStA, MEA, RTA 20, fol. 155–156 (Reinschrift)
= RTA JR 19, Nr. 255, S. 1224–1360
- 1550 10 31 Hofratsprotokoll (Namenssigle T): HHStA, RHR, Prot. rer. res.
XVI/7, fol. 40r
- zw. 1551 01 Hofratsprotokoll (Namenssigle T): HHStA, RHR, Prot. rer. res.
und 1551 12 XVI/10, fol. 22v, 26v, 165r u.ö.
- 1553 07 07 Geleitbrief für Hermann Graf von Neuenahr, Karl von Tis-
nacq und Lazarus von Schwendi (Titulatur): GROSS (Bearb.),
Reichsregisterbücher, Nr. 8385

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; bürgerlich(?)

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Louvain, Univ. Bologna(?), JUD; Regie-
rung/Verwaltung/Diplomatie – Niederlande

Rekrutierungskreis: *Conseil privé* der Niederlande

Beziehungen zu anderen Hofräten: Boisot (Familie, Freundschaft)

Literatur: ALEXANDRE, Histoire, S. 35, 207, 218, 396, 409; BAELEDE, Raden, S. 317f.;
BAELEDE, Tisnacq; CHRISTYN, Tombeaux, S. 16f.; DE RIDDER-SYMOENS, Milieu,
Nr. 80, S. 269, 293, 301; KNOD (Bearb.), Studenten, Nr. 3873; KOLLER, Service,
S. 85f.; LEFÈVRE, Tisnacq

Nr. 63

Truchsess von Waldburg, Georg (1488–1531)

Dienstzeit im Hofrat: 1530

Nachweise (Hofrat)

- 1530 AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 61
(Reichstag)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; Adel/alt

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); Militär, Regierung/Verwaltung/Diploma-
tie – Reichsstände (Württemberg, Bayern), Österreich

Rekrutierungskreis: Reichsregiment

Beziehungen zu anderen Hofräten: Blarer (Dienst); Fürstenberg (Dienst); Montfort, Wolfgang von (Dienst, Territorialpolitik); Schellenberg (Dienst); Truchsess von Waldburg, Otto (Familie)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1520 12 14	Bewilligung des Verkaufs von zwei österreichischen Lehen an Georg Truchsess von Waldburg-Zeil	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 204
1521 04 16	Gerichtsstandsprivileg, Ächterhausungsprivileg	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1147
1521 04 16	Bestätigung einer Erbeinung (mit Wilhelm Truchsess von Waldburg)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1148
1523 04 25	Diverse Adelsprivilegien (Jagd- und Weiderechte, Gerichtsstandsprivileg, Ächterhausungsprivileg, Rotwachsfreiheit), Jahrmarkt	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3177
1525 11 03	Titel „Erbtruchsess“ (zus. mit Wilhelm Truchsess von Waldburg)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3523
1525 11 03	Umwandlung der Reichspfandschaft Zeil in ein Reichslehen	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3524
1525 11 17	Dankschreiben (Bauernkrieg)	VOCHEZER, Geschichte 2, S. 628
1526 07 27	Titel „Erbtruchsess“ (zus. mit Wilhelm Truchsess von Waldburg)	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3644
1530 09 21	Zollprivileg	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5208
1530 10 16	Bestätigung der Verpfändung der Landvogtei Schwaben durch König Ferdinand	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5326

Sonstiges

1526 (Reichstag), 1529 (Reichstag), 1530 (Reichstag) Vertreter Österreichs: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 46, 68

Literatur: BLICKLE (Peter), Bauernjörg; DE MARCE, Career; LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 192–205; PRESS, Waldburg; ROLL, Reichsregiment, S. 505–508; VOCHEZER, Geschichte 2, S. 422–768; WILLBURGER, Waldburg; ZÜRN, Waldburg

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/118805959>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz83031.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 64

Truchsess von Waldburg, Otto, Dr. iur., Bischof von Augsburg, Kardinal (1514–1573)

Dienstzeit im Hofrat: 1544–1548, 1545–1548 (Präsident, 1547/48 teilweise ersetzt durch Erzherzog Maximilian)

Nachweise (Hofrat)

- 1544 06 09 Ablegung des Ratseids im Hofrat: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 101v
- 1545 Hofratsprotokoll (Präsenzlisten): HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 52r, 192v, 208v u.ö.
- 1545 07 02 Bischof von Ratzeburg an Bischof von Hildesheim (Titulatur, Präsident): RTA JR 16, S. 1622, Nr. 22b
- 1545 07 15 Hofratsprotokoll (Titulatur, Präsident): HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 209v
- 1545 Nicolas Perrenot de Granvelle an Königin Maria 1547 09 01
(Reichstag), (Bericht: „Il est vray [Beginn Chiffrierung] que le cardinal
1546 d'Ausbourg qui fut en la diette de Wormes et de Regensberge
(Reichstag) endit estat du président l'a sentu“): HHStA, Belgien PA 53/2,
fol. 268–272, hier 272r
- 1547/48 Dr. Friedrich Reiffsteck an Knüttel 1550 09 02 (Bericht: In dem
(Reichstag) 1550 neu besetzten Hofrat habe der Abt von Kempten die Vize-
präsidentschaft vom Bischof von Augsburg übernommen):
MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 192, S. 214f., hier 215

- 1547 09 01 Nicolas Perrenot de Granvelle an Königin Maria (Bericht: „[Beginn Chiffrierung] mais luy [Bischof von Augsburg, E. O.] et le cardinal de Trente pourront entrer audit conseil“): HHStA, Belgien PA 53/2, fol. 268–272, hier 272r
- 1548 06 18 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): WINTER (Gustav), Ordo, S. 119, Anm. 1
- 1548 08 02 Ksl. Bestätigung eines Vergleichs zwischen Hochstift und Stadt Augsburg (Titulatur, Präsident): HHStA, RHR, Conf. priv. dt. Exped. 11/1; auch in BayHStA, RHR 218
- 1556 08 28 Bischof von Augsburg an Karl V. (Titulatur, „president und (bezogen hoffrath“): LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 242 mit Anm. 288 auf frühere Reichstage)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; Geistlicher

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Tübingen, Univ. Dole, Univ. Padua, Univ. Bologna, Univ. Pavia, JUD; regierender Reichsfürst

Beziehungen zu anderen Hofräten: Fürstenberg (Territorialpolitik); Grünenstein (Territorial- und Reichspolitik); Heusenstamm (Territorialpolitik); Kaltenthal (Dienst); Madruzzo (Studienbekanntschaft, Freundschaft, Protektion); Montfort-Rothenfels, Hugo von (Territorialpolitik); Perrenot de Granvelle, Antoine (Studienbekanntschaft); Perrenot de Granvelle, Nicolas (Reichspolitik); Rem (Dienst); Seld (Studienbekanntschaft); Truchsess von Waldburg, Georg (Familie); Viglius (Studienbekanntschaft)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1538 07 26	Empfehlungsschreiben an Papst	SIEBERT, Kaiser, S. 396, Anm. 65; SCHWARZ (Bernhard), Kardinal, S. 43
1541 08 27	Ksl. Rat	LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 229; Textauszug: DUHR, Quellen, S. 181
1544 05 27	Ksl. Rat	AGR, Secrétairerie d'État allemande 780, fol. 221r–224v ³⁶

³⁶ Anders als in RTA JR 15, Nr. 551, S. 2207, angegeben, handelt es sich um die Ernennung zum ksl. Rat, nicht zum ksl. Hofrat. Allerdings wurde die Ausfertigung im Hofrat besprochen und der Bischof dort vereidigt: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 93r, 101v.

1545	Unterstützung bei Bewerbung um die Wahl zum Mainzer Erzbischof	SIEBERT, Kaiser, S. 73–75
1545	Unterstützung bei Bewerbung um die Ernennung zum Koadjutor des Trierer Erzbischofs	SIEBERT, Kaiser, S. 402, Anm. 196
1551 09 30	Bestätigung eines Vertrags zwischen Hochstift und Stadt Augsburg über Kollegium in Dillingen	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8083
1553 06 30	Bestätigung der Errichtung eines Kollegiums in Dillingen	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 8361

Sonstiges

- 1545 (Reichstag) ksl. Kommissar: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 142
 1547 lässt Waldburg am Kaiserhof eine Supplikation übergeben: Hofmeister Pan-
 kraz Chuen an Otto Bischof von Augsburg 1547 05 23 (Entgegenkommen des
 Bischofs von Arras sowie von Marquard und Seld): StA Augsburg, Hochstift
 Augsburg MüB Lit. 1107/1, fol. 207–208
 1548 06 14 Antragsteller vor dem Hofrat (Auseinandersetzung mit Stadt Augsburg):
 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3a, fol. 10v
 1550/51 (Reichstag), 1555 (Reichstag) ksl. Rat/Kommissar: AULINGER/SCHWEINZER-
 BURIAN, Präsenz, S. 172

Literatur: ANSBACHER, Kardinal/Glaubensspaltung; ANSBACHER, Kardinal/Tradi-
 tion; ANSBACHER, Waldburg; DUHR, Quellen; KNOD (Bearb.), Studenten, Nr. 4041;
 KUHN (Bearb.), Studenten 1, Nr. 1041, S. 219; LUKAS/OSWALD/WIENER (Hg.), Wald-
 burg; LUPKE-NIEDERICH, Struktur, S. 228–244; RUMMEL, Waldburg; SCHWARZ
 (Bernhard), Kardinal; SIEBERT, Kaiser; ZOEPFL, Bistum; ZOEPFL, Kardinal

Links

- GND: [<http://d-nb.info/gnd/118805967>] (Abruf 20.10.2023)
 DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz74089.html#indexcontent>] (Abruf
 20.10.2023)
 RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngBR1A476BT2mqxNvA6q9Zny>]
 (Abruf 20.10.2023)

Nr. 65**Veltwijck (Veltwyck, Veltwyk), Gerhard (Gerard), Dr. iur. (ca. 1505–1555)***Dienstzeit im Hofrat:* 1546–1549*Nachweise (Hofrat)*

- ca. 1546 Hofstaatsverzeichnis: MAMERANUS, Catalogus, S. 17 = HORT-
LEDER, Handlungen, S. 328
- 1548 Fallprotokoll (Präsenzliste): HHStA, Staatenabteilungen, Deut-
sche Staaten, Württembergica 11, fol. 1r
- 1549 10 16 C. Mellinger an Dr. Jakob Jonas (Bericht): HHStA, RK, VerfA,
Korrespondenz 1/1, fol. 187r–193v, hier 187r (Veltwijck als
Mitglied des Hofrats, aber „nit hie“)

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; bürgerlich*Akademische Ausbildung, Karriere:* Univ. Louvain, Univ. Padua, JUD; Regierung/
Verwaltung/Diplomatie – Niederlande, Kaiserhof, Österreich*Rekrutierungskreis:* *Conseil privé* der Niederlande*Beziehungen zu anderen Hofräten:* Boisot (Dienst): Perrenot de Granvelle, Nicolas
(Dienst); Thomas (Freundschaft); Viglius (Dienst, Freundschaft)*Gunsterweise/Kaiser Karl V.*

1548 09 01	Pension in Höhe von 200 „aures“ auf Lebenszeit (Niederlande)	AGR, Audience 1666/2, fol. 134
1549	Titel „Chevalier“	COENEN, Veltwijck; ROSEN- BERG, Veltwyck, S. 65
1555 02 05	Ständige Rente für die Kinder	COENEN, Veltwijck

Sonstiges

1541 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 88

Literatur: ALEXANDRE, Histoire, S. 409; BAELE, Raden, S. 322f.; CHRISTYN, Tom-
baux, S. 38; COENEN, Veltwijck; HOUSSIAU, Secrétaires, S. 350–353; KOLLER, Ser-
vice, S. 79–82; RODRÍGUEZ-SALGADO, Diplomacy; ROSENBERG, Veltwyck; SEVERI,
Envoy; VAN DER LINDEN, Veltwyck

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/103487883>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz83618.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngYO6B375Xw13nuosXHn4WkF>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 66

Viglius (Wigle) van Aytta van Zwichem (Zuychem), Dr. iur. (1507–1577)

Dienstzeit im Hofrat: 1544–1551

Nachweise (Hofrat)

- [1544, 1547] Viglius, Vita (Bericht: „Caesar autem eundem in Consilium imperiale, cui tum in comitiis praesidebat Comes Palatinus ac Bavariae Dux Fridericus, multisque gravibus negotiis tractandis ejus opera usus fuit“, „ac tum imperiali consilio praefectus fuit Maximilianus ab Austria Ferdinandi filius, Vigliusque ei adjunctus, qui eum in agendis instrueret“): HOYNCK (Bearb.), *Opera historica*, S. 1–54, hier 24, 27
- 1544 Hofstaatsverzeichnis: CORNACHINI, Beschreibung („Doctor Figlins“)
(Reichstag)
- 1544 03 16 Boisot an Louis de Schore, Präsident des *Conseil privé* der Niederlande (Bericht über im Hofrat behandelte Angelegenheiten unter Beteiligung von Viglius): HHStA, Belgien PA 39/3, fol. 254–255, hier 254rv
- zw. 1544 03 Hofratsprotokoll (z.T. Namenssigle Vigl.): HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 16r, 17r, 45v u.ö.
und 1544 06
- 1545 Hofratsprotokoll: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1b, fol. 16r, 17v, 31r u.ö.
- 1545 05 21 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 52r
- zw. 1545 05 Parteienprotokoll Busch contra Nordhausen/Thüringen
und 1545 08 (1541–1549): HHStA, RHR, Decisa 803 (alt 1112)
- zw. 1545 07 Hofratsprotokoll (Präsenzlisten): HHStA, RK, RTA 16, Petiae
und 1545 08 prothocolli, fol. 192v, 208v, 210v, u.ö.

- ca. 1546 Hofstaatsverzeichnis: MAMERANUS, Catalogus, S. 17 = HORT-
LEDER, Handlungen, S. 328
- 1546 06 19 Bericht von Dr. Hans von Zellen über Streit zwischen Erz-
bischof von Magdeburg und Haus Österreich um Vorsitz im
Fürstenrat (Bericht): RTA JR 17, S. 501, Anm. 3 („Uff solch
mein suppliciren, als ich den 19. Junii abermals angesucht, hat
mir Dr. Viglius geantwort, man hab im ksl. hofrathe mein sup-
plication gelesen“)
- 1547 11 Protokollarische Aufzeichnungen zur Causa Hessen contra
Nassau im kaiserlichen Hofrat: MEINARDUS, Erbfolgestreit 2/2,
Nr. 134, S. 131–135, hier 133
- 1548 Fallprotokoll (Präsenzliste): HHStA, Staatenabteilungen, Deut-
sche Staaten, Württembergica 11, fol. 1r
- 1548 01 26 Hofratsprotokoll: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 63r
- zw. 1548 04 Tagebuch (Bericht): WALDECK, Tagebuch, S. 14, 19, 20 u.ö.
und 1548 06
- 1548 06 14 Hofratsprotokoll: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3a, fol. 12r
- 1548 06 18 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): WINTER (Gustav), Ordo,
S. 119, Anm. 1
- 1548 08 06 Dr. Johann Trautenbuel an Dr. Ludwig Fach (Bericht): MEI-
NARDUS, Erbfolgestreit 2/2, Nr. 148, S. 155
- zw. 1548 09 Hofratsprotokoll (Namenssigle V, teilweise Präsenzlisten):
und 1548 12 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/3b, fol. 9r–10v mehrfach, 11r–
12r mehrfach u.ö.
- 1549 02 22 Ulmer Instruktion für Wolfgang Neidhart für seine Mission
zum kaiserlichen Hof (Umgang mit Mitgliedern des ksl. Hof-
rats): NAUJOKS (Hg.), Kaiser, Nr. 20, S. 125–134, hier 133
- 1550 02 23 Instruktion für das Ratsmitglied der Stadt Schwäbisch Gmünd
Christoph Keller für seine Sendung an den Kaiser „und der-
selben hoffrath“ (Bericht, Titulatur): HHStA, RHR, Decisa
2240 (alt 2755), fol. 550–632, hier fol. 566–568 (Schwäbisch
Gmünd contra Diemar)
- zw. 1550 08 Hofratsprotokoll (Präsenzlisten, Namenssigle V): HHStA,
und 1551 07 RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 4v, 7r, 9r u.ö.

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Niederlande; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Louvain, Univ. Dole, Univ. Bourges, Univ. Avignon, Univ. Valence, Univ. Padua, JUD; Gericht (RKG), Universität (Padua, Ingolstadt), Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Hochstift Müns-ter), Niederlande

Rekrutierungskreis: *Conseil privé* der Niederlande

Beziehungen zu anderen Hofräten: Boisot (Dienst); Flandre (Studienbekanntschaft, Protektion); Held (Studienbekanntschaft, geplante Eheverbindung, Patronage); Madruzzo (Studienbekanntschaft); Mepsch (Schüler, Protektion); Perrenot de Granvelle, Nicolas und Antoine (Dienst); Renard (Dienst); Seld (Schüler); Truchsess von Waldburg, Otto (Studienbekanntschaft); Veltwijck (Dienst, Freundschaft)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1544 03 01	Bestätigung der Nobilitie- rung des Vaters Volkert durch König Ferdinand 1537	POSTMA, Viglius van Aytta als humanist, S. 118 mit Anm. 217–219
1544 03 01	Ernennung zum Hofpfalz- grafen	POSTMA, Viglius van Aytta als humanist, S. 118 mit Anm. 217–219
1545 05 30	Antrag auf Legitimation unehelicher Geschwister	HHStA, RK, RTA 16, Petiae prothocolli, fol. 76v
1546 05 10	Stadtsteuer aus Biberach, Ravensburg, Buchhorn und Leutkirch	GROSS (Bearb.), Reichs- registerbücher, Nr. 7554
1549	Ernennung zum Ritter (<i>equester</i>)	Viglius, Vita, in: HOYNCK (Bearb.), Opera historica, S. 1–54, hier 28
1550 01 23	Passbrief für einen Wein- transport	HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/6, fol. 12r
1554 04 04	Testierrecht	HOYNCK (Bearb.), Opera his- torica, S. 243–245

Sonstiges

1544 (Reichstag), 1545 (Reichstag), 1546 (Reichstag), 1547/48 (Reichstag) ksl.

Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 142, 172

1545 zusammen mit Boisot der in den Hofratsprotokollen am meisten präsente Hofrat

Literatur: DRUFFEL (Bearb.), Tagebuch; FEENSTRA, Aytta; FORREZ, Colleges; HELLWIG, Beiträge; HOYNCK (Bearb.), Opera historica; KLOOSTERHUIS, Erasmusjünger, Nr. 6, S. 543f.; KOLLER, Service, S. 30–32; NÈVE, Viglius; PIKKEMAAT, Viglius; POSTMA, Viglius van Aytta als humanist; POSTMA, Viglius van Aytta. De jaren met Granvelle; SCHULZE (Rudolf), Viglius; SPRENGER, Viglius; TERVOORT, Data, Nr. 601, S. 215; WINTERBERG, Schüler, S. 75f.

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/119490528>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz83782.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngLB5a072KT80ahHfMUawJxa>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 67

Villinger, Jakob (ca. 1480–1529)

Dienstzeit im Hofrat: 1520/21

Nachweise (Hofrat)

1520 10 17	Protokoll der Verhandlungen in Maastricht (Präsenzliste): HARPPRECHT, Staats-Archiv 4/2, Beil. Nr. 303, S. 76f.
1521	KALKOFF, Einleitung, S. 17; WALSER/WOHLFEIL, Zentralbehörden, S. 156

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Rheingebiet, Elsass; Adel/neu

Akademische Ausbildung, Karriere: (–); Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Kaiserhof

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Beziehungen zu anderen Hofräten: Bannisio (Dienst); Böcklin (Stiftungen 1524); Bonomo (Dienst); Brandenburg (Reichspolitik); Cles (Dienst); Dietrichstein (Dienst); Firmian (Dienst); Lang (Dienst); Mark (Dienst); Renner (Dienst); Rogendorf (Dienst); Serntein (Dienst); Ziegler (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

[1520 oder 1521]	Recht, Einnahmer abzusetzen	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 253*
1520 09 29	Pfandverschreibung der niederösterreichischen Exemtämter	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 77
1520 11 02	Erneuerung der Pfandverschreibung 1520 09 29	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 112
1520 11 08	Pfandverschreibung des Vizedomamts in Österreich unter der Enns um 12.102 Gulden (Darlehen bei Hans Baumgartner aus Augsburg)	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 142
1520 11 18	Pfandverschreibung der niederösterreichischen Urbarsteuer um 20.000 Gulden	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 163
1521 01 29	Bestätigung der Pfandverschreibung der niederösterreichischen Exemtämter	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 379*
1521 03 25	Österreichische Lehen (Lagelnheim)	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 951
1522	Pension aus niederländischen Einkünften	Löw, Villinger, S. 311f.
1522 03 13	Bestätigung des Zolls in Heiligen Kreuz	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2377
1522 03 13	Privileg für öde Gründe bei Heiligen Kreuz	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2378
1522 03 13	Stadtsteuer von Pfullendorf (1200 Gulden)	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2379
1522 03 15	Befehl an Stadt Pfullendorf wegen Stadtsteuer für Jakob Villinger	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2401
1522 04 01	Lehensindult	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2580

1522 05 16	Verweisung seiner Außenstände auf die niederösterreichischen Exemtämter und 40.000 Dukaten der Herrschaft Venedig	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2927
1522 05 20	Gerichtsstandsprivileg	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2954
1522 05 20	Privileg für öde Gründe in Heiligen Kreuz	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2955

Sonstiges

1518/19 im Hofrat Kaiser Maximilians: ÖZV I/2, Nr. 12/III/A, S. 139–147, hier 142
 1519 Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl Karls zum Kaiser: Vollmacht König Karls I. 1519 03 03: LÜNIG (Bearb.), Continuatio, Nr. 90, S. 328–330
 1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Obersten Rats für die österreichischen Länder: NOFLATSCHER, Räte, S. 82f.
 1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Augsburgs Regiments: NOFLATSCHER, Räte, S. 84
 1521 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 207, Anm. 3

Literatur: BAUER (Clemens), Villinger; KALCHTHALER, Villinger; Löw, Villinger; WIESFLECKER, Kaiser 5, S. 258–261; WILHELMI, Villinger

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/120438844>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfzV0867.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 68**Vogt (von Schwabensberg), Gabriel (?)**

Dienstzeit im Hofrat: 1521 (möglicherweise Sekretär)

Nachweise (Hofrat)

1521 01 20 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rap. 1

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: (?); Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Kaiserhof

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1521 02 25	Zahlungsanweisung an das Vizdomamt Österreich unter der Enns für Gabriel Vogt (1400 Gulden)	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 650
(1532 11 09)	Widerruf einer Exspektanz auf Zahlungen aus der Stadtsteuer aus Kempten, erteilt an Gordian Suiter d.J., zugunsten von Heinrich von Kuntzich und Gabriel Vogt d.J.	Gross (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 6637

Literatur: RENZ, Nachrichten, S. 654;³⁷ WIESFLECKER, Kaiser 5, S. 292

Nr. 69

Zeiler, Utz, Reichsherold ([?]-1533[?])

Dienstzeit im Hofrat: 1532

Nachweise (Hofrat)

1532 (Reichstag)	Gehaltsliste der „conseillers de l’empereur sur les affaires d’Allemagne“: AGR, Secrétairerie d’État allemande 766, fol. 338, 339; RTA JR 10, S. 160

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Österreich; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: (-); Militär, Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Kaiserhof

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

37 Vogt als Inhaber von Schwabensberg und Bürger der Stadt Kempten; Kauf des Guts 1506: [<https://www.archivportal-d.de/item/OMLXMHGJCRMV4NVOSZNHOP4Z6GUYAMXS>] (Abruf 20.10.2023), 1518: [<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/2MOXOKRZWK2KEXI7LYO3LEOAJ-XEAH6PI>] (Abruf 20.10.2023).

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1521 03 01	Bestellung zum Einspännigen beim niederösterreichischen Hofrat	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 692
1521 Herbst	Laienherrenpfründe im Stift Kempten (erwähnt Dienst für Kaiser Maximilian I.)	HAGGENMÜLLER, Geschichte 1, S. 497f., 501f.
1522	Befehl an Stift Kempten, Zeiler als Präzist im Kloster zu versorgen	HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 3, fol. 610rv
1530 09 07	Laienherrenpfründe im Stift Roggenburg (erwähnt Kriegsdienste Zeilers für Kaiser Maximilian I.)	HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 3, fol. 611rv
1531 01 04	Befehl an Abt des Stifts Roggenburg, Zeiler als Laienherrn aufzunehmen	HHStA, RHR, Laienherrenpfründen 3, fol. 612–613 ³⁸
1532	Gehaltsansprüche für seine Tätigkeit unter den „conseillers de l'empereur sur les affaires d'Allemagne“: 10 Gulden pro Monat	AGR, Secrétairerie d'État allemande 766, fol. 338, 339
1533 10 20	Verleihung der Pfründe des gestorbenen Ulrich Zeiler an Jörg Veiel	MILLER/ZIMMERMANN (Hg.), Codices Palatini, S. 488f.

Literatur: HAGGENMÜLLER, Geschichte 1, S. 497f., 501f.

38 Den Hinweis auf die drei Stücke in der Serie Laienherrenpfründen verdanke ich Michael Göbl (Wien).

Nr. 70

Ziegler (von Bar), Nikolaus (um 1472–ca. 1526)

Dienstzeit im Hofrat: 1521

Nachweise (Hofrat)

- 1521 KALKOFF, Einleitung, S. 17
- 1521 01 14 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): HHStA, RHR, Prot. rap. 1 und 20

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Schwaben; Adel/neu

Akademische Ausbildung, Karriere: (-); Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Kaiserhof

Rekrutierungskreis: Reichsvizekanzler

Beziehungen zu anderen Hofräten: Bannisio (Dienst); Bonomo (Dienst); Brandenburg (Reichspolitik); Cles (Dienst); Dietrichstein (Dienst); Firmian (Dienst); Lamparter (Familie); Lang (Dienst); Mark (Reichspolitik); Merklin (Reichspolitik, Territorialpolitik); Pfalzgraf Friedrich (Reichspolitik); Renner (Dienst); Rogendorf (Dienst); Serntein (Dienst); Villinger (Dienst)

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

- 1519 03 13 Pension in Höhe von 500 Gulden auf Lebenszeit KOHLWEG, Brüder, S. 122
- 1519 03 13 Zusage einer Zahlung sowie der Bestätigung seiner Ernennung zum Reichsvizekanzler KALKOFF, Aleander, S. 27
- [1520] Zahlungsanweisung an Stadt Nürnberg zugunsten von Niclas Ziegler (400 Gulden) GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3–9
- 1521 Bestätigung der Verleihung der Herrschaft Bar durch Kaiser Maximilian I. KOHLWEG, Brüder, S. 74
- 1521 07 01 Zahlungsanweisung an Oberösterreichische Regierung für Niclas Ziegler (1500 Gulden) GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1537

1521 08 08	Leibrente in Höhe von 500 Gulden, Zahlungsanweisung an Oberösterreichische Regierung	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1563
1521 08 21	Zusage über Pflege in Werd und Weißenburg	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1574
1521 12 20	Verpfändung der Landvogtei in Schwaben [Eintrag getilgt]	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1653
1522 01 20	Erbeinung für Herrschaft Bar	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1924
1522 01 22	Ernennung zum Vizekanzler	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 1948
1522 02 28	Pfandaufschlag in Höhe von 4000 Gulden auf Pfandschilling der Stadtsteuer aus Nördlingen	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2191
1522 03 20	Leibrente [nur zitiert]	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2451
1522 03 20	Pfandaufschlag in Höhe von 5000 Gulden auf die Pflege Werd und Weißenburg	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2452
1522 04 15	Freiherrenstand, Prädikat „Wohlgeboren“	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2762 = AVA, RAA 471.24 ³⁹
1522 04 28	Ausdehnung der Zusage über die Pflege in Werd und Weißenburg auf einen Sohn	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2830
1522 04 30	Gerichtsstandsprivileg	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 2838
1525 09 10	Reichsfreiheit der Herrschaft Bar	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 3492

³⁹ [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2726007>] (Abruf 20.10.2023).

Sonstiges

1518/19 im Hofrat Kaiser Maximilians: ÖZV I/2, Nr. 12/III/A, S. 139–147, hier 142

1519 Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl Karls zum Kaiser: Vollmacht König Karls I. 1519 03 03: LÜNIG (Bearb.), Continuatio, Nr. 90, S. 328–330

1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Obersten Rats für die österreichischen Länder: NOFLATSCHER, Räte, S. 82f.

1519 Mitglied des von Karl eingesetzten Augsburger Regiments: NOFLATSCHER, Räte, S. 84

1521 (Reichstag) ksl. Rat: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 8

Literatur: KALKOFF, Aleander, S. 26–35; KOHLWEG, Brüder; TENNANT, Revision; WIESFLECKER, Kaiser 5, S. 254–256

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/1034406507>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz97983.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

Nr. 71

Zinner (Cinner, Ziner, Zynner), Nikolaus (Niklas), Dr. iur. (ca. 1490–1555 [1559?])

Dienstzeit im Hofrat: 1548

Nachweise (Hofrat)

1548 06 18 Hofratsprotokoll (Präsenzliste): WINTER (Gustav), Ordo, S. 119, Anm. 1

Herkunft (geografisch, sozial): Reich/Franken; bürgerlich

Akademische Ausbildung, Karriere: Univ. Leipzig, Univ. Siena, JUD; Militär, Gericht (RKG), Regierung/Verwaltung/Diplomatie – Reichsstände (Hochstift Salzburg, Mailand), Kaiserhof

Rekrutierungskreis: Habsburgische Amtsträger

Gunsterweise/Kaiser Karl V.

1530 12 18	Assignment von 100 Dukaten in Mailand	GROSS (Bearb.), Reichsregisterbücher, Nr. 5477
1541 07 19	Adelsstand, Wappenbesserung, Palatinat <i>ad personam</i>	AVA, RAA 472.29 ⁴⁰
1550 02 01	Präsentation als Assessor am RKG für den Fränkischen Reichskreis	Karl V. an Sebastian von Heusenstamm, Kurfürst von Mainz (Mitteilung über Benennung von Assessoren für das RKG): HHStA, RK, RKG, Visitationsakten 319a/1

Sonstiges: ca. 1546 ksl. Auditor: MAMERANUS, Catalogus, S. 19 = HORTLEDER, Handlungen, S. 329

Literatur: ELLINGER, Juristen, S. 211f.; SCHEIBLE (Bearb.), Briefwechsel 3, Nr. 570, S. 438–441, Anm. 1, Briefwechsel 5, Nr. 882, S. 267, Nr. 908, S. 321–325, Nr. 911, S. 331–333, Briefwechsel 6, Nr. 1044, S. 180–184, Nr. 1110, S. 334–336; Briefwechsel 7, Nr. 1212, S. 164–168, Nr. 1256, S. 271–277, Nr. 1259, S. 282–284; SPECHTENHAUSER, Verwaltungsorganisation, S. 138f.

Links

GND: [<http://d-nb.info/gnd/101974944X>] (Abruf 20.10.2023)

DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd101974944X.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023)

RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngBR9S274AJ03qxXvA4qnZnW2BE>] (Abruf 20.10.2023)

40 [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=2726063>] (Abruf 20.10.2023).

2. Hofräte und Präsidenten – chronologische Übersicht

Die Übersicht ergibt sich aus den in der alphabetischen Liste unter „Nachweise (Hofrat)“ angeführten Daten für die Tätigkeit einer Person im Hofrat. Namen sind nur für Jahre eingetragen, für die ein Quellennachweis vorliegt. Etwaige Lücken in einer mehrjährigen Tätigkeit eines Rats müssen nicht bedeuten, dass die Person den Rat verlassen hatte, sondern können auch auf das Fehlen einer entsprechenden Quelle zurückzuführen sein. Die Bezeichnung einer Person als Hofrat belegt nicht in jedem Fall, dass sie zum Zeitpunkt dieser Benennung tatsächlich im Rat arbeitete; die Bezeichnung konnte gelegentlich auch in der Art eines Titels nach dem Ausscheiden einer Person aus dem Rat verwendet werden.

<i>Jahr</i>	Räte, Präsidenten	<i>Anzahl (>5)</i>
1520	Bannisio, Bonomo, Cles, Dietrichstein, Firmian, Hannart, Lamparter, Lang , Mark, Merklin, Pfirt, Rogendorf, Villinger	13
1521	Bannisio, Bonomo, Brandenburg , Cles, Dietrichstein, Firmian, Hannart, Lamparter, Lang , Mark, Merklin, Pfirt, Renner, Rogendorf, Schiner, Serntein, Villinger, Vogt, Ziegler	19
1522		
1523		
1524	Merklin	
1525	Merklin	
1526	Merklin, Pfalzgraf Friedrich	
1527		
1528		
1529	Merklin	
1530	Blarer, Hartmann, Held, Helfenstein, Künigl, Mansfeld, Merklin, Montfort-Rothenfels/Wolfgang, Nassau, Pfalzgraf Friedrich , Prandtner, Rogendorf, Schellenberg, Truchsess von Waldburg/Georg	14
1531		
1532	Blarer, Fels, Hartmann, Held, Künigl, Montfort-Rothenfels/Wolfgang, Nassau, Pfalzgraf Friedrich , Polheim, Prandtner, Renner, Sturm, Thomas, Zeiler	14
1533		
1534		
1535	Held	
1536		
1537		
1538		
1539		
1540		
1541	Boisot, Flandre, Hartmann, Held(?), Naves, Granvelle/Nicolas, Pfalzgraf Friedrich , Reinach, Thomas	9
1542		

1543		
1544	Boisot, Granvelle/Antoine, Granvelle/Nicolas, Hartmann, Naves, Pfalzgraf Friedrich , Truchsess von Waldburg/Otto, Viglius	8
1545	Boisot, Fürstenberg, Kaltenthal, Naves, Granvelle/Antoine, Rem, Truchsess von Waldburg/Otto , Viglius	8
1546	Boisot, Colin, Hase, Marquard, Naves, Granvelle/Antoine, Granvelle/ Nicolas, Renard, Seld, Truchsess von Waldburg/Otto , Veltwijck, Viglius	12
1547	Hase, Madruzzo, Marquard, Naves, Österreich , Rem, Seld, Stumpf, Truchsess von Waldburg/Otto, Viglius	10
1548	Colin, Fürstenberg, Hase, Kaltenthal, Marquard, Österreich , Granvelle/Antoine, Rem, Renard, Schaumburg , Seld, Stumpf, Truchsess von Waldburg/Otto, Veltwijck, Viglius, Zinner	16
1549	Clercq, Colin, Hase, Granvelle/Antoine, Seld, Tisnacq, Veltwijck, Viglius	8
1550	Clercq, Colin, Grünenstein, Hase, Heusenstamm , Marquard, Granvelle/Antoine, Seld, Stumpf, Tisnacq, Viglius	11
1551	Böcklin, Clercq, Grünenstein, Hase, Heusenstamm , Granvelle/ Antoine, Seld, Stumpf, Tisnacq, Viglius	10
1552	Böcklin, Clercq, Hase, Montfort-Rothenfels/Hugo, Schwendi, Seld, Tisnacq	7
1553	Böcklin, Hase, Hornung, Mepsch, Montfort-Rothenfels/Hugo, Naser, Neuenahr, Nothafft, Schwendi, Seld, Spet, Tisnacq	12
1554	Böcklin, Hornung, Schwendi	
1555	Böcklin, Hornung, Nothafft, Seld	
1556	Granvelle/Antoine	

3. Kandidaten für den Hofrat Kaiser Karls V.

K-Nr. 1: Alber, Matthias, Dr. iur.⁴⁰

1547 von König Ferdinand genannter Kandidat für Verstärkung des ksl. Hofrats nach dem Tod von Boisot und Naves sowie dem bevorstehenden Rückzug von Viglius: König Ferdinand an Karl V. 1547 03 03: HHStA, Hs. blau 597/2, fol. 231rv
1548 Hofratsbeschluss, Alber zur Verstärkung des Rats in der Angelegenheit Nassau contra Hessen (Katzenelnbogen) anzufordern: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 87v–88r, 108v

K-Nr. 2: Bemmberg, Konrad von⁴¹

1552 Kandidat für ksl. Hofrat: Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.),

40 RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngIY9Z971Hg7txeIclhx4Gub9IV>] (Abruf 20.10.2023).

41 Wahrscheinlich Konrad von Bemmberg (Boyneburg) (1494–1567), DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd119421542.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023); WUNDERLICH, Protokollbuch.

Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402; König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: ebd. Nr. 877, S. 413–418, hier 416; Les personnaiges hors desquelz devront estre choisiz les conseilliers allemands de lempereur [1552]: HHStA, Hs. Blau 596/2, fol. 76rv

K-Nr. 3: Brandenburg[-Küstrin (?)], Johann Markgraf von⁴²

1553 von Karl V. für seinen Hofrat vorgesehen („marquis Jehan de Brandebourg“): Karl V. an König Ferdinand (Besetzungsliste): LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier 566

K-Nr. 4: Braun, Konrad, Dr. iur. (JUD), Assessor am RKG⁴³

1541 auf von Karl V. zurückgewiesener Namensliste für die Besetzung seines Hofrats auf dem Reichstag: Jakob Sturm/Batt von Dunzenheim an die Dreizehn 1541 03 15: WINCKELMANN (Bearb.), Correspondenz, Nr. 182, S. 172

1552 auf Vorschlagsliste König Ferdinands für Besetzung des ksl. Hofrats: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416 (dazu RÖßNER, Braun, S. 186)

K-Nr. 5: Braunschweig, Herzog von⁴⁴

1553 von Karl V. für seinen Hofrat vorgesehen („duc de Lunembourg“): Karl V. an König Ferdinand (Besetzungsliste): LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier 566

K-Nr. 6: Cantiuncula, Claudius (Chansonette, Claude), Dr. iur.⁴⁵

1547 von König Ferdinand genannter Kandidat für Verstärkung des ksl. Hofrats nach dem Tod von Boisot und Naves sowie dem bevorstehenden Rückzug von Viglius: König Ferdinand an Karl V. 1547 03 03: HHStA, Hs. blau 597/2, fol. 231rv

42 Wahrscheinlich Johann Markgraf von Brandenburg Küstrin (1513–1571), DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz53319.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023). Der Kaiser zählte den Herzog an der angegebenen Stelle zu seinen Pensionären.

43 DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz5653.html#indexcontent>]; RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngCS9T375BK1oryGwBbroAoT3CP>] (Abruf 20.10.2023); RÖßNER, Braun.

44 Der Kaiser zählte den Herzog an der angegebenen Stelle zu seinen Pensionären. Daher könnte es sich um Erich II. Herzog von Braunschweig-Lüneburg (1528–1584) handeln, DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz68308.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023), der auf einer allerdings später (1560?) entstandenen Liste der Pensionäre Philipps II. erscheint: AGS, Est. 8336 Nr. 17. Möglicherweise ist aber auch Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1563) gemeint, DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz35791.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023).

45 DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz7858.html#indexcontent>]; RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngOE0J173NW9ydkelO3dzMad>] (Abruf 20.10.2023).

K-Nr. 7: Eberstein, d. Ä. Graf von⁴⁶

1552 Kandidat für ksl. Hofrat: Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402; König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: ebd. Nr. 877, S. 413–418, hier 416; Les personnaiges hors desquelz devront estre choisiz les conseilliers allemands de lempereur [1552]: HHStA, Hs. Blau 596/2, fol. 76rv

K-Nr. 8: Fisch (Visch), Konrad, Dr. iur., Assessor am RKG⁴⁷

1552 auf Vorschlagsliste König Ferdinands für Besetzung des ksl. Hofrats: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416

K-Nr. 9: Freyberg, Erhard von⁴⁸

1552 Kandidat für ksl. Hofrat: Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402; König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: ebd. Nr. 877, S. 413–418, hier 416; Les personnaiges hors desquelz devront estre choisiz les conseilliers allemands de lempereur [1552]: HHStA, Hs. Blau 596/2, fol. 76rv

K-Nr. 10: Gienger, Georg, Dr. iur. (JUD), Vizekanzler König Ferdinands⁴⁹

1547 von König Ferdinand genannter Kandidat für Verstärkung des ksl. Hofrats nach dem Tod von Boisot und Naves sowie dem bevorstehenden Rückzug von Viglius: König Ferdinand an Karl V. 1547 03 03: HHStA, Hs. blau 597/2, fol. 231rv
1552 Kandidat für ksl. Hofrat: Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402; König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: ebd. Nr. 877, S. 413–418, hier 416; Les personnaiges hors desquelz devront estre choisiz les conseilliers allemands de lempereur [1552]: HHStA, Hs. Blau 596/2, fol. 76rv

46 Möglicherweise Wilhelm Graf von Eberstein (1497–1562), GND: [<http://d-nb.info/gnd/1199016268>] (Abruf 23.11.2023). Es könnte sich aber auch um seinen Sohn Philipp handeln (1523–1589), DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd1013763432.html#indexcontent>] (Abruf 23.11.2023), der spätestens ab 1555 in spanischen Diensten stand.

47 RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngQG0L375QY1cfmEkQZfbOcH>] (Abruf 20.10.2023).

48 DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz19100.html>] (Abruf 20.10.2023) (?).

49 DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz20898.html#indexcontent>]; RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngQG0L375QI1bfmYkPjfbOcH>] (Abruf 20.10.2023).

K-Nr. 11: Heinrichmann (Henrichmann), Dr., bischöflich-augsburgischer Rat⁵⁰

1548 Hofratsbeschluss, Heinrichmann zur Verstärkung des Rats in der Angelegenheit Nassau contra Hessen (Katzenelnbogen) anzufordern: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 87v–88r, 108v

K-Nr. 12: Hisch (Hirsch), Dr., kurfürstlich-mainzischer Rat

1548 Hofratsbeschluss, Hisch zur Verstärkung des Rats in der Angelegenheit Nassau contra Hessen (Katzenelnbogen) anzufordern: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 87v–88r, 108v

K-Nr. 13: Hohenzollern, Jobst Graf von⁵¹

1552 auf Vorschlagsliste König Ferdinands für Besetzung des ksl. Hofrats: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416

K-Nr. 14: Holstein, Herzog von⁵²

1553 von Karl V. für seinen Hofrat vorgesehen („ducz [...] Holsten“): Karl V. an König Ferdinand (Besetzungsliste): LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier 566

K-Nr. 15: Honstein, Wilhelm III. von, Bischof von Straßburg⁵³

1531 auf Liste der „personnages de courte et longue robe, prudens et experimentez es affaires et langage d’Allemagne, pour seruir es dicts affaires“: LANZ (Bearb.), Staatspapiere, Nr. 13, S. 62–69, Anm. 26; weiterer Nachweis: Karl V. an König Ferdinand 1531 06 13: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 179, S. 479–484, hier 483

K-Nr. 16: Hund(t), Wiguleus, Dr. iur., herzoglich-bayerischer Kanzler⁵⁴

1548 Hofratsbeschluss, Hundt zur Verstärkung des Rats in der Angelegenheit Nas-

50 Wahrscheinlich Dr. iur. (JUD) Jakob Heinrichmann: DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz29787.html#indexcontent>]; RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngBR1A476BT2nqxFvA6qnZnI>] (Abruf 20.10.2023).

51 Wahrscheinlich Jobst Nikolaus II. von Hohenzollern (1514–1558), DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd131598635.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023).

52 Der Kaiser zählte den Herzog an der angegebenen Stelle zu seinen Pensionären. Es handelt sich sehr wahrscheinlich um Adolf I. von Schleswig-Holstein-Gottorf (1526–1586), DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz35125.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023), der auf einer allerdings später (1560?) entstandenen Liste der Pensionäre Philipps II. erscheint: AGS, Est. 8336 Nr. 17.

53 DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz85625.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023).

54 DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz36019.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023).

sau contra Hessen (Katzenelnbogen) anzufordern: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 108v

1552 auf Vorschlagsliste König Ferdinands für Besetzung des ksl. Hofrats: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416

K-Nr. 17: Hutten, Moritz von, Bischof von Eichstätt⁵⁵

1552 auf Vorschlagsliste König Ferdinands für Besetzung des ksl. Hofrats: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416

K-Nr. 18: Königsegg, Hans Jakob von, Bruder von Königsegg, Marquard von⁵⁶

1552 auf Vorschlagsliste König Ferdinands für Besetzung des ksl. Hofrats: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416

K-Nr. 19: Königsegg, Marquard von, Bruder von Königsegg, Hans Jakob von⁵⁷

1552 Kandidat für ksl. Hofrat: Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402 („Marcard de Quinzigh“); König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: ebd. Nr. 877, S. 413–418, hier 416 (Einwand König Ferdinands: Er könne Königsegg schlecht entbehren, der außerdem gesundheitlich angeschlagen sei); Les personnaiges hors desquelz devront estre choisiz les conseilliers allemands de lempereur [1552]: HHStA, Hs. Blau 596/2, fol. 76rv

K-Nr. 20: Lucas, Dr., kurfürstlich-pfälzischer Rat

1548 Hofratsbeschluss, Lucas zur Verstärkung des Rats in der Angelegenheit Nassau contra Hessen (Katzenelnbogen) anzufordern: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 108v

K-Nr. 21: Neuhausen, Wilhelm von, Dr. iur.⁵⁸

1552 auf Vorschlagsliste König Ferdinands für Besetzung des ksl. Hofrats: Kö-

55 DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz65503.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023).

56 Johann Jakob von Königsegg-Aulendorf (vor 1521–1567), RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngVL6o072Ut84krtPwOk3ThI>] (Abruf 20.10.2023). Königsegg besuchte den Reichstag von 1550/51: AULINGER/SCHWEINZER-BURIAN, Präsenz, S. 193, 195, 201.

57 Wahrscheinlich Johann Marquard von Königsegg (vor 1521–1553), Rat König Ferdinands, Hauptmann, Landvogt im Oberelsass, RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngZP1Y274Y305ovHtYIokXIQ>] (Abruf 20.10.2023); RTA JR 19, S. 1654 (Registereintrag).

58 Möglicherweise Dr. Wilhelm von Neuhausen, gestorben 1572, RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngQG8B173PI96fmYkQpf2OcX>] (Abruf 20.10.2023).

nig Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416

K-Nr. 22: Pfalz-Simmern, Johann II., ehemaliger Kammerrichter⁵⁹

1541 von König Ferdinand als ksl. Rat für Reichssachen während des Reichstags vorgeschlagen: Memorial [1541]: HHStA, RK, RTA 6/1

K-Nr. 23: Pflug, Julius, Bischof von Naumburg⁶⁰

1552 auf Vorschlagsliste König Ferdinands für Besetzung des ksl. Hofrats: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416

1553 von Karl V. für seinen Hofrat vorgesehen („leuesque de Neubourg“): Karl V. an König Ferdinand (Besetzungsliste): LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 950, S. 559–567, hier 566; auch Lic. Eisslinger an Christoph Herzog von Württemberg 1553 03 26 (vorgesehen als Präsident): ERNST (Bearb.), Briefwechsel 2, Nr. 95, S. 86–88, hier 87, Anm. 4

1553 04 22 Absage: Pflug an Karl V.: HHStA, RK, Verfa, RHR 41 (Gesuche, Buchstabe N)

K-Nr. 24: Pulach, Georg von

1552 Kandidat für ksl. Hofrat: Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402 („George de Poulach“); König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: ebd. Nr. 877, S. 413–418, hier 416; Les personnaiges hors desquelz devront estre choisis les conseillers allemands de l'empereur [1552]: HHStA, Hs. Blau 596/2, fol. 76rv

K-Nr. 25: Rechberg, Konrad von⁶¹

1552 auf Vorschlagsliste König Ferdinands für Besetzung des ksl. Hofrats: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416

K-Nr. 26: Rehlinger, Sebastian, Dr.⁶²

1551 Hofratsbeschluss, Rehlinger zur Verstärkung des Rats in der Angelegenheit

59 DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz53350.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023).

60 DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz10753.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023).

61 Nachgewiesen als Supplikant vor dem Hofrat während des Reichstags von 1550/51: Stichwortverzeichnis der in der Mainzer Kanzlei hinterlegten [...] Supplikationen: RTA JR 19, Nr. 255, S. 1224–1360, hier S. 1235.

62 Wahrscheinlich Dr. Sebastian Christoph Rehlinger (um 1515–1570), [<http://xn--sdddeutsche-patrizier-pec.de/tng/getperson.php?personID=12345&tree=patrizier>] (Abruf 20.10.2023). Rehlinger

Nassau contra Hessen (Katzenelnbogen) anzufordern: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 62v

K-Nr. 27: Seld, Nikolaus, Dr. iur. (JUD), bischöflich-eichstättischer Rat⁶³

1548 Hofratsbeschluss, Seld zur Verstärkung des Rats in der Angelegenheit Nassau contra Hessen (Katzenelnbogen) anzufordern: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 108v

K-Nr. 28: Solms, Reinhard Graf von⁶⁴

1552 Kandidat für ksl. Hofrat: Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402; König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: ebd. Nr. 877, S. 413–418, hier 416; Les personnaiges hors desquelz devront estre choisiz les conseilliers allemands de lempereur [1552]: HHStA, Hs. Blau 596/2, fol. 76rv

K-Nr. 29: Stein (Stain) auf Jettingen, Marquard von, Dr. iur. (JUD), Dompropst in Augsburg⁶⁵

1531 auf Liste der „personnages de courte et longue robe, prudens et experimentez es affaires et langage d’Allemagne, pour servir es dicts affaires“: LANZ (Bearb.), Staatspapiere, Nr. 13, S. 62–69, Anm. 26; weiterer Nachweis: Karl V. an König Ferdinand 1531 06 13: LANZ (Bearb.), Correspondenz 1, Nr. 179, S. 479–484, hier 483 („preuost Dausbourg“)

K-Nr. 30: Stolberg, Ludwig Graf von⁶⁶

1552 auf Vorschlagsliste König Ferdinands für Besetzung des ksl. Hofrats: König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 877, S. 413–418, hier 416

K-Nr. 31: Truchsess von Waldburg, Wilhelm Frhr. von⁶⁷

1552 Kandidat für ksl. Hofrat: Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402 („le baron Guillaume Truxes“);

fungierte während des Reichstags von 1550/51 als Unterkunftgeber kurfürstlich-pfälzischer Räte: RTA JR 19, S. 1667 (Registereintrag).

63 RAG: [<https://resource.database.rag-online.org/ngHX2G072IP82wdbbIQwsFtS>] (Abruf 20.10.2023).

64 DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz80528.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023).

65 DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz60519.html#indexcontent>]. Wappen: [<http://www.welt-der-wappen.de/Heraldik/aktuell/galerien3/galerie2136.htm>] (Abruf 20.10.2023).

66 DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz81546.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023).

67 DB: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz74980.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023).

König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: ebd. Nr. 877, S. 413–418, hier 416; Les personnaiges hors desquelz devront estre choisiz les conseilliers allemands de lempereur [1552]: HHStA, Hs. Blau 596/2, fol. 76rv

K-Nr. 32: Winneberg, Frhr. von⁶⁸

1548 Hofratsbeschluss, Winneberg zur Verstärkung des Rats in der Angelegenheit Nassau contra Hessen (Katzenelnbogen) anzufordern: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 87v–88r, 108v

K-Nr. 33: Wolkenstein, Hans (Johannes) von

1552 Kandidat für ksl. Hofrat: Karl V. an König Ferdinand 1552 07 31: LANZ (Bearb.), Correspondenz 3, Nr. 872, S. 399–404, hier 402 („le baron Jehan de Wolfenstein“); König Ferdinand an Karl V. 1552 08 05: ebd. Nr. 877, S. 413–418, hier 416; Les personnaiges hors desquelz devront estre choisiz les conseilliers allemands de lempereur [1552]: HHStA, Hs. Blau 596/2, fol. 76rv

K-Nr. 34: Zimmern, Graf von

1548 Hofratsbeschluss, Zimmern zur Verstärkung des Rats in der Angelegenheit Nassau contra Hessen (Katzenelnbogen) anzufordern: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/2c, fol. 87v–88r, 108v

⁶⁸ Möglicherweise der spätere Reichshofratspräsident Philipp I. von Winneberg (Winneburg)-Beilstein (1515–1583): [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd1051202469.html#indexcontent>] (Abruf 20.10.2023); GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 105f.

Abkürzungen und Siglen

Abb.	Abbildung
AGR	Brüssel, Archives générales du Royaume
AGS	Simancas, Archivo general
APA	Alte Prager Akten
AVA	Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv
BayHStA	München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Bd., Bde.	Band, Bände
Bearb.	Bearbeiter, Bearbeiterin, bearbeitet
Beil.	Beilage
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa, ungefähr
CJH	Consejo y juntas de hacienda
CMC	Contaduría Mayor de Cuentas
Conf. priv.	Confirmationes privilegiorum
d. Ä.	der Ältere, den Älteren
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
d. J.	der Jüngere, den Jüngeren
DB	Deutsche Biographie, [https://www.deutsche-biographie.de/] (Abruf 21.10.2023)
Den. ant.	Denegata antiqua
dt. Exped.	deutsche Expedition (der Reichskanzlei)
DV	Dorsalvermerk
ebd.	ebenda
EdN	Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, 16 Bde., Stuttgart 2005–2012
Est.	Consejo de Estado
f.	folgende
F.	Fürst, Fürsten
fol.	Folium, folii, Blatt
Frhr.	Freiherr, Freiherren
FS	Festschrift
GLA	Karlsruhe, Generallandesarchiv
GND	Gemeinsame Normdatendatei, [https://www.dnb.de/DE/Professionell/Standardisierung/GND/gnd_node.html] (Abruf 21.10.2023)

HAA AR	Hofadelsakten, Akten, Allgemeine Reihe
Hg.	Herausgeber, Herausgeberin, Herausgeberinnen
HHStA	Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HKA	Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann, 5 Bde., Berlin 1971–1998, 2. Aufl., hg. von Albrecht Cordes u. a., bisher 4 Bde., Berlin 2004–2017 bzw. HRGdigital, [https://www.hrgdigital.de/] (Abruf 10.10.2023)
Hs.	Handschrift
HZAB	Hofzahlamtsbücher
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
Jb.	Jahrbuch
JUD	Juris utriusque Doctor
Jud. misc.	Judicialia miscellanea
k.A.	keine Angabe
Kap.	Kapitel
Kf.	Kurfürst, Kurfürsten
Kl. Rst.	Kleinere Reichsstände
Konv.	Konvolut
ksl.	kaiserlich, kaiserliche, kaiserlicher
lat. Exped.	lateinische Expedition (der Reichskanzlei)
Lic.	Licentiat
MEA	Mainzer Erzkanzlerarchiv
Misc. grat.	Miscellanea gatialia
ND	Nachdruck, Neudruck
NDB	Neue deutsche Biographie, [http://www.ndb.badw-muenchen.de/] (Abruf 21.10.2023)
NF	Neue Folge
NL	Niederlande
NÖ	Niederösterreich
o. J.	ohne Jahresangabe
o. O.	ohne Ortsangabe
OMeA	Obersthofmeisteramt
ÖZV	Thomas FELLNER/Heinrich KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung. Abt. I: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749), Bd. 1: Geschichtliche Übersicht, Bd. 2: Aktenstücke 1491–1681, Wien 1907 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 5–6)

prä.	präsentiert, praesentatum
Prot. rap.	Protocolla rapularia
Prot. rer. res.	Protocolla rerum resolutarum
RAA	Reichsadelsakten, Allgemeine Reihe
RAG	Repertorium academicum germanicum, [https://rag-online.org/] (Abruf 21.10.2023)
Red.	Redakteur, Redakteurin
Rest. nat.	Restitutiones natalium ac legitimaciones
RGrafen	Reichsgrafen
RHR	Reichshofrat
RHRO	Reichshofratsordnung
Ritalien	Reichsitalien
RK	Reichskanzlei; in Grafiken auch Reichskreis
RKG	Reichskammergericht
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
RReg.	Reichsregister
RRitter	Reichsritter
RStädte	Reichsstädte
RTA	Reichstagsakten
RTA JR	Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 1: August Kluckhohn (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Gotha 1893. 2: Adolf Wrede (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Gotha 1896. 3: Adolf Wrede (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Gotha 1901 (ND 1963). 10: Rosemarie Aulinger (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag in Regensburg und die Verhandlungen über einen Friedstand mit den Protestanten in Schweinfurt und Nürnberg 1532, 3 Bde., Göttingen 1992. 11: Albrecht P. Luttenberger (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Regensburg von 1541, 4 Bde., Göttingen 2018. 15: Erwein Eltz (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Speyrer Reichstag von 1544, 4 Bde., Göttingen 2001. 16: Rosemarie Aulinger (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Worms 1545, 2 Bde., München 2003. 17: Rosemarie Aulinger (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Regensburg 1546, München 2005.

	18: Ursula Machoczek (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Augsburg 1547/48, 3 Bde., München 2006.
	19: Erwein Eltz (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Augsburg 1550/51, 2 Bde., München 2005.
	20: Rosemarie Aulinger/Erwein H. Eltz/Ursula Machoczek (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Augsburg 1555, 4 Bde., München 2009.
RTA MR	Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe
	6: Heinz Gollwitzer (Bearb.), Reichstage Lindau, Worms und Freiburg 1496–1498, Göttingen 1979.
S.	Seite
sog.	sogenannt, sogenannte, sogenannter
Sp.	Spalte
StA	Staatsarchiv
tit.	titulus
TL, Tle.	Teil, Teile
u. a.	unter anderem, und andere
u. ö.	und öfter
VerfA	Verfassungsakten (von Reichskanzlei und Reichshofrat)
VÖ	Vorderösterreich
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
zit.	zitiert
zus.	zusammen
zw.	zwischen

Quellen und Literatur

Unveröffentlichte Quellen¹

Amberg, Staatsarchiv
Regierung Amberg, Reichssachen Nr. 38, 79, 86, 89, 90, 91, 98

Augsburg, Staatsarchiv
Hochstift Augsburg, MüB Lit. 1107/I, 1107/II

Brüssel, Archives générales du Royaume
Archives de la famille Overschie de Neerysche 646, 647
Audience 150, 1661/1, 1666/2
Secrétairerie d'État allemande 763, 764, 766, 780, 838, 839, 841

München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Auswärtige Staaten, Lit., Österreich 52
Kasten blau 104/5, 105/5a
Pfalz-Neuburg, Akten 1140/I
RHR 218, 513, 566, 845

Simancas, Archivo general
Consejo de Estado 640, 8336
Consejo y juntas de hacienda 6
Contaduría Mayor de Cuentas I, 595

Wien, Österreichisches Staatsarchiv²

AVA
RAA 113, 129, 171, 172, 177, 245, 263, 290, 312, 341, 367, 370, 387, 416, 423, 471, 472, 902
(Benützung über Archivinformationssystem, [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=1699>], Abruf 21.10.2023)

1 Die Wiedergabe von Textstellen aus unveröffentlichten Quellen richtet sich nach den Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte des Arbeitskreises Editionsprobleme der Frühen Neuzeit, [https://www.heimatforschung-regensburg.de/280/1/E-Forum_AHF-Empfehlungen.pdf] (Abruf 20.10.2023).

2 Die Angabe von Konvoluten innerhalb einer archivalischen Einheit erfolgt nach Schrägstrich.

HAA AR 803, 902 (Benützung über Archivinformationssystem, [<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=1706>], Abruf 21.10.2023)

HKA

HZAB Bd. 1–18 (1543–1549, 1553–1558, 1560, 1564)

Alte Hofkammer, Niederösterreichische Landtage und Lehen, Lehensakten 4 (H–K)

HHStA

Hofarchive

OMeA, SR 182, Nr. 31

RK

RK, Ksl. Räte 4, 6

RK, Kl. Rst. 75

RK, RKG, Visitationsakten 319a

RK, Reichsregisterbücher, Karl V., Bd. 2

RK, Reichsregisterbücher, Ferdinand I., Bd. 19

RK, RTA 5, 6, 7, 16, 19, 20, 24, 28, 29a

RK, Religionsakten 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23

RHR und RK, VerfA, Korrespondenz 1

RHR und RK, VerfA, RHR 41

RHR und RK, VerfA, RK 43

RHR

RHR, Prot. rap. 1

RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, 1b, 2c, 3c, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17

Judicialia

RHR, APA 6, 28, 44, 47, 48, 52, 66, 84, 86, 88, 94, 112, 122, 126

RHR, Decisa 90 (alt 142), 233 (alt 360, 361), 241 (alt 373), 602 (alt 866), 622 (alt 888), 698 (alt 977), 803 (alt 1112), 874 (alt 1202), 959 (alt 1311), 960 (alt 1312), 1206 (alt 1608), 1418 (alt 1847), 1551 (alt 1998), 1896 (alt 2396), 2240 (alt 2755), 2356 (alt 2872), 2357 (alt 2873)

RHR, Den. ant. 136

RHR, Jud. misc. 4, 11, 14, 15, 17, 19, 21, 24, 54, 57, 87, 90

RHR, Vota ad imperatorem

Gratitalia et Feudalia

RHR, Conf. priv. dt. Exped. 2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61

RHR, Conf. priv. lat. Exped. 1

RHR, Geleitbriefe 1, 3
RHR, Impressorien 1, 2
RHR, Laienherrenpfründe 1, 2, 3
RHR, Mandate 1
RHR, Misc. grat. 2
RHR, Passbriefe 7, 10
RHR, Privilegia varii generis 1
RHR, Promotoriales 1, 2, 3, 4, 5
RHR, Reichslehensakten dt. Exped. (alt) 1, 2, 5, 6, 43, 191
RHR, Reichslehensakten lat. Exped. 1, 2, 3, 4
RHR, Rest. nat. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8
RHR, Salva guardia 1, 2
RHR, Schutzbriefe 1, 12, 13, 14, 15
RHR, Tutoria et curatoria 1, 3, 4, 12, 17a, 18, 19, 25
RHR, Veniae aetatis et consensus matrimonii 1, 6, 7

MEA

MEA, RKG 1

MEA, RTA 4b, 9, 20

Staatenabteilungen, Deutsche Staaten

Brunsvicensia 1

Württembergica 4–14

Österreichische Akten

Kärnten 7

Niederösterreich 3

Vorderösterreich 1

Belgien

PA 4, 6, 7, 20, 29, 30, 32, 34, 39, 53, 54

Handschriften

Hs. Blau 505, 595, 596/1, 596/2, 597/1, 597/2, 597/3

Veröffentlichte Quellen³

- Jürgen ARNDT (Bearb.), Das Wappenbuch des Reichsherolds Caspar Sturm, Neustadt an der Aisch 1984 (= Wappenbücher des Mittelalters 1).
- Petrus BALAN (Bearb.), Monumenta reformationis Lutheranae ex tabulariis secretioribus S. Sedis 1521–1525, Regensburg 1884.
- Franz Ludwig BAUMANN/Georg TUMBÜLT (Bearb.), Mitteilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive, Bd. 1: Quellen zur Geschichte des F. Hauses Fürstenberg und seines ehemals reichsunmittelbaren Gebietes, 1510–1559, Tübingen 1894.
- Jens BEGER u. a. (Bearb.), Günther XLI. Graf von Schwarzburg in Diensten Karls V. und Philipps II. in den Niederlanden. Briefe, Berichte und andere Dokumente aus den Jahren 1550–1583, Weimar/Jena 2003 (= Veröffentlichungen des Thüringischen Staatsarchivs Rudolstadt und Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Schwarzburg, Gleichen und Hohenlohe in Thüringen 1).
- Adalbert BEZZENBERGER (Bearb.), Die Berichte und Briefe des Rats und Gesandten Herzog Albrechts von Preußen Asverus v. Brandt nebst den an ihn ergangenen Schreiben in dem königlichen Staatsarchiv zu Königsberg, Heft 1: 1538–1545, Königsberg [1904].
- Gerwig BLARER, Briefe und Akten, bearb. von Heinrich Günter, Bd. 1: 1518–1547, Bd. 2: 1547–1567, Stuttgart 1914–1921 (= Württembergische Geschichtsquellen 16–17).
- Theodor BRIEGER (Bearb.), Aleander und Luther 1521. Die vervollständigten Aleander-Depeschen nebst Untersuchungen über den Wormser Reichstag, Abt. 1: Die Depeschen Aleanders 1520–1521, Gotha 1884 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Reformation 1).
- Albert BÜCHI (Bearb.), Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matth. Schiner, 2 Bde., Basel 1920–1925 (= Quellen zur Schweizer Geschichte, NF Abt. 3: Briefe und Denkwürdigkeiten 5–6).
- Franz Bernhard von BUCHOLTZ, Geschichte der Regierung Ferdinands des Ersten, 9 Bde., Wien 1831–1838, ND Graz 1968–1971.
- Wolfgang BURGDOFF (Bearb.), Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792, Göttingen 2015 (= Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches 1).
- [Jean Baptiste CHRISTYN,] Les tombeaux des hommes illustres Qui ont paru au Conseil Privé du Roy Catholique aux Pays-Bas Depuis son institution de l'an 1517 jusques aujourd'hui, Liège 1673.

³ Kurztitel werden in der Regel unter Verwendung der Nachnamen der Autoren/Autorinnen bzw. Herausgeber/Herausgeberinnen sowie des ersten Substantivs aus dem Titel gebildet. Mehrere Titel eines Autors/einer Autorin erscheinen alphabetisch gemäß Kurztitel.

- Johann Michael CORNACHINI, Beschreibung der Stende des Hei. Römischen Reichs [...] So bey der Rhö. Key. May. Und König. May. Auff dem jetzigen Reichstag zu Speier gewesen seind, [Frankfurt am Main] 1544 [VD16 C 5125].
- Volker Henning DRECOLL, Der Passauer Vertrag (1552). Einleitung und Edition, Berlin/New York 2000 (= Arbeiten zur Kirchengeschichte 79).
- August von DRUFFEL (Bearb.), Beiträge zur Reichsgeschichte, [Bd. 1:] 1546–1551, München 1873; [Bd. 2:] 1552, München 1880; [Bd. 3:] 1546–1552, München 1882; Bd. 4: 1553–1555, ergänzt und bearb. von Karl Brandi, München 1896 (= Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus 1–4).
- August von DRUFFEL (Bearb.), Des Viglius van Zwichem Tagebuch des Schmalkaldischen Donaukrieges, München 1877.
- Ulrich EISENHARDT (Hg.), Die kaiserlichen Privilegia de non appellando, Köln/Wien 1980 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 7).
- Viktor ERNST (Bearb.), Briefwechsel Herzog Christophs von Württemberg, 4 Bde., Stuttgart 1899–1907.
- Thomas FELLNER/Heinrich KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung. Abt. I: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749), Bd. 2: Aktenstücke 1491–1681, Wien 1907 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 6).
- Manuel FERNÁNDEZ ÁLVAREZ (Bearb.), Corpus documental de Carlos V., 5 Bde., Salamanca 1973–1981.
- Karl Eduard FÖRSTEMANN (Bearb.), Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530, 2 Bde., Halle an der Saale 1833–1835.
- [Louis Prosper] GACHARD (Bearb.), Trois années de l'histoire de Charles-Quint (1543–1546) d'après les dépêches de l'ambassadeur vénitien Bernardo Navagero, Brüssel/Leipzig/Gand 1865.
- [Louis Prosper] GACHARD (Bearb.), Collection des Voyages des Souverains des Pays-Bas, Bd. 2: Itinéraire de Charles-Quint de 1506 a 1531. Journal des voyages de Charles-Quint, de 1514 à 1551, par Jean de Vandenesse, Brüssel 1874.
- Klaus GANZER/Karl-Heinz zur MÜHLEN (Hg.), Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert, Bd. 1: Das Hagenauer Religionsgespräch (1540), 2 Teilbde., Göttingen 2000; Bd. 2: Das Wormser Religionsgespräch (1540/41), 2 Teilbde., Göttingen 2002; Bd. 3: Das Regensburger Religionsgespräch, 2 Teilbde., Göttingen 2007.
- Lothar GROß/Robert von LACROIX (Bearb.), Urkunden und Aktenstücke des Reichsarchivs Wien zur reichsrechtlichen Stellung des burgundischen Kreises, 3 Bde., Wien 1944–1945 (= Veröffentlichungen des Reichsarchivs Wien).
- Antonio de GUEVARA, Aviso de privados y doctrina de cortesanos, Madrid 1673 (Erstveröffentlichung Valladolid 1539). Digitale Edition: [<https://www.filosofia.org/cla/gue/guepc.htm>] (Abruf 21.10.2023).
- Johann Heinrich Frhr. von HARPPRECHT, Geschichte des Kaiserlichen und Reichs Cammergerichts unter der Glorwürdigsten Regierung Kaisers Carl des Fünften: als eine Fortset-

- zung des Cammergerichtlichen Staats-Archivs, [Teil 5], Frankfurt am Main 1767; [Teil 6], Frankfurt am Main 1768.
- [Johann Heinrich von HARPPRECHT,] Des Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts Staats-Archiv, oder Sammlung von gedruckten und mehrentheils ungedruckten actis publicis, archival. Urkunden [...] des Kays. und Reichs Cammer-Gerichts, Teil 2, Ulm 1758; Teil 4, Ulm 1760.
- Gustav Ernst HEIMBACH (Hg.), *Authenticum. Novellarum Constitutionum Iustiniani*, versio vulgata, 2 Bde., Leipzig 1846–1851.
- Johann Christian HERCHENHAHN, *Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des Kaiserlichen Reichshofraths nebst der Behandlungsart der bei demselben vorkommenden Geschäfte*, 2 Bde., Mannheim 1792.
- Friedrich HORTLEDER (Bearb.), *Der Römischen Kaiser- und Königlichen Majesteten auch des Heiligen Römischen Reichs geistlicher und Weltlicher Stände [...] Handlungen und Außschreiben*, Bd. 2, Gotha 1645.
- C[ornelius] P[aulus] HOYNCK VAN PAPENDRECHT (Bearb.), *Viglii ab Aytta Zuichemi nec non Joachimi Hopperi et Joannis Baptistae Tassii opera historica aliaque analecta ad historiam scissi belgii potissimum attinentia*, Bd. 1, Teil 1: *Vita Viglii ab Aytta Zuichemi*, Den Haag 1743.
- Paul KALKOFF (Bearb.), *Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521*, 2. Aufl. Halle 1897.
- F. W. KAMPSCHULTE (Bearb.), *Das Adelsdiplom des kais. Vicekanzlers Matthias Held vom Jahre 1536*, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 4 (1864), S. 604–608.
- [Johann] Wilhelm KELLNER VON ZINNENDORF, *Vita et mors [...] D. Wolfgangi Andreae Rhaemii a Kötz [...] anno 1588 die ultima Augusti [...] defuncti*, Ingolstadt 1589.
- KORRESPONDENZ FERDINANDS I. *Familienkorrespondenz*, Bd. 1: bis 1526, bearb. von Wilhelm Bauer, Wien 1912; Bd. 2/1: 1527 und 1528, bearb. von Wilhelm Bauer/Robert Lacroix, Wien 1937; Bd. 2/2: 1529 und 1530, bearb. von Wilhelm Bauer/Robert Lacroix, Wien 1938; Bd. 3: 1531 und 1532, bearb. von Herwig Wolfram/Christiane Thomas, Wien 1983/84; Bd. 4: 1533 und 1534, bearb. von Christopher F. Laferl/Christina Lutter, Wien/Köln/Weimar 2000; Bd. 5: 1535 und 1536, bearb. von Bernadette Hofinger u. a., Wien/Köln/Weimar 2015 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 11, 31/1, 31/2, 58, 90, 109).
- Erika KUSTATSCHER (Bearb.), *Die Urkunden des Archivs Königl.-Ehrenburg (1234–1550)*, 2 Tle., Innsbruck 1996 (= Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 4).
- [Jules] LAMEERE (Bearb.), *Recueil des ordonnances des Pays-Bas. Serie 2: 1506–1700. Bd. 3: Contenant les ordonnances du 8 janvier 1529 (1530, n. st.) au 11 décembre 1536*, Brüssel 1902.
- Lorenz LANDSPERGER, *Churfürsten, Fürsten, Gaistlich und weltlich Graffen, Freyen, Herrn, Ritters und Edelleut [...] so bey der Rö. Kay. und Kü. Mayestät auff dem Reychstag zu Regensburg gewesen seind, [Augsburg 1541] [VD16 ZV 21799]*.

- Karl LANZ (Bearb.), *Correspondenz des Kaisers Karl V. Aus dem königlichen Archiv und der Bibliothèque de Bourgogne zu Brüssel*, 3 Bde., Leipzig 1844–1846.
- Karl LANZ (Bearb.), *Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V. Aus dem königlichen Archiv und der Bibliothèque de Bourgogne zu Brüssel*, Stuttgart 1845 (= Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 11).
- Adolf LAUFS (Hg.), *Die Reichskammergerichtsordnung von 1555*, Köln/Wien 1976 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 3).
- Hubertus Thomas LEODIUS, *Annalium de vita et rebus gestis illustrissimi principis, Frederici II. Electoris Palatini, libri XIV*, Frankfurt am Main 1624. Deutsch: *Spiegel des Humors Grosser Potentaten: Anzuschawen vorgestellt in der Beschreibung des Lebens von der Regierung weiland Pfaltzgraffen Friedrichen des Andern, Schleusingen 1628*. Weitere deutsche Übersetzung: *Ein Fürstenspiegel. Denkwürdigkeiten des Pfalzgrafen-Kurfürsten Friedrich II. beim Rhein*, hg. von Eduard von Bülow, 2 Bde., Breslau 1849. Auszugsweise, wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügende deutsche Übersetzung einer französischen Fassung: *Der Reichsfürst und sein Kaiser. Eine Lebensbeschreibung des Pfalzgrafen Friedrich II. (1482–1556)*. Eingeleitet, aus dem Französischen übersetzt und kommentiert von Herbert Rädle, Neumarkt in der Oberpfalz 1998 (= Neumarkter historische Beiträge 1).
- Johann Christian LÜNIG (Bearb.), *Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Generalis Continuatio*, Leipzig 1713.
- Heinrich LUTZ/Alfred KOHLER (Bearb.), *Das Reichstagsprotokoll des kaiserlichen Kommissars Felix Hornung vom Augsburger Reichstag 1555*. Mit einem Anhang: *Die Denkschrift des Reichsvizekanzlers Georg Sigmund Seld für den Augsburger Reichstag*, Wien 1971 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Denkschriften 103).
- Nicolaus MAMERANUS, *Catalogus familiae totius aulae Caesareae per expeditionem adversus inobedientes, usque Augustam Reticam [...] praesentium*, Köln 1550 (VD16 M 412). Deutsche Fassung: *Verzeichnuß des gantzen Keyserlichen Hoffes [...]*, in: Hortleder (Bearb.), *Handlungen*, S. 326–375.
- Nicolaus MAMERANUS, *D. Caroli V. Roma. Imp. Aug. iter ex inferiore Germania ab Anno 1545 Usque ad Comitia apud Augustam Reticam indicta*, Augsburg 1548 (VD16 M 438).
- Nicolaus MAMERANUS, *Kurtze und eigentliche verzeychnus der Römischen Kayserlichen Mayestat/ [...] Hofstats/ [...] so auff dem Reichßtag zu Augsburg/ im Jahr 1566 [...] gehalten*, Augsburg [1566] (VD16 M 443). ND, eingeleitet durch Hanns Jäger-Sunstenau, Neustadt/Aisch 1985 (= Bibliothek familiengeschichtlicher Quellen 29).
- Otto MEINARDUS, *Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit: unter Forschungsliteratur*.
- Eberhard NAUJOKS (Hg.), *Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung. Ausgewählte Aktenstücke zu den Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten (1547–1556)*, Stuttgart 1985 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A/36).

NUNTIATURBERICHTE aus Deutschland nebst ergänzenden Akentstücken, Abt. 1: 1533–1559, Bd. 11: Nuntiaturs des Bischofs Pietro Bertano von Fano 1548–1549, bearb. von Walter Friedensburg, Tübingen 1910 (ND 1968).

Peter OESTMANN (Hg.), *Gemeine Bescheide*, Bd. 1: Reichskammergericht 1497–1805, Bd. 2: Reichshofrat 1613–1798, Köln/Weimar/Wien 2013–2017 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 63).

Hans von der PLANITZ, *Berichte aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521–1523*, bearb. von Ernst Wülcker/Hans Virck, Leipzig 1899 (= *Schriften der königlich-sächsischen Kommission für Geschichte* 3).

Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe

1: August Kluckhohn (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.*, [Bd. 1], Gotha 1893.

2: Adolf Wrede (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.*, [Bd. 2], Gotha 1896.

3: Adolf Wrede (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.*, Bd. 3, Gotha 1901 (ND 1963).

10: Rosemarie Aulinger (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag in Regensburg und die Verhandlungen über einen Friedstand mit den Protestanten in Schweinfurt und Nürnberg 1532*, 3 Bde., Göttingen 1992.

11: Albrecht P. Luttenberger (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Regensburg von 1541*, 4 Bde., Göttingen 2018.

15: Erwein Eltz (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Speyrer Reichstag von 1544*, 4 Bde., Göttingen 2001.

16: Rosemarie Aulinger (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Worms 1545*, 2 Bde., München 2003.

17: Rosemarie Aulinger (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Regensburg 1546*, München 2005.

18: Ursula Machoczek (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Augsburg 1547/48*, 3 Bde., München 2006.

19: Erwein Eltz (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Augsburg 1550/51*, 2 Bde., München 2005.

20: Rosemarie Aulinger/Erwein H. Eltz/Ursula Machoczek (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Augsburg 1555*, 4 Bde., Göttingen 2009.

Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe

6: Heinz Gollwitzer (Bearb.), *Reichstage Lindau, Worms und Freiburg 1496–1498*, Göttingen 1979.

Antonio RODRÍGUEZ VILLA (Hg.), *El emperador Carlos V y su corte según las cartas de Don Martín de Salinas, embajador del Infante Don Fernando (1522–1539)*, 3 Bde., Madrid 1903–1905.

Bartholomäus SASTROW, *Geburt, Herkommen und Lauff seines gantzen Lebens*, hg. von Gottlieb Christian Friedrich Mohnike, 3 Bde., Greifswald 1823/24.

- Helga SCHEIBLE (Bearb.), Willibald Pirckheimers Briefwechsel, Bd. 3–7, München 1989–2009.
- Victor SCHULTZE (Bearb.), Actenstücke zur deutschen Reformationgeschichte, Teil 1: Dreizehn Depeschen Contarini's aus Regensburg an den Cardinal Farnese (1541); Teil 2: Fünfzehn Depeschen aus Regensburg vom 10. März 1541 bis 28. Juni 1541, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 3 (1879), S. 150–184 und 609–641.
- Wolfgang SELLERT (Hg.), Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, 2 Bde., Köln/Wien 1980–1990 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 8).
- [Caspar STURM,] Warhaftig anzeigung wie Kaiser Carl der Fünfft etlichen Fürsten auff dem Reychstag zu Augspurg im M.CCCCC.XXX jar gehalten/ Regalia und Lehen [...] gelihen/ was auch ir Kai. Maie. und derselben bruder König Ferdinand [...] Auch anndere Churfürsten/ Fürsten unnd Stende des Reichs für Räthe und Adels personen auff solchem Reichstag gehept haben, [Augsburg 1530] [VD16 S 10017].
- Caspar STURM, Wiewol hievor in dreyen underschidlichen buchlein beschrieben [...], Augsburg 1530 [VD16 S 10023].
- Valentin von TETLEBEN, Protokoll des Augsburger Reichstags 1530, hg. von Herbert Grundmann, Göttingen 1958 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 4).
- Johann Christoph UFFENBACH, Tractatus singularis et methodicus de excelsissimo consilio caesareo-imperiali aulico. Vom Kayserl. Reichs-Hoff-Rath, Frankfurt am Main 1700.
- Wolrad von WALDECK, Tagebuch während des Reichstags zu Augsburg 1548, bearb. von C. L. P. Tross, Stuttgart 1861 (= Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 59), ND Hildesheim 1980. Übersetzung: Tagebuch des Grafen Wolrad von Waldeck. Reise zum Augsburger Reichstag 1548, übers. von Gerhard Kappe, historisch bearb. von Ursula Machoczek, Kassel 1998 (= Monographiae Hessiae 22).
- Charles WEISS (Bearb.), Papiers d'état du Cardinal de Granvelle d'après les manuscrits de la bibliothèque de Besançon, Bd. 1–4, Paris 1841–1843 (= Collection de documents inédits sur l'histoire de France, Série 1: Histoire politique).
- Otto WINCKELMANN (Bearb.), Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation, Bd. 3: 1540–1545, Straßburg 1898 (= Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, Abt. 2).
- Jakob WÜHRER/Martin SCHEUTZ (Hg.), Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionsbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof, Wien/München 2011 (= Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 6).

Archivinventare, Nachschlagewerke, Regestenwerke

- Jürgen ARNDT (Bearb.), *Hofpfalzgrafen-Register*, Bd. 1, Neustadt an der Aisch 1964.
- L[udwig] BITTNER (Hg.), *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. 1, Bd. 4 (= *Inventare österreichischer staatlicher Archive* 5. *Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs* 4, 7), Wien 1936–1938.
- DEUTSCHE BIOGRAPHIE, [<https://www.deutsche-biographie.de/>] (Abruf 28.08.2023).
- Fr. CAST (Bearb.), *Historisches und genealogisches Adelsbuch des Großherzogthums Baden*, Stuttgart 1845.
- Dagmar DRÜLL (Bearb.), *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1386–1651*, Berlin u. a. 2002.
- Karl Konrad FINKE (Bearb.), *Die Professoren der Tübinger Juristenfakultät (1477–1535)*. Ostfildern 2011 (= *Tübinger Professorenkatalog* I/2).
- Karl Friedrich von FRANK (Bearb.), *Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823*, 5 Bde., Schloß Senftenegg 1967–1974.
- Erwin GATZ (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648*. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.
- Lothar GROß (Bearb.), *Die Reichsregisterbücher Kaiser Karls V.*, Wien/Leipzig [1930].
- Friedrich JAEGER (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, 16 Bde., Stuttgart 2005–2012.
- Gustav C. KNOD (Bearb.), *Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562)*. Biographischer Index zu den *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis*, o. O. 1899.
- Hans-Joachim KOPPITZ (Hg.), *Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien*. Verzeichnis der Akten vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Deutschen Reichs (1806), Wiesbaden 2008.
- Werner KUHN (Bearb.), *Die Studenten der Universität Tübingen zwischen 1477 und 1534*. Ihr Studium und ihre spätere Lebensstellung, 2 Bde., Göppingen 1971 (= *Göppinger Akademische Beiträge* 37/38).
- Edouard LALOIRE (Bearb.), *Inventaire des Archives de la Secrétairerie d'État allemande* (= *Inventaires des archives de la Belgique, publiés par ordre du gouvernement*), Brüssel 1929.
- Ingrid MATSCHINEGG, *Österreicher als Universitätsbesucher in Italien (1500–1630)*. Regionale und soziale Herkunft, Karrieren, Prosopographie, phil. Diss. Univ. Graz 1999.
- Hermann MAYER (Hg.), *Die Matrikel der Universität Freiburg im Breisgau von 1460 bis 1656*, Bd. 1: Einleitung und Text, Freiburg/Breisgau 1907, Bd. 2: Tabellen, Personen- und Ortsregister, Freiburg im Breisgau 1910.
- Matthias MILLER/Karin ZIMMERMANN (Bearb.), *Die Codices Palatini germanici in der Universitätsbibliothek Heidelberg* (Cod. Pal. germ. 304–495), Wiesbaden 2007 (= *Kataloge der Universitätsbibliothek Heidelberg* 8).
- Samuel OBERLÄNDER (Hg.), *Lexicon juridicum romano-teutonicum*, ND der Ausgabe von 1753, hg. von Rainer Polley, Köln/Weimar/Wien 2000.

- Götz von PÖLNITZ (Hg.), Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München, Teil 1: Ingolstadt, Bd. 1: 1470–1600, München 1937; Bd. 4: Personenregister, bearb. von Ladislav Buzás, München 1981.
- Horst RABE (Hg.), Karl V. Politische Korrespondenz, 20 Bde. (Ausdruck), Konstanz 1999. Datenbank: [<https://polkaweb.kim.uni-konstanz.de/>] (Abruf 21.10.2023).
- REPERTORIUM academicum germanicum, [<https://rag-online.org/>] (Abruf 21.10.2023).
- Wolfgang SELLERT (Hg.), Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten, 5 Bde., Berlin 2009–2014, Serie II: Antiqua, bisher 6 Bde., Berlin 2010–2022.

Forschungsliteratur

- Anna ADAMSKA, Studying Preambles Today. A Paradigm Shift in Diplomatic? In: Rossignol/Adamska (Hg.), Urkundenformeln, S. 35–45.
- John ADAMSON (Hg.), The Princely Courts of Europe. Ritual, Politics and Culture under the Ancien Régime 1500–1750, London 1999.
- Sigmund ADLER, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1886.
- E. AERTS u. a. (Hg.), Les institutions du gouvernement central des Pays-Bas Habsbourgeois (1482–1795), 2 Bde., [Brüssel] 1995.
- Hans AGSTEINER, Der historische Pfarrhof Pfaffmünster (ehem. Propstei). Baugeschichte und geistliche Bewohner, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für Straubing und Umgebung 118 (2016), S. 155–294.
- P. ALEXANDRE, Histoire du conseil privé dans les anciens Pays-Bas, Brüssel 1894 (= Mémoires couronnés et autres mémoires publiés par l'Académie Royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique 52).
- Lincoln ALLISON, Art. Power, in: Iain McLean/Alistair McMillan (Hg.), Oxford Concise Dictionary of Politics, 3. Aufl. Oxford 2009, S. 425–428.
- Gerd ALTHOFF (Hg.), Zeichen – Rituale – Werte, Münster 2004 (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 3).
- Anja AMEND-TRAUT, Die Akten und Beilagen von Reichskammergericht und Reichshofrat als Quellen des Handelsrechts, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 37 (2015), S. 177–205.
- Anja AMEND-TRAUT, External and Internal Control of the Imperial Chamber Court, in: Ignacio Czeguhn/José Antonio López Nevot/Antonio Sánchez Aranda (Hg.), Control of Supreme Courts in Early Modern Europe, Berlin 2018 (= Schriften zur Rechtsgeschichte 181), S. 209–229.
- Anja AMEND-TRAUT, Konfliktlösung bei streitigen Wechseln im Alten Reich. Der Kaufmannsstand zwischen der Suche nach Alternativen zur gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen und strategischer Justiznutzung, in: Lieberwirth/Lück (Hg.), Akten, S. 153–175.

- Anja AMEND-TRAUT, Der Reichshofrat und die Kapitalgesellschaften. Die Bemühungen um eine Handelskompanie zwischen den Hansestädten und Spanien, in: Amend-Traut/Cordes/Sellert (Hg.), Geld, S. 61–89.
- Anja AMEND-TRAUT, Reichsverband als Rechtsverband, in: Dieter Gosewinkel/Oliver Lepsius/Peter Oestmann (Hg.), Vom Reichsbewusstsein zum Verfassungspatriotismus. Zusammengehörigkeit durch Rechtsregeln, Berlin 2021 (= Der Staat Beiheft 27), S. 197–225.
- Anja AMEND-TRAUT, „Sich der Concurrenz erwehren...“. Kaufmännischer Wettbewerb unter höchstgerichtlicher Kontrolle (16.–18. Jahrhundert), in: Schumann (Hg.), Justiz, S. 55–82.
- Anja AMEND-TRAUT/Nils JÖRN/Tobias SCHENK, Zentralgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation in transnationaler Perspektive, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 140 (2023), S. 97–126.
- Anja AMEND-TRAUT/Albrecht CORDES/Wolfgang SELLERT (Hg.), Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution, Berlin 2013 (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, NF 23).
- Anja AMEND u. a. (Hg.), Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung, Köln/Weimar/Wien 2007 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 52).
- Anja AMEND u. a. (Hg.): Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, München 2008 (= Bibliothek Altes Reich 3).
- Anja AMEND-TRAUT u. a. (Hg.), Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis, München 2012 (= Bibliothek Altes Reich 11).
- Kurt ANDERMANN/Peter JOHANEK (Hg.), Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001 (= Vorträge und Forschungen 53).
- Heinz ANGERMEIER, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984.
- Walter ANSBACHER, Kardinal Otto Truchseß von Waldburg (1514–1573) und die Glaubensspaltung – Ein Leben für Kaiser und Kirche, in: Thomas Groll (Hg.), Kardinal Otto Truchseß von Waldburg (1514–1573), Augsburg 2015 (= Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 49), S. 1–47.
- Walter ANSBACHER, Kardinal Otto Truchsess von Waldburg (1514–1573). Zwischen reichskirchlicher Tradition und wachsender Konfessionalisierung, in: Lukas/Oswald/Wiener (Hg.), Waldburg, S. 29–51.
- Walter ANSBACHER, Otto Truchseß von Waldburg (1514–1573), in: Manfred Weitlauff (Hg.), Lebensbilder aus dem Bistum Augsburg. Vom Mittelalter bis in die neueste Zeit, Augsburg 2005 (= Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 39, 2005), S. 59–75.
- Daniel ANTONY, Nicole Bonvalot, Dame de Granvelle. Une femme d'exception de la Renaissance, Besançon 2003.
- Daniel ANTONY, Nicolas Perrenot de Granvelle. Premier conseiller de Charles Quint, Clamecy 2006.

- Daniel ANTONY/Monique HUMBERT, *Un grand ministre de Charles-Quint: Nicolas Perrenot de Granvelle, garde des sceaux et premier conseiller d'Etat et les comtois au service de l'Empire*, Besançon 1983.
- Karl Otmar von ARETIN, *Die Lehensordnungen in Italien im 16. und 17. Jahrhundert und ihre Auswirkungen auf die europäische Politik. Ein Beitrag zur Geschichte des europäischen Spätfeudalismus*, in: Weber (Hg.), *Ordnungen*, S. 53–84. Überarbeitete und erweiterte Fassung: Karl Otmar von Aretin, *Reichsitalien*.
- Karl Otmar von ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806, Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684)*, Stuttgart 1993.
- Karl Otmar von ARETIN, *Reichsitalien von Karl V. bis zum Ende des Alten Reiches. Die Lehensordnungen in Italien und ihre Auswirkungen auf die europäische Politik*, in: Karl Otmar von Aretin, *Das Reich. Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht 1648–1806*, Stuttgart 1986, ND 1992, S. 76–163.
- Edward ARMSTRONG, *The Emperor Charles V.*, 2 Bde., London 1902, 2. Aufl. 1910.
- Johannes ARNDT, *Universalmonarchie, Dynastiegedanke und Staatsfinanzierung. Kaiser Karl V. im Lichte der jüngeren Forschung. Ein Literaturbericht*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), S. 579–591.
- Jürgen ARNDT, *Zur Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamtes von 1355–1806*, in: Arndt (Jürgen) (Bearb.), *Hofpfalzgrafen-Register 1*, S. V–XXIV.
- Jürgen ARNDT, *Die Entwicklung der Wappenbriefe von 1530 bis 1806 unter besonderer Berücksichtigung der Palatinatswappenbriefe*, in: *Der Herold* 7 (1969/71), S. 161–193.
- Jürgen ARNDT, *Zur Organisation und Besetzung des Reichsregiments unter Karl V.*, in: Arndt (Jürgen) (Bearb.), *Wappenbuch*, S. 51–61.
- Jürgen ARNDT/Otto UHLITZ, *Die Legitimationspraxis des kaiserlichen Hofpfalzgrafen. Eine Analyse der Bände I–III des Hofpfalzgrafenregisters*, in: Jähning/Schulz (Hg.), *Festschrift*, S. 231–252.
- Peter ARNOLD, *Kurzbiografie von Matthäus Schiner*, in: *Kardinal Matthäus Schiner und seine Zeit. Festschrift zum 500. Geburtstag, o. O. 1968 (= Blätter aus der Walliser Geschichte 14/2, 1967/68)*, S. 5–59.
- Ronald G. ASCH, *Freundschaft und Patronage zwischen alteuropäischer Tradition und Moderne. Frühneuzeitliche Fragestellungen und Befunde*, in: Descharmes u. a. (Hg.), *Friendship*, S. 265–286.
- Ronald G. ASCH/Adolf M. BIRKE (Hg.), *Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age, c. 1450–1650*, London 1991 (= *Studies of the German Historical Institute London*).
- Ronald G. ASCH/Birgit EMICH/Jens Ivo ENGELS (Hg.), *Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne*, Frankfurt am Main u. a. 2011.
- Ronald G. ASCH/Dagmar FREIST (Hg.), *Staatsbildung als kultureller Prozeß. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2005.
- Leopold AUER, *Appellationen an den Reichshofrat aus Reichsitalien*, in: Taddei/Schnettger/Rebitsch (Hg.), *„Reichsitalien“*, S. 199–218.

- Leopold AUER, Das Archiv des Reichshofrats und seine Bedeutung für die historische Forschung, in: Diestelkamp/Scheurmann (Hg.), Friedenssicherung, S. 117–130.
- Leopold AUER, Such- und Erschließungsstrategien für die Prozeßakten des Reichshofrats, in: Sellert (Hg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, S. 211–219.
- Leopold AUER, Die Quellen zum Episkopat Albrechts von Brandenburg im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Jürgensmeier (Hg.), Erzbischof, S. 49–56.
- Leopold AUER, Reichshofrat und Reichsitalien, in: Schnettger/Varga (Hg.), Impero, S. 27–40.
- Leopold AUER, The Role of the Imperial Aulic Council in the Constitutional Structure of the Holy Roman Empire, in: Evans/Schaich/Wilson (Hg.), Empire, S. 63–75.
- Leopold AUER, Die Ziele der kaiserlichen Politik bei den Westfälischen Friedensverhandlungen und ihre Umsetzung, in: Heinz Duchhardt (Hg.), Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte, München 1998 (= Historische Zeitschrift Beiheft, NF 26), S. 143–173.
- Leopold AUER, Zwangsverwaltungen in den Territorien des Alten Reiches: Zu den reichshofrätlichen Debitkommissionen im 18. Jahrhundert, in: Fabian Frommelt (Hg.), Zwangsadministrationen. Legitimierte Fremdverwaltung im historischen Vergleich (17. bis 21. Jahrhundert), Berlin 2014 (= Historische Forschungen 100), S. 45–62.
- Leopold AUER/Werner OGRIS/Eva ORTLIEB (Hg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen, Köln/Weimar/Wien 2007 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 53).
- Leopold AUER/Eva ORTLIEB (Hg.), Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Wien 2013 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 3/1), online: [<http://austriaca.at/BRGOE2013-1>] (Abruf 21.10.2023).
- Rosemarie AULINGER, Augsburg und die Reichstage des 16. Jahrhunderts, in: Welt im Umbruch. Augsburg zwischen Renaissance und Barock, Bd. 3: Beiträge, Augsburg 1981, S. 9–24.
- Rosemarie AULINGER, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen, Göttingen 1980 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 18).
- Rosemarie AULINGER, Einleitung, in: RTA JR 10, Bd. 1, S. 57–208.
- Rosemarie AULINGER, Einleitung, in: RTA JR 16, Bd. 1, S. 51–86.
- Rosemarie AULINGER, Einleitung, in: RTA JR 17, S. 33–56.
- Rosemarie AULINGER, Die Reichstage unter Karl V. (1521–1555). Das Forschungsprojekt „Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe“ der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften steht vor dem Abschluss, in: Akademie aktuell/ Bayerische Akademie der Wissenschaften 2008/2, S. 34–37, online: [https://badw.de/fileadmin/pub/akademieAktuell/2008/25/10_Aulinger.pdf] (Abruf 21.10.2023).
- Rosemarie AULINGER/Silvia SCHWEINZER-BURIAN, Habsburgische und reichsständische Präsenz auf den Reichstagen 1521–1555, in: Franz Hederer u. a. (Hg.), Handlungsräume. Facetten politischer Kommunikation in der frühen Neuzeit, FS für Albrecht P. Luttenberger, München 2011, S. 109–164, online: [<https://www.historischekommission-muenchen.de/>]

- fileadmin/user_upload/dateien/abteilungen/Vorbemerkung_zur_Gesamttabelle.pdf] (Abruf 21.10.2023).
- Gerald E. AYLMEYER, Problems of Method in the Study of Administrative History, in: *Annali della fondazione italiana per la storia amministrativa* 1 (1964), S. 20–26.
- Gerhard BAAKEN, Widerrufsvorbehalt und Urkundenfälschung. Beiträge zur Diplomatik und Rechtsgeschichte der Privilegien Kaiser Friedrichs II., in: *Archiv für Diplomatik* 43 (1997), S. 47–83.
- Regina BAAR-CANTONI, Religionspolitik Friedrichs II. von der Pfalz im Spannungsfeld von Reichs- und Landespolitik, Stuttgart 2011 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B/188).
- Adolf BACHMANN, Die Behördenorganisation Kaiser Maximilians I., in: *Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Litteratur* 3 (1900), S. 362–381, 444–464.
- Andreea BADEA, „Es trieb ihn längst zum Krieg in der Unruhe seines Geistes“. Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach und der Fürstenaufstand, in: Fuchs/Rebitsch (Hg.), *Kaiser*, S. 99–117.
- Karl-Siegfried BADER, Die Rechtsprechung des Reichshofrats und die Anfänge des territorialen Beamtentums, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 65 (1947), S. 363–379.
- Michel BAELE, Boisot, Pierre de, [<https://dutchrevolt.leiden.edu/dutch/personen/B/Pages/boisot.aspx>] (Abruf 21.10.2023).
- Michel BAELE, De collaterale Raden onder Karel V en Filips II (1531–1578). Bijdrage tot de geschiedenis van de centrale instellingen in de zestiende eeuw, Brüssel 1965 (= Verhandelingen van de Koninklijke Vlaamse Akademie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten, Klasse der Letteren 27/60).
- Michel BAELE, Tisnacq sr., Charles de, [<https://dutchrevolt.leiden.edu/dutch/personen/T/Pages/tisnacq.aspx>] (Abruf 21.10.2023).
- Claudia BANZ, Höfisches Mäzenatentum in Brüssel. Kardinal Antoine Perrenot de Granvelle (1517–1586) und die Erzherzöge Albrecht (1559–1621) und Isabella (1566–1633), Berlin 2000 (= Berliner Schriften zur Kunst 12).
- Marie-Christine BARBAZZA (Hg.), Charles Quint, empereur d'Allemagne et roi d'Espagne, quelque aspects de son règne, Montpellier 2005.
- Hermann BARGE, Die Verhandlungen von Linz und Passau und der Vertrag von Passau im Jahre 1552, Stralsund 1893.
- Albert BARTHELMEß, Der Reichsherold Caspar Sturm und Nürnberg. Ein Beitrag zur Biographie Sturms, in: Jürgen Arndt (Bearb.), *Wappenbuch*, S. 9–15.
- Friedrich BATTENBERG, Die privilegia contra Iudaeos. Zur Privilegienpraxis der römisch-deutschen Kaiser in der Frühen Neuzeit, in: Dölemeyer/Mohnhaupt (Hg.), *Privileg* 2, S. 85–115.

- Friedrich BATTENBERG, Die Privilegierung von Juden und der Judenschaft im Bereich des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, in: Dölemeyer/Mohnhaupt (Hg.), Privileg 1, S. 139–190.
- Friedrich BATTENBERG, Reichshofratsakten in den deutschen Staatsarchiven. Eine vorläufige Bestandsaufnahme, in: Sellert (Hg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, S. 221–240.
- Friedrich BATTENBERG/Bernd SCHILDT (Hg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Köln/Weimar/Wien 2010 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 57).
- Andreas BAUER, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1996 (= Rechtshistorische Reihe 143).
- Clemens BAUER, Jakob Villinger, Groß-Schatzmeister Kaiser Maximilians. Ein Umriß, in: Clemens Bauer, Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Freiburg/Basel/Wien 1965, S. 238–252 (Erstveröffentlichung in: Syntagma Friburgense. Historische Studien, Hermann Aubin dargebracht, Konstanz 1956 [= Schriften des Kopernikuskreises 1], S. 9–28).
- Hanns BAUER, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV., Stuttgart 1919 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 94) (ND 1963).
- Volker BAUER, Informalität als Problem der frühneuzeitlichen Geschichte. Überlegungen vornehmlich anhand der deutschsprachigen Hofforschung, in: Butz/Hirschbiegel (Hg.), Strukturen, S. 41–56.
- Anette BAUMANN, Die Forschungsstelle der Gesellschaft für Reichskammergerichtsfor-schung, in: zeitenblicke 3/3 (2004), [<https://www.zeitenblicke.de/2004/03/baumann2/index.html>] (Abruf 21.10.2023).
- Anette BAUMANN, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2001 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 36).
- Anette BAUMANN, Das Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verzeichnung der Reichskammergerichtsakten, in: zeitenblicke 3/3 (2004), [<https://www.zeitenblicke.de/2004/03/baumann4/index.html>] (Abruf 21.10.2023).
- Anette BAUMANN, Visitationen am Reichskammergericht. Speyer als politischer und juristischer Aktionsraum des Reiches (1529–1588), Berlin/Boston 2018 (= Bibliothek Altes Reich 24).
- Anette BAUMANN/Alexander JENDORFF (Hg.), Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa, München 2014 (= Bibliothek Altes Reich 15).
- Anette BAUMANN/Joachim KEMPER (Hg.), Speyer als Hauptstadt des Reiches. Politik und Justiz zwischen Reich und Territorium im 16. und 17. Jahrhundert, Berlin/Boston 2016 (= Bibliothek Altes Reich 20).
- Anette BAUMANN u. a. (Hg.), Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Köln/Weimar/Wien 2001 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37).

- Anette BAUMANN u. a. (Hg.), Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich, Köln/Weimar/Wien 2003 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 46).
- Hendrik BAUMBACH, Königliche Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge im deutschen Spätmittelalter. Eine Geschichte der Verfahren und Delegationsformen zur Konfliktbehandlung, Köln/Weimar/Wien 2017 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 68).
- Hermann BAUMGARTEN, Geschichte Karls V. 3 Bde., Stuttgart 1885–1892.
- Hans BAYR, Matthäus Lang von Wellenburg (1519–1540). Schlechte Kriege, gute Frieden, in: Peter F. Kramml/Alfred Stefan Weiß (Hg.), Lebensbilder Salzburger Erzbischöfe aus zwölf Jahrhunderten. 1200 Jahre Erzbistum Salzburg, Salzburg 1998 (= Salzburg-Archiv 24), S. 137–162.
- Tobias S. BECK, Kaiser und Reichsstadt am Beginn der Frühen Neuzeit. Die Hauptmannschaft in den Regensburger Regimentsordnungen 1492–1555, Regensburg 2011 (= Regensburger Studien 18).
- Hans-Jürgen BECKER (Hg.), Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte, Berlin 2006 (= Der Staat Beihefte 16).
- Peter BECKER, Kommunikation, Netzwerke, Öffentlichkeit. Überlegungen zu einer Kommunikationsgeschichte der Verwaltung, in: Christina Antenhofer/Lisa Regazzoni/Astrid von Schlachta (Hg.), Werkstatt Politische Kommunikation. Netzwerke, Orte und Sprachen des Politischen, Göttingen 2010 (= Schriften zur politischen Kommunikation 6), S. 305–333.
- Peter BECKER, Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung, in: Nico Randeraad (Hg.), Formation und Transfer städtischen Verwaltungswissens, Baden-Baden 2003 (= Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte JEV 15), S. 311–336.
- Reinald BECKER, Wege auf den Bischofsthron. Geistliche Karrieren in der Kirchenprovinz Salzburg in Spätmittelalter, Humanismus und konfessionellem Zeitalter (1448–1648), Rom/Freiburg/Wien 2006 (= Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte Supplementbd. 59).
- Rotraud BECKER, Art. Madruzzo, Cristoforo, in: Dizionario Biografico degli Italiani, Bd. 67, Rom 2006, S. 175–180, online: [https://www.treccani.it/enciclopedia/cristoforo-madruzzo_%28Dizionario-Biografico%29/] (Abruf 21.10.2023).
- Winfried BECKER, Der Passauer Vertrag in der Historiographie, in: Winfried Becker (Hg.), Der Passauer Vertrag von 1552. Politische Entstehung, reichsrechtliche Bedeutung und konfessionsgeschichtliche Bewertung, Neustadt an der Aisch 2003 (= Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 80), S. 166–194.
- Wolfgang BEHRINGER, Art. Netzwerk, in: EdN 9, Stuttgart 2009, Sp. 98–100.
- Wolfgang BEHRINGER, Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2003 (= Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte 189).
- Ernest BELENGUER CEBRIÁ, El imperio de Carlos V. Las coronas y sus territorios, Barcelona 2002.

- Ernest BELENGUER CEBRIÁ (Hg.), *De la unión de coronas al Imperio de Carlos V.* Congreso Internacional Barcelona 2000, 3 Bde., Madrid 2001.
- Anna Hedwig BENNA, *Preces Primariae und Reichshofkanzlei (1559–1806)*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 5 (1952), S. 87–102.
- Arthur BENZ, *Institutionentheorie und Institutionenpolitik*, in: Arthur Benz/Heinrich Siedentopf/Karl-Peter Sommermann (Hg.), *Institutionenwandel in Regierung und Verwaltung*. FS für Klaus König, Berlin 2004 (= *Schriften zum Öffentlichen Recht* 950), S. 19–31.
- [Joseph] BERGMANN, *Über die Freiherren und Grafen zu Rogendorf, Freiherren auf Mollenburg*, in: *Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften (Wien), Philosophisch-historische Klasse* 7 (1851), S. 519–625.
- Victor BIBL, *Maximilian II. Der rätselhafte Kaiser. Ein Zeitbild*, Hellerau bei Dresden [1929].
- Simon BLACKBURN, *Oxford Dictionary of Philosophy*, Oxford/New York 1996.
- Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000 (= *Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven* 1).
- BLENDINGER, Art. *Hochstetter, Ambrosius*, in: *NDB* 9 (1972), S. 303f., [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz32776.html#ndbcontent>] (Abruf 21.10.2023).
- Peter BLICKLE, *Der Bauernjörg, Feldherr im Bauernkrieg. Georg Truchsess von Waldburg 1488–1531*, München 2015.
- Renate BLICKLE, *Interzession. Die Fürbitte auf Erden und im Himmel als Element der Herrschaftsbeziehungen*, in: *Nubola/Würgler* (Hg.), *Bittschriften*, S. 293–322.
- Renate BLICKLE, *Laufen gen Hof. Die Beschwerden der Untertanen und die Entstehung des Hofrates in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlicher Verfahren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: Peter Blickle (Hg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa*, München 1997 (= *Zeitschrift für Historische Forschung Beihefte* 25), S. 241–266. Wiederabdruck in: Renate Blickle, *Streitkultur*, S. 107–132.
- Renate BLICKLE, *Politische Streitkultur in Altbayern. Beiträge zur Geschichte der Grundrechte in der frühen Neuzeit*, hg. von Claudia Ulbrich/Michaela Hohkamp/Andrea Griesebner, Berlin/Boston 2017 (= *Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte* 58).
- Renate BLICKLE, *Supplikationen und Demonstrationen in der ländlichen Gesellschaft*, in: Werner Rösener (Hg.), *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne*, Göttingen 2000 (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 156), S. 263–317. Wiederabdruck in: Renate Blickle, *Streitkultur*, S. 133–181.
- Wim BLOCKMANS, *Carlos V. La utopía del Imperio*, 2. Aufl. Madrid 2015.
- Wim BLOCKMANS, *Unidad dinástica, diversidad de cuestiones*, in: García García (Hg.), *Imperio*, S. 29–45.
- Wim BLOCKMANS/André HOLENSTEIN/Jon MATHIEU (Hg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, Farnham/Burlington 2009.
- Gundmar BLUME, *Goslar und der Schmalkaldische Bund 1527/31–1547*, Goslar 1969 (= *Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar* 26).

- Nils BOCK, Die Herolde im römisch-deutschen Reich. Studie zur adligen Kommunikation im späten Mittelalter, Ostfildern 2015 (= Mittelalter-Forschungen 49).
- Maria BOGUCA, Bona Sforza, 4. Aufl. Wrocław 2009.
- Josef BONGARTZ u. a. (Hg.), Feder und Recht. Schriftlichkeit und Gerichtswesen in der Vormoderne, Berlin/Boston 2023 (= Bibliothek Altes Reich 39).
- Gerhard BONWETSCH, Geschichte des Passauischen Vertrages von 1552, Göttingen 1907.
- Mark BOONE/Marysa DEMOOR (Hg.), Charles V in Context: The Making of a European Identity, Brüssel 2003.
- Emil de BORCHGRAVE, Art. Naves, Jean I^{er} de, in: Biographie nationale, Bd. 15, Brüssel 1899.
- Franz BOSBACH, Adolf, Graf von Schaumburg (Schauenburg) (1511–1556), in: Gatz (Hg.), Bischöfe, S. 6f.
- Pierre BOURDIEU, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Reinhard Kreckel (Hg.), Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983 (= Soziale Welt Sonderbd. 2), S. 183–198.
- Christian BRACHTHÄUSER, Principatus Nassoviae. Die Erhebung der Grafen von Nassau in den Fürstenstand des Heiligen Römischen Reiches, Groß-Gerau 2014.
- Stefan BRAKENSIEK, Communication between Authorities and Subjects in Bohemia, Hungary and the Holy German Empire, 1650–1800: A Comparison of Three Case Studies, in: Blockmans/Holenstein/Mathieu (Hg.), Interactions, S. 149–162.
- Stefan BRAKENSIEK, Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: Neuhaus (Hg.), Neuzeit, S. 395–406.
- Stefan BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: Brakensiek/Wunder (Hg.), Diener, S. 1–21.
- Stefan BRAKENSIEK, Juristen in frühneuzeitlichen Territorialstaaten. Familiäre Strategien sozialen Aufstiegs und Stuserhalts, in: Schulz (Hg.), Aufstieg, S. 269–289.
- Stefan BRAKENSIEK, Legitimation durch Verfahren? Visitationen, Supplikationen, Berichte und Enquêtes im frühmodernen Fürstenstaat, in: Stollberg-Rilinger/Krischer (Hg.), Herstellung, S. 363–377.
- Stefan BRAKENSIEK, Verwaltungsgeschichte als Alltagsgeschichte. Zum Finanzgebaren frühneuzeitlicher Amtsträger im Spannungsfeld zwischen Stabsdisziplinierung und Mitunternehmerschaft, in: Hochedlinger/Winkelbauer (Hg.), Herrschaftsverdichtung, S. 271–290.
- Stefan BRAKENSIEK/Corinna von BREDOW/Birgit NÄTHER (Hg.), Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014 (= Historische Forschungen 101).
- Stefan BRAKENSIEK/Heide WUNDER (Hg.), Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im Alten Europa, Köln/Weimar/Wien 2005.
- Karl BRANDI, Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches, [Bd. 1] München 1937, Bd. 2: Quellen und Erörterungen, München 1941 (mehrere Neuauflagen).
- Karl BRANDI, Die Überlieferung der Akten Karls im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philosophisch-historische

- Klasse, Fachgruppe 2: Mittlere und Neuere Geschichte 1931, S. 241–277; 1932, S. 18–51; 1932, S. 229–259; 1933, S. 513–578 (= Berichte und Studien zur Geschichte Karls V. 4, 5, 7, 11).
- Jakob Andreas von BRANDIS, Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, Innsbruck 1850.
- Robert BRANDT, Reichsstadt, in: EdN, Bd. 10, Stuttgart/Weimar 2009, Sp. 945–948.
- Tobias BRANZ, Reformationsprozesse am Reichskammergericht. Zum Verhältnis von Religionsfriedens- und Landfriedensbruchtatbeständen und zur Anwendung der Tatbestände in reichskammergerichtlichen Reformationsprozessen, Aachen 2014 (= Bochumer Forschungen zur Rechtsgeschichte 8).
- Tobias BRANZ, Von Religionsfriedenstatbeständen, Landfriedensbruch und Reformationsprozessen am Reichskammergericht, in: Amend-Traut u. a. (Hg.), Reichsgerichte, S. 151–177.
- Hermann-Josef BRAUN, Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Erzbischof und Kurfürst in einer Epoche des Umbruchs, in: Franz J. Felten (Hg.), Mainzer (Erz-)Bischöfe in ihrer Zeit, Stuttgart 2008 (= Mainzer Vorträge 12), S. 59–83.
- Placidus BRAUN, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, Bd. 3, Augsburg 1814.
- Stefano di BRAZZANO, Pietro Bonomo (1458–1546). Diplomatico, umanista e vescovo di Trieste. La vita e l'opera letteraria, Triest 2005.
- Arndt BRENDENCKE, Eine tiefe, frühe, neue Zeit. Anmerkungen zur hidden agenda der Frühneuzeitforschung, in: Höfele/Müller/Oesterreicher (Hg.), Neuzeit, S. 29–46.
- Franz BRENDLE, Dynastie, Reich und Reformation. Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich, Stuttgart 1998 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B/141).
- Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, 2. Aufl. Leipzig 1912 (ND 2020).
- Anton Philipp BRÜCK, Kardinal Albrecht von Brandenburg, Kurfürst und Erzbischof von Mainz, in: Reuter (Hg.), Reichstag, S. 258–270.
- Johann Baptist BÜCHEL, Geschichte der Herren von Schellenberg, in: Jb. des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 8 (1908), S. 1–98.
- Albert BÜCHI, Kardinal Matthäus Schiner als Staatsmann und Kirchenfürst. Ein Beitrag zur allgemeinen und schweizerischen Geschichte von der Wende des 15.–16. Jahrhunderts, Bd. 1, Zürich 1923, Bd. 2, hg. von Emil Franz Jos. Müller, Freiburg in der Schweiz/Leipzig 1937.
- Bertrand Michael BUCHMANN, Hof – Regierung – Stadtverwaltung. Wien als Sitz der österreichischen Zentralverwaltung von den Anfängen bis zum Untergang der Monarchie, Wien/München 2002.
- Günther BUHLMANN, Der kurkölnische Hofrat 1597 bis 1692. Entstehungsgeschichte und Rechtsgrundlagen, Köln/Weimar/Wien 1998 (= Rheinisches Archiv 138).
- Neidhart BULST, Illegitime Kinder – viele oder wenige? Quantitative Aspekte der Illegitimität im späten Mittelalter, in: Schmugge (Hg.), Illegitimität, S. 21–38.

- Wolfgang BURGDORF, Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792, Göttingen 2015 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 94).
- Peter BURKE, Präsentation und Re-Präsentation. Die Inszenierung Karls V., in: Soly (Hg.), Karl V., S. 393–475.
- Johannes BURKHARDT, Das Reformationsjahrhundert. Deutsche Geschichte zwischen Medienrevolution und Institutionenbildung 1517–1617, Stuttgart 2002.
- Karl-Heinz BURMEISTER, Graf Wolfgang von Montfort-Rothenfels, ca. 1489–1540, in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben 17 (2010), S. 39–76.
- Karl-Heinz BURMEISTER, Ulrich von Schellenberg, Vogt der Herrschaft Feldkirch, 1478–1549, in: Jb. des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 1968/69, S. 84–93.
- Reinhardt BUTZ/Jan HIRSCHBIEGEL, Vorwort, in: Butz/Hirschbiegel (Hg.), Strukturen, S. VII–IX.
- Reinhardt BUTZ/Jan HIRSCHBIEGEL (Hg.), Informelle Strukturen bei Hof. Dresdener Gespräche III zur Theorie des Hofes, Berlin 2009 (= Vita Curialis 2).
- Horst CARL, Der schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2000 (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24).
- Horst CARL, Art. Herrschaft, in: EdN, Bd. 5, Stuttgart 2007, Sp. 399–416.
- Louis CARLEN, Kaiser Maximilian I. und Kardinal Matthäus Schiner, in: Anzeiger der Philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 117 (1980), S. 230–248.
- Louis CARLEN, Schiner, Matthäus (um 1465–1522), in: Gatz (Hg.), Bischöfe, S. 645–647.
- CARLOS V (1500–1558). Homenaje de la Universidad de Granada. Miscelánea de estudios sobre Carlos V y su época en el IV centenario de su muerte, Granada 1958.
- Juan Luis CASTELLANO CASTELLANO/Francisco SÁNCHEZ-MONTES GONZÁLEZ (Hg.), Carlos V. Europeísmo y universalidad, Congreso Internacional Granada 2000, 5 Bde., Madrid o. J.
- Federico CHABOD, Carlo V e il suo impero, Turin 1985.
- CHARLES QUINT ET SON TEMPS. Colloque Paris 1958, Paris 1959, 2. Aufl. 1972 (= Colloques Internationaux du Centre National de la Recherche Scientifique, Sciences Humaines).
- Pierre CHAUNU/Michèle ESCAMILLA, Charles Quint, Paris 2000.
- Fernando CHECA CREMADES, Carlos V. La imagen del poder en el renacimiento, Madrid 1999.
- Gerardo CIOFFARI, Bona Sforza. Donna del Rinascimento tra Italia e Polonia, Bari 2000.
- Otto CLEMEN, Eine unbekannte Schrift des Herolds Kaspar Sturm, in: Otto Clemen, Beiträge zur Reformationsgeschichte aus Büchern und Handschriften der Zwickauer Ratsschulbibliothek, Heft 3, Berlin 1903, S. 1–4.
- Daniel COENEN, Art. Veltwijck, Gérard, in: Nouvelle biographie nationale 2, Brüssel 1990, S. 375–379.

- Cofradía internacional de investigadores/Archivo Municipal Toledo (Hg.), *Carlos I y su tiempo*, Toledo [2002] (= *Actas del Congreso Beresit 3*).
- Henry J. COHN, *The German Imperial Diets in the 1540s*, in: *Parliaments, Estates & Representation* 26/1 (2006), S. 19–33.
- Henry J. COHN, *Protocols of the German Imperial Diet during the Reign of Emperor Charles V*, in: Jörg Feuchter/Johannes Helmrath (Hg.), *Politische Redekultur in der Vor-moderne. Die Oratorik europäischer Parlamente in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Frankfurt am Main/New York 2008, S. 19–42.
- Helmut COING, *Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm*, in: Helmut Coing (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 2/2: Wissenschaft, München 1977, S. 3–102.
- CONSILIUM MAGNUM 1473–1973. *Herdenking van de 500e verjaardag van de oprichting van het Parlement en Grote Raad van Mechelen*, Brüssel 1977.
- Albrecht CORDES (Hg.), *Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2015 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 65).
- Jason Philip COY, *Introduction: The Holy Roman Empire in History and Historiography*, in: Coy/Marschke/Sabeian (Hg.), *Empire*, S. 1–7.
- Jason Philip COY/Benjamin MARSCHKE/David Warren SABEAN (Hg.), *The Holy Roman Empire, Reconsidered*, New York/Oxford 2010 (= *Spektrum: Publications of the German Studies Association* 1).
- Ignacio CZEGUHN u. a. (Hg.), *Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V. Eine vergleichende Betrachtung*, Baden-Baden 2011 (= *Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg* 4).
- Juan Carlos D'AMICO, *Charles Quint, maître du monde: entre mythe et réalité*, Caen 2004.
- Luc DE GRAUWE, *Quelle langue Charles Quint parlait-il?* In: Boone/Demoor (Hg.), *Charles V*, S. 147–162.
- Virginia DE MARCE, *The Official Career of Georg III. Truchsess von Waldburg. A Study in the Administration of Religious Policy by a Catholic Government during the First Years of the Reformation*, phil. Diss. (Microfilm) Univ. Stanford 1967 (Papierkopie 1980).
- Hilde DE RIDDER-SYMOENS, *Milieu social, études universitaires et carrières des conseillers au Conseil de Brabant, 1430–1600*, in: G. Asaert u. a. (Hg.), *Recht en instellingen in de oude Nederlanden tijdens de middeleeuwen en de nieuwe tijd. Liber amicorum Jan Buntinx*, Leuven 1981, S. 257–301.
- Rolf DECOT, *Albrecht von Brandenburg als Reichserzkanzler*, in: Hartmann (Peter Claus) (Hg.), *Kurmainz*, S. 45–67.
- Rolf DECOT, *Religionsfrieden und Kirchenreform. Der Mainzer Kurfürst und Erzbischof Sebastian von Heusenstamm 1545–1555*, Wiesbaden 1980 (= *Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. für abendländische Religionsgeschichte* 100).

- Vincent DEMONT, *Bourgeois d'Empire et plénitude du pouvoir impérial. Fabricants privilégiés de Nuremberg entre histoire sociale et histoire de l'Empire*, in: Falk Bretschneider/Christophe Duhamelle (Hg.), *Le Saint Empire. Histoire sociale (XVIe–XVIIIe siècle)*, Paris 2018, S. 61–85.
- Vincent DEMONT, *Gerichtsvielfalt im Gewerbealltag? Kayserlich-privilegierte Stümper und städtische Apotheker in und um Nürnberg zu Beginn des 18. Jahrhunderts*, in: Anja Amend-Traut u. a. (Hg.), *Unter der Linde und vor dem Kaiser. Neue Perspektiven auf Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften im Heiligen römischen Reich*, Wien/Köln/Weimar 2020 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 73), S. 279–300.
- Vincent DEMONT, *Entre territoire juridique et réseau économique: le privilège et l'organisation de l'espace impérial par un groupe marchand du premier XVIIe siècle*, in: Garner (Hg.), *Ökonomie*, S. 419–434.
- Alexander DENZLER/Ellen FRANKE/Britta SCHNEIDER, *Einleitung*, in: Denzler/Franke/Schneider (Hg.), *Prozessakten*, S. 1–29.
- Alexander DENZLER/Ellen FRANKE/Britta SCHNEIDER (Hg.), *Prozessakten, Parteien und Partikularinteressen. Höchstgerichtsbarkeit in der Mitte Europas vom 15. bis zum 19. Jahrhundert*, Berlin/Boston 2015 (= *Bibliothek Altes Reich* 17).
- Bernadette DESCHARMES u. a. (Hg.), *Varieties of Friendship. Interdisciplinary Perspectives on Social Relationships*, Göttingen 2011 (= *Freunde, Gönner, Getreue* 1).
- Bettina DICK, *Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555*, Köln/Wien 1981 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich* 10).
- Günther DICKEL, *Das kaiserliche Reservatrecht der Panisbriefe auf Laienherrenpfünde*, Aalen 1985 (= *Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, NF 25).
- Nicolaus DIDIER, *Nikolaus Mameranus. Ein Luxemburger Humanist des 16. Jahrhunderts am Hofe der Habsburger. Sein Leben und seine Werke*, Freiburg im Breisgau 1915.
- Bernhard DIESTELKAMP, *Von der Arbeit des Reichskammergerichts*, in: Jost Hausmann (Hg.), *Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts*, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 91–124.
- Bernhard DIESTELKAMP, *Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 10 (1983), S. 385–420.
- Bernhard DIESTELKAMP, *Ein Kampf um Freiheit und Recht. Die prozessualen Auseinandersetzungen der Gemeinde Freienseen mit den Grafen zu Solms-Laubach*, Köln/Weimar/Wien 2012.
- Bernhard DIESTELKAMP, *Landgraf, Reichskammergericht, Kaiser, Reichshofrat (als privilegierten-erteilende Instanz) und Vergleichsverhandlungen als konkurrierende (alternative) Handlungsoptionen vom 16. Jahrhundert bis zum Ende des Alten Reiches*, in: Cordes (Hg.), *Freundschaft*, S. 175–197.
- Bernhard DIESTELKAMP, *Privilegien in Prozessen vor dem Reichskammergericht*, in: Dölemeyer/Mohnhaupt (Hg.), *Privileg 2*, S. 65–83.

- Bernhard DIESTELKAMP, Der Reichserzkanzler und das Reichskammergericht, in: Hartmann (Peter Claus) (Hg.), Kurfürst, S. 99–110.
- Bernhard DIESTELKAMP, Der Reichshofrat und die Bestätigung der Privilegien Kaiser Karls V. vom 9. Januar 1555 für die Gemeinde Freienseen in Oberhessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 57 (2007), S. 27–42.
- Bernhard DIESTELKAMP, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Hans-Jürgen Becker u. a. (Hg.), Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. FS für Adalbert Erler, Aalen 1976, S. 435–480, auch in: Bernhard Diestelkamp, Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich, Frankfurt am Main 1999 (= *Ius commune*, Sonderhefte: Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 122), S. 213–262.
- Bernhard DIESTELKAMP, Reichskammergericht und deutsche Rechtsstaatskonzeption, in: Diestelkamp/Scheurmann (Hg.), Friedenssicherung, S. 131–143.
- Bernhard DIESTELKAMP, Rückblick auf das Projekt zur Inventarisierung der Reichskammergerichtsakten, in: Battenberg/Schildt (Hg.), Reichskammergericht, S. 3–9.
- Bernhard DIESTELKAMP, Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichshofrats für die Kasation kaiserlicher Privilegien, in: Auer/Ogris/Ortlieb (Hg.), Höchstgerichte, S. 163–176.
- Bernhard DIESTELKAMP (Hg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527), Köln/Weimar/Wien 2003 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 45).
- Bernhard DIESTELKAMP/Ingrid SCHEURMANN (Hg.), Friedenssicherung und Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa, Bonn/Wetzlar 1997.
- Irene DINGEL, Granvelle, Antoine Perrenot de, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 3, 4. Aufl. Tübingen 2000, Sp. 1250.
- Irene DINGEL/Günther WARTENBERG (Hg.), Politik und Bekenntnis. Die Reaktionen auf das Interim von 1548, Leipzig 2006 (= *Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der lutherischen Orthodoxie* 8).
- Martin DINGES, Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Blauert/Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte, S. 503–544.
- Scott D. DIXON/Martina FUCHS (Hg.), The Histories of Emperor Charles V. Nationale Perspektiven von Persönlichkeit und Herrschaft, Münster 2005 (= Geschichte in der Epoche Karls V. 6).
- Barbara DÖLEMAYER/Heinz MOHNHAUPT (Hg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, 2 Bde., Frankfurt am Main 1997–1999 (= *Ius Commune Sonderhefte: Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte* 93, 125).
- Stephan DOLEZEL, Das preußisch-polnische Lehnverhältnis unter Herzog Albrecht von Preußen (1525–1568), Köln/Berlin 1967 (= Studien zur Geschichte Preussens 14).
- Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, Carlos V, entre el Medioevo y la Modernidad, in: Castellano Castellano/Sánchez-Montes González (Hg.), Carlos V Bd. 5, S. 689–697.
- Heinz DOPSCH, Bauernkrieg und Glaubensspaltung, in: Heinz Dopsch/Hans Spatzenegger (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 2 Teil 1, Salzburg 1988, S. 11–131.

- Thomas DORFNER, Diener vieler Herren. Die Reichs-Agenten am Kaiserhof (1558–1740), in: *Potestas. Estudios del Mundo Clásico e Historia del Arte* 10 (2017), S. 87–101.
- Thomas DORFNER, Empfehlungen, die man nicht ablehnen kann? Empfehlungsschreiben und Patronage am Reichshofrat (1658–1740), in: Denzler/Franke/Schneider (Hg.), *Prozessakten*, S. 137–153.
- Thomas DORFNER, Mittler zwischen Haupt und Gliedern. Die Reichshofratsagenten und ihre Rolle im Verfahren (1658–1740), Münster 2015 (= *Verhandeln, Verfahren, Entscheiden: Historische Perspektiven* 2).
- Thomas DORFNER, „Es kommt mit einem Reichs=Agenten hauptsächlich darauf an...“. Die Reichshofratsagenten und ihre Bedeutung für die Kommunikation mit dem und über den Reichshofrat (1658–1740), in: Amend-Traut u. a. (Hg.), *Reichsgerichte*, S. 97–111.
- Thomas DORFNER, Zwei Rituale, sie alle zu binden. Überlegungen zu den Lehninvestituren und der Rolle der Reichshofratsagenten (1650–1750), in: Josef Bongartz u. a. (Hg.), *Was das Reich zusammenhielt. Deutungsansätze und integrative Elemente*, Köln/Weimar/Wien 2017 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 71), S. 39–53.
- Winfried DOTZAUER, Der „Warliche Bericht“ des Reichsherolds Caspar Sturm über den Kriegszug der drei verbündeten Fürsten gegen Franz von Sickingen im Jahre 1523, in: *Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde* 37/38 (1970/71), S. 348–372.
- Heiko DROSTE, Patronage in der Frühen Neuzeit. Institution und Kulturform, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 30 (2003), S. 555–590.
- August von DRUFFEL, Einleitung, in: August von Druffel (Bearb.), *Tagebuch*, S. 6*–48*.
- Bernhard DUHR, Die Quellen zu einer Biographie des Kardinals Otto Truchseß von Waldburg. Zugleich ein Beitrag zu seiner Charakteristik, in: *Historisches Jahrbuch* 7 (1886), S. 177–209.
- Marten DÜRING u. a., Einleitung, in: Düring u. a. (Hg.), *Handbuch*, S. 5–10.
- Marten DÜRING u. a. (Hg.), *Handbuch Historische Netzwerkforschung. Grundlagen und Anwendungen*, Berlin 2016 (= *Schriften des Kulturwissenschaftlichen Instituts Essen (KWI) zur Methodenforschung* 1).
- Friedrich EDELMAYER, Söldner und Pensionäre. Das Netzwerk Philipps II. im Heiligen Römischen Reich, München 2002 (= *Studien zur Geschichte und Kultur der iberischen und iberoamerikanischen Länder* 7).
- Friedrich EDELMAYER/Alfred KOHLER (Hg.), *Kaiser Maximilian II. Kultur und Politik im 16. Jahrhundert*, Wien/München 1992 (= *Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit* 19).
- Karl EDER, Siegmund von Dietrichstein und die Anfänge Ferdinands I., in: *Carinthia* I 146 (1956), S. 620–652, auch in: Eder, *Landeshauptmann*, S. 46–73.
- Karl EDER, *Der steirische Landeshauptmann Siegmund von Dietrichstein (1480–1533). Beiträge zu seiner Biographie*, Graz 1963 (= *Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark* 21).

- Karl EDER, Der steirische Landeshauptmann Siegmund von Dietrichstein (1480 bis 1533) und seine Stellung zur Reformation. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Innerösterreichs, in: Eder, Landeshauptmann, S. 73–108.
- Stefan EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612, Göttingen 2006 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 72).
- Stefan EHRENPREIS, Gerichtskollegien, Verfahren und juristische Parteien: Neue Forschungen zur Reichsgerichtsbarkeit (2000–2014), in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 37 (2015), S. 143–154.
- Stefan EHRENPREIS, Korruption im Verfahren. Bestechung an den höchsten Reichsgerichten zwischen Gerichtsfinanzierung und Rechtsbeugung, in: Grüne/Slanička (Hg.), Korruption, S. 283–305.
- Stefan EHRENPREIS, Navigatoren des Imperiums. Die Rolle der Reichshofratsagenten in der politischen Kommunikation des Alten Reiches, in: Wendehorst (Hg.), Anatomie, S. 245–264.
- Stefan EHRENPREIS, New Perspectives on an Old Story: The Early Modern Holy Roman Empire Revisited, in: German Historical Institute London Bulletin 35 (2013), S. 39–54.
- Stefan EHRENPREIS, Der Reichshofrat im System der Hofbehörden Kaiser Rudolfs II. (1576–1612). Organisation, Arbeitsabläufe, Entscheidungsprozesse, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 45 (1997), S. 187–205.
- Stefan EHRENPREIS, Die Reichshofratsagenten: Mittler zwischen Kaiserhof und Territorien, in: Baumann u. a. (Hg.), Reichspersonal, S. 165–177.
- Stefan EHRENPREIS, Die Tätigkeit des Reichshofrats um 1600 in der protestantischen Kritik, in: Sellert (Hg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, S. 27–46.
- Stefan EHRENPREIS, Voten und Relationen des Reichshofrats, in: zeitenblicke 3/3 (2004), [<https://www.zeitenblicke.de/2004/03/ehrenpreis/index.html>] (Abruf 21.10.2023).
- Joachim EIBACH, Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte, in: Joachim Eibach/Günther Lottes (Hg.), Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch, Göttingen 2002, S. 142–151 (2. Aufl. 2006).
- Ulrich EISENHARDT, Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse, Karlsruhe 1970 (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts A/3).
- Ulrich EISENHARDT, Entstehung, Entwicklung und Bedeutung der kaiserlichen privilegia de non appellando, in: Consilium magnum, S. 319–341.
- Ulrich EISENHARDT, Kaiserliche Gerichtsprivilegien. Ihre Bedeutung für die Entwicklung der Rechtspflege im Alten Reich, Wien/Köln 2023 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 78).
- Ulrich EISENHARDT, Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 86 (1969), S. 75–96.

- Ulrich EISENHARDT, Der Reichshofrat als kombiniertes Rechtsprechungs- und Regierungsorgan, in: Jost Hausmann/Thomas Krause (Hg.), „Zur Erhaltung guter Ordnung“. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. FS für Wolfgang Sellert, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 245–267.
- Friedrich Wolfgang ELLINGER, Die Juristen der Reichsstadt Nürnberg vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: *Genealogica, Heraldica, Juridica: Reichsstadt Nürnberg*, Altdorf und Herrbruck, Nürnberg 1954 (= Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken 6), S. 130–222.
- John ELLIOT, Monarquía compuesta y monarquía universal en la época de Carlos V, in: Castellano Castellano/Sánchez-Montes González (Hg.), *Carlos V Bd. 5*, S. 699–710.
- Erwein ELTZ, Einleitung, in: RTA JR 15, Bd. 1, S. 73–146.
- Erwein ELTZ, Einleitung, in: RTA JR 19, Bd. 1, S. 43–68.
- Erwein ELTZ, Die Reise zum Reichstag, in: Kohler/Lutz (Hg.), *Alltag*, S. 195–221.
- Erwein ELTZ/Arno STROHMEYER (Hg.), *Die Fürstenberger. 800 Jahre Herrschaft und Kultur in Mitteleuropa*, Weitra 1994.
- Birgit EMICH, Die Formalisierung des Informellen: Der Fall Rom, in: Butz/Hirschbiegel (Hg.), *Strukturen*, S. 149–156.
- Birgit EMICH, Die Formalisierung des Informellen. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte der Frühen Neuzeit, in: Peter Eich/Sebastian Schmidt-Hofner/Christian Wieland (Hg.), *Der wiederkehrende Leviathan. Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und Früher Neuzeit*, Heidelberg 2011 (= Akademie-Konferenzen 4), S. 81–95.
- Birgit EMICH, Mit Luhmann im Kirchenstaat. Die römische Wasserbauverwaltung in verfahrenstheoretischer Sicht, in: Stollberg-Rilinger/Krischer (Hg.), *Herstellung*, S. 275–301.
- Birgit EMICH, Verwaltungskulturen im Kirchenstaat? Konzeptionelle Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung, in: Brakensiek/Bredow/Näther (Hg.), *Herrschaft*, S. 163–180.
- Birgit EMICH u. a., Stand und Perspektiven der Patronageforschung. Zugleich eine Antwort auf Heiko Droste, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 32 (2005), S. 233–265.
- Rudolf ENDRES, Adel und Patriziat in Oberdeutschland, in: Schulze (Hg.), *Gesellschaft*, S. 221–238.
- Jens Ivo ENGELS, *Die Geschichte der Korruption. Von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2014.
- Jens Ivo ENGELS/Andreas FAHRMEIR/Alexander NÜTZENADEL (Hg.), *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*, München 2009 (= *Historische Zeitschrift Beiheft*, NF 48).
- ENNEN, Der Reichsvizekanzler Dr. Mathias Held, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein*, insbesondere die alte Erzdiözese Köln 25 (1873), S. 131–172.
- Holger ERWIN, *Machtsprüche. Das herrscherliche Gestaltungsrecht „ex plenitudine potestatis“ in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2009 (= *Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte* 25).

- R. J. W. EVANS/Michael SCHAICH/Peter H. WILSON (Hg.), *The Holy Roman Empire 1495–1806*, Oxford 2011.
- G. FAHL, Art. Repressalie, in: HRG Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 911–913.
- Heiner FAULENBACH, Hermann von Neuenahr (1520–1578), in: *Rheinische Lebensbilder* 8 (1980), S. 105–123.
- R. FEENSTRA, Aytta, Wigle van (Viglius Zuichemus ab Aytta; 1507–1577), in: Michael Stolleis (Hg.), *Juristen. Ein biographisches Lexikon*, München 1995, S. 51f.
- Hans Erich FEINE, Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 20 (1931), S. 1–101.
- Hans Erich FEINE, Rezension zu Lothar Groß: *Die Reichsregisterbücher Kaiser Karls V.*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 51 (1931), S. 573–578.
- Fritz FELLNER, Reichsgeschichte und Reichsidee als Problem der österreichischen Historiographie, in: Wilhelm Brauneder/Lothar Höbelt (Hg.), *Sacrum imperium. Das Reich und Österreich 996–1806*, Wien/München/Berlin 1996, S. 361–374.
- Thomas FELLNER, Zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung (1493–1848), 1: Bis zur Errichtung der österreichischen Hofkanzlei, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 8 (1887), S. 258–301.
- Thomas FELLNER/Heinrich KRETSCHMAYR, *Die österreichische Zentralverwaltung, Abteilung I: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei (1749)*, Bd. 1: *Geschichtliche Übersicht*, Wien 1907 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 5).
- Manuel FERNÁNDEZ ÁLVAREZ, *Carlos V, el César y el hombre*, Madrid 1999, 5. Aufl. 2000.
- Manuel FERNÁNDEZ ÁLVAREZ, *Carlos V. Un hombre para Europa*, Madrid 1976.
- Santiago FERNÁNDEZ CONTI, Flandes, in: Martínez Millán (Hg.), *Corte* 3, S. 135f.
- Santiago FERNÁNDEZ CONTI, Hannart, in: Martínez Millán (Hg.), *Corte* 3, S. 204.
- Santiago FERNÁNDEZ CONTI, Nassau, in: Martínez Millán (Hg.), *Corte* 3, S. 292–294.
- Santiago FERNÁNDEZ CONTI, Perrenot, Nicolás, in: Martínez Millán (Hg.), *Corte* 3, S. 337f.
- Heinrich FICHTEAU, *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln*, Graz/Köln 1952 (= *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* Ergänzungsbd. 18).
- Heinrich FICHTEAU, *Forschungen über Urkundenformeln*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 94 (1986), S. 285–339.
- Heinrich FICHTEAU, *Monarchische Propaganda in Urkunden*, in: Heinrich Fichtenau, *Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze*, Bd. 2: *Urkundenforschung*, Stuttgart 1977, S. 18–36.
- Paula Sutter FICHTNER, *Emperor Maximilian II.*, New Haven/London 2001.
- Martin FIMPEL, *Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648–1806)*, Tübingen 1999 (= *Frühneuzeit-Forschungen* 6).

- Bertram FINK, Die Böhmenkircher Bauernrevolte 1580–1582/83. Herrschaft und Gemeinde im „langen 16. Jahrhundert“ (1476–1618), Leinfelden-Echterdingen 2004 (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 51).
- Karl Konrad FINKE, Vom Kanzleischreiber zum Kanzler. Erste württembergische Kanzler bis 1520, in: Schwäbische Heimat. Zeitschrift für Regionalgeschichte 63 (2012), S. 302–308.
- Alexander Jürgen FLECHSIG, Frühneuzeitlicher Erfindungsschutz. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Reichsstadt Augsburg, Berlin 2013 (= Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte 23).
- John L. FLOOD, „Viridibus lauri ramis et foliis decoratus“. Zur Geschichte der kaiserlichen Dichterkrönungen, in: Baumann u. a. (Hg.), Reichspersonal, S. 353–377.
- René FORREZ, Viglius' colleges De rebus creditis te Ingolstadt. Een casestudy van problematische traditie von Latijnse juridische teksten, Brüssel 2005 (= Iuris scripta historica 18).
- Wolfgang FORSTER, Art. Moratorium, in: HRG, 2. Aufl. Berlin seit 2004, HRGdigital, [<https://www.hrgdigital.de/HRG.moratorium>] (21.10.2023).
- Ellen FRANKE, Bene appellatum et male iudicatum. Appellationen an den Reichshofrat in der Mitte des 17. Jahrhunderts an Beispielen aus dem Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis, in: Auer/Ortlieb (Hg.), Appellation, S. 121–145.
- Ellen FRANKE, Die Macht des Faktischen. Prozessuale Wirkung von unbeschränkten Appellationsprivilegien in der reichshofrätlichen Gerichtspraxis der Frühen Neuzeit, in: Kamila Staudigl-Ciechowicz u. a. (Hg.), Recht [durch] setzen / Making Things Legal. Gesetzgebung und prozessuale Wirklichkeit in den europäischen Rechtstraditionen, Wien 2013 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 3/2), S. 386–394.
- Dagmar FREIST, Einleitung: Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit, in: Asch/Freist (Hg.), Staatsbildung, S. 1–47.
- Tobias FREITAG/Nils JÖRN, Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum 1495–1806, in: Nils Jörn/Michael North (Hg.), Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich, Köln/Weimar/Wien 2000 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 35), S. 39–141.
- Tobias FREITAG/Nils JÖRN, Lübeck und seine Bewohner vor den obersten Reichsgerichten in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 81 (2001), S. 161–200.
- Siegfried FREY, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter 1488–1534. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsinstitutionen des Einungswesens und ihrer Entscheidungsträger, in: Josef Engel (Hg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik, Stuttgart 1979 (= Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 9), S. 224–281.
- Walter FRIEDENSBURG, Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter, Berlin 1887 (= Historische Untersuchungen 5).

- Johann FRIEDRICH, Der Reichstag zu Worms im Jahre 1521. Nach den Briefen des päpstlichen Nuntius Hieronymus Aleander, in: *Abhandlungen der Historischen Classe der königlich-bayerischen Akademie der Wissenschaften* 11 (1870) Abt. 3, S. 55–146.
- Thomas FRÖSCHL, Das organisierte Chaos. Lehnswesen und Feudalsystem als Ordnungsprinzipien im Heiligen Römischen Reich, in: Eltz/Strohmeyer (Hg.), *Fürstenberger*, S. 39–44.
- Bengt Christian FUCHS, *Die Sollicitatur am Reichskammergericht*, Köln/Weimar/Wien 2002 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 40).
- Martina FUCHS/Robert REBITSCH (Hg.), *Kaiser und Kurfürst. Aspekte des Fürstenaufstandes 1552*, Münster 2010 (= *Geschichte in der Epoche Karls V.* 11).
- Ralf-Peter FUCHS, „Mit Wissen und Willen der Obrigkeit ...“. Reichsrepräsentation über die Reichskammergerichtsboten in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Baumann u. a. (Hg.), *Reichspersonal*, S. 247–264.
- Ralf-Peter FUCHS, The Supreme Court of the Holy Roman Empire: the State of Research and the Outlook, in: *Sixteenth Century Journal* 34 (2003), S. 9–27.
- L[udwig] FÜRSTENWERTH, *Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V.*, Göttingen 1893.
- Giuseppe GALASSO, El proyecto imperial de Carlos V, in: Giuseppe Galasso, *Carlos V y la España imperial. Estudios y ensayos*, Madrid [2011], S. 35–69.
- Giuseppe GALASSO/Aurelio MUSI (Hg.), *Carlo V, Napoli y el mediterraneo*, Neapel 2001 (= *Archivio storico per le province Napoletane* 119).
- Bernardo J. GARCÍA GARCÍA (Hg.), *El imperio de Carlos V. Procesos de agregación y conflictos*, Madrid 2000.
- Augustin GARCÍA SIMON, *El ocaso del emperador. Carlos V en Yuste*, Madrid 1995.
- Guillaume GARNER (Hg.), *Die Ökonomie des Privilegs. Westeuropa 16.–19. Jahrhundert / L'économie du privilège. Europe occidentale XVIe–XIXe siècles*, Frankfurt am Main 2016 (= *Studien zu Policy, Kriminalitätsgeschichte und Konfliktregulierung*).
- Claudia GARNIER, *Die Kultur der Bitte. Herrschaft und Kommunikation im mittelalterlichen Reich*, Darmstadt 2008 (= *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne*).
- Britta GEHM, *Die Hexenverfolgung im Hochstift Bamberg und das Eingreifen des Reichshofrates zu ihrer Beendigung*, Hildesheim/Zürich/New York 2000 (= *Rechtsgeschichte und Zivilisationsprozeß. Quellen und Studien* 3).
- Jean-Philippe GENET, Charles Quint: entre Empire et Etat moderne, un reve impossible? In: Boone/Demoor (Hg.), *Charles V*, S. 313–330.
- Thomas GERGEN, Druck und Nachdruck von Büchern und Zeitungen im gegenreformatorischen Köln. Ein Beitrag zum Umbruch der Wissensgesellschaft in der Frühen Neuzeit, in: UFITA. *Archiv für Urheber- und Medienrecht* 2013/1, S. 87–151.
- Thomas GERGEN, Kopierschutz im Alten Reich: Prozesse (insbesondere Appellationen und Vollstreckungsersuchen) über Kölner Druckprivilegien (*privilegia impressoria*) vor dem Reichshofrat in Wien, in: Éva Jakab (Hg.), *Geistiges Eigentum und Urheberrecht aus der historischen Perspektive*, Szeged 2013 (= *Lectiones Iuridicae* 10), S. 9–26.

- Thomas GERGEN, Kriterien für die Privilegienerteilung gegen den Büchernachdruck: Kannte der Reichshofrat ein Prüfungsschema für privilegia impressoria et medica? In: UFITA. Archiv für Urheber- und Medienrecht 2015/2, S. 487–515.
- Thomas GERGEN, „Hat das Gesuch nicht statt“. Kaiserliche privilegia impressoria für Kölner Kalender vor dem Reichshofrat (1731–1783), in: Stephan Meder (Hg.), Geschichte und Zukunft des Urheberrechts II, Göttingen 2020 (= Beiträge zu Grundfragen des Rechts 34), S. 97–108.
- Thomas GERGEN, Kaiserliche privilegia impressoria vor dem Reichshofrat. Zur Praxis des Nachdruckschutzes im Alten Reich anhand Kölner Fälle (16.–18. Jahrhundert), in: Thomas Gergen (Hg.), Vom Reichshofrat zur Reichsfilmkammer. Privilegienpraxis und Urheberrecht an Büchern und Filmen (16.–20. Jahrhundert), Berlin 2019 (= Schriften zur Rechtsgeschichte 286), S. 13–66.
- Thomas GERGEN, Kaiserliche Privilegien gegen den Nachdruck unter Maximilian I. (1493–1519): Frühneuzeitliches Urheberrecht, humanistische Bildungspolitik, habsburgische memoria-Kultur? In: UFITA. Archiv für Urheber- und Medienrecht 2012/2, S. 425–443.
- Ludwig GIESECKE, Vom Privileg zum Urheberrecht. Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845, Göttingen 1995.
- Carlo de GIULIANI, Cristoforo Madruzzo. Giovinezza e studi. Sua elezione a principe vescovo di Trento e a Cardinale (1512–1542), in: Archivio Trentino 20 (1905), S. 52–88.
- Rolf-Jürgen GLEITSMANN, „Wir wissen aber, Gott lob, was wir thun“. Erfinderprivilegien und technologischer Wandel im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 30 (1985), S. 69–95.
- Susanne GMSER/Ulrich RASCHE, Archivalische Quellen zur Praxis des kaiserlichen Rechts der ‚Ersten Bitten‘ (Jus primarium precum) im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: Zwischen Archiv und Heraldik. FS für Michael Göbl, Wien 2019 (= Sonderschrift der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft ADLER), S. 165–190.
- Christoph GNANT, Die Panisbriefe Kaiser Josephs II. Studien und Quellen, Dipl.-Arb. Univ. Wien 2000.
- Helmut GOETZ, Die geheimen Ratgeber Ferdinands I. (1503–1564). Ihre Persönlichkeit im Urteil der Nuntien und Gesandten, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 42/43 (1963), S. 453–494.
- Gerhard GÖHLER, Entstehung und Wandel politischer Institutionen, in: Heinrich Schmidinger/Clemens Sedmak (Hg.), Der Mensch – ein zoon politikón? Gemeinschaft – Öffentlichkeit – Macht, Darmstadt 2006, S. 155–174.
- Walter GOLDINGER, Das ehemalige Adelsarchiv, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 13 (1960), S. 486–502.
- E. GOSSART, Art. Renard, Simon, in: Biographie nationale, Bd. 19, Brüssel 1907.
- Axel GOTTHARD, Der liebe vnd werthe Fried. Kriegskonzepte und Neutralitätsvorstellungen in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2014 (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 32).

- Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich 1495–1806*, Darmstadt 2003.
- Klaus GRAF, Adel als Leitbild – Zur Geschichte eines Grundwerts in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Horst Carl/Sönke Lorenz (Hg.), *Gelungene Anpassung? Adelige Antworten auf gesellschaftliche Wandlungsvorgänge vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*, Ostfildern 2005 (= *Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde* 53), S. 67–82.
- Klaus GRAF, Die Fehde Dimars von Lindach gegen die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd (1543–1554), in: *Gmünder Studien* 7 (2005), S. 7–32.
- Kaspar von GREYERZ, Lazarus von Schwendi (1522–1583) and Late Humanism at Basel, in: Manfred P. Fleischer (Hg.), *The Harvest of Humanism in Central Europe. Essays in Honor of Lewis W. Spitz*, St. Louis 1992, S. 179–195.
- André GRIEMERT, Jüdische Klagen gegen Reichsadelige. Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolfs II. und Franz I. Stephan, Berlin/Boston 2015 (= *Bibliothek Altes Reich* 16).
- Andrea GRIESEBNER, „In via gratiae et ex plenitudine potestatis“. Strafrecht und landesfürstliche Gnadenakte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns des 18. Jahrhunderts, in: *Frühneuzeit-Info* 11/2 (2000), S. 13–27.
- Johann GRÖBLACHER, *König Maximilian I., das Reich, Europa und die Erbländer im Jahre 1498*, phil. Diss. Univ. Graz 1969.
- Thomas GROLL, Art. Augsburg, Domkapitel, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45277] (Abruf 21.10.2023).
- Lothar GROß, *Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806*, Wien 1933 (= *Inventare österreichischer staatlicher Archive V. Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs* 1).
- Lothar GROß, Die Handschriften, in: *Groß (Bearb.), Reichsregisterbücher*, S. V–XVIII.
- Lothar GROß, Österreichische Akten, in: *Bittner (Hg.), Gesamtinventar* 4, S. 1–39.
- Lothar GROß, Die Panisbriefe Kaiser Josephs II. Ein Beitrag zu seiner Reichskirchenpolitik, in: *Gesamtdeutsche Vergangenheit. FS für Heinrich Ritter von Srbik*, München 1938, S. 169–178.
- Lothar GROß, Die Reichsarchive, in: *Bittner (Hg.), Gesamtinventar* 1, S. 273–394.
- Lothar GROß, Reichshofratsprotokolle als Quellen niederösterreichischer Geschichte, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich*, NF 26 (1936), S. 119–123.
- Lothar GROß, Staatenabteilungen/Deutsche Staaten, in: *Bittner (Hg.), Gesamtinventar* 1, S. 511–528.
- Niels GRÜNE, „Freundschaft“, Privatheit und Korruption. Zur Disqualifizierung sozialer Nähe im Kräftefeld frühmoderner Staatlichkeit, in: *Descharmes u. a. (Hg.), Friendship*, S. 287–307.
- Niels GRÜNE/Tom TÖLLE, Corruption in the Ancien Régime: Systems-Theoretical Considerations on Normative Plurality, in: *Journal of Modern European History* 11 (2013), S. 31–51.
- Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010.

- Oswald von GSCHLIEßER, Das Beamtentum der hohen Reichsbehörden (Reichshofkanzlei, Reichskammergericht, Reichshofrat, Hofkriegsrat), in: Günther Franz (Hg.), Beamtentum und Pfarrerstand 1400–1800. Büdinger Vorträge, Limburg an der Lahn 1972 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 5), S. 1–26.
- Oswald von GSCHLIEßER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33) (ND 1970).
- Heinrich GÜNTER, Einleitung, in: Blarer, Briefe 1, S. XIII–XXXIX.
- Stefan HAAS, Verwaltungsgeschichte nach Cultural und Communicative Turn. Perspektiven einer historischen Implementationsforschung, in: Brakensiek/Bredow/Näther (Hg.), Herrschaft, S. 181–194.
- Stefan HAAS/Mark HENGERER, Zur Einführung: Kultur und Kommunikation in politisch-administrativen Systemen der Frühen Neuzeit und der Moderne, in: Haas/Hengerer (Hg.), Schatten, S. 9–22.
- Stefan HAAS/Mark HENGERER, Vorwort, in: Haas/Hengerer (Hg.), Schatten, S. 7f.
- Stefan HAAS/Mark HENGERER (Hg.), Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600–1950, Frankfurt am Main/New York 2008.
- Mark HÄBERLEIN, Brüder, Freunde und Betrüger. Soziale Beziehungen, Normen und Konflikte in der Augsburger Kaufmannschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts, Berlin 1998 (= Colloquia Augustana 9).
- Mark HÄBERLEIN, Neidhart, Sebastian von, in: NDB Bd. 19, Berlin 1999, S. 45f., online: [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd122063007.html#ndbcontent>] (Abruf 21.10.2023).
- Albert HAEMMERLE, Die Canoniker des hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Säkularisation, o. O. 1935 (Typskript).
- Heinz-Christian HAFKE, Zuständigkeit in geistlichen Streitigkeiten und konfessionelle Besetzung der höchsten Reichsgerichte nach dem Westfälischen Friedensschluß, jur. Diss. Univ. Frankfurt am Main 1972.
- Othmar HAGENEDER, Die Rechtskraft spätmittelalterlicher Papst- und Herrscherurkunden „ex certa scientia“, „non obstantibus“ und „propter importunitatem petentium“, in: Peter Herde/Hermann Jakobs (Hg.), Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 1999 (= Archiv für Diplomatik Beiheft 7), S. 401–429.
- Johann Baptist HAGGENMÜLLER, Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten. Von den ältesten Zeiten bis zu ihrer Vereinigung mit dem bayerischen Staat, 2 Bde., Kempten 1840–1847, ND 1988.
- Hugo HANTSCH, Die Kaiseridee Karls V., Graz/Wien/Köln 1958 (Festvortrag).
- Harriet M. HARNISCH, Gesetzgebung und Rechtsetzung in den Urkunden Kaiser Karls IV. Entwicklung neuer Auswahlkriterien für die Edition der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, in: Archiv für Diplomatik 38 (1992), S. 193–216.

- Paul HARSIN, *Etudes critiques sur l'histoire de la principauté de Liège*, Bd. 2: *Le règne d'Erard de la Marck, 1505–1538*, Liège 1955.
- Reinhard HÄRTEL, *Neue Wege zur Erschließung von Urkundenformeln*, in: *Lectiones eruditiorum extraneorum in Facultate Philosophica Universitatis Carolinae Pragensis factae* 4 (1995), S. 5–45.
- Karl HÄRTER, *Frühneuzeitliche Asylkonflikte vor dem Reichshofrat und anderen europäischen Höchstgerichten*, in: Auer/Ogris/Ortlieb (Hg.), *Höchstgerichte*, S. 139–162.
- Karl HÄRTER, *Neue Literatur zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, in: *Ius Commune* 21 (1994), S. 215–240.
- Karl HÄRTER, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation als mehrschichtiges Rechtssystem, 1495–1806*, in: Wendehorst (Hg.), *Anatomie*, S. 327–347 (Erstveröffentlichung unter dem Titel: *The Early Modern Roman Empire of the German Nation [1495–1806]: A Multi-Layered Legal System*, in: Jeroen Duindam u. a. [Hg.], *Law and Empire. Ideas, Practices, Actors*, Leiden/Boston 2013, S. 111–131).
- Karl HÄRTER, *Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation*, in: Blauert/Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte*, S. 459–480.
- Karl HARTFELDER, *Der Historiker Hubertus Thomas Leodius*, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 25 (1885), S. 273–289.
- Peter Claus HARTMANN, *Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler*, in: Hartmann (Peter Claus) (Hg.), *Kurfürst*, S. 1–8.
- Peter Claus HARTMANN, *Messefreiheiten, Messeprivilegien, Messerecht und Fremdenrecht in der frühen Neuzeit*, in: Rainer Koch (Hg.), *Brücke zwischen den Völkern. Zur Geschichte der Frankfurter Messe*, Bd. 1: *Frankfurt im Messenetz Europas – Erträge der Forschung*, hg. von Hans Pohl, Frankfurt am Main 1991, S. 249–261.
- Peter Claus HARTMANN (Hg.), *Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler. Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des zweiten Mannes im Alten Reich*, Stuttgart 1997 (= *Geschichtliche Landeskunde* 45).
- Peter Claus HARTMANN (Hg.), *Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich am Ende des Mittelalters und im 16. und 17. Jahrhundert*, Stuttgart 1998 (= *Geschichtliche Landeskunde* 47).
- Peter Claus HARTMANN (Hg.), *Reichskirche – Mainzer Kurstaat – Reichserzkanzler*, Frankfurt am Main 2001 (= *Mainzer Studien zur neueren Geschichte* 6).
- Peter Claus HARTMANN/Ludolf PELIZAEUS (Hg.), *Forschungen zu Kurmainz und dem Reichserzkanzler*, Frankfurt am Main u. a. 2005 (= *Mainzer Studien zur neueren Geschichte* 17).
- Thomas Felix HARTMANN, *Die Reichstage unter Karl V. Verfahren und Verfahrensentwicklung 1521–1555*, Göttingen 2017 (= *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 100).

- Carola HARTMANN-POLOMSKI, Die Regelung der gerichtswinteren Organisation und des Geschäftsgangs der Akten als Maßnahmen der Prozeßbeschleunigung am Reichshofrat, Göttingen 2001.
- Fritz HARTUNG, Der französisch-burgundische Einfluß auf die Entwicklung der deutschen Behördenorganisation, in: Historische Zeitschrift 167 (1943), S. 3–12; wiederabgedruckt in: Fritz Hartung, Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze, Berlin 1961, S. 78–92.
- Fritz HARTUNG, Zur Frage nach den burgundischen Einflüssen auf die Behördenorganisation in Österreich, in: Historische Zeitschrift 124 (1921), S. 258–264.
- Adolf HASENCLEVER, Beiträge zur Geschichte Kurfürst Friedrichs II. von der Pfalz (1544–1556), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 74 = NF 35 (1920), S. 278–312; 75 = NF 36 (1921), S. 259–294; 82 = NF 43 (1930), S. 470–482; 83 = NF 44 (1931), S. 425–458; 87 = NF 48 (1935), S. 359–383.
- Adolf HASENCLEVER, Eine Kanzleiordnung Gattinaras aus dem Jahre 1524, in: Archiv für Urkundenforschung 7 (1921), S. 47–52.
- Adolf HASENCLEVER, Balthasar Merklin, Propst zu Waldkirch, Reichsvizekanzler unter Kaiser Karl V., in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 73 = NF 34 (1919), S. 485–502, 74 = NF 35 (1920), S. 36–80.
- Adolf HASENCLEVER, Johann von Naves aus Luxemburg, Reichsvizekanzler unter Kaiser Karl V., in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 26 (1905), S. 280–328.
- Gabriele HAUG-MORITZ, Die Behandlung des württembergischen Ständekonflikts unter Herzog Carl Eugen durch den Reichshofrat (1763/64–1768/70), in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Die politische Funktion des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 1993 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 24), S. 105–133.
- Gabriele HAUG-MORITZ, Die kaiserliche Gerichtsbarkeit in der Deutung der Protestanten der Reformationszeit, in: Auer/Ogris/Ortlieb (Hg.), Höchstgerichte, S. 215–232.
- Gabriele HAUG-MORITZ, Des Kayzers rechter Arm. Der Reichshofrat und die Reichspolitik des Kaisers, in: Harm Klueting/Wolfgang Schmale (Hg.), Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin 2004, S. 23–42.
- Gabriele HAUG-MORITZ, Religionsprozesse am Reichskammergericht. Zum Wandel des reichspolitischen Konfliktpotentials der Kammergerichtsjudikatur im Reich der Reformationszeit (1530–1541), in: Baumann/Kemper (Hg.), Speyer, S. 23–34.
- Gabriele HAUG-MORITZ, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1992 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B/122).
- Gabriele HAUG-MORITZ/Sabine ULLMANN, Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive – Einleitung, in: Haug-Moritz/Ullmann (Hg.), Supplikationspraxis, S. 177–189.

- Gabriele HAUG-MORITZ/Sabine ULLMANN (Hg.), *Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive*, Wien 2015 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 5/2), online: [<http://austriaca.at/BRGOE2015-2>] (Abruf 21.10.2023).
- Jost HAUSMANN, Die wechselnden Residenzen des Reichskammergerichts bis Speyer, in: Diestelkamp (Hg.), *Reichskammergericht*, S. 145–159.
- Ulrich HAUSMANN, „Sich ahn höhern Orten beklagen und das kaiserliche Recht darüber ahnrueffen“. Herkunft, Zielsetzung und Handlungsstrategie supplizierender Untertanen am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612) unter Einbeziehung der Überlieferung süddeutscher Archive, in: Haug-Moritz/Ullmann (Hg.), *Supplikationspraxis*, S. 191–213.
- Ulrich HAUSMANN, „...sie gehorchen dem Kaiser, wenn es ihnen beliebt“. Zum Verhältnis zwischen Reichsoberhaupt und Reichsstädten anhand von Untertanensuppliken am Reichshofrat im späten 16. Jahrhundert, in: Lau/Wittmann (Hg.), *Kaiser*, S. 207–234.
- Ulrich HAUSMANN/Thomas SCHREIBER, „Euer Kaiserlichen Majestät in untertänigster Demut zu Füßen“. Das Kooperationsprojekt „Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)“, in: Denzler/Franke/Schneider (Hg.), *Prozessakten*, S. 71–96.
- Adolf HAUSRATH, *Aleander und Luther auf dem Reichstage zu Worms. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte*, Berlin 1897.
- John M. HEADLEY, *The Emperor and his Chancellor. A Study of the Imperial Chancellery under Gattinara*, Cambridge u. a. 1983.
- John M. HEADLEY, Germany, the Empire and Monarchia in the Thought and Policy of Gattinara, in: Lutz (Hg.), *Reich*, S. 15–33.
- Lex HEERMA VAN VOSS (Hg.), *Petitions in Social History*, Cambridge 2001 (= *International Review of Social History* 46, Supplement 9).
- Paul HEIDRICH, Karl V. und die deutschen Protestanten am Vorabend des Schmalkaldischen Krieges, Teil 1: Die Reichstage der Jahre 1541–1543, Teil 2: Die Reichstage der Jahre 1544–1546, Frankfurt am Main 1911–1912 (= *Frankfurter Historische Forschungen* 5–6).
- Paul-Joachim HEINIG, Gelehrte Juristen im Dienst der römisch-deutschen Könige des 15. Jahrhunderts, in: Hartmut Boockmann u. a. (Hg.), *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, Teil 1, Göttingen 1998 (= *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philosophisch-historische Klasse*, 3. Folge 228), S. 167–184.
- Paul-Joachim HEINIG, *Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik*, 3 Bde., Köln/Weimar/Wien 1997 (= *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters* 17).
- Ernst C. HELLBLING, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, 2. Aufl. Wien/New York 1974 (= *Rechts- und Staatswissenschaften* 13).
- Fritz HELLWIG, Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde bei Viglius Zuichemus ab Aytta (1507–1577), in: Wolfgang Haubrichs/Wolfgang Laufer/Reinhard Schneider (Hg.), *Zwischen Saar und Mosel: FS für Hans-Walter Herrmann*, Saarbrücken 1995, S. 199–215.

- Erich HEMPEL, Die Stellung der Grafen von Mansfeld zum Reich und zum Landesfürstentum (bis zur Sequestration). Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung, Halle an der Saale 1917 (= Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte 9).
- Mark HENGERER, Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts, Konstanz 2004 (= Historische Kulturwissenschaften 3).
- Gustav HERTEL, Zur Geschichte der Magdeburgischen Belagerung 1550–51, in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 35 (1900), S. 137–153.
- Friedrich HERTZ, Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre politische Bedeutung, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 69 (1961), S. 331–358.
- Christian HESSE, Illegitime in der Verwaltung. Nichtehelich geborene Amtsträger in Fürstentümern des spätmittelalterlichen Reiches, in: Andreas Meyer/Constanze Rendtel/Maria Wittmer-Butsch (Hg.), Päpste, Pilger, Pönitentiare. FS für Ludwig Schmugge, Tübingen 2004, S. 499–524.
- Werner HEUN, Einführung. Das alte Reich im Lichte der neueren Forschung, in: Schilling/Heun/Götzmann (Hg.), Reich, S. 13–15.
- Erik Volkmar HEYEN, Amt und Rationalität, Legitimität und Kontrolle: Grundbegriffe historisch-komparativer Verwaltungsanalyse, in: Arthur Benz/Heinrich Siedentopf/Karl-Peter Sommermann (Hg.), Institutionenwandel in Regierung und Verwaltung. FS für Klaus König, Berlin 2004 (= Schriften zum Öffentlichen Recht 950), S. 49–60.
- Adam HEYMOWSKI, Kaiserliche Titelverleihungen an polnische Adlige vor den Teilungen Polens, in: Jähniß/Schulz (Hg.), Festschrift, S. 253–271.
- Otto HINTZE, Der österreichische Staatsrat im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 8 (1887), S. 137–164.
- Anita HIPFINGER u. a., Instruktionen als Leerstelle der Verwaltungsgeschichte und Quellenkunde. Zur Vorstellung eines Themenfeldes, in: Hipfinger u. a. (Hg.), Ordnung, S. 13–23.
- Anita HIPFINGER u. a. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Wien/München 2012 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 60).
- Carl HIRSCHBERG, Geschichte der Grafschaft Mörs, Mörs 1893.
- Hans Jörg HIRSCHMANN, Vom kaiserlichen Recht der Panisbriefe, jur. Diss. Univ. Marburg 1973.
- Kerstin HITZBLECK/Klara HÜBNER, Netz Werk Grenzen, in: Kerstin Hitzbleck/Klara Hübner (Hg.), Die Grenzen des Netzwerks 1200–1600, Stuttgart 2014, S. 7–15.
- Lothar HÖBELT, Ferdinand III. Friedenskaiser wider Willen (1608–1657), Graz 2008.
- Michael HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behörden-geschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung, in: Hochedlinger/Winkelbauer (Hg.), Herrschaftsverdichtung, S. 21–85.
- Michael HOCHEDLINGER, Die Reichshofkanzlei, in: Hochedlinger/Maß/Winkelbauer (Hg.), Verwaltungsgeschichte, S. 323–333.

- Michael HOCHEDLINGER/Petr MAŤA/Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit*, Bd. 1/1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, Wien 2019 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 62/1).
- Michael HOCHEDLINGER/Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit*, Wien/München 2010 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57).
- Andreas HÖFELE/Jan-Dirk MÜLLER/Wulf OESTERREICHER (Hg.), *Die Frühe Neuzeit. Revisionen einer Epoche*, Berlin/Boston 2013 (= Pluralisierung und Autorität 40).
- Carl A. HOFFMANN, *Außergerichtliche Einigungen bei Straftaten als vertikale und horizontale soziale Kontrolle im 16. Jahrhundert*, in: Blauert/Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte*, S. 563–579.
- Carl A. HOFFMANN, *Der Stadtverweis als Sanktionsmittel in der Reichsstadt Augsburg zu Beginn der Neuzeit*, in: Hans Schlosser/Dietmar Willoweit (Hg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung*, Köln/Weimar/Wien 1999 (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas 2), S. 193–237.
- Philip HOFFMANN-REHNITZ, *Die Geschichte politischer Informalität. Ansätze und Perspektiven neuerer Forschungen*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 42 (2015), S. 661–674.
- Johann Georg Adam von HOHENECK, *Die Löbliche Herren Herren Stände Des Ertzhertzogtumb Oesterreich ob der Enns*, Teil 2, Passau 1732.
- Rudolf HOKE, *Art. Jura reservata*, in: HRG Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 475–481.
- André HOLENSTEIN, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart/New York 1991 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36).
- Manfred HOLLEGER, *Maximilian I. (1459–1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende*, Stuttgart 2005.
- Manfred HOLLEGER, *Maximilian I. und die Entwicklung der Zentralverwaltung am Hof und in den österreichischen Erbländern von 1510 bis 1519*, phil. Diss. Univ. Graz 1983.
- Manfred HOLLEGER, *Die maximilianeischen Reformen*, in: Hochedlinger/Maťa/Winkelbauer (Hg.), *Verwaltungsgeschichte*, S. 375–420.
- Ernst HOLTHÖFER, *Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 390–451.
- Robert HOLTZMANN, *Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung (1527–1564). Ein Beitrag zur Geschichte des Übergangs von der Reformation zur Gegenreformation*, Berlin 1903.
- Heinz HOLZHAUER, *Die Legitimation nichtehelicher Kinder. Requiem auf ein Rechtsinstitut*, in: Ignacio Czeguhn (Hg.), *Recht im Wandel – Wandel des Rechts. FS für Jürgen Weitzel*, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 109–134.

- Manfred HÖRNER, Erfahrungen aus zweieinhalb Jahrzehnten Inventarisierung von Reichskammergerichtsakten, in: Bongartz u. a. (Hg.), Feder, S. 383–400.
- Irmgard HÖß, Das Reich und Preußen in der Zeit der Umwandlung des Ordenslandes in das Herzogtum, in: Lutz/Kohler (Hg.), Arbeit, S. 130–157.
- Jean HOUSSIAU, Les Secrétaires du Conseil privé sous Charles Quint et Philippe II (c. 1531–1567), Bruxelles 1998 (= Anciens Pays et Assemblées d'États, Série spéciale 3).
- Michael HUGHES, Law and Politics in Eighteenth Century Germany: the Imperial Aulic Council in the Reign of Charles VI, Woodbridge 1988.
- Rotraud HYDEN, Zyprian von Serntein im Dienste Kaiser Maximilians I. in den Jahren 1490–1508, phil. Diss. Univ. Graz 1973.
- Detlef ILMER, Ulrichus Scellenberch, in: Hilde De Ridder-Symoens/Detlef Ilmer/Cornelia Ridderikhoff (Bearb.), Premier Livre des Procureurs de la Nation Germanique de l'ancienne Université d'Orléans 1444–1546, Teil 2: Biographies des Étudiants, Bd. 1, Leiden 1978, Nr. 353, S. 212–214.
- Herbert IMMENKÖTTER, Stadt und Stift in der Reformationszeit, in: Volker Dotterweich u. a. (Hg.), Geschichte der Stadt Kempten, Kempten 1989, S. 167–183.
- Eberhard ISENMANN, Zur Frage der Reichsstandschaft der Frei- und Reichsstädte, in: Franz Quarthal/Wilfried Setzler (Hg.), Stadtverfassung, Verfassungsstaat, Pressepolitik. FS für Eberhard Naujoks, Sigmaringen 1980, S. 91–110.
- Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550: Stadtgestalt, Recht, Verfassung, 2. Aufl. Köln/Weimar/Wien 2014.
- Simon ISSLEIB, Magdeburgs Belagerung durch Moritz von Sachsen 1550–1551, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde 5 (1884), S. 177–226, 273–308.
- Bernhart JÄHNIG/Knut SCHULZ (Hg.), Festschrift zum 125jährigen Bestehen des Herold zu Berlin, 1869–1994, Berlin 1994 (= Herold-Studien 4).
- Sigrid JAHNS, Die Assessoren des Reichskammergerichts in Wetzlar, Wetzlar 1986 (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 2).
- Sigrid JAHNS, Der Aufstieg in die juristische Funktionselite des Alten Reiches, in: Schulze (Hg.), Gesellschaft, S. 353–387.
- Sigrid JAHNS, Juristen im Alten Reich. Das richterliche Personal des Reichskammergerichts 1648–1806. Bericht über ein Forschungsvorhaben, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Forschungen aus den Akten des Reichskammergerichts, Köln/Wien 1984 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 14), S. 1–40.
- Sigrid JAHNS, Juristenkarrieren in der Frühen Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 131 (1995), S. 113–134.
- Sigrid JAHNS, Die Reichsjustiz als Spiegel der Reichs- und Religionsverfassung, in: Klaus Bußmann/Heinz Schilling (Hg.), 1648. Krieg und Frieden in Europa, Textbd. 1: Politik, Religion, Recht und Gesellschaft, Münster 1998, S. 455–463.
- Sigrid JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil I: Darstellung. Teil II: Biographien, Bd. 1–2,

- Köln/Weimar/Wien 2003–2011 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 26).
- Sigrid JAHNS, Das Ringen um die Reichsjustiz im Konfessionellen Zeitalter – ein Kampf um die Forma Reipublicae (1555–1648), in: Hartmut Boockmann u. a. (Hg.), Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Teil 2, Göttingen 2001, S. 407–472.
- Wilhelm von JANKO, Lazarus von Schwendi, oberster Feldhauptmann und Rath Kaiser Maximilian's II., Wien 1871.
- Günter JANKOWSKI, Mansfeld: Gebiet – Geschlecht – Geschichte. Zur Familiengeschichte der Grafen von Mansfeld, Luxemburg 2005 (= *Annuaire de l'Association Luxembourgeoise de Généalogie et d'Héraldique* 2004/05).
- Kurt G. A. JESERICH/Hans POHL/Georg-Christoph von UNRUH, Grundzüge, Aufbau und Zielsetzung der Verwaltungsgeschichte, in: Jeserich/Pohl/Unruh (Hg.), Verwaltungsgeschichte, S. 3–20.
- Kurt G. A. JESERICH/Hans POHL/Georg-Christoph von UNRUH (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, Stuttgart 1983.
- Peter JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht auf die Entstehung und Entwicklung des Oberappellationsgerichts Celle unter besonderer Berücksichtigung des Kampfes um das kurhannoversche Privilegium De Non Appellando Illimitatum, Aalen 1986 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF 27).
- Olga JOELSON, Kaiser Maximilian I. und das Behördenwesen seiner Zeit. Zur Frage über den Ursprung der deutschen Behördenorganisation, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 24 (1931), S. 257–281.
- [Franz Jos.] JOLLER, Cardinal Schinner's Beziehungen zur Wahl Kaiser Karls V. (1519), in: Blätter aus der Walliser Geschichte 1 (1895), S. 128–142.
- Georges JONNEKIN, Le cardinal de Granvelle. Un destin européen au XVI^e siècle, Dole 1989.
- Consuelo JUANITO JIMÉNEZ, Art. Eraso y Hermosa, Francisco de, in: Diccionario biografico de la Real Academia de la Historia, [<http://dbe.rah.es/biografias/21065/francisco-de-eraso-y-hermosa>] (Abruf 20.10.2023).
- Friedhelm JÜRGENSMEIER, Art. Heusenstamm, Sebastian von (1508–1555), in: Gatz (Hg.), Bischöfe, S. 291f.
- Friedhelm JÜRGENSMEIER, Kardinal Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Kurfürst, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, Administrator von Halberstadt, in: Roland (Hg.), Brandenburg, S. 22–41.
- Friedhelm JÜRGENSMEIER, Art. Albrecht, Markgraf von Brandenburg (1490–1545), in: Gatz (Hg.), Bischöfe, S. 13–16.
- Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.), Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991 (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 3).
- Robert JÜTTE, Sprachliches Handeln und kommunikative Situation. Der Diskurs zwischen Obrigkeit und Untertanen zu Beginn der Neuzeit, in: Helmut Hunsbichler (Red.), Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Wien 1992 (= Sitzungs-

- berichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 596; Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 15), S. 159–181.
- Heinrich KAAK/Martina SCHATTKOWSKY (Hg.), Herrschaft. Machtentfaltung über adligen und fürstlichen Grundbesitz in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2003 (= Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 4).
- Peter KALCHTHALER, Lazarus von Schwendi (1522–1583). Feldobrist und Türkenbezwinger, in: Kalchthaler/Preker (Hg.), Freiburger Biographien, S. 72f.
- Peter KALCHTHALER, Jakob Villinger von Schönenberg (gestorben 1529). Großkaufmann und kaiserlicher Schatzmeister, in: Kalchthaler/Preker (Hg.), Freiburger Biographien, S. 64f.
- Peter KALCHTHALER/Walter PREKER (Hg.), Freiburger Biographien, Freiburg im Breisgau 2002.
- Paul KALKOFF, Aleander gegen Luther. Studien zu ungedruckten Aktenstücken aus Aleanders Nachlaß, Leipzig/New York 1908.
- Paul KALKOFF, Einleitung, in: Kalkoff (Bearb.), Depeschen, S. 1–18.
- Paul KALKOFF, Zur Entstehung des Wormser Edikts. Eine Geschichte des Wormser Reichstags vom Standpunkt der lutherischen Frage, Leipzig 1913.
- Paul KALKOFF, Kardinal Schiner, ein Mitarbeiter Aleanders auf dem Wormser Reichstage, in: Archiv für Reformationsgeschichte 18 (1921), S. 81–120.
- Paul KALKOFF, Der Wormser Reichstag von 1521. Biographische und quellenkritische Studien zur Reformationsgeschichte, München/Berlin 1922.
- Bernd KAPPELHOFF, Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft? Landesherr und Landstände in Ostfriesland im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts, Hildesheim 1982 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXIV/4).
- Verena KASPER-MARIENBERG, „Vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790), Innsbruck 2012 (= Schriften des Centrums für Jüdische Studien 19).
- Verena KASPER-MARIENBERG, „Daß in erster Instanz übel und widerrechtlich gesprochen [...]“. Zur Rechtspraxis und Funktionsweise von Appellationen an den Reichshofrat im Kontext jüdisch-nichtjüdischer Konflikte in Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert, in: Auer/Ortlieb (Hg.), Appellation, S. 147–162.
- Verena KASPER-MARIENBERG, Die Wiener Reichshofratsakten als Quelle zur jüdischen Alltags- und Sozialgeschichte, in: Frühneuzeit-Info 22 (2011), S. 45–60 (englische Version: Kasper-Marienberg, Women).
- Verena KASPER-MARIENBERG, Jewish Women at the Viennese Imperial Supreme Court. A Case Study from the Eighteenth Century, in: Jewish Studies Quarterly 21 (2014), S. 175–192 (englische Version von Kasper-Marienberg, Reichshofratsakten).
- Hans-Heinrich KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser als Politiker und Publizist (vornehmlich in den Jahren 1750–1770), Darmstadt 1931.

- Hagen KELLER/Christoph DARTMANN, Inszenierungen von Ordnung und Konsens. Privileg und Statutenbuch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften, in: Althoff (Hg.), *Zeichen*, S. 201–223.
- H. F. KERLER, *Geschichte der Grafen von Helfenstein*, Ulm 1840.
- Martin KINTZINGER, Inszenierungen der Kaiserherrschaft bei Karl V. Überlegungen zum Verhältnis von imperialer Tradition und universalen Herausforderungen, in: *Francia* 38 (2011), S. 207–227.
- Guido KISCH, *Der deutsche Arrestprozeß in seiner geschichtlichen Entwicklung*, Wien/Leipzig 1914.
- Elisabeth KLECKER, Art. Bonomus, Petrus, in: Franz Josef Worstbrock (Hg.), *Deutscher Humanismus 1480–1520. Verfasserlexikon*, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 225–230.
- Thomas KLEIN, Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand 1550–1806, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 122 (1986), S. 137–192.
- Gerd KLEINHEYER, Privileg gegen Privileg. Der Kampf um die sechste Apotheke in der Reichsstadt Frankfurt (1690–1732), in: Karl Kroeschell (Hg.), *FS für Hans Thieme*, Sigmaringen 1986, S. 235–252.
- Harald KLEINSCHMIDT, *Charles V. The World Emperor*, Stroud 2004.
- Elisabeth KLOOSTERHUIS, *Erasmusjünger als politische Reformer. Humanismusideal und Herrschaftspraxis im Niederrhein im 16. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2006 (= *Rheinisches Archiv* 148).
- August KLUCKHOHN, Einleitung, in: *RTA JR* 1, S. 1–140.
- Gerhard KÖBLER, *Deutsche Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriss der geschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts von den Indogermanen bis zur Gegenwart*, 6. Aufl. München 2005.
- Bettina KOCH, Räte auf deutschen Reichsversammlungen. Zur Entwicklung der politischen Funktionselite im 15. Jahrhundert, Frankfurt am Main u. a. 1999 (= *Europäische Hochschulschriften* III/832).
- B. KOEHLER, Art. Geleit, in: *HRG* Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1481–1489.
- Alfred KOHLER: Zur Bedeutung der Juristen im Regierungssystem der „Monarchia universalis“ Kaiser Karls V., in: Schnur (Hg.), *Rolle*, S. 649–674.
- Alfred KOHLER, Einleitung, in: Alfred Kohler (Hg.), *Quellen zur Geschichte Karls V.*, Darmstadt 1990 (= *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit* 15), S. 1–26.
- Alfred KOHLER, Vom habsburgischen Gesamtsystem Karls V. zu den Teilsystemen Philipps II. und Maximilians II., in: Edelmayer/Kohler (Hg.), *Kaiser*, S. 13–37.
- Alfred KOHLER, „Kaiseridee“ und „Reichsreform“, in: Schilling/Heun/Götzmann (Hg.), *Reich*, S. 33–41.
- Alfred KOHLER, Karl V. (1519–1556), in: Schindling/Ziegler (Hg.), *Kaiser*, S. 33–54.
- Alfred KOHLER, *Karl V. 1500–1558. Eine Biographie*, 2. Aufl. München 2000.
- Alfred KOHLER, Karl V. in der deutschsprachigen Historiographie, in: Dixon/Fuchs (Hg.), *Histories*, S. 17–27.

- Alfred KOHLER, Von Passau nach Augsburg. Zur politischen Emanzipation Ferdinands I. in den Jahren 1552–1555, in: Karlheinz Blaschke (Hg.), Moritz von Sachsen – Ein Fürst der Reformationszeit zwischen Territorium und Reich, Stuttgart 2007 (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 29), S. 42–56.
- Alfred KOHLER, Antihabsburgische Politik in der Epoche Karls V. Die reichsständische Opposition gegen die Wahl Ferdinands I. zum römischen König und gegen die Anerkennung seines Königtums (1524–1534), Göttingen 1982 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 19).
- Alfred KOHLER, Wohnen und Essen auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts, in: Kohler/Lutz (Hg.), Alltag, S. 222–257.
- Alfred KOHLER/Barbara HAIDER/Christine OTTNER (Hg.), Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee, Wien 2002 (= Zentraleuropa-Studien 6). Spanische Fassung: Carlos V / Karl V. 1500–2000, Madrid o. J.
- Alfred KOHLER/Heinrich LUTZ (Hg.), Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten, Wien 1987 (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 14).
- Christa KOHLWEG, Die Brüder Ziegler im Dienste Kaiser Maximilians, phil. Diss. Univ. Graz 1978.
- Armin KOHNLE, Die Folgen des Interims am Beispiel Württembergs, in: Dingel/Wartenberg (Hg.), Politik, S. 83–96.
- Armin KOHNLE, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Gütersloh 2001 (= Quellen zur Reformationsgeschichte 72).
- Armin KOHNLE, Die Reichstagesgesandten der Fürsten. Projekt einer Prosopographie im Reformationszeitalter, in: Baumann u. a. (Hg.), Reichspersonal, S. 335–341.
- Th. KOLDE, Der Reichsherold Caspar Sturm und seine literarische Tätigkeit, in: Archiv für Reformationsgeschichte 4 (1906/07), S. 117–161.
- Fortuné KOLLER, Au service de la Toison d’or. Les officiers, Dison 1971.
- Hans-Joachim KÖNIG, Monarchia Mundi und Res Publica Christiana. Die Bedeutung des mittelalterlichen Imperium Romanum für die politische Ideenwelt Kaiser Karls V. und seiner Zeit, dargestellt an ausgewählten Beispielen, phil. Diss. Univ. Hamburg 1969.
- Johann KÖNIG, Lazarus von Schwendi, Röm. kaiserl. Majestät Rat und Feldoberst 1522–1583. Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation, Schwendi 1934.
- Hermann KOPF, Ritter Wilhelm Böcklin von Böcklinsau: Hofmarschall, Dompropst, Stifter in Freiburg, in: Schau-ins-Land 92 (1974), S. 5–68.
- Hans-Joachim KOPPITZ, Zur Form der Anträge auf Bewilligung kaiserlicher Druckprivilegien durch den Reichshofrat und zu den Gründen ihrer Ablehnung, in: Dölemeyer/Mohnhaupt (Hg.), Privileg 1, S. 347–375.
- Hans-Joachim KOPPITZ, Die Privilegia impressoria des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien. Ein Überblick, in: Gutenberg-Jahrbuch 69 (1994), S. 187–207.

- Hans-Joachim KOPPITZ, Kaiserliche Privilegien für das Augsburger Druckgewerbe, in: Helmut Gier/Johannes Janota (Hg.), *Augsburger Buchdruck und Verlagswesen. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Wiesbaden 1997, S. 41–53.
- Hans-Joachim KOPPITZ, Der Verlag Fellgiebel, in: Klaus Garber (Hg.), *Kulturgeschichte Schlesiens in der Frühen Neuzeit*, Tübingen 2005 (= *Frühe Neuzeit* 111), S. 445–512.
- Reinhard KOSELLECK u. a., Art. Herrschaft, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 3, Stuttgart 1982 (ND 1995), S. 1–102.
- Hermann KRAUSE, Die Rolle der Bestätigung in der Hohenstaufenzeit. Dargelegt an den frühen Barbarossa-Urkunden, in: Ursula Floßmann (Hg.), *Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik. FS Hermann Eichler*, Wien/New York 1977 (= *Linzer Universitätsschriften Festschriften* 1), S. 387–409.
- Heinrich KRETSCHMAYR, Das deutsche Reichsvicekanzleramt, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 84 (1898), S. 381–502.
- André KRISCHER, Conclusion: New Directions in the Study of the Holy Roman Empire – A Cultural Approach, in: Coy/Marschke/Sabean (Hg.), *Empire*, S. 265–270.
- André KRISCHER, Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Politischer Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006 (= *Symbolische Kommunikation der Vormoderne*).
- Rudolf KRONE, Lazarus von Schwendi. Kaiserlicher General und Geheimer Rat, in: *Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte* 29 (1912), S. 125–167.
- Erich KÜNIGL, Caspar Künl, ein Ehrenburger Graf in hohen Diensten, in: *Der Schlern* 51 (1977), S. 95–96 und Bildtafeln.
- Christian LACKNER/Daniel LUGER (Hg.), *Modus supplicandi. Zwischen herrschaftlicher Gnade und importunitas petentium*, Wien/Köln/Weimar 2019 (= *Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 72).
- Christopher F. LAFERL, Karl V. und Ferdinand I. Ein ungleiches Brüderpaar, in: Joachim Bahlcke/Volker Dudeck (Hg.), *Welt – Macht – Geist. Das Haus Habsburg und die Oberlausitz 1526–1635. Katalog der Ausstellung in Zittau, Görlitz/Zittau 2002*, S. 49–60.
- Hans LAHODA, *Der Ständekampf in den österreichischen Erbländen nach dem Tode Maximilian I. [!] bis zu seiner Beendigung im Blutgericht von Wiener-Neustadt*, phil. Diss. Univ. Wien 1949.
- Dietrich LANDES, *Achtverfahren vor dem Reichshofrat*, jur. Diss. Univ. Frankfurt am Main 1964.
- Maximilian LANZINNER, Juristen unter den Gesandten der Reichstage 1486–1654, in: Battemberg/Schildt (Hg.), *Reichskammergericht*, S. 351–384.
- Maximilian LANZINNER, Der deutsche Reichstag und Karl V., in: Christoph Strosetzky (Hg.), *Aspectos históricos y culturales bajo Carlos V*, Frankfurt am Main/Madrid 2000 (= *Studia Hispanica* 9), S. 1–20.
- Maximilian LANZINNER, Zur Sozialstruktur der Geheimen Ratskollegien im 17. Jahrhundert, in: Winfried Becker/Werner Chrobak (Hg.), *Staat, Kultur, Politik. Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus. FS Dieter Albrecht*, Kallmünz in der Oberpfalz 1992, S. 71–88.

- Maximilian LANZINNER/Arno STROHMEYER (Hg.), *Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten*, Göttingen 2006 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73).
- Thomas LAU, *Bürgerunruhen und Bürgerprozesse in den Reichsstädten Mühlhausen und Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit*, Bern u. a. 1999 (= Freiburger Studien zur Frühen Neuzeit 4).
- Thomas LAU, *Unruhige Städte. Die Stadt, das Reich und die Reichsstadt (1648–1806)*, München 2012 (= Bibliothek Altes Reich 10).
- Thomas LAU/Helge WITTMANN (Hg.), *Kaiser, Reich und Reichsstadt in der Interaktion*, Petersberg 2016 (= Studien zur Reichsstadgeschichte 3).
- Ernst LAUBACH, *Ferdinand I. als Kaiser. Politik und Herrschaftsauffassung des Nachfolgers Karls V.*, Münster 2001.
- Ernst LAUBACH, *Karl V., Ferdinand I. und die Nachfolge im Reich*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 29 (1976), S. 1–51.
- Ernst LAUBACH, *König Ferdinand I. und der niederdeutsche Raum. Befunde und Überlegungen zu seinem Anteil an der Politik Karls V. und zu seiner Stellung im Regierungssystem des Kaisers*, in: Bernhard Sicken (Hg.), *Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V.*, Köln/Weimar/Wien 1994 (= *Städteforschung*, Reihe A/35), S. 137–178.
- Ernst LAUBACH, *Kooperation und Kollision: Karl V. und Ferdinand (I.) zwischen Augsburger Reichstag (1547/48) und Fürstenaufstand. Eine Skizze*, in: Fuchs/Rebitsch (Hg.), *Kaiser*, S. 33–50.
- Ernst LAUBACH, *Der Reichsvizekanzler Georg Sigmund Seld im Dienst der Kaiser Karl V. und Ferdinand I.*, Gütersloh 2010 (= *Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte* 212).
- Josef LEEB, *Reichsversammlungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Forum für Supplikationen: Quantifizierung, Qualifizierung, Dokumentation*, in: Esteban Mauerer (Hg.), *Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit und im Spiegel der Publikationen der Historischen Kommission*, Göttingen 2020 (= *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 105), S. 33–58.
- Josef LEEB, *Supplikationen als Konflikte auf dem Reichstag. Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktregulierung durch Reichsversammlungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, in: Guido Braun/Arno Strohmeier (Hg.), *Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa*, Münster 2013 (= *Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte* 36), S. 117–154.
- Friedrich LEHNE, *Zur Rechtsgeschichte der kaiserlichen Druckprivilegien*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 53 (1939), S. 323–409.
- J. LEFÈVRE, *Art. Tisnacq, Charles de*, in: *Biographie nationale*, Bd. 25, Brüssel 1930.
- Peter LEYERS, *Reichshofratsgutachten an Kaiser Josef II.*, jur. Diss. Univ. Bonn 1976.
- Norbert LIEB, *Die Augsburger Familie Seld*, in: Götz von Pölnitz (Hg.), *Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben*, Bd. 6, München 1958 (= *Veröffentlichungen der Schwäbischen*

- Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte, Reihe 3/6), S. 38–87.
- Rolf LIEBERWIRTH/Heiner LÜCK (Hg.), Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertages Halle an der Saale, Baden-Baden 2008.
- Edgar LIEBMANN, Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit im Spiegel der Forschung, in: Amend u. a. (Hg.), Gerichtslandschaft, S. 151–172.
- Dominikus LINDNER, Die Lehre vom Privileg nach Gratian und den Glossatoren des Corpus iuris canonici, Regensburg 1917.
- Gerhard LINGELBACH, Art. Geleit, in: HRG, 2. Aufl. Berlin seit 2004, HRGdigital, [<https://www.HRGdigital.de/HRG.geleit>] (Abruf 21.10.2023).
- Christoph LINK, Die habsburgischen Erblande, die böhmischen Länder und Salzburg, in: Jeserich/Pohl/Unruh (Hg.), Verwaltungsgeschichte, S. 468–552.
- Stefan LITT, Juden in Thüringen in der Frühen Neuzeit (1520–1650), Köln/Weimar/Wien 2003 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 11).
- Elisabeth LOBENWEIN/Eva ORTLIEB (Hg.), Informalität in der Frühen Neuzeit. Diplomatie und Rechtsprechung, Wien 2022 (= Frühneuzeit-Info 33, Thema = S. 5–116).
- Francisca LOETZ, L'infrajudiciaire. Facetten und Bedeutung eines Konzepts, in: Blauert/Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte, S. 545–562.
- Maria von LOEWENICH, Amt und Prestige. Die Kammerrichter in der ständischen Gesellschaft (1711–1806), Köln/Weimar/Wien 2019 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 72).
- Maria von LOEWENICH, Visualisierung des Reichskammergerichts. Das Beispiel der Audienz, in: Amend-Traut u. a. (Hg.), Reichsgerichte, S. 45–68.
- Corinna Löw, Jakob Villinger im Dienste Kaiser Maximilians I., phil. Diss. Univ. Graz 1987.
- Heiner LÜCK, Appellationsprivilegien als Gestaltungsfaktoren der Gerichtsverfassung im Alten Reich, in: Auer/Ortlieb (Hg.), Appellation, S. 53–66.
- Helmut LUCKE, Bremen im Schmalkaldischen Bund, 1540–1547, Bremen 1955 (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen 23).
- Alf LÜDTKE, Einleitung, in: Lüdtke (Hg.), Herrschaft, S. 9–63.
- Alf LÜDTKE (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen 1991 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 91).
- Ulrike LUDWIG, Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648, Konstanz 2008 (= Konflikte und Kultur 16).
- Ulrike LUDWIG, Verwaltung als häusliche Praxis, in: Arndt Brendecke (Hg.), Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure, Handlungen, Artefakte, Köln/Weimar/Wien 2015 (= Frühneuzeit-Impulse 3), S. 188–198.
- Niklas LUHMANN, Legitimation durch Verfahren, 3. Aufl. Frankfurt am Main 1993.

- Veronika LUKAS/Julius OSWALD/Claudia WIENER (Hg.), Otto Truchsess von Waldburg (1514–1573), Regensburg 2016 (= Jesuitica 21; Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen an der Donau 115/2014).
- Martin LUNITZ, Diplomatie und Diplomaten im 16. Jahrhundert. Studien zu den ständigen Gesandten Kaiser Karls V. in Frankreich, Konstanz 1988 (= Konstanzer Dissertationen 213).
- Nadja LUPKE-NIEDERICH, Habsburgische Klientel im 16. Jahrhundert: Hugo von Montfort im Dienste des Hauses Habsburg, in: Rabe (Hg.), Karl V., S. 137–161.
- Nadja LUPKE-NIEDERICH, Struktur und Funktion der Habsburgischen Klientel im Südwesten des Reiches zur Zeit Karls V. und Ferdinand I. [!], Konstanz 2001.
- A[rnold] LUSCHIN VON EBENGREUTH, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Weimar 1879.
- Albrecht P. LUTTENBERGER, Einleitung, in: RTA JR 11, Bd. 1, S. 101–202.
- Albrecht P. LUTTENBERGER, Glaubenseinheit und Reichsfriede. Konzeptionen und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik (1530–1552) (Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg), Göttingen 1982 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 20).
- Albrecht P. LUTTENBERGER, Das Haus Fürstenberg vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, in: Eltz/Strohmeyer (Hg.), Fürstenberger, S. 1–38.
- Albrecht P. LUTTENBERGER, Kaiser, Kurie und Reichstag: Kardinallegat Contarini in Regensburg 1541, in: Erich Meuthen (Hg.), Reichstage und Kirche. Kolloquium der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1990, Göttingen 1991 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42), S. 89–136.
- Albrecht P. LUTTENBERGER, Karl V. Zwei neue Monographien, in: Historisches Jahrbuch 121 (2001), S. 421–430.
- Albrecht P. LUTTENBERGER, Kirchenadvokatie und Religionsfriede: Kaiseridee und kaiserliche Reichspolitik im 16. und 17. Jahrhundert, in: Rolf Gundlach/Hermann Weber (Hg.), Legitimation und Funktion des Herrschers. Vom Ägyptischen Pharao zum neuzeitlichen Diktator, Stuttgart 1992 (= Schriften der Mainzer Philosophischen Fakultätsgesellschaft 13), S. 185–232.
- Albrecht P. LUTTENBERGER, Konfessionelle Parteilichkeit und Reichspolitik: Zur Verhandlungsführung des Kaisers und der Stände in Regensburg 1541, in: Heinz Angermeier/Erich Meuthen (Hg.), Fortschritte in der Geschichtswissenschaft durch Reichstagsaktenforschung. Vier Beiträge aus der Arbeit an den Reichstagsakten des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1988 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 35), S. 65–101.
- Heinrich LUTZ, Christianitas afflicta. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552–1556), Göttingen 1964.
- Heinrich LUTZ, Karl V. – Biographische Probleme, in: Günter Vogler (Hg.), Europäische Herrscher. Ihre Rolle bei der Gestaltung von Gesellschaft und Politik vom 16. bis zum

18. Jahrhundert, Weimar 1988, S. 31–57, auch in: Grete Klingenstein/Heinrich Lutz/Gerald Stourzh (Hg.), *Biographie und Geschichtswissenschaft. Aufsätze zur Theorie und Praxis biografischer Arbeit*, München 1979 (= *Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit* 6), S. 151–182; auch in: Heinrich Lutz, *Politik, Kultur und Religion im Werdeprozeß der frühen Neuzeit. Aufsätze und Vorträge*, hg. von Moritz Csáky u. a., Klagenfurt 1982, S. 123–145.
- Heinrich LUTZ, *Reformation und Gegenreformation*, 2. Aufl. München/Wien 1982 (= *Oldenbourg Grundriß der Geschichte* 10) (3. Aufl. München 1991).
- Heinrich LUTZ, Ein Rückblick des Reichskanzlers Georg Sigmund Seld auf die zweite Tagungsperiode des Konzils von Trient, in: *Kirche und Staat in Idee und Geschichte des Abendlandes*. FS Ferdinand Maaß SJ, Wien/München 1973, S. 213–230, auch in: Heinrich Lutz, *Politik, Kultur und Religion im Werdeprozeß der frühen Neuzeit. Aufsätze und Vorträge*, hg. von Moritz Csáky u. a., Klagenfurt 1982, S. 159–171.
- Heinrich LUTZ (Hg.), *Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V.*, München/Wien 1982 (= *Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien* 1).
- Heinrich LUTZ/Alfred KOHLER, Einleitung, in: Lutz/Kohler (Bearb.), *Reichstagsprotokoll*, S. 7–27.
- Heinrich LUTZ/Alfred KOHLER (Hg.), *Aus der Arbeit an den Reichstagen unter Kaiser Karl V. Sieben Beiträge zu Fragen der Forschung und Edition*, Göttingen 1986 (= *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 26).
- Ursula MACHOCZEK, Einleitung, in: RTA JR 18, Bd. 1, S. 49–105.
- Antoni MĄCZAK (Hg.), *Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988 (= *Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien* 9).
- Antoni MĄCZAK, *Der Staat als Unternehmen. Adel und Amtsträger in Polen und Europa in der Frühen Neuzeit*, München 1989 (= *Schriften des Historischen Kollegs, Vorträge* 10).
- Salvador de MADARIAGA, *Charles Quint*, Paris 1969.
- Eric-Oliver MADER, „Soldateske“ des Reichskammergerichts. Das kammergerichtliche Botenwesen am Ende des Alten Reichs, in: Baumann u. a. (Hg.), *Reichspersonal*, S. 265–290.
- Daniel MAIER, Überlegungen zum Formular einiger Wappenbriefe der Reichskanzlei (1338–1500), in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 126/2 (2018), S. 34–52.
- Theodor MAIRHOFER, *Pusterthal's alte Adelsgeschlechter: Ein historisch-genealogischer Versuch*, Brixen/Lienz 1863.
- Klaus MALETTKE, *Ämterkauf und soziale Mobilität: Probleme und Fragestellungen vergleichender Forschung*, in: Malettke (Hg.), *Ämterkäufllichkeit*, S. 3–30.
- Klaus MALETTKE (Hg.), *Ämterkäufllichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert)*, Berlin 1980 (= *Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin* 26).
- Ingrid MÄNNL, *Juristenlandschaften im spätmittelalterlichen Reich. Zum Wirken gelehrter Juristen im Fürstendienst*, in: Battenberg/Schildt (Hg.), *Reichskammergericht*, S. 331–350.

- José Antonio MARAVALL, La visión utópica del Imperio de Carlos V en la España de su época, in: Carlos V (Granada), S. 41–77.
- Jörg MARTIN, Einleitung, in: Landesarchiv Baden-Württemberg/Staatsarchiv Freiburg, Findbuch U 101/1 (2009), [<https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/einfueh.php?bestand=10483>] (Abruf 21.10.2023).
- José MARTÍNEZ MILLÁN, Conseillers et factions curiales durant le règne de l'empereur Charles Quint (1500–1558), in: Michon (Hg.), Conseils, S. 109–145.
- José MARTÍNEZ MILLÁN, Para un estudio del Imperio de Carlos V a través de la corte, in: García García (Hg.), Imperio, S. 325–343.
- José MARTÍNEZ MILLÁN, Introducción, in: Martínez Millán (Hg.), Corte 1, S. 17–41.
- José MARTÍNEZ MILLÁN, Las perspectivas españolas sobre la figura de Carlos V, in: Martínez Shaw (Hg.), Visiones, S. 35–40.
- José MARTÍNEZ MILLÁN (Hg.), Carlos V y la quiebra del humanismo político en Europa (1530–1558), 4 Bde., Madrid 2001.
- José MARTÍNEZ MILLÁN (Hg.), Corte de Carlos V, 5 Bde., Madrid o. J.
- Carlos MARTÍNEZ SHAW (Hg.), Visiones de Carlos V, in: Historiar 6 (2000), S. 10–83.
- Petr MAŤA, Der Adel in der Habsburgermonarchie: Standeserhebungen und adelsrechtliche Regelungen, in: Hochedlinger/MaŤa/Winkelbauer (Hg.), Verwaltungsgeschichte, S. 117–148.
- W. MAURENBRECHER, Art. Albrecht [Alcibiades Markgraf von Brandenburg], in: ADB 1 (1875), S. 252–257, online: [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz39004.html#adbcontent>] (Abruf 20.10.2023).
- Jakob MAY, Der Kurfürst, Cardinal und Erzbischof Albrecht II. von Mainz und Magdeburg, Administrator des Bisthums Halberstadt, Markgraf von Brandenburg, und seine Zeit, 2 Bde., München 1865–1875.
- Theodor MAYER, Zur Frage nach der Herkunft der neuzeitlichen Verwaltungsorganisation in Deutschland, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, NF 3 (1923), S. 702–722.
- Theodor MAYER, Die Verwaltungsorganisation Maximilians I. Ihr Ursprung und ihre Bedeutung, Innsbruck 1920 (= Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 14).
- Otto MEINARDUS, Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit, Bd. 1, Abt. 1: Geschichtliche Darstellung bis zum Tode des Grafen Heinrich von Nassau (1538), Abt. 2: Briefe und Urkunden 1518–1538, Wiesbaden 1899 (= Nassau-Oranische Correspondenzen 1), Bd. 2, Abt. 1: Geschichtliche Darstellung bis zum endlichen Ausgleich (1557), Abt. 2: Briefe und Urkunden 1538–1557, Wiesbaden 1902 (= Nassau-Oranische Correspondenzen 2, Veröffentlichungen der historischen Commission für Nassau 4).
- Heinrich Otto MEISNER, Verfassung, Verwaltung, Regierung in neuerer Zeit, Berlin 1962 (= Sitzungsberichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1962/1).
- Klaus MENCKE, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Rechtsmittels der Revision, Köln/Wien 1984 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 13).

- Ramón MENÉNDEZ-PIDAL, *Formación del fundamental pensamiento político de Carlos V*, in: Rassow/Schalk (Hg.), Karl V., S. 144–166.
- Ramón MENÉNDEZ-PIDAL, *Idea imperial de Carlos V*, in: Ramón Menéndez-Pidal, *Idea imperial de Carlos V*, Madrid 1941, S. 7–35 (Erstdruck 1937).
- Pierpaolo MERLIN, *La forza e la fede. Vita di Carlo V*, Rom/Bari 2004.
- Bernd MERTENS, *Im Kampf gegen die Monopole. Reichstagsverhandlungen und Monopolprozesse im frühen 16. Jahrhundert*, Tübingen 1996 (= Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen 81).
- Dieter MERTENS, *Zu Sozialgeschichte und Funktion des poeta laureatus im Zeitalter Maximilians I.*, in: Schwinges (Hg.), *Eliten*, S. 327–348.
- Markus MEUMANN, *Art. Artikelbrief*, in: HRG, 2. Aufl. Berlin seit 2004, HRGdigital, [<https://www.HRGdigital.de/HRG.artikelbrief>] (Abruf 21.10.2023).
- Markus MEUMANN/Ralf PRÖVE, *Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen*, in: Markus Meumann/Ralf Pröve (Hg.), *Herrschaft*, S. 11–49.
- Markus MEUMANN/Ralf PRÖVE (Hg.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses (= Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 2)*, Münster 2004.
- Helmut J. MEZLER-ANDELBURG, *Siegmund von Dietrichstein. Ein innerösterreichischer Staatsmann der beginnenden Neuzeit*, in: *Österreich in Geschichte und Literatur* 7 (1963), S. 303–314.
- Claude MICHAUD, *Ferdinand de Habsbourg (1503–1564)*, Paris 2013.
- Cédric MICHON (Hg.), *Conseils et conseillers dans l'Europe de la Renaissance, v. 1450–v. 1550*, Rennes 2012.
- Gianfranco MIGLIO, *Premesse ad una metodologia della storia amministrativa*, in: *Annali della fondazione italiana per la storia amministrativa* 1 (1964), S. 11–19.
- Klaus MILTZER, *Die feierlichen Eintritte der Kölner Erzbischöfe in die Stadt Köln im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 55 (1984), S. 77–116.
- Hélène MILLET (Hg.), *Suppliques et requêtes. Le gouvernement par la grâce en occident (XIIe–XVe siècle)*, Rom 2003 (= Collection de l'École française de Rome 310).
- Alfred MINKE, *Art. Mark, Erhard von der (1472–1538)*, in: Gatz (Hg.), *Bischöfe*, S. 460–463.
- Heinz MOHNHAUPT, *Confirmatio privilegiorum*, in: Dölemeyer/Mohnhaupt (Hg.), *Privileg* 2, S. 45–63.
- Heinz MOHNHAUPT, *Erteilung und Widerruf von Privilegien nach der gemeinrechtlichen Lehre vom 16. bis 19. Jahrhundert*, in: Dölemeyer/Mohnhaupt (Hg.), *Privileg* 1, S. 93–121, auch in: Mohnhaupt, *Vergleichung*, S. 371–399.
- Heinz MOHNHAUPT, *Gesetzgebung des Reiches und Recht im Reich von 16. bis 18. Jahrhundert*, in: Barbara Dölemeyer/Diethelm Klippel (Hg.), *Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit*, Berlin 1998 (= Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 22), S. 83–108.

- Heinz MOHNHAUPT, Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime, in: *Ius Commune* 4 (1972), S. 188–239, auch in: Mohnhaupt, *Vergleichung*, S. 221–273.
- Heinz MOHNHAUPT, Privatrecht in Privilegien, in: *Uniwersytet Jagielloński w Krakowie, Instytut Historyczno-Prawny* (Hg.), *Vorträge zur Geschichte des Privatrechts in Europa*, Frankfurt am Main 1981 (= *Ius Commune Sonderhefte* 15), S. 58–75, auch in: Mohnhaupt, *Vergleichung*, S. 275–294.
- Heinz MOHNHAUPT, Art. Privileg, neuzeitlich, in: *HRG* Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 2005–2011.
- Heinz MOHNHAUPT, Untersuchungen zum Verhältnis Privileg und Kodifikation im 18. und 19. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 5 (1975), S. 71–121, auch in: Mohnhaupt, *Vergleichung*, S. 295–348.
- Heinz MOHNHAUPT, Historische Vergleichung im Bereich von Recht und Staat. Gesammelte Aufsätze, Frankfurt am Main 2000 (= *Ius Commune Sonderhefte* 134).
- Hannes MÖHRING, *Der Weltkaiser der Endzeit. Entstehung, Wandel und Wirkung einer tausendjährigen Weissagung*, Stuttgart 2000.
- Hansgeorg MOLITOR, *Das Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe 1515–1688*, Köln 2008 (= *Geschichte des Erzbistums Köln* 3).
- Konrad von MOLTKE, Siegmund von Dietrichstein. Die Anfänge ständischer Institutionen und das Eindringen des Protestantismus in die Steiermark zur Zeit Maximilians I. und Ferdinands I., Göttingen 1970 (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 29).
- Peter MORAW, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273–1493), in: Schnur (Hg.), *Rolle*, S. 77–147.
- Peter MORAW, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350–1500), in: Jeserich/Pohl/Unruh (Hg.), *Verwaltungsgeschichte*, S. 21–65.
- Peter MORAW, Personenforschung und deutsches Königtum, in: Peter Moraw, *Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters*, hg. von Rainer Christoph Schwinges, Sigmaringen 1995, S. 1–9.
- Peter MORAW, Art. Reichshofrat, in: *HRG* Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 630–638.
- Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490. Frankfurt am Main/Berlin 1985, Studienausgabe 1989.
- Peter MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Weber (Hg.), *Ordnungen*, S. 1–36. Auch in: Peter Moraw, *Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters*, hg. von Rainer Christoph Schwinges, Sigmaringen 1995, S. 207–242.
- Peter MORAW/Volker PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert). Zu einem Forschungsschwerpunkt, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 2 (1975), S. 95–108.
- Anja MORITZ, *Interim und Apokalypse. Die religiösen Vereinheitlichungsversuche Karls V. im Spiegel der magdeburgischen Publizistik 1548–1551/52*, Tübingen 2009 (= *Spätmittelalter, Humanismus, Reformation* 47).

- Hans MOSER, *Usus als Schreibnorm. Graphematische Untersuchungen zur Kanzlei Kaiser Maximilians I.* Habil. Univ. Innsbruck 1975, Druckversion: *Die Kanzlei Kaiser Maximilians I. Graphematik eines Schreibusus*, 2 Bde., Innsbruck 1977 (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Germanistische Reihe 5).
- Hans-Otto MÜHLEISEN/Theo STAMMEN, *Politische Ethik und politische Erziehung. Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit*, in: Hans-Otto Mühleisen/Theo Stammen/Michael Philipp (Hg.), *Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main/Leipzig 1997 (= Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 6), S. 9–21.
- Ernst MÜLLER, *Die Privilegien der Leipziger Reichsmessen*, Leipzig 1941.
- Gerhard MÜLLER, *Die drei Nuntiaturen Aleanders in Deutschland 1520/21, 1531/32, 1538/39*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 39 (1959), S. 222–276.
- Jan-Dirk MÜLLER, *Archiv und Monument. Die Kultur der Sekretäre um 1500*, in: Bernhard Siegert/Joseph Vogl (Hg.), *Europa: Kultur der Sekretäre*, Berlin 2003, S. 13–27.
- Paul MÜNCH, *Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriß einer vernachlässigten Thematik*, in: Schulze (Hg.), *Gesellschaft*, S. 53–72.
- Dorothee MUßGUG, *Acht und Bann im 15. und 16. Jahrhundert*, Berlin 2016 (= Historische Forschungen 111).
- Alfred NAGL, *Der Innsbrucker Generallandtag vom Jahre 1518*, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich*, NF 17/18 (1918/19), S. 12–36.
- J[urjen] NANNINGA UITTERDIJK, *Dr. Johan de Mepsche, eene bijdrage tot de kennis der geschiedenis van Groningen en Ommelanden onder spaansche heerschappij*, in: *Bijdragen tot de geschiedenis en oudheidkunde, inzonderheid van de provincie Groningen* 9 (1872), S. 81–160.
- Hannes P. NASCHENWENG, *Die Landeshauptleute der Steiermark 1236–2002*, Graz/Wien/Köln 2002.
- Eberhard NAUJOKS, *Einleitung*, in: Naujoks (Hg.), *Kaiser*, S. 1–31.
- Eberhard NAUJOKS, *Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Eßlingen und Schwäbisch Gmünd*, Stuttgart 1958 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B/3).
- Herbert NEIDHART, *Aus der Geschichte Pöggstalls. Die Herren von Roggendorf*, in: *Das Waldviertel* 42 (1993), S. 47–55, 126–141, 235–245.
- Helmut NEUHAUS, *Von Karl V. zu Ferdinand I. Herrschaftsübergang im Heiligen Römischen Reich 1555–1558*, in: Christine Roll (Hg.), *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. FS für Horst Rabe*, 2. Aufl. Frankfurt am Main u. a. 1997, S. 417–440.
- Helmut NEUHAUS, *Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Berlin 1977 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 24).

- Helmut NEUHAUS, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag, Berlin 1982 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 33).
- Helmut NEUHAUS, Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen im 16. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 28 (1978), S. 110–190; 29 (1979), S. 63–97.
- Helmut NEUHAUS, Supplikationen auf Reichstagen des 16. Jahrhunderts. Zahl, Inhalt und Funktion, in: Lanzinner/Strohmeyer (Hg.), Reichstag, S. 149–161.
- Helmut NEUHAUS, „Supplizieren und Wassertrinken sind jedem gestattet“. Über den Zugang des Einzelnen zum frühneuzeitlichen Ständestaat, in: Dietrich Murswiek/Ulrich Storost/Heinrich A. Wolff (Hg.), Staat – Souveränität – Verfassung. FS für Helmut Quaritsch, Berlin 2000 (= Schriften zum öffentlichen Recht 814), S. 475–492.
- Helmut NEUHAUS (Hg.), Die Frühe Neuzeit als Epoche, München 2009 (= Historische Zeitschrift Beiheft, NF 49).
- Paul L. NÈVE, Viglius von Aytta als Berichterstatter über das Reichskammergericht (1525–1537), in: Wolfgang Sellert (Hg.), Rechtsbehelfe, Beweis und Stellung des Richters im Spätmittelalter, Köln/Wien 1985 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 16), S. 35–53.
- Thomas NICKLAS, Reichspolitische Beziehungsgeflechte im 16. Jahrhundert. Lazarus von Schwendi und der Dresdner Hof, in: Johannes Kunisch (Hg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, Berlin 1997 (= Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 19), S. 181–206.
- Thomas NICKLAS, Um Macht und Einheit des Reiches. Konzeption und Wirklichkeit der Politik bei Lazarus von Schwendi (1522–1583), Husum 1995 (= Historische Studien 442).
- Thomas NICKLAS, Zur Person des Autors Hubertus Thomas Leodius und zum Werk, in: Hubert Leodius, Der Reichsfürst und sein Kaiser. Eine Lebensbeschreibung des Pfalzgrafen Friedrich II. (1482–1556), eingeleitet, aus dem Französischen übersetzt und kommentiert von Herbert Rädle, Neumarkt in der Oberpfalz 1998 (= Neumarkter historische Beiträge 1), S. 9–14.
- Thomas NICKLAS, Lazarus von Schwendi. Reichspolitiker, Landsknechtsführer, Schriftsteller, 1522–1583, in: Gerhard Taddey/Joachim Fischer (Hg.), Lebensbilder aus Baden-Württemberg, Bd. 20, Stuttgart 2001, S. 19–48.
- Alois NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Wien 1996 (= Österreichische Geschichte 1400–1522).
- Ludwig Ferdinand NIEMANN, Geschichte der Grafen von Mansfeld, Aschersleben 1834.
- Jean-François NOËL, La conscience d'Empire en milieu populaire dans l'Allemagne du XVIIIe siècle, in: Rainer Babel/Jean-Marie Moeglin (Hg.), Identité régionale et conscience nationale en France et en Allemagne du moyen âge à l'époque moderne, Sigmaringen 1997 (= Beihefte der Francia 39), S. 119–131.
- Jean-François NOËL, Zur Geschichte der Reichsbelehnungen im 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 21 (1968), S. 106–122.

- Heinz NOFLATSCHER, Funktionseliten an den Höfen der Habsburger um 1500, in: Schulz (Hg.), Aufstieg, S. 291–314; frz. Übersetzung in: Michon (Hg.), Conseils, S. 273–298.
- Heinz NOFLATSCHER, Hofstaatsverzeichnisse, Hof- und Staatsschematismen, in: Jan Hirschiegel/Jörg Wettlaufer (Bearb.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Hof und Schrift, hg. von Werner Paravicini, Ostfildern 2007 (= Residenzenforschung 15/III), S. 409–431.
- Heinz NOFLATSCHER, Ordonnances d'hôtel, Hofstaatsverzeichnisse, Hof- und Staatskalender, in: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde, S. 59–75.
- Heinz NOFLATSCHER, Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480–1530, Mainz 1999 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 161; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 14).
- Hans-Heinrich NOLTE (Hg.), Patronage und Klientel. Ergebnisse einer polnisch-deutschen Konferenz, Köln/Wien 1989 (= Archiv für Kulturgeschichte Beihefte 29).
- Josef NÖSSING, Leonhard d. J. von Völs (1497–1545), in: Josef Nössing (Hg.), Völs am Schlern 888–1988. Ein Gemeindebuch, Völs am Schlern 1988, S. 265–268.
- Cecilia NUBOLA/Andreas WÜRLER (Hg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), Berlin 2005 (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19).
- Cecilia NUBOLA/Andreas WÜRLER (Hg.), Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV–XVIII: suppliche, gravamina, lettere. Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Bitten, Beschwerden, Briefe, Bologna/Berlin 2004 (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Jahrbuch des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient Contributi/Beiträge 14).
- Cecilia NUBOLA/Andreas WÜRLER (Hg.), Operare la resistenza. Suppliche, gravamina e rivolte in Europa (secoli XV–XIX). Praktiken des Widerstandes. Supplichen, Gravamina und Revolten in Europa (15.–19. Jahrhundert), Bologna/Berlin 2006 (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Jahrbuch des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient Contributi/Beiträge 18).
- Gernot Peter OBERSTEINER, Das Reichshoffiskalat 1596 bis 1806. Bausteine zu seiner Geschichte aus Wiener Archiven, in: Baumann u. a. (Hg.), Reichspersonal, S. 89–165.
- Jakob OBERSTEINER, Matthäus Lang von Wellenburg (1505–1522), in: Jakob Obersteiner, Die Bischöfe von Gurk (1072–1822), Klagenfurt 1969 (= Aus Forschung und Kunst 5), S. 272–288.
- Peter OESTMANN, Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit, in: Rechtsgeschichte 23 (2015), [<http://ssrn.com/abstract=2526811>] (Abruf 21.10.2023).
- Peter OESTMANN, Rechtsverweigerung im Alten Reich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 127 (2010), S. 51–141.

- Peter OESTMANN (Hg.), *Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormoder-
nen Zivilprozeß*, Köln/Weimar/Wien 2009 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten
Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 56).
- Gerhard OESTREICH, *Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage un-
ter Karl V. (1519–1556). Kuriensystem und Ausschußbildung*, in: Gerhard Oestreich,
Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Brigitta Oestreich,
Berlin 1980, S. 201–228 (Erstveröffentlichung 1972).
- Werner OGRIS, *Art. Repressalienarrest*, in: HRG Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 913–916.
- Thomas OLECHOWSKI, *Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des
Rechts*, 3. Aufl. Wien 2010.
- Eva ORTLIEB, *Die ‚Alten Prager Akten‘ im Rahmen der Neuerschließung der Akten des
Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien*, in: *Mitteilungen des Österrei-
chischen Staatsarchivs* 51 (2004), S. 593–634.
- Eva ORTLIEB, *Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats
und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657)*, Köln/Weimar/Wien 2001
(= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 38).
- Eva ORTLIEB, *Emperor Charles V and the Imperial Aulic Council*, in: István Szászdi León-
Borja/María Jesús Galende Ruiz (Hg.), *Carlos V. Conversos y Comuneros. Liber amicorum
Joseph Pérez*, Valladolid 2015, S. 525–542.
- Eva ORTLIEB, *Die Entstehung des Reichshofrats in der Regierungszeit der Kaiser Karl V. und
Ferdinand I. (1519–1564)*, in: *Frühneuzeit-Info* 17 (2006), S. 11–26.
- Eva ORTLIEB, *Die Formierung des Reichshofrats im 16. Jahrhundert*, in: Christoph Hai-
dacher/Richard Schober (Red.), *Bericht über den 24. Österreichischen Historikertag
in Innsbruck*, Innsbruck 2006 (= *Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer
Historiker und Geschichtsvereine* 33), S. 257–264.
- Eva ORTLIEB, *Die Formierung des Reichshofrats (1519–1564). Ein Projekt der Kommission
für Rechtsgeschichte Österreichs in der Österreichischen Akademie der Wissen-
schaften in Zusammenarbeit mit dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv*, in: Amend u. a. (Hg.),
Gerichtslandschaft, S. 17–25.
- Eva ORTLIEB, *Frankfurt vor dem Reichshofrat*, in: Amend u. a. (Hg.), *Frankfurt*, S. 57–76.
- Eva ORTLIEB, *Der Geheime Rat (bis 1612)*, in: Hochedlinger/Mata/Winkelbauer (Hg.),
Verwaltungsgeschichte, S. 423–430.
- Eva ORTLIEB, *Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564)*, in: Auer/Ogris/Ortlieb
(Hg.), *Höchstgerichte*, S. 177–202.
- Eva ORTLIEB, *Der Hofrat Kaiser Karls V. für das Reich als Reichshöchstgericht*, in: Czeguhn
u. a. (Hg.), *Höchstgerichtsbarkeit*, S. 39–59.
- Eva ORTLIEB, *Informalität im Verfahren vor dem Hofrat Karls V.? Das Selbstzeugnis des
Grafen Wolrad von Waldeck*, in: Lobenwein/Ortlieb (Hg.), *Informalität*, S. 67–87.
- Eva ORTLIEB, *Laien in der Höchstgerichtsbarkeit des frühneuzeitlichen Heiligen Römi-
schen Reichs*, in: Gerald Kohl/Ilse Reiter-Zatloukal (Hg.), *Laien in der Gerichtsbarkeit.
Geschichte und aktuelle Perspektiven*, Wien 2019, S. 27–40.

- Eva ORTLIEB, Lettere di intercessione imperiale presso il Consiglio aulico, in: Karl Härter/Cecilia Nubola (Hg.), *Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea*, Bologna 2011 (= *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento Quaderni* 81), S. 175–203.
- Eva ORTLIEB, Diplomatische Präsenz auf den Reichstagen Karls V. Eine Spurensuche anhand der Deutschen Reichstagsakten, in: *Frühneuzeit-Info* 34 (2023), S. 19–35.
- Eva ORTLIEB, Das Prozeßverfahren in der Formierungsphase des Reichshofrats (1519–1564), in: Oestmann (Hg.), *Formstrenge*, S. 117–138.
- Eva ORTLIEB, Rechtssicherheit für Amtsträger gegen fürstliche Willkür? Die Funktion der Reichsgerichte, in: Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann (Hg.), *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation*, Köln/Weimar/Wien 2013 (= *Frühneuzeit-Impulse* 2), S. 622–637.
- Eva ORTLIEB, Art. Reichshofrat, in: *EdN*, Bd. 10, Stuttgart 2009, Sp. 914–921.
- Eva ORTLIEB, Der Reichshofrat, in: Hochedlinger/Mata/Winkelbauer (Hg.), *Verwaltungsgeschichte*, S. 311–319.
- Eva ORTLIEB, Der Reichshofrat und die Bewältigung kriegsbedingter Besitzverschiebungen, in: Nils Jörn (Hg.), *Rechtsprechung zur Bewältigung von Kriegsfolgen*. FS Herbert Langer, Hamburg 2012 (= *Schriftenreihe der David-Mevius-Gesellschaft* 7), S. 77–109.
- Eva ORTLIEB, Reichshofrat und kaiserliche Kommissionen in der Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. (1637–1657), in: Sellert (Hg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht*, S. 47–81.
- Eva ORTLIEB, Reichshofrat und Reichskammergericht im Spiegel ihrer Überlieferung und deren Verzeichnung, in: Battenberg/Schildt (Hg.), *Reichskammergericht*, S. 205–224.
- Eva ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage, in: Thomas Olechowski/Christian Neschwara/Alina Lengauer (Hg.), *Grundlagen der österreichischen Rechtskultur*. FS für Werner Ogris, Wien/Köln/Weimar 2010, S. 343–363.
- Eva ORTLIEB, Reichstag und Reichshofrat als Empfänger von Supplikationen im 16. Jahrhundert, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 5 (2015), S. 76–90.
- Eva ORTLIEB, Richter an den Höchstgerichten des Reichs, in: Ilse Reiter-Zatloukal/Gerald Kohl (Hg.), *RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft*, Wien 2014, S. 31–50.
- Eva ORTLIEB, Speyer als Tagungsort des Hofrats Kaiser Karls V., in: Baumann/Kemper (Hg.), *Speyer*, S. 35–45.
- Eva ORTLIEB, Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Karls V., in: Haug-Moritz/Ullmann (Hg.), *Supplikationspraxis*, S. 263–282.
- Eva ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., in: Diestelkamp (Hg.), *Reichskammergericht*, S. 221–289.
- Eva ORTLIEB/Elisabeth LOBENWEIN, Informalität in der Frühen Neuzeit. Diplomatie und Rechtsprechung, in: Lobenwein/Ortlieb (Hg.), *Informalität*, S. 5–15.
- Eva ORTLIEB/Gert POLSTER, Die Prozessfrequenz am Reichshofrat, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 26 (2004), S. 189–216.

- Eva ORTLIEB/Siegrid WESTPHAL, Die Höchstgerichtsbarkeit im Alten Reich. Bedeutung, Forschungsentwicklung und neue Perspektiven, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 123 (2006), S. 291–304.
- Franz ORTNER, Salzburger Bischöfe in der Geschichte des Landes (692–2005), Frankfurt am Main u. a. 2005 (= Wissenschaft und Religion 12).
- Franz ORTNER, Lang von Wellenburg, Matthäus (um 1468–1540), in: Gatz (Hg.), Bischöfe, S. 406–410.
- Gustav OTRUBA/Harald STEINDL, Einleitung, in: Gustav Otruba (Hg.), Österreichische Fabriksprivilegien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert und ausgewählte verwandte Quellen zur Frühgeschichte der Industrialisierung, Wien/Köln/Graz 1981 (= Fontes rerum Austriacum III/7), S. 11–120.
- Werner PARAVICINI, Informelle Strukturen bei Hofe. Eine Einleitung, in: Butz/Hirschbiegel (Hg.), Strukturen, S. 1–8.
- Geoffrey PARKER, Emperor. A New Life of Charles V, New Haven/London 2019.
- Steffen PATZOLD, Das Lehnswesen, München 2012.
- Josef PAUSER/Martin SCHEUTZ/Thomas WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien/München 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichte Ergänzungsbd. 44).
- Ludolf PELIZAEUS, Art. Kaiser, römischer, in: EdN, Bd. 6, Stuttgart 2007, Sp. 256–259.
- Ludolf PELIZAEUS, Kultur, Kontakt und Erfahrung. Die Reise von Herzog Friedrich in Bayern, Pfalzgraf bei Rhein nach Granada 1526 nach einer Münchner Handschrift, in: Konrad Amann u. a. (Hg.), Bayern und Europa. FS Peter Claus Hartmann, Frankfurt am Main u. a. 2005, S. 75–94.
- Joseph PÉREZ, Carlos V, 2. Aufl. Madrid 2000.
- Joseph PÉREZ, Charles Quint. Empereur des deux mondes, Paris 1994.
- Joseph PÉREZ, La idea imperial de Carlos V, in: Castellano Castellano/Sánchez-Montes González (Hg.), Carlos V 1, S. 239–250.
- Christian PETERS, Der Macht des Kaisers widerstehen. Die süddeutschen Theologen und das Augsburger Interim, in: Dingel/Wartenberg (Hg.), Politik, S. 65–81.
- Franz PETRI, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ein niederdeutscher Territorialfürst im Zeitalter Luthers und Karls V., in: Archiv für Reformationsgeschichte 72 (1981), S. 122–157.
- David PETRY, Konfliktbewältigung als Medienereignis. Reichsstadt und Reichshofrat in der Frühen Neuzeit, Berlin 2011 (= Colloquia Augustana 29).
- Christine PFLÜGER, Kommissare und Korrespondenzen. Politische Kommunikation im Alten Reich (1552–1558), Köln/Weimar/Wien 2005 (= Norm und Struktur 24).
- Christine PFLÜGER, Die Kommunikation von Herrschaftsansprüchen durch Präsenz. Zu Aufgaben und Funktionen königlicher Kommissare in der politischen Kommunikation im Reich zwischen 1552 und 1558, in: Lanzinner/Strohmeyer (Hg.), Reichstag, S. 195–219.

- Christine PFLÜGER, „Vertreulich communiciren und handeln“. Die kommissarisch entsandten Räte König Ferdinands als königliche Autoritätsträger, in: Baumann u. a. (Hg.), Reichspersonal, S. 291–334.
- Horst PIETSCHMANN, Imperiale Konzepte im Spanien Karls V., in: Christoph Strosetzky (Hg.), Aspectos históricos y culturales bajo Carlos V, Frankfurt am Main/Madrid 2000 (= Studia Hispanica 9), S. 390–411.
- J[oost] G. B. PIKKEMAAT, Viglius van Aytta als hoogleraar te Ingolstadt. Een onderzoek naar de invloed van de rechtspraktijk, de traditionele rechtsgeleerdheid en de doorwerking van het humanisme op de colleges van Viglius van Aytta te Ingolstadt (1537–1542), Nijmegen 2009 (= Gerard Noodt Instituut, Rechtshistorische reeks 50).
- Giovanni PINTO, Bona Sforza duchessa di Bari e regina di Polonia, in: Bronisław Biliński (Hg.), La regina Bona Sforza tra Puglia e Polonia, Wrocław u. a. 1987 (= Accademia Polacca delle Scienze Conferenze 95), S. 5–15.
- Eleonore PLÖBST, König Maximilian I., die Erbländer, das Reich und Europa im Jahre 1497, phil. Diss. Univ. Graz 1963.
- Veronika POKORNY, Clementia Austriaca. Studien zur Bedeutung der clementia Principis für die Habsburger im 16. und 17. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 86 (1978), S. 310–364.
- Götz von PÖLNITZ, Anton Fugger, Bd. 1: 1453–1535, Tübingen 1958.
- Götz von PÖLNITZ, Anton Fugger und die Römische Königswahl Ferdinands I., in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 16 (1951), S. 317–349.
- Gert POLSTER, Die elektronische Erfassung des Wolfischen Repertoriums zu den Prozessakten des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 51 (2004), S. 635–649.
- Olivier PONCET, L'histoire des institutions de l'époque moderne en France depuis le XIX^e siècle, in: Hochedlinger/Winkelbauer (Hg.), Herrschaftsverdichtung, S. 105–131.
- Heinrich POPITZ, Phänomene der Macht, 2. Aufl. Tübingen 2009.
- Marcus POPLOW, Unsichere Karrieren: Ingenieure in Mittelalter und Früher Neuzeit 500–1750, in: Walter Kaiser/Wolfgang König (Hg.), Geschichte des Ingenieurs. Ein Beruf in sechs Jahrtausenden, München/Wien 2006, S. 71–125.
- Folkert POSTMA, Viglius van Aytta als humanist en diplomaat 1507–1549, Zutphen 1983.
- Folkert POSTMA, Viglius van Aytta. De jaren met Granvelle 1549–1564, Zutphen 2000.
- Jürgen PRATJE, Die kaiserlichen Reservatrechte. Jura caesarea reservata, jur. Diss. Univ. Erlangen 1957.
- Volker PRESS, Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hg. von Franz Brendle/Anton Schindling, Tübingen 1998 (= Frühneuzeit-Forschungen 4).
- Volker PRESS, Von den Bauernrevolten des 16. zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts. Die Untertanenkonflikte in Hohenzollern-Hechingen und ihre Lösungen, in: Weber (Hg.), Ordnungen, S. 85–112.
- Volker PRESS, Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung, in: Lutz (Hg.), Reich, S. 55–106.

- Volker PRESS, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619, Stuttgart 1970 (= Kieler Historische Studien 7).
- Volker PRESS, Das Haus Fürstenberg in der deutschen Geschichte, in: Press, Adel, S. 139–166.
- Volker PRESS, Der hohenzollern-hechingische Landesvergleich von 1798. Reichsrecht und Untertanenvertretung im Zeichen der französischen Revolution, in: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte 14 (1978), S. 77–108.
- Volker PRESS, Das römisch-deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung, in: Grete Klingenstein/Heinrich Lutz (Hg.), Spezialforschung und Gesamtgeschichte. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, München 1982 (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8), S. 221–242, auch in: Volker Press, Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Johannes Kunisch, Berlin 1997 (= Historische Forschungen 59), S. 18–41.
- Volker PRESS, Der Reichshofrat im System des frühneuzeitlichen Reiches, in: Friedrich Battenberg/Filippo Ranieri (Hg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. FS für Bernhard Diestelkamp, Weimar/Köln/Wien 1994, S. 349–363.
- Volker PRESS, Georg III. Truchseß von Waldburg – der „Bauernjörg“, in: Press, Adel, S. 189–204.
- Valentin PREUENHUBER, Genealogia Polhaimiana [...] Anno 1642, in: Valentin Preuenhuber, Annales Styrenses, Nürnberg 1740, S. 447–505.
- Paolo PRODI (Hg.), Bernardo Clesio e il suo tempo, 2 Bde., Rom 1987 (= Biblioteca del Cinquecento 39).
- Horst RABE, Elemente neuzeitlicher Politik und Staatlichkeit im politischen Systems Karls V. Bemerkungen zur spanischen Zentralverwaltung und zur Politischen Korrespondenz des Kaisers, in: Lutz (Hg.), Reich, S. 161–188.
- Horst RABE, Zur Entstehung des Augsburger Interims 1547/48, in: Archiv für Reformationsgeschichte 94 (2003), S. 6–104.
- Horst RABE, Reich und Glaubensspaltung. Deutschland 1500–1600, München 1989 (= Neue deutsche Geschichte 4).
- Horst RABE, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548, Köln/Wien 1971.
- Horst RABE, Die iberischen Staaten im 16. und 17. Jahrhundert, in: Theodor Schieder (Hg.), Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 3, Stuttgart 1971, S. 586–662.
- Horst RABE (Hg.), Karl V. Politik und politisches System. Berichte und Studien aus der Arbeit an der Politischen Korrespondenz des Kaisers, Konstanz 1996.
- Horst RABE/Peter MARZAHN: „Comme représentant nostre propre personne“ – Regentschaften und Regentschaftsordnungen Kaiser Karls V., in: Rabe (Hg.), Karl V., S. 71–94; englisch: „Comme représentant nostre propre personne“. The Regency Ordinances of Charles V as a Historical Source, in: E. J. Kouri/Tom Scott (Hg.), Politics and Society in Reformation Europe. Essays for Sir Geoffrey Elton, London 1987, S. 87–102.
- Horst RABE/Heide STRATENWERTH, Die Politische Korrespondenz Kaiser Karls V. Beiträge zu ihrer wissenschaftlichen Erschließung, in: Rabe (Hg.), Karl V., S. 11–39.

- Horst RABE u. a., Stückverzeichnis zum Bestand Belgien PA des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 29 (1976), S. 436–493; 30 (1977), S. 346–397; 32 (1979), S. 267–305; 33 (1980), S. 284–345; 34 (1981), S. 345–400; 35 (1982), S. 365–403; 36 (1983), S. 283–328; 37 (1984), S. 377–447; 39 (1986), S. 307–371.
- Felix RACHFAHL, Behördenrecht und Behördenorganisation zum Beginne der Neuzeit, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 121 (1923), S. 209–254.
- Felix RACHFAHL, Wilhelm von Oranien und der niederländische Aufstand, Bd. 1, Halle 1906.
- Felix RACHFAHL, Der Ursprung der monarchischen Behördenorganisation Deutschlands in der Neuzeit, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 105 (1915), S. 433–483.
- Felix RACHFAHL, Die niederländische Verwaltung des 15./16. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Verwaltungsreformen Maximilians I. in Österreich und Deutschland, in: Historische Zeitschrift 110 (1913), S. 1–66.
- Ch. RAHLENBECK, Metz et Thionville sous Charles-Quint, Brüssel 1880.
- Hermann RAMBACH, Balthasar von Merklin, ein großer Sohn der Stadt Waldkirch, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Waldkirch 4 (1964), S. 63–121.
- Filippo RANIERI, Geschäftsanfall und Prozeßfrequenz am Reichskammergericht in Wetzlar (1693–1806). Kontinuität und Diskontinuität im Vergleich zur Speyerer Zeit, in: J. M. I. Koster-van Dijk/A[lain] Wijffels (Hg.), *Miscellanea Forensia Historica. Ter gelegenheid van het afscheid von Prof. mr. J. Th. de Smidt*, Amsterdam 1988, S. 251–262.
- Filippo RANIERI, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert, 2 Bde., Köln/Wien 1985 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 17).
- Francis RAPP, Klerus und Illegitimität in der Diözese Straßburg (1449–1523), in: *Schmugge* (Hg.), *Illegitimität*, S. 227–237.
- Ulrich RASCHE, Urteil versus Vergleich? Entscheidungspraxis und Konfliktregulierung am Reichshofrat im 17. Jahrhundert im Spiegel neuerer Aktenerschließung, in: Cordes (Hg.), *Freundschaft*, S. 199–232.
- Peter RASSOW, Die Kaiser-Idee Karls V., dargestellt an der Politik der Jahre 1528–1540, Berlin 1932 (= *Historische Studien* 217).
- Peter RASSOW/Fritz SCHALK (Hg.), Karl V. Der Kaiser und seine Zeit, Kolloquium Köln 1958, Köln/Graz 1960.
- Kathrin RAST, Nutzung und Inanspruchnahme des Reichshofrats durch adlige Mitglieder der Herrenbank am Beispiel des Vizepräsidenten Johann Heinrich Notthafft Graf von Wernberg (1604–1665), in: Baumann/Jendorff (Hg.), *Adel*, S. 295–330.
- Peter RAUSCHER, Personalunion und Autonomie. Die Ausbildung der zentralen Verwaltung unter Ferdinand I., in: Martina Fuchs/Teréz Oborni/Gábor Ujváry (Hg.), *Kaiser Ferdinand I. Ein mitteleuropäischer Herrscher*, Münster 2005 (= *Geschichte in der Epoche Karls V.* 5), S. 13–39.
- Jeanette RAUSCHERT/Simon TEUSCHER/Thomas ZOTZ (Hg.), *Habsburger Herrschaft vor Ort – weltweit (1300–1600)*, Ostfildern 2013.

- Björn Alexander RAUTENBERG, *Der Fiskal am Reichskammergericht. Überblick und exemplarische Untersuchungen vorwiegend zum 16. Jahrhundert*, Frankfurt am Main u. a. 2008 (= Rechtshistorische Reihe 368).
- Armgard von REDEN-DOHNA, *Die schwäbischen Reichsprälaten und der Kaiser: Das Beispiel der Laienpfünden*, in: Weber (Hg.), *Ordnungen*, S. 155–167.
- Birgit REHSE, *Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797)*, Berlin 2008 (= *Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte* 35).
- Wolfgang REINHARD, *Amici e creature. Politische Mikrogeschichte der römischen Kurie im 17. Jahrhundert*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 76 (1996), S. 308–334.
- Wolfgang REINHARD, *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600*, München 1979 (= *Schriften der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg* 14).
- Wolfgang REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 2. Aufl. München 2000.
- Wolfgang REINHARD, *No State Building from Below! A Critical Commentary*, in: Blockmans/Holenstein/Mathieu (Hg.), *Interactions*, S. 299–304.
- Wolfgang REINHARD, *Zusammenfassung: Staatsbildung durch „Aushandeln“?* In: Asch/Freist (Hg.), *Staatsbildung*, S. 429–438.
- Wolfgang REINHARD (Hg.), *Augsburger Eliten des 16. Jahrhunderts. Prosopographie wirtschaftlicher und politischer Führungsgruppen 1500–1620*, bearb. von Mark Häberlein u. a., Berlin 1996.
- [Rudolf REINHARDT], *Balthasar Merklin, 1530–1531*, in: Franz Xaver Bischof (Bearb.), *Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen*, Bd. 1, Basel/Frankfurt am Main 1993 (= *Helvetia Sacra* I/2/1), S. 385–389.
- Rudolf REINHARDT, *Merklin, Balthasar (1479–1531)*, in: Gatz (Hg.), *Bischöfe*, S. 469f.
- Volker REINHARDT, *Rezension zu Asch/Emich/Engels (Hg.), Integration*, [<http://www.sehepunkte.de/2012/02/20854.html>] (Abruf 21.10.2023).
- REINSBERG-DÜRINGSFELD, Hubert Thomas, *de Liège, conseiller-secrétaire des électeurs palatins Louis VI et Frédéric II*, in: *Bulletin du Bibliophile belge* 14 (1858), S. 22–43.
- RENZ, *Nachrichten von den Bestandtheilen des königl. Landgerichts, und Polizey-Districts Kempten*, in: *Königlich-Baierisches Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises* 1815/16, Sp. 645–664.
- Fritz REUTER, *Worms um 1521*, in: Reuter (Hg.), *Reichstag*, S. 13–58.
- Fritz REUTER (Hg.), *Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache*, 2. Aufl. Köln/Wien 1981.
- Wolfgang RIBBE, *Ämterkauf und soziale Mobilität im Reich am Beispiel der kaiserlichen Hofpfalzgrafen (Comites Palatini Caesarei)*, in: Malettke (Hg.), *Ämterkäufllichkeit*, S. 141–155.
- Paul RICHTER, *Aus dem Reichskammergerichts-Protokoll des Assessors Matheus Neser*, in: *Historische Zeitschrift* 125 (1922), S. 439–457.

- Susan RICHTER, Zeremonieller Schlusspunkt. Die Abdankung als Herrschertod, in: Susan Richter/Dirk Dirbach (Hg.), *Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit*, Wien/Köln/Weimar 2010, S. 75–94.
- Susan RICHTER, *Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation*, Göttingen 2009 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 80).
- Cornelia RIDDERIKHOFF, Joannes de Mepsche, in: Hilde De Ridder-Symoens/Detlef Ilmer/Cornelia Ridderikhoff (Bearb.), *Premier Livre des Procureurs de la Nation Germanique de l'ancienne Université d'Orléans 1444–1546*, Teil 2: *Biographies des Étudiants*, Bd. 2, Leiden 1980, Nr. 1152, S. 401–403.
- Erwin RIEDENAUER, Das Herzogtum Bayern und die kaiserlichen Standeserhebungen des späten Mittelalters. Zur Frage einer habsburgischen Adelspolitik im Reich, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 36 (1973), S. 600–644.
- Erwin RIEDENAUER, Kaiser und Patriziat. Struktur und Funktion des reichsstädtischen Patriziats im Blickpunkt kaiserlicher Adelspolitik von Karl V bis Karl VI, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 30 (1967), S. 526–653.
- Erwin RIEDENAUER, Kaiserliche Standeserhebungen für Angehörige des Militärstandes von Karl V. bis Karl VI., in: Uta Lindgren (Hg.), „Sine ira et studio“. *Militärhistorische Studien zur Erinnerung an Hans Schmidt, Kallmünz in der Oberpfalz 2001* (= Münchner Historische Studien, Abt. Mittelalterliche Geschichte 7), S. 65–83.
- Erwin RIEDENAUER, Kaiserliche Standeserhebungen für reichsstädtische Bürger 1519–1740. Ein statistischer Vorbericht zum Thema „Kaiser und Patriziat“, in: Hellmuth Rössler (Hg.), *Deutsches Patriziat 1430–1740. Büdinger Vorträge 1965, Limburg/Lahn 1968* (= Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 3), S. 27–98.
- Nicole RIEGEL, *Die Bautätigkeit des Kardinals Matthäus Lang von Wellenburg (1468–1540)*, Münster 2009 (= Tholos 5).
- Sigmund von RIEZLER, Graf Friedrich II. von Fürstenberg als Stifter eines kathol. Schutzbündnisses, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften* 2 (1872), S. 273–306.
- Gerhard RILL, Art. Bannasio, Iacopo, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, Bd. 5, Rom 1963, S. 755–757, online: [https://www.treccani.it/enciclopedia/iacopo-bannasio_%28Dizionario-Biografico%29/] (Abruf 21.10.2023).
- Gerhard RILL, Art. Bonomo, Pietro, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, Bd. 12, Rom 1971, S. 341–346, online: [https://www.treccani.it/enciclopedia/pietro-bonomo_%28Dizionario-Biografico%29/] (Abruf 21.10.2023).
- Gerhard RILL, Art. Cles, Bernardo, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, Bd. 26, Rom 1982, S. 406–412, online: [https://www.treccani.it/enciclopedia/bernardo-cles_%28Dizionario-Biografico%29/] (Abruf 21.10.2023).

- Gerhard RILL, Fürst und Hof in Österreich von den habsburgischen Teilungsverträgen bis zur Schlacht von Mohács (1521/22 bis 1526), 2 Bde., Wien/Köln/Weimar 1993–2003 (= Forschungen zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte 7).
- Gerhard RILL, Die Hannart-Affäre. Eine Vertrauenskrise in der Casa de Austria 1524, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 34 (1981), S. 89–146.
- Gerhard RILL/Christiane THOMAS, Bernhard von Cles als Politiker. Kriterien für das Verhaltensbild eines neuzeitlichen Staatsmannes, Graz 1987 (= Kleine Arbeitsreihe zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte 18).
- Hansjörg RIZZOLLI, Behörden- und Verwaltungsorganisation Tirols unter Ferdinand I. in den Jahren 1540–1564. Beamstenschematismus des öö. Wesens, phil. Diss. Univ. Innsbruck 1975.
- Gerhard ROBBERS, Europäische Verwaltungsgeschichte, in: Reiner Schulze (Hg.), Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, Berlin 1991 (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 3), S. 153–172.
- Hedwig RÖCKELEIN, De feudo femineo – Über das Weiberlehen, in: Peter Aufgebauer/Christine van den Heuvel (Hg.), Herrschaftspraxis und soziale Ordnungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Ernst Schubert zum Gedenken, Hannover 2006 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 232), S. 267–284.
- Bernd RÖCKER, Hartmannus Hartmanni von Eppingen d. Ä. (1495–1547): Ein Leben im Dienste der Kurpfalz und des Deutschen Reiches, in: Badische Heimat 76 (1996), S. 437–447.
- Bernd RÖCKER, Die Hartmanni von Eppingen und die Reformation in der Kurpfalz, in: Bernd Röcker (Hg.), Reformation und Humanismus im Kraichgau, Eppingen 2003 (= Heimatverein Kraichgau Sonderveröffentlichung 26), S. 44–60.
- Bernd RÖCKER, Die Eppinger Juristenfamilie Hartmanni – ein Beispiel für den Aufstieg bürgerlicher Juristen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Rund um den Ottilienberg. Beiträge zur Geschichte der Stadt Eppingen und Umgebung 3 (1985), S. 363–383.
- María José RODRÍGUEZ-SALGADO, Eating Bread Together. Habsburg Diplomacy and Intelligence-Gathering in Mid Sixteenth-Century Istanbul, in: Emilio Sola Castaño/Gennaro Varriale (Hg.), Detrás de las apariencias. Información y espionaje (siglos XVI–XVII), Alcalá 2015, S. 73–100.
- Berthold ROLAND (Hg.), Zum 500. Geburtstag eines deutschen Renaissancefürsten. Albrecht von Brandenburg. Kurfürst, Erzkanzler, Kardinal 1490–1545, Mainz 1990.
- Christine ROLL, Archaische Rechtsordnung oder politisches Instrument? Überlegungen zur Bedeutung des Lehnswesens im frühneuzeitlichen Reich, in: zeitenblicke 6/1 (2007), [<https://www.zeitenblicke.de/2007/1/roll>] (Abruf 21.10.2023).
- Christine ROLL, Die „kaiserlosen Zeiten“ im Reich – zu einigen Aspekten der Reichsregierung Karls V. absente imperatore, in: Kohler/Haider/Ottner (Hg.), Karl V., S. 263–291.
- Christine ROLL, Das Reichsregiment (1500–1502, 1521–1530), in: Hochedlinger/Maťa/Winkelbauer (Hg.), Verwaltungsgeschichte, S. 283–287.

- Christine ROLL, *Das Zweite Reichsregiment 1521–1530*, Köln/Weimar/Wien 1996 (= *Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte* 15).
- Winfried ROMBERG, *Die Würzburger Bischöfe von 1684 bis 1746*, Berlin/Boston 2014 (= *Germania Sacra* III/8/8).
- Manfred ROSENBERG, Gerhard Veltwyck. Orientalist, Theologe und Staatsmann, phil. Diss. Univ. Göttingen 1935.
- Eduard ROSENTHAL, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Das Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsrechts, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 69 (1887), S. 51–316.
- Eduard ROSENTHAL, Zur Geschichte der burgundischen Zentralbehörden, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 9 (1911), S. 406–424.
- Eduard ROSENTHAL, *Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns*, Bd. 1: Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180–1598), Würzburg 1889 (ND Aalen 1968).
- Sébastien ROSSIGNOL/Anna ADAMSKA (Hg.), *Urkundenformeln im Kontext. Formen der Schriftkultur im Ostmitteleuropa des Mittelalters (13.–14. Jahrhundert)*, Wien/Köln/Weimar 2016 (= *Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 65).
- Maria Barbara RÖBNER, Konrad Braun (ca. 1495–1563) – ein katholischer Jurist, Politiker, Kontroverstheologe und Kirchenreformer im konfessionellen Zeitalter, Münster 1991 (= *Reformationsgeschichtliche Studien und Texte* 130).
- Friedrich ROTH, *Augsburgs Reformationsgeschichte*, Bd. 4: 1547–1555, München 1911.
- Hans ROTT, Friedrich II. von der Pfalz und die Reformation, Heidelberg 1904 (= *Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte* 4).
- Joseph ROTTENKOLBER, *Geschichte des hochfürstlichen Stiftes Kempten*, München [1933].
- Manfred RUDERSDORF, Maximilian II., in: (Hg.), *Kaiser*, S. 79–97.
- Peter RUMMEL, Truchseß von Waldburg, Otto (1514–1573), in: Gatz (Hg.), *Bischöfe*, S. 707–710.
- Karsten RUPPERT, *Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643–1648)*, Münster 1979 (= *Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte* 10).
- Ricardo SAENZ, Charles Quint, de la mémoire génétique à la question impériale, in: Sánchez (Hg.), *Empire*, S. 89–114.
- Johann SALLABERGER, Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468–1540). Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkriegen, Salzburg/München 1997.
- Jean Michel SALLMANN, Charles Quint. L'empire éphémère, Paris 2000.
- Emilia SALVADOR ESTEBAN, Carlos V. Emperador de Imperios, Barañáin 2001.
- Jean-Pierre SÁNCHEZ (Hg.), *L'Empire de Charles Quint 1516–1556*, Nantes 2004.
- Christian SAPPER, Die Zahlamtsbücher im Hofkammerarchiv 1542–1825, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 35 (1982), S. 404–455.

- Nico SAPPER, Die Schwäbisch-Österreichischen Landstände und Landtage im 16. Jahrhundert, Stuttgart 1965 (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 6).
- Kerstin SCHÄFER, Der Fürstenaufstand gegen Karl V. im Jahr 1552. Entstehung, Verlauf und Ergebnis – vom Schmalkaldischen Krieg bis zum Passauer Vertrag, Taunusstein 2009.
- Anton SCHARER, Die Stimme des Herrschers. Zum Problem der Selbstaussage in Urkunden, in: Karel Hruza/Paul Herold (Hg.), Wege zur Urkunde. Wege der Urkunde. Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters, Wien/Köln/Weimar 2005 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 24), S. 13–21.
- Markus SCHEFFER, Die Gerichtsbarkeit auf Reichs-, Wahl- und Krönungstagen, Köln/Weimar/Wien 1995 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 27).
- Otto SCHEIB, Erzbischof Albrecht von Brandenburg und die Religionsgespräche, in: Jürgensmeier (Hg.), Erzbischof, S. 140–155.
- Herbert SCHEMPF, Württemberg als Rechtsfall. Der Felonieprozeß gegen Herzog Ulrich 1548–1553 im Spiegel der Rechtsgutachten, in: Ludwigsburger Geschichtsblätter 52 (1998), S. 35–46.
- Tobias SCHENK, Actum et iudicium als analytisches Problem der Justizforschung. Interdisziplinäre Perspektiven auf kollegiale Entscheidungskulturen am Beispiel des kaiserlichen Reichshofrates, Wetzlar 2022 (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 51).
- Tobias SCHENK, Aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats: das Recht der Ersten Bitte, in: Die Warte 166 (2015), S. 10f.
- Tobias SCHENK, Unbeobachtet vorübergegangen? Gerichtliches Entscheiden im Spiegel der genetischen Aktenkunde, in: Bongartz u. a. (Hg.), Feder, S. 313–343.
- Tobias SCHENK, Ein Erschließungsprojekt für die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Archivar 63 (2010), S. 285–290.
- Tobias SCHENK, Isomorphie und entgrenzte Informalität in der frühneuzeitlichen Reichsjustiz. Der Reichshofrat im Interaktionssystem des Kaiserhofes, in: Lobenwein/Ortlieb (Hg.), Informalität, S. 88–116.
- Tobias SCHENK, Das frühneuzeitliche Kaisertum – ein Faktor der Alltagsgeschichte? Überlegungen auf Grundlage der Reichshofratsakten, in: Haug-Moritz/Ullmann (Hg.), Supplikationspraxis, S. 245–261.
- Tobias SCHENK, Präsentation archivischer Erschließungsergebnisse analog und digital. Das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt „Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“, in: Thomas Aigner u. a. (Hg.), Archive im Web. Erfahrungen, Herausforderungen, Visionen / Archives on the Web. Experiences, Challenges, Visions, St. Pölten 2011, S. 187–202.
- Tobias SCHENK, Das Projekt zur Erschließung der Reichshofratsakten. Eine Zwischenbilanz nach acht Jahren, in: Schumann (Hg.), Justiz, S. 31–51.
- Tobias SCHENK, Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: Wilfried Reininghaus/Marcus Stumpf (Hg.), Amtsbücher als

- Quellen der landesgeschichtlichen Forschung, Münster 2012 (= Westfälische Quellen und Archivpublikationen 27), S. 125–145.
- Tobias SCHENK, Der Reichshofrat als oberster Lehnshof. Dynastie- und adelsgeschichtliche Implikationen am Beispiel Brandenburg-Preußens, in: Baumann/Jendorff (Hg.), Adel, S. 255–294.
- Tobias SCHENK, Vom Reichshofrat über Cocceji zu PEBB\$Y. Epochenübergreifende Überlegungen zu gerichtlichen Urteils- und Vergleichsquoten aus institutionengeschichtlicher Perspektive, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 137 (2020), S. 91–233.
- Tobias SCHENK, Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen. Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allokation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717–1728), in: Amend-Traut/Cordes/Sellert (Hg.), Geld, S. 103–219.
- Tobias SCHENK, Die *Vota ad Imperatorem* des kaiserlichen Reichshofrats. Zur Verfahrensaunomie an einem herrschnernahen Höchstgericht der Frühen Neuzeit, in: Anja Amend-Traut/Ignacio Czeguhn/Peter Oestmann (Hg.), Urteiler, Richter, Spruchkörper. Entscheidungsfindung und Entscheidungsmechanismen in der Europäischen Rechtskultur, Wien/Köln/Weimar 2021 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 75), S. 239–348.
- Martin P. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols, Köln/Weimar/Wien 2010 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28).
- Hugo de SCHEPPER, Vorstelijke ambtenarij en bureaukratisering in regering en gewesten van 's Konings Nederlanden, 16de–17de eeuw, in: Tijdschrift voor Geschiedenis 90 (1977), S. 358–377.
- Hugo de SCHEPPER, Conseil Privé (1504–1794), in: Aerts u. a. (Hg.), Institutions 1, S. 287–317.
- Hugo de SCHEPPER, Privileg und Gratia in den Burgundisch-Habsburgischen Niederlanden, 1400–1621. Eine historisch-theoretische Betrachtung, in: Dölemeyer/Mohnhaupt (Hg.), Privileg 2, S. 225–252.
- Bernd SCHILDT, Wandel in der Erschließung der Reichskammergerichtsakten. Vom gedruckten Inventar zur Online-Recherche in der Datenbank, in: Battenberg/Schildt (Hg.), Reichskammergericht, S. 35–60.
- Heinz SCHILLING, Karl V. Der Kaiser, dem die Welt zerbrach, 3. Aufl. München 2020.
- Heinz SCHILLING, Ein neues Leben für den Kaiser? Neuerscheinungen zu Karl V. und ihre Bedeutung für die historisch-politische Kultur, in: Zeitschrift für Historische Forschung 48 (2021), S. 295–310.
- Heinz SCHILLING, Stadtrepublikanismus und Interimskrise, in: Schorn-Schütte (Hg.), Interim, S. 205–232.
- Heinz SCHILLING/Werner HEUN/Jutta GÖTZMANN (Hg.), Heiliges Römisches Reich 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806, Bd. 2: Essays, Dresden 2006.

- Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER, Das deutsche Kaisertum in der Neuzeit. Gedanken zu Wesen und Wandlungen, in: Schindling/Ziegler (Hg.), Kaiser, S. 11–30.
- Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918, München 1990.
- Albert SCHIRRMEISTER, Triumph des Dichters. Gekrönte Intellektuelle im 16. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2003 (= Frühneuzeitstudien, NF 4).
- SCHLAYER, Darstellung der Lehre von den Privilegien nach den Quellen des gemeinen Rechts, in: Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, NF 12 (1855), S. 58–95.
- Steffen SCHLINKER, Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 1999 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 18).
- Harry SCHLIP, Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert, in: Volker Press/Dietmar Willoweit (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, 2. Aufl. Vaduz/München/Wien 1988, S. 249–292.
- Jürgen SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? In: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 647–663.
- Berthold SCHMIDT, Burggraf Heinrich IV. zu Meißen, Oberstkanzler der Krone Böhmen und seine Regierung im Vogtlande, Gera 1888.
- Georg SCHMIDT, Die politische Bedeutung der kleineren Reichsstände im 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 12 (1988), S. 185–206.
- Georg SCHMIDT, Landgraf Philipp der Großmütige und das Katzenelnbogener Erbe. Voraussetzungen der hessischen Reichspolitik (1500–1547), in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, NF 41 (1983), S. 9–54.
- Georg SCHMIDT, Die Lösung des Katzenelnbogener Erbfolgestreits – Ausdruck der Wiederherstellung traditioneller Verfassungsverhältnisse im Reich, in: Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde, NF 42 (1984), S. 9–72.
- Ludwig SCHMUGGE, Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995.
- Ludwig SCHMUGGE (Hg.), Illegitimität im Spätmittelalter, München 1994 (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29).
- Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Die Strafe des Landesverweises in der Frühen Neuzeit, in: Andreas Gestrich/Gerhard Hirschfeld/Holger Sonnabend (Hg.), Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte, Stuttgart 1995 (= Stuttgarter Beiträge zur historischen Migrationsforschung 2), S. 73–82.
- Bernd-Christian SCHNEIDER, Granvelle, Nicolas Perrenot de, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 3, 4. Aufl. Tübingen 2000, Sp. 1250.
- Hans SCHNEIDER, Veit Dietrich und Graf Wolrad II. von Waldeck, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 79 (2010), S. 23–45.
- Hans SCHNEIDER, Das Tagebuch Graf Wolrads II. von Waldeck über seine Reise zum Augsburger Reichstag 1548, in: Geschichtsblätter für Waldeck 87 (1999), S. 14–41.

- Matthias SCHNETTGER, Die kaiserliche Gerichtsbarkeit in Italien in der Frühen Neuzeit, in: Lieberwirth/Lück (Hg.), Akten, S. 607–625.
- Matthias SCHNETTGER, Der Kaiser und die Bischofswahlen. Das Haus Österreich und die Reichskirche vom Augsburger Religionsfrieden bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Heinz Duchhardt/Matthias Schnettger (Hg.), Reichsständische Libertät und Habsburgisches Kaisertum, Mainz 1999 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte Beiheft 48), S. 213–255.
- Matthias SCHNETTGER, Kaiser, Reich und Reichsstadt. Eine Rückschau, in: Lau/Wittmann (Hg.), Kaiser, S. 307–314.
- Matthias SCHNETTGER, Von der „Kleinstaaterei“ zum „komplementären Reichs-Staat“. Die Reichsverfassungsgeschichtsschreibung seit dem 2. Weltkrieg, in: Hans-Christof Kraus/Thomas Nicklas (Hg.), Geschichte der Politik. Alte und neue Wege, München 2007 (= Historische Zeitschrift Beiheft, NF 44), S. 129–154.
- Matthias SCHNETTGER, Rang, Zeremoniell, Lehnssysteme. Hierarchische Elemente im europäischen Staatensystem der Frühen Neuzeit, in: Ronald Asch/Johannes Arndt/Matthias Schnettger (Hg.), Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. FS für Heinz Duchhardt, Münster/New York 2003, S. 179–195.
- Matthias SCHNETTGER, Das Alte Reich und Italien in der Frühen Neuzeit. Ein institutionengeschichtlicher Überblick, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 79 (1999), S. 344–420.
- Matthias SCHNETTGER, Reichsgeschichte als Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte, in: Hochedlinger/Winkelbauer (Hg.), Herrschaftsverdichtung, S. 229–242.
- Matthias SCHNETTGER, Das Reichslehnswesen, in: Hochedlinger/Maťa/Winkelbauer (Hg.), Verwaltungsgeschichte, S. 304–310.
- Matthias SCHNETTGER (Hg.), Kaiserliches und päpstliches Lehnswesen in der Frühen Neuzeit, zeitenblicke 6/1 (2007), [<https://www.zeitenblicke.de/2007/1/>] (Abruf 21.10.2023).
- Matthias SCHNETTGER/Marcello VARGA (Hg.), L'Impero e l'Italia nella prima età moderna. Das Reich und Italien in der Frühen Neuzeit, Bologna/Berlin 2006 (= Annali dell'Istituto Storico Italo-Germanico in Trento. Jahrbuch des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient Contributi/Beiträge 17).
- Roman SCHNUR, Lazarus von Schwendi (1522–1583). Ein unerledigtes Thema der historischen Forschung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 14 (1987), S. 27–46.
- Roman SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986.
- Luca SCHOLZ, Borders and Freedom of Movement in the Holy Roman Empire, Oxford 2020.
- Michael SCHOLZ, Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Sigmaringen 1998 (= Residenzenforschung 7).
- Rüdiger von SCHÖNBERG, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung, Heidelberg/Karlsruhe 1977 (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A/10).

- Luise SCHORN-SCHÜTTE, *Karl V. Kaiser zwischen Mittelalter und Neuzeit*, München 2000, 2. Aufl. 2006.
- Luise SCHORN-SCHÜTTE, „In seinem Reich ging die Sonne nicht unter“. Neue Literatur zu Kaiser Karl V. (1500–1558), in: *Historische Zeitschrift* 277 (2003), S. 379–387.
- Luise SCHORN-SCHÜTTE, *Vorstellungen von Herrschaft im 16. Jahrhundert. Grundzüge europäischer politischer Kommunikation*, in: Neuhaus (Hg.), *Neuzeit*, S. 347–376.
- Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), *Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt*, Heidelberg 2005 (= *Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte* 203).
- Karl SCHOTTENLOHER, *Kaiserliche Dichterkrönungen im Heiligen Römischen Reiche deutscher Nation*; in: Albert Brackmann (Hg.), *Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters*. FS für Paul Kehr, München 1926, S. 648–673.
- Karl SCHOTTENLOHER, *Die Druckprivilegien des 16. Jahrhunderts*, in: *Gutenberg-Jahrbuch* 1933, S. 89–110.
- Karl SCHOTTENLOHER, *Kaiserliche Herolde des 16. Jahrhunderts als öffentliche Bericht-erstatte*, in: *Historisches Jahrbuch* 49 (1929), S. 460–471.
- Thomas SCHREIBER, *Hab ich ein schreiben an kayserliche Maystadt selbst übergeben lassen. Anmerkungen zur Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Supplikationsverfahren des Reichshofrats um 1600*, in: Bongartz u. a. (Hg.), *Feder*, S. 365–382.
- Thomas SCHREIBER, *Die Ausübung kaiserlicher Gnadengewalt durch den Reichshofrat. Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)*, in: Haug-Moritz/Ullmann (Hg.), *Supplikationspraxis*, S. 215–230.
- Thomas SCHREIBER, *Untertanen als Supplikantinnen und Supplikanten am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612). Eine systematische Analyse*, phil. Diss. Univ. Graz 2018.
- Thomas SCHREIBER, *Das votum ad imperatorem für den Schneider Niklas Huber. Ein Fallbeispiel aus der Onlinedatenbank „Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)“*, in: Lackner/Luger (Hg.): *Modus supplicandi*, S. 201–230.
- Ernst SCHULIN, *Kaiser Karl V. Geschichte eines übergroßen Wirkungsbereiches*, Stuttgart/Berlin/Köln 1999.
- Günther SCHULZ, *Soziale Position und gesellschaftliches Netzwerk in Spätmittelalter und Frühneuzeit: Ansätze und Fragen der Forschung*, in: Schulz (Hg.), *Aufstieg*, S. 9–16.
- Günther SCHULZ (Hg.), *Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*, München 2002 (= *Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit* 25).
- Knut SCHULZ, *Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte*, in: Schmutge (Hg.), *Illegitimität*, S. 67–83.
- Peter SCHULZ, *Die politische Einflußnahme auf die Entstehung der Reichskammergerichtsordnung 1548*, Köln/Wien 1980 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 9).
- Hermann Johann Friedrich SCHULZE, *Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstentümern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung*, Leipzig 1851.

- Reiner SCHULZE/Robert MIZIA, Verwaltungsgeschichtsschreibung in Deutschland und Österreich, in: *Die Verwaltung* 18 (1985), S. 351–374.
- Rudolf SCHULZE, Der niederländische Rechtsgelehrte Vigilius van Zuichem (1507–1577) als Bischöflich-Münsterischer Offizial und Dechant von Liebfrauen (Überwasser) zu Münster, in: *Westfälische Zeitschrift* 101–102 (1953), S. 183–230.
- Winfried SCHULZE (Hg.), *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, München 1988 (= *Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien* 12).
- Eva SCHUMANN (Hg.), *Justiz und Verfahren im Wandel der Zeit. Gelehrte Literatur, gerichtliche Praxis und bildliche Symbolik*. FS für Wolfgang Sellert, Berlin 2017 (= *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, NF* 44).
- Bernhard SCHWARZ, Kardinal Otto Truchseß von Waldburg, Fürstbischof von Augsburg. Sein Leben und Wirken bis zur Wahl als Fürstbischof von Augsburg (1514–1543), Hildesheim 1923 (= *Geschichtliche Darstellungen und Quellen* 5).
- Henry Frederick SCHWARZ, *The Imperial Privy Council in the Seventeenth Century*, Cambridge 1943.
- Herbert SCHWARZWÄLDER, *Geschichte der freien Hansestadt Bremen*, Bd. 1, Bremen 1975.
- Silvia SCHWEINZER, Die Vorgeschichte des Reichstags von Speyer 1542 im Spiegel der politischen Korrespondenz Kaiser Karls V., in: Lutz/Kohler (Hg.), *Arbeit*, S. 228–272.
- Rainer Christoph SCHWINGES, *Karrieremuster. Zur sozialen Rolle der Gelehrten im Reich des 14. bis 16. Jahrhunderts. Eine Einführung*, in: Schwinges (Hg.), *Eliten*, S. 11–22.
- Rainer Christoph SCHWINGES (Hg.), *Gelehrte Eliten im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts*, Berlin 1996 (= *Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft* 18).
- Gerhard SEELIGER, *Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches*, Innsbruck 1889.
- Ferdinand SEIBT, *Karl V. Der Kaiser und die Reformation*, Berlin 1990.
- Renate SEIDEL, *Die Grafen von Mansfeld. Geschichte und Geschichten eines deutschen Adelsgeschlechts*, Egelsbach u. a. 1998.
- Jörg SEILER, Die Reichshofratsprozesse des Deutschen Ordens gegen die Stadt Frankfurt, in: Amend u. a. (Hg.), *Frankfurt*, S. 139–163.
- Wolfgang SELLETT, Die Agenten und Prokuratoren am Reichshofrat, in: *Deutscher Anwaltverein* (Hg.), *Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins*, Tübingen 2011, S. 41–64.
- Wolfgang SELLETT, Besoldungen und Einkünfte der Richter am Kaiserlichen Reichshofrat, in: Amend-Traut/Cordes/Sellert (Hg.), *Geld*, S. 267–294.
- Wolfgang SELLETT, Der Mainzer Erzkanzler und die Reichshofratsordnungen, in: Hartmann (Peter Claus) (Hg.), *Kurmainz*, S. 153–171.
- Wolfgang SELLETT, Die Ladung des Beklagten vor das Reichskammergericht. Eine Auswertung von Kammerbotenberichten, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 84 (1967), S. 202–235.

- Wolfgang SELBERT, *Pax Europae durch Recht und Verfahren*, in: Auer/Ogris/Ortlieb (Hg.), *Höchstgerichte*, S. 97–114.
- Wolfgang SELBERT, *Die Problematik der Nachprüfbarkeit von Urteilen des Reichshofrats (RHR) und des Reichskammergerichts (RKG) durch Revision und Supplikation*, in: *Consilium magnum*, S. 407–417.
- Wolfgang SELBERT, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens*, Aalen 1973 (= *Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, NF 18).
- Wolfgang SELBERT, *Der Reichshofrat*, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), *Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1996 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 29), S. 15–44.
- Wolfgang SELBERT, *Der Reichshofrat: Begriff, Quellen und Erschließung*, *Forschung, institutionelle Rahmenbedingungen und die wichtigste Literatur*, in: *zeitenblicke* 3/3 (2004), [<https://www.zeitenblicke.de/2004/03/sellert/index.html>] (Abruf 21.10.2023).
- Wolfgang SELBERT, *Die Revision (Supplikation) gegen Entscheidungen des Kaiserlichen Reichshofrats*, in: Czeguhn u. a. (Hg.), *Höchstgerichtsbarkeit*, S. 21–37.
- Wolfgang SELBERT, *Richterliche Unabhängigkeit am Reichskammergericht und am Reichshofrat*, in: Okko Behrends/Ralf Dreier (Hg.), *Gerechtigkeit und Geschichte. Symposium zum 65. Geburtstag von Malte Diesselhorst*, Göttingen 1996 (= *Quellen und Forschungen zum Recht und seiner Geschichte* 6), S. 118–132.
- Wolfgang SELBERT, *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*, Aalen 1965 (= *Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, NF 4).
- Wolfgang SELBERT, *Vorwort*, in: Sellert (Hg.), *Akten*, Serie I Bd. 1, S. 7–17.
- Wolfgang SELBERT, *Vorwort*, in: Sellert (Hg.), *Akten*, Serie I Bd. 4, S. 7f.
- Wolfgang SELBERT (Hg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis*, Köln/Weimar/Wien 1999 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 34).
- Markus SENN, *Der Reichshofrat als oberstes Justizorgan unter Karl V. und Ferdinand I. (1519–1564)*, in: Amend u. a. (Hg.), *Gerichtslandschaft*, S. 27–39.
- Bart SEVERI, „Denari in loco delle terre...“. Imperial Envoy Gerard Veltwijck and Habsburg Policy Towards the Ottoman Empire, 1545–1547, in: *Acta Orientalia Academiae Scientiarum Hungaricae* 54 (2001)/2/3, S. 211–256.
- Bernhard SICKEN, *Ferdinand I. (1556–1564)*, in: Schindling/Ziegler (Hg.), *Kaiser*, S. 55–77.
- Ferdinand SIEBERT, *Zwischen Kaiser und Papst. Kardinal Truchsess von Waldburg und die Anfänge der Gegenreformation in Deutschland*, Berlin 1943.
- Thomas SIMON, *Art. Behörde*, in: *EdN*, Bd. 1, Sp. 1155–1158.
- Édouard SITZMANN, *Art. Reinach, Bernard de*, in: *Dictionnaire de biographie des hommes célèbres de l'Alsace*, Bd. 1, Rixheim 1909.

- Rudolf SMEND, *Das Reichskammergericht*, Weimar 1911 (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit IV/3).
- Jean-Pierre SOISSON, Charles Quint, Paris 2000.
- Hugo SOLY (Hg.), *Karl V. und seine Zeit, 1500–1558*, Köln/Antwerpen 2000 (erschienen 1999 auch in englischer und französischer Sprache).
- Renate SPECHTENHAUSER, *Behörden- und Verwaltungsorganisation Tirols unter Ferdinand I. in den Jahren 1520–1540. Beamstenschematismus des öö. Wesens*, phil. Diss. Univ. Innsbruck 1975.
- Karl-Heinz SPIEB, *Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter*, in: Andermann/Johanek (Hg.), *Nicht-Adel*, S. 1–26.
- Karl-Heinz SPIEB, *Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter*, 2. Aufl. Stuttgart 2009.
- R[egina] M. SPRENGER, *Viglius von Aytta und seine Notizen über Beratungen am Reichskammergericht 1535–1537*, Nijmegen 1988 (= Gerard Noodt Instituut Rechtshistorische reeks 13).
- Heinrich SRBIK, *Zum ius primariarum precum*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 4 (1914), S. 486–497.
- Barbara STAUDINGER, „Gelangt an eur kayserliche Majestät mein allerunderthenigistes Bitten“. Handlungsstrategien der jüdischen Elite am Reichshofrat im 16. und 17. Jahrhundert, in: Sabine Hödl/Peter Rauscher/Barbara Staudinger (Hg.), *Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*, Berlin/Wien 2004, S. 143–183.
- Barbara STAUDINGER, *Juden am Reichshofrat. Jüdische Rechtsstellung und Judenfeindschaft am Beispiel der österreichischen, böhmischen und mährischen Juden*, phil. Diss. Univ. Wien 2001.
- Barbara STAUDINGER, „Auß sonderbaren khayserlichen gnaden“. Die Privilegien der Wiener Hofjuden im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Frühneuzeit-Info* 12 (2001), S. 21–39.
- Barbara STAUDINGER, *In puncto debiti. Prozesse jüdischer Geldleiherinnen am Reichshofrat*, in: Westphal (Hg.), *Frauen*, S. 153–180.
- Barbara STAUDINGER, *Die Reichshofratsakten als Quelle zur Geschichte der österreichischen und böhmischen Länder im 16. und 17. Jahrhundert*, in: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde*, S. 327–336.
- Barbara STAUDINGER, *Die Resolutionsprotokolle des Reichshofrats als Quelle zur jüdischen Geschichte*, in: Baumann u. a. (Hg.), *Prozeßakten*, S. 119–140.
- Barbara STAUDINGER, *Die Resolutionsprotokolle des Reichshofrates*, in: *zeitenblicke* 3/3 (2004), [<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/staudinger/index.html>] (Abruf 21.10.2023).
- Barbara STAUDINGER, *Ritualmord und Schuldklage. Prozesse fränkischer Juden vor dem Reichshofat im 16. und 17. Jahrhundert*, in: Gerhard Taddey (Hg.), *... geschützt, geduldet, gleichberechtigt... Die Juden im baden-württembergischen Franken vom 17. Jahrhundert bis zum Ende des Kaiserreichs* (1918), Ostfildern 2005 (= *Forschungen aus Württembergisch-Franken* 52), S. 47–59.

- Heinhard STEIGER, Völkerrecht versus Lehnsrecht? Vertragliche Regelungen über reichsitalienische Lehen in der Frühen Neuzeit, in: Schnettger/Varga (Hg.), *Impero*, S. 115–152.
- Arthur STÖGMANN, Die Erschließung von Prozeßakten des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Ein Projektzwischenbericht, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 47 (1999), S. 249–265.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Einleitung, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, Berlin 2001 (= *Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft* 25), S. 9–24.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, The Impact of Communication Theory on the Analysis of the Early Modern Statebuilding Processes, in: Blockmans/Holenstein/Mathieu (Hg.), *Interactions*, S. 313–318.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Knien vor Gott – Knien vor dem Kaiser. Zum Ritualwandel im Konfessionskonflikt, in: Althoff (Hg.), *Zeichen*, S. 501–533.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die Frühe Neuzeit – eine Epoche der Formalisierung? In: Höfele/Müller/Oesterreicher (Hg.), *Neuzeit*, S. 3–27.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Das Reich als Lehnssystem, in: Schilling/Heun/Götzmann (Hg.), *Reich*, S. 55–67, ältere, ungekürzte Fassung unter dem Titel: *Die Investitur mit den Reichslehen in der Frühen Neuzeit*, [https://www.leibniz-publik.de//de/fs1/object/display/bsb00084152_00001.html] (Abruf 21.10.2023).
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Schlusskommentar, in: Brakensiek/Bredow/Näther (Hg.), *Herrschaft*, S. 195–199.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die Würde des Gerichts. Spielten symbolische Formen an den Höchsten Reichsgerichten eine Rolle? In: Oestmann (Hg.), *Formstrenge*, S. 191–216.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER/André KRISCHER (Hg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*, Berlin 2010 (= *Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft* 44).
- Barbara STOLLBERG-RILINGER/Matthias SCHNETTGER, Die Investitur als symbolisch-ritueller Akt (Interview), in: *zeitenblicke* 6/1 (2007), [<https://www.zeitenblicke.de/2007/1/Interview/>] (21.10.2023).
- Michael STOLLEIS, Grundzüge der Beamtenethik (1550–1650), in: Schnur (Hg.), *Rolle*, S. 273–302; auch in: Michael Stolleis, *Staat und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts*, Frankfurt am Main 1990, S. 197–231.
- Otto STOLZ, *Grundriß der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, Innsbruck/Wien 1951.
- Alfred A. STRNAD, Bernhard von Cles (1485–1539). Herkunft, Umfeld und geistiges Profil eines Weltmannes der Renaissance. Zum Erscheinungsbild eines Trienter Kirchenfürsten im Cinquecento, Innsbruck u. a. 2004, auch in: *Innsbrucker Historische Studien* 23/24 (2004), S. 173–324.

- Arno STROHMEYER, Historiographie zwischen Kaiserreich und Drittem Reich: Karl Brandi (1868–1946) und seine Biographie Kaiser Karls V. (1937/1941), in: Friedrich Edelmayr u. a. (Hg.), *Plus Ultra. Die Welt der Neuzeit. FS für Alfred Kohler*, Münster 2008, S. 735–764.
- Arno STROHMEYER, Karl V. und die Universalmonarchie in der deutschen Geschichtsforschung, in: Dixon/Fuchs (Hg.), *Histories*, S. 29–44.
- Kurt STUCK, Personal der kurpfälzischen Zentralbehörden in Heidelberg 1475–1685. Unter besonderer Berücksichtigung der Kanzler, Ludwigshafen 1986 (= *Schriften zur Bevölkerungsgeschichte der pfälzischen Lande* 12).
- Gernot SYDOW, Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich. Eine Neubewertung der privilegia de non appellando, in: *Der Staat* 41 (2002), S. 263–284.
- Christian SZIDZEK, Das frühneuzeitliche Verbot der Appellation in Strafsachen. Zum Einfluß von Rezeption und Politik auf die Zuständigkeit insbesondere des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 2002 (= *Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alt-europas Fallstudien* 4).
- Andreas TACKE (Hg.), *Der Kardinal Albrecht von Brandenburg. Renaissancefürst und Mäzen*, 2 Bde. München 2006.
- Andreas TACKE (Hg.), *Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg*, Göttingen 2005 (= *Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt* 1).
- Elena TADDEI/Matthias SCHNETTGER/Robert REBITSCH (Hg.), „Reichsitalien“ in Mittelalter und Neuzeit / „Feudi imperiali italiani“ nel Medioevo e nell Età Moderna, Innsbruck/Wien/Bozen 2017 (= *Innsbrucker Historische Studien* 31).
- Marie TANNER, *The Last Descendant of Aeneas. The Hapsburgs and the Mythic Image of the Emperor*, New Haven/London 1993.
- Luigi TAVANO, Bonomo, Pietro (1458–1546), in: Gatz (Hg.), *Bischöfe*, S. 67–69.
- Elaine C. TENNANT, *The Habsburg Chancery Language in Perspective*, Berkeley 1985 (= *University of California Publications in Modern Philology* 114).
- Elaine C. TENNANT, An Overdue Revision in the History of Early New High German: Niclas Ziegler and the Habsburg Chancery Language, in: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 55 (1981), S. 248–277.
- A. TERVOORT, The Italian Connection. The Iter Italicum and the Northern Netherlands (1485–1575), in: F. Akkerman/A. J. Vanderjagt/A. H. Van der Laan (Hg.), *Northern Humanism in European Context, 1464–1625*, Leiden/Boston/Köln 1999, S. 222–241.
- A. TERVOORT, Biographical Data on Dutch Students at Italian Universities 1426–1575, [<https://docplayer.net/41851940-Biographical-data-on-dutch-students-at-italian-universities.html>] (Abruf 21.10.2023).
- A. TERVOORT, *The iter italicum and the Northern Netherlands. Dutch Students at Italian Universities and their Role in the Netherlands' Societies (1426–1575)*, Leiden 2005.
- Elena TESSADRI, *Il grande cardinale (Cristoforo Madruzzo)*, Mailand/Rom 1953.

- Hillard von THIESSEN, *Das Zeitalter der Ambiguität. Vom Umgang mit Werten und Normen in der Frühen Neuzeit*, Köln 2021.
- Hillard van THIESSEN, Art. Klientel, in: EdN, Bd. 6, Stuttgart 2007, Sp. 780–786.
- Werner THOMA, *Die Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im Zeitalter der Glaubenskämpfe (1520–1660). Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenreform und Konfessionsbildung*, Münster 1963 (= *Reformationsgeschichtliche Studien und Texte* 87).
- Christiane THOMAS, *Von Burgund zu Habsburg. Personalpolitische und administrative Verflechtungen in den Herrschaftskomplexen des Hauses Österreich*, in: Elisabeth Springer/Leopold Kammerhofer (Hg.), *Archiv und Forschung. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in seiner Bedeutung für die Geschichte Österreichs und Europas*, Wien/München 1993 (= *Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit* 20), S. 35–48.
- Christiane THOMAS, „Moderación del poder“. Zur Entstehung der geheimen Vollmacht für Ferdinand I. 1531, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 27 (1974), S. 101–140.
- Renato TISOT, *Ricerche sulla vita e sull'epistolario del Cardinale Bernardo Cles (1485–1539)*, Trient 1969 (= *Collana di Monografie* 18).
- Werner TROSBACH, *Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648–1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, Darmstadt/Marburg 1985 (= *Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte* 52).
- Werner TROSBACH, *Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806*, Weingarten 1987.
- Werner TROSBACH, Untertanenprozesse am Reichshofrat, in: *zeitenblicke* 3/3 (2004), [<https://www.zeitenblicke.de/2004/03/trossbach/index.html>] (Abruf 21.10.2023).
- Bernard TRUFFER, Matthäus Schiner 1499–1522, in: Patrick Braun/Brigitte Degler-Spengler/Elsanne Gilomen-Schenkel (Red.), *Das Bistum Sitten / Le diocèse de Sion, l'archidiocèse de Tarentaise*, Basel 2001 (= *Helvetia Sacra* I/5/5), S. 230–240.
- Werner TSCHACHER, *Königtum als lokale Praxis. Aachen als Feld der kulturellen Realisierung von Herrschaft. Eine Verfassungsgeschichte (ca. 800–1918)*, Stuttgart 2010 (= *Historische Mitteilungen* 80).
- Gustav TURBA, *Beiträge zur Geschichte der Habsburger, Teil II: Zur Reichs- und Hauspolitik der Jahre 1548 bis 1558. Teil III: Zur deutschen Reichs- und Hauspolitik der Jahre 1553 bis 1558*, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 90 (1901), S. 1–76, 233–319.
- Royall TYLER, *The Emperor Charles the Fifth*, London 1956.
- Manfred UHLHORN, *Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats*, Köln/Wien 1990 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 22).
- Sabine ULLMANN, *Friedenssicherung als Kommunikationsereignis. Zur Arbeitsweise des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II.*, in: Carl A. Hoffmann/Rolf Kießling (Hg.), *Kommunikation und Region*, Konstanz 2001 (= *Forum Suevicum* 4), S. 203–228.
- Sabine ULLMANN, *Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576)*, Mainz 2006 (= *Veröffentlichungen des Instituts*

- für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 214; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 18).
- Sabine ULLMANN, Um der Barmherzigkeit Gottes willen. Gnadengesuche an den Kaiser im 16. Jahrhundert, in: Rolf Kießling/Sabine Ullmann (Hg.), Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Konstanz 2005 (= Forum Suevicum 6), S. 161–184.
- Sabine ULLMANN, Kommissionen, in: *zeitenblicke* 3/3 (2004), [<https://www.zeitenblicke.de/2004/03/ullmann/index.html>] (Abruf 21.10.2023).
- Sabine ULLMANN, Kommissionsverfahren bei Verfassungskonflikten am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Maximilians II. (1564–1576). Der Fall Württemberg gegen Zwiefalten, in: *Frühneuzeit-Info* 17 (2006), S. 27–38.
- Sabine ULLMANN, Schiedlichkeit und gute Nachbarschaft. Die Verfahrenspraxis der Kommissionen des Reichshofrats in den territorialen Hoheitskonflikten des 16. Jahrhunderts, in: Stollberg-Rilinger/Krischer (Hg.), Herstellung, S. 129–155.
- Sabine ULLMANN, „Ein oberst haupt vnd Conservator der Justitien“. Schuldenkonflikte am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Maximilians II. (1564–1576), in: Amend-Traut/Cordes/Sellert (Hg.), Geld, S. 223–245.
- Sabine ULLMANN, Geistliche Stände als Kommissare und als Parteien am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Maximilians II., in: Wolfgang Wüst (Hg.), Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft, Epfendorf 2002 (= Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), S. 85–106.
- Sabine ULLMANN, Die regionale Verankerung der Friedenssicherung im Alten Reich. Zur Wirkungsweise der kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats während des 16. Jahrhunderts, in: Dietmar Schiersner u. a. (Hg.), Augsburg, Schwaben und der Rest der Welt. Neue Beiträge zur Landes- und Regionalgeschichte. FS für Rolf Kießling, Augsburg 2011, S. 173–192.
- Heinrich ULMANN, Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt, 2 Bde., Stuttgart 1884–1891, ND Wien 1967.
- Georg-Christoph UNRUH, Die Wirksamkeit von Kaiser und Reich, in: Jeserich/Pohl/Unruh (Hg.), Verwaltungsgeschichte, S. 268–278.
- H. VAN DER LINDEN, Art. Veltwyck, Gérard van, in: *Biographie nationale* Bd. 26, Brüssel 1936.
- M[aurice] VAN DURME, El cardenal Granvela (1517–1586). Imperio y revolución bajo Carlos V y Felipe II, Barcelona 1957.
- M[aurice] VAN DURME, A propos du quatrième centenaire de la mort de Nicolas Perrenot de Granvelle, in: *Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance* 13 (1951), S. 270–294.
- Maurice VAN DURME, Les Granvelle au service des Habsbourg, in: Krista De Jonge/Gustaaf Janssens (Hg.), Les Granvelle et les anciens Pays-Bas. Liber doctori Mauricio Van Durme dedicatus, Leuven 2000 (= *Symbolae Facultatis Litterarum Lovaniensis*, Serie B/17), S. 11–81.

- M[aurice] VAN DURME, Notes sur la correspondance de Granvelle conservée à Madrid (1), in: *Bulletin de la Commission Royale d'histoire* 121 (1956), S. 25–83.
- James A. VANN/Steven W. ROWAN, Introduction, in: Vann/Rowan (Hg.), Reich, S. VII–XII.
- James A. VANN/Steven W. ROWAN (Hg.), *The Old Reich. Essays on German Political Institutions 1495–1806*, Brüssel 1974 (= *Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions* 48).
- Severino VARESCHI, Art. Cles, Bernhard von (1485–1539), in: Gatz (Hg.), *Bischöfe*, S. 106–109.
- Severino VARESCHI, Art. Madruzzo (Madrutsch, Madrutz), Cristoforo Freiherr von (1512–1578), in: Gatz (Hg.), *Bischöfe*, S. 443–446.
- Severino VARESCHI, Profili biografici dei principali personaggi della casa Madruzzo, in: Laura Dal Prà (Hg.), *I Madruzzo e l'Europa, 1539–1658. I principi vescovi di Trento tra Papato e Impero*, Mailand/Florenz 1993, S. 49–101.
- Eduard VEHSE, *Geschichte des österreichischen Hofes und Adels und der österreichischen Diplomatie*, Teil 1–2, Hamburg 1851 (= *Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation* 7–8).
- René VERMEIR, La construction de l'Empire. L'origine des transformations institutionnelles en Espagne au XVI^e siècle, in: Boone/Demoor (Hg.), Charles V, S. 47–60.
- Paul VETTER, *Die Religionsverhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1541. Historische Abhandlung*, Jena 1889.
- Joseph VOCHEZER, *Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben*, 3 Bde., Kempten/München 1888–1907.
- Walter VOGEL, *Der Reichsvizekanzler Georg Sigmund Seld, sein Leben und Wirken*, phil. Diss. Univ. Leipzig 1933.
- Elmar WADLE, *Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte*, 2 Bde., Weinheim u. a. bzw. München 1996–2003.
- Elmar WADLE, Neuere Forschungen zur Geschichte des Urheber- und Verlagsrechts, in: Wadle, *Eigentum* 1, S. 99–118.
- Elmar WADLE, Vor- oder Frühgeschichte des Urheberrechts? Zur Diskussion über die Privilegien gegen den Nachdruck, in: Wadle, *Eigentum* 1, S. 119–128.
- Elmar WADLE, Privilegia Impressoria vor dem Reichshofrat, in: Auer/Ogris/Ortlieb (Hg.), *Höchstgerichte*, S. 203–213.
- Johannes Volker WAGNER, Graf Wilhelm von Fürstenberg (1491–1549) und die politisch-geistigen Mächte seiner Zeit, Stuttgart 1966 (= *Pariser Historische Studien* 4).
- Fritz WALSER/Rainer WOHLFEIL, Die spanischen Zentralbehörden und der Staatsrat Karls V. Grundlagen und Aufbau bis zum Tod Gattinaras, Göttingen 1959 (= *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-historische Klasse*, 3. Folge 43).
- Andreas WALTHER, Kanzleiordnungen Maximilians I., Karls V. und Ferdinands I., in: *Archiv für Urkundenforschung* 2 (1909), S. 335–406.
- Andr[eas] WALTHER, *Die Ursprünge der deutschen Behörden-Organisation im Zeitalter Maximilians I.*, Stuttgart/Berlin 1913.

- Andreas WALTHER, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V., Leipzig 1909.
- Adolf WARNECKE, Leben und Wirken des Lazarus von Schwendi, Teil 1: Jugendzeit und diplomatische Tätigkeit im Dienste Karls V., Göttingen 1890.
- Hermann WEBER (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte Beiheft 8; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 2).
- Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 1, Tübingen 1999; Bd. 4: Nachlaß, Herrschaft, Tübingen 2005 (= Max Weber Gesamtausgabe I/22–1, I/22–4).
- Raimund J. WEBER, Praktische Erfahrungen aus der Inventarisierung von Reichskammergerichtsakten am Beispiel südwestdeutscher Staatsarchive, in: Battenberg/Schildt (Hg.), Reichskammergericht, S. 11–33.
- Raimund J. WEBER, Die kaiserlichen Kommissionen des Hauses Württemberg in der Neuzeit, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 43 (1984), S. 205–236.
- Wolfgang E. J. WEBER, Dienst und Partizipation. Bemerkungen zur Rolle der hohen Beamtenschaft in der frühneuzeitlichen Staatsbildung, in: Antoni Maćzak/Wolfgang E. J. Weber (Hg.), Der frühmoderne Staat in Ostzentraleuropa, Bd. 1, Augsburg 1999 (= Documenta Augustana 1), S. 103–115.
- Wolfgang E. J. WEBER, Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaats, in: Wolfgang E. J. Weber (Hg.), Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 91–136.
- Stefan WEINFURTER, Investitur und Gnade. Überlegungen zur gratialen Herrschaftsordnung im Mittelalter, in: Marion Steinicke/Stefan Weinfurter (Hg.), Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 105–123.
- Roland WEIß, Die Grafen von Montfort im 16. Jahrhundert, Markdorf-Tettngang 1992 (= Geschichte am See 49).
- Johann WEISSENSTEINER, Gienger, Georg (1500–1577), in: Gatz (Hg.), Bischöfe, S. 227.
- Jürgen WEITZEL, Die Anwaltschaft an Reichshofrat und Reichskammergericht, in: L'assistance dans la résolution des conflits. Quatrième partie: L'Europe médiévale et moderne (suite), Brüssel 1998 (= Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions 65), S. 197–214.
- Jürgen WEITZEL, Art. Ding, in: HRG, 2. Aufl. Berlin seit 2004, HRGdigital, [<https://www.hrgdigital.de/HRG.ding>] (Abruf 03.01.2023).
- Jürgen WEITZEL, Funktion und Gestalt der Gerichtsprivilegien, in: Dölemeyer/Mohnhaupt (Hg.), Privileg 1, S. 191–205.
- Jürgen WEITZEL, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht, Köln/Wien 1976 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4).
- Jürgen WEITZEL, Rezension zu Amend u. a. (Hg.), Gerichtslandschaft, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 30 (2008), S. 297f.

- Mariano WELBER (Hg.), Bernardo Clesio e il suo doppio, Trient 1987 (= Storia sociale 2).
- Stephan WENDEHORST, Altes Reich, „Alte Reiche“ und der imperial turn in der Geschichtswissenschaft, in: Wendehorst (Hg.), Anatomie, S. 17–58.
- Stephan WENDEHORST (Hg.), Die Anatomie frühneuzeitlicher Imperien: Herrschaftsmanagement jenseits von Staat und Nation. Institutionen, Personal und Techniken, Berlin/München/Boston 2015 (= Bibliothek Altes Reich 5).
- Karl Ferdinand WERNER, Histoire comparée de l'administration. Une introduction au Colloque, in: Werner Paravicini/Karl Ferdinand Werner (Hg.), Histoire comparée de l'administration (IVe–XVIIIe siècles), Zürich/München 1980 (= Francia Beihefte 9), S. IX–XXXIV.
- Siegrid WESTPHAL, Adel und eheliche Konflikte vor dem Reichshofrat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Baumann/Jendorff (Hg.), Adel, S. 331–351.
- Siegrid WESTPHAL, Austräge als Mittel der Streitbeilegung im frühneuzeitlichen Adel des Alten Reiches, in: Cordes (Hg.), Freundschaft, S. 159–173.
- Siegrid WESTPHAL, Eigentums- und Besitzrechtsstreitigkeiten von Frauen an den höchsten Gerichten des Alten Reichs im Vergleich zur englischen Rechtsprechung (1648–1806), in: Andreas Bauer/Karl H. L. Welker (Hg.), Europa und seine Regionen. 2000 Jahre Rechtsgeschichte, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 425–443.
- Siegrid WESTPHAL, Ehen vor Gericht. Scheidungen und ihre Folgen am Reichskammergericht, Wetzlar 2008 (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsfor-schung 35).
- Siegrid WESTPHAL, Zur Erforschung der Reichsgerichtsbarkeit – eine Zwischenbilanz, in: Jahrbuch der historischen Forschung der Bundesrepublik Deutschland 1999, S. 15–22.
- Siegrid WESTPHAL, Does the Holy Roman Empire Need a New Institutional History? In: Evans/Schaich/Wilson (Hg.), Empire, S. 77–94.
- Siegrid WESTPHAL, Die Inanspruchnahme des Reichshofrats durch Frauen – quantitative Aspekte, in: Westphal (Hg.), Frauen, S. 29–39.
- Siegrid WESTPHAL, Dynastische Konflikte der Ernestiner im Spiegel von Reichshofrats- und Reichskammergerichtsprozessen, in: Battenberg/Schildt (Hg.), Reichskammergericht, S. 225–250.
- Siegrid WESTPHAL, Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806, Köln/Weimar/Wien 2002 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 43).
- Siegrid WESTPHAL, Der Reichshofrat – kaiserliches Machtinstrument oder Mediator? In: Auer/Ogris/Ortlieb (Hg.), Höchstgerichte, S. 115–137.
- Siegrid WESTPHAL, Der kaiserliche Reichshofrat als protestantisches ‚Scheidungsgericht‘, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 20 (2009)/3, S. 31–58.
- Siegrid WESTPHAL, Reichskammergericht, Reichshofrat und Landfrieden als Schutzinstitute der Reichsverfassung, in: Thomas Simon/Johannes Kalwoda (Hg.), Schutz der Verfassung. Normen, Institutionen, Höchst- und Verfassungsgerichte, Berlin 2014 (= Der Staat Beiheft 22), S. 13–37.

- Siegrid WESTPHAL, Stabilisierung durch Recht. Reichsgerichte als Schiedsstelle territorialer Konflikte, in: Asch/Freist (Hg.), Staatsbildung, S. 235–253.
- Siegrid WESTPHAL, „Weshalber wir mit diesem ganz unerträglich gewordenen Weibe mancherlei unangenehme Beschäftigungen haben müssen“. Ein individueller Untertanenkonflikt zwischen Herzogin Anna Amalia und ihrer Untertanin Maria Elisabeth Döpelin, in: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte 50 (1996), S. 163–200.
- Siegrid WESTPHAL, Gerichtliche Verwaltungskontrolle im Alten Reich, in: Karl-Peter Sommermann/Bert Schaffarzik (Hg.), Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, Bd. 1, Berlin 2019, S. 3–29.
- Siegrid WESTPHAL (Hg.), In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches, Köln/Weimar/Wien 2005.
- Siegrid WESTPHAL/Stefan EHRENPREIS, Stand und Tendenzen der Reichsgerichtsforschung, in: Baumann u. a. (Hg.), Prozeßakten, S. 1–13.
- Erdmann WEYRAUCH, Konfessionelle Krise und soziale Stabilität. Das Interim in Straßburg (1548–1562), Stuttgart 1978 (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 7).
- Joachim WHALEY, Germany and the Holy Roman Empire, Bd. 1: From Maximilian I to the Peace of Westphalia 1493–1648, Bd. 2: From the Peace of Westphalia to the Dissolution of the Reich 1648–1806, Oxford 2012. Deutsche Übersetzung: Das Heilige Römische Reich deutscher Nation und seine Territorien 1493–1806, 2. Aufl. Darmstadt 2018.
- Joachim WHALEY, The Old Reich in Modern Memory. Recent Controversies Concerning the „Relevance“ of Early Modern German History, in: Christian Emden/David Midgley (Hg.), German Literature, History, and the Nation, Oxford u. a. 2004 (= Cultural History and Literary Imagination 2), S. 25–49.
- Christian WIELAND, Art. Verwaltung, in: EdN, Bd. 14, Stuttgart 2011, Sp. 255–266.
- Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 5 Bde., Wien 1971–1986.
- Hermann WIESFLECKER, Österreich im Zeitalter Maximilians I. Die Vereinigung der Länder zum frühmodernen Staat. Der Aufstieg zur Weltmacht, Wien/München 1999.
- Jacek WIJACZKA, Albrecht von Brandenburg-Ansbach (1490–1568). Der letzte Hochmeister des Deutschen Ordens und der erste Herzog in Preußen. Die Biographie, Buskow 2019.
- Christoph WILHELMI, Hans Baldung Grien, Jakob Villinger, [<http://www.renaissance-port.de/katalog/74-baldung-grien/120-jakob-villinger.html>] (2015) (Abruf 20.10.2023).
- August WILLBURGER, Die Konstanzer Bischöfe Hugo von Landenberg, Balthasar Merklin, Johann von Lupfen (1496–1537) und die Glaubensspaltung, Münster 1917 (= Reformati- onsgeschichtliche Studien und Texte 34–35).
- A[ugust] WILLBURGER, Georg III., Truchseß von Waldburg, der Bauernjörg, Stuttgart [1934] (= Aus Schwabens Vergangenheit 28).
- Dietmar WILLOWEIT, Von der natürlichen Kindschaft zur Illegitimität. Die nichtehelichen Kinder in den mittelalterlichen Rechtsordnungen, in: Schmutge (Hg.), Illegitimität, S. 55–66.

- Dietmar WILLOWEIT, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: Jeserich/Pohl/Unruh (Hg.), Verwaltungsgeschichte, S. 289–346.
- Dietmar WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11).
- Peter H. WILSON, *The Holy Roman Empire. A Thousand Years of Europe's History*, St Yves 2016.
- Peter H. WILSON/Michael SCHAICH, Introduction, in: Evans/Schaich/Wilson (Hg.), *Empire*, S. 1–23.
- Thomas WINKELBAUER, „Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit“ in drei Bänden – ein groß angelegtes internationales Kooperationsprojekt, in: Hochedlinger/Winkelbauer (Hg.), *Herrschaftsverdichtung*, S. 9–17.
- Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter*, 2 Bde., Wien 2003 (= Österreichische Geschichte 1522–1699).
- Christian WINTER, Kurfürst Moritz von Sachsen als Haupt der reichsständischen Opposition gegen Kaiser Karl V., in: Fuchs/Rebitsch (Hg.), *Kaiser*, S. 51–69.
- Gustav WINTER, Der Ordo consilii von 1550. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrathes, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 79 (1893), S. 101–126.
- Hans WINTERBERG, *Die Schüler von Ulrich Zasius*, Stuttgart 1961 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B/18).
- Wilhelm Ernst WINTERHAGER, Das Haus Brandenburg und die französische Kaiserkandidatur 1519. Neue Dokumente zur Rolle der Kurfürsten von Brandenburg und Mainz im Kaiserwahlkampf zwischen Habsburg und Frankreich, in: Sven Externbrink/Jörg Ulbert (Hg.), *Formen internationaler Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Frankreich und das Alte Reich im europäischen Staatensystem*. FS Klaus Maletke, Berlin 2001 (= Historische Forschungen 71), S. 299–334.
- Wilhelm Ernst WINTERHAGER, Aus dem Schatten des großen Bruders. Zur Entwicklung der politischen Persönlichkeit Erzbischof Albrechts von Brandenburg, in: Tacke (Hg.), *Kontinuität*, S. 71–90.
- Rainer WOHLFEIL, Kaiser Karl V. – Ahnherr der europäischen Union? Überlegungen zum Verhältnis von Geschichte und Tradition, in: Norbert Fischer/Marion Kobelt-Groch (Hg.), *Außenseiter zwischen Mittelalter und Neuzeit*. FS für Hans-Jürgen Goertz, Leiden/New York/Köln 1997 (= *Studies in Medieval and Reformation Thought* 61), S. 221–242.
- Rainer WOHLFEIL, Der Wormser Reichstag von 1521, in: Reuter (Hg.), *Reichstag*, S. 59–154.
- Gustav WOLF, *Aus Kurköln im 16. Jahrhundert*, Berlin 1905 (= *Historische Studien* 51).
- Helmut WOLFF, *Geschichte der Ingolstädter Juristenfakultät 1472–1625*, Berlin 1973 (= *Ludovica Maximiliana Forschungen* 5).
- Herwig WOLFRAM, Gegenstände des Briefwechsels zwischen Ferdinand I. und seinen Geschwistern Karl V. und Maria von Ungarn. Dargestellt an ihrer Korrespondenz in den Jahren 1531 und 1532, in: Heinrich Fichtenau/Erich Zöllner (Hg.), *Beiträge zur neueren*

- Geschichte Österreichs, Wien/Köln/Graz 1974 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 20), S. 84–101.
- Eike WOLGAST, Vorwort des Abteilungsleiters, in: RTA JR 10, Bd. 1, S. 9f.
- Adolf WREDE, Einleitung, in: RTA JR 3, S. 1–36.
- A. von WRETSCHKO, Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV., Weimar 1910.
- E. WÜLCKER, Reichstag und Reichsregiment zu Anfang der Reformationszeit, in: Preußische Jahrbücher 53 (1884), S. 335–360.
- Bernd WUNDER, Verwaltung als Grottenolm? Ein Zwischenruf zur kulturhistorischen Verwaltungsgeschichtsschreibung, in: Wolfgang Weber (Hg.), Räte und Beamte in der Frühen Neuzeit: Lehren und Schriften, Baden-Baden 2007 (= Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 19), S. 333–344.
- Steffen WUNDERLICH, Das Protokollbuch von Mathias Alber. Zur Praxis des Reichskammergerichts im frühen 16. Jahrhundert, 2 Bde., Köln/Weimar/Wien 2011 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 58).
- Andreas WÜRLER, Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung, in: Nubola/Würgler (Hg.), Bittschriften, S. 17–52.
- Wolfgang WÜST (Hg.), Patrizier. Wege zur städtischen Oligarchie und zum Landadel. Süddeutschland im Städtevergleich, Berlin 2018.
- Frances A. YATES, Charles V and the Idea of the Empire, in: Frances A. Yates, *Astraea. The Imperial Theme in the Sixteenth Century*, London/Boston 1975, S. 1–28.
- H[artmann] J[oseph] ZEIBIG, Der Ausschuss-Landtag der gesamten österreichischen Erblände zu Innsbruck 1518, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen [AÖG] 13 (1854), S. 201–316.
- Florian ZEILINGER, Wiederherstellbare Ehre. Konzept und Praxis der Ehrrestitution am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612), Bielefeld 2022 (= *Histoire* 202).
- Emil ZENZ, Balthasar Merklin von Waldkirch. Stifths Herr, Reichsvizekanzler und Bischof, in: Kurtrierisches Jahrbuch 23 (1983), S. 47–55.
- Friedrich ZOEPFL, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Reformationsjahrhundert, Augsburg 1969 (= Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe 2).
- Friedrich ZOEPFL, Kardinal Otto Truchsess von Waldburg, in: Götz von Pölnitz (Hg.), *Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben*, Bd. 4, München 1955 (= Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte Veröffentlichungen, Reihe 3/4), S. 204–248.
- Josef ZULEHNER, Österreichische Privativa, Privilegien, Patente, in: Festschrift zum 50jährigen Bestand des Österreichischen Patentamtes 1899–1949, Wien 1949, S. 111–115.
- Martin ZÜRN, Georg III. von Waldburg, der Bauernjörg, in: Elmar L. Kuhn/Peter Blickle (Hg.), *Der Bauernkrieg in Oberschwaben*, Tübingen 2000, S. 294–314.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Antragsteller/innen vor dem Hofrat: Geografische Herkunft.....	310
Abb. 2 Antragsteller/innen vor dem Hofrat: Soziale Herkunft.	315
Abb. 3 Antragsteller/innen in Rechtssachen: Soziale Herkunft.	318
Abb. 4 Gegenstände vor dem Hofrat.	328
Abb. 5 Gegenstandsbereich Gunst.	331
Abb. 6 Gegenstandsbereich Konflikt.	332
Abb. 7 Zielrichtung der Anträge vor dem Hofrat in Konflikten.....	334

Register

Das Register erfasst Personen, Orte und geographische Bezeichnungen im Text und eingeschränkt in den Fußnoten des vorliegenden Werks. Belege in den Fußnoten erscheinen mit *. Nicht aufgenommen sind Autorinnen und Autoren der Forschungsliteratur, Orte, in denen Reichsversammlungen stattfanden, sowie, angesichts der Menge der Nachweise, Karl V. und Ferdinand I. Korrespondenzpartner und Ausstellungsorte von Dokumenten, Stückbezeichnungen sowie Verfahrensbezeichnungen und -schilderungen in den Fußnoten konnten angesichts der Vielzahl der darin vorkommenden Namen nicht berücksichtigt werden. Auf die dort enthaltenen Informationen zu zahlreichen weiteren Personen, auch aus der nicht-adeligen Bevölkerung, sei aber hingewiesen.

A

Aachen Stadt 11, 212, 589

Abendano, Johann 434

Absberg

- Hans Christoph von 151, 152
- Hans Kaspar von 151, 152
- Hans Sigmund von 151, 152
- Hans Wolf von 151–152
- Joachim von, Domherr in Eichstätt 151, 152

Ach (Ouch), Hans 407*, 410*

Adler, Johann, Sekretär am RKG 127*

Affenstein, Wolf von, pfälzischer Rat 212, 236

Agstein Ort (Österreich) 631

Aich, Johann von, aus Deutz 479

Aken (Elbe) Stadt 467*

Alau, Hans von, ksl. Trabant 410

Alba Herzöge

- Fadrique Álvarez de Toledo 45*
- Fernando Álvarez de Toledo 223*

Alber, Dr. Matthias, Rat König Ferdinands, Hofratskandidat 149*, 155, 169*, 178, 179*, 236*, 242, 669

Aleandro, Girolamo, päpstlicher Nuntius 44, 180, 214, 345

Algier Stadt 109, 619

Aller Fluss 389*

Almendingen Lehen 270*, 630

Altzenau Ort 562

Amman, Hans, aus Regensburg 499

Amras Pflege 417*

Anhalt Fürsten

- Joachim 78*, 153*, 467*
- Rudolf 43

Anhalt-Köthen Fürsten, Wolfgang (und Verfahren um seine Güter nach deren Aberkennung durch Karl V.) 92*, 199*, 275, 367, 368, 443*, 449*, 451

Ansbach, markgräfllich-brandenburgische Regierung 124*, 133, 393*, 451*, 464*, 487*, 494

Antwerpen Stadt 357*

Aragón Königreich (s. a. Spanien) 9, 25, 27, 51, 271

Armstorff, Karl von 72*

Arnold

- Christoph 84, 200
- Gabriel 84, 200

Augsburg Bischöfe

- Christoph von Stadion 118
- Otto Truchsess von Waldburg, Hofratspräsident 29*, 74*, 83, 85*, 106, 164*, 167*, 168*, 180, 181, 183, 184, **188–192, 193**, 196, 199*, 200, 204, 205, 208–209, 210, 211*, 215, 221–223, 227, 235, 236, 239, 252–256, 260, 266, 270, 272, 363*, 385*, 435*, 572, 575, 586, 588, 594, 605, 617, 618, 627, 641, 651, **652–654**, 658, 669

Augsburg Hochstift 578, 580, 588, 627, 653, 654

Augsburg Stadt 72*, 78*, 118, 153, 220, 231*, 253, 266, 275, 279, 297, 298, 312, 347*, 353*, 356, 357, 400*, 401, 451*, 578, 580, 592, 624, 625, 640, 653, 654

Avignon Stadt 66, 222, 658

B

Baden Markgrafen

- Ernst 344
- Philipp 399*

Baden Markgrafschaft 364*, 557, 599

Baden-Baden Markgrafen, Bernhard III. 364*

Baden-Durlach Markgrafen, Ernst 364*

Badoaro, Federico, venezianischer Gesandter zu Karl V. 201*

Bamberg Bischöfe, Weigand von Redwitz 451*, 496*

Bamberg Stadt 403*

Bannisio, Jacopo, Domdekan von Trient, Hofrat 40*, 44*, 214*, 217*, 222, 223*, 225*, 229*, 239*, 253, 255, 271, 272, **554–555**, 561, 565, 568, 570, 592, 629, 631, 636, 642, 659, 664, 668

Bannisio, Jacobo Jr. 271*

Banz Kloster 410

Bar (Baar) Landgrafschaft 266*, 270, 573, 664, 665

Barby Grafen, Wolfgang 386

Barby Schloss 386

Barby, Dr. Andreas von, dänischer Kanzler 431

Barcelona Stadt 49, 262

Basel Bischöfe, Philipp von Gundelsheim 148*, 149*

Basel Stadt 149*, 222, 590, 634, 638

Baumgartner

- David 451*
- Hans, aus Augsburg 660
- Hans Georg 451*

Bave, Jobst, ksl. Sekretär 103*

Bayern Herzöge

- Albrecht 418*, 471*, 494
- Ernst, Administrator des Hochstifts Passau 212
- Georg 43
- Ludwig 115*, 357
- Wilhelm 115*, 182, 213, 236

Bayern Herzogtum 218, 311, 312, 592, 606, 641, 650

Bemmelberg, Konrad von, Hofratskandidat 173*, 669, 670

Bertano, Pietro, Nuntius am Hof Karls V. 201

Besserer, Wilhelm 495

Biberach Stadt 220, 263*, 346*, 591, 658

Birkholz, Kaspar von 392

Blarer, Christoph, Reichshauptmann in Regensburg, Hofrat 215*, 217*, 222, 225*, 231, 240*, 270, 432, **555–556**, 584, 606, 624, 630, 634, 651, 668

Böcklin von Böcklinsau, Wilhelm, Hofrat 222, 223*, 224, **231, 232**, 254, 261, 262, 268, 271, 272, **557–558**, 638, 646, 659, 669

Böhmen Königreich 311

Boisot, Dr. Charles, Hofrat 103*, 107, 166, 168, 178, 180*, 197, 198*, 206, 208, 215*, 223*, 225*, 232*, 242, **247**, 248, 252, 254,

- 268, 274*, 282*, 375, **559–560**, 650, 655, 658, 668–671
- Boisot, Pierre 254
- Bologna Stadt 184, 191, 222, 239, 255, 554, 561, 565, 584, 592, 594, 600, 601, 624, 629, 634, 641, 650, 653
- Boner, Hieronymus, Stadtmeister in Colmar 208*
- Bonomo, Dr. Pietro, Hofrat s. Triest Bischöfe
- Bonvalot, Nicole 201*
- Bourges Stadt 66, 222, 627, 641, 658
- Brandenburg Kurfürsten
- Joachim I. 56*, 145*
 - Joachim II. 82, 84*, 98, 117–118, 128*, 351, 470*, 485
- Brandenburg Markgrafen
- Albrecht II., Kf. von Mainz, Hofratspräsident s. Mainz Kurfürsten
 - Friedrich 43
 - Georg 197, 488*, 494
- Brandenburg-Ansbach Markgrafen
- Albrecht, Herzog von Preußen 350–351
 - Georg Friedrich 485
- Brandenburg-Ansbach Markgrafschaft s. Ansbach
- Brandenburg-Bayreuth Markgrafen, Albrecht Alcibiades 99*, 133, 134, 154, 170, 485, 486, 494, 496*, 497*
- Brandenburg-Küstrin Markgrafen, Johann, Hofratskandidat 172*, 670
- Brandt, Ahasver von, brandenburgischer Gesandter 248*
- Braun, Dr. Konrad, Assessor am RKG, Hofratskandidat 242, 277, 670
- Braunschweig Stadt 459*
- Braunschweig-Kalenberg Herzöge
- Erich I. 433
 - Erich II. 125*, 173*, 433, 485, 670*
- Braunschweig-Lüneburg Herzöge, Franz Otto 467*
- Braunschweig-Wolfenbüttel Herzöge
- Heinrich II. 109, 129*, 132, 146, 195, 343*, 670*
 - Wilhelm 483
- Bredau, Achim von, aus Brandenburg 56*
- Bregenz Kloster 407*
- Bremen Erzbischöfe, Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel 113, 133, 134, 383, 384, 385*, 386–387
- Bremen Stadt 199*, 383, 384, 385*, 395*
- Brendel von Homburg, Johann 450*
- Breuning, Assessor am RKG 263*, 264*
- Brügge Stadt 50
- Bruschius, Caspar 372*
- Brüssel Stadt 44, 56, 71, 82, 179, 195, 235, 281, 297, 312, 341, 357*, 459, 644
- Buchhorn Stadt 263*, 591, 658
- Buler, Witwe eines Trabanten Karls V. 408*, 409*
- Burgund Herzöge, Philipp der Schöne 251
- Busch
- Heinrich, aus Nordhausen 83, 120, 464*
 - Justus, aus Nordhausen 83, 120, 464*
- ## C
- Cambrai Stadt 353
- Cantiuncula, Dr. Claudius, Rat König Ferdinands, Hofratskandidat 155, 169*, 178, 179*, 242, 670
- Carretto, Alexander 432*
- Cartagena Bistum 592
- Castillejo, Cristóbal, Sekretär für spanische Angelegenheiten am Hof König Ferdinands 54, 264
- Catania Bistum 636
- Chamerersau Lehen 563
- Clercq, Dr., Hofrat 83, 205*, 216*, **564–565**, 669

Cles, Balthasar 566
 Cles, Dr. Bernhard von, Hofrat s. Trient
 Bischöfe
 Cobos y Molina, Francisco de los, ksl. Sekretär 201
 Colin, Dr. Jean, Hofrat 100*, 205*, 210*,
 215*, 216*, 223*, 232*, **248**, **567**, 669
 Contarini, Gasparo, päpstlicher Legat 200,
 210, 211
 Cornachini, Hans Michael, Reichsherold
 356
 Crailsheim, Eitel Wilhelm von 464*

D

Dänemark Könige
 – Christian II. 117
 – Christian III. 431, 444*
 Dänemark Königreich 273*, 352*, 353
 Delphin, Francesco 445
 Diemar (Dimar), Hans von 83, 135*, 137*,
 472*
 Dietrichstein, Siegmund von, Hofrat 40*,
 44*, 214*, 217*, 226, 227*, 229*, 230*,
 263, 269, 554, 561, 565, **568–569**, 570,
 592, 629, 631, 642, 659, 664, 668
 Dillingen Stadt 266, 580, 654
 Dinkelsbühl Stadt 192*
 Dole Stadt 66, 191, 201, 222, 223*, 618,
 627, 653, 658
 Donauwörth Stadt 399*
 Dornpach Ort (Österreich) 592*

E

Eberstein Grafen
 – Philipp 173*, 671*
 – Wilhelm 671*
 Eger Stadt 249*
 Egmont Grafen, Maximilian, ksl. Statthalter
 in Friesland 400*, 428*
 Ehinger
 – Hans 386

– Ulrich, Hauptmann der ksl. Gar-
 de 99
 Eibelstadt Ort 120
 Eichstätt Bischöfe, Moritz von Hutten, Hof-
 ratskandidat 124*, 125*, 152, 174, 209*,
 236, 444, 673
 Eidgenossenschaft 218, 250, 272*, 321,
 347*, 626, 636, 637
 Eisslinger, Lic., württembergischer Rat
 176*, 179
 Ellwangen Kloster 602
 Elne Bistum 263, 566
 Elsass Land 308, 312
 England Königreich 357*
 Eraso, Francisco de, ksl. Sekretär 103*,
 355
 Erfurt Kartause 405*
 Erfurt Stadt 266, 562
 Eschenbronn Kloster 85*
 Esslingen Stadt 399*, 461*
 Ettenheimmünster Kloster 45, 214

F

Feistritz Amt 269*, 569
 Fels, Leonhard von, Obersthofmeister Ferdi-
 nands, Hofrat 155, 223*, 224*, **231**, 565,
569–570, 668
 Ferenberger, Johann 263*, 603
 Feuchtwangen Kloster 627
 Firmian, Georg von, Hofrat 40*, 44*, 46*,
 214*, 217*, 229*, 230*, 554, 561, 565, 568,
570–571, 592, 629, 631, 642, 659, 664,
 668
 Fisch, Dr. Konrad, Assessor am RKG, Hof-
 ratskandidat 139*, 242, 671
 Flandre, Louis de, Herr von Praet, Hof-
 rat 99, 215*, 217*, 223*, **231**, 246, 255,
571–572, 658, 668
 Florus, Liborius, waldeckischer Rat 78
 Forstmeister, Achatz 402
 Franche Comté Region 201, 253

- Franken Region 218, 310, 562, 587, 613, 666, 667
- Frankfurt am Main Stadt 150, 261, 263*, 280, 344, 345, 450*, 472*, 603, 639, 641
- Frankfurt an der Oder Stadt 475*, 561
- Frankreich Könige
- Franz I. 296, 353*, 573
 - Heinrich II. 353
- Frankreich Königreich 220, 222, 248, 296, 297, 309, 353, 358, 386
- Freiburg im Breisgau Stadt 222, 555, 557, 604, 622, 641, 643
- Freienseen Dorf 377*
- Freising Hochstift 641
- Fresach Amt 269, 568
- Freyberg, Erhard von, Hofratskandidat 671
- Friedberg Burg 151, 153, 343*, 443*
- Fuchs von Ebenhofen, Konrad 382*
- Fugger
- Anton 371*
 - Hieronymus 371*
 - Raimund 371*
- Fulda Äbte, Wolfgang Dietrich von Eusigheim 416
- Fürstenberg Grafen
- Friedrich II., Hofrat 215*, 223*, 224*, 226, 233, 252, 253, 256, 260, 266, 272, 273*, 572–574, 589, 604, 651, 653, 669
 - Wilhelm 226, 233, 272, 273, 573
- Fürstenberg Grafschaft 266*, 573
- Fürth Stadt 124*, 130*, 451*
- Gerbstedt (Gerbstetten, Grebsteet) Stadt (Mansfeld) 265*, 596
- Gerhard, Hans, ksl. Kammerdiener 417*
- Germania superior 47, 144
- Gernrode Äbtissinnen, Anna I. von Plauen 215
- Geroldseck, Gangolf von 45, 214
- Gerolsheim (Gerolzheim) Lehen 270*, 648
- Gienger
- Damian 85*
 - Dr. Georg, Rat König Ferdinands, Hofratskandidat 85*, 149*, 152, 169*, 178, 230, 671
- Glapion, Jean, ksl. Beichtbeauftragter 45*
- Gorrevod, Laurent de, ksl. Hofmeister 99
- Görz Grafschaft 596
- Goslar Stadt 132, 459
- Grabow, Valentin von 121*
- Grafenegg in Württemberg, Schloss 591
- Graz Schloss 568
- Grimaldi, Honoré 432
- Groß, Christoph, Gesandter zu Karl V. 49*, 99*, 103*
- Grünenstein, Wolfgang von s. Kempten Äbte
- Guevara, Antonio de 78–79
- Gültlingen, Wolf von, ksl. Regimentsrat 116*
- Gund Ort (Österreich) 592
- Gúzman, Martín de, Gesandter König Ferdinands zu Karl V. 231*
- Gutenzell Äbtissinnen, Maria von Landenberg 412*

G

- Gattinara, Mercurino Arborio di, ksl. Kanzler 25, 50, 93, 101–102, 104, 105, 199, 201, 363, 547, 548
- Gengenbach Stadt 573
- Gent Stadt 44

H

- Habsberg
- Christoph von 421
 - Hektor von 421
- Hafenberger, Johann, aus Württemberg 645

- Hall in Tirol Ort 591
- Halle in Sachsen Stadt 400*, 563
- Halle, Franz von 133
- Haller von Hallerstein, Christoph, Bankier und Kaufmann 109*
- Haller
- Berthold, aus Pommern 208
 - Sebald 113
- Hannart, Jean, Hofrat 40*, 50*, 187*, 214*, 217*, 223*, 239*, 269, 272, **575**, 668
- Harpprecht, Johann Heinrich 35, 39, 45, 130, 292
- Hartlieb, Hans, aus Memmingen 346
- Hartmann, Dr. Hartmann, pfälzischer Kanzler, Hofrat 188, 215*, 217*, 223*, 224, 226, 234, **235**, 239*, 253, 255, 259, 267–269, 273*, 274*, 282*, **576–578**, 648, 668, 669
- Hase von Lauffen, Dr. Heinrich, Hofrat 82, 84, 100*, 107*, 122*, 200, 205*, 210*, 213, 215*, 216*, 223*, 225*, **234**, **235**, 237, 270, 274, 275, 348, 349*, 353, 363*, 373*, 389*, 434*, **578–581**, 628, 644, 669
- Haslach Stadt 226*
- Hausen an der Donau Ort 599
- Heckmann, Dr. Konrad, Sekretär der Reichskanzlei 100*
- Hegelin, Sixtus 151
- Heidelberg Stadt 208, 222, 224, 577, 587, 648
- Heilbronn Stadt 269*, 577
- Heiles, Dr. Philipp, pfälzischer Rat 236
- Heiligenberg Grafschaft 266*, 573
- Heiligenkreuz Kloster 660, 661
- Heinrichmann, Dr. Jakob, augsburgischer Rat, Hofratskandidat 236*, 672
- Held von Arlé, Niklas 267*, 581–583
- Held, Dr. Matthias, Reichsvizekanzler, Hofrat 169, 195*, 215*, 217*, 222, 223*, **238**, **239**, 242, 245, 254, 255, 263, 264, 267, 268, 272, 274*, **581–583**, 593, 658, 668
- Held, Margarethe 254
- Heldringen (Heldringen) Stadt 265*, 596
- Helfenstein Grafen
- Georg, Landvogt in Oberösterreich 230
 - Ulrich, Hofrat 107, 222, 223*, 225*, 229*, 234*, 240*, **241**, 245, 254, 267, 268, 556, **584–585**, 590, 604, 606, 624, 634, 668
- Heller, Thomas 367*
- Henneberg Grafen
- Albrecht 446*
 - Wilhelm 149*
- Hering
- Hans 418*
 - Michael 418*
- Hermann, Johann, Türhüter des Hofrats 283
- Hessen Landgrafen, Philipp 117, 182, 450*, 485, 551
- Hessen Landgrafschaft 562
- Heusenstamm, Dr. Sebastian, Hofratspräsident s. Mainz Kurfürsten
- Hiernheim, Dr. Johann Sebastian, Assessor am RKG 139*
- Hildesheim Stadt 381*
- Hisch, Dr., mainzischer Rat, Hofratskandidat 672
- Höchstetter
- Ambrosius der Ältere, Kaufmann 499*, 505*
 - Joseph 499*, 505*
- Hohenzollern Grafen, Jobst, Hofratskandidat 672
- Holstein s. Schleswig-Holstein
- Holtz, Johann vom 479
- Holtzinger, Sebastian 373*

Hornung, Dr. Felix, Hofrat 126, 167*,
168*, 222, 223*, **234**, **235**, 237, 239*, 245,
261, 268, 273*, 454*, **586–587**, 669
Hoya Grafen, Jobst 133
Huber, Simon Johann 649
Hundt
– Konrad 479
– Dr. Wiguleus, bayerischer Kanzler,
Hofratskandidat 672

I, J

Ingolstadt Stadt 67, 184, 222, 224, 239,
247, 254, 582, 587, 592, 599, 600, 627,
629, 641
Innsbruck Stadt 42, 274*, 297, 298, 357
Isny Stadt 346*, 347*
Italien (s. a. Kirchenstaat, Reichsitalien) 9,
27, 48, 51, 52, 54, 102, 118, 145, 178, 202,
204, 222, 321, 340, 355, 356*, 357, 375,
406, 549, 642
Jonas, Dr. Jakob, Rat König Ferdinands 71,
80*, 82, 279
Jordan, Sebastian 418*
Jülich-Kleve-Berg Herzöge, Wilhelm V.
275*, 296, 345, 470*, 633
Jülich-Kleve-Berg Herzogtümer 275*
Jung, Dr. Leonhard, Rat König Ferdinands
71, 82, 200, 279

K

Kaisheim Äbte, Johann Sauer 345*
Kaltenthal, Dr. Kaspar von, Hofrat 188,
215*, 222, 223*, 234*, **235**, 236*, 253, 255,
587–588, 627, 653, 669
Kärnten Herzogtum 154
Kastilien Königreich 9, 27, 51, 169*, 262
Katzenelnbogen Grafschaft (und Verfahren
Hessen contra Nassau wegen Erbes) 49,
50, 97, 99, 192*, 200, 209, 210*, 236, 278,
284*, 483, 486, 488*, 543, 644, 669, 672,
673, 675, 676

Katzmann, Dr. Johann, hildesheimischer
Kanzler 210*
Kaufbeuren Stadt 346*
Keller, Christoph, aus Schwäbisch Gmünd
83, 657
Kempten Äbte
– Johann Rudolf von Raitenau 115
– Wolfgang von Grünenstein, Hofratsvi-
zepräsident 190, **193**, 216, 252, 253,
363*, **574–575**, 604, 606, 652, 653, 669
Kempten Kloster 115, 663
Kempten Stadt 346*, 347*, 354*, 662
Keppenbach Lehen (Österreich) 601, 603
Keuschwitz genannt Türck, Dr. Christoph
444
Kirchenstaat 308
Kirchmüller, Georg, ksl. Sekretär 259, 409,
430*
Klosterneuburg Kloster 624
Knüttel, Mag. Wilhelm, nassauischer Rat
209, 278
Köln Kurfürsten
– Adolf III. von Schaumburg, Hofrats-
präsident 81, 82, 175, 180, **181–182**,
194, 215, 216, 253, 275, 586, 615, **633**,
669
– Hermann von Wied 487*
Köln Stadt 222, 275*, 459, 479, 597, 600,
633
Königsegg
– Hans Jakob, Hofratskandidat 242,
673
– Marquard, Landvogt im Oberelsass,
Hofratskandidat 178, 230, 673
Königstein Grafen, Eberhard 151
Konritz, Nikolaus von, ksl. Kommissar 82
Konstantinopel Stadt 248
Konstanz Bischöfe
– Christoph Metzler 147*, 253
– Johann von Lupfen 149*

– Dr. Balthasar Merklin s. Merklin
 – Johann von Weeze 147*
 Konstanz Hochstift 601
 Konstanz Stadt 149*, 253, 603
 Kornelimünster Äbte, Rutger von Amstel
 343*
 Kreuznach Stadt 344
 Kronberg, Hartmann von 117
 Kuechenmeister, Dietrich 467*
 Künigl, Kaspar von, Hofrat 215*, 217*,
 224, 230*, 231*, 253, 254, 259, 267, 565,
 572, **588–589**, 604, 668
 Kuntzich, Heinrich von 662

L

Lagelnheim Lehen (Österreich) 660
 Lalemand, Jean 270, 602
 Lamparter, Dr. Gregor, Hofrat 40*, 44*,
 46*, 50*, 214*, 217*, 220, 222, 223*, 224,
 225*, 229, 230, 239*, **240, 241**, 254, 272,
 584, **590–591**, 592, 629, 664, 668
 Lang von Wellenburg, Matthäus, Hofrats-
 präsident s. Salzburg Erzbischöfe
 Lang
 – Dr. jur. Christoph, Advokat am RKG
 268*, 593
 – Matthias, Geistlicher in Brixen 268*,
 593
 Lauterbach Dorf 356
 Laux, Dr., pfälzischer Rat 237*
 Leimbach (Leimpach) Stadt 265*, 596
 Leipzig Stadt 388*, 666
 Letscher, Paul, aus Nürnberg 281, 373
 Leuchtenberg Landgrafen, Georg Ludwig,
 Präsident des RHR 193*
 Leutkirch Stadt 263*, 591, 658
 Libelos Ort 270*, 580
 Lindau Stadt 346*, 353*, 487*
 Linz Stadt 167*
 Loble, Johann 263*, 603
 Lodron Grafen, Sigmund 367

Lorichius, Johannes 372*
 Louvain/Leuven Stadt 66, 182, 202, 222,
 617, 628, 633, 650, 655, 658
 Lübeck Stadt 117, 263*, 265, 280, 596
 Lucas, Dr., pfälzischer Rat, Hofratskandidat
 673
 Lueg Ort (Österreich) 592
 Luther, Dr. Martin 44, 46, 122, 214, 250,
 521, 548
 Lüttich Bischöfe
 – Dr. Erhard von der Mark, Hofrat
 169, 214*, 217, 220, 221, 223*, 229*,
 246, 249, **250**, 270–272, 565, 592,
597–598, 629, 659, 664, 668
 – Georg von Österreich 98
 Lüttich Stadt 253
 Lützel Kloster 148

M

Maastricht Stadt 39, 44, 46, 149*, 214, 217,
 554, 560, 565, 568, 570, 575, 590, 591,
 601, 622, 629, 631, 659
 Madruzzo, Cristoforo, Hofrat s. Trient
 Bischöfe
 Magdeburg Erzbischöfe
 – Johann Albrecht von Brandenburg
 444, 657
 – Sigismund von Brandenburg 469*
 Magdeburg Stadt 271*, 272*, 297, 323,
 344*, 355, 367*, 435, 596
 Mailand Herzogtum 53*, 249, 309, 310*,
 315, 419*–421*, 431*, 666, 667
 Mainberg Schloss 149*, 150
 Mainz Kurfürsten
 – Albrecht II. von Brandenburg, Hof-
 ratspräsident 44, 50, 98, 101, 105,
 176, **180–181**, 182, 252, 253, 263, 265,
 268, 272, 273*, 547, **561–564**, 565,
 586, 592, 636, 659, 664, 668
 – Sebastian von Heusenstamm, Hofrats-
 präsident 29, 73*, 60–61, 73, 105,

- 126, 175, 180, 181, **182**, 189*, 191, 193,
206, 207, 210*, 216, 221, 222, 236, 253,
450*, 557, 562, **585–586**, 614, 633,
653, 669
– Daniel Brendel von Homburg 106,
154*, 177*, 280*, 361
Mainz Kurfürstentum 245, 646
Mainz Stadt 262, 586
Malvenda, Pedro de, Geistlicher aus Spanien
346*
Mameranus, Nicolaus 194, 283
Mansfeld Grafen
– Albrecht 465*
– Ernst 265
– Hans Georg 344*
– Hoyer, Hofrat 217*, 224*, 230*, **250**,
263, 265, 268, 271, 273*, **595–597**, 668
Mansfeld Grafschaft 265
Mark, Erhard von der, Hofrat s. Lüttich
Bischöfe
Marquard
– Dr. Johann, Prokurator und Assessor
am RKG 599
– Dr. Johannes, Hofrat 82, 100*, 107*,
200, 209*, 210*, 215*, 216*, **234**, 275,
276, **598–599**, 654, 669
Massarius, Joannes Fernandus, aus Kalabri-
en 375
Mechelen Stadt 223
Meiger, Felix, Sporer aus Zürich 78*
Melk Kloster 631
Mellinger, Christoph, Rat König Ferdinands
82, 83, 195, 279
Memmingen Stadt 261, 346*, 354*, 558,
600, 605, 639
Mepsch, Dr. Johann, Hofrat 222, 223*,
242, **245**, 254, 255, 262, **600**, 658, 669
Merklin
– Dr. Balthasar, Propst von Wald-
kirch, Hofrat 40*, 44*, 45*, 46*,
50*, 53*, 214*, 217, 220–222, 223*,
224, 225*, 229*, **230**, **238**, **239**, 240,
253, 262, 263, 267, 268, 270–272, 430*,
601–604, 632, 664, 668
– Jakob 267*, 602
– Margarethe 268*, 602
Metz Hochstift 398
Metz Stadt 56, 297
Meyenburg, Friedrich, aus Nordhausen 83
Meyer, Niklas, hessischer Gesandter zu
Karl V. 49*
Michel, Jude 125*
Millerin, Sibilla 268*
Miltenberg
– Hans von 148*
– Ulrich von 148*
Moers Grafschaft 275, 612
Mömpelgard Grafschaft 361
Monaco Burg 431*
Montfort Grafen
– Hugo, Hofrat 107, 222, 223*, 224*,
233, 253, 254, 256, 259, 261, 262, 271,
572, 575, 584, 589, **604–605**, 606, 610,
644, 653, 669
– Johann, Kammerrichter 233, 263,
607
– Wolfgang, Hofrat 213, 215*, 217*,
223*, 225*, **233**, 234*, 240*, **241**, 254,
259, 263, 267, 556, 575, 584, 604–605,
606–607, 610, 624, 634, 651, 668
Moser, Friedrich Karl von 225
Mühlhausen in Thüringen Stadt 83, 354*
München Stadt 132, 133
Münster Bischöfe, Franz von Waldeck
223*
Münster Hochstift 658
N
Nassal, Hans 411
Nassau, Isabella a 608
Nassau Grafen (s. a. Katzenelnbogen)
– Heinrich 45*, 93*

- Nassau-Breda-Dillenburg Grafen, Heinrich,
Hofrat 49, 79, 117, 217*, 224*, 229*,
250, **251**, 430*, 565, 592, **608–609**, 668
- Nassau-Dillenburg Grafen, Wilhelm „der
Reiche“ 432*
- Nassau-Oranien Grafen
– René 432*
– Wilhelm I. 49, 82, 111*, 117, 158*,
432*
- Naumburg Bischöfe, Julius Pflug, Hofrats-
kandidat 164*, 174, 176, 195*, 674
- Navagero, Bernardo, venezianischer Ge-
sandter 189, 190, 260
- Naves, Dr. Jean, Reichsvizekanzler, Hofrat
74*, 81*, 103*, 109, 166, 168, 178, 179*,
180*, 191, 195, 197, 215*, 222, 232*, 238,
239, 242, 247, 248, 252, 256, 261, 262,
268, 274*, 435*, 559, 605, 606, **609–611**,
618, 621, 668–671
- Neapel Königreich 203, 308
- Negelerin, Amalia 280
- Neidhart
– Sebastian, Kaufmann 351
– Wolfgang, aus Ulm 275, 279, 657
- Neser, Dr. Matthias, Assessor am RKG,
Hofrat 139*, 217*, 222, 223*, 242, **245**,
422*, 430*, 610, **611**, 618, 669
- Neser, Kaspar 430*, 611
- Neuburg Fürstentum 309, 315
- Neuenahr Grafen, Hermann, Hofrat 173*,
223*, 224*, 226, **251**, 275, **612**, 639, 650,
669
- Neuhausen, Dr. Wilhelm von, Hofratskandi-
dat 673
- Neustift bei Brixen Kloster 625
- Niederlande (spanische, s. a. Burgund) 9,
27, 38, 46, 50, 66, 67, 99, 142, 145, 153,
170, 172*, 185*, 201, 203, 218, 219, 222,
223, 228, 230, 231, 232, 234, 235, 239,
244–249, 250–253, 263*, 280, 287, 291,
298, 312, 321, 351*, 357, 419, 517, 520,
527, 548–551, 559, 564, 565, 567, 571,
575, 580, 582, 587, 597, 600, 608, 609,
616, 618, 621, 628, 648, 650, 655, 658,
660
- Niederlande (spanische), Statthalterinnen
– Margarete von Österreich 250, 251,
419*, 636
– Maria von Ungarn 67, 228, 232, 239,
247–249, 274*, 297, 358, 472*, 534
- Nordhausen Stadt 78*, 83, 120, 121, 464*
- Nördlingen Stadt 235*, 665
- Nothafft
– Hans Wilhelm, Hofrat 173*,
220–221, **251**, 261, **613**, 669
– Johann Heinrich, Graf von Wernberg
251
- Nürnberg Stadt 149*, 181, 220, 261, 263,
280, 399*, 444, 459*, 475*, 583, 608, 624,
641, 664

O

- Obernburger
– Barbara 280
– Johann (Fabri de Obernburg), ksl.
Sekretär 46*, 82, 83, 100*, 104, 106*,
108*, 109, 110*, 111*, 159, 196*, 214*,
215, 242, 264, 265*, 276–280, 292, 409,
431, 432, 582, 616
– Peter 277*, 278*
- Oettingen Grafen/Gräfinnen
– Elisabeth 485, 488*
– Wilhelm, ksl. Kommissar zur Visitati-
on des RKG 246*
– Wolfgang 485
- Offenburg Stadt 573
- Orléans Stadt 222, 600, 634
- Ortenburg Landgericht 269, 569
- Osmanisches Reich 25, 153, 187, 241, 248,
250, 253, 296, 343*, 353, 358, 507*, 524,
534

Osmanisches Reich, Sultan Süleyman I.
353

Österreich/Erbländer 170*, 218, 219,
223, 229, 239, 241, 244, 252, 269, 311,
554, 555, 561, 565, 568–570, 574,
584, 589–599, 606, 614, 622–624, 631,
634, 641–643, 645, 650–652, 655, 657,
660–665

Österreich unter der Enns 43*, 604, 660,
662

Ostfriesland Grafen, Johann I. 486

Ouch s. Ach

P

Padua Stadt 66, 191, 202, 222, 554, 561,
594, 617, 627, 641, 653, 655, 658

Paget, William, englischer Sekretär 357*

Pamplona Bistum 271, 597

Pappenheim

- Hans von 458*, 459*
- Wolf von 151, 356

Päpste

- Clemens VII. 562
- Paul III. 184, 296

Paris Stadt 202, 222, 582, 601

Parsberg, Haug von, Schultheiß in Nürn-
berg 362

Passau Bischöfe, Wolfgang von Closen
154*

Passau Stadt 182

Pavia Stadt 191, 222, 634, 653

Perrenot de Granvelle

- Antoine, Bischof von Arras, Hof-
rat 30, 61, 64, 66, 70–72, 74, 81, 82,
86, 92*, 96–97, 100, 102, 104, 105,
109, 110*, 111*, 159, 170, 190, 191,
194–204, 205–207, 209, 210*, 211,
213, 215*, 216, 221, 236, 253, 255,
260–261, 264, 274–276, 280, 283, 285,
286, 348*, 349*, 351, 352, 356, 357,
363, 365*, 373*, 374–375, 385–386,

389*, 412, 417, 418*, 445, 459, 485,
521, 527, 547–549, 553, **615–618**, 628,
653, 654, 658, 669

- Nicolas, ksl. Rat, Hofrat 61, 66, 72,
82, 86, 97, 102, 104, 105, 159, 169, 170,
184*, 188*, 190–192, **194–204**, 211,
213, 215*, 236, 248, 252, 253, 256, 259,
261, 262, 275, 276, 285, 286, 418, 527,
547, 548, 610, 617, **618–619**, 628, 653,
655, 658, 668, 669

– Pierre 619

– Thomas 617

Peuscher, Hans, ksl. Trabant 124*

Pfalz Kurfürsten

- Friedrich II., Hofratspräsident
50–51, 72*, 82, 84, 91, 106, 112–114,
122*, 124*, 169, 176, 180, 181*, 183,
185–188, 189*, 190, 191, 195*, 200,
204, 205, 207*, 208, 210, 211, 215, 220,
223, 226, 229*, 234–236, 255, 259, 262,
267, 268, 272, 344, 352*, 361, 363*,
430*, 565, 577, 592, **620–622**, 647,
648, 656, 664, 668, 669
- Ludwig V. 38, 117, 187*, 188, 190,
208, 234
- Ottheinrich 154*, 361, 399*

Pfalz Kurfürstentum 646, 648

Pfalz-Neuburg Pfalzgrafen, Philipp 399*

Pfalz-Simmern Pfalzgrafen, Johann, Hof-
ratskandidat 241, 242*, 674

Pfintzing von Henfenfeld, Dr. Paul, ksl.
Sekretär 102*, 159, 280–281, 373

Pfintzing, Martin 281

Pfirt, Simon von, Hofrat 40*, 44*, 214*,
217*, 222, 229*, **622**, 668

Pfullendorf Stadt 263*, 660

Planitz, Hans von der, sächsischer Regi-
mentsrat 46, 115*, 116, 117, 122*

Pöggstall s. Rogendorf

Polen Könige/Königinnen

- Bona Sforza 321
- Sigismund II. 321, 353

Polen Königreich 352, 353

Polheim

- Gaudenz von 623
- Hans von, Hofrat **623**, 668
- Weikart von 623

Polweiler, Niklas von 386

Pommern Herzöge

- Barmin 145*
- Georg 145*
- Philipp 470*

Prado Calderon, Franz de, Sekretär 148

Prandtner, Dr. Wolfgang, Hofrat 50*,
215*, 217*, 221, 222, 223*, 225*, 230*,
239*, 240*, **241**, 259, 271, 556, 584, 606,
623–625, 634, 668

Promer, Hans 373

Puchauer, Andreas, Schreiber in der Reichs-
kanzlei 409*

Pulach, Georg von, Hofratskandidat 674

Pyramius, Christoph, ksl. Sekretär 373*,
432*

R

Raminger, Georg 115

Ravensburg Stadt 263*, 346*, 399*, 658

Rebdorf Kloster 124*

Rechberg

- Konrad von, Hofratskandidat 674
- Veit von 24

Reckheim Herrschaft 270*, 602

Regensburg Stadt 149*, 231, 346*, 347*,
348, 399*, 434, 556

Rehlinger, Dr. Sebastian, Hofratskandidat
674

Reich, Kaiser

- Ferdinand II. 530
- Ferdinand III. 21*, 303, 311, 317*,
335, 336, 493*, 495, 530

– Franz I. Stephan 310–311

– Friedrich III. 593

– Joseph II. 303, 404*, 409, 410*

– Karl IV. 429*

– Karl VI. 377*

– Maximilian I. 22, 40, 42, 43, 47, 59,
65, 66, 88, 95, 111, 115, 125, 142, 148,
156, 165, 170, 172, 184, 217, 220, 225,
228–230, 238, 239, 241, 249, 250–253,
284, 286*, 329, 337, 338, 354, 389*,
483, 517, 519, 520, 526–528, 547–549,
554, 561, 591, 603, 630, 636, 643, 661,
663–665

– Maximilian II., Hofratspräsident
21*, 29*, 73*, 81, 82, 94*, 106, 126*,
154, 180, 181, 183, 189*, 190, **192**,
193, 206, 207*, 209, 210, 214, 216, 219,
222*, 234*, 246*, 251, 286, 297, 303,
311, 317*, 335, 336, 358, 363*, 495,
530, 536, **614–615**, 652, 656, 669

– Rudolf II. 21*, 94*, 96*, 97*, 126*,
193*, 210*, 214, 219, 220, 234*, 246*,
276*, 277, 281, 302, 310, 311, 317, 319,
378*, 397*, 413*, 417*, 418*, 468*, 481,
509, 522*, 530, 537

– Sigismund 383*

Reichenau Kloster 147*

Reichsitalien (s. *a.* Italien) 175, 181, 218,
295, 308, 361

Reiffsteck, Friedrich, aus Nordhausen 72*,
73*, 83, 120, 278

Reinach, Melchior von, ksl. Hofmarschall,
Hofrat 217*, 222, 224, **232**, **626**, 668

Rem

- Bartholomäus 46*, 116, 117*
- Dr. Wolfgang, Richter am Gericht des
Schwäbischen Bunds 221
- Dr. Wolfgang Andreas, Hofrat 83,
107*, 169, 174, 188, 215*, 220–222,
223*, 234*, **235**, 236*, 253, 255, 267,
588, **626–628**, 653, 669

- Renard, Dr. Simon, Hofrat 100*, 210*, 215*, 216*, 223*, **248**, 253, 255, 266, 617, **628–629**, 658, 669
- Renner
- Bernhard 270*, 630
 - Hans Caspar 270*, 630
 - Hans Jakob 270*, 630
 - Johann, Hofrat 40*, 44*, 46*, 50*, 214*, 215*, 217*, 222, 223*, 225*, 229*, 230, 254, 259, 263, 270, 554, 556, 561, 565, 568, 570, 590, 592, 597, **629–630**, 631, 642, 659, 664, 668
 - Johann Philipp 270*, 630
- Reuß von Plauen, Heinrich IV., Burggraf von Meißen 367
- Reutlingen Stadt 354*
- Rheingebiet 218, 234, 308, 310–312, 557, 561, 577, 580, 585, 608, 612, 621, 633, 646, 659
- Ripe, Hans Heinrich, Kaufmann aus Hamburg 402
- Ristissen Hochgericht 634, 635
- Riva Herrschaft 566
- Rodemann, Dr. Sebastian, aus Mühlhausen in Thüringen 83
- Rogendorf, Wilhelm von, Hofrat 44*, 214*, 217*, 224*, 229*, 230, **231–232**, 263, 266, 554, 561, 565, 568, 592, 603, 629, **631–632**, 642, 659, 664, 668
- Rogendorf/Pöggstall Lehen 632
- Roggenburg Kloster 584, 663
- Rom Stadt 184, 250, 255, 594
- Rosenberg, Albrecht von 72*
- Rothenburg ob der Tauber Stadt 261, 610
- Rothenfels Grafschaft 263, 607
- Rottdorf, Klaus von 133
- Rottweil Stadt 71*, 315, 321
- Rovereto Lehen (Trient) 444, 451
- Ruiz de la Mota, Pedro, Bischof von Palencia 45*
- Rumel, Dr. Johann Baptist 473*
- Russland Zarentum 352
- ## S
- Saale Fluss 265, 266, 563, 596
- Saalfeld Abtei 271, 602
- Sachsen Region 218, 308, 311, 536, 562, 595
- Sachsen Herzöge
- Georg 399*
 - Johann 43
- Sachsen Kurfürsten
- Friedrich III. 41, 43, 101, 165
 - Johann Friedrich 200*, 279, 551
 - Moritz 82, 167*, 485, 494, 547*
- Salamanca, Gabriel 624
- Salinas, Martín de, Gesandter König Ferdinands zu Karls V. 54, 212, 264
- Salmen Lehen (Wesel) 270*, 648
- Salzburg Erzbischöfe, Matthäus Lang von Wellenburg, Hofratspräsident 39, 44, 45*, 46, 150, 159*, 169, 174, 180, 181, **184–185**, 186, 204, 210, 214, 220, 222, 229*, 230, 252–255, 268, 430*, 554, 561, 562, 565, 568, 570, 590, **591–594**, 597, 629, 631, 636, 642, 659, 664, 668
- Salzburg Erzstift 308, 666
- Sastrow
- Bartholomäus 275, 293*
 - Johannes 372*
- Sattelin, Gordian, aus Memmingen 346
- Schaumberg, Otto von 444
- Schaumburg, Adolf III. von, Hofratspräsident s. Köln Kurfürsten
- Schellenberg
- Dr. Ulrich von, Hofrat 217*, 222, 223*, 224*, 225*, 230*, 234*, 240*, **241**, 267, 556, 584, 606, 624, **634–635**, 651, 668
 - Wolfgang von 635

- Schiner
- Johannes, genannt Sion 637
 - Matthäus, Hofrat s. Sitten Bischöfe
- Schleglin, Margaretha 214, 576, 581, 588, 606, 623
- Schleswig-Holstein-Gottorf Herzöge, Adolf I. 172*, 173*, 672*
- Schlettstadt Stadt 220
- Schleusingen Stadt 403*
- Schmetz, Dr. Hubert, Assessor am RKG 127*
- Schmidin, Barbara, aus Augsburg 78*
- Schomberg, Marschall 82
- Schönau Kloster 411
- Schönborn, Friedrich Karl von, Reichsvizekanzler 106*
- Schuttern Kloster 45, 46*, 214
- Schwaben Region 218, 219, 308, 310–312, 572, 574, 584, 588, 590, 599, 601, 604, 606, 611, 627, 634, 638, 641, 643, 650, 653, 661, 664
- Schwaben Landvogtei 269, 651, 665
- Schwäbisch Gmünd Stadt 78*, 83*, 354*
- Schwäbisch Hall Stadt 354*
- Schweinfurt Stadt 181, 279, 280
- Schweiß, Alexander, ksl. Sekretär 49*, 99, 103*, 106*, 270, 608
- Schweiz s. Eidgenossenschaft
- Schwendi, Lazarus von, Hofrat 167*, 168*, 173*, 224*, 227, 233, 254, 261, 262, 264, 266, 277*, 280, 558, 612, **637–639**, 650, 669
- Schynau, Werner von 635
- Seld
- Christoph, aus Augsburg 266*, 641
 - Dr. Georg Sigmund, Reichsvizekanzler, Hofrat 77*, 81, 82, 84, 86*, 100, 111*, 122*, 124*, 126, 153*, 165*, 173*, 191, 200, 205*, 210*, 213, 215*, 216*, 220, 222, 223*, 225, 227, 237, **238**, **239**, 245, 254, 261, 266, 275*, 292, 296, 298, 341, 342*, 348, 353, 357, 363, **639–642**, 653, 654, 658, 669
- Dr. Nikolaus, eichstädtischer Rat, Hofratskandidat 675
- Seldenegg, Jakob von 433
- Sernstein, Cyprian von, Hofrat 40*, 44*, 50*, 214*, 217*, 223*, 229*, 230*, 239*, 267, 554, 561, 565, 568, 570, 592, 629, 631, **642–643**, 659, 664, 668
- Sforza, Bona, Königin von Polen s. Polen Könige
- Siena Stadt 222, 666
- Siggese, Georg 467*
- Sitten Bischöfe, Matthäus Schiner, Hofrat 44*, 45*, 214*, 217, 218, 220, 223*, 225*, 229*, **249–250**, 252, 255, 271, 272, 554, 562, 565, 592, **635–637**, 668
- Solms Grafen, Reinhard, Hofratskandidat 173*, 262, 675
- Solothurn Stadt 147*, 393
- Spanien Könige, Philipp II. 172, 234*, 248, 249, 281, 297, 298, 345, 358
- Spanien/iberische Halbinsel (s. a. Aragón, Kastilien) 48, 49, 51–53, 96, 102, 113, 114*, 118, 129, 132, 145, 153*, 178, 184–186, 201, 203, 204, 218, 221, 224, 229, 230, 239, 248, 250, 251, 261, 262, 272, 291, 298, 308, 309, 340, 356, 375, 387, 406, 434, 489, 549, 550
- Spet, Georg, Hofrat 217*, 222, 224*, 230, 231, 273*, **643–644**, 669
- Speyer Bischöfe, Georg Pfalzgraf bei Rhein 50
- Speyer Hochstift 643
- Speyer Stadt 123*, 129, 131, 245, 297, 356, 375, 405*, 472*
- Spiegel, Jakob, ksl. Sekretär 114
- St. Bartholomäus Kloster in Frankfurt am Main 280*
- St. Georg Kloster in Isny Äbte, Dominicus Arzet 411

- St. Lamprecht Kloster 592
- St. Stephan Kloster in Augsburg, Äbtissin
Anna von Freiberg 278*
- Stakawoy (Stockenboi) Amt 269*, 569
- Steiermark Herzogtum 568, 622
- Stein, Dr. Marquard von, Hofratskandidat
675
- Stockheimer
– Dr. Georg, bayerischer Rat 434
– Lienhard 113
- Stockstadt Dorf 450*
- Stolberg Grafen, Ludwig, Hofratskandidat
174*, 227, 675
- Stralendorff, Peter Heinrich von, Vizepräsi-
dent des RHR 193*
- Straßburg Bischöfe
– Wilhelm III. von Honstein, Hofrats-
kandidat 169*, 174, 672
– Erasmus Schenk von Limpurg 345*
- Straßburg Hochstift 557
- Straßburg Stadt 222, 345, 346*, 355, 638
- Streitberg, Lorenz von 146*
- Stric, Matthieu, niederländischer Gesandter
247*
- Stumpf, Dr. Balthasar, Rat König Fer-
dinands, Hofrat 152*, 155, 165*,
178, 216*, 223*, 231*, 245, 268, 274*,
644–646, 669
- Sturm, Caspar, Reichsherr, Hofrat 163*,
215*, 217, 224, **232**, 259, **646–647**, 668
- Stürzel, Dr. Konrad, Hofkanzler König/
Kaiser Maximilians I. 41*
- Suiter, Gordian d. J. 662
- Sulzschneid Vogtei 362*
- T**
- Taberna
– Cesare, aus Mailand 424*
– Franciscus, aus Mailand 424*
– Johannes Baptista, aus Mailand 424*
- Tatius, Marcus 372*
- Tetleben, Valentin von 58*, 210*, 215, 524,
555, 576, 581, 588, 606, 620, 624, 629,
647
- Thomas, Hubert, genannt Leodius, Hofrat
188, 215*, 223*, 226, 234*, **235**, 239*, 253,
255, 259, 267, 268, 273*, 577, **647–649**,
655, 668
- Thüringen Region 562
- Tirol Grafschaft 193, 399*, 590
- Tisnacq, Dr. Charles, Hofrat 216*, 222,
232*, **248–249**, 254, 255, 274*, 559, 612,
639, **649–650**, 669
- Tisnacq, Louise 254
- Toledo Erzbistum 271, 597
- Toledo Stadt 54
- Toxites (Schütz), Michael 372*, 386
- Trayner, Pankratz 397*
- Trient Bischöfe
– Bernhard von Cles, Hofrat 40*, 44*,
214*, 217*, 220, 221, 222, 229*, 230*,
238, 253–255, 263, 267, 273*, 554, 561,
565–567, 568–570, 589, 592, 597, 629,
631, 636, 642, 659, 664, 668
– Cristoforo Madruzzo, Hofrat 59*,
175, 191, 213, 217*, 220, 222, 223*,
233, 236, 255, 256, 273*, 417*, 444,
445, 565, **594–595**, 653, 658, 669
- Trient Hochstift 255, 308, 444, 565, 594
- Trient Stadt 357
- Trier Kurfürsten
– Johann Ludwig von Hagen 247*,
362*, 427*, 654
– Johann von Isenburg 82
– Johann von Metzenhausen 625
- Trier Kurfürstentum 587
- Trier Stadt 222, 224, 601
- Triest Bischöfe, Dr. Pietro Bonomo, Hofrat
40*, 44*–46*, 214*, 217*, 220, 222, 223*,
229*, 230*, 239*, 252, 253, 554, **560–561**,
562, 565, 568, 570, 592, 629, 631, 642,
659, 664, 668

Tronulus, Aloysius, aus Neapel 375
 Truchsess von Pommersfelden, Philipp 208*
 Truchsess von Waldburg
 – Georg, Hofrat 223*, 224, 225*, 234*, 240*, **241**, 252, 254, 260, 269, 556, 572, 606, 634, **650–652**, 653, 668
 – Otto, Hofratspräsident s. Augsburg Bischöfe
 – Wilhelm, Hofratskandidat 191, 411, 651, 675
 Tübingen Stadt 184, 191, 222, 224, 584, 586, 588, 590, 592, 611, 626, 627, 634, 653
 Türckheim
 – Nikolaus von 557
 – Ulrich von 557

U, V

Überlingen Stadt 354*, 399*
 Uffenbach, Johann Christoph von 374
 Ulm Stadt 275–276, 280*, 354*, 399*, 584
 Utrecht Stadt 617
 Valdés, Alfonso de, ksl. Sekretär 277*
 Valence Stadt 658
 Valencia Bistum 597
 Van Aytta, Volkert 658
 Vandenesse, Jean de 201*
 Veiel, Jörg 663
 Veltwijck, Dr. Gerhard, Hofrat 216*, 222, 223*, 232*, **248**, 252, 256, 263, 267, 559, 618, **655–656**, 658, 669
 Venedig Stadt 321*, 661
 Vestenberg, Anton von 398*, 403*
 Vigevano Markgrafschaft 636
 Viglius van Aytta, Dr., Hofrat 66, 67, 75, 76*, 78, 81–83, 100*, 103*, 107, 120, 124*, 127*, 168, 180*, 191, 197, 200*, 205, 206, 210*, 215*, 216*, 222, 223*, 224, 239, 245, **247–248**, 254–256, 263, 264*, 268, 274, 276, 282*, 430*, 431, 502*, 559, 560, 571,

582, 594, 600, 617, 618, 628, 641, 653, 655, **656–659**, 669–671
 Villinger, Jakob, Hofrat 30*, 44*, 50*, 214*, 217*, 220, 225*, 229*, 230*, 252, 254, 263, 268, 554, 558, 561, 562, 565, 568, 570, 592, 597, 629, 631, 642, **659–661**, 664, 668
 Vilsegger, Sekretär der Reichskanzlei 427*
 Vischer, Georg, Zimmermann aus Augsburg 78*
 Vogel, Hans, aus München 132, 133
 Vogt, Gabriel, ksl. Sekretär, Hofrat 46*, 214*, 229*, 239*, 277, **661–662**, 668
 Vorarlberg 193
 Vorderösterreich 308

W

Waldburg s. Truchsess von Waldburg
 Waldeck Grafen, Wolrad 35, 71, 78, 80, 81–82, 92, 93*, 100, 158*, 159, 199, 207*, 208*, 209, 279, 350
 Waldstromer
 – Grablieb 393*
 – Konrad 393*
 Weingarten Äbte, Gerwig Blarer 630
 Weißenburg in Bayern Reichspflege 270, 665
 Weißenhorn Stadt 599
 Wels Stadt 42
 Wengen Kloster 409*
 Weser Fluss 389*
 Westhausen, Dr. Kaspar von, mainzischer Kanzler 434
 Wetzlar Stadt 74*
 Widmann, Dr. Beatus, ksl. Regimentsrat 116*
 Wien Stadt 109, 184, 222, 555, 592, 624, 625
 Wimpfen Stadt 399*
 Winneberg-Beilstein, Philipp I. von, Präsident des RHR 676*

Winzelheuser, Ulrich 268*, 646
 Wittenberg Stadt 200*, 612
 Wolfskehl Dorf 450*
 Wolkenstein, Hans von, Hofratskandidat 676
 Worms Stadt 45, 83, 116
 Wörth Reichspflege 270*, 665
 Wotton, Nicolas, englischer Gesandter 357*
 Wunsiedel Stadt 113
 Württemberg Herzöge
 – Christoph 70–71, 138, 361
 – Ulrich 82–83, 181, 195, 216, 348, 461*, 616
 Württemberg Herzogtum (und Verfahren Österreich contra Württemberg wegen Felonie) 29*, 70–72, 80*, 82, 129*, 137–138, 154, 181, 194, 195, 200, 216, 241, 399*, 447*, 449–450, 452, 543, 590, 598, 616, 650
 Würzburg Bischöfe
 – Konrad von Bibra 149*
 – Konrad von Thüngen 115, 120, 148*, 562
 – Melchior Zobel von Giebelstadt 472*
 Würzburg Stadt 403*

Z

Zehentner, Andreas 373*
 Zeil Reichslehen 651
 Zeiler, Utz/Ulrich, Reichsherold, Hofrat 115, 215*, 217, 224, **232**, 259, 584, **662–663**, 668
 Zeitz Stadt 249*
 Zell am Harmersbach Stadt 573
 Zellen, Dr. Hans von 657
 Ziegler von Bar
 – Friedrich 451*
 – Maximilian 451*
 – Nikolaus, Reichsvizekanzler, Hofrat 40*, 44*, 46*, 50*, 101, 114, 214*, 223*, 225*, 229, **230**, **238**, **239**, 252–254, 267, 268, 270, 554, 561, 562, 565, 568, 570, 590, 592, 597, 601, 621, 629, 631, 642, 659, **664–666**, 668
 Ziegler, Bartholomäus, ksl. Trabant 411
 Zimmermann, Matthias, ksl. Sekretär 259, 270, 409, 648
 Zimmern Grafen
 – N.N., Hofratskandidat 676
 – Wilhelm Werner, Kammerrichter 138–139, 242, 243, 351, 452
 Zinner, Dr. Nikolaus, Hofrat 215*, 220, 223*, 224, **245**, **666–667**, 669
 Zwettl Kloster 624
 Zwicker, Christoph, aus Memmingen 346